Die

Polizei-Wissenschaft

nach den

Grundsätzen des Rechtsstaates.

Von

Robert von Mohl.

Dritte vielfach veränderte Auflage.

Erster Band.

Tübingen, 1866.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Copy 2

JF1353
.M68
COPY 2

Gift
Dr. John M. Gitterman
March 6 1934

Druck von H. Laupp in Tübingen.

JW 28 Je 34

Aus dem Vorworte zur ersten Auflage.

Die Bearbeitung eines neuen Systemes der Polizeiwissenschaft wird für Den, welcher mit dem Zustande der Literatur dieses eben so wichtigen als wissenschaftlich vernachläßigten Theiles der Staatsklugheitslehre bekannt ist, an und für sich einer Entschuldigung wohl nicht bedürfen. Ist auch die Zahl der Lehr- und Handbücher der Polizeiwissenschaft nicht unbedeutend, so fehlen die sämmtlichen bisher erschienenen Werke entweder in den obersten Grundsätzen und werden dadurch zu einem halt- und folgelosen Aggregate von Recepten, oder sind sie nach Umfang und sachlichem Inhalte unvollständig; in den meisten Fällen haben sie sogar beide Fehler zumal. Es ist darüber wohl kein Streit.

Daß ich mir schmeichle, diese Fehler vermieden zu haben, versteht sich von selbst, denn sonst würde ich meinen Versuch nicht öffentlich bekannt machen. Ob diese Hoffnung nur eine Selbsttäuschung ist, darüber haben nun die Männer vom Fache zu entscheiden.

Manche Leser werden sich wundern, in dieser Schrift gerade das, was er vorzüglich, vielleicht ausschließlich, als Gegenstand der polizeilichen Thätigkeit des Staates zu betrachten und zu fordern gewohnt ist, nämlich die Anstalten zur Verhinderung von Rechtsverletzungen, ganz übergangen zu finden. Solche bitte ich, ihr Urtheil bis nach der Durchlesung und Erwägung der in der Einleitung abgehandelten allgemeinen Begriffe und Eintheilungen aufzuschieben.

Uebrigens habe ich auch eine Darstellung dieser sogenannten Rechtspolizei, besser Präventiv-Justiz, ausgearbeitet, welche zu gleicher Zeit mit dieser gegenwärtigen Schrift oder wenigstens kurz darauf, erscheinen wird, so daß auch für Diejenigen, welche meinen Begriff der Polizei nicht für den richtigen halten sollten, eine Vollständigkeit der Materie in ihrem Sinne vorhanden ist.

Der positiven Polizeigesetze und Einrichtungen ist nur kurz und beispielsweise Erwähnung geschehen, theils der Raumersparniß wegen, theils weil ich die ganz richtige Auffassung und Beurtheilung der Einrichtungen fremder Staaten (bei nur kurzer und gelegentlicher Darstellung) für sehr schwierig, wo nicht ganz unmöglich erachte.

Tübingen den 4. Oktober 1832.

Aus dem Vorworte zur zweiten Auflage.

Der Grundlage nach ist das Buch dasselbe geblieben, da ich noch immer von der Richtigkeit des obersten Gedankens und des Systemes überzeugt bin.

Ueber meine Bestimmung des Begriffes und Umfanges der Polizei gedenke ich in keine weitere Erörterungen hier einzugehen. Wen die Ausführung im Werke selbst nicht befriedigt und überzeugt, der wird durch eine Apologie in einer Vorrede nicht belehrt werden. Uebrigens kann ich nicht unbemerkt lassen, daß nichts ungerechter ist, als wenn die, allerdings immer noch vorhandene, große Verschiedenheit der Meinungen über die Grundbegriffe der Polizeiwissenschaft als ein Vorwurf gegen die einzelne Bearbeitung gebraucht werden will. Natürlich kann eine solche an sich und unter jeder Voraussetzung schlecht sein, damit aber unfähig, irgend etwas zu nützen. Und der Himmel weiß, daß es an Schriften dieser Art über die Polizeiwissenschaft nicht fehlt. Allein nicht in solchen Fehlern des Einzelnen beruht das Auseinandergehen der Ansichten. So lange vielmehr über den Grundbegriff des Staates selbst und über den Staatszweck so höchst abweichende Meinungen gehegt werden, ist auch eine Uebereinstimmung über die obersten Grundsätze der Polizei platthin unmöglich. Jener Streit aber ist eine nothwendige Folge der verschiedenen philosophischen und religiösen Weltansichten, und wird somit nicht aufhören, so lange Menschen sind. Ein System der

Polizeiwissenschaft kann demnach nur relativ gut sein, und vermag immer nur in einem gewissen Kreise Billigung zu erhalten. — Ich meines Theils habe die Polizeiwissenschaft vom Standpuncte des Rechtsstaates auffassen wollen; nur auf diesem kann ich also Billigung erwarten, mit Gerechtigkeit nur auf diesem beurtheilt werden. Wenn aber Andere bei anderen Grundprincipien stehen bleiben, demgemäß auch den Begriff, den Zweck und die obersten Grundsätze der Polizei abweichend bestimmen: so ist dieß weder ein Vorwurf für die Wissenschaft, noch für mich persönlich, noch für diese Anderen.

Tübingen, 23. Mai 1844.

Vorwort zur dritten Auflage.

Ich habe eine dritte, und voraussichtlich letzte, Bearbeitung meines Systems der Polizei-Wissenschaft unternommen. Dieselbe unterscheidet sich von den beiden früheren Ausgaben nicht sowohl durch wesentliche Veränderungen in den Grundanschauungen und in der systematischen Darlegung, — in beiden Beziehungen halte ich in der Hauptsache an dem nun einmal für richtig Erkannten fest, — als darin, daß es mir mehr um eine Ausfüllung sachlicher Lücken und um eine Berücksichtigung der Forderungen des practischen Lebens, als um eine vollständige Aufzählung der Literatur und einzelner Meinungen Anderer zu thun war. Die Gründe hiervon sind allerdings theilweise äußere; hauptsächlich ist aber doch eine Veränderung der eigenen Ansicht eingetreten von dem, was wesentlich noth thue.

Als eine Folge dieser Richtung muß ich dann freilich gleich selbst anerkennen, daß zuweilen die strenge Durchführung eines Satzes bis zur letzten logischen Folgerung aufgegeben ist, wenn nämlich erfahrungsgemäß die Schwierigkeiten unüberwindlich sind, und sollten dieselben auch nur in einer zunächst nicht zu beseitigenden Hartnäckigkeit der allgemeinen Meinung bestehen. Gegen eine solche Behandlung kann und wird man wohl einwenden, es sei Pflicht der Wissenschaft, das als richtig Erkannte auszusprechen und zu begründen; der unvollkommenen Wirklichkeit bleibe überlassen, hinter dem Ideale thatsächlich nach Umständen zurückzubleiben. Die wissenschaftliche Forderung

diene dann wenigstens als Warnung und Anmahnung zum Weiterstreben. Hierauf möchte ich jedoch Doppeltes bemerken. Einmal, daß die Aufgabe der Politik, (von welcher die Polizei jeden Falles ein Theil ist,) nicht darin besteht, Ideale aufzustellen, welche sie selbst alsbald als unausführbar erkennen muß; sondern vielmehr, unter richtiger Einsicht in die bestehenden Verhältnisse und für dieselben das möglich Beste zu empfehlen. Ändern sich diese Verhältnisse mit der Zeit ins Vortheilhaftere, so mögen Spätere das dann mögliche Zweckmäßige lehren. Sodann aber ist es immer eine bedenkliche Sache, unter die zur wirklichen und unmittelbaren Ausführung bestimmten Sätze auch solche zu mischen, deren Nichtdurchführbarkeit der Leser oder Hörer leicht einsieht. Das in solchem Falle in die Einsicht oder in den Willen des Fordernden entstehende Mißtrauen kann ihm auch da schaden, wo er im völligen Ernste ist und wo in der That seine Rathschläge Anwendung finden könnten und sollten. Daß eine Anerkennung der Schwierigkeiten nicht zu einer grundsatzlosen Unentschiedenheit oder Willkühr und nicht zu schlaffem Nachgeben gegen jede Schwierigkeit führen darf, ist freilich unbestreitbar; in diese Fehler glaube ich aber bei der genaueren Würdigung der Wirklichkeit nicht verfallen zu sein.

Frankfurt, im Sept. 1865.

Mohl.

Inhalts-Uebersicht

des ersten Bandes.

Einleitung.

I. Allgemeine Vorbegriffe.

		Seite
§. 1.	1) Begriff und Zweck der Polizei	3
2.	2) Rechtfertigung des Begriffes	10
	3) Nähere Begründung des obersten Grundsatzes der polizeilichen Thätigkeit	19
3.	a) Begränzung auf das Nothwendige	19
4.	b) Leistung des wirklich Erforderlichen	28
5.	4) Feststellung der Grundsätze, wie die Polizei zu handeln hat	37
6.	6) Das Gesetzgebungsrecht in Polizei-Sachen	43
7.	7) Ueber die Anwendung von Zwang bei Polizei-Anstalten	50
8.	8) Verhältniß der Polizei zu den übrigen Theilen des Staatsorganismus	63
9.	9) Eintheilung der Polizei-Wissenschaft	73

II. Literargeschichtliche Notizen.

10.	1) Geschichte der Bearbeitung der Polizei-Wissenschaft	76
11.	2) Allgemeine Literatur derselben	83

Erster Theil.

Materielle Grundsätze.

Erstes Buch.

Sorge des Staates für die physische Persönlichkeit der Bürger.

Erstes Kapitel.

Sorge des Staates für die gehörige Volkszahl.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 12.	1) Das Verhältniß der Bevölkerungszahl zum Wohle des Staates und der Einzelnen	97
13.	2) Das Naturgesetz der Bevölkerung	105

Seite

§. 14. 3) Die Mittel zur Ausgleichung von Bevölkerung und Lebensmitteln 112
15. 4) Folgesätze 116

Zweite Abtheilung.

Polizeiliche Anstalten.

1) Vorbereitungs-Maaßregeln:
16. a) Kenntnißnahme von dem Stande und Gange der Bevölkerung 122
17. b) Ergebnisse dieser Kenntniß 126
18. 2) Mittel zur Vermehrung einer Bevölkerung 130
3) Maaßregeln gegen Uebervölkerung:
19. a) Vorbeugungs-Anstalten 152
20. b) Mittel zur Verminderung der vorhandenen Volkszahl . . 165

Zweites Kapitel.

Sorge des Staates für das Leben und die Gesundheit der Bürger.

Erste Abtheilung.

Medicinal-Polizei.

§. 21. Begriff und Zweck der Medicinal-Polizei 174

Erster Abschnitt.

Entfernung von Krankheitsursachen.

22. 1) Allgemeine Grundsätze 177
2) Anstalten zur gänzlichen Vernichtung von Krankheitsursachen:
23. a) Verhinderung erblicher Krankheiten 183
b) Wegräumung schädlicher äußerer Einwirkungen:
24. α) bei der physischen Erziehung der Kinder 188
25. β) bei Speisen und Getränken 197
26 γ) von gewissen Geräthschaften 206
27. δ) in Betreff der Wohnplätze 207
28. ε) der Reinlichkeit 217
29. ζ) bei dem Gewerbebetriebe 220
3) Schutz-Anstalten gegen ansteckende Krankheiten:
30. a) Abhaltung derselben an der Landesgränze 222
31. b) Möglichste Beschränkung der im Lande ausgebrochenen . . 233
32. c) Vernichtung der Ansteckungs-Fähigkeit 240
33. 4) Schutz-Anstalten gegen miasmatische Krankheiten 243

Zweiter Abschnitt.

Heilung ausgebrochener Krankheiten.

1) Herbeischaffung der Heilmittel:
34. a) Sorge für tüchtiges ärztliches Personal aller Art . . . 244
35. b) Leichte Benützbarkeit desselben 251
36. c) Verhinderung der Quacksalberei 255
d) Sorge für die materiellen Heilmittel:
37. α) Arzneimittel 260

Seite

§. 38. β) Mineralbäder und Gesundbrunnen 266
γ) Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel:
39. aa) die Irren-Anstalten 271
40. bb) die orthopädischen Anstalten 278
41. 2) Hilfe bei allgemein verbreiteten Krankheiten 280
42. 3) Sorge für einzelne Erkrankte 283
43. 4) Rettung blos Scheintodter 292

Dritter Abschnitt.

Die Medicinal-Polizei-Behörden.

44. Organisation derselben 295

Zweite Abtheilung.

Anstalten zur Abwendung einzelner äußerer Lebensgefahren.

45. Verzeichniß der Fälle 300

Drittes Kapitel.

Hilfe des Staates bei schwieriger Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse.

§. 46. Allgemeine Begriffe 307

Erste Abtheilung.

Maaßregeln bei allgemeiner Noth.

(Theurungs-Polizei.)

1) Ursachen der Theurung:
a) der wirklichen:
47. α) der natürlichen 322
48. β) der künstlichen 327
49. b) der blos scheinbaren 332
2) Mittel zur Abwehr einer Theurung:
50. a) Wegräumung der Ursachen 334
51. b) Bekämpfung ihrer Wirkungen 340
52. 3) Hilfsanstalten während Theurung und Hungersnoth . . . 347

Zweite Abtheilung.

Hilfe bei der Noth einzelner Personen oder Klassen.

(Armen-Polizei.)

Erster Abschnitt.

Die Einzeln-Armuth.

53. 1) Allgemeine Grundsätze 352
2) Ursachen der Armuth:
54. a) selbstverschuldete 365
55. b) unverschuldete 372
3) Mittel zur Abwehr der Armuthsursachen:
56. a) Allgemeine Maaßregeln 380
b) Mittel gegen einzelne Veranlassungen:

Seite

§. 57. α) gegen selbstverschuldete Armuthsursachen 387
β) gegen unverschuldete:
58. aa) Mittel gegen Verarmung wegen Mangel an Arbeit 399
59. bb) wegen Unfähigkeit zur Arbeit 411
60. cc) wegen bestimmter Unglücksfälle 417
61. dd) wegen schlechter Staatsanstalten 424
4) Unterstützung der Armen:
62. a) allgemeine Grundsätze 426
63. b) Unterstützung der Hausarmen 431
c) Unterstützung ganz Dürftiger:
64. α) Armenhäuser 436
65. β) Waisenhäuser und Findelhäuser 441
66. 5) Unterdrückung des Bettels 455
6) Mittel zur Ausführung:
67. a) die Geldmittel 459
68. b) die Armen-Polizei-Behörden 461

Zweiter Abschnitt.

Die Massen-Armuth (Proletariat).

69. 1) Begriff, Arten und Ursachen desselben 464
2) Vorbeugungs- und Verbesserungsmittel;
70. a) gegen Massenarmuth der Landleute 477
71. b) gegen Massenarmuth der Gewerbenden 487
72. 3) Unterstützung der Bedürftigen 504

Dritte Abtheilung.

Hilfe bei entgegenstehenden Eigenthumsrechten.

73. Feuerung und Wohnung 507

Zweites Buch.

Sorge des Staates für die geistige Persönlichkeit der Staatsbürger.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 74. 1) Ueber den Umfang der geistigen Bildung 513
75. 2) Von den Bildungsmitteln 516
76. 3) Pflichten und Befugnisse des Staates hinsichtlich der Bildung des Volkes 519
77. 4) Die Beamten der Bildungs-Polizei 529

Zweites Kapitel.

Förderung der Verstandesbildung.

Erste Abtheilung.

Unterrichts-Anstalten.

78. 1) Verschiedenheit derselben 534
2) Grundsätze über die Einrichtung der verschiedenen Arten von Schulen:

Seite

a) die Schulen für die männliche Jugend:

§. 79. α) die Volksschulen 542

80. β) die Gewerbeschulen 551

γ) die Gelehrten-Schulen:

81. aa) die niederen und mittleren 562

82. bb) die Hochschulen 568

83. δ) Sonder-Schulen 584

84. b) Die Schulen für die weibliche Jugend 589

Zweite Abtheilung.

Anstalten zur Fortbildung des erwachsenen Geschlechtes.

85. 1) Oeffentliche Sammlungen 596

86. 2) Geld-Unterstützungen 602

87. 3) Ehrenbezeugungen 605

88. 4) Akademieen 606

Drittes Kapitel.

Förderung der sittlichen Bildung.

89. 1) Allgemeine Grundsätze 611

2) Entfernung von Hindernissen:

90. a) Einwirkung mittelst der Unterrichts-Anstalten 620

b) Maaßregeln gegen unmittelbare Anreizungen zur Unsittlichkeit:

91. α) zur Unzucht 622

92. β) zur Trunkenheit 626

93. γ) zum Spiele 631

94. δ) zur Lieblosigkeit gegen Nebenmenschen 637

95. ε) zur Grausamkeit gegen Thiere 639

96. c) Entfernung schädlicher Beispiele 640

97. d) Beseitigung der Folgen früheren unsittlichen Lebens . . . 642

98. 3) Positive Beförderungsmittel 646

99. 4) Behörden für die Sitten-Polizei 648

Viertes Kapitel.

Förderung der religiösen Bildung.

100. 1) Allgemeine Bemerkungen über religiöse Bildung und über ihr Verhältniß zum Staate 649

2) Unterstützung der Kirche von Seiten des Staates:

101. a) durch Geld 657

102. b) durch Ehrenbezeugungen 659

103. c) durch Unterricht in den Schulen 662

104. d) durch Förderung der Bildungsanstalten für die Religionslehrer 666

105. e) durch Verwendung von Geistlichen zu staatlichen Geschäften 670

106. f) durch Aufrechterhaltung der Sonntagsfeier 673

Fünftes Kapitel.

Bildung des Geschmackes.

		Seite
107.	1) Durch Unterricht	677
108.	2) Durch öffentliche Aufstellung von Kunstwerken	682
109.	3) Durch öffentliche Kunstdarstellungen	685
110.	4) Durch Geldunterstützung und Ehrenbezeugungen	687

Einleitung.

I.

Allgemeine Vorbegriffe.

§. 1.

1) Begriff und Zweck der Polizei.

Was immer das Wesen und die Aufgabe der Polizei sein mag, so viel ist unzweifelhaft, daß dieselbe einen Theil der Staatsverwaltung bildet.

Eine unmittelbare Folge hiervon ist, daß die Polizei in ihrem Zwecke und in ihrer einzelnen Thätigkeit der Bestimmung der Staatsverwaltung, von welcher sie ein Bestandtheil ist, nicht nur nicht widersprechen darf, sondern vielmehr, innerhalb des ihr zufallenden Thätigkeitskreises, in deren Geist zu handeln und deren Zweck zu fördern hat.

Der Zweck einer Staatsverwaltung ist nun aber keineswegs ein willkürlich zu bestimmender, sondern dieselbe hat mit innerer Nothwendigkeit die allgemeinen Zwecke des Staates im Einzelnen zu verfolgen und zu verwirklichen, sowie diese durch die Verfassung des betreffenden Staates festgestellt sind, und unter Beobachtung der obersten in der Verfassung festgestellten Grundsätze für das Staatsleben.

Diese letzten Aufgaben des Staates sind wieder nicht in allen Staaten die gleichen. Die menschliche Natur ist mit verschiedenen geistigen und körperlichen Kräften ausgerüstet und von verschiedenen Bedürfnissen und Neigungen zur Befriedigung dieser

Kräfte belebt. Erfahrungsgemäß kann nicht nur der einzelne Mensch, sondern kann auch ein ganzes unter dem Einflusse derselben äußeren Verhältnisse stehendes Volk die eine oder die andere der natürlichen Kräfte vorzugsweise in Thätigkeit setzen und ausbilden, seinen Lebenszweck in der ungestörten und möglichst vollkommenen Ausbildung einer solchen Kraft oder solcher Kräfte finden. Dieser Lebenszweck des Volkes muß denn auch die Aufgabe des organisch geordneten Zusammenbestehens sein, welches der Staat genannt wird, und welches alle einzelnen Lebenskreise seiner Angehörigen, vom Einzelnen bis zur Gesellschaft, umfaßt. Mit anderen Worten: es gibt eben so viele verschiedene Staaten und Staatszwecke, als es verschiedene Lebensaufgaben eines Volkes gibt.

Die Geschichte zeigt, daß je nach den vorherrschenden und vorzugsweise gepflegten Eigenschaften der Stämme des Menschengeschlechtes und je nach den Einwirkungen der äußeren Verhältnisse und der Erlebnisse bis jetzt sechserlei verschiedene Staatsgattungen, je mit ihren eigenen Zwecken, bestanden haben. Es sind dieß: die patriarchalischen Staaten mit vorwiegender Bedeutung des Familien- und Stammeslebens; die Patrimonialstaaten, gegründet auf Besitz Mächtiger und gerichtet auf Schutz des Privatlebens und Privaterwerbes auf dem Grunde solchen Besitzes; die theokratischen Staaten, in welchen eine religiöse Lehre auch als Zweck und Gesetz des organischen Zusammenlebens eines Volkes herrscht; die Staaten des klassischen Alterthums, deren Aufgabe ein möglichst vollkommenes Zusammenleben mit vollständiger Unterordnung und Auffaugung des Lebens der einzelnen Theilnehmer war; die Despotieen, in welchen der unbeschränkte Wille eines auf physische Gewalt gestützten Herrschers die Gesammtheit für sich ausnützt und diese sowie ihre einzelnen Bestandtheile nur als Mittel für sich betrachtet; endlich die Rechtsstaaten der Neuzeit, deren Aufgabe es ist, durch eine verständige Ordnung der Gesammtgewalt jedem einzelnen Theilnehmer, den thatsächlich bestehenden untergeordneten Lebenskreisen und der Gesammtheit die Ausbildung ihrer sämmtlichen Kräfte und die Verfolgung ihrer vernünftigen Zwecke möglich zu machen und sie darin zu schützen und zu unterstützen.

In jeder dieser verschiedenen Staatsgattungen haben nun die sämmtlichen Bestandtheile des Organismus für das Zusammenleben ausschließend und folgerichtig den obersten Zweck im Auge zu behalten und in ihrem Thätigkeitskreise zur vollen Wirkung zu bringen. Je nach der Beschaffenheit dieses Zweckes sind also auch ihre Aufgaben eigenthümlich gestellt und muß zu deren Erfüllung Verfassung und Verwaltung, das heißt stehende oberste Grundsätze und deren bewegliche Anwendung auf den einzelnen Fall, eingerichtet sein. Es kann von Ziel und Mittel der einen Staatsgattung und ihrer Einrichtung nicht auf Gleichmäßigkeit in anderen Staaten geschlossen, sondern muß für jede solche Gattung die einzelne Aufgabe ihrem besonderen Wesen nach festgestellt werden.

Wird nun im Rechtsstaate — und nur von solchem ist im Folgenden die Rede — untersucht, welche Anforderungen an ihn gestellt werden können, damit sein Zweck, nämlich die Förderung der allgemeinen vernünftigen Lebenszwecke des Volkes, vollständig erreicht werde, so ergibt sich, daß er seinen Angehörigen Zweierlei zu leisten hat. Einmal hat er dafür zu sorgen, daß sie in der Verfolgung vernünftiger und erlaubter Ausbildung und Anwendung ihrer Kräfte nicht durch ungerechten Willen Anderer gewaltsam gestört werden. Zweitens muß er durch Anwendung der ihm anvertrauten Gesammtgewalt die Unzureichenheit der einzelnen Kräfte zur Erreichung vernünftiger Lebenszwecke ergänzen und dadurch diese Zwecke fördern. Er hat Schutz und Unterstützung zu gewähren [1]).

---

1) Wenn der Rechtsstaat so häufig, namentlich von der Kantischen Naturrechts-Schule, ferner von Bastiat und seiner Schule der National-Oekonomie blos als eine Anstalt zur Sicherung der Rechte erklärt und behandelt wird, so springt die Unvollständigkeit dieser Begriffsbestimmung in die Augen. Wer möchte und könnte in einem Staate leben, der nur Justiz übte, allein gar keine polizeiliche Hülfe eintreten ließe? Man s. hierüber auch Lotz, Ueber den Begriff der Polizei, S. 8 fg.; Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit zum Schutze der Privatrechte, S. 7 fg.; Murhard, Zweck des Staates, S. 52; Zöpfl, Staatsrecht, 5te Aufl. Bd. I. S. 45, Bluntschli, Allg. Staatsrecht, 3te Aufl. Bd. II, S. 178; Dupont-White, L'individu et l'état, (wenn man auch dem geistreichen Verfasser nicht in allen seinen Folgerungen beitreten kann.) Die hier begangene Einseitigkeit und Unzureichenheit ist so handgreiflich, daß man sich durch

Der Schutz gegen Unrecht wird nun gewährt durch die verschiedenen Einrichtungen der Rechtspflege oder Justiz; die Gewährung der Unterstützung fällt dagegen der Polizei anheim [2]).

Dieselbe ist also: die Gesammtheit derjenigen staatlichen Anstalten und Handlungen, welche bezwecken durch Verwendung der Staatsgewalt die äußeren, nicht in Rechtsverletzungen bestehenden, Hindernisse zu entfernen, welche der allseitigen vernünftigen Entwicklung der Menschenkräfte im Wege stehen,

---

eine ganz ungebürliche Ausdehnung des Begriffes von Rechtsverletzungen zu helfen sucht, dadurch aber nur zu Unklarheiten und offenbar falschen Sätzen kommt.

2) Der Name Polizei rührt zwar aus dem Griechischen (πολιτεια) her, wird aber in einem den Alten unbekannten Sinne gebraucht, indem sie mit diesem Worte die ganze Staatskunst, unsere Politik im weitesten Sinne des Wortes, bezeichneten. Der gemeine Sprachgebrauch belegt freilich häufig mit diesem Worte blos einen kleinen Theil der Hülfsthätigkeit des Staates, nicht selten sogar etwas hierzu gar nicht Gehöriges, nämlich die Präventiv-Justiz; allein, da eine gemeinsame Benennung für das geschlossene Ganze der Hülfsthätigkeit nöthig ist, so dient das Wort wohl noch am Besten zur Bezeichnung der Sache. — Von selbst ergiebt sich der Begriff der Polizei-Wissenschaft, als der systematischen Darstellung der Lehre von diesem Zweige der Staatsthätigkeit. Offenbar unrichtig aber ist es, wenn nicht selten Polizei-Recht als gleichbedeutend mit Polizei-Wissenschaft gebraucht wird. Allerdings ist es möglich, an jedem menschlichen Verhältnisse eine rechtliche Seite aufzufinden; und so entstehen auch durch die Polizei-Anstalten und bei denselben Rechte und Verbindlichkeiten. Allein darin besteht keineswegs das Wesen der Polizei, und die Entwicklung dieser Rechtssätze ist keine Darstellung der Grundsätze der Polizei-Anstalten. Vgl. Gönner, Deutsches Staatsrecht, S. 550. Nur schwach vertheidigt Berg, Handbuch des d. Polizeirechts, Bd. IV., S. 1 fg. diesen Sprachengebrauch. — Die Behauptung Zachariä's (Vierzig Bücher vom Staate, 2te Aufl., Bd. III, S. 289 fg.), daß es keine selbstständige Wissenschaft der Polizei gebe, hängt mit dem ihm ganz eigenthümlichen Sprachgebrauche zusammen, nach welchem er sämmtliche zur Abwehr einer Gewalt irgendwo im Staate erforderlichen Anstalten „Polizei" nennt, und behauptet, dieselbe sei „eine Schlingpflanze, welche alle Theile der Staatsverfassung, alle Theile der Staatsverwaltung umranke." Natürlich fällt diese ganze Einwendung weg, sobald ein geschlossener Theil der Staatsverwaltung (gleichviel itzt welcher) mit dem Namen Polizei bezeichnet wird. Da nun aber letzteres der überwiegende Gebrauch in der Staatswissenschaft ist, so ist eine Bezeichnung ganz anderer Dinge mit diesem Worte und eine hierauf begründete Abläugnung einer Wissenschaft ebenso wunderlich als verwirrend, somit sicher verwerflich.

und welche der Einzelne oder ein erlaubter Verein von Einzelnen nicht wegzuräumen im Stande ist [3]).

3) Kaum ist im ganzen Gebiete der Staatswissenschaften ein Begriff, über welchen so viele Unklarheit, in Folge dessen aber so vieler Streit besteht, und zwar bis auf den gegenwärtigen Augenblick. Beinahe so viele verschiedene Ansichten als Schriftsteller, so viele Gegner als Meinungen; also daß Manche auf eine fast komische Weise verzweifeln, irgend etwas Haltbares und Vernünftiges aufstellen zu können. Schon Berg zählt in seinem Polizeirechte, Bd. I, S. 4 fg., 24 verschiedene Definitionen auf, und wohl noch eine größere Zahl ist seitdem dazu gekommen. Eine Kritik aller dieser einzelnen Versuche anzustellen, dürfte ermüdend und wenigstens zum Theile auch überflüssig sein, da sie schon vielfach versucht ist, so z. B. von Berg, a a. O. und Bd. IV, S. 21 fg.; Butte, Begründung, S. 6 fg.; Henrici, Grundzüge, S. 1 fg.; Soden, Staatspolizei, S. 15 fg.; Roßhirt, Ueber den Begriff, S. 34 fg.; Emmermann, Die Staatspolizei, S. 74 fg.; Funk, die Auffassung des Begriffs der P. im vorigen Jahrhundert (Tüb. Zeitschr. f. St.-W., 1863). Im allgemeinen läßt sich das Mißlingen des Versuches einer richtigen Begriffsbestimmung auf drei Ursachen zurückführen, von denen freilich nicht selten mehrere zu gleicher Zeit wirken, und doppelte und dreifache Fehler veranlassen. Die Einen geben nicht an, was Begriff und Zweck der polizeilichen Thätigkeit des Staates ist, sondern suchen nur den Umfang derselben zu bestimmen. Und zwar thun sie dieses entweder auf negative Weise, indem sie anführen, was die Polizei nicht ist, wie z. B. Lamprecht, Encyclopädie, oder Drais (in den Blättern für Cultur und Polizei, 1803), welcher sie als den nicht-gerichtlichen, nicht-kirchlichen, und nicht-finanziellen Theil der innern Verwaltung bezeichnet, ferner Morgenstern, Mensch, Volksleben und Staat, Bd. 11, S. 278 fg., welcher der Polizei an Förderung der Volksinteressen zuweist, was die Justiz nicht in ihren Kreis zu ziehen hat; oder sie geben eine bloße Description anstatt einer Definition, indem sie eine größere oder kleinere Anzahl angeblicher Polizei-Anstalten aufführen, wie z. B. Rößig, Lehrbuch der P.-W., S. 2: „P. ist das Ordnungswesen (?) eines Staates in Rücksicht auf innere Sicherheit, Schönheit (?), Bequemlichkeit (?), Bevölkerung, Sittlichkeit und den Nahrungsstand." Auch Rotteck, Vernunftrecht, Bd. IV, S. 265 fg., Zimmermann, Die deutsche Polizei des 19ten Jhdrts, Escher, Handbuch der pract. Politik, Bd. II, S. 597 fg. gehören hierher. Nun fällt aber in die Augen, daß eine bloße Bestimmung des Umfanges, und sollte sie auch richtig sein, keineswegs einen festen Anhaltspunkt, einen obersten Grundsatz abgiebt, und somit nicht an die Spitze einer Wissenschaft gestellt werden kann. Außerdem ist gar keine Sicherheit, daß durch solches leitungsloses Herumsuchen der richtige Umfang wirklich errathen wurde. — Andere machen logische Fehler in ihren Definitionen; und zwar giebt es sowohl Solche, welche zu weite, als Solche, welche zu enge Definitionen geben. Zu weit ist die Definition aller Derjenigen, welche neben andern Bestimmungen auch noch „die Sicherung der Rechte" aufführen, wie dieses von sehr Vielen geschieht, so z. B. von J. J. Moser, Landeshoheit in Polizei-Sachen, S. 2; von Sonnenfels, Polizei-Wissenschaft, 7te Aufl.,

In diesem Sinne aufgefaßt bildet also die Polizei die ganze Hälfte der mit einem selbstständigen Zwecke versehenen inneren

S. 49; von Harl; Oberndorfer; Gervais, Mittheilungen, Bd. I, S. 115 fg.; u. A. m. Sicherung der Rechte ist aber nicht der Zweck der Polizei, sondern der Justiz. Ueberdieß leidet eine Vermischung der Sicherung gegen rechtliche Vergewaltigungen mit den Anstalten gegen Naturgefahren an dem Fehler, daß ein gemeinschaftlicher Grund des Handelns für beide Arten der Staatsthätigkeit nicht besteht, somit auch ein durchgreifender oberster Grundsatz für die Polizei hier nicht gefunden werden kann, dieselbe nur eine anorganische Masse von Geschäften bleibt. Ebenso ist diejenige Begriffsbestimmung zu weit, welche die gesammte Finanzen einbegreift, wie Gerstäcker, Bettelwesen, S. 74, thut. Von einigen älteren, welche den ganzen Staat wieder in die Definition der Polizei hereinbringen, soll gar nicht die Rede seyn. Zu enge aber sind die Begriffsbestimmungen vorerst aller Derjenigen, welche nur die „Verhütung von Uebeln" oder von „Gefahren" als Zweck angeben, wie von gar Vielen geschehen ist, so z. B. von Berg, Weber, Soden, Memel, Bülau, Barth, H. A. Zachariä, Rau u. s. f. Nun aber ist offenbar, wenigstens wenn man diese Worte in ihrem gewöhnlichen positiven Sinne nimmt, das Geschäft der Polizei ein weit ausgedehnteres, denn sie hat nicht blos drohende oder bereits vorhandene Uebel zu entfernen, sondern auch für die Erreichung positiver Vortheile zu sorgen. Scharfsinnig und ergötzlich ist die Widerlegung der hierher gehörigen Berg'schen Begriffsbestimmung von Drais (a. a. O.), in welcher nachgewiesen wird, daß auch nicht Ein Wort derselben richtig ist. Nicht weniger zu enge sind aber zweitens die Bestimmungen Derjenigen, welche nur bestimmten Kategorieen von Verhältnissen Schutz durch die Polizei angedeihen lassen wollen, wie z. B. Manna thut, welcher nur den Staat selbst, nicht aber auch die Einzelnen, von der Polizei berücksichtigt wissen will; oder wie Stahl, welcher nur das Gemeinwohl, nicht aber auch das der Einzelnen als Gegenstand des Staates, somit auch der Polizei, angiebt. — Ein dritter Grund von falscher Begriffsbestimmung ist in einer unrichtigen Ansicht vom Staatszwecke zu suchen. Die hiebei gemachten Fehler sind sehr verschiedenartig, und eine Aufzählung und Widerlegung derselben ist ohne die größte Weitläufigkeit nicht möglich. Am häufigsten kommen die beiden Ansichten vor, daß dem Staate die Vervollkommnung der Menschheit im Ganzen als Zweck gesetzt, und daß er blos als Rechtsanstalt aufgefaßt wird. Die Annahme der ersteren Meinung schadet namentlich den sonst ganz richtigen Ansichten von Filangieri und Roßhirt. Beide nehmen als Staatszweck die Vervollkommnung der Menschheit im Ganzen an: allein nicht nur ist dieses Princip ein höchst gefährliches und zu Beschönigung der größten Willkürlichkeiten schon häufig mißbrauchtes; sondern es ist auch deßhalb unrichtig, weil nothwendig das bestimmte Volk und seine einzelnen Bestandtheile, nicht blos die Gesammtheit, Befriedigung ihrer Zwecke im Staate finden müßte. Wie würden sie ihn sonst ertragen? Die andere unrichtige Ansicht, welche bekanntlich in der Kant'schen Schule herrschte und sich in einzelnen Nachzüglern, z. B. in Behr, bis in die neuere Zeit fortsetzt, zwingt zu der Auskunft, alle polizeiliche Thätigkeit unter den Gesichtspunkt

Thätigkeit des Staats; und wenn auch die Rechtspflege, sowohl weil das Recht an sich höher steht als der Vortheil, als weil Sicherung gegen Vergewaltigung die Bedingung jedes Gedeihens ist, vorangestellt werden mag, so ist doch die Polizei nicht nur weit umfangreicher in ihrer Thätigkeit, sondern auch weit häufiger und unmittelbarer fühlbar für das Wohl sämmtlicher Staatsgenossen. Mit der Gesittigung eines Volkes sich hebend, ausdehnend und verfeinernd mag sie mit Recht als das Kennzeichen der Stufe, auf welcher ein Staat steht, und als die Blüthe seiner Einrichtungen betrachtet werden [4]).

---

der „mittelbaren" Rechtsschutzmittel zu bringen, wo dann natürlich der falsche Zweck entweder zu verkehrten und unzureichenden oder zu folgewidrigen und unzusammenhängenden Sätzen führt. — Bei der Wichtigkeit der Begriffs- und Zweck-Bestimmung, so wie bei der großen Verschiedenheit der Behandlungsweise ist nicht zu verwundern, daß eine eigene ziemlich zahlreiche Literatur über die Feststellung des Begriffes der Polizei-Wissenschaft besteht. Hierher gehören: Bob, Von dem System der Polizei-Wissenschaft. 2te Aufl., 1779; Butte, Begründung eines Systems der Polizei-Wissenschaft, Bd. I, Landsh. 1807; (Schuckmann,) Ueb. d. Princip, die Gränzen und den Umfang der Polizei. Leipzig, 1808; Gerstner, Ueb. d. Gränze der Polizei-Gewalt. Ingolstadt, 1817; Roßhirt, Ueb. d. Begriff und die eigentliche Bestimmung der Polizei-Gewalt. Bambg., 1817; Emmermann, Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates. Wiesb., 1819; Schlumberger, Grundzüge des Characters der Oeconomie und Polizei. Reutl., 1825; Gerstäcker, Juris politiae ex uno securitatis juriumque defendendorum principio repetiti delineatio. Lips., 1826, 4; Wippert, Ueb. d. Begriff u. Umfang der Polizei. Ellwangen, 1828; Junke, Das Wesen der Polizei. Lpz., 1814; Helwing, de politiae apud populos recentiores origine et notione. Lemgo, 1852, 4; Rau, Ueb. d. Begriff u. d. Wesen der Polizei (Tüb. Zeitschr. f. St.-W., 1853, S. 105 fg.).

4) Allerdings wird dieses nicht immer anerkannt. Nicht nur die Menge hat häufig eine Abneigung gegen die Polizei, (so schnell und oft unvernünftig sie auf der andern Seite bei ihr in allen Nöthen Hülfe sucht;) sondern auch die Männer der Wissenschaft warnen zuweilen vor ihr, als einer Feindin der individuellen Freiheit, als durch unnöthige Hülfe erschlaffend, als Deckmantel der Willkühr. Man sehe z. B. Aretin, Constit. Staatsrecht, Bd. II, S. 177 fg.; Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, 2te Aufl., Bd. III, S. 296 fg.; Eisenhardt, Positives System der Volkswirthschaft, S. 222 fg. Dieß ist nun aber völlig verkehrt. Zwar mag immerhin die gedankenfaule Grundsatzlosigkeit und Gewaltthätigkeit, mit welcher Practiker und Theoretiker die Polizei nicht selten handhaben und mißbrauchen, das Rechtsgefühl empören. Allein bei einer so allgemeinen Abneigung läuft doch theils Mißverständniß und entschiedene Verwechslung der Polizei mit andern Zweigen der Staats-Thätigkeit unter; theils können jene Vorwürfe eine richtige Lehre und eine gerechte und sich selbst beschränkende

§. 2.

2) Rechtfertigung des Begriffes.

Dieser Auffassung der polizeilichen Wirksamkeit des neuzeitlichen Rechtsstaats stehen manchfache Ausstellungen gegenüber, theils ausdrücklich gegen sie vorgebracht, theils aus abweichenden Ansichten über das Wesen und den Zweck des Staates sich ergebend. Eine vollständige Aufzählung und Widerlegung derselben ist unmöglich. Abgesehen von solchen Einwendungen, welche nur auf einen Wortstreit hinauslaufen [1]), oder von einfachen Mißverständnissen, die also eine Berücksichtigung nicht verdienen; abgesehen ferner von unklarem Hin- und Herreden, welches aus der Unfähigkeit zu scharfem Denken oder aus der Scheu herrührt, mit herkömmlichen Bezeichnungen und Eintheilungen zu brechen: würde eine Rechtfertigung des hier zu Grunde gelegten allgemeinen Begriffes vom Staate und eine Beleuchtung anderweitiger Darstellung einen ganz

---

Verwaltung nicht treffen. Im Gegentheile muß die Polizei, in dem Sinne der Hülfsgewalt, und beschränkt auf die gebührenden Fälle, nicht blos als eine nothwendige, sondern als eine segensreiche Anstalt erscheinen und Dank, anstatt Abneigung, erwecken. Ohne unmittelbare Stütze und Hülfe der Rechtspflege kann der Bürger möglicherweise sein ganzes Leben ruhig hinbringen, nicht aber eine Stunde ohne fühlbare Einwirkung einer guten Polizei. Es ist daher geradezu thörig, von dem „Polizei"staate als von etwas an sich Verkehrtem und zu Beseitigendem zu reden, ihm den „Rechts"staat gegenüber zu stellen. Der Staat hat sowohl für Polizei als für Recht zu sorgen. Man tadle die Polizei im bestimmten Fall, wenn sie unrichtige Maaßregeln trifft, z. B. wenn sie sich in Dinge mischt, welche der Privatthätigkeit der Bürger überlassen bleiben müßen, oder wenn sie Zwang übt, wo ein Hülfsanerbieten genügt; ebenso wie man die Rechtspflege tadeln muß, wenn sie schlecht ist: allein man erkenne an, daß die polizeiliche Thätigkeit des Staats an sich gerechtfertigt und nützlich ist. Vgl. hierüber auch Bluntschli, Allg. Staatsrecht, 3te Aufl., Bd. II, S. 175 fg.; Medicus, im deutschen Staatswörterbuch, Art. „Polizei."

1) Zu diesen gehört wohl, so weit sich bis itzt beurtheilen läßt, namentlich die Darstellung von Stein, Die Verwaltungslehre. Bd. I, Stuttg., 1865, indem das, was in den vorliegenden Systemen Polizei genannt ist, als „Verwaltung" bezeichnet werden zu wollen scheint, „Polizei" oder „Polizeigewalt" aber nur das Zwangsrecht zur Durchführung des Staatswillens. Es ist abzuwarten, ob und was durch diese neue Terminologie gewonnen wird; zunächst bedünkt es, daß trotz alles übersicheren wissenschaftlichen Auftretens nur Worten Gewalt angethan werden wird.

unverhältnißmäßigen Raum beanspruchen und zu einer Material-Kritik der ganzen philosophischen Staatslehre sich ausdehnen. Eine Bekanntschaft mit den verschiedenen allgemeinen Theorieen und mit den für und gegen sie sprechenden Gründen muß hier, wo es sich nur von der Darstellung eines bestimmten Theiles der staatlichen Einrichtung handelt, vorausgesetzt werden [2]). Wohl aber sind bestimmte, in die Sache eingehende und die concrete Formulirung anfechtende Einwendungen zu beachten, um so mehr, als von selbst dadurch der aufgestellte Begriff noch deutlicher hervortritt.

1) Es ist die, freilich schwer begreifliche, Einwendung gegen die ganze vorstehende Auffassung des Wesens und des Zweckes der Polizei gemacht worden, daß dieselbe und ihr Zweck unzulässiger Weise mit dem Zwecke des gesammten Staates in Verbindung gesetzt worden sei. Das Dasein der Polizei sei lediglich darin begründet, daß die Menschen einer „Ordnung" bedürfen [3]). — Der einfache gesunde Menschenverstand zeigt nun aber, daß jeder Theil der Staatsthätigkeit, welcher Art er auch sei, dem Zwecke des ganzen Staates nicht fremd sein kann, sondern vielmehr zur Geltendmachung desselben in größerem oder kleinerem Umfange beitragen muß, und daß er überhaupt seine Berechtigung nur in demselben findet, sowohl für das was er erstrebt, als für die dazu verwendeten Mittel. Eine Thätigkeit des Staates, welche keine Folge der allgemeinen Aufgabe desselben ist und nicht in deren folgerichtig gezogenem Kreise eine Stelle findet, wäre entweder unnöthig oder wäre störend. Etwas Unnöthiges zu unternehmen, wäre sinnlos, überdieß unrecht gegenüber von den Staatstheilnehmern, an welche jedenfalls, mittelbar oder unmittelbar, Anforderungen zur Ausführung dieses Ueberflüssigen gemacht werden würden. Etwas dem Staatszwecke geradezu Zuwiderlaufendes durch den Staat selbst einrichten oder ausführen zu wollen, wäre aber eine Sünde gegen

2) Eine ausführliche Darstellung und Begründung der auch in der gegenwärtigen Schrift angewendeten allgemeinen Lehren vom Staate findet sich in meiner Encyklopädie der Staatswissenschaften (Tüb., 1859), namentlich in den §. §. 1—7, 11 und 12, 14, 19, 40—49.

3) S. Zimmermann, Deutsche Polizei des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. I, S. 103 fg.

die Denkgesetze und zu gleicher Zeit eine offenbare Gefahr für den Staat, und zwar durch ihn selbst veranstaltet, also nicht einmal zu beseitigen und bekämpfen. Es haben daher alle wissenschaftlichen Versuche zu einer Bearbeitung der Polizeiwissenschaft, wie verschieden sie auch sonst unter sich sind, ausdrücklich oder stillschweigend an den Zweck des Staates angeknüpft, und Streit ist nur darüber, wie dieser Zweck zu bestimmen, und welcher Antheil an demselben für die Polizei in Anspruch zu nehmen sei. — Außerdem ist aber noch selbstverständlich, daß wenn Herstellung der Ordnung unter dem Volke, und zwar durch eine Thätigkeit des Staates, nothwendig ist, sie eben dadurch sich als einen Theil der Staatsaufgabe erweist. Etwas Nothwendiges muß dieser, selbstredend, zu seinem Zweck machen. Und nicht erst bemerkt zu werden braucht noch, daß eine Ordnung, (wenn doch einmal dieser ganz unbestimmte Ausdruck gebraucht werden soll,) zur Herstellung eines bestimmten Zustandes dienen, dieser Zustand aber einen Zweck haben muß, dieser Zweck sodann wieder im Staate dessen Zwecken nicht widersprechen sondern nur im Einklange mit denselben gedacht werden kann. Von welcher Seite also man auch die fragliche Anschauung auffaßt, überall erscheint sie nicht nur als falsch, sondern geradezu als sinnlos.

2) Sodann wird eingewendet, die Unterstützung der Lebenszwecke aller Einzelnen könne nicht als Zweck des Staates aufgestellt werden, da eine so unberechenbar ausgedehnte Thätigkeit unmöglich sei, überdieß der doch nöthige Eine Staatszweck atomistisch in zahllose Einzelzwecke zersplittert werde. Der Staatszweck könne nur die Förderung der gesammten Gattung betreffen und müsse über dem Einzelnen stehen [4]). Hiergegen ist Folgendes geltend zu machen. — Vor Allem ist es eine gänzlich falsche Auffassung, wenn die allen einzelnen erlaubten Bestrebungen zu gewährende Hülfe in der Art gedacht wird, als mache sich der Staat zum Gehülfen jedes einzelnen Bürgers, und arbeite gemeinschaftlich mit ihm an der Erreichung seiner Zwecke, wo es demselben an den Mitteln fehle. Dieß

4) S. Schön, in den Jahrb. für wissensch. Kritik, 1833, Nro 111.

wäre natürlich vollkommen unmöglich, und zwar in mehr als Einer Beziehung. Es handelt sich vielmehr bei der in Frage stehenden Staatshülfe von allgemeinen Anstalten und Einrichtungen, deren Wirkung sodann überhaupt Jedem zugute kommt, welcher sich in einer bestimmten Richtung bewegen will. Der Staat hilft also z. B. nicht jedem Einzelnen seine Gesundheit bewahren, sondern er trifft allgemeine Vorkehrungen, welche der Gesundheit der Bürger überhaupt zuträglich sind; er hilft nicht Jedem die von ihm gewünschten besonderen Kenntnisse zu erwerben, sondern er errichtet allgemeine Unterrichtsanstalten u. dgl., deren sich der Einzelne nach seinem Bedürfnisse bedient; der Staat hilft nicht die Waaren des einzelnen Kaufmannes nach dem von diesem bestimmten Orte bringen, sondern er trifft Vorkehrungen, welche jedem Kaufmanne möglich machen sein Gewerbe zu betreiben. Wird dabei noch ins Auge gefaßt, daß in dem geordneten Zusammenleben eines Volkes der Bürger nicht vereinzelt steht und stehen soll, sondern daß er sich naturgemäß durch die Gestaltung gesellschaftlicher Kreise schon von selbst an andere Gleichgesinnte und Gleiches Erstrebende anschließt und dadurch seine Kräfte stärkt, wo denn ein Unterstützungsbedürfniß durch den Staat ganz oder theilweise wegfällt: so wird begreiflich, daß die Zahl der Fälle, in welchen eine Hülfe des Staates mit Recht angerufen werden kann, sich bedeutend vermindert. Allerdings bleibt auch in dieser richtigen Auffassung die Aufgabe des Staates eine schwierige, und sie würde mit der Entwickelung der Gesittigung, also mit einer vielseitigeren und weiter gehenden Uebung der Kräfte, vielleicht unmöglich werden, wenn nicht eben mit dieser Ausbildung auch die Zahl und die Kraft der freiwilligen Vereine wachsen und dadurch dem Staate manche Leistung erspart, zum Theile eine früher bereits gewährte wieder abgenommen würde. — Es ist sodann eine falsche Voraussetzung, daß die Lebenszwecke der Einzelnen ganz verschiedenartig auseinanderfallen und eine atomistische und dadurch unbewältigbare Masse bilden. Die Zahl und Art der menschlichen Kräfte und der daraus möglicherweise sich bildenden Lebensaufgaben ist eine von der menschlichen Natur genau gegebene und begrenzte. Dazu kommt, daß in einem Volke die natürliche Anlage

und die geschichtliche Entwickelung bis zu einem gewissen Grade eine Gleichartigkeit der Anschauungen und der Richtungen bewerkstelligt. Keineswegs sind zu derselben Zeit und an demselben Orte immer alle an sich in die Menschennatur gelegten Kräfte gleichzeitig und gleich stark in Anspruch genommen. Dadurch werden denn auch die Forderungen an Unterstützung durch den Staat gleichartiger und zugleich geringer der Zahl nach. — Endlich kann nicht zugegeben werden, daß der Staat nur das Allgemeine, nicht aber auch die Bedürfnisse des Einzelnen zu berücksichtigen habe. Es ist richtig, daß der organische Zusammenschluß zu einem Ganzen auch Bedürfnisse dieser Gesammtheit erzeugt, welche dann natürlich Berücksichtigung verdienen; allein deßhalb hört die Individualität des Einzelnen nicht auf, in ihrem Kreise berechtigt zu sein. Jedes einzelne menschliche Dasein soll in seiner Eigenthümlichkeit entwickelt und befriedigt werden, sonst könnte man sich keinen vernünftigen Grund für das Leben auf der Erde denken. Eine Beschränkung der Staatsfürsorge auf die Gesammtheit heißt das Wesen des neuzeitlichen Rechtsstaates vollkommen verkennen und ist ein Rückfall in den Staat des Alterthums, im welchem allerdings der einzelne Bürger vollständig unterging in der Gesammtheit, und wo nicht seine Zwecke sondern nur die der Gesammtheit beachtet wurden [5]).

3) Eine andere Einwendung ist, daß es eine Verwechselung von Mittel und Zweck sei, wenn als Staatszweck eine Förderung der Kräfteausbildung gesetzt werde. Nicht diese Ausbildung, sondern das was mit den Kräften erzielt werden soll, sei der vernünftige Zweck, und dieser müsse also auch als Aufgabe des Staates ange-

5) Wenn Stahl, Philosophie des Rechts, Bd. II, 2, S. 5 fg., dem Staate nur zuweist, was Ziel der Gemeinheit sei, indem er nur die gemeinsame Beherrschung durch Gott, ersetzen soll, nicht aber die Führung der Einzelnen durch Gott: so ist dieß reine petitio principii, und verdient gar keine ernstliche Beachtung. Mit der Läugnung dieser Idee des Staates und einer solchen Abtheilung der göttlichen Vorsehung fällt auch der Grund der Allgemeinheit des Staatszweckes von selbst. Eine solche Läugnung ist nun aber sicherlich dem ehrlichen und vernünftigen Denker erlaubt; überdieß liegt die Annahme einer an einen Machthaber übertragenen Stellvertretung Gottes und einer Regierung in seinem Namen dem Rechtsstaate nicht zu Grunde, sie kann also auch nicht zu Erklärung seines Wirkens verwendet werden.

nommen werden [6]). — Dieß ist in doppelter Beziehung unrichtig. Einmal ist die möglichste Ausbildung der dem Menschen von der Natur gegebenen Kräfte schon an und für sich ein vernünftiger Zweck. In derselben besteht ja die Entwickelung der Persönlichkeit, welche als der Zweck des Vorhandenseins auf der Erde betrachtet werden muß, wenn man eine Fortdauer und weitere Entwickelung annimmt und nicht zu den gröbsten materialistischen Sätzen kommen will. Sodann aber müßte ein solcher anderer und höherer durch die Ausbildung der Kräfte erst erreichbare Zweck genannt oder er wenigstens denkbar sein. Jenes ist nun aber nicht geschehen, weil dieses nicht der Fall ist.

4) Die Gleichstellung des Staatszweckes und des menschlichen Lebenszweckes sei unrichtig, weil der Staat nur das mit Zwang Durchführbare sich als Aufgabe setzen könne, der Einzelne aber nicht gezwungen werden könne, seine sämmtlichen Kräfte auszubilden [7]). — Hier ist es zunächst ein Mißverständniß, wenn angenommen wird, es werde der Staatszweck und der Zweck des menschlichen Lebens als ganz gleichbedeutend gesetzt. Der Staat umfaßt nicht das ganze menschliche Leben, und er ist es nicht allein, durch welchen menschliche Zwecke unterstützt werden können, wie z. B. die Kirche beweist. Es wird nur gefordert, daß auch der Staat mit seiner gewaltigen Kraft den concreten Lebenszweck eines Volkes nicht nur nicht hindere, sondern vielmehr ihn ebenfalls fördere, soweit dieß in seinen Mitteln liege. Die beiden Zwecke sind also keine sich gegenseitig deckende Begriffe, sondern der Staatszweck ist enger als der Zweck des ganzen menschlichen Lebens, und er soll diesem dienstbar sein. — Dann aber ist es eine ganz willkürliche und falsche Voraussetzung, daß der Staat nichts unternehmen dürfe, was er nicht erzwingen könne. Es findet hier eine offenbare Begriffsverwechselung statt. Der Staat ist allerdings vielfach, zunächst zur Herstellung der Rechtsordnung dann aber auch nicht selten zur Aufrechterhaltung allgemeiner Hülfsanstalten, zu Zwangsvorschriften genöthigt, und dann soll er allerdings verständigerweise und zur Schonung seines

6) S. Behr, Polizeiwissenschaftslehre, Bd. I, S. 15.
7) S. Behr, a. a. O.

Ansehens nichts befehlen, was er nicht im Nothfalle auch durchsetzen kann; allein etwas ganz Anderes ist die Frage, ob er nicht auch für ganz freiwilligen Gebrauch Einrichtungen und Unterstützungen soll anbieten können, ohne daß die zur Benützung nicht Geneigten dazu gezwungen würden? Warum dieß (unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen) nicht sollte geschehen können, ist lediglich nicht einzusehn, und der ganze Einwand beruht auf dem falschen Grundgedanken, daß der Staat ausschließlich eine Rechtsschutzanstalt sei.

5) Es wird die Behauptung angegriffen, daß die Erreichung der Lebenszwecke nur entweder durch Unrecht Anderer oder durch Unzureichenheit der Mittel beeinträchtigt werden könne. Es gebe vielmehr eine dreifache mögliche Störung: Störung durch Menschen; Störung durch die Natur; Mangel an den nöthigen Anstalten zur positiven Förderung der Lebenszwecke. Es sei daher auch eine dreifache Richtung der Staatszwecke erforderlich, nämlich: Justiz gegen bereits erfolgte Rechtsstörung; Polizei gegen erst drohende Störungen, sei es durch unrechtlichen Willen oder durch Naturhindernisse; endlich Verwaltung oder Regierung zur positiven Förderung [8]). — Dieß ist ein völlig unklarer Gedanke. Die angebliche dritte Art von Hindernissen ist ja nichts Anderes, als eben das Anerkenntniß des Bedürfnisses nach Unterstützung, wo die Einzelnkräfte nicht ausreichen. Der vorgezeichnete dreitheilige Staatsorganismus aber wäre ganz verkehrt, und zwar in mehrfacher Beziehung. Einmal wäre es höchst unzweckmäßig und wohl ganz unausführbar, die Beseitigung einer Naturkraft, welche einen Lebenszweck bedroht, anderen Organen der Staatsthätigkeit zuzuweisen, als die positive Forderung desselben Lebenszweckes, welche möglicherweise sogar durch richtige Anwendung derselben Naturkraft zu geschehen hat. Sodann können Bekämpfungen von Unrecht und von Naturkräften nicht zusammengeworfen werden; es kommen hier ganz verschiedene oberste Grundsätze und eben so verschiedene Verfahrensregeln in Anwendung, wie weiter unten des Näheren ausgeführt werden wird. Endlich ist es

8) Funke, Das Wesen der Polizei, Lpz., 1844.

nicht nur eine willkürliche Annahme, sondern sogar eine (später ebenfalls näher nachzuweisende) Gedankenlosigkeit, ohne weiteres anzunehmen, nur die bereits vollendete, nicht aber auch die erst drohende Rechtsverletzung sei eine Aufgabe für Rechtspflege. — Sodann ist

6) gegen die aufgestellte Begriffsbestimmung vorgebracht worden, die Aufgabe der Polizei könne nicht bloß in der Wegräumung von Hindernissen bestehen, indem offenbar dem Staate auch positives Handeln, die Errichtung von Anstalten, die Ausfüllung von Lücken zukomme [9]). — Dieß ist bloßer Wortstreit. Unzweifelhaft gehören die eben bezeichneten Handlungsweisen zu den Aufgaben der Polizei, indem dieselbe immer da unterstützend und ergänzend einzugreifen hat, wo die Kräfte der Bürger unzureichend sind, also auch wenn ein positives Schaffen das richtige Mittel zum Ziele ist. Allein dieß wird keineswegs in Abrede gestellt durch den Ausdruck, es sei Aufgabe der Polizei die „Hindernisse" zu beseitigen, welche der vernünftigen Entwickelung der menschlichen Kräfte im Wege stehen. Alle Zustände, welche einer solchen Erreichung der Lebenszwecke schaden, sind Hindernisse. Es gehören also hierzu auch diejenigen Fälle, in welchen der Staat eine Einrichtung selbst treffen oder sonst irgendwie handelnd auftreten muß. Eine negative Formulirung des Satzes hat den Vortheil, daß dadurch polizeiliches Eingreifen ausgeschlossen wird, wo ein Bedürfniß im Volke nicht vorhanden ist. — Endlich ist noch

7) die Bezeichnung der Polizei als einer Staatsanstalt deßhalb getadelt worden, weil die zur Förderung der Zwecke des Bürgers bestimmten Anstalten keineswegs sämmtlich vom Staate ausgehen, sondern dergleichen Hülfe auch von untergeordneten Kreisen des Zusammenlebens und mit deren Kräften, z. B. von Gemeinden, von Grundherrschaften u. s. w. beschafft und dann mit demselben Ausdrucke benannt werden. Es bedürfe also entweder einer Verengerung des Begriffs oder doch wenigstens eines die eigene Thätigkeit des Staates genauer bezeichnenden Ausdruckes. — Die Sache

9) Vogel, Medicin. Polizei-Wiss., S. V.

ist sehr einfach. Daß in den kleineren naturwüchsigen und zum staatlichen Organismus nicht gehörigen Lebenskreisen durch Zusammenlegung ihrer Kräfte manchfache Förderungen vernünftiger Zwecke unternommen werden, ist unzweifelhaft, und ist löblich und wünschenswerth, theils weil auf diese Weise die Menschen zu einer selbstständigeren Entwickelung kommen, theils weil dann wenigere Anforderungen an den Staat gemacht zu werden brauchen. Auch mag es vorkommen, daß solche Veranstaltungen analog mit dem Ausdrucke Polizei benannt werden, z. B. Polizei des Familienhaupts, Polizei in einem gesellschaftlichen Verein, u. s. w. Allein alle solche Einrichtungen und Handlungen sind, eben weil sie gar nicht von der Staatsgewalt ausgehen, kein Theil der Polizei im eigentlichen Sinne des Wortes, welche nur staatliches Verfahren umfaßt. Es bedarf somit keiner anderen Begriffsbestimmung. Und auch zu einer anderen Bezeichnung, weil die gewählte zuweilen mißbräuchlich ausgedehnt wird, ist kein Grund vorhanden. Ohnedem würde es nichts nützen, da ja auch das neue Wort wieder falsch angewendet werden könnte. Nöthig ist nur, im einzelnen Falle scharf zu unterscheiden, ob eine Hülfeleistung aus eigenem Rechte und mit eigenen Mitteln von dem bestimmten Kreise des geselligen Lebens, oder ob sie von ihm im Auftrage des Staates und als eine von diesem ausgehende Anstalt unternommen wird. Es ist nämlich sehr wohl möglich, daß eine polizeiliche Einrichtung nicht unmittelbar als ein Ausfluß der Central-Staatsgewalt erscheint, sondern einem untergeordneten Bestandtheile des staatlichen Organismus, z. B. einer Gemeinde als Bestandtheil des staatlichen Organismus oder einer staatlich benützten Gutsherrschaft, übertragen ist. In der Natur der Sache selbst liegt kein Grund, welcher solchen kleineren Organen des Staatslebens die Besorgung polizeilicher Hülfe untersagte, falls sie zur tüchtigen Besorgung die Mittel haben, zu der Anstalt selbst aber einen Auftrag erhalten. Im Gegentheile kann die Ueberlassung eines Theiles der zahllosen polizeilichen Geschäfte nur eine Erleichterung für die eigentlichen Staatsbehörden sein, während die den untergeordneten Organen beiwohnende genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse manchfache Vortheile verspricht. Auch mag es sein, daß

die Besorgung polizeilicher Geschäfte zur wünschenswerthen Befestigung und Ausbildung nothwendiger Kreise des öffentlichen Lebens dient [10]). Nur darf freilich der Zweck der Polizei nicht beeinträchtigt werden. Somit müssen nicht nur alle Anstalten, deren volle Wirksamkeit durch eine höhere Einsicht bestimmter Beamter, durch Gleichmäßigkeit der Einrichtung und durch Leitung nach Einem Plane bedingt ist, dem Staate unmittelbar bleiben; sondern auch diejenigen, welche einen bedeutenden Kraftaufwand erfordern, mehr die Gesammtheit als die Bewohner einzelner Oertlichkeiten berühren, endlich welche mit anderen Staatsanstalten wesentlich zusammenhängen. Das Recht einer genauen Beaufsichtigung und Verbesserung der mittelbaren Polizeianstalten ist ohnedem unzweifelhaft [11]).

§. 3.

3) Nähere Begründung des obersten Grundsatzes der polizeilichen Thätigkeit des Staates.

a) Begränzung auf das Nothwendige.

Aus der Begriffsbestimmung der Polizei, zusammengehalten mit dem Grundgedanken des Rechtsstaates, ergiebt sich von selbst der oberste und als solcher überall durchgreifende Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit des Staates.

Auf der einen Seite nämlich ist die Freiheit des Bürgers die Grundlage des ganzen Rechtsstaates. Er darf und soll sich nach allen Richtungen frei bewegen, in welchen er einen vernünftigen Zweck verfolgen kann, auf kein Recht eines Dritten stößt und nicht gemeinschädlich wirkt. Der ganze Staat mit allen Einrichtungen ist nur dazu bestimmt, diese Freiheit zu schützen und möglich zu machen. Auf der andern Seite sind der Fälle unzählige, in welchen eine vernunftgemäße Thätigkeit durch übermächtige äußere Hindernisse gehemmt, und in welchen also die Hülfe des Staates verlangt wird.

---

10) Aus diesem Grunde spricht denn auch für eine Gemeinde-Polizei unendlich mehr, als für Patrimonial-Polizei. Letztere wird sogar, wenn ihre Einräumung zu einer falschen staatlichen Stellung und zur Ueberhebung einer bevorzugten Klasse führen könnte, gänzlich zu verweigern sein.

11) Vgl. Rotteck, Vernunftrecht und Staatswissenschaften, Bd. III, S. 228 fg.

Hieraus ergeben sich aber folgende Sätze:

1) Die Polizei hat da *nicht* zu handeln, wo ein äußeres Hinderniß durch die Anwendung der eigenen Kraft der betheiligten Bürger entfernt werden kann.

Weder der Staat noch der Bürger darf je von dem Grundsatze abweichen, daß die Beseitigung derjenigen Hindernisse, welche der Einzelne genügend zu gewältigen vermag, diesem auch wirklich überlassen bleibt. Für eine solche Beschränkung der öffentlichen Gewalt sprechen zwei triftige Rücksichten.

Einmal ist die Forderung zu machen im Vortheile *der Einzelnen*. — Würde nämlich die Polizei auch dasjenige besorgen wollen, was der betheiligte Bürger das Recht und die Mittel hat genügend zu Stande zu bringen, so würde derselbe in der freien Ausübung seiner Kräfte gestört; der Staat würde ihm anstatt zu einer Unterstützung zu einer Beschränkung werden. Jede überflüssige polizeiliche Einschreitung ist somit ein Verstoß gegen den obersten Grundsatz des Rechtsstaates; und die so häufig im wirklichen Leben zu beklagende Gewaltthätigkeit und Unbeliebtheit der Polizei-Einrichtungen hat hauptsächlich darin ihren Grund, daß der Staat Dinge befiehlt und ausführt, welche er dem freien Willen der Bürger und ihren freien Kräften hätte überlassen können, und also sollen. Dabei ist denn aber Zweierlei wohl zu beachten.

Zunächst leuchtet ein, daß was von dem Einzelnen gilt, auch von Mehreren wahr ist. An sich erlaubte Vereine von Einzelnen haben dasselbe Recht, vernünftige und rechtliche Zwecke mit eigenen Kräften zu verfolgen, und dürfen hierin weder vom Staate gehindert noch in ihrer eigenen Thätigkeit durch ihn ersetzt werden. Dieß gilt aber sowohl von vertragsmäßig und zu einem bestimmten einzelnen Zwecke zusammengetretenen Gesellschaften, als von den naturwüchsigen Vergesellschaftungen, welche durch Gleichheit der Zustände und Interessen gebildet sind und den inneren Organismus eines Volkes bilden. In Beziehung auf letztere hat sowohl das praktische Leben als die Wissenschaft in neuerer Zeit einen großen Fortschritt gemacht. Die Annahme, daß der Staat unmittelbar aus der Vereinigung Einzelner entstehe und aus Einzelnen bestehe, ist einer

richtigeren Auffassung der Geschichte und der thatsächlichen Verhältnisse gewichen. Es ist nun (wenn auch noch nicht ohne Streit) theoretisch anerkannt und wird immer mehr auch im Leben geltend gemacht, daß zwischen dem einheitlichen allumfassenden Staate und der einzelnen Persönlichkeit eine ganze Reihe von kleineren Vergesellschaftungen besteht, welche eine mehr oder weniger ausgedehnte gemeinschaftliche Besorgung menschlicher Lebenszwecke zum Gegenstande haben, und zwar von der Familie aufwärts bis zu den größeren, zum Theile sehr ausgedehnten und dadurch mächtigen gesellschaftlichen Kreisen [1]). Sie alle zusammen sind allerdings in dem Staate inbegriffen und werden durch ihn zu einem formellen Organismus verbunden; allein es ist einleuchtend, daß das Zusammenlegen von Kräften, welches theils der Zweck theils wenigstens die Folge ihres Vorhandenseins ist, ihnen die Erreichung mancher dem vereinzelten Bürger unzugänglicher Zwecke möglich macht, ohne Beanspruchung der Staatsgewalt. Inwiefern diese größere Selbstständigkeit etwa auf die Rechtspflege von Einfluß sein kann, mag hier dahin gestellt bleiben [2]). Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Umfang

---

1) S. über diese wichtige auf die gesammten Staatswissenschaften Einfluß habende Frage meine Geschichte und Literatur d. Staatswiss., Bd. I, S. 69 fg., meine Encyklopädie der St.-W., S. 3 fg. Zu einer nähern Erörterung, beziehungsweise Polemik ist hier nicht der Ort.

2) Es sei hier nur eine Andeutung gestattet. Wohl ausnahmslos wird itzt im allgemeinen Staatsrechte der Satz aufgestellt, daß die Rechtspflege ausschließlich die Aufgabe des Staates sei, und es ist ganz hergebracht in deren Anordnung das schönste und höchste Recht des Inhabers der Staatsgewalt zu sehen. Wo noch etwa als Recht früherer Zustände ein Theil der Rechtspflege im Besitze von Privaten oder Korporationen ist, wird auf Erwerbung für den Staat hingearbeitet und die Beseitigung einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit und dergleichen als ein Sieg der Sorge für gute Justiz und als eine Vollendung der richtigen Staatsorganisation betrachtet. Nur ganz vereinzelte Spuren von verschiedenartigen Anstalten, bei welchen die Quelle einer Rechtstheilung nicht in der Staatsgewalt gesucht ist, werden, ziemlich folgewidrig, zuweilen noch geduldet, so z. B. Ehrengerichte im Heere, ein Strafverfahren der Kirchen. — Dieß Alles begreift sich denn auch geschichtlich vollkommen, indem es eine Aufgabe des Staates der Neuzeit war, die an Lehnsträger oder selbstständig gewesene Korporationen vergeben gewesenen Hoheitsrechte wieder an das Staatsoberhaupt zu bringen. Es lassen sich ferner für eine vom Staate angeordnete Rechtspflege viele triftige Gründe aus dem Gesichtspuncte der Unpartheilichkeit, Kenntniß, Gleichförmigkeit u. s. w.

der polizeilichen Thätigkeit sehr bedeutend beeinflußt wird durch die mittelst der Vergesellschaftungen gewonnenen größeren Kräfte und die mittelst derselben erlangten Unterstützungen der Einzelnen. Der Staat hat sein Recht und seine Pflicht der Unterstützung vernünftiger Lebenszwecke auf die Fälle zu beschränken, in welchen auch die vereinigten Kräfte dieser kleineren Kreise nicht ausreichen, sowie auf solche Zwecke, welche dieselben ihrer Natur nach sich nicht vorsetzen können. Er wird somit eines Theiles der Leistungen enthoben, welche er bei vollständiger Vereinzelung seiner Genossen unstreitig zu übernehmen gehabt hätte. Wie weit dieß geht, worauf sich also die Selbstthätigkeit der Vereine zu Gunsten Einzelner erstreckt, kann freilich nicht ein für allemal und grundsätzlich festgestellt werden; es entscheiden hier die Thatsachen, welche nach Zeit und Ort,

---

anführen. Sicher ist sodann, daß der Staat in einer großen Anzahl von Fällen allein im Stande ist, dem unrechtlichen Willen wirksam Einhalt zu thun. Dennoch ist vielleicht ein Zweifel erlaubt, ob dieser Grundsatz der alleinigen Staatsrechtspflege ein so durchaus richtiger und sich von selbst verstehender ist, wie angenommen wird. Ohne einen bestimmten Ausspruch thun zu wollen, mag darauf hingewiesen werden, daß die Frage doch bis itzt kaum schon in allen ihren Beziehungen durchforscht ist. Es ist namentlich, um nur das hier zunächst Liegende ins Auge zu fassen, noch gar nicht untersucht, also noch weniger überzeugend entschieden, daß die richtige Lehre von den kleinern Organismen des Volkslebens nicht auch für die Staatsrechtspflege von Bedeutung sei, wie dieß offenbar hinsichtlich der polizeilichen Hülfsthätigkeit der Fall ist. Wäre es nun nicht etwa möglich, daß sich bei einer solchen Untersuchung herausstellte, es seien Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände des gemeinschaftlichen Lebens eines solchen Vereins folgerichtig von diesem selbst zu ordnen nach seinen eigenen, vom Staate nicht ausgehenden, Statuten oder nach seinem, dem Staate ebenfalls fremden, Gewohnheitsrechte? Ist es undenkbar und mit dem Begriffe des neuzeitlichen Rechtsstaates ganz unvereinbar, den Grundsatz aufzustellen, daß der Staat nur für diejenigen Rechtsverhältnisse auch bei darüber entstandenen Streitigkeiten sorgen müße, welche er durch seine Gesetzgebung festgestellt habe und festzustellen berechtigt sei? Sind nicht etwa die itzt schon bestehenden Einrichtungen der Familienräthe, der bei gewißen Gewerbsgenossenschaften bestehenden Gerichte für Streitigkeiten unter den verschiedenen Arten von Genossen, sind nicht selbst die Handelsgerichte Beispiele solcher Genossenschaftsrechtspflege, wenn gleich vielleicht unvollkommen, folgewidrig und nur instinctmäßig getroffen? — Wie gesagt, es soll und kann an dieser Stelle keine Antwort auf diese Frage gegeben werden; allein schwer möchte zu läugnen sein, daß sie einer gründlichen und unbefangenen Untersuchung werth ist.

also nach dem Grade der Gesittigung eines Volkes, ganz wesentlich verschieden sein können. Bedeutend ist es aber in allen Fällen. Doch ist dieß allerdings nicht reiner Gewinn für den Staat. Es tritt nämlich gleichzeitig, in Folge des anerkannten Bestandes dieser untergeordneten Vereinigungen, die Forderung an ihn heran, sich auch ihrer selbst anzunehmen und ihnen für ihre Gesammtzwecke sowohl Rechtsschutz als nöthigenfalls polizeiliche Hülfe angedeihen zu lassen. Sie sind stärker als der Einzelne, in manchen Fällen werden also ihre eigenen Mittel vollständig ausreichen; aber nicht immer wird es der Fall sein. Dabei können dann ziemlich verwickelte Verhältnisse entstehen, wie namentlich in Betreff der Gemeinden, d. h. der zur Ordnung und Erleichterung des räumlichen engeren Zusammenlebens bestehenden Gesellschaften. Dieselben treten, da sie der Staat unvermeidlicher Weise in den Organismus seiner geographischen Eintheilungen und seiner Behörden hereinzieht, in ein doppeltes Verhältniß zu ihm; einmal, als Privatvereine mit ihren eigenen und von ihnen selbst nach Belieben und Mitteln verfolgten Zwecken, zweitens aber als Glieder im Behörden-Organismus, welchem er seiner Seits Aufträge gibt, namentlich auch polizeilicher Art. Ein Auseinanderhalten dieser beiden Seiten der Gemeinden ist nicht immer leicht, allein wissenschaftlich und für das Leben nothwendig.

Sodann aber muß bei Bestimmung der Fälle, in welchen der Staat polizeiliche Unterstützung zu gewähren hat, wohl darauf Rücksicht genommen werden, daß den Einzelnen (und Vergesellschaftungen) da eine Hülfe zu gewähren ist, wo es ihnen zwar nicht an den Kräften, wohl aber an dem Rechte zu eigener Besorgung ihrer Angelegenheiten fehlt. In diesem Falle vermögen dieselben ja ein unüberwindliches Hinderniß nicht zu beseitigen. Ein solcher Rechtsmangel ist aber namentlich da vorhanden, wo zur Ausführung eines nützlichen Unternehmens ein Eingreifen in die Rechte Dritter erforderlich ist, welches zwar wohl dem Staate, unter gewissen Voraussetzungen, zusteht, nicht aber auch den Einzelnen. So z. B. wenn die Erwerbung von Privateigenthum zur Durchführung eines öffentlichen Werkes nöthig ist, diese aber wegen Weigerung des Eigenthümers zu freiwilliger Abtretung nur im Wege der Zwangsent-

eignung bewerkstelligt werden kann. Hier muß der Staat, wenn er den Fall zur Anwendung seines Hoheitsrechtes geeignet findet, entweder das betreffende Unternehmen selbst veranstalten, oder er muß wenigstens sein Enteignungsrecht an die betreffenden Einzelnen abtreten, soweit es zur Durchführung der Einrichtung nothwendig ist.

Zweitens aber ist auch zum Nutzen des Volkes und Staates diese Beschränkung auf das Nothwendige zu verlangen, und zwar aus verschiedenen Rücksichten:

Vorerst erfordert es die Rücksicht auf die zahlreichen Leistungen, welche jeden Falles dem Staate übrig bleiben, weil sie nur von ihm besorgt werden können. Nun kann aber jeder Staat, und wäre er der mächtigste und reichste, nur über ein bestimmtes Maaß von Mitteln verfügen. Verwendet er also einen Theil seiner Mittel auf solche Gegenstände, welche auch ohne ihn eben so gut zu Stande gekommen wären, so entzieht er andern Forderungen die Möglichkeit befriedigt zu werden. Er verschwendet nutzlos und sogar widerrechtlich auf der einen Seite, um auf der andern Seite gegründete Forderungen nicht zu befriedigen [3]).

Eine zweite nicht minder wichtige allgemeine Rücksicht sind die mit Staatsunternehmungen häufig verbundenen größeren Ausgaben. Es ist zwar nicht richtig, daß die Ausführung eines Werkes durch Staatsbeamte immer theurer an sich sei, indem den durch den schwerfälligern Gang der leitenden Behörden oder durch eine weniger gewissenhafte Verwendung öffentlicher Gelder bei Staatsunternehmungen entstehenden größeren Kosten anderer Seits leicht bei Privatwerken große vertragsmäßige Vortheile für die Gründer oder für die Ausführenden gegenüberstehen, die Möglich-

3) Der bloße Anblick mancher Länder, namentlich Englands, Nord-Amerika's, aber auch, wenn schon in minderem Grade, Frankreichs und Deutschlands zeigt, welche ungeheure Unternehmungen den Privaten, namentlich Privat-Gesellschaften, möglich sind, wenn man ihnen Raum läßt, Vertrauen in sie setzt und zweckmäßige Gesetze in diesem Punkte hat. Wie wäre es z. B. möglich gewesen, daß der britische Staat alle jene Eisenbahnen, Kanäle, Docken, Dampfschiffe, Eilwagen ꝛc. auf öffentliche Kosten errichtet hätte? Und wenn er es hätte thun können, welche andere nothwendige Zweige der öffentlichen Anstalten hätten Noth leiden, oder welche unermeßliche weitere Lasten der Nation auferlegt werden müssen?

keit eines Betruges aber in beiden Fällen vorhanden und keineswegs bei einer verständigen und ehrlichen Staatsaufsichtsbehörde größer ist. Allein die Gefahr einer theurern Ausführung durch den Staat ist doch anzuerkennen. Um eine bestimmte Summe verwenden zu können, ist der Staat genöthigt, eine fühlbar höhere Steuer von den Steuerpflichtigen zu erheben, weil die Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten auch dazu geschlagen werden müssen. Ferner zeigt die Erfahrung, daß der Staat in der Regel seine Unternehmungen langsamer zu Stande bringt, als ein Privatmann oder eine Gesellschaft; ja sogar, daß die angefangenen Arbeiten oft lange unterbrochen werden, somit ohne Ertrag liegen bleiben. Hieraus ergiebt sich aber ein oft ungeheurer Verlust für das Volks-Vermögen, welcher ganz vermieden worden wäre, wenn Bürger das Werk unternommen hätten, als denen natürlich alles an der möglichst-schnellen Beendigung gelegen gewesen wäre [4]). Endlich ist nicht zu übersehen, daß Regierungen leicht geneigt sind, ihre Unternehmungen glänzend und mit ungebührlicher Rücksicht auf Schönheit anzulegen, während der Privatmann nur das Nützliche und Nothwendige thut.

Ein dritter Grund für die möglichste Beschränkung der Staats-Unternehmungen ist die Unsicherheit ihrer Beendigung. Eine Veränderung des Regenten, eines Ministers u. s. w. zieht ein anderes System nach sich; andere Ausgaben sind oder scheinen dringender; kurz das Angefangene bleibt unbeendigt. Nutzlos steht dann der schon vollendete Theil und geht nach und nach wieder zu Grunde; der Zweck wird nicht erreicht; Mühe, Zeit und Geld, welche auf die unvollendete Anstalt verwendet wurden, sind verloren; und nichts bleibt, als allenfalls die Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten [5]).

---

4) Geldberechnungen über diese Mehrausgaben der Staaten s. bei Cordier, Hist. de la navigation intérieure, Par., 1823. Bd. I, Einleitung, S. 34 fg.

5) Welche Menge von unvollendeten öffentlichen Werken aller Art finden sich z. B. in Spanien, Italien, Rußland, während allerwärts mit kaum nennbaren Ausnahmen die von Privatgesellschaften unternommenen Arbeiten vollendet und im Ertrage sind. Vgl. u. A. Fix, Revue d'écon. polit., 1833, S. 244 fg. Selbst das Mißlingen des Unternehmens einer Privatgesellschaft schadet dem Volks-Vermögen nicht viel, weil das angefangene Werk entweder aus freier Hand

Ferner ist, erfahrungsgemäß, die Ausführung großer Staatsunternehmungen in der Regel nur möglich mittelst entsprechender Anlehen. Wenn nun auch von einer verständigen Regierung angenommen werden muß, daß sie mit entliehenem Gelde nur solche Werke unternimmt, welche mindestens die Zinsen aus dem Anlehen, mittelbar oder unmittelbar, wieder einbringen: so bleibt doch ein doppelter Nachtheil. Einmal ist es möglich, daß durch irgend welche Störungen, z. B. Kriege, innere Unruhen u. s. w., wenigstens zeitweise der Ertrag stockt; dann aber müssen die Zinsen doch vom Staate bezahlt werden, und zwar ohne Zweifel zu einer Zeit, wo seine Einnahmen auch sonst kleiner, seine Ausgaben dagegen gesteigert sind. Sodann schadet das Vorhandensein so großer Schuldsummen dem Kredite des Staates immerhin, theils wegen der Furcht vor den eben erwähnten Stockungen, theils weil sie überhaupt die Einbildungskraft erschrecken. Der Staat kann also, selbst bei in der Regel sich rentirenden Unternehmungen, in die Lage kommen, später nur theureres Geld zu erhalten, oder wohl gar kreditlos zu sein in schwierigen Umständen [6]).

Ein entschiedener Nachtheil unnöthiger Staatsunterstützung ist, sodann, die Entwöhnung der Bürger von eigenem Unternehmungsgeist und von Anstrengung. Sie werden veranlaßt, sich träge auf den Staat zu verlassen; dieß aber wirkt dann auch in den unzähligen Fällen, in welchen der Staat nicht eintritt und nicht eintreten kann, auf das ungünstigste auf Gedeihen und Wohlstand. Auch in rein staatlicher Beziehung ist es eine sehr üble

---

(wenn schon mit Schaden) verkauft und nun von dem neuen Eigenthümer zu irgend einem nützlichen Zwecke möglichst schnell verwendet wird, oder weil die Gläubiger sich desselben als ihres Unterpfandes bemächtigen und sich nun alle Mühe geben, es auf irgend eine vortheilhafte Weise anzuwenden, zu verkaufen oder zu vollenden.

6) Ohne Zweifel muß dieses Verhältniß unter Anderem auch ein großes (wenn auch keineswegs allein und unter allen Umständen entscheidendes) Bedenken gegen den Bau von sehr ausgedehnten und zu hohen Staatsschulden führenden Staatseisenbahnen abgeben. Einleuchtend ist, daß die Probe über das schließliche Ergebniß noch nicht gemacht ist, indem seit dem Bau und der dadurch veranlaßten ungeheuren Steigerung der Staatsschulden noch keine längere und tiefere Zerrüttung der öffentlichen Zustände eingetreten ist.

Eigenschaft eines Volkes, wenn es nicht an Selbstthätigkeit gewöhnt ist und in jeder Noth nur von der Regierung Hülfe erwartet, während diese vielleicht selbst einer außerordentlichen Unterstützung durch die Bürger bedürfte.

Endlich ladet sich der Staat eine nicht nothwendige Verantwortlichkeit für das Gelingen von Unternehmungen auf, welche gar nicht seines Amtes waren. Namentlich auch gegenüber von Ständeversammlungen wird ihre Stellung um so schwieriger, je zahlreichere öffentliche Anstalten und Ausgaben sie durchzusetzen und zu vertreten hat. Der Nachtheil zeigt sich dann leicht an einer ganz andern Stelle, als wo er eigentlich verschuldet ist [7]).

---

7) So einleuchtend die Nothwendigkeit ist, die polizeiliche Thätigkeit des Staates auf das von den Bürgern selbst nicht zu Erreichende zu beschränken, so selten ist doch dieser Grundsatz klar von den Schriftstellern über Polizeiwissenschaft aufgefaßt und an die Spitze gestellt. Eine Ausnahme machen nur Filangieri, Scienza, II, cap. 9 im Eingange; Jakob, Polizei-Gesetzgebung, S. 18; Roßhirt, Ueb. d. Begriff der Polizei, S. 91 fg. Wenn aber gar Zimmermann, Deutsche Polizei, Bd. I, S. 322 fg., behauptet, durch Annahme dieses Satzes würde die Ordnungserhaltung des Staates in eine Einzelwirthschaft der Bürger und in Selbsthülfe aufgelöst werden, und wenn er demgemäß gerade umgekehrt feststellen will, die öffentliche Thätigkeit sei Regel bei der Ordnungserhaltung, die Thätigkeit der Privaten die Ausnahme: so liegt nicht nur, (wie die gebrauchten Beispiele zeigen,) eine Verwechslung der Polizei mit der Präventivjustiz vor, sondern der Vorwand einer Auflösung des Staates ist überhaupt ein ganz unbegründeter. Von einer Anarchie und Aufgebung des Staates kann gar nicht die Rede sein, da natürlich wo immer der Staat eine Thätigkeit zu entwickeln und eine Anstalt zu gründen für geboten findet, dieselbe von den Einzelnen zugelassen und geachtet werden muß. Daß aber Fälle solcher Art, und fast in unerreichbarer Menge, auch bei der Festhaltung des oben begründeten Satzes übrig sind, und der Staat somit reichlich vorhanden bleibt, zeigt am besten das ganze gegenwärtige, unter strenger Beachtung des Grundsatzes bearbeitete System. Ein Fehler und ein Unglück kann es nimmermehr sein, wenn man den Staat da nicht handeln lassen will, wo er nichts zu thun hat, weil es ohne ihn auch geschieht. Höchst ergötzlich aber ist es, wenn derselbe Schriftsteller in dem Gefühle der Nothwendigkeit, seiner „Ordnungserhaltung" denn doch ein begränztes Gebiet der Thätigkeit anweisen zu müßen, der Polizei nachstehende Gegenstände entziehen will: 1) als nicht in den Begriff der Ordnungs-Erhaltung fallend: a) die Schaffung neuer Ordnungsverhältnisse, als Sache der obersten Staatsgewalt; b) Gewerbe-, Handels- und Ackerbau-Angelegenheiten, für welche die „Staatswirthschaft" zu sorgen habe; c) Verschönerung und Annehmlichkeit des Lebens, da hier nicht blos erhalten sondern geschaffen würde; 2) als nicht übereinstimmend mit den der

§. 4.

b) Leistung des wirklich Erforderlichen.

Hat sich auf diese Weise der Staat überflüssiger und ihm also weder zuzumuthender noch gebührender Leistungen enthalten, so ist er um so mehr im Stande, das von ihm mit Recht zu Verlangende zu leisten. Demgemäß steht denn als Regel des positiven Wirkens fest, daß die Polizei die Aufgabe hat, immer dann helfend einzuschreiten, wenn die Hindernisse, welche der Ausführung einer vernunftgemäßen, rechtlich erlaubten und allgemeiner nützlichen Unternehmung im Wege stehen, von den Einzelnen oder den betheiligten natürlichen Genossenschaften gar nicht, nicht auf genügende Weise, oder nicht ohne Verletzung des Rechtes und des Gemeinwohles weggeräumt werden können, und wenn die nöthigen, durch keine noch dringenderen Bedürfnisse in Anspruch genommenen Mittel zur Verfügung stehen. — Es ist dabei aber folgendes Nähere über diese Voraussetzungen zu bemerken:

a) Daß die Polizei nur vernunftgemäße Absichten der Staatsbürger zu unterstützen haben kann, wird keines Beweises bedürfen; zur Bewerkstelligung von Widersinnigem ist der Staat nicht bestimmt. Vernunftwidrig aber kann ein Unternehmen in doppelter Beziehung sein. Entweder nämlich ist der ganze Zweck

---

Polizei überlassenen Mitteln: a) die Erlassung von Gesetzen; b) alle Gegenstände, welche technische den polizeilichen Mitteln fremde Kenntnisse erfordern, z. B. Straßenbau, Beleuchtung, Reinigung; c) Armenversorgung, als ein Werk christlicher Liebe, höchstens der Gemeindesorge. Es ist in der That schwer zu sagen, worüber man hier mehr staunen soll, ob über die sinnlose Willkühr, einem großen Zweige der Staatsthätigkeit nur eine büttelartige untergeordnete Vollziehung, nicht aber auch das Recht und die Fähigkeit zuzugestehen, für ihre eigene Thätigkeit Grundsätze festzustellen; oder über die Naivität, Gegenstände von ihrer Sorge auszuschließen, weil ihren Organen die erforderlichen Kenntnisse gebrechen würden, wie wenn es nicht ihre Sache und wenn es ihr unmöglich wäre, für die erforderlichen Kräfte zu sorgen; oder die liederliche Gedankenlosigkeit, unklar gedachten anderweitigen Staatsthätigkeiten, Gesetzgebung oder Volkswirthschaft genannt, Alles zuzuweisen, was nicht ganz bequem erscheint und worüber man nicht nachsinnen oder sich Kenntnisse erwerben will. Das ganze Z'sche Werk ist ein höchst belehrender, aber freilich nicht gleich erfreulicher, Beleg dafür, daß Niedrigkeit der Anschauung auch wissenschaftlich unfähig macht.

desselben widersinnig und unmöglich; oder aber stehen die zur Ausführung nöthigen Mittel in keinem Verhältnisse zum Ergebnisse, sei es, daß überhaupt menschliche Kräfte das Ziel gar nicht erreichen können, sei es daß die Wichtigkeit und der Nutzen des Ergebnisses in keinem Verhältnisse zu den aufzuwendenden Mitteln steht [1]). Der letztere Umstand kommt aber wieder in doppelter Beziehung in Betracht. Einmal als Grund der Unterlassung von unverhältnißmäßig lästigen, wenn schon an sich nicht geradezu nutzlosen, Maaßregeln. Leicht kann etwas angeordnet werden, was den Bürger sehr beengt oder beunruhigt, ohne daß der Zweck, auch wenn er vollständig erreicht wird, irgend des Verlustes oder Verdrusses werth ist. Zweitens aber als Rechtfertigung einer Hülfe in solchen Fällen, wo zwar der Nutzen des Einzelnen, welcher eine gewisse Anstalt gebraucht, sehr gering im Vergleiche zu den Kosten oder Beschwerden derselben ist, dagegen aber die Zahl dieser Benützenden so hoch steigt, daß die Gesammtsumme des Vortheiles hierdurch in ein richtiges Verhältniß kömmt [2]).

b) Nicht minder klar ist, daß die Polizei nur mit dem Rechte übereinstimmende Plane durchführen darf. Heilighaltung alles Rechtes ist der erste Grundsatz in einem Rechtsstaate; doppelt so, wenn es sich nicht von Einzelnen, sondern von der Gesammtheit handelt. Aber auch die wahre Staatsklugheit verlangt es. Je sicherer der Bürger seine Rechte sogar gegen Staatseingriffe weiß, desto geneigter wird er sein, dieselben zu nützlichen Unternehmungen anzuwenden. Im umgekehrten Falle zieht er sich und das Seinige zurück, verbirgt es nutzlos und unangewendet. Der augenblickliche Vortheil, welchen vielleicht die Ausführung eines

1) Ein Beispiel gänzlichen Widersinnes wäre die Errichtung von Lehrstühlen der Cabbala oder Astrologie; Widersinn wegen absolut unzureichender Mittel wäre die Ebnung eines ganzen gebirgigten Landes; Widersinn wegen verhältnißmäßig unbedeutenden Ergebnisses die Erbauung von Straßen, Brücken, Kanälen, wo gar kein oder nur ein geringer Verkehr ist, und auch keiner durch die Erbauung sich bilden wird, oder die Errichtung theurer Lehranstalten, welche Niemand benützen kann unter vorliegenden Umständen, Ankauf sehr theurer Kunst- und Luxus-Gegenstände u. s. w.

2) Die Erbauung einer kostspieligen Brücke bei einer großen Stadt.

rechtswidrigen Unternehmens oder die Anwendung eines rechtswidrigen Mittels versprechen würde, wird somit auch für den Staat hundertfältig aufgewogen durch die Furcht, welche die Rechtsverletzung weit und breit einflößt.

c) Daß bei einem gleichzeitigen Zusammentreffen verschiedener Unterstützungsbedürfnisse die wichtigeren und dringenderen vorgezogen werden, wenn die verfügbaren Mittel nicht alsbald die Befriedigung aller gestatten, ist ein Gebot des gesunden Menschenverstandes. Die Regierung aber ist es, welcher die Abwägung zusteht, theils weil nur sie die Gesammtheit der Bedürfnisse übersieht, theils weil sie die Verfügung über die Mittel und die Verantwortlichkeit für ihren richtigen Gebrauch hat. Mitwirkung von Volksvertretungen wird zur Aufklärung der Verhältnisse allerdings beitragen. Allgemeine Grundsätze zur Feststellung der relativen Wichtigkeit aller möglichen polizeilichen Maaßregeln lassen sich nicht wohl aufstellen, da zu vielerlei Erwägungsgründe im einzelnen Falle ins Spiel kommen können; doch kann wohl als in der Regel zutreffend angenommen werden, daß die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Bürger allem Andern vorgeht, weil das Leben die Bedingung der Erreichung sämmtlicher menschlicher Aufgaben ist; sodann daß die Förderung geistiger Zwecke an sich wichtiger ist, als die der wirthschaftlichen. Von großer Bedeutung wird auch immer die Erwägung sein, ob ein bestimmter Zweck ohne Staatshülfe wenigstens theilweise vor der Hand erreicht werden kann. — Weniger augenfällig richtig mag der Satz erscheinen, daß der Staat nur bei allgemeineren Bedürfnissen Hülfe zu leisten habe. Es möchte nämlich scheinen, als habe jeder Bürger für seinen Beitrag zur Staatsgewalt das Recht, in allen seinen vernünftigen und gerechten Unternehmungen Unterstützung zu verlangen, auch wenn dieselben blos ihm oder Wenigen nützen. Allein eine Beschränkung ist hier unabweisbar. Es liegt nämlich vor Augen, daß der Staat ganz außer Stand ist, mit dem ihm zugemessenen Maaße von Mitteln jedes blos für den Nutzen des Einzelnen berechnete Unternehmen zu unterstützen. Eine kleine Anzahl, welche sich mit ihren Forderungen zuerst gemeldet hätte, würde leicht alle Zeit und Kraft

des Staates verschlingen, so daß nicht nur für spätere gleichartige Verlangen, sondern auch für das allgemein Nützliche und Nothwendige nichts übrig bliebe. Häufig würden sich sogar diese Forderungen geradezu widersprechen. Endlich läßt sich auch behaupten, daß die allgemeine Staatskraft nur zu allgemein Nützlichem verwendet werden darf. Von selbst versteht sich jedoch, daß ein Unternehmen, um einer polizeilichen Hülfe würdig zu sein, nicht gerade allen Staatsbürgern nützlich zu sein braucht; nur nicht blos individuell darf es sein. Das Uebrige ist dann Sache der Schätzung, ob das Mittel im Verhältnisse zum Zwecke stehe [3]).

d) Als die Kräfte der Einzelnen übersteigend sind solche Vorkehrungen zu betrachten, welche mit den wirthschaftlichen, den intellectuellen, den körperlichen oder den sittlichen Kräften der Einzelnen oder der betreffenden Vereinigungen im Mißverhältnisse stehen.

α) Am einfachsten und am leichtesten zu beurtheilen ist das Verhältniß, wenn es sich von einem Mangel an Vermögen handelt. Hier bedarf die Nothwendigkeit einer Unterstützung keines weiteren Beweises. Im Uebrigen ist allerdings Mangel an zureichendem Vermögen eine ganz relative Thatsache. Eine bestimmte Höhe der Summe, bei deren Bedürfniß zu einem nützlichen Zwecke eine Unfähigkeit als vorhanden anzunehmen, somit eine Verbindlichkeit zu polizeilicher Hülfe begründet wäre, läßt sich im Allgemeinen nicht feststellen. Die Leistungsfähigkeit ist verschieden je nach dem Vermögen der Betreffenden und nach den sonst an sie gemachten Ansprüchen; auch kann sich dieselbe in verschiedenen Theilen desselben Landes und zu verschiedenen Zeiten sehr abweichend darstellen. Es ist somit noch kein Grund zu einer Forderung an die Polizei, daß dieselbe die nämliche Leistung zu anderer Zeit oder an anderem Orte übernommen hatte. Nur wenn die Verhältnisse

3) Allgemeiner nützliche Unternehmungen, wenn schon nicht allen einzelnen Bürgern nützlich, sind z. B. Erbauung von Landstraßen und Kanälen in geeigneten Gegenden; Errichtung von Universitäten; Anlegung öffentlicher Büchersammlungen. Dagegen wären die Unterstützung des einzelnen Gewerbtreibenden mit Kapitalien, die Bildung des Einzelnen auf öffentliche Kosten ohne öffentlichen Zweck, die Anlegung einer kostbaren Wasserleitung für ein geringes oder kleines Gut, u. s. w. Beispiele unerlaubter Unterstützung des Einzeln-Vortheiles.

der Einzelnen im Wesentlichen gleich sind, ist auch die Verpflichtung des Staates dieselbe. Ferner ergiebt sich daraus, daß die polizeiliche Hülfe keineswegs immer in der Uebernahme einer ganzen Maaßregel auf den Staat zu bestehen braucht, sondern oft auch ein bloßer Beitrag, vielleicht selbst nur ein Versprechen für den Fall der Noth, z. B. die Uebernahme einer Zinsengewährleistung, ausreichen kann. Der Staat hat also in jedem einzelnen Falle zu überlegen, mit welchem geringsten Opfer, bei gleichmäßiger Erreichung des Zweckes, der Unfähigkeit der Einzelnen nachgeholfen werden kann [4]). — Namentlich ist aber ins Auge zu fassen, daß ein unübersteigbares wirthschaftliches Hinderniß in der erst spät eintretenden Ertragfähigkeit eines Unternehmens liegen kann. Nicht selten verspricht nämlich ein solches reichlichen Gewinn zu tragen, und vielleicht sogar von hoher Wichtigkeit für das gesammte Volkswohl zu werden: allein nicht gleich im Beginne, sondern erst nach einer Reihe von Jahren. Ist hier nun auch die Anlage durch Private nicht an sich unmöglich, so wird sie es doch dadurch, daß die Meisten einen früheren Zinsenbezug aus angelegten Kapitalien bedürfen. Unter solchen Umständen kann eine polizeiliche Hülfe ganz an der Stelle sein [5]).

---

4) Solche theilweise Staatsunterstützungen sind namentlich in der jüngsten Zeit in manchem Staate in großem Maaße und mit sichtbarem Erfolge bewilligt worden, und zwar in der verschiedensten Form. Bald wurde einer Actiengesellschaft zu Erbauung eines Kanales, einer Eisenbahn, Brücke u. s. w. eine Summe als Beitrag geschenkt; bald eine solche Summe nur als Darlehen gegeben, jedoch unter günstigen Bedingungen, entweder ganz unverzinslich, oder gegen geringe Zinsen, mit Gestattung ratenweiser Rückzahlung; bald nur eine Zinsengewährleistung für den Nothfall übernommen; Alles dieses oft unentgeldlich, oft gegen wenigstens mögliche Gegenleistungen. Ein allgemeines Urtheil über diese Maaßregeln ist nicht möglich; nur möchte behauptet werden können, daß die Zinsengewährleistungen das Wenigste für sich haben, in so ferne sie, in der Regel wenigstens, für den Staat nur Verluste und Ausgaben, nicht aber leicht einen Gewinn in Aussicht stellen; außerdem aber die versprochene Leistung in Zeiten nothwendig werden kann, in welchen die Staatskasse zu einer solchen außerordentlichen und unvorhergesehenen Ausgabe am wenigsten im Stande ist.

5) Beispiele dieser Art sind: Kanäle, Eisenbahnen, Hafenanlagen, Waaren-Niederlagen, welche erst einen Verkehr herbeiziehen sollen; die Anpflanzung von Hochwaldungen; weit aussehende Austrocknungs-Versuche, u. s. w. — Wichtige

β) In manchen Fällen erfordert die zweckmäßige Entwerfung und Durchführung einer Unternehmung ein Maaß von Einsicht und technischem Geschicke, welches Private nicht mit Sicherheit zu beschaffen und zu erhalten vermögen, während es dem Staate in seinen Beamten zu Gebote steht. Wenn also hier auch die materiellen Mittel von Privaten aufgebracht werden könnten, so ist es doch Sache des Staates, das Ganze zu übernehmen. Von selbst versteht sich, daß der Bildungsgrad eines Volkes in diesen Beziehungen einen großen Unterschied macht; je tiefer derselbe steht, desto leichter steht die Regierung geistig höher [6]).

γ) Nur selten wird es für Privatunternehmungen an der Herbeischaffung der zur Durchführung nothwendigen körperlichen Kräfte fehlen. Wenn es an den wirthschaftlichen Mitteln nicht fehlt, kann in der Regel die nöthige Zahl von Arbeitern leicht beschafft werden, und ist es dann Sache der Unternehmer, die entsprechenden Anerbieten zu machen. Doch sind Fälle allerdings denkbar, in welchen nur der Staat die nöthige Arbeiterzahl überhaupt oder wenigstens in der erforderlichen Schnelligkeit herbeischaffen kann, namentlich durch Verwendung von Militär. So z. B. in sehr menschenleeren Gegenden oder bei einer plötzlich gegen ein Naturereigniß nöthigen massenhaften Hülfe. Es kann sich also begeben, daß man mit Recht eine Lieferung körperlicher Kräfte von ihm verlangen kann, wobei dann freilich zu erwägen sein wird, ob er befugt ist, die unter seinem Befehle Befindlichen zu einer Arbeit

---

Bemerkungen über diesen Gegenstand macht Navier in den Annales des ponts et chaussées. 1832, H. 1, S. 12 fg.

6) Die Anlagen von Fabriken, die Einführung neuer Gewerbe, der Betrieb von Bergbau kann, je nach den Umständen, hierher gehören; jeden Falles aber die Gründung wissenschaftlicher Lehranstalten höherer Gattung u. dgl. Im Uebrigen ist der Mangel an zureichenden auch Privaten zur Verfügung stehenden Kräften wenigstens für schwierige technische Unternehmungen durch die Verbreitung der technischen Unterrichtsanstalten sehr viel seltener geworden, als dieß früher der Fall war, indem die zahlreichen Zöglinge derselben keineswegs alle im Staatsdienste Unterkommen finden können oder wollen, somit auch Private und Gesellschaften weit leichter sich vollständig ausreichender geistiger Kräfte versichern können. Die, in andern Beziehungen freilich beklagenswerthe, schlechte Bezahlung der meisten öffentlichen Beamten ist in dieser Beziehung wenigstens ein Vortheil.

der fraglichen Art zu verwenden, und ob der nächste Zweck ihrer Bereithaltung im öffentlichen Dienst eine solche anderweitige Benützung gestattet. Von selbst versteht sich, daß die Nothwendigkeit einer Arbeiterstellung noch keineswegs auch die Verpflichtung oder Berechtigung für den Staat zur Folge hat, das ganze fragliche Werk auf seine Rechnung zu übernehmen und zu behalten.

δ) Mangel an sittlicher Kraft wird vorhanden sein, wo es am Muthe zu einem Unternehmen fehlt, zu welchem sonst alle Bedingungen vorhanden sind. Dieß kann namentlich bei der Neuheit einer Maaßregel der Fall sein. Das Unbekannte schreckt zuweilen Einzelne und selbst Vereine zurück, obgleich der Nutzen an sich außer Frage ist. Wenn hier Belehrung bei der Menge nicht zum Ziele führt, die Sache selbst aber unzweifelhaft und zu gleicher Zeit dringlich ist, so mag immerhin der Staat durch ein Beispiel Vertrauen erwecken. Doch wird dieß immer nur in besonderen Ausnahmefällen sein können und sein dürfen, damit nicht Trägheit und Unentschlossenheit gefördert werden. Auch ist es keineswegs nöthig, daß er, wenn die wünschenswerthe Nachahmung eingetreten ist, das Begonnene auch immer fortsetze [7]).

e) Aufgabe der Polizei ist Beseitigung der äußern Hemmnisse. Unvernünftig wäre es also, sich bei einer an und für sich zu einer Staatsunterstützung eignenden Unternehmung durch einen ersten unvollständigen und unzweckmäßigen Versuch, welchen etwa ein Einzelner unternahm, von einem Eingreifen abhalten zu lassen. Bei gleicher Befähigung geht allerdings das Recht des Bürgers dem des Staates vor; nicht aber darf eine Unfähigkeit des Einzelnen die Machtvollkommenheit der Gesammtheit beseitigen, und eine nützliche Vorkehrung deßhalb ganz und für immer unterbleiben, weil sie zuerst fehlerhaft angefaßt worden ist. Aus einem anfänglichen Scheitern geht mit Nothwendigkeit nur eine doppelt genaue Untersuchung der Möglichkeit der Sache bei verständiger Betreibung hervor.

---

7) Hierher gehörige Fälle sind: Feuerversicherungsgesellschaften, Sparkassen, Felderzusammenlegung, Anlagen zu künstlicher Wiesenwässerung.

f) Die Bedingung der Verträglichkeit mit dem Gemeinwohle ist von selbst einleuchtend, indem es offenbar widersinnig wäre, wenn man einem Einzelnen oder verhältnißmäßig Wenigen die Befugniß einräumen wollte, ihren Vortheil mit Vernichtung des Vortheiles Aller zu erreichen. Falls zwei Vortheile unverträglich mit einander sind, geht der wichtigere vor; wichtiger ist aber immer der der Gesammtheit. Nicht einmal eine wahrscheinliche Bedrohung des gemeinen Nutzens durch ein Privatunternehmen kann geduldet werden. Sollte also ein solches Vorhaben an sich bedenklich erscheinen, ein Schutzmittel aber entweder gar nicht denkbar, wahrscheinlich unwirksam, oder endlich mit unverhältnißmäßigen Opfern verbunden sein, so muß jenes ganz unterbleiben. Wenn aber ein genügendes Mittel dieser Art aufgefunden werden kann, hat sich wenigstens der zur Ausübung seines Rechtes entschlossene Private den aus demselben sich ergebenden Folgen und den etwa wegen desselben nöthig werdenden Beschränkungen zu unterwerfen [8]). — Welcherlei Bestrebungen Einzelner dem Gemeinwohle thatsächlich widerstreben könnten, läßt sich im Allgemeinen natürlich nicht aufzählen; doch ist ein Punkt jeden Falles hervorzuheben. Eine wesentliche Bedingung des Gemeinwohles ist die Erhaltung der Einheit und Selbstübereinstimmung des Staates. Derselbe faßt das Volksleben zu einem organischen Ganzen zusammen und es können daher seine Theilnehmer, seien es nun Individuen oder ganze gesellschaftliche Kreise, nichts vornehmen, was das Wesen dieses Organismus stören würde. Ein entschiedenes Begehren solcher Art würde sie unfähig machen zur Theilnahme an diesem Staate, und nimmer kann derselbe dergleichen selbst unterstützen. Dieser Satz findet aber eine besonders wichtige Anwendung bei genossenschaft-

8) Vrgl. Edinb. Review, Nr. 128, S. 423 der Pariser Ausg. — Ein nicht seltener und sehr bedenklicher Fall des Zusammentreffens der Privatthätigkeit mit dem Gemeinwohle entsteht namentlich dann, wenn der erste Unternehmer ein thatsächliches Monopol erhält, (wie z. B. bei einer Eisenbahn, einem Kanale, u. s. w.). Hier ist wo möglich Uebernahme des Ganzen auf den Staat, folglich Nichtgestattung des Privatunternehmens, zu verlangen. Erscheint dies als unthunlich, so muß wenigstens dem Staate das Recht zur Vornahme schützender Bestimmungen und zur Abstellung alles Mißbrauches und Unfuges zustehen.

lichen Gestaltungen, welche nicht selten über die Gränzen Eines Staates hinausgehen und ihren Mittelpunkt vielleicht in einem weit entfernten Lande haben.

g) Die Aufgabe des Staates, polizeiliche Hülfe zu leisten, ist objectiv begründet, das heißt die Pflicht, sie zu erfüllen, ist bedingt durch das thatsächliche Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Verhältnisse, welche eine ergänzende Thätigkeit der Gesammtheit als nothwendig und als möglich erscheinen lassen. Hieraus folgt aber zweierlei. — Einmal, daß die Aufgabe für den Staat besteht, auch wenn zufällig etwa ein Verlangen nicht gestellt ist, im übrigen aber alle Bedingungen vorhanden sind. Die Erfüllung des Staatszweckes darf nicht abhängen von der zufälligen Trägheit, Einsichtslosigkeit oder Unklarheit Einzelner. Somit kann und soll die Polizei thätig sein, sobald sie sich von der Zweckmäßigkeit oder gar von der Nothwendigkeit einer Maaßregel überzeugt hat; und es mag ihr nur zum Ruhme gereichen, wenn sie mit richtiger Einsicht dem Bewußtsein der Bürger voraneilt. In wieferne aber in einem solchen Falle ein Zwang zur Benützung eintritt oder ob diese in den freien Willen gestellt werden muß, ist eine Frage für sich, welche überhaupt für alle Polizeimaaßregeln zur Beantwortung steht. S. unten, §. 6. — Zweitens folgt, daß der von einem Bürger erhobene Anspruch auf eine Hülfe zwar immer ein mehr oder weniger beachtenswerthes und ein zu untersuchendes Anzeichen eines Bedürfnisses, aber keineswegs ein gegen den Staat, etwa im Wege einer Klage, geltend zu machendes Recht ist. Selbst wenn in dem einzelnen Falle Nützlichkeit und Unzureichenheit der Kräfte erwiesen wäre, entsteht noch nicht unbedingt eine Pflicht des Staates, indem immer noch Bedingungen der Gewährung fehlen können, namentlich die Allgemeinheit des Bedürfnisses und die Verfügbarkeit von Mitteln. Ueber das Vorhandensein der richtigen Verhältnisse entscheidet nun aber nur der Staat selbst.

Dem bisher Ausgeführten gemäß ist es als der nach negativer sowohl als positiver Seite entwickelte oberste Grundsatz des polizeilichen Handels anzuerkennen: daß der Staat immer dann, aber auch nur dann, einzuschreiten hat, wenn der Erreichung eines vernunftgemäßen, rechtlich-erlaubten und allgemeiner nützlichen Unternehmens

sich äußere Hindernisse in den Weg stellen, deren gänzliche oder zweckmäßige und wirksame Hinwegräumung für die Privaten unmöglich wäre.

§. 5.

4) Feststellung der Grundsätze, wie die Polizei zu handeln hat.

Kaum minder wichtig als die Beantwortung der Frage, wann die Staats-Polizei handelnd aufzutreten habe, ist die Feststellung allgemeiner Grundsätze darüber, wie sie das ihr Obliegende thun soll. — Auch hier lassen sich die zu stellenden Forderungen zum Theil besser auf negative, andere dagegen genauer auf positive Weise ausdrücken.

I. Negative Forderungen.

1) Aus dem in §. 3 Entwickelten geht vor Allem der Grundsatz hervor, daß die Polizei sich auch in der Art der Ausführung des an sich Zulässigen und Geforderten auf das Nothwendige zu beschränken, mit andern Worten, daß sie nicht zu viel zu regieren habe. Eine allzugroße Thätigkeit im Einzelnen hat die beiden Nachtheile unnöthiger und somit unerlaubter Beschränkung der Bürger, und nachtheiliger Zersplitterung der verfügbaren Staatskräfte. Es muß daher

a) derjenige Theil polizeilicher Einrichtungen, welcher in der Hauptsache und nachdem der leitende Grundsatz vom Staate festgestellt ist, als genügend von den Einzelnen ausführbar erscheint, diesen überlassen bleiben ohne unmittelbares Eingreifen von Seiten der Behörden. Nur wenn der Zusammenhang und die Folgerichtigkeit des Ganzen es erfordert, hat es der Staat vollständig zu übernehmen [1]).

b) Wenn der Zweck im Wesentlichen durch gewisse Maaßregeln erreicht werden kann, die äußerste Schärfe der Vollziehung aber nur durch so zahlreiche, so theure oder so lästige Einrichtungen

1) Beispiele: die Erforschung der wirklichen Neuheit der Erfindung bei Patenten; Anstellung der nöthigen Lehrer und Lehrcurse auf Universitäten, dagegen aber Lernfreiheit für die Einzelnen. Ueberlassung der ganzen Briefbeförderung an den Staat, auch wenn auf einzelnen Strecken Privatanstalten bestehen könnten.

zu bewerkstelligen ist, daß der Nutzen mit den Mitteln in keinem richtigen Verhältnisse steht, so hat man sich mit der ungefähren Bewerkstelligung zu begnügen [2]).

2) Unterlassung unnöthigen Aufwandes. Oeffentliche Anstalten sollen allerdings auch in ihrer äußeren Erscheinung anständig und mit Geschmack, jeden Falles tüchtig und je nach dem Zwecke dauerhaft sein. Eben so darf es an der zur Vollziehung erforderlichen Menschenzahl nicht fehlen. Allein jede überflüssige und doch kostspielige Zierde ist zu unterlassen, eben so jede Anstellung von unnöthig zahlreichen, zwecklos hochgestellten oder übermäßig bezahlten Dienern [3]).

3) Eine Polizeieinrichtung darf keine solche Theile enthalten, zu deren Durchführung gewisse sittliche oder intellectuelle Zustände der Menge unerläßlich sind, falls auf deren Vorhandensein im einzelnen Falle oder im bestimmten Lande nicht mit Sicherheit zu rechnen ist. Es ist dabei gleichgültig, ob diese Zustände eigentlich vorhanden sein sollten, und ob die Wirkungen der in Frage stehenden Einrichtung an sich zuträglich wären. Vielmehr muß in solchem Falle entweder, wenn es erreichbar scheint und im Verhältnisse zum Zwecke steht, vor allem auf die Herstellung der erforderlichen geistigen Vorbedingungen hingearbeitet und dann erst die betreffende Einrichtung getroffen werden; oder aber hat der Staat den fraglichen Theil der Maßregeln ebenfalls selbst zu besorgen [4]).

II. Positive Anforderungen.

1) Die Polizei-Anstalten müssen in ihrem Zwecke und in ihren Mitteln dem Sittengesetze entsprechen. Der Rechtsstaat

---

2) Quarantäne gegen unverdächtige Länder; 2te, 3te Zoll-Linien oder Untersuchung der Person, augenscheinlichen Reisegepäckes; blos formale Controle der Beamten.

3) Luxuriöse Staatsbauten, z. B. monumentale Bahnhöfe, unnöthig breite Chausseen; zu viele Gensdarmerie-Offiziere.

4) Aufstellung von Constables bei einem blos an physischen Zwang gewöhnten Volke; Besetzung öffentlicher Aemter durch Volkswahlen bei noch großer Rohheit der Menge; Unterlassung eines Theils der Armenpflege an die Privatwohlthätigkeit, wenn für solche kein lebendiger Sinn besteht.

hat allerdings nicht die einzige und wesentliche Aufgabe, die Sittlichkeit in allen menschlichen Beziehungen zur Durchführung zu bringen. Dagegen liegt ihm ob, auch die Ausbildung der Sittlichkeit zu fördern, wie die jeder andern geistigen Eigenschaft, wenn es einer Hülfe von seiner Seite dazu bedarf und sich taugliche Mittel finden lassen. Nun würde aber theils das Beispiel einer von ihm selbst gegebenen Unsittlichkeit besonders schädlich wirken; theils müßte es dem Erfolge aller seiner Anstalten zur Sittlichkeit entgegentreten, als welche nun lediglich den Anschein von Heuchelei oder Willkühr erhielten [5]).

2) Aus denselben Gründen, welche der Polizei hinsichtlich des Gegenstandes ihrer Maaßregeln Achtung des Rechtsgesetzes zur Pflicht machen, hat sie derselben auch bei der Art der Ausführung Rechnung zu tragen. Sie darf also keine Mittel anwenden, durch welche ein nach dem geltenden Rechtssysteme des Landes anerkanntes Recht eines Bürgers, oder gar Vieler und Aller, verletzt würde, und zwar gleichgültig ob es ein öffentliches oder ein Privatrecht ist. Auch in dieser Beziehung geht das Recht vor dem Vortheile. Doch ist hier eine doppelte Ausnahme zu gestatten.

a) Einmal muß es erlaubt sein unter gewissen Voraussetzungen ein Vermögensrecht zu beseitigen gegen eine durch unpartheiische Schätzung zu bestimmende vollständige Entschädigung für dessen wirthschaftlichen Werth. Sehr häufig können nämlich die nützlichsten und nothwendigsten Maaßregeln nicht stattfinden, wenn es nicht möglich ist, in ein mit der Ausführung unverträgliches Eigenthum einzugreifen. Hier tritt also eine Verwicklung der Pflichten ein, welche der Staat offenbar nur dadurch lösen kann, daß er diejenige Aufgabe vorzieht, durch welche er seine Zwecke am meisten fördert. Demnach wird denn ein wichtiges Recht einem kleineren, ja selbst ein Vortheil einem ihm an Werth gleichkommenden nicht aufgeopfert werden dürfen. Allein bei entschieden höherer Bedeutung des polizeilichen

---

5) Daher hat der Staat zu vermeiden: Bordell-Polizei, Genehmigung des Lottos zu wohlthätigen Zwecken, Thierquälerei bei öffentlichen Spielen; ein Spionier-System u. s. w.

Zweckes tritt das Gegentheil ein [6]); nur muß natürlich die Verletzung immer auf den mit dem Zwecke irgend verträglichen geringsten Umfang beschränkt und überdieß dem Verletzten volle Entschädigung für den wirklichen Verlust gegeben werden [7]). Die Werthvergleichung des wegzunehmenden Privateigenthums und der zu errichtenden Staatsanstalt ist allerdings insoferne schwierig, als nur selten ein unmittelbares Abmessen eines Geldwerthes beider Seits stattfinden kann, vielmehr die fragliche polizeiliche Einrichtung entweder gar keine greifbaren wirthschaftlichen Folgen haben wird und haben soll, (z. B. die Erbauung einer Schule, oder eines Hospitales, die Verbreiterung einer zu engen Straße, die Errichtung eines öffentlichen Spazierganges, die Bloslegung eines Kunstwerkes und dgl.,) oder aber der allerdings beabsichtigte Geldnutzen noch zu ungewiß, zu weit in die Ferne gerückt, unter zu Viele unberechenbar vertheilt ist, als daß er in irgend sicherer Zahl angegeben werden könnte; (so bei Anlage einer Landstraße, Eisenbahn, Brücke, eines Hafens.) Es kann also in der Regel nur eine incongruente Vergleichung verschiedenartiger Werthe stattfinden, bei welcher Unterschätzung des nicht Ziffermäßigen je nach Voreingenommenheit, Liebhaberei, Systemsucht stattfinden mag. Dennoch ist die Sache nicht zu umgehen, und man muß sich practisch auf das öffentliche Gewissen und auf ein doppeltes Correctiv verlassen. Einmal, auf die Scheu vor der Entschädigungsforderung, wo kein dringendes Bedürfniß und kein offen-

6) S. Fichte, Grundlage des Naturrechtes, Bd. II, S. 144; Hufeland, Beiträge, N. 2, S. 14 fg.; Tittmann, Grundlinien der Strafrechtswissensch., S. 7 fg. Die ausgedehnte Literatur über das Expropriationsverfahren kann hier nicht wohl aufgeführt werden. Sie ist zerstreut theils in einzelnen Abhandlungen in Zeitschriften, z. B. von Treichler, Mittermaier, Häberlin; theils in eigenen Werken über die positive Gesetzgebung einzelner Länder; theils in Schriften über das Eisenbahnwesen. Nachweisungen s. bei Beschorner, Eisenbahnrecht. Erl., 1858.

7) Für das lucrum cessans gebührt keine Entschädigung, indem durch solche der Entschädigte in bessere Lage käme, als ihm vorher zustand. Theils würde ihm nämlich anstatt der blosen Wahrscheinlichkeit eines künftigen Nutzens alsbald der Vortheil selbst zu Theile; theils erhielte er noch die Möglichkeit, mit der Entschädigungssumme den in Frage stehenden positiven Gewinn zum zweitenmale zu machen. Von der Bezahlung eines blosen Affectionswerthes kann ohnedem keine Rede sein.

bar großer Nutzen vorliegt. Sodann auf die Bestimmung, daß, zur Vermeidung von Willkühr, die Entscheidung über die Abtretung nicht der die fragliche Einrichtung beabsichtigenden Polizeibehörde, sondern einer hochgestellten Staatsstelle zusteht [8]). Von einer Ueberlassung dieses Eingriffsrechtes an Private kann aber nur in dem Falle die Rede sein, wenn dieselben an der Stelle des Staates und in dessen Auftrag etwas ausführen; niemals aber zu deren unmittelbarem eigenen Vortheile [9]).

b) Sodann lassen sich manchfache Eingriffe in sonstige persönliche und Vermögensrechte nicht vermeiden, sei es blos vorübergehend sei es selbst dauernd; besonders wird es stattfinden bei der Bekämpfung plötzlich hereingebrochener und augenblicklich zu beseitigender Uebel und Gefahren [10]). Auch hier muß selbstredend jede unnöthige oder übermäßig nach Zeit und Umfang ausgedehnte Maaßregel vermieden werden; allein wenn der Zweck erreicht werden will und soll, muß auch die Ergreifung der nöthigen Mittel gestattet sein. Ihre Ergreifung ist nicht blos Recht sondern Pflicht des Staates, und ein Widerstand von Seiten der Betroffenen ist, im Nothfalle mit offener

---

8) Diese entscheidende Behörde kann entweder ein Geheimrath, Staatsrath und dergl. sein, oder, wie in England, das Parliament selbst.

9) Solche Abtretungen des Staatserpropriationsrechtes waren sonst nur in England bei den vom Parliamente gebilligten Privatunternehmungen vorgekommen; allein in neuester Zeit sind sie auch auf dem Festlande häufig. So wenig nun gegen eine solche Einräumung bei öffentlichen Verbindungswegen einzuwenden ist, als welche der Staat selbst hätte erbauen können und vielleicht sollen; so sehr hat man sich zu hüten, sie auch bei Anlagen zu blosem Privatvortheile Einzelner zu bewilligen. Eine solche Einräumung müßte zu den bedenklichsten Folgerungen führen, auch ganz abgesehen von dem unmittelbar dadurch zugefügten Unrechte. Schwerlich würde der Socialismus es bei dieser Einen Forderung der Aufopferung von Privatrechten zum Vortheile blos Einzelner bewenden lassen; und man ist jeden Falles dadurch schon einen entschiedenen Schritt aus dem Rechtsstaats-Systeme herausgetreten.

10) Hierher gehören: Eindringen in Häuser und Grundstücke bei Feuers- und Wassersnoth; Bemächtigung von Vorräthen und Geräthschaften bei plötzlichen, keine regelmäßige Beschaffung erlaubenden öffentlichen Bedürfnissen; Sperrung von Straßen und Häusern bei Gedränge, Bauten oder ansteckenden Krankheiten; Aufhebung von Gewerbeprivilegien zur Einführung von Freiheit; verschiedenerlei Zwangsvorschriften bei Todesfällen und Begräbnissen; Annuthung von persönlicher Hülfeleistung bei Dammbrüchen, Straßenverschüttungen, Schneefällen u. s. w.

Gewalt, zu beseitigen, außerdem auch als eine Auflehnung gegen eine berechtigte obrigkeitliche Handlung strafbar. So viel als möglich, muß allerdings durch förmliches Gesetz der Fall der Berechtigung festgestellt sein; allein da eine Aufzählung aller denkbaren Vorkommnisse und Zustände, in welchen aus höhern Rücksichten die regelmäßige Rechtsordnung durchbrochen werden muß, nicht zu bewerkstelligen ist, so bleibt eine gewisse Willkühr unvermeidlich [11]). Kann von dem in seinen Rechten ausnahmsweise Verletzten eine pekuniäre Beschädigung nachgewiesen werden, so mag Ersatz aus der Staatskasse stattfinden; doch nur wo keine allgemeine Pflicht gesetzlich anerkannt ist [12]). Zur Beseitigung oder Wiedergutmachung bleiben Beschwerden bei höheren Behörden, unter Umständen Klagen bei der Verwaltungsrechtspflege offen; ebenso sind gegen offenbar schuldhafte, d. h. ohne vernünftigen Grund Rechte verletzende Beamte, Strafen anzusetzen [13]). Die auch dann noch übrig bleibenden

---

11) Sehr richtig sagt F. Rohmer, Der vierte Stand und die Monarchie: „Freies Durchgreifen im Augenblicke ist das Wesen der Polizei. Ihre Wirksamkeit ist unberechenbar, wie das Leben selbst." Vgl. auch Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, 3te Aufl., Bd. II, S. 178 fg.

12) Es ist hier nicht der Ort, die bekannte Streitfrage über die Haftverbindlichkeit des Staates für Handlungen seiner Beamten zu untersuchen und zu entscheiden. Es genügt zu bemerken, daß das, was positives Gesetz oder, in Ermanglung eines solchen, die Wissenschaft für Recht erklärt, auch auf die polizeilichen Amtshandlungen Anwendung zu erleiden hat. Nicht überflüssig freilich ist es in Erinnerung zu bringen, daß eine weitgetriebene Billigkeit gegen Einzelne unmittelbar auf Kosten Dritter, nämlich der Steuerpflichtigen, geht, und daß es sehr zweifelhaft ist, ob vernünftigerweise die unvermeidlichen Unvollkommenheiten der staatlichen Handlungen von den unmittelbar dadurch Betroffenen oder von der Gesammtheit getragen werden müßen. — Die neueste, sich jeden Falles durch Klarheit auszeichnende Behandlung der schwierigen Frage giebt Zachariä, in der Tüb. Zeitschr. f. St.-W., 1863, S. 582 fg.

13) Wenn Bluntschli, an der oben angeführten Stelle, einen Schutz gegen ungerechtfertigtes Eingreifen der Polizei in der Interception eines Magistrates von gleicher oder höherer Gewalt, (in der Art der römischen Volkstribunen) sucht: so ist der Gedanke wohl mehr geistreich, als ausführbar. Wäre doch der Verwirrung und den Streitigkeiten unter den verschiedenen Beamten Thüre und Thor geöffnet, die Wirksamkeit der Polizei in jedem Augenblicke in Gefahr. Auch darf der Unterschied einer Stadtregierung und einer Staatsregierung mit zahlreichen, weit verbreiteten Organen nicht übersehen werden. Woher sollten z. B.

Uebel sind der Preis für den überwiegenden Nutzen einer wirksamen Polizei.

3) Da eine den allgemeinen Sitten entsprechende Einrichtung mehr Anklang findet, während eine fremdartig gestaltete leicht abstößt; da ferner möglichster Einklang des Staats- und Volks-Lebens bestehen soll zur Kräftigung gegen Innen und Außen, so ist es von Werth, wenn auch die polizeilichen Anstalten möglichst volksthümlich in ihrer Richtung und in ihrer Form sind. Einer solchen Eigenschaft dürfen kleinere Vortheile einer andern Einrichtungsweise wohl zum Opfer gebracht werden [14]).

§. 6.

6) Das Gesetzgebungsrecht in Polizei-Sachen.

Es liegt durchaus kein Grund vor, hinsichtlich der Erlassung von verbindlichen Normen über polizeiliche Gegenstände andere formelle Bestimmungen festzusetzen, als bei den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung. Dieß gilt sowohl von den Gesetzen im engeren Sinne, als von den dieselben erläuternden und anwendenden oder in ihrem berechtigten Wirkungskreise neben ihnen bestehenden Verordnungen.

Auch in dem Gebiete der Polizei wird, so gut wie in dem der Justiz und der Finanz, über Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger verfügt, und nicht selten ist die materielle Wichtigkeit der den polizeilichen Theil der öffentlichen Thätigkeit betreffenden Aeußerungen des Staatswillens größer, ihr Einfluß auf den Zustand des Volkes allgemeiner und tiefer eingreifend, als der in jedem andern Theile des Staatslebens in die Wirklichkeit tretenden Befehle. Das Recht zur Erlassung von Polizei-Gesetzen darf daher nicht leichter an untergeordnete Factoren des Staatswillens übergeben werden; zu ihrer sachlichen Feststellung gehört mindestens eben so viele Umsicht und Sachkenntniß, zur Sicherung einer richtigen Anwendung müssen mit

---

in einem unserer Staaten die intercedirenden Beamten überall da kommen, wo eine Polizeibehörde bestellt ist?

14) Dieß kann z. B. sein bei Schulen, öffentlichen Festen, Armenwesen, Gütereinrichtung u. s. w.

eben so großer Sorgfalt formelle Fehler vermieden werden, wie bei den übrigen Gesetzen. Dieselben Bestimmungen und Beschränkungen also, welche die Verfassung eines Staates hinsichtlich des Gesetzgebungsrechtes im Allgemeinen für nothwendig hält, müßen auch hinsichtlich der Polizei-Gesetze gelten; und wenn namentlich das Staatsoberhaupt bei seinem Gesetzgebungsrechte an die Zustimmung einer Ständeversammlung gebunden ist, so tritt diese Nothwendigkeit auch hier ein [1]).

---

1) Nach der Auffassung des Unterschiedes von Gesetz und Verordnung, welche Stein, Verwaltungslehre. Stuttg., 1865, Bd. I, S. 50 fg. geltend macht, versteht sich das Gesagte allerdings von selbst, oder ist es vielmehr nur Tautologie, indem ihm Gesetz einfach derjenige Staatswille ist, bei welchem die Volksvertretung mitgewirkt hat, Verordnung dagegen derjenige, welchen das Staatsoberhaupt allein ausspricht. Allein so richtig diese Begriffsbestimmung thatsächlich in den Staaten mit Volksvertretung ist, und so verdienstlich und einleuchtend die Auseinandersetzung sein mag, daß Verordnungen nicht blos eine untergeordnete und die Vollziehung näher bestimmende Art von Vorschriften sind, sondern solche auch neben den Gesetzen in einem ihnen eingeräumten Kreise ganz selbstständig bestehen können: so ist doch zweierlei zu bemerken. Einmal, daß mit dieser rein formalen Bestimmung nichts gesagt ist über den Kardinalpunct, nämlich über die Frage, wo, wie weit und warum der alleinige Wille des Oberhauptes als bestehende Norm gelten soll, und in welchen Fällen eine Zustimmung von Vertretern der Unterthanen noch dazu kommen muß? Zweitens aber, daß die ganze Begriffsbestimmung lediglich nur auf Staaten mit Volksvertretung paßt, während der Unterschied zwischen Aeußerungen des Staatswillens, welche wegen ihrer Wichtigkeit nur unter Beobachtung besonderer schützender Formen und Vorschriften gültig sollen zu Stande kommen können, und anderen, welche man, obgleich ihnen eben so gut gehorcht werden muß, doch leichter in die Wirklichkeit treten läßt, recht wohl auch bei anderen Staatsformen, z. B. rein aristokratischen und rein demokratischen, bestehen kann, vernünftigerweise sogar bestehen muß. Die Bestimmung ist also weiter zu fassen. — Das Verlangen, daß da, wo eine Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung stattfindet, sie auch bei grundsätzlichen und sachlich wichtigen Vorschriften auf dem Gebiete der Polizei einzutreten habe, bedarf wohl aber nicht erst einer ausführlichen Rechtfertigung. Kann doch wohl behauptet werden, daß die Theilnahme von Volksvertretern nirgends von so großem materiellem Vortheile sein wird, als gerade bei Polizei-Gesetzen; indem die Zweckmäßigkeit derselben weniger von einer systematischen und folgerichtigen Durchführung eines bestimmten Grundsatzes, (in welcher Beziehung die Berathung in einer zahlreichen Versammlung eher schadet als nützt,) sondern von einer möglichst allseitigen Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse und von genauer Kenntniß der Sachlage abzuhängen pflegt. In diesen Puncten aber

Eben so ist auf der andern Seite bei polizeilichen Gegenständen das Bedürfniß von Verordnungen und die Nothwendigkeit, ihre Erlassung der Regierung anheimzugeben, unbestreitbar. — Zunächst leuchtet es ein in Betreff der die Ausführung der Gesetze ordnenden und erleichternden Verordnungen. Je mehr die Polizei-Gesetze dazu bestimmt sind, die unzähligen Bedürfnisse des vielgestaltigen Lebens zu befriedigen, desto weniger ist es möglich oder wenigstens zweckmäßig, mit ihren Bestimmungen ins Einzelne zu gehen. Die Anordnung der allgemeinen Grundsätze kann und muß von ihnen ausgehen; will man aber nicht Gefahr laufen, Hemmungen anstatt Förderungen des Vortheiles der Unterthanen zu bereiten oder über Wichtiges gar nichts zu bestimmen, so muß man sich mit Grundzügen im Gesetze begnügen, die Durchführung derselben im Einzelnen aber den Verordnungen überlassen. Diese können die einzelnen Fälle genauer ins Auge fassen; und wenn das Bedürfniß einer Aenderung oder eines Zusatzes sich ergiebt, so ist eine Befriedigung leichter möglich, wenn die Erlassung keine schwierigen und verzögernden Formen durchzumachen hat. — Sodann aber tritt das Bedürfniß, auch selbstständige, somit sich nicht an ein Gesetz anlehnende, Aeußerungen des Staatswillens ohne Anwendung der Organe der Gesetzgebung gültig zu Stande zu bringen, im Gebiete der polizeilichen Wirksamkeit auf. Und zwar nicht etwa blos bei dringender Noth in den Zwischenzeiten zwischen den Versammlungen des Gesetzgebungsorganes, (solche Aushülfen sind nur unvollkommene Gesetze, welche so bald als thunlich formell geregelt werden müssen,) sondern auch als ordentliches und verfassungsmäßiges Verfahren in denjenigen Fällen, welche grundsätzlich für eine Feststellung durch die Gesetzgebung i. e. S. nicht geeignet sind.

Wird nun aber zwischen Polizei-Gesetzen und Verordnungen unterschieden, so ist auch die verfassungsmäßige Gränze zwischen beiden festzustellen. Dies ist allerdings bei polizeilichen Normen schwieriger, als bei Befehlen aus dem Rechtsgebiete. Unzweifelhaft gilt zwar auch bei ersteren der Grundsatz, daß immer ein Gesetz

können die auf verschiedenen Standpunkten gemachten Erfahrungen der Ständemitglieder den Kenntnissen der Regierung sehr passend zu Hülfe kommen.

nöthig ist, wenn über ein Rechtsverhältniß etwas Neues, sei es ausdehnend sei es beschränkend, bestimmt werden soll; und daß namentlich nie eine Strafandrohung durch bloße Verordnung ausgesprochen werden kann [2]). Eben so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch hier ein Gesetz nur durch ein anderes Gesetz authentisch erklärt oder ganz aufgehoben werden kann. Allein da die polizeilichen Normen nur selten unmittelbar Rechtsverhältnisse zum Gegenstande ihrer Befehle haben, und viele doch, bei ihrer bedeutenden und in die Verhältnisse der Bürger tief einschneidenden Wirksamkeit, eine allseitige Prüfung auch vom Standpuncte des Volkes aus verdienen: so muß noch ein anderes unterscheidendes Merkmal für die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Feststellung aufgesucht werden. Dieses scheint nun aber ein doppeltes zu sein. — Einmal der Grundsatz, daß alle Polizeiverfügungen und -Anstalten, welche für den ganzen Staat (nicht etwa blos örtlich) Zwangs-Kraft haben sollen, dem Gebiete der Gesetzgebung angehören. Sie begründen eine besondere Verpflichtung des Bürgers gegen den Staat, es kann somit in einem Rechtsstaate weder ihre Neuauflegung noch ihre Abänderung dem bloßen Willen der ausübenden Gewalt anheimgestellt sein. — Sodann aber liegt in der Größe der durch eine polizeiliche Anordnung berührten oder neu begründeten Interessen ein Grund für eine Betheiligung sämmtlicher verfassungsmäßiger Organe des Staatswillens, sei nun dieses Interesse ein das physische, das geistige oder

2) Sehr häufig wird in polizeilichen Dingen gegen diesen Grundsatz angestoßen, indem sich nicht nur das Staatsoberhaupt, sondern selbst eine untergeordnete Polizei-Stelle für berechtigt erachtet, Strafen, namentlich Geldstrafen, auf Handlungen zu setzen, welche kein Gesetz mit einem solchen Nachtheile belegt hat. Zur Entschuldigung wird die Unmöglichkeit angeführt, in den Gesetzen die so sehr zahlreichen Fälle und Formen, unter denen gegen Polizei-Gesetze gehandelt werden könne, und die denn doch nicht ungerügt bleiben dürfen, vollständig aufzuführen. Allein dies ist um so weniger eine Rechtfertigung einer offenbaren Verfassungswidrigkeit, als recht wohl auf gesetzliche Weise abzuhelfen ist, nämlich theils durch allgemeinere Strafbestimmungen, welche ganze Klassen von verbotenen Handlungen umfassen, und mittelst eines Maximums und Minimums eine zweckmäßige Anwendung auf den einzelnen Fall gar wohl zulassen; theils durch die bestimmten Behörden gesetzlich ertheilte Erlaubniß, vorläufige Strafgesetze von gewissem Umfange der anzudrohenden Uebel zu erlassen. In letzterm Falle hat doch das Gesetz wenigstens zum Voraus und im Allgemeinen die neue Strafdrohung genehmigt.

das wirthschaftliche Leben betreffendes. Eine Staatseinrichtung, welche Wohl und Wehe in einem weiten Kreise verbreitet, ist mit allen der menschlichen Vorsicht möglichen Ueberlegungsmitteln zu behandeln. Allerdings ist der Begriff der Größe oder Wichtigkeit ein nur relativer, und es fehlt an objectiven Merkmalen für die Gränzen; es mag daher in einzelnen Fällen ein Zweifel bestehen über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Reglung; allein dieß ändert an der Richtigkeit der Forderung an sich nichts, sondern erfordert nur eben eine verständige und wohlgemeinte Entscheidung von Seiten aller Betheiligten, wie solches noch bei manchen anderen Vorkommnissen nöthig und nicht durch starr formulirte Normen zu ersetzen ist [3]). Daneben bleibt es denn nicht nur immer der Regierung überlassen, durch Verordnungen jede mit logischer Nothwendigkeit aus den Grundsätzen des Gesetzes abzuleitende Folgerung aufzustellen und jede zur Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall nöthige Form und Einrichtung vorzuschreiben; sondern sie ist auch vollständig berechtigt, in den nicht unter die Gesetzgebung gehörigen Fällen selbstständige Vorschriften zu erlassen, welche dieselbe Bedeutung und Gültigkeit für Behörden (auch für die Gerichte) und für Bürger haben, welche den Gesetzen in dem für sie bestimmten Kreise zukommt [4]).

---

3) So unterliegt z. B. der Grundsatz, daß nothwendige Staatsausgaben von den Ständen verwilligt werden müssen, keinem Zweifel; auch ist er nicht selten in Verfassungs-Urkunden positiv ausgesprochen. Allein was ist nun nothwendig, was nur wünschenswerth; was überhaupt und was itzt gerade nothwendig? Eine für alle Fälle anwendbare formulirte Vorschrift besteht nicht und ist nicht möglich; es muß also Verstand und guter Wille im zweifelhaften Falle entscheiden. Deßgleichen wenn es sich davon handelt, ob ein Fall von hinreichender Dringlichkeit vorlag, um ein provisorisches Gesetz zu rechtfertigen. Oder wenn ein Ausgabeposten überschritten wurde aus Gründen, welche bei der Verwilligung nicht bestanden u. s. w. — Ohne Zweifel sind diese unbestimmten und unbestimmbaren Fälle Unvollkommenheiten der Verfassungsbestimmungen, und sie mögen, in gutem und in schlechtem Glauben, unter Umständen zu üblen Streitigkeiten führen; allein damit ist weder die Unrichtigkeit des allgemeinen Satzes erwiesen, noch die Möglichkeit einer formell genügenden Abhülfe gegeben. Nicht Alles im Staate läßt sich in feststehende Formeln pressen; der Mensch mit Verstand und Gewissen behält immer auch noch Rechte und Pflichten.

4) Die Frage über den nothwendigen Inhalt der Polizei-Gesetze gehört zu dem an wenigsten entwickelten im constitutionellen Staatsrechte. Auch die neuesten

Die Frage, ob es räthlich und möglich sei, ein das Gesammtgebiet der Polizei umfassendes Gesetzbuch abzufassen, also eine Codification der Polizeigesetze zu unternehmen, muß verneint werden. In den ersten Zeiten einer bewußten Hülfsthätigkeit des sich entwickelnden neuzeitlichen Staates ist solches allerdings, in den sog. Polizei- oder Landes-Ordnungen, geschehen; allein die Zahl der für nöthig erachteten Verfügungen war damals noch nicht groß. Bei dem allmählig immer mehr ausgebildeten Staatsgedanken und bei den immer steigenden Forderungen polizeilicher Thätigkeit ist eine solche Zusammenfassung allmählig unmöglich geworden. Theils würde der Umfang eines solchen Polizeigesetzbuches (sammt den Ausführungs-Verordnungen) viel zu groß und lästig; theils würden die gerade in polizeilichen Dingen weit häufiger nöthig werdenden Aenderungen und Zusätze bald eine den Zweck wieder zerstörende Zahl von Novellen beifügen. — Damit ist aber natürlich nicht gesagt, daß nicht Zusammenfassungen der Gesetze über einzelne geschlossene Theile der Polizei möglich und nützlich seien. Namentlich ist einleuchtend, daß die gesammten Grundsätze über das Strafwesen auf polizeilichem Gebiete codificirt werden können, und daß ein solches Polizeistrafgesetzbuch gleich bequem für den Gebrauch des Beamten wie des Bürgers ist; außerdem aber, daß seine Bearbeitung zu einer nützlichen Revision der vielleicht zum Theile veralteten oder unter sich, ferner mit dem Rechtsstrafgesetze nicht übereinstimmenden Polizeistrafen veranlassen und nöthigen würde. Jeden Falls müssen die Polizeistrafgesetze einer durchgehenden Durchsicht unterworfen werden, wenn Abänderungen in dem System der Strafrechtspflege vorgekommen sind, damit kein Widerspruch in den obersten Grundsätzen und keine gegenseitige Unverhältnißmäßigkeit der Strafansätze stattfindet [5]).

Erörterungen von Stein geben hierüber keinerlei Aufschluß. Gewöhnlich begnügt man sich mit dem Troste, daß die wichtigern Polizei-Maaßregeln Geld kosten und deßhalb schon von selbst der, wenigstens finanziellen, Gesetzgebung unterworfen seien. Allein einmal ist die Voraussetzung keineswegs immer richtig; sodann ist die Principienfrage damit nicht erledigt, nicht einmal berührt. Es handelt sich von etwas ganz Anderem.

5) Für eine Codification ist Zimmermann, a. a. O., Bd. II, S. 319 fg.,

In dem Rechte, verbindende Normen zu erlassen, ist auch das Recht und die Pflicht enthalten, dieselben gehörig bekannt zu machen. Gesetz oder bestimmte Gewohnheit schreiben in jedem Staate die Form der Bekanntmachungsweise vor, welche den Bürger rechtlich verpflichtet, den Befehl zu kennen, so daß nach deren Beobachtung die Einrede der Unwissenheit nicht zulässig ist. Strenge genommen kann auch bei den Polizei-Anordnungen ein Weiteres nicht verlangt werden. Allein bei ihrer großen Anzahl und häufigen Abänderung ist entweder eine von Zeit zu Zeit wiederholte Bekanntmachung, namentlich der augenscheinlich in Vergessenheit gerathenen Bestimmungen, oder aber eine gemeinverständliche Zusammenstellung der wichtigsten Befehle billig und zweckmäßig. Jeden Falles sollten in allen grössern Gemeinden die blos örtlich geltenden Bestimmungen besonders gesammelt werden, wäre es auch nur, um von Fremden die Befolgung mit Billigkeit verlangen zu können.

Eine nothwendige Folge der Allgemeinheit der Gesetze und Verordnungen ist deren Unanwendbarkeit, wenigstens eine nicht beabsichtigte Härte, in einzelnen Fällen. Nun ist zwar die gleiche Behandlung aller Bürger nach den Gesetzen eben sowohl Forderung der Gerechtigkeit als der Staatsklugheit, jeden Falles darf keinem Einzelnen die Befolgung der allgemeinen Vorschriften nachgelassen werden, wenn dadurch den Uebrigen ein Schaden zugienge; wenn aber eine Dispensation einer dem Sinne des Gesetzes selbst nicht entsprechenden Unbilligkeit oder Unzweckmäßigkeit ohne Jemands Beeinträchtigung abhelfen würde, da mag sie immerhin verwilligt werden, und zwar sowohl bei Strafbestimmungen, als bei materiellen Anordnungen. Eine solche Rücksicht wird nun aber bei Polizei-Anordnungen besonders häufig eintreten können.

---

und zwar will er das Gesetzbuch nach den verschiedenen Arten der Thätigkeit der Polizeibeamten (Beobachten u. s. w.), nicht nach den Gegenständen eintheilen! — Eigene Polizeistrafgesetzbücher sind bekanntlich in neuer Zeit manchfach erlassen worden, so in Bayern, Baden u. s. w. Nicht verwechselt mit ihnen dürfen übrigens diejenigen Rechtsstrafgesetzbücher werden, welche die leichtern Rechtsverletzungen unter dem, in diesem Falle sinnlosen und verwirrenden, Namen „polizeilichen" Uebertretungen zusammenfassen.

§. 7.

7) Ueber die Anwendung von Zwang bei Polizei-Anstalten.

Die Frage, ob der Staat polizeiliche Anstalten mit Zwang durchsetzen könne, hat Manchen schwierig, und dabei so wichtig gedäucht, daß sie die sämmtlichen Polizei-Anstalten in Zwangs-Polizei und Hülfs-Polizei eintheilten [1]). Eine richtige Beantwortung der Frage ist allerdings von Bedeutung, indem auf der einen Seite nachdruckloſe Schwäche die besten und wichtigsten Anordnungen nutzlos machen kann; anderer Seits aber der Bürger durch die Aufdringung ungewünschter Wohlthaten möglicherweise sehr beläſtigt, jeden Falles in dem freien Gebrauche seiner Kräfte, also seines Rechtes, verletzt wird. Die Antwort dürfte aber nicht schwer zu finden sein [2]).

Eine nähere Betrachtung der polizeilichen Maßregeln zeigt bald, daß deren zwei wesentlich verschiedene Arten sind. In der einen Gattung von Fällen verlangt der Staat, mit bestimmtem Gebote oder Verbote, daß sämmtliche Staatsangehörige oder wenigstens eine bestimmte Klasse derselben eine bestimmte Handlungsweise befolgen oder einen gewißen Gegenstand in einem bestimmten Zu-

1) So z. B. Lotz, Soden, Pölitz; ferner Medicus, in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch, Art. „Polizei", wo diejenigen Maaßregeln, welche einen Zwang nöthig haben, der Polizei, die nur Unterstützung gewährenden aber der Regierungsthätigkeit zugewiesen werden.

2) Die ungenügende Bearbeitung der, doch sicherlich wichtigen, Frage nach dem Zwangsrechte des Staates in polizeilichen Dingen ist ohne Zweifel der Unklarheit so Vieler über das Wesen der Polizei zuzuschreiben, indem dadurch jede scharfe Schlußziehung unmöglich gemacht wird. Wenn z. B. Globig, System der Gesetzgebung, Bd. II, Polizei-Codex, S. 6, die beiden Sätze aufstellt, daß die Polizei nur Diejenigen zu zwingen das Recht habe, deren unmittelbares Interesse es sei, daß sie eine Handlung begehen, und zweitens, daß die Polizeistrafen nur auf Besserung berechnet sein müssen: so ist es kaum möglich Verkehrteres zu sagen. So lange der Bürger freiwillig blos sich selbst schadet, hat der Staat gar kein Recht sich darein zu mischen, noch vielweniger darf er ihn deßhalb strafen. Und von sittlicher Besserung kann bei der zwangsmäßigen Durchsetzung von Polizei-Anstalten grundsätzlich gar nicht die Rede sein, denn nur in den seltensten Fällen ist die Verletzung ein Beweis von Unsittlichkeit oder auch nur von unrechtlichem Willen. Es genügt zum Einschreiten völlig an der materiellen Aufrechterhaltung einer nützlichen Einrichtung.

stand erhalten sollen. In einer zweiten Anzahl von Vorkommnissen dagegen trifft der Staat selbst eine Einrichtung zur Benützung von Seiten der Bürger [3]).

Hier kann es nun an sich keinem Zweifel unterliegen, daß wenn Vorschriften der ersteren Art bestehen, sie auch im Falle eines Ungehorsams mit Zwang durchgeführt werden müßen, da eine solche Nöthigung die einzige Möglichkeit ist, den beabsichtigten Zweck eines allgemeinen Zustandes wirklich zu erreichen; die Frage ist also eigentlich die: in welchen Fällen der Staat ein solches allgemeines Gebot oder Verbot zu erlassen berechtigt ist? Hält man nun hier den Grundsatz im Auge, daß der Staat nicht befugt ist, sich an die Stelle des einzelnen Bürgers zu setzen und solche Lebenszwecke, welche derselbe mit eigener Kraft erreichen könnte, anstatt seiner auszuführen, und daß er ihm also noch weniger einen nur ihn betreffenden vernünftigen Zweck auch gegen seinen Willen aufnöthigen darf: so ergiebt sich daraus, daß der bloße Nutzen eines Zustandes, und wäre derselbe noch so groß und noch so unzweifelhaft, noch keine Berechtigung zu einer Aufzwingung desselben giebt. Es ist vielmehr nöthig, daß zu der Nützlichkeit der Sache an sich noch Weiteres komme. Dem ist nun aber in drei Fällen also. — Einmal, wenn die allgemeine Befolgung einer schon an sich vernünftigen Handlungsweise Bedingung ist für die Erreichung eines nothwendigen staatlichen Zweckes. Da nämlich unzweifelhaft der Staat das Recht hat, die zur Verwirklichung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zu ergreifen, so kann dieß um so weniger einem Anstande unterliegen, wenn ein zu solchem Ende von ihm auferlegter Zwang nicht einmal ein Opfer für den Bürger ist, sondern vielmehr ihm selbst noch zu eignem Nutzen gereicht [4]). —

---

3) Beispiele der erstern Art sind: Verbote gewisser Arten von Spielen, des Verkaufes ungesunder Lebensmittel, Gebote der Anzeigen von Geburten und Todesfällen, der Einhaltung bestimmter Bauvorschriften, der vorschriftmäßigen Haltung einer Apotheke. — Fälle der andern Art sind: Krankenhäuser, Sparkassen, Gemäldesammlungen, Hochschulen, Landstraßen, Eisenbahnen, Posten.

4) Aus diesem Grunde sind z. B. Zwangsvorschriften gerechtfertigt zu allgemeiner Einführung von Turnübungen, weil dadurch die Vertheidigungskraft

Zweitens ist ein Zwang gerechtfertigt, wenn eine Nichtbeachtung einer nützlichen Handlungsweise nicht bloß den Unterlassenden selbst schaden, sondern auch noch Dritte in positive Gefahr einer Beschädigung wichtiger Rechte bringen würde. Ein zu verkehrtem Handeln Geneigter mag zwar sich selbst beschädigen, ohne daß der Staat dadurch berechtigt wird einzuschreiten; allein es ist die Pflicht des letzteren die Bürger zu beschützen gegen eine unvernünftige, also unsittliche, Bedrohung [5]). — Endlich ist ein Grund zum Einschreiten vorhanden, wenn die Weigerung einer Minderheit die Mehrheit an der Erreichung eines erlaubten Zwecks verhindert.

Es kann einer Minderheit nicht das Recht zuerkannt werden, aus Eigennutz, Stumpfsinn oder Vorurtheil der Mehrzahl ihrer Mitbürger durch Weigerung einer an sich vernünftigen Handlungsweise die Verfolgung erlaubter Lebenszwecke unmöglich zu machen. Daß bei einem Streite zwischen Vernunft und Unvernunft sich der Staat nicht auf Seite der letzteren stellen kann, ist so einleuchtend, daß vielmehr die Frage aufgeworfen werden muß, ob nicht selbst eine entschiedene Mehrheit zu Gunsten einer Minderheit zum Vernünftigen gezwungen werden dürfe? Dieses zu bejahen, erscheint jedoch nicht rechtfertigbar. In einem solchen Falle ist es nämlich doch zweifelhaft, ob das von der Minderzahl Verlangte wirklich, wenigstens unter den gegebenen Umständen, das Richtige ist. Die Vermuthung spricht jeden Falls nicht dafür; der Staat aber kann sich in einem abweichenden Urtheile irren, würde dann aber ausgedehntes Unrecht zufügen. Diese Erwägung kommt um so mehr in Betracht, als im Zweifel doch in staatlichen Dingen überhaupt dem Verlangen der Mehrheit der Vorzug vor dem der Minderheit ge-

---

des Staates gestärkt wird; ferner der allgemeine Schulzwang, weil ein gänzlicher Bildungsmangel auch nur eines Theils des Volkes dem richtigen Verständnisse der Staatseinrichtungen und der Brauchbarkeit der Bürger für manche derselben schadet; oder das Verbot von Hazardspielen, als der Quelle gemeinschädlicher Unsittlichkeit und Vermögenszerrüttung.

5) Zum Beispiele: Benützung von Sicherheitslampen in Bergwerken mit entzündlichen Gasen; Vorsichtsmaaßregeln in Betreff von Feuersgefahr; Aufbewahrung von Pulver; Beachtung der Quarantaine-Anstalten; sichere Aufbewahrung der Giftstoffe in Apotheken.

bührt [6]). — Nicht erst der Bemerkung bedarf es übrigens wohl, daß in allen Fällen ein wirkliches Zwangsgebot nur dann eintreten kann, wenn voraussichtlich ein Widerspruch thatsächlich hervortreten würde. Wenn eine Handlungsweise auch ohne Zwang allgemein stattfände, so wäre ein Befehl zur Vornahme derselben unwürdig gegenüber von den Bürgern, welche keinen Grund zur Annahme eines unvernünftigen Gebahrens geben, und er würde vom Standpunkte des Staats überflüssig und lächerlich sein. Offene Thüren brauchen nicht eingestoßen zu werden.

Einfacher liegt die Sache hinsichtlich der Benützung der vom Staate unmittelbar getroffenen Einrichtungen. Hier hat er das Vorhandensein eines allgemeinen Bedürfnisses durch die Thatsache der Herstellung selbst schon anerkannt, und es kann sich also nicht mehr darum handeln, ob die Anstalt überhaupt bestehen soll; sondern die Frage ist nur, ob sie bei einer ganz freigegebenen Benützung, wenn sie also auch nicht von Allen gleichmäßig gebraucht wird, doch noch ihre Wirkung thut, oder ob sie zu Grunde geht, und somit auch für Den, welcher sie gerne gebrauchen möchte, nutzlos wird, wenn nicht allgemein der richtige Gebrauch stattfindet? Ist Ersteres der Fall, so ist kein Grund und kein Recht vorhanden, auch Nichtwillige zum Gebrauche zu nöthigen. Wohlthaten werden nicht aufgedrungen; und den aus ihrem Eigensinne allenfalls entstehenden Schaden haben die Widerspenstigen allein zu tragen. Ist dagegen eine vereinzelte Benützung nicht möglich, sondern muß die Anstalt, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, von Allen geachtet und benützt werden, so ist Zwang erlaubt. Denn nun ist er das nothwendige Mittel um den Zweck zu erreichen;

---

6) Beispiele erlaubten Zwangs sind: Nöthigung zu allgemeiner Handhabung der Kuhpockenimpfung, weil eine dieselbe unterlassende Minderheit den von der Mehrheit verlangten Schutz sehr beeinträchtigen würde; zur allgemeinen Befolgung von Reinlichkeitsvorschriften in geschlossenen Wohnorten; zur allgemeinen und gleichzeitigen Vertilgung schädlicher Thiere. Nicht gerechtfertigt dagegen würde sein: ein allgemeiner Zwang zum Gebrauche von Bädern; zu zweckmäßiger Lebensweise in Betreff der Nahrung; zur Benützung eines Arztes in Erkrankungsfällen; zu Ausbildungsreisen von Gewerbsgenossen; zur Verwendung der besten Versendungsmittel für Waaren; zu rationeller Landwirthschaft.

und es kann nicht in das Belieben eines Einzelnen gestellt werden, ob seine sämmtlichen Mitbürger eine vom Staate bereits als gerechtfertigt und nothwendig anerkannte Hülfe sollen genießen können, oder nicht. Im Uebrigen sind allerdings die Fälle einer solchen allgemeinen zwangsmäßigen Benützung polizeilicher Anstalten selten, während eine vorschriftmäßige Art der Benützung auch bei freiwilligem Gebrauche sehr häufig verlangt wird und verlangt werden muß, wenn nicht die Einrichtung in vollkommene Unordnung kommen soll [7]).

Wie aber immer die Gränze für Freiheit oder Nöthigung gezogen werden mag, unter allen Umständen muß gefordert werden, daß in den Fällen eines Gebotes der Gehorsam ganz allgemein sei. Da Gleichheit vor dem Gesetze ein unbestreitbarer Grundsatz jedes Rechtsstaates ist, so kann eine Befreiung bei Niemand stattfinden, sei sein Rang und seine Geburt, welche sie immer sein mögen. Selbst auf Fremde, welche sich kürzere oder längere Zeit im dißseitigen Gebiete aufhalten, kann die Verpflichtung zum Gehorsam in allweg ausgedehnt werden, da nach einem unzweifelhaften völkerrechtlichen Grundsatze ein Fremder während seines Aufenthaltes im Staatsgebiete als zeitlicher Unterthan zu behandeln ist. Will etwa bei der Uebertretung solcher Gesetze, welche den besonderen Zweck des Reisenden nicht betreffen, noch auch aus der Natur der Sache abgeleitet werden können, einige Nachsicht geübt werden, so ist dieß eine freiwillige Billigkeit, die namentlich gegen Solche, welche sich wiederholt oder schon lange im Lande aufhalten, wegfallen kann und muß [8]). Sogar von Gesandten, welche durch ihr Recht auf Exterritorialität den Einwirkungen des beschickten Staates

7) So kann denn ein Zwang an sich nicht stattfinden zur Benützung von Büchersammlungen, Krankenhäusern, Telegraphen, Hochschulen, Landstraßen, Eisenbahnen; wohl aber ist die Art der Benützung überhaupt oder wenigstens in gewissen Beziehungen nicht freigestellt. Zwang zu der Benützung überhaupt findet z. B. statt bei der Briefpost, weil diese eines Monopoles zur vollen Entwicklung bedarf, oder hinsichtlich der Eintragung von Geburten, Ehen und Sterbefällen in die dazu bestimmten öffentlichen Register, da nur bei einer unbedingten Vollständigkeit derselben manchfacher Nutzen erreicht und sichergestellt werden kann.

8) S. J. J. Moser, Nachbarliches Staatsrecht, S. 530 fg.; Martens, Précis du droit des gens, 3te Aufl., S. 106; Heffter, Völkerrecht, §. 62.

in der Regel ganz entzogen sind, wird nach bestimmtem Gewohnheitsrechte die Unterlassung wenigstens solcher Handlungen verlangt, welche der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zuwider laufen würden [9]).

Die Gränze des Zwanges richtet sich natürlich hauptsächlich nach dem Widerstande; denn es wäre unvernünftig, einen schwachen Widerstand zu unterdrücken, einen starken und gefährlichen aber zu dulden. Hieraus folgt aber Zweierlei. Einmal, daß das Gesetz hinsichtlich der Art und Ausdehnung des Zwangsmittels auf die Art und Wichtigkeit der zu schützenden Anstalt Rücksicht zu nehmen hat. Je wichtiger und unentbehrlicher der durchzusetzende Zweck ist, desto höher darf der angedrohte Zwang steigen, unter Umständen selbst bis zum Tode des Widerspenstigen [10]). Zweitens aber, daß ein thatsächlicher Widerstand gegen eine polizeiliche Anordnung unter keinen Umständen geduldet werden kann. Je nach dem Maaße des Widerstandes muß auch die ihn bezwingende Gewalt des Staates bemessen werden; der Gegenstand des ursprünglichen Befehles kommt dabei gar nicht mehr in Betracht, und es können daher auch bei einer an sich unbedeutenden Veranlassung gegen eine offene und gewaltsame Widersetzlichkeit selbst die äußersten Mittel angewendet werden, denn es steht in solchem Falle die ganze Grundlage des Staates, nämlich die Unterordnung des Einzelnen unter den gesetzlichen Staatswillen, in Frage. Jedes Organ des öffentlichen Willens hat nicht nur das Recht sondern auch die Pflicht, seine Aufgabe mit allen ihm verliehenen Mitteln durchzuführen, und es ist Sache des Bürgers keinen Ungehorsam zu zeigen, zu dessen Ueberwindung die ganze Uebermacht der vollziehenden Gewalt aufgeboten werden müßte. Eine Verantwortlichkeit kann den Beamten

9) S. J. J. Moser, Versuch, Bd. IV, S. 331; Klüber, Völkerrecht, S. 339; Schmelzing, Pract. europ. Völkerrecht, Bd. II, S. 249 fg.

10) Eine Aufzählung der verschiedenen polizeilichen Zwangsmittel s. bei Globig, a. a. O., S. 4 fg.; wobei jedoch theils zu bemerken ist, daß Globig auch die Rechts-Polizei in sein System aufgenommen, und also auch darnach seine Zwangsregeln berechnet hat, theils aber, daß derselbe nur Strafen, nicht aber auch die unmittelbaren Zwangsmittel zur Beobachtung der Polizei-Vorschriften aufführt. Letzteres ist eine offenbare Lücke.

nur dann treffen, wenn er in seinen Zwangsmitteln weiter gieng, als zur Erreichung des Zweckes nöthig war, (wozu natürlich auch Anwendung von Gewalt nach erlangtem Erfolge gehört,) oder wenn er durch fehlerhaftes Benehmen von seiner Seite unnöthiger- und ungeschickterweise die Leidenschaften der zum Gehorsame Aufzufordernden reizte; niemals aber wegen der Durchführung einer gesetzlichen Anordnung an sich [11]).

Der anzuwendende Zwang kann übrigens von dreifacher Art sein. Entweder besteht er in einer directen Nöthigung des Unge-

11) Vgl. Stein, Verwaltungslehre, Bd. I, S. 210 fg. — Unzweifelhaft gehört richtiges Verhalten bei Widerstand gegen amtliche Anordnungen zu den schwierigsten Aufgaben der Polizeibehörden. Nicht sowohl was die Grundsätze betrifft, — diese sind einfach und unzweifelhaft; — sondern weil mit Recht einer Seits von allen Organen des Staatswillens eine stracke und muthige Durchführung ihres jeweiligen Auftrages gefordert wird und halbe Maaßregeln oder gar abgetrotztes Zurückweichen ihnen und dem ganzen Staate zu großem Nachtheile gereichen können, anderer Seits aber es als ein Beweis von Unfähigkeit zu dem anvertrauten Dienste angesehen werden kann und muß, wenn ein Beamter unterlassen hat, durch ein den Umständen und Persönlichkeiten angemessenes kluges Benehmen den Conflict zu vermeiden oder ihn wenigstens auf ein weniger gewaltsames Maaß zu vermindern. Die Schwierigkeit ist um so größer, als unvermeidlich ein selbstständiges Handeln nicht selten bei ganz untergeordneten und auf einer tiefen Bildungsstufe stehenden, also leicht auch zur Selbstbeherrschung und richtigen Beurtheilung der Sachlage wenig befähigten Organen vorkommt, und weil ebenso unvermeidlich, wenn auch ganz unverständig, das Gefühl der Menge sich nicht für den in Pflicht und Recht handelnden Beamten, sondern für den Beschädigten erklärt, wenn ein aus einer unbedeutenden Veranlassung entstandener thätlicher Widerstand eine schwere Beschädigung oder gar Tödtung zur Folge hatte. Hier bleibt nichts übrig, als zwar den im Rechte gewesenen Beamten unter allen Umständen mit vollster Anerkennung und Thatkraft zu schützen, aber auch durch eine strenge Ueberwachung und Amtsanweisung sowohl im Allgemeinen als im einzelnen Falle das Vorkommen von unerlaubter weil unnöthiger Gewaltanwendung oder gar von Brutalitäten möglichst zu verhindern zu suchen, gegen wirkliche vorgekommene Fälle von Amtsmißbrauch die ganze Strenge der Gesetze aufzubieten, im Uebrigen von einer Verbreitung richtiger Grundsätze über Rechte und Pflichten der Staatsbürger eine Verminderung von fehlerhaftem Verhalten sowohl von Seiten der Beamten als der Bürger zu erwarten. Nicht übersehen darf dabei werden, daß je mehr ein Volk an den Gebrauch gesetzlicher Freiheit gewöhnt, je geläufiger ihm namentlich die Benützung des verfassungsmäßigen Rechts der Beschwerdeführung und der Preßfreiheit ist, desto weniger dasselbe geneigt zu ungesetzlicher Selbsthülfe und zu gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle sein wird.

horsamen zu Erfüllung der Vorschrift, z. B. in thatsächlicher Zurückweisung an einem Pestcordon, in Nöthigung eines müßigen Zuschauers zur Theilnahme an den Anstalten gegen Brand oder Wassersnoth, in Vernichtung gefälschter Lebensmittel, u. dgl. Oder aber wird Zwang dadurch ausgeübt, daß der Polizei-Beamte die vom Gesetze gebotene, vom Bürger aber unterlassene Handlung an seiner Statt und auf seine Kosten und Verantwortlichkeit vollbringen läßt; so z. B. den Todtschlag eines von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen Stückes Vieh, das Niederreißen eines feuergefährlichen, eines gegen den Bauplan einer Stadt errichteten oder die Schifffahrt hemmenden Bauwerkes. Endlich drittens kann eine Strafe nach vollbrachter ungehorsamer Handlung, somit theils zum Wiederersatze des zugefügten Schadens, theils zu künftiger Abschreckung, verhängt werden. — Die Anwendung des einen oder des andern dieser Zwangsmittel hängt davon ab, ob die Uebertretung eines Polizeigesetzes unmittelbar schädliche Folgen haben würde, oder ob nur etwa in Folge einer Straflosigkeit ungesühnte Beschädigung und Mißachtung der Einrichtung eintreten und dadurch der Genuß von Vortheilen verkümmert würde. Im ersteren Falle ist thatsächliche Nöthigung zur Unterlassung oder Erfüllung, im letztern eine nachfolgende Strafe zweckmäßig. In dem einen wie in dem anderen Falle kann übrigens allerdings der zu Zwingende verlangen, darüber sicher gestellt zu sein, daß wirklich ein Staatswille gegen ihn geltend gemacht werde, nicht aber blos eine Handlung individueller Willkühr stattfinde. Es muß also der Befehlende einen Auftrag zu seiner Forderung nachweisen. Dieses geschieht denn nun entweder, und zwar so oft dieß der Natur der Sache nach möglich ist, durch eine besondere schriftliche Urkunde, welche von einer zuständigen Behörde ausgestellt ist, oder es muß wenigstens ein allgemeiner, durch festgestellte äußere Zeichen der Amtsgewalt nachgewiesener Auftrag vorhanden sein [12]).

12) Mit Recht macht hierauf aufmerksam Stein, Verwaltungslehre, Bd. I, S. 201 fg. — Zu diesen äußern Zeichen eines allgemeinen Auftrages gehört denn z. B. der Stab des englischen Constables, die Medaille des französischen Polizeiagenten, die Uniform des Gensdarmen, Polizeidieners u. s. w.

Von großer Wichtigkeit ist die Beantwortung der Frage, ob die Polizei-Behörden diese verschiedenen Arten von Zwangsmitteln anzuwenden berechtigt sind?

Hinsichtlich der beiden ersten Arten ist kein haltbarer Grund aufzufinden, ihnen die Befugniß zu verweigern. Auch spricht für sie noch besonders die ihnen beiwohnende Sachkenntniß, so wie die oft eintretende Nothwendigkeit einer möglichst schnellen Vollziehung der Anordnungen. Unzweifelhaft erfordert jedoch einer Seits die Billigkeit gegen die Bürger, andererseits die nothwendige Feststellung der Zuständigkeit und der Verantwortlichkeit der Polizeibeamten, daß auch die Berechtigung zu diesen unmittelbaren Zwangsmitteln im Gesetze ausgesprochen und angedroht sei. Und von selbst versteht sich, daß der ausführende Beamte für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich bleibt, sei es, daß er durch Schwäche und unzweckmäßige Wahl hinter seiner Aufgabe zurückblieb, sei es, daß er unnöthig hart und gewaltthätig verfuhr. Von Berufung an höhere Stellen mit Suspensiverfolg kann freilich da keine Rede sein, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, oder überhaupt nur augenblicklicher Vollzug den Zweck erreichen kann.

Sehr bestritten ist es aber, ob die Polizei-Behörden auch das Recht haben sollen, Strafen zu erkennen. — An und für sich ist allerdings nicht abzusehen, warum die Bestrafung wegen Uebertretung eines Polizei-Gesetzes nur von den Gerichten sollte ausgesprochen werden können, indem diese nur zur Verhinderung des widerrechtlichen Willens der Menschen vorhanden sind, nicht aber dazu, um jede Gesetzwidrigkeit zu verhindern [13]). Auch sind

13) Eine Hauptquelle der Verwirrung in den Ansichten über die Rechte der Justiz besteht darin, daß Rechtswidrigkeit und Gesetzwidrigkeit als gleichbedeutend genommen wird, was aber durchaus nicht der Fall ist, denn es gibt hundert Gesetzesübertretungen, durch welche kein Recht eines Einzelnen oder der Gesellschaft verletzt, sondern blos eine nützliche Einrichtung gestört oder bedroht, allenfalls ein Interesse verletzt wird. Wessen Recht wird z. B. verletzt, wenn Jemand ohne Paß reist, oder ohne Hausirschein handelt, oder wenn ein beherbergter Fremder nicht angezeigt wird, u. s. w.? Warum sollen nun die Gerichte solche Gesetze handhaben? Sie sind ja nicht zur Vollstreckung aller denkbaren Staatseinrichtungen, sondern lediglich zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bestimmt. — A. M. ist z. B. Grävell, Ueber höhere, geheime und

wohl die gewöhnlich angeführten Gründe, nämlich die schützenden Formen der Gerichte und die größere Unpartheilichkeit derselben, keineswegs so unbestreitbar, als man sie darstellen möchte. Die ersteren können auch bei dem Strafverfahren der Polizei-Behörden eingeführt werden. Die größere Unpartheilichkeit aber ist eine bloße unbewiesene Annahme, denn warum sollte die richtende Polizei-Behörde parteiisch und ungerecht gestimmt sein, da es sich ja nicht von Privatangelegenheiten der Mitglieder, sondern nur von der Erfüllung einer Amtspflicht, bei ihnen so gut wie bei den Gerichtsbeamten, handelt [14])? Ueberdieß dürfte die größere Sachkenntniß der Männer vom Fache sehr wohl in Anschlag zu bringen sein. Dagegen läßt sich freilich auf der andern Seite nicht läugnen, daß bei dem Polizei-Beamten die persönliche Unabhängigkeit von Einflüssen der höhern Staatsbehörden oder des Staatsoberhauptes selbst keineswegs in dem Grade vorhanden ist, noch sein kann und darf, wie bei dem Gerichtsbeamten; daß also der Bürger in dieser Beziehung auf eine rücksichtslose Entscheidung seiner Sache nicht mit derselben Zuversicht rechnen kann, wie dann, wenn er vor einem Gerichte steht. Als Nebenpuncte sind auch noch in diese Wagschaale zu legen: der große Drang der Geschäfte bei den Polizei-Stellen, welche eine weitläufige Behandlung der Strafsachen kaum zuläßt; sodann die geringere Bekanntschaft wenigstens mancher Polizei-Beamten mit den Grundsätzen des Rechtes überhaupt und des Strafrechtes

---

Sicherheits-Polizei, S. 171 fg.; Zimmermann, deutsche Polizei, Bd. III, S. 699 fg., (mit reiner petitio principii.) Wenn aber Heffter, (Arch. des Crim. Rechts, 1843, S. 112 fg.) das Strafrecht bei Polizei-Uebertretungen für die Gerichte deßhalb verlangt, weil die Verletzung eines Polizei-Gesetzes immer ein unrechtlicher Wille gegen die Gesammtheit sei, so wäre der Schluß ganz richtig, wenn es die Voraussetzung wäre. Allein dem ist offenbar nicht so. Bei Nichtbefolgung von Polizeigesetzen ist von einem Willen, die rechtlichen Ansprüche der Gesammtheit zu kränken, wohl kaum je die Rede; sondern es ist lediglich Ungehorsam gegen ein Gesetz vorhanden, welches man in Beziehung auf sich selbst lästig oder überhaupt überflüssig erachtet. Findet wirklich bei Uebertretung eines Polizeigesetzes eine Rechtsverletzung des Staates oder Einzelner statt, dann mag deßhalb immerhin das Gericht einschreiten.

14) Dieser Ansicht ist auch Henrici, Theorie der Polizei-Wiss., S. 287 fg.; Emmermann, Ueber den Begriff der Polizei, S. 29 fg.

insbesondere. Geht man nun von dem Grundsatze aus, daß der Bürger eines Rechtsstaates vor allen Dingen Sicherstellung seiner Rechte verlangen darf, und daß mit der Befriedigung dieser Forderung der Vortheil einer folgerichtigeren formellen Durchführung der Staatseinrichtung, so wie größerer Schnelligkeit der Verwaltung, nicht in Vergleichung gestellt werden kann: so ist wohl die Ansicht gerechtfertigt, daß die Straffälle wegen Uebertretung von Polizei-Gesetzen Gerichten zu überlassen und von diesen, entweder auf Anzeige einer Privatperson oder der zunächst betheiligten Polizei-Behörde, nach den allgemeinen Grundsätzen und Formen des gerichtlichen Verfahrens zu behandeln seien [15]). Dabei sind denn zweierlei Einrichtungen möglich. Entweder können die gewöhnlichen Strafgerichte damit beauftragt werden; oder mag eine eigene Abtheilung von Polizeigerichten, wenigstens in erster Instanz, errichtet sein. In dem einen wie in dem andern Falle aber sind nicht etwa nur die, nach der Höhe und Art der Strafe bemessenen, bedeutenderen Fälle an die Gerichte zu verweisen, sondern alle, bei welchen überhaupt von einer eigentlichen Strafe die Rede ist, da auch die Möglichkeit eines kleineren Unrechtes zu vermeiden ist, und überhaupt die Schwere einer Strafe mehr nach dem subjectiven Gefühle und äußern Stellung des Betroffenen, als nach einem unwandelbaren Maaßstabe bemessen werden muß. Doch darf diese gerichtliche Behandlung nicht übertrieben werden bis zur Zuweisung jeder kleinen Geldbuße. Die Zahl der ganz unbedeutenden, stündlich

15) Mit vielem Scharfsinn vertheidigt Mayer (Grundzüge des polizeil. Strafrechts,) den Anspruch der Polizeibehörden auf Ausübung des Strafrechtes. Jede Kategorie von Behörden müsse mit den Mitteln zur Durchführung ihrer Aufgabe versehen sein, sonst sei sie abhängig von denen, bei welchen sie Hülfe zu suchen habe, und ohne Ansehen gerade in Nothfällen. Insbesondere würde die Polizei von den Gerichten nur Buchstabenrecht und leblose Form erhalten, dadurch aber gelähmt werden. Dessen unerachtet ist Mayer doch auch für Uebertragung der schweren Polizeistrafsachen an die Gerichte, und zwar wegen des Mißtrauens in die Unabhängigkeit der Polizeibehörden. Wenn er aber der Polizei die Untersuchung auch in solchen Fällen vorbehalten will, so ist dieß einmal gegen den Zweck der Uebertragung, sodann würde es dieselbe leicht in noch größere Nachtheile bringen. Weit richtiger ist es, wie das badische Polizeistrafgesetz von 1863 thut, dem Polizeibeamten die Rolle des öffentlichen Anklägers zu übertragen.

sich ereignenden und mit einer ganz unbedeutenden Geldbuße belegten Polizei-Uebertretungen ist zu groß, als daß nicht durch eine gerichtliche Behandlung derselben eine Ueberhäufung der Richter, durch das Mißverhältniß der Ergebnisse zu der Aufwendung der formellen Einrichtung fast eine Lächerlichkeit, endlich durch die Verzögerung der Urtheile eine nachtheilige Schwächung des Ansehens der Polizei-Gesetze eintreten müßte. Ferner ist der große Zeitverlust zu bedenken, welcher den Polizei-Beamten zugienge, wenn sie jede Kleinigkeit, anstatt sie sogleich ganz abmachen zu können, erst mit einem die Geschichtserzählung enthaltenden Strafantrage an die Gerichte zu übergeben und bei diesen zu vertreten hätten. Gegen die Möglichkeit einer ungerechten Behandlung mag ein Berufungsrecht an ein Gericht schützen [16]).

Kaum der Bemerkung bedarf es übrigens, daß auch bei den Straferkenntnissen wegen Polizeivergehen, wer nun dieselben zu fällen habe, wesentlich nach den Grundsätzen des Strafrechtes und des Strafverfahrens zu verfahren ist. Nur solche Strafen also, welche zum voraus, von den verfassungsmäßig dazu ermächtigten Behörden und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise, angedroht sind, dürfen zum Vollzuge gebracht werden [17]). Das Gesetz ist

16) Aus diesen Gründen ist denn auch selbst von denjenigen Gesetzgebungen, welche alle irgend bedeutenderen Uebertretungen von Polizei-Gesetzen an die Gerichte verweisen, (wie z. B. von der englischen und der französischen), wenigstens an eigene Polizeigerichte eine Abrügung der unbedeutenderen Straffälle durch die Polizei-Beamten gestattet worden. — Uebrigens versteht sich, daß die Ueberlassung der geringeren Polizei-Uebertretungen keineswegs zu verwechseln ist mit der Bestrafung geringerer Rechtsverletzungen. Wenn letzterer ebenfalls nicht selten den Polizei-Behörden unter dem — hier völlig unrichtigen — Namen von „Polizei-Vergehen" übertragen ist, so ist dieß völlig unstatthaft. S. hierüber unten, §. 8.

17) Ueber die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Feststellung auch der Strafen wegen Polizei-Vergehungen s. oben, S. 46. Schwer zu begreifen ist, wenn selbst theoretisch die Verhängung nicht gehörig, vielleicht gar nicht, angedrohter Polizeistrafen vertheidigt und selbst als eine Nothwendigkeit dargestellt werden will; so z. B. von Funke, Wesen der Polizei, S. 66 fg., welcher eine solche Bestrafung gerechtfertigt findet bei allen Handlungen, welche den Character der Strafbarkeit unbedingt an sich tragen, und von Mayer, Grundzüge, S. 32 fg., welcher eine besondere Strafandrohung überflüssig findet bei Handlungen, welchen schon das gemeine Bewußtsein die Strafbarkeit zuerkenne. Hier bedarf es doch gar keines Beweises, daß jeder beliebigen Willkühr Thüre und Thor geöffnet wäre; und

nach den Regeln der Auslegung anzuwenden und darf namentlich nicht willkührlich ausgedehnt werden [18]). Die allgemeinen Grundsätze über Zurechnungsfähigkeit kommen zur Anwendung. Dem zu Bestrafenden muß hinlängliches Gehör und die Anwendung der nöthigen Vertheidigungs- und Beweis-Mittel vergönnt sein. Wenn die Einrichtung von Cautionen zur Beseitigung einer Untersuchungshaft überhaupt im Staate besteht, so wird es bei Polizei-Vergehen ganz besonders zur Anwendung zu bringen sein. Dagegen wird freilich der Unterschied zwischen culposen und dolosen Handlungen bei Polizei-Uebertretungen nicht stattfinden können, weil es sich nicht von der verhältnißmäßigen Bestrafung eines unrechtlichen Willens, sondern nur von der thatsächlichen Aufrechthaltung einer Staats-Anstalt handelt [19]).

---

zwar theils in Betreff der ganz subjectivem Ermessen jedes einzelnen Polizeirichters überlassenen Einreihung beliebiger Handlungen in die Kategorie der schon nach natürlichem Gefühle strafbaren, theils hinsichtlich des Strafmaaßes. Der höchste Grad von Begriffsverwirrung ist es aber, wenn gar Grävell, a. a. O., S. 178, der Polizei die Bestrafung solcher Vergehen überlassen will, welche das Strafgesetz übersehen habe. Wer gibt dem Staate überhaupt das Recht, eine nicht verbotene Rechtsverletzung zu bestrafen? Und wie soll gerade die Polizei dazu kommen, eine solche Strafe zuzuerkennen?

18) Vergl. Globig, Von dem gerichtlichen Verfahren in Polizei-Sachen, in s. vier Zugaben zur Abhandlung von der Criminalgesetzgebung, Altenburg, 1785; Emmermann, Ueber Polizei, ihren vollst. Begriff u. s. w. S. 151—210; Mayer, Grundzüge des poliz. Strafrechtes. Heilbr., 1845.

19) Auch gegen diese Forderung sind Einwendungen gemacht worden. Mayer, a. a. O., erklärt es für unausführbar, nicht auch nach bloser Analogie Polizeistrafen anzusetzen, da die Polizeistrafgesetze nicht genügend vollständig und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt sein können, die polizeiliche Wirksamkeit aber der täglich wechselnden Forderungen des Lebens genügen müße. Deßhalb will er denn zwar keine Analogie anwenden, wo die Gesetzgebung ausnahmsweise einen Begriff genau bestimmt habe; wo das Gesetz dem Bürger eine positive Verbindlichkeit auflege; endlich wo nur eine einzelne bestimmte Form einer Handlung für gemeinschädlich erachtet sei: in allen übrigen Fällen, in welchen eine Gefahr in gleicher oder höherer Weise drohe, wie die ausdrücklich durch ein Strafgesetz bekämpfte, soll analoge Ausdehnung gestattet sein. Hier ist nun aber einfach zu erwidern, daß gar kein Grund einzusehen ist, warum die Polizeistrafgesetzgebung nicht sollte allgemeine Grundsätze aufstellen und die verschiedenen Arten von gemeinschädlichen Handlungen unter leitende Gesichtspuncte bringen können. Auch die Rechtsstrafgesetze bestanden anfänglich in einzelnen Strafansätzen; bei fortschreitender Bildung und an der Hand der Erfahrung hat man aber gelernt, sie

§. 8.

8) Verhältniß der Polizei zu den übrigen Theilen des Staatsorganismus.

Vielfacher Streit herrscht über das Verhältniß der Polizei zu den übrigen Theilen des Staatsorganismus. Da aber die Veranlassung dieser Meinungsverschiedenheit lediglich in Unklarheit der Grundbegriffe, in unrichtigem Sprachgebrauche, oder in Verwechslung positiver, zum Theile ganz verkehrter, Einrichtungen mit theoretischen Sätzen zu suchen ist: so mag eine Schlichtung leicht vorgenommen werden durch richtige Aufrechterhaltung der bisher gewonnenen Sätze [1]).

Eine Feststellung der Gränzen ist nach zwei Seiten hin nothwendig, gegen die Rechtspflege und gegen die Finanzen; die übrigen Theile der Staatsthätigkeit, nämlich das Heerwesen und die auf die Besorgung der Verhältnisse zu fremden Staaten gerichtete Thätigkeit, stehen zu ferne, als daß gegenüber von ihnen ein Zweifel und ein Zusammentreffen der Zuständigkeit stattfinden könnte.

1) Verhältniß der Polizei zur Rechtspflege.

Der berüchtigte Streit darüber: was Justiz- und was Polizei-Sache sei, ist dadurch so verwirrt geworden, daß zwei wesentlich verschiedene Fragen als gleichbedeutend angenommen und durch einander geworfen worden sind; nämlich erstens die Frage: welche

---

nach Kategorieen zu ordnen und so die für jede derselben erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Gleiches kann und muß auch bei den Polizeistrafgesetzen geschehen, und ist sogar zum Theile damit schon ein ganz guter Anfang gemacht. Etwaige anfängliche Uebersehen sind ein geringeres Uebel, als eine grundsatzlose Strafgewalt.

1) Es wäre eine mit dem möglichen Nutzen in gar keinem Verhältnisse stehende Arbeit, den ganzen Literatur-Wust über die vorstehende Frage aufzuführen, oder gar alle einzelnen Meinungen kritisch zu beleuchten. Wo es an klaren obersten Begriffen fehlt, (wie dieß in der Regel hier der Fall ist,) kann eine Polemik nur unerquicklich und nicht der Mühe werth sein, wo aber in Betreff der obersten Auffassungen von Staat und Staatszweck von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen wird, ist die Gewinnung eines Verständnisses von vorneherein hoffnungslos. Contra prima principia negantem non est disputandum. Hier bleibt nur übrig, bei der eigenen als richtig erkannten Auffassung stehen zu bleiben und sie folgerichtig zu entwickeln. — Wesentlich übereinstimmend, freilich in geschmacklos breiter Darstellung, ist Zimmermann, Deutsche Polizei, Bd. III, S. 699 fg.

Handlungen der Staatsgewalt theoretisch dem Gebiete der Rechtsordnungspflege, und welche der polizeilichen Thätigkeit angehören? und die zweite Frage: welche Art von Behörden zu entscheiden habe, wenn ein Streit in Betreff einer polizeilichen Einrichtung entsteht? Um zu klaren Sätzen zu kommen, ist es vor Allem nöthig diese beiden Fragen zu trennen, indem dieselben zwar mit einander in Verbindung stehen, aber doch keineswegs aus dem Wesen einer Angelegenheit an sich auf die Zuständigkeit der mit ihr im Falle eines Streites möglicherweise beschäftigbaren Behörde, oder umgekehrt aus dieser Behörde auf jenes Wesen geschlossen werden kann.

a) Was nun, zuerst, die Frage betrifft; welche Gegenstände der Staatsthätigkeit nach allgemeinen Grundsätzen der Rechtspflege, welche aber der Polizei angehören? so hängt deren Beantwortung einfach ab von der Feststellung des Staatsbegriffes und des Staatszweckes, als welche oberste Sätze maaßgebend sind für das Wesen und somit auch für die Gränzen der verschiedenen Arten der staatlichen Thätigkeit. Wenn daher der Zweck des Rechtsstaates — und nur von letzterem und seinen Einrichtungen ist hier die Rede — darin besteht, die sämmtlichen erlaubten Lebenszwecke des Volkes zu fördern; und wenn hierzu theils Schutz gegen unrechtlichen Willen und Unterstützung bei mangelnder Kraft erforderlich ist, (s. oben, §. 1 und 2): so ergiebt sich die Beantwortung jener Frage ganz von selbst. — Die Rechtspflege umfaßt nämlich sämmtliche staatliche Handlungen und Einrichtungen, deren Gegenstand mögliche oder bereits eingetretene unrechtliche Bestrebungen von Staatsgenossen, somit Störungen der Rechte der Gesammtheit oder Einzelner, sind; aber auch nur diese. Sie begreift also die Anstalten, welche dazu bestimmt sind, Rechtsverletzungen vorzubeugen (Präventiv-Justiz); sie hat, wenn zwei Privaten im Ungewissen und im Streite sind, wie weit ihre gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten gehen, diesen Streit nach vorgängiger Untersuchung den bestehenden Gesetzen gemäß zu entscheiden (Civil-Justiz); sie hat endlich, wenn Einer gewaltsam die Rechte des Andern verletzte, so viel möglich den materiellen und intellectuellen Schaden wieder gut zu machen, die gesetzliche Strafe zu erkennen und auszuführen

(Criminal-Justiz). Handelt es sich dagegen bei einer staatlichen Thätigkeit von Befriedigung von Interessen und von der Wegräumung übermächtiger äußerer Hindernisse, deren Beseitigung der Einzelnkraft unmöglich wäre, dann tritt die Zuständigkeit der Polizei ein.

Dieses klare Verhältniß darf man sich denn namentlich nicht durch zweierlei in der Wirklichkeit häufig vorkommende folgewidrige Staatseinrichtungen verwirren lassen. Einmal nicht durch die gewöhnliche Uebertragung eines großen Theiles der Präventiv-Justiz an die Polizei-Beamten unter dem sonderbaren Namen der „Rechts-Polizei". Zweitens nicht durch die Ueberlassung der Bestrafung kleinerer Rechtsvergehen an dieselben Beamten, unter dem noch verkehrteren Namen von „Polizei-Vergehen". Diese Einrichtungen sind leicht als theoretische Unrichtigkeiten zu erweisen, und mögen selbst als ein practisches Auskunftsmittel kaum vertheidigt werden.

α) Was nämlich die Uebertragung der Präventiv-Justiz an die Polizei-Beamten betrifft, so springt in die Augen, daß die Verhütung entweder bestimmter einzelner Vergehen oder überhaupt der Rechtsstörungen an sich wesentlich Sache der Rechtspflege ist, und also folgerichtig auch Organen derselben übertragen sein muß. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum Rechtsbehörden nicht, eben so gut als sie die Vormundschaften, Mundtoderklärungen, das ganze Inventur- und Theilungswesen zur Vorbeugung möglicher Rechtsverletzungen besorgen, auch die Vorkehrungen zum Schutze des Staates, z. B. das Verbot geheimer Gesellschaften, ferner Anstalten zum Schutze der Einzelnen, z. B. die Anstalten gegen Vaganten, Jauner, oder die Verwendung der Gensdarmerie, ausführen könnten und sollten. In allen diesen Fällen handelt es sich lediglich von Rechten. Diese zu schützen ist aber nicht Sache der Polizei; und der Hauptgrund, warum die genannten Geschäfte den Polizei-Beamten übertragen sind, nämlich ihre größere Beweglichkeit und der Besitz zahlreicherer und wirksamerer Mittel, ist ein rein äußerlicher und wohl keineswegs von der Bedeutung, daß eine so große Verwirrung in die Zuständigkeitsbestimmungen gebracht werden sollte. Jedenfalls aber kann eine solche in der Wirklichkeit

vorkommende folgewidrige Verwendung einiger Beamten das wissenschaftlich richtige Princip der polizeilichen Thätigkeit des Staates nicht ändern [2]).

β) Eben so einleuchtend ist die Verwirrung bei der Uebertragung der kleineren Rechtsvergehen an die Polizei-Behörden. Auch hier ist der Wunsch nach schnellerer Erledigung und nach Zeitersparniß bei den Behörden der einzige Grund der Abweichung von den theoretischen Grundsätzen. Allein nicht nur veranlaßt diese Einrichtung eine bedeutende weitere Störung der natürlichen Gränzen der Staatsthätigkeiten; sondern sie ist auch formelles und materielles Unrecht gegen den Bürger, dessen Bestrafung wegen einer Rechtsverletzung nun nicht durch seinen ordentlichen Richter geschieht. Am wenigsten kann der geringere oder höhere Grad des materiellen Schadens die Handlung selbst ihres Characters als Rechtsverletzung entkleiden und sie zu einem „Polizei-Vergehen" machen. Es ist aber um so mehr darauf zu bestehen, daß diese Anomalie abgestellt und die Bestrafung aller und jeder Rechtsverletzungen den richterlichen Behörden überlassen werde, weil nicht einmal der Grund einer Geschäftsbeschleunigung angeführt werden kann, da sich auch bei den Gerichten recht wohl Einrichtungen treffen lassen, welche schleunige Entscheidung der minder wichtigen Anklagen bewirken [3]).

b) Ganz verschieden von der Frage, welchem Theile des Staatsorganismus die Einrichtung und sonstige Besorgung einer bestimmten Gattung von Aufgaben zufalle, ist die zweite, welcher Art von

---

2) Höchst auffallend ist es, daß die, auf ihre Rechte und ihre Zuständigkeit sonst und manchfach ganz am unrechten Orte so eifersüchtige, Justiz sich die Uebertragung eines bedeutenden Theiles ihrer eigentlichsten Geschäfte an Polizei-Beamte ruhig gefallen läßt. Nur die ziemlich allgemein verbreitete, und selbst auf manche Gesetzgebungen übergegangene, große Unklarheit über den Begriff und Zweck der Polizei läßt diese Folgewidrigkeit erklären.

3) Es ist bereits oben, §. 7, Anmerk. 16, darauf aufmerksam gemacht, daß diese Frage über die Abrügung geringerer Rechtsverletzungen durch Polizei-Stellen nicht mit der Frage zu verwechseln ist, ob wirkliche Polizei-Uebertretungen durch die Justiz- oder durch die Polizei-Stellen zu bestrafen seien? Nur der unbegreifliche Sprachgebrauch, jene geringeren Rechtsverletzungen „Polizei-Vergehen" zu nennen, kann im ersten Augenblicke eine Verwirrung verursachen. Vgl. hierüber die sehr ausführliche Erörterung von Zimmermann, a. a. O., Bd. III, S. 699 fg.

Behörden die Entscheidung zukommt, wenn Streit entsteht in Betreff einer polizeilichen Einrichtung oder eines Polizei-Gesetzes? Hier ist also die polizeiliche Eigenschaft der Maaßregel an sich unbedingt zugegeben und es handelt sich nur davon, ob Gerichte oder Polizeibehörden die zwingende Auslegung einer in Streit gekommenen Bestimmung oder Folgerung der fraglichen Einrichtung zu geben berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sind. Die große Abweichung und häufige Unklarheit der auf diese Frage ertheilten Antworten ist hauptsächlich dem zuzuschreiben, daß die wesentlich verschiedenen Fälle eines solchen Streites nicht gehörig unterschieden wurden, in Folge dessen aber unter dieselbe Entscheidung gezwungen werden wollten. Sieht man nun aber genauer zu, so ist alsbald klar, daß ein Streit der fraglichen Art sich erheben mag theils zwischen zwei Bürgern, theils zwischen dem Staate und einem Bürger, und daß beide Fälle wieder Unterscheidungen zulassen. Werden diese thatsächlichen Verhältnisse auseinander gehalten, so ist auch die Antwort leicht zu finden.

α) Wenn nämlich zwischen zwei Bürgern ein Streit der oben bezeichneten Art entsteht, so beschwert sich entweder der Eine darüber, daß der Andere, auf eine falsche Auslegung und Anwendung eines Polizei-Gesetzes sich stützend, seinen Interessen zu nahe trete; oder aber er klagt, daß der Gegner wohlerworbene Rechte verletze durch eine solche unrichtige Anwendung oder durch Uebertretung des Gesetzes. — Hier kann es nun keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß im ersteren Falle die Polizei-Behörde die richtige Anwendung zu bestimmen und Jedem zu seinem Nutzen zu verhelfen hat. Im zweiten Falle dagegen liegt eine Klage über Rechtsverletzung vor. Diese zu schlichten ist Sache der Justiz, mag die Rechtfertigung der behaupteten Verletzung sein, welche sie will, z. B. also auch das Vorhandensein eines Polizei-Gesetzes [4]). Daß die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte zuständig

4) Beispiele: Der Staat bestimmt durch ein Polizei-Gesetz die Art und Weise der Verwendung des fließenden Wassers für Mühlen. In einem Falle beschwert sich ein Bürger, der noch keine Mühle besitzt, aber eine zu bauen wünscht, daß ein Müller das Gesetz nicht vollziehe, und dadurch die Anlegung einer weiteren

sind bei einer Klage über Eigenthumsverletzung, die Strafgerichte bei Beschuldigungen einer verbrecherischen Vergewaltigung, versteht sich von selbst. Ebenso, daß es Sache des Gerichtes ist, sich von der betreffenden Polizeibehörde ein Gutachten stellen zu lassen, wenn ihm selbst Sinn und Tragweite der zum Streite Veranlassung gebenden Polizeimaaßregel unklar ist [5]).

β) Aber auch der Staat kann mit einem Bürger über die Anwendung eines Polizei-Gesetzes in Streit gerathen, und zwar ebenfalls in doppelter Weise. Einmal nämlich, wenn der Bürger sich des Gehorsames gegen eine Polizei-Verfügung weigert, weil er berechtigt sei zu seiner von der Polizei angefochtenen, positiven oder negativen, Handelsweise. Zweitens, wenn der Bürger, ohne solchen Vorwand, einfach das Gesetz nicht vollzieht. — In dem ersten Falle liegt unzweifelhaft ein Rechtsstreit vor, und es steht somit die Entscheidung den Behörden der Rechtspflege zu. Polizeibehörden haben keine Zuständigkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, und zwar nicht aus dem, zuweilen ganz verkehrterweise angeführten, Grunde, weil sie in eigener Sache urtheilen würden, sondern weil sie überhaupt zur Schlichtung streitiger Rechtsfragen gar nicht bestimmt sind. Allein mit dieser Zuweisung dieser Art von Streitigkeiten an die Gerichte ist noch keineswegs gesagt, daß die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte zuständig seien; vielmehr kommt hier die Frage über die Verwaltungs-Justiz zur Entscheidung. Es stehen sich hier nun die Meinungen noch immer

---

Mühle unmöglich mache. In einem zweiten Falle beklagt sich ein schon angesessener Müller über einen zweiten Müller, daß er, sich auf eine unrichtige Auslegung des Gesetzes stützend, eine Handlung vorgenommen habe, welche seine, des Klägers, Mühle zum Stillstande bringe. Hier ist wohl kein Zweifel, daß im ersteren Falle die Polizei, im zweiten die Justiz zu entscheiden hat.

5) Wenn Funke, Begriff der Polizei, S. 31, die Ansicht aufstellt, daß es der Polizeibehörde, zur Bewahrung der Folgerichtigkeit und des Ansehens der polizeilichen Verwaltung, zustehen müsse, den Gerichten die Auslegung eines Polizeigesetzes mit bindender Kraft zu übermitteln: so kann einer solchen, überdieß ganz anomalen, Beeinträchtigung der Selbstständigkeit des gerichtlichen Verfahrens nicht beigestimmt werden. Den aus unrichtiger, gerichtlicher Auslegung von Polizeigesetzen drohenden Nachtheilen muß auf andere Weise, nämlich durch Cassationsgesuche oder schließlich durch authentische Auslegungen, abgeholfen werden.

schroff entgegen. Die Einen sind der Ansicht, die gewöhnlichen Gerichte haben alle und jede Klagen über Rechtsverletzung zu entscheiden, auch wenn der angeblich Verletzende die Staatsgewalt sei, sie sprechen also auch im Falle einer Klage über eine angeblich rechtsverletzende Polizei-Anordnung für die Zuständigkeit der regelmäßigen bürgerlichen Gerichte. Ihnen gegenüber stehen diejenigen Rechtsgelehrten und Staatsmänner, welche der Ansicht sind, der Bürger könne gegen den Staat, wenn er sich als Unterthan von ihm verletzt fühle, allerdings auch ein rechtliches Verfahren und einen auf Rechtsgründe gestützten Spruch verlangen; allein hierzu seien die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte, welche nur für Streitigkeiten der Bürger unter sich vom Staate bestellt seien, schon grundsätzlich nicht zuständig, es bedürfe vielmehr richterlicher Behörden, welche das in solchen Fällen gleichmäßig zu wahrende Privatrecht und öffentliche Interesse ungetrennt im Auge haben. Sie verlangen also eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit besonderen Instanzen und einem dem Zwecke angemessenen Verfahren. Diese letztere Ansicht, welche immer mehr auch unter den Deutschen Zustimmung erhält, hat namentlich das für sich, daß dadurch die Gefahr beseitigt wird, bloße Verwaltungsstellen lediglich im einseitigen Interesse des Staates die Streitigkeiten über Unterthanengehorsam an sich ziehen und entscheiden zu sehen [6]). — Im anderen Falle ist einfach die Frage zu entscheiden, ob die Polizei das

6) Allerdings ist die Frage über die Zulässigkeit einer Verwaltungs-Justiz immer noch ein Zankapfel unter den Theoretikern, während die Praxis, mit Ausnahme sehr weniger Staaten, schon längst für dieselbe entschieden hat; doch neigt sich der Sieg mehr und mehr der Anerkennung eigener Gerichte für Verwaltungsstreitigkeiten zu. Hinsichtlich der sehr zahlreichen Literatur über diese Streitfrage s. meine Geschichte der Staatswissenschaften, und zwar, was die französischen, fast ausnahmslos der Verwaltungsjustiz geneigten, Schriften betrifft, in Bd. III, S. 207 fg.; die deutschen aber, Bd. II, S. 330 fg. Letzteren mögen noch beigefügt werden: Stahl, Rechts- und Staatslehre, 3te Aufl., S. 651; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 3te Aufl., Bd. II, S. 240 fg. — Glücklicherweise ist der unüberlegte Art. 49 der deutschen Grundrechte, welcher alle und jede Verwaltungsjustiz untersagte, nicht zur Geltung gekommen. Mit Recht fand er schon in den spätern Revisionsentwürfen einer Reichs- oder Unions-Verfassung keine Aufnahme.

Recht habe, ihre Anordnungen mit Zwang durchzusetzen, wenn der Ungehorsame selbst nicht einmal behauptet, ein Recht zu haben. Daß hier die betreffende Polizeibehörde allein zuständig ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. S. oben, § 7, S. 58 fg.

2) Das Verhältniß der Polizei zu den Finanzen.

Im Allgemeinen kann eine Vermischung der Befugnisse dieser beiden Verwaltungstheile nicht vorkommen, da ihre Zwecke ganz verschieden sind. Nur in dem Falle, wenn eine vom Staate angelegte oder unterhaltene Anstalt zu gleicher Zeit zur Förderung der Privatinteressen dient, in so ferne also einen polizeilichen Charakter hat, dabei aber auch zur Vergrößerung des öffentlichen Einkommens benützt wird, kann ein Zweifel entstehen, welcher von beiden Verwaltungen sie angehöre, d. h. ob die Förderung der staatsbürgerlichen Interessen oder die Größe der Einnahme für die Staatskasse als Hauptsache zu betrachten sei? Es wird hier wohl auf die Natur der Anstalt selbst ankommen. Ist sie ihrem wesentlichen Charakter nach ein Beförderungsmittel von Privatzwecken, so ist sie unter die Leitung der Polizei zu stellen, und diese hat ohne Rücksicht auf Nebendinge die ganze Anstalt so einzurichten und zu leiten, daß sie ihrer Hauptaufgabe entspricht; kommt dabei aber das polizeiliche und das finanzielle Interesse in Widerstreit, so muß letzteres nachstehen, so daß die Finanz-Verwaltung eine solche Anstalt nur so weit zu ihrem Vortheile benützen darf, als es unbeschadet ihrer Hauptaufgabe geschehen kann. Ist dagegen umgekehrt die Einrichtung vom Staate in der Absicht getroffen worden, um dem öffentlichen Schatze eine Beihülfe zu verschaffen, und findet nur zufällig und gelegentlich auch eine polizeiliche Beziehung statt, dann steht der Finanzverwaltung der Vorzug der Benützung und der Leitung zu [7]).

7) So ist es z. B. ein offenbarer Fehler, wenn der Staat die Post, die Landstraßen, Kanäle u. s. w. hauptsächlich als Finanzquellen behandelt, da diese Anlagen doch offenbar polizeilicher Natur sind. Hat dagegen umgekehrt der Staat Domanial-Bergwerke oder Hüttenwerke und dergl., so ist deren Hauptzweck die Verschaffung eines Einkommens, und eine etwaige Beförderung von Privatzwecken durch jene Anstalten kann nur stattfinden, wenn sie nicht dem Ertrage des Werkes zu viel Eintrag thun würde.

Noch sind diesen allgemeinen Grundsätzen über die Vertheilung der dem Staate zur Besorgung obliegenden Geschäfte zwei nicht unwichtige Bemerkungen beizufügen.

Einmal, daß es nothwendig ist, eine gesetzliche Einrichtung zu treffen zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten unter den Behörden selbst über ihre gegenseitige Zuständigkeit, also über die sogenannten Competenz-Conflicte. Wie bestimmt auch Theorie und allgemeine gesetzliche Bestimmungen den Geschäftskreis der verschiedenen Abtheilungen des Staatsorganismus bestimmen mögen, so können doch im wirklichen Leben Streitigkeiten in einzelnen Fällen entstehen, sei es daß zwei verschiedenartige Behörden die Behandlung und Entscheidung desselben Falles für sich in Anspruch nehmen (positiver Competenzconflict), sei es, daß sich dieselben ihn gegenseitig zuzuschieben suchen (negativer Conflict). Offenbar bedroht ein solcher Streit sowohl die staatliche Ordnung als die Rechte oder Interessen der Bürger, und es muß ein zweckmäßiger und für beide Theile bindender Entscheid über Recht und Pflicht zur Besorgung stattfinden. Von den drei möglichen Bestimmungen: der Zutheilung jeder solchen Entscheidung an eine bestimmte Gattung von Behörden, z. B. an die Gerichte; einer Entscheidung durch das Staatsoberhaupt selbst, als die Spitze der ganzen Staatsgewalt; endlich der Niedersetzung einer eigenen über den möglichen Streitenden stehenden, unbetheiligten und einsichtsvollen Behörde, empfiehlt sich unzweifelhaft vor Allen die letztere. Ein bleibend an die eine Kategorie von Behörden übergebenes Entscheidungsrecht ist eine Zurücksetzung der andern Dienstzweige und bedroht die Umsichtigkeit der Aussprüche; auf eine unbegreifliche Begriffsverwechselung aber ist es gegründet, wenn man es den Gerichten deßhalb zuspricht, weil es ein anerkannter Grundsatz sei, daß sie (wohlbemerkt gegenüber von den Parteien) über ihre Zuständigkeit selbst zu urtheilen haben. Eine Entscheidung durch das Staatsoberhaupt ist begrifflich unanfechtbar, giebt aber keine Beruhigung wegen möglicher Willkür oder Befangenheit. Eine gut zusammengesetzte, für Sprüche der fraglichen Art unabhängig erklärte Behörde ist somit sowohl für die allgemeinen als für die besonderen Interessen das Sicherste.

Als solche mag dann aber entweder ein zahlreicher und aus angesehenen Männern gebildeter Staatsrath, oder ein eigener aus höheren Richtern und Verwaltungsbeamten gemischter Competenzhof gelten [8]). Im Uebrigen liegt es in dem Begriffe der oberaufsehenden Gewalt, daß Competenzstreitigkeiten nicht blos auf Anrufen einer der in einem Streite befangenen Behörden, sondern daß sie auch von einer vorgesetzten Stelle, welche rechtzeitig von einer Versäumniß Kenntniß erhält, an die entscheidende Behörde gebracht werden können. Mittelst solchen Eingreifens etwa beabsichtigte Mißbräuche werden an einer guten Besetzung des Competenzhofes scheitern.

Zweitens darf mit den bisher erörterten Fragen über die materielle Abtheilung der verschiedenen Verwaltungszweige die Frage über die persönliche Verwendung der Beamten nicht verwechselt werden; nämlich ob es zweckmäßig sei, einen hauptsächlich zu Polizei-Geschäften bestimmten Beamten nebenbei auch mit Arbeiten aus einem andern Verwaltungstheile zu beauftragen, und umgekehrt? Diese Frage ist eine ganz selbstständige, weil offenbar auch im Falle der Gestattung einer persönlichen Verbindung verschiedenartiger Dienstleistungen dennoch jede Gattung von Geschäften nach ihren eigenen Grundsätzen behandelt, in höheren Instanzen unter verschiedene vorgesetzte Stellen gestellt und somit völlig getrennt gehalten werden kann. Die Beantwortung darf demnach auch nicht auf die itzt festgestellten Sätze gestützt, sondern muß aus den Principien über die Organisation der Staatsverwaltung im Allgemeinen und der Polizeiverwaltung insbesondere abgeleitet werden. Sie ist daher erst später, Bd. II., zu behandeln.

---

8) S. Zimmermann, D. Polizei, Bd. I, S. 326 fg.; Hartmann, Das Verfahren bei Competenz-Conflicten. Berl., 1860; Sydow, Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die C. C. Berl., 1860; Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, 3te Aufl., Bd. II, S. 244. Gegen die ganze Einrichtung erklärt sich (aus wunderlichem Hasse gegen angeblich französische Gedanken) ein sonst scharfsinniger Artikel in Wagener, Staatslexicon, Bd. V, S. 495 fg. Die Einrichtungen in den deutschen Staaten sind zusammengestellt von Zöpfl, Staatsrecht, Bd. II, S. 598.

§. 9.

9) Eintheilung der Polizeiwissenschaft.

Die Thätigkeit der Polizei-Gewalt hat drei Hauptgegenstände: die physische Persönlichkeit der Staatsbürger; ihre geistige Persönlichkeit; ihr Verhältniß zur Güterwelt. Eine weitere Beziehung ist undenkbar.

Von diesen Hauptrichtungen der persönlichen Thätigkeit hat aber jede wieder verschiedene Unterabtheilungen, welche den Stoff zu eben so vielen Haupttheilen der Wissenschaft enthalten.

Die Sorgfalt um die physische Persönlichkeit äußert sich in dreifacher Beziehung. Vorerst ist das richtige Verhältniß der Bevölkerung zum Gebiete und zu den Lebensmitteln herzustellen, bald durch Förderung stärkerer Bevölkerung, bald durch Minderung einer allzuzahlreichen. Sodann ist für Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der vorhandenen Menschen zu sorgen (in so ferne dieses ihre Privatkräfte übersteigt). Es wird aber dieser Zweck erreicht durch die verschiedenen Medicinal-Anstalten, so wie durch Schutzanstalten gegen verschiedene äußere Gefahren. Endlich hat noch der Staat sich zu bemühen, daß nicht Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen die Bevölkerung decimire, d. h. er hat Theurung der Lebensmittel für Alle möglichst zu verhindern, und für die zu hinlänglichem Erwerbe Unfähigen, für die Armen, Sorge zu tragen. — Die polizeiliche Thätigkeit in Beziehung auf die geistige Persönlichkeit der Bürger hat ein vierfaches Geschäfte. Nämlich: die Nachhülfe zur Ausbildung des Verstandes; die Abwehrung von Angriffen auf das Sittlichkeitsgefühl; die Unterstützung, welche den Anstalten zur religiösen Bildung, den Kirchen, gewährt werden muß; die Ausbildung des Geschmackes. — Auch die Hülfseinwirkung auf das Verhältniß der Bürger zur Güterwelt zerfällt in vier Abtheilungen. Vor Allem ist dafür zu sorgen, daß überhaupt Vermögen erworben werden kann; zweitens sind Anstalten zu treffen gegen etwaige Wiederzerstörung des einmal Erworbenen durch Elementarereignisse; drittens sind die Hindernisse, welche einem möglichst freien Betriebe des Vermögens im

Wege stehen, wegzuräumen, und zwar sowohl bei der Erzeugung von Rohstoffen, als bei deren Veredlung, endlich bei dem Handel; viertens hat die Polizei dafür zu sorgen, daß der rechtlich erlaubte Genuß keine Hindernisse finde. — Diese Abtheilungen bilden zusammen den Stoff des materiellen oder dogmatischen Theiles der Polizei-Wissenschaft.

Eine zweite, freilich minder schwierige und umfassende, Hälfte der Disciplin giebt die Grundsätze über die Art und Weise der Ausführung, das Formelle, an. Hier wird erstens gezeigt, welche Behörden bestehen müssen, und welche Einrichtung ihnen frommt; zweitens aber, welcher Geschäftsgang zweckmäßig ist.

Nicht von allen Bearbeitern ist übrigens diese Methode gewählt worden, sondern es sind, auch abgesehen von Denjenigen, welche dieselbe Idee nur mit einer Modification oder Umstellung durchführen [1]), ferner abgesehen von Solchen, welche auch den Schutz bedrohter Rechte hereinziehen und vielleicht zur Hauptsache machen, noch andere Behandlungen angewendet worden. Manche Schriftsteller haben nämlich gar keinen leitenden Gedanken bei der Anordnung ihres Stoffes, sondern stellen die einzelnen Materien neben einander, ohne Verbindung oder Trennung nach dem Inhalte, ohne Ueber- und Unter-Ordnung. Das Unwissenschaftliche dieser Behandlungsweise fällt aber in die Augen. Für Vollständigkeit ist hier keine formelle Gewährleistung, und die folgerichtige Durchführung des obersten Grundsatzes verschwimmt wenigstens, wenn sie nicht gar untergeht [2]). Eine zweite gewöhnliche Eintheilung ist die in Zwangs- und in Wohlfahrts- oder Hülfs-Polizei. Zu jener werden alle Polizei-Anstalten gerechnet, welchen der Bür-

1) Zu diesen gehört z. B. Rotteck, Vernunftrecht, Bd. III, S. 308, welcher ein System vollständig findet, wenn es die vier Fragen beantwortet: 1) Wer nimmt den Schutz (die Hülfe) der Polizei in Anspruch? 2) Was ist zu schützen? 3) Wogegen? 4) Wodurch?

2) Den Vorwurf einer solchen geistlosen formellen Behandlung der Wissenschaft verdienen namentlich Hoffmann, Pfeifer, Eisenhuth, Berg, Höck und Pölitz (Staatswissensch., Bd. II). Mit Recht vergleicht Behr, System der angew. allg. Staatslehre, Bd. III, S. 30, eine solche Anordnung der eines Kramladens.

ger sich unterwerfen muß, zu diesen diejenigen, deren Gebrauch ihm freisteht. Unzweifelhaft ist die Frage, ob im Verhältnisse zu einer Polizeianstalt der Bürger sich im Zustande des Zwanges oder der Freiheit befindet, eine sehr wichtige und eine richtige Entscheidung derselben für Wissenschaft und Leben großes Bedürfniß. Allein damit ist nicht gesagt, daß dieser Gesichtspunkt der wahre ist für äußere Ordnung des ganzen sachlichen Gebietes. Da vielmehr von dem Umstande, ob eine Staatsanstalt mit Zwang verbunden ist oder nicht, auf ihre innere Verwandtschaft mit anderen Materien oder ihre Trennung von anderen kein Schluß gemacht werden kann; da ferner in vielen Fällen die Unterabtheilungen einer und derselben Hauptmaterie hinsichtlich ihrer Zwangsmäßigkeit sehr verschieden sind [3]), und sie also entweder trotz des Eintheilungsgedankens zusammenbehalten, oder gegen die Natur der Sache, gegen Uebersicht, Deutlichkeit und Zusammenhang auseinander gerissen werden müßten: so kann diese Eintheilung des Stoffes aus wissenschaftlichem sowohl, als aus practischem Gesichtspuncte nicht anders als verworfen werden [4]). Wenn endlich die polizeiliche Thätigkeit des Staates in die beobachtende, die vorbeugende und die entdeckende geschieden und danach der Stoff vertheilt worden ist [5]): so ist nicht blos einzuwenden, daß Entdeckung von bereits begangenen Verbrechen jeden Falles Sache der Rechtsbehörde ist, sondern auch, daß die gleiche Folgewidrigkeit oder Unnatur,

3) So z. B. ist der Gebrauch einzelner Anstalten der Medicinal-Polizei völlig facultativ, bei andern muß nothwendig auf allgemeine Beobachtung gedrungen werden; es lassen sich Gründe auffinden, aus denen der Briefpost ein ausschließendes Zwangsrecht gegeben werden muß, während neben den fahrenden Staats-Posten die Errichtung von mitwerbenden Privatanstalten freistehen mag; der Gebrauch der Volksschulen kann als Zwangspflicht, der Besuch der höhern Lehranstalten nur als Recht erscheinen u. s. w.

4) Diese Eintheilung haben z. B. Lotz und Soden angenommen und vertheidigt; auch Pölitz zerfällt, freilich verwirrt genug, seinen Haufen von einzelnen Lehren in diese beiden Hauptmassen.

5) S. Zimmermann, a. a. O., Bd. II. Dieses Eintheilungsprincip ist im Uebrigen gerade bei diesem Schriftsteller begreiflich und bis zu einem gewissen Grade entschuldbar, da er denn doch einmal die Polizei nicht als eine Staatswissenschaft auffaßt, sondern nur als Grundlage zu einer Amtsanweisung für einen Viertelsmeister oder Gensdarmerie-Offizier.

wie bei einer Eintheilung nach Zwang und Freiheit, eintreten muß bei einer Ordnung der Gegenstände nach Beobachtung und Vorbeugung. Einer Seits können beide Arten von Thätigkeit bei derselben Materie nöthig sein; anderer Seits wird das Verschiedenartigste zusammengeworfen.

Die Eintheilung der Polizei in *hohe* und *niedere* wird in verschiedenem Sinne genommen. Nach der einen Anwendung dieses Ausdruckes hat er nicht sowohl eine wissenschaftliche, als für gewisse Staaten eine positive gesetzliche Bedeutung, indem auf diese Weise die Geschäftskreise der höheren und der niederen Behörden bezeichnet werden, ohne daß übrigens irgend eine systematische Ausscheidung und Stellung der Materien dadurch bewirkt werden will [6]). — In anderem Sinne wird mit dem (einem französischen Sprachgebrauche nachgeahmten) Ausdrucke „Maaßregeln der hohen Polizei" eine, angeblich das allgemeine Wohl fördernde, allein in der That gesetz- und verfassungswidrige Handlung der obersten Regierungsbehörden bezeichnet und zu beschönigen gesucht. *Staatsstreich* ist die richtigere Bezeichnung für solche Handlungen, welche das Gebiet der Polizei häufig gar nicht berühren, jeden Falles in der Wissenschaft keine Stelle finden [7]).

II.

Literargeschichtliche Notizen.

§. 10.

1) Geschichte der Bearbeitung der Polizei-Wissenschaft.

Es ist leicht begreiflich, daß auch die rein theoretischen Bearbeitungen einer Staatswissenschaft durch die thatsächlich bestehenden

6) So z. B. in Württemberg, wo das Verwaltungs-Edict von 1822 zum Behufe der Ausscheidung der Befugnisse der königlichen und der standesherrlichen Polizeistellen diese Eintheilung annimmt. Die bloße Aufzählung der beiderseitigen Geschäfte zeigt schon, daß nach keinem wissenschaftlichen Grundsatze, sondern nach dem practischen Bedürfnisse verfahren wurde. Sind doch selbst eine Menge von Geschäften aufgeführt, welche gar nicht zur Polizei gehören.

7) Ueber und gegen den Begriff von hoher und niederer Polizei s. *Rotteck*, Vernunftrecht, Bd. III, S. 276.

staatlichen Zustände wesentlich beeinflußt werden; und dieß zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal ist es eine sehr nahe liegende Aufgabe, in der Wirklichkeit vorliegende Verhältnisse ihrem Wesen nach zu begreifen, die bei ihrer Wirksamkeit im Leben entstehenden Fragen und Zweifel zum Gegenstande gründlicher Untersuchungen zu machen, logisch nothwendige Folgerungen aus gültigen aber noch nicht entwickelten Sätzen zu ziehen. Zweitens sind die thatsächlichen Staatszustände nicht das Erzeugniß bloser Willkühr, sondern die Folgen der allgemeinen Geistesrichtung und Gesittigung, oder etwa mächtiger geschichtlicher Ereignisse. In jenem Gedankenkreise lebt nun auch der Theoretiker und er wird durch denselben, vielleicht unbewußt, bestimmt; solche Ereignisse aber haben ihren Einfluß ebenfalls auf ihn. Es kann daher in der Regel von den wirklichen staatlichen Zuständen auf den Inhalt und die Richtung der Staatswissenschaften eines Volkes und einer Zeit geschlossen werden, und umgekehrt.

Doch ist diese Regel keineswegs ohne Ausnahmen. Es mag sich nämlich einer Seits begeben, daß ein besonders unabhängiger oder auf Kritik angelegter Geist sich der Strömung in seiner Umgebung und Zeit nicht hingiebt, sondern ihr vielmehr entgegentritt und ganz andere Grundansichten als die richtigen zu erweisen sucht. Oder aber es kommt anderer Seits wohl vor, daß ein staatlicher Zustand von der Wissenschaft ganz vernachlässigt wird, sei es nun weil man ihn (vielleicht ganz fälschlich) als sich von selbst verstehend und keiner Erörterung bedürftig ansieht, sei es weil die übliche Methode und Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit für die Beschäftigung mit einem bestimmten Gegenstande keine Kategorie hat und sie deßhalb als unbequem und unzusammenstimmend liegen gelassen wird.

Sowohl von der Regel als von den Ausnahmen ist nun die — im übrigen kurze und wenig belehrende — Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizei ein Beispiel.

In den Cultur-Staaten des Alterthums, namentlich in Rom, hat es an polizeilichen Anstalten und Beamten keineswegs gefehlt; manche Zweige, z. B. die Sittenpolizei, die Aedilität u. s. w., wa-

ren sogar sehr ausgebildet. Dennoch ist von einer besondern wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Theils der Staatsthätigkeit in der klassischen Literatur keine Rede. Als Grund ist wohl anzunehmen, daß die Alten nicht gewohnt waren, die einzelnen Aeußerungen der Staatsthätigkeit nach ihrem ideellen oder materiellen Gebiete abzusondern, mit eigenen Namen zu belegen und eigene Theorieen derselben zu bearbeiten. Der Begriff der Polizei und der Polizei-Wissenschaft war ihnen somit fremd, und ihre Schriften enthalten nichts, was an die Spitze der literarischen Bearbeitungen der Polizei gestellt werden könnte.

Eben so wenig leistete natürlich das Mittelalter, während dessen nicht nur die sämmtlichen Staatswissenschaften so gut als verschwunden waren, sondern welches überhaupt kaum polizeiliche Einrichtungen kannte, etwa Gemeindeanordnungen in Betreff des Gewerbewesens ausgenommen. Der Begriff des Staates als eines Organismus mit bestimmten Zwecken und Leistungen für die Angehörigen bestand nicht; die Regierungsgewalt höheren und niederen Ranges beruhte mehr auf privater als auf öffentlich rechtlicher Grundlage; die mangelhaften Verbindungs- und Mittheilungsmittel erschwerten die Kenntniß von den Zuständen und die Anwendung von Hülfe; die Kirche hatte die Sorge für das ganze geistige Leben an sich gezogen und übte sie in ihrem Nutzen, nicht in dem einer freien menschlichen Bildung. So bietet diese ganze Zeit der Polizei-Wissenschaft keine Bearbeitungen, an practischen Beispielen beinahe nur Vorschriften dar, wie sie *nicht* zu treffen sind.

Aber auch nach dem endlichen Wiedererwachen der geistigen Bildung dauerte es lange, ehe der Polizei irgend eine achtbare wissenschaftliche Bearbeitung zu Theil wurde, und manchfach ging die positive Gesetzgebung der Theorie voran. Je mehr sich nämlich der neuzeitliche Begriff des Staates und der Staatsgewalt entwickelte und befestigte, desto mehr wurde auch das Bedürfniß lebendig, für das geistige, leibliche und wirthschaftliche Wohl der Gesammtheit und der Einzelnen etwas zu thun. Die in Folge dessen ergriffenen Maaßregeln waren allerdings zuerst nicht nur unzusammenhängend und bruchstückartig, sondern auch durch den selbstsüchtigen

Nebenzweck einer Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte verfälscht; außerdem verfiel man in den Fehler des Allzuvielregierens und der Einmischung in Dinge, welche der Einzelnfreiheit hätten überlassen bleiben sollen: allein sie riefen doch jeden Falles allmälig auch eine wissenschaftliche Untersuchung des Zweckes und der Mittel hervor, und mit der Zeit wendeten sie sich, theils durch die Erfahrung der gemachten Mißgriffe, theils durch die Erkennung theoretisch richtigerer Grundsätze, dem Bessern zu. So entstand denn aus zuerst sehr unbefriedigenden Versuchen und mit Durchlaufung verschiedener Richtungen nach und nach eine Theorie der gesammten polizeilichen Thätigkeit des Staates. Bei Weitem das Meiste geschah bis auf die itzige Zeit von Deutschen; die Staatsgelehrten anderer Völker lieferten gewöhnlich nur Abhandlungen über einzelne Abschnitte oder Fragen, obgleich nicht zu läugnen ist, daß die practische Thätigkeit in andern Ländern, so namentlich in Frankreich, dem Handeln in dem zersplitterten und in den schwerfälligsten Formen sich bewegenden Deutschland vorangieng und häufig als Vorbild diente. Die schriftstellerische Behandlung der Deutschen aber zerfällt in vier Perioden.

In der ersten Periode — sie geht bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts — zeigt sich zwar allmählig die Einsicht, daß den wichtigen, häufigen und tief eingreifenden Aeußerungen derjenigen inneren Staatsthätigkeit, welche weder die Ertheilung der Gerechtigkeit noch die Leitung des Staatshaushaltes oder des Kriegswesens zum Gegenstande hatte, eine wissenschaftliche Grundlage zu geben und für sie Zweck, Umfang und Mittel zu bestimmen sei. Aber noch war man sich zu wenig klar über die obersten Begriffe, um diese Seite der Staatsthätigkeit theoretisch mit beherrschendem Erfolg zu behandeln. Auch war die practische Thätigkeit der Polizei noch viel zu schwankend, ungleich und unzusammenhängend, als daß die neuentstehende Wissenschaft sich einer festen Stütze an ihr zu erfreuen gehabt hätte. Daher denn unsicheres Umhertappen und nur gelegentliche Versuche in juristischen Schriften, für einzelne Puncte, namentlich wo es sich von Strafen oder Rechtsbeschränkungen handelte, Regeln aufzufinden. (Conring, Seckendorff.) Selbst von

guten Köpfen und bedeutenden Gelehrten ist uns aus dieser Zeit das naiv ausgesprochene Bekenntniß gänzlicher Unfähigkeit, irgend etwas Haltbares und Befriedigendes aufzufinden, aufbewahrt, so z. B. von Thomasius, Leyser.

In der zweiten Periode, bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts, wird wenigstens der Schritt vorwärts gethan, daß man die Polizei von der Rechtsgelehrsamkeit ganz trennt, um sie mit der sogenannten Kameralwissenschaft zu verbinden. Hierdurch waren denn, freilich in chaotischer innerer Unordnung, diejenigen Disciplinen abgesondert, welche nicht das Recht, sondern die Interessen der Bürger zum Gegenstande haben. Die materiellen Grundsätze wurden mehr zum Gegenstande der Betrachtung gemacht; und selbst die Vermischung mit der Volkes- und Einzeln-Wirthschaft trug bei zur Sammlung reichlicheren Stoffes und richtigerer Ansichten. Aber freilich die wissenschaftliche Bearbeitung liegt in dieser Zeit sehr im Argen. Nicht nur Finanzwissenschaft, sondern auch Gewerbekunde, Landwirthschaft, Bergbaukunde, Handelslehre, oft selbst Naturgeschichte, wurden in die Polizei hereingezogen oder Theile von ihr in diese Disciplinen verschleppt.

In der dritten Periode äußert sich das Streben, die Polizei-Wissenschaft als eine eigene Disciplin herauszuheben, in sich abzuschließen und zu begründen. Nach einigen weniger auffallenden Versuchen (z. B. von Langemack und Vetter) erschienen von 1756 an die Schriften von Justi. Wenn schon keineswegs tadellos, so waren sie denn doch unendlich klarer als alles Frühere; sie schieden den Gegenstand scharf aus, suchten seine Gränzen, seine obersten Grundsätze auf, und gaben dadurch der Wissenschaft einen kräftigen Anstoß, dessen Folgen sich denn auch bald zeigten. Nach und nach erschienen eine bedeutende Anzahl von Schriften, welche sich bemühten, einzelne Fehler Justi's zu verbessern, im Ganzen aber die von ihm eingeschlagene Bahn verfolgten. Doch zerfallen sie in zwei merklich verschiedene Abtheilungen. — Zur ersten gehören die Schriften bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts; sie sind im Wesentlichen dahin zu beurtheilen, daß sie vier Hauptgebrechen, welche der Bearbeitung von Justi zur Last fallen, ebenfalls theilen. Es

fehlt ihnen nämlich erstens eine richtige volkswirthschaftliche Ansicht; Adam Smith's Sonne war noch nicht aufgegangen. Zweitens gebricht es an der Einsicht in die Verschiedenheit der Staatsgattungen und deßhalb der Staatszwecke. Drittens vermögen sie sich von der Vermischung der Sorge für die Rechtssicherheit mit der die erlaubten Lebenszwecke des Volkes unmittelbar unterstützenden Staatshülfe nicht frei zu machen. Endlich vermißt man selbst Klarheit in den Forderungen an den Rechtsstaat, für dessen polizeiliche Thätigkeit man zunächst die Grundsätze festzustellen sucht. Der erste Mangel ist Schuld an vielfachen materiellen Fehlern in den Grundsätzen über die Bevölkerung, Industrie, Handel u. s. w.; aus dem zweiten rührt die nicht seltene Vermischung von Grundsätzen und Einrichtungen, welche ganz verschiedenen Staatszwecken angehören, und somit unter sich unzusammenhängend und selbst widersprechend sind; der dritte endlich veranlaßt Unbestimmtheit über den Umfang und Gegenstand der Rechte und der Pflichten des Staates, folglich der Polizei. — Von den späteren Bearbeitungen, welche die zweite Abtheilung bilden, ist vor Allem dem erstgenannten Fehler abgeholfen worden, wie die Werke von Lotz, Jakob, Soden, Rau, beweisen. Eben so haben sich die Begriffe über den Zweck und den Grundgedanken des Rechtsstaates sehr geläutert durch die practische und literarische Thätigkeit, welche im Staatsrechte seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts herrscht. Dagegen war immer noch kaum ein Anfang in der Erkenntniß gemacht, daß den Staatswissenschaften erst dann das rechte Licht aufgehen, dann erst die bei ihnen noch so häufige Verwirrung und Unklarheit verschwinden könne, wenn die verschiedenen Staatsgattungen in allen Beziehungen unterschieden, für jede, im Ganzen und in Beziehung auf alle ihre einzelnen Thätigkeiten, die ihr eigenthümlichen Grundsätze entwickelt werden. Sodann konnte man sich immer noch nicht entschließen, die Sorge des Staates für das Recht, sei es nun bereits gestört oder blos bedroht, vollständig auszuscheiden aus der Polizei.

Mit einer folgerichtigen Verbesserung dieser noch übrigen Fehler eine vierte Periode der Bearbeitung der Polizei-Wissenschaft zu er-

öffnen, war die, die Kräfte des Unternehmens vielleicht übersteigende, Absicht des Verfassers des gegenwärtigen Werkes, (zuerst 1832). Der Versuch ist nicht ungünstig aufgenommen worden und nicht ohne Einfluß auf die seitherige Behandlung der Staatswissenschaften geblieben; er hat aber auch Widerspruch erfahren, namentlich in Beziehung auf die Ausscheidung der Abwendung von Rechtsbedrohungen. Ob und wie weit diese Einwendungen gegründet sind, wird mit der Zeit eine unbefangene Beurtheilung entscheiden; zuzugeben ist allerdings itzt schon, — was übrigens weit weniger beanstandet worden ist, als der Grundgedanke, — daß in der ersten Bearbeitung sich nicht selten eine zu große Neigung zur Herbeiziehung des Staates in die Angelegenheiten der Bürger und ein zu geringes Vertrauen in deren Selbstthätigkeit und Selbsthülfe, somit in die schließlichen Folgen der Freiheit sich geltend gemacht hat. Weitere Erfahrung und die ganze Richtung der jüngsten Zeit haben wohl itzt eine fühlbare Verbesserung dieses Irrthumes herbeigeführt.

Von andern Völkern haben nur die Franzosen um das System der Polizei-Wissenschaft sich Verdienste erworben. De la Mare's großes Werk stellt sich schon zu Anfang des 18ten Jahrhunderts auf den Standpunkt, welchen die Deutschen erst mit Justi erreichten. Allein, weniger zur Bearbeitung ganzer Systeme geneigt und geeignet, sind die Franzosen auch auf diesem Standpunkte bis itzt stehen geblieben, wogegen die Wissenschaft ihnen, — eben so den Engländern, — zahlreiche schöne Monographieen über viele einzelne Gegenstände und über gewisse größere Abschnitte verdankt. Die Literatur der übrigen Völker bietet eben so wenig Systematisches dar, und auch verhältnißmäßig nur Weniges an einzelnen Abhandlungen. Am meisten noch hat der Scharfsinn der Italiäner einzelne Fragen, besonders über öffentliche Gesundheitspflege, Kornhandel und Bevölkerung, bearbeitet. Weitere Thätigkeit war früher wohl durch ihre staatlichen Verhältnisse unmöglich gemacht. Die Anfänge einer systematischen Bearbeitung sind bis itzt noch ohne Werth.

§. 11.

2) Allgemeine Literatur der Polizei-Wissenschaft.

I. Systeme der gesammten Polizei-Wissenschaft.

Eine Aufzählung sämmtlicher Schriften, welche mehr oder weniger vollständig das ganze Gebiet der Polizei umfassen, oder wenigstens große Theile desselben behandeln, kann nur die Aufgabe eines bibliographischen Werkes sein. Hier genügt es nicht blos, sondern erscheint selbst als zweckmäßiger, nur diejenigen Bücher zu nennen, welche in irgend einer Beziehung — und wäre es etwa auch nur bedeutender Fehler wegen — kennenswerth sind, die ganz unbedeutenden aber unerwähnt zu lassen. Die Schriften jener Art sind denn:

De la Mare, Traité de la Police, où l'on trouvera l'histoire de son établissement, les fonctions et les prérogatifs de ses magistrats etc. I—IV. Par., 1722—38. Fol.

Obgleich zunächst nur Handbuch französischer Polizei-Gesetze, wird dieses große Werk doch immer seinen Platz in der Literatur-Geschichte der Polizei behalten, wegen seines Systemes und der mit vieler Gelehrsamkeit geschriebenen allgemeinen und Einleitungs-Kapitel.

Justi, Grundsätze der Polizei-Wissenschaft. Gött., 1756; 3te von Beckmann verbesserte Aufl., 1782, 8.

Kurz und wenig Material, auch manche itzt als unrichtig anerkannte Sätze; allein klar und übersichtlich, und besser als manches spätere Werk. — Eine tabellarische Uebersicht über Justi's System gibt Lahner, Kurzer Inbegriff der P.-W. Nürnb., 1772, Fol.

—, die Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Darstellung der gesammten Polizeiwissenschaft. I. II. Königsb., 1760, 4.

Ein Kommentar zu vorstehender Schrift. Mehr Stoff, doch nicht im Verhältnisse zum größeren Umfange; übrigens ebenfalls eine der besseren Schriften.

Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft. I—III. Wien, 1765, 8; 7te Aufl., das., 1804. — Ein Auszug aus diesem Werk ist erschienen von Mosheim, 3te Aufl., Tüb., 1820, 8; eben so Bearbeitungen von Luca (Leitfaden der Poliz.-Wiss., Wien, 1776), und Bob (System der P.-W. Freibg., 1767 und 1779, 8.).

Sonnenfels hat durch dieses Werk sehr viel Gutes in Oesterreich gestiftet. Wenn schon sein Begriff und oberster Grundsatz der Polizei nicht richtig

(zu enge) ist, so unterscheidet sich doch das Buch in materieller Beziehung sehr zu seinem Vortheile von den meisten seiner Vorgänger.

Hohenthal, Liber de Politia. Lips., 1776, 8.

Ziemlich brauchbares Lehrbuch, jedoch ohne richtige Begriffs- und Zweck-Bestimmung, und von wenigem Material.

Pfeiffer, Natürliche von dem Endzweck der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizei-Wissenschaft. I. II. Frankf., 1779, 8.

Nicht unbedeutend, in Rücksicht auf den damaligen Stand der Staatswissenschaften; abgeschmackte Form.

Fischer, Inbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizei-Rechte. I—III. Frankf. a. O., 1785, 8.

Hält sich, mit Uebergehung des Materiellen, nur an die rechtliche Seite der Polizei-Einrichtungen, d. h. an die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Viele Rücksicht auf positives preußisches Recht.

Rößig, Lehrbuch der Polizei-Wissenschaft. Jena, 1786, 8.

Richtiges System, Vermeidung der sog. Rechtspolizei, ausführliche Behandlung des Gegenstandes und ziemliche Literatur; allein flüchtige und häufig verfehlte Bearbeitung der einzelnen Puncte. Fabrikarbeit.

Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft. Leipzig, 1788, 8.

In guter Absicht aber aus Mangel an einem sichern obersten Grundsatze im höchsten Grade gewaltthätig und widerrechtlich. Sehr fühlbarer Mangel an materiellen Kenntnissen; viel Fremdartiges. Ueberall spricht sich der Mangel an Verstandesschärfe aus.

Schwarz, System einer unvernünftigen Polizei. Basel, 1797, 8.

Berg, Handbuch des deutschen Polizei-Rechtes. Göttingen, 1799; 2te Aufl., I—VII, 1802, 8.

Das ausführlichste deutsche Werk über Polizei. Die 3 ersten Bände enthalten das System, der 4te Nachträge, 5—7 positive Polizei-Gesetze. Der Inhalt ist eine Vermischung von Theorie und von positiver Gesetzgebung; es fehlt an System, Durchführung richtiger Grundsätze, wohl auch an materieller Kenntniß. Keineswegs also ein Meisterstück, doch immer ein brauchbares Buch.

Lotz, Ueber den Begriff der Polizei, und den Umfang der Staats-polizei-Gewalt. Hildburgh., 1807, 8.

Weder Zweck, noch Umfang, noch Eintheilung der Polizei sind richtig angenommen und durchgeführt. Dagegen ist das materielle Einzelne mit mehr Sachkenntniß und mit sichererem Hinblick auf die übrigen Staatswissenschaften bearbeitet, als in den meisten Werken über Polizei.

Burkhardt, System der Polizei-Gesetzgebung. Erl., 1808, 8. (auch als 3ter Thl. seiner Urgesetze des Staats).

Hauptsächlich formalen Inhaltes und ohne Ausführung des Einzelnen. Der Grundgedanke ist im Wesentlichen richtig, allein nicht klar und natürlich entwickelt.

Harl, Vollständiges Handb. der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte. Erl., 1809, 8.

—, Vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie. Landsh., 1812, 8.

Nur wegen ihrer bodenlosen Unbrauchbarkeit zu erwähnen.

Jacob, Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung und der Polizei-Anstalten. I. II. Charkow und Halle, 1809; 2te Aufl. Halle, 1837, 8.

Die Begründung der Polizei und ihres obersten Grundsatzes ist vollkommen richtig; die Anordnung der Materien aber unklar und zum Theile ganz verkehrt. Die materiellen Grundsätze verdienen im Allgemeinen Lob. Literatur und Beispiele fehlen ganz.

Soden, Die Staatspolizei, nach den Grundsätzen der National-Oekonomie. Aarau, 1817, 8; (auch als 7ter Theil s. National-Oekonomie).

Hauptsächlich als scharfsinnige Revision des Begriffs und Umfanges der Polizei brauchbar; das Selbstgeleistete ist kurz und stoffleer.

Barth, Vorlesungen über Polizei-Wissenschaft und Polizei-Recht. Augsb., 1840, 8.

Viel zu enger Begriff; Unentschiedenheit über den Zweck der P.; oberflächliche Gemeinverständlichkeit; im Practischen anschaulich.

Behr, Allgem. Polizeiwissenschaftslehre, oder pragmatische Theorie der Polizei-Gesetzgebung und Verwaltung. I. II. Bambg., 1848.

Erzwungenes Herbeiziehen der polizeilichen Gegenstände unter ein unrichtiges Princip (des Rechtsschutzes). Magerer Inhalt. Schwache Arbeit eines gealterten Mannes.

Zimmermann, Die deutsche Polizei des neunzehnten Jahrhunderts. I—III. Hannov., 1845—48, 8.

—, Wesen, Geschichte, Literatur, charakteristische Thätigkeiten und Organisation der modernen Polizei. Hannover, 1852 (Auszug aus dem größeren Werke).

Beachtenswerth für Organisation und Verfahren der Polizei-Behörden; ohne sachlichen Inhalt oder auch nur eine Ahnung der wissenschaftlichen Aufgabe; niedrig in Auffassung, roh in der Form.

Fiani, Della polizia, considerata come mezzo di preventiva difesa. 1. 2. Fir., 1853—56.

Unklare Vermischung von Straf-Recht, Straf-Verfahren, Präventiv-Justiz und Polizei, ungenügenden Inhaltes mit überwiegendem Anlehnen an toscanische Gesetze.

Außer diesen die Polizei-Wissenschaft ausschließlich abhandelnden Systemen sind noch theils in jenen älteren, d. h. vor der Mitte des

18ten Jahrhunderts erschienenen, Schriften, welche die Polizei in ungetrennter Gemeinschaft mit den ökonomischen Wissenschaften behandeln, theils in den neueren encyklopädischen Werken über die gesammten Staatswissenschaften mehr oder weniger ausführliche systematische Darstellungen enthalten.

Von diesen letzteren sind namentlich zu nennen: Behr, (System der Staatslehre, Bd. III,) Pölitz, (Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Bd. II;) Zachariä, (Vierzig Bücher, Bd. III und IV der zweiten Aufl.); Rotteck, Lehrb. des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaft, Bd. IV und V).

II. Systeme der Wirthschafts-Polizei.

Im Gegensatze mit denjenigen Nationalökonomen, welche Volkswirthschaftspflege von Volkswirthschaftslehre nicht sondern, namentlich also mit den englischen und französischen ökonomisch-politischen Schriftstellern, behandelt eine größere Anzahl von Deutschen ausschließlich die Sorge des Staates für das Vermögen der Bürger. Nicht nur ist dieser Theil der Polizei schon an sich von großem Umfange, sondern es nehmen auch noch überdieß manche Bearbeiter einen solchen Standpunct, daß sie bedeutende Abschnitte aus anderen Theilen der Wissenschaft ebenfalls zu berücksichtigen vermögen. Deßhalb sind denn die bedeutenderen Werke dieser Art schon hier unter der allgemeinen Literatur aufzuführen. Diese sind aber:

Eiselen, Grundzüge der Staatswirthschaft. Berl., 1818, 8.

Gedrängt und wohlerwogen.

Costaz, Essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des manufactures et des subsistances. Par., 1818, 8.

Mit großer Sachkenntniß geschrieben, itzt aber vielfach veraltet.

Schenck, Grundsätze der Volkswirthschaftspflege. I. II. Stuttg., 1831, 8.

Hauptsächlich in forstpolizeilicher Beziehung von Werth.

Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Lpz., 1835, 8.

Klar in Form und Gedanken; vermittelnd und gemäßigt.

Bozd-Raymond, Staatswesen und Menschenbildung in Beziehung auf National- und Privat-Armuth. I—IV. Berl., 1836 fg., 8.

Desultorisch in der Form; eigenthümlich in manchen Gedanken; hauptsächlich von der Gefühlsseite beachtenswerth.

Prittwitz, Andeutungen über die Gränzen der Civilisation. Mannh., 1838, 8.

Prittwitz, Die Kunst reich zu werden. Mannh., 1840, 8.

Geistreiche Auffassungen und Andeutungen eines Weltmannes.

Rau, Volkswirthschaftspolitik. 1. 2. 5te Aufl. Heidbg., 1862—63. (Auch als 2ter Bd. des Lehrbuches der politischen Oekonomie.)

Nach Form, Umsicht und Reichhaltigkeit meisterhaftes Lehrbuch; in den neuen Auflagen immer ergänzt und vervollständigt.

Oberndorfer, Theorie der Wirthschaftspolizei. Sulzb., 1840, 8.

Vielfach im Widerspruche mit den neueren Ansichten; weniger klar in Grundansicht und System als mancher Vorgänger.

Kudler, Grundlehren der Volkswirthschaft. I. II. Wien, 1846.

Courcelle-Seneuil, Traité d'économie politique. 2ter Bd. Ergonomie. Par., 1859.

Wirth, National-Oekonomie. 2te Aufl. I. II. Köln, 1861.

Klar, lebendig, unmittelbar dem Leben zugewendet.

Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. I, 5te Aufl., Stuttg., 1864; Bd. II, 4te Aufl., 1865.

Bewundernswerth durch Fülle des Wissens und der Gedanken; öffnet ganz neue Anschauungen durch Trennung der verschiedenen Entwicklungsstufen des Volksvermögens und seiner Gesetze.

III. Entwürfe zu Polizei-Gesetzbüchern.

Globig, System einer vollständigen Criminal-, Polizei- und Civilgesetzgebung. I—IV. 2te Aufl., Dresd., 1815, 8. — Der zweite Theil enthält den Polizei-Codex.

Klar und übersichtlich. Zwar nur mehr formelles Gerüste und Andeutung dessen was geschehen soll, als ausführliche materielle Bestimmungen; allein vielfache Beweise von Kenntnissen und umsichtiger Ueberlegung, besonders hinsichtlich der Zwangsmittel zur Durchsetzung der Polizei-Gesetze von Bedeutung.

Harl, Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches, oder eines Gesetzbuches für Sicherheit, nebst einer Polizei-Gerichts-Ordnung. Erl., 1822, 8.

So schlecht als möglich nach Form und Inhalt.

IV. Alphabetisch-geordnete Werke.

Bergius, Allgemeines Kameral- und Polizei-Magazin. I—IX. Frankf., 1767 fg., 4; Dess. Neues Polizei- und Kameral-Magazin. I—VI. Leipz., 1775, 4.

Fleißig und brauchbar bearbeitet; noch itzt nicht ohne Interesse.

Krünitz, Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft. Berlin, 1769=1858. 242 Bände, 8.

Manches, und zum Theile sehr gut Bearbeitetes, aus diesem großen Werke gehört in die Polizei.

Strelin, Realwörterbuch für Kameralisten. I—VIII. Nördlingen, 1785, 8.

Ziemlich oberflächlich und veraltet.

Ungewitter, Encyklopädie der Polizeiwissenschaften. Ilmenau, 1832, 8.

Kenntnißlose Buchmacherei.

Rotteck und Welcker, Staatslexicon. 1ste Aufl. I—XV und Suppl. I—IV, Altona, 1834 fg., 8.; 2te Aufl., I—XII, Alt., 1845 fg.; 3te Aufl., Lpz., 1857 fg. (noch nicht vollendet).

Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, bis itzt 8 Bände, Stuttg. und Lpz., 1857 fg., 8.

Wagener, Staats- und Gesellschaftslexicon, bis itzt 17 Bände, Berlin, 1859 fg., 8.

Diese drei umfangreichen alphabetisch angelegten Encyklopädieen der gesammten Staatswissenschaften begreifen auch zahlreiche Artikel aus dem Gebiete der Polizei-Wissenschaft. Von verschiedenen Verfassern entworfen sind solche kleine Monographieen natürlich von ungleichem Werthe; nicht selten tritt die allgemeine politische Richtung des ganzen Werkes auch bei ihnen stark hervor.

V. Vermischte Schriften und Zeitschriften.

Schreber, Sammlung verschiedener Schriften, welche in die ökonomische, Polizei- und Kameral-Wissenschaft einschlagen. I—XVI. Halle, 1753 fg., 8.; Derſ., Neue Sammlung u. ſ. w., I—VIII. Wismar, 1762 fg., 8.; Derſ., Neue Kameralschriften I—XVI. Halle, 1765 fg., 8.

Verhältnißmäßig nur Weniges schlägt in das Fach der Polizei ein, und von diesem hat das Meiste nur geschichtlichen Werth.

Fabricius, Polizei-Schriften. I. II. Kiel, 1788, 8.

Hartleben, Justiz-, Kameral- und Polizei-Fama. Mannh. und Stuttg., von 1804—1830, 4.

Von sehr verschiedenem Werthe; am besten sind die letzten, von Rödinger herausgegebenen, Jahrgänge.

Außerdem finden sich nicht selten in den allgemeinen staatswissenschaftlichen und in den zunächst für politische Oekonomie bestimmten Zeitschriften Abhandlungen aus dem Gebiete der Polizei-Wissenschaft. Von den deutschen periodischen Schriften ist namentlich zu erwähnen: Rau, Archiv für politische Oekonomie und Polizei-Wissenschaft. Heidelbg., 1835 fg.; Jahrbücher für Geschichte und Staatswissenschaften von Pölitz (später von Bülau), Lpz., seit

1829; Deutsche Vierteljahr-Schrift, Stuttg., seit 1838, (auch in diesem Fache keiner Zeitschrift in irgend einer Sprache nachstehend); Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen, seit 1844. Unter den französischen Journalen zeichnen sich vor anderen aus: Foelix, Revue de législation et d'écon. polit., 1833 fg.; Wolowsky, Revue de législation et de jurisprudence, 1835 fg.; namentlich aber das Journal des économistes, seit 1842. Von den italiänischen sind zu merken die Mailänder Annali di statistica, seit 1824, und der Neapolitanische Progresso. Nicht erst nöthig ist es, unter der englischen periodischen Literatur aufmerksam zu machen auf die berühmten Reviews, welche namentlich auch aus dem Fache der Vermögens-Polizei meisterhafte Abhandlungen liefern, sodann auf den Economist, eine musterhafte, höchst reichhaltige Sammlung.

VI. Geschichte der Polizeiverwaltung.

Eine geschichtliche Entwicklung der gesammten Hülfsthätigkeit des Staates, sei es nun bei allen gesittigten Völkern, sei es auch nur bei einem derselben, ist bis itzt nicht vorhanden; es bestehen blos einzelne Beiträge, welche überdieß zum großen Theile sich nur mit der Präventiv-Justiz beschäftigen. Außer den hier einschlagenden ausführlichen, aber nicht immer kritischen, zuverlässigen, Abschnitten in La Mare's großem Werke sind namentlich folgende Schriften zu nennen:

Ueber Rom:

Heubach, de politia Romanorum. Gott., 1791, 4.

Naudet, Mémoire s. l. police chez les Romains, (Mém. de l'Acad. des sciences polit., Bd. IV, S. 795 fg.).

Serrigny, Droit public et administratif romain. I. II. Par., 1863.

Ueber Deutschland:

Zimmermann, Ursprung und geschichtliche Ausbildung der d. Polizei (in dessen deutscher Polizei, Bd. I, S. 47 fg.).

Ueber Frankreich:

Anglade, Coup d'oeil s. l. police. Par., 1847.

Frégier, Histoire de l'administration d. l. police de Paris. I. II. Par., 1850.

Die Denkwürdigkeiten von Savary und von Gisquet liefern, auch wenn die rein persönlichen Zwecke bei der Auffassung in Betracht gezogen werden, weit weniger, als leicht möglich gewesen wäre. Manuel, La

police de Paris dévoilée, I. II; Pluchet, Mémoires, I—VI; Lurine, Histoire d. l. police ancienne et moderne, I—III, sind elende Sammlungen von schlüpferigen oder romanhaft aufgestutzten Erzählungen.

VII. Bibliographische Werke.

Sehr wünschenswerth wäre ein bis auf die neueste Zeit heruntergehendes zuverlässiges Verzeichniß der sämmtlichen (und zwar nicht blos der deutschen) Literatur der Polizeiwissenschaft. Vorläufig sind nur folgende, theils veraltete, theils nicht hinreichend umfangreiche, Schriften vorhanden:

Bergius, Kameralisten-Bibliothek, oder vollst. Verzeichniß derjenigen Bücher ..., welche von dem Oekonomie-, Polizei-, Finanz- und Kameralwesen ... handeln. Nürnberg, 1782, 8.

Sehr brauchbar für die ältere, hauptsächlich deutsche, Literatur; die Schriften sind unter den alphabetisch geordneten Materien angezeigt, doch helfen doppelte Register nach.

Rößig, Literatur der Polizei und Kameralistik. I. II. Chemnitz, 8.

Fortsetzung von Bergius; an Einrichtung und Werth diesem Werke gleich. Unbrauchbar ist desselben Verfassers „Literatur der Oekonomie, Technologie u. s. w.".

Weber, Handbuch der (deutschen) ökonomischen Literatur. Berl., I—V, Bresl. u. Lpzg., 1803—1822, 8.

Systematisch geordnet, außerordentlich vollständig und ganz zuverlässig.

Ersch, Literatur der Jurisprudenz und Politik mit Einschluß der Kameral-Wissenschaften seit der Mitte des 18. Jahrhts. Neue Ausgabe von Koppe. Lpzg., 1823, 8.

Brauchbares, mit vorzüglichen Registern versehenes Handbuch; übrigens weit nicht vollständig.

Walter, Handbuch der juristischen Literatur im 19. Jhdt. Weimar, 1854. Gelegentliche Angaben, namentlich in der Abtheilung „Polizeirecht".

Es bleibt somit nur übrig, aus den zeitweise erscheinenden Bücherverzeichnissen aus dem Gesammt-Gebiete der Staatswissenschaften oder verwandter Disciplinen, z. B. der Statistik und National-Oekonomie, die Nachweisungen zusammenzuführen. Hierzu dienen denn vorzugsweise die Literatur-Berichte in der Tübinger Zeitschrift für Staats-Wissenschaften, in der Zeitschrift des Preußischen statistischen Bureau's und in dem Pariser Annuaire de l'économie politique (seit 1844).

Erster Theil.

Materielle Grundsätze.

Erstes Buch.

Sorge des Staates für die physische Persönlichkeit der Bürger.

Erstes Kapitel.

Sorge des Staates für die gehörige Volkszahl.

Die erste Frage, welche bei Erörterung der helfenden Einwirkung des Staates auf die physische Persönlichkeit seiner Bewohner zur Sprache kommen kann, betrifft das Maaß der Bevölkerung des Landes. Wie groß ist dieselbe an und für sich? wie bedeutend zum Umfange des Staatsgebietes? findet sie ihren Unterhalt genügend? ist eine Vermehrung oder eine Verminderung derselben zu wünschen? Die Beantwortung dieser Fragen ist von vielfacher und großer Wichtigkeit; je nachdem sie ausfällt, können sehr weit aussehende und umfassende Vorkehrungen nöthig erscheinen.

Daß der Staat in dieser Beziehung allein wirksam handeln kann, ist einleuchtend. Offenbar liegt es ganz außerhalb des Kräftenmaaßes der einzelnen Bürger, durch sein Thun oder Unterlassen einen allgemeineren irgend nennenswerthen Erfolg zu erzielen. Die Bevölkerungspolizei hat daher zu allen Zeiten unbestritten einen Theil der Hülfsthätigkeit des Staates gebildet.

Ehe jedoch die einzelnen Maaßregeln angegeben werden können, müssen die so sehr bestrittenen Grundsätze über Größe, Gang, Nutzen und Schaden der Bevölkerung ins Klare gebracht werden [1]), wobei

1) Die Bevölkerungsverhältnisse sind der Gegenstand einer sehr ausgedehnten Literatur, deren vollständige Aufzählung an dieser Stelle unmöglich ist. Es sei daher erlaubt zu verweisen auf die Monographie: Geschichte und Literatur der Bevölkerungslehre, in meiner Geschichte der Staatswiss., Bd. III, S. 409—517, und an dieser Stelle nur das Nothwendigste anzuführen. — Die Schriften über Bevölkerung zerfallen in drei wesentlich verschiedene Abtheilungen. — Die erste derselben begreift die Arbeiten über Bevölkerungsstatistik, das heißt, die

selbstverständlich hier nur die Verhältnisse solcher menschlicher Genossenschaften in Betrachtung zu ziehen sind, welche nicht mehr

---

Auffindung und Darlegung der Thatsachen hinsichtlich des Standes und der Bewegung der Bevölkerung in einem bestimmten Theile der Erde und zu einer gegebenen Zeit. Schon diese Schriften sind manchfacher Art und sehr zahlreich. Theilweise beschäftigen sie sich blos mit Schätzungen einer gewissen, nicht genau bekannten, Bevölkerung; theils sind es Anweisungen zu förmlichen Zählungen und zur Führung anderweitiger Bevölkerungslisten; theils endlich theilen sie Ergebnisse von Zählungen im Einzelnen mit. Unter den letztern Veröffentlichungen namentlich sind sehr ausführliche und schätzenswerthe Werke, welche Nachricht geben über amtliche Zählungen ganzer Bevölkerungen; so namentlich von Baden, Baiern, Belgien, England, Frankreich, Preußen, Nordamerika. Nur eine eigene genauere Beschäftigung mit dem Gegenstande kann einen Begriff davon geben, welche Umsicht und welcher Fleiß zu einer guten Arbeit dieser Art nöthig, und in welchem Grade sie auch in mehreren Werken zu diesem Zwecke angewendet sind. S. das Nähere in der angef. Monographie, S. 415 fg. — Eine zweite Abtheilung der Literatur beschäftigt sich mit Auffindung der natürlichen Gesetze, welchen die einzelnen Erscheinungen der Bevölkerungsverhältnisse erfahrungsgemäß folgen, oder welche durch Induction aus gut versicherten Thatsachen gewonnen werden, (Populationistik, oder Bevölkerungs-Physiologie.) Unter diesen Schriften sind höchst ausgezeichnete nach Wissen, Methode und Scharfsinn; freilich auch manche ganz verfehlte. Vorzugsweise genannt zu werden verdienen: Süßmilch, Göttliche Ordnung in den Veränderungen des Menschengeschlechtes. 4te Aufl. von Baumann. I—III, Berlin, 1775; Moreau, Untersuchungen ü. d. Bevölkerung von Frankreich. A. d. Fz. Gotha, 1780; D'Ivernois, Sir F., Sur le mouvement d. l. population; (in der Bibl. univ. 1832;) Exposition des principaux erreurs s. l. sujet de population; (daſ., 1833;) Mouvement d. l. population d. l. France; (daſ., 1834); Quetelet, Sur l'homme et le developpement de ses facultés. I. II, Brux., 1836; Derſ., du système social et des lois qui le régissent. Par., 1848; Bernoulli, Populationistik oder Bevölkerungswissenschaft. Ulm, 1840, Derſ., Neue Ergebnisse der Bev.-Statistik. Ulm, 1843. Legoyt, Lois statistiques d. l. population, in dem Dict. de l'écon. polit., Bd. II, S. 402 fg., Horn, Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien. Lzg., 1854; Wappäus, Allgemeine Bev.-Statistik. Lpz., I. II., $18^{59/61}$. Eine besondere Abtheilung der hier einschlagenden Schriften bilden diejenigen, welche die Gesetze der Lebensdauer insbesondere zu ergründen suchen, (in der Regel zum Zwecke von Lebensversicherungen, Renten u. s. w.) Die berühmtesten derselben sind von Halley, Euler, Deparcieux, Kersebome, Price, Quetelet, Finlaison, Casper, Moser; manche derselben sind ein bleibendes Denkmahl menschlichen Scharfsinnes und vortrefflicher Methode. S. über dieselben die Geschichte der Staatswiss., a. a. O., S. 454 fg. — Eine dritte Abtheilung bilden endlich diejenigen Schriften, welche sich mit den Staatsmaaßregeln in Betreff der Bevölkerung, also mit der Bevölkerungs-Politik, beschäftigen. Die ersten Anfänge gehen bis zu Plato und Aristoteles

in dem Zustande völliger Rohheit und Barbarei sich befinden. Eine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung der Bevölkerungslehre hat

---

hinauf; aber auch die jüngste Zeit hat mit den vielbestrittenen Fragen noch nicht abgeschlossen, und noch immer gehen die Meinungen weit auseinander. Um wenigstens eine allgemeine Uebersicht zu gewinnen, ist es wohl am besten das Werk von Malthus als den Wende- und Mittelpunct der ganzen Bewegung zu nehmen, und danach die Vorgänger von M., sein eigenes Werk, endlich seine Nachfolger zu unterscheiden. — Die Vorgänger von Malthus haben im Ganzen nur noch geschichtliche Bedeutung, indem sie zwar wohl bestimmte Ansichten, nicht aber (mit geringen Ausnahmen) eine umfassende Behandlung und eine richtige Methode haben, so daß sich erst gegen das Ende dieser Zeit eine Wissenschaft zu bilden beginnt. Im Uebrigen zerfallen sie in zwei scharf geschiedene Lager: Solche, welche eine Uebervölkerung fürchten und dem Staate Vorkehrungen dagegen anrathen; und Solche, welche in möglichster Steigerung der Volkszahl Glück, Macht und Wohlstand sehen. Zu den ersteren gehören die theoretischen Politiker des Alterthums, Platon und Aristoteles, welche zum Theile höchst gewaltthätige Mittel gegen eine Ueberfüllung des Staates mit Menschen vorschlagen; aber auch später finden sich wenigstens einzelne Anhänger dieser Ansicht, so die Engländer Sir W. Raleigh, Child, Sir M. Hale, Stewart; ferner Genovesi, Herrenschwand, Ortes. Weit zahlreicher sind jedoch diejenigen, welche einer Steigerung der Bevölkerung das Wort reden, und es ist eigentlich diese Lehre vor Malthus die fast allein herrschende. Durch die Erfahrung, daß große Bevölkerung in der Regel zu gleicher Zeit mit einem bedeutenden Wohlstande vorkam, ließ man sich zu der Ansicht verleiten, die erstere sei unbedingt der Grund des letzteren; die Bemühungen der Theorie und in der Regel die Gesetze der Staaten giengen somit nur auf möglichste Steigerung. Bis an das Ende des 18ten Jahrhunderts zweifelten nur Wenige an der Richtigkeit dieses Verfahrens, selbst A. Smith billigte es entschieden; und wenn hier und da auch, wie bemerkt, ein heller Kopf den umgekehrten Gang vorschlug, nämlich zuerst Förderung der Gütererzeugung, damit diese eine höhere Bevölkerung von selbst hervorrufe, so wurde er überhört. Eine kritische Prüfung können aus diesem ganzen Abschnitte eigentlich nur zwei kleinere, somit den Gegenstand nicht vollständig erschöpfende aber der Wahrheit sehr nahe kommende, Abhandlungen aushalten, nämlich: D. Hume, Of the populousness of ancient nations (Essays, Bd. II,) und B. Franklin, Observations conc. increase of mankind (Works, Boston, 1840, Bd. II.). Eine vollständige Aufzählung der Anhänger der gewöhnlichen Lehre wäre ebenso unausführbar als unnütz; sie gehören allen Ländern und den drei letzten Jahrhunderten gleichmäßig an. So z. B. Botero, Saavedra-Fararbo, Temple, Seckendorf, Vauban, Mirabeau (der Vater), Süßmilch, Justi, Sonnenfels, Graf Hertzberg u. s. w. Da erwarb sich der Engländer R. Malthus durch sein berühmtes Werk: Essay on the principle of population, (zuerst 1798, 5te Aufl. 1817, 3 Bde.,) das große Verdienst, auf die Unrichtigkeit und Gefährlichkeit der gemeinen Annahme mit eben so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit aufmerksam

allerdings auch solche Völker, also Jäger, Nomaden, durch sinnlose Gewaltherrschaft verwüstete Stämme, ins Auge zu fassen und

zu machen, und vor dem Elende einer Uebervölkerung dringend zu warnen. Die Wirkung war eine ebenso große als nachhaltige, und immer wird Malthus eine hohe Stelle in den Staatswissenschaften einnehmen, wenn schon große Fehler sein Werk entstellen, namentlich: die gänzliche Uebergehung der Fälle, in welchen eine Erhöhung der Bevölkerung wünschenswerth ist; die unrichtige Zurückführung der möglichen Lebensmittelvermehrung auf eine willkührliche Zahlenformel; endlich die unnöthige Aufstellung von gefühlsverletzenden Folgesätzen. Daß ähnliche Ideen schon früher geäußert waren, sogar ein Theil des Grundsatzes von Anderen vor ihm gelegentlich ausgesprochen war, (nämlich von Franklin und namentlich von Towensend Journey trough Spain,) vermindert sein Verdienst, eine allgemeine Auffassung der Frage und eine eindruckmachende Durcharbeitung des Gegenstandes, nicht im Mindesten. — Die Bedeutung des Malthus'schen Werkes zeigt sich denn auch in der großen Anzahl von Schriften, welche in Beziehung auf dasselbe erschienen sind, oder, richtiger gesprochen, darin, daß seit seinem Erscheinen Niemand mehr die Bevölkerungslehre behandelt hat, ohne sich in ein bestimmtes Verhältniß zu ihm zu setzen, sei es unbedingt zustimmend, sei es feindselig, sei es endlich mit kritischem Versuche zur theilweisen Berichtigung und Vervollständigung. Freilich auch den unbegreiflichsten Mißverständnissen und handgreiflichen Verläumdungen ist M. nicht entgangen. — Von den unbedingten Anhängern sind namentlich folgende zu nennen: Summer, A treatise on the records of creation. 2d ed. Lond., 1825, 4; Say, Vollst. Handbuch d. Nat. Oekonomie, Bd. IV, der d. Ueberf., S. 274 fg.; Martineau, Illustrations of polit. economy, No. VI. Lond., 1832; Rossi, Cours d'écon. polit., Par., 1840, Bd. II, S. 328 fg.; Thornton, Overpopulation and its remedy. Lond., 1846; Mill, Principles of polit. economy. Lond., 1848; Garnier, Du principe de population. Par., 1857. — Gegner der ganzen Lehre sind: Ensor, An inquiry conc. the population of nations. Lond., 1818; Ravenstone, A few doubts on the correctness of opinions conc. population. Lond., 1821; Sadler, The law of population. I. II. Lond., 1830; Carey, Principles of social science. Phil., 1859, Bd. III, S. 263 fg. — Die Möglichkeit der Vermehrung von Menschen in geometrischen Verhältnissen läugnen: Godwin, Of population. Lond., 1860; Doubleday, The true law of population. 3d ed. Lond., 1854; Guillard, Élémens de statistique humaine. Par., 1855. — Gegen blos arithmetische Vermehrung von Lebensmitteln erklärt sich: Gray, The happiness of states. Lond., 1815, 4. — Nur den Folgerungen, nicht den Vordersätzen, treten entgegen: Grahame, Inquiry into the principle of p. Edinb., 1816; Weyland, The principle of p. and production. Lond., 1815; Senior, Two lectures on p. Lond., 1831; P. Scrope, Principles of polit. economy. Lond., 1833; Alison, The principle of p. I. II. Edinb., 1840. — In dem Grundgedanken einverstanden, aber bemüht denselben in allen Beziehungen richtig zu stellen und auszubilden sind: Hoffmann, Ueb. d. Besorgnisse, welche die Zu-

es sind sogar die aus der Betrachtung dieser Verhältnisse gezogenen Sätze an sich sehr belehrend für die Geschichte und den Werth der Gesittigung, so wie für die Grundlagen der Volkswirthschaftslehre; allein in einer Erörterung von verständigen staatlichen Anordnungen, namentlich eines Rechtsstaates, können solche Zustände keine Beachtung finden. Ein Rechtsstaat setzt eine mehr oder weniger vorgeschrittene Gesittigung bestimmter Art voraus; wo von solcher keine Rede ist, hat auch die Wissenschaft von seinem Leben nichts zu untersuchen und festzustellen [2]).

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 12.

1) Das Verhältniß der Bevölkerungszahl zum Wohle des Staates und der Einzelnen.

Bei aller Verschiedenheit der Ansichten über die abzuleitenden Folgesätze oder über die Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit des Vorkommens eines bestimmten Zustandes läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß bei einem nicht ganz rohen oder barbarischen Volke an und für sich dreierlei verschiedene Verhältnisse der Bevölkerungszahl zur Ausdehnung und Fruchtbarkeit eines Landes thatsächlich möglich

---

nahme der B. hervorruft. Berl., 1835; Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. Lzg., 1836. Mangold, Art. „Bevölkerung" in Bluntschli's Staatswörterbuch; Messedaglia, Teoria della popolazione. Verona, 1858; Gerstner, Die Bevölkerungslehre. Würzb., 1864 (Bd. II, der Grundlehre der Staatsverwaltung.) Außerdem gehören hierher noch die meisten der neueren National-Oekonomen, so namentlich Sismondi, Villeneuve-Bargemont, Rau, vor allen aber Roscher, welcher sehr scharfsinnige Beiträge zu einem umsichtigen Abschlusse der Lehre gegeben hat.

2) So verdienstlich Roscher's scharfsinnige und gelehrte Anwendungen seiner Unterscheidung roher, hochcultivirter und sinkender Nationen auf die Bevölkerungstheorie, und so sehr sie in einer Volkswirthschaftslehre an ihrer Stelle sind: so können doch in der Polizeiwissenschaft nur Folgerungen aus den beiden letzten Zuständen in Betracht kommen. Auch eine „sinkende" Nation ist eine (wenn auch in ungesunder Weise) gesittigte, und sie kann möglicherweise in einem (allerdings in Verfall gerathenen) Rechtsstaate leben.

sind. Entweder nämlich können nur so wenige Menschen auf einer gewissen Oberfläche zerstreut wohnen, daß nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes eine größere Anzahl leicht in dem Ertrage des Bodens Nahrung fände. Oder ist die Zahl der Bewohner so angewachsen, daß sie zwar von der Erde noch hinlängliche Nahrung erhalten, jedoch nicht überflüssig und nur mit aller Anstrengung ihrer Kräfte. Oder endlich drittens hat sich die Menschenzahl so vermehrt, daß sie auch bei allem Willen und bei genügenden Arbeitskräften unmöglich aus den Erzeugnissen des von ihr bewohnten Bodens genährt werden kann. — Es läßt sich nun leicht zeigen, daß die Zustände der Menschen in diesen drei möglichen Bevölkerungsverhältnissen sehr verschieden sein müssen.

1) Wenn die Bevölkerung eines an sich zur Ernährung von Menschen wohl geeigneten Landes über eine große Oberfläche zerstreut (relativ gering) ist, und folglich die Einzelnen weit von einander entfernt wohnen, so hat es zwar

a) keine Schwierigkeit, daß jeder Arbeitsfähige und Arbeitslustige sich die nöthigen Nahrungsmittel verschafft, (freilich mit sehr verschiedenen Graden der Anstrengung, je nach dem Clima, der Ertragsfähigkeit des Bodens u. s. w.;) er wird ferner in der Regel auch wohlfeiles Holz beziehen; eben so kann, wenn nicht politische Verhältnisse oder Monopole einzelner großer Besitzer im Wege stehen, Jeder leicht Grundeigenthümer werden oder ausgedehnte Viehzucht betreiben. Dagegen ist

b) diese Zerstreuung und Spärlichkeit der Bevölkerung in allen übrigen wirthschaftlichen Verhältnissen von größtem Nachtheile. Weder eine Verbindung zur Arbeit noch eine Theilung derselben ist möglich; ein Jeder hat allein und für alle seine Bedürfnisse zu arbeiten; erzeugt also weniger und schlechter. Verbesserungen des Bodens oder Beseitigungen von Uebelständen (z. B. Thierschaden, Ueberschwemmungen, ungesunde Ausdünstungen), zu deren Zustandebringung gemeinsames Handeln nöthig wäre, unterbleiben. Der Bezug von Werkzeugen ist erschwert. So können also die Naturkräfte, d. h. die Reichthumsquellen des Landes, nicht gehörig benützt werden [1]).

1) Es ist daher ein falscher Gedanke, wenn man in Amerika gerne den

Die Rohstofferzeugung ist aus Mangel an Arbeitern und an Absatz beschränkt, und wird nicht auf das an und für sich Zweckmäßigste und Einträglichste, sondern nur auf das Nothwendige und Mögliche, höchstens auf das unter den bestehenden ungünstigen Verhältnissen Absetzbare gerichtet. Die Fabrikation findet große Schwierigkeit wegen der Seltenheit und somit des hohen Preises der Arbeiter, wegen der Unmöglichkeit einer vortheilhaften Arbeitstheilung, der Beschwerlichkeit und Kostspieligkeit oder gar des gänzlichen Mangels der Frachtmittel, endlich wegen der wenigen Abnehmer. Auch werden es die, ohnedieß nicht zahlreichen, größeren Kapitalisten in diesem Zustande vorziehen, ihr Vermögen in Grundeigenthum anzulegen, welches voraussichtlich mit dem Steigen der Bevölkerung ohne Mühe und Auslage an Werth gewinnen muß. Der Handel endlich ist mit großer Mühe zu bewerkstelligen, und bei weitem unbedeutender als in starkbevölkerten Gegenden. Der Verkauf der Rohstoffe nämlich ist gehemmt theils durch die Schwierigkeit der Verbindungen, welche entweder einen Absatz in die Ferne ganz unmöglich macht oder doch den Werth des Versendeten in den Frachtkosten aufgehen läßt, theils durch die Selbsterzeugungen der meisten Bewohner. Der Absatz von einheimischen und fremden Gewerbe-Erzeugnissen aber leidet, theils weil die Bewohner durch ihre gewöhnliche Absonderung genöthigt sind, eine Menge von Gegenständen selbst zu verfertigen, oder sich den Gebrauch derselben ganz abzugewöhnen; theils weil alle Anlässe zum Verbrauche fehlen, welche eine zusammengedrängte Bevölkerung durch Moden, gemeinschaftliche Vergnügungen u. s. w. veranlaßt; theils endlich weil die Schwierigkeit des Absatzes der Rohstoffe die Möglichkeit irgend etwas zu kaufen bei der Mehrzahl bis ins Unglaubliche vermindert [2]).

Satz aufstellt, (so z. B. Everett und Carey,) daß in einem dünnbevölkerten Lande auf den einzelnen Menschen eine größere Menge von Naturkräften komme, dadurch aber eine Ausgleichung eintrete. Eine nicht zur Benützung zu bringende, gleichsam latente, Naturkraft hilft nichts für menschliche Zwecke; in der Regel kann sie aber nur durch verbundene und organisirte Menschenarbeit zum Dienste gebracht werden.

2) Wer an der Richtigkeit dieser Folgen einer zu dünnen Bevölkerung zweifelt, den können unzählige Beschreibungen von Reisen in das Innere der ver-

c) Keiner Auseinandersetzung bedarf es, daß die geistige Bildung des Menschen nur in einem vielfachen Wechselverkehre entstehen und gedeihen kann. Alle rein-menschlichen, volkswirthschaftlichen und politischen Folgen derselben fehlen also in einem dünn bevölkerten Lande.

d) Endlich ist auch noch klar, daß in einem solchen Zustande die Vortheile des Staatslebens sich sehr vermindern. Die Regierung hat Mühe, die erforderliche Anzahl von gebildeten Beamten zu erhalten; die Lieferung der nöthigen materiellen Mittel wird dem jeden Falles an Geld armen Volke schwer, vieles Nützliche muß also unterbleiben; die Kraft und Wirkung der Gesetze und Staatsanstalten verliert sich in den großen, schwer zu beaufsichtigenden Räumen und bei der langen Dauer der gegenseitigen Mittheilungen; die Zusammenziehung der Vertheidigungs-Mittel an einem bestimmten Puncte ist in demselben Grade schwierig und weitaussehend, als sie bei der großen Zahl angreifbarer Punkte schnell und kräftig sein sollte.

2) Eine zusammengedrängte (relativ große) aber noch nicht übermäßige Bevölkerung hat natürlich die entgegengesetzten Wirkungen [3]).

a) Die Herbeischaffung der nothwendigen Nahrungsmittel, der Wohnung, des Holzes wird zwar möglich sein, aber mit Anstrengung. Auch die minder ergiebigen Theile des Bodens müssen in Anspruch genommen werden, und der Einzelne erhält nur mit Mühe und um bedeutendes Kapital Antheil an dem Grundeigenthume. Doch wird theils die Schwierigkeit nöthigen, theils der Vortheil rathen, die Erzeugung so hoch als möglich zu steigern; und so ist die Erhaltung der Einwohner gesichert, die seltenen Fälle eines sehr bedeutenden Mißwachses ausgenommen.

b) Auf die Wertherzeugung hat diese größere, also zusammengedrängte und nicht überflüssig mit Lebensmitteln versehene, Bevölke-

schiedenen amerikanischen Staaten belehren. Was ist an dem rohen und armseligen Zustande der von der Natur begabtesten Länder der Erde, z. B. Columbia's, Brasiliens, selbst noch der inneren Provinzen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika schuld, als eben ihre geringe Bevölkerung?

3) Ueber die Vortheile der Dichtigkeit einer Bevölkerung s. Lowe, England nach seinem gegenwärt. Zustande. Lpz., 1823, S. 364 fg. und Malchus, Statistik, S. 194, Note 1.

rung großen und günstigen Einfluß. Das Erzeugniß der Rohstoffe muß, wie eben bemerkt, gesteigert werden; die Gewerbe aber werden erleichtert durch Arbeiter, welche keinen oder nicht ausreichenden Antheil am Grund und Boden mehr bekamen, somit wohlfeil und gut arbeiten müssen, ferner durch leichtere Verbindung. Eben so ist natürlich der Verkehr belebt. Die Arbeitstheilung ist bei dem Nahewohnen der Arbeiter und der Verzehrer möglich, also bedarf Jeder Etwas, hat dagegen Anderes im Ueberflusse; gemeinschaftlicher Gebrauch und Zusammenkünfte werden häufig; Moden entstehen. Die bei der dichten Bevölkerung möglichen und ihr nothwendigen Verkehrswege und -Anstalten erleichtern die Bewegung aller Arten von Roherzeugnissen und von Waaren, somit deren Absatz, rufen also eine erhöhte Erzeugung derselben hervor.

c) Diese lebhaftere Thätigkeit erzeugt schon selbst eine höhere geistige Bildung; allein sie erfordert sie auch, und ruft nun Unterrichtsanstalten und sonstige Belehrungsmittel aller Art hervor. Die Gründung derselben ist möglich, weil bei der dichtern Bevölkerung eine größere Anzahl von Solchen beisammen ist, welche das gleiche Bedürfniß befriedigen wollen. Endlich

d) das engere Zusammenleben, namentlich die Entstehung volkreicher gewerbender und handeltreibender Städte macht eine große Anzahl von Einrichtungen möglich, welche der Erhaltung des menschlichen Lebens förderlich sind; daher steigt die mittlere Lebensdauer in solchen Verhältnissen bedeutend; und wenn auch die Proportion der Geburten sich etwas vermindert, so sind doch in der gleichen Anzahl von Menschen mehr arbeitskräftige und erwerbende vorhanden, die Macht des Staates gegen Außen von Bedeutung, denn er hat viele und leicht versammelte Vertheidiger; im Innern aber kann er mehr wirken, weil eine größere Menge von Menschen einen Theil ihrer persönlichen und sachlichen Kraft an ihn abtritt.

3) Traurig dagegen muß der Zustand eines übervölkerten Landes sein.

a) Allerdings wird die Rohstofferzeugung in der Regel auf das höchste gesteigert werden. Die Menge der verfügbaren Hände und die verhältnißmäßige Kleinheit der von den Einzelnen zu be-

bauenden Grundstücke machen dieß möglich; die Leichtigkeit des Absatzes muntert auf; die Noth zwingt. Ebenso wird die Veredlung der Rohstoffe (fehlt es nicht ganz an Kapital) große Fortschritte machen. Der bei dem Landbaue nicht beschäftigte und von ihm nicht genährte Theil der Bevölkerung strömt in die Werkstätten und Fabriken; die Noth zwingt zu höchst wohlfeiler und übermäßig fleißiger Arbeit. Aller Verkehr ist erleichtert; jede Zusammenlegung sowohl, als höchste Theilung der Arbeit möglich. Allein dennoch ist vielfaches Elend aus Mangel an den nöthigsten Lebensbedürfnissen unvermeidlich. Die Ertragsfähigkeit des Bodens hat ihre bestimmte, von der Bevölkerung überschrittene Gränze. Es fehlt also an den Lebensmitteln, oder sie sind nur zu hohen Preisen zu erlangen. Ein etwaiger Vorrath an Fabrikaten aber dient nicht unmittelbar zur Nahrung, verschafft keine Feurung oder Wohnung zu erschwinglichen Preisen. Es mag sogar bei einer wirthschaftlich ganz verkommenen Bevölkerung an den Mitteln zu einer guten Bodencultur fehlen und somit trotz aller Noth und aller überflüssigen Arbeitskraft nur ein schlechter Ertrag gewonnen werden. Was aber den Absatz von Gewerbeerzeugnissen an fremde, von der Natur mehr begünstigte oder weniger dicht wohnende Völker und die Eintauschung von Lebensmitteln um den Erlöß betrifft, so ist Solches allerdings unter günstigen Umständen möglich und dann auch die Noth abgewendet; allein unglücklicherweise hängt dieser Austausch nicht von dem Willen des dazu gezwungenen Volkes allein ab, sondern auch noch von äußern Umständen, welche fehlen können und nicht selten wirklich fehlen werden. Die Erzeugnisse müssen in Wohlfeilheit und Güte mit ähnlichen Fabrikaten aller übrigen, auch der am günstigsten gelegenen, Völker mitwerben können; die Zufuhr der aus dem Auslande zu beziehenden Rohstoffe muß immer und zu entsprechenden Preisen geschehen können; der Verkehr mit den fertigen Waaren muß möglich sein, also kein Krieg, Zollsystem, keine ungünstige Binnenlage ihn hemmen; die gewöhnlichen Abnehmer dürfen nicht durch Handels- und Gewerbe-Krisen zum Abkaufe unfähig gemacht sein; die in der Regel Lebensmittel zuführenden Völker müssen immer einen Ueberfluß haben, also nicht selbst unter Krieg oder

eigener Theurung leiden, oder nicht schon anderen Abnehmern sie verkauft haben; endlich muß Lage am Meere oder an schiffbaren Strömen die Herbeifuhr dieser lästigen Massen möglich machen. Tritt nur eine dieser Bedingungen nicht ein — und keine menschliche Macht oder Weisheit kann gegen ein Fehlschlagen unbedingte Sicherheit gewähren, — so hilft aller Ueberfluß von Fabrikaten nichts zur Abwendung des Elendes [4]).

---

4) Es ist keine größere Begriffs-Verwirrung denkbar, als wenn gegen die Möglichkeit einer Uebervölkerung, oder vielmehr der Folgen einer Uebervölkerung, nicht selten, selbst von Männern wie Alison, geltend gemacht werden will, daß die nützliche Arbeit keine Gränze habe, oder daß noch viele unbevölkerte und fruchtbare Landstriche auf der Erde seien. Jenes ist in der Idee ganz richtig, und dieses thatsächlich wahr; allein was hilft es in der Wirklichkeit einer hungernden Menge, wenn ihre Arbeit aus irgend einem der vielen angeführten Gründe keinen Absatz findet, und wenn sie in den fruchtbaren leeren Räumen anderer Länder und vielleicht selbst Welttheile nicht lebt? Lebensmittel, welche man nicht beziehen kann, sind nicht besser als gar nicht vorhandene; und ein fruchtbares Land, welches man nicht bebauen kann, trägt nichts ein. Nicht davon ist ja die Rede, ob dieses oder jenes Land zu einer bestimmten Zeit wirklich übervölkert sei, oder etwa durch zweckmäßige Mittel ihm geholfen werden könnte; sondern davon, ob der Zustand der Uebervölkerung überhaupt ein möglicher sei, und ob die Folgen eines solchen Zustandes, wenn er bestehe, schwer auf dem betreffenden Lande lasten müßten? Auch ist einleuchtend, daß örtliche Uebervölkerungen immerhin und vielfach vorhanden sein können, wenn schon bei einer gleichmäßigen Vertheilung des Menschengeschlechtes keine allgemeine Uebervölkerung vorhanden wäre. Hierüber sollte unter verständigen Menschen kein Streit sein. Und bedürfte es Belege durch die Erfahrung, so fehlt es wahrlich auch nicht an diesen. Beispiele von dem Elende einer Uebervölkerung in Staaten, welche dieselbe früher durch ihren Handel zu nähren im Stande gewesen waren, durch Veränderungen der äußern Umstände aber den letztern verloren, sind z. B. Venedig, Genua, die süddeutschen Reichsstädte nach der Entdeckung des Seeweges nach Indien, ferner Holland während der französischen Revolutionskriege. Häufige Beispiele von schauderhaftem, wenn auch nur vorübergehendem, Elende beim Stocken des Rohstoffes aus anderen Ländern oder des Absatzes der Fabrikate in das Ausland hat selbst das seeherrschende, handelsallmächtige England geben müssen; so noch in neuester Zeit bei der Sperrung der Baumwolle-Zufuhr aus Nord-Amerika. Vgl. hierüber Chalmers, Political economy, ed. 2, Lond., 1832, S. 19 fg.; Thornton, Overpopulation, S. 1 fg. Noch verkehrter aber, wo möglich, ist es, wenn Wöninger, Public. Abhandlungen, Berlin, 1843, Bd. I, S. 65 fg., den ganzen Begriff der Uebervölkerung läugnet und anstatt dessen nur ein Elend bei der Masse wegen immer steigender Anhäufung der Kapitalien in den Händen Einzelner, somit Gewerbe-Proletariat, stattgeben will.

b) Für Förderung der geistigen Bildung wären zwar das enge Zusammenwohnen, die Größe der Bevölkerung, selbst die Nothwendigkeit sich auszuzeichnen günstige Umstände; und sie mögen auch, so lange der Verkehr mit Fremden die Folgen der Uebervölkerung entfernt hält, wohlthätig wirken. Aber wenn das Elend einbricht, so muß es auch in dieser Beziehung störend wirken. Wo wären da bei der leidenden Menge Kraft und Mittel zu geistiger Ausbildung?

c) Unter der von Noth jeder Art heimgesuchten Bevölkerung sind viele Schwache und Kranke; es herrscht namentlich eine große Sterblichkeit unter den Kindern, deren Erziehungskosten somit nutzlos für die Gesammtheit verschwendet sind. Die Fähigkeit zum Erwerben nimmt ab mit dem steigenden Bedürfnisse danach.

d) Eben so hat der Staat die Folgen solchen Zustandes zu tragen. Noth und Verzweiflung treibt zu Verbrechen, zu Erschütterung der bürgerlichen Gesellschaft in ihrer Grundlage. Dann gewährt aber der Staat weder im Innern Sicherheit und Hülfe, noch hat er Kraft und Ansehen gegen Außen. Eine hungersterbende Bevölkerung ist keine Macht, vielmehr eine große Gefahr und eine Ursache von Schwäche und Verwundbarkeit.

Nicht erst der Bemerkung bedarf es noch, daß die Folgen der relativen Dichtigkeit einer Bevölkerung nicht etwa blos in einem gesammten zu einem Staate abgeschlossenen Gebiete eintreten, sondern auch in einzelnen größeren Abtheilungen eines solchen, in Provinzen. Es ist sehr wohl möglich, daß diese unter sich sehr verschieden sind in Betreff der Dichtigkeit der Bevölkerung, und dann machen sich natürlich auch, zwar zu gleicher Zeit aber doch räumlich geschieden, die guten und die üblen Folgen fühlbar [5]).

Dieß sind zwei ganz verschiedene Zustände. Wenn in Folge zu weit gehender Theilung des Bodens die ackerbautreibende Bevölkerung einer Gegend keinen genügenden Unterhalt findet, so ist doch sicher Uebervölkerung vorhanden; wo aber ist hier die Kapitalanhäufung, und gar als Ursache dieses Zustandes? Wenn eine für regelmäßige Beschäftigung große Anzahl von Taglöhnern oder von Handwerkern sich in einer Stadt zusammendrängt, wo ist da Kapitalanhäufung? Wo eine solche, wenn die Zufuhr des für die Gewerbe nöthigen Rohstoffes, oder der Absatz der fertigen Erzeugnisse stockt? Und so noch in vielen Fällen.

5) Mit Recht macht hierauf aufmerksam Wappäus, Bev.-Statist., Bd. I, S. 49.

§. 13.

2) Das Naturgesetz der Bevölkerung.

Ehe zu der Lösung der Aufgabe, den allein wünschenswerthen dieser drei Zustände herzustellen und zu erhalten, geschritten werden kann, muß selbstverständlich erst untersucht werden, welches der Gang der Dinge ist, wenn die natürlichen Gesetze ihre ungestörte, also weder künstlich gesteigerte noch gehemmte Wirkung üben. Erst wenn dieses feststeht, kann beurtheilt werden, ob menschliche Handlungen überhaupt und ob staatliche Maaßregeln insbesondere eine Veränderung bewerkstelligen können, und in welchen Richtungen dieß etwa zu geschehen hat.

Was nun zuerst das natürliche Gesetz der Menschen-Erzeugung und Vermehrung betrifft, so ist die körperliche Beschaffenheit des Menschen so eingerichtet, daß er selbst mit Einer Person des anderen Geschlechtes eine größere Anzahl von Nachkommen erzeugen kann. Nur ausnahmsweise fehlt Einigen diese Fähigkeit; Clima, Nationalität, Beschäftigung u. s. w. haben nur einen geringen, wenn überhaupt einigen Einfluß darauf [1]). Eben

1) S. Wappäus, Bev.-Statistik, a. a. O.; Gerstner, Bev.-Lehre, S. 114 fg. — Es sind zwar auch schon Versuche gemacht worden, die physiologische Möglichkeit einer die Zahl der Eltern übersteigenden Kindererzeugung zu läugnen oder wenigstens zu beschränken; sie sind aber sehr mißglückt. Wenn Doubleday von der Thatsache, daß gemästete und überfette Thiere zeugungsunfähig seien, auf die geringere Zeugungsfähigkeit einer wohlhabenden und also gut genährten, namentlich thierische Speisen verzehrenden Bevölkerung schließen will, so ist dieß an sich lächerlich, und widerspricht überdieß der Erfahrung. Die Behauptung Weyland's, Sadler's, Guillart's u. A., daß bei einer dicht gedrängten Bevölkerung die Erzeugungsfähigkeit nach einem unbekannten Naturgesetze abnehme, ist ebenfalls geradezu erfunden, wie sich denn auch gar kein Grund dazu einsehen läßt. Gewöhnlich läuft die grobe Verwechslung wenigerer neuer Ehen in einer dichten Bevölkerung mit geringerer Fruchtbarkeit der Ehen bei denselben unter. Vgl. Wappäus, a. a. O., Bd. I, S. 167. An der von Carey, (Bd. III, S. 302 fg.) ausführlich entwickelten Lehre, daß die Erzeugungsfähigkeit keine unveränderliche Größe sei, sondern in ihrer Stärke bedingt durch die veränderlichen Zustände des ganzen Organismus, und daß namentlich ein gesteigertes Nervenleben die Reproductionskräfte schwäche, mag im Allgemeinen etwas Richtiges sein; allein wenn er daraus schließt, daß hochgesittigte Völker und namentlich die Bewohner der Städte, so wie die höheren Stände in

so allgemein verbreitet ist die der sinnlichen und geistigen Natur des Menschen eingepflanzte Neigung zu dieser Fortpflanzung der Gattung. Aus beiden entsteht denn eine Tendenz des Menschen-Geschlechtes, und jeder einzelnen Abtheilung desselben, sich ins Unendliche zu vermehren. Eine Berechnung, wie schnell diese Vermehrung möglicherweise vorschreiten, in wie viel Jahren also z. B. eine gegebene Bevölkerung sich verdoppeln kann, läßt sich allerdings unter Zugrundelegung eines angenommenen Verlaufes der Lebenserscheinungen mathematisch genau berechnen; es hat jedoch die auf solche Weise gefundene Zahl keine practische Bedeutung, indem sie für die bei einer bestimmten Bevölkerung wirklich eintretenden Thatsachen nichts beweist [2]), da auf diese die manchfachsten anderweitigen

ihrer Zeugungsfähigkeit so abnehmen, daß eine Uebervölkerung unmöglich sei, so ist dieß eine handgreifliche Uebertreibung. Man kann es nur komisch finden, daß die Mehrzahl derer, welche man persönlich kennt, durch Uebermaaß von Denken impotent geworden seien; und wohin Systemsucht selbst einen geistreichen Mann führen kann, beweist die ungeheuerliche Behauptung Carey's, daß die schwache Bevölkerung der nordamerikanischen Wilden dem übermäßigen Scharfsinne, welchen sie als Jäger brauchen, und überhaupt ihrer geistigen Begabung, die namentlich in ihren Reden zu Tage trete, zuzuschreiben sei! — Die von Roscher, Volkswirthschaftslehre, Bd. I, S. 520, mit so großer Gelehrsamkeit nachgewiesene Thatsache großer Sittenverderbniß bei sinkenden Völkern, ist allerdings ein wichtiges Moment für die Beurtheilung der Zustände und hinsichtlich der anzuwendenden Mittel; allein daß diese Ausschweifungen im Großen und Ganzen einen sehr fühlbaren Einfluß auf die Volkszahl haben und namentlich eine positive Verminderung derselben hervorrufen können, ist nicht zuzugeben. Die Wirkungen des Naturgesetzes werden in etwas dadurch geschwächt, allein nimmermehr ganz aufgehoben.

2) Zu den vielen Gedankenlosigkeiten, welche die Bevölkerungslehre verwirren, gehört auch die kaum begreifliche, daß nicht selten die Frage: in welcher Zeit unter Zugrundelegung allgemeiner Gesetze des menschlichen Lebens, also z. B. der Annahme der Eheschließung im Alter von x Jahren, der Erzeugung von x Kindern, der Abrechnung von x Todesfällen in den verschiedenen Altersklassen, eine Anzahl von Menschen sich verdoppeln kann? verwechselt wird mit der davon ganz verschiedenen Frage: in welcher Zeit eine bestimmte Bevölkerung unter Zugrundelegung bestimmter erfahrungsgemäßer Thatsachen, welche zunächst nur bei ihr vorkommen, eine solche Vermehrung erhalten wird? Die erste Berechnung weist nur eine physiologische Möglichkeit nach, die andere ergiebt eine statistische Thatsache, oder richtiger gesprochen Wahrscheinlichkeit. Im ersten Falle will man nur im Allgemeinen die möglichen Wirkungen der Naturgesetze an sich kennen, während im andern Falle bei der Auffindung der im bestimmten Falle wahrschein-

Verhältnisse Einfluß haben können. Dennoch kann wenigstens im Allgemeinen auch für das wirkliche Leben die Frage beantwortet werden. Es besteht nämlich eine bestimmte und hinreichend ausgedehnte Erfahrung [3]), daß je ein Zeitraum von 25 Jahren that-

---

lichen Bevölkerungs-Zunahme den thatsächlich vorhandenen Hemmungs- oder besonderen Steigerungsverhältnissen (z. B. Einwanderungen) Rechnung zu tragen ist. Daß die erstere Art der Berechnung eine weit schwierigere ist, und daß viel leichter durch Annahme einer falschen Möglichkeit große Fehler gemacht werden können, als bei der zweiten, wo alle Ansätze bestimmt und thatsächlich richtig sind, so daß namentlich bei einer constant bleibenden jährlichen Vermehrung es nur einer einfachen Anwendung der zusammengesetzten Zinsrechnung bedarf, ist einleuchtend. Wenn also z. B. mit unzweifelhafter Gewißheit gezeigt werden kann, daß bei einem erfahrungsgemäß constant eintretenden jährlichen Ueberschusse der Geburten über die Todesfälle von 5 Proc. die Verdoppelung in 14⅕ Jahren; bei 2 Proc. in 35 Jahren, bei 1 Proc. in 70 Jahren, bei ½ Proc. in 139 Jahren eintreten muß, beweist keine dieser Zahlen etwas für die allgemeine physiologische Möglichkeit. Die (z. B. von Moser gemachte) Einwendung, daß eine längere Constanz der verschiedenen Vermehrungs- und Verminderungs-Thatsachen nicht wohl anzunehmen sei, ist ganz richtig; allein sie beweist nur, daß man keine unbedingte Gewißheit, sondern nur eine, je durch die Länge und die Größe der zu Grunde gelegten Durchschnittszahlen bestimmte, stärkere oder kleinere Wahrscheinlichkeit erhält. Auch darf nicht vergessen werden, daß sich thatsächlich verschiedene Einwirkungen gegenseitig aufheben können und somit die Gleichförmigkeit des Beharrens wieder hergestellt ist.

3) Malthus hat dieses von den Vereinigten Staaten von Nordamerika nachgewiesen, und die weitere 60jährige Erfahrung seit dem ersten Erscheinen seines Werkes hat die Richtigkeit der Annahme noch weiter bestätigt. Ein ähnliches Beispiel zeigt Irland, welches im J. 1695 nur 1,034,000 E. hatte; im J. 1821 nach amtlicher Zählung: 6,801,827; 1831: 7,767,401; im J. 1841: 8,205,000; im J. 1851 freilich wieder nach der Hungersnoth in Folge der Kartoffelkrankheit und nach der Auswanderung von 1½ bis 2 Millionen nur: 6,516,000. — Man hat gegen das Beispiel von Amerika vor Allem die Einwanderungen eingewendet, allein mit Unrecht. Diese Einwanderungen waren bis gegen das Jahr 1820 verhältnißmäßig nur unbedeutend. Seybert nimmt von 1790 bis 1810 jährlich 6000 an, und Tucker, Progress of the U. St. stimmt hiermit im Wesentlichen überein; nach amtlichen englischen Documenten betrug die Einwanderung aus dem britischen Reiche in Europa von 1812 bis 1821 durchschnittlich nur 6,898 Köpfe u. s. w. In dieser Zeit war aber die Bevölkerungsvermehrung der Vereinigten Staaten folgende: 1790 waren 3,929,326 E.; 1800, 5,306,035 E.; 1810, 7,239,703 E.; 1820, 9,654,415 E. Hieraus ergiebt sich denn unwidersprechlich, daß die Einwanderer und ihre Nachkommenschaft die Verdopplung während drei Jahrzehnten nur um ein Geringes beschleunigt haben. Später haben allerdings die Einwanderungen sehr zugenommen, (von 1820—50

sächlich zu einer Verdopplung hinreicht, so daß also eine Volkszahl je von 25 zu 25 Jahren in geometrischer Progression zunehmen kann.

Jahre:	0	25	50	75	100
Bevölkerung:	1	2	4	8	16

Die mögliche Zunahme der Bevölkerung ist nun aber nur der eine Factor, der andere ist die Zureichenheit oder Unzureichenheit der nothwendigen Lebensmittel (im weiteren Sinne), da Menschen, um am Leben bleiben zu können, auch unterhalten sein müssen. Wenn also die Summe der Lebensmittel immer in demselben Verhältnisse vermehrt werden kann, wie die Bevölkerung steigt, so ist eine Uebervölkerung nicht zu fürchten, wie schnell oder langsam die Zunahme der Menschen auch sein mag. — Hier liegt denn nun aber die

auf 2,488,198 Seelen); allein es ist auch zu bedenken, daß sie in ein Verhältniß zu einer Bevölkerung von 10 bis allmählig 32 Millionen Menschen getreten, und dadurch relativ nicht so bedeutend geworden sind. Es ist somit nur so viel zuzugeben, daß in den letzten 20—30 Jahren die Verdopplungszeit für die eingeborene Bevölkerung um einige Jahre länger geworden ist, was sich bei der allmählig starken Volkszahl in den älteren Staaten auch gar wohl begreift. Daß sonstige positiv günstige Ursachen einer unverhältnißmäßigen Vermehrung der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten nicht vorhanden sind, ist bekannt; im Gegentheile muß der schädliche Einfluß neu umgebrochener Urwaldungen, die Verlassenheit in den neuen Ansiedlungen, das gelbe Fieber und die Sclaverei wohl in Anschlag gebracht werden. Das Sterblichkeitsverhältniß ist kein besonders günstiges (37 : 1). Somit kann denn die gleichförmige Verdopplung während 30—40 Jahren lediglich in der natürlichen Anlage der menschlichen Natur und in dem Mangel an positiven Hinderungs-Ursachen gesucht werden. Diese Thatsache steht so klar und unangreifbar da, als irgend eine in der Geschichte und Staatskunde. Die Einwendungen von Sadler, Law of popul., Bd. I, S. 397 fg., und von Ravenstone, Few doubts, S. 124 fg., beruhen auf handgreiflichen Irrthümern oder Entstellungen; die von Carey, Social science, Bd. III, S. 264 und Wappäus, Bev.-Statist, Bd. I, S. 116 auf Uebertreibung des Einflusses der Einwanderung. Namentlich ergiebt sich aus den eigenen Angaben von Wappäus, daß die reine innere Vermehrung, also nach Abrechnung der Einwanderung und der Bevölkerung neu erworbener Länder, so bedeutend war, daß sie zur Verdopplung nur wenige Jahre mehr, als die von Malthus angenommene Zeit bedurfte. Nun kommt es aber nicht darauf an, ob in den Vereinigten Staaten die von Malthus angenommenen 25 Jahre mathematisch genau zutreffen, sondern ob sie einen Beleg davon geben, daß eine Bevölkerung längere Zeit ungefähr in diesem Verhältnisse wachsen könne. An dieser Thatsache ist aber durch Kritik von Einzelnheiten nicht zu rütteln.

unzweifelhafte Thatsache vor, daß die Vermehrung der Lebensmittel ganz anderen Gesetzen folgt, als die Vermehrung der Menschen, und ganz anders bedingt ist, so daß eine mit der Bevölkerung immer gleichen Schritt haltende Vermehrung der Lebensmittel keineswegs in allen Fällen stattfindet. Vielmehr sind hier dreierlei Zustände wohl zu unterscheiden.

Am günstigsten sind die Verhältnisse in einem neubebauten und neubewohnten Lande. Hier können die Lebensmittel nicht nur leicht Schritt halten, sondern selbst in weit größerem Verhältnisse zunehmen als die Menschen; namentlich wenn das Volk von einer minder vortheilhaften Wirthschaftsart zu einer einträglichen übergeht, z. B. von dem Nomadenleben zum Ackerbau, wenn die Landwirthschaft einen rationellen Aufschwung nimmt, oder vielen Nahrungsstoff liefernde neue Lebensmittel gebaut werden [4]). So lange also noch unbebautes fruchtbares Land in Fülle vorhanden ist, oder intensivere Wirthschaft betrieben werden kann, ist hier von Noth, das heißt von einem durch Steigen der Bevölkerung entstehenden Mißverhältnisse zu den Lebensnothwendigkeiten, keine Rede.

Allein dieses günstige Verhältniß hat seine von der Natur selbst bestimmten Gränzen. Wenn, und zwar in Folge des Ueberflusses an Lebensmitteln, die Bevölkerung durch innere Vermehrung und durch Einwanderung gestiegen, dann auch das bauwürdige Land in Benützung genommen ist, tritt allmählig der Zeitpunkt ein, von welchem ab die Steigerung der Lebensmittelmenge nicht mehr nach Belieben geschehen kann, vielmehr eine Vermehrung der-

4) Diese Möglichkeit, anfänglich und bei bisher noch schlechten Benützungsweisen den Gesammtertrag eines Landes durch Steigerung der Bildung und des Fleißes ebenfalls steigern zu können, hat Weyland, Princ. of popul., S. 25 fg. und Alison, Principles of population, Bd. I, S. 37 fg., allerdings bewiesen: allein folgt daraus, daß es immer so fort gehen könne? Gerade das Gegentheil; und es ist eine rein willkürliche, eigentlich sinnlose, Behauptung des letztgenannten Schriftstellers, daß die Arbeit eines Menschen immer und unter allen Umständen mehr Lebensmittel erzeugen könne, als er zum Leben bedürfe. — Die Hoffnung auf mögliche künftige Entdeckungen der Physik und der Chemie, welche die Ernte schneller zur Reife bringen werden, und dergl., (wie dieß z. B. in der Inquiry into the princip. of population, Lond., 1832, geschieht,) ist sehr unsicher, und ihre Beiziehung verräth eben keine starke Sache.

selben nur noch durch Verbesserung der Landwirthschaft möglich wird. Eine solche wird allerdings eintreten, aber doch nur bis zu einem gewissen Punkte und nicht nach Belieben. Selbst die äußerste Kunst und Anstrengung kann von einem gegebenen Lande über ein bestimmtes höchstes Maaß nicht erzielen. Ist nun die, ihrer Seits durch keine solche Hindernisse gehemmte, Bevölkerung in ein Mißverhältniß zu dieser Leistungsmöglichkeit getreten, nimmt sie vielleicht — wenigstens anfänglich — immer noch weiter zu, sind ferner die im vorstehenden §. bezeichneten Ursachen gegen den Ankauf fremder Erzeugnisse wirksam: so muß nothwendig Mangel an den nothwendigen Lebensmitteln eintreten, d. h. Uebervölkerung [5]). Dabei fällt noch in die Augen, daß es ein offenbarer Fehler wäre, wenn man das gesammte Erzeugniß eines Landes in gleiche Theile zerfällen und danach die mögliche Größe der Bevölkerung berechnen wollte. Unter allen Völkern giebt es eine größere oder kleinere Anzahl von Reichen oder mindestens Wohlhabenden. Diese verzehren und verderben eine bei weitem größere Menge von Speisen, Getränken, Kleidung, Wohnung, kurz von Lebensmitteln aller Art, als blos ihr Kopftheil beträgt. Eine solche Verschwendung vermindert aber im Verhältnisse ihrer Größe den Antheil der Armen, d. h. die Lebensmöglichkeit für diese, welche keinen Abzug an ihren blos nothwendigen Kopftheilen leiden können. Ein System völliger Gleichheit ist aber nicht nur ohne gänzliche Vernichtung jeder bestehenden Einrichtung und aller Geistesbildung unmöglich, sondern sie wäre auf die Dauer für die Volksmasse doch von keinem Nutzen, indem sich sogleich die Bevölkerung auf diesen neuen Stand der Lebensmittel erheben würde, wo dann die alte Schwierigkeit wieder

---

5) Es ist schwer zu begreifen, wie De Gérando, Bienfaisance publ., Bd. I, S. 281 fg., darin einen Trost finden will, daß bei Vermehrung der Bevölkerung Einschränkungen des bisherigen Verbrauches stattfinden werden, und daß jeden Falles die Kinder weniger verzehren. Ersteres Mittel (welches überdieß nicht eben sehr wünschenswerth ist) kann nur in sehr geringem Maaße bei der Mehrzahl der Bevölkerung angewendet werden; letztere Ersparniß vermindert sich aber täglich. Es wird durch diese Umstände lediglich so viel erklärt, daß die Folgen einer Uebervölkerung langsam zur Erscheinung kommen.

einträte [6]). — Die Frage, in welcher Zeit sich in einem bereits dicht bevölkerten Lande eine noch weitere Vermehrung, z. B. eine Verdopplung, der bisher erzeugten Lebensmittel bewirken lasse, ist nicht mit derselben Bestimmtheit zu beantworten, welche die entsprechende Frage hinsichtlich der Bevölkerung zuließ. Diese Vermehrung hängt viel zu sehr ab von der Güte des Bodens und des Himmels, von dem Grade des itzt schon vorhandenen Anbaues, (diesen sowohl nach Umfang als nach Inhalt betrachtet,) von dem Stande des Kapitales, kurz von hundert Bedingungen, als daß eine allgemeine Regel gegeben werden könnte. Die Möglichkeit ist verschieden zwischen je zwei Ländern, sie ist verschieden in mehreren Zeitperioden desselben Landes [7]). Allein so viel mag mit der größten Bestimmtheit behauptet werden, daß für jedes dichtbevölkerte, im Uebrigen in normalen Verhältnissen befindliche Land eine Zeit kommt, in welcher eine weitere Steigerung der Lebensmittelmasse gar nicht mehr, oder nur in sehr unbedeutendem Maaße, d. h. also in sehr langen Zeitabschnitten, möglich ist.

6) Malthus, Bd. II, S. 218 fg., hat dieses auf das überzeugendste gegen die Gleichheitstheorieen von Wallace, Condorcet und Godwin nachgewiesen. Unrichtig ist es aber, wenn die St. Simonisten gegen diese Sätze von M. zu Felde ziehen, denn auch ihre Vertheilung „nach der Fähigkeit" würde (und soll sogar) Ungleichheit des Einkommens, somit also unverhältnißmäßigen Verbrauch der Reicheren, herbeiführen. Der einzige Unterschied liegt darin, daß in dem itzigen Zustande wenigstens ein Theil des Reichthumes ererbt, bei ihnen aber dieser Theil vertheilt worden wäre, was aber die Folge nicht ändert. Im Gegentheile sogar läßt sich behaupten, daß die Nichtvererbbarkeit des Besitzes zu noch weiteren Verschwendungen Anlaß gäbe, da Keiner mehr ein Familien-Interesse zur Sparsamkeit hätte.

7) Malthus hat bekanntlich auch für die mögliche Vermehrung der Lebensmittel eine Formel auffinden wollen, und diese in der arithmetischen Progression nach je 25 Jahren gefunden. Allein diese Annahme ist rein willkührlich. Für Länder, welche bisher brach gelegen und unbewohnt waren, reicht dieses Verhältniß bei weitem nicht hin; sie können in Einem Jahre ihre Erzeugnisse verzehenfachen; dagegen ist die Annahme viel zu hoch für altbebaute Länder. Wem wird es einfallen zu glauben, daß die Rheingegenden, Württemberg, die Lombardei, Flandern, selbst England und Frankreich eine solche Verdopplung in den letzten 25 Jahren vorgenommen haben, oder sie in der nächsten gleich langen Zeit abermals vornehmen können? Schade, daß dieses unnöthige Streben nach einer auffallenden mathematischen Parallele das scharfsinnige Werk zum Theile unrichtig macht und es gegründeten Angriffen blos stellt.

Es besteht aber auch noch eine dritte Möglichkeit. Es kann nämlich bei einem — durch innere Verderbniß, schlechte Regierung, feindliche Verheerungen — ins Sinken gekommenen Volke, die bisher erzeugte Menge von Lebensmitteln sich vermindern, vielleicht in sehr bedeutendem Maaße und in immer zunehmender Weise. Bisher bebaute Strecken mögen wüste liegen bleiben und selbst bleibend unfruchtbar werden; Kapital und Arbeitslust nehmen ab; Unsicherheit verhindert eine geregelte Wirthschaft; intensiv bearbeitete kleinere Landstellen werden zu Latifundien zusammengeschlagen und nur nachlässig, etwa als Weide benützt. Die Folgen sind nun, je nach den Schicksalen der Bevölkerung, verschieden. Nimmt diese in gleichem, wohl gar in noch größerem, Maaße mit der Lebensmittelerzeugung ab, so ist zwar ohne Zweifel in anderen Beziehungen Noth und Elend jeder Art, allein keine Uebervölkerung, denn es fehlt für die wenigeren Menschen an sich nicht an den nöthigen Bedürfnissen. Wenn dagegen, was sehr wohl sein kann, die Verwüstung des Landes nicht mit einer gleichzeitigen eben so großen Verminderung der Bevölkerung verbunden war, so tritt auch noch jenes Uebel ein.

Somit stellt sich denn als Ergebniß der natürlichen Gesetze heraus, daß zwar in einigen, im Uebrigen unter sich sehr verschiedenen, Ausnahmsfällen ein Mißverhältniß von Menschenmenge und Lebensmitteln nicht besteht und zunächst auch nicht droht; dagegen aber in der Regel, und zwar gerade in den sonst wünschenswerthesten Zuständen am meisten, die Bevölkerung eine Neigung zur Uebervölkerung hat, weil bei keinem Grade der Volksmenge die Erzeugung weiterer Menschen physisch unmöglich ist, vielmehr eine um so größere Möglichkeit besteht, als mehr Menschen vorhanden sind, während die Möglichkeit der Lebensmittelerzeugung eine Gränze hat [8]).

§. 14.

3) Die Mittel zur Ausgleichung von Bevölkerung und Lebensmitteln.

Gegen diesen Satz lassen sich zwei scheinbar gewichtige Einwendungen machen. Einmal, daß sich mit den sonstigen weisen

8) Eine ähnliche, doch etwas unklare, Ansicht stellt auf Villeneuve-Bargemont, Économie polit. chrétienne, Bd. I, S. 174 fg.

Anstalten der Natur ein solcher innerer Widerspruch zwischen zwei in nothwendiger Verbindung stehenden Einrichtungen gar nicht vereinigen lasse. Zweitens, daß die Erfahrung nur in wenigen Ländern eine Uebervölkerung wirklich nachweise, während jener Satz eine solche auf der ganzen Erde in Aussicht stelle. Hiegegen ist nun Folgendes zu bemerken:

Die Weisheit der Einrichtungen des Schöpfers bleibt jeden Falles unangefochten. Es ist nämlich dem Menschen nicht nur sein sinnlicher Trieb zur Fortpflanzung, sondern auch seinem Geiste die Einsicht und die Kraft gegeben worden, jenen Trieb zu beherrschen und in unschädlichen Schranken zu erhalten. Die Vernunft kann und soll ausgleichen, was in der Organisation der physischen Naturkräfte Widersprechendes liegt. Unterläßt es also der Mensch den Forderungen der Vernunft zu gehorchen, so ist nicht eine fehlerhafte Einrichtung der Welt, sondern seine eigene Gedankenlosigkeit und Schwäche an dem Unheile Schuld, das er über sich und Andere bringt [1]).

Die Erfahrung aber zeigt allerdings nur in seltenen Fällen die volle Aeußerung des Widerspruches zwischen der unbeschränkten Vermehrungsfähigkeit des Menschen und der beschränkten der nährenden Natur. Allein diese Erscheinung rührt nicht aus einer Unrichtigkeit der behaupteten Sätze sondern aus mancherlei Ursachen her, welche selbst in normalen Verhältnissen der an und für sich möglichen unendlichen Vermehrung der Menschen, häufig sehr kräftig, entgegentreten und eine Uebervölkerung abwenden. Diese Ursachen sind theils *verhindernde*, d. h. solche, welche die Menschen abhalten sich so zu vermehren, wie sie könnten und möchten, theils *zerstörende*, d. h. solche, welche eine schon erzeugte allzu große Bevölkerung wieder vermindern [2]).

1) Es ist unbegreiflich, wie selbst ein so scharfsinniger Mann, wie Carey, sich auf solche unverständige Declamationen über die Unmöglichkeit eines Widerspruches in den Anordnungen der Vorsehung einlassen kann.

2) Wenn Rau, Volkswirthschafts-Politik, 2te Aufl., S. 50, eine Beruhigung darin findet, daß wenigstens in reichen Ländern die Gefahr einer Uebervölkerung entfernt sei, weil hier die Ehen behutsam werden geschlossen werden, und somit eine Wirkung zerstörender Ursachen nicht einzutreten brauche: so kann man wohl

Der verhindernden Ursachen giebt es drei: Enthaltung von Heirathen; Ausschweifungen; Anwendung des National-Kapitales zu Unternehmungen, welche wenige Menschen beschäftigen. — Die Enthaltung hat zweierlei Ursachen. Die erste ist Vorsicht. Die Furcht, eine Familie gar nicht, oder mindestens nicht standesgemäß ernähren und versorgen zu können, hält in allen Ständen Unzählige längere oder kürzere Zeit von der Eingehung einer Ehe ab. Nur sehr selten heirathet ein Mann so frühe als er physisch dazu im Stande ist; in der Regel erst 10—15 Jahre später. Dadurch wird nun aber nicht nur die Zahl der Kinder in den später geschlossenen Ehen vermindert, sondern es sind auch die Generationen weiter auseinandergerückt, und bestehen also weniger zu gleicher Zeit lebende Menschen. Je größer der Wohlstand in einem Volke und je größer der Drang ist, sich in höhere Klassen der bürgerlichen Gesellschaft emporzuarbeiten, desto sichtbarer wird die Folge für die Bevölkerung sein. Bei allen gesittigten Völkern und in den wohlhabenderen Schichten jeder Bevölkerung ist diese Ursache unzweifelhaft die wichtigste zu Beschränkung der Volkszahl [3]). Zwar vermehrt allerdings

diese Ansicht nicht unbedingt theilen. Allerdings werden die verhindernden Ursachen wirken, und zwar um so kräftiger, je gebildeter und bedürfnißvoller ein Volk ist; allein das Eintreten der zerstörenden werden sie nie ganz verhindern können. Theils werden niemals Alle vorsichtig sein und sich selbst beherrschen; theils treten immer von Zeit zu Zeit unglückliche Verminderungen der Unterhaltsmittel, somit also auch Bevölkerungszerstörungen ein.

3) Mit Recht legt Alison, Princip. of popul., in seinem ganzen Werke (namentlich aber Bd. I, S. 83 fg.) sehr großes Gewicht auf diese Enthaltungs-Ursache. Er macht vorzüglich aufmerksam auf die mit steigender Gesittigung ebenfalls steigenden künstlichen Bedürfnisse und auf die Lust Eigenthum zu besitzen, als auf die unter gebildeten Völkern bedeutendste Ursache der Bevölkerungs-Zurückhaltung. Leider wirkt nur dieser Grund da am wenigsten, wo die Wirkung am nützlichsten wäre. Wenn nämlich bei hoffnungslos Armen selbst ein längeres Zuwarten mit der Ehe keine Aussicht auf einen bessern Zustand bringen würde, außerdem noch die sittliche Kraft und die Einsicht durch beständigen Mangel gebrochen ist, so überläßt sich der junge Mensch seinen sinnlichen Trieben. Er heirathet frühe, erhält eine zahlreiche Nachkommenschaft, die Generationen sind nahe an einander, also lange gleichzeitig. So entsteht gerade bei der ärmsten, nur nicht geradezu verhungernden Klasse die stärkste und immer zunehmende Bevölkerung. Beispiele: die irländischen Hintersaßen, die Fabrikarbeiter. Der Ausführung dieses Gedankens (und der Heilmittel gegen das Uebel) ist hauptsächlich gewidmet: Thornton, On overpopulation.

diese Verschiebung der Gründung einer eigenen Familie die Zahl der unehelichen Kinder; allein theils lange nicht in demselben Verhältnisse, als sie die ehelichen vermindert, theils sterben uneheliche Kinder wieder in ungleich größerem Verhältnisse als eheliche (wegen schlechterer Besorgung), so daß sie von geringerem Einflusse auf die Bevölkerung sind [4]). Eine zweite Ursache der Enthaltung von Heirathen ist die bei einer gedrängten Bevölkerung eintretende Verminderung der Nothwendigkeit verehelicht zu sein. Während bei einer dünnen Bevölkerung der vereinzelt Lebende nur von seiner Familie Unterstützung und Hülfe erwarten kann, sorgt bei dichtem Zusammenwohnen Gewinnlust auch für die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Unverheiratheten [5]). — Geschlechtliche Ausschweifungen wirken als Verhinderung der Bevölkerung durch Schwächung der Gesundheit, namentlich der Produktiv-Kraft. In ihrem Gefolge befindet sich die Lustseuche, welche nicht nur unmittelbar Vielen das Leben kostet, sondern auch nicht selten auf Generationen hinein Familien vergiftet, so daß nur wenige und sieche Kinder geboren werden. Diese Ursache wirkt, namentlich bei gesund gesittigten Völkern, nicht sehr ins Große, doch ist sie immer zu beachten. — Von geringerer Bedeutung, doch auch nicht ohne sichtbare Wirkung, ist endlich die Verwendung des National-Kapitales zu solchen Unternehmungen, welche wenige menschliche Arbeit erfordern, so z. B. zum Handel. Da das Bedürfniß nach Arbeit und die Bezahlung derselben die Gründung von Familien ermöglicht, diese aber Erzeugung von Menschen zur Folge hat, so wirkt allerdings die Ersparniß von menschlicher Kraft auch auf Unterlassung der Vermehrung der Bevölkerung hin [6]).

4) Nach Bernoulli, Populationistik, S. 247, ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder etwa um die Hälfte größer, als die der ehelichen.

5) S. Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 36. Bekannt, und keineswegs unbegründet, sind die Klagen in England über die so behagliche Einrichtung der Clubs, welche die jungen Männer, auch von zureichendem Vermögen, von der Gründung eigener Häuslichkeit abhalten.

6) S. Alison, a. a. O., Bd. I, S. 145 fg. Wenn übrigens dieser Schriftsteller unter den keine Menschen erzeugenden Arbeiten auch die Anwendung von Maschinen nennt, so ist dieses Hinderniß häufig nur vorübergehend, indem bekanntlich die durch die Maschinen bewerkstelligte größere Wohlfeilheit der Erzeug-

Der zerstörenden Ursachen sind gar mancherlei, doch lassen sie sich alle unter die Begriffe des menschlichen Elendes und der Laster bringen. — Verschuldetes oder unverschuldetes Elend raubt täglich unzähligen Kindern das kaum geschenkte Leben durch Mangel an Wartung, Nahrung, Kleidung; Elend verhindert bei Tausenden die Wiederherstellung von Krankheiten; Elend nöthigt die Mehrzahl der Bewohner, namentlich in dichtbevölkerten Ländern, zu übermäßiger, aufreibender und ungesunder Arbeit. Schlechte Wohnung, Nahrung, Kleidung, Entbehrung aller Lebensfreude und Heiterkeit verkürzt das Leben des Armen [7]). Ansteckende Krankheiten, Kriege, Hungersnöthen raffen Hunderttausende, nicht selten Millionen, weg, und mit ihnen die Keime zu ganzen Generationen. Elend ist so allgemein verbreitet und wirksam, daß es vielleicht der Mehrzahl der Menschen das Leben wo nicht raubt, doch wenigstens verkürzt,

---

nisse oft eine solche Vermehrung des Verbrauches derselben zur Folge hat, daß die Zahl der in einem solchen Gewerbszweige Beschäftigten, trotz der Maschinen, mit der Zeit sich sehr steigert. Man nehme die englischen Baumwollen-Arbeiter. Eher dürfte dieß bei den neuern Ackerbaumaschinen (Dampfpflügen, Dreschmaschinen u. s. w.) der Fall sein, indem ihre Anwendung nur selten eine Ausdehnung der Landwirthschaft, sondern nur eine wohlfeilere Betreibung durch Ersparniß von menschlicher Arbeit zur Folge hat. Sie machen also eine Verminderung der Taglöhner möglich.

7) Allerdings hat Moser, Gesetze der Lebensdauer, S. 153 fg., gezeigt, daß die bekannten Berechnungen über die größere Sterblichkeit der Armen von Villermé, und Benoiston de Chateauneuf (in den Annales d'hyg. publ., Bd. III, S. 5 u. 294) nach unrichtiger Methode angelegt sind. Allein dieß stößt den Satz, daß Armuth und Elend das Leben abkürzen, nicht um. Dieß ergiebt sich, wenn es je eines Zahlenbeweises bedürfte, unter anderen aus der größeren Sterblichkeit in theueren Jahren, s. den Art. Longévité in dem Dict. des scienc. méd.; ferner aus der auffallend längern Lebensdauer der (immer mehr oder weniger wohlhabenden) Mitglieder von Lebensversicherungsgesellschaften, s. Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 209 fg., und überhaupt der höheren Gesellschaftsklassen, s. Sadler, Ireland, its evils, 2. éd., Lond., 1829, S. 410; Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England, S. 134 fg.; Wappäus, Bev.-Statist., Bd. I, S. 196 fg. Ducpetiaux, De la mortalité à Bruxelles. Brux., 1840, und Marc d'Espine, Influence de l'aisance et de la misère sur la mortalité, in den Ann. d'hyg. publ., 1847. Bei Ducpetiaux weitere Literatur und Zahlenbeweise. Casper hat für Berlin die mittlere Lebensdauer der Reichen auf 50, die der Armen auf 32 Jahre berechnet.

und somit als mächtigstes, freilich schreckliches, Mittel gegen Uebervölkerung wirkt [8]). — So wie Unsittlichkeit das Wachsen der künftigen Bevölkerung verhindert, so zerstört sie auch die vorhandene in unzähligen Fällen durch Herbeiführung von Elend, durch unmittelbare Vernichtung der Lebenskraft und durch Pflichtversäumniß. In beiden ersteren Beziehungen äußern hauptsächlich Müßiggang, Spiel, Trunksucht [9]) und Geschlechtsausschweifungen ihre Wirkungen, in letzterer die Vernachlässigung kleiner Kinder, deren wohl vermeidliche große Sterblichkeit in ausgedehntem Maaße dieser Ursache zuzumessen ist [10]). Freilich ist auch unverschuldetes Elend hier oft der Grund.

8) Sehr schön hat Malthus die Wahrheit dieses Satzes auseinander gesetzt. Die erste Hälfte seines Werkes ist mit dem geschichtlichen Beweise für diesen Satz gefüllt, der gewiß für jeden unbefangenen Leser fest stehen wird, wenn schon da oder dort unter den zahlreichen Thatsachen eine bezweifelt oder anders ausgelegt werden mag. Eine furchtbare Liste von Menschenvernichtungen durch Kriege und Pesten giebt auch Alison, Princ. of popul., Bd. I, S. 271 fg. Ein schlechter Trost oder ein ganz unverständiger Einwand ist der nicht selten gehörte Satz, daß sich die durch Krieg, Pest oder Hungersnoth geschlagenen Lücken in der Bevölkerung wieder schnell ergänzen. Dieß ist ganz richtig. Allein einmal ist das Elend den Weggerafften nicht weniger schwer geworden; sodann treten zunächst an die Stelle erwachsener und also arbeitsfähiger Menschen nur Kinder. Ueberhaupt aber ist das schnelle Einrücken neuer Ehen an die Stelle vernichteter so wenig ein Beweis gegen die richtige Bevölkerungslehre, daß sie vielmehr eine sehr starke Bestättigung derselben ist, indem es augenscheinlich zeigt, daß in der Regel ein größerer Vermehrungsdrang als eine wirthschaftliche Möglichkeit gesetzlicher und sittlicher Befriedigung desselben besteht.

9) S. hierüber die interessanten Berechnungen von Lippich, Grundzüge der Dipsobiostatik. Laibach, 1834; ferner Annal. d'hyg. publ., Bd. 36, S. 64 fg., 278 fg.; Bd. 37, S. 83 fg.; Wappäus, Bev.-Statist., Bd. I, S. 210.

10) Mit Recht macht Wappäus, Bd. I, S. 211 fg., darauf aufmerksam, daß der Gesittigungsgrad einer Bevölkerung sich vorzugsweise in den materiellen und sittlichen Zuständen des weiblichen Geschlechtes kund giebt, von diesem aber wieder die Pflege der kleinen Kinder bedingt ist. Daher denn die so große Verschiedenheit der Sterblichkeit der letzteren in den verschiedenen Bevölkerungsschichten desselben Volkes, in Zeiten der Blüthe und der Noth oder des Verfalles, bei rohen oder verdorbenen und gesittigten Völkern. Einen handgreiflichen Beweis von dem Einflusse der Pflege auf die Lebenserhaltung der Kinder liefern nicht nur die Findelkinder, von welchen, anstatt der Durchschnittssterblichkeit im ersten Jahre von höchstens 25 vom Hundert, 50 bis 80 und noch mehr sterben, sondern auch die unehelichen nicht ausgesetzten Kinder, welche nur die Hälfte der Lebenswahrscheinlichkeit haben. So ist z. B. in Frankreich das Verhältniß, wie 13,97 zu 30,34, s. Statist. d. l. France, Sér. II, Mouvem. d. l. popul., Bd. III, Tab. 13;

Dieser Kampf des Bildungstriebes und der Zerstörungsursachen dauert ununterbrochen fort. Kein Element kann je den Sieg vollständig davon tragen, denn beide sind begründet in natürlichen Ursachen; aber häufig wechselt die Oberhand zwischen ihnen. Ist von den hemmenden oder zerstörenden Ursachen die eine oder die andere minderthätig, so drängt schnell die Bevölkerung vor; sie fällt aber wieder vor dem giftigen Hauche der Armuth und der Krankheit, wenn sie die Gränzen der Befriedigungsmittel unvorsichtig überstieg, oder sie wird von dem Schwerte des Feindes oder des empörten Mitbürgers von Zeit zu Zeit gezehndet, wenn menschliche Thorheit und Schlechtigkeit zu offenem Ausbruche gekommen sind. In diesen beiden Fällen aber hält die Zerstörung keineswegs immer an der Gränze der Unterhaltungsmöglichkeit an, sondern, einmal wirksam geworden, schlägt sie auch in der erlaubten Bevölkerung nicht selten tiefe Lücken, welche erst nach und nach sich wieder bis zum richtigen Maaße füllen. — Jeden Falles wirken die Hinderungs- und Vernichtungs-Ursachen intensiv um so stärker, je schneller die Bevölkerung zuzunehmen strebt, indem physische und moralische Schwierigkeiten nicht nur der Ausdehnung, sondern auch dem Grade nach um so bedeutender eingreifen, als sie zur selben Zeit häufig in Wirksamkeit treten. Dieß liegt namentlich bei Krankheiten, Lastern und Armuth (wegen kleinerer Hilfe) offen am Tage [11]).

§. 15.

4) Folgesätze.

Wenn nun auf der einen Seite bewiesen ist, daß nur bei einem richtigen Verhältnisse der Bevölkerung zu den Hilfsquellen des Landes das öffentliche und das Einzeln-Wohl gut berathen ist, da eine zu geringe Bevölkerung die Entwicklung des Volkes in vielfacher Beziehung hemmt, eine Uebervölkerung aber mit dem

---

in Preußen, wie 5 : 8, s. Tabelle u. amtl. Nachrichten für 1849, S. 401; in Schweden, wie 7 : 4, s. Tabellen-Werk von 1850 und 1854.

11) Vgl. Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 277. Ob die stärkere Wirkung der Hemmungs-Ursachen sich zur steigenden Bevölkerung gerade verhält, wie das Quadrat der Schnelligkeit, ist freilich eine andere Frage.

jammervollsten Unglücke droht; wenn ferner auf der andern Seite zugegeben werden muß, daß unendliche Vermehrungskraft und Neigung im Kampfe liegen mit manchfachen hindernden und wiederzerstörenden Ursachen, und daß bald jene Naturkraft, bald diese hemmenden Ursachen den Sieg davon tragen; so folgt hieraus Doppeltes für das Verhalten des Staates.

Erstens darf er, wenn sich anders erlaubte und sichere Mittel auffinden lassen, dem Wirken der Naturgesetze nicht müßig zusehen. Dieselben haben große Uebel für die Gesammtheit und für die Einzelnen im Gefolge, deren Beseitigung sicherlich wünschenswerth ist, während Privatbemühungen nichts auszurichten vermögen [1]),

---

1) Nur selten begegnet man der Ansicht, daß von Seiten des Staates weder für noch gegen die Volksvermehrung etwas zu thun sei. Von den Anhängern dieser Meinung ist ohne Zweifel Carey der bedeutendste. Derselbe entwickelt (Social science, Bd. III, S. 263 fg.) im Wesentlichen nachstehende Auffassung: Eine sehr dünne Bevölkerung leide allerdings großen Mangel; allein bei steigender Volkszahl sei Zusammenlegung und Theilung der Arbeit, damit aber ein weit größerer Ertrag derselben möglich. Allmählig bilden sich große Mittelpuncte für die Bevölkerung; mit diesen werde aber die Anwendung von starken und arbeitersparenden Maschinen möglich. Hieraus folge nur dreierlei. Einmal bedürfe die körperlich weniger angestrengte Bevölkerung wenigerer Lebensmittel und warmer Kleidung. Zweitens können in einem mit dem Bedürfnisse immer gleichen Schritt haltenden Maaße durch Anwendung von Arbeitsorganisation und Maschinen der Natur ihre geheim gehaltenen Schätze abgerungen werden. Drittens endlich werde das gesittigtere und glücklichere Volk sich weniger unbedacht seinen geschlechtlichen Trieben hingeben, sondern der sittlichen Pflichten gegen eine zu gründende Familie bewußt sein. Auf diese Weise sei durch die bloße Entwicklung des wirthschaftlichen Ganges der Dinge beständig das Gleichgewicht zwischen Bedürfniß und Befriedigungsmöglichkeit hergestellt, folglich ein besonderes Eingreifen des Staats unnöthig und unerlaubt. Dabei werden denn noch einige, nicht wesentlich zur Sache gehörige und daher auch bei der Beurtheilung außer Beachtung zu lassende, wunderliche Sätze eingefügt; z. B. daß ein immer steigender Gebrauch von Stoffen aus dem Pflanzenreiche anstatt thierischer Stoffe nothwendig und nützlich sei; zweitens daß bei einem gesittigten Volke das angeregtere Nervenleben die Zeugungsfähigkeit vermindere. — Hiergegen ist denn in der Hauptsache Nachstehendes geltend zu machen. Zunächst ist die Annahme, daß eine mit Maschinen arbeitende Bevölkerung weit weniger Nahrung u. s. w. brauche, wo nicht ganz unrichtig, so doch im höchsten Grade übertrieben und in ihrer Wirkung überschätzt. Wer wird z. B. glauben, daß die itzt in Lancashire mit Maschinen arbeitenden und durch die Maschinen ins Leben gerufenen Millionen an Nahrung, Kleidung, Feuerung, Wohnung nicht das Vielfache von dem brauchen, was früher die mit

und welche sicher nicht ohne Widerstand deßhalb ertragen werden müssen, weil sie an sich naturgemäß sind. Schmerzen bei Krankheiten, Zerstörungen durch Ueberschwemmungen, Absperrung durch Berge und Flüsse sind auch naturgemäße Folgen von Naturgesetzen, und doch sucht sie der Staat seinen Bürgern zu ersparen [2]).

Ackerbau oder mit einfacheren Werkzeugen beschäftigten Hunderttausende? Sodann ist es eine nicht nur willkürliche, sondern auch handgreiflich falsche Voraussetzung, daß durch verstärkte und verbesserte Arbeitskraft die jeder gegebenen Menschenzahl entsprechenden Lebensbedürfnisse in jedem beliebigen Lande erzeugt werden können. Nicht die Arbeit allein schafft Rohstoffe, sondern es gehört, und zwar ganz vorzugsweise, auch die Naturkraft dazu; und um eine bestimmte Menge von Stoffen zu schaffen, muß diese Kraft quantitativ und qualitativ in entsprechender Ausdehnung vorhanden sein. Nun liegt aber auf der Hand, daß dieses Vorhandensein oder aber eine Unzureichenheit mit den Bedürfnissen einer gewissen Bevölkerung und mit der von derselben anwendbaren Arbeit in gar keinem Causal-Zusammenhange steht. Nichts ist daher möglicher, als daß die Natur das nicht liefern kann, was man bedarf. Trotz aller Anwendung von Maschinen, Kapital u. s. w. gewährt z. B. itzt England seiner Bevölkerung nur die Hälfte der für sie nöthigen Lebensmittel. Carey kann sich offenbar von seinen amerikanischen Verhältnissen nicht frei machen, wo noch unbebautes Land, also unbenützte Naturkraft, im Ueberfluß vorhanden ist. Dem ist aber in altgesittigten und -bewohnten Ländern nicht so; und es wird auch in Amerika nicht immer so sein. Allerdings kann Fehlendes gegen Kunsterzeugnisse aus dem Auslande bezogen werden; allein theils hat Carey, welcher strengster Protectionist ist und Alles, auch die Lebensmittel, im Lande selbst erzeugen will, nicht das Recht sich hierauf zu berufen; theils ist, die Sache objectiv genommen, ein solcher Austausch keineswegs immer und nach Belieben möglich, wie oben, S. 102, bereits nachgewiesen. Endlich wird allerdings in wohlhabenden und gesittigten Schichten einer Bevölkerung eine Scheu vor ungesicherter Gründung der Familien sein; allein wenn eine durch keine staatliche Einwirkung verhinderte und, wie eben gezeigt, durch den blosen natürlichen Gang der Dinge keineswegs mit dem Nothwendigen versehene übergroße Bevölkerung vorhanden ist, so muß eine bedeutende Zahl hoffnungsloser, verkommener und unvernünftig handelnder Menschen sich unter derselben befinden. Diese aber eben liefern die proletarische Uebervölkerung. — Carey hat also den Beweis keineswegs geliefert, daß der Staat einfach die Dinge gehen lassen könne, wie sie eben gehen wollen.

2) Ein Beispiel solcher verkehrter Anschauung giebt Eisenhart, System der Volkswirthschaft, S. 107 fg., indem er zwar die Neigung des Menschengeschlechtes zur Uebervölkerung zugiebt, allein diese nothwendig findet als Folge eines göttlichen Gesetzes, und überdieß nützlich als ein Mittel in der Hand der Vorsehung zur allgemeinen Bevölkerung der Erde. Daher sei Auswanderung und Colonisation die einzige erlaubte Abwehr und Verbesserung. Hier ist nun nur richtig, daß keine unsittlichen oder sonst unerlaubten Maaßregeln getroffen werden dürfen;

Zweitens aber ist klar, daß die Polizei zwar ein bestimmt vorgeschriebenes Ziel, die Erreichung und Festhaltung der zweckmäßigen Größe der Bevölkerung, keineswegs aber blos Eine Richtung ihres Handelns in dieser Beziehung hat. Vielmehr ist, je nach den thatsächlichen Verhältnissen, eine dreifache Aufgabe gestellt. — Droht Uebervölkerung, oder ist schon welche vorhanden, so muß das Bestreben des Staates auf Minderung des Uebels, also auf Verhütung weiteren Uebermaaßes, auf Verminderung des schon vorhandenen gerichtet sein. — Ist der Staat entvölkert, sei es daß er noch nie die mögliche und nöthige Anzahl von Bürgern hatte, sei es daß dieselben durch ein großes Unglück (einen verheerenden Krieg u. s. w.) vernichtet wurden, so ist die Sorge auf Vermehrung bis zur gehörigen Höhe zu richten. Selbst bei einem sinkenden Volke muß versucht werden, ob ein Besserungsmittel bestehe. — Ist aber endlich das richtige Verhältniß von Bevölkerung und von Lebensnothwendigkeiten vorhanden, so kann es sich nur von Erhaltung desselben handeln [3]).

Da nun selbstredend in dem letzteren Falle von besonderen Maaßnahmen nicht die Rede ist, sondern nur die bestehenden Zustände in ihrem Gedeihen zu erhalten sind, so zerfällt die Thätigkeit der Bevölkerungspolizei nur in die Sorge für eine Vermehrung der Volksmenge, und in Bemühungen gegen eine Uebervölkerung.

---

allein ganz unvernünftig ist es, dem Hereinbrechen großer, namentlich auch sittlicher, Uebel unthätig zuzusehen, um sie nachträglich und überdieß nicht spurlos wieder zu beseitigen. Daß aber ein Volk die religiöse Pflicht habe auf Kosten seines Wohles jeder Art zur schnelleren Bevölkerung der Erde beizutragen, ist gar zu widersinnig. Und was soll dann geschehen, wenn eine Auswanderung nicht mehr möglich ist?

3) Es ist nicht weniger einseitig, und also unrichtig, wenn Malthus und seine Anhänger nur gegen Uebervölkerung die Thätigkeit des Staates in Anspruch nehmen wollen, als wenn Süßmilch, Jung, kurz die alte Schule, nur in immer fortwirkenden Anstalten zur Vermehrung der Bevölkerung Heil und Pflicht sehen. — Ueber die richtige Aufgabe der Bevölkerungs-Politik s. Gerstner, a. a. O., S. 167 fg.

Zweite Abtheilung.

Polizeiliche Anstalten.

1) Vorbereitungs-Maaßregeln.

§. 16.

a) Kenntnißnahme von dem Stande und Gange der Bevölkerung.

Um im Stande zu sein, sich über die Richtung seiner Maaßregeln hinsichtlich der Bevölkerung zu entscheiden, muß der Staat erst genau von den Verhältnissen derselben unterrichtet sein; und zwar bedarf er erstens einer Kenntniß von der Zahl der Bevölkerung, um daraus ihr Verhältniß zu dem Gebiete zu sehen, zweitens aber Nachrichten von dem Gange derselben, um zu wissen, ob und in welchen Verhältnissen sie abnimmt oder zunimmt.

Die Arbeiten, welche zur Kenntniß des Standes der Bevölkerung führen können, sind dreifacher Art [1]). Entweder kann man die Zahl der Einwohner blos schätzen nach irgend einer als richtig angenommenen Thatsache, welche mit der Größe der Bevölkerung in Verbindung steht, z. B. nach der Zahl der Wohnhäuser, der Feuerstellen, oder nach dem Verbrauche gewisser allgemein angewendeter Lebensmittel, etwa des Getreides, Salzes. Dieses Mittel ist aber sehr unsicher, theils weil jede solche Schätzung auf zwei Annahmen beruht, welche leicht beide unrichtig sein können, indem auch ihnen wieder häufig nur Schätzung zu Grunde liegt; theils weil aus ihrer Richtigkeit für den einen Theil des Staatsgebietes oder der Bevölkerung sich noch kein Schluß auf andere Verhältnisse, so wie keiner von einer auf die andere machen läßt [2]).

---

1) S. Bernoulli, Populationistik, S. 9 fg.

2) Man sehe z. B. die Verschiedenheit der Bewohner eines Hauses in der österreichischen Monarchie bei Haßel, Statist. Umriß, Bd. I, S. 10 fg. Das Verhältniß ändert sich sehr wesentlich nicht nur von Provinz zu Provinz, sondern noch mehr von Stadt zu Stadt. Noch weit unsicherer natürlich ist die Schätzung, wenn man von einer an und für sich unsicheren Thatsache ausgeht, z. B. von der Quantität des verzehrten Getreides oder Brodes. Und selbst wenn man letzteres genau genug kennt, so kann in verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedenes Verhältniß zur Bevölkerung bestehen.

Am wenigsten lassen sich also Verhältnisse von einem Staate auf einen anderen übertragen, weil veränderte Lebensart, Volkssitte, Bauart u. s. w. hier ein ganz verschiedenes Ergebniß verschaffen müssen [3]). — Eine zweite Methode ist die der Berechnung nach den Erfahrungen der Bevölkerungs-Statistik. Es giebt nämlich verschiedene Erfahrungssätze über die Zahlen-Verhältnisse verschiedener Bevölkerungsthatsachen zu einander, so namentlich über das Verhältniß der Todesfälle, der Geburten und der Ehen zu einer gesammten Volksmenge. Ist nun auch nur eine dieser Thatsachen bekannt, z. B. durch Zählungen oder aus Kirchenbüchern, so wird daraus die Gesammtmasse berechnet. Diese Verfahrensart ist allerdings bequem, weil man von Einer Thatsache alle übrigen bestimmen kann; sondern sie ist auch sicherer als die erste, indem die Fehlergränzen enger gezogen sind. Allein von einer Sicherheit ist doch auch hier keine Rede. Abgesehen davon, daß man doch wenigstens Eine ganz zuverlässige Thatsache kennen muß, welche den weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt wird, so sind die Verhältnißzahlen keineswegs so constant, als man in den Anfängen der Bevölkerungswissenschaft angenommen hat. Die Verhältnisse sind nicht nur verschieden bei verschiedenen Völkern, sondern sie wechseln auch in demselben Lande im Laufe der Zeit und von einer Oertlichkeit zur andern. Wenn man also auch nur annähernd richtige Ergebnisse erhalten will, müssen neue und ganz sichere Thatsachen aus dem eigenen Lande vorliegen [4]). Außerdem ist die Berechnungsart schwierig, und selbst sehr berühmte Männer vom Fache haben unrichtige Methoden angegeben und angewendet [5]). — Die dritte und sicherste, aber auch

So hätte nach dem Verbrauche der Stadt Paris in den J. 1829—1833 auf eine Verminderung der Bevölkerung geschlossen werden sollen, während die Zählung eine Vermehrung von 100,000 Einwohnern nachwies.

3) S. über die Unzuverlässigkeit bloßer Schätzungen sowohl Gründe als Beispiele in meiner Geschichte und Literatur der St.-W., Bd. III, S. 415 fg. und 423 fg.

4) Sowohl die Nachweisung der Fehlerhaftigkeit der gewöhnlich angewendeten Methoden, als die Unterweisung in den richtigen ist höchst scharfsinnig geliefert von Moser, Gesetze der Lebensdauer. Auch zeigt er, wie schwierig Thatsachen von hinreichender mathematischer Schärfe zu gewinnen sind.

5) Das Verhältniß der Geburten zu der Gesammtzahl der Bevölkerung

kostspieligste und beschwerlichste Art ist die eigentliche Volkszählung. Es wird zu diesem Behufe das Land in möglichst viele

---

ist keineswegs ein überall und immer gleiches, sondern vielmehr ein sehr abweichendes in verschiedenen Ländern, in verschiedenen Zeitaltern desselben Landes, in verschiedenen Provinzen desselben Staates, ja in den verschiedenen Quartieren derselben Stadt. Selbst in größerem Maaßstabe schwankt es zwischen 1 : 20 und 1 : 35. S. Malchus, Statistik, S. 213, Note 1; Bickes, Die Bewegung der Bev., a. a. O.; Bernoulli, Populationistik, S. 88 fg. — In Frankreich war, um nur dieses eine Beispiel anzuführen, um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts das Verhältniß im Ganzen, wie 1 : 32,9; während es in den einzelnen Departements zwischen 1 : 27,1 und 1 : 48,5 wechselte. S. Annuaire d'écon. polit., 1850, S. 363 fg. In Paris war in den Jahren 1817—21 die Gesammtzahl wie 1 : 32,42, während es in den einzelnen Arrondissements zwischen 1 : 45 und 1 : 24 schwankte. S. Villot, Ann. des scienc. nat., Bd. VIII, S. 439. Das Verhältniß der Todesfälle wurde in früherer Zeit (Süßmilch, Göttl. Ordn., Bd. I, 79 u. Bd. III, 46) in einem ganzen Lande angenommen wie 1 : 34 oder 35; Andere nahmen einen Unterschied zwischen dickbevölkerten, mittleren und dünnbevölkerten Ländern an, und zwar wie 1 : 30, 32, 36. Allein neuere genauere Zählungen haben die Unrichtigkeit dieser Annahmen nachgewiesen. Theils ist auch hier eine bedeutende Verschiedenheit zwischen den einzelnen Ländern und selbst Provinzen. Theils hat unbezweifelt die mittlere Lebensdauer der Menschen durch größeren Wohlstand, sorgfältigere Medicinal-Polizei, richtigere Behandlung der Kinder, kurz durch steigende Sittigung bedeutend zugenommen. Auch wechselt das Verhältniß in den verschiedenen Jahren in demselben Lande, je nach der Gesundheit der Witterung, den herrschenden Krankheiten u. s. w. Endlich ist zwischen den verschiedenen Jahreszeiten ein bedeutender Unterschied. So starb in Schweden von 1755—75 einer von 35, in den Jahren 1775—95 einer von 37. In England soll das Verhältniß im J. 1780 wie 1 : 40; 1790 wie 1 : 45; 1818 wie 1 : 50 geworden sein. S. Berard, a. a. O. In Preußen im J. 1835 im Reg.-Bezirke Oppeln 1 von 27,51, in Trier 1 von 42,52; ferner im J. 1835 im Regierungsbezirke Marienwerder 1 von 22,01, in Münster 1 von 32,22; im ganzen Königreiche 1 von 25,33. S. Staatszeit., 1836, Nro. 236. In Frankreich starben in den Jahren 1819—26 im Departement der Haute Vienne 1 von 31,0, der Seine 1 von 33,5, in den Hautes Pyrenées 1 von 53,1. S. das Dict. des sciences médic. Art. Mortalité und Longévité; Annuaire pour l'an 1825; Quetelet, Sur l'homme, Band I, S. 133 fg.; Bickes, a. a. O.; Bernoulli, Populationistik, S. 206 fg.; Berard, in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneik., Erg. H. 13, S. 196 fg. — Am unsichersten ist die Berechnung nach dem Verhältnisse der Ehen. Süßmilch hatte zwar hier die Regel aufgestellt (Bd. I, S. 118, Bd. III, S. 72), daß von 53 bis 56½ Menschen Einer jährlich heirathe, oder sich die Ehen verhalten wie 1 : 107 bis 113; allein nach richtigeren Zählungen wechseln die Zahlen in verschiedenen Ländern zwischen 1 : 94 und 1 : 140; und außerdem schwanken sie in demselben Lande in verschiedener Zeit und zwischen

Bezirke eingetheilt (größere Gemeinden in mehrere Abtheilungen), und für jeden derselben eine Anzahl Personen aufgestellt, welche alle Bewohner genau aufzeichnen. Das Geschäft muß in schnellster Zeit, womöglich an demselben Tage in dem ganzen Lande, ganz beendigt werden, damit keine Aenderungen während der Zählung vorfallen, und es ist durch genaue Vorschriften dafür zu sorgen, daß alle Bewohner des Staates gezählt werden, keiner aber doppelt aufgeführt ist. Die Zählungstabellen sind natürlich im ganzen Lande vollkommen gleichmäßig anzulegen und alle sind erst einer Durchsicht und Richtigstellung zu unterwerfen, ehe sie zur Ziehung von Ergebnissen benützt werden. Regelmäßige Wiederholungen der Zählungen in kürzeren Fristen, etwa alle 3 oder 5 Jahre, sorgen für eine immer zuverlässige Kenntniß des wirklichen Standes, verbessern immer mehr das Verfahren und geben die Mittel zu belehrendsten Vergleichungen in die Hand. Ganz lassen sich freilich auch hier Irrthümer nicht vermeiden, namentlich auch wegen der Gleichgültigkeit oder der absichtlichen Täuschungen von Seiten der Befragten und der Nachlässigkeit der Beauftragten; doch erhält man jedenfalls die für practische Zwecke hinreichende Genauigkeit. Diese Verfahrensweise hat überdieß noch den großen Vortheil, daß auch die verschiedenen materiellen Verhältnisse der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beschäftigung, Staatsangehörigkeit u. s. w. gelegentlich genau erforscht werden können [6]).

---

verschiedenen Gegenden sehr bedeutend. So war z. B. nach der irländischen Zählung von 1841 in Munster das Verhältniß wie 1 : 169, in Ulster wie 1 : 200, in der Stadt Dublin wie 1 : 135. Auch ist einleuchtend, daß bei einem Volke mit längerer mittlerer Lebensdauer wenigere Ehen geschlossen werden, als bei einem eben so zahlreichen mit kürzerer Lebensdauer, bei welchem mehr Menschen geboren werden und das heirathsfähige Alter erreichen, allein auch wieder früher sterben. S. Malchus, Statistik, S. 227, Not. 1; Bernoulli, S. 167 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. I, S. 275.

6) Volkszählungen gehen ins höchste Alterthum hinauf; in der neuern Zeit bilden sie sich immer mehr zu regelmäßiger Einrichtung aus. Kaum ist mehr ein gesittigtes Land ohne geordnete und zu bestimmter Zeit wiederkehrende Bevölkerungsaufnahme. S. meine Geschichte der St.-W., Bd. III, S. 426 fg.; Wappäus, Allgem. Bevölkerungsstatistik, Bd. I, S. 20 fg. Ueber die Ansprüche an eine gute Volkszählung und über die deßfalls zu gebenden Vorschriften s. den Compte rendu s. l. travaux du Congrès de Statistique. Brux., 1853,

Von dem Gange der Bevölkerung wird der Staat in Kenntniß gesetzt durch die Führung bestimmter Register, welche die Zahl der jährlich vorkommenden Geburts-, Todes- und Heiraths-Fälle enthalten, und aus denen also — freilich mit Beachtung der von blos vorübergehenden Ursachen herrührenden Schwankungen und der Ein- und Auswanderung — das Zunehmen oder Abnehmen der Bevölkerung ersehen werden mag. Wem die Führung dieser Register übertragen ist, ob der Geistlichkeit, welche sie ohnedem zu kirchlichen Zwecken zu führen hat, oder einer eigens dazu bestellten Staatsbehörde, ist an sich gleichgültig; nur muß in dem erstern Falle für Vollständigkeit und Zuverlässigkeit gesorgt sein, und darf die Führung der Verzeichnisse zu keinem ungesetzlichen mit der Gewissensfreiheit im Widerspruche stehenden Zwange mißbraucht werden. In solchem Falle muß der Staat einschreiten durch Uebernahme des ganzen Geschäftes; die Kirchen mögen dann ihre Register nach Belieben daneben führen [7]).

§. 17.

b) Ergebnisse dieser Kenntniß.

Die Kenntniß dieser Verhältnisse des Standes und des Ganges der Bevölkerung, zusammengehalten mit den (leichter zu erhal-

S. 106 fg.; besonders sind aber auch zweckmäßige und sorgfältig erwogene Vorschriften zu bestimmten Zwecken lehrreich, so: die für eine Zählung in Paris gegebenen in den Recherches statist. sur la ville de Paris, éd. 2, Par., 1833, 4, S. LXXIX fg.; die für Belgien bestimmten, in dem Bulletin d. l. Commiss. centr. de Statistique, Bd. I, S. 27 fg.; Bd. II, S. 157 fg.; Bd. III, S. 39 fg.; Bd. IV, S. 145 fg.; die für die Volkszählung in England 1852 fg. gegebene, s. Census of Great Britain, 1851. Report and summary tables. I. II. Lond., 1852—54, Fol. Aus dem letztangeführten Berichte ersieht man auch mit Staunen, welcher umfassende und künstliche Beamten-Organismus, ferner welche kaum gewältigbare Arbeit zu einer guten Zählung erforderlich ist. Bei der fraglichen Zählung nahmen 39,000 dazu Bestellte die Bevölkerung Großbritanniens an Einem Tage auf. — Nicht zu übersehen ist übrigens, daß Zählungen einen ganz bedeutenden Aufwand erfordern. Die Zählung von Belgien im J. 1846 kostete 612,000 Fr.; die der Vereinigten Staaten von N.-A. im J. 1850 über 1,300,000 Doll.

7) S. Rohr, Anleitung wie Kirchenbücher und Listen zu politischen Berechnungen besser einzurichten sind. Langens., 1789; Neue Beiträge zur Verbesserung der Kirchenbücher. Hildburgh., 1794; Bernoulli, Populationistik, S. 99 fg. (über Geburtslisten).

tenden) Nachrichten über den Zustand des Anbaues des Landes und der Einfuhr von Lebensmitteln, macht nun eine Beantwortung der Frage nach der relativen Größe der Bevölkerung eines bestimmten Gebietes möglich.

Ist in einem Lande die ganze bauwürdige Oberfläche in Privatbesitz genommen, ist sie namentlich in Wirthschaften von mäßigem oder gar geringem Umfange vertheilt; sind die Waldungen und Waiden auf das Nothwendige beschränkt, so daß kein Theil derselben ganz ungenützt liegt oder nur sehr wenigen Ertrag abwirft; sind viele größere, namentlich von Fabrikarbeitern bewohnte, Städte vorhanden; ist überhaupt die Bevölkerung dicht (z. B. in einem Lande in der gemäßigten Zone und von nicht ungewöhnlicher Fruchtbarkeit 3—4000 Einwohner im Durchschnitte auf einer deutschen Quadratmeile); hat das Volk bedeutende Staatsabgaben zu bezahlen, welche somit einen namhaften Theil seines Erwerbes verschlingen; erhellt endlich aus den Zollregistern oder aus sonstigen Handelsnachrichten, daß auch in nicht ungewöhnlich schlechten Jahren Lebensmittel eingeführt werden: so deuten diese Zustände in ihrer Vereinigung auf eine Uebervölkerung hin [1]). Ob aber diese erst noch droht, oder ob sie schon vorhanden ist, weist sich nun aus den Nachrichten über den Gang der Bevölkerung mit Bestimmtheit nach. Ist nämlich in solchem Zustande die Zahl der geschlossenen Ehen, auch nach längeren Zeitabschnitten berechnet und ohne daß außergewöhnliche Umstände sie vorübergehend vermehrt hätten, sehr bedeutend [2]); ist die Zahl der Geborenen den Gestorbenen beständig überlegen; ist dabei von beträchtlichen Auswanderungen nichts zu

1) Oberndorfer, Theorie der Wirthschaftspolizei, S. 151, Note 2, findet die hier angegebenen Kennzeichen unzureichend, und führt Fälle an, in welchen das eine oder das andere dieser Merkmale nicht eintreffe, und doch Uebervölkerung vorhanden sein könne. Allein abgesehen davon, daß diese angeblich möglichen Fälle schwerlich glücklich gewählt, weil sehr unwahrscheinlich, sind, so trifft die Einwendung deßhalb gar nicht, weil nicht behauptet ist, daß ein einzelner der genannten Zustände eine Uebervölkerung beweise, vielmehr eine solche erst bei einem Zusammentreffen vieler desselben oder aller angenommen wird.

2) Uebrigens macht Bernoulli, a. a. O., S. 173 fg., mit Recht darauf aufmerksam, daß eine unverhältnißmäßig hohe Zahl neugeschlossener Ehen dennoch nichts hinsichtlich einer drohenden Uebervölkerung befürchten lasse, wenn in einem Lande beständig eine ungewöhnlich große Sterblichkeit herrsche, indem als-

ersehen: so ist die Uebervölkerung zwar noch nicht vorhanden, wohl aber droht sie in kurzer Zeit sich fühlbar zu machen, denn es wirken ja, trotz der hemmenden Ursachen und trotz der Unmöglichkeit noch eine größere Bevölkerung im Lande zu nähren, die Vermehrungsursachen immer noch fort. Und zwar ist diese Gefahr um so größer, je höher die Zahl der neuen Ehen über der Normalzahl des Landes, und je größer der jährliche Ueberschuß der Geburten ist. Allerdings kann in einem solchen Zustande bei einem in gleichem Maaße steigenden Absatze von Kunstwaaren oder einer zunehmenden Ausdehnung von einträglichen Handelsgeschäften die Einfuhr von Lebensbedürfnissen gleichen Schritt mit der Volkszahl halten, und es mag das Land sogar, so lange dieser beiderseitige Austausch dauert, in voller Blüthe sein. Allein nicht zu verkennen und nicht zu übersehen ist, daß dieses Verhältniß kein gesichertes ist, vielmehr die eine und die andere der beiden Bedingungen einer Ausgleichung, vielleicht plötzlich, aufhören kann, in welchem Falle dann die vollen Folgen einer Uebervölkerung eintreten. Je wahrscheinlicher ein Eintritt einer Störung ist, desto bedenklicher ist selbstredend auch die Sachlage und desto dringender die Aufgabe, sie fest ins Auge zu fassen. — Ist dagegen bei einem Zustande, wie er oben angenommen wurde, die Zahl der Ehen gering, schlägt die Zahl der Todesfälle vor, ist die mittlere Lebensdauer der Bewohner eine kleine, endlich die Zahl der auf eine Ehe im Durchschnitte kommenden Kinder gering: so ist höchst wahrscheinlich Uebervölkerung schon vorhanden, und ihre üblen Folgen sind durch zerstörendes Elend bereits fühlbar.

Wenn dagegen in einem Lande fruchtbares Grundeigenthum allgemein um geringe Preise zu erhalten ist; wenn die Landgüter in der Regel groß, die Benützungsweisen nachlässig und unwirthschaftlich sind; wenn es viele und nutzlose Waldungen und Waiden

---

dann auch ungewöhnlich viele Ehen durch den Tod getrennt, solche somit großen Theils wieder durch neue ersetzt werden; außerdem auch die häufigeren Lücken die Ansässigmachung erleichtern. Daß Kriege, Theurungen, Handels- und Gewerbe-Krisen die Zahl der Ehen vorübergehend sehr vermindern können, diese Lücke aber nach der Ueberstehung des Uebels, so wie nach mörderischen Krankheiten, durch eine Steigerung der Ehenzahl wieder ausgeglichen werden kann, ist bekannt und leicht begreiflich, für die zunächst vorliegende Frage aber ohne Bedeutung.

giebt, die Wohnorte sparsam, weit von einander entfernt sind, wenige oder keine Fabrikstädte bestehen; wenn regelmäßig Getreide ausgeführt wird und häufige Einwanderungen vorkommen: so ist mit Gewißheit auf eine zu geringe Bevölkerung zu schließen. Diese kann nun aber noch weiter im Fallen, oder sie kann im Steigen begriffen sein. Das erstere findet statt, wenn auch itzt noch wenige Ehen geschlossen werden, wenn diese wenig fruchtbar sind, wenn der Todesfälle beständig mehr sind als der Geburten. Hier müssen sehr wichtige Entvölkerungsursachen vorhanden sein, da die volkswirthschaftlichen Zustände eigentlich eine Vermehrung der Bevölkerung veranlassen sollten. Erhellt dagegen aus den Zählungsregistern das Gegentheil von allem Diesem, so mag auf eine fröhlich zunehmende Bevölkerung geschlossen und die Polizei von weiteren Ansprüchen auf Förderung derselben vorläufig befreit werden.

Welcherlei Zustände der Bevölkerung und des Landes aber zu dem Schlusse berechtigen, daß in einer gegebenen Zeit die richtige Mitte der Dichtigkeit der Volkszahl bestehe, ergiebt sich aus Vorstehendem von selbst. Doch sind drei Kennzeichen eines befriedigenden Zustandes noch besonders hervorzuheben. Einmal beweist es Wohlstand, wenn eine das Verhältniß der Bevölkerung und ihre etwaige regelmäßige Vermehrung übersteigende Anzahl neuer Häuser gebaut wird. Zweitens aber ist es ein Zeichen günstiger Verhältnisse, wenn in einem im Uebrigen normalen Lande die Bevölkerung nur langsam zunehmend oder gar stillstehend, die mittlere Lebensdauer der Einwohner aber eine hohe ist. Es geht nämlich daraus hervor, daß hinlängliche Lebensmittel vorhanden sind; daß keine besonderen Sterblichkeitsursachen bestehen; endlich daß die nutzbringenden Lebensjahre über die kostenden überwiegen. Endlich kann man auch bei einer rasch zunehmenden Bevölkerung beruhigt sein, wenn sich ergiebt, daß der Handelsverkehr oder das aus den Steuerrollen und den Erbschaftsverzeichnissen erkennbare Vermögen noch in stärkerem Verhältnisse zunehmen, oder daß zu reichlicheren Ertrag gewährenden Arten der Landwirthschaft übergegangen wird [3]).

3) S. Quetelet, Physique sociale, Bd. I, S. 322; derſ.: Système social, S. 181 fg. Roſcher, Volkswirthſch., 5te Aufl., Bd. I, S. 538 fg.

§. 18.

Mittel zur Vermehrung einer Bevölkerung.

Als Regel steht der Satz fest, daß wo Menschen leben können, auch welche entstehen, und zwar allmählich bis zu der Höhe der erreichbaren Lebensmittel. Im Allgemeinen ist daher eine Hülfsthätigkeit des Staates zur Vermehrung einer gegebenen Bevölkerung nicht nothwendig; dann aber auch nicht nützlich oder erlaubt [1]). Doch tritt in drei Fällen eine Ausnahme ein. — Einmal nämlich kann in einem von einer gesittigten Bevölkerung neu besetzten und zur Ernährung einer größeren Menschenzahl an sich wohl geeigneten Lande zur Beseitigung der Uebel einer Untervölkerung (s. oben S. 98 fg.) eine raschere Steigerung der Menschenzahl wünschenswerth sein, als sie durch die natürliche Vermehrung eines Ueberschusses der Geburten über die Todesfälle sich ergeben würde. — Sodann können in einem schon altbevölkerten Lande besondere Hindernisse vorhanden sein, welche eine Steigerung der Einwohnerzahl bis zu der Höhe der vorhandenen oder wenigstens sicher erreichbaren Lebensmittel im Wege stehen. — Endlich kann bei einem in das Sinken gekommenen Volke unter anderen Uebeln auch eine Verminderung der Bevölkerung sich zeigen und der Wunsch entstehen, einer solchen wirthschaftlichen und staatlichen Schwächung wo möglich entgegenzutreten.

1. Der erste Fall ist also der eines neu entdeckten Landes oder einer neu angelegten Kolonie; vielleicht auch in sehr ausgedehnten Reichen der einer beabsichtigten Bevölkerung einer entlegenen bisher unbenützt gebliebenen Provinz. Die Bevölkerung eines solchen Landes hat allerdings, je nach den örtlichen Verhältnissen, immer mit manchfachen und großen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie solche die Anlegung von Wohnstätten, die Urbarmachung des Bodens, die Anlegung der nothwendigsten Verbindungswege, häufig der Mangel an entsprechendem Capital mit sich bringt; allein sie

1) Atque ideo nihil largiatur princeps, dum nihil auferat; non alat, dum non occidet; nec deerunt qui filios concupiscunt, sagt Plinius im Panegyricus.

wird mit der Zeit doch vor sich gehen, vorausgesetzt daß die natürlichen Hülfsquellen des Landes von günstiger Beschaffenheit sind. Die Mühseligkeiten und Nachtheile einer dünnen Bevölkerung werden sich jedoch lange sehr fühlbar machen, und es ist begreiflich, daß aus wirthschaftlichen, staatlichen und geistigen Gründen eine schnellere Zunahme der Volkszahl gewünscht wird, als sie durch die eigene innere Vermehrung geschehen kann. Es bedarf nun keiner Auseinandersetzung, daß das einzige Mittel zur Erreichung dieses Zweckes die Veranlassung einer entsprechenden Einwanderung aus anderen Ländern ist. Allerdings muß vernünftigerweise angenommen werden, daß in einem so beschaffenen Lande der freiwilligen Einwanderung keinerlei Hindernisse entgegengesetzt sind; und es mag also immerhin auch ohne besondere darauf gerichtete Vorkehrungen auf einen Zuzug von Solchen gerechnet werden, welche für sich und für ihre Nachkommen das große Arbeitsbedürfniß und die Leichtigkeit der Erwerbung von Grundeigenthum zu benützen suchen: allein die Kosten einer Reise in eine entfernte Gegend sind für die ärmere Klasse, bei welcher doch hauptsächlich eine Neigung zu einer Aenderung des Vaterlandes in Aussicht genommen werden kann, zu groß, als daß auf eine beträchtliche und schnelle Wirkung zu rechnen wäre. Auch hat selbst für den Aermeren die Uebersiedelung in ein fernes und unbekanntes Land bei der Nothwendigkeit einer Eingewöhnung in anderes Klima, andere Arbeits- und sonstige Verhältnisse, vielleicht andere Sprache und Sitte, so viel Abschreckendes, daß der Aussicht auf einen endlichen höheren Wohlstand noch weitere Reizmittel beigegeben werden müssen, um die Scheu im größeren Umfange zu beseitigen. Mit anderen Worten, es muß die Einwanderung positiv begünstigt und unterstützt werden, wenn sie bedeutende und schnelle Erfolge haben soll. Es sind hierbei aber zweierlei gleich wünschenswerthe Arten von Einwanderung ins Auge zu fassen und für jede derselben die entsprechenden Anlockungsmittel anzuwenden.

Das unmittelbarste und der Zahl nach größte Bedürfniß eines Landes dieser Art ist die Gewinnung von gewöhnlichen Arbeitskräften, theils für die Landwirthschaft, theils für die unentbehrlich-

sten Gewerbe; in erster Reihe Dienstboten und Lohnarbeiter für die bereits angesiedelten Besitzer; in zweiter Bauhandwerker und solche welche sich mit der Nahrung und der Kleidung beschäftigen; sodann auch selbstständige Bebauer kleiner Landstellen zur weiteren Gründung eines Bauernstandes. Arbeiter dieser Art in den älteren dicht bevölkerten Ländern zu gewinnen ist nicht schwierig, wenn ihnen und ihren etwa mitzunehmenden Familien eine freie Reise gewährt und neben dem hohen Arbeitslohne, welchen sie schon von selbst zu erwarten haben, noch ein positiver Vortheil in Aussicht gestellt wird. Dieser kann der Natur der Sache nach nicht wohl in etwas Anderem bestehen, als in der Zusicherung leichter Erwerbung von Grundeigenthum. Einerseits ist gerade der Besitz eigenen Bodens für Menschen der fraglichen Art der höchste und doch in der Heimath kaum zu erreichende Wunsch; (in der Regel auch für Handwerker). Andererseits kann das dünn bevölkerte Land solche Abtretungen ohne alle oder mit sehr geringen Kosten bewerkstelligen, während die Zahlung baarer Geldsummen weit schwerer fällt. Es ist hierbei jedoch noch Mancherlei zu beachten, wenn nicht am Ende Mühe und Auslage vergeblich sein sollen. — Vor Allem muß große Sorge dafür getragen werden, daß die zur Einwanderung Anzuwerbenden auch wirklich arbeitsfähig und arbeitswillig, überhaupt eine wünschenswerthe Erwerbung für ihre neue Heimath sind. Es darf also nicht müßiges und sittenloses Gesindel zusammengerafft werden, welches mehr eine Last als eine Hülfe sein würde; man darf nicht etwa mit Gemeinden Verträge schließen, um von denselben Diejenigen zu übernehmen, welche sie gerne los wären, sei es wegen ihrer schlechten Gesinnung, sei es weil sie der öffentlichen Versorgung durch eigene Schuld anheimgefallen sind. Noch weniger sind Verbrecher ein wünschenswerther Zuwachs [2]). Es muß viel-

2) Es ist hier nicht der Ort die ganze Frage der Verbrecher-Kolonieen zu besprechen; bei der Anlage solcher Verbannungsorte kommen auch noch andere und sogar weit bedeutendere Rücksichten in Betracht, als die Vermehrung der Bevölkerung in einer entfernten unbevölkerten Provinz. Aber immerhin fällt die Strafverbannung auch unter diesen Gesichtspunct. Hier ist denn nicht zu verkennen, daß diese Maaßregel sowohl ihre guten als ihre schlechten Seiten hat. Gute in so ferne, als zahlreiche Arbeitskräfte schnell herbeizuschaffen sind,

mehr, am besten durch eigens dazu bestellte Agenten, eine Prüfung und Auswahl stattfinden und nur Solchen die Unterstützung für Auswanderung gegeben werden, welche alsbald nützliche Glieder der neuen Gesellschaft zu werden versprechen. — Eine zweite Rücksicht ist zu nehmen auf das im Lande je zur Zeit fühlbare Bedürfniß einer bestimmten Art von Arbeitern. Allerdings kann am Ende jede Kraft benützt werden, es ist aber doch weit besser, wenn nicht eine gezwungene Verwendung neu Zugehender zu anderen Beschäftigungen, als zu den bisher geübten, eintritt, da auf diese Weise eine Lehrzeit erspart wird. Die Bedürfnisse sind nun aber im Laufe der Zeit wechselnd. Bald mögen Dienstboten und Tagelöhner am meisten fehlen; bald können es Feldarbeiter und Hirten sein; bald Handwerker, und zwar wieder in verschiedener Zeit verschiedener Art. Je mehr die Bevölkerung steigt und die neue Gesellschaft in wirthschaftlicher und geistiger Beziehung sich entwickelt, desto höhere und verfeinerte Bedürfnisse werden entstehen, und es können dann Beschäftigungsarten selbst rein intellectueller Art mit großem Nutzen eingeführt werden, deren Zusendung einige Jahr-

---

und als den freien Ansiedlern wohlfeile, wenigstens geringe Baarauslagen erfordernde, Hülfe gegeben wird. Schlimme aber, weil die Mehrzahl dieser gezwungenen Arbeiter weder zuverlässig noch fleißig ist; weil die junge Bevölkerung mit Unsittlichkeit und Unsicherheit vergiftet wird; weil ein verderbliches Mißverhältniß der Geschlechter entsteht; endlich weil freie Einwanderung durch die Furcht vor solchen Genossen und durch die Scheu mit ihnen verwechselt zu werden, Noth leidet. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß die Gesinnungen der betreffenden Kolonieen in Betreff der Zusendung von Sträflingen wechseln. Im Anfange pflegt dieselbe bei den dringenden Bedürfnissen nach Arbeitern gewünscht zu werden und man sieht über die Nachtheile, als über das kleinere Uebel, weg; später, wenn die steigende Bevölkerung anfängt sich eher selbst zu genügen, entsteht ein sehr heftiger Widerstand gegen neue Zusendungen und das ganze System wird als eine Schmach und als ein Unglück für das Land betrachtet. Auch wirken in der That die üblen Folgen, namentlich sittlicher Art, noch lange nach, selbst wenn die Zusendungen aufgehört haben. Dieß Alles hat sich gezeigt in Nordamerika, später in Australien, und wird sich ohne allen Zweifel mit der Zeit auch in Sibirien zeigen. — Blos vom Standpuncte der Bevölkerungsvermehrung also ist die Strafverbannung nicht zu empfehlen. Der anfängliche und noch dazu zweifelhafte Nutzen schlägt bald und nachhaltig in überwiegendes Unheil um, so daß eine langsamere Vermehrung durch freie Auswanderung entschieden vorzuziehen ist.

zehnte früher geradezu widersinnig gewesen wäre [3]). — Von großer Bedeutung ist sodann ein richtiges Verhältniß der Geschlechter. Unzweifelhaft ist es leichter und wohlfeiler unverheirathete Männer zu gewinnen; allein es entsteht durch eine starke Einwanderung solcher der große Uebelstand, daß aus Mangel an Frauen keine Ehen geschlossen werden können, auch wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse der Eingewanderten es möglich und wünschenswerth machen sollten. Hierunter leidet dann aber einerseits die innere Vermehrung der Bevölkerung, andererseits tritt bei dem Mangel an Familienleben Rohheit der Sitten und weitverbreitete schlimme Ausschweifung ein. Es ist daher von Anfang an die Anwerbung verheiratheter Männer, welche ihre Familien sogleich mitnehmen, vorzugsweise ins Auge zu fassen. Die größeren Kosten und etwaigen Schwierigkeiten bei der Ankunft machen sich sehr bald bezahlt durch die Dienste der Frauen und Kinder, nach welchen ebenfalls lebhaftes Gesuch sein wird. Und wenn dennoch, wie allerdings zu erwarten ist, die Zahl der Männer eine bedeutend überwiegende werden sollte, so ist später die Anwerbung größerer Mengen von Weibern sehr ersprießlich, zu gleicher Zeit auch für diese selbst nützlich, da ihnen eine schnellere und bessere Versorgung in Aussicht steht, als sie in ihrer Heimath gehabt hätten. Von selbst versteht sich, daß dabei mit Umsicht verfahren werden muß und nicht etwa liederliche Dirnen angeworben werden dürfen, welche nicht arbeiten, wohl aber Sittenverderbniß verbreiten würden. Auch muß für den Schutz solcher weiblichen Einwanderer auf der Reise und bei der Ankunft gesorgt sein [4]). — Eine schwierige Frage ist endlich, wie die versprochenen Landstellen zweckmäßig zugetheilt wer-

3) So ist z. B. jetzt die Einwanderung von Gouvernanten in Australien ein großes Bedürfniß und auch vollständig organisirt. S. Revue des deux mondes, 1864, 15. Oct., S. 970.

4) Sehr merkwürdig sind in dieser Beziehung die Erfahrungen und Bemühungen der englischen Kolonieen in Australien. Das Bedürfniß an Frauen war bald sehr groß. Die Zusendung weiblicher Strafgefangener schlug vollkommen fehl; dagegen hatte die Begünstigung und Beschützung freiwilliger Auswanderungen von Mädchen die besten Folgen. S. Revue des deux mondes, a. a. O., S. 968 fg.

den. Eine nach der Ankunft alsbald erfolgende Uebergabe erscheint in der Regel nicht als rathsam. Der ärmere Feldarbeiter bringt kein Kapital mit zu einer Benützung; der Handwerker ist theils in demselben Falle, theils hat er weder Zeit noch vielleicht auch Kenntnisse zur Landwirthschaft: beide werden also wo möglich das ihnen zugetheilte Land alsbald wieder an Speculanten zu verkaufen suchen und den geringen Erlös wahrscheinlich verschwenden. Damit ist denn aber der Zweck einer allmählichen Ansässigmachung selbstarbeitender Landwirthe, und wohl auch größtentheils der einer Aufmunterung zur Einwanderung verfehlt, und es kommt überdieß bestgelegenes Land in die Hände Solcher, welche es nicht selbst benützen, sondern es auf den später eintretenden höheren Werth speculirend wüst liegen lassen. Wollte man aber etwa diesen Uebelständen dadurch entgegentreten, daß man die Landstellen der Einwanderer mit einer Ausrüstung von Gebäuden, Vieh u. s. w. versähe, so würde dieß theils einen sehr großen Aufwand erfordern und also zum Mindesten die Zahl der Anzuwerbenden sehr vermindern, theils ist erfahrungsgemäß zu fürchten, daß die mit einem Male und zuerst in ihrem Leben ohne eigene Anstrengung in den Besitz einer eingerichteten Landstelle Gekommenen das Geschenk nicht zu gebrauchen wissen, es in kurzer Zeit zu Grunde richten und wieder verkaufen werden, wo dann ebenfalls Zweck und Aufwand verloren wären [5]). Es scheint also immerhin das Gerathenste zu sein, das dem Einwanderer zugesagte Grundstück ihm nicht alsbald bei der Ankunft, sondern erst nach einer kurzen Reihe von Jahren (etwa 4—5) zu übergeben. (Für Den, welcher mit einem kleinen Kapitale ankommt und bisher schon Landwirthschaft getrieben hat, mag etwa eine Ausnahme gemacht werden.) In dieser Zeit kann er das Land und die Eigenthümlichkeiten der hier zu führenden Wirthschaft kennen lernen, von dem hohen Lohne ein Einrichtungs- und Betriebskapital zurücklegen, — was den großen Nebennutzen einer sparsamen und nüchternen Lebensweise mit sich führt,

---

5) Vgl. Bredetzky, Hist.-statist. Beitrag zum deutschen Kolonialwesen in Europa. Brünn, 1812.

— er ist endlich persönlich bekannter geworden und findet leichter den ihm noch nöthigen Kredit.

Eine zweite Gattung wünschenswerther Einwanderer sind höher stehende, gebildete und mit Kapital versehene Männer. Solche sind im Stande, Landwirthschaft und Viehzucht im Größeren zu betreiben, oder etwa, was freilich seltener an der Stelle sein wird, Gewerbeunternehmungen einzurichten. Auch an solchen Zuziehenden wird es nicht fehlen, wenn ein vernünftiges Verfahren stattfindet, denn es kann in einem neu bevölkerten Lande mit einem kleineren Kapitale, welches in der Heimath keine wünschenswerthe Stellung, am wenigsten größeren Grundbesitz verschaffen würde, der Grund zu einer großen Existenz, namentlich auch für die Nachkommen, gelegt werden. Die Herbeiziehung von Einwanderern dieser Art ist in so ferne erleichtert, als bei ihnen von Reisekosten u. s. w. nicht die Rede ist; dagegen ist nach vielen großen und schlimmen Erfahrungen [6]) ein richtiges Verfahren in Betreff der Abtretung von Grund und Boden eben so nothwendig als schwer aufzufinden. Eine unentgeltliche Ueberlassung, der Ausdehnung nach etwa im Verhältnisse des mitgebrachten und nachgewiesenen Kapitales, hat sich als durchaus schädlich erwiesen. Im besten Falle wird zu einer sehr extensiven Wirthschaft, namentlich zu einer Viehzucht mit Weidegang, Veranlassung gegeben, also zu einer geringen Benützung der Naturkräfte des Landes und überdieß zu einer weiten Auseinanderrückung der Bevölkerung, wodurch die Nachtheile einer Zerstreuung der Bewohner verewigt werden. Häufig erfolgt aber nicht einmal, oder nur in sehr geringem Umfange, eine solche Benützung des Geschenkes, sondern es wird das erworbene Land ganz unbenützt liegen gelassen, um von selbst mit der Zeit bei steigender Bevölkerung und Blüthe des Landes einen immer höheren Werth zu er-

6) So früher in Nordamerika in Betreff der königlichen Verleihungen, später mit den Aufkäufen von Congreßland im Westen durch Speculanten; so in Algier mit den Abtretungen großer Striche an Gesellschaften; so namentlich in Australien, wo die anfänglichen Ueberlassungen an Viehzüchter die weite Auseinanderhaltung der Bevölkerung und die vorzeitige Besetzung weit entfernter Bezirke zur Folge gehabt und gänzliche Veränderungen der Abtretungsbedingungen nothwendig gemacht haben.

halten. Die gegen ein solches Verfahren etwa versuchten Mittel, z. B. die Verpflichtung zum Anbau, zur Einführung einer Anzahl von Einwanderern auf eigene Kosten, u. dgl., können leicht umgangen werden, und sind thatsächlich in der Regel umgangen worden. Ein Verkauf der abzutretenden Ländereien ist daher durchaus nothwendig; natürlich zu so wohlfeilen Preisen, daß nicht die ganze in Frage stehende Art von Einwanderung durch das Bedürfniß eines allzu großen Kapitales verhindert wird. Unter den verschiedenen möglichen Verkaufsarten scheint aber eine allmähliche Versteigerung des unbebauten Landes, so wie sich Liebhaber melden und wenn die nöthigen Vermessungen vorgenommen sind, das Bessere zu sein; namentlich wenn immer nur Strecken von mäßiger Größe verkauft und nicht weit entfernt liegende Striche zum Verkaufe gestellt werden, eher die näher liegenden wenigstens leidlich bebaut und an den Mann gebracht sind. Auch hier ist allerdings noch ein Ankauf blos auf Speculation zum Hineinwachsen in höheren Werth möglich; allein doch in weit beschränkterem Maaße, weil die ausgelegte Summe von den Wenigsten ohne alsbaldiges Erträgniß und mit dem Verluste von Zinsen und Zinseszinsen darangegeben werden kann. Im Uebrigen versteht sich allerdings von selbst, daß die Benützung des in Privateigenthum übergegangenen Bodens unbedingt freigegeben sein muß, indem staatliche Beschränkungen weit eher im Ganzen Schaden als Nutzen bringen und den Grund zu einer falschen Richtung der Gesetzgebung legen.

Diese Mittel zu einer Beförderung der Einwanderung erfordern allerdings beträchtliche Summen und eine sehr verständige, kräftige und nachhaltige Verwaltung. In erster Beziehung ist jedoch zu bemerken, daß in dem Verkaufe des unbebauten Landes die Quelle gegeben ist, aus welcher reichlich und selbst in steigendem Maaße geschöpft werden kann. Mit allmählicher Erreichung des Zieles wird sich allerdings diese Einnahme erschöpfen, dann ist sie aber auch nicht mehr nothwendig. Im ersten Anfange mag ein Anlehen die erforderlichen Summen verschaffen, bis die in Gang gebrachte Einwanderung unmittelbar das Nothwendige liefert und die Zurückzahlung gestattet. Was die Verwaltung betrifft, so läßt

sich im Allgemeinen nur so viel sagen, daß die Hauptsache von den an Ort und Stelle Befindlichen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse muß besorgt werden dürfen, und daß eine Einmischung von den obersten, vielleicht sehr weit entfernten Behörden auf die allgemeinste Oberaufsicht und auf die Beseitigung etwaiger örtlicher Parteieinflüsse beschränkt sein muß. Eine Zuziehung von Vertretern der Einwohner sorgt für Kenntniß der Wünsche und Bedürfnisse und für Beseitigung grober Mißbräuche [7]).

2) Wesentlich verschieden ist zu verfahren, wenn in einem schon altbevölkerten und im Allgemeinen nicht in schlechten Zuständen befindlichen Lande die Volkszahl nicht die Höhe erreicht, welche sie nach den natürlichen Hülfsquellen erreichen könnte, also sollte. Ein solcher Zustand setzt voraus, daß ein oder mehrere mächtige Hindernisse der regelmäßigen Entwickelung der Bevölkerung entgegenstehen; selbstverständlich müssen also diese Hindernisse weggeräumt werden, wenn der Wunsch nach einer dichteren Bevölkerung erreicht werden soll. Da nun möglicherweise solche Hemmnisse ganz verschiedene sein und sie allen Beziehungen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens angehören können, so ist auch eine vollständige Aufzählung der anzuwendenden Mittel nicht wohl möglich, sondern es lassen sich nur einige allgemeine Grundsätze aufstellen.

a) Bei weitem in den meisten Fällen werden es fehlerhafte wirthschaftliche Zustände sein, welche die Bevölkerung unter ihrem naturgemäßen Stande zurückhalten. Sie äußern aber ihren verderblichen Einfluß sowohl hemmend als zerstörend, indem ein schlechter Zustand des ganzen Volksvermögens oder einzelner Theile desselben die Gelegenheit zu lohnender und eine Familie nährender Arbeit vermindert, zu gleicher Zeit aber wohl auch unmittelbar Armuth in ausgedehnterem oder kleinerem Kreise erzeugt, somit durch Elend die vorhandene Bevölkerung verzehndet. Alles also, was

---

7) Die neuere Politik Englands in Betreff seiner Kolonieen, welchen so bald als möglich Selbstverwaltung und Volksvertretung eingeräumt wird, so daß sich das Mutterland nur eine selten fühlbare oberste Gewalt beibehält, ist namentlich auch in Betreff der Einwanderungs-Verhältnisse mustergültig und von den besten Erfolgen begleitet.

dazu dient den Volksreichthum zu heben, trägt in der Regel auch unmittelbar zur Steigerung der Bevölkerung bei [8]). Die Forderung, daß die wirthschaftlichen Hindernisse der Bevölkerung weggeräumt werden sollen, ist somit keine andere, als die, daß die Staatsgewalt hinsichtlich der Förderung des Vermögens der Staatsbürger ihre Schuldigkeit thue. Welcher Gegenstand nun aber vor anderen gewählt werden muß, darüber giebt die Kenntniß der Verhältnisse im einzelnen Falle Aufschluß; über die nach gewonnener Einsicht von dem Grunde des Uebels anzuwendenden Mittel, welche dann zu wählen sind, siehe sodann unten das ganze dritte Buch. Doch sind nachstehende Sätze, als hier besonders einschlagend, hervorzuheben. — Einmal ist unzweifelhaft, daß eine Förderung der Rohstofferzeugung die Bevölkerung nachhaltiger befördern, jeden Falles dieselbe in eine bessere Lage bringen wird, als eine Steigerung der

8) Wenn der Satz aufgestellt wird, daß größerer Wohlstand „in der Regel" Volksvermehrung zur Folge habe, so möchte dieß vielleicht in zwei verschiedenen Seiten Angriffen ausgesetzt sein. — Einmal kann etwa behauptet werden, daß diese Wirkung eine nothwendige und somit nicht blos in der Regel, sondern immer eintretende sei. Allein es muß immerhin der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß ein Volk seinen vermehrten Wohlstand zur Steigerung seiner geistigen und physischen Genüsse, und nicht zur Gründung neuer Familien anwendet. Zwar wird diese Folge der Reichthumssteigerung im Großen nur wenig ausmachen, weil die Mehrzahl der Menschen ein gewisses Maaß von Behaglichkeit zu überschreiten nicht verlangt, sondern das weiter Erworbene zur Vermehrung ihres Gewerbes anwendet, was dann Vermehrung der lohnenden Arbeit, also der Bevölkerung, zur Folge hat; ganz ohne Bedeutung ist jedoch die Verwendung zu blosem Genusse keineswegs; und weiter hat auch nicht angedeutet werden wollen. Vgl. Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 284. — Sodann aber kann vielleicht auf die, oben bereits eingeräumte, Thatsache hingewiesen werden, daß hoffnungslose Armuth rücksichtslos in Betreff der Eingehung von Ehen mache, und daraus dann der Schluß gezogen werden wollen, daß eine allgemeine Steigerung des Volksvermögens eher auf eine Verminderung der Erzeugungen hinwirke. Hiergegen ist denn aber einzuwenden, daß zwar unzweifelhaft Menschen von höherer Bildung und gewohnter Behäbigkeit vorsichtiger zu sein pflegen in Betreff der Gründung einer Familie, als dieß bei Proletariern der Fall ist; daß dagegen eine verbesserte Landwirthschaft oder ein ausgedehnteres Gewerbe sichere und nachhaltige Aussichten auf Ernährung von Frau und Kindern gewährt, somit im Großen und Ganzen zur Steigerung der Volkszahl doch mehr beiträgt, als die vereinzelten Fälle gewissenlosen Leichtsinnes von Armen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Sterblichkeit bei Wohlhabenden weit geringer ist als bei ganz Dürftigen.

Fabrikation oder des Handels. Theils nämlich bleiben die auf die Landwirthschaft verwendeten Kapitalien derselben zum größten Theile für immer, und tragen so zur Ernährung auch späterer Geschlechter bei, während sie aus den Gewerben wieder ganz herausgezogen werden oder in denselben verloren gehen können, wo dann für die bereits erzeugten Menschen kein Unterhaltsmittel mehr vorhanden ist. Theils schaffen zwar Industrie und Handel allerdings auch Reichthümer, und somit Bevölkerung; sie sind sogar weit schneller zu einem beträchtlichen Erfolge zu steigern, als die Landwirthschaft; allein ihr Ergebniß ist auch weit ungleicher in den einzelnen Jahren. Bald ist Ueberfluß, bald wieder Mangel in ihrem Gefolge, und wenn dieses Schwanken auch hinsichtlich der Vermehrung des Volksvermögens nach einer Reihe von Jahren sich ausgleicht: so ist solches doch keineswegs bei der Bevölkerung der Fall. Die größere Unsicherheit muntert weniger zu Ehen auf, und das von Zeit zu Zeit eintretende Elend vermindert die Zahl der Geborenen wieder [9]). — Sodann muß auf die auch für das wirthschaftliche Gedeihen so sehr wichtigen Folgen der Rechtssicherheit aufmerksam gemacht werden. Nicht nur nämlich kann, nach den traurigen Erfahrungen halber Welttheile, eigentlicher Despotismus die schönsten Länder entvölkern, indem er durch Vernichtung der Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes Fleiß und Industrie unmöglich macht, somit theils neue Menschen nicht entstehen läßt, theils die vorhandenen im Elende zu Grunde richtet; sondern es wirkt schon ein weit geringerer Grad von Rechtsunsicherheit, so wie er auch in ziemlich gesittigten Staaten vorkommen kann, sehr verderblich. Schlechte und theure Rechtspflege, mit den in ihrem Gefolge befindlichen Verlusten, Verzögerungen und Verdrießlichkeiten, machen nämlich leichtlich gewerbliche Unternehmen unmöglich oder unsicher;

---

9) Wenn Sulzer, Ideen über Völkerglück. Zürich, 1828, S. 182 fg., ganz richtig ausführt, daß ein industrielles Gewerbe bei weitem mehr Arbeit fordert und somit Menschen hervorruft, als eine Landwirthschaft von demselben Kapitale und Reinertrage: so ist auf der andern Seite auch nicht zweifelhaft, daß eine solche Bevölkerung weit mehr Schwankungen und der Gefahr schnellen und großen Elendes ausgesetzt ist.

unzweckmäßige Gesetzgebung oder nachlässige Verwaltung hinsichtlich des Pfandwesens, des Wechselrechtes, der Handelsgeschäfte hebt den Kredit auf, damit aber die Möglichkeit einer Unzahl von Geschäften, also von Verdienst. Ohne Rechtsschutz ist ein günstiger Vermögensstand, somit also auch eine starke Bevölkerung undenkbar [10]). — Endlich ist einleuchtend, daß der Staat die Wirkungen seiner Verbesserungen der wirthschaftlichen Zustände, so wie überhaupt so insbesondere für die Bevölkerungs-Förderung, selbst wieder vernichtet, wenn er gleichlaufend mit denselben seine finanziellen Forderungen an das Volk steigert. Ein reiches Volk kann freilich mehr zahlen als ein armes; es mag auch sein, daß mit dem reichlichern Einkommen manches allgemein Nützliche geschaffen wird: dennoch bleibt es wahr, daß hohe Abgaben einer Seits die Ansammlung von Kapital, also eines nothwendigen Factors der Wertherzeugung, vermindern, anderer Seits die Erzeugnisse vertheuern, weil der Producent wenigstens einen Theil der Steuer auf die Waare schlagen muß. Durch Beides wird aber die Begründung und Betreibung lohnender Arbeiten, somit die ihnen entsprechende Höhe der Bevölkerung, beeinträchtigt.

b) Möglich ist aber auch, daß *legislative* Hindernisse die natürliche Vermehrung einer Bevölkerung zurückhalten. Solcher Hemmnisse pflegen aber hauptsächlich zwei zu sein.

α) Die *Eheloſigkeit* der Geistlichen und Mönche mehrerer großer Kirchen [11]). Diese Einrichtung schadet der Volkszahl um

10) Vergl. *Bülau*, Der Staat und die Industrie, S. 4 fg. — *Alison*, Princ. of population, Bd. I, S. 230 fg., stellt den Satz auf, daß zwar eine ganz schlechte Regierung zur Entvölkerung führe, eine mäßig schlechte aber im Gegentheil eine Uebervölkerung veranlasse, indem sie dem Volke erträgliche Erwerbsmöglichkeit gewähre, dagegen dennoch bei der arbeitenden Klasse die Hoffnung zu einem recht gedeihlichen Emporkommen nicht Platz greifen lasse, somit auch keine kluge Vorsicht. Dieß ist nun zwar scharfsinnig, allein nur sehr theilweise richtig. Bei einer Regierung dieser Art kann das Gedeihen aller Erwerbsarten nur spärlich, somit auch die Menschenzahl nur mittelmäßig sein. Das Beispiel von Irland kann gegenüber von so vielen entgegengesetzten Fällen nicht zum schlagenden Belege dienen, sondern es beweist nur, daß dort aus ganz eigenthümlichen Gründen hoffnungslose Armuth in ungewöhnlich großer Ausdehnung besteht.

11) Wenn unter den durch gesetzliche Gebote auferlegten Arten von Ehe-

so mehr, als sie nicht blos eine große Anzahl von Individuen trifft [12]), sondern überdieß in der Mehrzahl solche, deren Einkünfte die Gründung einer Familie wohl gestatten würden. Leichter ist es jedoch, die Quelle des Uebels anzugeben, als ein ausführbares und wirksames Gegenmittel. Zwar dürfte es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß der Staat das Recht hat, das von keiner Religion als nothwendig gebotene eheloſe Zuſammenleben als eine für Wohlſtand, Sitten und Aufklärung ſchädliche Einrichtung zu unterſagen, die beſtehenden Anſtalten aber durch das Verbot der Annahme neuer Mitglieder aufzuheben; und ohne Zweifel iſt damit ſchon Vieles gewonnen: allein in die Dogmen der Kirchen über die Eheloſigkeit der Prieſter darf er nicht unmittelbar eingreifen. Er hat nur das Recht Vorſtellungen zu machen und zu freiwilliger Aufgebung der Satzung zu bewegen zu ſuchen. Erreicht er ſeinen Zweck nicht, (wie dieß ohne allen Zweifel der Fall ſein wird), ſo kann er nur durch Geſtattung einer anſtändigen öffentlichen Beſprechung des Gegenſtandes ein helles Licht auf ihn fallen laſſen

---

loſigkeit auch die des Militärs genannt zu werden pflegt, ſo iſt dieß doch eigentlich bei der in geſittigten Staaten itzt überall eingeführten allgemeinen Wehrpflicht kaum richtig. Allerdings wird ein großer Theil der männlichen Jugend, wo nicht dieſelbe in ihrer Geſammtheit, auf mehrere Jahre zum Waffendienſte eingezogen und kann während dieſer Zeit nicht in die Ehe treten; allein dieß geſchieht doch zu einer Lebenszeit, in welcher die Allerwenigſten ſchon geheirathet hätten. Wenn alſo die Dienſtzeit nicht allzulang iſt, ſo entſteht aus dem Vorhandenſein und der Größe der ſtehenden Heere kein nennenswerther unmittelbarer Eingriff in den Gang der Bevölkerung. — Damit ſoll natürlich dem Unfuge der ungeheuren ſtehenden Heere das Wort nicht geredet und will keineswegs in Abrede gezogen werden, daß die unerſchwinglichen Koſten derſelben der hauptſächlichſte Krebsſchaden der gegenwärtigen ſtaatlichen Verhältniſſe ſind; ferner, daß die verlorene Arbeit ſo vieler junger Männer höchſt empfindlich für das Volksvermögen iſt: allein es läßt ſich thatſächlich und logiſch nicht rechtfertigen, auch die Bevölkerungslehre zur Bekämpfung des Uebels beizuziehen.

12) Wie bedeutend die Einwirkung der Eheloſigkeit der katholiſchen Geiſtlichkeit auf die Bevölkerung iſt, ergibt ſich ſchon aus nachſtehenden Verhältnißzahlen. In Portugal iſt oder war das Verhältniß der Geiſtlichkeit zur ganzen Volksmenge wie 1 : 117; in Spanien wie 1 : 77; in Neapel wie 1 : 37; in Rom wie 1 : 10. S. Cervua, Altre idee sulla popolatione. Firenze, 1783, S. 26, und Malchus, Statiſtik, S. 241, Note 1. — Einen ziemlich unglücklichen Verſuch zur Vertheidigung der Klöſter macht Oberndorfer, Wirthſchaftspolizei, S. 159 fg.

und dadurch der öffentlichen Meinung Gelegenheit zur Ausbildung und Kraft geben.

β) Erschwerung der Ansäßigmachung. Hier liegt eine ausreichende Hülfe ganz in der Hand des Staates; er braucht nur das schlechte Gesetz zu ändern und Freiheit herzustellen. Die Befugniß sich überall im Staate, wo nach den sachlichen und persönlichen Verhältnissen einem Jeden die beste Gelegenheit zu Arbeit und Erwerb zu sein scheint, niederzulassen und also auch, wenn dieß noch nicht der Fall ist, eine Familie zu gründen, ist eines der wirksamsten Mittel zur Steigerung und Nützlichmachung einer jeden vorhandenen Kraft und namentlich die nothwendige Ergänzung der Gewerbefreiheit; sie ist aber auch für die Vermehrung der Bevölkerung sehr bedeutsam, weil sie Anfängern gestattet, den Ort aufzusuchen, wo sie sich selbstständig erhalten und heirathen können. Alle nicht unbedingt nothwendigen Beschränkungen dieses freien Niederlassungsrechtes, bestehen sie nun in verhältnißmäßig großen Vermögensnachweisen, oder in übertrieben strengen Leumundszeugnissen, oder gar, was das Schlimmste ist, in reiner Willkühr der zur Aufnahme oder Verweigerung befugten Ortsbehörden, sind daher verwerflich; doppelt da, wo eine Steigerung der Volkszahl wünschenswerth ist. Damit ist denn natürlich nicht geläugnet, daß ein Auswärtiger dieselben Bedingungen zu erfüllen haben soll bei Gründung eines Hausstandes, welche überhaupt zur Gründung einer Familie auch dem im Orte Einheimischen gesetzlich vorgeschrieben sind; ferner nicht, daß Vorkehrungen über die Unterstützungspflicht im Falle einer Verarmung getroffen werden müssen; endlich nicht, daß in Beziehung auf die Theilnahme an gemeindebürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechten eine gewisse Angewöhnung an den Aufenthaltsort und ein Bekanntsein in demselben verlangt werden mag, — lauter Fragen, welche anderwärts zu besprechen sind: — sondern es wird nur gefordert, daß weder Zweck- noch Sinnloses vorgeschrieben sei, noch der Laune, Trägheit, kurzsichtiger Eifersucht oder Unduldsamkeit Spielraum gestattet sei.

c) Endlich können vielleicht, wenn schon ohne Zweifel nur in minderem Grade, üble Gewohnheiten des Volkes einer gesun-

den Volksvermehrung schaden. Daß solche, welche ohnedem auch noch andere schlimme Folgen haben werden, zu bekämpfen sind, kann einem Zweifel nicht unterliegen; eine andere Frage ist freilich, ob man durch staatliche Maaßregeln schnell und unmittelbar zum Ziele zu kommen vermag.

α) Dieß ist ohne Zweifel da der Fall, wo die Schließung allzufrüher Ehen bei einem Theile der Bevölkerung Sitte ist. Solche Ehen haben, außer manchfachen wirthschaftlichen und sittlichen Uebelständen, schwache und frühe wieder hinwelkende Kinder zur Folge, und sind somit schon aus Gründen der Gesundheitspolizei unzulässig. (S. unten § 23.) Das Abhülfemittel besteht natürlich einfach in einem gesetzlichen Verbote der Eheeingehung vor einem bestimmten reiferen Alter, welches nach den physiologischen Erfahrungsgesetzen des betreffenden Landes zu bestimmen ist [13]).

β) Von unbestreitbarem mannichfachem Nachtheil auch für die Bevölkerungsverhältnisse sind weitverbreitete geschlechtliche Ausschweifungen. Dieselben zerstören durch Erschöpfung und durch Krankheiten manche Lebenskraft, können ganze Geschlechter vergiften und zu Siechthum verurtheilen, sie halten endlich von der Ein-

13) Verkehrt ist es, in ein solches Verbot auch die Ehen unter alten Personen, unter Personen allzu ungleicher Jahre, endlich mit Kranken einzubegreifen. — Letztere Ehen sind allerdings nicht zu dulden, namentlich wo es sich von schweren ansteckenden oder vererbbaren Krankheiten handelt; dieses geschieht aber aus Gründen der Gesundheitspolizei und ist dort zu besprechen. Für die Bevölkerung kommen sie, schon ihrer natürlichen Seltenheit wegen, nicht in Betracht. — Ehen unter zwei zur Kindererzeugung nicht mehr fähigen Personen zu verhindern, ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden. Ob diese alten Leute einzeln oder verbunden leben, ist für die Bevölkerung gleichgültig, während anderweitige nützliche und löbliche Zwecke auch durch solche späte Verbindungen erreicht werden können. — Ehen zwischen Personen sehr ungleichen Alters, bei welchen also in der Regel der Mann die Gränze der Zeugungskraft bereits erreicht hat oder bald erreichen wird, sind nicht wünschenswerth, namentlich in sittlicher Beziehung, und auch wenig versprechend für die Bevölkerung; dennoch ist ein allgemeines Verbot nicht zu rechtfertigen. Theils steht die Zeit eines allgemeinen Erlöschens der Manneskraft nicht sicher genug fest, um darauf hin ein Gesetz zu gründen; theils können sehr gewichtige Gründe eine formelle Verbindung auch ohne Aussicht oder auch nur Absicht auf Nachkommenschaft wünschenswerth machen; theils endlich sind der Fälle doch zu wenige, um aus Rücksichten auf die Volkszahl eine staatliche Maaßregel zu veranlassen.

gehung gesetzlicher Ehen ab. Daß solcher Sittenverderbniß, welche möglicherweise auch bei einem im Allgemeinen nicht im Sinken begriffenen Volke stattfinden kann, mit allen erlaubten und wirksamen Mitteln entgegengetreten werden muß, bedarf keines Beweises; schwieriger freilich ist es, eine volle Wirksamkeit zu erreichen. Wie viel aber immer die Sittenpolizei in dieser Beziehung zu bewerkstelligen vermag (s. unten, § 91), das Gewonnene wird auch der Vermehrung der Volkszahl zu Gute kommen.

γ) Eine große Ursache der Verhinderung von Ehen, namentlich in den höheren Ständen, kann eine zur Sitte gewordene kostspielige Lebensweise, also Luxus, sein. Die Mehrheit der jungen Männer kommt entweder gar nicht oder erst spät in den Besitz eines Einkommens, welches ihnen die Gründung eines so theuren Hausstandes gestattet; sie sind also, vielleicht sehr gegen ihren Willen, zu langer, vielleicht dauernder Ehelosigkeit verurtheilt; mit ihnen eben so viele Mädchen. (Unzweifelhaft ist dieser Zustand der Dinge eben in der gegenwärtigen Zeit in erschreckendem Maaße vorhanden; so vor Allem in England, dann aber auch in Frankreich, mehr und mehr in Deutschland.) Weitere Folgen sind dann Geldheirathen mit vielleicht üblen sittlichen Folgen und wenig wünschenswerthe Gewohnheiten der ehelos älter gewordenen Männer. Vorhanden sein aber kann ein solches kostspieliges Leben sehr wohl auch in einem wirthschaftlich sehr blühenden Lande, namentlich wenn große Reichthümer schnell von ganzen Klassen der Gesellschaft erworben worden sind und noch erworben werden. — Leider sind die vom Staate gegen solche verschwenderische Gewohnheiten anzuwendenden Mittel sehr unsicher, besten Falles langsam wirkend. Die, in früheren Zeiten wohl versuchten, Luxusgesetze sind allgemein als theils nicht rechtlich begründbar, theils unwirksam, theils selbst in einzelnen Beziehungen positiv schädlich aufgegeben worden; höchstens sind noch einige, wenig wirksame, Luxussteuern übrig geblieben. Verständige Erziehung, namentlich auch des weiblichen Geschlechtes, — wodurch richtigere Begriffe von Schönem und Nützlichem, von Pflicht und Lebensaufgabe, höheren geistigen Interessen verbreitet werden können, — ist allerdings erlaubt und

selbst geboten; der Staat hat also, so weit durch die öffentlichen Schulen darauf eingewirkt werden kann, Bedacht darauf zu nehmen: allein in der Hauptsache, nämlich auf die häusliche Erziehung und Gewohnheit, kann er keinen Einfluß ausüben, und besten Falles wirkt die Lehre der Schule (und der Kirche, wenn sie ihre Schuldigkeit thut) nur theilweise und langsam. Die Besserung kann nur aus dem Volke selbst kommen, wenn sich dasselbe vernünftigeren Zwecken und Mitteln des Lebens zuwendet, und unzweifelhaft können hier die am höchsten Stehenden und mit den größten Mitteln Ausgerüsteten durch eigenes gutes Beispiel viel thun; allein erzwingen oder auch nur mittelbar durch staatliche Maaßregeln erreichen läßt sich hier nichts.

3) Unzweifelhaft ein sehr schlimmer und fast verzweifelter Fall ist es, wenn eine Bevölkerung von einem höheren Stande allmählich zurücksinkt, und zwar nicht etwa durch bestimmte einzelne Unglücksfälle, welche sich bald wieder ausgleichen, sondern in Folge eines Verfalles des ganzen staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Hier ist nämlich offenbar die Verminderung der Volkszahl kein bestimmtes einzelnes Uebel, welches auf eine einzelne Ursache zurückgeführt werden kann und mit deren Beseitigung ebenfalls verschwindet; sondern es ist nur ein Symptom (vielleicht neben vielen anderen) von einem allgemeinen Leiden, ein Zeichen bereits begonnener Auflösung. Es leuchtet ein, daß in einem solchen Zustande eine vereinzelte Bemühung um Wiedervermehrung der Volkszahl kaum gelingen kann, sondern daß nur eine neue Belebung des ganzen Zustandes Hülfe zu gewähren vermag. Selbst wenn eine unmittelbar auf die Volkszahl schädlich einwirkende Ursache aufgefunden ist, besteht geringe Aussicht auf eine Besserung. Theils wird es bei der Regierung an der nöthigen Kraft und Einsicht fehlen, um das Nothwendige vorzukehren; denn wäre sie nicht schwach, verkehrt und verdorben, so wäre auch ein allgemeines Siechthum des ganzen gesellschaftlichen Körpers nicht eingetreten, oder wäre wenigstens schon längst in umfassender Weise eine Wiederbelebung versucht. Theils aber ist zu besorgen, daß wenn auch wirklich gegen die eine Entvölkerungsursache ein wirksames Mittel sollte ergriffen

werden, die üblen Wirkungen anderer schlechter Zustände sich daneben in entgegengesetzter Weise fortwährend geltend machen. Wie beim Emporblühen eines Volkes die verschiedenen Ursachen des physischen, geistigen und wirthschaftlichen Gedeihens sich gegenseitig tragen und heben, so wirken auch bei dem Zurückgehen eines Volkes die Quellen der Erschöpfung oder des Verderbens wechselseitig auf einander ein und lassen nichts mehr recht gedeihen. Ein wirthschaftlicher Verfall hat auch den sittlichen und den physischen zur Folge, und umgekehrt; allgemeine staatliche Uebelstände, in äußeren und inneren Beziehungen, wirken verderblich nach allen Seiten zugleich. Entweder gelingt es also das Ganze zu retten und wieder emporzubringen, wo dann auch die einzelnen Beziehungen, so die Bevölkerungszahl, sich wieder bessern; oder aber das Verderben nimmt seinen unaufhaltsamen Fortgang bis zum gänzlichen Untergange.

Nicht sowohl also um ausreichende Mittel gegen die allmähliche Verminderung der Zahl eines sinkenden Volkes vorzuschlagen, und in der Hoffnung solches zu können, sondern vielmehr um wenigstens einige der in solchem Falle zunächst wirkenden Ursachen zu bezeichnen, und um zu zeigen, wie wenig die gewöhnlich angewendeten Mittel dagegen ausreichen können, sind folgende Bemerkungen beigefügt.

Tiefer Verfall eines früher blühenden Landes kann hauptsächlich aus mancherlei Ursachen entstehen, deren bedeutendste erfahrungsgemäß wohl folgende sind: — Lang fortdauernde unglückliche Kriege und, in Folge deren, Einfälle roher und beutesüchtiger Nachbarn können Verheerungen von Stadt und Land, Unterbrechungen von Ackerbau und Gewerben, Wegschleppung der Einwohner in Gefangenschaft und Sclaverei herbeiführen und allmählich die Grundlagen des staatlichen, wirthschaftlichen und sittlichen Wohles zerstören. Beispiele dieser Art sind die Einfälle der Barbaren in das römische Reich, der Mongolen und Tartaren in asiatische und europäische Länder, der Türken bei ihrem Vordringen gegen das östliche Europa. — Oder mag eine barbarisch-despotische Regierung durch eigene sinnlose Verschwendung, durch unvernünftiges Abgabensystem, durch

ungehemmte Ausplünderung der Provinzen von Seiten der Beamten, durch allmählich einreißende allgemeine Unsicherheit das eigene Land und Volk immer mehr zu Grunde richten. So in Persien, in der Türkei, so vielfach im römischen Reiche; so in Amerika nach den Eroberungen der Spanier in Mexiko und Peru. — Ferner kann Glaubensunduldsamkeit und pfäffisch-beschränkte Lebensauffassung die Geistesfrische und Arbeitslust eines Volkes abtödten, dasselbe des Denkens und des Gefühles der Selbstverantwortlichkeit entwöhnen, vielleicht selbst große Mengen nützlicher Bürger aus dem Lande treiben, auf solche Weise aber einen tiefen Verfall herbeiführen und unterhalten. Zeuge dessen Spanien vom Ende des 15ten Jahrhunderts an, Portugal u. s. w. — Sodann mag eine bleibende Veränderung im Handel und in den Gewerben unrettbar die Quellen des bisherigen Wohlstandes zerstören und nur noch für eine weit kleinere Volksmenge Ernährungsmöglichkeit übrig lassen, während vielleicht die bisherigen öffentlichen Lasten fortdauern. Dieß ist der Fall gewesen nach Entdeckung des Seeweges nach Ostindien. — Endlich kann durch eine falsche Richtung der Gesittigung eines Volkes, durch umsichgreifende Unsittlichkeit, durch steigenden Luxus bei gleichbleibenden oder sich vermindernden Hülfsquellen das Leben eines Volkes innerlich ungesund werden und den Verfall von Sparsamkeit, Arbeit und Pflichttreue herbeiführen. Wahrscheinlich wirkt in solchem Falle auch noch eine der anderen eben erwähnten Ursachen mit, namentlich eine schlechte Regierung, weil sonst die innere Auflösung entweder gar nicht entstanden wäre oder rechtzeitig hätte gehemmt werden können. Dieß hat sich begeben im römischen Kaiserreiche, in Frankreich vor der Revolution, in Preußen, wenngleich in minderem Maaße, vor 1806.

Es wäre lächerlich von polizeilicher Hülfe überhaupt und insbesondere in Betreff der Volkszahl reden zu wollen in Betreff der zuerst angeführten Unglücksursachen. Hier kann nur ein gänzlicher Umschwung der Verhältnisse Hülfe schaffen; in vielen Fällen wird aber ein solcher nicht eintreten, sondern erst gänzliche Vernichtung des Bisherigen Platz machen müßen für neue, vielleicht erst spät eintretende, Gestaltungen. Nicht selten ist sogar, wenn die Ver-

wüstungen zu tief und zu lange gewirkt und sie selbst die physischen Bedingungen der Fruchtbarkeit eines Landes zerstört haben, auf eine Wiederbelebung niemals mehr zu hoffen. Es kann sich somit hier nur davon handeln, ob bei einem lediglich inneren Verfalle eines Volkes geholfen, namentlich dem Sinken der Bevölkerung Einhalt gethan werden kann. Aber auch hier ist die Hoffnung nicht groß. Erfahrungsgemäß ist das sicherste Mittel, einer solchen falschen Auffassung des ganzen Lebenszweckes und der Lebensweise eine bessere Richtung zu geben, eine tief eingreifende staatliche Erschütterung, welche nöthigt alle Kräfte zusammenzufassen und durch den Kampf wieder stählt; vorausgesetzt freilich, daß schließlich der Sieg davongetragen wird. Auch hier ist selbstredend von polizeilicher Hülfe nicht oder nur in sehr untergeordnetem Maaße die Rede; der Verlauf der Dinge ist ein gewaltsamer, die eintretende Besserung, in der Hauptsache wenigstens, nicht unmittelbar beabsichtigt, sondern eine naturgemäße Folge der Noth und der Anstrengung. Es bleibt somit für ruhige innere Gesetzgebungs- und Verwaltungsmittel nur die Voraussetzung übrig, daß das Sinken rechtzeitig bemerkt und eine einsichtige und kräftige Regierung zur Abhülfe entschlossen ist. Aber auch in diesem günstigsten Falle sind es hauptsächlich allgemeine den Staat und die Gesellschaft auf richtigere Grundlage stellende Maaßregeln, von welchen eine entscheidende Wirkung ausgehen kann. So z. B. eine Berufung der Nation zu ernster Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten im Ganzen und in kleineren Kreisen; die Brechung einer verdorbenen, eigennützigen und unfähig gewordenen Aristokratie; die Zerschlagung des Alleinbesitzes von Grund und Boden in wenigen Händen; ein von Oben nachhaltig gegebenes Beispiel von Sittenreinheit, Pflichtgefühl und Einfachheit des Lebens. Erst daran können sich dann mit Wirksamkeit einzelne Maaßregeln zur Gesundmachung der wirthschaftlichen Verhältnisse und zur Hebung der wahren Bildung und Sittlichkeit anschließen; vereinzelt und im Widerspruche mit dem ganzen Gange der Dinge sind sie, auch wenn sie an sich ganz löblich sein mögen, nur Versuche ein Danaidenfaß zu füllen.

Um so mehr muß man sich denn aber vor der Ergreifung

solcher Maaßregeln hüten, welche schon an und für sich entweder unwirksam oder gar positiv schädlich und unerlaubt sind. Sie ziehen ab von der Beachtung der eigentlichen Ursachen des Uebels, verursachen mehr oder weniger Ausgaben ohne Nutzen oder beschränken ohne Grund und Recht die natürliche Freiheit. Zum Theile sind sie geradezu kindisch im Verhältnisse zur Größe und Schwierigkeit der Aufgabe. Und doch hat es an solchen keineswegs gefehlt.

Als zu gleicher Zeit rechtswidrig und unwirksam erscheint ein dem Bürger aufzulegendes Verbot der Auswanderung und ein gesetzlicher Zwang zur Verehelichung. — Durch ersteres würde der freie Bürger an die Scholle gebunden; und dieß zwar unter Verhältnissen, in welchen die Erreichung vernünftiger Lebensziele erschwert wo nicht ganz unmöglich gemacht ist. Ein Zwang solcher Art widerspricht den ersten Grundsätzen eines Rechtsstaates. — Gesetzliche Nöthigung zur Verehelichung aber greift in die wesentlichsten Rechte des Menschen über seine Persönlichkeit ein und wäre überdieß in der Ausführung entweder widersinnig oder im höchsten Grade gewaltthätig. Davon nicht zu reden, daß die Allgemeinheit des Gebotes in vielen Fällen eine unerträgliche Verletzung sittlicher und rechtlicher Gebote (z. B. gegen Aeltern, Gläubiger) oder eine Vernichtung nützlicher und erlaubter Plane und Vorsichtsmaaßregeln zur Folge haben müßte, die Gestattung von Ausnahmen aber natürlich die ganze Maaßregel vernichten würde. Ist aber eine Nöthigung an und für sich nicht zulässig, so kann natürlich die Art des Zwanges ihr die fehlende Rechtmäßigkeit nicht verschaffen, und eine mittelbare Nöthigung, z. B. Ausschließung von Ehrenämtern, höhere Belastung bei den öffentlichen Abgaben, Nachsetzung der Unverehelichten gegen Verehelichte in Verleihung von Gewerberechten u. s. w., ist eben so unentschuldbar, als eine unmittelbare Strafe. Ueberdieß zeigt die bestimmteste Erfahrung, daß sich nicht einmal ein Erfolg versprechen läßt [14]).

---

14) Welchen Erfolg hatte die Lex Julia et Papia Popaea, als die Einführung weiterer Sittenlosigkeit und Schlechtigkeit? Und an Strenge und Ausdauer ließ es gewiß dabei die römische Gesetzgebung nicht fehlen. — Vgl. über das Ganze Roscher, a. a. O., S. 542 fg.

Nicht vom Standpunkte des Rechtes, wohl aber aus dem der Zweckmäßigkeit ist dagegen Verwahrung einzulegen wider die Ausstattung armer Heirathslustiger und die Unterstützung von Familienvätern mit zahlreichen Kindern. — Die erstgenannte Maaßregel müßte, wenn sie irgend von Bedeutung sein soll, ins Große getrieben werden; dann aber macht sie dem Staate einen sehr bedeutenden Aufwand, zu welchem es in der Regel an den Mitteln fehlen wird, und dessen Beschaffung auf Kosten der wohlhabenderen Klassen widersinnig wäre, weil nun diese in ihrem Gedeihen gehindert würden. Ueberdieß dürften durch solche Unterstützungen doch in der Regel nur Bettlerfamilien gestiftet werden, da die Hülfe kaum von der Bedeutung sein könnte, um einen nachhaltigen Wohlstand zu schaffen [15]). — Was aber die Unterstützung von Familienvätern betrifft, welche eine große Anzahl von Kindern haben, so ist zu unterscheiden zwischen zwei verschiedenen möglichen Systemen. Entweder nämlich wird eine solche Unterstützung unmittelbar aus der Staatskasse geleistet in den seltneren Vorkommnissen einer ganz ungewöhnlichen Kinderzahl (z. B. zehn bis zwölf); oder es geschieht durch ein auf diesen Zweck eingerichtetes Armengesetz bei jeder irgend zahlreicheren Familie. Im ersteren Falle kann die Maaßregel unmöglich große Wirkung haben, weil Niemand bei der Eingehung einer Ehe auf eine solche ungewöhnlich große Kinderzahl rechnet und rechnen kann, somit eine Prämie auch kein Gewicht in die Waagschale wirft, wenn die Gründung einer Familie von zweifelhafter Räthlichkeit erscheint. Dagegen unterliegt es freilich keinem Zweifel, daß eine Unterstützung aller armen Familienväter durch ihre Gemeinden eine Vermehrung der Bevölkerung

15) Aus diesem letzteren Grunde ist denn auch die namentlich in Italien bei festlichen Gelegenheiten und selbst als stehende Anstalt nicht selten vorkommende, Ausstattung armer Mädchen eine Maaßregel von sehr zweifelhaftem Nutzen. Die gegebene Summe ist gewöhnlich höchst gering, damit die Zahl der Ausgestatteten vermehrt werden könne; in der Regel verfallen daher auch die auf solche Weise gegründeten Familien bald genug der Armenverpflegung. S. bei Morichini, degli istituti di pubblica carità in Roma, ed. 2, Bd. I, S. 212 fg. Beispiele der Einrichtung, bei Magenta, Ricerche su' le pie fondazioni, S. 164 fg. eine Kritik derselben.

hervorbringen muß. Allein das frühere Beispiel von England, welches solche Hülfe gewährte, zeigt auch die vielseitigen Nachtheile dieses Systemes von Prämien für unvorsichtige oder absichtlich unkluge Heirathen, die fast unerschwingliche Last, die Masse von nutzlosen Müssiggängern, die sittliche Vernichtung der rechtlichen ärmeren Klasse, die Herunterdrückung alles Arbeitslohnes u. s. w.; und kein Staat wird wohl geneigt sein, das Mittel zu wählen, welches England beinahe erdrückte und von ihm wieder aufgehoben werden mußte, sollte nicht das Mark des Landes aufgezehrt werden. Eine durch solche Opfer und Gefahren erkaufte Bevölkerungs-Vermehrung ist sicherlich nicht räthlich [16]).

3) Maaßregeln gegen Uebervölkerung.

§. 19.

a) Vorbeugungs-Anstalten.

Staatliche Maaßnahmen, welche beabsichtigen, eine Bevölkerung zum Stillstande zu bringen oder sie gar auf ein geringeres Maaß zurückzuführen, haben unzweifelhaft mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Nicht nur mögen sie schon an sich große Anstrengungen und Opfer erfordern, sondern sie haben vor Allem mit einem der stärksten und verbreitetsten menschlichen Triebe zu kämpfen, welcher sie auf alle Weise zu umgehen oder niederzuwerfen suchen wird. Dennoch dürfen sie, wo es nöthig ist, nicht unterlassen werden, da sie ein großes Uebel zu bekämpfen bestimmt sind. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sie nur in altbevölkerten und im Ganzen normalmäßigen Ländern zur Anwendung kommen können. Bei neu entstandenen Bevölkerungen mag zwar auch gelegentlich ein Mißverhältniß der Menschen und der Lebensmittel eintreten, z. B. in Folge eines Mißwachses oder einer unerwarteten zahlreichen Einwanderung; allein hier ist doch nur eine vorübergehende Verlegenheit, und es wäre im höchsten Grade verkehrt, auf eine Verminderung der Menschen hinzuarbeiten, anstatt so schnell als möglich für eine außerordentliche Herbeischaffung von Lebensmitteln

16) Ueber diesen Punkt s. unten §§. 53, 62 und 67 das Nähere.

zu sorgen, bis durch Mehrbenutzung der im Ueberflusse vorhandenen inneren Hülfsquellen die Noth beseitigt ist. Ebenso sind bei einem sinkenden Volke Maaßregeln zu noch weiterer Verminderung der Volkszahl nicht an der Stelle, auch nicht wenn wirklich die Vernichtung der Lebensmittel noch schneller oder in größerem Maaße eingetreten sein sollte, als die der Menschen. Wenn in solchen traurigen Zuständen der Staat überhaupt noch Kraft und Willen zur Bekämpfung von Uebelständen hat, so werden dieselben weit besser angewendet werden gegen die Entvölkerungsursachen, als unter stillschweigender Anerkennung derselben zur Ergänzung ihrer Wirkungen.

Ist nun aber in einem dichtbevölkerten und sonst in gedeihlichem Zustande befindlichen Lande eine Uebervölkerung zwar noch nicht vorhanden, droht sie aber nach bestimmten Anzeigen: so ist es vor Allem Pflicht des Staates diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche ihr Eintreten noch verhindern mögen. Selbst Zwangsmaaßregeln sind, falls sie einerseits nothwendig und wirksam andererseits mit den Grundsätzen des Rechtsstaates vereinbar sind [1]),

1) An Beispielen sowohl rechtlich unzulässiger als offenbar verkehrter und unausführbarer Vorschläge fehlt es allerdings nicht. — Zu den ersteren gehört, daß Verhinderung der Uebervölkerung durch Kindermord bei den Staatsrechtslehrern des Alterthumes ein gewöhnlicher Gedanke war; daß also selbst Platon, De rep., lib. V., zu diesem Zwecke anrathet, nur die vorzüglichsten Bürger beider Geschlechter heirathen, aber auch diese nur zwischen 30—50, beziehungsweise 20—40 Jahre Kinder erzeugen zu lassen, alle außer diesen Jahren erzeugten, so wie alle Kinder der übrigen Bürger aber sogleich nach der Geburt zu tödten, damit der Staat nicht nur blos mit Menschen untadeliger Abstammung bevölkert, sondern namentlich auch damit er nicht übervölkert werde. Eben so, daß Aristoteles (Polit., VII, 16) keinen Anstand nimmt, zu verlangen, daß nur vom etlich und dreißigsten Jahre bei den Männern, bei den Weibern vom 18. Jahre an, Ehen stattfinden dürfen. Jeder Ehe erlaubt er eine bestimmte Anzahl Kinder; alle übrigen, so wie alle unehelichen, werden getödtet! — Von der anderen Seite ist es offenbare Verkehrtheit und Unausführbarkeit, wenn Loudon (Solution du problème d. l. population. Par., 1824) gesetzlich vorschreiben will, daß jedes Kind von der Mutter drei Jahre lang gesäugt werde, weil während des Stillens eine Schwangerschaft selten eintrete, so also weniger Kinder werden geboren werden. In wie vielen Fällen wäre dieß physisch und wirthschaftlich möglich, und wie wollte die Ausführung erzwungen werden? Oder wenn Weinhold seinen berüchtigten Infibulations-Plan vorlegt; (bei welchem es

bei der großen Wichtigkeit der Aufgabe an der Stelle; und dieß um so mehr, als sie immer noch gelinderer Art sind, als diejenigen, welche gegen eine wirklich eingetretene Uebervölkerung ergriffen werden müßten.

Es können nun aber dreierlei Arten von Maaßregeln angewendet werden; und wenn auch keine derselben für sich allein einen durchgreifenden Erfolg in Aussicht stellt, so mögen sie doch immerhin neben einander und sich gegenseitig unterstützend wirken. — Erstens nämlich sind, selbstverständlich, alle Maaßregeln zu unterlassen, welche eine künstliche Steigerung der Bevölkerung veranlassen könnten, vielleicht zu diesem Zwecke in früherer Zeit (gleichgültig ob mit Recht oder Unrecht) eingeführt wurden. Zweitens muß in der ganzen Bevölkerung der eigene Wille, sich einer unvorsichtigen und schädlichen Vermehrung der Bevölkerung zu enthalten, möglichst verbreitet und befestigt werden. Endlich sind auch noch unmittelbare Abhaltungsmittel gegen Solche vorzukehren, welche freiwillig der Vernunft kein Gehör geben.

1) Unter den zur künstlichen Steigerung einer Bevölkerung dienenden Mitteln, deren Beseitigung vor Allem nothwendig ist, sind natürlich diejenigen Maaßregeln nicht verstanden, welche die Fruchtbarkeit und Gewerbethätigkeit, überhaupt die Blüthe eines Landes zu fördern bestimmt sind. Diese werden allerdings unter Anderem auch eine vermehrte Bevölkerung zur Folge haben; allein es ist

übrigens sehr ungerecht wäre, neben dem unsinnigen Vorschlage nicht auch gar manches Wahre anerkennen zu wollen.) Man s. Weinhold, Von der Uebervölkerung in Mittel-Europa und deren Folgen auf die Staaten und deren Civilisation. Halle, 1827; Derſ., Von der überwiegenden Reproduction des Menschenkapitals gegen das Betriebskapital und die Arbeit, u. s. w. Lpz., 1828; Derſ., Ueber das menschliche Elend, welches durch den Mißbrauch der Zeugung herbeigeführt wird. Lpz., 1828; Derſ., Ueber die Population und die Industrie, od. krit. Beweis u. s. w. Lpz., 1828. Endlich wenn Richerand, De la population dans ses rapports avec les gouvernemens, Par., 1837, eine Abwendung der Europa drohenden Uebervölkerung nur von der Einführung starker, namentlich nichtconstitutioneller Regierungen erwartet. Kann doch eine gewaltthätige Unterdrückung und willkürliche Reglung natürlicher Zustände Hülfe nicht gewähren, sondern nur eine einsichtsvolle Leitung und Begränzung derselben. Zu der Durchführung solcher Maaßregeln bedarf es aber keiner unbeschränkten Gewalt.

dieß, wenn die Bemühungen richtiger Art sind, eine gesunde, d. h. eben durch den Erfolg dieser Maaßregeln mit den weiter gewonnenen Nahrungsmitteln versorgte Bevölkerung und keine mit der Ernährungsfähigkeit des Landes im Mißverhältniß stehende Uebervölkerung. Hier handelt es sich vielmehr von solchen Maaßregeln, welche eine Steigerung der Volkszahl beabsichtigen, ohne daß auf eine gleichmäßige Vermehrung der Lebensnothwendigkeiten Bedacht genommen wäre. Solcher sind aber namentlich zwei hervorzuheben. — Vorerst eine Begünstigung der Einwanderung. Daß eine solche in untervölkerten Ländern vollkommen an der Stelle und ein vorzügliches Mittel zur Erreichung des dann wünschenswerthen Zustandes ist, hat bereits (s. oben 131 fg.) Erörterung gefunden; eben deßhalb aber wäre eine Fortsetzung der Anlockung Fremder höchst thöricht, wenn die Bedingungen einer gedeihlichen Unterbringung Zugewanderter fehlen, es sich vielmehr davon handelt, das Steigen der Volkszahl zurückzuhalten. Dieß ist so einleuchtend, daß selbst noch ein weiterer positiver Schritt, nämlich eine Erschwerung unveranlaßter Einwanderung, an der Stelle ist. Das Recht hierzu unterliegt keinem Zweifel, indem der Staat die unbestrittene Befugniß hat, über die Zulassung Auswärtiger in seine Gemeinschaft nach seinem Gutfinden zu entscheiden und er sich Fremde gegen seinen Willen und Nutzen nicht braucht aufdrängen zu lassen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß ein unbedingtes Verbot zu erlassen sei; es wird sich vielmehr der Staat immer vorbehalten können, solche Fremde in das Bürgerrecht aufzunehmen, deren Kapital oder Intelligenz einen größeren Zuwachs zu den Reichthumsquellen des Landes verspricht, als sie nach ihrer Kopfzahl Lebensbedürfnisse in Anspruch nehmen werden. Es wird Sache einer höheren, die Gesammtheit der Verhältnisse überblickenden Behörde sein, im einzelnen Falle hierüber zu entscheiden. Deßhalb ist es denn auch in solchen Verhältnissen nicht zweckmäßig, sich durch Freizügigkeitsverträge mit fremden Staaten die Hände zu binden, es müßte denn zum mindesten eine Ausgleichung der Ein- und der Auswanderung in sicherer Aussicht stehen. — Zweitens aber müssen bei drohender Uebervölkerung jene ohnedem unter allen Umständen

zweifelhaften Mittel zur künstlichen Steigerung der Bevölkerung in Wegfall kommen, welche in positiven Unterstützungen von Ehen bestehen, die sonst nicht zu Stande gekommen wären, also z. B. die Aussteuern armer Mädchen u. dgl. Eine Beseitigung dieser Maaßregeln ist um so mehr an der Stelle, als eine solche übelberechnete Wohlthätigkeit doch in der Regel nur Verbindungen hervorruft, welchen alle sittlichen und wirthschaftlichen Bedingungen eines Gedeihens fehlen. — Wie viel oder wie wenig durch die Unterlassung dieser, oder auch anderer, etwa bisher gehandhabter, Mittel zur Beschleunigung der Volksvermehrung gewonnen werden wird, hängt natürlich von dem Umfange ab, in welchem sie bisher angewendet worden sind; ganz ohne Erfolg ist es natürlich in keinem Fall, und unbeachtet darf es nicht bleiben, schon zur Vermeidung eines lächerlichen Widerspruches unter den Handlungen desselben Staates.

2) Von bedeutenderem, weil positivem, Nutzen wird es jeden Falles aber sein, wenn und so weit es gelingt, bei der Bevölkerung selbst eine freiwillige Enthaltung von unwünschenswerthen Ehen zu erlangen. Daran ist natürlich nicht zu denken, daß die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer Uebervölkerungsgefahr jemals eine so gewaltige werden könnte, um die Eheluſtigen überhaupt zur Entsagung ihrer Wünsche oder auch nur zu einer Hinausschiebung derselben zu bewegen, wenn ihnen nach ihren besondern Verhältnissen die Verbindung als möglich und vortheilhaft erscheint. Ein solches Opfer für das allgemeine Beste wird wohl kaum je gebracht werden. Wohl aber ist es möglich, eine Abneigung gegen unvorsichtige Ehen zu verbreiten und damit denn allerdings nach mehr als Einer Seite hin Nennenswerthes zu erreichen. Der zu einer solchen verständigen Volksanschauung führenden Mittel sind es aber zwei. — Vor Allem übt eine gute Volks-Erziehung auch in diesem Punkte einen günstigen Einfluß. Nicht blos und nicht einmal hauptsächlich, weil sie eine richtige Auffassung von Thatsachen und Schlüssen fördert; sondern mehr noch, weil in Folge besserer Erziehung der Mensch eine größere Menge von sinnlichen und geistigen Bedürfnissen erhält und sich in Allem mehr fühlt.

Dadurch aber wird der junge Mann abgehalten, durch eine allzufrühe oder unvorsichtige Heirath sich auf eine niedere Stufe der Gesellschaft zu stellen [2]). Ein Bestandtheil dieser richtigen Volksbildung mag dann aber noch eine besondere und ausdrückliche Belehrung über die bei Begründung eines Hausstandes zu beobachtenden Pflichten sein, und einem Zweifel kann es nicht unterliegen, daß die Abwarnung von unvorsichtigen Heirathen ein würdiger Gegenstand für den Sitten-Unterricht des Volkes ist. Eine Aufforderung an Religions- und Jugend-Lehrer, in dieser Richtung zu wirken, so wie eine Verbreitung von gemeinfaßlichen Schriften ist somit gerechtfertigt und geboten [3]). — Eine noch größere Hoffnung auf eine verständige Selbstbeschränkung in Betreff der Eingehung von Ehen mag sodann, wie dieß bereits ausgeführt ist, gesetzt werden auf Beseitigung hoffnungsloser Armuth. Erfahrungsgemäß und psychologisch begreiflich ist es, daß Solche, welche auch durch Zuwarten und lange fortgesetzte Sparsamkeit doch keine bessere Lage und namentlich keine Selbstständigkeit zu erwerben hoffen können, in Stumpfsinn und Verzweiflung am Besseren unvorsichtige Ehen stiften; das Gegentheil findet statt, wenn die Verhältnisse danach angethan sind, daß durch Fleiß, Sparsamkeit und Vermeidung größerer Ausgaben der Grund zu einem selbstständigen Erwerbe gelegt und ein Emporkommen in den gesellschaftlichen Beziehungen erreicht werden kann. Hier unterlassen denn vernünftige Menschen

---

2) Vgl. Inquiry into the princ. of popul. Lond., 1832, S. 77 fg.; Chalmers, On polit. economy, ed. 2, S. 22 fg.

3) Schwerlich dürfte die von Mitgliedern der englischen Geistlichkeit gegen Malthus vorgebrachte Meinung Beifall bei Vernünftigen finden, daß die Erzeugung von Christen immer ein Verdienst sei, auch wenn sie wieder jung zu Grunde gehen müßten, indem sie alsdann um so sicherer in den Himmel gelangen. Es ist im Gegentheile eine Ruchlosigkeit, Menschen zu erzeugen, die entweder im Elende umkommen, oder — hundert gegen eines — in Unwissenheit, Rohheit und Laster ihr Leben zuzubringen bestimmt sind, und welche überdieß durch ihr bloßes Dasein auch noch Andere in dieselbe Lage bringen. — Der von Fodéré (Sur la pauvreté des nations, S. 100 fg.) vorgeschlagene Plan, ehelose religiöse Gesellschaften zur Abwendung einer Uebervölkerung zu begünstigen, ist wegen der manchfachen wirthschaftlichen und sittlichen Nachtheile dieser Einrichtungen verwerflich.

die Gründung eines Hausstandes, bis die Bedingungen eines Gedeihens erworben sind. Alles also, was in der Landwirthschaft oder in den Gewerben eine allmähliche Erwerbung selbstständiger Mannesnahrung erleichtert, ist zu gleicher Zeit auch ein sicheres Mittel, eine unvorsichtige Vermehrung der Bevölkerung zu verhindern. Es gehören aber hierher die Möglichkeiten, kleineren ländlichen Grundbesitz entweder als Eigenthum oder doch in Erbpacht zu erwerben, sodann die Einrichtungen, welche in den Gewerben dem Arbeiter die Aussicht auf Erringung eines Geschäftes auf eigene Rechnung erleichtern. Als solche Mittel erscheinen denn nun aber nicht nur die Gewerbefreiheit im Allgemeinen, sondern namentlich auch die verschiedenen Arten von Creditanstalten und Vereinen zu gemeinschaftlichem Betriebe von Arbeiten, welche kostspielige Einrichtungen erfordern, u. s. w.

3) Wie verbreitet nun aber auch unter Gebildeteren und Verständigeren die Einsicht und das Pflichtgefühl in Betreff unvorsichtiger Ehen sein mag, auf eine vollständige Durchdringung der ganzen Volksmasse mit solchen Lebensanschauungen kann natürlich nicht gerechnet werden. Jugendliche Leidenschaft, Mangel an Bildung, hoffnungslose und verkommene Armuth werden immer vorhanden sein und wirken. Ihnen kann denn nur durch entsprechende Zwangsmaaßregeln entgegengetreten werden, und die Frage ist nur, ob zweckmäßige und ausreichende Maaßregeln aufzufinden sind? Es wäre vergeblich sich zu schmeicheln, daß dem in vollem Maaße so sei, doch wird immerhin Einiges erreicht werden können [4]).

---

4) Die im Nachstehenden gemachten Vorschläge halten die Mitte zwischen denen von Ortes und von Malthus. Der erstere (Riflessioni sulla popolazione, und Continuazione delle riflessioni, Econom. ital., Bd. 24 u. 49) will nämlich gerade der Hälfte einer allzu groß werdenden Bevölkerung das Heirathen unbedingt untersagen, da nur bei diesem Verhältnisse zwischen Verehelichten und Ledigen die Bevölkerung stehen bleibe. Allein theils möchte diese Hälfte schwer aufzufinden sein, theils ist der Satz über das Stillstehen nur wahr, wenn die andere Hälfte sehr frühe heirathet und sechs Kinder zeugt, so daß selbst eine allgemeine Verspätung aller Ehen gerechter und leichter durchzuführen wäre. Malthus dagegen wagt gar nicht, bis zum Verbote zu gehen, sondern will nur die Kinder aus allen Ehen, welche nach einer bestimmten feierlichen Abwarnung dennoch eingegangen würden, aller Ansprüche auf öffentliche Armenunterstützung

a) Ein an und für sich ganz zweckmäßiges und auch wirksames Mittel zur Verhinderung allzuraschen Steigens der Bevölkerung ist eine allgemeine Verspätung der Ehen. Die Bedeutung einer solchen Hinausschiebung der Erzeugung von Kindern über das physisch dazu geeignete Alter besteht nicht sowohl in der Verminderung der Kinderzahl aus den einzelnen Ehen, indem auch bei etwas später eingegangenen Verbindungen immer noch eine zahlreiche Nachkommenschaft möglich ist, als vielmehr in dem Auseinanderrücken der Generationen, wodurch natürlich die Zahl der zu gleicher Zeit Lebenden vermindert wird. Eine Verspätung hat überdieß noch manche Nebenvortheile. Abgesehen nämlich von den üblen Folgen allzu früher Ehen für die Gesundheit der Kinder, (wovon bereits oben, S. 144 gesprochen wurde,) ist von gereifteren Eltern eine verständigere Kindererziehung zu erwarten; die aus Unerfahrenheit und Leichtsinn der Jugend rührenden Fehler im Betriebe der Haushaltung und des Gewerbes werden seltener sein; endlich ist eine längere Zeit der Erlernung des Gewerbes in der Stellung eines Gehülfen oder Dienenden für die Meisten ein Nutzen auf das ganze Leben, namentlich weil für frühe Verheirathete die durch Reisen zu erlangende Bildung sehr verkümmert wird. Endlich ist selbst eine Zwangsmaaßregel, welche die Eingehung der Ehe um einige Jahre hinausschiebt, nur eine Verzögerung und nicht eine Entziehung des Rechtes auf Ehe und der Vortheile derselben. Es ist somit eine gesetzliche Maaßregel dieser Art keineswegs unerlaubt oder von ihr abzurathen. — Sehr bedeutende Wirkungen auf Verhinderung einer drohenden Uebervölkerung darf man sich jedoch nicht von ihr versprechen. Eine Altersgrenze für Eingehung der Ehen kann nämlich nicht sehr fühlbar hinausgesetzt werden, wenn nicht die Maaßregel mit anderen wichtigen Rechten und Rücksichten zusammenstoßen soll. Die große Mehrzahl Derjenigen, welche ein selbstständ-

---

verlustig erklären. Dieser Vorschlag bot aber seinen Gegnern Gelegenheit zu einem leichten Siege, indem sie zeigten, nicht nur daß diese Drohung leichtsinnige und schlechte Aeltern wohl schwerlich abhalten dürfte, sondern namentlich auch, daß die Strafe nicht die Schuldigen, sondern ganz Unschuldige, nämlich die ohne ihre Einwilligung gebornen Kinder, treffe.

diges, landwirthschaftliches oder technisches, Gewerbe betreiben wollen, bedürfen unumgänglich einer eigenen Haushaltung und für Betrieb und Leitung derselben einer Frau. Es wäre somit das Recht zu selbstständiger Niederlassung, Arbeit und Vermögensverwaltung nur eine höhnende Täuschung, wenn nicht mit dem Eintritte in dasselbe auch das Recht zur Verehelichung zusammenträfe. Ueberdieß würde das Volksvermögen vielfach unter einer solchen allgemeinen Verzögerung des Beginnes von Gewerb und Erwerb leiden. Schon beim Manne also kann das Alter zur Verehelichung nicht weiter gesetzlich hinausgeschoben werden, als nach dem gemeinen Rechte das Alter der Volljährigkeit oder des selbstständigen Gewerbsbetriebes bestimmt ist. Und beim weiblichen Geschlechte ist nicht einmal diese Grenze festzuhalten, da die Eingehung einer Ehe nicht vom Belieben der Frauen abhängt, sondern sie die ihnen angebotene Gelegenheit zu benützen haben, solche Anerbieten aber gerade in dem Alter der bei ihnen weit früher eintretenden Blüthe am wahrscheinlichsten sind. Eine irgend nennenswerthe gesetzliche Hinausschiebung der Eheerlaubniß wäre somit für viele Frauen eine sehr tiefgehende, vielleicht ihre ganze Bestimmung und ihr Lebensglück zerstörende, überdieß mit den natürlichen Verhältnissen im Widerspruch stehende Beeinträchtigung. Nimmt man noch dazu, daß von zeitlichen Heirathsverboten, wie immer sie festgestellt sein möchten, nicht selten Ausnahmen gemacht werden müßten, wenn nicht für Einzelne sich Nachtheile ergeben sollten, die außer allem Verhältnisse zu dem Nutzen der Einhaltung des Gesetzes für die Gesammtheit wären: so ergiebt sich die mäßige Gesammtbedeutung einer Altersregel von selbst. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß in dichter gedrängter Bevölkerung die große Mehrzahl der geschlossenen Ehen erst jenseits der Altersgrenze eintritt, welche man verständiger- und billigerweise einhalten müßte.

b) Von unzweifelhaft größerer Wirkung ist die Forderung eines genügenden Nahrungsstandes von Seiten eines jeden ehelustigen Paares, mit andern Worten ein gänzliches Verbot der Ehe für alle Solche, welche sich nicht über die Wahrscheinlichkeit ausweisen können, die zu gründende Familie auch zu ernähren

zu vermögen. Ein solches Verbot ist von Bedeutung, weil es nicht blos ziemlich Viele trifft, sondern namentlich auch gerade Diejenigen, deren Vermehrung in jeder Beziehung nicht wünschenswerth ist. Dahin abzielende Gesetze bestehen daher auch sehr häufig, namentlich in der Richtung, daß den betreffenden Gemeinden eine Beurtheilung der Ernährungsfähigkeit und ein Einspruchsrecht zuerkannt ist. Dennoch ist es eine schwierige Frage, ob ein solches Verbot erlassen werden kann und soll. Vom Standpuncte des Rechtes ist zwar sicherlich nichts dagegen einzuwenden. Die Erzeugung von Menschen ohne auch nur eine Wahrscheinlichkeit für die Erhaltung und nothdürftigste Erziehung derselben sorgen zu können, ist eine durchaus unsittliche Handlung, und zwar sowohl gegen die auf solche Weise Erzeugten, welche voraussichtlich dem Elende und allen seinen körperlichen und geistigen Folgen ausgesetzt sein werden, als gegenüber von der Gesammtheit, welcher in selbstsüchtiger Befriedigung eines sinnlichen Triebes eine Last und eine Gefahr aufgeladen wird [5]).

5) Allerdings hat man auch schon eine unbedingte rechtliche und sittliche Befugniß eines jeden Menschen zur Verehelichung behaupten wollen. So z. B. Morel Vindé, Théorie d. l. population. Ed. 2, Par. 1829, S. 3 fg.; Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 25 fg. Die Widerlegung ist jedoch sehr leicht. Das Eingehen einer Ehe, wird behauptet, sei ein unveräußerliches Urrecht des Menschen. Allerdings; aber es ist auch eine unabweisbare Pflicht des Menschen, keines seiner Rechte so zu gebrauchen, daß das Mitdasein der Uebrigen dadurch unmöglich würde. Dieses Mitdasein aber soll ja gerade durch das Verbot gerettet werden. Das Verbot der unzulässigen Ehen ist um so weniger unrechtlich, als es Jedem frei steht, durch Thätigkeit und Arbeitsamkeit in seiner Jugend sich so viel Vermögen oder eine solche Arbeitsfähigkeit zu erwerben, daß er eine Familie erhalten kann, und es somit sein eigener Fehler ist, wenn er etwas Wünschenswerthes nicht erreicht. Wenn aber von den Eheverboten behauptet wird, daß sie die ärmere Klasse entsittlichen, indem ihr das letzte Band genommen werde, welches sie an Haus, Gemeinde, Staat und Kirche feßle: so wird es genügen, einfach auf die zahllosen Unglücklichen hinzuweisen, welche unter der Last einer darbenden Familie zu Grunde gehen, und zwar nicht nur der Hausvater, sondern auch die weiteren Generationen. Es ist unmöglich, bei einiger Kenntniß der menschlichen Zustände darüber im Zweifel zu sein, ob gezwungene Ehelosigkeit oder ob hoffnungslose Armuth bei zahlreichen Bedürfnissen leichter eine giftige und gefährliche Unsittlichkeit erzeuge. Und hoffentlich ist es nicht nöthig, auf die von Bülau vorgebrachte Einwendung, daß bei Eheverboten der Staat genöthigt sein würde, den Armen öffentliche Dirnen zu halten, ernsthaft zu antworten. Wie kann es Aufgabe des Staates sein, einer durch das Sittengesetz

Es bedarf daher keiner Herbeiziehung weiterer zweifelhafter Beweisgründe [6]), um für den Staat die Befugniß in Anspruch zu nehmen, daß ihm die Möglichkeit einer Ernährung der zu gründenden Familie nachgewiesen werde. Wohl aber ist es sehr zweifelhaft, ob die an sich rechtfertigbare Maaßregel in einer Weise durchgeführt werden kann, welche nicht vielleicht größere Uebel im Gefolge hätte, als die abzuwendenden; und hier werfen sich allerdings große Schwierigkeiten auf [7]). Vor Allem ist eine sichere Beurtheilung, ob ein bestimmtes Ehepaar hinreichendes Vermögen oder genügende Arbeits-

gebotenen Maaßregel Verzeihung zu verschaffen durch eine Unsittlichkeit? Und hat der Arme nicht auch Vernunft und Moral?

6) Als ein solcher falscher Beweisgrund ist namentlich zu bezeichnen, wenn von Vertheidigern des Verbotes geltend gemacht wird, es sei in hohem Grade unbillig, den Gemeinden, welchen die Verpflichtung der Armenversorgung obliege, diese Last nach dem Belieben eines Jeden zuzuschieben, und es sei widersinnig, solchen Bürgern die Ernährung der Familien Dritter zuzuweisen, welche nur mit größter Anstrengung für sich und die Ihrigen sorgen können und vielleicht durch eine übertriebene Besteuerung selbst der Armuth und der öffentlichen Unterstützung verfallen würden. Entweder also müsse die gesetzliche Verpflichtung zur Armenunterstützung aufgehoben werden, oder Denen, welchen sie obliege, ein Recht der Entscheidung zustehen bei Handlungen, die mit Wahrscheinlichkeit eine solche Unterstützung zur Folge haben werde. Dieser, auf den ersten Anblick allerdings blendende, Grund muß falsch sein, weil eine nähere Prüfung zeigt, daß er, folgerichtig durchgeführt, zu völligen Unmöglichkeiten führt. Es ist nämlich einleuchtend, daß wenn die Verpflichtung zur Armenunterstützung das Recht giebt, Handlungen zu verbieten, welche mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Unterstützung im Gefolge haben können, der Anspruch auf Beurtheilung und Verweigerung keineswegs sich auf die Eingehung von Ehen beschränken dürfte, sondern überhaupt alle Handlungen sämmtlicher Staatsangehörigen zu umfassen hätte, welche möglicherweise zur Verarmung führen könnten. Es müßte also namentlich der Gemeinde (oder dem Staate, falls er die Armenverpflegung hätte,) freistehen, die Ergreifung jedes ihm bedenklich erscheinenden Gewerbes zu untersagen, über die Art jeder Wirthschaft und jedes Vermögensbetriebes gebietend und verbietend zu erkennen, die Zeitanwendung jedes Bürgers zu regeln, jede Speculation zu genehmigen oder zu verbieten u. s. w. Damit wäre denn aber der persönlichen Freiheit und vor Allem dem ganzen Systeme der Gewerbefreiheit der Todesstoß gegeben. Wie also immer die öffentliche Armenpflege eingerichtet werden und wie sie sich zu den durch eigene und durch fremde Schuld Verarmten verhalten mag, nimmermehr kann aus ihrem gesetzlichen Vorhandensein geschlossen werden, daß Ehen, welche wahrscheinlich zur Verarmung führen, kurzer Hand verboten werden dürfen.

7) Vgl. hier namentlich Roscher, Volkswirthsch., Bd. I, 5te Aufl., S. 549 fg.

kraft besitze zur nachhaltigen Ernährung einer Familie, in einer sehr großen Menge von Fällen, vielleicht in der Mehrzahl derselben, nicht möglich. Mit Ausnahme der wenigen Reichen hängt hier Alles von den Persönlichkeiten und Umständen ab. Die höchste Wahrscheinlichkeit des Gelingens kann täuschen, während umgekehrt ein gar nicht erwartetes Gedeihen sich entwickeln mag. Keine Behörde ist im Stande zum Voraus zu ermessen, welche Kräfte und Fähigkeiten bei dem Einen täuschen, bei dem Anderen ungeahnt eintreten werden. Man ist also immer in Gefahr Unrecht zu thun oder trotz aller Vorsicht das Ziel nicht zu erreichen. Sodann sind die Verhältnisse des Fortkommens im Leben höchst verschieden zwischen Stadt und Land, zwischen den Provinzen desselben Staates, zwischen den Beschäftigungsarten. Es ist also nicht möglich allgemeine Durchschnittssätze festzustellen, sondern es muß in jedem einzelnen Falle subjective Schätzung entscheiden. Damit ist denn aber der schreiendsten Ungleichheit in demselben Lande, jeder Willkür, vorurtheilsvollen Befangenheit und selbst eigensüchtiger Berechnung Thüre und Thor geöffnet. Namentlich muß man sich auf unverständige Härten dann gefaßt machen, wenn nach dem Stande der Gesetzgebung die Entscheidenden selbst einen Schaden von einer Verarmung haben könnten. Durch Gestattung von Recursen mag allerdings den gröbsten Mißbräuchen abgeholfen und einige Uebereinstimmung in die Anwendung des Gesetzes gebracht werden, allein ohne daß dadurch eine größere innere Sicherheit für die Richtigkeit der Beurtheilung gewonnen, überhaupt etwas Anderes erreicht würde, als die Ersetzung einer Vermuthung durch eine andere. Wenn also auch der ganzen Maaßregel nicht jeder Werth abgesprochen werden soll, so kann doch nur um den Preis vielfachen Irrthums und Unrechts und höchstens sehr mangelhaft der Zweck erreicht werden. Dieß ist aber ein Verfahren, welches sich der Staat um so weniger erlauben darf, als es sich allerdings von den höchsten Menschenrechten handelt. — Es scheint somit nichts übrig zu bleiben, als die ganze Frage nach der wahrscheinlichen Ernährungsfähigkeit Heirathslustiger auf ein engeres aber vollkommen zweifelloses und objectives Maaß zurückzuführen, nämlich die Ehe-

erlaubniß davon abhängig zu machen, ob wenigstens die zur ersten Einrichtung eines Hausstandes erforderlichen Mittel vorhanden sind oder nicht. Allerdings beweist eine Aufzeigung des Geforderten nichts über das künftige Fortkommen, und in so ferne ist der große Zweck nicht erreicht; allein es ist doch mehr als wahrscheinlich, daß Solche, welchen es selbst an diesen Bedingungen eines Anfanges gebricht, zu einem Gedeihen nicht gelangen werden; und damit ist immerhin eine Anzahl der schlimmsten Fälle beseitigt und wenigstens Etwas geleistet [8]). Dabei bedarf nicht erst der Bemerkung, daß zur Vermeidung abermaliger Willkür eine bestimmte Summe gesetzlich festzustellen ist, und die ganze Untersuchung und Entscheidung sich nur auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Vorgeschriebenen zu erstrecken hat. Die Größe der Forderung ist natürlich nach den Verhältnissen jedes Landes zu bestimmen, und muß sich bei wesentlicher Aenderung der Preise ebenfalls entsprechend verändern. Dabei kann denn auf den Unterschied von Stadt und Land und in einem größeren Staate etwa auch auf den der verschiedenen Gegenden Rücksicht genommen werden. Vorkehrungen gegen absichtliche Täuschungen sind selbstredend nothwendig, werden freilich aber vor Umgehungen nicht immer gewahrt werden können.

b) Je strenger das Gebot, unvorsichtige Ehen zu hintertreiben, gehandhabt wird, desto nothwendiger ist freilich auch noch ein weiteres Zwangsmittel, nämlich die möglichste Verhinderung unehelicher Geburten. Zwar würde die Zahl derselben nie so hoch steigen, als die Zahl der aus den itzt verhinderten Ehen erzeugten Kinder gewesen wäre; und somit wird in jedem Falle aus der Erschwerung der Heirathen eine Verminderung der Bevölkerung sich ergeben [9]); auch würde die bei weitem größere Sterb-

8) Kasthofer, Bemerkungen auf einer Alpenreise. Bern, 1825, S. 33 fg., giebt indirecte Mittel gegen unvorsichtige Ehen an die Hand. Er verlangt z. B., daß der neue Bürger in voller Rüstung zur Landwehr sich stelle; die Bezahlung einer schweren, jedoch mit den Jahren allmählig abnehmenden Steuer auf die Verehelichung; die Einräumung von Gemeinde-Nutzungen auch an Unverheirathete. Es ist aber, etwa mit Ausnahme der letzteren, gegen diese Maaßregeln die schädliche Belastung der jungen Haushaltungen und Gewerbe einzuwenden.

9) S. Niederhuber, Beiträge zur Bevölkerungspolizei. Landsh., 1804,

lichkeit der unehelichen Kinder selbst die Zahl der bereits Erzeugten wieder sehr herabsetzen [10]): allein dennoch ist möglichste Thätigkeit des Staates wünschenswerth. Und zwar fordert nicht nur die Sorge wider Uebervölkerung dazu auf, sondern überdieß noch die Rücksicht, daß uneheliche Kinder in der Regel an Leib und Seele verderben, arm und ohne Stellung in der Welt sich und der bürgerlichen Gesellschaft zur Last werden. Ueber die einzelnen Mittel s. unten Buch II, Kap. 2, §. 91 und 95.

§. 20.

b) Mittel zur Verminderung der vorhandenen Volkszahl.

Sind aber die Maaßregeln zur Verhinderung einer Uebervölkerung zu spät ergriffen worden, oder sind sie erfolglos geblieben, so liegt nun die schwierige Aufgabe vor, die allzugroße Menschenmenge bis auf das Maaß der Lebensmittel zu vermindern. Da ein Rechtsstaat kein Menschenleben vernichten kann um den Uebrigen Raum zu machen; da die Erwerbung angränzender, gar nicht oder nur wenig bewohnter Landstriche in den wenigsten Fällen möglich, in noch wenigeren rechtlich erlaubt ist: so bleibt in der Regel als Verminderungsmittel einzig die Auswanderung des überflüssigen Theiles der Bevölkerung [1]).

S. 36 fg. De Gérando, Bienf. publ., Bd. I, S. 341, nimmt allerdings ohne weiteres das Gegentheil an; allein hier hat er wohl nur die verdorbenen Sitten der Pariser Arbeiter im Auge, welche freilich ganz gewöhnlich im Concubinate leben. Daß in solchem Falle die durch Ehen entstehende Uebervölkerung das geringere Uebel ist, kann gerne zugegeben werden; allein die Frage stellt sich ganz anders, wenn der Staat eine solche Unsitte gar nicht duldet.

10) S. Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 231 fg.

1) Nicht selten wird als ein der Auswanderungs-Steigerung vorzuziehendes Mittel die Anlegung von Kolonieen im Innern des Landes angeführt. So z. B. von Burn, Familiar letters on population. Lond., 1832. Allein es ist einleuchtend, daß dieser Rath einen innern Widerspruch enthält. So lange im Lande selbst bauwürdige aber unbebaute Ländereien vorhanden sind, kann von Uebervölkerung gar nicht die Rede sein; und es versteht sich allerdings von selbst, daß man in solchem Zustande eine etwaige örtliche Ueberfüllung auf die genannte Weise ableitet; wo aber wirklich Uebervölkerung ist, sind auch keine neu zu benützenden Ländereien mehr vorhanden und bleibt Auswanderung das einzige Verminderungsmittel.

Um ein sicheres Urtheil in dieser wichtigen und sehr verschieden beurtheilten Angelegenheit zu bewahren, ist es nothwendig die wesentlich verschiedenen Arten von Auswanderung auseinander zu halten und jede für sich zu würdigen.

Zunächst ist es ein sehr großer Unterschied, ob ein Staat eigene Kolonieen hat, nach welchen er die Auswanderung leiten kann; oder ob in Ermangelung solcher die Auswanderer an fremde Staaten überlassen werden müssen. — Es möchte scheinen, als sei es wenigstens in Betreff der Verminderung einer Uebervölkerung gleichgültig, ob der überflüssige Theil des Volks sich in dieses oder jenes Land begiebt; es ist jedoch in der That ein sehr großer Unterschied, ob die Auswanderung in eine eigene Kolonie oder in ein fremdes Land geht. Einmal wird es Vielen weit leichter dünken das Vaterland zu verlassen, wenn sie auch an dem neuen Wohnorte unter Landsleuten leben und unter den Gesetzen desselben Staates bleiben können. Der Zug der Auswanderung in eine Kolonie wird also eine bei sonst gleichen Verhältnissen stärkere sein als in ein fremdes Land. Sodann hat auch der Staat weit größere Mittel das Wegziehen in eine Kolonie zu begünstigen, als wenn es sich von Gegenden handelt, in welchen er keine unmittelbaren Verfügungen treffen kann. Solche Mittel werden aber wirklich angewendet werden, da das Aufblühen einer Kolonie in politischer und wirthschaftlicher Beziehung von großer Bedeutung ist, so daß es vollkommen gerechtfertigt erscheinen muß, wenn auch für die Auswanderung solche Opfer gebracht werden, welche man zur bloßen Verminderung der einheimischen Bevölkerung anzuwenden wohl Bedenken tragen müßte. — Leider ist diese beste und wirksamste Art der Auswanderung für Deutschland, welches keine Kolonieen besitzt, nicht anwendbar; es ist daher auch hier nicht der Ort, diese Art von Auswanderung, welche zu den manchfachsten Fragen Veranlassung giebt, weiter zu behandeln [2]).

---

2) Der Gegenstand ist übrigens von Roscher; Kolonieen, Kolonisationspolitik und Auswanderung. 2te Aufl. Leipzig 1856, vortrefflich bearbeitet. Daselbst denn auch weitere Literatur; unter dieser wieder besonders hervorzuheben: Wakefield, View of the art of colonization. Lond., 1849.

Wenn es sich aber auch nur von Auswanderung in ein fremdes Land handeln kann, so ist wieder wohl zu unterscheiden zwischen dem allmählichen Wegzuge Vereinzelter und der organisirten Auswanderung ganzer Massen. Der Werth dieser beiden Formen des Wegzuges ist nicht nur für die Betreffenden selbst, sondern auch für die Verminderung einer Uebervölkerung sehr verschieden. — Die allmählige Auswanderung hat aus zwei Gründen nur eine geringe Wirkung auf die Volkszahl. Einmal ist die Menge der auf eigne Hand und nach vereinzelten Entschlüssen das Vaterland Verlassenden kaum je so groß, daß wirklich eine Verminderung eintritt, welche nicht in derselben Zeit durch den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle ausgeglichen würde[3]). Sodann füllen sich die auf solche Weise entstehenden einzelnen Lücken durch früher möglich werdende Niederlassungen und Ehen wieder aus, ohne daß irgend eine wohlthätige Umgestaltung allgemeiner Zustände einträte. Auch ist es ein sehr fühlbarer Uebelstand, daß solche vereinzelte Auswanderungen hauptsächlich unter den nicht ganz Vermögenslosen und unter der rüstigen Jugend vorkommen, während das Proletariat und die geistig Verkommenen aus Mangel an Reisemitteln und Entschluß zurückbleiben; jene beiden Klassen sind aber selbst in einem überfüllten Lande nur nützlich. — Eine massenhafte gleichzeitige Auswanderung dagegen macht wirklich fühlbar Platz für die Zurückbleibenden. Wenn sie die ganz Verarmten und Verkommenen ausführt (in Folge einer sogleich zu besprechenden Organisation), so schafft sie unmittelbar eine Erleichterung; aber auch wenn Besitzende in Menge das Land verlassen, so kann wenigstens der bisherige krankhafte Zustand des Grundbesitzes und der Landwirthschaft

---

3) Weder in England noch in Deutschland ist durch die doch gewiß sehr zahlreichen Auswanderungen der letzten dreißig Jahre die Bevölkerungszahl vermindert oder auch nur zum Stillstande gebracht worden. Im J. 1856 wanderten z. B. aus Deutschland 251,931 Menschen aus; der Ueberschuß der Geburten betrug aber in Preußen, Bayern und Sachsen allein 198,906. S. Gerstner, Bevölkerungslehre, S. 217. Und wenn auch vorübergehend in einzelnen Gegenden wirklich eine Zeit lang die Volkszahl in Folge von Auswanderungen sank, so z. B. in Württemberg und Baden, so hat sie sich bald genug wieder gehoben.

geändert werden [4]). — Da somit die allmählige Auswanderung nur ein negatives Ergebniß hat, so ergiebt sich zwar von selbst, daß sie keineswegs verhindert und selbst ohne staatliche Fürsorge gelassen werden soll; allein wenn einer Uebervölkerung wirklich und schnell abzuhelfen ist, so muß hauptsächlich auf die Zustandebringung einer Massen-Auswanderung Bedacht genommen werden. Die für beide Fälle zweckdienlichen Staatsvorkehrungen sind nun aber keineswegs die gleichen.

Zur Beförderung einer allmählichen Auswanderung Einzelner sind selbstredend vor Allem alle gesetzlichen Hindernisse zu beseitigen, welche eine solche erschweren könnten. Hierher gehört: die Aufhebung von Abzugs- und Nachsteuern; der Erlaß von Verkaufsaccise bei Veräußerungen Auswandernder; möglichste Beschränkung des wegen Militärpflicht bestehenden Verbotes eines Wegzuges. — Sodann mögen die Gemeinden aufgefordert werden, die ihnen obliegende Unterstützung dürftiger Familien in ein Reisegeld für dieselben zu verwandeln, wobei denn allerdings Sorge dafür zu tragen ist, daß keine Härten gegen Alte und Arbeitsunfähige begangen und Familien nicht gegen ihren Willen zerrissen werden. Es muß also immer freiwillige Zustimmung der Betreffenden stattfinden. — Von großer Wirkung wird eine Sorge für wohlfeile, wo möglich ganz unentgeltliche Reise sein. Hierbei ist denn aber namentlich auch für eine gesunde und sichere Reisegelegenheit zu sorgen, vor Allem wenn diese, wie gewöhnlich der Fall sein wird, zur See vor sich zu gehen hat. Wenn der die Auswanderung wünschende Staat nicht selbst einen Seehafen hat, so muß er bei dem betreffenden Uferstaate auf genügende Regelung der Auswandererschiffe hinzuwirken suchen, also auf Mitnahme von Arzt und Arzneien, von gehörigen Wasservorräthen und ausreichenden so wie

4) Bekannt ist, welche Vortheile Irland durch die im J. 1847 eingetretene massenhafte (wohl einige Millionen betragende) Auswanderung eines großen Theils des Landbau-Proletariates gezogen hat, indem nun erst eine verständige Zusammenlegung von Landstellen und ein rationeller Betrieb möglich wurde. — Ueber die beiden Arten der Auswanderung s. Thornton, Over-Population, S. 287 fg.; Datot, De l'expatriation. Par., 1840, S. 113 fg.; Roscher, Kolonieen, S. 342 fg.; Gerstner, Bevölkerungslehre, S. 217 fg.

gesunden Speisen; auf die Legung guter und aufwaschbarer Böden der Schiffe; auf entsprechende Ventilationseinrichtungen; namentlich aber darauf, daß der Ueberfahrtspreis erst bei der Ankunft und zwar für den Kopf der Gelandeten und nicht nach der Zahl der Eingeschifften bezahlt wird [5]). Zur Ueberwachung aller dieser Dinge und überhaupt zur Berathung der Auswanderer bei allen Anständen derselben sind sowohl im Einschiffungs- als im Ausschiffungshafen eigene Agenten zu bestellen, welche den Auswanderern ganz unentgeltliche Dienste zu leisten haben [6]). Die Verweisung an Consuln reicht erfahrungsgemäß nicht aus. Besitzt der Staat selbst einen Hafen, so ist natürlich dieß Alles viel leichter zu bewerkstelligen, weil es durch unmittelbare gesetzliche Anordnungen geschehen kann. — Vermöglichere Auswanderer bedürfen allerdings einer pecuniären Unterstützung nicht; allein die Sorge für gesunde und sichere Reise kommt auch ihnen zu Gut. Für sie ist noch insbesondere eine genaue Aufsicht auf die Auswanderungsmäkler wünschenswerth, damit nur zuverlässige Leute sich mit diesem Geschäfte abgeben und

---

5) S. Report on Quarantine. Lond., 1829, S. 101 fg.; Roscher, Kolonieen, S. 363 fg. — Von welchem Erfolge diese Maaßregeln sein können, beweisen z. B. die englischen nach Australien geschickten Gefangenenschiffe. Anfänglich zählten sie 1/8 Todesfälle, später nur noch 0,015. Ueber den Umfang der durch eine genügende Aufsicht verursachten Geschäfte und über den dadurch verursachten Aufwand s. aber die Annal reports of the Commissioners of Emigration of the State of New-York. 1847—60. New-York, 1861.

6) Gegen die Bestellungen von Staatsagenten zum Schutze und zur Berathung der Auswanderer erklärt sich Geßler, Tüb. Zeitschr. f. St.-W., Bd. 18, S. 402 fg., hauptsächlich aus dem Grunde der Kosten, und glaubt durch eine richtige Ordnung und scharfe Beaufsichtigung des Auswanderungs-Mäklerwesens das Nothwendige ebenfalls und selbst wirksamer leisten zu können. Es liegt nun aber wohl auf der Hand, daß diese letztere, allerdings auch nöthige, Maaßregel nicht ausreicht. Sehr häufig wird gerade gegen den Makler oder seinen Beauftragten die Beschwerde gerichtet sein; dann aber kann in der Regel eine spätere Klage bei der Regierung nichts mehr helfen, wenn sie je angestellt wird. Sodann ist von einem einsichtsvollen und uneigennützigen Rathe der Makler namentlich in dem Ausschiffungslande, und von dem dort oft sehr nöthigen Schutze natürlich keine Rede. Der Einwand zu großer Kostspieligkeit ist nur bei kleinen Staaten von Bedeutung; hier hilft denn aber eine Verbindung mit anderen Regierungen aus, welche in gleicher Lage sind. Einen solchen Vertrag zu Stande zu bringen, kann aber nicht unmöglich sein.

nicht Uebervortheilungen und zweckwidrige Bestimmungen in den Beförderungsverträgen vorkommen. Hierzu ist nothwendig, daß die gewerbmäßige Beförderung von Auswanderern nur in Folge einer, in jedem Augenblicke zurückziehbaren, Caution erlaubt sei; daß bestimmte und nicht abänderbare Vertragsformulare vorgeschrieben werden; daß Abschriften von jedem einzelnen Vertrage an eine dazu bestimmte Staatsbehörde eingesendet werden müssen, welcher an der Caution des Unternehmens ein bereites Mittel zu Entschädigung Uebervortheilter zur Verfügung gestellt ist [7]). Das Recht zu einer solchen Aufsicht kann einem Zweifel nicht unterliegen, da es sich von einer Sorge für Leben und Gesundheit und für Eigenthum in einem Falle handelt, wo sich die Betreffenden selbst nicht wohl zu schützen vermögen [8]).

Weit größere und kostspieligere Vorkehrungen erfordert die Veranstaltung und Organisation einer massenhaften Auswanderung. — Vor Allem hat der Staat zum Voraus mit der Regierung desjenigen Landes, in welches er nach Erwägung aller Verhältnisse die Auswanderung zum besten Nutzen für die Wegziehenden und mit den leidlichsten Opfern für sich selbst zu richten entschlossen ist, in Unterhandlung zu treten um günstige Bedingungen für die Einwandernden zu erwirken. Sodann hat er taugliche und zusammenhängende Ländereien entweder von der Regierung zu erwerben oder, falls dieses nicht gelingt, anzukaufen, auch dieselben, wenn sie noch

7) S. hierüber die sehr ins Einzelne gehenden und auf großer Erfahrung beruhenden Bemerkungen von Geßler, a. a. O., S. 425 fg.

8) Wenn Vogt, Armenwesen, Bd. II, S. 35 fg. und 231 fg. zwar mit lebhaften Farben die Gefahren der unerfahrenen Auswanderer und die Unmenschlichkeit sie schutzlos denselben Preis zu geben schildert und daher ein System von berathenden und helfenden Auswanderungsagenten verlangt; dagegen die Mittel dazu nicht vom Staate aufgebracht wissen will, weil dieser die Auswanderung, als etwas, was doch in sich ein Uebel sei, nicht fördern dürfe, sondern er eine Kasse vorschlägt, welche durch Abzüge aus dem weggehenden Vermögen zu bilden sei: so ist nicht nur der gegen die Staatsbetheiligung angegebene Grund ein ganz schiefer, indem Auswanderung bei Uebervölkerung nicht nur kein Uebel, sondern eine Wohlthat und eine Nothwendigkeit ist; sondern es wäre eine solche Besteuerung gegen den Zweck, indem sie die Lust und die Mittel zur Verpflanzung verminderte, und überdieß eine Härte gegen die in der Regel doch nur unzureichend mit Geld versehenen Wegziehenden.

ganz ungebaut sind, wo möglich zur vorläufigen Aufnahme von Kolonisten zubereiten zu lassen, was namentlich durch Vorausſendung der jungen Mannschaft geschehen mag. Die für wohlfeile und sichere Reise nöthige Sorge ist natürlich auch hier zu tragen, und es kann dieß um so leichter geschehen, da für größere Mengen zu gleicher Zeit Wegziehender gemeinschaftliche Reisegelegenheiten eigens bestellt und unter Obhut genommen werden können. Sehr nothwendig ist es, zur Verhütung vom Auseinanderlaufen der so weit Gebrachten die an den Gränzen des neuen Vaterlandes Angekommenen gemeinschaftlich und so schnell als möglich an den Ort ihrer endlichen Bestimmung zu schaffen, wo sie denn zum Schlusse, mit den nöthigsten Anfangsmitteln ausgerüstet, in ihre neuen Besitzungen eingewiesen werden. Von da an haben sie natürlich für sich selbst zu sorgen, und es wäre nicht nur in der Regel schon staatsrechtlich nicht möglich, überdieß aber für die Anlockung zur Auswanderung sehr nachtheilig, wenn sich der bisherige Staat auch noch in dem neuen Wohnsitze eine befehlende und ordnende Gewalt aneignen wollte. Die neuen Bürger des fremden Landes haben sich allein nach den Gesetzen ihrer itzigen Heimath zu richten und sie müssen nicht fürchten können, in bleibender Abhängigkeit gehalten werden zu wollen. Manche werden allerdings nicht einschlagen, sich von den ihnen überlassenen Landstellen wieder entfernen u. s. w.; allein bei der Mehrheit darf auf ein Zusammenbleiben und auf die Bewahrung eines freundlichen Verkehres mit dem alten Lande gerechnet werden. Mit der Zeit mag sich sogar ein für beide Theile vortheilhafter Handelsverkehr daraus entwickeln.

Die Durchführung einer solchen massenhaften Auswanderung ist allerdings nicht ohne bedeutende Kosten zu bewerkstelligen und es muß die Uebervölkerung wirklich drückend sein, um ein solches Opfer zu rechtfertigen. Doch ist es wohl so einzurichten, daß wenigstens ein bedeutender Theil der Ausgabe nur als Vorschuß gegeben wird. Will und kann nämlich der Staat nicht die ganze zu diesen verschiedenen Vorbereitungen nothwendige (übrigens durch gemeinsame Reise, richtige Ankäufe u. s. w. sehr zu ermäßigende) Summe ohne Ersatz aufwenden; so ist, ohne daß die Ausgewan-

derten hart gedrückt würden, wenigstens eine Wiedererstattung des Kaufpreises für Land und Häuser durch Vorbehalt des Eigenthumsrechtes, durch Pfandeintragungen, oder durch Verträge mit den Einzelnen mittelst billiger Jahresraten möglich [9]). Ueberdieß kann, wenn die Gemeinden gesetzlich zum Unterhalte ihrer Armen verpflichtet sind, auch von ihnen billigermaaßen ein Beitrag zur Bestreitung der Auswanderungskosten unbemittelter Angehöriger verlangt werden.

Ein solcher Plan, dem Volke offen und ausführlich dargelegt, wird sicherlich, namentlich wenn er ein erstesmal durch verständige und gewissenhafte Ausführung seine Probe erstanden hat, Viele zur Auswanderung anreizen. Die Nothwendigkeit, ihre itzige Lage zu verbessern, auf der einen Seite; dagegen auf der andern die Aussicht, dieses in dem neuen Lande zu erreichen, die Bequemlichkeit der Reise, die Gesellschaft von Bekannten und Freunden, das Zusammenleben mit Landsleuten auch im neuen Vaterlande muß eine Menge freiwilliger Meldungen zur Folge haben. Namentlich kann es für die ärmere Klasse, welche in dem übervölkerten Lande nur ungenügende und schlecht lohnende Arbeit findet und keinerlei Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Lage hat, nur höchst erwünscht sein, sich auf so leichte Weise in bessere Verhältnisse zu bringen. Sie wird massenhaft Antheil nehmen, sobald sie nur Vertrauen gefaßt hat. Setzt also der Staat seine Bemühungen mit Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit fort, so wird er seinen Zweck erreichen, d. h. sich seiner überflüssigen Bevölkerung zu deren eigenem und zu der Zurückbleibenden Glück entledigen [10]).

---

9) Dieser Plan ist allerdings zunächst auf eine Auswanderung nach Amerika berechnet; allein die Hauptsache, nämlich die beständige Fürsorge des Staats mittelst eigener Agenten bis zur Ankunft an Ort und Stelle, wird bei jedem Ziele einer massenhaften Auswanderung anwendbar sein; das Uebrige läßt sich leicht modificiren. Man vergleiche: Fürstenwärther, Der Deutsche in Nord-Amerika. Stuttg. u. Tüb., 1818; Brauns, Ideen üb. die Auswanderung nach Amerika. Gött., 1827; List, Die Ackerverfassung u. s. w. in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1842, H. 4, S. 159 fg.; endlich meine Abhandlung über Auswanderung in der V.-J.-Schr., 1847, S. 320 fg.

10) Sollte nicht aber durch Privatgesellschaften oder durch einzelne Unternehmer dasselbe geleistet, und somit die Hülfe des Staates entbehrt werden können? Ohne gerade die unbedingte Unmöglichkeit behaupten zu wollen, ist doch die Aus-

Endlich ist auch noch der Zwangs-Auswanderung zu erwähnen. — Sollten nämlich wider Vermuthen alle Aufmunterungen zu freiwilliger Auswanderung nicht gehörigen Erfolg haben, die Uebervölkerung aber bis zum Unleidlichen steigen, so wäre unzweifelhaft der Staat dazu berechtigt, einen Theil seiner Bürger zur Auswanderung zu nöthigen. Die Mehrzahl der Bürger ist nicht schuldig, sich durch eine Minderzahl die Lebens-Möglichkeit rauben zu lassen, kann also den Ueberfluß der Bevölkerung im Nothfalle mit Gewalt hinausschaffen. Mit der Unmöglichkeit einer Fortsetzung der bisherigen Coexistenz tritt ein Nothrecht ein. Dieser Ueberfluß besteht aber natürlich aus dem zu schnell und zu zahlreich nachwachsenden jungen Geschlechte. Da jedoch von einer Entfernung von Kindern nicht die Rede sein kann, so wird sich die zwangsmäßige Auswanderung auf so viele erwachsene, zu eigenem Fortkommen in der Welt fähige junge Leute beider Geschlechter erstrecken, bis der Staat seiner Uebervölkerung enthoben ist. So weit nicht Freiwillige sich finden, wird wohl das Loos entscheiden müssen, und jeder Getroffene hat entweder selbst das Vaterland zu verlassen oder für einen an seiner Statt auswandernden Stellvertreter zu sorgen. Daß für solche gezwungene Auswanderer der Staat nach der oben

führbarkeit in den meisten Fällen in Abrede zu stellen. Ein Einzelner dürfte kaum die erforderlichen Mittel, den wünschenswerthen Einfluß in mehreren Ländern besitzen; die Besorgung verschiedener gleichzeitiger Geschäfte in entfernten Gegenden möchte ihm schwer gelingen; endlich könnte noch an dem Mangel an Gewalt über seine Auswanderer der ganze Plan scheitern. Man sehe z. B. Gall, Reise nach N.-A. Trier, 1822. Bei einer Gesellschaft fallen allerdings einige dieser Schwierigkeiten weg; allein theils bleibt der Mangel an Einfluß auf fremde Regierungen und an Gewalt über die Auswanderer auch hier; theils wird eine Gesellschaft doch hauptsächlich nur in der Hoffnung eines Gewinnes zusammentreten, dann aber wird der ganze Gesichtspunkt verrückt. Höchstens wo die Religion das Band der Gemeinschaft ist, läßt sich auf ein festes Zusammenhalten und Gedeihen rechnen. Vgl. List, a. a. O. Ueberdieß ist gegen beide Arten von Auswanderungs-Beförderung durch Privaten noch die Ungewißheit ihrer Ausdehnung und Ausdauer anzuführen, welche den Staat hindert, mit Sicherheit einen Plan auf sie zu bauen, während ihm doch folgerechtes, ausgedehntes und schnelles Handeln Bedürfniß ist. — Alle Einwendungen, welche Malthus (Bd. II, S. 287 fg.) gegen Auswanderung, als ein Mittel zur Verminderung einer Uebervölkerung vorbringt, sind nur auf solche Privatanstalten anwendbar; freilich auch in Beziehung auf solche noch übertrieben.

vorgezeichneten Art alles irgend in seinen Kräften Stehende thun müßte, um ihnen ein neues Vaterland zu verschaffen und sie in demselben in die möglichst behagliche Lage zu versetzen, versteht sich von selbst [11]). Eben so, daß die einzelnen Bestimmungen über die Altersklasse und Zahl der Auswanderer, über die Zeit ihrer Entfernung, Stellvertretung u. s. w. nur durch ein Gesetz angeordnet werden könnten [12]).

Zweites Kapitel.

Sorge des Staates für das Leben und die Gesundheit der Bürger.

Erste Abtheilung.

Medicinal-Polizei.

§. 21.

Begriff und Zweck der Medicinal-Polizei.

Mit den Bemühungen um eine richtige Zahl ist die polizeiliche Thätigkeit des Staates hinsichtlich der Bevölkerung keineswegs erschöpft. Er muß nun auch dafür sorgen, daß die vorhandenen Bürger nicht aus Ursachen, welche von ihm und nur von ihm abzuwenden gewesen wären, siech werden und vor der Zeit sterben. Sittliche Pflicht und eigener Vortheil halten den Staat gleichmäßig zu dieser Bemühung an; und zwar Vortheil nicht blos in Beziehung auf die Erhaltung der nothwendigen Zahl der Bürger, sondern namentlich auch weil Sieche und Kinder dem Reichthume und der Kraft des Staates sogar noch schaden und nur Menschen in voller Kraft und Gesundheit geistige und körperliche Arbeit so wie Schutz gewähren. Mit jedem vor der Ausnutzung der ganzen Lebenskraft

11) Solche gezwungene Auswanderungen sind allerdings dem neuern Europa unbekannt: allein was die alten griechischen Staaten, die alten Deutschen u. s. f. zu diesem, freilich äußersten und tausend Interessen verletzenden, Schritte brachte, — nämlich Uebervölkerung — kann auch leicht wieder in demselben Maaße eintreten, so daß das gleiche Mittel nöthig wird. Es ist wenigstens in der Maaßregel weder Unrechtlichkeit noch Unmöglichkeit zu sehen.

12) A. M. ist Bülau, Der Staat und die Industrie, S. 31 fg.

Verstorbenen geht das auf seine Aufziehung verwendete Kapital ganz oder theilweise vergebens zu Grunde [1]).

Uebrigens ist es bei keinem Theile der Polizei-Wissenschaft nothwendiger, als bei der Medicinal-Polizei, die obersten Grundsätze über Recht und Pflicht des Staates zur Thätigkeit und namentlich über das Eintreten und die Ausdehnung von Zwangsmaaßregeln im Auge zu behalten. Verläßt man diese Anhaltspuncte, so geräth man nur allzuleicht in unausführbare und unrechtliche Sätze, wie sie schon so Mancher über den Umfang und die Befugnisse der Medicinal-Polizei aufgestellt hat; oder aber man verfällt in den entgegengesetzten Fehler und sieht mit pflichtwidriger Ruhe zu, wie das Volk Uebeln erliegt, die man ihm ersparen konnte.

Es muß demnach vor Allem als Regel feststehen, daß es zunächst Aufgabe für jeden Staatsgenossen ist, selbst für Erhaltung und Wiederherstellung seiner eigenen Gesundheit und der seiner Angehörigen durch die passenden Mittel zu sorgen. So ferne die eigenen Kräfte des Einzelnen oder freiwillig Vereinter hinreichen, hat der Staat weder das Recht noch die Pflicht, anstatt ihrer zu handeln. — Sodann darf kein Zwang stattfinden, wo auch ohne einen solchen der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. Namentlich ist es nicht gestattet, zur Theilnahme an einer Staatsanstalt zu zwingen, wenn der durch sie erstrebte Nutzen für die freiwillig sich Betheiligenden vollständig erreicht wird auch ohne Ausdehnung auf die sich ferne Haltenden, und wenn die Nichtbenützung lediglich zum eigenen Schaden Zurechnungs- und Willensfähiger gereicht. — Ferner darf ein sachlicher Vortheil nicht um den Preis der Verletzung eines allgemeinen rechtlichen oder sittlichen Grundsatzes erkauft werden. — Endlich ist es thörigt, thatsächlich unausführbare Wünsche dem Staate als Pflicht aufzuerlegen oder das Verhältniß der Mittel zum Zwecke nicht zu beachten.

---

1) Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 145, berechnet, daß von den jährlich in Frankreich vor dem 16ten Jahre sterbenden 432,000 Menschen jeder im Durchschnitte 1000 Franken gekostet habe, und daß somit 432 Millionen Franken jährlich nutzlos für zu frühe Sterbende ausgegeben werden. S. auch Wappäus, Bevölkerungs-Statistik, Bd. II, S. 46 fg.

Allen selbst der strengen Beobachtung aller neuen Sätze ist es nicht schwer, den Beweis zu liefern, daß es wirklich mannichfache nothwendige aber auch höchst nützliche Vorkehrungen innerhalb der Gesammtverfassung gibt, welche zu treffen der Einzelne weder das Recht noch die Macht hat. Könnte z. B. der einzelne Bürger Anstalten errichten und unterhalten, in welchen die verschiedenen von ihm etwa zu benützenden Klassen des ärztlichen Personales Gelegenheit zu ihrer wissenschaftlichen Bildung finden? Könnte er den angehenden Arzt einer Prüfung über seine Kenntnisse unterwerfen, dem Unwürdigen die Ausübung untersagen? Könnte er Quarantänen und Seuchenanstalten errichten, um ansteckende Krankheiten von der Gränze des Vaterlandes abzuhalten? Gibt es nicht ferner nur zu viele Fälle, in welchen Mangel an Geldmittel dem Einzelnen die richtige Behandlung eines Krankheitsfalles unmöglich macht? Eben so läßt sich zeigen, daß viele Anstalten der Medicinal-Polizei allgemein, also mit Zwang, gehandhabt werden müssen, sollen sie irgend von Nutzen sein. So z. B. die Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten; die Ordnung in den Apotheken; das Verbot schädlicher Präparate, Maßregeln der öffentlichen Reinlichkeit u. s. f. Die Nöthigung zum Gehorsame gegen Vorschriften dieser Art kann aber nur vom Staate ausgehen [1].

---

[1] In der politischen Literatur über Medicinal-Polizei sucht man in der Regel vergebens nach einer genauen Begriffsbestimmung und nach leitenden Grundsätzen. Entweder enthalten sich Werke zu diesem Zwecke ganz, indem sie eben blos nach logischem Takte aus der allgemeinen Natur der Sache das nöthige Material für die einzelnen Gegenstände entnehmen, (so z. B. Frank System. Frankfurt. Stuttgart, Bamberg. Darmstadt. Mainz. Offenbach. Carlsruhe. Heidelberg. Wien. Hildesheim.) oder wenn der Versuch gemacht wird, so mißlingt er aus Mangel an klarer Ansicht über den Begriff der Polizei überhaupt, wie dieses der Fall ist bei Sommering, Salzburg. Besonders auffallende Ausnahme macht nur Rau, Von dem Einflusse der Staatsgesetzkunde auf die Staatsverwaltung. Heidelb. 1806. Vergl. Medicinische Polizeiwissenschaft. S. 1—8, und vorzüglich Schönemann, Medicinische Polizei. 2te Aufl. S. 1—26. Auch in den Systemen der sogenannten Polizei-Wissenschaft suchen sie vergebens Rath, entweder nur den reinen Hülfskunst, wie z. B. bei Lang, Jacob, Hahn, Fischer u. A. m., oder an ganz verkehrten Grundsätzen, wie bei Berg, welcher dem Bürger eine Verbindlichkeit gegen den Staat aufladen will, seinem eine Gesundheit und ein Leben zu erhalten! Beide

Die Anstalten der Medicinal-Polizei zerfallen der Natur der Sache nach in zwei wesentlich verschiedene Abtheilungen, in die Gesundheitspflege und in die Krankenpflege, also in die Anstalten zur Abwehr leben- oder gesundheitzerstörender Ursachen, und in die Anstalten zur schleunigsten und wirksamsten Wiederherstellung gestörter Gesundheit.

Erster Abschnitt.
Entfernung von Krankheits-Ursachen.

§. 22.
1) Allgemeine Grundsätze.

Wenn überhaupt die gänzliche Verhinderung eines Uebels immer wohlthätiger und klüger ist, als die Entfernung des schon

ist in der Hauptsache richtig, allein die falsche Grundlage seines ganzen Systems zeigt sich auch hier in erzwungenen Begründungen und folgewidrigen Folgerungen. — Die hauptsächlichsten allgemeinen Schriften über die medicinische Polizei sind aber: Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. I—VII. Mannh., Tüb. und Lpz., 1779 fg.; Metzger, Handbuch der Staats-Arzneikunde. Zürich, 1ste Ausg. 1787; Steininger, Staats-Arzneiwissenschaft. Wien, 1793; Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlsein der Bürger beziehen. Tüb., 1800; Schmidtmüller, Handbuch der Staatsarzneikunde. Landsh., 1804; Schmidtmann, Versuch — zur Gründung einer vollkommenen Medicinal-Verfassung u. Polizei. I. II. Hannov., 1804; Frankenau, Die öffentliche Gesundheits-Polizei, Kopenh., 1804; Schütz, gekrönte Preisschr. über die Medic.-Polizei-Verfassung, I. II. Mannh., 1808; Stoll, Staatswiss. Untersuchungen über das Medicinal-Wesen. I—III. Zürich, 1812; Bernt, Syst. Handbuch der öffentl. Gesundheitspflege. Wien, 1818; Wildberg, System der medic. Gesetzgebung. 2te Aufl. Berl., 1820; Parent-Duchatelet, Hygiène publique. I. II. Par., 1836; Most, Encyklopädie der Staats-Arzneikunde. I. II. Lpz., 1838; Montlau, Elementos d'hygiene publica. I—III. Barcell., 1847 fg.; Lévy, Traité d'hygiène publique et privée. I. II. Par., 1850; Tardieu, Dict. d'hygiène publique. I—III. Par., 1852 fg.; Vogel, Die medicinische Poliz.-Wissenschaft. Jena, 1853; Schürmayer, Handbuch der medic. Polizei. 2te Aufl. Erl., 1856; Pappenheim, Handbuch d. Sanitäts-Polizei. I. II. Berl., 1858; Oesterlen, Handbuch der Hygieine, 2te Aufl., Tüb., 1857; Hauska, Compendium der Gesundheits-Polizei. Wien, 1859; Lion, Handbuch der Medicinal- und Sanitäts-Polizei. Iserl., 1862; Häckermann, Lehrbuch der Medicinal-Polizei, Berl., 1863. Sehr zu beachten sind auch die Zeitschriften von Scharff, Pyl, Horn, Naße, Henke, Wagner und Wildberg, Schneider, Schürmayer und Hergt, Siebenhaar und Martini, Casper und die Annales d'hygiène publique, Paris seit

eingebrochenen Unglückes, so tritt die Nothwendigkeit einer Vorsorge doppelt gebieterisch da hervor, wo es sich von Menschenleben handelt. Als ein vorzugsweise wichtiges Geschäft der Medicinal-Polizei ist somit die Wegräumung und Entfernthaltung von Krankheits-Ursachen zu betrachten. Vergeblich wäre es freilich, wenn man auf ein gänzliches Verschwinden aller Krankheiten hoffen wollte. Von vielen Krankheiten sind die letzten Ursachen der Entstehung und Verbreitung dem Menschen ganz verborgen, so daß gegen sie gar keine Vorkehrung irgend einer Art getroffen werden kann; in anderen Fällen sind allgemeine tellurische oder atmosphärische Zustände die Veranlassung von endemischen oder blos vorübergehenden, sporadischen oder epidemischen Uebeln, wobei in der Regel menschliche Kraft und Kunst ihr gänzliches Unvermögen bekennen muß. Aber auch da, wo durch Anwendung der richtigen Mittel eine Krankheit verhindert werden könnte, treten oft dem Willen und den Anstalten des Staates übermächtige Hindernisse in den Weg. Theils fehlt es an dem Rechte, die Bürger zur Befolgung der Vorbeugungs-Vorschriften zu zwingen, wenn nämlich der Widerstrebende nur sich allein, nicht auch Dritten durch die Unterlassung schadet. Theils sind die nöthigen Maaßregeln schwierig zu vollziehen, während doch vielleicht eine einzige Gesetzesübertretung oder Dienstnachlässigkeit alle bisher aufgewendete Mühe zu nichte macht. Theils endlich erfordern die Anstalten zur Entfernung von Krankheitsursachen häufig große Kosten, welche nicht von jedem Staate, und nicht zu jeder Zeit und schnell aufgewendet werden können. Dennoch bleiben immer noch Fälle genug übrig, in welchen eine zweckmäßige und kräftige polizeiliche Thätigkeit zur Abwehr drohender Krankheiten Vieles wirkt.

Die vom Staate in dieser Beziehung zu treffenden Anstalten sind materiell sehr verschieden; doch lassen sie sich unter einen doppelten Gesichtspunkt bringen. Die eine Klasse derselben hat die gänzliche Wegräumung einer gesammten Krankheitsursache zum

---

1828. Endlich die Sammelschriften amtlicher Art, z. B. die Reports of the Gen. Board of Health, Lond., von 1849 an; der Congrès d'hygiène à Bruxelles. Brux., 1853.

Zwecke. Der Nutzen solcher Maaßregeln bedarf keines Beweises, indem sie (volle Wirksamkeit vorausgesetzt) das Uebel vollständig beseitigen und jede weitere Vorkehrung überflüssig machen. Zu der zweiten Klasse ist man genöthigt seine Zuflucht zu nehmen, wenn die letzte Krankheits-Ursache nicht entdeckt oder nicht weggeräumt werden kann. Sie besteht in denjenigen Mitteln, welche zwar den Grund des Uebels ungeschwächt lassen, allein den einzelnen Menschen mehr oder weniger vollständig für seine Person in Schutz nehmen. Wären sie immer durchaus wirksam, und ließen sie sich auf alle Bürger sicher ausdehnen, so würden sie den Zweck der Lebensrettung ebenfalls vollständig erreichen; allein beides ist leider selten der Fall. Ueberdieß sind sie es, welche häufig große Kosten und Beschwerlichkeiten verursachen. Zu diesen Mitteln darf daher nur dann gegriffen werden, wenn die Versuche gänzlicher Zerstörung der Krankheits-Ursachen mißlungen sind; und stets bleiben sie nur ein Nothbehelf. Uebrigens zerfallen sie wieder in die Vorkehrungen gegen ansteckende und gegen miasmatische Krankheiten.

Um nun die zur gänzlichen Wegräumung dienenden Mittel zweckmäßig zu wählen, muß vor Allem die letzte Ursache der zu bekämpfenden Krankheiten aufgesucht werden. Die Erfahrung weist aber drei hauptsächliche Entstehungsgründe nach, nämlich: Vererbung von den Aeltern auf die Kinder; anomalen Verlauf des Lebensprocesses, hervorgebracht durch innere, in dem einzelnen Menschen liegende Ursachen; endlich schädliche äußere Einwirkungen, welche entweder nur vorübergehend wirken, oder bleibend in gewissen Oertlichkeiten vorhanden sind und alsdann endemische Krankheiten erzeugen [1]). — Hier ist nun sogleich klar, daß gegen

1) Es soll natürlich hier keine medicinische Eintheilung der Krankheiten und ihrer Ursachen versucht, sondern nur eine Anzahl von Anhaltspunkten für die polizeiliche Thätigkeit des Staates gegeben werden. Die Eintheilung des Stoffes ist in den Werken über Medic.-Polizei sehr verschieden. Häufig wird nur ein ganz anorganisches Aggregat von einzelnen Lehren gegeben. Andere, z. B. Frank, haben versucht, dadurch Ordnung in das Chaos zu bringen, daß sie nach der Reihenfolge eines menschlichen Lebenslaufes die einzelnen Lehren auf einander folgen lassen, mit der Zeugung beginnend und mit dem Begräbnisse endigend. Noch Weitere nehmen die Befriedigung der menschlichen Lebensbedürfnisse zu Eintheilungsgründen, also die Nahrung, Wohnung, Kleidung u. s. w.

die aus der innern Natur des Menschen sich entwickelnden Krankheiten von Seiten der Polizei keine Abwendungsmittel ergriffen werden können. Wenn auch (was keineswegs die Regel ist) solche Ursachen für die menschliche Kunst an und für sich wegräumbar sind, so mag es doch nur entweder von dem betroffenen Menschen selbst, oder von dem die besonderen Verhältnisse berücksichtigenden Arzte, nicht aber durch allgemeine Staatsanstalten geschehen. Dazu kommt noch, daß die Polizei nicht berufen ist, rein individuelle Zwecke, welche auch von dem Einzelnen ohne weitere Beihülfe der Gesellschaftsgewalt erreicht werden können, zu unterstützen. Höchstens mag der Staat eine sittliche Pflicht darin finden, entsprechende Belehrungen und Warnungen selbst bekannt zu machen, oder durch Männer, welche des öffentlichen Vertrauens genießen, in ihrem Namen verbreiten zu lassen. Anders verhält es sich dagegen mit den beiden andern Krankheitsursachen. Nicht nur ist bei denselben eine Selbsthülfe in der Regel undenkbar; sondern es kann sogar häufig nur durch allgemeine Maaßregeln geholfen werden. Erbliche Fehler sind natürlich von den dadurch Betroffenen gar nicht, sondern nur dann zu verhindern, wenn die mit solchen Uebeln behafteten Personen von der Kindererzeugung abgehalten werden. Von den äußern schädlichen Einwirkungen aber sind allerdings manche von der Art, daß der Einzelne sich und die Seinigen bei gutem Willen und Einsicht vor denselben zu bewahren im Stande ist, und dann hat auch der Staat nicht die Aufgabe, sich um sie zu bekümmern; allein gar häufig können sie (wenn überhaupt) nur durch gemeinsames Handeln entfernt werden.

Ist man genöthigt zu bloßen *Schutzmitteln* seine Zuflucht zu nehmen, so ist zu unterscheiden zwischen *dynamischen* und *mechanischen* Mitteln. Die ersteren beruhen auf der Erfahrung, daß die Empfänglichkeit für gewisse Krankheiten mehr oder weniger

---

Allein alle diese Versuche führen theils zu sehr gezwungener Einreihung der Materien, theils und hauptsächlich geben sie keine systematische Uebersicht über die Thätigkeit der M. P. und keine Gewißheit einer Vollständigkeit; und so scheint denn die im Texte befolgte Eintheilung immer noch ihren Zweck am besten zu erfüllen.

durch eine bestimmte Umstimmung des Organismus vermindert werden kann, so z. B. durch den Genuß bestimmter Speisen, Getränke oder Arzneien, durch die Anwendungen von Räucherungen, durch eine mittelst gewisser Kleidungsstücke zu erhaltende beständige Ausdünstung u. s. w. Die anderen dagegen bestehen in einer vollkommenen Absonderung aller von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen Menschen, so wie manchmal auch der von ihnen während ihrer Krankheit gebrauchten Gegenstände; sie sollen verhindern, daß die ausgebildete Krankheitsform von den kranken Personen auf gesunde verpflanzt wird. In Beziehung auf die Vornahme beider Arten von Vorkehrungen ist das Recht und die Pflicht des Staates zu erweisen. — Die Anwendung der dynamischen Schutzmittel kann allerdings nicht blos durch den Staat angeordnet werden; häufig sogar wird ihr rechter Gebrauch lediglich von der Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit des Einzelnen abhängen. In so ferne möchten sie denn vielleicht als ein für die polizeiliche Thätigkeit der Regierung nicht geeigneter Gegenstand erscheinen. Allein dennoch wird auch hinsichtlich ihrer der Staat oft mit Recht in Anspruch genommen. Er hat nämlich, erstens, seine technischen Behörden Untersuchungen über die geeignetsten Mittel anstellen zu lassen und das Ergebniß bekannt zu machen. Ferner muß er dafür sorgen, daß der Unfähigkeit der ärmeren Volksklasse, sich mit den empfohlenen Mitteln zu versehen, abgeholfen wird, theils durch Austheilungen auf öffentliche Kosten, theils durch Aufforderung und Leitung der Privatwohlthätigkeit. — Hinsichtlich der mechanischen Sicherungsmittel aber ist ohnedem klar, daß nur der Staat sie anordnen darf, und nur er sie gehörig handhaben kann. Eine zweckmäßige Anordnung derselben ist aber um so mehr wünschenswerth, weil sie, wenn sie vom Staate ausgehen, gegen die Kranken, und also gegen die Minderzahl, angeordnet werden; während, wenn jeder Einzelne sich für sich abschließen müßte, sämmtliche Gesunde sich abzuschließen und somit in ihren Gewerben u. s. w. zu leiden hätten.

Von der größten Wichtigkeit ist natürlich, daß in jedem vorkommenden Falle die richtigen Maaßregeln ergriffen werden, nicht nur weil die Anwendung eines den Zweck verfehlenden Mittels

völlig nutzlos ist, und das Uebel in seiner ganzen Größe bestehen läßt; sondern auch weil die häufig mit den Vernichtungs- oder Schutzmitteln verbundenen Kosten und Beschränkungen der Bürger einen, vielleicht höchst bedeutenden, Schaden zufügen. Um aber zu dieser Richtigkeit der Maaßregeln zu gelangen, bleibt dem Staate kein anderes Verfahren übrig, als daß er von der höchsten Medicinal-Polizeibehörde (s. unten, §. 44), bei welcher die größte Einsicht in Gegenständen ihres Faches vermuthet werden muß, über die Ursachen und den Charakter der in Frage stehenden Krankheit, somit über die zu ergreifenden Ausrottungs- oder Schutz-Mittel sich ein Gutachten stellen läßt und diesem gemäß handelt. Bei stehenden oder sich häufig wiederholenden Krankheitsursachen werden auf diese Weise bleibende Anstalten oder wenigstens immer gültige und in jedem vorkommenden Falle alsbald zur Anwendung kommende Vorschriften erzeugt; gegen nur zufällig auftretende und sich nicht einbürgernde Ursachen genügen besonders zu veranlassende und mit dem einzelnen Falle wieder aufhörende Maaßnahmen. Nachstehende allgemeine Regeln erscheinen bei solchen Staats-Vorbeugungsanstalten als geboten. — Vorerst rathet, wenn über den Grund des Uebels oder über die Art der Abhülfe auch unter den Mitgliedern der befragten Behörde gewichtige Zweifel bestehen, die Klugheit, denjenigen Weg einzuschlagen, welcher auch in der schlimmern Voraussetzung Hülfe bringt und namentlich kein zu spätes Bedauern einer Versäumniß veranlassen kann. Wäre also namentlich die Ansteckungsfähigkeit einer Krankheit im Zweifel, dieselbe aber sehr gefährlich, so ordne man immerhin Sperranstalten an, bis die Erfahrung über die Art der Krankheit gehörigen Aufschluß gegeben hat [2]). — Sodann versteht es sich, daß die zu ergreifenden Mittel im Verhältnisse zum Zwecke stehen müssen. Sollte also eine Maaß-

2) Es ist hier wohl die Bemerkung an der Stelle, daß nicht leicht ein Mensch ein größeres Verbrechen begehen kann, als der Arzt, welcher aus System- oder Paradoxien-Sucht, aus Widerspruchsgeist und Sophisterei die richtige Ansicht über die Natur einer bedeutenden Krankheit, namentlich über ihre Ansteckungsfähigkeit, verschweigt oder gar zu verdrehen sucht, und die Künste lügenhafter Dialectik anwendet, um Andere, vielleicht selbst die ihn befragende Regierung, von seiner Behauptung zu überzeugen. Wenn er seinen Zweck erreicht, so folgt die Ergreifung

regel zwar als Vernichtungs- oder Schutz-Mittel vollständige Hilfe leisten, allein mit großen Kosten oder mit einer beträchtlichen Störung des bürgerlichen Verkehres verbunden sein, so darf sie nur bei sehr gefährlichen Krankheiten angeordnet werden. Gegen wenig verbreitete oder nicht tödtliche Uebel angewendet würde sie offenbar mehr Schaden als Nutzen bringen. — Drittens hüte sich der Staat vor blosen Scheinmaaßregeln, welche schon nach der eigenen Einsicht der Anordnenden den Zweck nicht erreichen können, entweder weil sie an sich wirkungslos sind oder weil sie nicht vollzogen werden können. Während sie das Uebel ungeschwächt lassen, verhindern sie leicht die Ergreifung wirklicher Hilfsmittel, namentlich auch von Seiten der Einzelnen, welche sich bereits für geschützt erachten; sie verursachen nutzlose Mühe und Kosten; sie vermehren endlich die Zahl der nicht befolgten Verordnungen zum Nachtheile des Ansehens der Behörden und der Befolgung guter Vorschriften. Nirgends ist ein bureaukratisches Papierregiment unwirksamer und lächerlicher, als gegen Naturkräfte [3]).

Es gehört zu den Unmöglichkeiten, eine vollständige Aufzählung aller derjenigen Fälle zu machen, in welchen die Medicinal-Polizei eine Krankheits-Ursache vernichten oder ein Vorbeugungsmittel für den Einzelnen anrathen und anordnen kann; denn allzu verschieden sind dem Orte und der Zeit nach die Entstehungsgründe der Krankheiten, eben so ändern sich die Mittel theils mit dem Wesen des Uebels, theils mit der Summe der Erfahrungen und den Fortschritten der Wissenschaften. Es ist daher im Folgenden nur versucht, die nach Häufigkeit oder nach Einfluß und Umfang wichtigsten Maaßregeln zur Verhinderung von Krankheiten darzustellen.

2) Anstalten zur gänzlichen Vernichtung der Krankheitsursachen.

§. 23.

a) Verhinderung erblicher Krankheiten.

Die Erfahrung zeigt, daß aus gewissen geschlechtlichen Verbindungen, namentlich von noch unreifen oder mit erblichen Krank-

falscher Maaßregeln, z. B. die Aufhebung von Sperranstalten. Wie leicht aber kann daraus namenloser Jammer, der Verlust nützlicher Bürger entspringen!

3) Vgl. Vogel, Medicin. Polizei-Wissenschaft, S. 43 fg.

heiten behafteten Personen auch wieder eine schwächliche, an denselben Uebeln leidende Nachkommenschaft erzeugt wird. Eine solche Leibesbeschaffenheit der Kinder wird aber nicht nur für diese selbst die Quelle unaufhörlicher Leiden und Hindernisse, sondern auch für die bürgerliche Gesellschaft eine Ursache von manchfachen Nachtheilen, und zwar um so mehr, als diese anererbten Krankheiten zu den unheilbarsten gehören. Sehr gerechtfertigt erscheint daher der Wunsch, daß Personen dieser Art keine Kinder zeugen möchten; und leicht dürfte namentlich erwiesen werden können, daß ihnen die Gebote der Sittlichkeit dieses unbedingt untersagen. Damit ist aber freilich die hier allein zu erwägende Frage nicht beantwortet: ob der Staat das Recht hat, Personen der bezeichneten Art mit Gewalt von einer Handlungsweise abzuhalten, zu welcher sie, unkluger und selbst unsittlicher Weise, Lust tragen?

Ohne Zweifel ist wenigstens in solchen Staaten, deren Gesetzgebung uneheliche Geschlechtsverbindungen als eine strafbare Handlung betrachtet (s. unten, §. 91), zwischen ehelichen und unehelichen Zeugungen dieser Art ein wesentlicher Unterschied.

Wenn nämlich die uneheliche Erzeugung eines Kindes in allen Fällen, auch von Gesunden begangen, als strafwürdig erklärt ist, so wird natürlich die Strafwürdigkeit noch sehr gesteigert durch die materiellen übeln Folgen des angenommenen Falles. Kann daher auch gleich die Polizei die Handlung nicht unmittelbar verhindern, so ist wenigstens die Androhung und Vollziehung einer bedeutend höheren Strafe gerechtfertigt, und es kann sich nur fragen, ob und in welchen Fällen eine Uebertragung erblicher Uebel mit genügender Sicherheit und Erkennbarkeit gesetzlich angenommen werden mag.

Anders, wenn von der Ehe einer körperlich allzu schwachen oder mit einer erblichen Krankheit behafteten Person die Rede ist. Hier ist wenigstens die Form der Handlung an und für sich nicht unerlaubt, und es kann somit nur aus einem überwiegenden Grunde eine Beschränkung eintreten. Als ein solcher Grund erscheint nun an sich allerdings die Gemeinschädlichkeit, denn Niemand hat ein Recht, eine Handlung zu begehen, welche eine allgemeine und bleibende Last zur Folge hat, während sie dem Handelnden

selbst nur Befriedigung eines sinnlichen Triebes gewährt und überdieß unsittlich ist. Dennoch ist der nicht selten [1]) gezogene Schluß, daß alle Ehen der in die fragliche Kategorie gehörigen Personen gesetzlich zu verbieten seien, nur unter großen Beschränkungen richtig. — Einmal nämlich muß feststehen, daß eine gewisse krankhafte Körperbeschaffenheit wo nicht mit unbedingter Sicherheit, so doch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, sich durch Zeugung auf die Nachkommen fortpflanzt. Wegen einer bloßen Möglichkeit darf ein Urrecht des Menschen nicht beschränkt werden. Solche große Wahrscheinlichkeit liegt nun aber doch wohl nur bei selbst noch geschlechtsunreifen Personen, so wie bei einigen weniger schweren Krankheiten vor. — Sodann muß die vererbbare Krankheit von solcher Bedeutung sein, daß sie die geistige und körperliche Ausbildung eines Menschen und seine Brauchbarkeit für Lebenszwecke regelmäßig verhindert. Kleinere Störungen können nicht als ein mit dem Gemeinwohle unverträglicher Schaden betrachtet werden. — Endlich muß ein Verbot durchführbar sein, ohne daß den betreffenden Personen selbst oder Dritten eine sittlich oder rechtlich nicht rechtfertigbare Verpflichtung auferlegt würde.

Bei Festhaltung dieser Forderungen beschränkt sich nun allerdings die Zahl der Fälle, in welchen ein durch entsprechende Strafandrohungen aufrechtzuerhaltendes gesetzliches Verbot erlassen werden kann, sehr bedeutend.

Ganz unzweifelhaft ist ein Verbot gerechtfertigt bei allzufrühen Ehen. Dieselben haben in der Regel schwächliche Nachkommen zur Folge, und sind überdieß von Nachtheil für die Gesundheit der Aeltern selbst, so wie für die Erziehung der Kinder. Thatsache und amtliche Feststellung derselben unterliegen keinem Zweifel oder sonstigem Anstande. Das passende Alter zur Verheirathung ist allerdings theils örtlich, theils individuell verschieden. Da aber die Fähigkeit im einzelnen Falle ohne Unschicklichkeit nicht untersucht werden kann, so ist eine Durchschnittszeit festzustellen, welche denn in gemäßigten Himmelsstrichen für den Mann das

1) So z. B. von Schürmayer, M. Polizei, S. 29 fg. Auch die früheren Ausgaben des gegenwärtigen Werkes folgten dieser Ansicht.

20ste, für das Weib das 17te Jahr sein dürfte. Die Gestattung von Ausnahmen in besonders wünschenswerthen Fällen bleibt der Regierung immer noch überlassen [2]).

Weit schwieriger ist eine Entscheidung in Betreff der Ehen mit Personen, welche mit einer erblichen Krankheit behaftet sind. Wenn auch eine Reihe von solchen Uebeln zu unbedeutend an sich sind, um das von übereifrigen Aerzten geforderte Verbot zu rechtfertigen; und wenn es ferner nur eine Gedankenverwirrung ist, denselben auch solche Körperbeschaffenheiten beizuzählen, welche Schwangerschaften und Geburten lebensgefährlich für eine Frau machen können, oder ansteckende Krankheiten: so bleiben doch immer einige Uebel von schwerer Bedeutung übrig, bei welchen die Möglichkeit einer Vererbung unläugbar vorliegt. So die Tuberculose, die Epilepsie, allgemeine Syphilis, Geistesstörungen [3]). Ein Staats-

---

2) S. über diesen Eheverhinderungs-Grund Frank's Medicin. Polizei, Bd. I (der Orig. Ausg.), S. 1 fg.; Quetelet, Sur l'homme, Bd. I, S. 65; Schürmayer, a. a. O., S. 27 fg. und die daselbst angeführte Literatur. — Eine sehr ausgiebige Stütze erhalten die medicinisch-polizeilichen Forderungen theils durch die wirthschaftlichen Verhältnisse, welche frühe Ehen gewöhnlich schon von selbst verbieten, theils durch die Verpflichtungen zum Heerdienste.

3) Ein vollständiges und gehörig begründetes Verzeichniß der erblichen Krankheiten vermißt man bis itzt in den Schriften über medicinische Polizei. Die von Frank, a. a. O., gemachte Aufzählung begreift nicht blos die erblichen Uebel, sondern überhaupt alle körperlichen Zustände, welche auf das Zeugungsgeschäft schädlich einwirken, oder für welche es üble Folgen hat, namentlich also auch die ansteckenden Krankheiten und die im Falle einer Niederkunft gefährlichen Körper-Verhältnisse. Und selbst in dieser Ausdehnung genommen scheinen einzelne Puncte bedeutende Ausstellungen zuzulassen. Frank nennt nämlich: fallende Sucht, Auszehrung, Lungensucht, Blutstürze, weißen Eiterfluß, große Fehler des Beckens oder sonstige widernatürliche und lebensgefährliche Bildungen, venerische Seuche, Aussatz, Erbgrind, Schaarbock, Nieren- und Blasensteine, Gliedersucht und Podagra, Krebs, Scrofeln, widernatürliche Beschaffenheit der Geburtsglieder, Blödsinn und Wahnsinn. — Kürzer, allein dennoch nicht völlig zu rechtfertigen, ist das Verzeichniß von Orfila, (s. dessen Med. légale, Bd. I, S. 191,) nämlich: Verunstaltung des Beckens, Caries der Wirbelbeine, Aneurismen, eingewurzelte Syphilis und Wahnsinn. Und sicher alles Maaß überschreitet es, wenn Fodéré noch beifügt: Gicht, Hypochondrie, Hysterie, Flechten u. s. w. — Ein auffallender Mangel an Logik ist es aber, wenn unter die, wirklich oder angeblich, ansteckenden Krankheiten noch eine Menge von andern Körperzuständen gemischt wird, bei welchen von Vererbung auf die Nachkommen gar nicht die Rede ist, ja

verbot, diese Uebel durch Ehe auf Nachkommen zu übertragen, wäre somit sicher gerechtfertigt, wenn die Möglichkeit der Vererbung immer auch eine Wahrscheinlichkeit wäre, und wenn das Vorhandensein der Krankheit im einzelnen Falle ohne Verletzung wichtiger Pflichten obrigkeitlich sicher gestellt werden könnte. Beides ist nun aber nicht der Fall. Die genannten Gesundheitsstörungen können zwar auf die Kinder sich vererben, allein sie müssen es nicht; und oft geschieht es thatsächlich nicht, oder nur in einem geringen, minder schädlichen Grade. Eine Mittheilung an die Behörde aber müßte entweder den Betroffenen selbst, oder ihren nächsten Verwandten, endlich dem Hausarzte zur Pflicht gemacht werden, was bei den ersteren bis zur Grausamkeit unbillig, beim Arzte gegen die sittlichen Pflichten des Berufes wäre, überdieß von dem Einen und dem Andern leicht durch Vorwendung eigner Unkenntniß umgangen werden könnte. Es bleibt daher dem Staate kaum ein weitergehendes Recht, als das, durch allgemeine Belehrung und Warnung vor solchen unvernünftigen und ihrer Folgen wegen unsittlichen Verbindungen abzuhalten. Der gewissenhaften Einwirkung der Aerzte und der Geistlichen ist die Einschärfung im einzelnen Falle zu überlassen.

---

zum Theile überhaupt von Nachkommen nicht. Dieses Fehlers machen sich z. B. Diejenigen schuldig, welche ansteckende aber nicht erbliche Krankheiten als Grund eines Eheverbotes anführen. Solche Ehen mögen unter Umständen während der Dauer der Krankheit verschoben werden müssen, allein nur aus dem, weiter unten erst näher zu erörternden, Grunde der Verhinderung von Ansteckungen. Als ganz ungerechtfertigt erscheint ferner das Verbot von Ehen unter sehr alten Personen. Mögen solche Verbindungen auch in der Regel keine Nachkommenschaft liefern und häufig aus sittlichem Gesichtspuncte nicht löblich sein: so verletzen sie doch auf der andern Seite weder irgend ein Recht noch sind sie Veranlassung einer öffentlichen Last. Sodann ist ein allgemeines Eheverbot wegen Impotenz ganz ungerechtfertigt; eine solche mag nur, im Falle einer Klage, einen Grund zu einer Ehescheidung geben. Ferner kann es dem Staate nicht zustehen, Eheverbote für Fälle zu erlassen, in welchen eine fehlerhafte Körperbeschaffenheit bei der Zeugung oder Geburt den Tod des Mißgestalteten nach sich zu ziehen droht. Da der Staat kein Recht hat, den Bürger zur Lebenserhaltung gegen seinen Willen zu zwingen, so ist es lediglich Sache der sittlichen Ueberlegung der Betheiligten, ob sie eine Handlung begehen wollen, welche als eine Art von Selbstmord erscheinen muß.

b) Wegräumung schädlicher äußerer Einwirkungen.

§. 24.

α) Bei der physischen Erziehung der Kinder.

Allerdings ist es zunächst Sache der Aeltern oder Pflegeältern, für die ungestörte Entwicklung der physischen Kräfte, dadurch aber für ein fröhliches und gesundes Heranwachsen der Kinder zu sorgen. Auch ist meistens ein solches Gedeihen allzusehr ihren Gefühlen und selbst ihrem Vortheile angemessen, als daß es im Allgemeinen einer Aufmunterung oder gar eines Zwanges von Seiten des Staates bedürfte. Ohnedem wäre endlich eine genaue Beobachtung der Hausordnung aller Familien ein unermeßliches, nicht durchzuführendes und leicht die Gränzen alles Rechts übersteigendes Geschäft. Dessen ungeachtet bleibt es doch die Pflicht der Polizei, diejenigen Anstalten zur Stärkung der Gesundheit der Jugend zu treffen, deren Einrichtung dem einzelnen Erzieher schwer fallen würde, oder zu denen ihm das Recht fehlte, oder welche endlich geeignet sind, in weit verbreiteten und bedeutenden Fällen die Gesundheit der Kinder gegen Verkehrtheit oder Unverstand der Ihrigen zu schützen. Je nachdem nun eine Unterstützung der Erzieher oder aber ein unbedingter Schutz der Kinder beabsichtigt ist, muß der Gebrauch der Staatseinrichtung freigestellt oder durch Zwangsmaaßregeln eingeführt werden. — Eine Staatsthätigkeit scheint aber hauptsächlich in folgenden Fällen wünschenswerth:

1) Die Ernährung der Neugebornen durch die eigene Mutter ist allerdings das Naturgemäße und für Mutter und Kind Zuträglichste; allein nicht immer ist es möglich. Es wird also die Wahl einer Amme wenigstens relativ nothwendig; diese aber kann von sehr großer Wichtigkeit für die Gesundheit und das Leben eines Kindes sein. Da nun in großen Städten die Erkundigung über körperliche und sittliche Beschaffenheit einer als Amme anzunehmenden Person großen Schwierigkeiten unterliegt: so ist die Errichtung eigener, aus einem Vorstande, einem Arzte und einer Hebamme bestehender Ammen-Bureaus eine wohlthätige Maaßregel. Diese Bureaus sorgen einer Seits den Aeltern für Ammen, anderer Seits den letzteren für Unterkunft. Zu gleicher Zeit mag ihnen

auch noch der Auftrag werden, armen Müttern, welche an der Ernährung ihrer Kinder selbst verhindert sind, Gelegenheit zu Unterbringung derselben (etwa mit Unterstützung der Armenpflege) zu verschaffen. Zu diesen Zwecken ist ein Eintrag genauer Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der einen Ammendienst suchenden Personen, sowie über Erfund der mit ihnen vorgenommenen ärztlichen Untersuchung erforderlich. Letztere Zeugnisse gelten natürlich nur für eine bestimmte ganz kurze Zeit. Da die Errichtung einer solchen Anstalt für einen Privat-Unternehmer nicht unmöglich ist, so hat der Staat zunächst nur eine Controle anzuordnen, und nur in Ermangelung von tauglichen Privat-Anstalten mag er sie selbst einrichten [1]).

2) Manchfachen Uebeln sind die Kinder in solchen Familien ausgesetzt, in welchen ihnen wegen regelmäßiger Abwesenheit der Aeltern vom Hause keine unausgesetzte Aufsicht und Pflege gegeben werden kann. Natürlich tritt dieses hauptsächlich bei Armen ein, welche ihrem Erwerbe außerhalb des Hauses nachgehen müssen; doch kann der Fall auch bei Wohlhabenderen sich ereignen, namentlich wo die Mutter fehlt. Zu dem Ende sind denn seit einigen Jahrzehnten eigene Bewahranstalten vielfach errichtet worden, und zwar, genau genommen, in zwei Abstufungen. Die Bewahranstalten i. e. S. (Krippen) sind für Kinder, welche zwar nicht mehr gesäugt werden, allein das zweite oder dritte Jahr noch nicht überschritten haben; die Kleinkinderschulen (in neuester Zeit auch in der Form Fröbel'scher Kindergärten, in England die Dame Schools) dagegen nehmen Kinder von dem genannten Jahre bis zum eigentlichen Schulbesuche auf. Jene haben natürlich nicht nur für die Aufbewahrung und Unterhaltung der Kleinen während des Tages zu sorgen, sondern auch für Speise, Lagerstätte, Wärterin-

1) S. Frank, Medic. Polizei, Bd. II, Abth. 2, Abschn. 3; Schweitzer, Die Ammen-Besorgungsanstalt für Berlin. Berl., 1826; Donné, Die Milch, insbesondere die der Amme. Minden, 1838; Freund, Ueb. Ammenwesen, in Caspar, V.-J.-Schr., Bd. X., H. 1, S. 56 fg.; Tardieu, a. a. O., Bd. I, S. 231 fg.; Schürmayer, a. a. O., S. 46 fg.; Gründe gegen die Ammenbureaus bei Pappenheim, Handbuch, Bd. I, S. 97 fg.; Lion, Medic. Polizei, S. 266 fg.

nen u. s. w. Diese dagegen liefern nur Gelegenheit zu freier Bewegung, zur Unterhaltung und zu den ersten spielenden Anfängen des Unterrichtes [2]). Der große Nutzen beiderlei Anstalten läßt sich nicht verkennen; und zwar ist sogar, wenigstens in jeder größeren Gemeinde, die Errichtung getrennter Anstalten für die verschiedenen Stände wünschenswerth. Die Forderungen an den Staat (oder die ihn vertretende Gemeinde) werden übrigens keineswegs in Beziehung auf alle diese Anstalten und an allen Orten die gleichen sein. Ein Theil der Anstalten, nämlich die für die Kinder der Wohlhabenderen bestimmten, können und sollen Privatunternehmen sein. Allein auch von den für die Aermeren bestimmten wird wieder ein Theil durch Privatwohlthätigkeit errichtet und unterhalten werden. Somit bleibt als Aufgabe für den Staat nur die Einrichtung der nicht schon anderwärts besorgten Armenschulen dieser Art; ferner die Anordnung einer genauen Aufsicht über die Zweckmäßigkeit der Anlage und Führung sämmtlicher Anstalten. Diese Aufsicht aber wird füglich der Ortsschulbehörde und dem Bezirks-Arzte übertragen werden [3]). Unbemerkt kann übrigens

2) Daß in diesem zarten Alter kein eigentlicher Unterricht gegeben werden darf, indem ein solcher ein Verderben von Leib und Seele wäre, sollte nicht erst bemerkt werden müssen. Sehr vernünftige Erörterungen hierüber macht Denzel, in den Blättern aus Süddeutschland für Volkserziehung, Jahrg. I, S. 30 fg.

3) Schon bei Platon findet sich die Idee der Kleinkinderschule; s. Kapp, Platon's Erziehungslehre, S. 31 fg. Ueber die Geschichte derselben in der neueren Zeit s. De Gérando, Bienfaisance publique, Bd. II, S. 21 fg. Die Einrichtung und Führung aber ist in einer großen Menge von Schriften behandelt. Man sehe z. B. Schwarz, Die Schule, S. 21 fg.; Mme Millet, Observ. sur le système des écoles d'Angleterre pour la première jeunesse. Par., 1824; Wilderspinn, Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die englischen Kleinkinderschulen. A. d. E., Wien, 1828; Diodati, Die Kleinkinderschule, übers. von Gebhard. Lpz., 1828; John, Die Kleinkinderschule. Nordh., 1831; Rehlingen, Die Bewahrschule für Kinder von 2 bis 7 Jahren. Wien, 1833; Schwabe, Die Verwahr- und Kleinkinderschule. Neust., 1834; Wirth, Ueber Kleinkinder-Bewahranstalten. Augsb., 1838; Derſ., Mittheilungen über Kleinkinder-B.-A. Augsb., 1840; Marbeau, Les crèches. Éd. 3, Par., 1845; Carpantier, Conseils s. l. direction des salles d'asyle. Éd. 2, Par., 1846; Rostaing de Rivas, Des établissemens publics destinés à la première jeunesse. Nantes, 1849; Hügel, Ueb. d. socialen Humanitäts-Anstalten für die Kinder der unteren Volks-

nicht bleiben, daß die Bewahranstalten i. e. S. ziemlich bedeutende Kosten verursachen, (während die Kleinkinderschulen mit geringen Mitteln hergestellt werden können), so daß also eine allgemeine Verbreitung derselben sowohl im Wege der Privatunternehmung, als noch mehr auf öffentliche Kosten nur langsam vor sich gehen wird.

3) Zur gesunden Entwicklung der Körper-Kräfte ist nöthig, daß das Kind dieselben häufig und mit Anstrengung übe. Dieß geschieht denn nun freilich, namentlich von Knaben, schon von selbst vielfältig. Allein zur vollständigen Wirksamkeit ist eine systematische Behandlung dieser Uebungen nöthig; um Gefahr zu entfernen, sollten sie unter Aufsicht und Leitung geschehen. Mit Einem Worte, regelmäßige Gymnastik ist ein sehr wünschenswerther Theil der Erziehung. Zu derselben sind nun aber theils Vorrichtungen nöthig, welche keineswegs Jeder seinen Kindern verschaffen kann; theils ein Lehrer und Aufseher, dessen Aufstellung dem Einzelnen natürlich noch schwerer würde. Wozu noch kommt, daß Weichlichkeit und Trägheit Manchen hindern würde Antheil zu nehmen, wäre es ganz in das freie Belieben gestellt. Aus allen diesen Gründen muß die Gymnastik einen Theil des Unterrichtes sowohl in Privat-, als in öffentlichen Schulen ausmachen, somit regelmäßig und von Allen betrieben werden. Und zwar sollten nicht nur die gewöhnlichen Uebungen des Turnplatzes, also Klettern, Springen, Werfen, Laufen, getrieben werden, sondern auch — wo die örtliche Gelegenheit es erlaubt — Schwimmen, und überall die Anfangsgründe der Waffenübungen. Letztere wären namentlich eine Vorbereitung für allgemeine Volksbewaffnung, welche mit den erwachsenen Jünglingen (in Jugendwehren, schweitzer'schen Cadetten-Anstalten) mehr im Ernste fortgesetzt werden könnten. Die Einrichtung dieser Uebungen kann in größeren und reicheren Gemeinden keine Schwierigkeit haben, namentlich wenn man von den Lehramtszöglingen

---

klassen. Wien, 1851; Salviati, Die Säuglings-Bewahranstalten. Berl., 1852; Helm, Die Krippe. 2te Aufl., Lpz., 1855; Martin-Doisy, Dict. d'économ. charit., Bd. III, S. 753 fg. (In Frankreich bestanden im J. 1856 über 3000 Kleinkinderschulen.) Eine eigene dem Gegenstande gewidmete Zeitschrift ist: L'ami de l'enfance; journal des salles d'asyle. Paris.

auch hierin gründliche Uebung und Kenntniß verlangt. Bei großen Anstalten kann selbst ein eigener Lehrer dafür ernannt werden [4]). Dagegen läßt sich freilich bei Dorfgemeinden mancher Widerspruch erwarten. Leicht wird hier eine solche Gymnastik von den Aeltern für überflüssig erklärt werden, weil die Kinder schon von selbst sich hinreichend umthun; oder es wird der Mangel und die Kostbarkeit eines Lehrers zum Vorwande dienen. Da Ersteres aber mit Unrecht geschähe, indem Kinder der Landleute zwar wohl die Kraft, nicht aber die nöthige Gewandtheit des Körpers erhalten: so darf man sich wohl nicht bedenken, die Gymnastik als einen Theil des Zwangs-Schulunterrichtes zu erklären. Letzterem aber kann, namentlich durch ehemalige Soldaten, welchen der Staat zu diesem Zwecke einen kleinen Gehalt gäbe, leicht abgeholfen werden. — Alles dieses findet freilich nur Anwendung auf die Erziehung der Knaben. Daß auch die körperliche Entwicklung der Mädchen eine Uebung ihrer Kräfte erfordert, ist zwar unbestreitbar; allein die Sitte ist der Einrichtung öffentlicher gymnastischer Uebungen für sie abgeneigt; und so bleibt nichts übrig, als dafür zu sorgen, daß in den ausschließend für die Erziehung von Mädchen bestimmten Schulanstalten und Pensionen es an dem nöthigen Raume und an der Zeit zur Bewegung im Freien nirgends fehle [5]).

4) Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Sorge, daß der

---

4) Wenn Werner, Zwölf Lebensfragen. Dresd., 1836, S. 42 fg., verlangt, daß eine eigene Oberaufsichtsbehörde für den Turnunterricht bestellt werde, so geht dieß doch zu weit. Dagegen ist in größeren Staaten eine Anstalt zur Bildung von Turnlehrern allerdings an der Stelle. Ueberdieß kann durch Aufstellung von Musterlehrern an den Schullehrer-Seminarien und an den Universitäten für die Bildung von Lehrern gesorgt werden.

5) S. Kapp, Platon's Erziehungslehre, S. 46 fg.; Derſ., Aristoteles Staatspädagogik, S. 136 fg.; Filangieri, Scienza della legislazione, lib. IV, c. 9, art. IV, und cap. 22, art. IV; Jahn und Eißele, Deutsche Turnkunst. Berl., 1816; Gutsmuths, Gymnastik für die Jugend. Schnepfenthal, 1804; Schmelzing, Die Landwehr, gegründet auf die Turnkunst. Berl., 1852; Strauß, Ueber die Nothwendigkeit geordneter Leibesübungen in Gelehrtenschulen. Erf., 1829; Koch, Die Gymnastik aus dem Gesichtspunkte der Diätetik und Psychologie. Magd., 1830; Werner, Das Ganze der Gymnastik. Meißen, 1836. — Die körperlichen Uebungen der Mädchen behandelt: Werner, Gymnastik für die weibliche Jugend. Meißen, 1834.

Schulbesuch der Gesundheit der Kinder nicht schade [6]). Hiezu ist denn erforderlich:

a) Das Verbot allzu frühen Schulbesuches. Vor dem siebenten Jahre sollte kein Kind in eine eigentliche Schule aufgenommen werden [7]).

b) Eine zweckmäßige Bestimmung hinsichtlich der Unterrichtszeit. Hier ist denn aber Doppeltes zu beachten. — Vor Allem die Dauer des Unterrichtes. Je zarter das Alter, desto schädlicher und unnatürlicher ist das unbewegliche Sitzen, überdieß in mehr oder minder verdorbener Luft. Die Stundenzahl muß also bei den Jüngsten die kleinste sein; aber auch der erwachseneren Jugend ist noch hinreichende Zeit zu geistiger und körperlicher Erholung zu lassen, und zwar theils in Zwischenzeiten des Unterrichtes, theils hinsichtlich der Gesammtdauer desselben. Natürlich darf dann aber die zur Stärkung der Gesundheit freigelassene Zeit nicht durch übermäßige Aufgaben, welche außerhalb der Schule zu bearbeiten sind, wieder verkürzt werden. Um aber dieses möglich zu machen, ist erforderlich, daß man keine übertriebenen Forderungen an die Kenntnisse der Jugend mache, weder nach der Ausdehnung, noch hinsichtlich der Tiefe. Vernünftige Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungen, welche zum Behufe der Aufnahme in gewisse Anstalten, auf die Hochschulen u. s. w. erstanden werden, müssen hier das Beste thun [8]). Auch die Bestimmung der Ferien-

6) S. Weckherlin, Ueb. d. Einrichtung der Schulen in Rücksicht auf die körperliche Gesundheit der Jugend. Stuttg., 1790; Orfila, Préceptes d'hygiène pour les écoles primaires. Par., 1836; Schraube, Die Sorge für die Gesundheit in der Schule; (Henke, Zeitschrift, 1860, H. 2;) Lion, Med. Pol, S. 268 fg. — Von großem Werthe wäre es, wenn die Schulen von den Staats-Medicinalbeamten häufig und unerwartet untersucht, gefundene Mißstände sogleich zur Abhilfe angezeigt würden.

7) S. Hufeland, Kunst das menschliche Leben zu verlängern, Bd. II, S. 20. — Wenn Krauß, Zur Reform des öffentlichen Unterrichtes. Stuttg., 1840, S. 65 fg., sogar erst mit dem 10ten Jahre den eigentlichen Unterricht beginnen lassen, vorher nur einen Anschauungs-Unterricht gestatten will: so möchte dieß, vernünftige Maaßhaltung in den unteren Schulabtheilungen vorausgesetzt, doch nicht gehörig begründet sein.

8) Das Verdienst, auf diesen wichtigen Gegenstand eindringlich aufmerksam gemacht zu haben, bleibt Lorinser, Zum Schutz der Gesundheit in Schulen.

zeit kommt hier in Betracht, welche weit zweckmäßiger auf kurze regelmäßige Aussetzungen während der Curse vertheilt, als zu vielwöchentlichen gänzlichen Unterbrechungen jedes Unterrichtes zusammengelegt wird. — Ein zweites Erforderniß ist die Abwechslung des Unterrichtes. Eine lange gleichartige Beschäftigung von Kindern entspricht weder dem Unterrichtszwecke noch der Gesundheit. Es müssen also, begreiflich verschieden nach dem Alter, häufige Abwechslungen und auch kurze völlige Unterbrechungen stattfinden.

c) Gesunde Lage und Bauart des Schulgebäudes und hinreichende Größe der Lehrzimmer, je nach der Zahl der Schüler bemessen [9]).

d) Schonung der Augen durch Verbesserung dunkler oder allzu heller Lehrzimmer, namentlich durch möglichste Vermeidung des Unterrichtes in der Dämmerung und selbst bei Licht [10]).

5) Die übermäßige Mitwerbung in manchen Gewerben, welche die Benützung jeden Vortheiles vorschreibt, sodann die Fabrikation mittelst Maschinen, machte die Verwendung zahlreicher Kinder in verschiedenen Arten von Gewerben, namentlich in den Baumwollenspinnereien und in gewissen Gattungen von Bergwerken, nöthig

---

Berlin, 1836. Seine vielen und heftigen Gegner haben ihm nur einzelne Mißgriffe und Uebertreibungen, keineswegs aber Unrichtigkeit der ganzen Ansicht und Anklage nachweisen können. Man vergl. namentlich auch noch die angeführte Schrift von Krauß.

9) Richtige Bemerkungen und Vorschläge über diesen wichtigen Gegenstand macht: Alcott, Essay on the construction of schoolhouses. Bost., 1832; vgl. namentlich aber auch Pappenheim, Handbuch, Bd. II, S. 425 fg., und auch a. a. O., S. 59 fg. Sehr beachtenswerth ist namentlich die Warnung Pappenheim's, nicht blos Neubauten ins Auge zu fassen, sondern namentlich auch den, oft unabänderlich gegebenen, bestehenden Schulgebäuden die höchst nothwendigen Verbesserungen angedeihen zu lassen. — Von besonderer Bedeutung ist natürlich eine gesunde Beschaffenheit des Locales in denjenigen Schulen, welche die Zöglinge nicht blos während der Schulstunden besuchen, sondern wo sie auch, oft in sehr großer Anzahl, wohnen, wie z. B. in den französischen Colleges, vielen englischen, auch einzelnen deutschen Schulen, in den verschiedenen Arten von Seminarien u. s. w. Ueber die hier zu verlangenden Einrichtungen, (welchen freilich auch noch entsprechende Maaßregeln in Beziehung auf Nahrung u. s. w. zur Seite gehen müssen,) s. Montfalcon et Polinière, Traité, Bd. I, S. 121 fg.; Pointe, Hygiène de collèges. Par., 1846.

10) S. Schürmayer, S. 61.

und möglich. Unzweifelhaft mußte ein so frühes Eintreten in ernste und häufig sehr einförmige Beschäftigung den Menschen um seine schönsten Jahre bringen und seiner geistigen Bildung mehr oder weniger schaden. Dennoch wäre wohl, theils wegen des nicht unbedeutenden Erwerbes, theils bei der Schwierigkeit die Kinder der beständig abwesenden Fabrikarbeiter zweckmäßig zu beschäftigen und zu beaufsichtigen, ein Einschreiten des Staates gegen den Willen der Aeltern nicht gerechtfertigt gewesen, wenn diese Verwendung von Kindern nicht ohne alle Rücksicht auf ihr körperliches Wachsthum und auch auf ihr sittliches Wohl geschehen wäre. Allein da unverantwortliche Habsucht der Herren und Rohheit oder Noth der Aeltern die unglücklichen Geschöpfe viele Stunden des Tages (bis zu 16 und selbst noch weiter!), ja sogar nicht selten ganze Nächte hindurch an die Arbeit fesselte, uneingerechnet die Zeit, welche sie auf dem Wege von den oft weit entfernten Wohnungen zubringen mußten, so daß sie häufig nur durch empörende Mißhandlung zur Fortsetzung der übertriebenen Arbeit angehalten werden konnten und natürlich von Unterricht und Erholung gar keine Rede war; da sie nicht selten zu ganz abstumpfenden Geschäften gebraucht worden; da ferner der wohlfeilere Arbeitslohn die Fabrikanten veranlaßte, sogar die jüngeren (6—10jährigen) Kinder den älteren vorzuziehen; da endlich von dem freien Willen Einzelner nichts zu erwarten war, weil sie sonst die Mitwerbung anderer minder menschenfreundlicher Gewerbeunternehmer nicht bestehen konnten: so wurden Staatsgesetze, welche dazu bestimmt waren, einen der häßlichsten Flecken unserer itzigen gesellschaftlichen Zustände zu tilgen und die Gewerbethätigkeit von einem Fluche zu befreien, welche also das Uebermaaß der Kinderbeschäftigung untersagten, trotz großer unläugbarer Schwierigkeiten [11]), unabweisbares Bedürfniß.

11) Die Schwierigkeiten bestehen namentlich darin, daß bei einer den Kräften und der Entwicklung von Kindern angemessenen Arbeitszeit die älteren Arbeiter, deren Gehülfen jene sind, gestört werden, was namentlich bei einer durch mechanische Kraft bewegten Maschinerie und bei einer Tag und Nacht fortgehenden Feuerung sehr beschwerlich und kostspielig, wohl ganz unmöglich sein kann. Das einzige wirklich wirksame Mittel ist nun offenbar aber eine doppelte Zahl von Kindern zu beschäftigen und jede Abtheilung nur den halben Tag arbeiten zu

Solche Gesetze sind denn nun auch in der That manchfach gegeben und zum Theile allmählich verschärft und verbessert worden [12]); und wenn sie auch noch nicht den gewollten Nutzen vollständig bewerkstelligt haben, so ist doch ein Anfang gemacht und ein Erfolg erreicht worden. — Der Grundgedanke eines solchen Gesetzes aber muß sein, daß Kinder, welche kein Gesundheits- und Kräftigkeits-Zeugniß von einem Arzte aufweisen können, so wie jeden Falles Kinder unter 8—10 Jahren gar nicht, von diesem Alter an bis etwa zum zurückgelegten 14ten Jahre nur die Hälfte des Tages, von hier an bis zum 18ten Jahre wenigstens nie in der Nacht beschäftigt werden dürfen; so daß also die freie Vertrags-Zeit erst mit dem Alter eintritt, in welchem ohne Nachtheil für die Gesundheit die ganze Zeit körperlichen Beschäftigungen gewidmet werden

---

lassen (sog. Relais). Ohne Zweifel ist dieß nicht immer leicht einzurichten, theils weil an einer solchen großen Zahl von Kindern fehlen kann, theils weil so viele Lehrlinge später nicht sämmtlich bei dem Gewerbe untergebracht werden können, überdieß hat es natürlich den Nachtheil, daß der Lohn der so nur halb Verwendeten auf die Hälfte sinkt; (vgl. Senior, Letters on the factory act. Lond., 1837;) dennoch muß darauf bestanden werden, weil nur auf diese Weise eine wirkliche Erholung und ein wirksamer Schulunterricht stattfinden kann. Die gewöhnlich in neueren Gesetzen bestimmte Abkürzung der täglichen Arbeitszeit für Kinder, etwa auf 7—8 Stunden, ist nur eine halbe Maaßregel, welche weder die Kinder genügend schützt, noch die Störungen der Erwachsenen ganz beseitigt, überdieß leicht umgangen werden mag. Der daneben noch bestehende Zwangsunterricht von einigen Stunden ist erfahrungsgemäß fast ganz nutzlos. S. J. Simon, L'ouvrier de huit ans; in der Rev. de deux mondes. Déc. 1864.

12) Solcher Gesetze bestehen besonders in England viele, nämlich: 59 Ge. III, ch. 66 (1819), 1 und 2 Ge. IV, ch. 39 (1825), 3 und 4 W. IV, ch. 103 (1833, factory act genannt), 7 Vict., ch. 15 (1844), 10 Vict., ch. 19 (1847), 13 und 14 Vict., ch. 54 (1850), 16 und 17 Vict., ch. 104 (1850), 24 und 25 Vict., ch. 117 (1861). — In Frankreich Gesetze vom 22ten März 1841, vom 22ten Febr. 1851; in Verbindung mit den Gesetzen vom 9ten Sept. 1848 und 17ten Mai 1851 über die Dauer der Arbeit überhaupt. — In Preußen V.-O. vom 6ten April 1839. — In Bayern V.-O. vom 15. Jän. 1840. — In Baden V.-O. vom 4ten März 1840. — S. Lois et ordonnances sur les travaux des enfants dans les manufactures. Brux., 1840; Tardieu, Dict., Bd. III, S. 492 fg.; Rau, Volkswirthsch.-Polit., 5te Aufl. 2, S. 57 fg. — Die meisten dieser Gesetze gehören freilich, so weit eigentliche Kinder in Betracht kommen, dem unvollkommenen Systeme der bloßen Abkürzung (nicht der Halbirung) der täglichen Arbeit an, und sind somit nur als ein Beginn der wahren Hülfe zu betrachten.

kann. Ueberdieß muß für regelmäßigen Unterricht der Fabrik-Kinder in ihrer freien Zeit, für gehörige Lüftung der Arbeitsräume und für ausreichende Frist zu den Mahlzeiten gesorgt werden. Zur wirklichen Durchführung des Gesetzes aber müssen einen Theiles strenge Strafen gegen die Uebertreter, anderer Seits häufige und unvermuthete Untersuchungen der Fabriken durch eigens dazu bestellte Beamte, zu deren Ueberwachung aber wieder Veröffentlichungen ihrer Berichte bestehen [13]).

§. 25.

β) Bei den Speisen und Getränken.

Eine Hauptsache zur Erhaltung der Gesundheit ist der Genuß unschädlicher Nahrungs-Stoffe. Die Thätigkeit der Polizei hat sich aber hierbei auf doppelte Weise zu äußern. Einmal muß sie nach Kräften dafür sorgen, daß die gewöhnlichen Nahrungsmittel den Verzehrern in gesundem Zustande zukommen, beziehungsweise verkauft werden. Zweitens soll sie sich so viel möglich bestreben, von dem auch blos zufälligen Genusse unbedingt schädlicher Stoffe abzuhalten. Namentlich die erstere Aufgabe ist eine eben so wichtige als umfassende und schwierige, besonders in großen Städten, wo gewissenlose Gewinnsucht in sehr ausgedehntem Maaße und in immer neuen Weisen die Nahrungsmittel verfälscht, oft mit höchst schädlichen Stoffen. Leider steht die Nothwendigkeit der Hülfe im

---

13) S. über diesen Gegenstand M. Mohl, Ueb. d. württemb. Gewerbe-Industrie, Bd. I, S. 243—370, Stuttg. und Tüb., 1828; Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, S. 180 fg.; Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers. Par., 1840, Bd. II, S. 110 fg. Ferner die Minutes of evidence on the state of children employed in the cotton manufactories, before the H. of Commons. 1816, Minutes etc. before the H. of Lords, 1819, die jährlichen Reports of the inspectors of factories, seit 1834. Report on the employement and condition of children and young persons in mines and manufactures. Lond., 1842; Report of Commissioners on employment of children in trades not already regulated by law. Lond., 1863; Petiti di Roreto, Sul lavoro de' fanciulli. Tor., 1841; Ducpétiaux, De la condition des jeunes ouvriers. Brux., 1843, Bd. I, S. 5 fg.; Enquête s. l. condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants. I—III. Brux., 1848; Considérant, S. l. travail des enfants. Brux., 1863.

umgekehrten Verhältnisse zu der Möglichkeit einer genügenden Leistung [1]).

In ersterer Beziehung sind, je nach der Gattung der zu beaufsichtigenden Nahrungsmittel, verschiedene Vorkehrungen zu treffen:

1) Hinsichtlich der Speisen ist

a) Aufsicht auf die Fleischnahrung in doppelter Beziehung nöthig. Einmal, ob ein zu schlachtendes Stück Vieh gesund, wenigstens nicht mit einer für den Verzehrenden schädlichen Krankheit behaftet ist; zweitens, ob die zum Verkaufe ausgestellten Stücke noch frisch und unverdorben sind [2]). Jener Zweck kann erreicht werden durch die Aufstellung einer eigenen Viehschau, welcher jedes zu schlachtende Stück sowohl lebendig vorgeführt als nach dem Schlachten vorgezeigt werden muß, und ohne deren Untersuchung und Erlaubniß somit kein Fleisch zum Verkaufe gebracht werden darf [3]). Sehr erleichtert wird diese Aufsicht, wenn das Schlachten

---

1) Außer den betreffenden Abschnitten der Systeme, namentlich von Frank, Nicolai, Sedillot, Orfila, Hauska und Häckermann sind über diesen Gegenstand nachzusehen: Remer, Lehrbuch der gerichtlich-polizeilichen Chemie. 2te Aufl. Helmst., 1811; Hünefeld, Die Chemie der Rechtspflege. Berl., 1832; Accum, Von der Verfälschung der Nahrungsmittel. A. d. E. Lpz., 1832; Richter, Von Fälschungen der Nahrungsmittel. Gotha, 1834; Bertin, Sofistications des subsistances alimentaires. Nantes, 1846; Klenke, Die Verfälschungen der Nahrungsmittel und Getränke. Lpz., 1855; Hessal, Food and its adulteration. Lond., 1858; Marcet, On the composition of food. Lond., 1856; The triks of trade in the adulteration of food and physik, Lond., 1856; Payen, Des subsistances alimentaires. Par., 1856; Chevallier, Handbuch der Verunreinigungen und Verfälschungen, bearbeitet von Westrumb. Gött., 1857, I. II. Manche der geschilderten Verfälschungen sind allerdings nur betrügerisch und nicht gesundheitsgefährlich.

2) In heißen Ländern ist diese Aufsicht doppelt nöthig. Daher enthalten auch die Gesetze solcher Staaten häufig eben so strenge als weitgehende Vorschriften, welche nicht nur den Genuß verdorbenen Fleisches zu verhindern suchen, sondern sogar von dem Tische der Bürger ganze Thiergattungen völlig ausschließen, als unpassend nach Klima und Lebensweise. Diese Verbote sind sogar nicht selten zum Gegenstande des Religionsgesetzes gemacht worden, um desto sorgfältigere Beachtung zu erzielen. Bekannt sind z. B. die indischen, ägyptischen, jüdischen, und selbst muhammedanischen Cäremonial-Gesetze. S. Michaelis, Mos. Recht, §. 203.

3) Man s. über diesen Punct die sehr ausführliche Darstellung von Frank, Medic. Polizei, Bd. III, S. 27 fg.; Wildberg, System der medic. Gesetz-

aller Arten von Thieren ausschließlich nur in öffentlichen Schlachthäusern gestattet ist [4]). — Die frische und gesunde Beschaffenheit der einzelnen Theile aber wird theils durch Untersuchung der Fleischbänke und Wegnahme der angegangenen Waare bewerkstelligt, theils durch Bestimmungen über die Bauart der Fleischbänke [5]), theils endlich durch Verbot des Hausirens mit Fleisch. — Sehr nothwendig ist auch noch die genaue Beaufsichtigung der Garküchen, namentlich der von der geringeren Art, indem diese nur allzuhäufig ungesundes Fleisch gebrauchen. Eben so wären strenge Vorschriften hinsichtlich der Verfertigungsart der Würste wünschenswerth, wenn nicht der letzte Grund der Erzeugung ihres eigenthümlichen Giftes (des Fettgiftes) noch unbekannt wäre. Um so nöthiger sind aber deßhalb Belehrungen und Warnungen der Einzelnen hinsichtlich des Genusses schlecht schmeckender und verdächtig aussehender Würste [6]).

b) Polizeiliche Aufsicht über die Fische ist ebenfalls in doppelter Beziehung nöthig. Theils sind gewisse Fischgattungen an und für sich giftig, oder ereignen sich wenigstens Krankheiten unter den Fischen, so daß ihr Genuß dem Menschen schädlich wird [7]). Hier müssen natürlich Verbote des Fanges und Verkaufes ergehen und gehandhabt werden. Theils sind, namentlich in Seestädten oder

gebung, S. 75 fg.; Meuth, Anleitung zur Fleischschau, nach den Erfahrungen von A. Obermayr. Mannh., 1833; Kern, Ueber die Beurtheilung des Fleisches kranker Hausthiere. Erl., 1853; Hildebrand, Das Fleisch der schlachtbaren Hausthiere. Magdeb., 1855. — Ueber die, in neuester Zeit so viel besprochenen, Trichinen s. man Leuckart, Ueber trichina spiralis. Lpz., 1862.

4) Ueber solche öffentliche Schlachthäuser s. Tardieu, Diction., Bd. I, S. 1 fg., und die daselbst angeführte Literatur.

5) Entweder sind zu diesem Zwecke öffentliche Fleischschrannen angeordnet, in welchen allein Fleisch verkauft werden darf, und welche luftig angelegt und außerdem unter strenger Aufsicht der Polizei und des Publikums gehalten werden können; oder hat jeder einzelne Fleischer seine Bude nach bestimmten Vorschriften anzulegen.

6) S. Kerner, Betrachtungen über die Vergiftungen durch geräucherte Würste. Tüb., 1820; Derſ., Das Fettgift. Stuttg. u. Tüb., 1822; Bernt, Ueber die Würste. Wien, 1839; Schloßberger, Arch. f. physiolog. Heilk., Jahrg. XI, S. 709 fg. Beispiele aus Frankreich s. bei Garnier et Havel, Falsificat. des substances alimentaires, S. 250 fg.

7) S. H. Autenrieth, Das Gift der Fische. Tüb., 1833; Schürmayer, a. a. O., S. 79 fg.

großen Orten, tägliche Untersuchungen der zum Verkaufe ausgesetzten Fische anzuordnen und die verdorbenen sogleich zu vernichten. Die Errichtung eigener Fischmärkte ist deshalb in solchen Städten wünschenswerth.

c) Unter den zur Nahrung des Menschen dienenden Pflanzen nimmt das Getreide die Vorsorge der Polizei mehrfach in Anspruch, sowohl wegen seiner Wichtigkeit, als wegen verschiedener Möglichkeit von Schaden und Betrug. Schon auf dem Halme ist es zu beobachten, ob es an keinen schädlichen Krankheiten leide, z. B. an Brand, Mutterkorn u. s. w. Verhindert können, bis itzt, diese Krankheiten nicht werden; allein deßhalb sind Warnungen und Belehrungen über gesundmachende Behandlung um so nothwendiger. Sodann ist Aufsicht über die Mühlen zu führen, namentlich ob die Mühlsteine von guter Beschaffenheit sind und nicht zu vielen Mühlstaub geben [8]). Besondere Vorsorge erfordert der Handel mit Mehl, vorzüglich mit ausländischem. Die Beispiele von Beimischung von Knochen, Kalk u. s. w. sind allzuhäufig, als daß nicht genaue Untersuchungen gerechtfertigt wären [9]). Natürlich sind dieselben am nöthigsten während einer Theurung. Endlich muß noch das Brod der Bäcker einer Aufsicht unterworfen werden, sowohl hinsichtlich des richtigen Gewichtes als der Beschaffenheit. Eine eigene Brodschau hat dafür zu sorgen; Wegnahme des zu leichten oder zu schlecht ausgebackenen Brodes, und öffentliche Bekanntmachung des bestraften Bäckers, werden zweckmäßige Abhaltungsmittel sein. Eine ähnliche Beaufsichtigung der Privat-Backöfen wäre zwar in gesundheitspolizeilicher Rücksicht wünschenswerth, allein theils schwer ausführbar, theils wohl auch rechtlich nicht zu vertheidigen; was denn freilich ein Grund weiter ist, die Einführung von Gemeinde-Backöfen und Gemeinde-Bäckern möglichst zu fördern [10]).

---

8) Zweckmäßig wird den Müllern verboten, Gyps auf Getreidemühlen zu mahlen.

9) S. sowohl die Aufzählung der verschiedenen Arten von Vergiftungen des Mehles, als die Anweisung zu ihrer Entdeckung, bei Remer, Gerichtl. poliz. Chemie, S. 129 fg.; Duflos, Die wichtigsten Lebensbedürfnisse. Bresl., 1846, S. 68 fg.

10) Ueber Getreide, Mehl und Brod s. Hauska, Gesundheits-P., S. 5 fg.;

d) Wenn schon von minderer Bedeutung, so ist doch die Gefahr nicht ganz zu übersehen, welche aus dem Genusse eines mit giftigen Farben bemalten Backwerkes entstehen kann. Da manche sehr giftige der Erfahrung gemäß zu diesem Zwecke verwendete Farbestoffe chemisch nicht erforscht werden können, so ist das einzige völlig sichernde Mittel das gänzliche Verbot des, ohnedem häßlichen, Bemalens des Backwerkes [11]).

e) Eßbare Schwämme können, wie bekannt, sehr leicht mit giftigen Pflanzen dieser Art verwechselt werden. Um Schaden zu verhüten erscheint es nothwendig, Abbildungen von den schädlichen Schwämmen unter die in den Schulen erläuterten Giftpflanzen aufzunehmen, (s. unten); zweitens aber den Verkauf von nur ganz unzweifelhaft unschädlichen Arten zu gestatten. Der Verkauf von Champignon-Pulver sollte ganz untersagt sein [12]).

2) Noch nothwendiger selbst als bei den angegebenen Gattungen von Speisen ist Fürsorge des Staates bei den Getränken. Theils ist es dem Einzelnen in manchen Fällen nicht möglich, sich gerade das unentbehrlichste derselben zu verschaffen, theils sind die Verfälschungen noch häufiger, schädlicher und schwerer zu entdecken, als bei Speisen.

a) Hinsichtlich des Wassers ist, so weit die von den Einzelnen getroffenen Vorkehrungen nicht ausreichen, sowohl für die nöthige Menge, als für die Güte, endlich für zweckmäßige Vertheilung zu sorgen [13]). Die Herstellung von Brunnen, Cisternen und Wasser-

---

Pappenheim, Handbuch, Art. Brod und Mehl. Ritter, in der Südd. Zeitschr. für St.-A.-Kunde, Jahrg. 1856.

11) S. Remer, a. a. O., S. 319 fg.; Annales d'hygiène publ., Bd. XVIII, S. 473 fg.

12) S. Letellier, S. l. champignons vénéneux. Par., 1826; Lenz, Die nützlichen und die schädlichen Schwämme. Gotha, 1831; Krombholz, Abbildung und Beschreibung der Schwämme. Prag, 1837; Hauska, a. a. O., S. 23 fg.

13) S. Frank, a. a. O., Bd. III, S. 353 fg.; Remer, a. a. O., S. 81 fg.; Nicolai, Sanitäts-Polizei, S. 22; Montfalcon et Polinière, Traité de la salubrité, S. 47 fg.; Knapp, Die Nahrungsmittel in ihren chemischen und technischen Beziehungen. Braunschw., 1848; Report on the supply of water. Lond., 1850; mit vier Beiheften; Schürmayer, a. a. O., S. 86 fg., die verschiedenen Reports on the health of towns, und

leitungen auf eigenem Grundbesitz und auf eigene Kosten ist ein Recht jedes Lusttragenden, und der Staat kann nur verlangen, daß dieselben in einer der Gesundheit nicht schädlichen Weise eingerichtet werden, auch für richtigen Abfluß gesorgt sei. Ein Zwang zur Herstellung findet jedoch in der Regel nicht statt, indem die Wasserversorgung auf gemeinschaftliche Kosten als eine natürliche Gemeindelast zu betrachten ist. Nur bei einzeln stehenden Häusern oder für Gewerbe, welche eine unverhältnißmäßige Menge von Wasser bedürfen, muß an die Eigenthümer die Forderung einer Versehung auf eigene Kosten gestellt werden. — Die Herbeischaffung der nöthigen Menge des für die Gesammtheit eines geschlossenen Wohnortes nöthigen Wassers ist allerdings nicht selten mit den größten Schwierigkeiten und Unkosten verbunden, sei es in wasserarmen Gegenden, sei es in Städten, deren Wasserbedürfniß bei weitem größer ist, als die Bodenfläche der Stadt und selbst die nächste Umgebung es liefern kann. Ohne daß nun die Verschwendung der alten Völker in Anlegung von Wasserleitungen als Muster aufgestellt werden könnte, muß dennoch verlangt werden, daß das unentbehrliche Lebensbedürfniß durch Wasserleitungen oder Nachgrabungen, im schlimmsten Falle durch Anlegung von Cisternen herbeigeschafft werde [14]).

Der in mehrfachen Beziehungen wünschenswertheste Zustand ist, wenn nicht nur jedes Haus, sondern selbst jede einzelne Wohnung mit einer ausreichenden Leitung versehen werden kann. Da jedoch dieß nur bei großem Wasservorrathe möglich ist, so muß man sich nicht selten mit öffentlichen Brunnen für die Gesammtheit oder für Theile der Einwohner begnügen. Daß die Kosten für öffentliche und von Allen benutzbare Brunnen aus der Gemeindekasse getragen werden, der Gebrauch

---

of the general board of health; Tardieu, Dictionnaire, Bd. I, S. 482 fg.; Die Wasserversorgung Berlins. Berl., 1856; Pappenheim, Handb., Bd. II, S. 546 fg.; (Varntrapp,) Commissionsber. ü. d. Wasserleitung in Frankfurt. Frankf., 1865.

14) Von großer Bedeutung sind die artesischen Brunnen. Ueber dieselben s. Crelle, Journal f. d. Baukunst, Bd. II, H. 3; Garnier, Traité sur les puits artésiens, 2. édit. Par., 1826, 4; Héricart de Thury, Considérations géologiques et physiques sur le gisement des eaux souterraines. Par., 1828.

aber unentgeltlich sei, ist selbstverständlich; für Leitungen in die einzelnen Häuser wird dagegen eine entsprechende Entschädigung zu berechnen sein. Im letzteren Falle mag die ganze Einrichtung auch an Privatunternehmer überlassen werden, obgleich eine Herstellung auf Gemeindekosten, bei welcher kein positiver Gewinn gemacht zu werden braucht sondern bloße Entschädigung genügt, im Interesse der Reinlichkeit und Gesundheit vorzuziehen ist [15]). — Die Güte des Wassers hängt davon ab, daß es mit möglichst wenigen unangenehmen oder gar schädlichen fremdartigen Bestandtheilen chemisch geschwängert oder mechanisch verunreinigt ist [16]). Die Forderungen sind aber natürlich verschieden je nach dem beabsichtigten Gebrauche als Getränke für die Küche, für die Reinlichkeit, für die verschiedenen technischen Zwecke. Auswahl der Quellen [17]),

15) Jeden Falls müssen neben den Privatunternehmungen auch noch so viele öffentliche Brunnen bestehen, daß wenigstens das Bedürfniß der Aermeren unentgeldlich befriedigt werden kann. Auch möchte es an der Stelle sein, Privatunternehmern bei Ertheilung der Staatserlaubniß zu Gründung einer Gesellschaft die Bedingung einer Höchstzahl des erlaubten Gewinnes zu setzen, und sie somit bei Ueberschreitung desselben zu einer Herabsetzung des Wasserpreises zu nöthigen. S. Mac Culloch, Handbuch für Kaufleute, Bd. II, S. 945 fg. Es sind Fälle bekannt, in welchen Gesellschaften Wasser um 5 bis 6 mal theurer verkauften, als es sie zu stehen kam.

16) Ueber die Kennzeichen guten Wassers und über die Untersuchungsmethoden s. Schürmayer, a. a. O., S. 88 fg.; Häckermann, a. a. O., S. 375 fg. — Daß verunreinigtes, namentlich durch einsickerndes Cloakenwasser vergiftetes Brunnenwasser zur Verbreitung von epidemischen Krankheiten, namentlich des Typhus und der Cholera, mächtig beitragen, scheint vollständig erwiesen zu sein. Berühmte Chemiker haben allerdings zu zeigen gesucht, daß den Flüssen, welche große Orte durchströmen, schädliche Stoffe nicht in einer für die Gesundheit nachtheiligen Menge beigemischt seien. So z. B. Orfila und Parent-Duchatelet, in den Annal. d'hygiène, Bd. XI, S. 251 fg.; Magnus, Ueb. das Flußwasser und die Cloaken größerer Städte. Berl., 1841. Allein wenn dem auch bei größeren Massen fließenden Wassers so sein sollte, so bleibt immer noch zu bedenken, daß der Bewohner nicht minder gegen den Gebrauch eines auf ekelhafte Weise verunreinigten Wassers zu schützen ist. Die Forderung an die Polizei, für die Herbeischaffung eines reinen Wassers zu sorgen, wird in keinem Falle aufgehoben; und sollte daher je nach den örtlichen Verhältnissen die Ableitung der Kloaken u. s. w. in den vorüberziehenden Fluß nicht zu vermeiden sein, so muß um so mehr für Herbeischaffung reinen Trinkwassers aus andern Bezugsorten gesorgt werden.

17) Ueber die relative Güte der verschiedenen Arten von Wasser, s. Frank,

in Ermanglung derselben zweckmäßig angelegte Cisternen [18]), Reinigungs-Anstalten [19]), endlich Vorschriften und Aufsicht gegen Verunreinigungen der öffentlichen Wasserbehälter, so wie Vorkehrungen zu häufiger Säuberung derselben lassen den Zweck, wenigstens in vielen Fällen, erreichen. Wichtig ist auch in mehr als Einer Beziehung die Art und die Anlage der Wasserleitungen. Tiefe Legung derselben sichert vor Mattwerden und vor Einfrieren: Leitungsröhren von Stein, Eisen oder gebranntem Thone bewahren vor schlechtem Geschmacke und vor schädlicher Beimischung [20]). — Richtig *vertheilt* ist die Wassermenge, wenn in allen Theilen einer Gemeinde genügende Brunnen errichtet sind. Zeitverlust, größere Feuersgefahr, Schwierigkeiten im Falle einer ansteckenden Krankheit sind die Folgen zu weniger Brunnen, sollten die einzelnen derselben auch groß und wasserreich sein [21]).

b) Andere Forderungen werden an die Polizei hinsichtlich der *künstlich-bereiteten* Getränke gemacht, also namentlich des Weins, Essigs, Biers und Branntweins. Die Herbeischaffung derselben kann füglich der Thätigkeit der Landleute und Gewerbenden, so wie dem Handel überlassen werden. Allein es bedarf einer Abwendung betrügerischer Verfälschungen ihrer Güte. Theils können sie nämlich durch eine schädliche Bereitungsweise, theils durch absichtliche Beimischung giftiger Stoffe, welche fehlende Eigenschaften betrügerisch ersetzen sollen, ungesund gemacht werden. Wider ersteres nun schützen Vorschriften über die Einrichtungen und Geräthschaften

a. a. O., Bd. III, S. 375 fg.; Dupasquier, Des eaux de source et des eaux de rivière. Lyon, 1840; Dumas, La science des fontaines. Valence, 1856.

18) S. Carena, Serbatoj artificiali d'acque piovane. Torino, 1829.

19) S. Pfaff, Ueber einfache und wohlfeile Wasserreinigungsmaschinen, 1814. Ueber die Pariser Anstalten s. Annal. d'hyg., Bd. XXXVII, S. 115 fg.

20) S. über die Wasserleitungsröhren: Hasse, Ueber Wasser-L.-R. von Gußeisen. Dresd., 1820; Remer, Gerichtl. polizeil. Chemie, S. 160 fg.; Report on supply, App. II, f.

21) Ueber das Technische der verschiedenen Arten von Wasserversorgungs-Anlagen s. Arnd, Die Gewässer und der Wasserbau der Binnenlande. Hanau, 1831, S. 61 fg.; Report on the supply of water. App. II, Engeneering reports; Napier, On the proposed gathering-grounds. Lond., 1851; Darcy, Les fontaines de la ville de Lyon. I. II. Atl. Par., 1856.

in den Bier- und Essigbrauereien und Branntweinbrennereien. Schädliche Beimischungen aber können nur durch strenge und unvermuthete Untersuchungen der zum Verkaufe ausgesetzten Vorräthe entdeckt werden [22]). Wird hierbei eine gesundheitswidrige Beimischung entdeckt, so ist nicht nur Wegschütten des Getränkes, Verbrennen der Fässer und öffentliche Warnung und Anzeige zu verfügen, sondern auch der gewerbmäßige Giftmischer dem peinlichen Gerichte zu übergeben. Die sogenannten Weinfabriken wären am besten ganz zu verbieten, da ihr Erzeugniß nur eine offenbare Täuschung ist, und als solche auch im besten Falle dem Handelscredite, und leicht auch der Gesundheit schadet. Unzweifelhaft wird es übrigens zur Reinerhaltung der Getränke sehr viel, vielleicht das Meiste, beitragen, wenn keine großen Abgaben, z. B. städtische Thorzölle, auf dieselben gelegt werden, indem dann der mindere Preis nicht so sehr zu Verfälschungen reizt. Ebenso sind Bannrechte, sei es hinsichtlich der Verfertigung sei es in Beziehung auf den Ausschank der Getränke, leicht der Güte derselben schädlich, weil sie den Sporn der Mitwerbung entfernen.

c) Eine gute Beschaffenheit der Milch ist namentlich wegen der Kinder von großer Bedeutung. Da sie in Städten keineswegs immer vorhanden ist, so ist eine genaue Aufmerksamkeit auf die Milchhändler nothwendig. Glücklicherweise kommen für die Gesundheit schädliche Beimischungen nicht leicht vor, sondern nur Verdünnung mit Wasser, diese ist nun zwar auch nicht blos ein Betrug, sondern auch durch Verminderung des Nahrungsstoffes schädlich; allein da sie sich für practische Zwecke in genügender und einfacher Weise durch die Anwendung des Milchmessers entdecken läßt, so kann sie bei strenger und ununterbrochener Aufsicht in mäßigen Schranken gehalten werden [23]).

---

22) Nähere Nachweisungen über die verschiedenen Arten von Fälschungen s. in den sämmtlichen oben genannten Werken über Fälschung der Nahrungsmittel.

23) S. Pappenheim, Handbuch, Bd. II, S. 243 fg. — Von den Zuständen des Milchhandels in einer großen Stadt mögen folgende Angaben einen Begriff geben. Das tägliche Bedürfniß von Paris war (vor der neuesten Ausdehnung der Stadt) 50,000 Maaß. Diese wurden theils von großen Milchereien in der Stadt, theils von außen, mittelst 900 Milchfuhren und mit den

Was die Abhaltung von dem Genusse unbedingt schädlicher Stoffe betrifft, so kann natürlich der Polizei keine Bewahrung des Einzelnen zugemuthet, noch der Einzelne einer solchen Vormundschaft unterworfen werden. Allein mit Recht mag vom Staat verlangt werden, daß er im Allgemeinen warne und Kenntnisse über den Gegenstand verbreite. Dieses geschieht durch Entwerfung einer faßlichen mit deutlichen Abbildungen versehenen Beschreibung der hauptsächlichsten giftigen einheimischen Gewächse, durch Verbreitung dieses Buches in allen Schulen und durch die Vorschrift, daß dieselbe gehörig vorgezeigt und erläutert werde. In außerordentlichen Fällen mag noch eine besondere Bekanntmachung nachhelfen [24]).

§. 26.

γ) Von gewissen Geräthschaften.

Es ist allgemein bekannt, daß die zur Zubereitung und Aufbewahrung von Speisen benützten Gefäße denselben schädliche Eigenschaften mittheilen können. Namentlich ist dieß der Fall mit Kupfer und Blei, wenn sauere oder ammoniakalische Speisen mit denselben in Berührung kommen.

Um Vergiftungen durch Kupfer zu verhüten, müssen entweder die Gefäße immer in vollständig blankem metallischem Zustande erhalten werden, oder ist es nothwendig, daß sie gut verzinnt sind. Soll jedoch hier nicht eine Blei-Vergiftung an die Stelle der ersteren gesetzt werden, so muß gehörig reines Zinn gebraucht werden. Der letzteren Vorschrift ist durch Untersuchungen und Strafen der gehörige Nachdruck zu geben.

Vergiftungen durch Blei können, da rein bleierne Gefäße wohl nie zur Bereitung und Aufbewahrung von Speisen benützt werden,

---

Eisenbahnen bis aus der Gegend von Rouen und Orléans, geliefert. Den Verkauf besorgen in erster Linie Großhändler, recolteurs, welche 26—30 Cent. bezahlen und wieder an zwei Arten von Kleinhändlern verkaufen, nämlich an crêmiers, von welchen theils gute unabgerahmte Milch zu 80, theils abgerahmte und mit $^2/_{10}$—$^3/_{10}$ Wasser versetzte um 60 C. abgegeben wird; sodann von den luitières zu 40 C. aber mit $^2/_5$—$^1/_2$ Wasser.

24) Eine Zusammenstellung solcher schädlicher Stoffe s. bei Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. I, S. 170 fg.

theils bei Zinn-Geschirr, theils durch die Glasur von schlecht gebranntem Töpfer-Geschirr vorkommen. Erstere lassen sich vermeiden durch die Festsetzung eines Verhältnisses zwischen Blei und reinem Zinn, indem ersteres, wenn es in kleinen Quantitäten dem Zinn beigemischt ist, sich von demselben nicht löst. Hier sind Untersuchungen und Strafe ebenfalls die polizeilichen Mittel. Glasuren ohne Blei herzustellen, ist allerdings möglich. Allein da sie theils beschwerlicher theils theurer zu beschaffen sind, die gewöhnliche Glasur aber durch vollständiges Garbrennen des Geschirres ganz unschädlich gemacht werden kann, so ist hauptsächlich auf letzteres zu sehen.

Auch Zink-Geschirre sind als gefährlich zu betrachten; ihre Anfertigung sollte demgemäß nicht gestattet sein.

Außer den Speise-Geräthschaften können aber auch noch andere Geräthe und Gebrauchsgegenstände schädliche Bestandtheile erhalten. Dieß ist namentlich der Fall bei Kinderspiel-Waaren durch Bemalung mit giftigen Farben, welche natürlich ganz zu untersagen ist. Ferner bei Rauch- und Schnupftabacken, wenn dieselben durch giftige Stoffe gebeizt werden; weßhalb eine eidliche Angabe der sämmtlichen zu den Saucen verwendeten Stoffe von den Fabrikanten zu verlangen, aus dem Verzeichnisse aber jeder schädliche Artikel zu streichen ist. Endlich bei Schminken, namentlich weißen, auch Schönheitswassern und Kosmetiken aller Art, deren Recepte, vor dem Verkaufe, der Medicinalpolizei-Behörde vorgelegt werden müssen [1]).

§. 27.

δ) In Betreff der Wohnplätze.

Die Lage der Wohnung ist von dem größten Einflusse auf Leben und Gesundheit der Bewohner, und zwar hauptsächlich in so ferne sie das Zutreten reiner Luft gestattet oder nicht, trocken oder feucht ist. Deßhalb sind hochgelegene Wohnplätze gesünder, als die von Bergen eingeschlossenen, die mit breiten Straßen durchzogenen

1) S. über alle diese Gegenstände Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. I, S. 343 fg.; Schürmayer, Medicin. Polizei, S. 119 fg.; Häckermann, Med. Pol., S. 400 fg.

Theile einer Stadt gesünder, als diejenigen, in welchen nie ein Luftzug die Miasmen zerstreuen, kein Sonnenstrahl die Feuchtigkeit austrocknen kann. Vor Allem ist sumpfige Lage, namentlich in warmem Wetter, schädlich [1]). — Da nun aber keineswegs die Gesundheit der Lage die Gründung der Wohnorte immer bestimmte, sondern gewöhnlich eine ganz andere Rücksicht, z. B. Bequemlichkeit zum Handel und Gewerbe, Schutz durch eine Festung u. s. w.; da es ferner ganz unmöglich ist, schon bestehende Ortschaften in eine gesundere Lage zu versetzen: so beschränkt sich die Thätigkeit der Polizei theils auf die Leitung der Anlage ganz neu zu erbauender Ortschaften (z. B. nach Feuersbrünsten) oder wenigstens neuer Quartiere, theils auf die möglichste Verbesserung im Einzelnen wo eine Aenderung im Ganzen nicht ausführbar ist. Ihre Thätigkeit äußert sich in fünf Hauptrücksichten [2]):

I. Austrocknung von Sümpfen [3]). Oft kann durch einen einzigen Abzugs-Kanal die Gesundheit einer ganzen Stadt oder Gegend wesentlich verbessert werden; in anderen Fällen sind freilich auch sehr ausgedehnte Arbeiten nothwendig [4]). Namentlich gehören zu den schädlichen Sümpfen die — überdieß in den

---

1) Von den Gesundheitsbedingungen eines Wohnortes s. eine gute Uebersicht bei Schürmayer, a. a. O., S. 132 fg. — Von den zahlreichen englischen Schriften über diesen Gegenstand sehe man z. B. Montfalcon et Polinière, Traité de la salubrité dans les grandes villes. Par., 1846; Report on the Sewerage, Drainage etc. Bill. Lond., 1847; Murray, Nuisances in Edinburgh. Edinb., 1847; Lee, Summary of experience on disease. Lond., 1851; ferner die Reports of the Metropolitan sanit. Commission, seit 1848.

2) S. über die ganze Materie: Frank, Med. Polizei, Bd. III, S. 825 fg.; Schütz, Ueber Medicinal-Verfassung, Bd. II, S. 26 fg.; Frankenau, Gesundheits-Polizei, S. 164 fg.; Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. I, S. 524 fg.

3) S. eine reiche Literatur über die schädlichen Folgen der Sümpfe bei Tardieu, Dict., Bd. II, S. 464; ferner: Bierbaum, Das Malaria-Siechthum. Wesel, 1853; Burdell, Recherches s. l. fièvres paludéennes. Par., 1858.

4) Beispiele von großartigen, freilich aber auch sehr schwierigen, Entsumpfungs-Unternehmungen sind die toscanischen Maremmen, die pontinischen Sümpfe, die für das Seegestade des Königreiches Neapel entworfenen Plane. Ueber letztere s. Afan de Rivera, Considerazioni sui mezzi da restituire i doni naturali del regno di Napoli. Nap., 1833, Bd. I, S. 60 fg.; Bd. II, S. 94 fg.

meisten Fällen itzt ganz zwecklosen — Stadtgräben mit stehendem fauligem Wasser. Durch ihre Austrocknung gewinnt man an reiner Luft und an fruchtbarem Boden. Uebrigens ist zu bemerken, daß eine solche Ableitung des Wassers oder die Ausschlagung des Schlammes nur bei kalter Witterung geschehen darf, wenn nicht sehr gefährliche Fieber erzeugt werden sollen. Ferner, daß die Trockenlegung vollständig sein, d. h. den Boden zu allen Jahreszeiten von Wasser befreien muß, indem die abwechselnd trockenen und nassen Gründe die schädlichsten sind. Am wenigsten freilich ist der Sumpfluft abzuhelfen, wenn dieselbe ihren Grund in bestimmten einträglichen Culturen, z. B. des Reises, hat [5]). — Den Nachtheilen blos zufälliger und seltener Ueberschwemmungen ist durch möglichst baldige Reinigung der Straßen und der Brunnen vom Schlamme, durch Austrocknung der unter Wasser gewesenen Häuser, durch Räucherungen u. s. w. zu begegnen. Polizeiliche Aufsicht muß dabei der Trägheit oder dem Leichtsinne des Einzelnen entgegenwirken [6]).

II. Zweckmäßige Bauanlage der geschlossenen Wohnorte.

1) Bei der Anlegung neuer Orte, oder wenigstens neuer Quartiere, ist vor Allem auf die gehörige Breite [7]) und Geradrichtung der Straßen zu achten. Am zweckmäßigsten durchschneiden sie sich unter rechten Winkeln in nicht allzugroßen Entfernungen, übrigens nicht gerade auf die vier Himmelsgegenden zulaufend, damit nicht in der einen Parallelreihe von Straßen die Mittagssonne ohne allen Schatten brenne, die andere Reihe aber nie vollen Sonnenschein erhalte. Sehr zweckmäßig (auch noch gegen Feuersbrünste) ist das Verbot des unmittelbaren Anbauens der Häuser. Von Wichtigkeit ist die Höhe der letzteren. Sie muß im umgekehr-

5) Flachsröſten scheinen, trotz ihrer übelriechenden Ausdünstungen, wenigstens in gemäßigten Climaten keine Nachtheile für die Gesundheit zu haben. S. Häckermann, Medicin. Pol., S. 14 fg.

6) S. Cadet de Vaux's Abh. über diesen Gegenstand in Scherf, Archiv, Bd. II, 2; Wildberg, System der med. Gesetzgeb., 2te Aufl., S. 21 fg.

7) Die Breite der Straßen muß sich vor Allem auch nach dem Klima richten. In sehr warmen Lagen ist eine allzugroße Breite der Straßen ebenso beschwerlich und schädlich, als in feuchten und kälteren Gegenden allzugroße Enge.

ten Verhältniß zur Breite der anstoßenden Straße sein, damit dieser nicht Sonne und Luft ganz entzogen werden kann [8]). Baumpflanzungen sind nur in übermäßig breiten Straßen und auf großen offenen Plätzen räthlich, indem sie zwar die Luft reinigen, allein auch leicht dumpf und feucht machen und dem Winde den freien Zugang wehren; dagegen ist die Anlegung und Erhaltung von Gärten im Innern der Vierecke sehr wünschenswerth. Große öffentliche Plätze dienen, neben manchen andern Vortheilen, als Luftmagazine für die anliegenden Straßen [9]). Von großer Wichtigkeit endlich ist die Anlegung der zur Abführung des Wassers aller Art bestimmten Abzugskanäle [10]).

2) Handelt es sich aber nur von möglichster Verbesserung des Zustandes schon bestehender Oertlichkeiten, so werden vorzüglich folgende Mittel anzuwenden sein:

a) der Abbruch hoher Mauern und Thore, welche — ohne Kriegs-Zwecke — den Zutritt der frischen Luft verwehren;

b) die allmählige Verbreiterung und Geradrichtung schlecht angelegter Straßen, vorzugsweise zu bewerkstelligen durch das Gebot, bei Neubauten oder Hauptausbesserungen in eine vorgezeichnete Linie einzurücken [11]);

---

8) S. Piorry, Des habitations. Par., 1838, S. 44 fg.

9) S. Cancrin, Abh. von der Anlage der Städte. Frankf., 1792.

10) S. über diesen Gegenstand Parent-Duchâtelet, Hygiène publ., Bd. I, S. 157 fg.; und Chevallier, in den Annales d'hyg. publ., Bd. XIX, S. 366 fg. Für große Städte ist der Nutzen und die Kostspieligkeit gut angelegter und hinreichend geräumiger Abzugskanäle gleich groß.

11) Allerdings hat diese Maaßregel auch ihre Schwierigkeiten und ihre Nachtheile. Jene in so ferne, als sie, wenn nicht beständig strenge Aufsicht geführt wird, durch nur theilweise allmählige Umbauten zu umgehen ist. Diese, theils weil sie in der Regel ohne Härte gegen den Einzelnen nicht durchgesetzt werden kann; theils weil die dadurch entstehenden Lücken in der Geraderichtung keineswegs ohne Nachtheile für die Gesundheit und Reinlichkeit der Straßen sind. Allein es ist nun eben kein anderes Mittel aufzufinden, wenn überhaupt geholfen werden soll, da wohl selten eine Gemeinde reich genug sein wird, zu solchem Zwecke ganze Reihen von Häusern mit einem Male zu kaufen und wegzureißen. Wie viel, freilich mit ungeheuren Mitteln, zur Umgestaltung einer Stadt geschehen kann, beweisen die von Napoleon III. in Paris vorgenommenen Arbeiten. Gesundheitspolizeiliche Rücksichten mögen an diesen Straßenanlagen den geringsten An-

c) das Durchbrechen der Sackgäßchen, dieser Heerde der schädlichsten Dünste;

d) das Verbot, Säulengänge oder Vordächer an und über den Erdgeschossen anzulegen;

e) der Abbruch alter, minder nützlicher Gebäude in der Mitte stark bewohnter Stadtviertel, und Verwendung der Grundfläche derselben zu öffentlichen Plätzen [12]).

III. Vorschriften über die unschädliche Bauart des einzelnen Wohnhauses.

1) Daß alle öffentlichen Gebäude, namentlich wenn sie zum Aufenthalte vieler Menschen bestimmt sind, wie z. B. Kasernen, Schulen, Gefängnisse u. s. w., nur unter Berücksichtigung aller Maaßregeln, welche die Gesundheit der Inwohner erfordert, erbaut werden sollen, bedarf nicht erst der Erwähnung. Weit schwieriger ist es natürlich, in den Privatwohnungen dieselbe Sorgfalt durchzusetzen. Einer Seits wird sehr häufig Mangel an Mitteln entgegentreten; andrer Seits muß die Scheue, zu tief in das Privatrecht einzugreifen, von mancher an sich zweckmäßigen Forderung abhalten. Selbst eine wachsame Polizei wird sich daher damit begnügen müssen, solche Baueinrichtungen zu verbieten, welche unbedingt gesundheitswidrig, namentlich auch für Dritte, sein würden. Diesem wird denn aber Genüge geleistet werden: durch das Verbot der Kellerwohnungen oder, wenn ein solches bei bereits vorhandener Gewohnheit und zahlreichen Einrichtungen dieser Art nicht durchführbar ist, wenigstens durch Vorschriften zu möglichster Gesund-

---

theil gehabt haben; allein gute Folgen auch in dieser Beziehung lassen sich nicht verkennen. Ein großer, auf lange Jahre wirkender, Uebelstand bleibt übrigens bei solchen großartigen Umbauten, daß die weggerissenen schlechten Häuser in der Regel durch große und theure Gebäude ersetzt, dadurch aber die ärmeren Klassen selbst noch mehr als bisher in enge und ungesunde Wohnungen gedrängt werden.

12) In großen Städten sind eigene Beamte zur Entwerfung der nöthigen Bauverbesserungs-Plane und zur Leitung ihrer Vollziehung nothwendig. In kleineren Orten mag der allgemeine Polizeibeamte diese Geschäfte besorgen. Als überflüssig erscheint daher der Vorschlag, einen eigenen Zweig des öffentlichen Dienstes zu diesem Behufe einzurichten und über das ganze Land zu verbreiten. S. hierüber Corréard, **Mémoire sur la législation de la voirie urbaine.** Par., 1833, 8.

machung derselben [13]); durch Vorschriften über die Erhöhung des Erdgeschosses über die Straße; durch zweckmäßige Vorschriften über den Bau der Feuerstätten und der Latrinen; durch Bemühungen um gesundes, die Feuchtigkeit nicht anziehendes Baumaterial; durch Vorschriften über die mindeste Höhe der Zimmer und Größe der Fenster-Oeffnungen [14]). Eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen die Wohnungen für die ärmeren Klassen, namentlich in Fabrikorten für die Arbeiter. Diese pflegen sehr schlecht und doch verhältnißmäßig theuer zu wohnen, und eine Verbesserung in dieser Beziehung ist eine der nothwendigsten Sorgen der Gesundheitspolizei, überdieß in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung von höchster Bedeutung [15]).

2) Unbestreitbar sind die schädlichen Wirkungen der allzuschnellen Bewohnung neugebauter, noch nicht gehörig ausgetrockneter Wohnungen. Polizeiliche Verbote, welche die örtliche Bauweise berücksichtigen, müssen dem Eigennutze der Besitzer und der Unvorsichtigkeit oder Unkenntniß der Miethsleute entgegenwirken [16]).

IV. Förderung der Reinlichkeit in den Häusern und Straßen ist eben so nothwendig für die Gesundheit der Bewohner, als eine gute Lage und zweckmäßige Bauart. Durch sie wird Holland bewohnbar, durch ihren Mangel Kairo zum Pestheerde.

---

13) Man sehe z. B. Art. 67 des englischen Act for promoting public health vom J. 1848, und das französische Gesetz vom 13. April 1850, bei Tardieu, Diction., Bd. II, S. 100 fg.

14) Ueber die bei einem gesundheitsdienlichen Baue einer Wohnung zu befolgenden Regeln s. vor Allem die sehr ausführlichen und sorgfältigen Erörterungen von Oesterlen, Hygieine, S. 433 fg. — Ueber Latrinen insbesondere noch Pappenheim, Handbuch, Bd. I, S. 59 fg.; Häckermann, Med. Pol., S. 61 fg. und die daselbst angeführte Literatur.

15) S. über diesen Gegenstand unten §. 71.

16) S. Dagoumer, Du danger d'habiter trop tôt des maisons nouvellement bâties. Par., 1825, (deutsche Uebers. Leipz., 1825); und Klaproth's Abh. in Knapp's Krit. Annalen der Staatsarzneikunde. Berl., 1804, Bd. I; Wildberg, in den Annalen s. St.-A.-K., Bd. VII, S. 112; Riedel, in Hufeland's Journal, 1845, Juni; Montfalcon et Polinière, Traité, p. 52 fg. Sollte auch in der Schätzung der Gefahr einige Uebertreibung stattfinden, so wäre es doch sehr zu mißbilligen, wenn man in den entgegenstehenden Fehler verfiele. Vgl. Piorry, Des habitations, S. 50.

Da nicht immer guter Wille und Sinn vorhanden ist, so muß die Polizei durch unausgesetzte Aufsicht und durch Strafen Reinlichkeit erzwingen. Die Hauptmittel sind folgende:

1) Vor Allem Pflasterung der Straßen der Städte, um den Boden trocken zu legen und seine Reinigung zu erleichtern. Ohne sie sind die Straßen entweder ein Sumpf oder ein Staubmeer, und in beiden Fällen eben so beschwerlich als ungesund. Die Herbeischaffung eines guten, d. h. möglichst harten, Materiales ist zwar oft mit größeren Anschaffungskosten verknüpft, allein sie vermindert in demselben Grade die Unterhaltungskosten. Ist solches Gestein nicht zu erlangen, so wird öfteres Besprengen des Pflasters bei heißem Wetter nothwendig. Auch in Dörfern wäre Pflasterung wünschenswerth, wenn schon die freiere Lage die Nachtheile der unreinen Straßen vermindert: allein da hier die bedeutenden Kosten ein unübersteigliches Hinderniß sind, so wird man höchstens die Führung gepflasterter Rinnen zum Abzuge des Wassers verlangen und durchsetzen können [17]).

2) Wo möglich sollte die Reinigung der Straßen durch fließendes Wasser erleichtert werden, dessen Kanäle freilich beständig freigehalten werden müssen.

3) Die Gemeinde hat die öffentlichen Plätze, jeder Hausbesitzer die Straße vor seinem Hause beständig rein zu halten. Je nach der Lebhaftigkeit des Straßenverkehres tritt die Verbindlichkeit zu dieser Reinigung mehr oder weniger häufig ein. Der zusammengebrachte Unrath ist in größeren Orten durch öffentliche Fuhren an bestimmte, von den Wohnorten entfernte Plätze zu bringen. Ebenso ist schnelle Entfernung der Eismassen nach Eintritt des Thauwetters wohlthätig. In großen Städten ist die Anlegung öffentlicher Latrinen ein bedeutendes Reinlichkeitsmittel; in allen bedarf es Vorschriften zu vorsichtiger und rechtzeitiger Leerung der Kloaken in den Privatwohnungen [18]). Das Verbot, Dunglegen

17) S. Thinckel; Ueber die beste Art der Pflasterung. Lpz., 1771, 4; Krünitz, Encyklopädie, Bd. CXI, S. 769 fg.

18) S. über diesen wichtigen Gegenstand Parent-Duchatelet, Hygiène publique, Bd. I, S. 156—438; Bd. II, S. 350—407; Montfalcon et Polinière, a. a. O., S. 110 fg.

auf der öffentlichen Straße und unter den Fenstern der Einwohner anzubringen, ist so natürlich, daß es der Erwähnung gar nicht bedürfen sollte.

4) Sehr wichtig ist die Entfernung der unreinlichen und starkriechenden Gewerbe und Einrichtungen aus den Straßen und aus der Nähe der Wohnhäuser; ferner derjenigen Gewerbe, welche unathembare und schädliche Gasarten entwickeln, großen Rauch oder Staub erzeugen, übelriechende Flüssigkeiten in Menge ausgießen u. s. w. Es sind hier drei Klassen zu machen. Solche Gewerbe, welche unter keinen Umständen in der Nähe von menschlichen Wohnungen geduldet werden können, wegen bedeutender und unabwendbarer Nachtheiligkeit. Solche, welche nur unter der Bedingung gewisser schützender Vorkehrungen unter andern Häusern gestattet werden. Endlich solche, welche zwar keinem Verbote, allein einer beständigen Aufsicht unterliegen müssen. Eine sachverständige Behörde hat, je nach dem Stande der Technik, alle Gewerbe in diese Klassen zu vertheilen, die Polizei aber für strenge Einhaltung der Vorschriften zu sorgen [19]).

5) In allen geschlossenen Wohnorten ist ein wohlangelegtes System von Abzugs-Kanälen für die Abführung des schmutzigen Wassers aus den Haushaltungen und Gewerkeanlagen, so wie der Stoffe aus den Latrinen dringendes Bedürfniß, freilich auch dessen Ausführung, namentlich wenn es in älteren Städten oder Stadttheilen nachgeholt werden muß, von großer technischer Schwierigkeit und unter Umständen sehr kostspielig [20]). Wo solche Kanäle

19) S. hierüber Frankenau, a. a. O., S. 166 fg.; die Annales d'hygiène publique, Bd. I, S. 169 fg.; Vilain, Traité d. l. police des établissem. dangereux, insalubres et incommodes. Brux., 1856. Letzterer giebt ein ausführliches Verzeichniß aller einzelner nachtheiliger Gewerbe und den gegen sie zu erhebenden Beschwerdegrund. Ein großer Vortheil für einen Staat ist es, wenn er im Falle anzustellender Untersuchungen über so einsichtsvolle Behörden verfügen kann, wie dieß in Frankreich mit dem Conseil de sal. publique in Paris oder mit der Akademie der Wissenschaften der Fall ist. Vgl. die Rapports s. l. travaux de Conseil de s. p., de 1840—45. Par., 1847, 4.

20) Ueber diesen, namentlich in England nicht nur wissenschaftlich, sondern auch practisch sehr bearbeiteten, Gegenstand sehe man zunächst Oesterlen, a. a. O., S. 541 fg. Die Zahl der Einzelnschriften ist sehr bedeutend. Zu den

nicht bestehen, ist wenigstens für unschädlichen Bau der Latrinen und für geeignete Wegschaffung des Unrathes zu sorgen, dessen Verwendung überdieß von der höchsten Bedeutung für die Landwirthschaft ist [21]).

6) Für große Städte ist die Anlage der Schindanger für die Niederlage der Unreinigkeiten aller Art und der Thierleichen eine Sache von höchster Bedeutung. Sie müssen in gehöriger Entfernung von Wohnungen und Landstraßen angelegt werden, die Verwendung der zugeführten Stoffe zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken ist genauen Vorschriften zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter und der Umgegend zu unterwerfen [22]).

V. Von wesentlichem Einflusse auf die Gesundheit eines Wohnortes ist eine unschädliche Einrichtung der Begräbniß-Plätze. Mögen auch manche der angenommenen Sätze über die große Schädlichkeit fauliger thierischer Ausdünstungen übertrieben oder ganz unbegründet sein: so läßt sich doch manchfacher Nachtheil derselben nicht verkennen. Nicht nur tritt derselbe entschieden hervor bei einer Verdichtung in geschlossenen Räumen; sondern auch in freier Luft können sie, besonders wenn sie länger andauern und unter besonders begünstigenden Umständen höchst schädlich werden [23]). Deßhalb ist denn eine diese Dünste von den Menschen entfernende Einrichtung der Begräbnißplätze eine wichtige Aufgabe für die medicinische Polizei. Folgendes erscheint aber als das Wesentlichste:

1) Vor Allem ist die Entfernung der Begräbnißplätze von den Wohnungen der Menschen nöthig; somit nicht nur unbedingtes

---

bedeutendsten dürften gehören: Parent-Duchatelet, Hyg. publ., Bd. I, S. 156 fg.; First report of the Metropol. sanit. Commission. Lond., 1847.

21) S. Schürmayer, a. a. O., S. 142 fg. und die daselbst angeführte Literatur.

22) S. Parent-Duchatelet, Les chantiers d'équarrisage, in seiner Hyg. publ., Bd. II, S. 123 fg.; Tardieu, a. a. O., Bd. III; Pappenheim, a. a. O., Bd. I, S. 18 fg.; Häckermann, Medic. Pol., S. 50 fg.

23) S. hierüber die genauen Untersuchungen von V. A. Riecke, Ueber den Einfluß der Verwesungsdünste auf die menschliche Gesundheit und über die Begräbnißplätze. Stuttg., 1840. Vgl. auch noch Pappenheim, Handbuch, Bd. I, S. 243 fg.; Häckermann, M. P., S. 36 fg.

Verbot der Beerdigung in den Kirchen u. s. w., sondern auch Anlegung der Kirchhöfe außerhalb der Orte. Letztere ist, je nach der Größe der Ortschaften, auf 150—500 Schritte zu bestimmen, und dabei dann Sorge zu tragen, daß das einmal als freier Zwischenraum Bestimmte auch später nicht mit Häusern besetzt werde.

2) Die Kirchhöfe sind in solcher Größe anzulegen, daß Gräber nicht wieder geöffnet werden müssen, ehe die früheren Leichen vollkommen verwest sind. Hierfür müßten bei mittelgünstigem Boden und in gemäßigtem Clima etwa zehn Jahre für Erwachsene und sieben bis acht Jahre für Kinder im Durchschnitte gerechnet werden. Bei einer jährlichen Sterblichkeit von 1 : 35 muß somit für gleichzeitige Beerdigung von etwa einem Drittheile der Gesammtbevölkerung eines Ortes gesorgt sein. Bei Oertlichkeiten von rasch zunehmender Bevölkerung ist natürlich noch weiterer Raum zu lassen.

3) Die Kirchhöfe sind wo möglich in der Höhe, im Norden oder Nord-Osten des Wohnortes, und frei von Ueberschwemmungen anzulegen; mit nicht all zu hohen Mauern einzufassen, und nicht vollständig mit dichten Bäumen zu bedecken. — Brunnen dürfen in der Entfernung von mehreren hundert Schritten nicht angelegt werden.

4) Ordnung in den Begräbnissen und möglichste Ersparniß des Bodens, so wie die Leichtigkeit der Wiederauffindung eines bestimmten Leichnames (im Falle einer gerichtlichen Untersuchung) kann nur bei geordneter Reihenfolge der Gräber stattfinden. In kleineren Orten ist es möglich, lauter einzelne Gräber in bestimmter Größe und mit gleichen Zwischenräumen anzuordnen, unter Absonderung der Kinder von den Erwachsenen; hierbei sind etwa 32—33 □′ auf ein Grab zu rechnen. In großen Städten macht die Raumersparniß und die Menge der zu begrabenden Armen die Anlegung von großen gemeinschaftlichen Gräbern nöthig. In diesen ist aber eine sichere und unvergängliche Bezeichnung der einzelnen Särge anzubringen, z. B. mittelst einer kleinen bezifferten Bleiplatte.

5) Kirchhöfe, welche nicht weiter gebraucht werden sollen, können, auch abgesehen von Pietäts-Rücksichten, vor Ablauf von 15—20 Jahren nicht umgegraben oder gar zu Baustellen benützt werden [24]).

24) S. Wildberg, Ueb. die bei der Errichtung neuer Begräbnißhöfe zu

VI. Wenigstens für einen bedeutenden Theil der Einwohner größerer Gemeinden ist die Anlegung von Spazirgängen zur Bewegung in freier Luft wahres Gesundheitsbedürfniß. Dieselben müssen in passender Nähe gelegen, trocken und reinlich gehalten, mit schattigen Bäumen und Ruhebänken besetzt, endlich von entsprechender Größe sein.

§. 28.

ε) Der Reinlichkeit.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß eine reinliche Haltung des Körpers und damit eine Pflege der Haut von der größten Wichtigkeit für Erhaltung der Gesundheit ist. Im Allgemeinen ist es nun freilich Sache des Einzelnen, hier das Nöthige zu thun, und es bedarf im Ganzen so wenig einer Nachhilfe des Staates als eine Einmischung von seiner Seite ertragen werden könnte. Doch finden in einzelnen Beziehungen Ausnahmen statt, indem gewisse wünschenswerthe Einrichtungen entweder überhaupt die Mittel und auch wohl das Recht des Einzelnen übersteigen, oder wenigstens den ärmeren Klassen die Benützung möglich gemacht werden muß.

Eine allgemeine, sämmtliche Einwohner umfassende, polizeiliche Fürsorge ist häufig erforderlich in Betreff der Bäder in fließendem Wasser, sei es nun in Flüssen und Seen oder im Meere. Allerdings können solche in sehr vielen Fällen ohne weitere Vorrichtung und ohne Verletzung der Sitte nach Belieben genommen werden, und hat dann jeder Badende für seine Sicherheit selbst zu sorgen. In anderen, seltenen, Fällen mag ein Wohlhabender auf seinem Grundeigenthum für sich und die Seinigen die ihnen passend und nöthig scheinenden Einrichtungen treffen, welche dann natürlich

---

nehmenden Rücksichten, in dessen Jahrb., Bd. I, 1835; Tardieu, Diction., Bd. II, S. 261 fg.; vor Allen aber Riecke, a. a. O., S. 74 fg. Daselbst auch weitere Literatur. — Von Zeit zu Zeit werden auch andere Vorschläge zur Beseitigung der Uebelstände und Beschwerlichkeiten der Kirchhöfe gemacht, welche jedoch wenige Aussicht auf Beachtung haben, da sie gegen die Sitten und wohl auch gegen die wirthschaftlichen Verhältnisse verstoßen. So namentlich wird Verbrennen der Todten empfohlen. S. u. a. Trusen, Die Leichenverbrennung. Bresl., 1855.

auch wieder ganz unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit stehen. Allein wenigstens in der Nähe größerer Orte muß für den allgemeinen Gebrauch von Fluß- und Meerbädern auch öffentliche Fürsorge getroffen werden, theils um sie überhaupt bequem zugänglich zu machen, theils um für Sicherheit gegen Ertrinken und für Wahrung des Anstandes zu sorgen. Es ist also vor Allem der Zugang zu passenden Badestellen herzustellen; und zwar muß die Benützung ohne Entgeld freistehen, weil selbst schon eine kleine Bezahlung Viele ganz abhalten oder sie an unüberwachte und gefährliche Stellen treiben würde [1]). Sodann sind etwaige gefährliche Stellen an den bestimmten Badeplätzen durch Warnungszeichen kenntlich zu machen, auch an sehr besuchten Plätzen Rettungsanstalten für vorkommende Unglücksfälle bereit zu halten, also Kähne, Wiederbelebungswerkzeuge u. s. w. Zur Wahrung der Schicklichkeit muß durch Trennung der Geschlechter, Entfernung der Badeplätze von öffentlichen Wegen und von den Wohnungen, oder, wenn dieses nicht möglich ist, Einfriedigung des Badeplatzes veranstaltet und anständige Badekleidung vorgeschrieben werden. Sind bei Seebädern, je nach der Beschaffenheit des Strandes, Hütten, Wagen oder Kähne zur Benützung nöthig, so ist für genügende Zahl, Ordnung und Taxe zu sorgen; ebenso für Badediener und Dienerinnen.

Für den Gebrauch warmer Bäder kann entweder der Einzelne in seiner Wohnung Vorkehrung treffen oder mögen Unternehmer gegen Bezahlung größere Anstalten errichten. Im letzteren Falle ist vielleicht nur allgemeine Prüfung und Aufsicht hinsichtlich der Gesundheit und Schicklichkeit nöthig; doch mag auch zur Begründung einer solchen öffentlichen Einrichtung, welche in keinem größeren Orte fehlen sollte, eine Unterstützung von Seiten des Staats oder der Gemeinde erforderlich sein, z. B. die Ueberlassung von Wasser, ein Bauplatz, Feuerungsmaterial u. s. w. Jeden

1) Deßhalb ist die Polizei keineswegs jeder eigenen Thätigkeit enthoben, wenn sich etwa Privatunternehmer zur Anlegung von Schwimmschulen, Badecabinetten u. dgl. gefunden haben. Der Gebrauch solcher Einrichtungen ist natürlich mit Kosten verbunden, während gerade die arbeitende und überhaupt die ärmere Klasse zum Gebrauche von Bädern aufzumuntern ist.

Falles muß für die Herstellung wohlfeiler Bäder für die ärmere Klasse gesorgt werden, welcher der Gebrauch der auf Gewinn unternommenen Bäder zu theuer ist. Dieß mag denn entweder bewerkstelligt werden durch Auflegung von Bedingungen für die Gewähr der erwähnten Begünstigungen oder durch eigenen Betrieb in einem öffentlichen Gebäude. In beiden Fällen ist Aufsicht nöthig, damit nicht Unbequemlichkeit, Unreinlichkeit oder schlechte Behandlung von dem Gebrauche abschrecke [2]). Die Herstellung solcher wohlfeiler warmer Bäder ist aber sehr erleichtert, wenn dieselben in Verbindung gebracht werden mit einer weiteren sehr nützlichen Anstalt zur Beförderung der körperlichen Reinlichkeit, nämlich mit

der Einrichtung öffentlicher Waschanstalten, durch welche der Gebrauch und Wechsel reiner Leib- und Bettwäsche begünstigt wird. Auch hier sorgt freilich der Wohlhabendere für sich selbst, sei es durch häusliche Vorkehrung und Arbeit, sei es durch Benützung gewerblicher Unternehmungen; und selbst für die ärmeren Klassen besteht auf den Dörfern und in den kleinen Städten keine große Schwierigkeit, wenigstens in der besseren Jahreszeit: allein in größeren Städten ist das Reinigen der Wäsche für eine große Anzahl von Familien eine Quelle von höchsten Unbequemlichkeiten, von schädlichen Ausdünstungen und von unverhältnißmäßigen Ausgaben. Diese Nachtheile tragen denn wesentlich zu gesundheitswidriger Verminderung des Wechsels reiner Wäsche bei. Dem ganzen Uebelstande kann durch Errichtung öffentlicher Waschhäuser abgeholfen werden, in welchen gegen eine mäßige Vergütung und je für eine bestimmte Zeit Geräthe, warmes Wasser, Vorkehrungen zum schnellen Trocknen und selbst zum Plätten geliefert werden. Wenn solche Anstalten nicht durch Privatwohlthätigkeit hergestellt werden, ist es Sache der öffentlichen Fürsorge, namentlich von Seiten der

2) In Betreff der öffentlichen Bäder überhaupt, namentlich aber wohlfeiler Anstalten dieser Art, sind die europäischen Staaten weit zurück hinter denen des Alterthums und des Orientes. In Rom sollen 800 öffentliche Bäder gewesen sein. Am meisten wird hierfür noch in England gesorgt, namentlich seit der Einführung der öffentlichen Waschhäuser. Es giebt hier in den großen Städten Bäder zu 1 und zu 2 Pence, welche sehr stark benützt werden. Vgl. Behrend, Die öffentlichen Wasch- und Bade-Anstalten. Berl., 1852.

Gemeinde. Bei verständiger Einrichtung und Verwaltung ist, selbst bei sehr mäßiger Entschädigung, nicht einmal ein Zuschuß erforderlich [3]).

Eine besondere Aufsicht erfordern die Kellerquellbäder der Jüdinnen, sowohl in Betreff der gesunden Anlage als der Reinlichkeit [4]).

§. 29.

c) Bei dem Gewerbebetriebe.

Bei einer großen Anzahl von Gewerben sind die damit Beschäftigten vielfachen und zum Theile schweren Beeinträchtigungen der Gesundheit ausgesetzt. Theils wirken die Stoffe oder deren Behandlung in chemischer Weise schädlich auf sie ein; theils besteht die Gefahr in mechanisch den Körper angreifenden Beschädigungen, namentlich durch Ablösung feiner Theile von den verarbeiteten Stoffen; theils endlich ist eine widernatürliche Haltung des Körpers auf die Dauer Ursache von Uebeln. Diese weitverbreitete Quelle von Gesundheitsstörungen ist von um so größerer Bedeutung, als bei den Culturvölkern die Gewerbthätigkeit einen immer beträchtlicheren Theil der Bevölkerung in Anspruch nimmt, und weil die Anwendung naturwissenschaftlicher Regeln die Benützung einer immer größeren Menge von schädlichen Stoffen oder Verfahren veranlaßt.

Die dem Staate zu einer Abwendung solcher Krankheitsursachen zustehenden Mittel sind verhältnißmäßig sehr ungenügend. In manchen Fällen ist die schädliche Ursache ganz untrennbar mit einem Gewerbe verbunden, es könnte also nur ein völliges Verbot dessel-

3) Solche Waschanstalten sind vor Allem in den großen englischen Städten, aber auch in Berlin, Hamburg u. s. w. Ein französisches Gesetz vom 3ten Febr. 1851 bestimmte 600,000 Fr. als Beitrag zu den Erbauungskosten, namentlich auch in Landgemeinden. Ueber die Einrichtung einer solchen Anstalt s. Instructions et plans conc. les lavoirs et bains publics. Par., 1852; Baly, Proceedings . . to promote the establishment of baths and wash-houses. Lond., 1852; Tardieu, Diction., Bd. II, S. 320 fg.; Pappenheim, Handb., Bd. I, S. 178 fg.

4) Ueber die entsetzlichen Mißstände dieser Einrichtung s. Mombert, Das Kellerquellenbad der Israelitinnen. Müh., 1828; Schneider, in den Annalen für die St.-A.-K., Bd. VII, S. 528; Metzger, das., Bd. VIII, S. 140.

ben helfen; einem solchen widersetzt sich nun aber weitaus in der Regel sowohl die wirthschaftliche Nothwendigkeit, besonders das Gesetz der Mitwerbung, als auch die dem Bürger zustehende Freiheit, seine Lebensbeschäftigung auf eigene Gefahr hin zu wählen. In anderen Fällen kann allerdings der einzelne Arbeiter sich durch Anwendung prophylaktischer Mittel mehr oder weniger schützen; allein es hängt nicht nur die Bereithaltung solcher lediglich von ihm ab, sondern namentlich auch deren Anwendung in jedem einzelnen dazu geeigneten Falle. Abgesehen also von dem sehr zweifelhaften Rechte einer Erzwingung durch Gesetz und Aufsicht, ist eine Durchführung ohne oder gar gegen den Willen der Betreffenden thatsächlich unmöglich. — Dennoch hat der Staat die Pflicht, wenigstens das Ausführbare vorzukehren.

In die Einzelnheiten in Beziehung auf sämmtliche Gewerbe einzugehen, ist natürlich an dieser Stelle unmöglich; dieß ist die Aufgabe eigener Werke und einer mit der Entwickelung der Gewerbe gleichen Schritt haltenden wissenschaftlichen Thätigkeit [1]). Als allgemeine Regel lassen sich nur folgende Forderungen aufstellen.

1) Es ist den Staatsärzten zur Pflicht zu machen die in Frage stehenden Verhältnisse zu beobachten, und wenn sie entweder eine neue Erkrankungsursache kennen gelernt oder ein neues Vorbeugungsmittel entdeckt oder sonst in Erfahrung gebracht haben, hiervon Anzeige bei den betreffenden höheren Behörden zu machen.

---

1) Schon im J. 1700 erschien Ramazini's berühmtes Werk de morbis artificum, welches seitdem in die meisten europäischen Sprachen übersetzt und späteren Erfahrungen gemäß weitergeführt wurde, so z. B. deutsch von Ackermann im J. 1780 und französisch von Fourcroy im J. 1776. Später hat sich einen großen Namen erworben: Thackrah, The effects of arts, trades and professions on health and longevity. Lond., 1831. Jetzt ist vor Allem zu empfehlen: Halfort, Entstehung u. s. w. der Krankheiten der Künstler und Gewerbenden. Berl., 1845; so wie Pappenheim in zahlreichen und ausführlichen auf genauer eigener Kenntniß beruhenden Artikeln seines trefflichen Handbuches. Außerdem sind viele Abhandlungen in den Zeitschriften für Staatsarzneikunde von Bedeutung. — Eine besondere, leider nur allzuhäufig versäumte, Berücksichtigung verdienen die den Seefahrenden aus ihrem besondern Zustande drohenden Gefahren. S. Fonssagrives, Traité d'hygiène navale. Par., 1855, und Pappenheim, a. a. O., Bd. II, S. 397 fg.

Erscheint ein Uebel in besonders bedeutendem Umfange oder von großer Gefährlichkeit, ohne daß schon ein genügendes Abwehr- oder Milderungsmittel aufgefunden wäre, so ist eine öffentliche Bekanntmachung der Thatsache und eine Aufforderung zur Entdeckung und Mittheilung einer Hülfe an der Stelle. Je nach Umständen wird die Aussetzung eines entsprechenden Preises für eine genügende Entdeckung angezeigt sein.

2) Wenn nicht etwa schon durch Privatthätigkeit eine Schilderung der Ursachen und der Verhinderungsmittel von gewerblichen Gesundheitsstörungen hergestellt ist, so mag der Staat zur Abfassung gemeinverständlicher Schriften solcher Art Veranlassung geben. Jeden Falles sind die vorhandenen Belehrungen solcher Art durch Verwendung öffentlicher Gelder möglichst zu verbreiten und namentlich unmittelbar zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

3) Falls die Verfertigungsart eines Gegenstandes lebensgefährlich für die damit Beschäftigten ist, sie aber durch eine andere Behandlungsweise, wenn auch etwa mit geringerem Vortheile, ersetzt werden kann, so ist der Staat berechtigt, die Anwendung der ersteren Behandlungsart zu verbieten, indem er unzweifelhaft das Recht hat, seinen Bürgern einen Gewinn zu untersagen, welcher nur um den Preis offenbarer Lebensgefahr für Andere errungen werden kann. Ob diese letzteren sich freiwillig der Gefahr unterziehen möchten, kann hinsichtlich der offenbar groben Unsittlichkeit der Handlung des Unternehmers keinen Unterschied machen.

4) Ein Verbot der Verwendung Unmündiger zu gefährlichen Arbeiten ist dadurch gerechtfertigt, daß dieselben noch keinen eigenen Willen haben und sich gegen fremde Gewinnsucht und Rohheit nicht schützen können.

3) Schutzanstalten gegen ansteckende Krankheiten.

§. 30.

α) Abhaltung derselben an der Landesgrenze.

Es hat zwar der Heilkunde noch nicht gelingen wollen, die Grundursachen und Eigenthümlichkeiten der vielen ansteckenden Krankheiten mit Sicherheit aufzufinden und dadurch das ganze

Uebel zu entfernen. Dagegen vermögen aber, gewissermaaßen zur Entschädigung, gegen keine Art von Krankheiten Schutzmittel so viel. Theils kann der weiteren Verbreitung vorgebeugt und so das Uebel seiner Ausdehnung nach beschränkt und allmählich wieder in sich selbst erstickt werden, theils ist es, wenigstens bei Einem Contagium, möglich, die Krankheits-Fähigkeit des einzelnen Menschen aufzuheben [1]).

Sehr verschieden ist natürlich das Verfahren, je nachdem es sich davon handelt, eine aus dem Auslande drohende ansteckende Krankheit vom eignen Lande abzuhalten, oder davon, die weitere Verbreitung eines bereits innerhalb der Gränzen ausgebrochenen Contagiums zu verhindern.

Im Ganzen ist wohl die erstere Aufgabe die leichtere; doch kann auch sie nur mittelst sehr ausgedehnter und kostspieliger Vorkehrungen gelöst werden. Da es sich von selbst versteht, daß keine nutzlosen oder wenigstens mit dem Zwecke in keinem Verhältnisse stehenden Mittel ergriffen werden dürfen, so ist auch ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Contagien, welche aus dem Auslande kommen könnten, zu machen.

1) Unter den ansteckenden Krankheiten, und zwar sowohl den chronischen als den acuten, sind manche, welche für das Leben und den allgemeinen Gesundheitsstand der Befallenen keine nennenswerthe Gefahr bringen, auch wohl ohne Schwierigkeit geheilt werden können, oder welche erfahrungsgemäß unter den einheimischen klimatischen oder Culturverhältnissen nicht Wurzel fassen [2]). Gegen Krankheiten dieser Art kostspielige oder für die Bevölkerung beschwerliche Maaßregeln zu treffen, wäre thörigt; die Ertragung einer gelegentlichen Einschleppung aus dem Auslande ist das geringere Uebel.

---

1) Außer den betreffenden Abschnitten in sämmtlichen Systemen der Medic. Polizei s. Hecker, Ueb. Volkskrankheiten. Berl., 1832; Hübener, Lehre von der Ansteckung, mit bes. Beziehung auf die sanitätspoliz. Seite derselben. Lpz., 1842; Martin-Doisy, Dictionn. d'écon. charit. Par., 1864, Bd. IV, S. 9 fg.

2) Zu den contagiösen Krankheiten der ersteren Art sind unzweifelhaft zu zählen: Keuchhusten, Masern; zu den in unseren Gegenden nicht zu besorgenden: Weichselzopf, Aussatz.

2) Wenn sich eine ansteckende Krankheit auch im diesseitigen Lande entweder spontan erzeugen kann oder sie sich wenigstens bereits bleibend eingebürgert hat, so ist zwar die Einschleppung weiteren Ansteckungsstoffes aus dem Auslande keineswegs wünschenswerth, weil dadurch die schon bestehende Gefahr noch vermehrt wird; allein diese Steigerung ist doch nicht von einem solchen Nachtheile, daß ausgedehnte und hemmende Anstalten als gerechtfertigt erschienen. Es genügt also, wenn Einrichtungen, welche überhaupt zur Ueberwachung des Eintrittes von Fremden über die diesseitige Gränze bestehen, gelegentlich auch dazu benützt werden, Kranken der in Frage stehenden Art den Eintritt in das Land zu untersagen, oder, falls dieses nicht thunlich wäre, für alsbaldige Heilung unter obrigkeitlicher Aufsicht zu sorgen. Uebrigens müssen die Krankheitszustände in solchem Falle offenkundig und leicht erkennbar sein, da die Vollziehung der Bestimmungen, wenigstens zunächst, nicht von einem Arzte sondern von einer Polizei-Behörde ausgehen soll. Auch darf der Gesammtverkehr so wenig als möglich dadurch belästigt werden. Ob übrigens ein Contagium dieser Art chronisch oder acut ist, ändert nichts in dem Verfahren. Unter diese Kategorie von Krankheiten gehören aber für europäische Länder: Lustseuche, Krätze, ägyptische Augenentzündung, Typhus, Ruhr.

3) Anders verhält es sich nun aber mit solchen ansteckenden Krankheiten, welche einer Seits im Lande selbst nicht spontan entstehen noch sonst schon verbreitet sind, somit nur aus der Fremde eingeschleppt werden können, anderer Seits aber dem Leben der Bürger, vielleicht in großer Ausdehnung, Gefahr drohen. Hier sind denn weiter gehende und unter Umständen selbst strenge Maaßregeln je im Verhältnisse der Gefährlichkeit oder Beschwerlichkeit der Krankheit gerechtfertigt. Chronische Contagien dieser Art sind zwar für europäische Länder kaum vorhanden; wohl aber ist bei einigen höchst gefährlichen acuten Contagien der äußerste Grad von Sorgfalt nöthig, und zwar um so mehr, als sie sich leicht zu ausgedehnten und langwierigen Epidemieen ausdehnen können [3]).

3) Hierher gehören ganz unzweifelhaft die Pest und das gelbe Fieber, von

An und für sich sind zweierlei Gattungen von Maaßregeln möglich. Einmal nämlich Bemühungen in dem fremden Lande selbst, welches solche Krankheiten erzeugt, um ihr Entstehen dort so viel als möglich zu verhindern, wenigstens das Verschleppen aus dem

---

welchen jene nur im Oriente, wahrscheinlich nur in Aegypten, diese nur an den amerikanischen Küsten entsteht, die aber beide erfahrungsgemäß nach Europa eingeschleppt werden und hier dann im höchsten Grade wüthen können. Noch immer zweifelhaft ist dagegen, wie es sich eigentlich mit der Cholera verhält. Wenn nämlich auch einer Seits feststeht, daß sie in Europa nicht spontan entsteht; wenn es ferner auch nicht bestritten werden zu können scheint, daß sie sich auch contagiös fortpflanzt: so ist doch auf der andern Seite nicht klar, ob nicht auch andere, miasmatische, Fortpflanzungen stattfinden; wenigstens hat sie aller nach dem Muster der Pestquarantäne getroffener Absperrungseinrichtungen gespottet. Alle Staaten haben daher die Vorkehrung solcher Maaßregeln wieder aufgegeben und es steht somit practisch itzt die Cholera nicht in der Reihe derjenigen Contagien, gegen deren Einschleppung beim gegenwärtigen Stande der Wissenschaft Vorkehrungen vorgeschlagen werden können. — Unter den vielen Schriften über die orientalische Pest möchten wohl nachstehende in polizeilicher Hinsicht die interessantesten sein: 1) Ueber die Krankheit an sich: Senac, Traité des causes d. l. peste. Par., 1740, 4; (Chicogneau), Von der Pest, ihren Ursachen, Zufällen u. s. w., a. d. Franz. von Ringebroig. I. II, Lpz., 1783; Rußel, Abh. üb. d. Pest, a. d. Engl. I. II, Lpz., 1793, 8; Bulard, De la peste orientale. Par., 1839; Aubert-Roche, De la peste. Par., 1840; Clot-Bey, De la peste observée en Egypte. Par., 1840. 2) Geschichtliche Nachrichten über einzelne Pest-Epidemieen: Pièces historiques s. l. peste de Marseille. I. II. Mars., 1720; Antrechau, Merkwürdige Nachricht von der Pest in Toulon im J. 1721. Hamb., 1794, 8; Samoilowitz, Mém. s. l. peste de Moscou. Par., 1787; Schraud, Geschichte der Pest in Sirmien im J. 1795 und 1796. Pesth, 1801, I, II; Desgenettes, Histoire médicale de l'armée d'Orient. Par., 1802; Schönberg, Ueber die Pest zu Noja in den J. 1815 und 16. Nürnb., 1818; Morea, La peste di Noja. Nap.; Tully, History of the Plague in Malta. Lond., 1821; Gosse, Rélation d. l. peste en Grèce 1827/28. Par., 1838; Martin-Doisy, Dict. d'écon. charit. Bd. IV, S. 11 fg. 3) Ueber die zu ergreifenden Maaßregeln: Bernt, Ueber Pestansteckung und deren Verhütung. Wien, 1832; Pariset, Mémoire s. l. cause de la peste. Par., 1837; Trasi, Della peste e della pubblica amministrazione sanitaria. Venez., 1840; Prus, Rapport s. l. peste et les quarantaines. I—III, Par., 1846; Procès verbaux d. l. conférence sanitaire internationale. Par., 1852. — Ueber das gelbe Fieber ist vor Allem zu bemerken die vortreffliche Schrift von Matthäi, Untersuchungen über das gelbe Fieber. I. II, Hannov., 1827. In Bd. II, S. 69 fg., sind die Titel von nicht weniger als 556 Schriften über das gelbe Fieber chronologisch geordnet. Viele sind seitdem noch dazu gekommen, unter welchen namentlich zu nennen ist: Lallemant, Das gelbe Fieber. Bresl., 1857.

Ursprungsheerde zu hintertreiben. Zweitens Rüstungen im eigenen Gebiete, um dieses vor Mittheilung und Ausbreitung des Uebels zu schützen.

Unzweifelhaft wäre die Anwendung jener ersteren Maaßregeln am vortheilhaftesten, indem dadurch das Uebel ganz erstickt, mindestens räumlich ferne gehalten, überdieß die Unbequemlichkeit von schützenden Vorkehrungen im eigenen Lande vermieden würde. Es leuchtet aber ein, daß es sehr schwer und in der Regel sogar so gut als unmöglich ist, dieses Ziel zu erreichen. Abgesehen davon, daß die eigentlichen Entstehungsgründe der in Frage stehenden Krankheiten nicht mit unbedingter Sicherheit angegeben werden können, oder daß sie aus Ursachen herrühren, welche sich der menschlichen Macht entziehen, wie z. B. aus allgemeinen atmosphärischen oder tellurischen Zuständen, fehlt es an dem Rechte, in einem fremden Staate selbst Maaßregeln zu treffen und aufrecht zu erhalten, und selbst wohl an dem Einflusse, die dortige Regierung zu Anordnungen zu bewegen, welche ihrem Willen und ihrer Einsicht, sowie der Gesittigung und den Gewohnheiten der Bevölkerung fremd sind. So gewiß also nicht unterlassen werden darf, geeignete und je nach den Verhältnissen dringende Vorstellungen bei den Landesbehörden zu machen und ihnen die Vorkehrung der wünschenswerthen Verbesserungen (Reinlichkeit, Hebung des Wohlstandes, Trockenlegungen u. s. w.) zu empfehlen: so wird man doch thatsächlich größere Erfolge erreichen, wenn man die fremde Regierung dazu zu bestimmen weiß, daß sie die bleibende Aufstellung diesseitiger ärztlicher Agenten an den hauptsächlichsten Verkehrsorten gestattet, welche theils den Gesundheitsstand zu beobachten und über ihn zu berichten haben, theils Gesundheitszeugnisse für Menschen, Waaren und Schiffe ausstellen. Letzteren Papieren kann, auch ohne daß solche Agenten eine amtliche Gewalt an dem Orte ihrer Sendung haben, eine Bedeutung und selbst eine zwingende Nothwendigkeit dadurch gegeben werden, daß ohne ihre Vorweisung keine Gränzüberschreitung diesseits zugelassen wird. Eine solche Beaufsichtigung und Bezeugung des Thatbestandes erstickt zwar die Krankheit nicht am Entstehungsorte; allein sie erschwert, wenn sie ge-

wissenhaft geübt wird, eine Einschleppung in hohem Grade, und hat überdieß den großen Vortheil, daß sie diesseits in Zeiten völliger Gesundheit die Beaufsichtigungsmaaßregeln sehr zu erleichtern gestattet [4]).

So weit nun aber diese Vorkehrungen in fremden Ländern nicht angewendet sind, bleibt nichts Anderes übrig, als gegen die Einschleppung der gefährlichen Contagien aus dem Auslande innerhalb des eigenen Gebietes Maaßregeln zu treffen.

Natürlich ist hier ein wesentlicher Unterschied zu machen je nachdem eine der fraglichen Krankheiten in einem Lande, mit welchem Verkehr stattfindet, überhaupt ausgebrochen ist, oder nicht. (Dieselben bestehen nämlich keineswegs immer, sondern hören oft selbst längere Zeiträume hindurch gänzlich auf; so ist z. B. seit 1844 bis itzt — 1865 — die Pest ganz verschwunden im Oriente.) Im erstern Falle sind die Schutzmaaßregeln in ihrem ganzen Umfange anzuwenden; in dem andern dagegen mögen sie ganz unterlassen oder wenigstens sehr vermindert werden. — Es erscheint als zweckmäßig, zuerst die Schutzmaaßregeln in ihrer vollen Strenge aufzuführen; die Milderungen ergeben sich leicht und sind überhaupt nur mit Hinsicht auf jene verständlich.

Bei einem Systeme von Schutzmaaßregeln beruht selbstverständlich Alles auf einer Trennung des Staatsgebietes und seiner Bewohner von angesteckten Personen und Gegenständen [5]); die Trennung

4) Es ist ein großes Verdienst der französischen Regierung solche Beobachtungsposten in den Hauptheerden der Pest errichtet zu haben. S. Tardieu, a. a. O., Bd. III, S. 327 fg. Allein die Zeit der Erfahrung ist doch noch zu kurz, um schon wesentliche Aenderungen in den europäischen Quarantänenanstalten eintreten zu lassen. — Sehr bedenklich erscheint unter allen Umständen der Vorschlag von Grosmann, (Das Pestcontagium in Aegypten. Wien, 1844), und von Gobbi, (Beiträge z. Reform des Q.-Wesens. Wien, 1849), in der Levante selbst überall Quarantänen zu errichten und dagegen die europäischen aufzuheben. Solche Anstalten in jenen halbbarbarischen Ländern würden gar keine Sicherheit für eine verständige und gewissenhafte Handhabung darbieten; überdieß sind die Quarantänen auch gegen das gelbe Fieber nothwendig, könnten also doch nicht beseitigt werden.

5) Wenn freilich der ganze Begriff des Contagiums in so fern ein falscher wäre, daß nicht Berührung mit einem Erkrankten oder seiner Kleidung die Krankheit auf einen Gesunden übertragen könnte, sondern vielmehr nur die Ausdünstung

muß aber unbedingt sein, da bei der großen Ansteckungsfähigkeit der in Frage stehenden Krankheiten die geringste Verbindung das Uebel in das diesseitige Gebiet verpflanzen kann [6]).

Gänzliche Abhaltung jeder Person und Waare an der Gränze gegen das mit der Krankheit bedrohende Ausland wäre an und für sich das Sicherste. Da aber ein gänzliches Abbrechen aller Verbindung theils mit großen Nachtheilen, namentlich in wirthschaftlicher Beziehung, verbunden wäre, theils bei angrenzenden Ländern leicht zu einem gefährlichen heimlichen Verkehre Anlaß geben würde: so ist es das practisch richtigere Verfahren, unter bestimmten sichernden Bedingungen einen Eintritt von Personen und Waaren zu gestatten, bei der strengsten Strafe aber jede andere Verbindung als diese überwachte zu untersagen. Die materiellen Einrichtungen zur Ausführung der sichernden Bedingungen sind aber verschieden, je nachdem die Verbindung zu Lande oder über das Meer stattfinden soll.

Eine hinreichend schützende Land-Quarantäne erfordert nachstehende Einrichtungen und Vorschriften:

---

eines Kranken die Luft so zu verderben vermöchte, daß sich daraus dieselbe Fieberform entwickelte: so wäre die Absperrung vor Kranken oder Verdächtigen, noch mehr aber deren Ansammlung an einem geschlossenen Orte widersinnig. Allein diese, von dem englischen Gesundheitsrathe (General Board of Health. Report on Quarantine. Lond., 1849,) vertretene, Ansicht widerspricht so sehr tausendjähriger Erfahrung, und der dafür geltendgemachte Beweis, nämlich die thatsächliche Nichtansteckung in bestimmten einzelnen Fällen körperlicher Berührung, ist so unschlüssig, — da ja Niemand je angenommen hat, daß jede Berührung anstecken müsse, sondern nur, daß sie es könne, — daß es unverantwortlich wäre, darauf hin alle Absperrungsmaaßregeln aufzugeben. Vielleicht zeigen weitere Forschungen, unter welchen climatischen oder sonstigen örtlichen Verhältnissen ein Contagium wirksam oder unwirksam ist: dann, aber auch erst dann, wird eine wesentliche Umgestaltung der bisherigen Zwangsmaaßregeln erlaubt sein. — Einen, und nicht einmal vollständigen, Begriff von dem Umfange der Literatur über diese Fragen giebt Coletti, **Bibliografia sanitaria, overo descrizione degli autori — — che tratano di peste orientale. Fir., 1856.**

6) Wie oft die Gefahr nahe tritt, mag die Eine Thatsache beweisen, daß die orientalische Pest in die Quarantänen von Marseille, Genua, Livorno, Malta und Venedig während der Jahre 1717—1841 in 64 Fällen gebracht wurde, und daß unter diesen die Krankheit 26mal nach der Ankunft der Schiffe ausbrach, allerdings nie, ohne daß auch schon auf der Reise Erkrankungen vorgekommen waren. S. Aubert-Roche, Réforme, S. 73 fg.

a) Der freie Verkehr zwischen den beiden Ländern ist völlig verboten, und die ganze Gränze mit Militärposten — theils Schildwachen theils Streifpartieen — so enge besetzt, daß Niemand unbemerkt dieselbe überschreiten kann. Strenge Strafen, bei wirklich drohender Gefahr selbst augenblicklicher Tod, trifft Jeden, der heimlich oder mit Gewalt herüber zu bringen versucht [7]).

b) Nur an einzelnen bestimmten Puncten ist der Uebertritt von Waaren und Menschen über die Gränze, und zwar unter folgenden sichernden Bedingungen und Beschränkungen, erlaubt. Menschen und Waaren können nur an denjenigen Gränzpunkten übergehen, an welchen förmliche Quarantäne-Anstalten eingerichtet sind. In diesen Anstalten werden dann die Menschen zuerst äußerlich möglichst gereinigt, dann aber je nach dem Grade des Verdachtes und der Art der Krankheit so lange Zeit in völlig abgeschlossenem Zustande beobachtet, bis es außer allem Zweifel ist, daß sie den Keim der Krankheit nicht in sich tragen. Haben sie sich als gesund erprobt, so werden sie mit einem Gesundheits-Passe entlassen. Briefe und sonstige Papiere werden durchstochen, geräuchert oder in Essig geworfen. Unter den Waaren aber wird ein Unterschied gemacht. Gewisse Arten derselben können, als einem Haften des Ansteckungsstoffes ihrer Natur nach ganz unzugänglich, nach erfolgter Reinigung oder Vertauschung ihrer Verpackung, alsbald weiter gehen. Andere dagegen werden in der Quarantäne von eigens dazu bestellten Arbeitern und in eigenen Räumen, natürlich auf Kosten der Eigenthümer, durch Lüften, Räuchern oder Waschen gereinigt, und können dann weiter landeinwärts gebracht werden. Ganz unreinigbare endlich werden verbrannt oder zurückgewiesen. Die Quarantäne-Anstalt sammt allen ihren Angestellten und Bewohnern ist von jedem Verkehre mit der Außenwelt ganz abgeschlossen, und ihre Angehörigen dürfen sie, ohne selbst vollständige Quarantäne gehalten zu haben, nicht verlassen. Es muß also die

7) Ein anerkanntes Muster eines solchen Pest-Cordons ist der auf der österreichischen Militär-Grenze gegen die Türkei ununterbrochen angeordnete, im dritten Grade sogar aus 10,000 Mann bestehende. S. das Nähere in Hietzinger's Statistik der österr. Militär-Gränze, Bd. II, Abthl. 2, S. 438 fg.

Anstalt mit allen Lebens- und Heilungs-Bedürfnissen, mit Aerzten, Geistlichen u. s. w. versehen sein. Verlangt kann werden, daß die Anstalt selbst gesund und nicht unfreundlich, der Kostenbetrag des Aufenthaltes ein möglichst geringer sei [8]). — Für den Verkehr der

---

8) S. Howard, Account of the principal Lazarettos in Europa. Warringt., 1789, S. 22 fg.; Nau, Entwurf einer Polizei-Verordnung gegen die weitere Verbreitung der Pest. Frankf., 1805, 8; Bernt, Ueber die Pestansteckung und deren Verhütung. Wien, 1832, 8. — Uebrigens sind, leider, große Meinungsverschiedenheiten unter den Aerzten über sehr wichtige auf die Quarantäne-Einrichtungen einflußreiche Puncte. So ist z. B. keineswegs hinsichtlich der einzelnen Arten von Contagien mit Bestimmtheit hergestellt, wie lange ein anscheinend Gesunder die Krankheit in sich tragen kann, ehe sie sich entwickelt. Vgl. Bernt, a. a. O., S. 27 fg. Bei der Pest z. B. bewegen sich die Annahmen der berühmtesten Auctoritäten über die Incubationszeit zwischen 3 und 15 Tagen. Natürlich wird die längste auf verständiger Annahme beruhende Frist als Probezeit angenommen. Und giebt es Mittel, welche den Ausbruch der latenten Krankheit befördern, so hat sich der Quarantenär denselben zu unterwerfen; nur wenn solche eine eigene Gefahr enthielten, wäre die Zustimmung des Contumazirenden nöthig. Ferner ist sehr bestritten, ob und wie weit Waaren bei den verschiedenen Arten von Contagien giftfangend seien. Daß Ansteckung möglich ist durch Kleidung oder Wäsche von Erkrankten, ist zwar wohl unzweifelhaft; allein sehr bestritten wird dieß in neuerer Zeit in Beziehung auf Handelswaaren. Während früher ausführliche und in Einzelheiten gehende Verzeichnisse von giftfangenden und nichtgiftfangenden Waaren aufgestellt und danach auch die Einrichtungen in den Quarantänen getroffen waren; (s. solche, freilich unter sich wieder sehr abweichende, Verzeichnisse bei Mac Culloch, Handbuch für Kaufleute, Bd. II, S. 548, und bei Bernt, a. a. O., S. 117 fg.;) wird itzt die ganze Möglichkeit einer Uebertragung von Contagien durch Waaren geläugnet. So behauptet z. B. die Pariser Akademie der Medicin, daß nach einer mehr als hundertjährigen Erfahrung die Pest niemals durch Waaren weiter verbreitet worden sei. S. Gaz. méd., 1846, Nr. 39 fg.; gleicher Ansicht ist der englische Board of Health, s. dessen Report on Quarantine, S. 62; ferner Ségur-Dupeyron, Rapport s. l. modific. à apporter aux régl. sanitaires. Par. 1839. Die Beseitigung der Reinigungseinrichtungen wäre natürlich von großem Werthe wegen der Ersparung an Zeit und Geld und an manchfachen Plackereien; allein noch scheint doch der Beweis der vollkommenen Unschädlichkeit nicht hergestellt, und bis zu dessen Erlangung hat der Staat die Pflicht das sicherste Verfahren einzuhalten. Unter allen Umständen können die Kleidungsstücke der Reisenden niemals von der Verpflichtung zu Reinigung befreit werden, da Ansteckung durch solche in vielen Fällen nachgewiesen ist. Auch die neuesten französischen Ordnungen behalten noch die Reinigung von Waaren bei, und zwar nach den drei Klassen der unbedingt zu reinigenden, der nach Umständen (facultativ) zu reinigenden und der ganz freien. S. Decret vom 27ten Mai 1853, Art. 4, bei Tardieu, a. a. O.

Gränzbewohner sind zwischen den eigentlichen Quarantäne-Anstalten besondere Plätze zu bestimmen, welche zu festgestellten Zeiten hierzu benützt werden. Hier sind Käufer und Verkäufer durch doppelte Schranken von einander zu trennen und jede persönliche Berührung derselben ist strengstens verboten. In der Mitte befinden sich Aerzte, Zollbeamte, Reinigungsdiener (welche Waaren und Geld reinigen und überliefern), endlich Militairwache [9]). Uebrigens wird bei ganz naher Gefahr auch dieser Verkehr am besten ganz unterdrückt und Alles an die Quarantäne-Anstalten verwiesen.

c) Auch im Innern des Landes ist, wenigstens in besonders gefährdeten Zeiten, auf Reisende und Waaren, welche aus angesteckten Gegenden zu kommen scheinen, ein Augenmerk zu richten. Personen dieser Art, welchen Gesundheitspässe fehlen, sind sogleich abzusondern und mit möglichster Vorsicht an die nächste Contumaz-Anstalt abzuliefern, nach erstandener Quarantäne aber je nach dem Grade ihrer Verschuldung zu bestrafen. Waaren sind zu reinigen oder, wenn dieses nicht thunlich wäre, zu vernichten; die unbefugten Einbringer nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu bestrafen. Nicht nur die öffentlichen Beamten, sondern auch die Bürger sind zur Handhabung dieser so nothwendigen Vorsicht aufzufordern, namentlich Wirthe, Kaufleute, Frachtfuhrleute u. s. w., und auch unter ihnen ist Ungehorsam oder Unachtsamkeit zu bestrafen [10]).

Muß die Quarantäne gegen den Verkehr zur See eingerichtet werden, so ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß kein Schiff, das aus einem angesteckten Lande kommt, in Berührung mit anderen Schiffen oder mit den Bewohnern tritt, ehe die nöthige Reinigung von Waaren und Schiff vorgenommen worden ist. Es ist daher

---

9) Eine Schilderung der österreichischen Rastellen und Skellen an der türkischen Gränze s. bei Hietzinger, a. a. O., Bd. II, 1, S. 413 fg.

10) Mit Recht verlangt Rau, a. a. O., S. 65 fg. diese Maaßregeln. Man vergl. auch Schraud, Vorschriften der inländischen Polizei gegen die Pest. Wien, 1803, S. 1 fg. — Ueber das Verfahren, welche rückwärtsliegende Posten zu beobachten haben im Falle eines Verdachtes von nachlässiger Behandlung der Briefe u. s. w. an der Pestgränze, s. Nürnberger, in Ersch u. Gruber, Encyclopädie, Sect. I, Bd. IV, S. 274.

a) den aus angesteckten Ländern kommenden Schiffen das Einlaufen nur in bestimmten Häfen, wo die nöthigen Vorkehrungsmaaßregeln getroffen sind, zu erlauben.

b) Ehe aber auch hier ein Schiff einlauft, hat es erst seine Gesundheitspapiere einer eigenen Behörde vorzulegen. Die Mitglieder derselben segeln ihm entweder entgegen, oder sie sind — noch besser — auf einer vorliegenden, nicht zu vermeidenden Insel oder Landspitze aufgestellt.

c) Je nachdem nun der Ort der Herkunft und sein Gesundheitszustand, ferner die Gesundheit der Mannschaft und die Ladung des Schiffes sich ausweist, wird dieses entweder im Hafen während bestimmter Zeit unter strenge Aufsicht gestellt und von jeder Verbindung mit dem Lande oder anderen Schiffen abgeschnitten; oder es wird, wenn große Gefahr oder wirkliche Ansteckung vorhanden ist, in die eigentliche Quarantäne-Anstalt, das Pest-Lazaret, geschickt. Von selbst versteht sich, daß wer mit dem Schiffe vor dessen Reinigung in Berührung kam, die Contumaz mit ihm auszuhalten hat, also z. B. Lootsen, Quarantäne-Wächter, Arbeiter u. s. w.

d) Die Einrichtung einer See-Quarantäne ist dieselbe, wie einer Land-Quarantäne; nur erfordert sie natürlich in großen Handelsstädten einen sehr bedeutenden Raum [11]). Wie lange die Quarantäne zu dauern hat, hängt wesentlich von dem Umstande ab, welche Art von Contagien zu befürchten ist. Auch hier verlangt der Zweck der ganzen Maaßregel, daß möglichst sicher gegangen werde; doch sind allerdings im Interesse des Handels- und des Personen-Verkehres unnöthige und mit der itzigen Beschleunigung der Reisen durch Dampfkraft in unerträgliches Mißverhältniß kommende Verlängerungen zu vermeiden, und es mag namentlich, wenn sich das Schiff über einen guten Gesundheitszustand während der

11) Ueber die Einrichtung von See-Quarantänen s. vor Allem Howard, a. a. O., woselbst auch viele Grundrisse von wirklichen oder beabsichtigten Anstalten dieser Art; ferner: Fischer, Die Quarantäne-Anstalt in Marseille. Lpz., 1805; Pozzi, Polizia degli spedali, S. 335 fg.; Seegebusch, Die Organisation der russischen Q., in Friedreich's Central-Archiv für St.-A.-K., 1847, S. 440 fg.

Reise auszuweisen vermag, die Zeit der Fahrt in die Beobachtungsfrist für Menschen eingerechnet werden [12]).

Wenn in dem Lande, welches erfahrungsgemäß als der mögliche Entstehungsort der in Frage stehenden Contagien zu fürchten ist, erwiesener Maaßen gar keine Spur einer eben itzt vorhandenen Krankheit besteht, so kann allerdings an diesen strengsten Schutzmaaßregeln Vieles nachgelassen werden, unter Umständen vielleicht Alles wegfallen, mit Ausnahme der zur Erkundung dieses Gesundheitszustandes nothwendigen Vornahmen und derjenigen Förmlichkeiten, welche einen Verfall der gesammten Einrichtung verhindern und nöthigen Falles die augenblickliche volle Anwendung derselben möglich machen. Die Beschränkung des Verkehres auf bestimmte überwachte Punkte, der Ausweis über den Gesundheitszustand des Abgangsplatzes und die jedem Verkehre vorangehende Untersuchung über den Stand der Dinge kann also niemals aufhören, wohl aber Quarantäne und Reinigung.

§. 31.

b) Möglichste Beschränkung der im Lande ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten.

Anders sind natürlich die Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten im Innern des Staates; und zwar sind sie theils leichter

---

12) Von sehr großer Bedeutung ist eine Gleichmäßigkeit der Behandlung, namentlich hinsichtlich der Dauer der Quarantäne für Menschen und der Behandlung der Waaren, in den Seehäfen der verschiedenen Staaten, damit nicht der Verkehr durch die größere Nachsicht in dem einen Lande künstlich dahin gezogen werde, dieß nun anderwärts noch größere Abkürzungen hervorrufe, bis am Ende thatsächlich jeder Schutz aufhört. Hier kann natürlich nur ein allgemeines völkerrechtliches Abkommen Ordnung schaffen, und es ist sehr zu beklagen, daß der im J. 1852 zu diesem Zwecke versammelte Congreß keine Folgen gehabt hat wegen der ungerechtfertigten Aengstlichkeit einiger italienischer Staaten. Itzt sind die Quarantänenzeiten sehr verschieden; z. B. in Genua 35, in Frankreich 20, in Triest 9, in England thatsächlich 0; die Folge aber ist, daß, bei den schnellen Reisen zur See und zu Land, ein von Constantinopel oder Alexandria nach Paris Reisender 11 und 17 Tage gewinnt, wenn er über England anstatt über Marseille geht; 5 und 11 Tage, und sogar mit Gewinn an den Reisekosten, wenn über Triest. S. Aubert-Roche, De la réforme des quarantaines. Par., 1844; das. in den Annal. d'hyg. publ., Bd. XXXIII, S. 241 fg.

oder wenigstens dankbarer, indem hier unmittelbar auf die Beseitigung der Ursachen hingewirkt werden kann, theils freilich auch in so fern bedenklicher, als manche derselben tiefer in die Verhältnisse der Bürger einschneiden, als die an der Gränze und gegen Fremde getroffenen Vorkehrungen.

Auch hier sind die Anstalten zur gänzlichen Verhinderung einer contagiösen Krankheit von denen zur Eingränzung und Beschränkung einer bereits ausgebrochenen unterschieden.

Die eigentlichen Entstehungsursachen endemischer ansteckender Krankheiten sind allerdings nur in verhältnißmäßig sehr seltenen Fällen bestimmt nachweisbar, wie z. B. bei typhösen Fiebern aus Mangel an Luft und Reinlichkeit oder aus der Ausdünstung verstopfter Abzugskanäle; dennoch liegt es innerhalb der Gränzen menschlicher Kraft, den Ausbruch mancher Krankheiten dieser Art zu verhindern oder doch wenigstens die Zahl der spontan entstehenden Fälle sehr zu verkleinern, wohl auch die Gefährlichkeit der Krankheit zu vermindern. Alle Mittel nämlich, welche den allgemeinen Gesundheitsstand einer Bevölkerung verbessern, wirken entweder unmittelbar und objectiv zerstörend und beseitigend auf Krankheitskeime, oder sie stärken wenigstens subjectiv die im Bereiche solcher Ursachen Befindlichen, so daß sie weniger ansteckungsfähig sind. Alles also, was beiträgt zur Gesundmachung der Wohnplätze, zur Herstellung gesunder Lebensmittel, dann aber auch zur Erleichterung der Armuth in Kleidung, Speise und Wohnung, ist ein Verhinderungsmittel gegen endemische ansteckende Krankheiten [1]). Und es beschränkt sich die wohlthätige Wirkung nicht einmal auf einheimische, spontan entstehende Contagien, sondern es wird selbst

1) In dieser Beziehung sind die in den voranstehenden §§. vielfach angeführten englischen Schriften über Reinlichkeit der Städte, Wasserversorgung, Verbesserung der Arbeiterwohnungen von der größten Bedeutung, wenn vielleicht auch in dem einen und in dem andern Falle ein post hoc ergo propter hoc oder eine ungerechtfertigte sonstige Zurückführung auf eine Lieblings-Maaßregel stattfinden mag. Daß contagiöse Krankheiten durch Verbesserung der Lebensweise ganz ausgerottet werden können, beweist am besten der Aussatz, für welchen sonst Tausende von Häusern nothwendig waren, welcher aber bei reinlicherer Kleidung und Wohnung ganz verschwunden ist.

die Bösartigkeit eingeschleppter ansteckender Krankheiten durch solche allgemeine Verbesserung der Gesundheitsbedingungen gebrochen und wenigstens auf eine kleinere Zahl von Fällen beschränkt. So z. B. bei der Cholera [2]). Da nun alle solche Maaßregeln schon an und für sich und namentlich auch zur Vermeidung nichtcontagiöser Uebel ergriffen werden müssen: so ist ihre kräftige und umsichtige Ausführung um so gebieterischer gefordert, weil sie außerdem auch noch gegen die gefährlichen ansteckenden Krankheiten wirken. Bei dem Herannahen einer besonderen Gefahr letzterer Art ist natürlich auch eine besonders sorgfältige und gesteigerte Thätigkeit gerechtfertigt, oder vielmehr geboten.

Auch die besten uns bis itzt bekannten Vorkehrungen werden freilich niemals ganz gegen den Ausbruch von contagiösen Krankheiten innerhalb des Staatsgebietes schützen. Endemische und eingeschleppte Contagien verschiedener Art werden sich bald da bald dort, vielleicht mit großer Heftigkeit, zeigen. Also ist auch, neben den Maaßregeln zur gänzlichen Fernehaltung, dafür zu sorgen, daß die Ansteckungen auf den kleinsten Kreis beschränkt, die Krankheit so schnell als möglich wieder erstickt werde, wobei denn wieder zwischen chronischen und acuten Krankheiten wohl unterschieden werden muß.

1) Hinsichtlich der chronischen Contagien wird zwar im Allgemeinen, und bei der Ansteckungsart dieser Krankheiten-Gattung mit Recht, dem einzelnen Bürger überlassen, durch Vorsicht und Reinlichkeit sich und die Seinigen zu schützen; doch sind immerhin polizeiliche Maaßregeln da erforderlich, wo eine größere Ansteckungsfähigkeit vorhanden ist. Es sind aber hauptsächlich zweierlei Vorkehrungen zu treffen. Einmal muß der Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke nur erst nach vorgängiger vollständiger Reinigung gestattet sein. Zweitens ist in wichtigeren Fällen eine Absonderung

2) Seitdem sich die Absperrungsmittel als ungenügend gegen diese Krankheit gezeigt haben, hat man sich allgemein auf die prophylactischen Maaßregeln beschränkt, und zwar mit verhältnißmäßig günstigem Erfolge. S., außer den eben angedeuteten englischen Bekanntmachungen, Tardieu, a. a. O.; Häckermann, Med.-Pol., S. 396 fg.

der Kranken bis zu geschehener Heilung anzuordnen, sei es in öffentlichen Anstalten, sei es in ihren Privatwohnungen. Selten dürfte freilich hiebei vorkommen, daß die Polizei-Behörde eigens Nachforschungen nach Kranken anstellt; sondern entweder wird ihr von Aerzten Anzeige gemacht in beachtenswerthen Fällen, oder sie begnügt sich mit einer polizeilichen Untersuchung, wenn sie mit verdächtigen Personen in irgend eine amtliche Berührung kommt [3]). Auch einer allgemeinen ausgesprochenen Pflicht der Selbstanzeige ist nicht das Wort zu reden. Bei vielfacher Härte der Ausführung in einzelnen Fällen wäre doch eine regelmäßige Befolgung nicht zu erreichen. Zweckmäßiger erscheint eine strenge Bestrafung Solcher, welche im Bewußtsein der Krankheit sie Anderen dennoch mittheilten [4]).

2) Größere Thätigkeit von Seiten des Staates ist dagegen bei den acuten Contagien nothwendig, ihrer höheren Gefährlichkeit und leichteren Mittheilung wegen. Diese Thätigkeit ist zwar, je nach der Gefährlichkeit der Krankheit, sehr verschieden; sie kann aber unter Umständen zu den schwierigsten und ausgedehntesten, so wie zu den kostspieligsten Maaßregeln führen, deren stracke Vollziehung leicht eine der bedeutendsten Aufgaben für die Einsicht, die Thätigkeit und den Muth der Polizeibeamten ist. Im Nachstehenden ist der Fall einer solchen schwersten Krankheit angenommen; die Milderung der Maaßregeln bei leichteren Uebeln ergiebt sich von selbst.

a) Unbedingt das erste und hauptsächlichste Mittel, ohne dessen Ergreifung und Durchführung kein Heil zu erwarten steht, ist na-

3) Eigens veranstaltete Nachforschungen nach chronischen Contagien kommen allerdings nicht selten bei der Syphilis vor, so z. B. periodische Untersuchungen der öffentlichen Dirnen. Man sehe z. B. die, sehr ausgebildeten, französischen Maaßregeln bei Parent Duchâtelet, La prostitution dans la ville de Paris, Bd. II, S. 33 fg. Die ganze Einrichtung ist aber, weil sie auf einem falschen Gedanken beruht und mit der sittenpolizeilichen Aufgabe des Staates im Widerspruche steht, zu verwerfen. Rücksichten auf die Gesundheit sind maaßgebend, allein nicht ausschließlich, und auch sie müssen den allgemeinen Grundsätzen über die erlaubte und gebotene Thätigkeit des Staates gemäß sein. Vgl. unten, §. 91.

4) Dieß gilt natürlich zunächst von Syphilitischen. Ueber und gegen die Selbstanzeige s. Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. I, S. 316.

türlich auch hier die Sonderung der Kranken und Verdächtigen von den Gesunden. Eine solche Absonderung aber kann, je nach der bereits vorhandenen Ausdehnung der Krankheit, nothwendig sein bei einzelnen Personen, bei ganzen Häusern, bei geschlossenen Ortschaften, endlich selbst bei ganzen Provinzen. — Die Absperrung *Einzelner* ist da anwendbar, wo nur erst Wenige von der Krankheit ergriffen sind. Ob die Absonderung in einem Zimmer der eigenen Wohnung des Kranken oder ob sie in öffentlichen zu Hospitälern eingerichteten Gebäuden vorgenommen werden soll, hängt zunächst von der Gefährlichkeit der Krankheit, dann aber von der Größe, Gesundheit, Lage der Wohnung, so wie von dem Wohlstande des Kranken oder Verdächtigen ab. Nach denselben Erwägungen muß auch entschieden werden, ob die übrigen Familienglieder in dem Hause gelassen werden können oder aus demselben zur Verhütung ihrer Ansteckung entfernt werden müssen. Bei Aermeren wird Letzteres in der Regel der Fall sein, wobei sich von selbst versteht, daß für das vorläufige Unterkommen der zu Entfernenden gesorgt werden muß. Falls die Unterbringung der Kranken in Hospitäler als allgemeine Maaßregel für nothwendig erachtet wird, muß natürlich auch mit Strenge darauf gehalten werden, und die Aerzte sind zu verpflichten, jeden Krankheitsfall zu diesem Zwecke alsbald anzuzeigen [5]). — Ganze *Häuser* mit allen ihren Bewohnern müssen abgesperrt werden, wenn schon mehrere der letzteren krank oder verdächtig sind, und also ihre anderweitige Absonderung Schwierigkeiten fände. Leere Häuser werden abgesperrt, wenn ihre Bewohner in die Hospitäler oder Contumaz-Anstalten entfernt werden mußten. Wo möglich ist hier Militär-Wache anzuwenden; außerdem ist Bezeichnung solcher Häuser mit einer Tafel oder dgl. rathsam. Natürlich muß von Polizei wegen für die Herbeischaffung

5) Ueber die Art und Weise der Absperrung, namentlich der Uebersiedelung in Hospitäler und Contumazhäuser, s. *Barzelotti*, Polizia di sanità, S. 239 fg.; *Schraud*, Vorschriften der inländischen Polizei gegen Pest, S. 30 fg. Keine medicinisch-polizeiliche, wohl aber eine politische Rücksicht ist es, zu beachten, ob nicht eine *gezwungene* Entfernung der Angesteckten in öffentliche Gebäude der allgemeinen Stimmung so zuwider wäre, daß sich vielleicht ernstliche Unruhen besorgen lassen müßten.

der nothwendigen Lebensbedürfnisse und Arzneien für die abgesonderten Bewohner gesorgt werden, bei Dürftigen auf öffentliche Kosten. Die Sperrung dauert nicht nur so lange bis kein Kranker mehr im Hause, sondern bis das Haus durch zweckdienliche Räucherungen u. s. w. ganz gereinigt worden ist [6]). — Die Absperrung ganzer Ortschaften ist nothwendig, wenn auf der einen Seite das Contagium sich in einer Gemeinde schon allzusehr verbreitet hat, als daß man noch die einzelnen Verdächtigen ermitteln und absondern könnte, auf der andern Seite aber die Umgegend noch frei ist. Eine Umfassungs-Kette von militärischen Posten, bei großer Gefahr ein doppelter und dreifacher Cordon, vielleicht durch Aufwerfung von Gräben und Schanzen und durch Abgrabung der Brücken und Wege gegen die verzweifelten Ausbrüche der Eingesperrten geschützt, ist hier das einzige Mittel. Jeder Austritt von Personen oder Waaren aus der gesperrten Gemeinde ist entweder ganz verboten oder nur nach erstandener vollständiger Reinigung und Quarantäne gestattet. Regelmäßige Versorgung mit Lebensmitteln ist natürlich Pflicht; dieselben dürfen übrigens von den Eingeschlossenen erst dann weggenommen werden, wenn die Zuführenden sich wieder entfernt haben. Eben so muß für das nothwendige Vieh, dessen Ernährung in dem gesperrten Orte Schwierigkeit hätte, nach vorgängiger Reinigung Sorge getragen, ferner das Feldgeschäfte für die Eingeschlossenen vorgenommen werden. Die Absperrung dauert so lange, bis die Krankheit ganz aufgehört hat und der Ort vollständig gereinigt ist, oder bis zu einer, trotz des Cordons erfolgten, allgemeinen Verbreitung der Krankheit [7]). — Die Absonderung ganzer Provinzen ist gerechtfertigt, wenn sich

---

6) Die Art, wie Häuser desinficirt werden, s. bei Schraud, S. 53 fg. Sehr wichtig ist, daß leere abgesperrte Häuser nicht erbrochen und bestohlen werden, weil dadurch angesteckte Waaren heimlich verbreitet werden könnten. Entweder hinreichende Bewachung oder Zumauern der Oeffnungen ist deshalb nothwendig.

7) Eine höchst interessante Geschichte einer erfolgreichen Ortsabsperrung enthalten die bereits angef. Schriften über die Pest in Noja von Schönberg und Morea. Nähere sehr zweckmäßige Vorschriften über die Absperrung von Ortschaften s. bei Schraud, Vorschriften der inländischen Polizei gegen die Pest, S. 21 fg.; vgl. auch Bernt, a. a. O., S. 181 fg.

ein gefährliches Contagium in einem Theile eines Reiches sehr verbreitet hat, ohne noch die weiteren Provinzen ergriffen zu haben; sie ist aber nur dann möglich, wenn die Oertlichkeit, z. B. durch Flüsse oder Gebirge, die Bildung ganz geschlossener Cordons begünstigt, wenn aller Verkehr unterbrochen werden kann, endlich wenn die nöthigen Geldmittel und Militärkräfte in Bereitschaft sind. Die Anstalten sind ganz dieselben, welche im vorhergehenden §. als die gegen das Ausland dienlichen erkannt wurden, und es müssen also namentlich an allen erforderlichen Orten die nöthigen Absperrungs-, Reinigungs-, Wach-Häuser u. s. w. errichtet werden. Es versteht sich übrigens, daß auch innerhalb der abgesperrten Provinzen die sämmtlichen minderumfassenden Schutzmittel gegen weitere Verbreitung zu ergreifen sind [8]).

b) Außer der Hauptmaaßregel der Absonderung bereits Erkrankter ist übrigens noch eine Reihe von minderwichtigen, allein dennoch zur Erreichung des Zieles der möglichsten Beschränkung des Uebels unerläßlichen Vorkehrungen nöthig. Hieher gehört: große Vorsicht bei Bestattung der Todten; leicht erkennbare Bezeichnung aller Derer, welche mit Angesteckten in nothwendige Berührung kommen und doch nicht ebenfalls abgesperrt werden können, wie z. B. der Aerzte, Krankenwärter, Todtengräber; Verbot alles Verkehres mit gebrauchten Gegenständen; Tödtung der Thiere, durch welche die Krankheit verschleppt werden könnte; Vertheilung der Speisen und des Wassers in den Wohnungen mittelst eigens bestellter Diener zur Vermeidung der Ansteckung beim gewöhnlichen Verkehre; Schließung aller Versammlungsorte, wie Kirchen, Theater, Gesellschaftshäuser [9]).

c) Selbst wenn, dem Anscheine nach, die Unterdrückung der Krankheit gelungen ist, muß der Wiederherstellung des gewohnten freien Verkehres erst eine allgemeine Reinigung nicht nur aller mit den Kranken auch nur in entferntester Berührung gewesener

8) Vielfache, leider nur bei der Natur der Krankheit nutzlose, Beispiele von der Absperrung ganzer Provinzen gaben Rußland, Preußen und Oesterreich während der Cholera-Epidemie in den Jahren 1830 und 31.

9) S. Barzelotti, Poliz. di sanità, S. 239 fg.

Personen, sondern auch sämmtlicher Hausgeräthe, Kleidungsstücke, und selbst der Wohnungen vorangehen. Art und Weise dieser Reinigung ist genau vorzuschreiben, die strenge Vollziehung der Anweisung aber zu überwachen [10]).

Alle diese Maaßregeln sind übrigens mit bedeutenden Kosten für den Staat und mit unendlichem Schaden für das Gewerbe der Einzelnen und somit für das Volksvermögen verknüpft. Es ist daher Pflicht für die Regierung, nicht nur keine unnöthigen Anstalten der Art zu treffen, z. B. gegen miasmatisch sich verbreitende Krankheiten; sondern auch bei ansteckenden Krankheiten die Gefahr derselben für Leben und Gesundheit gegen den Schaden der Abwendungs-Mittel wohl abzuwägen, somit bei leichteren Krankheiten entweder ganz oder doch von den beschränkendsten und kostspieligsten Mitteln abzustehen. Namentlich kann von der, in jeder Beziehung so folgenreichen, Absperrung ganzer Städte oder Provinzen nur in den schwersten Fällen die Rede sein. — Da die Abschließungen jeder Art nur dann wirken können, wenn sie schleunigst angeordnet werden, so ist bei jeder ansteckend scheinenden Krankheit die möglichst schnelle Benachrichtigung der medicinisch-polizeilichen Behörden die dringendste Pflicht der Aerzte, Geistlichen und Ortsvorsteher [11]). Eben so muß — allenfalls auch mit Hintansetzung der gewöhnlichen Geschäftsformen — schleunige Anordnung der nöthigen Maaßregeln den befehlenden Behörden erlaubt und geboten sein.

§. 32.

c) Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit.

Gewisse Krankheiten stumpfen bei Denjenigen, welche sie durchgemacht haben, die Empfänglichkeit für andere Krankheiten mehr oder weniger ab. Im Falle sie nicht so heftig und gefährlich sind, als diejenigen Uebel, gegen welche sie schützen, würden sie mit Absicht als eine Art von Versicherungsmittel benützt werden können,

10) Die Geschichte einer solchen Reinigung s. bei Antrechau, a. a. O., S. 154 fg.

11) Vergl. Schraud, a. a. O., S. 5 fg.

vorausgesetzt, daß es in der Gewalt des Menschen läge, sie zu gelegener Zeit herbeizuführen, und wenn die Wahrscheinlichkeit, daß man die dadurch abgewendete Krankheit jedenfalls durchzumachen haben würde, größer wäre, als sie in den meisten Fällen wirklich ist. Nur bei Einer solchen Schutz-Krankheit treten alle diese Voraussetzungen wirklich ein, nämlich bei den Kuhpocken. Diese Krankheit ist an und für sich eine sehr leichte [1]); sie kann zu jeder gegebenen Zeit und beinahe bei allen Menschen sogleich hervorgerufen werden; die Krankheit aber, gegen welche sie schützt, — nämlich die Pocken — ist nicht nur eine höchst schwere, sondern auch, ohne diesen Schutz, sehr verbreitete [2]). Und sollten auch spätere Erfahrungen gezeigt haben, daß der durch die Kuhpocken verliehene Schutz weder bei allen Menschen noch auf die ganze Lebensdauer unbedingt wirksam ist, so bleibt diesen doch immer das Verdienst, nicht nur bei den, trotz der Impfung, von den ächten Blattern Befallenen die letztere Krankheit sehr zu mildern, sondern hauptsächlich auch die Möglichkeit allgemeiner Epidemieen beinahe ganz zu vernichten [3]).

---

1) Heim, Historisch-kritische Darstellung der Pockenseuchen in Württemberg. Stuttg., 1838, S. 481 fg. nimmt auf den Grund genauer Untersuchungen die Gefahr für die Geimpften gleich Null an.

2) Vor der Einführung der Schutzblattern rechnete man, daß so ziemlich die Hälfte der Menschen von den Blattern befallen wurde; von 10 Kranken starb einer, so daß jährlich in Europa 3—400,000 Todesfälle durch Blattern gezählt wurden. Je von 13—14 Todesfällen kam immer einer auf die Blattern. In London allein starben innerhalb 50 Jahren 100,000 Menschen an dieser Krankheit. Von den Ueberlebenden blieben viele für immer entstellt oder mit schweren Uebeln behaftet, namentlich mit Blindheit oder Taubheit. S. Brunel etc., De la vaccine et ses heureux résultats. Par., 1826; und Bernoulli, Z. Geschichte der Vaccination in der Schweiz, in dessen schweizerischem Archive für Statistik, Bd. III, S. 82 fg.; Schübler, Ueber die Aenderungen in den Gesetzen der Sterblichkeit seit Einführung der Kuhpocken. Tüb., 1827; Companion to the Almanac for 1834, Lond., S. 32; Friedinger, Die Kuhpocken-Impfung. Wien, 1857.

3) Ueber diesen vielbesprochenen Gegenstand s. Thomson, Historical sketch of the small pox. Lond., 1822; Lüders, Versuch einer kritischen Geschichte der bei Vaccinirten beobachteten Menschenblattern. Altona, 1824; Möhl, Ueber die Varioliden und Varicellen. Hann., 1828; Seeger, Bei-

Mit Recht ist daher die Entdeckung dieses Schutzmittels als eine Wohlthat für das gesammte Menschen-Geschlecht zu betrachten, dessen mittlere Lebensdauer dadurch bedeutend verlängert worden ist, und welchem eine schwere Krankheit mit vielfachen schlimmen Nebenwirkungen erspart wird [4]). Jede Regierung würde sich schwere Vorwürfe zuziehen, welche es unterließe, die möglichst allgemeine Verbreitung der Schutzpockenimpfung anzuordnen und die wirksame Handhabung der Einrichtung durch alle zweckdienlichen Mittel, namentlich durch Belehrung, Aufstellung von Impfärzten, Errichtung von Impfungs-Anstalten zum Bezuge der Lymphe, unentgeldliche Behandlung der Armen, Belohnungen für die Anzeige pockenkranker Kühe, zu fördern.

Die einzige schwierige Frage ist, ob der Staat zur Impfung nöthigen dürfe? Wäre eine irgend in Anschlag zu bringende Gefahr damit verbunden, so würde sich ein solcher Zwang schwerlich rechtfertigen lassen, wie namentlich die früher übliche Impfung der ächten Blattern ganz dem Ermessen der Betheiligten überlassen bleiben mußte [5]). Eben so wäre ein Zwang schwer zu rechtfertigen, wenn nur urtheilsfähige Erwachsene geimpft werden könnten, und für Niemand, als für den Nichtgeimpften, ein Nachtheil aus der

---

träge zur Geschichte der Pocken bei Vaccinirten. Stuttg., 1832; Heim und Friedinger, a. a. O.

4) Allerdings finden sich immer wieder Widersacher der Impfung. Man sehe z. B. Schreiber, Gründe gegen die allgemeine Kuhpocken-Impfung, 1832; Nittinger, Die Impfung ein Misbrauch. Stuttg., 1853. Allein die Gründe derselben sind gründlichst widerlegt; namentlich ist gezeigt, daß die seit der allgemeineren Einführung der Kuhpocken allerdings häufiger als früher erscheinenden sonstigen Kinderkrankheiten, wie z. B. Masern, Scharlachfieber, Keuchhusten, weder der Zahl noch der Gefährlichkeit nach mit den Blattern irgend zu vergleichen sind. S. Benoiston de Chateauneuf, in der Gazette de santé, Febr. 1826; Casper, Beiträge zur medic. Statistik. Berl., 1826; Schübler, in der angef. Schrift; Funke, Die ursprüngliche Vaccine. Lpz., 1834; Reiter, Würdigung der Vortheile der K.-P.-Impfung. Lpz., 1852; Häser, Die Vaccination und ihre neuesten Gegner. Berl., 1853; Bortillon, Conclusions statistiques contre les détracteurs de la vaccine. Par., 1857. Stupider Fanatismus und Marktschreierei werden freilich weder durch Gründe noch durch Thatsachen zum Schweigen gebracht.

5) Von 300 Kranken soll, nach Bernoulli, a. a. O., einer gestorben sein. Andere Nachrichten geben das Verhältniß sogar wie 1 : 100.

Unterlassung entstünde. Allein da Blattern-Epidemieen so lange nicht aufhören werden, als sich noch Ungeimpfte im Volke befinden; jede Epidemie aber theils dem Gemeinwesen bedeutende Kosten macht, theils auch Kinder ergreift, von deren Willen oder Weigerung die Impfung noch nicht abhing: so erscheint ein Zwang allerdings völlig gerechtfertigt. Namentlich darf derselbe auch dann eintreten, wenn Revaccination der schon vor längerer Zeit Geimpften entweder in einem einzelnen Falle oder als stehende Maaßregel für zweckmäßig erachtet wird [6]).

§. 33.

4) Schutzanstalten gegen miasmatische Krankheiten.

Nicht durch Ansteckung allein werden specifische und mehr oder weniger verbreitete Krankheiten erzeugt, sondern auch durch Miasma, d. h. durch schädliche allgemeine Beschaffenheit der Luft oder des Bodens, erzeugt durch Zersetzung organischer Stoffe. Miasmen können ganz allgemein, dann in der Regel nur zeitweise, vorhanden, oder mehr örtlich, endlich ganz an eine bestimmte Localität gebunden sein [1]). Krankheiten solcher Art lassen sich natürlich weder durch Absperren verhindern, noch steht es immer in menschlicher Gewalt, solchen krankhaften Naturzuständen abzuhelfen. Kennt man doch in der Regel nur die Folgen derselben, nicht ihre Beschaffenheit und Ursache; und wie wollte man eine allgemeine Beschaffenheit der Luft ändern? Dennoch sind immerhin einzelne Maaßregeln zur Verminderung der von ihnen erzeugten Krankheiten nicht unwirksam.

1) Der allgemeine Gesundheitsstand der Bevölkerung ist mittelst der oben, S. 177 fg., bereits angegebenen Mittel möglichst befriedigend herzustellen, indem Kränkelnde und Geschwächte zuerst er-

6) Ueber Revaccination s. Eichhorn, Maaßregeln z. gänzlichen Verhinderung der Menschenblattern. Berl., 1829; die Annales du conseil centr. de salubr. publ. à Bruxelles, Bd. I, S. 131 fg.; Wirer, Ueber Vaccination und Revaccination. Wien, 1842. — Sehr ausführliche Erörterungen über das Impfwesen, namentlich auch über die dabei nöthigen Verwaltungsmaaßregeln s. bei Pappenheim, Handbuch, Bd. II, S. 343 fg.

1) Ueber Miasma s. Schürmayer, a. a. O., S. 285 fg.

griffen zu werden pflegen, und selbst einzelne Diätfehler empfänglich machen.

2) Falls der Erfahrung oder den Lehren der Wissenschaft gemäß einzelne bestimmte Zustände oder Handlungen eine besondere Fähigkeit zu bestimmten oft vorkommenden Erkrankungen mit sich führen, sind dieselben zu beseitigen, so weit es ohne offenbare Eingriffe in die Rechte der Bürger geschehen kann. So ist z. B. der Verkauf von schädlichen Arten von Früchten oder die Begehung von ungesunden Volkslustbarkeiten zu verbieten. Die Gefährlichkeit der Krankheit und die Unmittelbarkeit der Krankheitsursache muß den Maaßstab des Anzuordnenden an die Hand geben.

3) Alle zur Reinerhaltung der Luft dienenden Mittel, wie z. B. gute Ventilation dichtbewohnter Gebäude, besondere Reinlichkeit der Straßen, sind vorzuschreiben.

4) Wenn bestimmte Bewahrmittel auch nur wahrscheinlich heilsam wirken, so sind solche durch öffentliche Veranstaltungen auszuführen, z. B. Räucherungen u. dgl.

5) Für bedeutende Krankheiten sind stehende oder vorübergehende Gesundheits-Behörden zu bestellen, welche für die Dauer der Gefahr die allgemeinen und die besonderen medicinisch-polizeilichen Vorschriften überwachen [2]).

Zweiter Abschnitt.
Heilung ausgebrochener Krankheiten.

1) Herbeischaffung der Heilmittel.

§. 34.

a) Sorge für tüchtiges ärztliches Personal.

Das Erste natürlich, was der Staat vorzunehmen hat zur Bekämpfung der trotz aller Vorsichtsmittel ausgebrochenen Krankheiten, besteht in der Herbeischaffung des erforderlichen Heilpersonales, d. h. also innerer Aerzte, höherer sowohl als niederer Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen. Dieselben müssen sowohl in gehöriger Anzahl vorhanden als mit dem erforderlichen Grade von Kenntnissen versehen sein.

2) S. Nicolai, Medic. und Veterinär-Polizei, Bd. II, S. 244 fg.

Wenige Besorgniß darf in der Regel die genügende Erfüllung der ersten Forderung machen. In einem Rechtsstaate, der jedem seiner Bürger die Erlernung und Betreibung derjenigen Wissenschaft und Kunst gestattet, zu welcher ihn die Neigung hinzieht, wird es in der Regel keiner besonderen Aufmunterung zur Erlernung der verschiedenen Zweige der Heilkunde bedürfen. Sowohl das an und für sich sehr anziehende Studium, als die Aussicht auf eine ehrenvolle Stellung in der Gesellschaft und auf einen genügenden, in vielen Fällen selbst sehr reichlichen Erwerb wird es an der gehörigen Anzahl von Schülern nicht leicht fehlen lassen. Und sollte je in Folge von ansteckenden Krankheiten oder Kriegen ein Mangel sich zeigen, so wäre bald Hülfe zu leisten, theils durch Ausbietung von Begünstigungen für einwandernde fremde Aerzte, theils durch Aussetzung von Studien-Unterstützungen für Einheimische [1]).

Somit wird, wenigstens in der Regel, an den Staat nur die Forderung gestellt werden, daß er für die Erwerbung tüchtiger Kenntnisse sorge. Hierzu aber ist theils die Bereithaltung der nöthigen Unterrichtsanstalten, theils eine Prüfung über den Erfolg ihrer Benützung nöthig.

Bei der Verschiedenheit der erforderlichen Bildung sind natürlich auch für die einzelnen Klassen des Heilpersonales verschiedene Unterrichtsanstalten erforderlich. Folgende Einrichtungen werden dem Bedürfnisse genügen.

---

1) Bekanntlich hat man, namentlich nach langer Friedenszeit, eher über eine allzugroße Menge von Aerzten zu klagen; dennoch möchten die schon häufig gemachten Vorschläge, diesem Uebelstande durch Festsetzung einer erlaubten Gesammtzahl oder durch besondere Erschwerung des Studiums u. dgl. abzuhelfen, nicht annehmbar sein. Einmal widerstreiten sie dem Rechte des Bürgers, seinen Beruf sich frei zu wählen; anderntheils werden die sich bald zeigenden Folgen einer Ueberfüllung, so wie wohl auch früher oder später Kriege und ansteckende Seuchen, das Gleichgewicht wieder herstellen. — Im Uebrigen ist bei der Berechnung des nothwendigen Nachwuchses von Aerzten nicht zu übersehen, daß sie von allen Berufsklassen die geringste mittlere Lebensdauer haben. Die Hälfte derselben erlebt nicht das 57ste Jahr, und wenn von 100 Theologen 42 das 70ste Lebensjahr erreichen, von eben so vielen Landleuten 40, höheren Beamten 35, ist dieß nur bei 24 Aerzten der Fall. S. Caspar, Med. Wochenbl., 1834, Nr. 1.

1) Für die inneren Aerzte so wie für die höheren Wundärzte und Geburtshelfer sind die naturwissenschaftlichen und die medicinischen Facultäten an den Hochschulen bestimmt. Es versteht sich, daß der Unterricht sich über die Naturwissenschaften eben so wohl, als über die eigentlich technischen Fächer erstrecken muß, indem nur ein der allgemeinen Naturgesetze Kundiger ein guter Heilkünstler sein kann [2]). Uebrigens würde allerdings der Unterricht in den eigentlichen Berufsfächern unvollständig sein, wenn er blos theoretisch wäre; sondern es muß auch der Studirende durch den Besuch von Kliniken und Hospitälern zum wirklichen Beobachten und Heilen der Krankheiten angeleitet werden. Gebricht es der Hochschule an diesen höchst nothwendigen Anstalten, so ist dem jungen theoretisch gebildeten Arzte wenigstens die Verbindlichkeit aufzulegen, vor Erstehung seiner Staatsdienstprüfungen an einem anderen größeren Orte die practische Schule zu machen [3]). — Nicht unbedingt noth-

---

2) Seitdem die Naturwissenschaften sich immer mehr ausgebildet und sie auch einen immer bedeutenderen Einfluß auf die Heilkunde gewonnen haben, ist die Frage vielfach verhandelt worden, ob nicht auf den Hochschulen das Studium derselben dem der eigentlichen ärztlichen Disciplinen als ein in sich geschlossenes Ganzes vorausgehen und ein Zutritt zu den letzteren nur dann gestattet sein soll, wenn ein Beweis über genügende Kenntniß der ersteren, etwa durch eine besondere Prüfung, gegeben sei, und es ist auch in der That eine solche Einrichtung in einzelnen Staaten getroffen worden. Obgleich sich für diese Auffassung Manches sagen läßt, so dürfte doch wohl der allgemeine Grundsatz der vollkommenen individuellen Freiheit in der Einrichtung und Reihefolge der Studien, bei welchen sich unsere Hochschulen denn doch im großen Ganzen sehr wohl befinden, auch hier den Vorzug verdienen, überdieß eine vereinigte spätere Prüfung bei Manchen die Bemühung um naturwissenschaftliche Kenntnisse länger wach erhalten, die schließliche Prüfung mag sich also dann auf Beides gleich gründlich ausdehnen.

3) Ueber Entbindungsanstalten insbesondere siehe die Literatur bei Schürmayer, a. a. O., S. 356. — Gegen das gewöhnliche akademische Bildungssystem ist allerdings schon die Einwendung gemacht worden, daß es eine theurere ärztliche Hilfe verschaffe, als sie für leichtere Fälle möglich und überhaupt den Aermeren zugänglich sei. Für diese Zwecke sei die Bildung einer untergeordneten Klasse von Praktikern, welche in eigenen Anstalten, Pepinieren, mehr im Wege der Anschauung und durch Einlernung von Regeln und Recepten unterrichtet werden, weit tauglicher. S. Reil, Pepinieren zum Unterrichte ärztlicher Routiniers. Halle, 1804; Nolde, Vorschläge zur Verbesserung des Med. Wesens, S. 78 fg. Allein es ist sehr zu besorgen, daß eine höchst gefährliche Pfuscherei auf solche Weise hervorgerufen würde. Der Zweck läßt sich durch Armenärzte weit

wendig und daher erzwingbar, allein doch sehr nützlich sind Anstalten zur fortwährenden Weiterbildung, wie z. B. Büchersammlungen, Lesekreise, Ausschreibungen von Preisfragen [4]).

2) Von den niederen Wundärzten und Geburtshelfern kann man den Besuch der Hochschulen nicht nur nicht erzwingen, sondern es macht ihr Mangel an Vorbildung denselben nicht einmal wünschenswerth. Da nun aber die blose Uebung und das Dienen bei einem Lehrherrn zu nur sehr unvollkommenen Ergebnissen führen kann: so hat der Staat eigene Schulen für sie zu errichten, wo dieselben auf eine ihrer Fassungskraft angemessene Weise in dem, was ihnen zu wissen nöthig ist, hauptsächlich auf practischem Wege unterrichtet werden. Unnöthige, für Leute dieser Art unverständliche und somit höchst schädliche, Gelehrsamkeit ist dabei ganz zu vermeiden; namentlich darf sich der Unterricht auf innere Heilkunde nicht erstrecken, auch die Naturwissenschaft bleibe, zur Abkürzung und als nicht practisch nothwendig, ganz unbeachtet. Am zweckmäßigsten werden solche Schulen in größeren Städten mit den dortigen Hospitälern und Gebärhäusern verbunden werden; auch Militär-Hospitäler bieten eine gute Gelegenheit dar. Es versteht sich, daß der Unterricht unentgeltlich ertheilt und daß auch sonst für wohlfeilen Aufenthalt der Zöglinge möglichst gesorgt wird. Der Zulassung wird zweckmäßig eine Prüfung über die nöthigen Vorkenntnisse vorangehen [5]).

3) Aehnliche Einrichtungen müssen für den Unterricht der

---

sicherer und ohne Gefahr erreichen. — Ueber die Bildung der Aerzte s. (Klencke,) Vertraute Briefe an einen Staatsmann über .. Zustände .. der Medicin I. II. Basel, 1845; Jörg, Wie müssen Aerzte gebildet und examinirt werden? Lpz., 1845 und 46; Schmidt, Reformen der Med. Verfass. Preußens. Berl., 1846, S. 31 fg.

4) S. Vogel, Med. Pol.-Wissenschaft, S. 75 fg.

5) Wenn Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. II, S. 2 fg., gar keine niederen Wundärzte haben, dagegen aber die höheren nicht in den Städten dulden will, so verkennt er die Bedürfnisse und Möglichkeiten des wirklichen Lebens. Eine solche einzige mittlere Klasse von Wundärzten wäre bald zu viel, bald zu wenig. — Pappenheim, Handbuch, Bd. II, S. 94, will gar keinen andern Unterricht der niedern Chirurgen, als den durch die Lehre bei einem Meister, weil jede wissenschaftliche Unterweisung unfehlbar zur Pfuscherei führe.

Hebammen bei den Gebärhäusern eingerichtet sein. Ihre Verweisung an den Privat-Unterricht des einzelnen Gerichts-Arztes taugt nichts, weil dem Lehrer häufig die nöthigen Kenntnisse, jedenfalls das nöthige Geräthe und die Gelegenheit zu practischer Anleitung fehlen würden. Die, in der Regel von einer Gemeinde zu tragenden, Kosten sind ohnedem nicht höher für den bessern Unterricht. Daß derselbe nur kurz dauern kann, versteht sich, indem es sich hier nur von der Bekanntmachung mit den ganz einfachen und naturgemäßen Fällen handelt [6]).

---

6) Es bedarf keines Beweises, von welcher großen Wichtigkeit ein zweckmäßiger und allgemeiner Hebammen-Unterricht ist. Da es sich von dem Leben von Tausenden handelt, so lasse man es nicht bei halben Maaßregeln bewenden. Gewiß kann das Volk vom Staate verlangen, daß er bei einer so höchst wichtigen Sache durch öffentliche, unentgeldlich zu benützende und überhaupt im Gebrauche möglichst erleichterte Anstalten ins Mittel trete. Freilich kann auch hier übertrieben werden; so z. B. ist die Forderung Schmidtmüller's (S. 51), daß eine jede Hebamme einen ganzen Jahres-Curs zu machen habe, eben so unnöthig als unausführbar. Näheres über die Einrichtung einer Hebammen-Anstalt s. in Ersch u. Gruber's Encykl., Serie II, Bd. III, S. 404 fg. (von Seiler), und bei Most, Enyklopädie, Bd. I, S. 381 fg., wo auch weitere Literatur. — Nicht zu verwechseln mit den gewöhnlichen Hebammen sind die in Amerika in neuester Zeit entstandenen und in eigenen Anstalten gebildeten weiblichen Aerzte. Es ist wohl noch zu frühe, um ein auf genügende Erfahrung gegründetes Urtheil über die Ergebnisse einer solchen höheren wissenschaftlichen Bildung von Frauen und über die Folgen einer ärztlichen Praxis durch solche zu fällen; zunächst scheint die Sache folgendermaaßen zu liegen: Daß eine Frau bei weiblichen Krankheiten, genügende Kenntnisse vorausgesetzt, einen Vorzug vor Männern verdient, ist wohl unbestreitbar. Ebenso ist es nur wünschenswerth, wenn Frauen eine weitere ausreichende und anständige Gelegenheit zum Lebensunterhalte bekommen können. Auf der andern Seite ist einleuchtend, daß Frauen nicht nur für eine allgemeine Ausübung der Heilkunde, sondern selbst für den beschränkteren Kreis der weiblichen Leiden ein vollständiges Studium der ganzen Heilkunde mit allen ihren Vor- und Hülfswissenschaften eben so nöthig haben, als Männer, wenn nicht einer sehr gefährlichen Pfuscherei Thüre und Thor geöffnet werden soll. Ob nun eine solche vollständige wissenschaftliche Ausbildung bei Frauen möglich und zu erwarten ist, steht dahin. Sodann aber fragt es sich, ob nicht eine allgemeine ärztliche Praxis von Frauen bedenkliche sittliche Folgen haben könnte. Jeden Falls dürfte es zunächst noch gerathen sein, sowohl den Unterricht als die Erlaubniß zur Ausübung auf Geburtshülfe und höchstens auf weibliche Krankheiten zu beschränken. Daß auch dann entsprechende Prüfungen an der Stelle wären, versteht sich von selbst.

4) Ueber den Unterricht der Apotheker s. unten, §. 37.

Da der Besuch einer Unterrichts-Anstalt noch keine Gewähr leistet für die erfolgreiche Benützung derselben; da ferner der einzelne Bürger die Fähigkeit, über die Kenntnisse eines Arztes zu urtheilen, nur in Ausnahmsfällen hat: so ist der Staat berechtigt und verpflichtet, Diejenigen, welche sich der Ausübung der Heilkunde widmen wollen, vorerst einer Prüfung zu unterwerfen. Nur Solche, welche die nöthigen Kenntnisse erworben und die erforderliche körperliche Geschicklichkeit haben, können zugelassen werden; ihre Namen sind zu ihrer Empfehlung und zur Warnung vor Andern öffentlich bekannt zu machen [7]). Sehr zweckmäßig erscheint es dabei, die Prüfungen für innere Heilkunde, Chirurgie und Geburtshülfe immer mit einander zu verbinden und keine abgesonderte Befähigung für nur eines dieser Fächer zuzulassen. Weder das Wesen der Krankheiten, noch die Ausübung der Heilkunde gestattet eine solche Einseitigkeit der Kenntnisse. Die mehr oder weniger ausschließliche Beschäftigung mit einem bestimmten Zweige mag dann immerhin einem Jeden überlassen sein, welcher eine allgemeine Ausbildung erst nachgewiesen hat [8]). Der Staat kann die Prüfung zu gleicher Zeit dazu benützen, um sich Kenntniß von ausgezeichne-

7) Ein höchst abentheuerlicher Gedanke ist es, wenn Dunoyer, Liberté du travail, Bd. III, S. 46 fg., dem Staate das Recht absprechen will, durch einen geordneten öffentlichen Unterricht und durch Prüfungen die Gewißheit genügender Kenntnisse bei dem ärztlichen Personale herzustellen, und vor Gefahr für Leben und Gesundheit nur durch strenge Strafen bei Fällen eines durch Unwissenheit und Unfähigkeit herbeigeführten Unglücks zu schützen anrathet. Wenn der Unterricht nichts taugt, dann verbessere man ihn, und wenn die Prüfungen nicht strenge genug vorgenommen werden, so sind sie gewissenhafter zu ordnen; allein aus solchen zufälligen und vermeidlichen Mängeln ergiebt sich sicherlich nicht, daß der Staat seine Verpflichtung erfüllt, wenn er jeden gewissenlosen Abentheurer die Gesundheit der Bürger ausbeuten läßt. Das Recht der natürlichen Freiheit geht nicht bis zum gewerbmäßigen Vergiften. Und welche Hülfe sollen gerichtliche Urtheile über bereits begangene und in der Regel nicht einmal thatsächlich nachzuweisende Begehungs- und Unterlassungssünden von Heilpersonen gewähren? Daß wissenschaftlicher Unterricht und Prüfungen keine völlige Sicherung gegen Unfähigkeit und Uebereilungen gewähren, ist richtig; allein völlige Unwissenheit halten sie doch ab.

8) S. Walther, Ueber das Verhältniß der Medicin zur Chirurgie. Karlsr., 1841.

ten Männern zu verschaffen, welchen er seiner Zeit medicinal-polizeiliche Stellen übertragen kann. Es ist sogar zweckmäßig, wenn sogleich bei der Prüfung über die Fähigkeit oder Unfähigkeit hiezu ein bestimmtes Urtheil ausgesprochen wird [9]). Bei den Prüfungen des niederen Heil-Personales handelt es sich natürlich nur von der practischen Brauchbarkeit; Aerzte und höhere Wundärzte aber sind sowohl in der Theorie ihrer Wissenschaft, als in der erworbenen Fertigkeit ihrer Anwendung zu prüfen. — Die wohl auch empfohlene, und in einzelnen Staaten selbst vorgeschriebene, Zuweisung der jungen Aerzte an ältere und erfahrenere zur Anleitung in der Ausübung des Erlernten mag an sich zweckmäßig erscheinen; allein eine solche Einrichtung findet in der Anwendung kaum überwindliche Schwierigkeiten. Auch ist sehr die Frage, ob der Staat berechtigt ist, einer Seits dem älteren Arzte einen unerwünschten Zögling, Beobachter und vielleicht einstigen Mitwerber, dem jüngeren einen von ihm etwa nicht geachteten Lehrmeister aufzudrängen. In der Wirklichkeit findet sich das richtige Verhältniß ohnedem so ziemlich von selbst.

Im Uebrigen ist es nicht Sache des Staates, dem geprüften Arzte u. s. w. die Art und Weise der Anwendung seines Wissens, sei es im Allgemeinen sei es im Einzelnen, vorzuschreiben, wissenschaftliche Systeme oder practische Methoden zu verbieten oder zu befehlen. Eine solche Bevormundung müßte den größten Nachtheil auf die Wissenschaft und auf die geistige Eigenthümlichkeit des einzelnen Heilkünstlers ausüben. Die Stimme der Sachverständigen und das Vertrauen des Publikums haben allein zu entscheiden, und werden auch große Fehler leichter verhüten, als dieß durch Gesetze geschehen kann. Nur versteht sich von selbst, daß wenn ein Arzt eine schuldhafte Fahrlässigkeit oder entschiedene grobe Unwissenheit thatsächlich beweist, er für erstere, wenn Schaden entstand, bestraft, wegen letzterer auf einen niederen Kreis der Heilkunde beschränkt oder ganz von der Ausübung ausgeschlossen werden kann und muß [10]).

9) Dann bedarf es aber natürlich auch einer Sorge für entsprechenden Unterricht. Vgl. Strehler in den Annalen der St.-A.-K., Bd. VIII, H. 3.

10) S. Schürmayer, Die Kunstfehler der Medicinalpersonen in strafrechtl. und medic.-poliz. Beziehung. Freib., 1838.

§. 35.

b) Leichte Benützbarkeit desselben.

Das bloße Vorhandensein eines zahlreichen ärztlichen Personales aller Klassen befriedigt die Bedürfnisse der Einwohner an und für sich noch nicht; es muß denselben auch möglich sein, ohne allzugroße Kosten und in der nöthigen Schnelligkeit Hilfe zu erhalten. Hiezu aber ist zweierlei nöthig: eine richtige Vertheilung des ärztlichen Personales über das gesammte Staatsgebiet, und mäßige Geldforderungen von Seiten desselben.

Eine passende Vertheilung findet statt, wenn einer Seits in keiner Gegend des Landes es an der im Verhältnisse zur Bevölkerung und zur räumlichen Ausdehnung nöthigen Anzahl von Heilkünstlern aller Art fehlt [1]), anderer Seits aber nirgends eine übergroße Menge derselben sich angesiedelt hat. Im ersteren Falle würde die gewünschte Hülfe häufig zu spät, wenn überhaupt, zu erlangen sein. Bei einer Ueberfüllung aber ist nicht blos fühlbarer wirthschaftlicher und sittlicher Nachtheil für die Aerzte, sondern auch (was zunächst hier in Betracht kommen mag) für das Publikum Charlatanerie und Mangel an den Mitteln zur Fortbildung in der Wissenschaft zu befürchten [2]).

---

1) Uebrigens ist das wünschenswerthe numerische Verhältniß des ärztlichen Personales nicht wohl mit Einem Worte anzugeben, denn es kommt theils auf die relative Dichtigkeit der Bevölkerung, theils auf die Sitten und die Lebensweise, endlich auf die Wohlhabenheit des Volkes an. S. Voigt, Versuch über die nöthige Anzahl von Heilkünstlern, in Wildberg, Jahrb., Bd. VI, S. 25 und 183. Höhere Wundärzte können weit seltener sein als innere Aerzte, da die Zahl der vorzunehmenden Operationen eine weit geringere ist, als die der durch Arzneien und Diät zu heilenden Störungen des Organismus; wogegen zahlreiche niedere Wundärzte und Geburtshelfer erforderlich sind, und eigentlich in keiner Gemeinde von nur mittlerer Größe fehlen können. Hebammen müssen ohnedem durchaus in allen Gemeinden sein oder zum mindesten in leicht erreichbarer Nähe, und zwar etwa im Verhältnisse von einer Hebamme auf 3000 Einwohner (120 jährliche Geburten) in geschlossenen Wohnorten, doppelt oder dreifach so viele auf dem Lande. S. Pappenheim, Handbuch, Bd. II, S. 99 fg.

2) S. Simeons, Die Nachtheile der itzigen Stellung des ärztlichen Standes. Mainz, 1844.

Geringe Schwierigkeit wird die Erfüllung der ersteren Forderung machen, ja sogar die passende Vertheilung in der Regel von selbst erfolgen. Theils liegt sie in dem eigenen Vortheile des ärztlichen Personales; theils wird sie befördert durch die öffentlichen Anstellungen einzelner Aerzte und Wundärzte, sei es im Dienste des Staates sei es in dem von Gemeinden und Corporationen. Nur selten sind also Fälle vorhanden, in welchen die Hilfe des Staates in Anspruch genommen werden muß. Wenn nämlich eine Gegend zu arm oder zu wenig bevölkert ist, um durch Privat-Praxis das nöthige Personal zu ernähren; wenn ferner auch die Gemeinde-Kassen nicht im Stande sind, Wartgelder auszusetzen: so kann es Sache des Staates werden, durch Verwilligung von Vortheilen das nöthige Heilpersonal herbeizuziehen [3]). Nur die Hebammen machen hier eine Ausnahme. Da einer Seits die Beiziehung einer gelernten Hebamme bei jeder Geburt an sich sehr wünschenswerth ist und in Betreff des Kindes Forderung des Staates sein muß, anderer Seits bei einem hohen Gebührensatze dieses nicht zu erreichen ist, bei geringer Bezahlung und nur kleinerer Zahl der Gebärenden aber die Hebamme nicht bestehen kann: so bleibt nur übrig, durch Verwilligung eines entsprechenden Gehaltes das Mißverhältniß auszugleichen [4]).

Weniger leicht sind wirksame und erlaubte Mittel zur Verhinderung einer übermäßigen Anhäufung von Aerzten u. s. w. an einem bestimmten Orte anzugeben. Jede Maaßregel dieser Art

3) Möglicherweise kann freilich der Staat diesen Zweck auch durch andere Mittel erreichen; allein es erscheinen dieselben als weniger räthlich. Wenn er z. B. als Bedingung der Erlangung einer ärztlichen Stelle im Staatsdienste eine zeitweise Bewohnung solcher Bezirke vorschriebe, so würden theils dadurch von der Regierung Verbindlichkeiten übernommen, welche zu erfüllen ihr später oft schwer fallen möchte; theils würden sich alsdann in solchen Gegenden immer nur junge Anfänger in möglichst schnellem Wechsel aufhalten. Wollte man aber (nach dem Vorschlage von Rust, in der Berl. med. Zeitung, 1837, Nr. 9, und von Vogel, Med. Poliz.-Wiss., S. 85 fg.,) geradezu einen Zwang eintreten lassen: so würde nicht nur das Recht hierzu mehr als zweifelhaft sein, sondern auch wahrscheinlicherweise vielfacher Begünstigung oder Bedrückung Thüre und Thor geöffnet, und zu einer Menge von Beschwerden und Geschäften Veranlassung gegeben werden. — Vgl. Strehler, Ueb. d. Freigebung der ärztlichen Praxis. Regensb., 1847.

4) S. Pappenheim, Handbuch, Bd. II, S. 101 fg.

würde nothwendig ein Recht des Staates voraussetzen, die Zahl der Aerzte festzustellen, wozu denn doch die Befugniß sicher fehlt, (s. oben §. 34, Note 1). Sodann aber erscheint auch für den einzelnen Ort die Festsetzung einer nicht zu überschreitenden Verhältnißzahl als unthunlich, weil keineswegs alle zur Praxis Zugelassenen immer gehörig thätig und beschäftigt sind; weil die Kranken verhindert würden, den Arzt ihrer Wahl zu berufen; endlich weil den jüngeren Aerzten selbst bei entschiedener größerer Tüchtigkeit der Weg zur Anwendung ihres Wissens und zum Fortkommen vielleicht lange versperrt würde. Eine solche Einrichtung übertrüge alle Nachtheile der gesperrten Zünfte auf das Gebiet der Wissenschaft. Die Einräumung einer facultativen Erlaubnißertheilung an irgend eine Behörde aber müßte besorgen lassen, daß nicht selten Eigennutzen, Alters-Eigensinn, Willkühr und Nepotismus das Publikum und das jüngere Geschlecht der Aerzte in gleich großen Schaden brächten. Es muß sich somit der Staat in Betreff der Niederlassung an einem bestimmten Orte eben so gut wie hinsichtlich der Ergreifung des ärztlichen Standes überhaupt auf die Vernunft und auf die Vortheilsberechnung des Einzelnen verlassen; höchstens mag er in äußersten Fällen Warnungen und Ermahnungen erlassen.

Daß der Zweck einer leichten Benützung des ärztlichen Personales wenigstens für einen großen Theil der Bevölkerung verfehlt ist, wenn diese Hilfe nur mit allzugroßem Aufwande erkauft werden kann, fällt in die Augen. Da nun einer solchen Ueberforderung nicht dadurch abzuhelfen ist, daß sämmtliches Heilpersonal vom Staate mit bestimmten Gehalten versehen, dagegen ihm die Verpflichtung unentgeldlicher Hilfeleistung auferlegt würde [5]):

5) Dieser Plan ist vielfach empfohlen worden, z. B. von Naße, Ueber die Stellung des Arztes im Staate, in vielen Abh. in Henke's Zeitschrift, und in zahlreichen Flugschriften, z. B. Die medic. Reformbill Württembergs. Stuttg., 1847; Deutsch, Publicum und Aerzte in Preußen. Gleiwitz, 1846. Allein es leuchtet ein, daß den Kranken auf diese Weise, sehr häufig wenigstens, ein Arzt aufgedrungen würde, zu welchem sie kein Vertrauen haben; daß eine schmähliche Vernachlässigung derselben bei gewissenlosen, nun durch keinen selbstischen Vortheil angefeuerten Aerzten, anderer Seits ein grober Mißbrauch mit der Zeit und Mühe

so bleibt wohl nichts übrig, als die Vorschrift einer billigen Taxe für die verschiedenen Arten von ärztlichen Geschäften. Allerdings schließt auch diese Einrichtung die Möglichkeit von Mißbräuchen nicht ganz aus; allein solche können sich doch nur innerhalb weit engerer Gränzen bewegen, und schon der Umstand, daß eine Taxe für den Fall eines gerichtlichen Urtheiles, oder für Bezahlung aus öffentlichen Kassen, Verlassenschaften u. dgl. einen Anhaltspunkt darbietet, ist hoch anzuschlagen. Von einer unberechtigten und unbilligen Tarifirung einer geistigen Leistung und eines freiwillig verlangten Dienstes kann aber in so ferne nicht die Rede sein, als die Ausübung der ärztlichen Wissenschaft und Kunst nicht unter den Begriff des freien Gewerbes genommen werden darf. Abgesehen davon, daß die Mittel zu Erwerbung der nöthigen Kenntnisse vom Staate, wenigstens im Wesentlichen, beschafft werden, er also auch im allgemeinen Interesse Gegenforderungen machen kann; abgesehen ferner von rechtlichen Bevorzugungen der von einem Arzte geforderten Belohnung, wofür wohl die Bedingung eines billigen Ansatzes gestellt werden darf: verhindert der Staat durch seine Gesetze die freie Ausübung der Heilkunde und schafft für die von ihm dazu Berechtigten ein Privilegium. Diese Einrichtung ist allerdings zum öffentlichen Wohle und nicht zum selbstischen Nutzen der Aerzte getroffen; allein es muß doch auch in jenem Falle dafür gesorgt werden, daß das Privilegium nicht misbraucht und gerade in eine Vernichtung des Zweckes, nämlich der Sorge für ärztliche Hülfe, verkehrt werde [6]). Daß die Verhältnisse der Wohlhabenden

des Arztes durch Unbescheidene oder Muthwillige gar wohl möglich wäre; daß außerordentliches Verdienst keine entsprechende Belohnung fände, wodurch auch für Manchen der Sporn dazu wegfiele; endlich daß der Gesunde für den Kranken bezahlen müßte. Diese Nachtheile mögen sich in etwas vermindern bei einer nur theilweisen Bezahlung der Aerzte aus der Staatskasse und der Ueberweisung des Restes der Belohnung an den Kranken: allein sie bleiben doch immer noch in empfindlichem Grade vorhanden. Schließlich liegt der ganzen Forderung doch hauptsächlich die unglückliche Neigung der Deutschen zu Grunde, lieber im Staatsdienste ein zwar kleines aber sicheres Einkommen zu erwerben, als in freier Selbstständigkeit und gestützt auf die eigene Kraft eine, vielleicht weit lohnendere, Stellung zu erringen. Vgl. Pappenheim, Handb., Bd. II, S. 87 fg.

6) Dieser Gegenstand ist, leicht begreiflicherweise, vielfach besprochen und nicht

und die von ihnen gewünschten Benützungen besonders berühmter und gesuchter Aerzte durch eine Taxe thatsächlich nicht berührt werden, versteht sich von selbst.

§. 36.

c) Verhinderung der Quacksalberei.

Theils zur Sicherstellung der vom Staate geprüften und aufgestellten Aerzte, hauptsächlich aber um Lebensgefahr von den Staatsbürgern abzuwenden, wird von vielen Staaten ein Verbot aller Quacksalberei, d. h. der Ausübung der Heilkunst von Unbefugten, gehandhabt. Im Ganzen sicher mit Recht; doch sind einige Beschränkungen zu machen.

Der Schaden, welchen Quacksalberei anrichten kann, und in vielen Fällen wirklich anrichten wird, ist allerdings leicht einzusehen. Das Mindeste ist noch, daß die Hülfe des rechten Arztes versäumt wird; ja, daß es einem solchen vielleicht gar nicht möglich ist, sich an einem sonst passenden Orte niederzulassen. Sehr häufig aber wird geradezu Schädliches angewendet, und Gesundheit und Leben gehen durch Schuld des Pfuschers verloren [1]). Auch ist nicht zu läugnen, daß das Ansehen des Afterarztes sehr häufig Aberglauben und Dummheit zur Quelle hat, und umgekehrt dieselben wieder vermehrt. — Dennoch ist der Schluß, daß alle unbefugte Heilung zu verbieten sei, etwas übereilt; die Sache hat auch noch eine andere Seite. Einem großen Theile des Volkes ist nämlich der Arzt, auch wo eine Taxe vorgeschrieben ist, zu theuer; der gemeine Mann hat zu einem ihm in der Bildung näher Stehenden oft mehr Ver-

---

immer in dem eben vertretenen Sinne. Daß zu hoch gesteigerte Forderungen im eigenen Interesse der Aerzte nicht liegen, sollte aber doch einer Ausführung kaum bedürfen. Zum Theil a. M. ist Schürmayer, a. a. O., S. 364 fg.; Klein, Ein Wort zum Frommen des ärztl. Standes. Ratib., 1853.

1) Für die unbedingte Unterdrückung jeder Ausübung der Heilkunst durch Andere, als durch geprüfte Aerzte, sind die meisten Schriftsteller, s. z. B. Schmidtmann, a. a. O., S. 1—135; Frankenau, S. 230 fg.; dahin arbeiten auch die Gesetze von Preußen, Baiern, Württemberg u. s. w. Manche Staaten freilich, und hier ist England und selbst Frankreich zu nennen, legen keinen so großen Werth auf diesen Theil der Medicinal-Polizei; von Nordamerika gar nicht zu reden.

trauen; in vielen Fällen wohnt der Arzt dem Landmanne zu entfernt, und dieser hat nur die Wahl zwischen gar keiner und einer vielleicht zweifelhaften Hilfe. Es ist ferner keineswegs unmöglich, daß auch Nichtärzte ein wirksames Mittel kennen. Endlich ist nicht zu läugnen, daß mancher geprüfte Arzt an Verstand und richtigem Blicke einem Dilettanten nachsteht, und daß der dem Letzteren gegebene Vorzug völlig gerechtfertigt erscheinen kann [2]). Nur in Städten können allenfalls, durch Gehalte für tüchtige Armenärzte, einige dieser Umstände entfernt werden. Soll nun, dieß ist die Frage, jede von einem Nichtgeprüften herrührende Hilfe unbedingt verboten werden, auch wenn kein Schaden angerichtet wird und eine bessere Hilfe nicht erreichbar war? Hat ferner der Staat das Recht, den Bürger zur Unterlassung einer ihm passend scheinenden Behandlung seiner Gesundheit zu zwingen? Hier dürften also unbedingt bejahende Antworten nicht zulässig sein, sondern wird vielmehr unterschieden werden müssen:

Vor Allem kann nur gegen gewerbmäßige oder wenigstens gewohnheitsmäßige Pfuscherei Verbot und Strafandrohung erlassen werden. Ein in gutem Glauben und in guter Absicht in einem vereinzelten Falle ertheilter Rath mag zweckwidrig und schädlich sein; allein nicht nur wäre ein allgemeines Verbot solcher gutgemeinter Hilfeleistung ganz unausführbar und würde schon der Versuch der äußersten Gehässigkeit oder Lächerlichkeit verfallen; sondern es ist auch in einer solchen Hilfe nur ein Irrthum des Urtheils und keine dem Strafrechte des Staates verfallene Handlung zu erblicken.

Von den gewerbmäßig in unbefugter Weise ertheilten Heil-

---

2) Aus dem Leben gegriffene Bemerkungen über die große Schwierigkeit der unbefugten Heilkunde zu steuern, sind zu finden bei: Tissot, Anleitung für den gemeinen Mann. Frankf. u. Lpz., 1770, S. 615 fg.; Reimarus, Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autorisirten Collegii medici. Hambg., 1781; Reil, Pepinieren zum Unterricht ärztlicher Routiniers. Halle, 1804; Rademacher, Briefe über die Aftermedicin, und deren Nothwendigkeit im Staate. Cöln, 1804. — Gegengründe bei: Aepli, Antireimarus. Winterth., 1788; Schürmayer, Medic. Polizei, S. 421 fg. Bei Letzterem auch eine reiche Literatur über die ganze Frage.

mitteln aber sind allerdings viele unbedingt schädlich, wenigstens in der unendlichen Mehrzahl der Fälle; so z. B. die sogenannten Universalmittel und die von Marktschreiern oder von anderen der Heilkunde gänzlich fremden Personen ohne Untersuchung des einzelnen Falles dem dummen Haufen vornehmen und geringen Standes verkauften (gewöhnlich noch obenein sehr stark wirkenden) Arzneien. Ein anderer Theil von sogenannten Heilmitteln ist zwar an und für sich unschädlich, weil überhaupt ganz unwirksam; allein er kann doch für den Kranken schädlich werden durch Versäumung der wahren Hülfe, und ist überhaupt als Aberglauben und Dummheit nährend zu verwerfen. Hieher sind, außer den medicinisch an sich ganz gleichgültigen Stoffen, namentlich zu rechnen alle Seegensprechereien, Zauberformeln, sympathetische und somnambulistische Heilarten [3]). Bei einer dritten Gattung von Heilversuchen endlich ist es schwer, ein bestimmtes Urtheil über die Schädlichkeit zu fällen. Es sind diejenigen, welche von solchen Personen vorgenommen werden, die entweder gar keine regelmäßige Kenntniß in der Heilkunst besitzen, oder welche nur mit untergeordneten Theilen derselben bekannt und zu deren Ausübung ermächtigt sind, also von Wundärzten, Thierärzten oder Apothekern. Hier ist eben so gut eine verkehrte und schädliche, als eine zweckmäßige Behandlung denkbar; es entscheidet der Zufall und die Einsicht des einzelnen Medicasters.

Hiernach müssen denn auch die polizeilichen Maaßregeln verschieden sein. — Was die unbefugte Mittheilung von Heilmitteln betrifft, so kann es vor Allem keinem Zweifel unterliegen, daß der Verkauf von Universalmitteln und Arkanen bei strenger Strafe, (die unter erschwerenden Umständen bis zu empfindlicher Gefangenschaft steigen sollte,) ferner bei der Verpflichtung zum möglichen Schadensersatze im Falle angerichteten Unheiles völlig untersagt sein muß. Aerztliche Entdeckungen neuer Heilmittel sind dem

3) Die psychische gute Einwirkung, welche hier und da eine dieser Gaukelkünste haben mag, kann nicht in Betrachtung gezogen werden, weil sie mindestens ausgeglichen wird durch eine schädliche Aufregung in anderen Fällen, sie überhaupt rein zufällig und nicht zum Voraus berechenbar ist.

Staate zur Prüfung vorzulegen und mögen, wenn sie wirklich als neu und nützlich erkannt sind, und falls das Geheimniß nicht auf öffentliche Kosten erworben werden will, auf bestimmte Zeit patentirt werden, jedoch nur zum Verkaufe in Apotheken und um einen vorgeschriebenen Preis. Alle andern, also auch nur gleichgültige und unnütze, sind zu verbieten, wegen ihres wenigstens negativen Schadens [4]). Sollten sogar geprüfte Aerzte zu einem Handel mit Universalarzneien oder ungeprüften Geheimmitteln herabsinken, so ist ihnen das Recht zur Ausübung der Heilkunde zu entziehen, unbeschadet der weiteren Strafen. Die Ortspolizei-Behörden sind zur Entdeckung und Anzeige zu verpflichten. Namentlich sollte auch keine Ankündigung von geheimnißvollen Arzneien mittelst Maueranschlägen oder in öffentlichen Blättern erscheinen dürfen, ohne ein Zeugniß einer Medicinal-Polizeibehörde über ihre Unschädlichkeit und über die Fälle ihrer Anwendbarkeit [5]). Apothekern, welche sich eines Bruches des Gesetzes schuldig machen, ist ihre Gewerbebefugniß zu entziehen. — Da die mystischen Heilarten an sich erfolglos, somit auch nicht positiv gefährlich und schädlich sind, so ist ein gesundheitspolizeilicher Grund zu einem unbedingten Verbote nicht vorhanden. Allein eben aus ihrer Nichtigkeit folgt auch, daß

---

4) S. Pappenheim, Handbuch, Bd. I, S. 655 fg. Wenn derselbe verlangt, daß sämmtliche Aerzte von dem Wesen eines vom Staate gebilligten jedoch nicht von ihm angekauften Geheimmittels in Kenntniß zu setzen seien, so ist diese Forderung an und für sich sicherlich berechtigt, indem der Arzt wissen muß, was er verordnet; allein es leuchtet ein, daß mit einer solchen allgemeinen Bekanntmachung die nützliche Ausbeutung der Entdeckung für den Erfinder unvereinbar ist. Es ergiebt sich also daraus die Nothwendigkeit, wirklich bedeutende (— sehr selten vorkommende —) Geheimnisse solcher Art wo möglich auf Staatskosten zu erkaufen und sie dann zu veröffentlichen.

5) Wer denkt hier nicht an den scandalösen Unfug mit der **Revalenta arabica**, dem Hoff'schen Malzextract u. dgl.? Sehr zu tadeln ist dabei die Beihilfe, welche solch' grober und, wenigstens durch die Verdrängung richtiger Behandlung, gesundheitswidriger Schwindel von Seiten der Zeitungen durch Aufnahme der gutbezahlten Ankündigungen findet. — Nicht viel besser sind die Aufforderungen mancher Aerzte, sich auch aus der Ferne und nur brieflich an sie zu wenden zur Heilung bestimmter schwerer Leiden, z. B. von Geschlechtskrankheiten. Nichts ist hier möglicher und selbst wahrscheinlicher, als daß starkwirkende Mittel aus Mangel aller Diagnose falsch angeordnet werden.

es betrügerisch ist für deren Anordnung eine Bezahlung zu nehmen. Demnach ist eine gewerbmäßige Betreibung derselben mit der Strafe des Betruges zu belegen. Aerzten, welche sich durch ihre Anwendung entwürdigen, ist überdieß die Ausübung der Heilkunde ganz zu untersagen. — Hinsichtlich der ärztlichen und wundärztlichen Praxis der niederen Techniker oder ganz Ungelehrter endlich ist klar, daß eine tadelnswerthe Handlung nur dann vorliegt, wenn ein Solcher sich da eindrängt, wo der Kranke die Hilfe eines vom Staate geprüften Arztes erhalten konnte. Somit ist ihr Auftreten allerdings in denjenigen Fällen zu untersagen, in welchen rechtzeitige Hilfe bei einem solchen Arzte erlangt werden konnte, oder wo ein Armenarzt dem Unbemittelten unentgeldlich zur Verfügung stand [6]). Wo diese Voraussetzungen aber nicht eintreffen, kann ein Verbot nicht unbedingt erlassen werden; nur ist es um so mehr gerechtfertigt, daß die Medicaster für einen durch Fahrlässigkeit oder Unwissenheit angerichteten Schaden der entsprechenden Strafe und einem Schadenersatze verfallen, als sie keine Art von Verpflichtung zur Vornahme der fraglichen Handlung haben, somit dieselbe willkürlich und wissentlich unternehmen. Eben so kann es keinem Anstande unterliegen, daß ihnen, wenn sie die Befugniß zur niederen Technik zu wirklich verbotenen Heilversuchen mißbrauchten, dieselbe wieder entzogen werden kann. — Nicht erst der Bemerkung bedarf es, daß bei allen diesen polizeilichen Maaßregeln zwischen Inländern und Fremden kein Unterschied zu machen ist, und daß die Letzteren nur unter Erfüllung der auch den Landesangehörigen gesetzten Bedingungen zur Ausübung der Heilkunde zugelassen werden können.

Keinen wesentlichen Schwierigkeiten kann die Entscheidung der Frage unterworfen sein, wie es sich mit dem Rechte zu der passiven Benützung unregelmäßiger Heilmittel verhalte. Es ist nämlich zu

6) Wenn Schürmayer, a. a. O., S. 459, das sonst unbedingte Verbot einer Ueberschreitung der Heilbefugniß nur bei einem offenkundigen und nachweisbaren Nothfalle brechen lassen will: so fragt es sich, ob eine möglicherweise verderbliche Pfuscherei oder gänzliche Hilflosigkeit der Aermeren das größere Uebel ist? Wie immer man aber die Frage beantworten mag, jeden Falls ergiebt sich die Forderung auf möglichste Sorge für Armenärzte.

unterscheiden, ob solche Mittel ein zur Selbstbestimmung befähigter Bürger an sich selbst erproben will, oder ob er sie bei Dritten, welche seiner Gewalt unterworfen sind, anzuwenden beabsichtigt. Ersteres steht ihm unbedingt zu, wie er überhaupt keine rechtliche, sondern nur eine sittliche Pflicht der Lebens- und Gesundheits-Erhaltung hat. Bei Dritten dagegen ist er gegen deren rechtlich gültigen Willen zu lebensgefährlichen Versuchen nicht befugt; sondern hat sich an die vom Staate gutgeheißenen Mittel zu halten. Im Uebertretungsfalle hat er nicht nur für eine dolose oder culpose Verletzung Rechenschaft zu geben, sondern auch Schadenersatz zu leisten. Die Polizei aber ist in allwege ermächtigt, ihn an der Vornahme der unerlaubten Handlung zu hindern.

d) Sorge für die materiellen Heilmittel.

§. 37.

α) Die Arzneimittel.

Eine Heilung ist in den meisten Fällen bedingt durch das Vorhandensein und die Güte gewisser Heilmittel. Manche derselben mag allerdings jeder Einzelne sich verschaffen; allein andere sind einer Seits außer dem Bereiche ununterstützter Privaten, anderer Seits aber von so großer Bedeutung und so allgemeinem Gebrauche, daß der Staat aufgerufen ist, zu ihrer möglichsten Vollkommenheit das Seinige beizutragen. Hierher gehören namentlich die Arzneimittel, die Gesundbrunnen und Mineral-Wasser, endlich gewisse Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel.

Was zuerst die Arzneimittel betrifft, so sind zu ihrer Bereitung und ihrem Verkaufe die Apotheken bestimmt [1]). Für

1) Die Literatur über die Polizei der Apotheken ist sehr zahlreich. Ueber die Geschichte der Apotheken ist nachzusehen: Sprengel, in Ersch und Gruber, Encykl., Sect. I, Bd. IV, S. 468 fg.; Reichard, Beiträge zur Geschichte der Apotheken. Ulm, 1825; Schmidt, Taschenbuch über die Entstehung der Apotheken u. s. w. Flensb., 1835. Das Verhältniß derselben zum Staate behandeln (außer den betreffenden Abschnitten der Systeme der Medicinal-Polizei): Meyer, Was fordern die Medic. Ordnungen von den Apothekern? Berl., 1803; Rübe, Pharmac. Erfahrungen. I, II. Lpz., 1804 und 1815; Nolde, Ueber die Verhältnisse des Apothekers. Rost., 1805; Floshof, Ueber den Zustand des Apothekerwesens. Duisb., 1808; Buchner, Würdigung der Pharmacie in

diese bedarf es denn allerdings eigener Anordnungen, da sie nicht nach den allgemeinen Gewerbe-Gesetzen behandelt werden können, einmal weil von den Kenntnissen des Geschäftsführers sowohl als der Gehülfen das Leben der Bürger unmittelbar abhängt; zweitens weil eine allzustarke Mitwerbung bei den Apothekern verhindert werden muß, damit reichlicher Ertrag einen jeden derselben in den Stand setze, die sämmtlichen Arzneimittel immer in gehöriger Menge und Güte vorräthig und seine ganze Einrichtung in tadellosem Stande zu halten. — Folgende Anordnungen erscheinen aber als die geeigneten:

1) Es darf keine Apotheke errichtet werden ohne Erlaubniß der Medicinal-Polizeibehörde. Diese Erlaubniß aber kann nur ertheilt werden, wenn auf eine genügende Kundschaft mit Sicherheit zu rechnen ist. Jedoch darf natürlich, wenn die Bevölkerungszahl es irgend zuläßt, der Vortheil einer Mitwerbung nicht aus dem Auge gelassen werden [2]). Auch können die Apotheken nicht in solchen Entfernungen auseinander liegen, daß eine Hilfe für die Kranken nur mit großer Beschwerlichkeit, in dringenden Fällen wohl gar nicht erreicht werden könnte. Daß ein Arzt an dem Orte sich befinden muß, ist schon wegen der Einnahme des Apothekers, dann

---

staatswiss. Beziehung. Nürnb., 1818; Link, Ueber Apotheken. Berl., 1829; Kittel, Entwurf und Vorschlag zu einer Apotheker-Ordnung. Nürnb., 1830; Hänle, in Schneider's Annalen der Staatsarzneik., Bd. II, S. 189 fg.; Probst, Beleuchtung der Verhältnisse der deutschen Apotheken. Heidelb., 1841; Bley und Walz, Denkschrift üb. d. Reformen in den pharmac. Verhältnissen in D. Hannov., 1851; Andreä, Die Anlegung neuer Apotheken. Magdeb., 1851; Pappenheim, Handbuch, Bd. I, S. 113 fg.

2) Ein unbedingter Maaßstab für das richtige Verhältniß der Apotheken läßt sich nicht wohl angeben, da viel auf die Wohlhabenheit, die Sitten der Einwohner u. s. w. ankommt. Auch die Gesetze der verschiedenen deutschen Staaten bestimmen diesen Punct ziemlich abweichend von einander. In Preußen z. B. soll auf etwa 10,000 Seelen eine Apotheke kommen (s. Nicolai, Sanitäts-Polizei, Bd. II, S. 94); in Württemberg ist eine wahrscheinliche Bevölkerung von 5—6000 Seelen das Wenigste. Bei sehr zerstreut wohnender Bevölkerung kann durch Filial-Apotheken geholfen werden, s. Vogel, Medic. Poliz.-Wiss., S. 133 fg.; oder mag in Ausnahmsfällen der Staat selbst eine Apotheke so lange unterhalten, bis sich ein Privatunternehmer findet. Vgl. Pappenheim, Handb., Bd. I, S. 129.

aber auch zur Verhütung von Quacksalbereien von seiner Seite, nothwendig. Als wünschenswerth erscheint übrigens, daß die Berechtigung zu Führung einer Apotheke nicht als Realgerechtigkeit, sondern als persönliches, mit dem Tode des Beliehenen erlöschendes Recht ertheilt werde, indem sonst die Apotheken einen übermäßigen Preis erhalten, und so nur entweder dem Reichen die Erwerbung einer solchen möglich ist, oder die Höhe der Schuldenlast zu unsolider Geschäftsführung bewegt. Verglichen mit den hieraus entspringenden Uebeln ist die Möglichkeit einer unbilligen Begünstigung eines Bewerbers das geringere Uebel [3]).

2) Die Apotheker sind ausschließlich berechtigt Arzneien zu bereiten und zu verkaufen, namentlich ist jeder Handel mit Arzneimitteln durch Hausiren unbedingt zu verbieten [4]), Materialisten aber der Verkauf von solchen Waaren nur in größeren Partieen zu erlauben. Selbst Aerzten kann er nicht gestattet werden [5]).

---

3) A. M. ist Hänel, a. a. O., S. 244; Vogel, Medic. Poliz.-Wiss., S. 121, so wie Schürmayer, S. 367, welcher — wohl nicht ganz folgerichtig — ein gemischtes System will. Es leuchtet nun aber ein, daß bei einem Apotheker, welcher kein übermäßiges Kapital zu verzinsen hat, eine größere Veranlassung zu betrügerischem Verfahren nicht vorliegt, auch wenn er sein Geschäft als solches nicht verkaufen kann. In jenem Falle drängt die Zinsenlast. Natürlich müssen bei einer Einführung der persönlichen Berechtigung die Eigenthümer der bisherigen Realberechtigungen entschädigt werden. — Ueber die ganze Frage s. u. a. Schmid, Die Eigenthumsrechte der A. an den Officinen, im Arch. f. Pharmacie, Bd. 43, H. 2; Wachenröder, Gutachten üb. d. Freiheit u. s. w. der Apotheker. Hannov., 1846.

4) Ueber den unglaublichen Unfug, der bei dem Hausir-Handel mit Apotheker-Waaren getrieben wird, s. Schiller, Ideen zur Vervollkommnung des Apotheker-Wesens. Nürnb., 1805, S. 24 fg.

5) S. über Letzteres die schlagenden Gründe von Ströfer, Ueb. d. Selbstdispensiren der Landärzte, in Siebenhaar's Magazin für St.-A.-K., Bd. II, S. 21; Schneider, Ueb. Selbstdispensiren der Aerzte; das., S. 29. — Die seiner Zeit (von Tittmann, Albrecht, Groß, Sundheim, Grießelich, Rummel, Münchmeyer u. A.) vielfach besprochene Frage, ob homöopathischen Aerzten das Selbstdispensiren zu gestatten sei, ist wohl dahin zu beantworten, daß dieses nicht geschehen darf, wo entweder eigene homöopathische Apotheken bestehen oder in gewöhnlichen Apotheken, natürlich unter Anwendung einer eigenen Taxe, homöopathische Heilmittel abgegeben werden. Wo dem freilich nicht so ist, wird dem Arzte das Selbstdispensiren nicht verwehrt werden können; jedoch scheint strenge Vorschrift, daß er seine Arzneien völlig unentgeldlich abzugeben hat,

3) Dagegen wird vom Apotheker verlangt, daß er die sämmtlichen im gewöhnlichen Gebrauche befindlichen Arzneimittel immer untadelhaft vorräthig habe. Um keine Ausreden zu begründen, muß ein Verzeichniß dieser Mittel (eine Pharmacopöe) bekannt gemacht werden; billige Rücksicht kann hinsichtlich sehr selten gebrauchter theurer Mittel bei kleinen, wenig beschäftigten Land-Apotheken genommen werden [6]). Die Arzneien sind nur um die gesetzliche Taxe, welche allerdings einen bedeutenden Gewinn zu gestatten hat, abzugeben, und nicht nur ein höherer Preis ist als Ueberforderung, sondern auch ein geringerer Ansatz ist zu bestrafen, damit nicht gegenseitiges Heruntersch lagen zu lebensgefährlichem Betruge führe [7]). — Besondere Vorschriften haben

ganz unerläßlich. Auch so freilich ist nicht jede Gefahr von Mißbrauch, noch jede Ungleichheit in der Behandlung der verschiedenen Heilmethoden ganz beseitigt. Für völlige Freiheit des Selbstdispensirens der Homöopathen ist Schürmayer, a. a. O., S. 370.

6) Die Literatur über Pharmacopöen s. bei Vogel, Medic. Poliz.-Wiss., S. 185 fg. und Schürmayer, a. a. O., S. 369.

7) Unter keiner Bedingung sollten Ankündigungen und öffentliche Anschläge geduldet werden, in welchen eine Apotheke verspricht, ihre Waaren wohlfeiler als andere zu liefern. Bei bedeutendem Rabbat muß sie an der Güte oder gar an der Art der gelieferten Arzneimittel betrügen. Daß übrigens bei der Apothekertaxe nicht blos ein gewöhnlicher kaufmännischer Gewinn beabsichtigt werden darf, ergiebt sich daraus, daß die Masse des jährlich selbst in einer sehr besuchten Apotheke Verkauften höchst klein ist, somit der Gewinn am einzelnen Verkaufe bedeutend sein muß, wenn der Apotheker soll bestehen, die nöthigen Vorräthe in erforderlicher Güte einkaufen, die Geräthe unterhalten, sich fortwährend in den Naturwissenschaften üben können. Deßhalb ist denn auch die veränderte Weise des Einkaufes (nämlich allmählig in kleinen Mengen bei den Materialhandlungen, anstatt früher mittelst jährlicher Versehung auf den Messen) nicht von sehr großer Bedeutung. Als zweckmäßig erscheint übrigens, bei Feststellung der Taxen den Gewinn durch billige, für alle Arzneien gleiche Berechnung der Arbeit, nicht aber durch Steigerung des Kostenpreises der Waaren zu verschaffen, indem sonst die größte Ungleichheit entsteht, und der Kranke, welcher eine an sich theure Arznei braucht, auch einen unverhältnißmäßig großen Theil des nöthigen Gewinnes liefern muß. Ueber die Taxen s. Krügelstein, Von der Verminderung der Arzneipreise. Gött., 1795; Westrumb, Bemerkungen über Arzneitaxen. Gött., 1797; Jugler, Nachträge zu Westrumb; Schultz, Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate. Hannov., 1821; Glayer, Ideen über eine A.-Taxe. Heidelb., 1819; Steumig, Ansichten über eine allgemeine Arzneitaxe. Heidelb., 1822; Martius, System einer Arzneitaxe. Erl., 1826; Strempel, Unter-

äußerste Vorsicht hinsichtlich der Bereitung, Aufbewahrung und Abgabe giftiger Stoffe anzuordnen, damit weder Unvorsichtigkeit noch Bosheit durch sie Lebensverletzungen bewirke. Auch mag eine unschädliche Beschaffenheit der Destillir-Geräthe und der sonstigen Gefäße vorgeschrieben werden [8]).

4) Der Apotheker ist schuldig, zu jeder Tages- oder Nachtzeit die von ihm verlangten Arzneien zu verfertigen und abzugeben; vor allen die als eilend bezeichneten. Um die Rücksichten auf das Leben der Bürger zu vereinigen mit der rechtmäßigen Forderung des Apothekers auf Bezahlung, so ist der Forderung des Letztern im Gante der Vorrang vor anderen einzuräumen, dagegen ihm zur Pflicht zu machen, auch Armen, von welchen augenblickliche Bezahlung nicht zu erwarten steht, die vom Arzte verordneten Mittel abzugeben [9]).

5) Von selbst versteht sich, daß der Apotheker streng das Recept des Arztes zu befolgen und sich jeder willkürlichen Aenderung zu enthalten hat. Zur Sicherung nach beiden Seiten hin dient die Pharmacopöe. Ueber einen von ihm vermutheten Irrthum hat er sich mit dem Arzte zu benehmen; den Mangel eines verordneten Stoffes demselben anzuzeigen. Absichtliche, namentlich betrügerische Verwechslung von Arzneikörpern ist mit der strengsten Strafe zu ahnden. Der Handverkauf ist auf ungefährliche Stoffe zu beschränken, und alle eigentlichen Arzneikörper sind von demselben auszunehmen. Die Abgabe der letzteren ohne ärztliche Vorsicht muß auf eigentliche Nothfälle beschränkt sein.

6) Für die persönliche Fähigkeit der Apotheker sorgt der

---

suchungen über Arzneitaxen. Rost., 1833; vor allen aber: Probst, Das Arz.-Tax-Wesen. Heidelb., 1838; und derſ., Beleuchtung der Verhältnisse der deutschen Apotheken. Heidbg., 1841.

8) Näheres über die materielle Ausrüstung s. z. B. bei Most, Encyklopädie, Bd. I, S. 110 fg.; Pappenheim, Handbuch, Bd. I, S. 115 fg., 687 fg.

9) S. hierüber Dung, in Schneider's Annalen der Staatsarzneikunde, Bd. II, S. 175 fg. Nicht billig ist, daß gewöhnlich Arzt und Apotheker in ihren Forderungen an eine Gant-Masse gleich gestellt sind, denn beide verlieren zwar gleichmäßig ihre Mühe und Zeit bei einer unbefriedigten Forderung, der Apotheker aber außerdem auch noch seine baaren Auslagen.

Staat theils durch Bestimmungen über den Unterricht, theils durch Prüfungen. Die practische Geschicklichkeit erhält ein angehender Apotheker durch Uebung unter geschickter Anleitung; es kann daher nur demjenigen Inhaber einer Apotheke, welcher sich selbst bei seinen Prüfungen als einen befähigten Mann ausgewiesen hat, die Erlaubniß ertheilt werden, Lehrlinge anzunehmen. Der theoretische Unterricht dagegen kann nur entweder an einer Hochschule oder an einer eigenen pharmaceutischen Anstalt genügend ertheilt werden; das Verlangen, daß der künftige Apotheker eine dieser Anstalten besuche, erscheint daher als gerechtfertigt. Prüfungen aber müssen nicht blos mit Denjenigen, welche sich über die Fähigkeit zur Leitung einer Apotheke ausweisen möchten, sondern auch mit den Lehrlingen und Gehilfen vorgenommen werden, da ja auch diese Arzneien zu bereiten haben [10]).

7) Zur Aufsicht über den materiellen Zustand der Apotheken sind häufige und unvermuthete Untersuchungen nothwendig. Am zweckmäßigsten werden dieselben natürlich durch Männer vom Fache angestellt, also entweder durch Apotheker, welche Mitglieder der vorgesetzten Medicinal-Behörde sind, oder durch Aerzte, welche selbst früher practisch Apothekerkunst betrieben haben. Die blose Geschicklichkeit

---

10) Ueber die Bildung der Apotheker s. Jonas, Das A.-Gewerbe. Eilenb., 1855; Wachenröder und Bley, Ueb. d. Ausbildung d. Pharmaceuten. Hannov., 1855. — Es ist lächerliche Ueberschätzung der einem brauchbaren Apotheker nothwendigen Kenntnisse, wenn mehrere Schriftsteller, z. B. Meyer, Buchner, Kittel, die wissenschaftliche Bildung desselben über die des Arztes stellen, ihn neben seinem eigentlichen Geschäfte zum vollständigen Technologen machen wollen, und darnach auch die Forderungen hinsichtlich seiner Prüfungen stellen. Ebenso führt es zu nichts Gutem, wenn Bley und Walz eine über die Aufgabe des Apothekers hinausgehende medicinisch-wissenschaftliche Bildung verlangen und durch Prüfungen erzwingen wollen. Der Staat hat bei allen seinen Prüfungen nur das Recht, darnach zu sehen, ob die zur vollständigen Erfüllung des besonderen Berufes nothwendigen Kenntnisse vorhanden sind, und in welchem Grade. Weiteres bleibt dem Talente und der Liebhaberei des Einzelnen frei überlassen. Das Geschäft des Apothekers ist die Bereitung der von Anderen in allen Einzelheiten angeordneten Arzneien: hiezu genügen aber Waarenkenntniß (Botanik und Mineralogie einbegriffen), Kenntnisse und Fertigkeiten in der Physik und Chemie, und allgemeine Begriffe von der Wirkung der verschiedenen Arzneikörper. Vgl. Hänle, a. a. O., S. 198, 208, 215.

des Arztes reicht nicht zu zweckmäßiger Untersuchung einer Apotheke hin [11]).

§. 38.

β) Mineralbäder und Gesundbrunnen.

Mögen auch Gewohnheit und ärztliche Charlatanerie manchfachen Mißbrauch mit dem Gebrauche der Mineralbäder und Gesundbrunnen treiben, so ist doch deren Nutzen in vielfachen Krankheitsfällen und -Formen ganz unzweifelhaft, und nicht selten ihre Heilkraft durch kein anderes Mittel zu ersetzen. Unzweifelhaft verdienen sie deßhalb ernstliche Berücksichtigung von einer umsichtigen Gesundheits-Polizei [1]). Uebrigens ist allerdings die Aufgabe für die Regierung eine verwickelte geworden, in so ferne wenigstens manche Badeorte nicht blos zur Heilung von Krankheiten, sondern fast noch mehr als üppige Vergnügungsplätze besucht werden, was denn aus dem Gesichtspunkte des Gelderwerbes für diese Orte und ihre Umgebungen von Wichtigkeit sein kann. Keineswegs aber werden immer die Forderungen in Betreff des ärztlichen und die hinsichtlich des wirthschaftlichen Zweckes übereinstimmen.

Ohne Zweifel verdienen im Allgemeinen die Gesundheitsrücksichten den Vorzug; und so mögen sie denn auch zuerst ins Auge gefaßt werden. — Hier aber kommt es vor Allem darauf an, ob eine Heilquelle in den Händen eines Privat-Unternehmers ist, welcher die nöthigen Einrichtungen auf eigene Rechnung getroffen und den Gebrauch der Quelle möglich gemacht hat; oder ob sie trotz anerkannter bedeutender Wirksamkeit noch keine zureichende Einrichtung von dem Eigenthümer erhalten hat; oder ob sie endlich im Besitze des Staates selbst ist.

Im ersteren Falle kann sich der Staat in der Regel mit einer

11) Ueber Apotheken-Visitationen s. Remer, Gerichtlich-polizeiliche Chemie, 2te Aufl., S. 342 fg.; Streinz, Anleitung zur Untersuchung des A. Prag, 1825; Niemann, Anleitung zur Visitation der A. Lpz., 1831; Hänle, in Schneider's Annalen f. d. Staatsarzneikunde, Bd. II, S. 192; Zapp, Anweisung z. Prüfung der Arzneimittel. Köln, 1853; Pappenheim, Handbuch, Bd. I, S. 154 fg.

1) In welchem Umfange dieses Heilmittel angewendet wird, darüber s. man z. B. Roubaud, Les principales eaux minérales de l'Europe. Par., 1859.

allgemeinen medicinisch-polizeilichen Aufsicht begnügen [2]). Doch wird die Regierung nicht selten in doppelter Richtung zur Entwicklung einer eigenen Thätigkeit aufgefordert sein. — Einmal nämlich können doch mancherlei nützliche Einrichtungen nothwendig sein, welche die Kräfte oder die Rechte eines Privatmanns übersteigen; so z. B. die Erbauung bequemer Straßen, namentlich wenn die Quellen im Gebirge entspringen; die Ernennung eines Brunnenarztes, wenn kein tauglicher Arzt an Ort und Stelle wohnt; die Sorge für eine Apotheke; die Erlaubniß in öffentlichen Waldungen u. s. w. die nöthigen Spaziergänge für die Kurgäste anzulegen; die Benützung unverwendeter öffentlicher Gebäude zur Unterbringung der Fremden. Natürlich läßt sich ein allgemeines Maaß für die Leistungen der Regierung nicht feststellen. Es muß sich dieses nach der Bedeutung der Heilkraft der Quelle, nach ihrer Häufigkeit oder Seltenheit, nach der Kostspieligkeit der in Frage stehenden Einrichtung verschieden stellen. Bei ganz unbedeutenden Quellen mag mit Fug jede Staatsunterstützung verweigert werden. — Zweitens aber kann sich der Staat aufgefordert finden, gegen positiv schädliche Zustände eines Bades aufzutreten. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn die Anstalt eine offenbar gesundheitswidrige Einrichtung hätte; wenn verschiedene Mitwerber sich auf eine die Zwecke der Gäste störende Weise befehdeten; wenn eine unpassende oder gar unsittliche Vereinigung beider Geschlechter stattfände u. s. w. In solchen Fällen ist die Feststellung einer eigenen Bad- und Brunnen-Ordnung oder der Befehl zur Abstellung einzelner Mißstände an der Stelle. Ebenso können Fälle eintreten, in welchen dem Eigenthümer eine unzweckmäßige, die Heilkraft oder das Erscheinen der Quelle gefährdende Behandlung derselben zu untersagen ist. Derselbe kann sich der Befolgung materiell gerechtfertigter Anforderungen nicht entziehen, da ihm die Befugniß nicht zusteht, zur Befriedigung seiner Launen oder seines Vortheiles die Gesundheit oder die Sittlichkeit

2) Wenn Wildberg, Med. Gesetzgebung, S. 407, die Erwerbung aller Heilquellen in das Staatseigenthum verlangt, so geht dieß sicher zu weit, indem gar vielfache Erfahrungen zeigen, daß solche auch in dem Besitze von Privaten allen billigen Ansprüchen gemäß eingerichtet sein können.

von Bürgern in Gefahr zu setzen, oder ihnen die Möglichkeit der Benützung eines wichtigen Naturgeschenkes zu entziehen, vielleicht sogar das Weiterbestehen desselben in Gefahr zu bringen.

Befindet sich aber, zweitens, eine wichtige Heilquelle in den Händen eines zur Eröffnung ihres Gebrauches unwilligen oder unfähigen Besitzers, so kann ihn allerdings der Staat nicht nöthigen, passende Einrichtungen zu treffen. Allein entweder mag die Regierung durch gehörige Unterstützung Lust und Mittel zu Verbesserungen schaffen, oder sie kann die Quelle für sich selbst erwerben. Im letzteren Falle unterliegt es wohl keinem Anstande, daß selbst Zwangs-Expropriation angewendet werden kann, indem es sich davon handelt, eine allgemein nützliche Einrichtung auch gegen den Willen eines widerspännstigen Einzelnen durchzuführen.

Ist endlich, drittens, der Staat selbst — gleichgültig itzt wie und warum — im Besitze einer Quelle von bewährter Kraft, und sind noch keine ähnlichen in gehöriger Anzahl und in der Nähe bereits eingerichtet und im Gebrauche, so ist er allerdings berechtigt und verpflichtet, den Gebrauch derselben den Heilbedürftigen zugängig und bequem zu machen. Daß dabei unnöthiger Luxus in Gebäuden und Einrichtungen vermieden werden muß, vielmehr der Staat auch dieses sein Eigenthum so wirthschaftlich, als es der höherstehende Gesundheitszweck irgend erlaubt, zu benützen hat, bedarf nicht erst der Bemerkung. Allein eben so gewiß ist, daß eine solche Staatseinrichtung anständig und tüchtig ausgeführt werden soll, so daß sie nicht nur unmittelbar befriedigen, sondern auch als Musteranstalt für andere Gegenden dienen kann. Letzteres ist namentlich in Ländern von noch geringer Bildung und Betriebsamkeit von Wichtigkeit. Ob Verpachtung oder Selbstverwaltung vorzuziehen ist, hängt von den Umständen ab. — Höchst wohlthätig wird es sein, wenn durch passende Vorkehrungen oder Geldbewilligungen aus öffentlichen Kassen der Besuch eines solchen Staatsbades auch dem ärmeren Leidenden möglich gemacht wird. Namentlich ist es eine nicht abzuweisende Pflicht, an Quellen, welche für die Heilung von Wunden taugen, anständige Einrichtungen für die Benützung durch vaterländische Krieger zu treffen. — Kann das Wasser auch ver-

sendet werden, so ist eine gute Verfüllung und eine sichere Controle der Aechtheit sowohl ein Vortheil für den Absatz, als eine schuldige Rücksicht für die Gebrauchenden [3]).

Durchaus verschiedener Art sind die Forderungen, welche in der oben bezeichneten wirthschaftlichen Richtung hinsichtlich der Bäder und Gesundbrunnen an den Staat gestellt werden.

Hier handelt es sich wesentlich davon, wohlhabenden Fremden den Aufenthalt an einem solchen Orte einladend zu machen. Der Gebrauch der Quellen ist dabei, wo nicht bloßer Vorwand, so doch nur Nebensache. Eigentlich fällt somit der ganze Gegenstand nicht in das Gebiet der Medicinal-Polizei; doch mag er, des äußeren Zusammenhanges wegen, hier gelegentlich abgehandelt werden. Die zu dem vorliegenden Zwecke führenden Mittel bestehen natürlich in der Verschaffung gesteigerten Lebensgenusses, der Gestattung vieler Freiheit, endlich der Bewahrung vor Störung. Daß diese Dinge ohne manchfache Mitwirkung und Zulassung der Regierung nicht zu bewerkstelligen sind, versteht sich von selbst. Es bedarf dazu der Errichtung von Prachtgebäuden, von Theatern, kostspieligen Spaziergängen; einer sehr nachsichtigen Handhabung der Paß- und Zoll-Gesetze; einer ungewöhnlich schnellen und in den Formen rücksichtsvollen Rechts- und Polizei-Verwaltung [4]); leichter Eisenbahn-, Telegraphen- und Postverbindung, u. dgl. mehr. Die nothwendig zu entscheidende Vorfrage ist somit, ob der Staat ein hinreichendes Interesse, vielleicht sogar die Pflicht hat, solcherlei Handlungen vorzunehmen? Unzweifelhaft wird der Nutzen eines solchen Luxusbades häufig überschätzt. Zwar wird an dem Orte selbst und

3) S. Ackermann, Winke zur Verbesserung öffentlicher Brunnen- und Bade-Anstalten. Posen, 1802; Boße, in Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sect. I, Bd. VII, S. 81 fg.; Wildberg, System der medic. Gesetzgebung, 2te Aufl., S. 406 fg. Manche practische Rathschläge über das Materielle enthält Wetzler, Ueber Gesundbrunnen und Heilbäder. 2te Aufl., Mainz, 1822, Bd. I, S. 66 fg.

4) Nicht die leichteste Aufgabe ist die, in großen Luxusbädern sehr nothwendige, strenge Aufsicht auf Gauner und Abentheurer. Da eine strenge Handhabung der Paßpolizei nicht an der Stelle ist, so ist die Anstellung eines gewandten, mit dem Gegenstande besonders vertrauten Beamten und die Bereithaltung einer Anzahl tüchtiger Gensdarmen unerläßlich.

in seiner Umgebung mit leichter Mühe bedeutender Gewinn gemacht; allein theils sind doch auch die vorhergehenden Ausgaben für die Gesammtheit und für die Einzelnen groß; theils ist das schnell Erworbene häufig weder ein sittlicher noch ein bleibender wirthschaftlicher Nutzen für die Einwohner; theils endlich kann der eigentliche wünschenswerthe Gebrauch des Bades für Kranke nothleiden unter der Theurung und der Menschenmenge. Demnach können die in Frage stehenden Einrichtungen jeden Falles nur unter der Voraussetzung räthlich erscheinen, daß sie mit dem wahren Gewinne in keinem wirthschaftlichen Mißverhältnisse stehen. Sodann aber ist der Staat seiner Würde und Folgerichtigkeit schuldig, keine Vorkehrungen zu treffen oder zuzulassen, welche er sonst im Lande aus Rechts- oder Sittlichkeits-Gründen als unbedingt unzulässig behandelt. Die Furcht, einen Theil des gehofften Gewinnes entgehen zu sehen, ist eine gar zu schmähliche Entschuldigung einer solchen Handlungsweise. Dieß gilt namentlich von öffentlichen Glücksspielen (s. unten, §. 93). Schließlich ist noch zu bemerken, daß wenn durch solche künstliche Herbeiziehung müßiger Reicher der Aufenthalt an dem Badeorte theuer geworden ist, die Pflicht des Staates, unbemittelten Unterthanen den Gebrauch der Quelle möglich zu machen, um so mehr hervortritt. — Am schwierigsten ist die Aufgabe, wenn durch eine falsche Behandlung ein künstlicher verwickelter Zustand herbeigeführt ist, welcher bei einer Rückkehr zu richtigen Grundsätzen bedroht wird; namentlich also, wenn es sich von der Wiederaufhebung der Glücksspiele handelt, welche bisher eine große Menge wohlhabender Fremden herbeigeführt hatten, und deren Pachtertrag zur Gewährung unentgeldlicher öffentlicher Vergnügen (z. B. guter Musik im Freien u. dgl.) oder zu kostspieligen Anlagen und deren Unterhaltung benützt wurde. Hier wird eine Uebergangszeit zur allmähligen Einrichtung der Einwohner für den neuen Zustand, eine erhöhte Sorgfalt auf die Quellen und Bäder, endlich die Beschaffung von Ersatzeinkünften, vielleicht selbst aus der Staatskasse, nicht zu vermeiden sein. Diese Schwierigkeiten und Opfer aber dürfen jeden Falles nicht von der Pflicht abhalten, das Richtige zu thun.

γ) Anstalten zur Heilung bestimmter Uebel.

§. 39.

aa) Irren-Anstalten.

Die Heilung einiger vielverbreiteter chronischer Uebel ist bedingt durch die Anwendung manchfacher Maschinerien und sonstiger materieller Vorkehrungen, oder durch eine eigenthümliche Gestaltung und Leitung der ganzen Lebensweise. Zuweilen ist selbst eine Verbindung dieser beiden Mittel erforderlich. Die Beschaffung derselben in den gewöhnlichen Umgebungen ist für die Meisten schon wirthschaftlich unausführbar; bei gewissen Krankheiten erscheint überdieß das Verbleiben in diesen Umgebungen aus ärztlichem Gesichtspuncte unräthlich. In so ferne nun nicht durch Privatunternehmungen das Nöthige geschieht oder geschehen kann, ist der Staat sicherlich zu öffentlicher Hülfe aufgerufen.

Mit Recht lenkt sich vor Allem in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit auf die Vorkehrungen zur Heilung der Geisteskrankheiten. Dieses Uebel ist unzweifelhaft nicht nur eines der schrecklichsten, welche den Menschen treffen können; sondern es ist auch ein häufiges [1]).

Aus mehr als Einem Grunde ist die Anlegung eigener Anstalten zur Behandlung dieser Krankheitsart durchaus nothwendig [2]).

---

1) Die Zahl der Irren in den verschiedenen Ländern und Gesittigungsstufen ist eine verschiedene. Die Angaben schwanken bei den europäischen Völkern zwischen dem Verhältnisse von 1 : 500 bis zu dem von 1 : 2000. In Deutschland scheint die erstere Zahl stattzufinden. Die Zahl scheint übrigens überall im Zunehmen begriffen zu sein. Vgl. Bernoulli, Bevölkerungs-Wissenschaft, Bd. I, S. 75 fg.; Ruer, Irrenstatistik der Prov. Westphalen. Berlin, 1837; Pappenheim, Handb., Bd. II, S. 33.

2) Sehr zahlreich ist die Literatur über Geisteskrankheiten und Irrenanstalten. In Nostiz und Jänkendorf, Beschreibung des Sonnensteines, Bd. I, Abth. 2, S. 557, sind nicht weniger als 254 Werke angeführt, und sehr viele neuen kamen indessen dazu. Außer den zunächst medicinischen und psychologischen, die äußeren Einrichtungen einer Irrenanstalt nur gelegentlich abhandelnden Werken eines Pinel, Esquirol, Heinroth, Reil, Groos, Coor u. s. w. sind hauptsächlich folgende Schriften der Aufmerksamkeit des Staatsmannes würdig; Esquirol, Des établissemens des aliénés en France et des moyens de les améliorer. Par., 1819; Derſ., Dict. des sciences médicales; art. folie, Bd. XVI; maisons d'aliénés, manie, Bd. XXX; sequestration, Bd. IL;

Nicht nur ist nämlich die Aufbewahrung von Irren, so daß sie weder sich noch Anderen schaden können, in vielen Fällen den Familien nicht möglich; sondern es trägt auch zur Heilung sehr viel bei, wenn die Kranken aus ihren bisherigen Umgebungen weggenommen werden; davon abgesehen, daß schon die ärztliche Hülfe zu Hause selten zweckmäßig und ausdauernd genug ist [3]). In der Natur der Sache liegt nun allerdings nichts, warum Irrenanstalten gerade vom Staate angelegt und unterhalten werden müßten.

Derſ., Des maladies mentales. Par., 1838, I. II; Görgen, Privatheilanstalt für Gemüthskranke. Wien, 1820; Desportes, Programme d'un hôpital consacré au traitement de l'aliénation mentale. Par., 1824, 4; Pienitz, De nosocomii, quo animo aegrotantibus cura adhibetur institutione optima. Lips., 1825; Guislain, Traité d'aliénation mentale et sur les hospices des aliénés. I. II. Amst., 1826; Roller, Die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen. Karlsr., 1831; Jacobi, Ueber die Anlegung und Einrichtung von Irrenheilanstalten. Berl., 1834; Bird, Ueber Einrichtung und Zweck der Krankenhäuser für Geisteskranke. Berl., 1835; Pasquier, Essai sur les distributions et l'organisation d'un hôpital d'aliénés. Lyon, 1835; Ph. Pinel, Traité du régime sanitaire des aliénés. Par., 1836; Seunig, Ueb. Irrenheilanstalten. Wien, 1844; Conolly, Construction and governement of lunatic Asylums. Lond., 1847; Läß, Ueber Irrsinn und Irrenanstalten. Halle, 1852; Pappenheim, Handbuch, Bd. II, S. 31 fg., Martin-Doisy, Dict. d'écon. charit., Bd. I, S. 461 fg. — Ueber die staatliche und rechtliche Seite der Irrenpflege giebt beachtenswerthe Winke Geßler, in der Tüb. Zeitschr. f. St.-Wiss., 1863, S. 556. — Außerdem sind die Beschreibungen einzelner gut eingerichteter Irrenheilanstalten höchst belehrend. Auch solcher ist eine bedeutende Anzahl, von welchen vorzugsweise genannt sein mögen: Nostiz und Jänkendorf, über den Sonnenstein; Galandi, über Aversa; Esquirol, über Charenton; Halibey, über die Anstalten eines bedeutenden Theiles von Europa; Ferrus und Crommelinck, über die Anstalten Frankreichs und Englands; Varrentrapp, über englische, holländische und belgische, Bispanik, über deutsche und französische, Esquirol und Weil, über die Pariser, Schlemm, über britische Anstalten. Auch ist noch besonders hervorzuheben der von Ducpetiaux verfaßte belgische Bericht. — Ueber die wunderliche Aufbewahrung der belgischen Irren in dem Dorfe Ghael s. Esquirol, Malad. mentales, Bd. II, S. 707; Brierre de Boismont, in den Annal. d'hyg., Bd. 37, S. 51 fg.

3) Hierüber s. Nostiz, a. a. O., S. 19 fg.; Roller, S. 3 fg.; Jacobi, a. a. O., S. 3 fg.; Hill, A lecture on the management of lunatic asylums. Lond., 1839, S. 5 fg. Jacobi geht so weit zu behaupten, daß unter hundert Irren höchstens vier bis fünf sich zur Heilung in Privathäusern eignen, und kaum für so viele sich passende Gelegenheiten finden.

Manchfache gut eingerichtete und erfolgreiche Privatanstalten liefern vielmehr einen augenscheinlichen Gegenbeweis und es ist somit, da ihre Errichtung und Benützung die Befriedigung des Bedürfnisses erleichtert, eine Anlegung von Seiten dazu Geeigneter nicht nur zu gestatten, sondern selbst zu begünstigen. Allein theils sind solche Privatunternehmungen keineswegs immer vorhanden, theils sind sie blos Wohlhabenderen zugänglich; theils endlich bieten sie eine geringere Sicherheit hinsichtlich des Fortbestehens auch in ungünstigen Zeiten und der beständigen Besetzung mit tüchtigem Personale [5]). In keinem Falle kann sich also der Staat der Verbindlichkeit Irrenanstalten zu errichten ganz entziehen, und das Dasein von Privat-Unternehmungen ist nur auf den Umfang der öffentlichen Einrichtungen und auf die Beiträge der einzelnen reicheren Kranken von Einfluß.

Von untergeordneter Bedeutung ist es, ob die öffentlichen Irrenanstalten vom Gesammtstaate errichtet werden, oder ob einzelnen größeren Gebietsabtheilungen, selbst beträchtlichen Gemeinden, die Verpflichtung zur Anlage und Unterhaltung einer Anstalt für ihre Angehörigen gesetzlich auferlegt ist. Auch im letzteren Falle können die nöthigen Vorschriften über richtige Behandlung der ganzen Angelegenheit gegeben und mag ihre Einhaltung durch strenge und nachhaltige Oberaufsicht bewerkstelligt werden.

Jeden Falles aber ist eine genaue, unvermuthete und sich oft wiederholende Untersuchung sämmtlicher nicht in unmittelbarer

---

5) Vgl. Roller, S. 20 fg. Gegen öffentliche Irrenanstalten ist Neumann, Die Krankheiten des Vorstellungsvermögens. Lpz., 1822, S. 390; ferner Conolly, Inquiry concerning the indications of insanity; Hill, On the prevention and cure of insanity. Unbedingt gegen Privat-Anstalten dagegen (der möglichen Mißbräuche wegen) Reil, a. a. O. Einen höchst belehrenden Einblick in die Zustände der Privat- (so wie der Gemeinde- und Bezirks-) Irrenanstalten Englands, so wie in deren nur allzuzahlreiche Uebelstände geben die seit dem J. 1847 erscheinenden jährlichen Reports of the Commissioners in Lunacy. Aus denselben ergeben sich denn namentlich auch die kaum vermeidlichen Uebel der Unterbringung von Armen in Privatirrenanstalten, und wäre dieß auch auf öffentliche Kosten. Einer Seits sind diese nämlich nur in Aussicht auf Gewinn unternommen, anderer Seits kann und will für Arme nicht viel bezahlt werden; daher schlechte Pflege und Behandlung.

Verwaltung des Staates stehenden Irrenanstalten dringendes Bedürfniß. Die Gründung von Privatanstalten muß von einer Prüfung der persönlichen Verläßlichkeit und Befähigung des Unternehmers, so wie von der Tauglichkeit der in Aussicht genommenen Oertlichkeit abhängen [6]).

Folgendes sind die durch Lehre und Erfahrung begründeten Hauptpunkte einer zweckmäßigen Einrichtung eines öffentlichen Irrenhauses:

1) Da eine Irrenanstalt einen eigenen, schwer zu erreichenden, und sehr leicht durch äußere Umstände beeinträchtigbaren Zweck hat, so ist sie auch völlig von anderen, mehr oder weniger verwandten öffentlichen Einrichtungen zu trennen. Auch die Benützbarkeit einer Irrenanstalt zum Lehrzwecke für ganze akademische Curse erscheint als zweifelhaft [7]).

2) Die Aufbewahrung der Irren in öffentlichen Anstalten geschieht aus zwei wesentlich verschiedenen Zwecken; einmal um eine Heilung zu versuchen, zweitens um die Irren unschädlich zu machen. So lange zu ersterem Hoffnung ist, bleibt es natürlich die Hauptsache; wenn aber diese Hoffnung nach dem Urtheile der Sachverständigen verschwunden ist, so wäre es zweckwidrig den Raum und die Anstalten, welche zu Heilversuchen bestimmt und erforderlich sind, an Unheilbare zu verschwenden, während noch Heilbare vergeblich der Aufnahme harren. Es wäre ferner unzweckmäßig, das Schauspiel gänzlicher Thierheit, Sinnlosigkeit, immer wiederkehrender

---

6) Ueber die gegen Privatanstalten zur Verhütung von verbrecherischen Freiheitsberaubungen zu führende strenge Aufsicht s. meine Präventiv-Justiz. Die Nothwendigkeit und der Nutzen regelmäßiger Untersuchungen überhaupt aber erhellt am besten aus den eben angef. englischen Berichten der Irren-Commission. Nähere Vorschläge s. bei Geßler, a. a. O., S. 568 fg.

7) Diese Frage ist eine höchst bestrittene und verschieden beantwortete. Für die Unzulässigkeit der Benützung zu klinischen Zwecken ist namentlich Roller, a. a. O., S. 28 fg.; ferner Derf., in Schneider's Annal. d. Staatsarzneik., Bd. III, S. 146 fg. Entgegengesetzter Ansicht aber ist: Damerow, Ueb. d. relative Verbindung der Irren-, Heil- und Pfleg-Anstalten. Lpz., 1840, S. 192 fg.; ferner Geßler, a. a. O., S. 575 fg. Von Roller und Damerow ist auch die zahlreiche Literatur angeführt und benützt. Zweckmäßige Vorschläge für die Benützung von Wenigen macht Bird, Ueber Einrichtung, S. 95 fg.

Wuthanfälle vor die Augen der noch Rettbaren zu bringen. Deßhalb ist eine Trennung der Irrenanstalten in Heilanstalten und Aufbewahrungs-Anstalten nothwendig, wobei es freilich manche theils psychologische theils wirthschaftliche Vortheile hat [8]), wenn diese beiden Anstalten an demselben Orte als Ein großes, unter Einer Leitung stehendes, in seinen beiden Theilen aber völlig getrenntes Ganzes bestehen. Erlaubt es also die Räumlichkeit und die Krankenzahl, so ist auf diese Weise einzutheilen; würde aber der Raum für die Heilbaren durch die Vereinigung beider Anstalten im mindesten beengt, oder deren Behandlung beeinträchtigt, so ist eine Verlegung beider Arten von Irren in ganz verschiedene Orte vorzuziehen [9]). Einleuchtend ist, daß eine allzu große Ausdehnung der Irrenhäuser schädlich wirken muß, weil ihre Uebersicht und Leitung die Kräfte Eines Vorstandes übersteigt, namentlich der einzelne Kranke nicht hinreichend genau mehr beobachtet werden kann, während mehrere gleichgeordnete Leiter leicht in Zerwürfniß kommen und die Ordnung stören. Eine Heilanstalt sollte daher höchstens 300 Kranke enthalten; Verwahrungshäuser dagegen können ohne Schaden eine größere Bevölkerung haben. Wenn einmal verschiedene Anstalten derselben Art angelegt werden müssen, so ist eine gänzliche Trennung der Geschlechter an verschiedenen Orten sehr zweckmäßig [10]).

3) Im Innern aller Arten von Anstalten sind wieder manchfache Abtheilungen nothwendig, je nach den Geschlechtern, (wenn diese nicht ganz getrennt in verschiedenen Anstalten sind,) so wie

---

8) S. dieselben angeführt bei Roller, S. 76 fg.

9) Für eine unbedingte Trennung sprechen sich die meisten und berühmtesten Seelenärzte aus, z. B. Reil, Horn, Heinroth, Esquirol, Georget, Jacobi u. s. w. Allein es ist zu bedenken, daß dieß die erste Bedingung war zur Verbesserung des früheren gräulichen Zustandes der meisten Irrenhäuser, in welchen unbedingte Vermischung stattfand. Jetzt, wo die Möglichkeit zu einer hinreichend umfassenden Anstalt gegeben ist, mag einer relativen Verbindung immerhin stattgegeben werden, da an eine rohe Vermischung nicht mehr zu denken ist. S. Damerow, Die relative Verbindung der Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten. Berlin, 1840; Bispanik, a. a. O., S. 260 fg.

10) S. Roller, S. 25 fg., und die von ihm angef. Schriften; Jacobi, S. 23 fg.

nach der Bildungsstufe der Kranken und der Art der Krankheit. Ohne solche Trennungen ist eine Heilung psychologisch unmöglich; natürlich erfordern sie aber vielen Raum und kostbare Baueinrichtungen [11]).

4) Von größter Wichtigkeit für den Erfolg einer Heilanstalt ist die Lage der Anstalt, so wie die Beschaffenheit der Gebäude, Höfe und Grundstücke. Je nach dem Zustande derselben dienen sie als Heilmittel, oder erschweren sie die Cur. Das Gebäude muß ein mit Festigkeit verbundenes heiteres Aussehen und leichten Zutritt ins Freie gewähren. Deßhalb taugen alte, zu anderen Zwecken früher errichtete Gebäude, wie Schlösser, Kasernen, Klöster, nur wenig zu Irrenhäusern und ist die Erbauung neuer, eigens nur für diesen Zweck berechneter Gebäulichkeiten wünschenswerth, häufig nicht einmal viel theurer [12]). Die Grundstücke dienen theils, als Höfe und Gärten angelegt, zu der den Irren so nothwendigen Bewegung in freier Luft, theils aber auch, als Felder benützt, zu gesunder und einträglicher Beschäftigung derselben [13]). Von wenigerer Bedeutung ist natürlich die Oertlichkeit bei den Unheilbaren, obgleich auch hier die Menschlichkeit jede Vernachlässigung und Unzweckmäßigkeit tadeln muß.

5) Die Leitung der Anstalt, und namentlich die Behandlung des einzelnen Kranken, muß dem Arzte zustehen, der nach seiner Ansicht des Falles anzuordnen und abzuändern hat [14]). — In

11) Vorschläge zu inneren Abtheilungen s. unter Anderem bei Desportes, S. 9; Guislain, Bd. II, S. 239; Roller, S. 83 fg.; Jacobi, S. 49 fg.

12) Eine Aufzählung und Beurtheilung vieler verschiedener Plane s. bei Roller, S. 85 fg.; und Jacobi, S. 20 fg. Später sind noch in großer Ausführlichkeit neue dazu gekommen in den Werken von Ferrus, Sc. Pinel und in dem Belgischen Berichte von 1842. Ziemlich allgemein ist jetzt als richtig angenommen der Gedanke Esquirol's, nur zu ebener Erde Krankenwohnungen zu gestatten. Von den gegen die Errichtung eigener Gebäude gehenden Bemerkungen Bird's, a. a. O., S. 4 fg., dürfte die Warnung vor Luxus das einzig Richtige sein.

13) Ueber die Art und den Nutzen der Beschäftigung s. Nostiz, Beschreibung des Sonnensteins, Bd. I, 1, S. 944 fg; Desportes, Sur le service des aliénés dans les hospices de Bicêtre et de la Salpetrière, S. 34 fg.

14) Ueber die verschiedenen Beamten und ihre Stellung, so wie deren Gehalte s. Nostiz, a. a. O., S. 129 fg.; S. 282 fg.; Jacobi, S. 197 fg.

höherer Instanz steht natürlich die Anstalt unter einer Aufsichtsbehörde, (welcher die sämmtlichen Irrenhäuser des Staats untergeordnet sind;) dieselbe hat nicht nur die allgemeinen Ordnungen zu erlassen, sondern auch die Controle zu üben. Das gesammte Dienstpersonal ist mit vieler Vorsicht zu wählen, gut zu bezahlen, allein bei Untauglichkeit auch alsbald zu entfernen [15]). Eigene Verwaltung der Wirthschaft hat vor einer Verpachtung den Vorzug, daß die Kranken zu Dienstleistungen verwendet werden können, was eben so ersparend, als für den Heilzweck förderlich ist.

6) Unentgeldlich kann die Verpflegung in der Anstalt nur für solche Unbemittelte sein, welchen gegen Niemand ein civilrechtlicher Anspruch auf Unterhaltung zusteht [16]). Die Bezahlung der Andern aber ist verschieden nach der Abtheilung, welcher die Kranken nach ihren Ansprüchen und nach der Art ihres Wahnsinnes zugehören.

7) Die Bestimmung über die Aufnahme und deren Bedingungen steht in der Regel der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, in dringenden Fällen dem ärztlichen Vorstande zu. Im Zweifel erhalten Solche den Vorzug, welche zu Hause gar keine Sicherung und Verpflegung erhalten können. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutze gegen rohe und habsüchtige Verwandte kann eine Aufnahme auch von Amtswegen stattfinden, falls sich eine geeignete Privatanstalt nicht vorfindet, übrigens unter Belassung der gewöhnlichen Verbindlichkeit zum Kostenersatze. Jeder Aufgenommene wird natürlich zuerst in die Heilanstalt versetzt [17]).

8) Eben so ist die Entlassung eines Pfleglings der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sie kann nur erfolgen wegen gänzlicher und erprobter Wiederherstellung; oder wenn mit einem Kranken nachweisbarerweise eine andere, ebenfalls zweckmäßige Heilungs- und Versorgungs-Weise versucht werden will [18]).

Hinsichtlich der von Privaten errichteten Irrenanstalten ist

15) S. hierüber vorzügl. Ferrus, Des aliénés. Par., 1834, S. 229 fg.

16) Sehr richtige Bemerkungen über die, von den gewöhnlichen Rechtsverpflichtungen für Kranke nicht abweichende, Haftbarkeit für Geisteskranke s. bei Geßler, a. a. O., S. 564 fg.

17) S. Nostiz, a. a. O., S. 69 fg. und 416 fg.; Roller, S. 46 fg.

18) S. Nostiz, a. a. O., Bd. I, S. 488 fg.

zwischen solchen zu unterscheiden, welche einen Heilzweck haben, und denen, bei welchen blos von der Aufbewahrung unheilbar Gewordener und Blödsinniger die Rede ist. — Bei den ersteren sind die allgemeinen Grundsätze über die Ausübung der Heilkunst aufrecht zu erhalten und somit nur den vom Staate zur Ausübung derselben als befähigt Erkannten zu gestatten; und zwar wird, wie bei den übrigen Arten von besonderer Krankenbehandlung, also Wundarzneikunde und Geburtshülfe, auch hier eine besondere Nachweisung zu verlangen sein [19]). — Bei den andern, welche auch in kleinem Umfange stattfinden mögen, genügt persönliche Zuverlässigkeit. Es können also Wundärzte, ehemalige Irrenwärter u. s. w. vollkommen brauchbar sein. Je größer die Zahl und je verschiedener die Einrichtung solcher Bewahranstalten ist, desto leichter wird jedes Bedürfniß befriedigt und desto weniger Anspruch an den Staat gemacht.

§. 40.

bb) Orthopädische Anstalten.

Ein zu jeder Zeit vorgekommenes, allein seit einigen Jahrzehnten immer häufiger werdendes Uebel sind die verschiedenen Arten von Verkrümmungen des menschlichen Körpers. Manche Fälle dieses nicht nur entstellenden sondern auch zu vielen Lebensfunctionen mehr oder weniger ungeschickt machenden Uebels können nicht anders behandelt werden, als durch lange und folgerichtige Anwen-

19) Wenn Geßler, a. a. O., S. 576 fg., der Ansicht ist, daß auch Anderen, namentlich Geistlichen, das Recht nicht entzogen werden könne, für Geisteskranke Asyle zu errichten, so beruht dieß auf einer einseitigen Auffassung der Frage. Unzweifelhaft haben weder die Kranken selbst, (so weit bei ihnen von einer Selbstbestimmung die Rede sein kann,) noch ihre Familien die Verpflichtung, die Heilung gerade in einer vom Staate selbst errichteten oder einer von ihm gebilligten Anstalt zu suchen. Nur wenn eine Gefährdung oder schwere Belästigung Dritter zu besorgen ist, tritt Recht und Pflicht zur Sicherstellung für die Behörde ein; in anderen Fällen ist die Entscheidung Sache der Einsicht und des Gewissens. Allein der zur Behandlung von Geisteskranken sich Anbietende hat, wie bei jeder gewerbemäßigen Behandlung von Kranken, seine Befähigung nachzuweisen und verfällt, wenn er dieß nicht thut, unter die Gesetze gegen Quacksalberei. Hiervon bei der Behandlung einer der schwersten und zu gleicher Zeit schwierigsten Krankheiten abzuweichen, ist sicher kein Grund vorhanden. Am wenigsten verdient eine gesteigerte religiöse Einwirkung auf Geisteskranke eine Ausnahme, da sie, in vielen Fällen wenigstens, geradezu verderblich ist.

dung künstlicher Maschinen, verbunden mit besonders berechneter Diät und Gymnastik. Theils Kostenersparniß, theils Erfolg der Heilung erfordern hiezu eigens bestimmte Anstalten, deren denn auch in neuerer Zeit durch ganz Europa vielfache und zum Theil sehr zahlreich benützte gebildet worden sind [1]). Da sehr viele der zu Heilenden den höheren Ständen angehören, so ist allerdings die Gründung orthopädischer Anstalten ein möglicher Gegenstand für Privatunternehmung; dennoch ist die Gesundheits-Polizei des Staates aufzurufen, dieselben in doppelter Richtung zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu machen.

Einmal nämlich gehören keineswegs alle Verkrümmte wohlhabenden Familien an, während doch gerade für Aermere eine Heilung doppelt wünschenswerth ist, indem sie dadurch zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes tauglicher werden. Ohne öffentliche Unterstützung bleibt aber Solchen die nothwendig theure Heilung unzugänglich. Diese Hülfe kann aber entweder durch die Errichtung eigener Staatsanstalten geschehen, welche die Bedürftigen unentgeldlich oder gegen geringen Ersatz behandeln; oder durch Unterbringung in guten Privatanstalten. Letzteres aber ist wieder entweder durch Bezahlung eines Kostgeldes zu bewirken, oder als Gegenleistung für sonstige Vortheile, welche der Staat der Anstalt einräumt [2]). In beiden Fällen ist natürlich genaue Aufsicht nöthig, daß die vom Staate Unterstützten wirklich auch die nöthige Pflege und gute Behandlung erhalten.

Zweitens aber sind für sämmtliche orthopädische Privatanstalten gewisse Regeln aufzustellen, welche geeignet sind, die zahlreichen Pfleglinge derselben gegen Mißgriffe und Mißbräuche sicher zu stellen. Vor Allem kann die Leitung einer solchen Anstalt lediglich nur einem geprüften Arzte oder höheren Wundarzte zustehen. Bloße

1) Man sehe z. B. Heine, Geschichtl. Darstellung der Begründung des orthopäd. Carolineninstitutes. Würzb., 1826; Mayer, die orthop. Heilanstalt. Würzburg, 1835.

2) So überläßt z. B. der württembergische Staat einer orthopädischen Privatanstalt ein Gebäude unter der Bedingung der unentgeldlichen Aufnahme einer Anzahl Unbemittelter, welche er zuschickt; einer anderen Anstalt werden geradezu Kostgelder für Arme aus der Staatskasse bezahlt.

Routiniers könnten nicht nur die Heilung verfehlen, sondern leicht der Gesundheit durch Anwendung verkehrter Mittel einen weitern Schaden zufügen. Sodann ist dafür zu sorgen, daß die Pfleglinge, welche in der Mehrzahl der Fälle dem jugendlichen Alter angehören, einen entsprechenden Unterricht, in oder außerhalb der Anstalt, erhalten. Endlich wird sich der Staat ohne Bedenken das Recht vorbehalten dürfen, die Einführung etwaiger neuer Entdeckungen, falls solche nach der Ansicht seiner höchsten Medicinal-Behörde von entschiedenem Nutzen wären, zu verlangen.

§. 41.

2) Hülfe bei allgemein verbreiteten Krankheiten.

Der bloße Umstand, daß viele Menschen zu gleicher Zeit von einer bedeutenden Krankheit ergriffen sind, mit anderen Worten, daß eine Epidemie herrscht, verursacht die Nothwendigkeit einer Staatshilfe, auch wenn diese Krankheit lediglich nicht ansteckend ist, oder wenigstens nicht zu den Contagien gehört, gegen welche die bereits erörterten großen Sperrmaaßregeln nöthig sind. Einmal nämlich reichen in solchem Falle die gewöhnlichen Mittel an Personen und Sachen nicht zu; die Herbeischaffung des plötzlich nöthig Gewordenen aber kann von den Einzelnen nicht wohl unternommen werden. Sodann aber sind noch manche weitere Maaßregeln nothwendig, welche zwar nicht unmittelbar das Heilverfahren betreffen, allein dennoch veranstaltet werden müssen zur Verminderung der allgemeinen Noth. Es handelt sich aber von Folgendem:

1) Vor Allem ist für das nöthige Personal zu sorgen, d. h. für Aerzte, deren Gehilfen und Krankenwärter beiderlei Geschlechtes. Die vom Staate besoldeten Aerzte haben allerdings zunächst die Pflicht, sich der Kranken anzunehmen; allein im Falle der Unzureichenheit sind auch noch weitere Aerzte an die von der Krankheit ergriffenen Orte zu schaffen. Oeffentliche Aufforderung und die Aussetzung von Belohnungen werden ihre Wirkung nicht verfehlen. In der Natur der Sache liegt, daß besonders die Aerzte des flachen Landes einer Unterstützung bedürftig sind, da nicht jedes Dorf mit einem eigenen Arzte versehen werden kann. Hierzu eignen sich

nun vor Allem Wundärzte und deren Gehilfen. Sie sind nöthigenfalls durch dieselben Mittel an Ort und Stelle zu schaffen. — Eine große Verlegenheit kann der Mangel an Krankenwärtern erzeugen, da die für die normalen Zustände berechneten Anstalten hierzu, (wenn überhaupt welche bestehen,) für den großen Bedarf nicht ausreichen. Durch öffentliche Belohnungen und Versprechungen, vielleicht durch Einwirkung religiöser Vorträge, werden auch sie aufgefunden werden können. Nothwendig ist eine vorgängige Belehrung derselben durch einen hierzu aufgestellten Arzt. In größeren Städten ist für die Dauer der Krankheit ein Local zu bezeichnen, in welchem immer eine Anzahl von Krankenwärtern bereit ist dem ersten Hilferufe zu folgen [1]).

2) Eine weitere Sorge betrifft die materiellen Hilfsmittel, welche im Verlaufe der Krankheit, je nach deren Beschaffenheit, nothwendig werden können. Die passendsten Vorkehrungen sind: Untersuchung der Apotheken, ob das Nothwendige vorhanden ist; Verbote, die specifischen Heilmittel ohne Vorschrift eines Arztes und in allzugroßer Quantität an übertrieben Aengstliche abzugeben; im Nothfalle Herbeischaffung des Fehlenden auf öffentliche Kosten ohne alle Rücksicht auf den Preis. Namentlich aber wird die Errichtung temporärer Hospitäler bei sehr stark wüthenden Krankheiten sehr zweckmäßig sein. Theils dienen sie zur Verminderung der Ansteckung, wo eine solche vorkommen kann, theils gewähren sie den ärmeren, schlecht wohnenden und versorgten Kranken eine wünschenswerthe Zuflucht. Da übrigens eine Trennung von der Familie und den gewohnten Umgebungen immer hart für den Kranken und die Seinigen ist, und eine Wohlthat nicht aufgedrungen werden darf: so muß der Eintritt in die Hospitäler bei nicht ansteckenden Krankheiten freigestellt bleiben.

---

1) Sehr zweckmäßig und für die Polizei-Behörden erleichternd sind in solchen Fällen Privatvereine, z. B. von Standesgenossen, deren Mitglieder gegenseitig für Hilfe sorgen, so z. B. in Berlin und Wien während der Cholera-Epidemie im J. 1831. Selbst die Privatspeculation kann sich dieses Gegenstandes zum allgemeinen Besten bemächtigen. — Ueber die Schwierigkeit sich bei sehr tödtlichen Krankheiten Wärter zu verschaffen, s. Antrechau, Die Pest in Toulon im J. 1721, S. 102 fg.

3) Ein Gegenstand weiterer Thätigkeit kann, namentlich bei einer lange dauernden und einer gefährlichen Epidemie, die Sorge für die Lebensmittel sein. Aus doppeltem Grunde können diese in solchem Falle fehlen. Einmal nämlich hören vielleicht die Zufuhren von Außen auf; sei es aus Furcht, sei es weil die Stadt gesperrt ist; zweitens kann die Krankheit diejenigen Handwerker wegraffen, welche sich mit der Bereitung und dem Verkaufe beschäftigen. Um dem ersten Uebel zu begegnen, hat die Behörde die nöthigen Aufkäufe zu machen und das Erhaltene, natürlich gegen Abrechnung, an die Einwohner zu vertheilen. Dem anderen Mangel wird begegnet durch Aufforderungen und Anerbietungen an fremde Arbeiter.

4) Aus mehr als Einem Grunde sind auch Geldunterstützungen erforderlich. Bei vielen hört, sei es wegen eigener Erkrankung sei es wegen der allgemeinen Stockung des Verkehres, jeder Verdienst auf. Ferner reicht für die Erkrankten die bloße Darreichung der Heilmittel nicht hin zur Genesung; diese erfordert noch manche Genüsse, Bequemlichkeiten, selbst Nothwendigkeiten. Die Verlegenheit und der Unmuth können leicht bis zu Verbrechen und Unruhen führen. Die Unterstützung wird übrigens — außer dem, was an Erkrankte abgeliefert wird — am besten in der Anerbietung von Arbeit bestehen. Nicht nur wird auf diese Weise dem Staate oder der Gemeinde durch eine bleibende nützliche Einrichtung (Straße, Gebäude, Spaziergang u. s. w.) wenigstens einiger Ersatz ihrer Ausgaben gewährt, sondern es trägt auch die Arbeit, besonders in frischer Luft, zur Erhaltung der Gesundheit mehr bei als genährter Müssiggang.

5) Zur zweckmäßigen Besorgung aller dieser Aufgaben ist, wenigstens in größeren und von der Krankheit stärker ergriffenen Gemeinden, eine auf die Dauer der Seuche bestellte Gesundheitsbehörde beinahe nothwendig. Sie muß theils aus örtlichen Beamten, theils aus Geistlichen, theils endlich aus Freiwilligen aus der Mitte der Bürgerschaft bestehen, und in jedem Falle Einen Arzt unter ihren Mitgliedern haben. Zu ihrer Unterstützung und zur Ausführung im Einzelnen sind Aufseher in den einzelnen Bezirken

und in den Hospitälern zu bestellen. Sehr gute Dienste wird auch eine, im Nothfalle täglich anzuordnende, Vereinigung aller ortsanwesenden Aerzte leisten, indem diese hier sich ihre Erfahrungen mittheilen, Heilmethoden besprechen, endlich gemeinsame Anträge an die Behörde stellen können. Von einer zwingenden Kraft ihrer Besprechungen und Beschlüsse kann freilich nicht die Rede sein.

Hat die epidemisch herrschende Krankheit einen contagiösen Charakter, so sind den bisher angegebenen Mitteln auch noch diejenigen beizustellen, welche zur möglichsten Begränzung einer ansteckenden Krankheit dienen, namentlich also die auf Aussonderung der Erkrankten berechneten Maaßregeln. S. dieselben oben, §. 31, S. 236 fg.

Alle diese Anstalten sind natürlich mit mehr oder weniger großen Kosten verknüpft. Die Bestreitung derselben aus öffentlichen Kassen kann keinem Zweifel unterliegen, da ja Alles zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr und zur Tilgung eines allgemeinen Uebels geschieht. Die Frage ist nur, ob die Staats- oder ob die Gemeinde-Kasse schuldig ist zu zahlen? Eine Beiziehung der ersteren wird aus dem oben angeführten Grunde nicht verweigert werden können; allein eben so gewiß ist, daß auch ein bedeutender Theil von jeder einzelnen Gemeinde getragen werden muß, da Vieles nicht blos um der übrigen Staatsbürger, sondern um der eigenen Angehörigen wegen geschieht [2]).

§. 42.

3) Sorge für einzelne Erkrankte.

Wenn auch im Allgemeinen der Grundsatz feststeht, daß der Staat sich um die Gesundheitspflege des einzelnen weder an einer ansteckenden noch an einer epidemischen Krankheit leidenden Bürgers nicht unmittelbar zu bekümmern hat, sondern ihm überlassen muß, die Mittel anzuwenden, welche ihm selbst zur Hand sind, oder welche der Staat für die Gesammtheit bereit gestellt hat; wenn ferner sehr

2) Billig und zweckmäßig ist die württembergische Einrichtung, nach welcher die Epidemie-Kosten zu $^2/_3$ aus der Staats-, zu $^1/_3$ aus der betreffenden Gemeinde-Kasse bestritten werden.

zu wünschen ist, daß die ärmeren Klassen durch Gründung von eigenen Vereinen sich selbst Hülfe für Krankheitsfälle zu sichern suchen: so giebt es doch unläugbar auch zahlreiche Fälle, in welchen Staatsgenossen so hilflos sind, daß sie die Anwendung der im Allgemeinen vorhandenen Mittel für sich und die Ihrigen nicht bewerkstelligen können. Es fehlt ihnen an Geld, um von den persönlichen und materiellen Heilmitteln den nöthigen Bedarf für sich zu erwerben; oder sie haben keine sichere Pflege; oder es mangelt genügender und gesunder Raum zum Krankenlager. Hier ist Hilfe des Staates an sich gerechtfertigt, und die Häufigkeit der Fälle gestattet eigene stehende Einrichtungen.

Es sind zwei wesentlich verschiedene Fälle zu unterscheiden. In der Regel wird die Hilflosigkeit von dem Mangel an Geldmitteln herrühren. Allein sie kann doch auch die Folge vollkommenen Alleinstehens sein, namentlich bei Reisenden und verwandtenlosen Unverheiratheten. Die Bedürfnisse sind in diesen beiden Fällen verschieden, somit auch die Staatsvorkehrungen.

1) Sorge für arme Kranke.

Hier ist natürlich die Herbeischaffung der fehlenden Heilmittel auf öffentliche Kosten die Hauptaufgabe. Die Art des Verfahrens aber kann, je nach der Beschaffenheit der Verhältnisse des Einzelnen, eine doppelte sein. Entweder nämlich mag dem Kranken in seiner eigenen Wohnung unentgeldliche ärztliche Hilfe, auch wohl das ihm Fehlende an Speisen, Betten, Feuerung u. s. w. geliefert werden. Oder aber er wird in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen und dort verpflegt. Jede dieser beiden Unterstützungs-Arten hat ihre eigenthümlichen Vorzüge, und nur eine zweckmäßige Verbindung derselben kann allen Bedürfnissen genügend abhelfen.

Für die häusliche Krankenpflege, secours à domicile[1]), spricht

1) S. über diesen Gegenstand: Dupont de Nemours, Idées sur les secours á donner aux pauvres malades. Par., 1786; Renaudie, im Dict. des sciences méd., Art. dispensaire; Günther, Argumente und Erfahrungen für die Krankenbesuch-Anstalt für Arme. Hamb. 1791, 4.; Dessen Nachrichten über die Einrichtung der mit der Hamb. Armenanstalt verbundenen Krankenbesuch-Anstalt. Hamb., 1793; Soviche, Des hôpitaux et des se-

vor Allem die bei weitem größere Wohlfeilheit, indem das Kapital der Gebäude und der Geräthschaften, so wie der Gehalt des Personales erspart, folglich für dieselbe Summe eine unendlich größere Menge von Hilfe geleistet werden kann [2]). Sodann ist die moralische Wirkung dieser Hilfe eine ganz andere. Der Kranke braucht nicht von seiner Familie getrennt zu werden; er hat nicht die Unannehmlichkeit in einem öffentlichen Krankenhause unter ganz unbekannte, vielleicht schlechte, Leidensgefährten gebracht zu werden; er sieht keine Sterbenden um sich; wird nicht durch andere Kranke gestört; seine Pflege wird in der Familie gemüthlicher und geistigwohlthuender sein. Auch giebt es manche Krankheiten, welche in einer öffentlichen Anstalt geringere Hoffnung zur Heilung geben; namentlich kann einer langwierigen Krankheit besser in einer Familie abgewartet werden, als in einem Krankenhause. Dagegen ist freilich auf der anderen Seite nicht zu läugnen, daß die Verpflegung in einem, nicht ganz schlechten, öffentlichen Krankenhause materiell weit zweckmäßiger, namentlich die Diät weit angemessener ist; daß mancher in seiner ärmlichen ganz entblößten Wohnung, oder selbst ohne eine solche, ganz verlassen wäre; daß in gewissen, namentlich chirurgischen, Fällen die nothwendigen Mittel zur Behandlung und Besorgung des Kranken in der Wohnung des Armen gar nicht vorhanden wären; daß von demselben Arzte eine ungleich größere Anzahl Kranker besorgt werden kann, wenn sie in Einem Gebäude beisammen sind; endlich daß eine genaue Aufsicht über pflichtmäßige Dienstleistungen der Aerzte, Krankenwärter u. s. w. bei der Zerstreuung in viele Häuser kaum möglich ist. — Hieraus ergiebt sich denn unzweifelhaft, daß für solche Kranke, deren Wohnung nicht gar zu schlecht ist, welche eine Pflege von ihren Umgebungen zu erwarten haben, kurz deren Armuth noch nicht den äußersten Grad erreicht hat, ferner deren

cours à domicile. Par., 1822; De Gerando, Armenbesucher, S. 126 fg.; Tardieu, Dictionnaire, Bd. I, S. 225 fg.

2) Villeneuve-Bargemont, Économie polit. chrét., Bd. III, S. 29, führt an, daß während in den beiden Pariser Dispensatorien ein Kranker jährlich 30 Fr. koste, er in einem Hospitale täglich 1½ Fr. Ausgabe verursache, daß also jene Unterstützungsart zwei und zwanzigmal wohlfeiler sei.

Behandlung keine besondere Vorrichtungen erfordert, eine Besorgung im eigenen Hause der im Krankenhause vorzuziehen ist; daß aber in den übrigen Fällen diese Unterstützung ungenügend wäre, somit eine öffentliche Verpflegung eintreten muß [3]).

Die wesentlichen Anforderungen an eine gute häusliche Krankenpflege sind folgende: Eine eigene Behörde hat über die Gesuche um diese Art von Unterstützung zu entscheiden; die hierher nicht Geeigneten verweist sie an die Krankenhäuser, oder schlägt unentgeldliche Hilfe ganz ab [4]). Unter ihr steht das nöthige ärztliche Personal [5]), sie verfügt über eine Apotheke, unterhält ein Magazin von nothwendigen Krankengeräthschaften und eine Kranken-Speiseanstalt, oder steht mit der eines Krankenhauses in Verbindung. In großen Städten sind in den verschiedenen Quartieren eigene Bureaus errichtet, daß nirgends die Hilfe zu ferne sei. Auch können zweckmäßig bloße Berathungen ohne wirklichen Krankenbesuch für die leichteren Fälle eingerichtet sein.

Viele Fälle werden aber immer von der Art sein, daß Verpflegung in einem Krankenhause einzutreten hat. Die Errichtung solcher ist daher nicht nur in allen größeren Gemeinden ein dringendes

3) Ueber die verhältnißmäßigen Vortheile und Nachtheile beider Arten von Krankenpflege s. die angef. Schrift von Soviche, S. 1—58, De Gerando, a. a. O., und Bienf. publ., Bd. IV, S. 312 fg. Im Ganzen scheinen die Sterblichkeitsverhältnisse der Krankenhäuser nicht besonders günstig zu sein; (so soll z. B. in den Jahren 1830—40 in ganz Frankreich 1 Kranker von 16 gestorben sein, in Paris 1 von 9—10, in den Hospitälern 1 von 7, in manchen Jahren von 4 oder 5): allein theils läßt sich, wie auffallende Beispiele zeigen, durch Verbesserung der Einrichtungen die Sterblichkeit sehr vermindern, theils und hauptsächlich ist anzunehmen, daß in den Krankenhäusern ein viel größeres Verhältniß von schweren Erkrankungen zur Behandlung kommt, als in der Privatpraxis.

4) Durch die Nothwendigkeit einer solchen Meldung um unentgeldliche ärztliche Hilfe und des natürlich die Gewährung bedingenden Nachweises der Dürftigkeit werden allerdings Solche, welche sich nicht einer solchen Darlegung ihrer Armuth unterwerfen wollen, von der Hilfe ausgeschlossen. Dieß ist zu beklagen, aber ohne die Gefahr des größten Mißbrauches nicht zu ändern.

5) Ueber die Besetzung der Armenarzts-Stellen an die Tauglichsten und nicht an die Wenigstnehmenden s. Volz und Großmann, in den Annal. für St.-A.-K., 1847, H. 4; über nothwendige Beaufsichtigung derselben Pappenheim, Handb., Bd. II, S. 96.

Bedürfniß, sondern sie wird auch für ländliche Bezirke eine große Wohlthat sein, und zwar um so mehr, als die Verpflegung von Kranken auf den Dörfern nothwendig eine weit schwierigere ist [6]). Natürlich muß auch hier die Aufnahme in der Regel von einer Aufsichtsbehörde ausgehen; nur in offenbar dringenden Fällen findet auch vorläufige Aufnahme durch den Arzt der Anstalt statt. Sind mehrere Krankenhäuser in der Gemeinde, so geht die Vertheilung der angemeldeten Kranken unter dieselben je nach der Art der Krankheit, der Entfernung und der Besetzung der einzelnen Anstalt von derselben Behörde aus. Unheilbare Kranke können nicht aufgenommen werden, sondern sind, im Falle gänzlicher Dürftigkeit, an die Lazarethe zu verweisen, s. unten, §. 64. Die Gebäude selbst sind natürlich so gesund als möglich nach Lage, Einrichtung und Bauart anzulegen oder herzustellen, reinlich zu halten und mit den erforderlichen Vorräthen und Geräthen auszustatten. Die einzelnen Anstalten dürfen nicht allzugroß sein, theils wegen der Schwierigkeit einer übersichtlichen und pünctlichen Ver-

---

6) Ueber die Geschichte und die Einrichtung der Hospitäler s. hauptsächlich folgende Schriften: Coquéau, Essai sur l'établissement des hôpitaux dans les grandes villes. Par., 1787; Tenon, Mémoire sur les hôpitaux de Paris. Par., 1778, 4 (ein Hauptwerk); Stoll, Ueber die Errichtung öffentlicher Krankenhäuser. Wien, 1788; Malaspina, Bemerkungen über Hospitäler, aus dem Ital. Lpz., 1798; Cabanis, Observations sur les hôpitaux. Par., 1789; Häberl, Abhandl. über öffentliche Armen- und Kranken-Pflege. München, 1813, 4.; den Artikel: Hôpital, von Coste, in dem Dict. des scienc. méd., T. XXI; Martens, Das Hamb. Kurhaus und dessen Einrichtungen. Hamb., 1824, 4.; Code administratif des hôpitaux civils etc. à Paris. Par., 1824 fg.; Dornblüth, in Most's Encyclopädie, Bd. I, S. 1050 fg.; Schneider, in seinen Annal. der Staatsarzneik., Bd. III, S. 18 fg.; Stark, Plan z. innerer Einrichtung und Verwaltung einer Krankenanstalt. Erl., 1839; Pozzi, Polizia degli spedali. Livorn., 1839; Oesterlen, Hygieine, S. 511 fg.; Esse, Die Krankenhäuser. Berl., 1857; Pappenheim, Handbuch, Bd. II, S. 110 fg. — Eine sehr ausführliche Geschichte der Krankenanstalten ist geliefert von Häberl, a. a. O., S. 1 fg.; Martin-Doisy, Dict. d'économie charitable, Bd. I, S. 43 fg.; Bd. IV, S. 735 fg.; s. auch Percy et Willaume, Mémoire couronné sur la question: les anciens avoient-ils des établissements publics, etc. Par., 1814. — Noch weitere Literatur über diesen Gegenstand in dem angef. Dict. des sciences médic., S. 539—544, und bei Tardieu, Dictionnaire, Bd. II, S. 135 fg.

waltung, theils zur möglichsten Vermeidung ansteckender Krankheiten; ohne die höchste Noth darf nicht über die nach den Raumverhältnissen festgestellte Zahl hinausgegangen werden, denn nach vielfacher Erfahrung ist die Sterblichkeit im umgekehrten Verhältnisse zu der Menge der Kranken. Es müssen die nöthigen Abtheilungen für die Geschlechter und die verschiedenen Krankheiten angebracht sein; ebenso Räume zur Absonderung und Einrichtungen zur Bewegung in freier Luft für die Genesenden [7]). In großen Städten können mit vielem Vortheile diese einzelnen Abtheilungen in abgesonderte Häuser verlegt werden, so daß immer nur Eine Art von Kranken beisammen ist, für deren alleiniges Bedürfniß das Haus leichter eingerichtet und mit den hierher gerade tauglichsten Aerzten versehen werden kann. Namentlich ist diese Trennung sehr nützlich, wenn dadurch die ansteckenden acuten Krankheiten in ganz eigene Gebäude verwiesen werden können [8]). Nicht erst der Bemerkung bedarf es, daß in den öffentlichen Krankenhäusern auf arme Wöchnerinnen besonders Bedacht zu nehmen ist, und daß auch uneheliche Mütter nicht auszuschließen sind, da bei ihnen die Noth besonders schwer zu sein pflegt. Wo die Zahl der auf solche Weise zu unterstützenden Geburten nicht groß genug ist, um eigene Gebäranstalten zu erfordern, müssen wenigstens eigene, streng getrennte Abtheilungen für Wöchnerinnen in den Krankenhäusern eingerichtet werden [9]). — In der Verwaltung ist die ärztliche Besorgung ganz von der wirthschaftlichen und polizeilichen Leitung der Anstalt zu trennen. Erstere

---

7) Häufig ist der Zustand der Genesenden der schlimmste von allen. Aus dem Krankenhause werden sie entlassen, zu Hause finden sie keine Pflege, zum Erwerbe sind sie noch zu schwach. Sorge für dieselben ist daher höchst wohlthätig. Es giebt auch in großen Städten eigene Anstalten für sie, so z. B. in Rom, London, Paris. Außerdem besteht in letzterer Stadt eine eigene Stiftung des edlen Monthyon zu diesem Zwecke, von nicht weniger als 4 bis 5 Millionen Franken Kapital; s. De Gerando, Armenbesucher, S. 131 fg.; Reports of the society for bettering the condition of the poor, Bd. II, S. 93 fg.

8) Von den überraschend guten Folgen der Anlegung solcher „Fieberhäuser" s. in den eben angef. Reports eine Menge von Beispielen, namentlich Bd. III, S. 271, 274. Anh. S. 115; Bd. IV, S. 20, 134; Bd. V, S. 177.

9) Ueber die Einrichtungen eines Gebärhauses s. Pappenheim, Handbuch, Bd. I, S. 614 fg.

steht unbeschränkt dem Arzte des Hauses zu; in großen Krankenhäusern sind mehrere Aerzte und Wundärzte nothwendig, von denen jeder seine bestimmte Abtheilung besorgt; außerdem wohnen noch im Hause selbst junge Leute zur Besorgung des Nothwendigsten in dringenden Fällen und für die kleineren Hilfen. Auch eine eigene Apotheke ist für jede größere Anstalt theils der Bequemlichkeit, theils der Ersparnisse wegen von Bedeutung. Die wirthschaftliche und polizeiliche Verwaltung ist einem eigenen Beamten zu übertragen, welchem auch das Material, die Küche, das Rechnungswesen untergeordnet ist [10]). — Von der größten Wichtigkeit für das Gedeihen der Anstalt ist die Sorge für zweckmäßige, namentlich sorgfältige und schonende, Abwartung und Pflege der Kranken. Daß Frauen hierzu besser taugen als Männer, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Solche können aber gewonnen werden, und zwar auf doppelte Weise. Entweder nämlich gegen Lohn, bei genügender Belohnung und anständiger Behandlung [11]); oder durch Vertrag mit einem der, sowohl katholischen als protestantischen, mehr oder weniger ordensartigen freiwilligen Frauen-Vereine, welche sich der schweren Aufgabe aus Frömmigkeit und Nächstenliebe widmen [12]). In beiden Fällen kann

10) Ueber die zweckmäßige architectonische, medicinische und administrative Einrichtung eines Krankenhauses s. Häberl, und Coste, in dem Dict. des sc. méd., und die von ihm angeführten Schriften von Petit, Poyet, der Académie des sciences (1786); sodann Malaspina, S. 25 fg.; Krünitz, Encyclopädie, Bd. XLVII, Art. Krankenhaus. — Zur Direction eines größeren Krankenhauses verlangt Esse, a. a. O., immer einen Verwaltungsbeamten, Pappenheim dagegen (Bd. II, S. 114 fg.) unbedingt einen Arzt, allein freilich unter selten eintretenden Voraussetzungen.

11) Ein durchaus überzeugendes Beispiel hiervon giebt die durchaus weibliche Krankenpflege in den englischen Hospitälern. S. Barrentrapp, Tagebuch einer medic. Reise, S. 261 fg.

12) Unzweifelhaft ist in dieser Beziehung die katholische Kirche durch die großartige Anstalt der barmherzigen Schwestern den Protestanten weit voraus, welche indessen durch die Diaconissen das Versäumte einzuholen suchen. Ueber erstere s. (Görres,) Die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Kranken-Pflege. Kobl., 1831; Eremites, Der Orden der barmh. Schwestern. Schafth. 1845. Im Uebrigen zeigen allerdings mehrere Vorgänge, daß eine strenge Festhaltung der krankenwartenden Orden in ihrer Stellung nöthig ist, damit nicht Unbotmäßigkeit gegen die Aerzte oder blinde Bekehrungssucht bei ihnen einreiße.

denselben denn auch die ganze wirthschaftliche Verwaltung des Hauses mit Vortheil überlassen werden.

Noch ist zu bestimmen, an welchen Orten die eine und die andere dieser Anstalten zur Verpflegung armer Kranken errichtet werden muß, und wie die Mittel aufgebracht werden mögen?

Daß bevölkerte Gemeinden eigene Krankenhäuser nicht entbehren können, vielmehr mit der Bevölkerung das Bedürfniß ebenfalls zunimmt, ist einleuchtend, und dabei noch zu bemerken, daß sich ein für alle Fälle richtiges Verhältniß zwischen der Zahl der Einwohner und der Gesammtzahl der Betten in den örtlichen Krankenanstalten nicht angeben läßt, vielmehr der besondere Gesundheitszustand und der Grad der Armuth allzuviel Einfluß hat, und z. B. aus naheliegenden Gründen in Fabrikstädten das Bedürfniß ein unverhältnißmäßig großes ist [13]). Für kleinere und ärmere Gemeinden dagegen wäre die Errichtung einer Krankenanstalt eine unerschwingliche Last; überdieß könnte auch das Bestehen so vieler beschränkter Anstalten aus mehr als Einem Grunde nur für nachtheilig erklärt werden. Da nun aber auch in solchen Ortschaften Fälle hilfloser Krankheit sich ereignen, so ist entweder ein Bezirks-Krankenhaus zu errichten [14]), oder ein Uebereinkommen mit einer benachbarten Stadt über die Aufnahme der Kranken in das Hospital derselben zu schließen. Läßt sich auch dieses nicht erreichen, so ist wenigstens die Bestellung eines Armenarztes und unentgeltliche Lieferung von Arzneien möglich.

Hinsichtlich der Geld-Mittel aber scheint es am gerathensten, sich völlig an die Grundsätze zu halten, welche überhaupt hinsichtlich der Armen-Unterstützung befolgt werden müssen. Zuerst also ist die Privatwohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, welche sich theils in der Form von Stiftungen, theils durch Beiträge von Lebenden aussprechen kann [15]). Glücklicherweise geschieht dieß häufig in so

13) In Frankreich berechnet man die Zahl der Betten auf 1/100 der Gesammtbevölkerung. S. Villeneuve-Bargemont, Écon. polit. chrét., Bd. III, S. 41.

14) Diese Maaßregel rathet an Schneider, in seinen Annalen der Staatsarzneik., Bd. III, S. 94 fg.

15) Namentlich die häusliche Krankenpflege eignet sich für die letztere Art

ausgedehntem Grade, daß es weiterer Mittel gar nicht bedarf. Wo dem jedoch nicht so ist, tritt die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Unterstützung ihrer Angehörigen ein, wobei sie die Mittel je nach den örtlichen Verhältnissen aufbringen mag. Nur in ganz seltenen Fällen wird eine unmittelbare Verpflichtung des Staates begründet sein. Man vergl. über das Ganze unten, §. 53.

2) Nicht immer aber ist Armuth die Ursache gänzlicher Hilflosigkeit in Krankheitsfällen. Ein ganz vereinzelt Stehender, ein Fremder z. B., kann selbst beim Besitze der nöthigen Geldmittel in große Noth bei einer schweren und langen Krankheit kommen. Eine Aufnahme in die gewöhnlichen Krankensäle würde weder dem Zwecke der letzteren entsprechen, noch von dem an höhere Bedürfnisse und gewähltere Gesellschaft Gewöhnten irgend angenommen werden. Dieser Noth helfen nur Krankenanstalten ab, welche gegen Bezahlung ein mit allen Bequemlichkeiten ausgerüstetes Unterkommen, möglichst gute ärztliche Hilfe und aufmerksame Behandlung darbieten. Jede große oder vielfach von Fremden besuchte Stadt muß Einrichtungen dafür besitzen. Zunächst ist die Errichtung allerdings Privatunternehmern, etwa Aerzten, zu überlassen. Finden sich aber keine solche, oder ist eine Mitwerbung mit denselben, sei es zur Beförderung der Güte der Anstalten sei es zur Verminderung übermäßiger Preise, wünschenswerth, so kann entweder in den öffentlichen Krankenhäusern eine abgesonderte Abtheilung für diesen Zweck bestimmt oder auch wohl ein eigenes Gebäude hierzu eingerichtet werden [16]). — Sehr nützlich erweisen sich auch für diese Fälle die Organisationen für weibliche Krankenpflege, indem sie auch in Privathäuser, hier natürlich gegen Bezahlung an die Anstalt, Pflegerinnen senden.

---

der Wohlthätigkeit. Man kann Jedem, welcher eine bestimmte Summe beiträgt, das Recht einräumen, einen Kranken zur Behandlung zu empfehlen. In großen Städten werden sehr häufig Dispensatorien lediglich durch Privatbeiträge erhalten.

16) Eine Beschreibung der in Paris bestehenden öffentlichen und Privatkrankenhäuser für Bezahlende, s. bei Andrée, Zustand der Spitäler, Bd. I, S. 124 fg.; Casper, Charakteristik der franz. Medicin, S. 58 fg.

§. 43.

4) Rettung blos Scheintodter.

Nicht selten ereignen sich Fälle, in welchen ein Mensch völlig das Bild des Todes darbietet, ohne jedoch wirklich todt zu sein. Durch genauere Aufmerksamkeit und die Anwendung zweckmäßiger Mittel kann er gerettet werden; Versäumniß derselben raubt ihm dagegen das Leben wirklich. Eine Thätigkeit der Staatsgewalt ist dabei häufig nothwendig, mindestens sehr wünschenswerth, für einen glücklichen Erfolg. Verschieden ist diese Thätigkeit aber, je nachdem der Scheintod in Folge einer Krankheit oder durch eine gewaltsame äußere Einwirkung hervorgebracht wurde.

1) Einer der gräßlichsten Gedanken ist gewiß der, in blos scheintodtem Zustande begraben zu werden, im Grabe wieder zu erwachen, um in Verzweiflung zu endigen. Daß diese Gefahr aber bei mehreren Arten von Krankheiten nicht bloses hypochondrisches Hirngespinnste sei, beweisen vielfache Beispiele [1]), welche um so mehr sich erklären lassen, als es nur Ein ganz untrügliches und leicht erkennbares Zeichen des Todes giebt, nämlich die wirklich begonnene Todtenfäulniß, diese aber aus Rücksicht auf die Bequemlichkeit und die Gesundheit der Lebenden, namentlich bei warmer Witterung, bei ansteckenden Krankheiten und in sehr engen Wohnungen, nicht immer abgewartet werden kann [2]). Aus diesen letzteren Gründen kann denn auch das einfachste Mittel zur Vermeidung des Begrabens eines blos Scheintodten, nämlich der Befehl, jede anscheinende Leiche so lange im Sterbehause liegen zu lassen, bis sie

---

1) S. ein großes Verzeichniß von Schriften, in welchen solche Fälle vom Wiedererwachen Scheintodter mitgetheilt sind, giebt Dornblüth, Leichenhäuser, in Most, Encykl., Bd. II, S. 59; Schneider, in seinen Annalen der Staatsarzneik., Bd. IV, S. 1 fg.

2) Ueber die verschiedenen Zeichen des Todes s. die in mehrere Sprachen übersetzte Abh. von Winslow, deutsch von Janke, Von der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes. Lpz., 1754; Schneidawind, Der Scheintod, nach Orfila und Anderen. Bamb., 1829; Leßing, Die Unsicherheit der Erkenntniß des erloschenen Lebens. Berl., 1836; Schultheis, Die Merkmale des Todes. Gießen, 1848; Bouchut, Traité des signes d. l. mort. Par., 1849; Schürmayer, a. a. O. S. 471 fg.

in Fäulniß überzugehen anfängt, nicht ohne Weiteres durchgeführt werden. Vielmehr muß man entweder eigene, im Winter geheizte und erleuchtete, mit Wärtern und den nöthigen Geräthen versehene Leichenhäuser erbauen, in welchen die Verstorbenen bis zum Eintritte jenes Merkmales aufbewahrt und in der Zwischenzeit genau beobachtet werden [3]); oder es muß wenigstens angeordnet sein, daß keine Beerdigung vorgenommen werden darf, ohne vorgängige Besichtigung eines eigenen sachverständigen Leichenschauers, welcher nur bei unzweifelhaftem Tode, dann aber auch vor Eintritt der Fäulniß, die Erlaubniß zum Begräbnisse geben kann. Eine solche Leichenschau gewährt zwar, so wie sie in der Wirklichkeit durchgeführt werden kann, keine unbedingte Sicherheit; hat dagegen auch die Unbequemlichkeiten der öffentlichen Todtenhäuser nicht, nämlich die, keineswegs unbedeutenden, Kosten der Erbauung und Unterhaltung, den Widerwillen der Verwandten, sich von geliebten Todten sogleich zu trennen, die größere Schwierigkeit der Leichenöffnungen [4]).

---

3) Den Vorschlag zu solchen Leichenhäusern machte zuerst Frank, Medic. Pol., Bd. IV, S. 797. (weiter ausgeführt in Bd. V, S. 435 fg.) Hufeland verbreitete in seiner, im J. 1791 zum ersten Male erschienenen Schrift: Die Ungewißheit des Todes, den Gedanken weiter, und er ist auch manchfach zur Ausführung gekommen, so z. B. in Weimar, Mainz, München, Eisenach, Frankfurt, Breslau, Leipzig, u. s. w. S. Beil, Das Leichenhaus in Frankfurt a. M., Frankf., 1826; Speyer, in Henke's Zeitschr., Ergänz. Heft 5, S. 1 fg.; Schwabe, Das Leichenhaus in Weimar, Lpz. 1834; Dornblüth, a. a. O., S. 55 fg. Dringend empfohlen sind Leichenhäuser von Schneider, in den Annal. f. St. A. K., Bd. IV, H. 1. Von der Wiederbelebung eines Scheintodten in einem solchen Leichenhause ist übrigens bis itzt nichts bekannt geworden; auch ist nicht zu läugnen, daß die Einrichtung ihre eigenthümlichen, zum Theile gar nicht, zum Theil nur durch sehr kostspielige Vorrichtungen und ein zahlreiches Personal zu beseitigenden Uebelstände hat. Auch werden sie, falls nicht der Gebrauch zwangsweise vorgeschrieben ist, sehr wenig benützt. S. Graff, in Henke's Zeitschrift, Bd. XXXIV, S. 265 fg.; Pappenheim, Handbuch, Bd. I, S. 234 fg.

4) Ueber Leichenschau s. Huber, Die Todtenbeschau. Insbr., 1853. Wenn Pappenheim, a. a. O., S. 259 fg. keine förmlich bestellten Leichenbeschauer will, sondern nur die Besichtigung jeder Leiche durch einen glaubwürdigen Zeugen, so ist nicht einzusehen, warum gar keine Sicherstellung besser als eine vielleicht nicht ganz genügende sein soll. — Ueber die unbegreifliche Vernachlässigung der Leichenschau in Frankreich — wo lediglich in Paris und in einigen anderen

2) Verschieden von dieser Art des Scheintodes sind diejenigen Fälle, in welchen eine todtenähnliche Unterdrückung der Lebenskraft und der Lebensäußerungen durch ein äußeres mechanisch wirkendes Ereigniß herbeigeführt wird. Hier ist es nicht sowohl um genaue Beobachtung des Scheintodten zu thun, sondern um Verhinderung des völligen Erlöschens der Lebensfähigkeit und um möglichst schnelle Wiederbelebung und Stärkung. Diese Hilfe ist nun aber von verschiedener Art. Theils kann sie von jedem Unterrichteten ohne weitere technische Vorrichtung geleistet werden; theils aber bedarf es dazu einer solchen. Demnach ist auch das Geschäft der Polizei ein Doppeltes.

In Fällen der ersteren Art kann und muß man sich auf die Thätigkeit der Bürger verlassen; nur ist diese durch Unterricht zweckmäßig zu leiten und durch die gehörigen Mittel aufzuregen. Es sind also faßliche Belehrungen, namentlich auch über etwa vorhandene Mißbräuche und Aberglauben, zu verbreiten. Denjenigen, welche sich durch Muth und Selbstaufopferung in einem solchen Falle auszeichnen, muß eine öffentliche Belohnung zu Theil werden, und jedenfalls ist ihnen der Staat kräftigen Schutz schuldig, wenn sie sich durch ihre Bemühungen unangenehmen Folgen eines rohen Aberglaubens aussetzten. Solchen aber gebührt strenge Strafe, welche eine in ihrer Macht stehende Rettung eines Menschenlebens absichtlich versäumten oder gar hinderten.

Dagegen mag allerdings für jene Fälle, welche kostbarere Einrichtungen erfordern, von der Polizei Hilfe und Anstalt erwartet werden. Doch kann dieses natürlich nicht überall und auf's Gerathewohl von ihr geschehen, sondern nur an solchen Orten, an welchen einer Seits solche Ereignisse voraussichtlich häufiger vorkommen, anderer Seits auf die Anwesenheit von Männern, welche der Anwendung kundig sind, gerechnet werden kann. Demgemäß kann theils für jede bedeutendere Gemeinde die Aufstellung eines tragbaren Rettungs-Geräthes in einem leicht zugänglichen öffentlichen Gebäude verlangt werden; theils sind eigene Rettungsanstalten

großen Städten in dieser Beziehung gesorgt ist — s. Tardieu, Dictionnaire, Bd. I, S. 451 fg.

für Ertrunkene an sehr besuchten Badeplätzen, in großen am Wasser liegenden Städten u. s. w. zu unterhalten [5]).

Dritter Abschnitt.

Die Medicinal-Polizei-Behörden.

§. 44.

Organisation derselben.

Die Geschäfte der Medicinal-Polizei-Behörden sind doppelter Art. Theils haben sie Verwaltungs-Vorkehrungen zu treffen, die Gesetze durch Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten, durch Strafen u. s. w. zur Vollziehung zu bringen; theils aber bestehen die Geschäfte in Anwendung der medicinisch-technischen Grundsätze auf den einzelnen Fall, z. B. in Vorschriften über die materielle Behandlnng in Krankheitsfällen, Prüfungen, Visitationen verschiedener Art [1]). So unzweckmäßig es wäre, die Geschäfte ersterer Art den mit den Formen der Verwaltung und den Grundsätzen des Rechtes nicht hinreichend vertrauten Technikern zu übergeben, eben so unmöglich ist es, von gewöhnlichen Polizei-Beamten die zweite Gattung besorgen zu lassen, da es ihnen an den erforderlichen ärztlichen Kenntnissen fehlt. Die Abtheilung im einzelnen Falle ist nicht schwierig. So bald es sich von der Aufstellung oder Anwendung ärztlicher Regeln handelt, muß der Techniker wirken; alle anderen Fälle bleiben dem gewöhnlichen Polizei-Beamten. Auch über die Stellung der Techniker zum Staate kann nicht wohl ein Zweifel

5) Sowohl die Belehrungen, wie der einzelne Bürger sich in den leichteren Fällen zu betragen habe, als auch die Angabe der technisch-zweckmäßigsten Rettungs-Geräthe finden sich in sehr zahlreichen Schriften. S. Verzeichnisse dieser, meist populär-abgefaßten, Schriften bei Poppe, Noth- und Hülfslexikon, I—III, Nürnb., 1811, Art. Rettungsanstalten, und Günther, Geschichte und Einrichtung der Hamburger Rettungsanstalten. 3te Auflage. Hamb., 1828, S. 117 fg. Eine ausführliche Anweisung zu Rettungen in verschiedenen Fällen s. bei Schürmayer, a. a. O., S. 484 fg. Ueber öffentliche Anstalten dieser Art s. man z. B. Pia, Détail des succès de l'établissement formé en faveur des noyés. Par., 1772; S. 532; Casper, Charakteristik der franz. Medic., S. 532 fg.; Novat, Rapport sur le service de secours de noyés à Dieppe. Dieppe, 1838.

1) Formelle und sachliche Lehren über den ganzen Geschäftskreis giebt Vogel, Das staatsärztliche Verfahren. Jena, 1836.

sein. Da häufig und regelmäßig Geschäfte zu besorgen sind, ferner nicht selten Zwangs-Maaßregeln unmittelbar von ihnen ausgehen müssen, wenn nicht verderblicher Zeitverlust eintreten soll, so ist es billig und nöthig, daß sie förmlich bestellte und bezahlte Beamte sind. Eben so ist es klar, daß verschiedene Stufen zur Beaufsichtigung und zu Berufungen bestehen müssen [2]). Es ergibt sich hieraus für einen Staat von mittlerer Größe folgende Ordnung der medicinischen polizeilichen Stellen.

1) Das ganze Medicinal-Polizeiwesen steht natürlich unter dem Ministerium des Innern [3]). In dessen Namen werden die allgemeinen polizeilichen Verfügungen erlassen, die Berufungen in letzter Instanz erledigt, (in so ferne die Fälle nicht etwa in das Gebiet der Verwaltungs-Justiz einschlagen, für diese aber eigene Behörden bestellt sind.) Zweckmäßig scheint, daß unter den Ministerialräthen auch ein Arzt sich befinde.

2) Zur Berathung in solchen Fällen, welche eine beim einzelnen Manne nicht mit Sicherheit zu findende Vielseitigkeit der Kenntnisse und Ansichten erfordern, also bei Gesetzes-Entwürfen, Anträgen zu allgemeinen Organisations-Veränderungen u. s. w., muß eine eigene, aus den ausgezeichnetsten Aerzten jeder Art und einigen Apothekern zusammengesetzte Central-Stelle, ein Ober-Medicinal-Collegium, dem Ministerium zur Verfügung stehen. Dasselbe hat nicht zu vollziehen, sondern immer nur zu begutachten und anzurathen; nur in dem Falle einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren mag hievon eine Ausnahme gemacht und zur Ersparung von Zeit und zur Erhaltung der hier so nothwendigen Einheit der Maaßregeln dem Collegium auch die unmittelbare Anordnung

2) S. über diesen Gegenstand: Schütz, Gekrönte Preisschrift über die Medicinal-Polizei-Verfassung. Bd. I, S. 17 fg.; Schmidtmann, Med. Verfassung, Bd. II, S. 122 fg.; Kittel, Apotheker-Ordnung, S. 45 fg.; Speyer, in Henke's Zeitschrift für St. A. K., 1824, Bd. I, S. 29 fg.; Vogel, Medicin. Pol. Wiss., S. 22 fg.

3) Wenn in einzelnen Organisationen das Medicinalwesen einem andern Ministerium zugetheilt ist, z. B. in Frankreich dem des Ackerbaues und Handels, in Preußen dem der geistigen Angelegenheiten, so mögen besondere Verhältnisse eine solche Zuständigkeits-Ordnung begründen; allein sie ist weder logisch richtig, noch wohl auch sachlich zweckmäßig.

und Ausführung übertragen sein. Den Vorsitz führt natürlich am besten und Ausnahmsfälle abgerechnet ein Geschäftsmann. — Sehr zweckmäßig werden diesem Collegium auch die Prüfungen des höheren ärztlichen Personales übertragen sein; ebenso die Begutachtungen der Bewerber um medicinisch-polizeiliche Stellen. Als Mittelpunct der ärztlichen Erfahrungen und Beobachtungen kann es am leichtesten im Staate vollständige Nachrichten über den Gesundheits-Zustand des Landes und dessen Ursachen sammeln [4]).

3) So wie dem Ministerium Techniker nothwendig sind, so auch den ihnen untergeordneten Kreisstellen. Zur einfachen Vollziehung der Gesetze reichen einzelne Referenten hin, und zwar sowohl bei collegialischer als bei bureaukratischer Einrichtung der Mittelstellen, (wobei denn namentlich auch auf einen Apotheker [5]) Bedacht zu nehmen ist.) Zur Begutachtung principieller oder sonst besonders schwieriger Fragen ist dagegen ein Collegium von Sachverständigen nothwendig. Diese Hilfe mag nun auf verschiedene Weise beschafft werden. Entweder nämlich kann sich, namentlich in kleineren Staaten, auch die Mittelstelle zu solchem Behufe an das Ober-Medicinal-Collegium wenden; oder es mag, wenn in einem größeren Staate diese Eine Behörde zu entfernt und zu sehr mit Geschäften überhäuft wäre, je für eine Anzahl Kreisstellen ein gemeinschaftliches Medicinal-Collegium eingerichtet werden; oder endlich ist eine wesentlich aus Freiwilligen bestehende begutachtende Behörde aufzustellen [6]).

4) Ein gänzlicher Mißgriff ist es, wenn Nolde, a. a. O., dem O. Med. Collegium auch die Verbindlichkeit auflegen will, einzelnen Aerzten oder Kranken in schwierigen Fällen Rath zu ertheilen. Dieß ist nicht Sache einer Staatsbehörde, sondern der medicinischen Facultäten auf Hochschulen oder freiwilliger Privat-Gesellschaften. Auch die Leitung des Militär-Gesundheitswesens ist, schon der Einheit der Staatseinrichtung wegen, nicht seine Sache.

5) S. hierüber oben, §. 37, S. 265.

6) Die erste Begutachtung durch die technische Centralbehörde ist angeordnet in mehreren mittleren deutschen Staaten; in Preußen bestehen Provinzial-Medicinal-Collegien je für 3—4 Regierungsbezirke; in Frankreich sind seit dem J. 1848 die berathenden Conseils d'hygiène publique et de salubrité für jedes Departement, und selbst in verkleinertem Maaßstabe für jedes Arrondissement eingeführt. Ueber letztere, offenbar zu weit gehende und daher auch vielfach nicht durchgeführte oder wenigstens nicht wirksame Einrichtung s. Tardieu, Dictionnaire, Bd. I, S. 374 fg.

Jede dieser Einrichtungen hat ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile. Die Benützung der obersten technischen Behörde ist wohlfeil und erhält Einheit in den Maaßregeln, allein es ist Verzögerung und Störung der Ressortverhältnisse zu besorgen. Eine mehreren Mittelstellen gemeinschaftlich dienende Stelle hat auch, wenn schon in geringerem Maaße, Einheit zur Folge, sie ist aber nicht in der Hand der einzelnen sie beanspruchenden Mittelbehörde. Zu freiwilligen Dienstleistungen endlich lassen sich einer Seits auch solche tüchtige Kräfte beiziehen, welche ein regelmäßiges und ausschließendes Amt nicht übernehmen würden, und es kann sich bei glücklicher Wahl großer Eifer und ungewöhnliche Einsicht ergeben; dagegen ist auf der anderen Seite nicht immer auf Gewinnung der erforderlichen Geneigtheit zu rechnen, wird die Thätigkeit leicht nur stoßweise und vielleicht auch in dilettantischer und übereifriger Weise eintreten, endlich die größere Zahl der Mitglieder, (welche nöthig ist zur Verminderung geschäftlicher Ueberlast für den Einzelnen,) einer raschen Erledigung der Aufträge schädlich sein [7]). — Wie

---

7) Zum Theile a. M. ist Schürmayer, Medic. Pol., S. 506. — Wenn schon vielfach die Forderung aufgestellt worden ist, daß der Bezirks-Arzt den übrigen Bezirks-Beamten an Einkommen ganz gleich zu stellen sei: so wird entweder der Umfang seiner Geschäfte und der Ertrag seiner Privatpraxis ganz außer Acht gelassen und dem Staate ein unverhältnißmäßiges Opfer zugemuthet; oder aber, wie z. B. von Pappenheim, a. a. O., Bd. II, S. 393 fg., eine wesentlich verschiedene Organisation vorausgesetzt, deren Zweckmäßigkeit sehr zweifelhaft erscheint. Es mag nämlich wohl zugegeben werden, daß ein Staatsarzt in einem aus mehreren Bezirks-Aemtern zusammengesetzten Amtskreise hinreichend beschäftigt wäre, und ebenso, daß aus den Gehalten sämmtlicher itziger Medicinalpolizeibeamten eines solchen geographischen Umfanges die Mittel zu einer genügenden Besoldung zusammengelegt werden könnten: allein es ist zu bedenken, daß chemische und mikroskopische Untersuchungen keineswegs die Hauptaufgabe eines Bezirks-Polizeiarztes sind, die vorgeschlagene kleine Zahl derselben aber den übrigen Geschäften nicht gewachsen wäre, namentlich wenn dieselben schnell und gleichzeitig in allen Bezirken vorzunehmen wären, ferner, daß die bei dieser Einrichtung unvermeidlichen vielen weiten Reisen einen großen Theil der Zeit eines solchen einzigen Beamten wegnehmen und überdieß höchst bedeutende Kosten veranlassen würden. — Auch darf nicht ganz übersehen werden, daß das Eingehen auf jede Art von Vorschlag, welcher die Verwandlung des Polizeiarztes in einen ausschließlichen Beamten und die Untersagung einer Privatpraxis beabsichtigt, das Wissen und die Erfahrung einer großen Anzahl der ausgezeichneteren Aerzte ungenützt ließe,

immer eingerichtet, mag übrigens der technische Beirath der Mittelstellen die sämmtlichen Prüfungen des niedereren ärztlichen Personales aus dem betreffenden Verwaltungsgebiete vornehmen.

4) Zur Ausführung der technischen Vorschriften, und somit zur Anwendung derselben auf den einzelnen Fall, ist jedem Bezirks-Polizei-Amte ein innerer Arzt (der Physicus) und ein Wundarzt, von denen wenigstens Einer Geburtshelfer sein sollte, beizugeben. Da der Staat ihre Zeit nicht vollständig in Anspruch nimmt und sie im Uebrigen in der Ausübung ihrer Kunst nicht gehindert, zum Theil wohl selbst begünstigt sind, so ist der Gehalt hiernach zu bemessen; für außerordentliche Aufträge mögen noch Taggelder gegeben werden. Natürlich haben sie auch den Gerichten erforderlichen Falles zu dienen, und es mag ihnen leicht von den Gemeinden noch die Besorgung der Stiftungen, der Armen, u. s. w. übertragen werden. In der Anordnung und Vollziehung von technischen Maaßregeln stehen sie nicht unter dem ordentlichen Bezirks-Polizei-Beamten; dagegen erfordert die Ordnung des Staatsdienstes, daß sie im Allgemeinen demselben untergeordnet sind, und sich auf dessen Verlangen bestimmten Geschäften zu unterziehen haben. Bei einer Meinungsverschiedenheit sind ihnen abgesonderte Berichte an die Kreisstelle zur Pflicht zu machen. Regelmäßige Berichte über den Gesundheitszustand ihrer Bezirke, über die Ursachen endemischer Krankheiten oder anderer in medicinischer Hinsicht schädlicher Umstände setzen die höhere Behörde in den Stand, die nöthigen Vorkehrungen zur Abhilfe zu treffen. Uebrigens leuchtet ein, daß auf eine tüchtige Besetzung namentlich der Stelle des Bezirksarztes sehr viel ankömmt, indem von seiner Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit die Vollziehung der Medicinalpolizei-Gesetze in den meisten Fällen abhängt, von seiner Einsicht aber der erste Anstoß zu neuen nöthigen Vorkehrungen ausgehen muß [8]). Mit Recht ist daher auch zu verlangen, daß der Unter-

die im Amte nicht hinlänglich Beschäftigten aber leicht zu einer unruhigen Vielthätigkeit verführen könnte.

8) S. Schmidt, Ueb. Anstellungen und Beförderungen im Medicinal-Departement. Berl., 1851. Die Klagen über eine unrichtige, namentlich zu geringe,

richt auf den Hochschulen sich auf die für den Staatsarzt nothwendigen Kenntnisse ausdehne [9]).

Zweite Abtheilung.

Anstalten zur Abwendung einzelner äußerer Lebens-Gefahren.

§. 45.

Aufzählung der Fälle.

Krankheiten sind nicht die einzigen Gefahren, welche der Gesundheit und dem Leben des Menschen drohen; diese Güter können durch eine Menge von äußeren Zufällen angegriffen und vernichtet werden. Allerdings vermag Klugheit und Vorsicht diesen Unfällen meistens zu entgehen, auch ohne eine Unterstützung von Seiten des Staates; eben so ist klar, daß nicht für alle vermeidbaren Gefahren dieser Art öffentliche Anstalten errichtet oder stehende Vorkehrungen

---

Stellung der Bezirksärzte sind ein vielfach bearbeitetes Thema. Wenn auch Einzelnes davon richtig sein sollte, so sind doch in der Hauptsache diese Beschwerden die Folge einer verkehrten Ansicht über die Wichtigkeit der Stellung, und beurkunden die Aenderungsvorschläge ein Mißkennen der elementaren Grundsätze eines Verwaltungs-Organismus. Es läßt sich daher wohl erklären, daß die Regierungen so wenig geneigt sind, die geäußerten Wünsche zu erfüllen. Wenn z. B. Vogel, Medic. Pol. Wiss., S. 24 fg. verlangt, daß dem technischen Mitgliede einer jeden, höheren oder niederen, Polizeistelle die Ausführung in allen medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten wesentlich selbstständig zu übertragen sei, und daß dasselbe im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Recht der Berufung an eine höhere medicinisch-polizeiliche Behörde haben müsse: so verlangt er Unausführbares und Schädliches. Ersteres verträgt sich bei Collegien nicht mit deren Begriff, bei Bezirksstellen aber würde es Verwirrung in den Befehlen und viele Schreiberei verursachen; das andere ist gegen alle Ordnung im Staatsdienste, indem ein Mitglied einer Behörde, und noch weniger ein Untergeordneter, seine abweichende Meinung nur durch ein Separatgutachten oder durch eine Verwahrung zu Protocolle, nicht aber durch einen selbstständigen Recurs geltend machen kann. Höchstens mag also zugegeben werden, daß bei Bezirksstellen im Falle einer Meinungsverschiedenheit eine gleichzeitige Berichterstattung beider Beamten stattfinden kann, wenn überhaupt Bericht zu erstatten ist. — Eine sehr brauchbare Zusammenstellung der bedeutendsten deutschen Gesetzgebungen über die amtliche Stellung der Bezirksärzte giebt: Rohatsch, Handbuch für die Physikats-Verwaltung. Augsb., 1842.

9) S. Diez, Ueber staatsärztl. Bildungsanstalten, in Schneider's Annalen der Staatsarzneik., Bd. IV, H. 2, S. 62 fg.

getroffen werden können, theils wegen der Seltenheit, theils wegen der Ungewißheit über den Ort ihres Vorkommens: allein immer noch bleibt eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Fällen übrig, in welchen eine häufig oder selbst beständig drohende Gefahr am besten, wo nicht ausschließlich, durch eine vom Staate ausgehende Einrichtung oder ein Zwangs-Gebot angewendet werden kann. Die nöthigsten Vorkehrungen dieser Art sind folgende:

1) Vorkehrungen gegen Einstürzen oder Herabfallen von Gegenständen. Zu dem Ende liegt der Polizei ob: die Beobachtung des baulichen Zustandes von Gebäuden, Brücken und Stegen; die Wegräumung drohender Lasten; Vorkehrung gegen Schnee- und Steinstürze im Gebirge; Untersuchung der Gerüste bei öffentlichen Feierlichkeiten, und dergleichen.

2) Vorkehrungen gegen Hinabstürzen in die Tiefe oder in das Wasser; also Anlegung und beständige sorgfältige Unterhaltung von Geländern an gefährlichen Orten der Straßen, an Brücken u. s. w.; sodann Vorschriften über den Bau von Zugladen, Futterlöchern, Ziehbrunnen.

3) Maaßregeln gegen Beschädigungen in der Dunkelheit. Hierher gehört theils die beständige öffentliche Beleuchtung der größeren und wohlhabenderen Gemeinden [1]); theils bei außerge-

---

1) Die Benützung der verschiedenen Arten von Leuchtgasen hat eine vollständige Umwälzung in dem ganzen Beleuchtungswesen, und so namentlich auch in der Straßenbeleuchtung herbeigeführt. Die Wohlfeilheit, Helligkeit, Reinlichkeit und manchfache Bequemlichkeit dieses Beleuchtungsmittels ist die Veranlassung einer so schnellen Verbreitung desselben zum öffentlichen und zum Privatgebrauche gewesen, daß kaum noch eine irgend bedeutendere Gemeinde ohne Benützung desselben besteht und bestehen kann. Es ist aber dadurch auch ein ganz neuer und bedeutender Zweig der polizeilichen Fürsorge entstanden, und zwar ist in Beziehung auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit Mancherlei vorzukehren. — Eine wesentliche Eigenthümlichkeit der Gasbeleuchtung besteht darin, daß das Gas, mit verhältnißmäßig seltenen Ausnahmen, nicht am einzelnen Orte des Verbrauches bereitet werden kann, sondern im Großen und mittelst kostspieliger und ausgedehnter technischer Einrichtungen, also in Fabriken, bereitet und von diesen durch überall verzweigte Röhrenleitungen durch die Straßen und in die Häuser geführt werden muß. Die erste Frage ist also, ob eine zu einer Gasbeleuchtung sich entschließende Gemeinde die Gasfabrik auf eigene Rechnung anlegen und betreiben, oder ob sie es der Privatindustrie überlassen und sich mit

wöhnlichen Fällen, z. B. Feuersbrünsten, Unruhen, Truppendurchzügen, der Befehl zu einer Beleuchtung der Privathäuser; theils

---

dieser durch einen Vertrag in wirthschaftlicher und polizeilicher Richtung sicher stellen soll? Im Allgemeinen ist wohl für das Letztere zu stimmen, da Gewerbeunternehmungen auf öffentliche Kosten selten mit Sparsamkeit und sehr oft auch nicht in technischer Untadelhaftigkeit betrieben werden, auch durch die allmählige Bildung von großen Actiengesellschaften, welche die Anlegung und den Betrieb von Gasfabriken an jedem beliebigen Orte unternehmen, eine Mitwerbung hergestellt ist, welche den Abschluß vortheilhafter Vereinbarungen gestattet. Doch muß allerdings bei dem Abschlusse solcher Verträge mit großer Umsicht verfahren werden, da sie natürlich für eine längere Reihe von Jahren einzugehen sind, und eine fehlerhafte Bestimmung entweder die Güte des Erzeugnisses, die Zuverlässigkeit der Lieferung, die Bequemlichkeit der Einwohner oder gar die öffentliche Sicherheit gefährden kann, somit eine mangelhafte Einrichtung zu bedeutenden Nachtheilen, also auch zu beständigen Streitigkeiten und Klagen führt, Rückkehr zu einer unvollkommenen Beleuchtung aber nicht wohl möglich ist, überdies die Fabrik, wenn sie einmal besteht, in so ferne in großem Vortheile ist, als sie jeden Falles thatsächlich, in der Regel auch vertragsmäßig, ein Monopol nicht nur für die öffentliche, sondern auch für einen großen und den wichtigsten Theil der Privatbeleuchtung besitzt. Alle Cautelen eines solchen Vertrages können hier nicht angeführt werden; die wichtigsten dürften etwa folgende sein. — Zum Schutze gegen unangenehme und schädliche Gerüche dienen eine entsprechende Entfernung der Gasfabrik von den Wohnplätzen und manchfache technische Vorkehrungen, namentlich eine pünktliche Legung der Leitungsröhren. Eine Bedingung in dem Vertrage, welche die alsbaldige Einführung von Verbesserungen in dieser Beziehung auferlegt, erscheint als sehr räthlich. — Sicherstellung der regelmäßigen Lieferung des Bedarfes wird erreicht durch Erbauung von Reserve-Behältern, so wie durch Feststellung großer Conventionalstrafen für jede nicht völlig unverschuldete Unterbrechung der Lieferung für öffentliche oder Privatzwecke. — Für die unweigerliche Abgabe von Gas zu jedem öffentlichen und Privatgebrauche ist zu sorgen durch die Verpflichtung des Unternehmers, innerhalb des genau bezeichneten Umfangs der Gemeinde überall Röhren zu legen und auf Verlangen Gas aus denselben abzugeben. — Die wirthschaftlichen Interessen der Gemeinde endlich werden gewahrt durch eine genaue Bestimmung der zu liefernden Lichtstärke und genaue so wie häufige Controle derselben; durch Feststellung einer den Fabrikationspreisen entsprechenden Vergütung; durch zuverlässige Messung der abgegebenen Gasmenge. — Allgemeine und zur Beseitigung aller Arten von Beschwerden dienende Bedingungen sind: Beschränkung der Dauer des Vertrages auf eine mäßige Reihe von Jahren mit dem Rechte einer Nichtweitererstreckung, sowie der Gestattung mitwerbender Anstalten; Unterwerfung aller Streitigkeiten unter ein Schiedsgericht ohne weitere Berufung. — Die Anwendung von Gas von Seiten der Privaten hat allerdings manchfache nicht unbedeutende Gefahren im Gefolge, so die von Explosionen bei Ausströmungen unverbrannten Gases, von Erstickungen in gleichem Falle, von Feuersgefahr. Hier kann aber der Staat wenigstens in der Hauptsache nur durch Belehrungen

endlich die Aufstellung von einzelnen Warnungs-Leuchten. Manche Beschädigung und Unannehmlichkeit wird auch durch die Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen verhindert, als welche auch in der dunkelsten Nacht die Richtung der Straße erkennen lassen.

4) Maaßregeln zur Sicherung des Lebens der Seefahrenden. Theils gehören hierher die Vorschriften über die Menge des Wassers, der Arzneien und sonstigen Hilfsmittel, welche jedes Schiff im Verhältniß zur Zahl seiner Bemannung mitzunehmen hat; theils aber die Einrichtung aller jener Anstalten, welche die Schiffe vor zufälligem Schaden bei ihrer Annäherung an das Land bewahren sollen, namentlich also: der Bau von Leuchtthürmen, deren Lage und Erleuchtungsart überall bekannt gemacht wird, und deren Errichtung lediglich nur dem Staate zustehen kann; die Einrichtungen von Baken, Bojen und Feuertonnen; die Sorge für tüchtige Lootsen [2]). Die beträchtlichen Unkosten dieser Anstalten werden

---

wirken und muß er sich auf die Vorsicht der Einzelnen verlassen; glücklicherweise ist theils deren Interesse betheiligt bei einem unschädlichen Gebrauche und bei genauer Aufmerksamkeit auf Verschluß der Leitungen, theils dient der üble Geruch des unverbrannten Gases als schnelles Warnungszeichen. Von Werth ist indessen eine Vorschrift, welche verbietet, die Leitungsröhren in den Häusern in unzugänglicher Weise anzubringen, z. B. im Innern von Mauern oder von Zimmerdecken laufen zu lassen. — Von der überreichen Literatur über diesen Gegenstand mögen genannt sein: Clegg, Treatise on the manufacture of Gaz. Lond., 1853. Trébuchet, Recherches sur l'éclairage de Paris. Par., 1858; d'Harcourt, L'éclairage au Gaz. Par., 1863. Sehr übersichtlich in technischer und administrativer Beziehung ist ein Aufsatz von Payen, in der Revue des deux mondes, 1864, Bd. 50, S. 380 fg.

2) Ueber Lootsen s. Krünitz, Encyclopädie, Bd. 32, S. 1 fg. Über Vorsichtsmaaßregeln gegen Schiffbrüche: Fothergill, Versuch schiffbruchleidende Seefahrer zu erhalten, a. d. Engl. Wien, 1804; Shipwrecks and Life-Boats, in dem Compan. to the Alman., 1856, S. 42 fg.; The wreck-chart, das., 1860, S. 119 fg.; The Life-Boat, Journal. Lond., 1850 fg. (Im J. 1859 bestanden in England 157 Rettungsboote, von welchen 83 einer eigens für diesen Zweck bestehenden Gesellschaft gehören; außerdem waren an 216 Stellen der Küste Mörser zum Werfen von Rettungsseilen. Ueber Leuchtthürme: den Report on Lighthouses. Lond., 1834, Fol. (voll wichtiger Thatsachen und Lehren, allein auch mit Nachrichten über kaum glaubliche Mißbräuche); ferner den eben so wichtigen und von vielen Verbesserungen Nachricht gebenden Parlaments-Bericht: Lights, Buoys and Beacons. I. II. Lond., 1861, Fol. und Esquiros, in

billigermaaßen von den zunächst durch sie Geschützten getragen; allein die deßfalls einzufordernden Auflagen dürfen die Kosten nicht übersteigen. Lebensrettung ist kein Gegenstand eines Staatseinkommens.

5) Anstalten gegen Unglücksfälle durch das Gedränge bei großen Volkszusammenkünften. Namentlich also Aufsicht auf Wagen und Pferde [3]); Eröffnung sonst verschlossener Durchgänge; vorübergehende Aufhebung von Sperr-Geldern aller Art, zur Vermeidung von Stockungen; Bezeichnung ungefährlicher Wege. — Eine vorzügliche Sorgfalt erfordern in dieser Beziehung namentlich die Theater für den Fall einer Feuersbrunst. Nothwendig ist nicht nur eine Abscheidung der Bühne und der Magazine mittelst einer Feuermauer und durch einen metallenen Vorhang, sondern auch die Bereithaltung einer Anzahl von weiten Noth-Ausgängen.

5) Verbot einzelner unvorsichtiger Handlungen, z. B. des schnellen Reitens und Fahrens in den Straßen eines geschlossenen Ortes; des Fahrens mit Schlitten ohne Geläute; des unbewachten Stehenlassens von Pferden und bespannten Wagen; unvorsichtigen Schießens.

6) Vorkehrungen gegen gefährliche Thiere; also theils gegen reißende Thiere, welche wegzuschießen sind wenn in Freiheit, in festen Behältern aber aufzubewahren wenn im Zustande der Gefangenschaft; theils gegen wüthende. In letzterer Beziehung verdienen hauptsächlich die Hunde eine genauere Aufmerksamkeit. Nothwendige Maaßregeln sind: Verminderung der Hundezahl überhaupt mittelst einer fühlbaren Steuer auf Luxushunde; Gebot des Einsperrens aller Hunde, wenn ein verdächtiger Fall sich ereignet hat; unnachsichtliche Tödtung umherschweifender, noch mehr aber solcher Hunde, welche entweder entschieden wüthend sind, oder wenigstens von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen

---

der Revue des deux mondes. Sept. 1864; über Baken: Ersch und Gruber, Encyklop., Sect. I, Bd. VII, S. 5 fg.

3) Am besten ist, wenn in der Nähe eines großen Volksgedränges gar keine Wagen und Pferde geduldet werden, außer den zur Ceremonie selbst gehörigen, ferner Posten und Curiere.

wurden, ohne selbst bereits Menschen verletzt zu haben; dagegen sichere Aufbewahrung und Beobachtung blos verdächtiger, wenn solche einen Menschen gebissen haben. Letzteres deßhalb, damit der Verwundete, wenn der Verdacht sich ungegründet erweisen sollte, einer quälenden Furcht entrissen wird [4]).

7) Sorge gegen Unglücksfälle durch Glatteis.

8) Vorkehrungen gegen Explosionen. Große Gefahren können von manchen Gewerben nicht nur für die eigenen Angehörigen, sondern auch für die Nachbarn durch Explosionen ausgehen, welche ein Zufall oder eine Unvorsichtigkeit veranlaßt, sei es bei dem Erzeugniß des Gewerbes sei es bei der Maschinerie. Eine besondere Beachtung erfordern in dieser Beziehung die Fabriken von Schieß- und von Knall-Pulver, sowie Dampfmaschinen, wo immer sie angewendet werden mögen. — Hinsichtlich der ersteren ist Entfernung von den Wohnplätzen, zweckmäßiger Bau der Locale, Trennung der Magazine von den Arbeitsräumen, endlich sorgfältiger Transport der Waaren das Nöthigste und was durch Staatsanordnungen und Aufsicht erzwungen werden kann. Strenge Strafen müssen auf die Uebertretung gesetzt sein [5]). — Bei den Dampfmaschinen können sowohl schlechte Beschaffenheit der Maschine, als leichtsinnige Behandlung derselben durch die Bedienenden ein Zerplatzen des Dampfkessels, damit aber großes Unglück veranlassen. Gegen erstere Ursache schützt eine dem Gebrauche vorangehende, sodann später sich zeitweise wiederholende, genaue Untersuchung aller Dampfmaschinen, wozu bei stehenden Maschinen noch Vorschriften über abgesonderte, die Umgebung sichernde Aufstellung kommen. Wider die zweite, freilich nie ganz zu entfernende, Gefahr sind genaue

4) Die Literatur über die Hundswuth ist sehr zahlreich. Am wichtigsten aus polizeilichem Gesichtspuncte mögen sein: Sand, Vorschläge zu Polizei-Gesetzen der H. W. vorzubeugen. Erl. 1797; St. Martin, Monographie der H. W., a. d. Franz. von Titler. Ilmen., 1824; Lutheritz, Die H. W., und das sicherste Vorbauungsmittel dagegen. Meißen, 1825; Lenhoßek, Die Wuthkrankheit. Wien, 1837; Sauter, Die Behandlung der Hundswuth. Const., 1838; Virchow, Handb. der spec. Pathologie, Bd. II, Abthl. 1, S. 342 fg.; Schürmayer, Med. Pol., S. 185 fg.

5) Ueber die nothwendigen Schutzmaaßregeln bei Knallpulver-Fabriken s. die Annales d'hyg. publ., Bd. XIX, S. 241 fg.

Vorschriften über Sicherheits-Ventile, Manometer u. s. w., je nach dem Stande der Technik, nothwendig [6]).

9) Die Zahl der sich der öffentlichen Fortschaffungsmittel bedienenden Reisenden ist in allen gebildeten Ländern sehr beträchtlich, und noch immer im Steigen. Die denselben aus leichtsinnigem Verfahren oder aus der schlechten Beschaffenheit des Materiales drohenden Gefahren werden aber noch gesteigert durch die allgemeine Forderung des Publicums nach schneller Förderung und durch die, wegen der Mitwerbung unter den Fortschaffungs-Anstalten eintretende, Nothwendigkeit möglichster Ersparnisse. Folgende Vorkehrungen scheinen nöthig:

a) Bei den öffentlichen Wagen sind Bauarten und Packungsweisen, welche das Umstürzen begünstigen würden, zu untersagen; außerdem Vorschriften über ein Maximum der erlaubten Schnelligkeit, über zweckmäßige Sperreinrichtungen und Beleuchtung bei Nacht zu geben.

b) Dampfboote erfordern Reglung der Fahrstraße und der Ausweichungsart, Anordnung von Beleuchtung bei Nacht und von Signalen bei Nebel, Verbot unvernünftigen Wettfahrens, Besetzung mit der nöthigen Mannschaftszahl.

c) Bei Eisenbahnen ist, außer der bereits erwähnten Aufsicht auf die Dampfmaschinen, anzuordnen: Feststellung eines erlaubten Maximums der Geschwindigkeit; Reglung der Bahnzüge zur Vermeidung eines Zusammenstoßes; Einschiebung von Gepäckwägen zwischen der Maschine und den Personenwagen; die Möglichkeit der Oeffnung der Wagen durch die Reisenden; telegraphische Mittheilung; Abhaltung von Menschen und Thieren aus der Bahn und eine zweckmäßige Bezeichnung der gefahrlosen Plätze in den Bahnhöfen; hinreichend zahlreiches Personal, damit nicht durch Ueberanstrengung im Dienste, namentlich bei Nachtzügen, allzugroße Ermüdung und Unaufmerksamkeit eintrete.

Außerdem wird unzweifelhaft die Sicherheit aller dieser Reise-Anstalten bedeutend erhöht werden, wenn die Verwaltungen derselben

6) S. das sehr gut erwogene belgische System in den Machines à vapeur. Arrêtés et instructions. Brux., 1839.

gesetzlich bei jeder durch irgend eine Fahrläßigkeit ihres Dienstpersonales verursachten Beschädigung nicht nur zum Schadenersatze, sondern auch zu einer bedeutenden Geldstrafe verurtheilt werden.

Drittes Kapitel.

Hilfe des Staates bei schwieriger Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

§. 46.

Allgemeine Begriffe.

Die Erhaltung des menschlichen Lebens ist bedingt durch die Befriedigung gewisser Bedürfnisse. Allerdings macht das Clima hierbei einen wesentlichen Unterschied; allein nicht nur bleibt Nahrung unter allen Umständen nothwendig, sondern es sind auch die physischen Verhältnisse der meisten gesittigten Länder von der Art, daß schützende Wohnung, Kleidung und Heizung nicht entbehrt werden kann. Und zwar führt nicht nur vollständiger Mangel ein Ende herbei, sondern auch schon ein theilweiser ist schädlich, indem er die geistigen und körperlichen Kräfte schwächt, dadurch aber allmählig Elend, Krankheit und Tod veranlaßt. Dabei ist es hinsichtlich dieser Folgen selbstverständlich ganz gleichgültig, ob die nöthigen Lebensmittel überhaupt gar nicht vorhanden sind, oder ob der ihrer Bedürftige, sei es aus welchem Grunde, nicht in ihren Besitz gelangen kann.

Aus dieser Nothwendigkeit des Besitzes genügender Lebensbedürfnisse folgt allerdings weder, daß sie gerade der Staat zu liefern habe; noch auch, daß er im Stande sei, alle an ihn gestellten Forderungen wirklich zu befriedigen. Im Gegentheil wird er sich in ersterer Beziehung zu dieser Erforderniß wie zu jedem anderen Verlangen seiner Bürger verhalten. Er hat also namentlich polizeiliche Hilfe nur dann zu gewähren, wenn bei der größeren Allgemeinheit eines Bedürfnisses auch die Unmöglichkeit vorliegt, dasselbe mittelst Privatanstrengung zu befriedigen, was in der Regel nicht einmal der

Fall sein wird. Was aber die Möglichkeit einer Hilfe betrifft, so kommt es nicht nur bei an und für sich erreichbaren Zwecken auf das thatsächliche Vorhandensein der erforderlichen Mittel an, sondern namentlich auch darauf, ob selbst der Gesammtkraft des Staates die Beseitigung eines Uebelstandes gewachsen ist.

Doch sind allerdings Fälle eines Mangels oder einer schwierigen Beseitigung denkbar, in welchen eine unmittelbare polizeiliche Hilfe nöthig und möglich ist. Einmal wird dieß stattfinden, wenn die Preise nothwendiger Lebensmittel so hoch sind, daß ihre Anschaffung für die große Mehrzahl der Bürger bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, wohl ganz unmöglich ist [1]), der Staat aber in der Lage ist auf eine größere Wohlfeilheit einzuwirken. Zweitens ist Noth vorhanden, wo Bürger so arm sind, daß sie überhaupt, und schon bei gewöhnlichen Preisen, das Nothwendigste nicht besitzen, eine ausreichende Hilfe von Privaten ihnen aber abgeht; ein Zustand, welcher sowohl bei Einzelnen als bei ganzen Klassen stattfinden kann. Hier wird der Staat immer Einiges thun können, und dann auch müssen. Drittens endlich können einer nothwendigen Befriedigung Eigenthumsrechte einzelner Besitzer entgegenstehen, deren freiwillige Aufgebung nicht zu erreichen oder zu erwarten ist; in welchem Falle dann der Staat allein Hilfe verschaffen mag.

Schon der erste Blick zeigt, daß in allen diesen Fällen möglicherweise sehr bedeutende Forderungen an den Staat gemacht werden. Es ist daher doppelt nöthig, die Pflicht desselben genau zu begränzen, damit einer Seits das wirklich Unerläßliche auch geschehe, anderer Seits die Steuerpflichtigen nicht durch Leistung

1) Es wäre wohl logisch richtiger, wenn der absolute Mangel an Lebensmitteln, die Hungersnoth, von der bloßen Theurung der Lebensmittel getrennt und als ein abgesonderter Gegenstand polizeilicher Hilfe ins Auge gefaßt würde. Allein da ein solcher absoluter Mangel nicht nur hinsichtlich der Ursachen seiner Entstehung, und somit auch der Abwendungsmittel, mit der Theurung übereinstimmt, sondern überhaupt letztere in ihren höchsten Graden unmerklich übergeht in Hungersnoth, jeden Falles die gleichen Wirkungen für einen größeren oder kleineren Theil der Bevölkerung hat: so schien es erlaubt, zur Vermeidung von Wiederholungen diese Unterscheidung zu unterlassen. Wo eine förmliche Hungersnoth eigenthümliche Maaßregeln erfordert, werden diese immerhin besonders aufgeführt werden.

von überflüssiger Unterstützung, die Besitzer nicht durch unnöthige Eigenthumsbeschränkungen Unrecht erleiden und selbst bedrückt werden. Hierzu aber ist nothwendig, erst die Begriffe genau festzustellen, und dann nachzuweisen, daß und wie weit ein hinreichend allgemeines Interesse vorliege.

I. Allgemeine Noth wegen Theurung der nöthigen Lebensmittel [2]).

Der Ausspruch, eine Sache sei theuer, enthält immer das Urtheil, daß der Käufer einen zu hohen Preis für dieselbe bezahlen müsse. Diese Mehrausgabe kann aber entweder im Verhältnisse zu den Erzeugungskosten des Verkäufers oder zum Gebrauchs-Werthe der Sache vorhanden sein. Doppelt theuer ist natürlich die Sache, wenn der Kaufpreis sowohl hinsichtlich des Gebrauchs-Werthes als der Beschaffungskosten zu hoch ist. Die Theurung einer Sache ist immer ein Vortheil für den Verkäufer und ein Nachtheil für den Käufer [3]). Wie kann nun aber der Käufer zu diesem für ihn schädlichen Tausche sich bewegen lassen? Einzig durch das Mißverhältniß des Angebotes und der Nachfrage hinsichtlich einer Sache, die er, und zwar im itzigen Augenblicke, haben muß, während der Verkäufer zum Verkaufe, wenigstens an diesen Käufer gerade, nicht gezwungen ist. — Eine Theurung kann nun aber allgemein sein oder theilweise, je nach der Zahl der im Preise gestiegenen Gegenstände; ferner verbreitet oder

---

2) Literatur: Rößig, Die Theurungs-Polizei, oder histor.-polizeilicher Versuch über den Getreidewucher. I. II. Lpz., 1802; Heinse, Geist und Kritik der neuesten über Theurung erschienenen Schriften. Zeitz, 1806; Weber, Staatswirthsch. Versuch über die Theurung und Theurungs-Polizei. Gött., 1807; Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaft in Beziehung auf Theurung und Wohlfeilheit. I—IV. Cob. und Lpz., 1811 fg.

3) Sehr wohl ist daher kostbar von theuer zu unterscheiden. Eine Sache ist kostbar, wenn sie im Verhältnisse zu anderen ähnlichen Dingen einen hohen Preis hat, sei es nun wegen ihrer bedeutenderen Beschaffungskosten oder wegen ihrer Seltenheit bei relativ bedeutendem Begehr; sie kann aber theuer und wohlfeil verkauft werden, je nachdem der Käufer mehr oder weniger darum giebt, als ihr Schaffungsaufwand oder ihre Seltenheit eigentlich erforderte. Selbst der zu wohlfeile Preis einer kostbaren Sache kann sehr bedeutend sein, d. h. eine Lieferung von großen Gegenwerthen erfordern; nur ist er nicht bedeutend genug.

nur örtlich; sie ist endlich entweder wirklich oder blos scheinbar. Letzteres bedarf einer genaueren Bestimmung. Eine Theurung ist wirklich, wenn der vom Käufer herzugebende Gegenstand in der That an innerem Werthe, an Erzeugungskosten, oder gar an Beiden, höher steht als das vom Verkäufer dagegen überlassene Gut. Diese wirkliche Theurung kann aber wieder natürlich oder blos erkünstelt sein. Das erstere ist der Fall, wenn der gesuchte Gegenstand in der That im Verhältnisse gegen die Nachfrage mangelt. Erkünstelt aber ist die Theurung, wenn zwar die Gegenstände der gesuchten Art in hinlänglicher Zahl vorhanden wären um alle Bedürfnisse zu befriedigen, allein ein Theil derselben dem Verkehre durch menschlichen Willen absichtlich und zwar zur Bewerkstelligung einer Preissteigerung entzogen ist [4]). Blos scheinbar endlich ist eine Theurung, wenn das Urtheil, daß nach dem inneren Werthe oder nach den Erzeugungskosten die Sache zu hoch bezahlt werde, deßwegen irrig ist, weil der Werth der Gegenleistung (z. B. des Geldes) dem Käufer unbewußt gesunken ist. Hier ist also kein Mangel der zum Verkaufe ausgesetzten Sachen, kein Mißverhältniß von Angebot und Nachfrage, sondern nur eine subjectiv irrige Schätzung des einen Gegenstandes.

Unschwer ist nun einzusehen, daß gerade bei den nothwendigen Lebensmitteln leicht eine Theurung eintreten kann. Hier ist nämlich auf der einen Seite eine ununterbrochene große Nachfrage vorhanden; eine Aufschiebung der Befriedigung in den meisten Fällen ist undenkbar; es können somit die Preise der verkäuflichen Masse, sobald diese aus irgend einer Ursache geringer ist als die Nachfrage, aus Furcht vor schmerzhaftem Mangel selbst bis zum Unsinne ge-

4) Lotz, Revision der Grundbegriffe über Theurung, Bd. I, S. 214 fg., verwirft den Unterschied zwischen natürlicher und künstlicher Theurung ganz; jede Theurung sei immer Erzeugniß der Kunst. Dieß ist offenbar unrichtig. Bei einem wirklichen Mangel des begehrten Gegenstandes ist das Mißverhältniß von Angebot und Nachfrage eine ganz natürliche Folge; während absichtliche oder unabsichtliche Hinterhaltung eines bedeutenden Theiles des Vorhandenen eine Theurung erkünstelt. — Den entgegengesetzten Fehler begeht Weber, Theurungs-Polizei, S. 15, wenn er wirkliche und künstliche Theurung coordinirt. Auch die künstliche Theurung ist nicht blos eingebildet, sondern wirklich vorhanden; aber sie ist nicht natürlich.

steigert werden. Auf der andern ist die Erzeugung der erforderlichen Mengen abhängig von manchfachen, menschlicher Macht und Einwirkung mehr oder weniger entzogenen Bedingungen, namentlich von Witterungsverhältnissen; ein Bezug aus andern als den gewöhnlichen Quellen aber vielleicht nicht genügend, da der Handel mit Lebensmitteln, namentlich mit Getreide, manche in der Lästigkeit der Gegenstände, also in hohen Fortschaffungskosten, in Schwierigkeiten der Aufspeicherung, in der Unregelmäßigkeit des Bedarfes und Unsicherheit in der Berechnung seiner Dauer, endlich in leichtem Verderben, somit der Nothwendigkeit eines schnellen Absatzes, begründete Schwierigkeiten hat [5]).

Die Folgen einer Theurung der nothwendigen Lebensmittel sind aber fühlbar in physischer, wirthschaftlicher, sittlicher und staatlicher Beziehung, und zwar natürlich um so stärker und schädlicher, je allgemeiner, ausgebreiteter und wirklicher [6]) die Theurung ist, je länger sie anhält und je nothwendigere Lebensmittel von ihr betroffen werden. — In physischer Beziehung nämlich wirkt eine Theurung schädlich, weil der hohe Preis der Lebensmittel einen großen Theil des Volkes nöthigt, sich mit Geringerem und Wenigerem zu begnügen, als zur kräftigen Erhaltung des Körpers erforderlich ist. Vielleicht muß zu positiv nachtheiligen Ersatzmitteln Zuflucht genommen werden. Ueberdieß verzehrt ein so hoher Preis des täglich Nothwendigen alle Mittel, welche zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit hätten angewendet werden können. Eine Theurung hat daher bei den ärmeren Klassen vielfache Krankheiten und alsdann, bei vorangegangener Erschöpfung und itzigem

5) Die Schwierigkeit des Getreidehandels s. sehr geistreich auseinandergesetzt von Galiani, Discours, Nr. 7; ferner von Roscher, Korntheurung, S. 11 fg.

6) Die blos scheinbare Theurung ist von gar keinem Nachtheile für Diejenigen, welche ihre Arbeit und ihre Erzeugnisse in demselben Maaße höher verkaufen können, als der allgemeine Werthmesser fällt; und im Allgemeinen ist dieses der Fall für Alle, welche Rohstoffe oder Fabrikate verkaufen, ihre Bemühungen als Handelsleute und deren Gehilfen anrechnen, oder auch nur ihre körperliche Arbeit vermiethen: dagegen wird die scheinbare Theurung eine wirkliche mit allen ihren Uebeln für Diejenigen, welche nur ein bestimmtes, nicht erhöhbares, Einkommen aus Kapital, oder für — geistige oder körperliche — Arbeit besitzen.

Mangel an Pflege, Todesfälle zur Folge. — Die wirthschaftlichen Nachtheile bestehen theils darin, daß der ärmere Bürger in völlige Dürftigkeit gestürzt und dadurch leicht zu regelmäßiger, einträglicher Thätigkeit ganz unfähig gemacht wird; theils für den etwas Wohlhabenderen in der Aufzehrung der schon angesammelten Kapitale; theils endlich für alle Gewerbende in der erzwungenen Sparsamkeit sämmtlicher, selbst der wohlhabenderen, Verzehrer, was denn einen geringeren Absatz zur Folge hat und überdieß das Einkommen aller Lohnarbeiter, wegen vermehrten Arbeits-Angebotes der Nichtbeschäftigten, herunterdrückt, und zwar in derselben Zeit, in welcher die Ausgaben größer geworden sind. Leicht kann sich also eine allgemeine Gewerbekrise aus einer hohen Theurung entwickeln [7]). — Sittlich und rechtlich nachtheilig wirkt eine Theurung durch die Zerstörung des Bewußtseins eines selbsterworbenen Wohlstandes und durch die daraus entstehende Bitterkeit und Verdrossenheit zu neuer, vielleicht wieder vergeblicher, Arbeit; namentlich aber durch die für den Darbenden und Hungernden nur zu leicht vorhandene Anreizung zu Verbrechen aller Art, besonders gegen das Eigenthum. — Selbst staatlich gefährlich wird eine große und lange Theurung, indem sie die Masse der Armen zur Verzweiflung bringt, welche entweder durch Aufruhr, Angriffe auf Vermögen und Personen sich unmittelbar Luft machen, oder auch leicht von inneren oder äußeren Feinden der bestehenden Ordnung der Dinge als Mittel zur Vorbereitung großer politischer Schläge hinterlistig benutzt werden kann. Geht die Theurung gar in förmliche Hungersnoth über, so treten natürlich alle diese üblen Folgen in noch sehr verstärktem Grade hervor. — Offenbar Gründe genug, um die Verhütung und Milderung nicht blos eines absoluten Mangels sondern schon einer Theurung als höchst wichtiges Interesse des ganzen Volkes zu betrachten.

Es ergiebt sich aber zu gleicher Zeit auch, warum nicht etwa eine Theurung alsbald dadurch wieder beseitigt und ausgeglichen werden kann, daß Alle und Jede in dem Verhältnisse des gestiegenen Preises der Lebensmittel auch ihrer Seits den Zins für ihre

7) S. Roscher, Korntheurung, S. 29.

Kapitale, den Lohn für ihre persönlichen Dienste und den Verkaufspreis ihrer Waaren erhöhen, in welchem Falle allerdings die bisherigen Verhältnisse wesentlich dieselben blieben und nur mit größeren Geldsummen gerechnet würde. Eine solche schnelle Steigerung können nämlich nur Diejenigen vornehmen, deren Kapital, Arbeit oder Waare unter allen Umständen in demselben Maaße begehrt wird, wie bisher, und welchen überdieß eine Erhöhung der bisher von ihnen geforderten und erhaltenen Preise rechtlich möglich ist. In dieser Lage ist nun aber nur eine Minderzahl. Wenn Grund zu einer Theurung ist (z. B. Mißwachs), so steigen die Preise der Lebensmittel sogleich; eine gleichen Schritt haltende Erhöhung der Preise sonstiger Waaren ist aber nicht möglich, weil sich die Nachfrage nach ihnen alsbald vermindert, diese also nicht durch eine Preiserhöhung noch mehr herabgedrückt werden kann, wenn überhaupt noch Absatz stattfinden soll. Auf diese Weise entsteht also jeden Falles gleich Anfangs Stockung in der Erzeugung und im Verkaufe aller nicht unbedingt nöthigen Gegenstände. Damit ist denn aber auch die Unmöglichkeit erhöhter Preise für Kapital und Arbeit gegeben. Die Meisten können ohnedem vertragsmäßig den Zins aus Kapitalen und den Lohn für Arbeit nicht erhöhen, wenigstens nicht sogleich und zu noch nützlicher Zeit; wenn sie es aber auch dürften, so finden auch sie bei der eingetretenen Verminderung des Verbrauchs von Waaren (und damit gleichzeitig von Kapitalen und Arbeitskräften) weniger Nachfrage, als selbst bisher, und es ist eher zu vermuthen, daß sie in ihren Forderungen herabsteigen müssen als hinaufgehen können. Wenn daher auch unzweifelhaft bei einer bleibenden Theurung sich die Preise der persönlichen Arbeit und der Mehrzahl der Waaren allmählich in ein Gleichgewicht setzen mit den Preisen der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse (die Kapitalzinsen folgen auch dann anderen Gesetzen): so sind doch die Nachtheile einer nur kürzere Zeit dauernden und unvermuthet eintretenden Theurung unbezweifelbar und bedeutend genug, um eine Hilfe zu verlangen, falls eine solche möglich ist.

II. Armuth.

Daß es sittliche Pflicht eines jeden dazu Fähigen sei, noth-

leidende Mitmenschen nach Kräften zu unterstützen, wird von Niemand in Abrede gestellt; auch schärfen die meisten Religionen, vor Allem die christliche, dieses Gebot dringend ein. Sehr bestritten ist aber die Frage, ob auch der nur den Einzelnen oder einzelne Klassen treffende Mangel am Nothwendigen einen Anspruch auf Staatsunterstützung gebe. Während es keineswegs an gewichtigen Stimmen fehlt, welche dieß bestimmt verneinen, wird anderer Seits die Verpflichtung nicht nur von den meisten Theoretikern anerkannt, sondern auch alle gesittigten Staaten sorgen mehr oder weniger für die Armuth. Um zu einer klaren Ansicht zu gelangen, ist es wohl vor Allem nöthig, die falschen Gründe zu beseitigen, welche sowohl für als gegen eine Staatsarmenpflege häufig vorgebracht werden.

Als falsch erscheint es, wenn zur Begründung einer Unterstützungspflicht einfach auf sonstige polizeiliche Hilfsthätigkeit gegen Nothstände, z. B. bei Feuer-, Wassersgefahr, Theurung u. s. w., hingewiesen wird. Diese Unterstützungen erfolgen nur, in so ferne die Kräfte der Privaten nicht ausreichen zu Erlangung eines vernünftigen Zweckes; es muß also jeden Falles erst untersucht werden, ob und wie weit Beseitigung der Armuth eine Nothwendigkeit an sich ist, und ob und wie weit Privatkräfte hierzu nicht genügen. Ein von selbst verständliches und unbedingt gültiges Axiom ist die Staatsarmenpflege in keinem Falle. — Sodann kann nicht auf die ungleiche Vertheilung der Glücksgüter hingewiesen und hieraus für den Besitzlosen ein Anspruch auf Unterstützung durch den Reicheren abgeleitet werden. Der Mangel an eigenem Besitze ist noch kein Rechtsgrund, einen Antheil von dem Eigenthume Anderer zu verlangen. Dieß wäre nur der Fall, wenn das System einer allgemeinen Gütergemeinschaft begründet und die Erwerbung von Privateigenthum ein an allen Uebrigen begangener Raub wäre. — Falsch ist sodann, wenn das sittliche und christliche Gebot der Barmherzigkeit als ein unmittelbares Zwangsgesetz für den Rechtsstaat erklärt wird. Dieses Gebot läßt sich weder unter den Begriff des Rechtsschutzes, noch unter den der polizeilichen Hilfe bringen; nur die Erfüllung dieser Zwecke aber ist Zwangsobliegenheit

des Rechtsstaates [8]). — Ferner wäre es falsch, wenn man alle und jede, auch die ganz vereinzelten, Fälle von Armuth als einen empfindlichen Nachtheil für das gesammte Volkswohl, und somit als nothwendigerweise wegzuräumen, darstellen wollte. Erst in einer Mehrzahl machen sie sich in dieser Beziehung zureichend bemerklich. — Weiter erscheint es als falsch, wenn man von einer Armenunterstützung eine freiwillige Enthaltung von unvorsichtigen Ehen und somit die Vermeidung einer Uebervölkerung erwarten will [9]). Eine solche Vorsicht mag eine höhere Bildung, der Besitz von einigem, jedoch noch nicht genügendem Eigenthum, und am meisten die Hoffnung auf eine steigende Verbesserung der Umstände bewerkstelligen, allein nimmermehr ein Anspruch auf ein Almosen. Auf so wohlfeile Weise läßt sich ein wichtiges Recht und einer der stärksten natürlichen Triebe nicht abkaufen. — Endlich widerspricht es offenkundigen Thatsachen, wenn die gesammte Armenpflege deßhalb dem Staate zugetheilt werden will, weil die Privatwohlthätigkeit nicht strenge und umsichtig genug sei, dadurch aber zum Müßiggange anreize [10]). Die Privatthätigkeit für Arme ist so wenig nothwendigerweise eine verfehlte und schädliche, daß sie vielmehr in manchen Beziehungen entschiedene Vortheile vor der öffentlichen Armenunterstützung hat, indem sie individueller und rücksichtsvoller sein kann. Wenn sie aber je auf falsche Wege gerathen sollte, so folgt daraus nur ein Recht und eine Pflicht des Staates, in solchem Falle verbietend und bessernd einzuschreiten, (s. unten, §. 62). Auch wäre eine Untersagung jeder Privathilfe in so ferne ein großer Fehler, als dadurch ein sittliches Band zwischen den reicheren und den ärmeren Klassen der Gesellschaft zerrissen und ein gefährlicher Haß der letzteren gegen die ersteren erweckt würde, während die Hilfe des Staates, als in der Regel nicht genügend erscheinend, keine Ausgleichung bewerkstelligen könnte.

8) Es bedarf keiner Ausführung, wie falsch in solcher Allgemeinheit der von Montesquieu, (Esprit d. l., Buch 23, Kap. 29) aufgestellte Grundsatz ist: der Staat sei allen Bürgern sichern Unterhalt, Nahrung und eine gesunde Wohnung schuldig.

9) Wie dieß Alison, Princip. of popul., Bd. II, S. 205 fg. erwartet.

10) So behauptet Godefroy, Theorie über Armuth.

Ebenso muß es aber auf der anderen Seite für unrichtig erklärt werden, wenn die Gegner einer Staatsfürsorge behaupten, daß durch eine solche eine erdrückende, künstlich erzeugte Last auf den Staat gewälzt werde, indem der gemeine Mann durch die sichere Aussicht auf Versorgung zur Verschwendung und Trägheit, zu nachlässiger Haushaltung, namentlich aber zu unvorsichtigen Ehen veranlaßt werde [11]). Diese Folge kann allerdings eine schlaffe und in Schlendrian verfallene Armenpflege haben: allein sie wird nicht eintreten, wenn der Grund und der Grad der Dürftigkeit in jedem einzelnen Falle untersucht, nur Derjenige, welcher seinen Unterhalt nicht verdienen kann, mit dem Nothwendigsten unterstützt, dagegen der Müßiggänger und Verschwender übergangen, bei hartnäckiger Fortsetzung einer gemeinschädlichen Lebensweise aber in eine Zwangsarbeitsanstalt gebracht wird. Mißbrauch und Unverstand können freilich die Armenpflege zum Fluche für ein Land machen; aber dieß ist nicht Schuld des Grundsatzes, und ist vermeidlich. — Unrichtig ist es ferner, wenn in einer Staatsarmenpflege nur Härte und Grausamkeit, Gedankenlosigkeit, sittliches Verderbniß für die Armen, unerschwingliche Last aber für den Staat und überdieß die Vernichtung der Privatwohlthätigkeit gesehen werden, deßhalb eine nothwendige Unterstützung der Armen an die christliche Barmherzigkeit, also schließlich an die Kirche verwiesen werden will [12]).

11) Dieß ist der von Malthus und seiner Schule ausgehende Angriff auf Staatsarmenversorgung. So richtig nun auch diese Vorwürfe auf das frühere englische System paßten, und so gewiß die bis zu 9 Millionen Pf. Sterl. nur für England angewachsene Armensteuer ein Krebsschaden für das Land war, (man sehe z. B. die bekannten Extracts on the administration and operation of poorlaws. Publ. by authority. Lond., 1833;) eben so gewiß ist, daß nur völlige Verkehrtheit in der Behandlung solche Uebel erzeugte.

12) Diese Ansicht führt aus Naville, De la charité légale. I. II., Par., 1836. Das Buch wimmelt aber von Uebertreibungen, Unrichtigkeiten und Herbeiziehungen der fremdartigsten Dinge. Hansen, Kritik des Armen-Wesens. Altona, 1834, hebt hauptsächlich die Kosten und das Verderbniß der Armen hervor; Marchand, Du paupérisme, und Bodz, Staatswesen und Menschenbildung, Bd. IV, S. 404 fg., machen den todten Mechanismus und die Nichtbeachtung der Persönlichkeit geltend; Macfarlan (Untersuchung über Armuth), Roche (Evergesia) und Chalmers (Christian and civil economy of large towns) machen die Vorzüge der christlichen Barmherzigkeit gegenüber von dem verhärtenden Mechanismus einer Beamtenthätigkeit geltend.

Nicht nur liegen solche Mißhandlungen der Armen und so verkehrte Besorgung der Aufgabe keineswegs im Begriffe einer Staatsanstalt, sondern es entspricht nicht einmal die Wirklichkeit solchen Uebertreibungen. Dem sittlichen und religiösen Pflichtgefühle bleibt auch neben oder, richtiger gesagt, vor der Staatsthätigkeit reichlichstes Feld zur Wirksamkeit. Hinsichtlich der Last aber ist zu bedenken, daß theils ein vernünftiges System dieselbe wohl in den Gränzen des Erträglichen zu halten vermag, theils von ihr der Kapitalwerth des Lebens, welches durch die Unterstützung erhalten wird, in Abzug zu bringen ist [13]). — Ganz unlogisch ist es, wenn das fortdauernde Vorhandensein der Armuth und selbst wohl eine Steigerung des Pauperismus der Staatsarmenpflege schuld gegeben wird [14]). Die Quellen dieser Zustände sind ganz andere; wenn keine Staatshilfe gegeben worden wäre, so hätte das Uebel nur noch ein größeres sein können. Daß diese Hilfe auch schon auf verkehrte Weise erfolgt ist und dann sogar geschadet hat, wie z. B. in England, läßt sich nicht in Abrede stellen; allein theils ist dem keineswegs überall so, theils folgt nichts weiter daraus, als daß solche Fehler vermieden werden müssen. Gegen die Nothwendigkeit einer ergänzenden Staatsarmenpflege und gegen den Nutzen einer gut geordneten wird auf diese Weise lediglich nichts erwiesen. — Als völlig verwerflich und kaum der Erwähnung werth erscheint die Ansicht, daß durch die Staatsarmenpflege ein künstliches und kostspieliges Mittel an die Stelle der naturgemäßeren gesetzt werde, nämlich der Sclaverei oder des wegraffenden Elendes [15]). Arm ist freilich der Sclave nicht, so wenig als das Thier; allein wie könnte bei den furchtbaren rechtlichen, sittlichen und wirthschaftlichen Uebeln der Sclaverei diese ernsthaft empfohlen werden? Gegen ruhiges Waltenlassen des zerstörenden Elendes aber empört sich das Gefühl, spricht die Sorge für die Ordnung und Sicherheit im Staate und erklärt sich die Berechnung des Werthes des Men-

13) Vgl. Körner, Ueber den staatswirth. Werth eines Menschenlebens, in dessen Versuchen und Gegenst. d. i. Staatsverw., S. 135 fg.

14) S. Ducpetiaux, La question d. l. charité, S. 25 fg.

15) S. Godefroy, Theorie der Armuth, S. 9 fg.

schenlebens. — Endlich ist der Vermittlungsversuch [16]), den ganz arbeitsunfähigen und verlassenen Dürftigen ein positives Recht auf Staatsunterstützung, denen aber, welche nicht Kraft, Einsicht und nöthige Arbeit genug besitzen, nur einen sittlichen Anspruch, namentlich auf vorbeugende Einrichtungen, einzuräumen, ganz verkehrt. Einer Seits haben auch die Ersteren keinen unmittelbaren Anspruch an den Staat, sondern nur wenn die Privatunterstützungen nicht ausreichen. Anderer Seits besteht nicht blos eine moralische, sondern eine volle rechtliche Verpflichtung für den Staat, Anstalten zur Abwehr der Armuth zu machen, falls solche zweckmäßig und durch die Verhältnisse gefordert sind.

Dagegen lassen sich nun aber folgende Gründe für die Gewährung einer Staatshilfe mit Recht anführen:

Für die Unterstützung jeder Art von Armuth, gleichgültig ob sie nur Einzelne oder ob sie ganze Klassen trifft, ist vorerst zu bemerken, daß zwar jeden Falles das Gefühl der Billigkeit und des Mitleides mit entschiedener menschlicher Noth ein schärfstes Abwägen der Rechtspflicht des Staates nicht dulden würde, daß aber auch schon aus streng rechtlichem Standpunkte eine Unterstützung gefordert werden kann. Es leuchtet nämlich ein, daß der Staat den durchaus nothwendigen unbedingten Schutz des Eigenthumes weder thatsächlich noch auch wohl rechtlich handhaben kann, wenn selbst die Existenz einzelner seiner Angehörigen durch Mangel bedroht ist. Allerdings folgt aus solchem Mangel weder Recht auf Gütertheilung, noch zu beliebigen Eingriffen in das Eigenthum der Mitbürger und der Gesammtheit; aber es hört doch die Gültigkeit und die Wirksamkeit der Strafgesetze auf, weil und wenn Nothstand eingetreten ist. Nur wenn für die äußerste Noth (wo also sowohl jedes eigene Mittel als auch Privatwohlthätigkeit völlig fehlschlagen sollte) eine Zusicherung öffentlicher Hilfe gegeben ist, kann der Staat unbedingt Eigenthumsverletzungen verbieten und bestrafen [17]).

16) Vgl. De Gerando, Bienf. publique.

17) Die von Gerstäcker, Metaphysik des Rechtes, S. 181 fg. und 234, gemachte Einwendung, daß der Anspruch auf die Sicherstellung eines Rechtes noch nicht auch ein Recht auf die Mittel zu seiner Ausübung begreife, trifft nicht.

Und selbst wenn man dieß nicht zugeben wollte, muß man doch anerkennen, daß nur gegen Den, dessen Leben erträglich ist, ein fühlbares physisches Uebel erkannt werden kann. Diese Nothwendigkeit tritt namentlich dann ein, wenn der Staat, wozu er triftige Gründe haben kann, gewisse gemeinschädliche Gattungen von Privatwohlthätigkeit verbieten will, z. B. die Unterstützung der Bettler. Offenbar kann er dem Armen nur dann untersagen, sein Leben auf solche Weise zu fristen zu suchen, wenn er selbst im Nothfalle einsteht. Mit Einem Worte: der Staat ist der Gesammtheit gegenüber verpflichtet, für die Armen zu sorgen. — Ein zweiter, alle Fälle von Armuth umfassender, Grund für öffentliche Sorge ist die bei dem geistigen Zustande der niederen Klassen bestehende Unmöglichkeit, denselben ihren ganzen Arbeitslohn unmittelbar zu übergeben, weil er zum großen Theil schlecht verwendet würde. Deßhalb sind denn, als Ergänzung des Arbeitslohnes, Anstalten für Kranke, Alte, Kinder u. s. w. zu errichten; und zwar, weil der Gesammtheit jener Abzug von dem Lohne zu Gute kommt, auf allgemeine Kosten [18]). — Endlich ist die mit absoluter Dürftigkeit fast nothwendig verbundene schlechte Erziehung der Nachkommen, so wie die aus ihr so leicht folgende niedrige Gesinnung und leibliche und geistige Verkommniß und Staatsunfähigkeit ein Gegenstand ernster Erwägung [19]).

Als besondere Gründe für eine öffentliche Unterstützung bei Armuth ganzer Klassen muß vor Allem die Unfähigkeit der Privatwohlthätigkeit, in solchen Fällen genügende Abhilfe zu gewähren, angeführt werden. Sodann aber ist zu bedenken, daß diese schlimmen Zustände wenigstens zum Theile die Folge einer unrich-

---

Der aufgestellte Satz beruht auf dem Axiom, daß bei einer directen Collision zweier Rechte das minder wichtige aufgegeben werden müsse, also bei Collision von Recht auf Leben und auf Eigenthum das letztere, oder daß, wenn man dieses nicht wolle, die Collision zu vermeiden sei.

18) Mit Recht macht Hoffmann, Berechtigung zum Gewerbebetriebe, S. 271 fg., auf diesen Grund aufmerksam.

19) „Es ist nicht allein das Verhungern, um das es zu thun ist, sondern der weitere Gesichtspunct ist, daß kein Pöbel entstehen soll", sagt sehr treffend Hegel, Philosophie des Rechtes, 1833, S. 74.

tigen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft und der Arbeit sind, wo es denn mindestens als sittliche Pflicht Derjenigen erscheint, welche die Vortheile dieser Zustände genießen, auch die Nachtheile zu tragen. Endlich ist die Gefahr für die öffentlichen und Privat-Rechtszustände, welche aus der gleichzeitigen Verzweiflung zahlreicher Klassen entstehen müßte, wohl ins Auge zu fassen.

Was aber schließlich die Beseitigung der Einzeln-Armuth betrifft, so wird die Privatwohlthätigkeit, so viel leichter auch ihre Aufgabe gegenüber von nur vereinzelten Fällen von Noth ist, sich doch keineswegs immer thätig und umsichtsvoll genug erweisen. Allerdings wird die von ihr gelassene Lücke nach Ort und Zeit sehr verschieden, somit auch die Ergänzungspflicht des Staates keineswegs immer dieselbe sein: allein fast immer werden theils Zuschüsse zu dem freiwillig Geleisteten nöthig werden, theils die Errichtung ganzer Gattungen von Hilfsanstalten der öffentlichen Fürsorge übrig bleiben. Sodann ist klar, daß wenn Zwangsgebote für nöthig erachtet werden sollten zur Beseitigung von Armuthsursachen oder von gemeinschädlichem Betragen der Armen, solche nur vom Staate ausgehen und nur von ihm gehandhabt werden können.

Da nun gegenüber von diesen Gründen die gegen eine Staatsthätigkeit anzuführenden Erwägungen, nämlich die Möglichkeit von Mißgriffen und Mißbräuchen und schlechten Einrichtungen, so wie die Größe der pecuniären Last und der Mühewaltung offenbar nur von untergeordneter Bedeutung sind: so ist die Anerkennung einer Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege nicht zu umgehen [20]).

20) Eine ausführliche Erörterung der Frage, ob eine öffentliche Armenpflege gerechtfertigt und nöthig sei, haben u. A. angestellt: Eden, State of the poor, Bd. I, S. 411 fg.; Sadler, Ireland, its evils etc., 2. ed., Lond., 1829, S. 205 fg.; Villeneuve-Bargemont, Economie politique chrét., Bd. III, S. 1 fg.; Poulett-Scrope, Princ. of polit. econ., Lond., 1833, S. 304 fg.; Alison, Princip. of popul., Bd. II, S. 166 fg.; Schüz, Ueb. d. Concurrenz d. Privaten, d. Gemeinden und des Staates bei der Armenversorgung, in der Tüb. Zeitschr. f. St.-W., Bd. VIII, S. 610 fg.; Besser, Armuth oder Arbeit. Lpz., 1855; Bitzer, Das Recht auf Armenunterstützung. Stuttg., 1863. — Wenn Hansen, Kritik des Armenwesens, S. 72 fg., dem Armen ein Recht auf Unterstützung nur gegen Aufopferung seines Rechtes der

Im Uebrigen muß gerade bei der Armenpflege der Grundsatz, daß zwar der Staat die Aufgabe hat, die nöthigen polizeilichen Hilfen zu veranstalten nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit und der verfügbaren Mittel, nicht aber dem einzelnen Bürger ein persönliches Recht zusteht zur Erzwingung gerade seiner Forderungen, ganz besonders im Auge behalten werden. Eine Abweichung von dieser Auffassung würde theils zur Anerkennung communistischer Forderungen theils zu practischen Unmöglichkeiten führen.

III. Entgegenstehende Eigenthumsrechte.

Ein nicht seltener Fall ist es, daß die Befriedigung eines nothwendigen Lebensbedürfnisses unüberwindliche Schwierigkeiten für den Einzelnen finden würde, nicht in der Zahlungsunfähigkeit desselben, sondern in dem Rechte und dem Vortheile der Besitzer der Befriedigungsmittel, wenn nämlich dieselben keine Lust tragen, sich ihres Besitzes überhaupt oder auf eine das Bedürfniß gehörig deckende Weise zu entäußern. Dieser Fall kann namentlich eintreten hinsichtlich des nothwendigen Feuerungsmateriales, falls die Eigenthümer der Waldungen nicht freiwillig geneigt sind, dieselben auf eine Weise zu bewirthschaften, welche die Holzbedürfnisse der übrigen Bevölkerung nachhaltig deckt; ferner in Beziehung auf Wohnung, sei es nun, daß bei einem blos vorübergehenden Drange die Häuserbesitzer keine Miethsleute aufnehmen wollen, sei es daß die Besitzer von Bauplätzen sich weigern, solche an Baulustige abzutreten, obgleich ein Bedürfniß neuer Wohnungen vorliegt und andere überbaubare Räume örtlich nicht vorhanden sind. — Daß hier die unter dem Monopole der Eigenthümer Nothleidenden sich mit Recht an den Staat um Hilfe wenden, wird wohl nicht in Abrede gezogen werden wollen. Ohne Feuerung und Wohnung ist das Leben nicht zu erhalten, jeden Falles können

freien Verfügung über Vermögen und Kräfte, und selbst gegen Heimfall seines Eigenthumes an die Armenkasse einräumen will: so ist eine solche Bedingung weder rechtlich erlaubt, noch wäre sie klug. Ersteres nicht, weil gar kein Causal-Zusammenhang zwischen der Pflicht des Staates zu einer Unterstützung und einer Aufgebung aller Persönlichkeit stattfindet; dieses aber nicht, weil eine vernünftige Armenpolizei vor Allem das Herabsinken in den Zustand völliger Besitzlosigkeit verhindern muß, während sie hier selbst dazu hinabdrücken soll.

die Zwecke desselben nicht erreicht werden. Der Einzelne aber hat kein Recht, das Eigenthum Dritter zu beschränken oder zu brechen. Daß der Staat freilich nur in wirklichen Nothfällen einschreiten darf, versteht sich von selbst; ebenso daß er seine Zwangsmaaßregeln auf das Wenigste beschränkt, bei welchem die nothwendigen Bedürfnisse noch gedeckt werden können: allein so weit zu gehen, ist er ohne Zweifel berechtigt und verpflichtet, und solche Beschränkungen gegen gebührende Entschädigung zu dulden, sind die Eigenthümer, welche durch starres Festhalten ihres Besitzrechtes das Mitdasein ihrer Mitbürger nicht unmöglich machen dürfen, rechtlich verbunden.

Erste Abtheilung.

Maaßregeln bei allgemeiner Noth.

(Theurungs-Polizei.)

1) Ursachen der Theurung.

a) Der wirklichen.

§. 47.

α) Der natürlichen.

Um einem Uebel aus dem Grunde steuern zu können, ist vor Allem die Kenntniß seiner Quelle nöthig. Die wesentliche Verschiedenheit der Arten von Theurung läßt auch eine Verschiedenheit der Ursachen erwarten; jene sind daher abgesondert zu untersuchen [1]).

1) Die Literatur über die Theurungs-Polizei und namentlich über die Polizei des Getreidehandels ist in allen europäischen Sprachen sehr zahlreich. S. ein 95 Seiten langes, nicht einmal ganz vollständiges, Verzeichniß derselben bei Soden, Annonarische Gesetzgebung. Nürnb., 1828, S. 188 fg. Außerdem enthält jedes System der Polizei-Wissenschaft und der Nat.-Oekonomie eine mehr oder minder ausführliche Bearbeitung der allgemeinen Grundsätze. Unter den Deutschen verdienen (außer den oben, §. 45, Note 2, genannten Schriften) namentlich folgende besonders hervorgehoben zu werden: Reimarus, Die Freiheit des Getreidehandels. Frankf., 1791; Normann, Die Freiheit des Getreidehandels. Hamb., 1802; (dagegen erschien: Fischbach, Wider die Freiheit des Getreidehandels. Berl., 1805;) Crome, Ueber Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperre, und Landmagazine. Hildesh., 1808; Koch-Sternfeld, Versuch über Nahrung und Unterhalt. 3te Aufl., Sulzb., 1813; Weinreich, Die Getreidesperren und Landesmagazine. Münch., 1817; Knobelsdorf, Vorschläge zu

Die möglichen Ursachen einer natürlichen Theurung der Lebensmittel, d. h. desjenigen Zustandes, in welchem die nothwendigen Lebensmittel in der That in einer zur Befriedigung des Bedürfnisses unzureichenden Menge vorhanden sind und daher die Preise von Käufern und Verkäufern gesteigert werden, lassen sich unter wenige Hauptgesichtspuncte zusammenfassen, wobei freilich zu bemerken ist, daß eine Ursache die übrigen nicht ausschließt, somit

Erreichung mittlerer feststehender Getreidepreise. Berlin, 1824; Soden, Die annonarische Gesetzgebung. Nürnb., 1828; Kleinschrod, Großbrittanniens Gesetzgebung, S. 9 fg.; Rau, Volkswirthschaftspolitik, S. 193 fg.; Raumer, Die Korngesetze Englands. Leipzig, 1841; Döllinger, Der Getreidehandel. Augsb., 1844; Roscher, Ueber Korntheurungen. Stuttg. und Tüb., 1847; Römisch, Ueber Korntheurung. Frankf., 1855. Sehr vielen geschichtlichen Stoff liefert: Seuffert, Statistik des Getreide- und Victualien-Handels in Bayern. Mannh., 1857, 4. — Unter den Franzosen: Dupont, De l'exportation et de l'importation des grains. Par., 1764; Chamousset, Principes sur la liberté du commerce des grains. Par., 1768; Necker, Sur la législation et le commerce des grains. Par., 1775; Paris, Essai sur les meilleurs moyens de prévenir la disette des blés. Par., 1819. — Unter den Engländern: Herbert, Sur la liberté des grains. Berl., 1755; Dixom, Inquiry into the cornlaws and contrade of G. B. Edinb., 1796; Jacob, Considerations on the protection required by british agriculture. Lond., 1814; Derf., Bericht über den Kornhandel und Kornbau im Norden von Europa. Aachen, 1826; Derf., Zweiter Bericht über den Anbau und Absatz des Getreides. Hamb., 1828; Torrens, Essay on the influence of the external corntrade. Lond., 1820; Ricardo, On the protection of agriculture. Lond., 1822; (dagegen: Reynolds, Practical observations etc. Lond., 1822;) Mac-Culloch, Handbuch für Kaufleute, Art. Korngesetze, Bd. II, S. 74 fg. Von der Unzahl von Schriften, welche in späteren Jahren in England über die Korngesetze erschienen, sind die meisten Parteierzeugnisse und können auf bleibenden wissenschaftlichen Werth keinen Anspruch machen. Zu den bedeutenderen gehören: Porter, The effect of restriction on the importation of corn. Lond., 1839; Wilson, Influences of the cornlaws. Lond., 1839; Thornton, Over-population, S. 291 fg. — Unter den Italienern: Galiani, Dialogues sur le commerce des grains. Par., 1770; (dagegen: Morrelet, Refutation de l'ouvrage sur le commerce etc. Lond., 1770;) Arco, Dell' annona. 1774; Cantaluppo, Annona, ossia piano econonomico di pubblica sussistenza. Palermo, 1783; Scrofani, Sulla libertà del commercio dei grani. Firenze, 1791; Derf., Riflessioni sopra le sussistenze. Fir., 1795; Verri, Sulle leggi vincolanti, princ. nel commercio de' grani. Mil., 1796; (Fabroni), Dei provvedimenti annonarj. Ed. 2., Fir., 1817. — Von Holländern: Den Tex, Graanwetten en graanhandel. Amst., 1847.

ein Zusammenwirken mehrerer das Uebel nach Umfang und Bedeutung steigern muß [2]).

1) Die gewöhnlichste und auch bei weitem bedeutendste Ursache ist Mißwachs. Er kann auch in gewöhnlich genugsam fruchtbaren Gegenden veranlaßt werden durch ungünstige Witterung, weitverbreitete Erkrankungen der Nahrungspflanzen, Thierschaden u. s. w.; seltener und in kleinerem Umfange auch wohl durch Unterlassung der Felderbestellung wegen innerer Unruhen oder Kriegsstörungen. Je mehrere Gewächs-Arten betroffen wurden, je weiter ausgebreitet die schädlichen Umstände einwirkten und je häufiger sie sich wiederholen, desto allgemeiner ist natürlich der Mangel. Die Beschaffenheit des Bodens, des Klimas, der hauptsächlichsten Culturarten entscheiden über die Frage, welche Umstände am nachtheiligsten im einzelnen Falle sind; eine große Verschiedenheit der Bodenbenützung aber vermindert die Gefahr, weil dieselben atmosphärischen Einflüsse nicht leicht auf alle Gewächsgattungen gleichmäßig schädlich wirken. Nicht zu übersehen ist aber namentlich, daß die Preise keineswegs blos im Verhältnisse des ausfallenden Theiles der Aerndte, sondern in bedeutend höherem Grade steigen, theils wegen der relativ größeren Mitwerbung der Käufer, theils weil der ganze Ausfall auf den zu Markte kommenden Theil der Aerndte trifft, da Aussaat und Wirthschaftsverbrauch der Landwirthe wesentlich

2) Es fällt vielleicht auf, daß unter den im Nachstehenden aufgezählten Ursachen einer Theurung nicht — wie gewöhnlich doch geschieht — ein ungenügender Zustand der Landwirthschaft aufgeführt ist, (somit auch später die Verbesserung nicht als Beseitigungsmittel). Der Grund der Auslassung ist jedoch einleuchtend. Unzweifelhaft vermindern Verbesserungen in der Landwirthschaft die Preise für den Anfang, theils unmittelbar weil sie größere Vorräthe auf den Markt bringen ohne gleiche Mehrkosten der Erzeugung, theils mittelbar, weil sie das durch die Beifuhrkosten nothwendig theuere fremde Korn überflüssig machen. Allein dieser regelmäßige einheimische Ueberfluß wird gar bald eine entsprechende Erhöhung der Bevölkerung hervorrufen, damit aber wieder bei gesteigertem Gebrauche wieder höhere Preise. Auf die Dauer ist also der, gute oder schlechte, Stand der Landwirthschaft kein Factor für Bestimmung der Preise. Wenn dem so wäre, so müßten die Preise in denjenigen Ländern, in welchen die rationellste Landwirthschaft besteht, auch die wohlfeilsten sein; dem ist aber bekanntlich nicht so, und eher das Gegentheil richtig. Man vergleiche die Preise in England, Belgien, Deutschland mit denen von Ungarn, den Donaufürstenthümern, Rußland, Nordamerika.

dieselben bleiben in guten und in schlechten Jahren [3]). Nicht übersehen darf übrigens werden, daß die Aerndte eines einzelnen Jahres noch nicht unbedingt bestimmend ist, indem bei einem schlechten Jahre noch große Ueberschüsse von ungewöhnlich reichen Vorjahren vorhanden sein mögen, umgekehrt aber nach einem großen Mißjahre eine einzige gute Aerndte die zu völliger Preiszurückführung nöthigen verkäuflichen Vorräthe noch nicht schafft. Mit andern Worten, eine Theurung kann erst später eintreten und anderer Seits länger dauern, als der schlechte Zustand des Feldes es nöthig zu machen scheint [4]).

2) Von großer Bedeutung kann das Ausbleiben der gewöhnlichen und nothwendigen Zufuhr sein. Wenn nämlich eine Gegend, vielleicht ein ganzes Land, einen bedeutenden Theil seiner Lebensbedürfnisse nicht selbst erzeugt, — sei es nun wegen natürlicher Unfruchtbarkeit, wegen einer selbst bei fruchtbarem Boden von diesem nicht zu ernährenden großen Bevölkerung, oder wegen eines durch seine Handelspolitik auf einzelne Zweige der Landwirthschaft ausgeübten Druckes [5]); — somit das Fehlende

---

3) Man will beobachtet haben, daß bei einem Ausfalle in der Aerndte von 10 Proc. der Marktpreis um 30 Proc. steigt, bei einem Ausfalle von 20 um 80; bei einem Ausfalle von 30 um 160 u. s. w. (das sog. King'sche Gesetz). Und es ist dieß auch begreiflich. Einmal steigert sich schon die Forderung des Erzeugers. Wenn ein Feld durchschnittlich das 5te Korn trägt, davon aber 2 zum Verkaufe kommen können, so macht ein Rückschlag in der Aerndte von einem Fünftheil, daß das itzt noch allein verkäufliche Fünftheil um das Doppelte verkauft werden muß, um denselben Ertrag vom Gute zu erhalten. S. Thär, Leitfaden z. allgem. landw. Gewerbslehre, S. 46; Hundeshagen, Landw. Gewerbslehre, S. 38 fg. Zweitens aber treibt die ängstliche Nachfrage der Käufer die Preise noch mehr und vielleicht ganz ungemessen in die Höhe; und zwar ist diese Angst keineswegs unbegründet, da dieser Ausfall von einem Fünftel, wie eben bemerkt, die auf den Markt kommende Menge auf die Hälfte des gewöhnlich zum Verkaufe gestellten Vorrathes vermindert, also nicht blos ein Fünftel sondern die Hälfte des Bedürfnisses ungedeckt läßt.

4) Vgl. Römisch, Korntheurung, S. 34 fg.

5) Beispiele von regelmäßig nothwendiger Zufuhr wegen Unfruchtbarkeit des Bodens sind Gebirgsgegenden, so die Schweiz. Wegen einer die Ernährungsfähigkeit des Bodens übersteigenden Bevölkerung bedarf Holland Zufuhr; aber auch alle Fabrikgegenden und große Städte sind in diesem Falle. (Eine sehr interessante Uebersicht über die ganz ungeheuren Bedürfnisse großer Städte geben: Dodd,

regelmäßig aus dem Auslande bezogen werden muß: so kann möglicherweise diese Zufuhr aus irgend welchen Ursachen unterbrochen werden [6]), und dann tritt nothwendiger Weise eine entsprechende Theurung ein, bis die Stockung beseitigt ist oder andere Bezugsquellen eröffnet werden können. Die steigende Verbesserung der Verkehrswege und Mittel, so wie die Wahrscheinlichkeit, daß irgendwo die fehlenden Lebensmittel zu billigen Preisen zu kaufen sind und gerne abgelassen werden, mögen den Mangel an Zufuhr nicht häufig und nicht auf lange Dauer als Theurungsursache erscheinen lassen; allein ein Eintreten, und selbst in sehr ausgedehntem Maaße, ist immerhin möglich.

3) Selten zwar und wohl nur vorübergehend, allein doch örtlich sehr fühlbar, können die Preise gesteigert werden durch eine unerwartete und unvermeidliche Steigerung des Verbrauches. Dieß kann eintreten hinsichtlich der Lebensmittel für Menschen und Thiere beim Eintreffen großer Haufen von Einwanderern, oder in Kriegszeiten, wo der große und unpflegliche Verbrauch von Lebensmitteln aller Art nicht nur auf dem Kriegsschauplatze selbst, sondern auch weit und breit in den damit in Verbindung stehenden und dahin ausführenden Gegenden sich fühlbar macht. Uebrigens kommen auch andere Veranlassungen und nicht blos bei Nahrungsmitteln vor. So kann ein sehr kalter und langer Winter das Brennmaterial bis zum fast Unerschwinglichen steigern.

4) Endlich mögen auch noch ungünstige Verhältnisse und unzweckmäßige Einrichtungen des Verkehres mit Lebensmitteln wenigstens örtlich eine Theurung erzeugen. So namentlich schlechte Verbindungen zu Lande und zu Wasser. Solche sind von um so

---

The food of London. Lond., 1856; Husson, La consommation de Paris. Par., 1856.) Durch Handelspolitik aber hat England die Nothwendigkeit einer großen Zufuhr erzeugt, indem das System des Freihandels mit Lebensmitteln die Erzeugung von Getreide sehr vermindert, dadurch aber, namentlich bei der großen Fabrikbevölkerung und für die drei Millionen Bewohner Londons, das Bedürfniß einer regelmäßigen auswärtigen Zufuhr von nahezu der Hälfte aller Nahrungsmittel hervorgerufen hat.

6) So namentlich durch Mißwachs im Erzeugungslande, durch Krieg, welcher Bezugsquellen schließt oder die Zufuhr zur See unsicher und theuer macht.

größerer Bedeutung, als es sich von schweren und umfangreichen Stoffen handelt, und also die Zufuhr in eine von der Natur oder von den Menschen vernachlässigte Gegend höchst kostspielig werden kann [7]).

§. 48.

β) Der künstlichen.

Im Allgemeinen werden allerdings Lebensmittel, welche in genügender Menge und in erreichbarer Nähe vorhanden sind, um angemessene Preise zu kaufen sein, da die Erzeuger oder sonstigen Eigenthümer derselben durch ihre eigenen Geldbedürfnisse und, wenigstens bei den meisten Stoffen, durch die nur kurze Möglichkeit einer Aufbewahrung zum Verkaufe veranlaßt sind. Die in früheren Zeiten so sehr verbreitete und zu den verkehrtesten Maaßregeln führende Furcht vor „Kornwucher" ist daher im Großen und Ganzen unbegründet, und zwar gleichmäßig ob man dabei die Landwirthe selbst oder auch Speculanten ins Auge faßt [1]). — Dagegen läßt sich

7) So waren z. B. in Frankreich, dessen innere Provinzen bekanntlich nur wenige und schlechte Verbindungswege haben, in dem Theurungsjahre 1816—17 die Kornpreise in den verschiedenen Theilen des Landes verschieden wie 1 : 10, ohne daß man den Leidenden zu Hilfe kommen konnte. In Spanien kauften bis in die neueste Zeit die Seestädte nordamerikanisches Getreide wohlfeiler, als das aus den anliegenden Provinzen, s. Rau, Volkswirthschaftspflege, S. 129. — Ueber Frachtkosten der Lebensmittel im Allgemeinen s. Thümen, Der isolirte Staat, S. 7 fg.

1) S. über diesen Gegenstand: Philippi, Der vertheidigte Kornjude. Berl., 1765; Menke, Ueber den Getreidewucher. Dresd., 1814; Köpken, Was ist Kornwucher? Halle, 1818. — Namentlich war es vollkommen thöricht, mit so vielem Hasse den Aufkauf zum alsbaldigen Wiederverkaufe im Kleinen, also den Zwischenhandel und Höckerei zu verfolgen. Die Höckerei ist ein in größeren Städten unentbehrliches, für den Aermeren, der keine Vorräthe im Großen kaufen kann, sehr bequemes, eben so für den Erzeuger, der schnell einen, wenn schon etwas wohlfeileren, Abnehmer findet, ein zeit- und somit geldersparendes Geschäfte, das eher Unterstützung als Verbot verdient. S. Schmalz, Handb. der Staatswirthsch., S. 260; Kraus, Vermischte Schriften, Bd. I, S. 69 fg.; Lotz, Revision, Bd. I, S. 284 fg.; Bd. II, S. 92; namentlich aber auch die Schriften über die Versehung großer Städte mit Lebensmitteln (z. B. von Dodd und Hußon), aus welchen die unbedingte Nothwendigkeit einer solchen Vermittlung zwischen den Erzeugern oder großen Kaufleuten und den Verzehrern sehr anschaulich hervortritt. Gegen die Höckerei erklärt sich noch Weber, Theurungs-Polizei, S. 93 fg. Beispiele von Gesetzen gegen sie s. bei Berg, Polizei-Recht, Bd. I, S. 357 fg.

nicht in Abrede ziehen, daß doch auch bei genügenden Vorräthen und trotz der natürlichen Gründe zu einem regelmäßigen und mit den Bedürfnissen gleichen Schritt haltenden Handel durch mancherlei verkehrte menschliche Handlungen die Verkaufsangebote gestört und dadurch der Preis, wenn auch ohne Absicht, vielleicht sogar in der falschen Absicht einer Wohlfeilmachung, erheblich gesteigert, also eine künstliche Theurung hervorgerufen werden kann. — Solche schädliche Zustände und Maaßregeln sind aber namentlich die folgenden:

1) Rechtsunsicherheit, welche den Verkäufern auf dem Wege zum Markte oder auf dem Markte selbst mit Verlust oder Gefahr droht, und somit dieselben vom Besuche abhält. Nicht nur in barbarischen Ländern wird dadurch die Zufuhr schwierig und somit theuer; sondern es entsteht auch dieselbe Wirkung in mehr gesittigten Ländern alsbald, wenn Krieg oder bürgerliche Unruhen die gewöhnliche Sicherheit aufgehoben haben. Namentlich dreht man sich im fehlerhaften Kreise, wenn die Unruhen wegen Theurung entstanden und nun etwa gegen die Verkäufer wegen angeblichen Wuchers gerichtet sind, diese sich also aus Furcht vor Mißhandlungen des Besuches der Märkte enthalten [2]).

2) Vom Staate ausgehende Beschränkungen des freien Verkehres. Alle solche Maaßregeln müssen die Preise steigern, indem sie entweder durch lästige Formen die Zahl der Handelnden vermindern, oder denselben Zeit kosten und dadurch die Waaren vertheuern, oder endlich die natürliche Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage durch positive Gebote stören. Namentlich sind hier folgende Anstalten zu nennen:

a) Polizei-Taxen. Eine Festsetzung des Waarenpreises durch Staatsgebote wird in der Regel nur schaden, besten Falles nichts nützen. Trifft nämlich die Taxe mit dem wahren Marktpreise zusammen, so bestimmt sie nur etwas, was auch ohne sie zu Stande gekommen wäre. Wird sie zu hoch gegriffen, so ist sie höchst wahrscheinlich Veranlassung zu einer Theurung, indem die

2) Dieß war z. B. der Fall in Frankreich während eines Theiles der Revolution.

Verkäufer schwerlich itzt wohlfeiler verkaufen wollen, vielleicht nicht einmal dürfen. Bei einem zu niederen Ansatze dagegen, so daß nur mit Schaden verkauft werden könnte, hört entweder der Verkauf ganz auf, was sicher die Wohlfeilheit nicht fördert; oder derselbe geschieht unter der Hand und heimlich um die höheren natürlichen Preise, zu welchen dann aber noch die Versicherungs- und Entschädigungs-Prämien für den Fall einer Entdeckung geschlagen werden müssen [3]). Von der Ungerechtigkeit des Verfahrens in solchem Falle ganz zu schweigen.

b) Beschränkung des Verkehres auf einen bestimmten Ort und auf bestimmte Zeit. Diese Maaßregel, welche nicht selten zur Beförderung eines größeren Zusammenlaufes von Verkäufern, somit als ein Mittel zu Herbeiführung wohlfeiler Preise, ergriffen wird und sogar oft mit Zwangsmaaßregeln zur Besuchung des bestimmten Marktes, mit dem Verbote irgendwo anders, selbst im eigenen Hause, verkaufen zu dürfen, endlich mit dem Zwange zur Zurücklassung der nicht verkauften Gegenstände am Orte des Marktes verbunden ist, bewirkt natürlich das Gegentheil, indem es die Verkäufer verscheucht, oder zu heimlichen, mit Gefahr von Strafen verbundenen, Käufen Anlaß giebt, und somit vertheuert [4]).

3) Sehr häufig sind Ausfuhr-Verbote angewendet worden, um einer drohenden Theurung zuvorzukommen; und wenn auch eine richtigere Einsicht itzt die Sachverständigen denselben abgeneigt macht, so ist doch immer noch bei jeder bedeutenden Theurung vom großen Haufen ein dringender und wohl drohender Ruf danach zu erwarten. Auf den ersten Anblick scheint es allerdings

3) Die theoretischen Grundsätze s. bei Sismondi, De la richesse commerciale, Bd. II, 120 fg.; Schmalz, Handb. der Staatswirthschaft, S. 262; Lotz, Bd. I, 319 (sehr gut); Fabbroni, Dei provvedimenti annonarj, S. 24 fg. Eine Menge einzelner Fälle, in welchen die Taxen Theurung bewirkten, anstatt ihr zu steuern, s. bei dem Letztgenannten. Das einleuchtendste und großartigste Beispiel der Nutzlosigkeit und Unmöglichkeit einer allgemeinen Taxe giebt aber wohl die Geschichte des französischen Maximums an die Hand. — Ueber eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Taxen s. unten.

4) S. ein merkwürdiges Beispiel bei Lotz, Revision, Bd. I, S. 282. Für eine solche Maaßregel ist übrigens Heinse, Geist und Kritik der neuesten über Theurung erschienenen Schriften. Zeitz, 1806, S. 194.

ganz vernünftig und einfach, den ohnedem schon zu kleinen Vorrath nicht durch Verkauf an Fremde noch vermindern und dadurch den Ueberrest doppelt steigern zu lassen. Und dennoch wird gerade das Gegentheil von dem Gewünschten erfolgen, indem theils eine natürliche Theurung erzeugt, theils eine künstliche Steigerung der Preise hervorgerufen wird. Jenes geschieht, weil ein häufiges oder gar regelmäßiges Verbot eine verminderte Erzeugung zur nothwendigen Folge hat, da gerade die vortheilhaftesten Verkaufsgelegenheiten abgeschnitten werden [5]), und weil Einfuhr aus dem Auslande bei der Unmöglichkeit einer Wiederausfuhr im Falle eines verfehlten Unternehmens kaum stattfinden kann. Eine künstliche Steigerung aber ist die Folge, weil das Eintreten des Ausfuhrverbotes Käufern und Verkäufern als ein Nothschrei erscheint, welcher panischen Schrecken verbreitet, und sehr leicht die Preise außer allem Verhältnisse zum wirklichen Mangel in die Höhe treibt. Allerdings sind die Folgen etwas verschieden, je nachdem ein System bei dem Verbote befolgt wird; allein keines ist ohne Nachtheile. Ist nämlich das Ausfuhrverbot beständig, so stellt sich die Erzeugung höchstens auf das Maaß der gewöhnlichen Verzehrung im Lande, und dann führt jeder zufällige Ausfall in der Aerndte sogleich Noth und Theurung herbei. Es wird nicht einmal in besseren Jahren ein Ueberschuß gesammelt, denn derselbe hätte keinen Zweck und Werth, und Alles wird also verschleudert [6]). Ausfuhrverbote da-

---

5) Belege hierfür liefern theils solche Länder, welche nach Gestattung freier Ausfuhr ihre Erzeugung entschieden vermehrten; theils solche, welche nach dem Aufhören eines Verbrauches auch die Production verminderten. Beispiele der ersten Art sind Mecklenburg, s. Normann, Freiheit des Getreidehandels; Frankreich zwischen Sully und Colbert, s. denselben, S. 33; Toscana unter Leopold, und Mailand während des 18. Jahrhund., s. Verri, Sulle leggi vincolanti (Econom. ital., P. mod., Bd. XVI, S. 124 fg.). Alle diese Länder vermehrten ihren Ackerbau ungemein, zum Theile fast um das Doppelte. Ein Beispiel der anderen Art gab Neusüdwales, s. Blosseville, Hist. des colon. pén. de l'Angleterre, S. 475 fg.

6) Ein auffallendes Beispiel ist Sicilien, das in Einer Aerndte einen siebenjährigen Bedarf erzeugen könnte, und häufig Noth litt, weil die Ausfuhr verboten war, und also das werthlose Getreide immer verschwendet wurde. S. Brydone, Reise, Bd. II, Brief 20 und 23.

gegen, welche ganz in der Willkühr der Regierung stehen und auf eine zum Voraus nicht berechenbare Weise bekannt gemacht oder wieder aufgehoben werden, nehmen nicht nur dem Producenten und dem Kaufmanne jede sichere Grundlage für Berechnung eines absetzbaren Bedarfes und verhindern somit Erzeugung und Handelseinrichtungen; sondern sie sind es hauptsächlich, welche Schrecken und dadurch eine künstliche Theurung erregen [7]). Am vernünftigsten noch ist die Einrichtung, nach welcher die Ausfuhr immer und gesetzlich aufhört, sobald das Getreide im Lande einen gewissen Preis erreicht hat; allein auch dann ist theils der Ausspruch des Verbotes eine Sturmglocke; theils hemmt dieses System ebenfalls die freie Erzeugung, weil es gerade die vortheilhaftesten Verkaufs-Fälle dem Producenten raubt. Demnach darf denn von Ausfuhrverboten nicht nur kein Heil erwartet werden, sondern sie sind zu den entschiedenen Ursachen einer Theurung zu rechnen.

4) Eine lediglich durch fehlerhafte menschliche Einrichtungen, also künstlich, erzeugte Theurungsursache sind die auf den Verkauf von Lebensbedürfnissen gelegten Abgaben, namentlich das Octroi in den Städten. Eine unmittelbare Preiserhöhung ist natürlich unvermeidlich, wenn auch vielleicht ein kleiner Theil der Abgabensumme auf dem Erzeuger liegen bleibt und als Verminderung seines Arbeitslohnes erscheint. Die Erhöhung der Preise geht sogar in der Regel weit über den Betrag der auferlegten Steuer, indem ein Octroi fast nothwendig Zwischenhändler hervorruft zum Vorschusse der, vor dem Verkaufe schon zu bezahlenden, Abgabe, und weil das bloße Vorhandensein einer Steuer dem Verkäufer einen nicht von Jedem leicht durchschaubaren Vorwand zu einer Preissteigerung giebt. — Daß eine solche Abgabe auch noch weitere üble Folgen hat, wie die Steigerung der Arbeitslöhne in den Städten, die Verdrängung mancher Gewerbe an unpassende aber

7) So gieng es z. B. in Deutschland im J. 1816. In allen Staaten begannen die ungeheuer hohen Preise mit dem Tage der angeordneten Sperre. In England brachte im J. 1789 das Verbot der Ausfuhr nach Frankreich sogleich eine Steigerung von 20 Procenten. In Sicilien verursachte der Vicekönig Carracioli im J. 1784 eine Theurung, weil er die Ausfuhr verbot. S. Scrofani, Memoria sulla libertà di commercio dei grani della Sicilia, S. 56.

steuerfreie Oertlichkeiten, vielfachen Schleichhandel und seine entsittlichenden Folgen, Verschwendung von Seiten der Gemeinde- oder Staatsbehörden auf Grund der leicht gemachten und leicht zu steigernden Einnahme, dieß Alles ist zwar zunächst nicht hier in Erwägung zu ziehen, bricht aber um so mehr den Stab über die ganze Einrichtung [8]).

§. 49.

b) Der blos scheinbaren.

Die blos scheinbare Theurung, wo also gar kein Mangel an Lebensmitteln überhaupt oder auch nur an verkäuflichen ist, beruht lediglich auf Einer Ursache, nämlich auf dem gesunkenen Werthe des Geldes. Es ist somit eigentlich keine Theurung der nöthigen Lebensbedürfnisse, denn diese sind zu allen anderen Waaren ganz in dem früheren gegenseitigen Werthverhältnisse geblieben; sondern vielmehr eine Wohlfeilheit des Geldes. Diese kann aber wieder hauptsächlich zweierlei [1]) Ursachen haben.

---

8) S. Rapport de la commission instituée en Belgique pour examiner la question de la suppression des octrois. I. II. Brux., 1848; Rau, Finanzwissenschaft, 4te Aufl., 2te Abth., S. 207 fg.

1) Es ist eine offenbare Begriffsverwechslung, wenn als Ursache einer scheinbaren Theurung auch das plötzliche Einströmen beträchtlicher Geldmassen durch Kriegsleute, reiche Fremde u. s. w. angegeben wird. Ein solcher örtlicher und in der Regel ganz vorübergehender Geldüberfluß verändert den Werth des Geldes nicht, wie dieß bei ernsthaften Geschäften und Menschen ganz deutlich ist, sondern es kommt nur bei Solchen, welche mit leichter Mühe viel Geld gewonnen haben, eine Mißachtung des Geldes zu Tage. Sie verschwenden dann, unter Anderem vielleicht auch durch leichtsinnige Bewilligung geforderter Preise, und es mag dadurch vorübergehend und örtlich eine, nicht blos scheinbare sondern wirkliche, Theurung entstehen; allein von einer durch allgemeine Werthverminderung des Geldes erzeugten scheinbaren Theurung ist hier keine Rede. — Nicht erst der Bemerkung bedarf es wohl, daß durch kaufmännische Werthpapiere (Wechsel, Cheques, Warrants, Noten von Privatbanken) keine scheinbare Theurung entstehen kann. Diese Zahlungsanweisungen werden allerdings an der Stelle von Geld und wo dieses nicht ohne Lästigkeit angewendet werden könnte, gebraucht; aber sie können der Natur der Sache nach das Bedürfniß an Zahlungsmitteln nicht überschreiten, da sie sich immer an ein entsprechendes Geschäft anschließen und mit dessen Abwicklung wieder vernichtet werden. Die kaufmännischen Creditpapiere ersparen somit zwar eine ungeheure, vielleicht gar nicht zu beschaffende, Summe von Metallgeld; allein sie werfen diese Summe nicht in den täglichen Verkehr,

1) Eine bedeutende und nachhaltige Vermehrung der auf der Welt überhaupt befindlichen edlen Metalle [2]), wie solche durch Entdeckung neuer reicher Fundorte bewerkstelligt werden mag. In so ferne das Mehrerzeugte nicht in ausgedehnterem Gebrauche zu Geräthen eine Verwendung findet, was doch zum geringeren Theile der Fall ist, kann es nur die Form von Münzen erhalten. Dadurch wird denn allmählich ein Ueberfluß an solchen entstehen, und es muß ihr Tauschwerth, wie der aller in übergroßer Menge vorhandenen Waaren, sinken, mit andern Worten, es wird eine scheinbare Theurung entstehen. Es ist allerdings möglich, daß diese Folge einer Metallvermehrung eine Zeit lang aufgehalten und vielleicht auch zum Theile ganz aufgehoben wird durch gleichzeitig eintretende Ursachen zu erhöhtem Geldgebrauche, z. B. Versendung in ferne Länder für deren Erzeugnisse, gesteigerte Gewerbethätigkeit im Lande selbst, Einlösung bisher im Umlaufe gewesener Werthzeichen; allein ein solches Zusammentreffen ist nur zufällig und kann möglicherweise gar nicht stattfinden; sodann muß doch schließlich bei

---

da sie gar nicht vorhanden ist, sie vermindern also auch den Werth des zu anderem Gebrauch nöthigen und vorhandenen Geldes nicht. Eine Vermehrung der Wechsel u. s. w. ist so wenig ein Grund zu einer Werthverminderung des in einem Lande regelmäßig vorhandenen baaren Geldes, daß sie im Gegentheile eher, wegen der Nothwendigkeit der Bereithaltung größerer Summen zu Ausgleichungen, seinen Preis steigern.

2) Die beiden großen Beispiele von ungewöhnlichen und nachhaltigen Vermehrungen der edlen Metalle sind bekanntlich die Einströmungen nach der Entdeckung von Amerika und nach der Auffindung der Goldlager in Californien und Australien. Es ist hier nicht der Ort für eine genaue Nachweisung der im 16ten Jahrhunderte vor sich gegangenen Veränderung der Preise, namentlich auch der Lebensmittel, und insbesondere für eine Auseinandersetzung der Ursachen, welche eine noch größere Steigerung verhinderte; es genügt an die unzweifelhafte Thatsache zu erinnern, daß die Preise um das Mehrfache stiegen. Die schließlichen Folgen der jüngsten und noch immer in Wirksamkeit stehenden Metallvermehrung lassen sich noch nicht übersehen, um so mehr, als sie durch den Ausbruch des amerikanischen Bürgerkriegs und durch die hierdurch nöthig gewordene Sendung ungeheurer Geldsummen nach Asien für Baumwolle augenblicklich unterbrochen sind; allein daß doch das Einströmen einiger Tausende von Millionen Gulden eine sehr fühlbare Steigerung der Preise hervorgerufen hat, ist eine kaum zu bestreitende Thatsache, und die weiteren Folgen nach wiederhergestelltem naturgemäßen Verkehr dürften wohl noch weit bedeutender sein.

einem fortwährenden großen Einströmen von Metallmassen die Entwerthung eintreten [3]).

2) Einführung oder Vermehrung von Papiergeld oder diesem durch Zwangscours gleichgestellter Banknoten. Da nur eine bestimmte Summe von Geld zum Verkehre eines Landes erforderlich ist, so drückt nothwendig eine dieses Bedürfniß übersteigende Vermehrung der Geldzeichen den Werth herunter. Weil sie aber gesetzliches Zahlungsmittel sind, so kann der Verkäufer einer Waare, also auch von Lebensmitteln, nur dadurch zu dem von ihm verlangten Gegenwerthe gelangen, wenn er eine entsprechend größere Summe der entwertheten Geldzeichen verlangt, mit andern Worten, es entsteht eine scheinbare Theurung. Die Erfahrung zeigt, daß gerade eine ungemessene Vermehrung des Papiergeldes die Veranlassung zu den enormsten Scheinpreisen geben kann [4]).

2) Die Mittel zur Abwehr einer Theurung.

§. 50.

a) Wegräumung der Ursachen.

Die beste Maaßregel zur Beseitigung eines unwünschenswerthen Zustandes ist die Beseitigung seiner Ursachen. Zu bedauern ist daher, daß eine vollständige Wegräumung sämmtlicher Veranlassungen zu einer Theurung der nothwendigen Lebensmittel nicht gelingen kann. Theils vermag gegen manche sehr wirksame Ursachen menschliche Kraft gar nichts oder nur sehr Weniges; theils wäre Hilfe zwar an und für sich möglich, dieselbe ist aber wegen

3) Damit soll nicht behauptet sein, daß diese Vermehrung der edlen Metalle nur eine scheinbare Theurung veranlasse, sondern man kann gerne zugeben, was Lotz, Revision, Bd. I, S. 521 fg., behauptet, daß durch dieselbe auch eine kleine wirkliche Theurung zu gleicher Zeit bewerkstelligt werden kann, in so ferne durch sie schnellerer Umlauf, mehr Zehrung und Luxus veranlaßt werden mag. Im Uebrigen ist die ganze Frage von ganz untergeordneter Bedeutung.

4) Wer kennt nicht die fabelhaften Preise, zu welchen die französischen Assignaten geführt haben, z. B. 25,000 Franken für ein Paar Stiefeln, 4—6000 Franken für ein Frühstück? Fast eben so hoch sind die Preise bei dem entwertheten Papiergelde in den nordamerikanischen Südstaaten. Und ohne Zweifel ist die Erscheinung, daß Wien aus einer der wohlfeilsten eine der theuersten Städte geworden ist, vorzugsweise dem Uebermaaße der österreichischen Banknoten zuzuschreiben.

Verwicklung verschiedener Staatseinrichtungen und Interessen im bestimmten Falle sehr weit aussehend oder gar nicht durchzuführen. Auch wird die Aufgabe dadurch noch besonders schwierig, daß die Entfernung mancher dieser Theurungsursachen nicht in dem Geschäftskreise der Polizei selbst liegt, so daß sie sich darauf beschränken muß, andere Organe der Staatsgewalt auf das Wünschenswerthe aufmerksam zu machen.

1) Vor Allem ist klar, daß gegen die meisten Veranlassungen einer wirklichen natürlichen Theurung keine oder nur geringe Hilfe möglich ist. — Am leichtesten kann dieß geschehen, wo Mangel an Verkehrswegen die Ursache ist; leider ist dieser Grund auch der unbedeutendste, weil nur ein örtlicher. Die Forderung einer Abhilfe muß freilich da, wo sie wirklich nöthig ist, um so mehr gestellt werden, als eine leichte Zugänglichkeit aller Theile des Staatsgebietes auch noch aus vielen anderweitigen Gründen ein Bedürfniß für die Gesammtheit und für die zunächst Betheiligten ist. Seit der immer weiter vorschreitenden Ausbildung der Eisenbahnnetze kommt noch zu den sonstigen Veranlassungen einer Seits die Nothwendigkeit, den Schienenwegen den größt-möglichen Verkehr zuzuführen, anderer Seits die Billigkeit, entlegene und nach den Bodenverhältnissen nicht wohl unmittelbar mit der besten Art von Verbindungen zu versehende Gegenden wenigstens so weit thunlich mit guten Landstraßen zu entschädigen. — Daß eine Abwendung von Mißwachs so gut wie gar nicht in der Macht des Staates liegt, bedarf keines Nachweises. Die einzige etwa wirksame Maaßregel besteht in der Beförderung einer Mehrheit von Culturarten; allein ob eine solche überhaupt nach Verhältnissen des Bodens und des Klimas Platz greift, ist eine nicht immer zu bejahende Frage; und von einem Zwange, so wie von einer schnellen Wirkung des Rathes und der Beihilfe kann auch nicht die Rede sein. — Endlich ist auch wohl eine Verhinderung plötzlichen Mehrbrauches, so wie einer Unterbrechung der Zufuhr, da solche Zustände mit übermächtigen staatlichen Verhältnissen zusammenhängen, practisch unausführbar, so wünschenswerth solche Hilfe auch, und zwar nicht blos zur Verhütung einer Theurung, sein möchte.

2) Eine bessere Wirkung darf man sich versprechen gegen die verschiedenen Ursachen einer erkünstelten Theurung. — Vor Allem ist kein Zweifel, daß eine Rechtsunsicherheit, welche von dem Besuche der Märkte abhält, beseitigt werden kann und muß, theils durch Belehrung über die nachtheiligen Folgen, theils nöthigen Falles durch Anwendung der öffentlichen Gewalt. — Ebenso hängt es vom Staate ab, falsche Einrichtungen in Betreff des Verkehres mit Lebensmitteln einfach zu beseitigen. Wird der Grundsatz eines freien Handels mit diesen ersten Bedürfnissen bestimmt ausgesprochen und, auch gegen etwaiges Volksgeschrei und vorübergehende Nachtheile, fest gehandhabt, so wird die Erzeugung den höchsten möglichen Stand erreichen, da sie hinsichtlich des Absatzes nicht blos auf die örtlichen Bedürfnisse angewiesen ist, und es wird sich durch Zufuhr, vielleicht aus weiter Ferne, ein regelmäßiger und, so weit die Umstände es irgend erlauben, reichlicher Markt bilden. Selbst in denjenigen Fällen, in welchen man wohl eine Ausnahme von dem Grundsatze hat gerechtfertigt finden wollen, weil bei ihnen angeblich üble Folgen an den Tag treten, welche den Nutzen überwiegen, ist von der Freiheit nicht abzugehen. — Dieß ist

a) zunächst der Fall in Betreff der Taxen von Brod und Fleisch. In mittleren und kleineren Gemeinden, wurde geltend gemacht, sei eine Verabredung der wenigen Handwerker, welche die Gegenstände der ersten Nothwendigkeit, namentlich Brod und Fleisch, verkaufen, zum Behufe einer willkührlichen Steigerung der Preise wohl möglich. Ein Bezug aus der Ferne und eine Anlegung von Vorräthen sei bei diesen Lebensmitteln an sich schwer thunlich, für Aermere ohnedieß unausführbar. Es habe daher auch die Erfahrung gezeigt, daß die Aufhebung der Taxen eine Theurung bewirke. Dieß Alles ist unzweifelhaft richtig; allein wenigstens da, wo Gewerbefreiheit besteht, ist eine polizeiliche Beschränkung schwer vereinigbar mit unbeschränkter Mitwerbung, und überall und unter allen Umständen ist die Vorschreibung gerechter Taxen höchst schwierig. Die Hilfe gegen Verabredungen muß nöthigen Falles gesucht werden in der Aufforderung zur Herbeibringung des Nöthigen

aus benachbarten Orten und durch Begünstigung neuer Niederlassungen [1]).

b) Sodann hat eine Ausnahme von der vollen Ausfuhrfreiheit für den Fall gemacht werden wollen, wenn in einem Nothjahre ein Staat seiner geographischen Lage gemäß voraussichtlich noch einen Theil seines für ihn selbst unzureichenden Vorrathes an einen in noch ungünstigeren Verhältnissen befindlichen Nachbar abgeben müßte. Hier sei eine Erschwerung der Ausfuhr Pflicht gegen die eigenen Staatsangehörigen; es rechtfertige sich also, gegenüber von einem Staate solcher Art wenigstens, ein System von Ausfuhrzöllen, welche mit dem Marktpreise der Lebensmittel im Inlande so weit steigen, daß sie zum Schutze der inländischen Zehrer hinreichen [2]). Unläugbar ist die hier zur Geltung gebrachte Rücksicht eine sehr bedeutende, das vorgeschlagene Abhilfemittel aber ein verhältnißmäßig mildes und dadurch sich empfehlendes, daß es wenig Aufsehen macht und keinen plötzlichen Schrecken verursacht. Dennoch muß auch hier nach Erwägung aller Umstände für die Aufrechterhaltung des Grundsatzes, Freiheit des Lebensmittelhandels zu gestatten, entschieden werden. Dieß aber nicht etwa blos, weil es unbillig ist, regelmäßig gerne gesehene Käufer auszuschließen wenn sie in Noth sind, wenigstens ihre Noth zu besteuern; oder weil diese durch unsere Erschwerungen sich genöthigt sehen könnten, andere Bezugsquellen aufzusuchen und diese dann auch später beizubehalten: sondern im wohlverstandenen eigenen Vortheile. Nur da, wo der Kornhändler seine, ohnedem schwierigen und gewagten, Berechnungen machen kann, ohne ein Eingreifen des Staates besorgen zu müssen, wo ihm die freieste Verfügung über seine herbeigeschaffte Waare unter allen Umständen bleibt, also auch freie Wiederausfuhr möglich ist, kann sich eine ergiebige Einfuhr aus dem Auslande gestalten. Eine solche deckt aber unsere eigenen Bedürfnisse zunächst und sicher.

1) Vgl. Rau, Volkswirthschafts-Politik, 5te Aufl., Abth. 2, S. 369 fg.

2) Diese Ansicht wird von manchen bedeutenden Schriftstellern getheilt, welche im Allgemeinen den Ausfuhrerschwerungen keineswegs günstig sind, doch aber im vorliegenden Falle das kleinere Uebel in ihnen sehen. So z. B. von Galiani. Auch Rau, Volkswirthschafts-Politik, 5te Aufl., Abth. 1, S. 296 ist wenigstens nicht entschieden dagegen.

c) Endlich muß dem Grundsatze der Freiheit selbst in dem ohne Zweifel bedenklichsten Falle das Wort gesprochen werden, wenn nämlich ein Land zwar an sich wohl im Stande ist, die für die inländische Bevölkerung nöthigen Lebensmittel zu liefern, allein es entweder an Fruchtbarkeit so weit nachsteht gegen die Ertragsfähigkeit mitwerbender Länder, oder der Staat durch hohe Abgaben die Erzeugungskosten der Lebensmittel so bedeutend vermehrt, daß der Landwirth im eigenen Lande die Mitwerbung Fremder, trotz der Herbeischaffungskosten und sonstiger Nachtheile derselben, nicht aushalten kann. Wird hier der Grundsatz der Handelsfreiheit ausgeführt, so muß nothwendig der Feldbau im eigenen Lande, mit Ausnahme der guten und gutgelegenen Felder, aufgegeben werden; und man wird in der Regel wohlfeilere Lebensmittel aus dem Auslande beziehen. Allein der Verlust am Kapitalwerthe der Ländereien, welche nur noch als Grasland benützt werden können, ist höchst bedeutend; ein Theil der Bevölkerung wird um Beschäftigung und Erwerb gebracht; die Nahrung des Volkes hängt von der Zufuhr aus der Fremde ab. — Um diesen unzweifelhaften Nachtheilen vorzubeugen, ist denn vielfältig ein Zollsystem eingeführt worden, durch welches zwar die Einfuhr fremder Lebensmittel nicht ganz verhindert, wohl aber mit einer Einfuhr-Abgabe belegt werden sollte, durch die der Unterschied zwischen den Erzeugungskosten der verschiedenen Länder ausgeglichen würde. Und zwar wollte man in den Zollansätzen den Unterschied der nothwendigen Erzeugungskosten nicht übersteigen, damit er nicht in eine Steuer zu Gunsten der Grundeigenthümer ausarte; durch eine feste gesetzliche Einrichtung aber, welche Willkühr und Sprünge ausschlösse, dem fremden Händler einen Anhaltspunct lassen [3]). — Es wäre unaufrichtig, die Nachtheile einer übermächtigen und ungehinderten Mitwerbung fremder Lebensmittel zu bestreiten; und zwar sind dieselben nicht etwa nur vorübergehend im Uebergangszustande fühlbar, sondern bleibend, theils in Betreff der geringeren Ausnützung der Natur-

3) Ueber diese weltberühmte Frage s. namentlich die oben angeführten Schriften über die englischen Korngesetze; eine Zusammenstellung der verschiedenen Gesetze aber bei Rau, a. a. O., S. 277 fg.

kräfte des Landes, theils in staatlicher Beziehung, weil der Bezug der nothwendigsten Lebensbedürfnisse aus dem Auslande in manchen Fällen abhängig machen, bei völliger Sperre in die höchste Noth versetzen kann. Wenn es nun auch richtig sein mag, die wirthschaftlichen Uebel auszugleichen mit den Vortheilen, welche der gewerbenden Bevölkerung des Landes durch wohlfeilere Lebensbedürfnisse zugehen, so bleiben doch immer die politischen Bedenken, welche wichtig genug sind, um auch wirthschaftlich noch weit entschiedenere Nachtheile einer Schutzmaaßregel für den inländischen Ackerbau nicht als unbedingt maaßgebend betrachten zu lassen. Es scheinen vielmehr zwei Fälle wohl unterschieden werden zu müssen. Wenn ein Land nach seiner geographischen Lage und nach seinen Verkehrsverhältnissen einer auch in ungewöhnlichen Verhältnissen voraussichtlich nicht fehlenden Zufuhr seines Bedarfes sicher sein kann, so mag es immerhin dem an sich richtigen Grundsatze der natürlichen Freiheit des Verkehrs folgen; und es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß die immer weiter sich erstreckenden Eisenbahnen und Dampfschiffverbindungen die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer ununterbrochen und rechtzeitig erfolgenden Zufuhr für alle Staaten des Festlandes außerordentlich erweitert und befestigt haben. Es sind itzt Bezüge sehr großer Massen von Lebensmitteln aus entfernten Gegenden der verschiedensten Lage möglich (und selbst schon vorgekommen), an welche man bis vor wenigen Jahren gar nicht hätte denken können. Anders aber stellt sich wohl die Sache für insularisch gelegene oder nur zur See mit den fehlenden Nahrungsmitteln zu versehende Länder. Wenn solche im Falle eines Krieges nicht die entschiedene Uebermacht zur See haben, und zwar so, daß auch Handelsschiffe auf ihrem Wege zu ihnen leidlich sicher sind, so können sie in die größte Noth und vielleicht in die Nothwendigkeit eines durch die sonstigen Verhältnisse nicht begründeten nachtheiligen Friedens gebracht werden. Da nun aber eine solche beständig und unter allen Umständen gesicherte Uebermacht auf dem Meere kaum angenommen werden kann, so dürfte für Staaten der bezeichneten Art eine Preisgebung des ein-

heimischen Ackerbaues eine sehr gewagte Sache und die oben bezeichnete Schutzmaaßregel das richtigere System sein [4]).

3) Daß von Seiten des Staates gegen die Ursachen einer blos *scheinbaren* Theurung so gut als nichts vorgekehrt werden kann, bedarf nicht erst eines Beweises. Es steht weder, mit Ausnahme eines einzigen Falles [5]), in seiner Gewalt, die schnelle — bleibende oder nur vorübergehende — Vermehrung des Geldes zu hintertreiben, noch kann er, wenn eine solche Vermehrung eintritt, Handel und Gewerbe so schnell steigern, daß dieselben den Ueberschuß zur Verwendung zu bringen im Stande wären. Ueberdieß ist sehr die Frage, ob der Staat auch nur wohl daran thäte, auf eine Verhinderung wenigstens des Metallzuflusses hinzuarbeiten, indem dieser, neben den allerdings für einzelne Klassen fühlbaren Nachtheilen, im Ganzen wohl weit überwiegende Vortheile für das gesammte Volksvermögen mit sich führt.

§. 51.

b) Bekämpfung ihrer Wirkungen.

Bei der Unzulänglichkeit der Staatsmaaßregeln zur gänzlichen Wegräumung der Ursachen einer Theurung müssen um so mehr diejenigen Mittel aufgesucht werden, welche den Wirkungen dieser Ursachen möglichst *entgegenarbeiten*, mit anderen Worten, welche, trotz des Fortbestandes der Veranlassung zu einer Theurung,

---

4) Ueber die Besorgniß, daß England einer in einem Kriege fehlenden Zufuhr und dadurch entstehenden Noth und Wehrlosigkeit ausgesetzt sein könnte, pflegen die Anhänger des Freihandels mit Lebensmitteln zu spotten. Es sei aber doch gestattet zu bemerken, daß die Probe noch nicht gemacht und selbst England einer unbedingten Herrschaft der See nicht sicher ist. Ueber die Folgen einer ernstlichen Unterbrechung der Zufuhr könnte dann aber, da bereits itzt die Hälfte des Verbrauchs aus dem Auslande kommt, vernünftigerweise kein Zweifel sein.

5) Diese Ausnahme ist die Unterlassung einer Schaffung von *Papiergeld*. In den meisten Fällen ist eine solche Unterlassung allerdings sehr wünschenswerth; in einigen freilich auch unthunlich, wenn nämlich höhere Staatszwecke, namentlich die Vertheidigung gegen Außen, eine plötzliche Vermehrung des Umlaufsmittels gebieterisch verlangen, selbst wenn dieselbe spätere große Nachtheile zur Folge hätte. Jeden Falles wird die Furcht vor einer scheinbaren Theurung kaum je ein großes Gewicht haben bei Entscheidung der Frage, ob Papiergeld zu schaffen sei, und ist die Behandlung der Frage also müßig in der Polizeiwissenschaft.

eine solche dennoch nicht eintreten lassen. Es fällt aber in die Augen, daß dieses auf keine andere Weise zu bewerkstelligen ist, als wenn man den Ursachen einer Theurung mindestens eben so wirksame Ursachen einer Wohlfeilheit entgegenstellt, so daß sich diese widersprechenden Antriebe gegenseitig aufheben und als Ergebniß ihrer gegenseitigen Aufhebung ein mittlerer Preis entsteht. Hinsichtlich der zu diesem Zwecke führenden Mittel ist aber wieder zu unterscheiden zwischen den beiden Arten einer wirklichen Theurung und der blos scheinbaren Theurung. Die Ursachen der ersteren können nur dadurch unwirksam gemacht werden, daß dem bestehenden Mißverhältnisse zwischen Bedürfniß und verkäuflichem Vorrathe abgeholfen wird, was wieder nur entweder durch eine Verminderung des Gebrauches oder durch eine Vermehrung des Vorrathes bewerkstelligt werden mag [1]); wobei zwischen einer natürlichen und

1) Allerdings sind auch schon noch andere Mittel gewählt worden, einer drohenden Theurung zu begegnen, nämlich die Taxation der verschiedenen Arten von Lebensmitteln, und die Theurererhaltung des Brodes in wohlfeileren Jahren um dasselbe in theureren um eben so viel wohlfeiler geben zu können; beides hält aber eine Prüfung nicht aus. — Eine Taxation ist von vornweg ein ungeheurer Eingriff in das Privatrecht und ohne manchfachste Beeinträchtigungen und Mißgriffe gar nicht ausführbar. Ueberdieß ist sie als Mittel der Wohlfeilheit ganz verfehlt, indem sie die Landwirthschaft entmuthigt, dadurch aber einen dem gewünschten gerade entgegengesetzten Erfolg herbeiführt, so daß es nicht unter den Maaßregeln zur Verhütung einer Theurung, sondern im Gegentheile unter den Ursachen der Entstehung oder wenigstens Steigerung derselben genannt werden muß (s. oben §. 48, S. 328). Ueberdieß könnte Taxation im besten Falle nie eine wirkliche Theurung bekämpfen, weil hier die nothwendige Summe der Lebensmittel nicht vorhanden ist, also nur die materielle Deckung des Bedürfnisses Hilfe gewähren mag. — Was aber die, bekanntlich durch die Pariser Bäckereikasse versuchte Bemühung betrifft, immer einen mittleren Brodpreis zu erhalten, und zwar dadurch, daß den Bäckern in theuren Jahren aus einer eigens dazu bestimmten Kasse Vorschüsse gemacht werden, welche sie in den Stand setzen, unter dem selbstkostenden Preise zu verkaufen, während sie dieselben in wohlfeiler Zeit unter Beibehaltung höherer Preise wieder zurückzahlen sollen: so leidet der ganze scharfsinnige Gedanke, außer manchen vielleicht untergeordneten aber doch immer noch hinreichend bedeutenden Bedenken, an der Schwierigkeit um nicht zu sagen Unmöglichkeit, künstlich theures Brod während vielleicht einer Reihe von Jahren zahlen zu machen. Das verhältnißmäßig wohlfeile Brod wird gerne angenommen werden, gegen die Fortdauer des Preises über die Höhe des freien Marktverkehres aber bald sehr lebhafter Widerspruch erfolgen. Jeden Falls gehört eine sehr starke und zur Anwendung auch von Gewaltmitteln entschlossene

einer künstlichen Theurung keine Verschiedenheit stattfindet, weil in beiden Fällen eine größere Wohlfeilheit nur aus einer Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses des Angebotes und der Nachfrage entstehen kann. Bei einer blos scheinbaren Theurung kann dagegen nur eine Herstellung des Geldwerthes Hilfe leisten, während an den materiellen Verhältnissen der Lebensmittel nichts zu ändern ist, da diese an und für sich den Bedürfnissen entsprechen.

Was nun zuerst die Gegenwirkungen wider die Ursachen einer wirklichen Theurung betrifft, so ist selbstredend

1) eine möglichste Einschränkung der Verzehrung ein richtiges Mittel, da bei geringerem Begehre die Preise weniger steigen; leider sind keine sehr bedeutenden Wirkungen davon zu erwarten. Dieß aber aus zwei Gründen. — Einmal ist überhaupt das Feld der möglichen Beschränkungen nur ein enges. Verschwendung von Lebensmitteln findet schon in gewöhnlichen Zeiten nicht in einer sehr ins Gewicht fallenden Weise statt, da die große Mehrzahl immer zu Sparsamkeit auch in diesem Puncte genöthigt ist; und wenn denn nun auch bei eintretender Theurung eben diese Mehrzahl der Bevölkerung ganz von selbst und ohne auf eine Aufforderung des Staates zu warten jede noch weiter thunliche Verminderung eintreten läßt, so kann doch das Gesammtergebniß kein großes sein, eben weil nicht viel wegzuschneiden war. — Sodann aber sind die vom Staate möglicherweise zu ergreifenden positiven Maaßregeln geringe der Zahl und der Wirkung nach. Die Vorkehrung eines Zwanges gegen Solche, welche trotz der höheren Preise doch noch offenbare Verschwendung treiben, (und es mag dergleichen wohl geben,) wäre ohne Zweifel wohl zu rechtfertigen; allein eine solche in das Innerste des häuslichen Lebens eindringende Beaufsichtigung und Nöthigung wäre mit so vielen Unannehmlichkeiten verbunden, und überdieß so schwer durchzuführen, daß hiervon doch wohl abzustehen ist. Dagegen mag der Staat allerdings selbst

---

Regierung dazu, um das Wagniß zu unternehmen. Ueber die fragliche französische Einrichtung s. Block, Dictionnaire de l'administration française, S. 218; eine Kritik bei Römisch, Korntheurung, S. 74. Bei Block auch eine zahlreiche Literatur.

jeden unnöthigen Aufwand in den von ihm geleiteten Anstalten, also beim Heere, in den öffentlichen Erziehungsanstalten u. s. w., abstellen, und es kann der Fürst bei seiner Hofhaltung mit gutem Beispiele vorgehen. Es ist ferner möglich und nützlich durch ein Verbot, neugebackenes Brod zu verkaufen, manche blos verschwenderische Verzehrung zu hintertreiben. Endlich ist es nicht ganz ohne Bedeutung, wenn bei steigenden Getreidepreisen nicht der Preis des Brodes erhöht, sondern vielmehr bei stehenbleibendem Preise das Gewicht desselben vermindert wird; namentlich ist dieses wirksam bei allen mehr zum Wohlleben dienenden Gebäcken [2]). Es leuchtet jedoch ein, daß diese Maaßregeln sämmtlich, auch vereinigt, keinen großen Erfolg haben können und eigentlich mehr die Erfüllung einer sittlichen Pflicht, als eine sachliche Hilfe sind. Bei weitem ausgiebiger wäre allerdings ein Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln; allein ein solches ist nicht nur ein großer Eingriff in eine weitverbreitete und lohnende Gewerbethätigkeit, sondern auch eine für manche nothwendige und nützliche Verwendung in sonstigen Gewerben sehr beeinträchtigende Maaßregel. Es kann somit wohl nur bei eigentlicher Hungersnoth stattfinden [3]).

2) Glücklicherweise ist das zweite gegen eine drohende Theurung anzuwendende Mittel, nämlich Vermehrung des Vorrathes, ausgiebiger und, wenn richtig ausgeführt, keinen grundsätzlichen Einwendungen ausgesetzt.

Eine solche mag aber

a) darin bestehen, daß die nöthige Zufuhr aus dem Auslande beschleunigt und gesteigert wird. — Das Hauptmittel hierzu ist denn allerdings die beständige und grundsatzmäßige Freiheit des Handels mit Lebensmitteln, und es wird diese in der Regel auch ohne besonderes Zuthun des Staates hinreichen dem Uebel Schranken zu setzen, da das Steigen der Preise, und selbst schon die Aus-

2) S. Ersch und Gruber, Encyklopädie, Sect. I, Bd. VII, S. 43.

3) Gegen die Beschränkung der Branntweinbrennerei erklärt sich Weber, a. a. O., S. 138 fg.; Lotz, Revision, Bd. II, S. 323 fg.; ferner der Verf. der Schrift: Ist es rathsam, bei hohen Kornpreisen das Branntweinbrennen zu verbieten? Lpz., 1804. Weitere Schriften über diesen Gegenstand s. bei Ersch, Literat. der Jurisprudenz und Politik, S. 470.

ſicht auf ein ſolches, Beifuhr hervorrufen wird. Dieß kann aber um ſo leichter geſchehen, als ſich in Folge der Freiheit auch überall ein regelmäßiger und ehrenhafter, den vielfachen Schwierigkeiten des Geſchäftes ſiegreich gewachſener Kornhandel auszubilden im Stande iſt [4]). Doch wäre es keineswegs richtig anzunehmen, daß es, wenn nur erſt Freihandel feſtgeſtellt ſei, unter keinen Umſtänden weiterer Sorge gegen Theurung bedürfe. Es kann nämlich bei beſonders dringender und plötzlich entſtehender Noth auch noch durch weitere poſitive Maaßregeln nachzuhelfen ſein. Zuweilen wird nämlich eine Unterhandlung nöthig ſein, um Ausfuhrverbote fremder Staaten wegzuräumen. In anderen Fällen können die Frachtkoſten auf Staatseiſenbahnen herabgeſetzt, etwaige ſonſtige Abgaben auf Handelsgeſchäfte, z. B. Hafengelder, Flußzölle u. dergl. vorübergehend vermindert oder ganz beſeitigt werden müſſen. Ferner mag man ſich vielleicht noch zur Gewährung von Einfuhr-Prämien verſtehen. Allerdings hat ſolche am Ende immer wieder das Volk, d. h. der Zehrer, zu bezahlen, und es möchte ſomit die durch ſie bewirkte Verminderung des Marktpreiſes nur eine Täuſchung ſcheinen: allein einmal muß die Prämie, als ein unter allen Umſtänden ſicherer Gewinn, zur Einfuhr und ihrer Beſchleunigung noch beſonders reizen; ſodann kann doch möglicherweiſe die dadurch erzeugte Vermehrung des Angebotes die Preiſe ſo weit drücken, daß wenigſtens ein Theil der baaren Vorauslage des Staates dem Bürger wieder erſetzt wird. Hinſichtlich des anderen Theiles bleibt es aber immerhin eine Erleichterung, daß die eingeführten Lebensmittel itzt wohlfeiler bezahlt werden, während die Prämien erſt ſpäter, alſo wenn die gegenwärtige Noth überwunden iſt, auf die Steuer geſchlagen wird. Iſt es ſomit auch keine wirkliche Verminderung der Theurung, ſo iſt es doch eine erträglichere Vertheilung der Mehrausgabe auf eine längere Zeit. Endlich kann aber der Staat noch dadurch Hilfe zu ſchaffen ſuchen, daß er ſelbſt Vorräthe zu rechter Zeit, natürlich in geſchickter Weiſe, in dem Auslande aufkaufen und das Erworbene an paſſenden Orten zum Verkaufe

4) Ueber die natürlichen Schwierigkeiten des Kornhandels ſ. Roſcher, Ueber Korntheurungen, S. 11 fg.; Römiſch, Korntheurung, S. 40 fg.

bringen läßt. Auch hier ist allerdings die Sache nicht ohne Bedenken, weil ein solcher Staatsauftrag, wenn er bekannt wird, leicht in den natürlichen Bezugsorten die Preise steigert, anderen Theiles er Speculanten von freier Einfuhr abhalten kann, indem ein nicht berechenbares Moment der Preise, der vom Staate beim Wiederverkaufe erlangte Preis, ihre Berechnung unsicher macht. Da jedoch durch strenges Geheimhalten der Maaßregel und besonders dadurch, daß der Staat selbst bei dem ganzen Verfahren nicht erscheint sondern er gewöhnlichen Händlern Auftrag und Vorschüsse giebt, diese Folgen vielleicht vermieden werden können: so ist keineswegs unter allen Umständen auf eine solche vom Staate selbst veranlaßte Herbeischaffung von Vorräthen zu verzichten, sondern nur das Mittel zuletzt von allen, also in einem wahren Nothfalle, und in möglichst vorsichtiger Weise zu benutzen [5]).

b) Sodann kann, wenigstens für bestimmte Fälle, eine Vermehrung des zu Verkauf kommenden Vorrathes bewerkstelligt werden durch die Oeffnung von Vorrathsmagazinen, welche der Staat zu solchem Zwecke unterhält. Allerdings ist gegen diese Maaßregel Gewichtiges einzuwenden, und sie ist auch als Hilfe gegen eine Theurung in einem ganzen Lande von untergeordneter Ausgiebigkeit, so daß sie keineswegs, wie dieß früher verlangt und auch wohl geübt worden ist, in erste Linie gestellt werden kann; allein für solche Gegenden, welche einer Seits die nöthigen Lebensmittel nicht selbst erzeugen, anderer Seits der Zufuhr nicht immer zugänglich sind, (z. B. im Winter) bilden Kornmagazine doch immer eine wünschenswerthe Einrichtung [6]).

5) S. Rau, a. a. O., S. 297.

6) Der früher sehr lebhaft geführte Streit über Vortheile und Nachtheile der Kornmagazine ist sehr in den Hintergrund getreten, seitdem man die Beseitigung der Theurungen nicht mehr von ihnen verlangt, sondern von dem freien Handel erwartet. Doch ist es immer noch von Interesse sich mit Gründen und Gegengründen bekannt zu machen. Man sehe z. B. Lotz, Staatswissenschaftslehre, Bd. II, S. 323, und Rau, Volkswirthschafts-Politik, 5te Aufl., Abth. 1, S. 292 fg.; bei Letzterem und bei Weber, a. a. O., S. 150 fg., auch die Literatur, besonders über die verschiedenen Mittel das Getreide aufzubewahren. — Die Angriffe betreffen theils überhaupt die Herabdrückung der Preise durch wohlfeilen Verkauf von Staats-Vorräthen, theils die Magazinirung insbesondere. Jene

Die Ursachen einer blos *scheinbaren* Theurung können, wie leicht einzusehen, nur dadurch neutralisirt werden, daß denselben ein erhöhter Gebrauch der im Lande umlaufenden Geldmenge entgegengesetzt wird. Einen solchen durch Staatsmaaßregeln schneller herbeizuführen, als er durch die Natur der Dinge selbst, d. h. durch die Versendung des überflüssigen Geldes ins Ausland gegen Waaren oder durch Ausdehnung der Gewerbe-Unternehmungen im Lande,

---

sind bereits erörtert; was aber die Errichtung bleibender Staatsmagazine insbesondere betrifft, so wird eingewendet, daß die Bereithaltung eines so großen Kapitales die Staats-Kasse sehr belästige und nur durch eine Schuldenaufnahme oder durch eine Erhöhung der Abgaben bewerkstelligt werden könne; sodann daß der Abgang an den Vorräthen, der Betrug, die Verwaltungs-Kosten (nach *Say* mit 15 Proc. jährlich) in Anschlag zu bringen seien. Hiergegen läßt sich nun zwar als Gegengewicht vorbringen: daß die Vorräthe in wohlfeilen Jahren nach und nach angeschafft werden mögen; daß ihr Verkauf in theuren Jahren die sämmtlichen Kosten decken kann; endlich daß ihre Auffammlung den Neben-Nutzen hat, die Preise nicht allzutief sinken zu lassen. Aber jene Opfer erscheinen allerdings als sehr bedeutend, und zusammen mit dem nicht wegzuläugnenden Theile der allgemeinen Einwendungen sind sie genügend, um die ganze Maaßregel nur als Ausnahme in seltenen Fällen zulässig erscheinen zu lassen. — Sehr unglücklich sind diejenigen Vorschläge, welche den Nachtheilen der Staatsmagazine dadurch entgehen wollen, daß der einzelne Privatmann genöthigt werden soll, Vorräthe für den Staat zu unterhalten. Eine solche Maaßregel wäre in allen vorgeschlagenen Verschiedenheiten eben so ungerecht als unausführbar. Wenn z. B. *Soden* und *Heinau* jedem Producenten die Pflicht auflegen wollen, daß er immer eine mit seinem Gute im Verhältniß stehende Menge von Früchten in Vorrath behalte, welche dann im Falle einer Theurung auf Befehl der Regierung verkauft würden: so ist hiergegen schon längst die Ungerechtigkeit der Forderung, die Schwierigkeit der Aufsicht, endlich die dadurch hervorgeführte Entmuthigung des Ackerbaues angeführt worden. Und wenn *Say*, (Vollständ. Handbuch der National-Oekonomie, Bd. IV, S. 236 fg. der Stuttg. Ueberf.,) zu einem Vertrage der einzelnen Gemeinden mit Privaten räth, durch welche sich letztere verbindlich machten, einen Kornvorrath zu halten und denselben zu verkaufen, sobald die Preise eine gewisse Höhe erreicht hätten, dafür aber jährlich eine Entschädigung im Verhältnisse ihres Vorrathes erhalten würden: so ist namentlich die Schwierigkeit, wo nicht Unmöglichkeit, einer Abwendung von Betrug anzuführen. Wie leicht könnten da, nachdem Jahre lang Entschädigungs-Summen für angeblich vorhandenes Getreide bezahlt worden wären, im Falle der Noth die Böden leer gefunden werden? Gar zu abentheuerlich sind vollends die Vorschläge zu gemeinschaftlich von Erzeugern und Verzehrern angelegten oder gar von letzteren allein angelegten Magazinen, (s. *Schulze*, Magazinirung. Lpz., 1847; *Briegleb*, Das Nürnberger Getreidemagazin. Nürnbg., 1852.)

geschehen würde, erscheint nun aber kaum als möglich. Nur in dem einen Falle freilich, wenn der Ueberfluß an Geld von allzugroßer Vermehrung des Papiergeldes herrührt, kann der Staat, und nur er, die Verminderung oder allmählige gänzliche Vernichtung veranlassen. Hierzu sind denn aber eine längere Reihe von Jahren und ruhige, glückliche Zeiten nöthig, welche ein so bedeutendes Opfer von Seite der Staatskasse oder eine so bedeutende Abgabenerhöhung zulassen. Von einer schnell wirkenden Hilfe, einer polizeilichen Maaßregel, ist also jeden Falles nicht die Rede.

§. 52.

3) Hilfsanstalten während Theurung und Hungersnoth.

Ist trotz aller angewendeten Mittel die Theurung weder ganz zu verhüten, noch auch wenigstens in ihren Wirkungen aufzuheben gewesen, so hat nun die Polizei das schwierige Geschäft, den Bürgern so gut als möglich über die Leidenszeit wegzuhelfen.

Es sind aber hierbei nicht nur wieder die verschiedenen Arten von Theurung auseinander zu halten, sondern namentlich ist auch der Zustand bloser, wenn schon vielleicht beträchtlicher, Theurung zu unterscheiden von dem eines unbedingten Mangels, also einer Hungersnoth. Es rechtfertigt nämlich die Nothwendigkeit das Leben zu retten im letzteren Falle Maaßregeln, welche bei bloser Theurung noch nicht als erlaubt erscheinen können.

I. Maaßregeln bei einer Theurung.

1) Bei einer wirklichen Theurung kann freilich von der Abwendung aller Noth keine Rede sein, denn diese ist durch die Natur der Umstände gegeben; sondern nur davon, so viel als möglich eigentlichen Mangel zu lindern. Natürlich müssen für diesen Zweck Opfer gebracht werden; und selbst vor bedeutenden darf der Staat nicht zurücktreten bei der vielseitigen Wichtigkeit einer genügenden Hilfe.

Von selbst versteht sich, daß vor Allem mit den Mitteln, welche zur Neutralisirung der Ursachen der Theurung dienen sollten, unverdrossen fortgefahren werden muß. Haben sie sich auch unwirksam gezeigt zu Beseitigung des Uebels, so vermindern sie doch theilweise das fernere Steigen desselben. Auch können sie itzt noch

durch einige weitere Maaßregeln verstärkt werden, welche erst die wirklich eingetretene Noth rechtfertigt oder wirksam werden läßt. So mag nämlich der Staat durch zweckmäßige Vertheilung der in seinem Besitze befindlichen Vorräthe unter die am meisten leidenden Klassen und Landestheile fördern. Eine unentgeltliche Ueberlassung an völlig Hilflose und ein Verkauf unter den kostenden Preisen und auf Borg an die nächstnothleidende Klasse ist für die Betreffenden eine Wohlthat und von günstigem Einflusse auf das Allgemeine. Namentlich mögen den Bäckern Früchte wohlfeil überlassen werden unter der Bedingung, daß sie das Brod an dazu berechtigte Aermere zu niederen Preisen verkaufen. Ferner ist itzt eine Belehrung des Volkes über die anstatt der gewöhnlichen Lebensmittel anzuwendenden Ersatzmittel an der Stelle [1]). Endlich wird durch Einführung der Rumfordischen Suppen in allen öffentlichen Anstalten, so wie für Diejenigen, welche während der Theurungszeit die eigene Haushaltung aufgeben und sich mit dieser, wo nicht angenehmen doch nahrhaften, Kost sättigen wollen [2]), mancher sonst verlorene Nahrungsstoff zu Rathe gehalten werden.

Von großer Wichtigkeit ist sodann in der Zeit bedeutender Theurung eine besonders strenge Aufsicht über die mit dem Verkaufe roher oder bereiteter Lebensmittel handelnden Gewerbe, damit sie die Zeit ängstlicher Nachfrage und geringer Auswahl nicht zu betrügerischen und ungesunden Verkäufen benützen, die Noth durch Eigennutz noch steigernd. Ansatz der höchsten gesetzlichen Strafen ist bei dem größern Reize zum Vergehen ganz an der Stelle. Dagegen ist Zwang zur Fortsetzung des ihnen schädlich oder unmöglich gewordenen Gewerbes, oder die Auflegung der, vielleicht ganz unerfüllbaren, Bedingung, immer einen gewissen Vorrath bereit zu haben, nicht gerechtfertigt.

---

1) S. Jasmayer, Chemische Versuche zur Ersparung des Getreides. Wien, 1805, 8.

2) Ueber die Rumford'schen Suppen s. unter Andern: Rumford, Kleine ökon. Schriften, Bd. I, S. 245 fg.; Rasch, Menschenbeköstung durch wohlfeile und gesunde Speisen. Erf., 1804; Lettson, Ueber die Erleichterung der Noth der Armen durch wohlfeile Nahrungsmittel. Bresl., 1805; Haus, Die Rumf. Suppe. Hannov., 1806.

Hauptsächlich aber ist die Privat- und die öffentliche Wohlthätigkeit zur Linderung des Druckes aufzuregen und zu leiten. Anwendnng aller vorhandenen Mittel, Aufrufe zu außerordentlichen Beiträgen an Geld oder Lebensmitteln, Bildung freiwilliger oder von der Regierung veranlaßter Vereine zur Untersuchung der Noth und zu zweckmäßiger Verwendung der Mittel [3]) müssen zusammenwirken, und diese vereinten Bestrebungen werden eine Menge von Hilfsmitteln hervorzuziehen und nutzbar zu machen wissen, welche sonst unverwendet geblieben wären. Durch die Unternehmung oder Ausdehnung öffentlicher Arbeiten ist Gelegenheit zu außerordentlichem Verdienste zu geben. Beiträge an Fabrikherren und sonstige Gewerbeunternehmer oder Bestellungen bei ihnen werden sie in den Stand setzen, ihre Arbeiter trotz der, in solcher Zeit immer eintretenden, Gewerbestockung fortwährend zu beschäftigen, vielleicht selbst ihnen Zulagen zu bewilligen.

Die Frage aber, ob nicht etwa rückhaltende Erzeuger oder Händler zum Verkaufe ihrer Vorräthe gezwungen werden können und sollen, ist zu verneinen. So gewiß selbst dieses äußerste Mittel bei einer eigentlichen Hungersnoth nöthig werden kann, (s. unten,) so wäre doch seine Anwendung bei bloser Theurung verderblich. Nicht blos die wirkliche Ausführung der Maaßregel, sondern schon die Furcht vor einer Möglichkeit derselben würde die gerade itzt mit allen Mitteln anzustrebende Zufuhr vollkommen abhalten. Die, an sich ganz gerechte, Entrüstung über eine grausame Selbstsucht darf nicht zu einem Schritte treiben, welcher die Noth nur noch erhöhen könnte.

2) Von Maaßregeln zur Erleichterung der *blos scheinbaren* Theurung kann jeden Falles nur hinsichtlich zweier Klassen von Personen die Rede sein, nämlich bei den mit festem Geldeinkommen vom Staate angestellten Beamten und den von ihren Zinsen Lebenden. Alle Anderen vermögen durch Steigerung der Preise ihrer persönlichen Arbeit oder ihrer Erzeugnisse wenigstens

3) Sehr wohlthätig haben sich z. B. in Württemberg im J. 1816 bis 1817 die aus Frauen und Männern zusammengesetzten örtlichen, Oberamts- und Landes-Wohlthätigkeits-Vereine erwiesen.

allmählig der Werthveränderung des Geldes unbeschädigt zu entgehen. Eine nähere Prüfung der Verhältnisse jener beiden Klassen zeigt jedoch wieder, daß eine wesentliche Verschiedenheit zwischen denselben, und somit auch zwischen ihren Ansprüchen an den Staat, besteht. Daß bei den Beamten eine Hilfe nicht nur klug und billig, sondern selbst von der Gerechtigkeit erfordert ist, fällt in die Augen. Sie haben für ihre Dienste nicht sowohl ein bestimmtes Gewicht Metalles, sondern eine gewisse Summe von Lebensunterhaltungs- und Genuß-Mitteln in Anspruch zu nehmen; eine verhältnißmäßige Vermehrung des nominellen Gehaltes ist somit itzt nothwendig [4]). Anders verhält es sich bei den von Zinsen Lebenden. Von einem Rechtsanspruche kann hier keine Rede sein. Nicht nur besteht eine Verbindlichkeit zu einem Ersatze aus öffentlichen Geldern gegen Solche, welche nicht dem Staate oder seinen Anstalten, sondern Privaten geliehen haben, auch nicht entfernt; sondern auch gegen die Gläubiger des Staates liegt kein Grund zu einer Aufbesserung vor. Sie haben dem Staate eine gewisse Summe Metalles geliehen, und hiergegen sich einen bestimmten Theil desselben als jährlichen Zins ausbedungen. Dieser wird ihnen auch itzt; Weiteres können sie nicht verlangen. In dem Falle freilich geschieht Unrecht, wenn die in Metallgeld versprochenen Zinsen in einem entwertheten Papiergelde bezahlt werden; und dennoch ist auch hier eine Hilfe, etwa durch eine Vermehrung der bezahlten Zinsen, nicht möglich, da der gesetzliche Zwang, das Papiergeld in seinem Nennwerthe als Zahlung annehmen zu müssen, keinerlei Ausnahme erleiden kann, wenn er überhaupt wirken soll. Leider können eben nicht alle Uebel, selbst wenn sie vom Staate veranlaßt sind, wieder gut gemacht werden.

II. Maaßregeln bei einer Hungersnoth.

Anders stellt sich die Aufgabe, wenn förmliche Hungersnoth, also eine thatsächliche Unzureichenheit der für eine bestimmte Be-

4) Es versteht sich, daß eine solche Zulage nicht bei jeder kleinen Veränderung gegeben wird; solche Verluste gleichen sich durch die entgegenstehenden ähnlichen Gewinne in scheinbar wohlfeilen Zeiten aus; sondern nur wenn eine bedeutende und voraussichtlich längere Zeit bleibende Werthverminderung des Geldes eingetreten ist. Eine Zulage ist natürlich bei den geringbezahlten untergeordneten Beamten am nothwendigsten.

völkerung während einer gewissen Zeit nothwendigen Lebensmittel, eingetreten ist. In der Regel wird dieser Zustand erst auf eine vorangegangene Theurung, welche man nicht zu beseitigen wußte, folgen; doch ist auch, z. B. in Folge plötzlicher Zerstörung aller Vorräthe, ein unmittelbarer Eintritt möglich. In diesem äußersten Falle ist der Staat nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet, alle Mittel, welche irgend zu Erhaltung des bedrohten Lebens seiner Bürger dienen können, zu ergreifen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigenthumsrechte verletzen und den gewöhnlichen Gesetzen des Volkswohlstandes zuwider sind. Sämmtliche positiven Rechte müssen der unmittelbaren Erhaltung des Lebens Aller weichen; und es wäre eine offenbare Verkehrtheit, für den künftigen Reichthum von Menschen sorgen zu wollen, welche man vorläufig verhungern läßt. Eine solche Noth mag aber nicht nur an einzelnen Orten, z. B. belagerten Städten, sondern auch in größeren Bezirken eintreten in Folge gänzlicher Kriegsverwüstungen, mehrjähriger Mißärndten u. dgl. — Die einzige Auskunft in solchem Falle ist offenbar die Beschlagnahme aller noch vorhandenen Lebensmittel, (natürlich gegen spätere Entschädigung,) Eintheilung derselben in Portionen, welche zur Erhaltung des Lebens nothdürftig hinreichen, endlich tägliche Vertheilung derselben entweder von der Polizei selbst oder durch die betreffenden Gewerbe. Eine solche gezwungene Eintheilung mag dann, wie auf einem in Wassersnoth befindlichen Schiffe, eine längere Zeit das Leben Aller fristen, als wenn die Vertheilung dem guten Willen oder dem Eigennutze überlassen bliebe. Vielleicht ist es möglich, damit bis zur Erlangung eines neuen Vorrathes auszureichen; wo nicht, hat man wenigstens das Mögliche gethan. Freilich darf man sich die vielen Schwierigkeiten nicht verhehlen, und namentlich in einem größeren Bezirke nicht auf eine vollständige Durchsetzung der Maaßregeln rechnen: allein doch bleibt eine unvollständige Hilfe besser, als die gänzliche Unthätigkeit der Muthlosigkeit. Keines Beweises wird es übrigens bedürfen, daß die vorstehenden Maaßregeln durchzuführen sind, welche Ursachen auch die Hungersnoth herbeigeführt haben mögen. Eben so ist es gleichgültig, ob der Staat durch frühere Thätigkeit und Ein-

sicht das Uebel hätte beseitigen können, oder nicht. Itzt ist von nichts mehr die Rede, als von der Rettung des bedrohten Lebens der Bürger; alles Andere kommt itzt nicht in Betracht. — Von einer Hungersnoth bei blos scheinbarer Theurung kann, der Natur der Sache nach, gar nicht die Rede sein; sondern höchstens von einzelnen Fällen völliger Hilflosigkeit, welche dann der Armenpflege anheimfallen.

Zweite Abtheilung.

Hilfe bei der Noth einzelner Personen oder Klassen.

(Armen-Polizei.)

Erster Abschnitt.

Die Einzeln-Armuth.

§. 53.

1) Allgemeine Grundsätze.

Auch bei ganz normalen Preisen der Lebensbedürfnisse, sodann in jeder Form der bürgerlichen Gesellschaft und bei jedem Zustande der Gesittung sind einzelne Staatsmitglieder aus individuellen Ursachen so mangelhaft mit Besitz und Einkommen versehen, daß sie die zum Leben nothwendigen Bedürfnisse zu beschaffen nicht vermögen. In der Mehrzahl der gesellschaftlichen Zustände findet man sogar ganze Klassen von Personen, welche durch die allgemeine Gestaltung der Verhältnisse entweder beständig in Dürftigkeit sind, oder wenigstens immer in der Gefahr stehen, darein zu verfallen. Mit anderen Worten, es giebt immer und überall Einzeln-Armuth, und in den meisten Fällen auch Massen-Armuth oder Proletariat [1]).

1) Es ist nothwendig den sehr unsichern Sprachgebrauch in Betreff des Armenwesens festzustellen, da sonst Mißverständnisse unvermeidlich sind, und sich überdieß aus der Unbestimmtheit der Bezeichnung leicht auch Verwirrung in den Begriffen erzeugt. Arm in der allgemeinsten Bedeutung des Wortes ist Jeder, welcher die Mittel zur Befriedigung der unter seinen individuellen Verhältnissen bestehenden Lebensnothwendigkeiten nicht besitzt. Da diese Nothwendigkeiten je nach den Verhältnissen des Einzelnen, z. B. seinem Stande, seinen Familienverhältnissen u. s. w., sehr verschieden sein können, so ist allerdings dieser allge-

Daß es Pflicht des Staates ist, für solche Arme, falls ihre Unterstützung nicht durch freiwillige Leistungen hinreichend gesichert

meine Begriff der Armuth ein ganz relativer und unbestimmter. Es kann ein Fürst so gut arm sein als ein Tagelöhner. Für die polizeiliche Thätigkeit des Staates sind jedoch allerdings, da ihre Aufgabe nur die ist, die Vernichtung der physischen Persönlichkeit zu verhindern, blos diejenigen Fälle von Armuth beachtenswerth, welche unmittelbar diese Folge zu haben drohen. Dürftigkeit und Elend sind gesteigerte Zustände dieser Art. — Nicht ganz gleichbedeutend mit einem Armen ist ein Proletarier. Ein solcher ist Derjenige, dessen Erwerbsmittel zu gleicher Zeit unsicher und kärglich sind, weil er nur eine vielfacher Concurrenz ausgesetzte Arbeitskraft, nicht aber auch ein deren beständige Anwendung sicherndes Kapital oder Recht besitzt, somit vollständig von der Verwendung Anderer abhängt. In der Regel ist dabei nur von physischer Arbeitskraft die Rede; es fallen aber auch niedere geistige Arbeiten in diese Kategorie. Absoluter Mangel ist kein wesentliches Merkmal des Proletariers, da er im Augenblicke verwendet und, vielleicht sogar nicht schlecht, bezahlt sein kann; wohl aber die Möglichkeit, zu jeder Zeit in völlige Erwerblosigkeit zu verfallen; also gänzliche Unsicherheit der wirthschaftlichen Existenz. Auch sind Rohheit und Liederlichkeit keineswegs nothwendige Eigenschaften eines Proletariers, wohl aber häufig mit solcher Lebensstellung verbunden. Nicht jeder Arme ist somit ein Proletarier; und nicht jeder Proletarier zu allen Zeiten nothwendig arm. — Proletariat ist vorhanden, wo eine solche Unsicherheit und Kärglichkeit der Stellung nicht blos bei einzelnen zerstreuten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft besteht, sondern bei ganzen Klassen derselben, und zwar in Folge einer thatsächlichen weitgreifenden Gestaltung wirthschaftlicher Zustände. Proletariat ist somit kein naturnothwendiges, somit immer und überall vorkommendes Verhältniß, sondern die Folge einer fehlerhaften volkswirthschaftlichen Entwicklung. Dagegen können verschiedene Arten von Proletariat neben einander bestehen; so z. B. Fabrik-, Taglöhner-, Zwergpächter-Proletariat. Der deutsche Ausdruck „Massenarmuth" ist völlig gleichbedeutend mit Proletariat, und zu gleicher Zeit bezeichnender. — Wesentlich verschieden von Proletariat ist verbreitete Armuth. Allerdings wird im Zweifel ein großes Proletariat auch arm sein und somit jenen Zustand darstellen; allein derselbe kann auch von anderen Ursachen herrühren und andere Klassen der Bevölkerung treffen, dann aber auch mit dem Aufhören der Veranlassung wenigstens allmählig wieder verschwinden. So z. B. allgemeine Verarmung in Folge von Kriegslasten, Steuerüberbürdungen, Elementarereignissen, selbst wohl von sittlichen Fehlern, etwa Trunksucht, Verschwendung. — Pauperismus endlich wird theilweise als gleichbedeutend mit Proletariat oder (namentlich in England) mit Unterstützungsbedürftigkeit gebraucht; theilweise als Bezeichnung sämmtlicher wirthschaftlicher und sittlicher Folgen einer jeden Art von verbreiteter Armuth. In den ersteren Beziehungen ist es eine überflüssige und daher zu vermeidende Synonyme; in letzterer zulässig, aber nicht nothwendig. Vgl. Laurent, Le Pauperisme, Bd. I, S. 13, welcher übrigens mit Unrecht Proletariat und Pauperismus als ganz gleichbedeutend nimmt.

ist, Sorge zu tragen, ist oben, §. 46, S. 307, bereits nachgewiesen. Es kann sich somit nur noch von näherer Feststellung und Begränzung dieser Staatspflicht, so wie von der Auffindung der passendsten Mittel handeln [2]). Hierbei liegt es aber schon in den Be-

---

2) Von der sehr zahlreichen Literatur über die Armen-Polizei sind folgende allgemeine Schriften hauptsächlich zu nennen: 1) Bibliographie: Friedländer, Bibliogr. méthod. des ouvrages allemands sur les pauvres. Par., 1822; Ristelhuber, Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege, des Volkserziehungswesens, der Armensürsorge, des Bettlerwesens und der Gefängnißkunde. Köln, 1831; De Gérando, Bienf. publique, Bd. I, Einleit. S. XII fg.; Martin-Doisy, Dict. d'écon. charit., Bd. IV, S. 294—440, (kritische Uebersicht über die französische neuere Literatur in Betreff des Armenwesens, von kirchlichem Standpuncte aus). 2) Geschichte der Armen-Polizei: Friedländer, Entwurf einer Geschichte der Armen und Armen-Anstalten. Lpz., 1803; Häberl, Abh. über öffentliche Armen- und Krankenpflege. München, 1813, S. 1 fg.; Granier de Cassagnac, Geschichte der arbeitenden Klassen, a. d. Franz. Braunschw., 1839; Bensen, Die Proletarier. Stuttg., 1847; Moreau-Christophe, Du problème d. l. misère chez les peuples anciens et modernes. I—III. Par., 1851; Monnier, Histoire de l'assistance. Par., 1856; Martin-Doisy, Dict. d'écon. charit., in allen Theilen des großen Werkes, namentlich aber in Bd. II und IV. Eine sehr gut zusammenfassende Uebersicht giebt Wagener, Staatslexicon, Bd. II, S. 594 fg. Ueber die Geschichte der englischen Armenpflege insbesondere: Ruggles, The history of the poor. Lond., 1793 (auch ins Franz. übers., Strasb. 1803); Eden, The state of the poor. I—III. Lond., 1797; Tuckett, History of the labouring population. I. II. Lond., 1845; die jährlichen Reports of the poor-law-commissioners, seit 1835; Nicholls, History of the English poor-law. S. 11. Lond., 1854; Ders., History of the Irish poor-law. Lond., 1856; Ders., History of the Scotch poor-law. Lond., 1856. 3) Systeme (außer den hierher gehörigen Kapiteln in den allgemeinen Systemen der Polizei-Wissenschaft und National-Oekonomie, so wie in den Schriften über Bevölkerungs-Polizei): Macfarlan, Untersuchung über die Armuth, übers. und mit (bedeutenden) Zusätzen vermehrt von Garve. Lpz., 1785; Rochow, Versuch über A.-Anstalten. Berl., 1789; Rostiz und Jänkendorf, Versuch über Armenversorgung in Dörfern. Görl., 1801; Colquhoun, A treatise on indigence. Lond., 1806; Weber, Staatsw. Versuch über das Armenwesen und die Armen-Polizei. Gött., 1807; Ensor, The poor and their relief. Lond., 1823; Fodéré, Essai sur la pauvreté des nations. Par., 1825; Ducpetiaux, Traité de moyens de soulager et de prevenir l'indigence. Brux., 1832; Ders., La question d. l. charité. Brux., 1858; Duchatel, Considérations sur la bienfaisance. Ed. 2., Par., 1836; Petitti di Roreto, Saggio sul buon governo della mendicità. I. II, Torino, 1837; Bodz, Staatswesen und Menschen-Bildung in Bezug auf National- und Privat-Armuth. I—IV. Berl., 1837 fg.; Magenta,

griffen selbst, daß eine wesentliche Verschiedenheit sowohl der Ursachen als der Wirkungen, folglich auch der anzuwendenden Hilfsanstalten, besteht zwischen den zerstreuten Fällen der Armuth Einzelner und der durch große Verhältnisse veranlaßten Dürftigkeit ganzer Massen; daß also auch eine abgesonderte Behandlung der beiden Formen der Armuth nöthig ist.

Als passend erscheint es, die Einzeln-Armuth, als den zwar immer vorhandenen dagegen aber leichteren Fall, zuerst zu erörtern.

Die Sorge für einzelne Arme gehört zu denjenigen Theilen der Staatsthätigkeit, für welche leitende Grundsätze besonders nöthig sind. Ohne einen solchen festen Anhalt können leicht unbegründete

---

Ricerche sulla pie fondazioni. Pav., 1838; De Gérando, De la bienfaisance publique. I—IV. Par., 1839; Marchant, Du paupérisme. Par., 1846; Bernardi, La pubblica beneficenza. Venez., 1847; Pashley, Pauperism and poor-laws. Lond., 1852; Vogt, Das Armenwesen. Bern, 1853; Dufau, La science d. l. misère sociale. Cambr., 1857; Modeste, Le paupérisme en France. Par., 1857; Magnitot, De l'assistance et de l'extinction de la mendicité. Par., 1856. Zu bemerken ist übrigens, daß in vielen, namentlich älteren, Schriften keineswegs immer scharf zwischen Einzeln-Armuth und Pauperismus unterschieden ist. 4) Sammelwerke: Wagemann, Götting. Magazin für Industrie und A. Pflege. I—VI. 1789 fg.; Dess. Materialien für A. Pfleger und A. Freunde. Gött., 1794; François de Neufchateau, contin. par Duquesnoi, Recueil de mémoires sur les établissements d'humanité. I—XIII. Strasb., 1799 fg.; Reports of the society for bettering the condition of the poor. I—VI. Lond., 1793—1814. Julius, Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser ꝛc. Berlin, 1828 fg.; Congrès international de bienfaisance. I. II. Brux., 1857; Documents parlamentaires conc. la législation s. l. établissements de bienfaisance. I—IV. Brux., 1857; Martin-Doisy, Dictionnaire d'économie charitable. I—IV. Par., 1856 fg. — Wichtig sind auch noch die Schriften über die Einrichtungen der Armenpflege in einzelnen bestimmten Ländern und Städten. So z. B. über die englische Armenpflege (außer den oben angeführten): Kleinschrod, Der Pauperismus in England. Regensb., 1845; Derſ., Die Armengesetzgebung Englands und Irlands. Augsb., 1849; Kries, Englische Armenpflege. Berlin, 1863. Ueber Paris: Malois, La charité et la misère à Paris. I—III. Par. 1857. Ein bedeutendes Verzeichniß älterer Schriftsteller solcher Art s. in Winkelmann's Lit. der öffentlichen Armen- und Krankenpflege in D. Hannov., 1802, und in Ersch's Literatur der Jurisprudenz und Politik, S. 474.

Forderungen einer Seits und schwankendes Mitleiden anderer Seits den Staat zur Uebernahme von Lasten bringen, welchen er nicht gewachsen wäre, und welche anstatt der Erleichterung eines Theiles der Bürger die Verarmung Aller zur Folge hätten. Es sind denn aber folgende Grundsätze aufzustellen:

1) Der Staat hat allerdings die Armen zu unterstützen und zwar jedes Geschlechtes, Alters, Standes und Glaubensbekenntnisses; allein diese Pflicht geht nicht so weit, daß er jedem seiner Bürger, welcher wenig besitzt und erwirbt, einen Zuschuß gewährte; sondern sie begründet nur eine Nachhilfe bei Solchen, welche zu wenig haben, um die zur Erhaltung des Lebens nothwendigen Bedürfnisse zu befriedigen. Eine Unterstützung der ersteren, welche der Sprachgebrauch allerdings auch arm nennen mag, ist weder durch die für das Bestehen einer Armenpflege überhaupt anzuführenden Gründe geboten oder gerechtfertigt; noch würden sich die Mittel zu solcher Freigebigkeit auffinden lassen; noch endlich wäre dieselbe auch nur zu wünschen, indem eine Erschlaffung der Thätigkeit und Sparsamkeit bei einem großen Theile der arbeitenden Klassen die nothwendige Folge wäre, und man sich also nur im fehlerhaften Kreise drehte.

2) Auch in den an sich zur Unterstützung geeigneten Fällen muß vorerst untersucht werden, ob nicht der Noth durch Privatwohlthätigkeit bereits gehörig abgeholfen ist. Theils hat diese ihre ganz eigenthümlichen Vorzüge, welche die öffentliche Armenpflege gar nie haben kann; theils tritt jeden Falles eine Verpflichtung des Staates erst in Ermangelung genügender Privatkräfte ein. Hieraus folgt:

a) daß die Privatwohlthätigkeit nicht nur nicht zu hindern, sondern vielmehr auch von der Regierung zu ermuntern und zu fördern ist. Letztere mag also zur Bildung zweckmäßiger Privatvereine auffordern; eine Organisation und zweckmäßige Verbindung derselben unter sich begünstigen [3]); durch eine anständige Stellung derselben

3) Einen ganz entgegengesetzten Grundsatz stellt Cherbuliez, sowohl in seiner Étude s. l. causes d. l. misère. Par., 1853, als in seiner Science économique. Par., 1862, Bd. II, S. 363 fg. auf. Er will, daß die Privatarmen-

zu den öffentlichen Behörden ihre Wirksamkeit vermehren und Unannehmlichkeiten entfernen; durch Ueberlassung der nöthigen Räumlichkeiten, Begünstigungen hinsichtlich der Abgaben oder im Vermögenserwerbe, Ausnahmen von hinderlichen Gewerbegesetzen fördern; Stiftungen zu nützlichen Zwecken begünstigen; endlich besonders verdienten Männern öffentliches Lob und Auszeichnungen spenden [4]).

b) Reicht die Privatwohlthätigkeit nicht hin zur Deckung des ganzen Bedürfnisses, so richtet sich die dem Staate zufallende Thätigkeit vernünftigerweise nach der Verschiedenheit des einzelnen Falles. — Wenn die Privatwohlthätigkeit sich eines bestimmten geschlossenen Theiles der Armenpflege, z. B. der Krankenpflege, der Armenschulen u. s. w., annimmt und denselben hinreichend besorgt, so überlasse ihr die Polizeibehörde denselben ganz, und besorge nun das Uebrige selbstständig. Es wird sogar zu rathen sein, daß die Staatsbehörde die Wohlthätigkeit der Einzelnen auf solche bestimmte Puncte ausschließlich hinzuleiten sucht, damit Widersprüche und Zersplitterungen der Mittel vermieden werden. — Sind dagegen die Bemühungen der Einzelnen nur verhältnißmäßig unbedeutend, zerstreut und nicht geordnet, so wird am besten die Polizeibehörde die Leitung des Armenwesens allein übernehmen, dasselbe zusammen-

---

pflege so unscheinbar und unorganisirt als möglich sei, damit sie keine verbreitete Aussicht auf Unterstützung erwecke. Der Grund dieser Forderung ist, weil er, (wie unten, §. 55, näher zu besprechen ist,) als einzige Quelle der Armuth Mangel an eigener Vorsicht anerkennt. Mit der Verwerfung dieser falschen Grundansicht fallen denn aber auch die Folgerungen, welche namentlich in dem vorliegenden Falle geradezu unverständig sind.

4) Beispiele wie viel durch eine gut geleitete Privatwohlthätigkeit geschehen kann, zum Theile mit geringen Mitteln und unter schwierigen Umständen, geben gar viele Gemeinden und Länder. Man sehe z. B. Martin-Doisy, Dict. d'écon. charit., Bd. III, S. 11—287, (Uebersicht über die französischen Privatwohlthätigkeitsanstalten); De Gérando, Tableau des sociétés religieuses à Londres. Par., 1824, ferner die Beschreibungen und Geschichten der Armenanstalten in einzelnen Städten, z. B. in Magdeburg von Oppermann; in Breslau von Ebers; in Hamburg von Vogt und Günther; in Nancy von dem Verf. der Schrift: Die barmherzigen Schwestern; in Rom von Morichini (Degl' instituti di pubblica carità, 1835). — Es ist hier nicht der Ort, Lehren für eine zweckmäßige Privatwohlthätigkeit aufzustellen. Vortreffliche Vorschriften enthält: De Gerando, Der Armenbesucher, nach der 4ten franz. Aufl. übers. von Schelle. Quedlinb., 1831.

hängend und folgerichtig ausbilden und nur die einzelnen freiwilligen Hilfen an sich zu ziehen und gehörigen Ortes zu benützen suchen. Von einem Zwange zur Unterordnung selbstständiger Anstalten und zur Einwerfung ihrer Mittel kann freilich nicht die Rede sein; es handelt sich nur von Nachgiebigkeit gegen einen zweckmäßigen Vorschlag. — Umgekehrt endlich wird eine gänzliche Ueberlassung auch der vom Staate zuzuschießenden Beiträge an die Organe der Privatwohlthätigkeit gerathen sein, wenn diese bereits den größeren Theil der ganzen Armenpflege zweckmäßig besorgt [5]).

c) Wichtig und nothwendig aber auch kitzlich ist das Einschreiten des Staates im Falle einer unzweckmäßigen Privat-

5) Ueber die vortheilhaften Folgen einer vernünftigen und aufrichtigen Verbindung der öffentlichen und der Privat-Armenpflege s. De Gerando, Armenbesucher, S. 250 fg. — Uebrigens wird der Forderung einer Verbindung der öffentlichen und der Privat-Armenpflege auch entschiedener Widerspruch entgegengesetzt, wenigstens so weit die kirchliche Armenpflege dabei in Frage kommt. So giebt z. B. Kries, Englische Armenpflege, S. 317 fg. der Kirche den entschiedenen Rath, sich ganz getrennt vom Staate zu halten und namentlich ihren Geistlichen den Eintritt in gemeinschaftliche Armenbehörden zu untersagen (s. hierüber unten §. 68). Der Zweck des Staates bei der Armenpflege sei ein rein äußerlicher, nämlich Erhaltung des Lebens des Armen und Verhütung von Verbrechen; die Kirche dagegen habe Barmherzigkeit zu üben, das innere Heil ins Auge zu fassen und vor Versinken in völlige Verarmung zu retten. Dabei könne sie sich einer Seits nicht an die knappen Vorschriften des Staates binden, anderer Seits aber auch nur Solchen helfen wollen, welche sich ihr gehorsam erzeigen. Sie müsse unbeschränkt über ihre Mittel verfügen können. Hier ist nun Manches theils unrichtig, theils unklar. Unrichtig ist die Staatsarmenpflege aufgefaßt; auch sie will vor Allem vor Versinken in völlige Hilflosigkeit bewahren; richtig ist nur, daß sie ihre Unterstützung nicht von der Frömmigkeit der Gesinnung abhängig machen kann. Unrichtig ist ferner, daß die Kirche ganz nach Belieben über ihre Mittel verfügen dürfe und müsse. Wenn sie eine gemeinschädliche Art von Armenunterstützung vornehmen wollte, würde sie, wie jede andere Privatarmenfürsorge, einem Verbote des Staates unterworfen sein. Unklar endlich ist, warum die Kirche im Kreise ihrer berechtigten Thätigkeit beeinträchtigt sein sollte, wenn die Geistlichen an der örtlichen Armenbehörde Antheil nähmen, indem eine gegenseitige Mittheilung darüber, was von irgend einer Seite für einen bestimmten Armen bereits geschieht, und eine Mitwirkung zu verständigem Ineinandergreifen auch ihr nur nützlich sein kann. Es bleibt also schließlich nur der Rath, die Kirche habe ihre Armenmittel nicht in den gemeinsamen Fonds zu werfen, sondern dieselben selbstständig zu gebrauchen. Auch darüber ließe sich wohl streiten; allein gezwungen soll sie ja nicht werden. Will sie abgesondert bleiben, so steht ihr dieß frei.

wohlthätigkeit. Wichtig und nöthig, weil durch unkluge Unterstützung der Armuth das Uebel vergrößert statt gehoben, jeden Falles das Mittel nutzlos verschwendet wird [6]); kitzlich, weil durch ein Verbot oder Aenderungsgebot von Seiten des Staates leicht die Lust zu künftiger Wohlthätigkeit erstickt werden kann. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen positiv schädlicher Wohlthätigkeit und blos unzweckmäßiger, welche weniger Gutes erreicht, als sie, besser angewendet, bewerkstelligen könnte. Erstere unbedingt zu verbieten, hat der Staat das Recht und die Pflicht; und es ist dabei gleichgiltig, ob der Schaden von Lebenden oder durch Stiftung Verstorbener angerichtet wird. Nur wird die Klugheit rathen, daß die Gründe des Verbotes ausführlich dargelegt werden, um wo möglich die Ueberzeugung zu bewirken, daß der Staat nicht willkürlich, sondern im allgemeinen Nutzen dabei handle. Gegen eine nur weniger zweckmäßige Wohlthätigkeit dagegen wird dem Staate bei Lebenden blos der Versuch einer Belehrung, nicht aber ein Zwang, zustehen, da der Bürger eine Verwendung seines Vermögens nur in dem Falle sich untersagen zu lassen hat, wenn er Rechte verletzt oder positiv dem allgemeinen Interesse schadet, nicht aber, wenn er es nur weniger nützlich verwendet, als er könnte. Bei Stiftungen ist allerdings, da hier Ueberzeugung nicht anwendbar ist, kein Hilfsmittel; dennoch kann auch hier keine willkürliche Aufhebung und Abänderung stattfinden, und ein unbedingtes Verbot oder auch nur ein Zwang zu einer Vereinigung von Stiftungen mit den vom Staate unterhaltenen Anstalten oder zu einer Verwaltung derselben durch Staatsbehörden ist sowohl gegen das Recht als gegen die Klugheit. Alles was man dem Staate einräumen kann, ist eine genaue Aufsicht darüber, daß der Willen der Schenker oder Stifter

6) Auffallende Beispiele des Schadens unzweckmäßiger Privatwohlthätigkeit s. z. B. bei Macfarlan, Untersuchungen über die Armuth, S. 35 fg. Bekannt sind überdieß die Wirkungen der unklugen Wohlthätigkeit der Klöster, so z. B. in Spanien, Italien, früher am Rheine. Nicht sehr glücklich ist die, von aller Erfahrung absehende, Vertheidigung der Klöster als Wohlthätigkeitsanstalten, welche Ducpetiaux, La question de la charité, S. 108 fg. versucht. Nicht danach kann entschieden und gehandelt werden, wie die Dinge sein sollten, sondern wie sie wirklich sind.

auch wirklich verwirklicht wird und die für die Armen verwendeten Mittel nicht zu andern Zwecken, namentlich etwa zum Vortheile der Verwalter, mißbraucht werden. Daß Unterschleife zu strafen sind, versteht sich von selbst [7]). — Nur wenn eine Stiftung durch Aenderung der Verhältnisse ganz unausführbar geworden ist, hat der Staat die Befugniß, den gleichsam herrenlos gewordenen Einkünften eine nützliche, dem Willen des Stifters möglichst verwandte, neue Anwendung zu geben. Um aber auch hier den Schein von Willkür zu vermeiden und keine Abneigung gegen die Gründung weiterer Stiftungen zu erwecken, erscheint es als zweckmäßig, die Verfügung der Abänderung durch förmliches Gesetz, nicht blos durch Verwaltungsverordnung, zu treffen [8]).

d) Vom Standpuncte des Staates aus ist die von einer Kirchengesellschaft ausgehende Wohlthätigkeit eine Privatarmenpflege. Derselben ist somit einer Seits die ganze Freiheit einer solchen zu lassen und ihr namentlich anheim zu geben, auf wen sie ihre Fürsorge ausdehnen will; auf der andern Seite aber hat sie keine Vorrechte in Anspruch zu nehmen, namentlich aber im Falle eines schädlichen Verfahrens sich den Staatsanordnungen zu unterwerfen [9]).

7) Deßhalb kann denn auch das belgische Gesetz, welches die Privatwohlthätigkeits-Stiftungen unter öffentliche Verwaltung stellt, sicher an sich nicht gebilligt werden. Eine solche Vereinigung der leitenden Verwaltungen hat allerdings Vortheile in Betreff der allgemeinen Aufgabe und einer größern Planmäßigkeit der Hilfe. Es ist leichter auf diese Weise eingerissenen Mißbräuchen ein Ende zu machen, als wenn man es mit vereinzelten Anstalten und ihren Vorstehern zu thun hat. Und es begreift sich daher wohl, wie eine Regierung selbst bei ganz guten Absichten, oder vielmehr wegen solcher, zu einer solchen Gewaltmaaßregel kommen kann, wenn sie sehr verrotteten Zuständen gegenüber ist. Allein dieß Alles rechtfertigt doch ein in sich verwerfliches Verfahren nicht. Selbst dann erscheint in Belgien die Sache nicht anders, wenn man die Maaßregel als eine Verhinderung von gesetzlich unerlaubter Fundation von Klöstern und Mönchsorden, somit als ein Mittel gegen Täuschungen, auffaßt. Ein Mittel hiergegen mag sehr nothwendig sein. Allein die Frage ist eben, ob sich keine andere Abhilfe finden ließe? Ueber diesen Punct ist denn bekanntlich der heftigste Streit in dem Lande, und besteht eine sehr zahlreiche, zum Theile sehr belehrende Literatur.

8) S. Ueber das Recht des Staates, milde Stiftungen abzuändern. Nürnb., 1799; Versuch einer Beantwortung der Frage: handelt der Staat klug, wenn er sich seines Rechtes, milde Stiftungen abzuändern, bedient? Nürnb., 1799.

9) Ueber das Armenwesen der Kirche s. Reche, Evergesia, oder Staat und

3) Die Unterstützung der Armen sollte allerdings nach allgemeinen Grundsätzen als ein Gegenstand der Staats-Polizei unmittelbar auf die Staatskasse übernommen, und dadurch die Last möglichst gleich vertheilt werden. Wenn sich dennoch von den ältesten Zeiten an sämmtliche Staaten nicht bedacht haben, wenigstens die Hauptlast auf die einzelnen Gemeinden zu wälzen und von diesen die Versorgung je ihrer Armen zu verlangen; und wenn diese Forderung auch von den bei weitem meisten Theoretikern gebilligt wird [10]): so müssen sehr gewichtige Gründe für eine solche Abweichung von dem strengen Rechte sprechen. Solche sind denn aber auch in der That vorhanden. Einmal schließt sich eine blos örtliche öffentliche Unterstützung leichter an die überall dem Grade und der Art nach verschiedene Privatwohlthätigkeit an; und umgekehrt wird die letztere

---

Kirche in Beziehung auf Armenpflege. Essen, 1821. — Ganz unrichtig ist die Auffassung von Eremites, (Görres) Der Orden der barmherzigen Schwestern, S. 188 fg., welche zweierlei Bestandtheile der Armenpflege unterscheiden will, den der Kirche und den dem Staate zufallenden. Jener soll die ganze sittliche und religiöse Seite der Armenpflege umfassen; dieser den gesundheitspfleglichen, wirthschaftlichen, rechtlichen und polizeilichen Theil; zwischen beiden aber ein Verhältniß gegenseitiger Selbstständigkeit und Zugewandtheit bestehen. Hier liegt eine falsche Grundansicht von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate vor. Die Kirche ist nur eine Gesellschaft zu gemeinsamer Gottesverehrung; sie hat aber kein Recht, das ganze geistige Leben und was mit demselben nahe oder ferne zusammenhängt an sich zu ziehen und nach ihrem Gutfinden selbstständig zu gestalten und zu verwalten; so weit sie in einen nicht wesentlich religiösen Theil des geistigen Lebens und überhaupt in die Ordnung des Zusammenseins im Staate eingreift, ist sie lediglich nur eine den allgemeinen Gesetzen unterworfene gesellschaftliche Gestaltung. Der Staat darf und wird sie, als solche, nicht hindern auch Armenpflege zu unternehmen; allein sie ist dabei, wie jeder Einzelne oder jede sonstige Gesellschaft, an die betreffenden Gebote und Verbote gebunden. — Schwere Anklagen gegen die thatsächlichen Zustände der kirchlichen Armenpflege sind nicht selten und auch nicht unverdient; (s. z. B. van Damme, La main-morte et la charité. Brux., 1857;) allein dann trifft der Vorwurf den Staat auch, welcher sein Recht der Oberaufsicht und des Verbotes nicht gehörig übt. Einen Beleg von dem großen Umfange, welchen die kirchliche Armenpflege haben kann, giebt Martin-Doisy, Dict. d'écon. charit., Bd. III, S. 981—1026, und S. 1363—1815, wo die sämmtlichen in Frankreich bestehenden von der Geistlichkeit gestifteten und geleiteten Armenanstalten, so wie die klösterlichen hierzu bestimmten Vereine geschichtlich und statistisch geschildert sind.

10) Ein Beispiel von entgegengesetzter Ansicht ist: Gerstäcker, Ueber die Unentbehrlichkeit einer allgemeinen Landesarmenanstalt. 2te Aufl. Lpz., 1833.

thätiger sein, wenn sie nur die Gemeinde- nicht aber die Staats-Kasse im Hintergrunde sieht. Ferner ist eine genaue Personal- und Ortskenntniß, somit eine zweckmäßige und verdiente Armenunterstützung von den Gemeindebehörden weit eher als vom Staate zu erwarten. Sodann wäre es unbillig, wenn die Wohlthätigkeit Lebender oder Verstorbener, so wie die vielleicht mit großen Opfern gegründeten örtlichen Anstalten einer Gemeinde gar nichts nützen würden, sondern sie noch neben diesen Opfern an der allgemeinen Staatsarmensorge wie jede andere ganz unthätige beizutragen hätte. Auch ist eine wohlfeile, nicht selten unentgeldliche, Besorgung bei den Gemeindeanstalten zu hoffen, was bei einer allgemeinen Staatseinrichtung nicht leicht der Fall wäre. Endlich, und vielleicht hauptsächlich, wäre zu befürchten, daß die anscheinende Größe der centralisirten Summe gar Manche zu übertriebenen Forderungen und zum Müssiggange verführen möchte, was um so schlimmer wäre, als auch die örtlichen Behörden sich bemühen würden, von dem großen Strome möglichst viel und selbst Unverdientes ihren Angehörigen zuzuleiten, während sie im andern Falle ein Interesse dabei haben, die Unterstützungen auf das Nothwendigste zu beschränken. Diese Gründe sind nun allerdings von dem Gewichte, daß sie eine Abweichung von dem strengen Rechte nicht nur entschuldigen, sondern selbst fordern. Die Handhabung desselben wäre unausführbar. — Doch darf diese Abwälzung vom Staate nicht allzu weit getrieben werden. Immer muß daher die Forderung bleiben, daß er theils solche Gemeinden erleichtere, welchen der Zufall eine allzu starke Last aufgeladen hat, theils diejenigen Anstalten selbst errichte und erhalte, welche nicht blos auf die Armen Einer Gemeinde berechnet sein können, wie z. B. Blinden-, Taubstummen-Anstalten, Waisenhäuser [11]). Jeden Falles aber, übernehme nun

11) Allerdings wird selbst ein solches nur theilweises und subsidiäres Eintreten des Staates nicht allgemein zugegeben. In England namentlich kennt das Gesetz lediglich nur die Verbindlichkeit der Armenverbände für alle ihrem Bezirke angehörigen Armen zu sorgen, ohne ihnen irgend eine Staatsunterstützung in Aussicht zu stellen; und es wird die unbedingte Unzulässigkeit einer solchen auch grundsätzlich von den Staatsmännern in schroffster Weise festgehalten. (Vgl. Kries, Englische Armengesetzgebung, S. 125 fg. und 313 fg.) Allein theils ist

der Staat mehr oder weniger, muß der Grundsatz feststehen, daß keine eigene Armensteuer deßhalb umgelegt werde. Eine solche abgesonderte Auflage für einen bestimmten Theil der Staatsthätigkeit ist nicht nur gegen die Regeln einer vernünftigen Finanzverwaltung; sondern sie kann auch, einmal eingerichtet, gar leicht mißbraucht und ungebührlich gesteigert werden. Auch wirkt sie der freiwilligen Wohlthätigkeit entgegen [12]).

4) Das Maaß der Unterstützung kann nur ein solches sein, daß der in öffentlichem Almosen Stehende sich weniger gut befindet, als der durch Arbeit seinen Lebensunterhalt Gewinnende. Bei auch nur gleicher Stellung wäre sonst die Arbeit eine durch nichts ausgeglichene Last, welcher sich denn Mancher auf Kosten seiner Mitbürger zu entziehen suchen würde. Die Nachtheile hiervon wären aber nicht minder groß in wirthschaftlicher als in sittlicher

---

und bleibt eine völlige Versagung des Staates eine Ungerechtigkeit und ein Verkennen der Sachlage; theils ist die Uebung lange nicht so strenge, als der Grundsatz. In Irland namentlich hat der Staat schon wiederholt große Summen zu Armenunterstützungen gegeben. — Wenn aber wenigstens die Einrichtung der oben bezeichneten allgemeinen Staatsanstalten für besondere Fälle der Armenpflege bestritten wird, und z. B. Vogt, Armenwesen, Bd. II, S. 25 fg. die Staatshilfe lediglich auf Unterstützung der zu eigener genügender Unterstützung ihrer Angehörigen nicht fähigen Gemeinden beschränken und nur durch diese wirksam werden lassen will, so vergißt man theils, daß es Vorbeugungs- und Unterstützungs-Anstalten giebt, welche von den einzelnen Gemeinden nicht wohl, jeden Falles nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande unternommen werden können; theils ist es unrichtig, der Gemeinde eine ursprüngliche rechtliche Verpflichtung zur Armenunterstützung zuzutheilen. Es ist nicht einzusehen, woher grundsätzlich diese Verbindlichkeit zur Erhaltung der zufällig an demselben Orte Wohnenden kommen soll; vielmehr kann diese Last nur aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit dem Gesammtstaate abgenommen und den Gemeinden, so weit sie dazu im Stande sind, aufgeladen werden. Da der Rechtsstaat überhaupt nicht auf patriarchalischen Gefühlen beruht, sondern auf klaren Verstandesbegriffen, so darf auch im Einzelnen keine öffentliche Anstalt auf jene Grundlage gestellt werden, wenn nicht die Vermengung zweier ganz verschiedener Ausgangs- und Zielpuncte die Nachtheile von beiden neben einander erzeugen soll.

12) Ueber Armensteuer s. Macfarlan, a. a. O., S. 150 fg.; Weber, Armen-Polizei, S. 82 fg.; Berg, Polizei-Recht, Bd. III, S. 231, und Bd. IV, S. 819, (ist an der ersteren Stelle dafür, an der letzteren dagegen!) — Näheres über die für die Armenanstalten zu erwerbenden Mittel s. unten, §. 67.

Beziehung [13]). Dabei ist jedoch zuzugeben, daß je nach dem Stande der Gesittung, der Volksgewohnheiten, der Gesundheit und der Altersstufen der Einzelnen die nothwendigen Bedürfnisse ein verschiedenes Maaß haben, daß somit die je unter den gegebenen Umständen nothwendigen Bedürfnisse befriedigt werden müssen. Es findet weder von einem Volke auf ein anderes, noch von einer früheren Zeit auf die itzige eine unmittelbare Vergleichung statt [14]).

5) Der besondere Grund, aus welchem der Einzelne in Mittellosigkeit verfallen ist, hat zwar (wie weiter unten zu erörtern ist,) auf die Art der Hilfe, welche ihm gewährt wird, und auf das Verhalten des Staates zu ihm in anderen Beziehungen den entschiedensten Einfluß; allein in keinem Falle befreit er den Staat oder die Gemeinde von der Verpflichtung zur Gewährung des absolut Nothwendigen. Die Folgen einer völlig selbstverschuldeten Armuth sind zum mindesten eben so nachtheilig für das Allgemeine, als die der unverschuldeten. Auch der Müssiggänger und Schlemmer könnte nicht einfach dem Hungertode Preis gegeben werden ohne Gefahr, wenigstens ohne Nachtheil, für das allgemeine Wohl. Ein solcher wird nicht unterstützt, weil er es sittlich verdient, sondern weil es rechtlich und politisch nothwendig ist, daß er nicht außerhalb des Rechtskreises stehe. Hinsichtlich der Art der Unterstützung freilich ist gegen den Taugenichts nur gerecht, was Grausamkeit gegen den Unglücklichen wäre; und die den Letzteren völlig rettende Hilfe wäre nur Nahrung für die Laster des Andern. Daher ist denn auch nichts so schädlich, als eine blos mechanische, Personen und Verhältnisse nicht ganz bestimmt berücksichtigende Armen-Polizei.

6) Eine zweckmäßige Sorge für die Armen hat sich auf vierfache Weise zu äußern. Vor Allem sind die Ursachen der Armuth zu erforschen; nach dem Erfunde dieser Untersuchung müssen, wo möglich, Vorbeugungsmaaßregeln bestimmt werden; für die dennoch in Armuth Verfallenen bedarf es mancher Unterstützungsmittel;

13) S. Thornton, Over-population, S. 271 fg.

14) Vgl. De Gérando, Bienf. publ., Bd. I, S. 15 fg.; Buret, Misère des classes laborieuses, Bd. I, S. 109 fg.

endlich ist gegen das, nicht selten zu bemerkende, gemeinschädliche Betragen gewisser Armen einzuschreiten.

2) Ursachen der Einzelnarmuth.

§. 54.

a) Selbstverschuldete.

Sehr manchfaltig sind die Ursachen, aus welchen ein Mensch in Dürftigkeit verfallen kann. Schuld und Unglück; allgemeine Verhältnisse und besondere Schicksale; Handlungen und Unterlassungen bilden eine bunte Reihe. Bald wirkt dieselbe Ursache bei einer größeren Anzahl von Menschen, bald ist die Armuth eines Einzelnen durch mehrere zu gleicher Zeit wirkende Ursachen erzeugt. Namentlich ist nicht zu übersehen, daß zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Veranlassungen besonders thätig sind, indem die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, der Grad der Gesittigung, die ganze Strömung einer Lebensperiode der Menschheit einem Umstande bisher nicht gehabte Wirkung geben, einem andern die bisher ausgeübte entziehen kann. Die Natur des Menschen bleibt allerdings dieselbe; allein es tritt nicht immer die nämliche Seite gleich stark hervor, und die äußern Einflüsse sind veränderlich [1]). Doch ist diese Verschiedenheit nicht so groß nach Zahl und Gehalt, daß nicht die einzelnen Veranlassungen unter allgemeine Gesichtspuncte zu bringen wären.

Vor Allem ist einleuchtend, daß zwischen solchen Armuths-Ursachen zu unterscheiden ist, welche der Verarmte selbst herbeigeführt, *selbst verschuldet* hat; und solchen, welche von äußeren Verhältnissen herrühren, die er mit seiner Einzelkraft wegzuräumen

---

1) Vgl. hier *Wöniger*, Die Gründe des wachsenden Pauperismus. I. II. Berl. 1843. Nur ist zu bemerken, daß die im Ganzen richtige Schilderung der gegenwärtig vorherrschenden Armuths-Ursachen die Eigenthümlichkeit der letzteren deutlicher hervortreten lassen würde, wenn die davon verschiedenen Neigungen anderer Zeitalter denselben gegenüber gestellt worden wären. Darin besteht der Fehler vieler Schilderungen des Armenwesens, daß sie die gerade vorherrschenden Armuthsursachen als einfache Verschlimmerung der früheren Zustände betrachten, während sie häufig nur an die Stelle anderer itzt ganz oder theilweise weggefallener getreten sind.

nicht im Stand ist, und welche somit (in Beziehung auf ihn) als unverschuldete erscheinen [2]).

Die Ursache der selbstverschuldeten Armuth ist immer ein auf die wirthschaftlichen Verhältnisse ungünstig einwirkendes entweder unsittliches oder doch unverständiges Betragen der Betheiligten selbst. Namentlich sind es einer Seits die drei enge verbundenen und in Wechselwirkung stehenden Laster des Müssigganges, der Liederlichkeit und der Verschwendung; anderer Seits Unwissenheit und Mangel an Vorsicht.

1) Müssiggang muß nothwendig Denjenigen, welcher ganz oder theilweise von seiner Arbeit leben soll, in Armuth stürzen. Schlechte Erziehung mit ihren Folgen, nämlich geistigem Hinbrüten, Unwissenheit und Ungeschicklichkeit; schlechte Gewohnheiten, (zu welchen namentlich das regelmäßige Aussetzen der Arbeit an bestimmten Wochentagen, sammt ihren Folgen gehört;) Scheue vor Anstrengung, in manchen Gegenden allerdings auch die Wirkungen einer auf der einen Seite erschlaffenden auf der anderen aber die nothwendigsten Lebensmittel leicht darbietenden Natur [3]): dieß sind

2) Allerdings lassen sich auch noch andere Eintheilungen denken, als die hier angenommene. So theilt z. B. De Gérando, Bienf. publ., Bd. I, S. 46 fg., die Armen nach dreifachem Grunde ein, nämlich: 1) nach der Arbeitsfähigkeit (unfähige; fähige aber unbeschäftigte; ungenügende Arbeiter); 2) nach der Schuld (durch Schuld, durch Zufall Arme); 3) nach der Dauer (heilbare, unentfernbare Armuth). — Bentham dagegen theilt in 2 große Kategorieen, je nachdem die Armuth aus persönlichen inneren, oder aus äußeren Ursachen kommt. Die erste Kategorie zerfällt wieder in drei Abtheilungen: 1) Arme mit beständigem Armuthszustande (Schwäche, ungenügende Arbeit); 2) mit lange dauerndem aber allmählig abnehmendem A. Zustande (Kindheit, unausgebildete Geschicklichkeit); 3) mit zufälligen und in der Dauer unbestimmten Ursachen (Krankheit, viele Kinder, Arbeitsscheue). Auch die zweite Kategorie hat drei Abtheilungen: 1) Mangel an Beschäftigung; 2) Zurückweisung der Beschäftigung; 3) Vermögensverlust. Diese sind wieder in sehr viele einzelne Fälle zerlegt, so z. B. die Zurückweisung der Beschäftigung in 35, der Vermögensverlust in 22. S. Bentham, Table of cases calling for relief, in den Works, Bd. VIII, S. 361. Niemand wird hier das berühmte Zergliederungstalent verkennen; allein für den practischen Gebrauch sind einfachere und wenigere Unterscheidungen nöthig. — Anders theilen wieder ein Colquhoun, Treatise on indigence, S. 11; Weber, Armen-Polizei, S. 24 fg.; Botz-Raymond; Wöniger; Vogt u. s. w.

3) Diese Ursache wirkt der Erfahrung nach namentlich auf südliche Völker mächtig, wenn nicht große geistige Lebendigkeit das dolce far niente verbannt.

die hauptsächlichsten Quellen des Müssigganges. Auch wird er nicht selten durch fehlerhafte kirchliche Einrichtungen, durch überreichliche örtliche Armenanstalten, und durch verkehrte Privatwohlthätigkeit hervorgerufen und genährt. Zu den ersteren gehören die vielen unnöthigen Feiertage, täglichen langen Andachtsübungen, Wallfahrten; zu schädlichen örtlichen Versorgungsanstalten solche Armenhäuser, welche ohne Untersuchung Jeden aufnehmen und bis zum Wohlleben verpflegen, oder großes Bürgergut, dessen Einkünfte vertheilt werden; zu üblen Formen der Privatmildthätigkeit die blinde, nicht untersuchende Unterstützung der Bettler, allgemeine tägliche Vertheilung von Speisen und dgl. — Eine besondere Art von Müssiggang, welche nicht selten bittere Armuth über große Mengen von Menschen herbeiführt, besteht in den massenhaften freiwilligen Arbeitseinstellungen (strikes) zur Ertrotzung von Vortheilen. Sei es daß höherer Arbeitslohn, sei es daß Verkürzung der Arbeitszeit, sei es endlich daß Abstellung sonstiger Beschwerden den Gegenstand des Verlangens bildet, nur allzusehr sind erfahrungsgemäß die weniger gebildeten Klassen von Arbeitern dazu geneigt, den Widerstand der Lohnherrn durch gemeinsame Einstellung aller Arbeit erzwingen zu wollen. Unter vorübergehender Entbehrung ihres Lohnes hoffen sie durch Stillstand der Maschinen, Unmöglichkeit von Vertragseinhaltung u. s. w. den Unternehmern solchen Schaden zuzufügen, daß dieselben sich zu Nachgiebigkeit entschließen. Wenn dieß nun nicht in kurzer Zeit gelingt, so gerathen nothwendig die Arbeiter allmählig in bittere Noth und leicht können sie durch Aufzehrung ihrer Ersparnisse und Verkauf ihrer sämmtlichen Geräthschaften für immer der Dürftigkeit verfallen. Das ganze Verfahren ist aber ein um so verderblicheres, als der Einzelne von seinen Genossen mit Gewalt zum Anschlusse und zur Ausdauer genöthigt zu werden pflegt, und weil nicht selten die zur Wiederaufnahme der Arbeit Geneigten gar nicht mehr angenommen werden, sei es zur Strafe, sei es weil ihre Plätze durch anderwärts Herbeigerufene, wohl selbst durch Maschinen besetzt sind [4]). Verarmung ist aber

4) Es ist kaum nöthig, an die Schilderungen der furchtbaren Noth zu er-

um so gewisser eine Folge von Müssiggang, weil er in der Regel mit

2) Liederlichkeit in Wechselwirkung steht, welche theils ohne mehr oder weniger bedeutende Ausgaben nicht befriedigt werden kann, theils die Beeinträchtigung des guten Namens und des Zutrauens Anderer, damit aber auch Verlust der Beschäftigung zur Folge hat, theils endlich die geistige und körperliche Kraft bricht. Bei Männern wirkt hauptsächlich die Neigung zum Trunke. Dieselbe richtet zu Grunde durch Kostspieligkeit der Befriedigung, durch Versäumniß der Arbeitszeit, durch Neigung des Betrunkenen zu tollen und am Ende immer auch noch theuer zu bezahlenden Streichen, endlich durch Erschlaffung der Geistes- und Körperkräfte und somit Unfähigkeit zur Arbeit [5]). Das weibliche Geschlecht aber stürzen hauptsächlich Geschlechts-Ausschweifungen in das Elend. Die Dirne vergeudet das Erworbene für Putz; bald schwinden die Reize, es kommen eckelhafte Krankheiten, und der Erwerb durch Unzucht hört auf; zur Arbeit ist weder Kraft, noch des schlechten Rufes wegen Möglichkeit.

3) Theils als Folge der bisher aufgeführten Laster, theils als selbstständiger Fehler erscheint Luxus und Verschwendung. Nutzlose Ausgaben, welche das Einkommen übersteigen, jeden Falles für unvorhergesehene Unfälle keinen Vorrath übrig lassen, müssen unter allen Ständen Verarmung erzeugen; am schädlichsten sind sie aber natürlich für die arbeitende ohnedem nur wenig vermögliche Volksklasse. Gegenstand und Art der Verschwendung macht dabei keinen Unterschied. Luxus in Geräthschaften oder in Kleidung ist so verderblich, als überflüssiger und übermäßiger Aufwand in

---

innern, von welcher die englischen Zeitungen so häufig in Folge von strikes berichten. So feierten z. B. (im Herbst 1864) während Monaten 46,000 Steinkohlenarbeiter unter den höchsten Entbehrungen und zu völligem Ruin ihrer Wirthschaft.

5) Die Trunksucht ist das Laster der nördlichen Völker. Man betrachte Polen, Rußland, England und selbst das nördliche Deutschland, seitdem der Branntweingenuß eingerissen hat, um diese Quelle der Armuth und Erniedrigung in ihrem ganzen Umfange zu ermessen. Vgl. Tuckett, History of the labouring population. Lond., 1845, Bd. I, S. 99 fg.

Speisen, Getränken und Vergnügungen; am verderblichsten und sinnlosesten ist freilich das Spiel. Uebrigens wirkt allerdings diese Armuthsursache nicht überall und immer gleichmäßig. Nicht nur sind manche Zeiten und Völker mehr dazu geeignet, als andere; sondern es ist besonders auch die Gelegenheit und Verführung in großen Haupt- und Handelsstädten weit größer, als in kleineren und stilleren Vereinen. Eben so ruft ihn eine große unvermuthete Einnahme (durch Krieg, plötzlichen hohen Absatz der Produkte u. s. w.) weit leichter hervor, als gleichmäßig fortgehender guter Erwerb [6]).

4) Unwissenheit und, was damit enge zusammenhängt, Mangel an Uebung der Geisteskräfte ist in sehr vielen Fällen die Ursache von Armuth [7]). Sie macht unfähig zu höherer und besser bezahlter Arbeit; erzeugt Vorurtheile und falsche Begriffe, welche zu Mißgriffen und schädlichen Unterlassungen verleiten, verhindert Kenntniß und Verständniß von günstigen Arbeitsgelegenheiten oder von vortheilhaften Einrichtungen zu Ersparnissen und Wohlbefinden; macht überdieß roh und dadurch geneigter zu Ausschweifungen und Müssiggang. Auch in bestimmten einzelnen Verlegenheiten oder Unglücksfällen vermag sich der Gebildetere und Unterrichtetere leichter vor Schaden zu wahren oder ihn wieder gut zu machen, als der in Unwissenheit und Gedankenlosigkeit Verdumpfte.

6) Dieß ist der Grund warum glückliche Spieler, Lieferanten, Speculanten in Staatspapieren selten einen dauernden Reichthum erwerben. Eben so hinterläßt der Gewinn von Truppendurchzügen, schlechten Aernten im Auslande u. s. w. bei dem Landmanne häufig nur eine Menge vorher nicht gekannter Genüsse und Ausgaben.

7) Es erscheint vielleicht als ungerecht, die Unwissenheit unter den selbstverschuldeten Ursachen der Armuth aufzuzählen, indem Gelegenheit zur Bildung keineswegs Jedem geboten sei. Dieß ist allerdings theilweise und namentlich in gewissen Ländern richtig, und in so ferne mag man Unwissenheit auch unter den nicht verschuldeten Armuthsursachen aufzählen; doch ist zur Rechtfertigung ihrer Belassung an der obigen Stelle anzuführen, daß in den meisten gesittigten Ländern der öffentliche Unterricht verbreitet genug ist, um Denjenigen, welche ihn benützen wollen, Gelegenheit zur Bildung zu geben; sodann, daß jeden Falles auch vernachlässigte Schulkenntnisse bei gutem Willen und festem Entschlusse später nachgeholt werden können durch eigene Bemühungen, so wie durch Besuch der verschiedenen Arten von Unterrichtsanstalten für Erwachsene.

5) Keiner Auseinandersetzung bedarf es endlich, daß Mangel an Vorsicht in jeder Lebensstellung zum Verderben führen kann, am sichersten bei geringen Vermögensverhältnissen, in welchen ein begangener Fehler die Mittel für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse wegnimmt. Dieß ist gleichmäßig der Fall, ob die Unvorsichtigkeit darin bestand, daß für eine mit Nothwendigkeit eintretende höhere Ausgabe die erforderlichen Deckungsmittel nicht zu rechter Zeit übergespart wurden, oder ob eine Verbindlichkeit eingegangen wurde, deren wirthschaftliche Folgen aus Vermögen und Einkommen nicht bestritten werden können [8]). Die letztere Verarmungsursache macht sich denn aber namentlich in zwei Fällen bei den arbeitenden Klassen besonders fühlbar. — Einmal bei unvorsichtigen Heirathen, also bei Gründung einer Familie ohne hinreichendes

8) Wenn Cherbuliez, Science économique. Par., 1862, Bd. II, S. 303 fg. als einzige Ursache der Armuth Mangel an Vorsicht gelten lassen will, so ist dieß, selbst wenn man dem Worte eine noch so weite Bedeutung giebt, unrichtig und in doppelter Beziehung ungerecht. Mangel an Vorsicht besteht einmal doch nur, wenn ein nach den gewöhnlichen Gesetzen des Denkens oder der Erfahrung mit Nothwendigkeit oder doch mit Wahrscheinlichkeit eintretender Zustand außer Acht und Wirksamkeit für das eigene Handeln gelassen wird; nicht aber, wenn ein in dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge nicht zu erwartender Unglücksfall hereinbricht. Daß aber solche unvorauszusehende Ursachen von Armuth eintreten können, zeigt der nächste §. Kann man z. B. einem Baumwollenarbeiter einen Vorwurf daraus machen, daß er den amerikanischen Bürgerkrieg und dessen Gang nicht voraussah, und nicht deßhalb schon vor 20—30 Jahren das Heirathen unterließ oder ein anderes Gewerbe ergriff? Oder kann einem Hüttenarbeiter, falls der Vertrag des Zollvereins mit Frankreich etwa der Eisenindustrie in Deutschland schaden sollte und er dadurch brodlos würde, zugemuthet werden, daß er dieß hätte voraussehen können? Zweitens aber kann billigerweise einem Mangel an Vorsicht die Verarmung durch Todesfälle, Krankheiten nicht beigemessen werden, wenn ein fortwährend niederer und nur eben für die täglichen Bedürfnisse ausreichender Arbeitslohn eine Ansammlung von Ersparnissen unmöglich machte. Der Betreffende hat vielleicht mit nagendem Kummer die Möglichkeit eines solchen Unglückes vorausgesehen, aber kein Abhilfemittel bereit halten können. — Diese unrichtige Verallgemeinerung einer Armuthsursache erhält aber eine große practische Bedeutung, weil daraus der offenbar zu sittlichen Unmöglichkeiten und gesellschaftlichen Gefahren führende Schluß gezogen werden will, daß überhaupt so wenig als möglich Unterstützung gegeben werden dürfe, namentlich keine Anstalten zu treffen seien, welche eine solche mit Bestimmtheit erwarten lassen, wie Armengesetze, Hospitäler u. s. w., weil die Aussicht hierauf das Gefühl der Nothwendigkeit einer Vorsicht abstumpfe.

Auskommen durch Vermögen oder Arbeitsverdienst. Eine solche Ehe kann nicht nur gänzliche Verarmung sehr leicht zur Folge haben, sondern hat sie in den meisten Fällen auch wirklich. Wenn auch allerdings das Familienleben manche Ersparnisse möglich macht und mit sich bringt; wenn ferner in der Regel die Arbeit eines Mannes, falls er auch nur seine körperliche Kraft vermiethen kann, zur gleichzeitigen Ernährung einer Frau und einiger kleiner Kinder hinreicht; wenn ferner die Ehe auf Manche sittlich wirkt[9]): so ist doch auf der andern Seite eben so richtig, daß die Ausgaben wachsen, sei es bleibend durch eine immer größere Anzahl von Kindern, sei es auch nur vorübergehend durch Krankheiten u. dgl. Hierdurch entsteht aber bald ein Mißverhältniß von Einnahmen und Bedürfniß, also Armuth. Alle Anstrengung und Sparsamkeit ist dann nicht im Stande, die Folgen der Einen unvorsichtigen Handlung zu beseitigen. Und um wie schneller und sicherer müssen dieselben sich fühlbarer machen, wenn noch Muthlosigkeit oder Unfähigkeit die nöthigen Einnahmen vermindert. Unzweifelhaft ist diese Ursache der Verarmung für die unteren Klassen die verhältnißmäßig bedeutendste; so für Taglöhner, Fabrikarbeiter, kleine Grundeigenthümer, selbst für manche Handwerker. Tritt der Fall bei den mittleren und höheren Ständen seltener ein, so rührt dieß von ihrer größeren Bildung und daraus folgender Vernünftigkeit her, welche sie in Eingehung der Ehen seltener die äußerste Unvorsichtigkeit begehen läßt. — Eine zweite Art von unvorsichtig eingegangenen Verbindlichkeiten sind, wenn auch freilich seltener in den untersten Schichten der Gesellschaft, bodenlose Spekulation und Projektmacherei. Wenn das Streben nach Reichthum zu sehr gewagten Unternehmungen, zu großen Geschäften, ohne Mittel für deren nachhaltigen Betrieb, vielleicht gar zu völlig unsinnigen Planen führt, so wird gänzliches Verderben in der Regel die Folge sein. Je stärker aber die Mitwerbung auf den regelmäßigen Bahnen des Geschäftslebens ist, oder je höher die Genußsucht und das Ansehen des Reichthumes nach Ort und Zeit steht, desto häufiger werden diese Armuthsursachen eintreten.

9) S. über diese Ansichten De Gérando, Bienf. publ., Bd. I, S. 295 fg.; S. 335 fg.

§. 55.

b) Unverschuldete.

Außer diesen mehr oder minder tadelnswerthen Fehlern ist aber noch eine beträchtliche Anzahl anderer Umstände vorhanden, welche Vermögen und Erwerbfähigkeit der Bürger vernichten oder die Gewinnung eines genügenden Einkommens verhindern können, ohne daß ihr Eintreten den Betroffenen zur Last zu legen wäre, so daß sie vielmehr unschuldig die Opfer übermächtiger äußerer Verhältnisse werden. Als solche von den Betroffenen unverschuldete Ursachen sind aber namentlich nachstehende anzuführen:

1) Mangel an lohnender Arbeit trotz der Fähigkeit und des Willens zu arbeiten. An solchem können entweder allgemein wirkende oder nur besondere, d. h. Einzelne Arbeiter treffende, Ursachen Schuld sein.

Allgemein wirken nachstehende Umstände:

a) Mißverhältniß der Arbeitslöhne zu dem Preise der Lebensbedürfnisse. — Im Allgemeinen ist allerdings richtig, daß der Arbeitslohn hoch genug sein muß, um die nach den klimatischen Verhältnissen und den Volksgewohnheiten bemessenen nothwendigsten Lebensbedürfnisse des Arbeiters davon bestreiten zu können; und zwar ist es nothwendig, daß sie den durchschnittlichen thatsächlichen Verhältnissen angepaßt sind, also namentlich dem Umstande, ob eine bestimmte Arbeit durch einen Familienvater oder einen Alleinstehenden, durch Mann oder Frau, versehen zu werden pflegt. Würde nicht so viel verwilligt, so fände sich wenigstens auf die Dauer Niemand zur Uebernahme einer nicht nährenden Arbeit. Allein es kann doch dieses Verhältniß in großem Umfange und lange ein anderes sein. — Wenn nämlich, einmal, wesentliche Lebensbedürfnisse schnell und bleibend im Preise gestiegen sind, so werden keineswegs immer auch die Löhne alsbald in gleichem Verhältnisse erhöht. Sowohl die Abnehmer als die Unternehmer pflegen sich gegen eine das bisher Gewohnte übersteigende Ausgabe zu wehren und nur allmählich und unter Umständen, welche dem Arbeitsmarkte günstig sind, fügen sie sich dem Unvermeidlichen. Da nun die Löhne in der Regel schon vorher

auf naturgemäßem niedrigstem Stande gewesen sind, so kann indessen sehr empfindliche Noth bei den Arbeitern eintreten, namentlich bei solchen, welche entweder als Familienväter oder der Art der Beschäftigung wegen den Wohnort nicht verändern und anderwärts bessere Lohns-Verhältnisse aufsuchen können. Ein solches bleibendes Steigen der Preise kann denn aber aus verschiedenen Gründen, in weitem Umkreise oder nur örtlich, eintreten. So z. B. durch die Eröffnung eines neuen Absatzweges für Lebensmittel (durch Eisenbahnen, Aufhebung fremder Zölle); durch Störungen im Geldwesen (Einströmen großer Massen von Edelmetallen, Schaffung von Papiergeld); durch Verminderung der kleinen Wohnungen wegen großartiger Umbauten einer Stadt, oder durch Steigerung der Miethen wegen rascher Vermehrung der Bevölkerung [1]). — Sodann aber sind sehr häufig die Arbeitslöhne der Frauen zu kärglich bemessen. Diese haben allerdings manche Bedürfnisse der Männer, z. B. für Nahrung, Getränke, Tabak, in geringerem Grade oder gar nicht; auch sind sie durchschnittlich sparsamer und geordneter, können auch durch eigene Besorgung Manches ohne Geldausgabe herstellen, wofür Männer zu bezahlen haben: allein auf der andern Seite bedürfen sie mehr für Kleidung, und ist überhaupt der ihnen gewöhnlich zu Theil werdende Lohn zu geringe auch für geringere Bedürfnisse [2]). Zur Annahme des ungenügenden Lohnes sind sie aber genöthigt, weil die Erreichung ihrer eigentlichen Lebensbestimmung, Eingehung einer Ehe, nicht von ihnen abhängt; weil sie zu sehr vielen Arbeiten wegen geringerer Körperkraft unfähig sind, oder bei anderen ihnen wenigstens die Sitte entgegensteht; endlich weil sie schwerer beliebige und häufige Ortsveränderungen vorneh-

---

1) Ueber diese in der Regel von der Wissenschaft nicht gehörig berücksichtigte, aber gerade in unserem Staate vielfach zu Tage getretene Ursache großen Elendes s. Dufau, Essai s. l. science d. l. misère sociale. Par., 1858.

2) Während in Paris gegenwärtig der Durchschnittslohn eines männlichen Arbeiters 4,54 Fr. beträgt, ist der der Frau 2,14; und in den Departements noch weit geringer, wohl kaum die Hälfte. Es sind aber in Paris allein 105,410 Arbeiterinnen. In England verdienen Tausende von Arbeiterinnen nur 6 P. täglich durch 16stündige Arbeit. Durch die Auswanderung der Männer schlägt die weibliche Bevölkerung um 500,000 vor!

men können ohne Gefahr für ihre Sittlichkeit und mit Erfolg für Arbeitserlangung. Dazu kommt noch, daß ihnen die Erfindung von Maschinen einige dem weiblichen Geschlechte vorzugsweise passende Arbeiten mehr und mehr entzogen hat, so das Spinnen und Nähen. Die Folge dieser schlechten Bezahlung ist nun aber nicht blos Dürftigkeit, sondern auch weit verbreitete Prostitution, durch welche der Lohn ergänzt und einiger Lebensgenuß verschafft wird. Zustände dieser Art treten am meisten hervor bei den fabrikmäßig betriebenen Arbeiten und da, wo Unternehmer zwischen den Käufern und den Arbeitern stehen [3]).

b) Eine Stockung in dem gewöhnlichen Bezuge der Rohstoffe oder dem Absatze der Erzeugnisse, herbeigeführt durch äußere, mit dem Zustande der Gewerbe in keinem wesentlichen Zusammenhange stehende Ereignisse. Solche können z. B. sein: Handelskrisen oder sonstige Unglücksfälle bei den bisherigen Abnehmern; Krieg; bürgerliche Unruhen [4]); hemmende Zollsysteme anderer Staaten; oder auch mehr vorübergehend, aber doch noch immer hinreichend wirksam: Unterbrechung der Arbeit durch außerordentliche Witterungsverhältnisse, durch ein örtliches Unglück (z. B. Brand), eine Landestrauer u. dgl. Allerdings sind solche Zustände hauptsächlich von Bedeutung hinsichtlich der Massen-Armuth; aber auch die einzelnen selbstständigen Gewerbenden können durch sie betroffen werden. Solche finden alsdann ebenfalls wenigen und gering lohnen-

3) Diese unglücklichen Verhältnisse ziehen mehr und mehr die Aufmerksamkeit auf sich, welche ihnen nur allzulange entzogen worden war. Man sehe z. B. J. Simon, L'ouvrière. Par., 1861; Laurent, Associat. de prevoy., Bd. II, S. 271 fg.; ferner die Berichte von Reybaud über verschiedene Gewerbezweige Frankreichs in den Séances et travaux de l'Acad. des sciences mor. et polit., Bd. 43 fg.

4) Wenn bürgerliche Unruhen der Grund von Gewerbestockungen sind, so dreht man sich in einem höchst verderblichen fehlerhaften Zirkel. Die Furcht vor Unruhen beschränkt bei den reicheren Klassen sogleich den Ankauf aller Bedürfnisse auf das Nothwendigste und erzeugt dadurch Stockung, namentlich in allen Luxusartikeln. Durch diese Stockung wird aber das Mißbehagen immer größer, die unbeschäftigten und darbenden Arbeiter sind immer mehr zu neuen Unruhen aufgelegt; und so ist bald keine Ruhe und Sicherheit mehr zu erwarten. Diese Aussicht aber schüchtert natürlich die Verzehrer immer mehr ein, wird somit wieder Ursache zu weiterer Stockung; und so weiter.

den Absatz, und kommen somit je nach der Größe des in besseren Zeiten gesammelten Ueberschusses, langsamer oder schneller bei der Dürftigkeit an. Natürlich trifft auch die von ihnen bisher beschäftigten Arbeiter das gleiche Loos. Da unabsetzbare Waaren nicht verfertigt werden können, so ist die Entlassung und somit Brodlosigkeit auch der einfachen Arbeiter eine nothwendige Folge. Und selbst für Diejenigen, welche noch Arbeit finden, äußern sich schlimme Wirkungen, da die Mitwerbung der Entlassenen die Arbeitslöhne auf den niedrigsten Standpunct herabdrückt. Möglicherweise freilich kann zu gleicher Zeit in einem verwandten Geschäftszweige ein Aufschwung eintreten, so daß Verlangen nach weiteren Arbeitern entsteht (so z. B. beim Ausbruche eines Krieges); allein es ist nicht darauf zu rechnen, ja es ist sogar sehr unwahrscheinlich, indem dieselbe Ursache jede Art von Absatz zu gleicher Zeit zu hemmen pflegt. — Selbst kürzere Stockungen vermögen aber den auf täglichen Verdienst Angewiesenen schnell in Noth zu bringen.

c) Noch schlimmer, weil hoffnungsloser und dauernder, ist der Fall, wenn eine innere Veränderung in einem Gewerbzweige die Ursache der Arbeitslosigkeit ist. Eine solche Veränderung kann aber aus verschiedenen Gründen eintreten. Ein Wechsel in der Sitte oder in den wirklichen Bedürfnissen kann das gänzliche Aufgeben einer ganzen Waarenart nothwendig machen. Oder es wird eine bisher mit Menschenhand verfertigte Arbeit, sei es in den Gewerben sei es im Landbau, nun durch Maschinen betrieben. Endlich kann eine Waare, welche bisher von vielen selbstständigen Handwerkern verfertigt wurde, itzt fabrikmäßig in wenigen großen Anlagen verfertigt werden, eine Umgestaltung, zu welcher der ganze neuere Gewerbebetrieb große Neigung hat [5]). Keineswegs bietet sich im ersteren Falle immer eine andere ähnliche Arbeit für die Unbeschäftigten dar. Und auch in den beiden letzteren Fällen wird durch Verbesserung oder Wohlfeilmachung der Begehr nicht immer

5) Auf diese, von der Volkswirthschaftslehre in der Regel viel zu wenig beachtete Folge der Fabrikation im Großen machen mit Recht aufmerksam: Fix, Revue d'écon. polit., a. v. St.; Morogues, Recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés. Par., 1834 (lithogr.)

so sehr und namentlich nicht immer so schnell gesteigert, daß die durch die Maschine oder die Fabrik überflüssig gewordenen Arbeiter nun in andern Theilen desselben Geschäftes eintreten könnten. Letzteres ist noch überdieß deshalb schwer, weil in der Regel die Arbeiter bei ihrer bisherigen Beschäftigung zu bleiben und die neue Mitwerbung durch größeren Fleiß und kleinere Forderungen zu überwinden suchen werden, sie somit, wenn sie endlich die Unmöglichkeit einsehen und zur neuen Arbeitsart überzugehen wünschten, dort die Plätze schon besetzt finden [6]). Ueberdieß werden auch nicht selten die an die bisherige Arbeitsart Gewöhnten nicht besonders taugen für die veränderte Beschäftigung, somit Tauglichere ihnen vorgezogen werden. Die hierzu Veranlassung gebende Verbesserung des Gewerbes mag also immerhin für das Volksvermögen im Ganzen ein Vortheil sein; die Folgen mögen auch häufig, weil sie langsam eintreten und zum Theile wenigstens eine Vermehrung der Fabrikation und somit des Bedürfnisses an Arbeitern entsteht, sich weniger schädlich erweisen, als sie auf den ersten Blick scheinen könnten [7]): ganz ohne Herbeiführung von Verdienstlosigkeit Einzelner tritt sie aber nie ins Leben, und für die brodlos gewordenen Arbeiter ist und bleibt sie ein Unglück und eine unmittelbare Quelle der Verarmung [8]).

---

6) Von welcher Ausdehnung eine Veränderung in einem Gewerbezweige Armuths-Ursache sein kann, mögen, mit Uebergehung älterer oder kleinerer, Fälle die Zustände der Baumwollen-Handweber und der Leinengarn-Handspinner beweisen.

7) Hierüber s. die schöne Auseinandersetzung von Bernoulli, Schweiz. Archiv, Bd. II, S. 14 fg.

8) S. Sismondi in Fix, Revue d'écon. polit., S. 123 fg.; Gaskell, The manufact. population of England, a. v. St.; Engels, Die Lage in der arbeitenden Klasse in England, S. 167 fg. Die von den National-Oekonomen so bestimmt aufgestellte Behauptung, daß Einführung oder Verbesserung von Maschinen wegen gesteigerter Begehr nach der besseren oder wohlfeileren Waare die Zahl der Arbeiter vermehre und nicht vermindere, ist nur sehr theilweise richtig. Um von landwirthschaftlichen Maschinen ganz abzusehen, bei welchen augenscheinlich die Ersparniß oder Ersetzung der Menschenkraft keine Steigerung des Erzeugnisses zur Folge hat, sondern einfach eine Verminderung der Arbeiterzahl erzeugt und erzeugen soll; so ist eine Vermehrung der Arbeiter auch bei der Einführung oder Verbesserung der Gewerbewerkzeuge keineswegs eine nothwendige Folge, sondern kann sehr wohl eine bleibende Brodlosigkeit einer Anzahl

d) Eine weitere mögliche Ursache von Arbeitslosigkeit ist übermäßige Zahl der Arbeiter. Dieselbe kann sowohl durch eine das Bedürfniß übersteigende Vermehrung derselben im Inlande selbst entstehen, als durch eine Mitwerbung eingedrungener Fremder, und ist in beiden Formen nicht nur bei den Gewerben, sondern auch, wenn schon seltener, beim Ackerbau möglich [9]). In allen diesen Fällen kann sich die Sache auf doppelte, allein immer nachtheilige Weise, gestalten. Entweder vertheilt sich die Arbeit unter Alle, wo dann Keiner hinreichend beschäftigt ist, sondern allgemeine Noth folgen muß. Oder aber behalten Einzelne, durch irgend einen Umstand begünstigt, volle Arbeit, so daß die Uebrigen ganz verdienstlos bleiben. Dabei ist dann namentlich keineswegs darauf zu rechnen, daß bei der Mitwerbung Fremder die größere Neigung zu den eigenen Landsleuten diesen den Vorzug von Seite der Beschäftiger verschaffe.

e) Sehr häufig ist Mangel an lohnender Arbeit die Folge einer übermächtigen Mitwerbung fremder Waaren, welche zu geringeren Preisen auf den inländischen oder auf fremden Märkten geliefert werden, als solches den diesseitigen Verfertigern möglich ist. Die Ursachen dieser größeren Wohlfeilheit der Fremden können sehr manchfach sein und wenigstens theilweise von der Art, daß blose Geschicklichkeit und Anstrengung sie nicht zu beseitigen vermögen. So z. B. wohlfeilerer Bezug der Rohstoffe oder der Verfertigungsmittel, größere Kapitale, geringerer Arbeitslohn, leichtere Abgaben. Auch hier ist nicht einmal im eigenen Lande auf freiwillige Bevorzugung der theureren einheimischen Erzeugnisse zu rechnen; auf fremden Märkten kann ohnedem nur mit Verlust oder gar nicht verkauft werden.

---

bisher Beschäftigter eintreten. So waren z. B. im J. 1841 in 35 englischen Spinnereien 99,229 Spindeln mehr und doch 1360 Mulespinner weniger; die Zahl der Spindeln hatte um 10 Proc. zu-, die der Spinner um 60 Proc. abgenommen. Von 1841—44 wurden wieder in Folge der Einführung doppelter Spindelreihen die Hälfte der Spinner entlassen. S. (Leach,) Stubborn facts from the factories, by a Manchester operative. Lond., 1844.

9) Es sei hier z. B. an das Herüberströmen irischer Arbeiter aller Art nach England erinnert.

2) Eine zweite Haupturſache von zufälliger Verarmung iſt Unfähigkeit zur Arbeit. Dieſelbe mag aber hauptſächlich von drei Urſachen herrühren, nämlich von geiſtiger oder körperlicher Schwäche; vom Lebensalter, und zwar ſowohl bei Kindern als bei Greiſen; endlich von Krankheit. Wenn auch dieſe Zuſtände häufig durch die Unterſtützung Verpflichteter oder Freiwilliger erleichtert werden, ſo bleiben doch immerhin ſehr viele Fälle übrig, in welchen die vollen Wirkungen eintreten. Hinſichtlich der körperlichen Schwäche ſind namentlich die Weiber zu erwähnen, welchen es ſehr ſchwer wird, eine ihren Kräften entſprechende genügend belohnende Arbeit zu finden, und welche daher, in ſo ferne ſie nicht in Familien Unterkommen finden, in nur allzuvielen Fällen der größten Dürftigkeit und dann auch dem Laſter verfallen [10]). Bei Erkrankungen aber tritt Verarmung um ſo gewiſſer ein, als mit dem Aufhören der Einnahme zu gleicher Zeit größere Ausgaben nothwendig werden, und als ungenügende Pflege und inneres Leiden die Krankheit leicht erſchwert und verlängert. Vielleicht finden die Unglücklichen ſogar, wenn ſie wieder geneſen ſind, ihre Stelle von Anderen eingenommen, ſo daß ſie nur die Unfähigkeit zur Arbeit mit Mangel an derſelben verwechſeln. Leider iſt die Unfähigkeit zur Arbeit ſehr häufig nicht blos vorübergehend; denn Viele ſind ihr ganzes Leben lang durch Krüppelhaftigkeit und gänzliche geiſtige oder körperliche Schwachheit zur Arbeitsunfähigkeit verurtheilt.

3) Eine weitere nur allzu häufige Quelle von Verarmung ſind Unglücksfälle. Sie können entweder das Vermögen treffen, namentlich das ſchon geſammelte Kapital vernichten, oder ſie treffen die Perſon des Ernährers einer Familie. — Fälle der erſteren Art treten theils ein durch Elementar-Ereigniſſe, z. B. Feuer, Ueberſchwemmung, Hagel, Froſt, Thierſterben; theils durch menſchliche Handlungen. Plünderung und Verwüſtung im Kriege, Truppendurchzüge, Lieferungen und Brandſchatzungen, Raub und Diebſtahl, Betrug, Bankbruch, haben ſchon Unzählbare in Armuth geſtürzt.

10) S. über dieſe beklagenswerthe, früher in unbegreiflicher Selbſtſucht der Männer nur wenig beachtete Seite unſerer geſellſchaftlichen Zuſtände das bewundernswerthe Werk J. Simon, L'ouvrière. Par., 1861.

Möchten solche Vermögenszerstörungen auch in so ferne minder furchtbar erscheinen, weil sie die geistige und körperliche Fähigkeit zur Arbeit unangetastet lassen; und ist auch schon richtig, daß Mancher durch verdoppelte Anstrengung wieder das Verlorene ganz oder theilweise ersetzt: so ist doch auch zu bedenken, daß der Verlust des Kapitales die wirthschaftliche Möglichkeit die Arbeit fortzusetzen leicht ganz raubt; sodann daß, häufig wenigstens, ein solches Unglück sich auf sehr Viele zu gleicher Zeit erstreckt, und also auch die Möglichkeit zum Wiedererwerbe sehr geschwächt wird, theils durch die Mitwerbung anderer Arbeitsuchender, theils durch den Mangel an Kapitalisten und Abnehmern. — Am schwersten trifft das Unglück, wenn der Tod den Ernährer einer Familie vor der Zeit wegrafft. Es ist dieß aber ein Fall, welcher in allen Klassen der Gesellschaft sich ereignen kann, wo immer die Familie nicht auf Vermögen sondern auf Erwerb gegründet war und nichts übergespart wurde. Je früher der Familienvater stirbt, desto größer dann auch das Unglück. Die Arbeit einer Frau reicht nur in seltenen Fällen zu mehr, als zu ihrem eigenen dürftigen Unterhalte hin; um so weniger kann sie also noch Kinder nähren, namentlich wenn deren Wartung sie in Anspruch nimmt. In den gebildeten Ständen treten noch besondere Schwierigkeiten ein, welche mit der, freilich wohl falschen, öffentlichen Meinung, körperlicher Unkräftigkeit u. s. w. zusammenhängen. Bei manchen Beschäftigungen aber sind die Gefahren so groß, daß vorzeitige Todesfälle entweder in Folge eines einzelnen unglücklichen Zufalles oder durch fortgesetzte schädliche Einwirkungen sehr häufig eintreten, so z. B. bei Seeleuten, Soldaten, bei vielen Fabrikarbeitern [11]).

4) Endlich müssen noch genannt werden: schlechte Staatseinrichtungen, welche die Gütererzeugung hindern oder das Erworbene unnöthig und nutzlos verzehren. Es lassen sich dabei dreierlei Arten von Ursachen unterscheiden, nämlich:

---

11) Eine große Menge merkwürdiger aber betrübender Angaben über die geringe mittlere Lebensdauer sehr vieler Arten von Handwerkern und sonstigen Arbeitern, s. bei Turner Thackrah, The effects of the principal arts, trades and professions on health and longevity. Lond., 1831.

a) Die Unterlassung solcher rechtlicher und polizeilicher Einrichtungen, welche zum Vermögenserwerbe nothwendig sind. Der Fehler ist somit hier negativer Art.

b) Die gesetzliche Einführung oder Gestattung von Rechten, sei es des Staates selbst sei es der Einzelnen, mit deren Bestehen eine rationelle und ertragreiche Thätigkeit unvereinbar ist, z. B. von allzuvielen oder allzugroßen Majoraten, von Monopolen, Privilegien, oder gar von Leibeigenschaft. Endlich

c) Abgaben, welche das jährliche reine Einkommen eines Theiles oder der Gesammtheit des Volkes verschlingen, vielleicht in das rohe Einkommen oder in das Kapital eingreifen. Die Schuld hieran mag aber entweder die absolute Höhe der Forderungen des Staates an die Steuerpflichtigen oder auch eine ungeschickte und ungleiche Art der Vertheilung und Erhebung tragen [12]).

3) Mittel zur Abwehr der Armuthsursachen.

§. 56.

a) Allgemeine Maaßregeln.

Nur wenn man die Ursachen der Armuth ins Auge faßt, vermag man derselben mit Erfolg entgegenzutreten, während Bemühungen, welche sie nicht berücksichtigen, nur zufällig und vorübergehend eine Folge derselben mildern können, das Uebel selbst aber

12) Man hat sich viele Mühe gegeben, das Zahlen-Verhältniß der verschiedenen Armuths-Ursachen aufzufinden, so z. B. Keverberg, Essai sur l'indigence dans la Flandre; Villeneuve-Bargemont, Econ. polit. chrét., Bd. II, S. 24; De Gerando, Der Armen-Besucher. Allein es ist nicht möglich, genaue allgemein gültige Zahlen anzugeben, theils weil je nach der Oertlichkeit und der Zeit das Verhältniß wechselt, theils weil die Ursachen sich in der Wirklichkeit nicht so scharf herausstellen, wie in der Theorie, und sehr häufig in einander überfließen. Nur so viel mag im Allgemeinen behauptet werden, daß nach allen Nachrichten im gewöhnlichen Zustande der Dinge unvorsichtige Ehen die Hauptveranlassung sind und wenigstens die Hälfte von allen Fällen begreifen. Ungefähr gleich stehen sich Verarmung durch Unglücksfälle und durch Arbeitlosigkeit, jede etwa zu einem Fünftheile. Die übrigen Ursachen sind somit nach Zahl von geringerer Bedeutung. Doch bedarf es keines Beweises, daß unter Umständen leicht eine derselben alle übrigen übertreffen kann. So z. B. die Verwüstungen eines Krieges, eine Theurung, völliger Mangel an Grundeigenthum bei der Masse (wie in Irland).

fortbestehen und fortwirken lassen. Sowohl der Privatwohlthätigkeit als der Thätigkeit des Staates ist dadurch die erste und nothwendigste Richtung ihrer Wirkung bezeichnet; und namentlich hat auch in dieser Beziehung die letztere immer dann einzuschreiten, wo die erstere sich nicht bemerklich macht. Sehr übertrieben wären freilich die Hoffnungen Derjenigen, welche von solcher berechneter Einwirkung eine gänzliche Verhinderung aller Armuth erwarten würden. Manche der oben geschilderten Armuthsursachen ist jedem menschlichen Einflusse unzugänglich; bei anderen läßt sich nur eine theilweise Gegenwirkung hoffen. „Ihr werdet immer Arme unter euch haben", ist ein nur allzu wahrer Spruch. Doch darf dieß nicht abhalten, wenigstens das Mögliche zu leisten.

Unter den gegen die Armuthsursachen anzuwendenden Maaßregeln besteht in so ferne ein wesentlicher Unterschied, als einige derselben allgemeiner Art sind, das heißt nicht gegen eine einzelne Veranlassung, sondern gegen eine ganze Kategorie von Armuthsgründen gerichtet sind, andere dagegen besonders gegen eine bestimmte Ursache vorgekehrt werden. Die Wirksamkeit der beiden Gattungen ist nicht die gleiche. Die allgemeinen Maaßregeln haben ein größeres Feld und können vielleicht eine ganz unerwartete Verbesserung hervorbringen; dagegen läßt sich ihre Einwirkung weniger berechnen, auch nicht mit den darauf zu verwendenden Mitteln genau vergleichen; endlich ist sie unsicherer. Die besonderen Vorkehrungen dagegen haben gerade die entgegengesetzten Eigenschaften.

Als allgemeine Maaßregeln sind namentlich folgende hervorzuheben:

1) Möglichste Verbreitung der Bildung und der Uebung der Geisteskräfte in allen Klassen der Gesellschaft, namentlich auch in den unteren Schichten. Solches dient zur Beseitigung der Unwissenheit und gedankenlosen Unvorsichtigkeit, giebt auch vermehrte Mittel an die Hand, um dem Einzelnen die Ueberwindung von Schwierigkeiten, welche ihn ohne seine Schuld betroffen haben, zu erleichtern. — Was nun in Beziehung der Volksbildung vom Staate zu thun ist, wird an einem anderen Orte (s. unten, §. 78

u. fg.) ausführlich erörtert werden: hier sind nur nachstehende Gesichtspunkte besonders hervorzuheben.

Die gewöhnlichen Gegenstände des Unterrichtes in der Volksschule, also Lesen, Schreiben und Rechnen, haben natürlich ihren großen Werth als Grundlage und Bedingung weiterer und besonderer Kenntnisse; an sich aber reichen sie nicht aus zu dem hier insbesondere vorliegenden Zwecke, nämlich zur Hebung der Einsicht der arbeitenden Klasse. Abgesehen davon, daß sie in der Schulzeit keineswegs immer so fest eingeprägt werden, um später im Leben genügend vorzuhalten; sind sie namentlich sachlich nicht genügend oder haben, richtiger gesprochen, eigentlich gar keinen sachlichen Inhalt. Es ist daher vor Allem zu wünschen, daß sich der Unterricht auch in den Volksschulen, soweit sich dieses ohne Verflachung erreichen läßt, immer mehr ausdehne auf Kenntnisse in der Erd- und Naturkunde und in den Anfangsgründen der Mathematik. Sodann sind gerade für den vorliegenden Zweck die zur Erhaltung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse bestimmten Anstalten von großer Wichtigkeit, somit die Abend-, Sonntags-, Fortbildungsschulen u. s. w. [1]). Insbesondere kommen aber zweierlei Vorkehrungen hier in Betrachtung, die Industrie-Schulen und die Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder. — Die ersteren bestehen in einer, mit der gewöhnlichen Volksschule in Verbindung gebrachten, Unterweisung der Jugend beider Geschlechter in leichteren und verkäuflichen Handarbeiten, in häuslichen Geschäften und, wo möglich, im Gartenbau und in der Baum-

1) Es ist wohl, namentlich in Frankreich, darauf gedrungen worden, daß sich der Volksunterricht auch auf die Anfangsgründe der Volkswirthschaftslehre erstrecke. So wünschenswerth nun eine allgemeine Verbreitung solcher Begriffe und Kenntnisse unter den arbeitenden Klassen wäre, so ist doch sehr zu bezweifeln, ob dieß je durch die Volksschule geschehen kann. Schon das Alter der Schüler ist für eine richtige Auffassung solcher abstracter Begriffe nicht reif; auch ist schwer abzusehen, woher die Zeit zu solchem Unterrichte kommen sollte ohne Beeinträchtigung des unbedingt Nothwendigen. Hauptsächlich aber ist zu fürchten, daß die Lehrer selbst nicht befähigt sein möchten zur klaren und richtigen Darlegung so schwieriger Sätze. Lieber aber keine Kenntniß derselben als eine verwirrte und falsche. Wenn hier irgend etwas geschehen kann, so ist es höchstens in den Fortbildungsschulen.

zucht. Hierdurch werden die Kinder nicht nur an geordnete Thätigkeit gewöhnt, sondern die erworbenen Fertigkeiten erleichtern ihnen auch ihr einstiges Fortkommen. Auch ist schon der itzige Erlös der Arbeiten nicht ohne Bedeutung für ärmere Familien. Natürlich darf übrigens weder der eigentliche Schulunterricht hierunter leiden, noch die zur körperlichen Erstarkung der Kinder nöthige Zeit in Anspruch genommen werden. Die Einrichtung ist nicht immer leicht zu treffen, wegen des Mangels theils an Lehrern und Lehrerinnen, theils an Absatz für die Arbeiten; namentlich ist dieß in kleinen und dürftigen Gemeinden der Fall, wo doch andererseits die Anstalt besonders ersprießlich wäre. Es tritt somit einer der Fälle ein, in welchen der Staat unmittelbar zu wirken hat, theils durch zweckmäßige Aufmunterung der Privatwohlthätigkeit, theils durch Beiträge aus der Staatskasse [2]). — Vielleicht von noch größerer Bedeutung sind die Anstalten zur Erziehung von Kindern, welche in schlechter Umgebung und unter schädlicher Leitung aufwachsen. Daß solche Unglückliche nur eine Entfernung von ihren verderblichen Aeltern oder Pflege-Aeltern und eine besondere auf Ausrottung der bereits eingesogenen Laster berechnete Erziehung vor Verfall in das tiefste Elend retten kann, ist einleuchtend. Die gewöhnlichen Schulen sind nun hierzu nicht tauglich, theils weil die übrigen Kinder nicht in die Gefahr der Ansteckung gebracht werden dürfen, theils weil es hier an Aufsicht und Unterkunft außer den Schulstunden fehlt. Somit sind eigene, wo möglich vereinzelt liegende, Anstalten nöthig. Wie groß freilich die Schwierigkeiten eines sittlichen Erfolges sind, und daß hier nicht bloße Miethlingsarbeit, sondern nur wahre Theilnahme und große Aufopferung zum Ziele führen können, bedarf keiner Auseinandersetzung. Auch

---

2) Von der zahlreichen Literatur über diesen Punct s. namentlich: Wagemann, Ueber die Bildung des Volkes zur Industrie. Gött., 1791; Gedanken üb. d. Einführung der Industrie-Schulen. Lpz., 1801; Köhler, Das Industrie-Schulwesen. Braunschw., 1801; Schmidlin, Ueber öffentliche Kinder-J.-Anstalten. Stuttg., 1821. Wenn Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers, Bd. II, S. 195, für jede Gemeinde eine eigene Schule für den Unterricht im Feldbau verlangt, so geht er sicherlich weiter, als die verfügbaren dinglichen und geistigen Kräfte reichen können.

die Beibringung der Geldmittel ist keineswegs leicht. Bloße Staatsvorschriften und Staatsanstalten reichen hier nicht aus; sondern das Ganze ist wesentlich ein Gegenstand für eine lebendige, namentlich eine auf religiöser Grundlage ruhende Privatwohlthätigkeit. Ist diese Richtung vorhanden, so mag und soll dann immerhin der Staat durch Geldunterstützung, Einräumung von Gebäuden, Gleichstellung der Lehrer mit denen im öffentlichen Dienste, durch Lob und Anerkennung das nützliche Werk fördern; auch wird es zweckmäßig sein, wenn er wegen Vergehen verurtheilte Kinder solchen Anstalten zur Erziehung und Besserung übergiebt. Auch ist es nur eine Pflichterfüllung gegen Schutzlose, wenn gesetzlich die Fälle festgestellt werden, in welchen schlechte Aeltern genöthigt werden können, die von ihnen verwahrlosten Kinder zur Erziehung an solche Anstalten abzugeben [3]).

2) Die Hebung der Sittlichkeit und einer vernünftigen religiösen Bildung ist selbstredend von dem höchsten Werthe auch für die Bekämpfung der Armuthsursachen. Nicht nur wirkt sie auf Beseitigung der meisten selbstverschuldeten Gründe der Verarmung, sondern sie giebt überhaupt dem Charakter einen Halt, welcher ihn auch unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten nicht zusammenbrechen läßt. Was also Zweckmäßiges und wirklich Erreich-

3) Ueber diesen ansprechenden und wichtigen Theil der Armenpflege siehe Ristelhuber, Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder. Stuttg. u. Tüb., 1828; Schmidlin, Die Orts- und Bezirks-Erziehungs-Häuser für verwahrloste Kinder in Württemberg. Stuttg., 1828; Schlipf, Die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder in Weingarten. Göpp., 1831; Ueber die englischen Anstalten gleicher Art, die Reformatories und Refuges s. den Comp. to the Alman., 1861, S. 81 fg. Ueber die französischen colonies agricoles pour les jeunes détenus, giebt ausführliche Nachrichten Martin-Doisy, Dict. d'écon. charit., Bd. III, S. 1255. Hier denn auch eine genaue Schilderung der Musteranstalt von Mettray. — Denselben Zweck, jedoch mit weniger fester Organisation und folglich mit weniger bestimmtem Eingreifen, wie die eigentlichen Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder, verfolgen die englischen Ragged Schools, welche allerdings für die sonst der tiefen Unwissenheit, der Armuth und dem Verbrechen verfallenen Kinder in den großen Städten bestimmt sind, aber nur durch gewöhnlichen Schulunterricht zu wirken suchen und die Zöglinge nicht unter beständiger und ausschließender Aufsicht haben. Sie sind sehr löblich im Vergleich mit gänzlicher Vernachlässigung, genügen aber an sich nicht. Die Zahl solcher „Lumpenschulen" ist übrigens bedeutend. In London allein bestanden im J. 1860 über 150 derselben mit etwa 22,000 Schülern.

bares [16]) in dieser Beziehung durch Staatsanstalten geschehen kann, darf nicht unterlassen werden, schon aus Rücksicht auf Verhütung der Armuth. In Beziehung auf das Nähere ist jedoch auch hier auf spätere Ausführungen zu verweisen (s. unten § 89 fg.).

3) Nicht unbedingt können unter die allgemeinen Maaßregeln zur Verhütung von Armuth diejenigen Vorkehrungen gezählt werden, welche zur Hebung der Volkswirthschaft in allen ihren Theilen allerdings zu ergreifen sind. Durch dieselben wird, wenn sie von Wirkung sind, unzweifelhaft die Gesammtmasse der menschlichen Güter vermehrt und somit jedenfalls größerer Reichthum erzeugt; allein keineswegs gleichbedeutend damit ist eine allgemeine und gleichförmige Verbesserung der wirthschaftlichen Lage aller bei dieser erhöhten Thätigkeit beschäftigten Personen und Klassen. Eine ausgedehnte Erfahrung beweist vielmehr, daß je nach der Organisation eines Wirthschaftszweiges und nach den Erzeugungsmitteln, deren er sich bedient, zahlreiche, vollkommen unselbstständige und leicht der Verarmung ausgesetzte Arbeiter hervorgerufen werden. Gerade die erhöhte Thätigkeit in den Großgewer-

16) Man hat sich in neuerer Zeit viel mit der allgemeinen sittlichen Hebung (Moralisirung) der unteren Klassen beschäftigt; allein theils in einer verschwommenen und dilettantischen Weise, welche keinen rechten Zusammenhang von Ursache und Wirkung erkennen läßt und somit nicht über die Phrase hinausgeht; theils unter Anrathung von Mitteln, welche nicht der Staat, sondern nur die Kirche oder die Menschenfreundlichkeit Einzelner handhaben kann; theils endlich ohne Rücksicht auf die nach dem Stande der Gesetzgebung und der Volksanschauungen zu bemessende practische Ausführbarkeit. So sind z. B. die verschiedenen Bemühungen der inneren Mission, also Stadtmissionare, Reiseprediger, Hausbesuche u. s. w. ganz nützliche Anstalten, (vorausgesetzt einen gesunden, frommen aber nicht frömmelnden Sinn;) allein der Staat kann sie nicht anordnen, nicht einmal sichtbar unterstützen, wenn er nicht entweder Widerwillen erzeugen oder Heuchler ziehen will. Und wenn den Arbeitern selbst eine Organisation jedes Gewerbes gegeben werden will, (Marchand, Du paupérisme, S. 13 fg.), welche durch selbstgewählte Vorsteher auf Zucht und Ordnung hinwirken soll durch persönlichen Einfluß und durch Strafen, und welche durch Sittenaufseher aus der Mitte der Arbeiter jede einzelne Fabrik im Auge behalten würde: so bedarf die Unvereinbarkeit einer solchen Zwangs-Sittenpolizei mit den Systemen der Gewerbefreiheit wohl keiner Nachweisung. Eine Ordnung dieser Art würde entweder ein bloßer Schein und Spott bleiben, oder offenen Widerstand hervorrufen.

ben hat eine früher gar nicht gekannte Klasse von Personen geschaffen, welche, wenn auch nicht immer arm, so doch leicht der Armuth ausgesetzt sind. Die Aufgabe ist also die, mit der freilich nicht zu unterlassenden Hebung der wirthschaftlichen Thätigkeit zu gleicher Zeit auch die Mittel ausfindig zu machen, welche so viel als möglich diese üblen Folgen verhindern. Die hier zu treffenden schwierigen Maaßregeln können jedoch nicht getrennt von der Erörterung der betreffenden Wirthschaftszweige und ihrer Förderung durch den Staat dargelegt werden.

4) Abgesehen von den vorstehenden weitgreifenden und selbst wieder aus sehr verschiedenen Maaßregeln bestehenden Vorkehrungen gegen drohende Armuth ist schließlich noch unter den allgemeinen Mitteln einer Einrichtung zu gedenken, welche zwar von sehr viel kleinerem Umfange ist, dagegen aber in einer großen Menge von Fällen wirksam sein kann, in welchen Verarmung droht. Es sind dieß die Sparanstalten, also Einrichtungen und Veranlassungen zur Zurücklegung der nicht im Augenblicke für den Lebensbedarf erforderlichen Einkommenstheile, mit der Bestimmung, das Anvertraute im Nothfalle, bei Unglücksfällen oder sonstigen unvermeidlichen Erhöhungen der Ausgaben und Verminderung der Einnahmen, zurückzufordern und anzuwenden. Es leuchtet ein, daß solche, wenn auch kleine, Vorräthe vor Verarmung und Elend schützen können, wo sonst keine Hilfe wäre, und zwar ist das Mittel um so bedeutsamer, als es bei ganz verschiedenen Gründen der Erwerblosigkeit anwendbar ist. So z. B. bei Krankheiten des Ernährers selbst oder von Familiengliedern, bei Gewerbe- und Handelsstockungen, bei gezwungener Veränderung der bisherigen Arbeit bis zum Eintritte in eine neue Beschäftigung, bei irgend einem Unglücksfalle, welcher die Arbeitsmittel oder die Ausrüstung des Hauses betroffen hat. Auch bietet eine solche Einlage in eine Sparkasse die Möglichkeit, sich durch Anschaffung von Rohstoffen eine selbstständige Thätigkeit zu verschaffen oder — was namentlich in neuester Zeit von sehr großer Bedeutung geworden ist — bei einem Consumvereine oder bei einer Erwerbsgenossenschaft zu betheiligen und dadurch der ganzen wirthschaftlichen Stellung eine

weit sicherere Grundlage zu geben. Nimmt man noch dazu den sittlichen Einfluß, welchen das Bewußtsein eines eigenen durch Arbeit und Entbehrung erworbenen Besitzes hervorruft, so kann darüber kein Zweifel sein, daß Sparanstalten eine bedeutende Stelle unter den allgemeinen Mitteln zur Verhinderung der Armuth einnehmen, wenn sie auch allerdings nicht das Heilmittel für alle Uebel sind, wie es wohl eine übertreibende Empfehlung derselben hat darstellen wollen [17]).

b) Mittel gegen einzelne Veranlassungen.

§. 57.

α) Gegen selbstverschuldete Armuthsursachen.

Eine unmittelbare Einwirkung zur Verhütung selbstverschuldeter Armuth ist sehr schwierig, weil in den meisten Beziehungen nur von dem eigenen festen Entschlusse des Schuldigen selbst eine gründliche Abhilfe erwartet werden kann, der Staat aber sich in der Regel auf mittelbar wirkende Maaßregeln zu beschränken hat. Die Anwendung dieser letzteren ist freilich um so weniger zu unterlassen, als bei der Mehrzahl dieser Zustände noch manchfache andere Gründe zur Bekämpfung vorliegen, als blos ihre Veranlassung von Verarmung [1]).

Dieß ist namentlich der Fall hinsichtlich der Ausschweifungen, der Verschwendung und der unvorsichtigen Ehen, als gegen welche aus dem Gesichtspuncte der Sittenpolizei, der Förderung des Volksvermögens und der Vermeidung einer Uebervölkerung mindestens eben so viel einzuwenden ist, als aus dem der Armenpflege. Aus diesem Grunde ist es denn gerathen hinsichtlich der Gegenmittel kurzer Hand auf diejenigen Theile der polizeilichen Staatsthätigkeit zu verweisen, welche diese Gegenstände in ihrem Zusammenhange behandeln. Jede an sich richtige Maaßregel ist auch passend

17) Das Nähere über die Einrichtung s. unten, Bd. II, §. 122.

1) Ueber die Mittel gegen selbstverschuldete Armuths-Ursachen s. Schüz, Ueber die sittlichen Ursachen der Armuth und ihre Heilmittel, in der Tüb. Zeitschr. f. St.-W., Bd. VII, S. 356 fg.

im Interesse der Armenpflege, und jedes gewonnene Ergebniß ebenfalls ein Vortheil für diese [2]).

Somit bleibt hier nur die Erörterung der Mittel gegen den Müßiggang und gegen den Mangel an Vorsicht im Allgemeinen.

1) Gegen den Müßiggang kann und muß theils vorbeugend, theils unterdrückend verfahren werden.

Die Vorbeugung besteht, außer einer möglichst zweckmäßigen Erziehung, theils in der Unterbringung der herangewachsenen Jugend bei einem nützlichen und einträglichen Geschäfte, theils in der Beseitigung solcher öffentlicher oder von Einzelnen ausgehender Einrichtungen und Handlungen, welche ohne es zu beabsichtigen der Trägheit und Arbeitsscheu Vorschub leisten.

Die erstere Maaßregel ist höchst nothwendig, weil ein Müßiggang nach vollendeten Schuljahren, also zu der Zeit der Entwicklung der Leidenschaften und der üblen sowohl als guten Gewohnheiten, den jungen Menschen beinahe nothwendig zu Grunde richtet. Die Sorge für eine solche Unterbringung ist nun allerdings zunächst Sache der Aeltern oder sonstigen Erzieher; durch eine gute vorgängige Erziehung wird sie auch sehr erleichtert: allein nicht selten kommt doch bei den Kindern der Armen, namentlich bei Knaben, der Fall vor, daß sie die geringen Ausstattungs- und Lehrkosten nicht aufzutreiben im Stande sind. Keine Wohlthat ist nun größer hinsichtlich des ganzen Lebensglückes eines solchen jungen Menschen, als wenn ihm die fehlenden Mittel zur Unterbringung in eine Lehre gegeben werden; keine Wohlthat ist aber auch wirthschaftlicher, weil man ihn dadurch in den Stand setzt, für immer ohne weitere öffentliche Unterstützung sein Brod zu erwerben und ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden. In so ferne also nicht schon die Privatwohlthätigkeit dieses zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit macht, ist von Seiten der Gemeinden und, wenn nöthig, des Staates Vorkehrung zu treffen [3]).

Schwieriger ist es, diejenigen Veranlassungen zu verbreitetem Müßiggange zu beseitigen, welche aus verkehrten Handlungen Drit-

2) Ueber die Mittel gegen Ausschweifungen, s. unten Bd. I, §. 91 und 97; gegen Verschwendung, Bd. II, §. 188; gegen unvorsichtige Ehen, oben, §. 19.

3) S. Colquhoun, Treatise on indigence, S. 157 fg.

ter, wenn auch unbeabsichtigt, entstehen. Nicht immer ist der Vernunft der Sieg zu verschaffen, und eben so steht dem Staate nicht immer ein Recht zu zwangsmäßigem Einschreiten zu. — Die geringsten Schwierigkeiten machen noch schädlich gewordene Stiftungen und Verwendungen von Gemeindevermögen. Hier kann im Wege der Verordnung, nöthigen Falles der Gesetzgebung, die Größe und die Art der Unterstützungen auf dasjenige Maaß zurückgeführt werden, welches der Noth abhilft, ohne zur Arbeitsscheu zu verleiten; namentlich kann und muß der Grundsatz unerbittlich geltend gemacht werden, daß der im öffentlichen Almosen Stehende weniger gut daran sein darf, als der durch eigene Arbeit sich und die Seinigen Ernährende. Ueberschüsse, welche durch die Umgestaltungen überreicher Stiftungen entstehen, werden leicht zu verwandten Zwecken nützlich gebraucht werden können, also z. B. zu Verbesserungen des Schulwesens, Stiftungen von Gewerbebanken, Bauten zu Gewerbezwecken. — Gegen unverständige Handlungen der Privatwohlthätigkeit einzelner Lebender kann allerdings verbietend eingeschritten werden, in so ferne sie positiv gemeinschädlich sind, etwa das Bettelwesen groß ziehen; allein gegen eine nur weniger zweckmäßige Verwendung des eigenen Vermögens ist nur durch Belehrung über die Folgen Hilfe möglich; keineswegs dann aber ein Erfolg immer sicher. Den meisten Eindruck werden thatsächliche öffentliche Nachweisungen des in bestimmten Fällen angerichteten Schadens machen. — Bei Müßiggangs-Ursachen, welche aus schädlichen kirchlichen Einrichtungen herrühren, ist eine unmittelbare Abhilfe nur zu erlangen, wenn Vorstellungen des Staates Gehör bei den Kirchenobern finden. Gelingt dieß nicht, so bleibt dem Staate zunächst nicht wohl etwas Anderes übrig, als den in Frage stehenden mißbräuchlichen Anordnungen keine Bedeutung auf seinem Gebiete einzuräumen, dadurch die Nichtbefolgung derselben zu erleichtern und sie wenigstens dem Umfange nach zu beschränken. Hierher gehört u. A. Nichteinhaltung überflüssiger Feiertage von Seiten aller Staatsbehörden; Nichtbestrafung von Störungen derselben durch Arbeiter; strenge Aufrechterhaltung der Fremdenpolizei gegen Wallfahrer; amtliche Aufdeckung und zulässigen Falles Be-

strafung von Täuschungen und Gaukeleien. Das Beste wird allerdings hier eine allgemeine Hebung der Volksbildung thun, und diese selbst dann dem Staate den Sieg verschaffen, wenn er, was wohl möglich ist, mit fanatischen oder selbstsüchtigen Kirchengewalten bei seinen nützlichen Bemühungen in Streit gerathen sollte.

Aber selbst die sorgfältigsten Bemühungen in den bisher besprochenen Beziehungen werden nicht die Folge haben, daß Alle mit Fleiß und regelmäßig ihre Geschäfte betreiben. Deßhalb ist denn nun zweitens zu untersuchen, ob und wie der Müßiggang vom Staate *unterdrückt* und dadurch weiteren üblen Folgen desselben vorgebeugt werden kann.

Vor Allem wirft sich die Frage auf, ob der Staat das Recht dazu hat, seine Bürger mit Zwang zur Arbeit anzuhalten? Im Allgemeinen ist dies allerdings zu verneinen. Wenn schon eine nützliche Beschäftigung Gebot der Sitten- und Wunsch der Volkswirthschafts-Lehre ist, so folgt daraus noch kein Zwangsrecht des Staates. Der Bürger lebt nicht im Staate um zu arbeiten, sondern er arbeitet unter dem Schutze des Staates um zu leben, wenn er nämlich keine anderen erlaubten Hilfsquellen besitzt, z. B. Einkommen aus eigenem Vermögen, Gehalte, selbst zureichende Geschenke von Anderen. Dieser allgemeine Satz erleidet jedoch eine doppelte Ausnahme. — Einmal nämlich ist klar, daß die Arbeitslosigkeit des Bürgers nicht mit Gewißheit oder wenigstens überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Rechtsverletzungen führen darf. Dem ist aber in zwei Fällen so. Zunächst kann auf eine Wiederholung geschlossen werden, wenn ein Mensch keinen anderen Lebens-Unterhalt hat, als seine Arbeit, er aber aus Scheu vor dieser schon einmal thatsächlich zu *Vergehen* gegriffen hat, um sich von diesen zu nähren, und er nun aufs Neue in Müßiggang verfällt ungebessert durch die Strafe. Sodann aber bei den massenhaften Arbeitseinstellungen, deren Durchführung mit den mannichfaltigsten Gewaltthätigkeiten verbunden zu sein pflegt. Unzweifelhaft ist der Staat zur möglichsten Verstopfung solcher Quellen von Rechtsverletzungen aufgefordert. — Zweitens ist ein Einschreiten gerechtfertigt, wenn der Müßiggang zu *gemeinschädlichen* Handlungen und

Verhältnissen führt, was ebenfalls wieder in doppelter Beziehung eintreten kann. Einmal, wenn der Arbeitsscheue durch seine Trägheit eine öffentliche Unterstützung des Staates nothwendig machen würde. Da er auf eine solche Unterstützung, selbst wenn er wollte, nicht verzichten darf, weil der Staat die beiden übrigen Mittel zur Erhaltung seines Lebens, Bettel und Diebstahl, nicht dulden kann, so verursacht er eine unnöthige Ausgabe öffentlicher Gelder, was sicher ein Schaden für die ganze Gesellschaft ist. Sodann ist es als ein solcher Schaden anzusehen, wenn sich ein Bürger lediglich durch Müßiggang in die Unmöglichkeit versetzt, dem Staate einen entsprechenden Beitrag zu seinen Lasten zu geben. Für Jeden ist eine große Anzahl von schützenden und fördernden Staatsanstalten vorhanden; Jeder hat also die Pflicht, zu ihrer Unterhaltung nach seinen Kräften beizutragen. Und wenn Derjenige, welcher ohne seine Schuld völlig vermögenslos ist, aus Billigkeit befreit werden kann, so tritt eine solche Rücksicht nicht gegen Den ein, welcher einfach nicht will [4]).

Nun entsteht aber die zweite Frage, wie in zweckmäßiger Weise in diesen Ausnahmsfällen zu verfahren ist? Offenbar muß hier ein Unterschied gemacht werden zwischen den massenhaften Arbeitseinstellungen und den aus einzelnem Hange zum Müßiggange entstehenden Fällen einer schädlichen Lebensweise. Theils ist die

4) Vgl. die von Gerstäcker, Bettelwesen, S. 116, u. Lotz, Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation. Hildb., 1810, S. 34 fg., gegebene Ausführung. Wenn übrigens dieser Letztere glaubt, nur Freiheits-Beraubung, nicht aber Zwang zur Arbeit lasse sich rechtlich vertheidigen, und die Anleitung zur Arbeit so wie die Gewöhnung an dieselbe dürfe durch keine anderen Mittel geschehen, als in der Freiheit, nämlich durch Reiz zum Gewinne und durch Furcht vor Hunger: so ist ein zureichender Grund für diese Beschränkung nicht einzusehen. Wenn der Staat überhaupt ein Recht hat, den gemeinschädlichen Müßiggänger zu einer Aenderung seiner Lebensweise zu nöthigen, so müssen ihm auch die als tauglich erfundenen Mittel zu Gebote stehen, indem wer den Zweck wollen darf, auch die nothwendigen Mittel anzuwenden berechtigt ist. Ueberdieß dürfte jeden Falles die Freiheits-Beraubung die schwerste Verletzung der Persönlichkeit sein. Auch gegen die von Lotz, S. 84 fg., versuchte Aufzählung der einzelnen Arten von Menschen, welche sich für die Zwangs-Arbeitshäuser eignen, möchten Ausstellungen zu machen sein, in so ferne manche derselben, wenigstens zuerst, in Straf-Anstalten gehören.

Ursache des Uebels und somit die Möglichkeit der Beseitigung nicht die gleiche, theils der Umfang desselben ein sehr verschiedener.

Unzweifelhaft erscheint eine allgemeine Arbeitseinstellung in der Form des Müßigganges; allein die Quelle desselben ist nicht Arbeitsscheue, — die itzt Feiernden haben bisher gearbeitet und verlangen es auch künftig wieder zu thun, — sondern Erbitterung über vermeintlich unbillige Behandlung, Verzweiflung auf andere Weise zur Erfüllung der Forderungen zu gelangen, endlich vielleicht bei längerer Dauer der Einstellung Rachegefühl für das bereits durch dieselbe erduldete Elend. Ganz verkehrt wären somit Maaßregeln gegen Trägheit und Liederlichkeit; vielmehr muß einer Seits der Entschluß zur freiwilligen Arbeitseinstellung beseitigt, anderer Seits etwaigen unerlaubten Wirkungen derselben entgegen getreten werden. — In ersterer Beziehung ist Belehrung und Vermittlung das einzige anwendbare Mittel [5]); jene aber ist zu ertheilen an die

5) Allerdings möchte es scheinen, als könne und müsse vor Allem durch ein strenges gesetzliches Verbot aller Arbeiterverbindungen, welche die Erlangung gemeinsamer Forderungen von den Arbeitsgebern zum Gegenstande haben, gewirkt werden. Mancher Staat, z. B. Frankreich bis zum J. 1864, hat in der That dieses Mittel angewendet, und es mag dazu namentlich auch die Rücksicht mitgewirkt haben, daß bei solchen Arbeitseinstellungen Viele gegen ihren Willen zur Theilnahme gezwungen zu werden pflegen. Dennoch ist die Erlassung eines solchen allgemeinen Verbotes nicht räthlich. An und für sich liegt in einer Arbeitsverweigerung, auch wenn sie von Vielen zu gleicher Zeit ausgesprochen wird, nichts gegen die Rechte Dritter Laufendes. Es ist Sache der die Arbeit Verlangenden, ein entsprechendes Anerbieten zu machen. Sodann ist es eine offenbare Ungerechtigkeit, dem Arbeiter ein gemeinsames Handeln zur Erlangung seiner, vielleicht höchst billigen, Forderungen zu untersagen, während ein gleiches Verbot gegen Verabredungen von Seiten der Arbeitsgeber, gemeinsam bei gewissen Verlangen zu beharren, nicht erlassen wird oder wenigstens nicht wirksam durchgeführt werden kann. Endlich ist es besser, ein offenes Auftreten der Arbeiter und bekannter Häupter derselben vor sich zu haben, als sie zu geheimen Verbindungen zu drängen, welche weit gewaltthätiger zu sein pflegen und leicht allgemein gefährlich sein mögen. Solche Verabredungen sind eine, freilich oft sehr beschwerliche, Folge des Systems der persönlichen Freiheit und der freien Mitwerbung, und müssen als solche getragen werden; wogegen dann der Staat um so mehr berechtigt und verpflichtet ist, jede unzurechtfertigende Ausschweifung, also namentlich Zwang zum Beitritte oder Gewalt gegen Arbeitsgeber, mit äußerster Strenge zu unterdrücken. — Aus diesen Gründen hat denn auch Frankreich mit Recht im J. 1864 das allgemeine Verbot von Arbeiterverabredungen aufgehoben, und ist es in England unbekannt.

Arbeiter, wenn ihre Beschwerden unbegründet oder ihre Forderungen unausführbar sind; diese dagegen bei den Arbeitsgebern, falls Unbilligkeit und Starrsinn wirklich bei ihnen Platz gegriffen haben. Je unpartheiischer und angesehener die zum Guten redenden Staatsorgane sind, desto leichter wird ein Erfolg erreicht werden. Von einem Zwange zum einfachen Nachgeben kann übrigens in keinem Falle die Rede sein, weil ein solcher in die Freiheitsrechte der einen oder der andern Partei eingreifen und bei einem, leicht möglichen, Mißgriffe von den verderblichsten Folgen für die Gewerbe sein würde. Gelingt eine Aussöhnung nicht, so bleibt nichts übrig, als der allmählich eintretenden Unerträglichkeit des Uebels die Beendigung desselben zu überlassen, indessen aber um so kräftiger den Rechtsschutz zu wahren. — Dieser Schutz ist natürlich jeden Falles während der Dauer der Arbeitseinstellung und was immer Ursache und wahrscheinlicher Verlauf sein mögen, zu gewähren. Nöthig kann er sein theils für solche Arbeiter, welche sich den Beschlüssen ihrer Genossen nicht fügen und bei der Arbeit bleiben oder zu ihr vor den Uebrigen zurückkehren wollen, theils für die möglicherweise in Person oder Eigenthum bedrohten Lohnherren. Wie immer das sittliche Urtheil über das Benehmen eines Bedrohten sein mag, der Staat darf keine Gewaltthat und Selbsthilfe gestatten. Unter Umständen kann ausgedehnte und lange dauernde Verwendung der gewaffneten Macht nothwendig sein. Welche außerordentliche Beschränkungen in Betreff von Handlungen anzuwenden sein mögen, die zwar an sich nicht rechtsverletzend sind, aber mit Wahrscheinlichkeit zu Verbrechen führen könnten, z. B. Umzüge der feiernden Arbeiter, Versammlungen, Gelage u. s. w., ist nach den Umständen zu ermessen. Unnöthige Verbote sind, als eher aufreizend, zu vermeiden. In wie ferne der vom Staate zu gewährende Rechtsschutz bis zu Strafen zu gehen hat, hängt lediglich davon ab, ob rechtswidrige Handlungen wirklich begangen sind. Solchen ist, und zwar von Anfang an, mit der vollen Strenge des Gesetzes entgegen zu treten, und es darf zu dem Ende in keinem Strafgesetzbuche eine entsprechende Berücksichtigung solcher complottmäßiger Verletzungen fehlen.

Anders verhält es sich in Betreff des Müßigganges Einzelner, welcher zu schädlichem Benehmen führt. Die hier dem Staate obliegenden Aufgaben sind einer Seits leichter, weil man es nicht mit schwer zu gewältigenden Massen zu thun hat, anderer Seits schwieriger, weil nie aufhörend und als ein Kampf gegen eingewurzelten üblen Willen. Bloße Strafen irgend einer Art taugen hierzu offenbar nicht, indem sie zwar vielleicht Furcht erwecken, keineswegs aber die fehlende Gewöhnung zur Arbeit und Fähigkeit zu derselben geben können. Eine wirkliche Heilung von der Arbeitsscheue ist aber so lange nicht zu erwarten, als diese beiden Eigenschaften nicht erworben sind [6]). Die einzige Maaßregel, welche allen drei Forderungen entspricht, nämlich der Abschreckung, der Gewöhnung an fortgesetzte Arbeit und der Verschaffung der nöthigen Fertigkeiten, ist die Errichtung von Zwangs-Arbeitshäusern, in welchen Müßiggänger der oben bezeichneten Art eingesperrt, in gewissen Arbeiten unterrichtet und zu bestimmter anhaltender Beschäftigung so lange gezwungen werden, bis man sich eine Besserung von ihnen zu versprechen das Recht hat [7]). Eine solche Anstalt ist somit auf der einen Seite eben wohl von einer Straf-Anstalt zu unterscheiden, in welcher zur Bestrafung wegen begangener Rechtsverletzungen bestimmte physische Uebel auf richterlichen Ausspruch vollzogen werden, als auf der andern Seite von den freiwilligen Werkhäusern, wo arbeitslose aber arbeitswillige Arme Beschäftigung, Werkzeuge u. s. w. auf ihr eigenes Ansuchen erhalten [8]). Von selbst versteht sich übrigens, daß

6) Von der Richtigkeit dieses Satzes mag man sich am leichtesten in solchen Ländern überzeugen, in welchen nur Strafen auf Müßiggang und Landstreicherei gesetzt sind, ohne daß man solche Menschen auch zu bessern sucht. Noch nie hat diese Weise zu verfahren irgend zum Ziele geführt.

7) Naville, Charité lég., Bd. I, S. 201 fg., welcher sich gegen alle Zwangsarbeitshäuser erklärt, ihnen Härte, Unordnung, Unsittlichkeit, Kostspieligkeit und Nutzlosigkeit vorwerfend, verwechselt die freiwilligen Beschäftigungsanstalten mit Zwangsarbeitshäusern. Gegen letztere ist weder Strenge noch Unfähigkeit zur Deckung aller Kosten eine gegründete Einwendung. Unordnung und Unsittlichkeit aber mag eine strenge Aufsicht wohl vermeiden.

8) Lotz, a. a. O., S. 7 fg., führt diesen Unterschied richtig aus; namentlich auch gegen die unklaren Ansichten von Wagnitz, Klein, Arnim, welche

der Ausspruch über die Einlieferung in ein Zwangs-Arbeitshaus immer nur von einer höheren Polizei-Stelle, unter Gestattung von Vertheidigung und Rechtsmitteln, ausgesprochen werden darf, da es doch immer eine Freiheitsberaubung ist, wenn schon nicht zur Strafe. Die Kosten des Aufenthaltes hat die betreffende Gemeinde zu bezahlen, theils weil sie überhaupt zur Unterstützung ihrer Armen verpflichtet ist, theils zur Vermeidung von Ueberschiebung ihrer Verbindlichkeit auf den Staat unter dem Vorgeben eines müßigen Lebens ihrer Armen.

Ueber die Einrichtung einer solchen Anstalt ist im Wesentlichen Folgendes zu bemerken. — Die Behandlung der Zwangsarbeiter muß wesentlich verschieden von der in einer Strafanstalt sein; denn sie sind nicht hier um körperliche Uebel zu erdulden. Alle Härte, welche weder zu Erhaltung der Hausordnung, noch zur Arbeitsgewöhnung nöthig ist, hat also wegzufallen. Doch versteht sich von selbst, daß die Zwangsarbeiter einer strengen Hausordnung und Aufsicht unterworfen sein müssen [9]). — Die Wahl der in der Anstalt zu betreibenden Arbeiten ist natürlich von der größten Wichtigkeit für ihr Gelingen. Vor Allem müssen es Arbeiten sein, welche die Züchtlinge nach ihrer Entlassung leicht anwenden können und welche ihnen den nöthigen Lebensunterhalt liefern. Sie müssen also gesucht sein und ohne vieles Kapital an Werkzeugen und Vorräthen betrieben werden können. Sodann muß die Wahl so getroffen werden, daß die Räumlichkeit der Anstalt zu ihrer Betreibung hinreicht und die Sicherheit derselben mit ihnen bestehen kann. Endlich ist eine Verschiedenheit derselben nöthig, theils der besonderen Anlagen und Neigungen der Züchtlinge wegen,

leichtere Straf-Anstalten mit Zwangs-Arbeitshäusern vermischen. Nur wenn Lotz neben den Strafanstalten noch eigene Sicherungs-Anstalten annimmt, so möchte dieser letztere (übrigens nicht weiter hierher gehörige) Begriff sich nicht vertheidigen lassen in einem Rechtsstaate. Das von ihm, S. 23 fg., Angeführte reicht gewiß nicht zu, um eine Freiheits-Beraubung aus Furcht zu rechtfertigen. Fehlerhaft ist die von Petitti di Roreto, Saggio sul buon governo della mendicità, Bd. I, S. 60 fg., angerathene Verbindung der Zwangsarbeitshäuser und der freiwilligen Werkhäuser.

9) Vgl. Lotz, a. a. O., S. 122; Fodéré, Pauvreté des nations, S. 403 fg.; Hanssen, Kritik des Armenwesens, S. 127 fg.

theils zur Vermeidung allzugroßer Concurrenz unter den Entlassenen. Der unmittelbare Geldvortheil der Anstalt selbst kommt bei den gewählten Beschäftigungen zunächst nicht in Betracht, da sie keine Fabrik, sondern eine Erziehungs- und Besserungs-Anstalt sein soll. Uebrigens werden die für den einzelnen Züchtling vortheilhaften Arbeiten auch für sie selbst nicht schädlich sein [10]). — Am schwierigsten ist die Frage zu beantworten, wie die Züchtlinge zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden sollen? Gezwungen zu einer anhaltenden und bestimmten Arbeit können sie freilich leicht werden durch Aufgabe eines täglichen Arbeitsmaaßes und durch Strafen im Falle schlechter oder zu weniger Arbeit [11]). Allein durch solchen Zwang ist, was doch der Hauptzweck ist, Liebe zur Arbeit noch keineswegs beigebracht. Hierzu sind aber an sich nur zwei Mittel vorhanden. Das eine, gewöhnliche, besteht in der Gestattung eines Ueberverdienstes, d. h. der Möglichkeit einer täglichen über das vorgeschriebene Maaß hinausgehenden Arbeit, welche besonders vergütet wird und theils zur Anschaffung kleiner Genüsse dient, theils als Kapital bei der Entlassung aus dem Hause übergeben wird [12]). Das zweite Mittel besteht in einer regelmäßigen

---

10) In allen diesen Beziehungen ist die in solchen Anstalten gewöhnliche Arbeit, das Spinnen, ganz unzweckmäßig, namentlich seit der übermächtigen Mitwerbung der Spinnmaschinen. Mit Kenntniß und gutem Willen wird sich überall, natürlich verschieden nach der Oertlichkeit, eine Anzahl tauglicher Beschäftigungen auffinden lassen. — Sehr passend ist es, wenn Feldarbeiten getrieben werden können, indem die in solchen Geübten leicht Unterkommen finden, alle andern Zwecke der Anstalt aber auch bei dieser Art von Beschäftigung Ausführung erleiden. Der Betrieb von Landwirthschaft kann aber entweder neben gewerblichen Arbeiten stattfinden, wenn mit der Anstalt ein entsprechender Grundbesitz verbunden ist; oder er kann auch die einzige Aufgabe sein, wenn nämlich eine Zwangs-Landbaukolonie eingerichtet ist. Beispiele solcher finden sich in Holland, Belgien, Frankreich.

11) Als besonders wirksam zur Zähmung des Trotzes empfiehlt nach eigener Amtserfahrung Vogt, Armenwesen, Bd. II, S. 178, die Zwangsjacke. Auch die Tretmühle ist hier wohl an der Stelle.

12) Bei der Abrechnung ist wieder ein doppeltes Verfahren möglich. Entweder nämlich wird die Arbeit eines jeden Einzelnen gewürdigt und ihm unmittelbar die Mehrleistung gut geschrieben; oder kann (vgl. Vogt, Armenwesen, Bd. II, S. 252 fg.) der Ueberverdienst der Gesammtheit zufallen und unter ihr gleich vertheilt werden. Ersteres ist ohne Zweifel einfacher und unmittelbarer wirksam,

Abrechnung mit jedem Zwangsarbeiter, nach welcher ihm sein ganzer Arbeitsverdienst zur Verfügung (natürlich innerhalb der Gränzen der Hausordnung) gestellt, dagegen aber auch gar nichts, selbst Nahrung nicht ausgenommen, unentgeldlich verabfolgt wird, so daß der beharrliche Müßiggänger schließlich selbst dem Hungertode überlassen würde [13]). Ohne Zweifel wäre der letztere Plan der psychologisch richtigere, und somit der an sich bessere; allein da die Ausführung doch am Ende an der Nichtvollziehung des Schlußmittels, nämlich eben des Hungertodes, scheitern muß, so ist das System des Ueberverdienstes vorzuziehen.

Da die Einlieferung in ein Zwangs-Arbeitshaus nicht die Erstehung einer bestimmten Strafe, sondern eine sittliche Besserung und die Erwerbung einer technischen Fertigkeit zum Zwecke hat, so läßt sich zwar wohl ein bestimmtes Minimum der Aufenthaltszeit feststellen, vor dessen Ablauf eine wirkliche Gewöhnung an Arbeit vernünftigerweise nicht erwartet werden kann; allein eine längste erlaubte Zeit läßt sich nicht zum Voraus vorschreiben. Der Züchtling muß bis zu erprobter Besserung und Geschicklichkeit bleiben, namentlich bei Rückfällen. Die Entscheidung über die Frage aber, ob er in beiden Beziehungen wirklich das Ziel erreicht habe, kann nur dem gewissenhaften Ermessen der Vorsteher der Anstalt zustehen; nur sie können den Einzelnen beurtheilen, namentlich auch wie weit er Besserung blos heuchelt. Zur Vermeidung von Willkürlichkeiten mögen theils persönliche Untersuchungen von Seiten vorgesetzter Behörden, theils regelmäßige Berichte der Vorsteher mit genauer Anführung ihrer Gründe, warum sie den Einzelnen, welcher über das Minimum zurückgehalten wird, noch nicht zur Freiheit befähigt erachten, eingerichtet sein. Vielleicht findet sich, was allerdings das Beste wäre, ein Verein freiwilliger Menschenfreunde, welcher, zu beständiger Ueberwachung der Vorsteher, ungehinderte Einsicht von Allem nehmen dürfte und bei der Frage über die Entlassung

---

während allerdings das Letztere eine Ueberwachung der Zöglinge unter sich selbst hervorruft.

13) Diesen Vorschlag macht ausführlich Lotz, in der schon öfter genannten Schrift, S. 149—201.

auch seine Stimme abzugeben hätte. Ein sehr wichtiger Punkt bei der Entlassung ist die Sorge für ein passendes Unterkommen des zu Entlassenden, damit er nicht durch schlechte Gesellschaft, namentlich aber durch Mangel an Beschäftigung, wieder in die alten Fehler verfalle. Auch hier werden freiwillige Privatvereine am zweckmäßigsten und wirksamsten helfen können; in Ermanglung solcher aber haben die Gemeinden Sorge zu tragen, welche jeden Falles besser im Stande zur Auffindung einer Gelegenheit und mehr bei einem guten Ergebnisse betheiligt sind, als eine Staatsbehörde [14]).

2) Von Zwangsmaaßregeln gegen einen Mangel an Vorsicht kann selbstverständlich keine Rede sein. Theils ist kaum abzusehen, wie durch Befehle eine rechtzeitige und gewissenhafte Ueberlegung künftiger Möglichkeiten aufgedrungen werden könnte; theils würde schon der Versuch dazu in unerträglichen und völlig unzulässigen Einmischungen in das Privatleben und das Gewerbe der Bürger bestehen. Das einzige Mittel, welches einen Erfolg verspricht, besteht in der Veranstaltung von Einrichtungen, welche eine ausreichende Hilfe gegen bestimmte Arten von Geldverlegenheiten in Aussicht stellen und deren Benützung doch mit so leichten Opfern verbunden ist, daß eine Betheiligung nur bei ungewöhnlicher Gedanken- und Gewissenlosigkeit unterbleiben kann. Ihre Anwendung muß dann dem freien Willen der betreffenden Klassen überlassen werden, und der Staat kann nichts weiter thun, als daß er die Betheiligung möglichst erleichtert. Dabei ist denn noch zweierlei vorsichtig zu vermeiden. Einmal darf eine solche Sicherstellungseinrichtung nicht den Charakter eines Almosens haben, damit nicht der Stolz des noch selbstständigen und keiner Unterstützung bereits bedürftigen Mannes sich gegen die Benützung empöre, oder auch nur ein solches Selbstgefühl von Trägheit und Scheue vor kleinen Opfern zum Vorwande genommen werde. Sodann muß die Hilfe

---

14) Ueber die Zwangs-Arbeitsanstalten besteht eine ziemlich zahlreiche Literatur. Außer der bereits genannten Schrift von Lotz s. namentlich: Vogt, Das Armenwesen, Bd. II; Sprewitz, Ueb. Anlegung von Zwangs-Arbeitsanstalten. Alt., 1846; Bruhn, Die Z.-A.-A. Alt., 1846; Huß, Ueb. Errichtung von Z.-A.-A. Hambg., 1846; Hanssen, im Archiv für polit. Oekon., N. F., Bd. VIII.

des Staates so wenig als möglich hervortreten, um das Zustandekommen und Gedeihen der Anstalt als das Ergebniß der eigenen Einsicht und Thätigkeit der Betreffenden erscheinen zu lassen und dadurch Vorliebe und Beharren bei ihnen zu erzeugen. — Solcher Vorsichtsanstalten giebt es nun, außer den wesentlich auch hier einschlagenden Sparkassen, mancherlei, da jedes mehr oder weniger wahrscheinliche Ereigniß, welches von Einfluß auf die Vermögensverhältnisse ist, Gegenstand einer Vorbereitung gegen seine Folgen sein kann. Je genauer eine jede dem eigenthümlichen Wesen des von ihr ins Auge gefaßten Ereignisses angepaßt ist, desto wirksamer ist sie natürlich; sie müssen daher auch in Verbindung mit denselben, als den Ursachen unverschuldeter Armuth, einzeln aufgezählt und gewürdigt werden. Vgl. somit hierüber die nächstfolgenden §§.

β) Der unverschuldeten.

§. 58.

aa) Mittel gegen Verarmung wegen Mangels an Arbeit.

Hinsichtlich der Verarmung wegen Mangels an lohnender Arbeit hat der Staat eine doppelte Aufgabe. Einmal muß er suchen, dem Unwerthe einer bisher einträglichen Arbeit ganz zuvorzukommen. Zweitens aber hat er den arbeitslos Gewordenen bei seinen Bemühungen um Wiedererlangung von Arbeit zu unterstützen, was denn wieder in doppelter Weise geschehen kann: entweder durch Erleichterung der Kenntniß, wo Arbeit gesucht wird; oder, wenn eine Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung nicht möglich ist, durch Vermittlung der Verwendung bei andern Arbeiten. Die gänzliche Erfüllung dieser beiden Forderungen wird freilich häufig sehr schwierig, nicht selten ganz unmöglich sein, weil entweder die Mittel unbedingt fehlen, oder weil unverletzbare Gesetze einer richtigen Volkswirthschaft entgegenstehen; doch ist immerhin ein Ziel für den Staat gesteckt, dem möglichst sich zu nähern seine Pflicht ist. Häufig wird schon der Versuch, sollte er auch nicht genügend ausfallen, Uebel lindern.

I. Aufrechthaltung des bisherigen Arbeits-Werthes.

1) Nur in einem kleinen Theile der Fälle, in welchen aus

äußeren Ursachen Arbeitslosigkeit eingetreten ist, kann auf eine polizeiliche Hilfe gehofft werden.

a) Gleich bei der durch Stockung des Absatzes erzeugten Verlegenheit fällt es in die Augen, daß, wenn Krieg oder innere Unruhen die Ursache sind, jene Arbeitslosigkeit für sich nicht beseitigt werden kann, da sie nur eine nothwendige Folge eines allgemeinen Zustandes ist. Auch ist mehr als zweifelhaft, daß es überhaupt in der Macht des Staates stehe, diesen Zustand selbst zu beseitigen; er würde dieß wohl längst, ehe wirthschaftliche Nachtheile eingetreten wären, gethan haben, da er noch weit nähere und dringendere Gründe hierzu hat. Nur so viel kann also vernünftigerweise verlangt werden, daß unter den Erwägungen, welche eine Regierung zur Vermeidung von Kriegen und Aufstandsursachen veranlassen müssen, auch die Störung der Gewerbe ihre gebührende Stelle erhalte. — Etwas mehr Hoffnung ist vorhanden, wenn ein ungünstiges fremdes Zollsystem die Veranlassung ist. Hier kann es zuweilen einer geschickten Unterhandlung oder einer Drohung gelingen, den Nachtheil abzuwenden. Doch ist freilich nicht darauf zu zählen.

b) Unbedingt unmöglich ist Hilfe, wenn eine innere Veränderung in den Gewerben den Mangel an Beschäftigung der Arbeiter veranlaßt. Neue Bedürfnisse und Sitten ist der Staat nicht im Stande zu hindern. Rührt die Verminderung aber her von der Einführung oder Verbesserung von Maschinen oder von der fabrikmäßigen Einrichtung eines bisher von Einzelnen selbstständigen Arbeitern betriebenen Geschäftes, so wäre ein Verbot dieser Verbesserungen und Fortschritte widersinnig. Durch ein solches würden die eigenen Gewerbe muthwillig hinter die der übrigen Völker zurückgestellt und von dem Weltmarkte ausgeschlossen, damit aber eben der Zustand, welchen man beseitigen wollte, befestigt und verschlimmert werden [1]).

---

1) Vgl. hierüber Sismondi, Nouveaux principes, Bd. II, S. 312. Auch er verzweifelt an einem Mittel gegen diese furchtbare Quelle der Armuth; denn das einzige von ihm als möglich angesehene, nämlich die Aufhebung der Erfindungs-Patente, würde nur in schwachem Maaße wirken, da auch ohne solchen

c) Wenn auch nicht als unmittelbar und leicht, so doch als möglich erscheint die Beseitigung einer allzugroßen Zahl der Arbeiter. Sind dieselben Fremde, so mag, wenn nicht etwa Freizügigkeits-Verträge im Wege stehen, den bereits Vorhandenen der längere Aufenthalt untersagt, gegen neu Ankommende aber die Gränze verschlossen werden. Gegen die einheimische Uebervölkerung eines Gewerbes aber müssen die, freilich langsamen und zum Theile kostspieligen, Mittel angewendet werden, welche überhaupt zur Verminderung der Volkszahl dienen [2]).

d) Hilfe zu schaffen gegen eine die eigenen Gewerbe verdrängende Mitwerbung fremder Waaren ist an sich allerdings möglich; allein die Frage ist, ob nicht die dazu dienenden Mittel eben so große und selbst noch größere Uebel mit sich bringen würden. Es können nämlich die Arbeiter entweder durch die Förderung einer besseren und wohlfeileren einheimischen Gütererzeugung, oder aber durch die Erschwerung der Einfuhr mittelst eines Schutzzoll-Systemes gesichert werden. Gegen das erstgenannte Mittel ist nun allerdings, verständige Maaßregeln vorausgesetzt, und falls es überhaupt der Lage der Dinge nach anwendbar ist, nichts einzuwenden; auch können natürlich Mühe und verhältnißmäßige Kosten nicht in Anschlag kommen: allein nichts ist möglicher, als daß die natürlichen Begünstigungen einer fremden Industrie (wohlfeilere Rohstoffe oder Arbeitsmittel, passendes Klima u. s. w.) allzu übermächtig sind, um bei freier Mitwerbung überwunden werden zu können. Und was dann das eben gegen fremde Mitwerbung bestimmte System von Schutzzöllen betrifft, so hat die Anwendung eines solchen auch so viele und bedeutende Uebel im Gefolge, daß es sehr die Frage ist, ob überhaupt und namentlich ob immer von ihnen die Rede sein kann [3]).

Schutz Maschinen erfunden und eingeführt werden würden und müßten. Und soll man in dem nun leider einmal bestehenden Kriege auf Tod und Leben zwischen der Industrie der verschiedenen Völker immer blos sich vertheidigen? Dieß ist bekanntlich schlechte Kriegskunst.

2) S. hierüber oben, §. 20, S. 165 fg.

3) Das Nähere über diese Mittel ist in ausführlicher Entwicklung unten, Bd. II, §. 109, zu ersehen.

II. Verschaffung von Beschäftigung für Arbeitslose.

Im Allgemeinen kann es natürlich nicht Sache des Staates sein, den Bürgern Arbeit zu verschaffen, sei es daß er sie auf die Gelegenheiten dazu aufmerksam machte, sei es daß er gar unmittelbar selbst Beschäftigung gewährte; es ist Sache jedes Einzelnen, für die Verwendung seiner Kräfte zu sorgen, und so weit es die Verhältnisse zulassen, mag er sich dabei durch Verbindung mit Genossen zu helfen suchen [4]). Allein es können doch Verhältnisse eintreten, in welchen die Gewinnung einer lohnenden Arbeit auch dem darum Bemühten und Vorwurfsfreien ohne eine öffentliche Hilfe nicht möglich ist. Diese ist denn, so weit der Staat die Mittel besitzt, nicht zu verweigern.

Eine solche Hilflosigkeit kann aber, einmal, eintreten selbst wenn es an Arbeit an sich nicht fehlt, nämlich bei einem aus der bisherigen Beschäftigung, gleichviel aus welchem Grunde, Ausgeschie-

---

4) Offenbar kann auch hier durch Vereine Bedeutendes geleistet werden, und zwar in doppelter Beziehung. — Einmal nämlich können zuverlässige und als solche in ihren Kreisen bekannte Arbeiter für Unterbringung beschäftigungslos gewordener Genossen sorgen durch Anmeldeeinrichtungen und Empfehlungen, welche um so mehr leisten werden, als der Verein selbst eine sittliche Gewährleistung gewährt. Beispiele französischer Vereine dieser Art zeigen die Möglichkeit einer langjährigen und befriedigenden Wirksamkeit. S. Laurent, Assoc. de prévoy., Bd. II, S. 243 fg. — Sodann aber kann unverschuldet arbeitslosen Genossen Unterstützung gewährt werden bis zum Wiedereintritte in Arbeit. Hierzu ist einer Seits eine eigene durch regelmäßige Beiträge gebildete Kasse, anderer Seits eine genaue Untersuchung des einzelnen Falles und eine organisirte Bemühung um alsbaldige Verschaffung von Arbeit nothwendig. Gegen solche Kassen ist eingewendet worden, daß sie dem Müßiggange und dem Trotze Vorschub leisten; offenbar mit Unrecht, indem es das unmittelbare Interesse der Genossenschaft ist, sich nicht auf solche Weise mißbrauchen zu lassen. Hat sie die Festigkeit und Einsicht hierzu nicht, so geht sie freilich bald zu Grunde. Daß aber solche Kassen auch große Verhältnisse annehmen und zur Unterstützung und Verlängerung von allgemeinen Arbeitseinstellungen dienen können, ist richtig; allein wenn solche gemeinschaftliche Verlangen der Arbeiter überhaupt nicht unterdrückt werden können, (s. darüber oben, S. 392 fg.,) so muß man sich auch die Folgerungen gefallen lassen. Die aus dem schließlich doch eintretenden Scheitern unverständiger Forderungen sich ergebenden Nachtheile sind die einzige, auf die Dauer aber auch sicher wirksame Belehrung.

denen, falls keine Einrichtungen bestehen zur Erkundung neuer Arbeitsgelegenheit. In solchem Falle muß auf gut Glück Umfrage gethan werden, was demüthigend und zeitraubend ist und bei längerem Mißlingen den Nachsuchenden in Noth bringt, während vielleicht ein ihm unbekannt bleibendes Angebot von Arbeit unbefriedigt bleibt. So lange Zünfte bestanden, war wenigstens für die Genossen derselben in dieser Beziehung gesorgt; für Unzünftige freilich auch damals nicht. Ein sich von selbst darbietendes Mittel sind Anmeldeanstalten, bei welchen die Arbeit Anbietenden sich eintragen lassen, die Arbeit Suchenden Auskunft erhalten. An und für sich können nun allerdings solche Anstalten auch von Privatpersonen errichtet werden, sei es mit oder ohne Aufforderung und Ueberwachung der Arbeitgeber; und es hat auch in der That das Bedürfniß solche Privateinrichtungen manchfach hervorgerufen: allein sie bieten nicht die nöthige Sicherheit für Ordnung und gegen Ausbeutung dar, auch müßte eine, doch nicht wohl zu hindernde, Vervielfältigung derselben am gleichen Orte ihre Wirksamkeit sehr abschwächen. Es erscheint daher zweckmäßiger, sie einheitlich und unter ortspolizeilicher Leitung zu errichten. Kosten kann eine solche Anstalt kaum verursachen, da eine kleine Bezahlung im Falle eines durch Vermittlung des Bureau's zu Stande gekommenen Arbeitsvertrages nicht mehr als billig ist. — Zur größeren Sicherstellung der Arbeitgeber mögen Dienstbücher eingeführt werden, aus welchen die früheren Beschäftigungen der Arbeitsuchenden zu ersehen sind.

Der zweite schwierigere Fall ist, wenn einer ausgedehnteren oder beschränkteren aber wirklich vorhandenen, Arbeitslosigkeit vorzubeugen nicht in der Macht des Staates lag. Alsdann tritt die oben erwähnte subsidiäre Verbindlichkeit ein, den in ihren eigentlichen Gewerben nicht zu Beschäftigenden eine zu ihrer Ernährung hinreichende anderweitige Arbeit zu verschaffen. Leider werden freilich die Mittel nicht immer den Forderungen entsprechen. Es stehen nämlich der Regierung nur nachstehende Maaßregeln zu Gebote, und zwar blos unter den anzugebenden Voraussetzungen und Bedingungen.

A. Bei verbreiteter Arbeitslosigkeit.

1) Die Anordnung von Arbeiten auf Rechnung des Staates.

a) Die Veranstaltung öffentlicher Bauten, z. B. Anlegung von Straßen und Kanälen. Natürlich kann auf diese Weise sehr vielen Menschen ihr Auskommen gesichert werden, theils durch unmittelbare Theilnahme an der Arbeit, theils durch den solchen Arbeitern möglich gemachten Verbrauch, welcher auch auf andere Gewerbe einen belebenden Einfluß hat. Es ist auch nicht selten möglich, passende Arbeiten solcher Art aufzufinden. Allein eben so einleuchtend ist, daß dieses Auskunftsmittel doch weder zu jeder Zeit noch in jedem beliebigen Umfange ergriffen werden kann. Nur wenn das Unternehmen ein wo nicht nothwendiges doch mindestens nützliches ist, dürfen öffentliche Gelder auf diese Weise verwendet werden. Die Anordnung überflüssiger Bauten blos zum Zwecke der Beschäftigung Arbeitsloser wäre eine höchst ungeschickt angelegte Armensteuer. Nicht immer werden ferner nützliche Arbeiten gerade an solchen Orten, welche eine Unterstützung bedürfen, zu unternehmen sein; und noch weniger werden immer die nöthigen Summen bereit liegen. Deßhalb ist denn das Ganze nicht als eine bleibende, immer und überall anzuwendende, sondern mehr als eine vorübergehende und somit hauptsächlich auch nur für eine vorübergehende Noth anwendbare, endlich nur als eine der Oertlichkeit nach zufällige Hilfsquelle zu betrachten [5]).

b) Beschäftigung mit gewerblichen Arbeiten auf Rechnung der öffentlichen Kassen (sei es des Staates sei es der Gemeinden). Die Aushilfe für die Armen ist einleuchtend, mögen sie in ihren eigenen Gewerben oder in leicht zu erlernenden neuen be-

5) Vgl. De Gérando, Bienf. publ., Bd. IV, S. 17 fg. — Es ist schwer zu begreifen, wie Malthus, im Widerspruche mit allen seinen sonstigen Ansichten, in seiner Polit. economy, S. 512, vorschlagen kann, eine eigene Steuer auszuschreiben, um mit ihrem Ertrage Arbeitslose regelmäßig bei öffentlichen Bauten zu beschäftigen. Nicht nur hätte eine bleibende Steuer dieser Art, wie jede andere Abgabensteigerung, einen allgemeinen bleibenden Nachtheil hinsichtlich der Waarenpreise und des Verbrauches von Waaren zur Folge, sondern es wäre auch das ganze unmittelbare Ergebniß der Maaßregel nur die Bildung und Ernährung einer bleibenden Arbeiterbevölkerung für diese Staatsbauten, wobei alle neu entstehenden Bedürfnisse unberücksichtigt bleiben müßten.

schäftigt werden; auch hat nicht selten der Staat, und selbst eine Gemeinde, Bedürfnisse, welche auf diese Weise befriedigt werden können. Allein die Sache hat doch auch bedeutende Nachtheile. Vorerst kann den Armen nicht immer ohne Gefahr des Verlustes Werkzeug und Rohstoff geliefert werden; zweitens wird die Arbeit häufig schlechter oder langsamer, in beiden Fällen aber (wenn der Arme doch genährt werden soll) theurer sein, als sie von der freien Industrie geliefert wird; drittens kann über eine gewisse Menge hinaus nicht verwendet werden; endlich collidirt solche Arbeit leicht entweder mit dem Erwerbe der übrigen Arbeiter, oder mit den zweckmäßigen Beschäftigungen in verschiedenen öffentlichen Anstalten, z. B. in den Gefängnissen, Zwangsarbeits-Häusern u. s. w. — Diese Rücksichten mögen etwa bei Seite gesetzt werden bei einer dringenden aber vorübergehenden Noth; und dann mag der Staat selbst im Großen eintreten durch Anschaffung von Bedürfnissen für das Heer, für öffentliche Anstalten u. s. w. Als bleibende Anstalt aber, und für die Gemeinden, ist sie nur räthlich, so weit die eben angeführten Nachtheile nicht offenbar überwiegen. Einiger Aufwand darf dabei freilich nicht in Anschlag kommen, da ja die Armen jeden Falles zu unterstützen gewesen wären, und eine Unterstützung in Form von Arbeit manchfach die beste ist [6]).

2) Die Einführung neuer, bisher im Staate gar nicht betriebener Erwerbs-Zweige. Je näher ein solches neues Gewerbe der wegen Mangel an Absatz verlassenen Arbeit steht, desto leichter und einträglicher wird natürlich seine Ergreifung für die Arbeiter werden; und wenn es neben einer andern nicht die ganze Zeit der damit Beschäftigten in Anspruch nehmenden Arbeit betrieben werden kann, so ist auch ein ganz mäßiger Verdienst noch genügend und mag dann namentlich auch fremde Mitwerbung leicht ertragen und selbst besiegt werden. Letzteres gilt namentlich von gewerblichen Arbeiten, welche von der ländlichen Bevölkerung in der nicht zum Feldbau nöthigen Zeit übernommen werden [7]). — Die Sache ist

6) Vgl. De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 503 fg.

7) Ueber die Vortheile von Nebenbeschäftigungen bei dem Landbau s. namentlich M. Mohl, Gewerbwissenschaftliche Ergebnisse einer Reise nach Frankreich.

freilich nicht leicht, und nicht immer wird eine Erweiterung des bisherigen Arbeitskreises gelingen oder die Hilfe schnell und allgemein eintreten.

3) Versetzung der Unbeschäftigten in Kolonieen. Dieser Gedanke ist auf eine doppelte [8]) Weise ausführbar. Entweder nämlich handelt es sich von der Uebersiedlung in entfernte Niederlassungen, oder aber von der Anlegung von Armen-Kolonieen im eigenen Lande.

a) Die Anlegung von Kolonieen außerhalb der Staatsgränzen ist bereits besprochen (s. oben §. 20, S. 165 fg.). Hier daher nur die Bemerkung, daß zwar die Wirkung für die Erleichterung der Arbeitslosen im Mutterlande nur eine langsame sein kann, weil der Schwierigkeit des ersten Unterhaltes wegen nur Wenige hingebracht werden dürfen; daß aber, wenn sich allmählich ein tüchtiger Kern der Niederlassung gebildet hat, unbeschäftigte Landsleute in immer größerer Zahl und rascherer Folge in die Kolonie wandern, etwa auch vom Staate dahin verbracht werden mögen.

b) Für eine größere Anzahl von Staaten erreichbar ist die Anlegung von Armen-Kolonieen im eigenen Lande; d. h. also die Anlegung neuer Ortschaften auf einem bis itzt unbebauten und unbenützten Boden, und Besetzung derselben mit arbeitsfähigen und willigen, allein unbeschäftigten Menschen. Die einzige nothwendige Bedingung einer solchen Anlage ist eine zusammenhängende bebaubare Strecke Landes von hinreichender Größe, wie sie sich etwa im Innern großer Waldungen oder auf weniger zweckmäßig benützten

---

Stuttg. u. Tüb., 1845; Wilkens, Die Erweiterung und Vervollkommnung des d. Gewerbebetriebes. Darmst., 1847.

8) Allerdings schlägt Bodz, Staatswesen, Bd. IV, S. 443 fg., noch eine dritte Art von Kolonisirung vor, nämlich eine Vertheilung der einzelnen verarmten Familien unter die Landgemeinden, theils um daselbst städtische Arbeiten zu betreiben, theils um zum Landbau angehalten zu werden. Allein nicht nur besteht kein Recht zu einer solchen Belästigung der Landgemeinden zum Nutzen der Städte; sondern der Vorschlag ist überhaupt in mehr als Einer Beziehung unüberlegt. Einmal haben auch die Landgemeinden unbeschäftigte Arme; wohin sollen diese kommen? Zweitens wäre sehr häufig weder zur städtischen Arbeit noch zum Feldbau irgend Gelegenheit; häufig zum letzteren auch keine Lust. Endlich ist nicht abzusehen, was aus den Kindern solcher Familien werden sollte.

Domänen finden kann [9]). Hier wird denn eine Anzahl kleiner, aber zureichender und gesunder Wohnungen erbaut, mit jeder ein gleiches, zur Erhaltung einer Familie genügendes Stück Landes verbunden, an Vieh, Geräthe und Vorräthen das Nöthigste beigeschafft und nun das Ganze einer durch ihre bisherige Arbeit nicht gehörig genährten Familie in Pacht übergeben. Schlechten Wirthen wird das Gut wieder abgenommen, um es Fleißigeren und Geordneteren zu übergeben, und jene mögen alsdann in Zwangsarbeits-Häusern ihr Unterkommen finden [10]). Von einer Unmöglichkeit der Einrichtung kann also allerdings nicht die Rede sein. Dennoch ist auf die Maaßregel nicht viel zu rechnen. Nicht nur ist die Durchführung doch nicht eben leicht; sondern es ist eine solche Kolonie selbst im besten Falle nur in beschränktem Maaße wirksam. Nicht leicht ist die Ausführung, weil die Kosten der ersten Einrichtung so wie der Aufbringung eines Betriebskapitales sehr beträchtlich sind, und es besonders einsichtiger und eifriger Beamter bedarf, um die materiellen Schwierigkeiten zu überwinden und die verschiedenartigen Bestandtheile zu einem organischen Ganzen zu vereinigen. Auch schleichen sich gerne zwei Fehler ein. Einmal, die Gründung der Kolonie auf schlechtem Boden oder in unvortheilhafter Lage, wo dann die Gemeinde nie gedeiht. Zweitens die Aufnahme, oder gar Zwangszuweisung, von Bettlern und trägem Gesindel, welche dann weder Lust, noch Kraft, noch Kenntnisse zu einer gedeihlichen Wirthschaft unter schwierigen Umständen

---

9) Wenn Lüttwitz, Ueber Verarmung, S. 77 fg., den Plan ausführt, kleine Armen-Kolonieen auf den vom Hofe entfernten Grundstücken einzurichten, dadurch aber zu gleicher Zeit einigen dürftigen Familien zu helfen und das Land in bessern Ertrag zu bringen: so ist hiergegen an sich lediglich nichts einzuwenden. Nur ist einleuchtend, daß sich die Maaßregel nur in einem bis jetzt dünne bevölkerten Gebiete, welches in große Güter getheilt ist, ausführen läßt. Für alle andern Verhältnisse paßt sie gar nicht. Auch kann sie nur sehr im Kleinen wirken.

10) Ueber Armen-Kolonieen s. Lawätz, Armen-Kolonieen. Alt., 1821; Lüttwitz, Ueber Verarmung, S. 47 fg.; Burn, Familiar letters on population. Lond., 1832; Huerne de Pommeuse, Des colonies agricoles. Par., 1832.

haben [11]). Von geringerer Bedeutung aber ist das Unternehmen, auch wenn es vollkommen gedeiht, theils weil in stark bevölkerten Ländern nicht eben viele taugliche Oertlichkeiten sich finden werden; theils weil für spätere Zeiten, wenn neue Fälle von Arbeitsunfähigkeit eintreten, die bereits besetzten Kolonieen keine Gelegenheit zur Unterkunft weiterer Hilfsbedürftiger darbieten; theils endlich weil die Kolonisten, denen man die Landstellen nicht wohl in Eigenthum oder Erbpacht übergeben kann, um nicht für alle Zeit die Unterbringung neuer Hilfsbedürftiger auszuschließen, zwar wohl beschäftigt aber nicht bleibend selbstständig gemacht werden können.

B) Bei vereinzelter Arbeitslosigkeit.

Nur selten kann der Staat in die Lage kommen, in dieser

11) Diese beiden Fehler wußte man nicht zu vermeiden bei den bekannten niederländischen Armen-Kolonieen, welche deßhalb auch, trotz höchst bedeutenden Kostenaufwandes, nicht gediehen sind. Die Lostrennung von Belgien brachte den Schaden, welcher schon längst bestand, nur zum Ausbruche, und die anfängliche Blüthe war nur eine Täuschung gewesen. Die belgischen Kolonieen sind wegen Ueberschuldung verkauft worden; die niederländischen aber bestehen nur durch einen Staatsbeitrag von mehreren hunderttausend Gulden jährlich und hatten dessen unerachtet im J. 1849 bei einem Vermögen von 3 Millionen, eine Schuldenlast von mehr als 8 Millionen Gulden. Es sind daher über diese Kolonieen nicht blos die in erster Zeit erschienenen Lobreden, sondern auch die späteren auf die Erfahrung gegründeten Schriften zu beachten. Zu jenen gehören: Van den Bosch, Verhandling over eene Armen-Inrichting; Keversberg, De la Colonie de Frederiks-Oord. Gand, 1821; Grouner, Beschreibung einer Reise durch das Königreich der Niederlande, vers. von Wimmer. Passau, 1826, Bd. I, S. 232—364; Kirkhoff, Ueber die Wohlthätigkeits-Kolonieen zu Fredrichsoord und Woortel, übers. von Rüder. Leipz., 1828; Mary, Voyage aux colonies érigées par la soc. de bienfaisance. Brux., 1829; Huerne de Pommeuse, a. a. O., S. 5—147; 596—656. Den schlechten Zustand aber weisen nach: Ducpetiaux, Des moyens de soulager l'indigence. Brux., 1832, S. 45 fg.; Naville, Charité légale, Bd. I, S. 288 fg.; Buol-Bernburg, Holländische Armen-Kolonieen. Wien, 1853; Martin-Doisy, Diction. d'économ. charit., Bd. II, S. 1225 fg. Uebrigens gehen die hier gemachten Erfahrungen keineswegs so weit, daß man, wie De Gérando, Bienf. publ., Bd. IV, S. 49 fg., will, freie Armen-Kolonieen für ganz unausführbar halten und sie nur etwa in der Art von Zwangsarbeitsanstalten anrathen müßte. Man kolonisire kein Gesindel; dann ist auch weder Unfähigkeit, noch Unwilligkeit zur Arbeit und Ordnung vorhanden. Dieß beweist doch wohl der gute Erfolg der Straßburger Armen-Kolonie Ostwald. Vergl. Rapport sur la colonie agricole d'Ostwald. Strasb., 1844.

Beziehung Vorkehrungen zu treffen. Weder ist es sein Beruf, die Zwecke blos Einzelner zu fördern, noch hat er es in seiner Gewalt, Vorurtheile wegzuräumen, welche das Publikum, mit Recht oder Unrecht, gegen die Leistungen gewisser Arbeiter haben mag. Auch muß er sich natürlich vor gewagten Unternehmungen hüten, welche ihm selbst bedeutende Verluste zuziehen könnten [12]).

Am meisten zu billigen sind noch folgende Maaßregeln, namentlich weil ihre Wirkungen den Charakter größerer Allgemeinheit haben:

1) Die Errichtung von Werkhäusern, d. h. von gehörig geräumigen, mit Werkzeugen und Vorräthen bestimmter Art ausgestatteten, im Winter beleuchteten und geheizten Gebäuden, in welchen Arbeitslose sich einfinden und ihren Unterhalt erwerben können. Entweder übernimmt sodann die Anstalt die verfertigte Arbeit zu einem gewissen Preise und sorgt für deren Verkauf; oder sie schließt Verträge mit Unternehmern, welche die einzelnen Arbeiter beschäftigen und bezahlen. Der Verdienst muß immer etwas geringer sein, als der des Arbeiters im eigenen Hause, theils zur Verhütung von Ueberfüllung, theils als Gerechtigkeit gegen die letztgenannten Arbeiter, welche die Vortheile der Anstalt entbehren. Wenn es an den Mitteln nicht gebricht, so mag etwa auch eine Schule für die Kinder oder eine Vertheilung von rumfordischer Suppe mit der Anstalt verbunden werden. Daß eine strenge Ordnung im Hause herrschen muß, versteht sich von selbst; allein eben so ist klar, daß dasselbe nicht in Verbindung mit einer Zwangsarbeitsanstalt gesetzt werden darf. Die nöthige Klassification der Arbeiter und die Gelegenheit zum Absatze der Waaren wird freilich solche Werkhäuser in der Regel auf große Städte beschränken [13]).

12) Zu solchen gewagten Unternehmen gehört z. B. der Vorschlag von Stromayer, Organisation der Arbeit, S. 302 fg., nach welchem Bezirksvereine gebildet werden sollen, die mit erborgten Kapitalien alle ihnen irgend angebotenen gewerblichen und landwirthschaftlichen Erzeugnisse anzukaufen und für eigene Rechnung wieder zu verkaufen hätten. Die Hilfe wäre freilich unbedingt; allein woher käme für Vereine die Möglichkeit eines lohnenden Absatzes? Wer würde die, sicher nicht fehlenden, Verluste decken? Davon nicht zu reden, daß eine solche Sicherheit des Absatzes Ueberproduction und Uebervölkerung zur nothwendigen Folge hätte.

13) S. Rumford, Essays, 5th ed., Bd. I, S. 1 fg.; Nagel, Ueber

2) Noch entschieden wohlthätiger und zu gleicher Zeit weit leichter einzurichten sind die sogenannten Industrie-Magazine, d. h. Kaufläden, in welchen alle Arten von fertigen Gegenständen des Putzes, der Zimmerverzierung u. s. w. zum Besten der, unbekannt bleibenden, Einsender verkauft werden. Sie sind das beinahe einzige Mittel, dürftigen Frauen aus den höheren Ständen die Möglichkeit für Geld zu arbeiten zu verschaffen ohne daß ihre Gefühle allzusehr verletzt werden[14]).

3) Nachweise-Bureaus für Arbeit sind in großen Städten, wo der einzelne Arbeitsuchende die etwa vorhandenen Arbeiter-Gesuche nicht kennen und der schnell einer Arbeitskraft Bedürftige sie nicht sogleich finden kann, zweckmäßig für beide Theile. Sie setzen freilich voraus, daß das Publikum geneigt ist, sich dieser Vermittlung zu bedienen.

Armenwesen. Alt., 1830, S. 35 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 516 fg.; Macowiczka, Art. Beschäftigungsanstalten in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. II, S. 81 fg. Ausführliche Nachrichten über Armen-Beschäftigungsanstalten giebt Martin-Doisy, Dict. d'écon. char., Bd. I, S. 1240 fg. Sehr bestimmt erklärt sich gegen freiwillige Werkhäuser Naville, Charité lég., Bd. I, S. 201 fg., wegen Kostspieligkeit, Schwierigkeit des Absatzes und Beeinträchtigung der übrigen Arbeiter.

14) Noch sind allerdings einige weitere Maaßregeln zur Beschäftigung der Einzelnen da oder dort empfohlen und versucht; allein keine erscheint als zulässig und räthlich. Namentlich ist dieß Urtheil zu fällen von der Zuweisung beschäftigungsloser Armer an die Wohlhabenden der Reihenfolge nach. Dieselbe ist zwar in manchen Ländern eingeführt oder eingeführt gewesen (so in England, Norwegen, Dänemark): allein sie ist mit vielen Nachtheilen verbunden. Für den Beschäftiger ist sie oft eine große Beschwerde, und selbst nicht immer ohne Gefahr; auch wird die Last keineswegs gleich vertheilt, indem die Beschäftigungs-Möglichkeit bei den verschiedenen Bürgern eine verschiedene ist. Auf der andern Seite ist die Zuweisung leicht verderblich für den Armen. Er sieht itzt Fleiß, Ehrlichkeit und guten Willen nicht mehr als die Bedingungen seines Fortkommens an, und ist in einer sittlich falschen Stellung zu seinem Lohnherrn. Vielleicht wird er auch von diesem, dem er zuwider ist, mißhandelt; in anderen Fällen von ihm abgekauft und zum Müßiggange verleitet. Davon nicht zu reden, daß häufig fleißige freiwillige Arbeiter dadurch außer Brod kommen. Es kann somit dieser Einrichtung nicht das Wort gesprochen werden. Vgl. Report of the poor-law-commissioners, S. 195 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 596 fg.

§. 59.

bb) Wegen Unfähigkeit zur Arbeit.

Die von der Unfähigkeit zur Arbeit herrührende Verarmung kann, wenn die Ursache derselben

1) angeborene oder später zugestoßene Geistes- oder Körperschwäche ist, nicht wohl abgewehrt werden. Höchstens läßt sich bei nicht gänzlicher Untauglichkeit eine leichte, wenigstens einen Beitrag zum Unterhalt liefernde, Beschäftigung für solche Unglückliche auffinden. Die Hauptsache wird aber immer hier Unterstützung, nicht Abwendung des Uebels bleiben; von jener aber unten, §. 62.

2) Dagegen ist Abwehr wohl möglich, wenn hohes Alter die Erwerbsfähigkeit nach und nach vermindert und endlich ganz aufgehoben hat. Hier kann theils ein kleines Kapital in Leibrenten und Tontinen so angelegt werden, daß es verhältnißmäßig bedeutende Zinsen trägt; theils giebt jeden Falles ein langjähriger Erwerb Mittel ab zur Versorgung im Alter, wenn er nur wenigstens so groß war, daß er nicht immer ganz und gar aufgezehrt, sondern Einiges bei einer Sparkasse oder Ersparungs-Gesellschaft angelegt wurde. Es bedarf dabei keiner Auseinandersetzung, daß eine Betheiligung bei Einrichtungen der ersteren Art in der Regel vortheilhafter weil sichernder ist. Ersparnisse werden bei der hier in Frage stehenden Volksklasse selten so bedeutend sein können, daß sie durch ihre Zinse gegen Mangel im Alter schützen, während eine in frühern Jahren bezahlte verhältnißmäßig geringe Summe eine ausreichende Rente gewährt und selbst durch kleine allmähliche Einzahlungen ein immerhin noch günstiges Verhältniß erworben werden kann. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß „aufgeschobene" Leibrenten entschieden den Vorzug vor der Betheiligung bei einer Tontine verdienen. Letztere hat allerdings den Vortheil, eine immer steigende Einnahme zu gewähren, was der ebenfalls zunehmenden Hilflosigkeit des Alters entspricht; allein überwiegend nachtheilig ist doch die völlige Ungewißheit, wann überhaupt stärkere Einnahmen allmählich eintreten, und die Möglichkeit, daß bei zufälliger Langlebigkeit mehrerer Theilnehmer an derselben Jahresgesellschaft

eine erkleckliche also genügende Rente gar nicht erlebt wird. Bei Leibrenten kann eine bestimmte Summe von einem bestimmten Tage an gesichert werden; und wenn je etwa Arbeitslosigkeit vor dem vertragsmäßigen Eintritte der ersten Rente eintreten sollte, so gewährt die Aussicht auf eine solche spätere Einnahme jeden Falles Trost und Kraft zur Ertragung des augenblicklichen Uebels, wohl auch Kredit. — Die einzige schwierige Frage ist, ob der Staat selbst solche Leibrentenkassen gründen soll, oder ob Alles Privatgesellschaften, namentlich auf Gegenseitigkeit gegründeten, zu überlassen ist? Daß durch blose Privatthätigkeit Anstalten der betreffenden Art geschaffen werden können, unterliegt keinem Zweifel; Tausende von englischen Hilfsgesellschaften haben auch Altersunterstützung zum Gegenstande. Ferner ist nicht zu verkennen, daß dem Staate durch Eröffnung einer allgemeinen Leibrentenanstalt ein neuer höchst bedeutender Verwaltungsgegenstand zufällt, und daß das öffentliche Schuldenwesen dadurch noch ausgedehnter und verwickelter, also auch im Falle einer Krise bedenklicher wird. Auf der andern Seite dagegen hat eine weit ausgedehnte Erfahrung [1]) gezeigt, daß solche Privatrentenversicherungen sehr unsicher sind, theils schon wegen mangelhafter Grundlage in Betreff der Berechnungen, theils wegen Fehlern bei der nicht eben leichten Verwaltung. Nun ist aber gerade Sicherheit in der Einhaltung der zugesagten Zahlungen die Hauptsache. Ohne solche tritt, trotz peinlich gebrachter Opfer, doch die Noth ein, und zwar um so größer, als im Vertrauen auf die Rente andere Versorgungsmittel werden vernachlässigt worden sein; ein einziges Beispiel von Zahlungsunfähigkeit aber zerstört weit und breit das Vertrauen in den ganzen Gedanken und schreckt vom Beitritte auch zu zuverlässigen Gesellschaften ab. Der Staat dagegen gewährt volle Sicherheit, ohne daß ihm die ganze Anstalt einen Aufwand verursachte, wenn er nur richtige Berechnungen der Lebensdauer zu Grunde legt. Selbst die Verwaltungskosten können leicht aus dem Unternehmen selbst gedeckt werden. Es scheint somit allerdings eine Staatsanstalt für Altersrenten zum Gebrauche der

1) Vgl. hierüber die Rede des englischen Kanzlers der Schatzkammer Gladstone, in der Unterhaussitzung vom 8ten März 1864.

arbeitenden Klassen zulässig und räthlich zu sein [2]). Die bis itzt gemachten Erfahrungen reichen noch nicht aus, um mit Bestimmtheit schon itzt alle Vorsichtsmaaßregeln feststellen zu können, namentlich auch gegen einen Mißbrauch der Staatsfürsorge von Seiten Solcher, welche für sich oder für die ihrer Pflege Zufallenden selbst sorgen könnten und sollten; doch stehen wohl schon itzt folgende Sätze fest. Die Anmeldungen und Einbezahlungen müssen sehr erleichtert und namentlich an vielen Oertlichkeiten möglich sein, damit nicht die bloße räumliche Schwierigkeit die Theilnahme verhindere. Es ist eine höchste Summe der jährlichen Rente zu bestimmen, und diese zwar nur in der Größe des wirklichen Bedürfnisses für den Lebensunterhalt eines Menschen aus den untern Ständen. Große Verwaltungen, z. B. Eisenbahnen, dürfen nicht

---

2) Ueber Leibrenten im Allgemeinen s. unten Bd. II, §. 124. Staatsanstalten der fraglichen Art bestehen bis itzt in Frankreich, Belgien und England (hier erst in der Ausführung begriffen). In Frankreich ist die caisse des retraites pour la vieillesse im J. 1850 gegründet worden; die gesetzlichen Bestimmungen haben aber seitdem vielfache Aenderungen erfahren, zu welchen namentlich die von mehreren großen Verwaltungen unternommenen Einzahlungen für ihr gesammtes Personal nicht blos von Arbeitern, sondern auch von höheren Beamten mittelst Gehaltsabzügen gehörten, und welche die ganze Einrichtung in eine Pensionsanstalt für öffentliche Diener zu verwandeln, dadurch aber dem Staate eine von ihm nicht beabsichtigte Geschäftslast aufzuladen drohten. Die caisse p. l. v. kann übrigens in verschiedener Weise benützt werden, entweder zu eigentlichen aufgeschobenen Leibrenten oder zu Leibrenten mit einstiger Zurückzahlung des eingezahlten Kapitals. Beiträge werden von 5 Franken aufwärts geleistet mit verschiedenen Maximalsummen je nach der Art der Zahlung und der Rente. Bei der Gründung wurde jedem der ersten 100,000 Arbeiter, welche in den ersten fünf Jahren wenigstens 15 Frcs. einschießen würden, ein Beitrag von 20 Frcs. aus der Staatskasse in Aussicht gestellt, um die neue Einrichtung schnell beliebt zu machen und zu verbreiten. Die Anstalt hat bereits großen Umfang gewonnen. Am Ende des Jahres 1862 waren 264,394 Theilnehmer; die eingeschossene Summe betrug 73,406,694 Fr., wovon 32,167,694 auf einstige Rückzahlung. Von den Betheiligten waren voll die Hälfte Frauen; gegenüber von 17,946 Arbeitern beider Geschlechter waren 2830 Beamte und 25,355 Straßenwärter. Vgl. Annuaire de l'écon. polit., 1864, S. 112 fg. Im Jahre 1863 stieg die eingezahlte Gesammtsumme auf 79,953,086 Fr., wovon 33,906,230 auf Rückzahlung. S. Annuaire, 1865, S. 130. Laurent, Association de prévoy., Bd. II, S. 161 fg. Ueber die belgische Gesetzgebung s. Steinbeis, Die Elemente der Gewerbebeförderung. Stuttg., 1853, S. 96 fg.

zu Gesammteinzahlungen für alle ihre Bediensteten zugelassen werden, (sie sind im Stande, also verpflichtet, eigene Pensionseinrichtungen zu treffen). Zwang zur Betheiligung findet nicht statt, theils wegen der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, theils weil die Verwaltungslast für den Staat untragbar würde.

3) Ist aber Krankheit Ursache an der Unfähigkeit zum Erwerbe, so kann den Folgen eines solchen Zustandes theils ebenfalls durch Einlagen in eine Sparkasse, theils insbesondere durch Bildung eigener Hilfskassen, welche den Genossen im Falle einer Krankheit Unterstützung an Geld oder ärztliche Hilfe und Arzneien u. s. w. gewähren, vorgebeugt werden. Die Berechnung einer solchen Hilfskasse beruht freilich immer nur auf Schätzungen, für welche allgemeine Gesetze nicht bestehen, weil die Zahl der Krankheitsfälle unter den verschiedenen Gewerben je nach der größeren oder minderen Ungesundheit derselben verschieden ist; Erfahrung wird aber doch das rechte Maaß an die Hand geben [3]).

---

3) Beispiele von sehr vernünftigen Statuten solcher Hilfskassen s. vielfach in den Reports, ferner bei De Gerando, S. 169 fg.; in dem Belgischen Rapport au roi sur les caisses de prevoyance en faveur des ouvriers mineurs. Brux., 1842; De Bouteville, Des sociétés de prévoyance. Ueber die ganze Einrichtung aber s. Bernoulli, Schweiz. Archiv für Statistik und Nat. Oekon., Bd. I, S. 1 fg.; Becher, Constitution of friendly societies. 5th ed. Lond., 1829; Krause, Hauptgesichtspuncte bei Errichtung einer Sparkasse; als Anhang zu dessen Lebensversicherungs-Anstalten. Ilmen., 1830; Ansell, Treatise on fr. soc. Lond., 1835; James, Guide to the formation and guidance of fr. soc. Lond., 1851; Harkort, Ueber Armenwesen, Kranken- und Invalidenkassen. Hagen, 1856; Bitzer, Ueber Vereine Gewerbtreibender z. gegenseitiger Unterstützung, in der Tüb. Zeitschr. f. St. W., Bd. 13, S. 222 fg.; Rau, Volksw. Polit., 5te Aufl., I, S. 416 fg.; Laurent, Associations de prévoyance. éd. 2, I, II. Paris, 1855. — Bekanntlich ist England der Hauptsitz von Hilfsgesellschaften aller Art. Die Zahl und die Vermögensverhältnisse derselben sind zwar, trotz der Bemühungen der Regierung nicht genau bekannt; die niederste Berechnung aber ist, daß im J. 1864 ihrer etwa 25,000 mit 2 Millionen Mitgliedern, einem Kapitalvermögen von etwa 25 Millionen Pfd. Sterl. und einer jährlichen Leistung von 3 Mill. bestanden haben. S. Laurent, Bd. I, S. 288 fg. In Frankreich waren im J. 1863 4721 Gesellschaften verschiedener Art, doch vorwiegend für Krankenunterstützung, mit 78,544 Ehrenmitgliedern, 506,376 ordentlichen Mitgliedern, und zwar Männern, und 91,602 Frauen, einem Kapital von etwas über 34 Mill. Franken, einer Einnahme von 11 Mill. und einer Ausgabe von nicht ganz 9 Mill. (wovon 6 für

Es ist möglich, diese beiden Kassen in eine organische Verbindung zu setzen. Allein es scheint doch, wenn schon alsdann das Mitglied gegen alle Arten von Unfähigkeit zur Arbeit gedeckt ist, eine solche Maaßregel nicht räthlich zu sein, indem sie die Berechnungen sehr verwickelt, da nun auch die Sterblichkeitsverhältnisse in Betracht kommen [4]). Besser ist wohl der Eintritt in zwei getrennte und dadurch übersichtlichere Vereine; und zwar ist dem Arbeiter, welcher für Betheiligung bei beiden nicht die nöthigen Mittel hat, zu rathen, zunächst einem Hilfsverein beizutreten, weil ihn dieser für die ganze Dauer einer Krankheit sicher stellt, während eine noch kleine Einlage in die Sparkasse vor erreichter Wiedergenesung aufgezehrt sein kann [5]). Die Beiträge können entweder von den Genossen freiwillig gegeben werden, oder mag auch der Beitritt eine Zwangsbedingung von Seiten des Arbeitgebers sein. Sie mögen entweder aus Angehörigen desselben Gewerbes bestehen, (was freilich nur in großen Städten leicht ist,) oder verschiedenen Lebensstellungen angehören [6]). Außer den Einzahlungen der Mitglieder können auch Zuflüsse von

---

Kranke). S. Laurent, a. a. O., S. 360 fg. — Ueber die Dauer der Krankheiten in verschiedenen Altern s. Annal. d'hyg. publ., Bd. 34, S. 102 fg.; Heym, Die Kranken- und Invaliden-Versicherung. Leipz., 1863; Laurent, Assoc. de prév., Bd. II, S. 452 fg.

4) Die Berechnungen von Price, (Observ. on revers. payments, Bd. I, S. 140 fg.) geben folgende Anhaltspuncte für die Statuten einer Hilfs- und Ersparungs-Gesellschaft: Angenommen, daß die Gesellschaft bei ihrer Gründung aus 100 Mitgliedern zwischen 30—40 Jahren besteht; ferner daß sie sich immer auf dieser Zahl erhält durch die Aufnahme so vieler, in dem genannten Alter stehender, neuer Mitglieder als bisherige Mitglieder sterben oder austreten; angenommen ferner, daß ein Mitglied wöchentlich 1 kr. zahlt; endlich daß 7 Mitglieder jährlich jedes 7 Wochen lang krank werden: so kann 1) den kranken Mitgliedern wöchentlich 36 kr. zur Unterstützung gegeben werden; 2) den alten Mitgliedern aber vom Beginne des 60. Jahres 5 fl. jährlich, und je 1 fl. weiter mit jedem Jahre bis zum 75sten Jahre, von wo an es bei 12 fl. jährlichen Zinsen bleibt.

5) Ueber die Vorzüge der Hilfsvereine vor den Sparkassen s. Laurent, Associations de prévoyance, Bd. I, S. 132 fg.

6) Ueber die verschiedenen Arten und Einrichtungen der Hilfsgesellschaften s. Laurent, a. a. O., Bd. II, S. 1 fg. Von großer Wichtigkeit und nicht leicht zu ordnen ist die Einrichtung der ärztlichen Hilfe und das Abkommen mit den Apotheken. S. am angef. Orte, S. 95 fg.

den Arbeitgebern oder von Privatpersonen, von Beträgen gewisser Conventionalstrafen u. s. w. erfolgen. Etwaige Ueberschüsse zu vertheilen oder zu Festlichkeiten zu verwenden, anstatt einen Reservefond anzusammeln oder die Unterstützungen zu erhöhen, ist höchst unzweckmäßig und sollte gesetzlich untersagt sein. Die Leistungen einer zunächst auf Krankenunterstützung berechneten Hilfskasse aber auf Leibrenten, etwa von einem gewissen Alter an, auszudehnen, ist zwar an sich möglich, erscheint jedoch nicht zweckmäßig, da die Verwaltung dadurch schwierig und die Möglichkeit einer fehlerhaften Berechnung erhöht wird. Arbeiter, welche zu solchen Versicherungen die Mittel haben, treten besser abgesonderten Unternehmen dieser Art bei. — Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Hilfsgesellschaften ist zweckmäßig [7]), aber kein staatlicher Zwang zum Eintritte und noch weniger eine Ausdehnung dieser Versicherungskassen zu einer allgemeinen Staatsanstalt [8]) zulässig. Theils ist ein genügender Grund dazu nicht vorhanden, da sich erfahrungsgemäß die Einzelnen selbst helfen können; theils führt eine Einmischung des Staates in die Lohnverhältnisse leicht zu immer weiter gehenden und verderblichen Maaßregeln; theils endlich wäre einer Seits Mißbrauch, anderer Seits bureaukratische Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit kaum vermeidbar. Unterstützen mag der Staat dagegen solche Gesellschaften, welche ihre Statuten vorgelegt und sich etwa einer Controle unterworfen haben, durch Erleichterung von Geldanlagen bei öffentlichen Kassen, durch Einräumung von Geschäftszimmern, Befreiung von Stempelabgaben, Tragung der Druckkosten u. s. w. [9]).

---

7) Die neuesten englischen Gesetze über die friendly societies sind von 1855 und 1864; ein französisches vom 15. Juli 1850 und dazu Verordnung vom 26. März 1852. Näheres über Geschichte und Einzelheiten beider Gesetzgebungen bei Laurent, a. a. O., S. 387 fg.

8) Diesen Vorschlag macht Stromayer, Organisation der Arbeit. Bellevue, 1844, S. 296 fg.

9) Vgl. über die vom Staate zu gewährende Hilfe Rau, Volkswirthsch. Pol., a. a. O. und Laurent, Associations, a. v. St. — Selbst das englische Gesetz von 1864, welches den Staat in Betreff der Altersrenten und der Lebensversicherungen in Concurrenz treten läßt mit den Privatvereinen, geht nicht so weit, auch Hilfsvereine i. e. S. als Staatsunternehmen zu gründen.

§. 60.

cc) Gegen bestimmte Unglücksfälle.

Der durch einzelne bestimmte Unglücksfälle entstehenden Armuth wäre freilich am besten vorgebeugt, wenn diese Ereignisse selbst ganz abgehalten werden könnten. Dieß ist nun aber nur in geringem Maaße der Fall. Bei den Elementar-Ereignissen läßt sich zwar zuweilen, so namentlich bei Feuer, Wasser und Viehsterben, durch gute Polizei-Anstalten eine Abhaltung oder schnelle Wieder-Unterdrückung bewerkstelligen, (siehe das Nähere unten, Buch III, Kap. 2,); allein theils ist auch hier Abwendung nicht immer möglich, theils sind andere Arten von Vermögenszerstörungen, z. B. Mißwachs, Hagelschlag, Erdbeben, durch menschliche Kunst und Kraft lediglich nicht abzuhalten. Ebenso kann der Staat allerdings den durch Krieg und durch Verbrechen verursachten Verarmungen theils durch eine kluge Politik oder ein kräftiges Vertheidigungssystem, theils durch die Anstalten der Rechtspolizei vielfach zuvorkommen; aber immer ist dieses keineswegs der Fall. Noch weniger ist natürlich zu bewerkstelligen, daß kein frühzeitiger Tod Hausväter trifft; nur in so ferne eine gute Medicinal-Polizei und sorgfältige Vorkehrungen gegen einzelne Unglücksfälle wirken, vermag hier der Staat vorzubeugen.

Je schwieriger und seltener aber die gänzliche Abwendung der das Vermögen oder die Person (und dadurch mittelbar auch das Vermögen) betreffenden Unfälle ist, desto mehr muß wenigstens darauf gedacht werden, die Folgen möglichst unschädlich zu machen. Dieß kann aber auf dreifachem Wege erlangt werden. Entweder sucht man den erlittenen Schaden dem Betroffenen zu ersetzen, so daß er, in wirthschaftlicher Beziehung wenigstens, in dem vorigen Stande erhalten wird; oder aber es wird dafür gesorgt, daß mit dem Eintreten des Unglücksfalles dem dadurch Verletzten ein Vermögen oder wenigstens ein Einkommen zufällt; oder endlich giebt man ihm unter möglichst leichten Bedingungen darlehensweise Mittel in die Hand, welche den Credit erhalten und das Gewerbe fortzusetzen erlauben.

1) Hinsichtlich des Schadenersatzes entsteht natürlich vor

Allem die Frage, wer die, oft sehr beträchtlichen, Mittel hierzu gewähren könne und werde? Daß Privatwohlthätigkeit bei den großen Summen, von denen es sich hier oft handelt, so wie bei der häufigen Wiederholung von Verlusten, nur selten und unvollständig zu solchem Ersatze im Stande sein würde, ist klar. Ebenso bedarf es keiner Auseinandersetzung, daß derselbe nicht unmittelbar aus der Staatskasse geleistet werden kann; denn weder dürfte diese rechtlich verbunden, noch auch könnte sie je hierzu wirthschaftlich im Stande sein. Zum Glücke bieten jedoch freiwillige Versicherungs-Gesellschaften wenigstens für viele Fälle ein vorzügliches Mittel dar. Es ist nämlich möglich, dadurch Ersatz bei einem künftigen Verluste zu erhalten, wenn man mit möglichst vielen gleichmäßig Bedrohten einen Vertrag dahin eingeht, den Verlust, welcher einen aus der Gesellschaft trifft, unter Alle so zu vertheilen, daß Jeder einen Theil an demselben übernimmt und ihn dem ursprünglichen Beschädigten ersetzt. Auf diese Weise erhält Letzterer seinen verlorenen Besitz wieder, während das einzelne Gesellschafts-Mitglied einen verhältnißmäßig kleinen Aufwand hat. Die Art der Einrichtung mag ziemlich verschieden sein [1]): allein der Erfolg, nämlich die Rettung von wirthschaftlichem Untergange, ist immer der nämliche, und einem bedeutenden Theile der Unglücksfälle durch Elementar-Ereignisse, namentlich durch Feuer, Wasser, Hagel, Thierkrankheiten, kann dadurch seine Furchtbarkeit entzogen werden. Auf alle Unglücksfälle erleiden sie freilich leider keine Anwendung, weil sie nur da möglich sind, wo voraussichtlich ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Mitglieder zu gleicher Zeit getroffen wird, sie somit bei weithin fühlbaren Naturereignissen, wie Erdbeben oder Mißwachs sowie bei Zerstörungen durch Krieg, undenkbar sind, da hier leicht nur Beschädigte und keine Entschädigende vorhanden wären. Daß der Staat alle in seinem Rechte und in seiner Macht liegende Mittel zu gebrauchen hat, um anwendbare Vereine dieser Art zu Stande zu bringen und zu sichern, bedarf nicht erst der Bemerkung.

2) Der frühe Tod eines Familienvaters hat allerdings nicht

1) Eine ausführliche Darstellung der Versicherungs-Einrichtungen s. unten, Bd. II, §§. 132—136.

blos wirthschaftliche Nachtheile; allein auch nur die Wegräumung dieser ist für die Hinterlassenen ein großes Glück. Das hierzu geeignetste Mittel ist eine Einrichtung, welche der Familie alsbald beim Eintritte des Todesfalles ein zum Betriebe eines Gewerbes oder durch seine Zinsen zum Lebensunterhalte ausreichendes Kapital verschafft, oder wenigstens eine zum letzteren Zwecke genügende Rente. Das erstere aber leisten nun die (sehr unpassend so genannten) Lebensversicherungen, das zweite die Wittwen- und Waisen-Kassen. Ihre näheren Einrichtungen werden passender an einem andern Orte erörtert werden [2]); daß sie aber vom Staate als eines der besten Mittel der Armen-Polizei nach Möglichkeit zu begünstigen sind [3]), ergiebt sich schon aus ihrer Bestimmung. Unbemerkt kann freilich nicht gelassen werden, daß beiderlei Anstalten nur für die nicht ganz mittellose Klasse anwendbar sind, indem sie die frühe Einlegung eines kleinen Kapitales oder regelmäßiger jährlicher Beiträge während der Lebensdauer des Hausvaters voraussetzen.

3) Credit-Anstalten. Sehr oft ist Mangel an Credit Schuld an großer Verlegenheit und Verarmung. Eine kleine Summe vielleicht vermöchte einen Mann nach einem erlittenen Unglücke noch zu retten, da er die nöthige Kraft und den Willen zur Arbeit hat und ihm nur das Kapital zum Wiederanfange eines Gewerbes mangelt; dieses Kapital aber kann er, weil er keine dingliche Sicherheit zu leisten im Stande ist, entweder gar nicht, oder nur gegen wucherliche Zinsen erhalten, welche ihm keinen Ueberschuß lassen würden. In anderen Fällen würde ein Darlehen einem in vorübergehender

2) S. unten, Bd. II, §§. 123 und 124.

3) Sehr bemerkenswerth ist der Plan der englischen Regierung, die Postämter, — welche bekanntlich bereits als Sparkassen benützt werden, — auch zur Annahme von Lebensversicherungen und Altersrenten, bis zu 100 ℔ St. Versicherungskapital zu benützen. Es wird übrigens die Erfahrung erst zu machen sein, ob die Verwendung der Post zu Geschäften, welche der eigentlichen Aufgabe der Anstalt so ganz fremd sind, nicht mit anderweitigen Nachtheilen verbunden ist. Namentlich bei Lebensversicherungen ist es doch sehr zweifelhaft, ob nicht die hier so dringend nothwendige genaue Prüfung jeder Anmeldung durch Beamte, welche bei dem Erfolge nicht betheiligt sind und wohl auch nicht alle die nöthige Einsicht haben, Noth leidet.

Verlegenheit Befindlichen die Nothwendigkeit ersparen, von dem vorhandenen Vermögen in der Eile und gezwungen, also um geringen Preis, einen Theil, vielleicht selbst das Unentbehrlichste, zu verkaufen. Zuweilen ist sogar noch ein zur Deckung eines Gläubigers hinreichender Grundstock vorhanden; allein es fehlt doch wegen der zweifelhaften Fähigkeit zu regelmäßiger Zinszahlung an Credit, und es geht nun auch das Vorhandene zu Grunde aus Mangel an Mitteln der Wirthschaft wieder Schwung zu geben. In allen solchen Fällen ist also zur Abwehr der Armuth kein Geschenk, keine unentgeltliche Unterstützung erforderlich, sondern nur eine Anstalt, welche unter leidlichen Bedingungen zu Darlehen verhilft; und ihre Errichtung ist um so wünschenswerther, als die Erhaltung eines Theiles des Volksvermögens, die Rettung eines Bürgers vor Kummer und Elend so wie die Abwendung einer öffentlichen Last ohne irgend ein Opfer erzielt werden mag [4]). — Folgende Einrichtungen haben nun diesen Zweck:

a) Leihkassen (Bürgerrettungs-Anstalten). Hierunter versteht man einen, durch Private oder aus öffentlichen Kassen beigeschafften, Fonds, aus welchem fleißigen und geordneten, allein durch Unglück zurückgekommenen und nun aus Mangel an Vorrath, Arbeitsgeräthe, Vieh, Wohnung u. s. w. erwerbsunfähig gewordenen Bürgern ein Darlehen gemacht wird. Es wird dabei keine dingliche Sicherheit verlangt (höchstens etwa Bürgschaft); die Zinsen sind mäßig, vielleicht werden sie ganz erlassen; dagegen wird eine richtige, am besten ratenweise, Rückgabe nach Ablauf eines gewissen Termins verlangt und mit Strenge beigetrieben. Natürlich geht eine genaue Untersuchung sowohl des wirthschaftlichen Zustan-

4) Richtig ist zwar an sich, was De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 2 fg., bemerkt, daß ein Anlehen auch zur unmittelbaren Verzehrung verwendet werden kann, und dann die Lage des Entleihers nur verschlimmert; daß somit die Erleichterung des Credites nur nützlich als Arbeitsmittel, schädlich aber als Nahrungshilfe ist: allein deßhalb kann man sich doch nicht im Ganzen gegen solche Einrichtungen erklären. Warum soll dem tüchtigen Bürger Hilfe versagt werden, weil der Liederliche sie mißbrauchen kann? Und überdieß würde ein solcher leichtsinniger Wirthschafter auch ohne diese Erleichterung des Entleihens wahrscheinlich zu Grunde gehen.

des, als der Arbeitsamkeit und Sittlichkeit des Bittstellers der Verleihung voraus. Die Größe des Darlehens richtet sich, außer dem Stande der Kasse, nach dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Schuldners; auch größere Summen sind zu geben, wo eine kleine zu dem beabsichtigten Unternehmen nicht hinreichend und somit nutzlos wäre. Bei pünktlicher Verwaltung ist, trotz des niederen Zinsfußes und mancher nie ganz zu vermeidender Verluste, nicht nur kein Schaden, sondern durch Weiterverwendung der Zinsen sogar immer steigende Zunahme für den Stamm zu hoffen. Vermehrt wird die Wohlthätigkeit der Anstalt noch, wenn die Unterstützten nicht blos Geld erhalten und dann sich selbst überlassen werden, sondern wenn ihnen die Leiter oder Mitglieder der Anstalt auch mit Rath und That an die Hand gehen, ihnen namentlich zu Arbeit verhelfen [5]).

b) Sehr verbreitet sind Leihhäuser, d. h. öffentliche Kassen, welche auf Pfänder und gegen mäßige Zinsen Vorschüsse machen [6]).

5) S. Wagemann, Ueber eine Assistenzkasse für Hilfsbedürftige, in dessen Magazin, Bd. III, H. 2; Bd. IV; Weber, Armen-Polizei, S. 167 fg.; Dufau, Misère sociale, S. 80 fg. Speciellen Ausweis über eine sehr gut geleitete Anstalt dieser Art giebt die: Historische Darstellung der hamburg. Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung des Bettels. Hamb., 1802. Weitere zahlreiche Nachrichten über Hilfskassen giebt Rau, Volkswirthschafts-Politik. 5te Aufl., 2, S. 414 fg. Im J. 1862 waren in England und Wales 504 solcher Anstalten amtlich eingetragen; der Betrag der Vorschüsse im J. 1861 war 713,018 ₤ St.; und blieb ein Reingewinn von 5936 ₤ St. Daß eine Leihkasse von besonderem Nutzen ist, wenn sie sich auf Darlehen zum Wiedererkauf von Vieh erstreckt, bedarf keines Beweises, da sie den ärmeren Landmann vor den wucherlichen Bedingungen eines Stellvieh-Vertrages rettet. — Nicht zu verwechseln mit diesen zu den Wohlthätigkeitsanstalten gehörigen und zur Beseitigung drohender oder bereits hereingebrochener Armuth bestimmten Leihkassen sind die von einer Anzahl kleinerer Gewerbetreibender durch gemeinschaftliche Einschüsse oder durch solidarische Haftung mit Kapital versehenen Vorschußvereine (Schulze-Delitzsch), welche den Genossen zum Betriebe des Gewerbes entsprechende Summen verzinslich borgen. Diese Anstalten gehören ihrem Wesen nach zu den Leihbanken, wenn sie schon eine wesentlich eigenthümliche Klasse derselben bilden, und sind bei diesen (unten, Bd. II) zu besprechen. Ihre Voraussetzung ist so wenig Hilflosigkeit, daß sie im Gegentheile nur von Solchen ausgehen können und nur für Solche bestimmt sind, welche wenigstens einige Mittel und ein im Gange befindliches Gewerbe besitzen.

6) Ueber die Einrichtung s. Marperger, Montes pietatis, oder Leih-,

Sie sind theils dazu bestimmt, Diejenigen aus den ärmeren Klassen, welche in die Lage gekommen sind, einen Theil ihrer beweglichen Habe verpfänden oder verkaufen zu müssen, Wucherern aus den Händen zu ziehen [7]); theils aber dienen sie auch Leuten der höheren Klasse, welche zwar Gegenstände von Werth aber entweder keinen Credit besitzen oder ihn nicht benützen wollen, zur minder bemerklichen Deckung einer vorübergehenden Geldverlegenheit. Angenommen wird jeder verkäufliche, durch Aufbewahrung dem Verderben nicht ausgesetzte Gegenstand; doch ist ein Minimum der Darlehensumme festgesetzt, um nicht die Verwaltungskosten allzusehr zu steigern [8]). Das Darlehen beträgt nicht den ganzen von der Anstalt

---

Assistenz- und Hilfs-Häuser, 2te Aufl. von Justi. Lpz., 1760; Galiani, Lettre sur les Monts-de-piété (Econom. italiani, P. mod., Bd. VI, S. 209); De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 13 fg.; De Decker, Études sur les monts de piété en Belgique. Brux., 1841, S. 395 fg.; Blaize, Des monts de piété et des banques sur prêt. I. II. Par., 1856; Lamarque, Traité des établissements de bienfaisance. Par., 1862, S. 273; Rau, Volkswirthschafts-Politik, 5te Aufl., I, S. 404 fg. — Geschichtliche und statistische Nachweisungen geben: Morichini, Degl' istituti di pubblica carità in Roma, Abth. 3, Kap. 2; Petitti di Roreto, Saggio sul buon governo della mendicità, Bd. II, S. 44 fg.; Sacchi, Instituti di beneficenza in Torino, S. 23 fg.; Mac-Culloch, Handbuch, Bd. II, S. 493; Arnould, Situation des monts de piété en Belgique. Brux., 1845; derſ., Statistique des m. d. p. de Belgique. Brux., 1847; Watteville, Situation des m. d. p. en France. Par., 1846, 4; Blaize, a. a. O., Bd. I, S. 63. — Weitere Literatur bei Blaize, Bd. II, S. 444 fg.

7) Welche ungeheure Zinsen von Privat-Pfandleihern genommen werden, beweisen z. B. folgende Thatsachen. In England waren im J. 1846 in London 240, auf dem Lande 1450 licensirte Pfandverleiher, mit einem Umtriebskapital von 1 Mill. Pfund Sterl. Dieses setzten sie dreimal im Jahre um, jedesmal zu 33½ Proc. Zinsen. Bei ganz kleinen Darlehen auf kürzeste Zeit wurden jährlich genommen: für ein Anlehen von

3 D.	bei täglicher Rückzahlung	5,200	Proc., bei wöchentlicher		866
4 D.	„ „ „	3,900	„ „ „		650
12 D.	„ „ „	1,300	„ „ „		216.

S. Tucket, History of the labouring of population, Bd. I, S. 114 fg.

8) Jede Versatznummer im großen Pariser Leihhause verursacht der Kasse ohne Berechnung von Zinsen einen Aufwand von 53 Cent.; deßhalb deckt denn ein Darlehen bis zu 15 Franken nicht einmal die Kosten. Wenn dennoch solche gegeben werden, so geschieht es aus Wohlthätigkeit, und der daraus erwachsende Schaden muß durch die höheren Darlehen gedeckt werden. S. Blaize, Bd. II, S. 292.

geschätzten Werth des Pfandes, um diese nicht in Verlust gerathen und um einen entschiedenen Antrieb zur Wiedereinlösung bestehen zu lassen. Die Zinsen werden in der Regel gleich bei der Auszahlung des Geldes im Voraus abgezogen; das Darlehen selbst aber ist innerhalb einer gewissen Zeit zurückzuzahlen, widrigenfalls das Pfand zur Befriedigung des Leihhauses versteigert, ein etwaiger Ueberschuß dem Eigenthümer zurückgegeben wird. Daß eine solche Anstalt in manchen Fällen durch Schnelligkeit und Geheimhaltung der Hilfe, so wie durch Mäßigkeit der Zinsen Gutes wirkt, steht nicht zu läugnen; überdieß läßt sich für sie anführen, daß die ärmsten Schuldner von dem Verwaltungs-Aufwande nichts tragen: allein eben so gewiß ist, daß sie zur Verschwendung, zu Diebshehlerei und Betrug, und zwar fast ohne mögliche Abhilfe, mißbraucht werden kann, und daß sie dem Leichtsinne so wie der Trägheit bequemsten Vorschub leistet. Sie ist somit immer ein sehr zweideutiges Mittel zur Armuths-Abwehr, und höchstens mag für größere Städte, wo der Dürftige leicht jeder Hilfe entbehrt, die Errichtung eines Leihhauses angerathen werden [9]). — Falls ein Leihhaus errichtet wird, so sind wenigstens folgende Regeln zu beobachten: Am besten wird die Errichtung der Veranstaltung und Verwaltung der Gemeinde überlassen, da sie mehr den Charakter einer örtlichen als einer allgemeinen Anstalt hat. Das erforderliche Kapital mag entweder aus Gemeindegeldern genommen oder von Stiftungen oder Privaten entliehen werden, niemals aber von Kassen, welche selbst in den Fall kommen können, schnell große Summen auszahlen zu müssen und somit durch ein nicht wieder

9) Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Leihhäuser ist bis auf die neueste Zeit sehr getheilt. Entschieden gegen dieselben sprechen sich aus: Beugnot, Des banques publiques de prêt sur gage et de leurs inconvéniens. Par., 1829; Villeneuve-Bargemont, Écon. polit. chrét., Bd. II, S. 314; für sie dagegen: Arnould, Avantages et inconvéniens des banques de prêt. Nam., 1831; Derſ., Situation; Viville, Aperçu sur les banques d'épargnes etc. Metz, 1834; Petitti di Roreto, a. a. O.; De Gérando, a. a. O.; De Decker, a. a. O.; Blaize, a. a. O.; Rau, a. a. O. — Eine Reihe von beachtenswerthen Verbesserungs-Vorschlägen (freilich zunächst nur für das Pariser Leihhaus berechnet) giebt Blaize; ebenso de Decker, welcher die Verwaltung an geistliche Corporationen übergeben will.

augenblicklich einzufordernde Darlehen an ein Leihhaus selbst in Verlegenheit kämen, namentlich also nicht von Sparkassen. Der Pfandschein wird auf den Inhaber ausgestellt, so daß jeder Besitzer gegenüber von der Anstalt als der zur Sache Berechtigte gilt. Verlängerung des Darlehens wird nur gegen neue Vorausbezahlung von Zinsen gestattet. Der Taxator der Anstalt steht derselben ein für den Verkaufswerth der Pfänder; der Verkauf der nicht eingelösten erfolgt in öffentlicher Versteigerung. Etwaiger reiner Gewinn der Anstalt ist zu möglichster Verringerung der Zinsen, namentlich für die kleinen Pfänder, zu verwenden. Bei dem Verdachte eines Diebstahles ist genaue Vernehmung des Ueberbringers und Erkundigung bei der Polizei nöthig [10]). Die Zulassung von Zwischenpersonen (Pfandmäklern, Commissionären) ist für das Ehrgefühl der Entleihenden und für deren Bequemlichkeit ersprießlich, vertheuert aber die Hilfe sehr bedeutend [11]), und ist daher der bedenklichste Punkt in der ganzen bedenklichen Einrichtung.

§. 61.

dd) Wegen schlechter Staatsanstalten.

Sind Staatseinrichtungen Schuld an der Verarmung des Volkes, so ist allerdings Abhilfe an und für sich denkbar: allein es ist dazu Einsicht, guter Wille und der Entschluß, erforderlichen Falles auch Opfer zu bringen, nothwendig. Die Ausführung ist übrigens nicht immer Sache der Polizei, sondern häufig gehört sie anderen Theilen der Staatsthätigkeit zu. In diesen Fällen ist es natürlich auch nicht die Polizei-Wissenschaft, welche die theoretische Lehre giebt.

Von den oben §. 55, S. 380, bezeichneten Hauptarten schäd-

---

10) Ueber die, zum Theile sehr bestrittenen, Einrichtungsregeln s. die angeführten Werke von de Decker, Arnould, Blaize, Rau. Je mehr man sich mit den Einzelheiten beschäftigt, desto zweifelhafter wird man über den Werth der ganzen Einrichtung.

11) Ueber die Commissionäre siehe z. B. Blaize, a. a. O., Bd. II, S. 192 fg. Die Vertheurung durch die Commissionäre ergiebt sich aus nachstehenden, bei den belgischen Leihanstalten in Ansatz kommenden, Zahlen:

Wochenanlehen von . .	2	3	4	5	7	13	17	24	Franken.
Der Commissionär nimmt	10	10	20	20	20	20	20	28	Cent.
Das Leihhaus . . .	1	1	1	2	3	4	5	6	Cent. Zinsen.

licher Staatseinrichtungen hat die Verbesserung der für das Aufblühen der Industrie nachtheiligen rechtlichen und polizeilichen Anstalten die mindeste innere oder äußere Schwierigkeit. Was aber zu thun sei, dieß lehrt in Beziehung auf die Rechtssicherheit die Rechtspolitik, hinsichtlich der polizeilichen Einrichtungen derjenige Theil der Wissenschaft, welcher die Förderung des Vermögens der Bürger im Auge hat. — S. denselben entwickelt im dritten Buche.

Schon schwieriger ist die Abhilfe, wenn das Uebel in positiven Rechtsverhältnissen seinen Grund hat. Nun ist zwar an und für sich keinem Zweifel unterworfen, daß eine Aufhebung solcher gemeinschädlicher, der Erreichung der Staatszwecke widersprechender, Rechte auch gegen den Willen ihrer Eigenthümer erlaubt und für den Staat sogar geboten ist: allein da sie ohne hinreichende Entschädigung nicht aufgehoben werden dürfen, so ist, ehe an die Aufhebung gegangen wird, für die Entschädigung zu sorgen. Diese wird bei einem allgemein verbreiteten Uebel nicht immer leicht aufzufinden sein, daher auch nur eine allmähliche Verbesserung erwartet werden dürfen; bei einem umwälzenden Umsturze würde Gutes mit dem Schädlichen zu gleicher Zeit ausgerottet. — Auch hinsichtlich eines bedeutenden Theiles dieser Gegenstände sind die Forderungen der Theorie unten, im dritten Buche, entwickelt.

Eine Abhilfe *schädlicher Abgaben* ist da minder schwierig, wo nur eine schlechte Vertheilung der Leistungen, sei es unter die verschiedenen Steuergattungen, sei es innerhalb derselben an die einzelnen Pflichtigen, die Ursache des Uebels ist. Eine Verbesserung ist hier Gebot des Rechtes; die Finanzwissenschaft aber giebt die Mittel an die Hand. Sind freilich die Abgaben überhaupt zu hoch, so kann nur durch Verminderung der überspannten Ausgaben geholfen werden. Unzweifelhaft kann hier Einsicht und guter Wille Vieles leisten; allein nicht immer wird die Erreichung des Wünschenswerthen, selbst unter der Voraussetzung jener Eigenschaften, möglich sein. Unabwendbarer Druck von Außen oder die Last früheren, nicht mehr ungeschehen zu machenden, Verhaltens können zu übergroßen Forderungen nöthigen und damit Armuth herbeiführen. Hiergegen hat die Wissenschaft keinen Rath.

4) Unterstützung der Armen.

§. 62.

a) Allgemeine Grundsätze.

Eine vollständige und dauernde Abwehr jeder Armuth ist undenkbar. Theils sind, wie aus den bisherigen Erörterungen sich ergiebt, die in menschlichen Kräften stehenden Mittel an sich nicht im Stande alles Unheil abzuwenden, theils werden die vorhandenen keineswegs immer richtig benützt werden. Die Nothwendigkeit einer Unterstützung Verarmter ist die Folge hievon; und an dieser Nothwendigkeit ändert es nichts, wie immer die vielbestrittene Frage beantwortet werden mag, ob die Verarmung im Zunehmen oder im Abnehmen im Vergleiche mit früheren Zeiten begriffen sei. Dabei ist auch unzweifelhaft, daß fast immer und überall auch das öffentliche Wesen eine solche Unterstützung zu geben haben wird, da Privatwohlthätigkeit nicht auszureichen pflegt.

Es sind somit die Grundsätze festzustellen, welche bei einer zweckmäßigen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln befolgt werden müssen.

1) Vor Allem ist zwischen den Graden der Bedürftigkeit zu unterscheiden. — Viele besitzen noch einiges Vermögen, oder sind im Stande wenigstens einen Theil ihres Bedarfes durch Arbeit zu erwerben; allein zur Deckung der sämmtlichen Lebensbedürfnisse reichen diese Hilfsquellen nicht hin. Bei solchen Hausarmen reicht ein, je nach den Umständen größerer oder kleinerer, Beitrag hin zur Rettung von Noth. Andere dagegen sind durch Alter, Krankheit u. s. w. ganz außer Stand, irgend etwas zu ihrem Unterhalte beizutragen. Für solche völlig Dürftige muß nach allen Theilen gesorgt werden, wenn sie nicht zu Grunde gehen sollen [1]). Hierbei ist jedoch dringend vor zwei Fehlern zu warnen, welche bedeutende Nachtheile zur Folge haben würden. Der eine bestünde darin, wenn die Unterstützung so reichlich zugetheilt

1) Richtige Bemerkungen über den Fehler der ausschließenden Annahme des einen oder des anderen Systemes, belegt mit dem Beispiele von England und von Italien, s. bei De Gerando, Der Armenbesucher, S. 178 fg.

würde, daß sie ein größeres Einkommen oder mehr Lebensbequemlichkeit gewährte, als volle Arbeit den Armen verschaffen könnte. In diesem Falle würde das Almosen eine directe, und für die Meisten wohl unwiderstehliche, Anreizung zum Müßiggange oder wenigstens zur Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit sein, so daß nicht nur die Summe für die Armenpflege eine unerträgliche Höhe erreichen müßte, sondern auch das Volksvermögen durch die unfruchtbare Zehrung so vieler Arbeitsfähiger einen bedeutenden Ausfall erlitte. Unterstützung muß also zwar das Leben fristen, doch aber so beschränkt sein, daß Erwerb durch eigene volle Arbeitsamkeit vorzuziehen ist. Verarmung ist an sich kein Grund zu einer Bestrafung, aber noch weniger zu einer Belohnung. Ein zweiter, eben so großer Fehler wäre es, wenn die Unterstützung für den Armen, welcher mit äußerster Anstrengung das ihm Mögliche arbeitet und geordnet, sittlich und reinlich lebt, gerade so groß wäre, wie die für den Lasterhaften und Trägen. Zur Aufmunterung des ersteren ist eine Auszeichnung und bessere Behandlung sehr wünschenswerth, welche dann aber weniger in einer fortlaufenden höheren Unterstützung bestehen darf, als in außerordentlichen Geschenken [2]).

2) Hinsichtlich der Art der Unterstützung ist mancherlei zu bemerken. — Vorerst muß es unverbrüchlicher Grundsatz sein, die Unterstützung auf eine Weise zu gewähren, welche mit der äußeren Ehre des Armen verträglich ist. Nur allzusehr ist die Armuth ohnedem geeignet, das Ehrgefühl zu brechen, und dadurch zu besonderen Anstrengungen unfähig zu machen; weßhalb das Bestreben jeder vernünftigen Armenpflege auf Erweckung dieses Gefühles gerichtet ist. Eine beschimpfende Unterstützung ist somit nicht nur grausam, sondern auch widersinnig [3]). — Was sodann die Form

2) Ueber diese Puncte (auf welche die Fehler der früheren englischen Armen-Einrichtungen freilich besonders aufmerksam machten), siehe vielfache Bemerkungen und Beispiele in den Reports der Londoner Armen-Gesellschaft, namentlich in Bd. III, S. 208 fg.

3) Unbegreiflich ist, wie sich Cherbuliez, Science économ., Bd. II, S. 352 fg., durch seine falsche Annahme, die einzige Armuthsursache sei Mangel an Vorsicht, zu dem Satze hat verführen lassen können, daß die beschimpfendste Art der Unterstützung die beste sei, indem sie Furcht vor der Entehrung im Falle des Armwerdens erwecke!

der Unterstützung betrifft, so ist natürlich die Verschiedenheit der Dürftigkeit von großer Bedeutung. So wenig es in irgend einer Beziehung gerechtfertigt werden könnte, wenn den Hausarmen ihr abgesondertes Bestehen genommen würde; so sehr schädlich ein solcher Zwang zu öffentlichem Genusse des Almosens auf die Sittlichkeit, Arbeitsamkeit, überhaupt Ehrenhaftigkeit dieser Klasse einwirken würde [4]): so nothwendig ist es, hauptsächlich der Kosten und der Ordnung wegen, jedoch auch noch aus anderen Gründen, ganz Dürftige in eigens dazu errichteten Staatsanstalten unterzubringen, und gemeinschaftlich in denselben zu verpflegen. Die ausschließliche Ergreifung des einen Systemes wäre eben so schädlich, als die des anderen; sondern beide müssen je nach den Umständen angewendet werden. — Allein auch hiervon abgesehen ist eine große Verschiedenheit in der Unterstützung nothwendig, soll der Zweck wirklich erreicht werden. Dem Einen gebricht es mehr an diesem, einem Andern mehr an jenem Gegenstande; dem Einen kann nur so, dem Andern anders geholfen werden. Eine Gleichheit wäre Verschwendung. Doch greift Ein Grundsatz ziemlich allgemein

---

4) Dieß übersah das englische Armengesetz von 1834, wenn es grundsätzlich alle Armen in Armenhäusern unterbringen und somit gar keine Hausarmen bestehen lassen wollte. Mit Recht wurde von Anfang an dieser Grundsatz als eine Grausamkeit und als eine Zweckwidrigkeit vielfach getadelt, auch hat er nicht durchgeführt werden können, vielmehr wird der größte Theil der Unterstützungen außerhalb des Armenhauses gegeben. (S. Kries, Englische Armengesetzgebung, S. 25.) Der von den Vertheidigern gewöhnlich angeführte Grund, daß nämlich das Ansuchen um Aufnahme in das verhaßte Armenhaus der einzige genügende Prüfstein wirklicher Noth sei, ist weder thatsächlich richtig, indem er gerade bei den muthwilligsten Fordernden nicht Platz greift, sondern er ist auch gedankenlos, indem er an die Stelle einer vernünftigen Prüfung des Bedürfnisses durch sachverständige Dritte das subjective Gefühl des Betreffenden selbst setzt, und so je nach dessen Empfindlichkeit oder Stumpfheit Hilfe eintreten oder verweigern läßt. Auch bringt eine aufmerksame Lesung des Report of the poor-law-commissioners, (welcher bekanntlich zur Annahme des Systemes das Meiste beitrug), die Ueberzeugung, daß die früheren Uebelstände der Unterstützung der Hausarmen nicht im Grundsatze, sondern in einer bis zum Unglaublichen gehenden Gedankenlosigkeit und Gewissenlosigkeit der Anwendung bestanden. Es war nur eine Verbesserung in der Untersuchung der Unterstützungsnothwendigkeit nöthig, nicht ein Aufgeben alles verständigen eigenen Urtheiles.

durch, der nämlich, den Armen kein baares Geld zu geben, sondern ihre Bedürfnisse unmittelbar zu befriedigen, durch Lieferung von Kleidungsstücken, Speisen, Hausgeräthen u. s. w. Gar Viele unter ihnen würden das Geld nur mißbrauchen, um sich überflüssige und selbst schädliche Genüsse zu verschaffen, so daß am Ende das Mittel verschwendet und der Zweck nicht erreicht wäre, da die wahren Bedürfnisse ungedeckt blieben. Allerdings macht eine solche Austheilung von Stoffen oder unmittelbare Deckung von Bedürfnissen der Armenverwaltung bei weitem mehr Mühe, als das bloße Auszahlen von Geld: allein dann kann sie auch versichert sein, den Zweck erreicht zu haben. Wenn auch zuweilen, namentlich bei zuverlässigen Hausarmen, eine Ausnahme erlaubt sein kann, so darf sie doch nie zur Regel werden [5]). — Mag nun aber im Allgemeinen ein System gewählt worden sein, welches da will, und mag im einzelnen Falle der Arme auf diese oder auf jene Weise unterstützt werden: so bleiben unter allen Umständen für eine zweckmäßige Armenunterstützung einige immer und überall zu treffende Einrichtungen. Die erste derselben ist die möglichst gute Erziehung der Kinder der Armen. Theils ist eine solche Erziehung sehr förderlich zum guten Fortkommen in der Welt; wer aber kann eine solche Förderung besser brauchen, als der Arme, dem die anderen Hilfsmittel alle fehlen? Theils muß durch den Unterricht in Schule und Kirche die Wirkung des üblen Beispieles und der Rohheit und Unwissenheit wieder verlöscht werden, welches nur zu oft von Aeltern dieser Klasse ihren Kindern gegeben wird. Daß dieser Unterricht ganz unentgeltlich sein muß, versteht sich von selbst; und es wird sogar wo nicht unumgänglich nothwendig doch wenigstens sehr wohlthätig sein, wenn auch noch für die unentgeltliche Herbeischaffung der Unterrichtsbedürfnisse gesorgt ist. Ein zweiter Punct ist das den Armen einzuräumende Recht einer

5) A. M. ist Reche, Evergesia, S. 124 fg., weil der Arme dem Gebrauche des Geldes nicht fremd werden dürfe. Da nun aber der Mißbrauch in den meisten Fällen ganz gewiß ist, so muß die Regel bleiben. Vereinbar hiermit ist immerhin, wenn einem der Selbstständigkeit sich wieder nähernden Armen die Unterstützung in der letzten Zeit in baarem Gelde gegeben wird.

ganz unentgeltlichen Gerechtigkeitspflege (des sog. Armenrechts im engern Sinne). Ohne dieses würde der Arme nie im Stande sein, seine noch so gegründeten Ansprüche gegen wohlhabendere Mitbürger zu verfechten und durchzusetzen. Er könnte außer seiner, ohnedem schon so unglücklichen, Lage noch die Ungerechtigkeiten und die, ihm zehnfach schmerzlichen, Uebervortheilungen roher Reicherer ertragen müssen und dadurch vielleicht völlig zu Grunde gehen. Die Unentgeltlichkeit aber wird beschafft theils durch Erlassung aller Arten von Sporteln oder sonstiger Abgaben, welche an öffentliche Kassen wegen Handlungen der Rechtspflege zu entrichten sind, theils durch Zuweisung eines unbezahlte Dienste leistenden Rechtsbeistandes, wo ein solcher nach dem Gerichtsverfahren oder nach der Schwierigkeit des Falles nöthig ist. Ersteres hat natürlich keine Schwierigkeit; über Anwaltdienste aber kann der Staat entweder durch Aufstellung eigener von ihm entschädigter Armenadvokaten, oder aber durch eine dem gesammten Stande der Anwälte gesetzlich auferlegte und von diesen in Reihekehr versehene Pflicht unentgeltlicher Berathung verfügen. Letzteres ist freilich nur dann gerecht und billig, wenn der Staat den Advokaten seiner Seits überhaupt Vorrechte einräumt, für welche er verständigerweise eine Gegenleistung verlangen kann.

3) Was endlich den Anspruch auf eine Unterstützung betrifft, so kann natürlich nicht das Verlangen des Armen, sondern nur die Einsicht der Behörde über die Bewilligung einer Unterstützung aus Staatsmitteln entscheiden. Der Grad des Bedürfnisses, der Würdigkeit, namentlich auch der Zustand der verfügbaren Mittel muß die Beantwortung der Bitte an die Hand geben. Diese Rücksichten erfordern aber eine genaue Untersuchung der Verhältnisse des Einzelnen und eine Uebersicht über die verschiedenen wirklichen und möglichen Forderungen an die Armenkasse. Deßhalb ist eine unerläßliche Bedingung jeder zweckmäßigen Armenpflege eine möglichst-richtige Aufnahme aller zu dem Sprengel der Behörde gehörigen Armen, sammt einer Beurtheilung der Verhältnisse eines Jeden. Die Vollständigkeit dieser Uebersicht wird theils durch die Meldungen der Armen selbst und die darauf folgenden Nachfor-

schungen erreicht; theils dadurch, daß sich die öffentlichen Armenbehörden mit den allenfalls bestehenden Privat-Armen-Gesellschaften oder mit solchen Personen in Verbindung setzen, welche den wirthschaftlichen und sittlichen Zustand der Armen genauer zu kennen Gelegenheit haben, namentlich mit den Geistlichen. Häufig sind Solche, welche sich nicht zur Unterstützung herbeidrängen, ihrer eben so würdig als bedürftig [6]). — Jeden Falles muß übrigens strenge darauf gesehen werden, daß die richtige Stellung des Empfangenden nicht verkehrt werde, so daß etwa der Arme als ein trotziger Gläubiger, der seine Schuld einfordert, oder wenigstens als ein Gleicher, welcher sich bezahlen läßt, erscheint. Ein Versäumniß in dieser Beziehung verwirrt die Begriffe der Armen und ist dadurch gefährlich für die Gesellschaft [7]).

§. 63.

b) Unterstützung der Hausarmen.

Wenigen sachlichen Schwierigkeiten ist in der Regel die Unterstützung der Haus-Armen ausgesetzt, sowohl wegen des minder beträchtlichen Aufwandes, als wegen der größeren Zuverlässigkeit der zu Unterstützenden. Doch kann auch hier, namentlich in Folge großer staatlicher oder gewerblicher Umwälzungen, die Zahl der Hilfsbedürftigen zur unerschwinglichen Last anwachsen, welche um so drückender ist, als das Unglück in solchem Falle schuldlose und würdige Menschen trifft.

Ueber die hier erlaubte und nothwendige Größe der Unterstützung läßt sich etwas Allgemeines nicht bestimmen, da die eigene Erwerbsfähigkeit sehr abgestuft ist. Je nach dem Wechsel der Umstände kann und muß diese Größe selbst bei einer und derselben Person wechseln. Ein verstandloser Schlendrian ist daher die, häufig übliche, Vertheilung gleicher Unterstützung unter alle Hausarme. Hier vor Allem ist eine gewissenhafte Benützung der Armenlisten, namentlich aber eine zweckmäßige Verbindung der öffentlichen mit

6) Ueber Armen-Listen und Untersuchung der einzelnen Verhältnisse siehe Weber, a. a. O., S. 68 fg.

7) S. hierüber die richtigen Bemerkungen von Rotteck, Vernunftrecht, Bd. III, S. 383.

der Privat-Wohlthätigkeit heilsam und nothwendig. Die zur Besorgung der letzteren gebildeten freiwilligen Vereine werden die sichersten Nachrichten über den Umfang der Noth und über die Mittel zur Hilfe geben. Es muß ihnen daher nicht nur erlaubt, sondern sogar aufgetragen sein, diejenigen Fälle, deren Besorgung ihre Mittel nicht gestatten, der öffentlichen Armenpflege anzuzeigen, und dieser die Abhilfe zu überweisen [1]).

Hinsichtlich der Art der Unterstützung ist zu unterscheiden zwischen regelmäßig-fortdauernder Unterstützung und außerordentlicher Beihilfe.

1) Die regelmäßige Unterstützung beginnt (Zahlungsfähigkeit der Armenkasse vorausgesetzt) immer dann, wenn der Behörde gehörig nachgewiesen ist, daß eine Person oder Familie trotz aller Anstrengungen und der möglichsten Beschränkung fortdauernd nicht im Stande ist, ihren Lebensunterhalt vollständig zu erwerben. Doch ist wieder ein Unterschied zu machen zwischen zwei wesentlich verschiedenen Gattungen von Fällen:

a) Wenn vollkommen Arbeitsfähige ihren Unterhalt nicht verdienen können, weil ihre Arbeit allzuschlecht bezahlt wird, so muß ihnen unter allen Umständen eine Beschäftigung auf öffentliche Rechnung angewiesen und diese nothdürftig bezahlt werden. Ein bloßer Zuschuß zu ihrem sonstigen Arbeitslohne wäre freilich bequemer für die Verwaltung und wohl nicht selten auch wohlfeiler: allein es führt dieses System zu den übelsten Folgen. Sehr leicht kann sich nämlich der Mißbrauch bilden, daß die Arbeits-Unternehmer, z. B. Fabrikanten oder größere Landwirthe, auch den besten Arbeitern nur einen Theil des verdienten Lohnes geben und sie mit dem Reste auf die Armenkasse anweisen, wodurch große Ungerechtigkeit gegen die Steuerpflichtigen und eine Verkehrung aller wirthschaftlichen Verhältnisse erzeugt wird [2]). In so weit es aber

1) Vgl. das oben, in §. 53, S. 356 fg., über die Verbindung von Privat-wohlthätigkeit und öffentlicher Armenpflege Gesagte.

2) Bekanntlich war dieß eine der schlimmsten Folgen des früheren englischen Armengesetzes. Man sehe z. B. den Report of the poor-law-commissioners, S. 195 fg.

überhaupt nöthig ist (s. oben, S. 319), den arbeitenden Klassen einen Theil ihres Lohnes in der Form von Unterstützung zu geben, so muß dieses in der Form allgemeiner Anstalten, wie Krankenpflege, Schule u. s. w. geschehen, nicht als Zusatz zum Arbeitslohne.

b) Anders verhält es sich mit theilweise Arbeitsunfähigen. Diesen kann ohne Bedenken und üble Folgen ein Zuschuß zu ihrem ungenügenden Verdienste gegeben werden [3]). Dieser wird dann zu bestimmten Zeiten abgereicht, theils weil die Bedürfnisse immer wiederkehren, theils wegen der Uebersicht und Rechnungs-Ordnung. Die Abreichung dauert so lange fort, als der Grund vorhanden ist. Kommt der Arme entweder in bessere Umstände, oder wird er wieder völlig arbeitsfähig, so hört natürlich die Unterstützung auf; wird er ganz hilflos, so geht er in gänzliche Verpflegung des Staates über.

In Beziehung auf die Form der Unterstützung findet auch hier, trotz der im Ganzen achtenswertheren Beschaffenheit der Hausarmen, der Grundsatz, in der Regel kein baares Geld zu geben, seine Anwendung. Die unmittelbare Unterstützung kann aber wieder auf doppelte Weise geschehen. Entweder nämlich durch die ganz unentgeltliche oder wenigstens zu billigen Preisen berechnete Lieferung von Lebensbedürfnissen, namentlich also von Feuerungsmaterial, Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln [4]). Oder aber durch un-

3) Eine sehr zweckmäßige, freilich nur bei Beschäftigung in einer öffentlichen Anstalt anwendbare, Einrichtung zu diesem Zwecke s. bei Rumford, Essays, Bd. I, S. 97 fg.

4) Solche von der öffentlichen Armenpflege ausgehende billige Lieferungen von Lebensbedürfnissen sind natürlich nicht zu verwechseln mit den von den Verzehrern mit eigenen Mitteln errichteten Verzehrungs-Vereinen, von welchen letztern weiter unten. — Lebensmittel können entweder roh oder zubereitet vertheilt werden. Letzteres ist vorzuziehen, weil bei gemeinschaftlicher Küche die Armen um dieselbe Summe nicht nur wohlfeiler, sondern auch weit besser gespeist werden können. Die Einrichtung aber mag verschieden sein. Entweder wird die zubereitete Speise unentgeltlich abgereicht, dann muß sie (des möglichen Verkaufens wegen) in der Regel an Ort und Stelle in einem dazu bereit gehaltenen Speisesaale genossen werden; oder aber wird sie gegen Bezahlung abgegeben, wo sie denn auswärts verzehrt werden kann, was denn allerdings für Familien weitaus das bessere ist, und zwar sowohl aus sittlichen als aus wirthschaftlichen Gründen. Näheres über diesen Gegenstand s. bei Weber, S. 158 fg., wo auch

mittelbare Bezahlung einzelner bedeutenderer Bedürfnisse des Armen, z. B. seiner Hausmiethe, des Lehrgeldes für Kinder, eines Stückes Vieh, des Kaufpreises oder Pachtschillings für ein kleines Grundstück [5]). Offenbar ist diese letztere Weise die sicherere von beiden und somit wo immer möglich einzuführen. Wenn freilich die Unterstützung nicht blos auf einzelne größere Posten beschränkt werden kann, sondern auch auf die täglichen kleinen Bedürfnisse sich erstrecken muß, dann ist Geld oder Vorrath zu geben. Bedrohungen mit Strafen im Fall einer Täuschung [6]) und häufige Untersuchungen müssen so viel als möglich Mißbräuche wegzuräumen suchen.

2) Welcherlei Art von regelmäßiger Unterstützung für die Hausarmen gewählt sein mag, so genügt sie doch nicht in allen Fällen. Eine periodisch wiederkehrende Hilfe reicht natürlich nur für die sich regelmäßig wiederholenden Bedürfnisse; wenn aber eine größere unvermeidliche Ausgabe sich ereignet, so ist auch eine *außerordentliche*, dem gerade vorliegenden Bedürfnisse angemessene, bedeutende Unterstützung erforderlich, wenn der Arme vom Untergange gerettet werden soll. Eine große Wohlthat ist es, wenn die Einkünfte der Armen-Kasse gestatten, auch solche Ansprüche zu berücksichtigen, bei deren Erledigung die Behörden freilich mit um so

---

die zahlreichen Schriften angeführt sind. Viele Beispiele von zweckmäßigen und erfolgreichen Einrichtungen dieser Art finden sich in den oben angeführten Reports, und bei *Nagel*, Ueber Armenwesen und Naturalverpflegung der Armen. Alt., 1830, S. 64 fg.

5) Wenn auch bei dieser Art von Unterstützung, namentlich bei Bezahlung der Hausmiethe, in England große Mißbräuche vorgekommen sind, (s. Report of the poor-law-commiss., S. 14 fg.,) so beweist dieß nichts gegen die Zweckmäßigkeit oder die Nothwendigkeit des Verfahrens, sondern nur, daß mit Verstand und Gewissenhaftigkeit gehandelt werden muß.

6) Die wirksamste Strafe, nämlich die gänzliche Entziehung der mißbrauchten Unterstützung, kann freilich nicht angewendet werden, weil eine überflüssige Unterstützung nicht gegeben wurde, eine nothwendige aber auch künftig gegeben werden muß. Dagegen ist die Versetzung wiederholt Schuldiger aus der Zahl der selbstständig lebenden Hausarmen unter die in den Armenhäusern Verpflegten sowohl ein Abschreckungsmittel, als eine wirksame Sicherung gegen allen weiteren Mißbrauch. Ganz Unverbesserliche sind in die Zwangsarbeitsanstalten abzugeben.

größerer Umsicht und Menschenkenntniß zu verfahren haben, als die zu verwilligenden Summen bedeutender sind. Die am häufigsten sich ereignenden Fälle sind Unterstützungen bei Krankheiten, bei Wochenbetten und bei Begräbnissen.

a) Es bedarf keiner Auseinandersetzung, wie nöthig Hilfe bei Krankheiten in der Familie des Armen ist. Er ist außer Stand größere Ausgaben zu bestreiten, während zu gleicher Zeit die Einnahmen sich vermindern oder ganz aufhören. Die Art der Hilfe kann aber eine verschiedene sein; entweder nämlich durch häusliche Krankenpflege, oder durch öffentliche Krankenhäuser. Ueber Beides s. das Nähere oben, S. 284 fg.

b) Ganz derselbe Fall ist natürlich bei Wochenbetten armer Frauen. Daß auch hier im Nothfalle öffentliche Hilfe eintreten muß, ist unzweifelhaft; allein sehr wünschenswerth ist es, wenn sich die Privatwohlthätigkeit gerade dieser Zustände annimmt. Es ist daher auf die Bildung eigener Frauengesellschaften hinzuwirken, welche theils mit Kleidungsstücken für Mutter und Kind, theils mit zweckmäßiger Nahrung, theils endlich mit Bezahlung der Hebamme, der Taufe u. s. w., die oft so sehr nothwendige Hilfe leisten. Namentlich mögen sie die Möglichkeit geben, daß die Mutter das Kind selbst nährt und nicht in die Kost giebt. Die Armenbehörden haben durch Zuschüsse zu den Einnahmen eines solchen Vereines, wo dieß nöthig ist, ihn zu beleben und zu erhalten [7]).

c) Beiträge zu den Begräbnißkosten sind namentlich da nothwendig, wo dieselben durch Mißbräuche und Abgaben so hoch gespannt sind, daß sie oft das letzte Hilfsmittel der hinterlassenen Familie aufzehren würden.

Es fällt übrigens in die Augen, daß solche außerordentliche Unterstützungen nicht blos bei Denjenigen nothwendig werden können, welche schon bisher einen regelmäßigen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalte erhielten, sondern daß auch solche Bürger, welche in der Regel durch eigene Arbeit oder aus ihrem Vermögen das Nothwendige bestreiten, nicht aber für besondere Fälle eine Summe zurücklegen können, einer Hilfe bei außerordentlichen größeren Aus-

7) Vgl. De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 2 fg.

gaben sehr bedürftig werden mögen. Die Leistung dieser Hilfe wird sogar doppelt wünschenswerth sein, weil durch die Eine Unterstützung eine Familie vor dem Untergange bewahrt, der Armenkasse aber eine fortlaufende, und somit weit beschwerlichere, Ausgabe erspart wird.

c) Unterstützung ganz Dürftiger.

§. 64.

α) Armenhäuser.

Blos theilweise Unterstützungen würden nicht hinreichen bei solchen Personen, welche zur Arbeit durch Alter oder unheilbare Gebrechen ganz untüchtig und von jedem Besitzthume, jedem Hilfsmittel entblößt sind. Solche Arme müssen mit allen nothwendigen Lebensbedürfnissen versehen werden, selbst mit Bedienung im Falle eigener völliger Hilflosigkeit. Ausnahmsweise eignen sich zu dieser gänzlichen Verpflegung auch solche Arme, welche zwar nicht arbeitsunfähig, allein im Augenblicke durchaus von allen Hilfs- und Lebens-Mitteln entblößt sind, gleichviel aus welcher Ursache. Blos theilweise Unterstützung würde ihnen, denen Alles fehlt, nicht aus der Noth helfen. Allein eben so klar ist, daß sie, durch Unterstützung und eigene Anstrengung wieder in eine bessere Lage versetzt, wieder aus dieser vollständigen Verpflegung auszuscheiden haben, damit sie nicht die Stelle anderer Bedürftigerer einnehmen [1]).

Ueber die zweckmäßigste Art einer solchen vollständigen Versorgung kann ein begründeter Zweifel nicht bestehen. Es müssen hierzu eigene öffentliche Häuser, Hospitäler oder Armen-Häuser, bestimmt werden. Durch die gemeinschaftliche Haushaltung wird viel erspart; die Aufsicht ist sehr erleichtert; die Unterstützung kann nicht gemißbraucht, sondern muß von der bestimmten Person und auf die

1) Ein ganz verkehrter Gedanke ist es, wenn Villeneuve-Bargemont, Bd. III, S. 31 fg., nur solche Arme in öffentliche Anstalten aufnehmen will, welche etwas in einer Sparkasse eingelegt haben. Einmal sind solche, welche noch ein Kapital besitzen, gar nicht aufzunehmen, da sie nicht ganz dürftig sind; zweitens kann es doch kein Ausschließungsgrund sein, wenn Einer sein Lebenlang zu schlecht bezahlt war, als daß er hätte übersparen können, oder wenn er, durch Unglücksfälle etwa, genöthigt wurde, das bereits Zurückgelegte wieder zu verzehren.

vorgeschriebene Weise genossen werden [2]). Die Gelegenheit zu solcher Einrichtung ist überdieß beinahe überall vorhanden, da die Wohlthätigkeit früherer Jahrhunderte sich hauptsächlich in der Erbauung von Armenhäusern gefiel. Nicht selten sind dieselben sogar mit Grundstücken, Gefällen oder Geldkapitalen so reichlich ausgestattet, daß es gar keines Zuschusses aus einer öffentlichen Kasse bedarf [3]). Und sollte da oder dort ein Gebäude zu solchem Zwecke noch nicht vorhanden sein, so wird vielleicht ein anderes unbenütztes öffentliches Haus, ein ehemaliges Kloster, Schloß oder dgl. gegen geringen Ersatz und mit wenigen Kosten dazu verwendet werden können. — Der auch schon gemachte Vorschlag, die Armen gegen Kostgeld bei Familien ihres Standes unterzubringen, um dadurch die Verwaltungs-Kosten und die Bauunterhaltung zu ersparen, bietet zwar einigen wirthschaftlichen Vortheil dar; allein mit Recht wird derselbe für unausführbar erklärt, da es nicht möglich ist, die Armen bei lauter ehrlichen, hinreichend feindenkenden Menschen unterzu-

---

2) Ueber die Armenhäuser s. Weber, S. 118 und 190; Nostiz, Armenversorgungsanstalten, S. 125 fg. Beschreibung von gut eingerichteten Anstalten dieser Art s. in den öfter angef. Reports; bei Eden, a. a. O.; Morichini u. s. w. — Gegen Armenhäuser das frühere Beispiel von England anzuführen, ist unvernünftig. Die Nachtheile in England rührten nicht aus der Natur der Armenhäuser her, sondern aus den fast unglaublichen Mißbräuchen bei denselben. Die Verschwendung in Gebäuden und in der Unterhaltung der Armen; das Zusammenwerfen von Jung und Alt, von rechtlichen Unglücklichen und unverbesserlichen Landstreichern, Dieben und Huren; der Mangel an Beschäftigung und Ordnung, selbst an Unterricht für die Kinder in diesen Häusern; die unvernünftige Verbindung eines Zwangsarbeits- oder Zuchthauses, eines Waisenhauses, und eines Armenhauses: — alles dieses liegt nicht in der Natur der Sache, wenn es schon in England häufig vorkam. In anderen Ländern sind der Hospitäler seit jeher viele, ohne daß sie sich als schädlich erwiesen hätten.

3) Einen Beweis des vielfachen Vorhandenseins solcher Armenhäuser liefern, außer den gelegentlichen Schilderungen in Ortsbeschreibungen, namentlich auch diejenigen Werke, welche eigens die Armenanstalten einzelner Orte schildern, so z. B. von Paris die Schriften von Casper, Andrée und Mallois, von London das Tableau von De Gerando dem Sohne und das große Werk: Pietas Londinensis; von Magdeburg die Schilderung von Oppermann; von Breslau das schöne Werk von Ebers; von Rom die Schrift von Morichini, von Venedig Bernardi, von München die beiden Schriften von Martin. Ueber Baden s. Volz, das Spitalwesen des Großh. Baden.

bringen, sie somit häufig Mißhandlungen und Uebervortheilungen ausgesetzt sein würden [4]).

Die Einrichtung solcher Häuser muß im Wesentlichen die jedes großen und zahlreich bewohnten Gebäudes sein. Es sind also erforderlich: freie trockene Lage; hinreichende Ausdehnung im Verhältnisse der Einwohner; sonnige Höfe; Vorraths-Gelasse; gutes und reichliches Wasser; wo möglich ein Garten. Außerdem erfordert die besondere Bestimmung: eine große gemeinschaftliche Küche; einen gesunden und geräumigen Speisesaal; einige gemeinschaftliche, im Winter geheizte und beleuchtete Arbeits- und Aufenthalts-Zimmer; endlich so viel als möglich abgesonderte einzelne Wohnungen, und zwar für unverheirathete Leute größere gemeinschaftliche Schlafkammern, für Familien je Stube und Kammer. Auch zwei Krankensäle für beide Geschlechter können nicht wohl fehlen, sollen nicht die öffentlichen Krankenhäuser unbilligerweise von den Bewohnern des Hauses in Anspruch genommen werden. Daß keine Schenke im Hause geduldet werden darf, sollte nicht erst bemerkt werden müssen. Ebenso versteht sich von selbst, daß für die gehörige Reinlichkeit des Hauses und seiner Bewohner, für Ordnung und Ruhe zu sorgen ist. Disciplinar-Strafen, am Ende Ausweisung, müssen den Befehlen des Vorstehers den nöthigen Nachdruck geben. — Wünschenswerth aus dem Gesichtspuncte der Menschlichkeit und der Gesundheit ist es, daß solche Hilflose, welche an unheilbaren und ekelhaften Uebeln leiden, in eigenen nur für sie bestimmten Abtheilungen, am besten sogar in ganz gesonderten Anstalten, Siechenhäusern oder Lazarethen, untergebracht werden.

Von drei häufig gemachten Fehlern muß die Verwaltung eines Armenhauses frei gehalten werden. Einmal darf es nicht dazu mißbraucht werden, um Taugenichtse und Müssiggänger unterzubringen. Diese würden durch ihre Nähe den besseren Armen die letzten Lebenstage verbittern, in der öffentlichen Meinung einen Schatten auf alle Bewohner des Hauses werfen, namentlich aber die Stellen hilfloser Dürftiger ohne alle Berechtigung einnehmen.

---

4) Anderer Meinung ist De Gerando, Armenbesucher, S. 133 fg.

Für solches Gesindel sind die Zwangsarbeits-Häuser, nicht aber die Armenanstalten. — Zweitens ist das Einkaufen noch rüstiger, mit einem größeren oder kleineren Vermögen versehener Personen nicht zu gestatten. Allerdings wächst dadurch das Stammgut des Hauses, da das Vermögen der Aufgenommenen nach ihrem Tode demselben verfällt; allein der Zweck der ganzen Anstalt wird verfehlt. Und was hilft die Möglichkeit einer künftigen größeren Unterstützung Denjenigen, welche gegenwärtig unter solcher Einrichtung Noth leiden? Höchstens also in dem Einen Falle, wenn die sämmtlichen zu einer Versorgung Berechtigten schon dieselbe genießen, auch in der Zukunft keine größere Zahl zu Unterstützender zu erwarten ist, und noch weitere Plätze unbesetzt sind, mag ein solcher Vertrag eingegangen werden [5]). — Endlich erscheint es als eine Unmenschlichkeit, wenn den im Armenhause versorgten Greisen und Gebrechlichen entweder allzu harte oder öffentliche von der gemeinen Meinung als unehrenhaft angesehene Arbeiten zugemuthet werden. Allerdings sind sie, so weit Kräfte und Ehre es gestatten, zu Arbeiten für die Anstalt verbunden, namentlich sind leichte Feldarbeiten in den zum Hause gehörigen Gütern, Reinigungen, Verfertigung der eigenen Kleidungsstücke, Leinwand u. dgl., schon der Verminderung der Kosten wegen, an der Stelle: allein diese Beschäftigung darf nicht zur körperlichen oder geistigen Quaal werden, und namentlich ist eine Verwendung zu niedrigen Arbeiten außerhalb der Anstalt, z. B. zum Straßenreinigen, völlig unstatthaft, (abgesehen von dem schlechten

---

5) Dagegen sind eigene Anstalten, welche dazu dienen, gegen ein mäßiges Kostgeld oder für eine entsprechende Kapitalsumme Solche zu verpflegen, welche zwar nicht ganz hilflos doch aber auch nicht in der Lage sind sich einzeln stehend zu erhalten, von der größten Wohlthätigkeit, auch unter Beobachtung der entsprechenden Bedürfnisse und Ansprüche für die verschiedenen Schichten der Bevölkerung anwendbar. Namentlich sind sie für mittellose Frauen aus besseren Ständen eine kaum durch etwas Anderes zu ersetzende Hilfe. Natürlich muß in solchem Falle auf Schonung des Ehrgefühles in der ganzen Form und selbst in der Benennung des Hauses (Stift oder dgl.), auf die Verhältnisse der Betheiligten Rücksicht genommen werden. — Gemeinschaftliche Lebenseinrichtungen können möglicherweise selbst als Gewinnunternehmung angelegt werden, weil das Zusammenleben große Ersparnisse gewährt. S. De Gerando, Armenbesucher, S. 144 fg.; Bienf. publ., Bd. IV, S. 383.

Erfolge). Ueberhaupt muß alle beschimpfende und herabwürdigende Behandlung von Alter und Unglück ferne gehalten sein [6]).

Noch verdienen einige eigene, und gewiß vor anderen gerechtfertigte, Gattungen von Versorgungs-Häusern ausdrücklich herausgehoben und empfohlen zu werden. Hiezu gehören vor Allem

1) die für verstümmelte oder durch Alter und Strapazen dienstuntüchtig gewordene Soldaten und Seeleute bestimmten Anstalten, die Invaliden-Häuser. Niemand hat gerechteren Anspruch auf die Pflege des Staates, als der in dessen Vertheidigung verkrüppelte Krieger, namentlich wenn die militärische Laufbahn durch das Gesetz aufgedrungen wurde. Ueber die zur Aufnahme in ein solches Haus berechtigten Fälle kann ein vernünftiger Zweifel nicht bestehen; natürlich aber ist, daß die höchste Kriegsbehörde darüber entscheidet. Bei dem doppelten Rechte auf vollständige Versorgung und bei der Unmöglichkeit eines Mißbrauches und schlechten Beispieles ist es sogar löblich, wenn dem Invaliden nicht nur das zur Erhaltung des Lebens streng Nothwendige, sondern auch noch Bequemlichkeit und Lebensgenuß gereicht wird. Militärische Formen in der ganzen Einrichtung sind durch die Gewohnheiten der Betheiligten und durch die größere Leichtigkeit der Ordnung und Aufsicht rathsam und geboten [7]).

2) Die Blinden- und Taubstummen-Anstalten. Allerdings hat die Erziehungskunst sich dieser besonders beklagenswerthen Menschenklassen in neuerer Zeit besonders angenommen und weiß denselben durch mühsamen Unterricht so viele Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, daß sie eher im Stande sind, ihren Lebensunterhalt

---

6) Aus diesem Grunde ist auch eine eigene ausgezeichnete Kleidung keineswegs lobenswerth. Bei der gewöhnlichen Landestracht kann eben so gut auf Reinlichkeit und Ordnung gesehen werden.

7) S. den Artikel: Invalides in dem Dict. des sciences médicales. — Als ein Mißbrauch der Invaliden-Anstalten ist es zu bezeichnen, wenn in Friedenszeiten zur Ersparung gewöhnlicher Ruhegehalte oder gar zur Beförderung des Vorrückens Offiziere in die Invalidenkorps versetzt werden. Sind diese Korps aus allgemeinen Staatsmitteln zu unterhalten, so ist eine solche Benützung derselben nur eine zwecklose oder absichtlich täuschende Verschiebung von Staatsausgaben; besitzen sie eigenes Stiftungsvermögen, so ist es besser, die Ueberschüsse anzusammeln zur Verwendung bei Kriegen, welche ja nicht ausbleiben werden.

zu verdienen. Allein die Nothwendigkeit eigener Versorgungs-Einrichtungen ist dennoch keineswegs ganz entfernt. Auch nach Vollendung einer etwaigen Lehrzeit sind sie, namentlich die Blinden, vielen Unannehmlichkeiten, Mißhandlungen und Gefahren unter den übrigen Menschen ausgesetzt, wenn sie kein eigenes bedeutendes Vermögen besitzen. Sehr Viele von ihnen sind ferner in ihrer Bildung vernachlässigt worden, oder es fehlen ihnen Geschick und Fähigkeit zur tüchtigen Erlernung einträglicher Arbeiten. Die Errichtung eigener Versorgungs-Anstalten sollte aber um so weniger unterlassen werden, als die Kosten nicht von großer Bedeutung sind. Theils werden Manche im Stande sein, ein Kostgeld zu bezahlen; theils kann mit Arbeiten ein Theil der Ausgaben gedeckt werden [8]).

3) Endlich mögen auch noch in solchen Gegenden, in welchen Cretinismus sehr verbreitet ist, eigene Bewahranstalten für die davon Befallenen nöthig sein, damit die Armen- und Siechenhäuser, oder gar die Irrenanstalten nicht mit ihnen überfüllt werden. Bei seltenerem Vorkommen reichen jeweilige Vorkehrungen aus [9]).

§. 65.

β) Waisenhäuser und Findelhäuser.

Zu den hilfsbedürftigsten Wesen, deren subsidiäre Verpflegung auf öffentliche Kosten keinen Augenblick zweifelhaft sein kann, gehören arme verlassene oder älternlose Kinder. Es muß für sie so lange gesorgt werden, bis sie selbst ihren Unterhalt erwerben können,

8) S. Lachmann, Ueber die Nothw. von Blinden-Unterrichts-Instituten und Versorgungs-Anstalten für Blinde. Braunschw., 1843; Baguti, Su' lo stato fisico e morale dei sordi e muti. Mil., 1828. — Uebrigens ist die Zahl sowohl der Blinden als der Taubstummen sehr beträchtlich; glücklicherweise aber gerade hier die Privatwohlthätigkeit zu erfleclicher Beisteuer geneigt. Es wird berechnet, daß in Europa 218,641 Blinde sind, von welchen 26,478 unterrichtsfähig, (in Deutschland allein: 36,758 und 4451;) Taubstumme aber in ganz Europa 180,733, worunter 26,531 unterrichtsfähige (in Deutschland allein: 35,296 und 6783). Gegenwärtig ist noch ein offenbares Mißverhältniß zwischen den Taubstummen und den Blinden-Anstalten. Während der ersteren z. B. in Deutschland 67 sind, bestehen nur 17 Blinden-Anstalten. S. Lachmann, a. a. O.; Wagener, Staatslexicon, Bd. IV, Art. Blindenanstalten.

9) S. Ispanik, Die Irrenheil- und Pflegeanstalten, S. 228 fg.; Edinb. Review, July 1865.

also bis mindestens in das 14. Jahr. In den meisten Fällen wird noch eine Unterstützung zu ihrer Unterkunft in einer Lehre, bei einem Handwerker oder in einem Dienste die Erziehung beschließen müssen. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist eine streng sittliche Leitung solcher Kinder, weil sie bei ihrem Verlassensein einen ungewöhnlich festen Halt im Leben bedürfen.

So weit kann keine Meinungs-Verschiedenheit stattfinden. Wohl aber tritt eine wesentlich abweichende Ansicht ein über die Fälle, in welchen Unterstützung nothwendig sei, und, damit zusammenhängend, über die Art der Hilfe. Und zwar herrscht diese Verschiedenheit nicht etwa blos unter Theoretikern, sondern unter den gesittigten Völkern im Großen [1]). Die eine Ansicht geht nämlich dahin, daß kein Grund einzusehen sei, warum gerade bei diesem Theile der Armenpflege eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze gemacht werden solle, nach welchem eine öffentliche Verpflegung erst dann eintrete, wenn keine nachweisbare Privatverbindlichkeit irgend eines Wohlhabenderen zur Unterhaltung des Armen vorliege. Demgemäß habe der Uebernahme einer Kindesverpflegung auf den Staat oder auf die Gemeinde immer erst eine genaue Untersuchung über die Ältern und Verwandten so wie über deren Unterhalts-Fähigkeit voranzugehen, und es seien namentlich Kinder, welche noch Ältern haben, nur in sehr seltenen Fällen getrennt von diesen in Verpflegung zu nehmen. Selbst uneheliche Ältern seien von dieser Verpflichtung der Ernährung und Erziehung ihrer Kinder keineswegs befreit. Heimliche Verlassung eines Kindes aber sei ein Verbrechen gegen dasselbe und gegen den Staat, und müsse strenge untersucht und bestraft werden. Dieses ist die im Ganzen bei den germanischen Völkern, namentlich den Protestanten unter denselben, herrschende Ansicht. Ihr entgegen steht die romanische Betrachtungsweise. Sie findet die Verpflegung eines Kindes unter allen Umständen als ein gutes Werk. Außerdem fürchtet sie von einer strengen Untersuchung der Unterstützungs-Forderungen Gefahr für das Leben mancher Kinder, besonders von Seiten unehelicher Mütter, welche

1) S. meine Abh. in der Deutschen Vierteljahr-Schrift, 1838, H. IV, S. 240 fg.

unentdeckt zu bleiben wünschen müssen. Sie übernimmt daher ohne alle Untersuchung jedes der öffentlichen Pflege dargebotene Kind, erleichtert sogar häufig durch eigene Anstalten die Geheimhaltung der Abstammung und Älterneigenschaft.

Die Folge der ersteren Ansicht sind die Waisenhäuser, die der zweiten dagegen die Findelhäuser.

I. Daß auf den ersten Blick die germanische Handlungsweise den allgemeinen Grundsätzen einer vernünftigen Armenpflege mehr entspricht, als die blind gewährte Hilfe der Anderen, kann kaum einem Zweifel unterworfen werden. Erst eine genauere Untersuchung aber kann entscheiden, ob nicht dennoch ein besonderer Grund zu einer Abweichung von der Regel genauer Untersuchung jedes einzelnen Falles vorliegt und nicht etwa das System der Waisenhäuser zu wenig für das wirkliche Bedürfniß gewährt. Hierzu ist denn vor Allem nöthig, jede dieser Einrichtungen in ihren Eigenthümlichkeiten und wie sie sein soll und kann, darzustellen.

1) Die Aufnahme in Waisen-Verpflegung [2]) ist durchaus bedingt durch nachgewiesene Vermögenslosigkeit des Kindes und Mangel an unterstützungspflichtigen und unterstützungsfähigen Verwandten. Den ersten Anspruch an öffentliche Fürsorge haben somit arme Kinder, welchen beide Ältern gestorben sind, und solche, welche von ihren Ältern verlassen wurden, im Falle der Versuch fehlschlägt, diese zu erkunden. Dagegen ist zunächst eine Verbindlichkeit nicht begründet, wo noch eines der Ältern oder gar beide leben; und nur

2) Ueber die Waisenpflege s. Goldbeck, Ueber die Erziehung der Waisenkinder. Hamb., 1791; Rulffs Versuch zur Beantwortung der Frage: wie sind Waisenhäuser anzulegen? Gött., 1785; Garve, in dem Anhange zu Macfarlan, S. 177 fg.; Zeller, Heinrich von Carlsberg, oder Briefe über die Waisenhäuser u. s. w. St. Gallen, 1806; Emmermann, Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten. Gießen, 1814; Pfeuffer, Ueber öffentliche Erziehung und Waisenhäuser. Bamb., 1815; De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 51 fg. Eine, leider nicht vollendete, Geschichte der Waisenpflege giebt Kröger in seinem Archive für Waisen- und Armenerziehung. Hamb., 1825 und 28, Bd. I, S. 1 fg., Bd. II, S. 1 fg. — Eine reiche Literatur liefert: Ristelhuber, Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege, des Volks-Erziehungswesens, der Armenfürsorge, des Bettlerwesens und der Gefängnißkunde. Cöln, 1831, S. 1—33.

ausnahmsweise können hier, namentlich wenn die Mutter der überlebende Theil ist, Fälle eintreten, in welchen eine Erziehung auf öffentliche Kosten nothwendig ist. Natürlich ist diese Pflicht nicht nur bei herangewachsenen Kindern, sondern auch bei solchen, die noch im zartesten Alter sind, begründet; je jünger, desto hilfloser. Ebenso kommt es nicht auf den Stand der Ältern, sondern nur auf die Hilflosigkeit der Kinder an [3]). — Ueber die Aufnahme in die Verpflegung hat ein Erkenntniß der zuständigen Armenbehörde zu entscheiden. Mag auch etwa bis zur Führung des Beweises der vollkommenen Hilflosigkeit, wenigstens in einzelnen Fällen, eine vorläufige Fürsorge eintreten, damit die verlassenen Unmündigen nicht während der Untersuchung zu Grunde gehen: so hört diese Sorge im Augenblicke auf, wenn ein zur Erfüllung der ursprünglichen Verpflichtung Fähiger aufgefunden ist.

2) Hinsichtlich der Art und Weise der Waisenverpflegung sind zweierlei Einrichtungen möglich, nämlich entweder gemeinschaftliche Erziehung der Kinder in einer eigens hierzu errichteten Anstalt, oder Unterbringung derselben in rechtschaffenen Familien gegen ein Kostgeld. Jede dieser beiden Einrichtungen hat ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile [4]). — Für die gemeinschaftliche Erziehung in Waisenhäusern ist anzuführen: beständige Aufsicht, Entfernung aller Mißhandlung, Leichtigkeit eines passenden Unterrichtes,

3) Manchmal bestehen eigene, wohl auch durch Privatwohlthätigkeit gestiftete und unterhaltene, Waisenhäuser für Kinder aus bestimmten Ständen oder Beschäftigungsklassen, z. B. für arme Adelige, für Matrosen- oder Soldatenkinder, für Waisen von Geistlichen. Natürlich haben sodann andere Waisen keinen Anspruch an eine solche Anstalt, wohl aber die zu dieser Aufnahme Berechtigten an die allgemeine Waisenunterstützung, wenn sie dort nicht aufgenommen werden können.

4) S. über diesen Gegenstand: Stark und Haun, Zwei Abh. über die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder in einem gewöhnlichen Waisenhause, oder durch Beköstigung in und außer der Stadt u. s. w. Hamb., 1780; Goldbeck und Rulffs in den angef. Schriften; Riecke, Die wichtige Frage, soll man Waisenhäuser beibehalten? Stuttg., 1806; Pfeuffer in der oben angeführten Schrift; eine Anzahl von Abhandlungen in Zeitschriften, bei Weber, a. a. O., S. 231 fg.; Günther, Die Waisenversorgungsanstalt in Weimar. Weim., 1825; Bodz, Menschenbildung a. v. O., namentlich Bd. IV, S. 451 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 117 fg.

Bekanntschaft mit besonderen Talenten, gute Besorgung sehr Vieler durch Einen tüchtigen Vorsteher. Gegen dieselbe dagegen: Kostspieligkeit [5]), körperliches Verkommen bei unpassender Lebensweise, Verweichlichung und Unbekanntschaft mit der Welt. Eine unpartheiische Abwägung der Vortheile und Nachtheile dürfte zu dem Urtheile führen, daß, mit Ausnahme des Kostenpunctes, die den Waisenhäusern zur Last gelegten Fehler leichter zu verbessern sind, als die Mängel der freien Verpflegung. Denn jene verschwinden sogleich bei einer richtigen Auswahl der Oertlichkeit der Anstalt, einer vernünftigen körperlichen Erziehung und einer sorgfältigen Hausordnung [6]); während bei der Einzeln-Verpflegung das einzige Hilfs-Mittel eine strenge Auswahl der Pflegältern ist, es aber nichts weniger als leicht erscheinen will, unter den sich Darbietenden (natürlich aus den ärmeren und ungebildeteren Klassen) immer die nöthige Anzahl gewissenhafter, feindenkender Ehepaare aufzufinden. Zwar kann die Beaufsichtigung eifriger Geistlicher, Armenpfleger u. s. w. den rohesten Mißhandlungen und gänzlichen Verbildungen abhelfen; schwer dagegen minder sichtbaren und doch sehr fühlbaren Fehlern. Auch wird eine solche Aufsicht keineswegs überall und immer zu erlangen sein. — Die Auflösung der Waisenhäuser und unbedingte Einführung der Einzeln-Verpflegung ist somit keineswegs rathsam; sondern die letztere nur so weit zu empfehlen, als vorzügliche Pflegeältern und sorgsame Aufseher zu erhalten sind. Alsdann sind vor Allem die ganz kleinen Kinder auf solche Weise unterzubringen, indem ihre Verpflegung in der Anstalt mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft wäre und in der Regel einen höchst ungünstigen Erfolg haben würde. Für die

5) Der Unterschied ist mindestens wie 1 : 2; so z. B. in Weimar, s. Wagemann's Magazin, Bd. II, H. 3; in Württemberg, s. mein württemb. Staatsrecht, 1ste Aufl., Bd. II, S. 427, Note 6. Nach Weber, a. a. O., S. 234 in der Note, soll der Unterschied schon wie 1 : 3 gefunden worden sein.

6) Sehr beachtenswerth sind in diesen Beziehungen die französischen colonies agricoles libres, (wohl zu unterscheiden von den für junge Verurtheilte bestimmten Anstalten, wie z. B. Mettray). Obgleich verhältnißmäßig noch nicht lange bestehend, vermehren sie sich doch immer mehr und erproben sich auch ganz gut. Sie sind sämmtlich auf dem Lande angelegt und die Kinder werden regelmäßig zu landwirthschaftlichen Arbeiten angehalten. S. Martin-Doisy, Dict. d'écon. charit., Bd. III, S. 1286 fg.

übrigen Kinder bleibe das möglichst gut eingerichtete Waisenhaus Zuflucht und Erziehungsanstalt [7]). — Von selbst versteht sich, daß Waisenhäuser nicht mit fremdartigen, ihren Zweck störenden Anstalten verbunden werden dürfen, wie z. B. mit Hospitälern oder Zuchthäusern. Selbst die Verbindung mit Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder ist unpassend wegen der nothwendigen Verschiedenheit der Hausordnung und wegen der Gefahr einer Ansteckung der Waisen.

3) Die den Waisen zu gebende Erziehung muß natürlich nach den Verhältnissen derselben und nach ihrer wahrscheinlichen künftigen Lage berechnet sein. Diese letztere aber ist für die Knaben in der Regel der Handwerkerstand, für einige auch der Landbau; die Mädchen müssen durch ihrer Hände Arbeit und im häuslichen Dienste sich nähren. Ihr Unterricht muß also der einer guten Volksschule sein; die zu Handwerkern bestimmten Knaben mögen in einer niederen Gewerbeschule vorbereitet werden. Ob dieser Unterricht im Hause selbst ertheilt wird oder in den öffentlichen Schulen des Ortes, ist völlig gleichgültig; jeden Falles kann in der Anstalt selbst eine Industrieschule errichtet werden zur Gewöhnung an Arbeitsamkeit und zur Erlangung mechanischer Fertigkeiten. In den seltenen Fällen eines außerordentlichen Talentes mag als Ausnahme eine höhere Bildung gegeben werden [8]).

---

7) Die gegen das Ende des 18ten Jhdts. in vielen deutschen Städten und Staaten vorgenommene Auflösung der Waisenhäuser (s. bei Weber, S. 235 in der Note ein Verzeichniß) soll später an manchen Orten bitter bereut worden sein.

8) Ueber die Erziehung und den Unterricht der Waisen s. hauptsächlich Kröger, a. a. O., S. 67 fg. Berühmt ist der ganz eigenthümliche Versuch Fellenberg's in Hofwyl eine Anzahl armer Knaben so zu erziehen, daß sie schon während ihrer Schuljahre durch Feldarbeiten genug verdienen, um sich selbst zu erhalten. So glänzend nun auch in Hofwyl der Versuch ausfiel, so möchte für ein gleiches Gedeihen an anderen Orten doch keineswegs Gewähr geleistet werden können, da nicht überall ein Vorstand wie Wehrli, noch ein großes Gut mit beständiger Arbeitsgelegenheit für die Knaben in Masse zu finden ist. S. übrigens über die schöne Anstalt: Capo d'Istria, Rapport présenté à l'Empereur Alexandre sur les établissements de Mr. de Fellenberg. Éd. 2, Genève, 1817; Rengger, Bericht über die Armenerziehungsanstalt in Hofwyl. Tüb., 1815; Schwarz, Beschreibung der Fellenbergischen Landwirthschaft bei der

4) Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß sich Fälle ereignen können, welche neben den bisher besprochenen, für die gewöhnlichen Bedürfnisse berechneten und somit stehenden-, Waisenhäusern die Errichtung blos vorübergehender Anstalten dieser Art nöthig machen. Dieß ist der Fall, wenn nach ansteckenden Krankheiten, Kriegen u. s. w., eine ungewöhnliche Anzahl von verwaisten Kindern Versorgung bedarf. Wo die gewöhnlichen Anstalten keinen Raum gewähren, noch sich auch ohne übermäßige Kosten erweitern lassen, bleibt nichts übrig, als für die Dauer des Bedürfnisses eine eigene Anstalt zu gründen. Die Regeln für die Aufnahme und für die Verwaltung bleiben natürlich dieselben [9]).

II. Wesentlich verschieden in allen Grundzügen ist ein Findelhaus [10]). Ein solches ist bestimmt zur Aufnahme neugeborner von

---

Armen- und Erziehungs-Anstalt in Hofwyl. Hannov., 1816; Third report from the Committee on the education of the lower orders (verf. von Brougham). Lond., 1818; Sprengel, Nachrichten über Hofwyl. Celle, 1819; Villevieille, Des institutions d'Hofwyl. Gen., 1821; Riecke, Ueber Armen-Erziehungs-Anstalten im Geiste der Wehrli-Anstalt zu Hofwyl. Tüb., 1827; Lange, Feldgärtnerei-Kolonieen. 2te Aufl., Dresd., 1836; Scheidler, Die Lebensfrage der europ. Civilisation. Jena, 1839; Zellweger, Die schweizerischen Armenschulen nach Fellenberg'schen Grundsätzen. Trogen, 1845.

9) S. Petitti di Roreto, Saggio, Bd. I, S. 232 fg.

10) Literatur: Gouroff, Essai sur l'histoire des enfans trouvés. Par., 1829; Derf., Recherches s. l. enfans trouvés. Par., 1840; Ducpetiaux, Des modifications à introduire dans la législation sur les enf. tr. Brux., 1834; Derf., Du sort des enfans trouvés et abandonnés en Belgique, in dem Bulletin d. l. commiss. de statistique de la Belgique, Bd. I, S. 207 fg.; Gaillard, Recherches sur les e. tr. en France. Par., 1837; Terme et Monfalcon, Histoire des e. tr. Paris et Lyon, 1837; Remacle, Des hospices des e. tr. en Europe. Par., 1838; meine Abhandlung: Die Findelhäuser und die Waisenhäuser, in der D. Viertelj. Schrift, 1838, Bd. IV, S. 240 fg.; Petitti di Roreto, Saggio, Bd. I, S. 200 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 135—398; Melzer, Die Geschichte der Findlinge in Oesterreich. Leipz., 1846; Corzon, Études sur les e. tr. Poitiers, 1847; Watteville, Statistique des établissements de bienfaisance. Par., 1849, 4; Documens s. l. enfans trouvés (1198—1850). Par., 1850, 4; Rapports s. l. service des e. tr. dans la départ. de la Seine, jährlich seit 1852; Rapport s. l'enquête générale de 1860 s. l. enfans trouvés. Par., 1862, 4; Martin-Doisy, Dict. d'écon. charit., Bd. IV, S. 440 fg.; Hügel, Die Findelhäuser und das Findelwesen Europa's. Wien, 1863. — Bei Letzterem noch zahlreiche weitere Schriften, S. 560 fg.

ihren Ältern verlassener Kinder, und zwar ohne Untersuchung über Vermögen von Kindern oder Ältern, oder über die Verpflichtung und Fähigkeit Dritter zur Verpflegung. Die bloße Thatsache der Darbietung eines Kindes begründet für die Anstalt die Verbindlichkeit zur Aufnahme; in der Furcht, daß eine Nachforschung nach den Ältern in vielen Fällen von der Darbringung der Kinder abhalten und dieselben einer Ermordung aussetzen würde, sind sogar zuweilen künstliche Anstalten zur völlig unentdeckbaren Uebergabe getroffen [11]).

Die auf solche Weise übergebenen Kinder werden in Verzeichnisse eingetragen, alle irgend an ihnen befindliche Merkmale zum Behufe einer etwaigen späteren Erkennung genau bemerkt, sodann den Pfleglingen willkürliche Namen gegeben. Im Hause selbst werden die Findlinge nur so lange behalten, bis sie bei einer Amme, namentlich auf dem Lande, untergebracht werden können. Ebenso werden sie gegen Kostgeld und unter Aufsicht der Anstalt so wie der Ortsbehörden in Privatfamilien erzogen, bis sie, herangewachsen und mit einer kleinen Aussteuer versehen, sich selbst im Leben fortzuhelfen im Stande sind. Eine Zurückgabe an die sich später meldenden Ältern oder an Dritte, welche Antheil an einem bestimmten Kinde nehmen mögen, erfolgt allerdings; allein häufig nur gegen Bezahlung der aufgewendeten Kosten. Die große Mehrzahl der Findlinge bleibt für immer ohne eine bekannte Abstammung und somit ohne Familienbande [12]).

Es ist unmöglich, zu verkennen, daß eine Reihe von schweren Nachtheilen in Folge dieser Einrichtung entsteht, und zwar nicht etwa blos im Falle von Mißbräuchen und von schlechter Verwaltung, (bei welchen sie zum Theile entsetzlich sind,) sondern gegründet auf das Wesen derselben.

---

11) Die Drehladen (tours) sind itzt in Frankreich thatsächlich so gut als beseitigt (s. Rev. des deux mondes, 1. Nov. 1864, S. 152); allein da die ganze übrige Einrichtung geblieben ist, so kann dieß nur als ein schwacher Anfang zu einer vernünftigen Gesetzgebung betrachtet werden.

12) Ueber die Geschichte, Statistik und Gesetzgebung der Findelhäuser aller europäischen Staaten giebt sehr ausführliche Auskunft: Hügel, Findelhäuser, S. 5—333.

1) Die Unsittlichkeit in Geschlechtsverhältnissen wird zwar, in so ferne sie sich in der Zahl der unehelichen Geburten kund giebt, nicht in dem Grade durch die Findelhäuser gesteigert, als man häufig anzunehmen pflegt [13]); allein nothwendig müssen dieselben doch einen schlimmen Einfluß in dieser Beziehung üben. Die Leichtigkeit, der Last eines unehelichen Kindes entgehen zu können, so wie die schon in dem Vorhandensein der Anstalt liegende Art von Aufmunterung von Seiten des Staates, können nicht anders als für beide Geschlechter manchen Grund zur Enthaltsamkeit wegräumen. Namentlich giebt diese leichte Art der Kinder-Versorgung zu Concubinaten Anlaß. Auch ist nicht zu übersehen, daß durch die Beseitigung des Kindes in vielen Fällen der Hauptgrund einer späteren Verehelichung der Mutter wegfällt, also des besten Mittels ihrer Zurückführung zur Sittlichkeit und Ehrbarkeit.

2) Noch schädlicher und unsittlicher ist die Erstickung des Gefühles der älterlichen Liebe in so vielen Fällen. Ueberall, wo Findelhäuser bestehen, findet sich die abscheuliche Thatsache, daß nicht nur uneheliche Kinder in diese Anstalten gegeben, sondern daß auch viele eheliche Kinder von ihren Ältern aus Geiz, Bequemlichkeit, Genußsucht denselben überlassen werden. Auch von diesen aber werden nur wenige später wieder zurückgenommen; alle übrigen also, in so ferne sie nicht sterben, bleiben als heimathlose, in der Welt allein stehende Bettler ihrem Schicksale überlassen [14]).

13) Aus den von Hügel, Findelhäuser, S. 333 und 389 zusammengestellten genauen statistischen Nachweisen ergiebt sich, daß in sämmtlichen mit Findelhäusern versehenen europäischen Staaten, bei einer Zahl von 207 Mill. Einwohnern auf 7,728,095 Geburten 700,589 uneheliche kommen, somit das Verhältniß ist, wie 100 : 9.97; während in den Ländern ohne Findelhäuser bei einer Gesammtbevölkerung von etwa 44 Mill. auf 1,461,991 Geburten 135,991 fallen, also wie 100 : 9.29. Eine Betrachtung der einzelnen Länder zeigt, daß hauptsächlich die Ansäßigmachungsgesetze auf die Zahl der unehelichen Kinder von Einfluß sind. So kommen auf 100 Geburten in Bayern 21.14 uneheliche, in Mecklenburg 19.2.

14) Von 22,000 Findlingen, welche das große Pariser Hospital in der Pflege hat, werden jährlich nur 60—100 von ihren Aeltern zurückverlangt; in ganz Frankreich nur etwa ein Hunderttheil. S. Documens statistiques, S. 40. In einem 51jährigen Zeitraum wurden in Laibach 4.5 von 100; in Prag nach 20jähriger Erfahrung 2.7; in Mailand dagegen 29.1 von 100 zurückgenommen.

Zu dieser Schändlichkeit aber werden die Ältern entschieden durch die vom Staate ausgehenden und unterhaltenen Anstalten verleitet; denn wo keine Findelhäuser bestehen, kennt man diese Unsittlichkeit gar nicht, da einfache Kinderaussetzungen sehr selten sind; und selbst da, wo sie bestanden haben und somit ein schlechter Vorgang war, verschwindet das Verlassen der Kinder mit Aufhebung der Anstalt alsbald wieder [15]).

3) Auch die große Kostspieligkeit der Findelhäuser ist keine unbedeutende Ausstellung. In manchen Ländern drücken die Ausgaben für diese Anstalten als eine kaum erträgliche Last [16]), wie auch sehr begreiflich ist. Diejenigen Kosten, welche auf wirklich

---

S. Melzer, a. a. O., S. 321 fg. In Belgien sollen etwa 27 von 100 zurückgenommen werden. Wenn Hügel a. a. O. der Ansicht ist, daß der große Unterschied zwischen Frankreich und Belgien daher rühre, daß in Frankreich ein Kind nur gegen Erstattung der vollen Kosten, in Belgien dagegen an unvermögliche Mütter ohne Entgelt abgegeben werden, so widerspricht dem die Erfahrung von Oesterreich, wo trotz der unentgeltlichen Zurücknahme so wenige Kinder zurückverlangt werden. Die Ursachen der Verschiedenheit müssen also andere sein. S. Hügel, Findelhäuser, S. 483.

15) Es liegen in dieser Beziehung die merkwürdigsten Belege vor. In Mainz wurden in den Jahren 1799—1811 nur 30 Kinder ausgesetzt, als aber am 7. Nov. 1811 ein Findelhaus errichtet war, in 3 Jahren und 4 Monaten 516 Kinder. Nach der Unterdrückung der Anstalt kamen in 9 Jahren nur wieder 7 Aussetzungen vor. S. Quetelet, Sur l'homme, Bd. 1, S. 238. Ganz ähnliche Erfahrungen sind in den kleineren belgischen Städten gemacht worden. In Mecheln war vor der Errichtung des Findelhauses die Zahl der jährlich verlassenen Kinder 25; nach dessen Errichtung im J. 1811 stieg sie auf 65; seit der Aufhebung im J. 1823 ist sie allmählig auf $^3/_4$ gesunken. In Tournay sind diese Zahlen 8; 80; $2^1/_2$; in Maestricht: 12; 100; 1!! S. Ducpetiaux, Du sort, S. 217 fg. Im Dep. du Nord waren jährlich 700 Aussetzungen; von 1840—43 wurden die Drehladen allmählig geschlossen, und nun kamen nur noch 11 Fälle vor. S. Dict. de l'écon. pol. Art. Enf. trouv.

16) In Frankreich z. B. kosten die Findelkinder jährlich 10 Millionen; in Paris allein gegen 4 Millionen Fr. Manche Departemente klagen, daß sie alle ihre Hilfsquellen hierauf zu verwenden haben und nichts für Volksunterricht, für Straßen, Ackerbau u. s. w. thun können. Die Gesammtausgaben in Frankreich waren in den Jahren 1824—48 fast 211 Mill. Franken. In Oesterreich wurde, neben den sehr bedeutenden Einkünften einzelner italienischer Findelhäuser und neben Ersatzgeldern von Privaten und Gemeinden, aus der Staatskasse weit über 1 Million C. M. zugeschossen. S. Melzer, S. 329. Das Wiener Findelhaus allein kostete von 1845—54 für 222,299 Findlinge 13,938,130 fl. S. Hügel, S. 498.

dürftige, auch bei einer Untersuchung als solche anzuerkennende Waisen verwendet werden müssen, bleiben unter allen Umständen. Zu ihnen kommt denn aber noch aller Aufwand auf die ausgesetzten Kinder solcher Ältern, welche wohl im Stande und bei anderen Einrichtungen auch in der Nothwendigkeit gewesen wären, dieselben zu ernähren. Dabei befindet man sich überdieß auf einer abschüssigen Bahn, indem die entsittlichenden Wirkungen der ganzen Einrichtung die Zahl der Findlinge, und damit auch die Kosten, in beständigem Steigen erhalten [17]).

4) Dieß Alles aber ist um so höher anzuschlagen, als auch von den verhältnißmäßig wenigen am Leben erhaltenen Findlingen ein verhältnißmäßig nur kleiner Theil sich und der bürgerlichen Gesellschaft zur Ehre und zum Vortheile gereicht. Viele fallen als Landstreicher und Bettler, wo nicht als Verbrecher, ihren Mitbürgern zur Last. Von den Mädchen werden nicht wenige öffentliche Dirnen. Mangel, Erbitterung über das Schicksal, Vereinzelung führen sie ins Verderben, und man erzieht also mit großem Aufwande und einer schauerlichen Vernichtung von Menschenleben nur Proletariat der schlimmsten Art, welches der Gesellschaft gefährlich, sich selbst aber ein Unsegen ist [18]).

---

17) Im Jahre 1640 waren in Paris 272, im J. 1853 aber 21,069; in Frankreich standen im J. 1780 40,000 Findelkinder in Verpflegung; im J. 1853 aber 129,176. S. bei Hügel, S. 155 die Tabelle über die jährlich aufgenommenen und in Verpflegung befindlichen Kinder, S. 163 und 164 zehnjährige Nachweise über die Kosten in Paris. Im J. 1670 kamen in Paris 312 Aufnahmen vor; 1833 aber 8136. In Oesterreich belief sich die Zahl der gleichzeitig zu erhaltenden Findelkinder im J. 1821 auf 29,808; im J. 1840 auf 58,932. In diesen zwanzig Jahren war die Gesammtzahl der in Verpflegung Genommenen: 986,345. Im J. 1833 wurden 14,897 aufgenommen, im J. 1840 17,420. S. Melzer, S. 185 fg. Im Wiener Findelhause wurden von 1790—1800 18,401 Findlinge verpflegt, 1840—50 63,150. In Mailand wurden unterhalten von 1780—89 9594 Kinder, im J. 1860 allein 10,000. S. Hügel, S. 550.

18) S. Revue encycl., Bd. LX, S. 253, Note. Wenn man nicht selten, so z. B. De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 279, die besondere Verdorbenheit der Findlinge läugnet, so steht diese Behauptung der allgemeinen Meinung und bestimmten Thatsachen entgegen, und sicher auch der Natur des Menschen. So waren z. B. in den Jahren 1824—33 unter 16,873 Gefangenen der belgischen Centralgefängnisse 594 Findlinge. Man sehe ferner das Zeugniß von Parent-Duchatelet, De la prostitution, Bd. II, S. 404.

5) Endlich fällt in die Augen, daß die ganze Einrichtung den Grundsätzen einer vernünftigen Armenpflege geradezu entgegen ist. Die Unterstützung wird gleichmäßig und ohne Untersuchung der Noth wie der Trägheit, der Unsittlichkeit wie dem Unglücke gereicht; und gefordert wird sie als ein Recht, empfangen ohne Dank und Verpflichtung. Die Leistungen der Steuerpflichtigen, deren Manchem die Erhaltung der eigenen Kinder schwer genug wird, vergeudet man, während nothwendigere Ansprüche an die Hilfe des Staates unbefriedigt bleiben müssen. In richtiger Weise auf Armenpflege verwendet, würden die auf die Findelhäuser verwendeten beträchtlichen Summen nicht nur ungemischten, sondern auch weit größeren Nutzen gewähren können.

Offenbar kann eine Anstalt, welche so bedeutende Nachtheile hat, als eine dennoch zulässige und wünschenswerthe nur dann angesehen werden, wenn sie andererseits höchst gewichtigen Nutzen leistet. Dieser wird denn nun auch allerdings behauptet, indem gänzliche Beseitigung des Kindsmordes und der gefährlichen Aussetzung als nothwendige Folge der Findelhäuser gerühmt wird. Eine genauere Prüfung zeigt jedoch, wie wenig dieser angebliche Nutzen in Anschlag zu bringen ist. Vor Allem ist wenigstens die Frage erlaubt, ob selbst im besten Falle die Rettung einiger Kinder im richtigen Verhältnisse zu so bedeutenden Uebelständen steht? Allein wenn auch diese Frage an sich bejaht werden müßte, so ist es höchst zweifelhaft, daß überhaupt die Möglichkeit, ein Kind in einem Findelhause unterzubringen, den Kindsmord verhindert. Ein Mord wird nur an neugeborenen Kindern vorgenommen und wo die Niederkunft ganz verborgen wurde. Wenn die Mutter das Kind auch nur kurze Zeit gehabt habt, so ermordet sie es fast niemals mehr. Nun muß sie es aber einige Zeit haben, bis sie es selbst in das Findelhaus bringen kann, oder sie muß eine dritte Person ins Vertrauen ziehen. Diejenigen Kinder also, welche in das Findelhaus kommen, wären auch sonst in der Regel nicht ermordet worden. Zum Beweise dient auch die genau erhobene Thatsache, daß Kindsmorde in Ländern, welche Findelhäuser haben, in keinem geringern Maaße vorkommen,

als in den übrigen Ländern [19]). Und selbst hieran ist nicht genug. Die Zahl der Kindsmorde ist nirgends groß; wohl aber ist die Sterblichkeit der Findelkinder ungeheuer. Die Versetzung in die Anstalt bei Unwetter, die ansteckenden Krankheiten im Hause, die Schwierigkeit der Reinlichkeit, zweckmäßigen Nahrung und Pflege, die Reise zur Amme, später auf dem Lande Vernachlässigung durch die Pflegeältern kosten der großen Mehrzahl das Leben [20]). Somit hat die Einrichtung von Findelhäusern die wahrhaft widersinnige Folge, daß zur Rettung ganz weniger, nicht einmal schwer Bedrohter das Leben von sehr Vielen aufgeopfert wird, und zwar unter einem Geleite von höchstbedeutenden anderweitigen Nachtheilen aller Art.

Unter diesen Umständen ist der Beweis wohl vollständig geliefert, daß die Findelhäuser nicht nur das weniger empfehlenswerthe von den beiden Mitteln zur Verpflegung armer Kinder sind, sondern daß sie überhaupt nichts taugen. Alle Verbesserungs-Versuche können im besten Falle blos einzelne Mängel vermeiden und sind überdieß zum Theile selbst wieder von üblen Folgen begleitet [21]). —

19) S. meine Abh. in der D. Viert.-J.-Schrift, S. 249 fg.; De Gérando, Bienf. publ., Bd. II, S. 310 fg.; Ducpetiaux, Du sort, S. 228; Melzer, S. 357 fg.; Hügel, S. 538 fg.

20) Zwar sind entschiedene Verbesserungen in der Sterblichkeit der Findelkinder eingetreten; allein noch immer ist dieselbe höchst beträchtlich. Die durchschnittliche Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre ist 25 pCt.; die der unehelichen 30; die der Findlinge in den besten Anstalten 50—75. Da nun viele Tausende von Kindern in Findelhäuser gebracht werden, so ist auch die Zahl der durch die Aufnahme in diese Anstalten ums Leben Kommenden nach Tausenden zu rechnen. Im Jahre 1857 waren in Europa 461,326 Findlinge in Verpflegung; bei einer Annahme von einer um 30 pCt. größeren Sterblichkeit derselben, waren somit die durch die Findelhäuser mehr bewirkten Todesfälle 34,500. Wie wenig fallen dagegen die Kindsmorde ins Gewicht! In Frankreich kommen z. B. jährlich 200 Kindsmorde und sterben selbst itzt noch über 10,000 Findlinge bei 26,133 neu Aufgenommenen und 103,042 Gesammtverpflegten, (im J. 1834 sogar 22,029 bei 31,846 Neuaufgenommenen). In Bordeaux von 1000 Findlingen 729 vor dem 10ten Lebensjahre, von 1000 Kindern der Gesammtbevölkerung nur 446. »Ici on fait mourir les enfans aux frais du public« sagt Villermé mit Recht. S. Näheres bei De Gérando, Bd. II, S. 352; meine angef. Abh., S. 254; Ducpetiaux, Du sort, S. 252; Hügel, S. 540 fg.

21) Eine in alle Einzelheiten eingehende und daher dankenswerthe Darstellung und Würdigung der zur Verbesserung des Findlingswesens vorgeschlagenen Mittel giebt Hügel, a. a. O., S. 400 fg. Dieselben sind aber (mit

Nur Waisenverpflegung nach vorgängiger Untersuchung der Bedürftigkeit und der Pflicht ist ein richtiges Glied in einer vernunftgemäßen Armenpflege [22]).

Weglassung der allgemeinen Maaßregeln zur Beseitigung von Armuth und Unsittlichkeit, welche ganz gut sein mögen aber zu einem Urtheil über Beibehaltung oder Aufhebung des Systems der Findelhäuser und über ihre etwaige Verbesserung lediglich nichts an die Hand geben) im Wesentlichen folgende: Aufhebung der Drehladen und Nöthigung zu offener Uebergabe. Dieß scheint allerdings auf das Wesen der Sache zu gehen, es ist jedoch je nach der Ausführung, entweder nur eine leere Form, oder es ist ein Aufgeben der ganzen Einrichtung. Das erstere ist der Fall, wenn entweder gar keine Untersuchung über die Mutter und ihre Verhältnisse veranstaltet wird und das Kind nicht zurückgewiesen werden kann; das andere, wenn nur nach erwiesenem Nothstande eine Uebernahme stattfindet. Ohne Zweifel ist dieß eben so verständig, als mit dem Grundgedanken der Findelhäuser unvereinbar. Wenn man aber das Princip aufgiebt, so sage man es offen und beseitige die ganze und zwecklose Einrichtung, welche nur noch Kosten macht und die Begriffe verwirrt. — Versetzung der Kinder in entfernte Kostorte, damit die Mütter nicht selbst sie als Ammen bekommen, überhaupt sich schwer nach ihnen erkundigen können. Dieses Mittel hatte in Frankreich anfänglich gut gewirkt, namentlich die Zurückziehung vieler Kinder veranlaßt; allein offenbar wird durch die Entfernung vom Sitze der Verwaltung die Aufsicht über die Pflegeältern erschwert, und durch die Verbringung bei jeder Jahreszeit und Witterung die Sterblichkeit noch erhöht. Die Maaßregel ist denn auch in Frankreich selbst wieder aufgegeben worden. S. Martin-Doisy, a. a. O., S. 638 fg. — Sorge für möglichst günstige Gesundheitsverhältnisse in den Anstalten selbst und bei den Pflegeältern. Ohne Zweifel nicht mehr als Pflicht, so lange man die Einrichtung beibehält; auch in manchen Stücken (deren einzelne Aufführung zu weit gehen würde) von offenbarer Zulässigkeit und Wirksamkeit: allein die Hauptbedenken gegen den ganzen Gedanken werden dadurch gar nicht berührt. Ja, solche Verbesserungen haben sogar ihre eigenen Nachtheile, nämlich noch weit größere Kosten und Verminderung der Scheue vor einer lebensgefährlichen Uebergabe. — Bemühung um gute Erziehung und um Versorgung der Findlinge. Offenbar ebenfalls verdienstlich und zu gleicher Zeit klug; allein theils ist die Vollziehung schwieriger als der Vorsatz, theils kann doch in der Regel die in sittlicher Beziehung schlimmste Eigenthümlichkeit des Zustandes eines Findlings nicht beseitigt werden, nämlich seine völlige Vereinzlung und Hilflosigkeit. — Mit Einem Worte: die Bekämpfung der nothwendigen Folgen einer in ihrer Grundlage fehlerhaften Maaßregel verursacht großen Aufwand von Willen und Mitteln und kann doch nur unvollkommen und äußerlich wirken. Die einzige wahre Hilfe besteht in der gänzlichen Aufgebung.

22) Es ist ganz folgewidrig, wenn sich manche französische Schriftsteller, wie z. B. Terme und Monfalcon, a. a. O., S. 232 fg.; Remacle, S. 335 fg.; De Gérando, a. a. O., Bd. II, S. 287 fg., nach vollkom-

§. 66.

5) Unterdrückung des Bettels.

In geradem Widerspruche mit der bisher erörterten vernünftigen Armenpflege stehen die gewöhnlichen Almosengaben der Privaten, bei welchen dem unbekannten Bittenden ohne vorgängige Untersuchung der Ursache seiner Armuth und ohne Wahl des geeigneten Hilfsmittels eine kleine Unterstützung gereicht wird. Dieses Verfahren hat manchfache empfindliche Nachtheile [1]). Die Wirkung der auf Unterdrückung von Müssiggang und Liederlichkeit berechneten Anstalten wird geschwächt, die geordnete Privatarmenpflege leidet Noth in ihren Einnahmen; der Arme wird in seinen und Anderer Augen heruntergewürdigt; sein Eifer, sich selbst wieder in bessere Lage zu bringen, stumpft sich ab. Namentlich aber erzeugt ein solches blindes Hinwerfen kleiner Unterstützungen gewerbmäßige Bettelei. Diese aber hat theils eine ganz müßige und unfruchtbare Verzehrung eines Theiles des Volksvermögens zur Folge, theils gefährdet sie die Sicherheit des Privat-Eigenthumes empfindlich, indem der Bettler bald selbst sein Gewerbe zu gelegentlichen Diebstählen benützt, bald wenigstens Kundschafter und Genosse eigentlicher Gauner ist, jeden Falles ihnen zur Maske dient [2]).

---

mener Anerkennung aller Nachtheile des Findelhauswesens dahin entscheiden, daß zwar keine zu errichten seien, wo die Sitten es nicht verlangen, daß sie aber da nicht entbehrt werden können, wo viele Kindesmorde und Aussetzungen vorkommen, namentlich in großen Städten; und wenn sie hoffen, durch kleinere Mittel dem Uebel seine Schärfe nehmen zu können. Etwas in sich Absurdes kann nie Bedürfniß sein; und namentlich dreht man sich im fehlerhaften Kreise, wenn man eine Anstalt, welche so viel Unsittlichkeit nährt, der bestehenden Unsittlichkeit wegen dulden will. Man habe den Muth mit der Petitions-Commission des preußischen Hauses der Abgeordneten vom J. 1860 zu sagen: „Die Möglichkeit, die eigne Aelternpflicht der öffentlichen Fürsorge aufzubürden, müsse wie eine Prämie wirken, die auf den Leichtsinn gesetzt werde, und die Errichtung der Findelhäuser beruhe auf einer völligen Verwirrung der Begriffe über die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft."

1) Ueber und gegen Bettelwesen s. Martin-Doisy, Dict. d'écon. charit., Bd. IV, S. 1295 fg.

2) Ueber die enge Verbindung zwischen Bettel und gewerbmäßigem Kriege gegen das Eigenthum ist nur Eine Stimme unter den Sachverständigen; s. das Nähere in meinem Systeme der Präventiv-Justiz.

Wenn der Staat unzweifelhaft das allgemeine Recht hat, eine gemeinschädliche Privatwohlthätigkeit zu untersagen [3]), so wird dasselbe hauptsächlich bei der gewerbmäßigen Bettelei Anwendung finden müssen, vorausgesetzt natürlich, daß der Staat seinerseits für eine zureichende Unterstützung sämmtlicher einer Hilfe wirklich Bedürftiger gesorgt hat [4]). Bei den Vollziehungs-Maaßregeln aber ist zu unterscheiden zwischen fremden, somit dem Staate gar nicht angehörigen, und den im Unterthanen-Verbande stehenden Bettlern.

Fremde Bettler sind von der Gensdarmerie oder den sonstigen Gränzwachen gleich beim Eintritte in das Land unbedingt zurückzuweisen; und sind trotz dieser Aufsicht dennoch einzelne eingedrungen, so müssen sie unter sicherer Begleitung an denjenigen Nachbarstaat abgeliefert werden, der zu ihrer Versorgung verbunden ist [5]). Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die sogenannten Hochstappler zu richten, indem sie nicht nur Betrug mit dem Bettel verbinden, sondern auch bedeutendere Summen zu erschleichen wissen [6]). Mit vollem Rechte wird gegen diejenigen fremden Bettler aller Art, welche schon angefangen hatten ihr Gewerbe auszuüben, vornehmlich wenn sie Betrug damit verbanden, so wie gegen diejenigen, welche trotz früherer Ausweisungen sich aufs Neue einzuschleichen suchten, eine Strafe erkannt. Tretmühle ist wohl die einzige wirksame Strafart gegen solches Gesindel.

---

3) S. oben §. 53, S. 358 fg.

4) Diese Voraussetzung muß durchaus erfüllt sein, wenn der Staat irgend eine Unterstützung verbieten will; denn sonst ist es eben so grausam, als völlig nutzlos, den Bettel zu verbieten. Nicht nur ist begreiflich bei den Armen die Furcht vor dem Hungertode größer, als die vor dem Gesetze und seinen Drohungen; sondern es wird auch in diesem Falle das Verbot von dem Publicum allgemein nicht geachtet werden. Verbot des Bettels ist somit nicht die erste, sondern die letzte Maaßregel der Armen-Polizei. In dieser, allein auch nur in dieser, Beziehung hat Naville Recht, wenn er (Charité lég., Bd. II, S. 3 fg.) sich über die Härte und über die Nutzlosigkeit der gewöhnlichen Maaßregeln gegen die Bettler beschwert.

5) Sehr zweckmäßig sind deßhalb Verträge mit den angränzenden Staaten zur Bestimmung der Frage, wer einen aufgefangenen Landstreicher anzunehmen verbunden ist.

6) S. Falkenberg, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern u. s. w. Berlin, 1816, Bd. II, S. 214 fg.; Rittler, Freimüthige Enthüllung der wahren Ursachen des Bettelunwesens. Wien, 1818; Pfeiffer, Actenmäßige Nachrichten über das Gauner-Gesindel. Frankf., 1818, S. 14 fg.

Gegen einheimische Bettler aber sind zweierlei Maaßregeln erforderlich: gänzliche Unterdrückung des Bettlergewerbes bei den Erwachsenen, und abgesonderte besonders berechnete Erziehung ihrer Kinder. — Der erste Zweck wird erreicht, wenn jeder Bettler alsbald verhaftet und vor die zuständige Behörde geführt wird. Diese hat denn zu unterscheiden zwischen dem wirklich Hilfsbedürftigen und dem müßigen Landstreicher. Ersterer ist der Armenbehörde seiner Gemeinde zur Versorgung zu übergeben, und zwar straffrei, wenn er beweisen kann, daß ihm die nöthige Unterstützung gegen das Gesetz verweigert wurde, nach Erstehung einer Strafe aber, wenn er ungerechtfertigt auf ordnungswidrige Art Unterstützung nachgesucht hat. Der gewerbmäßige Bettler und Landstreicher dagegen ist jeden Falles an das Zwangsarbeitshaus abzuliefern und, im Falle er Betrug mit dem Bettel verband, gerichtlich zu bestrafen. Zu einer allmähligen Entdeckung der sämmtlichen Bettler wird aber eine fortgesetzte strenge Aufsicht, (auf dem flachen Lande durch die Gensdarmerie,) namentlich aber eine häufige und strenge Untersuchung der Bettelherbergen (Diversorien) führen [7]). Die Frage, ob auch der Geber eines Almosen an Bettler zur Strafe zu ziehen sei, ist wohl zu verneinen. Allerdings würde der Bettel bald aufhören, wenn die Bürger vom Geben abgehalten werden könnten; und es ist somit natürlich, daß nicht selten das Ertheilen von Almosen an Bettler unter den Gesichtspunct einer gemeinschädlichen Handlung genommen wird [8]): allein nicht nur würde durch große Strenge in diesem Puncte der, doch so wünschenswerthen, vernünftigen Privatwohlthätigkeit manche ganz passende Gelegenheit entzogen werden, sich durch nähere Erkundigung und darauf verwilligte Hilfe thätig zu erzeigen; sondern es fehlt doch auch am Rechte zu einer Bestrafung, da bemerktermaaßen erst eine Untersuchung durch die Behörde im einzelnen Falle eines Bettels Schuld oder Nichtschuld feststellen

---

7) Ein zweckmäßiger Anfang einer strengen Polizei gegen den Bettel ist ein allgemeiner Streif gegen alle Bettler und Landstreicher im ganzen Lande. Man sehe z. B. die von Rumford in Baiern, namentlich in München, angeordneten Anstalten in dessen Oekonom.-Polit. Schriften, Bd. I, S. 26 fg.

8) Wie z. B. von Vogt, Armenwesen, Bd. II, S. 174.

soll, somit auch erlaubte und nothwendige Almosenreichnisse vorkommen können. Ueberdieß widerstreitet eine Bestrafung wegen einer Handlung des Mitleides und der Wohlthätigkeit dem natürlichen Gefühle entschieden, was immer auch vom Standpuncte des kalten Verstandes gegen sie eingewendet werden mag. — Leicht einzusehen ist, daß das Unwesen sich immer wieder erneuern muß, wenn die Kinder der Bettler und Landstreicher in diesem Gewerbe, und nur in diesem, erzogen werden, somit ganz außerhalb der geordneten und arbeitenden bürgerlichen Gesellschaft aufwachsen. Es ist nothwendig, sie dem schlechten Beispiele ihrer Eltern zu entziehen und an Arbeit, Achtung gegen die Gesetze, Reinlichkeit und an einen bleibenden Wohnort zu gewöhnen. Hierzu sind aber eben die Erziehungs-Anstalten für verwahrloste Kinder bestimmt. In solche also müssen sie gebracht werden, und zwar selbst wenn die Ältern widerstreben würden. Abgesehen davon, daß das Ältern-Recht, wenn es zum Ruine der Kinder gemißbraucht wird, keine Achtung verdient, ist die in Frage stehende Erziehung das nothwendige Mittel zu einem erlaubten und selbst gebotenen Staatszwecke [9]).

Nicht zu verwechseln mit dem unerlaubten Bettel sind diejenigen Fälle, in welchen die Polizei-Behörde nach vorgängiger Untersuchung der Umstände ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt, das Mitleiden des Publicums in Anspruch zu nehmen. Dieses soll und kann stattfinden, wenn bei einem besonderen Unglücke die gewöhnlichen Mittel der Armenpflege unzureichend sind zur Unterstützung und zum Ersatze. Namentlich wird sich dieses ereignen bei großen Vermögenszerstörungen durch Brand, Ueberschwemmung u. s. w.; ferner bei fremden Reisenden, namentlich Handwerksburschen [10]),

9) S. oben, §. 7, S. 50 fg.

10) Es wäre ohne allen Zweifel zu wünschen, daß das Betteln der reisenden Handwerksbursche, unbeschadet des so nützlichen und nothwendigen Wanderns derselben, ganz abgestellt werden könnte; denn es würde dieses nicht nur auf den Character und die Ehrenhaftigkeit der ganzen Handwerkerklasse selbst sehr nützlich einwirken, sondern auch die Handhabung der polizeilichen Aufsicht auf Diebe, Landstreicher und Bettler sehr erleichtern. Allein da ihr Lohn klein ist und Ersparnisse zu weiten Reisen kaum zuläßt; da nicht selten keine Arbeit zu finden ist, und die Reise also auch bei ganz erschöpften Mitteln fortgesetzt werden muß; da die Geschenke aus den öffentlichen und Zunftkassen in der Regel nur höchst

welche, von eigenen Mitteln ganz entblößt, keinen gesetzlichen Anspruch an die örtlichen Armen-Anstalten haben, aus besonderen Kassen aber entweder nichts oder nur Unzureichendes erhalten. In solchen Fällen mag die zuständige Polizei-Behörde schriftliche Erlaubniß zum Einsammeln auf bestimmte Zeit und Oertlichkeit ausstellen, natürlich unter strenger Aufsicht, daß keine Fälschungen und Mißbräuche mitunterlaufen. Ebenso können unter diesen Voraussetzungen, allein auch nur unter diesen, Aufrufe in den öffentlichen Blättern gestattet werden [11]).

6) Mittel zur Ausführung.

§. 67.

a) Die Geldmittel.

Die bisherige Aufzählung der Forderungen, welche an eine nach allen Seiten vollständige und zweckmäßige Armen-Polizei gemacht werden müssen, beweist hinlänglich, daß bedeutende Mittel erforderlich sind, um diesen Zweck zu erreichen. Wie überall, so sind auch hier theils persönliche Dienste, theils materielle Leistungen (Geld oder Geldes Werth) nothwendig.

Was die Herbeischaffung der nöthigen Geld-Mittel betrifft, so ist bereits ausgeführt [1]), daß der Staat nur ausnahmsweise und hauptsächlich nur allgemeinere Armen-Anstalten unmittelbar bestreitet, in der Regel aber die Last auf die einzelne Gemeinde fällt. Eben so ist gezeigt, daß das zu Leistende aus der allgemeinen Kasse, nicht

unbedeutend sind: so ist eine weitere Unterstützung ganz unvermeidlich, namentlich in Fällen von Krankheit. Wie nun aber diese anders als durch Privatwohlthätigkeit gereicht werden sollte, ist nicht leicht einzusehen. Allzu großer Mißbrauch mag übrigens vermieden werden durch genaue Untersuchung der Wanderbücher zur Entdeckung der unter solcher Maske herumziehenden Gauner, ferner durch das strenge Verbot des Bettels, so weit nicht eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der Polizei-Behörde gegeben wurde.

11) Es ist eine offenbare Folgewidrigkeit, wenn das persönliche Einsammeln unter strenge Aufsicht gesetzt, dagegen die Erlassung öffentlicher Aufrufe unbeschränkt frei gegeben ist. So nützlich und nothwendig solche an der rechten Stelle sind, so leicht können Betrügereien dabei vorkommen, und jeden Falles stumpft ein allzuhäufiger und unmotivirter Gebrauch des Mittels das Publicum gegen dasselbe ab, so daß es auch da weniger wirkt, wo es wünschenswerth wäre.

1) S. oben, §. 53, S. 361 fg.

aber etwa vermittelst eigener Armen-Steuern bestritten werden muß, wenn nicht manchfache Nachtheile erfolgen sollen. Und es ist einleuchtend, daß auch für die Gemeinden dieselbe Regel gilt, selbst abgesehen davon, daß eine abgesonderte Erhebung den Gemeinde-Haushalt und die Gemeinde-Rechnungen noch mehr verwickeln würde, während doch die möglichste Einfachheit derselben dringendes allgemeines Bedürfniß ist. — Damit ist nun aber keineswegs gesagt, daß nicht die Gemeinden das Recht haben, sich zur Erleichterung ihrer Ausgaben für die Armen zweckmäßige Neben-Einnahmen zu verschaffen. Zu solchen aber können namentlich folgende Einrichtungen verhelfen:

1) Regelmäßig wiederkehrende Aufforderungen zu freiwilligen Beiträgen. Je größeres persönliches Vertrauen die das Armenwesen leitenden Behörden genießen und je zweckmäßiger sie im Dienste verfahren, desto reichlicher werden diese Beiträge ausfallen. Ersteres aber wird namentlich erreicht werden durch völlige Unentgeltlichkeit der Dienstleistung, durch Oeffentlichkeit der Rechnungs-Ablegung und durch persönliche Theilnahme geachteter Männer aus allen Ständen; letzteres wird am meisten anerkannt werden bei Befreiung vom gemeinen Straßenbettel [2]). Zwang muß dabei ganz entfernt werden, sonst würde sie zu einer möglichst schlecht vertheilten und ausgeglichenen Steuer [3]). Es können hierbei auch Naturalien mit vielem Vortheile angenommen werden, und auf dem Lande namentlich werden diese leichter und reichlicher gegeben werden, als baares Geld.

2) Aufstellung von Opferstöcken und Armenbüchsen, theils an bestimmten Orten, theils bei Gelegenheiten, welche das Gefühl (der Freude, der Trauer oder des Mitleidens) besonders in Anspruch nehmen.

3) Oeffentliche Aufforderungen bei bestimmten Unglücksfällen. Zuweilen, jedoch nur bei besonders wichtigen Gelegenheiten und nicht allzuoft wiederholt, mögen solche Aufforderungen in der Form einer Lotterie und dergl. erlassen werden.

---

2) Vgl. hierüber Rumford, Essays, Bd. I, S. 118 fg.

3) Anderer, aber offenbar unrichtiger, Ansicht ist hierüber Weber, a. a. O., S. 86 fg.

4) Passend ist auch die Verwendung gewisser Geldstrafen und Dispensations-Gebühren zu Zwecken der Armenpflege, vorausgesetzt jedoch, daß die in Frage stehende Handlung entweder eine sittliche Seite hat, oder mit dem Armenwesen in ungezwungener Verbindung steht.

5) Aufmunterung zu Stiftungen jeder Art. Theils mag hier directer Zuspruch, namentlich bei Testaments-Abfassungen, theils aber öffentliche Belobung, die Verleihung von Ehrenvorzügen u. s. w. nicht unbedeutend wirken. Vor Allem aber ist eine strenge Einhaltung der gemachten Bestimmungen und Bedingungen (falls solche überhaupt zulässig waren und die Annahme der Stiftung erlaubten) nothwendig, um nicht Ueberzeugung und Eitelkeit abzuschrecken [4]). Namentlich muß vermieden werden, durch eine Abweichung von den Bestimmungen über die Art der Verwaltung der Stiftungen Mißtrauen und Abneigung gegen neue Vermächtnisse zu erwecken. Die z. B. durch eine Vereinigung unter eine einzige Verwaltung zu erreichende Kostenersparniß kann auf solche Weise sehr theuer zu stehen kommen; das, allerdings nothwendige, übersichtliche Ineinandergreifen der verschiedenen Armenanstalten läßt sich aber in anderer Weise, etwa durch Zusammentritt der Vorsteher, bewerkstelligen [5]).

6) Die Ueberlassung bisher unbebauter oder schlecht benützter Allmanden und Viehtriften an die Armen-Verwaltung, sei es zur Verpachtung, sei es zur Vertheilung unter die Hausarmen entweder ganz unentgeltlich oder gegen billigen Pachtzins [6]).

§. 68.

b) Die Armen-Polizei-Behörden.

Als unbestreitbar darf der Satz aufgestellt werden, daß der Armenpflege eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet werden muß, wenn sie von bedeutendem Nutzen sein und nicht leicht sogar in ein Verderben umschlagen soll. Es kommt hier Alles auf die genaue

4) S. hierüber oben, §. 53, S. 358 fg.

5) S. Magenta, Ricerche su' le pie fondazioni, S. 45 fg.

6) Ueber diese Fragen s. Weber, S. 80 fg., und Emmermann, Ueber Verwaltung der Armen-Anstalten, S. 56 fg.; Gaum, a. a. O., S. 264 fg.; Nostiz, Armenversorgungs-Anstalten, S. 32 fg.

und persönliche Kenntniß der einzelnen Verhältnisse an. Die Ursachen der Armuth des betreffenden Individuums, die bereiten Mittel ihm zu helfen, der nöthige Grad von Zutrauen und Controle, — alles muß genau erwogen und gekannt sein. Eine solche Beschäftigung mit Einzelheiten kann nun aber den gewöhnlichen Polizei-Beamten nicht zugemuthet, die, doch so nothwendige, Liebe zu einem oft nichts weniger als angenehmen Geschäfte ihnen nicht immer zugetraut werden. Deßhalb ist die Uebertragung der öffentlichen Armenpflege an eigene Behörden unumgänglich nothwendig. In jeder Gemeinde muß eine eigens zu diesem Zwecke bestehende Behörde eingesetzt sein, welcher die Ausübung der einzelnen Zweige der Armenpflege übertragen ist und welcher namentlich die einzelnen im Orte bestehenden Anstalten sammt ihren Vorstehern unmittelbar untergeordnet sind. Diese Behörde hat natürlich auch über die dem einzelnen Armen zu gebende Unterstützung zu entscheiden [1]). Zu Mitgliedern dieser Behörde sind theils solche Männer in öffentlichen Aemtern, deren Wirkungskreis zu Personal-Kenntniß führt, oder welche bei der Ausführung mitwirken müssen, also Ortsvorsteher, Geistliche, Magistratspersonen und Polizei-Commissäre, theils Freiwillige aus der Bürgerschaft zu ernennen. Namentlich wird es sehr wünschenswerth sein, wenn Mitglieder von Privatwohlthätigkeits-Vereinen oder die Vorsteher von Armen-Anstalten, welche auf Privatstiftungen beruhen, zu dieser öffentlichen Behörde beigezogen werden, damit die so enge verbundenen Theile der Armenpflege, nämlich die Privat- und öffentliche Wohlthätigkeit, immer in zweckmäßiger Verbindung und im Einverständniß mit einander handeln. Aus manchen Gründen ist dabei wünschenswerth, daß die Mitglieder dieser ört-

1) Es ist ein ganz schiefer Gedanke, wenn der ungenannte Verf. der Inquiry into the princ. of population, S. 130 fg., vorschlägt, einer Jury aus Arbeitern die Entscheidung über die einzelnen Unterstützungs-Gesuche zuzutheilen. Allerdings hätten solche Geschworene eine richtige Einsicht in die Bedürfnisse und Kenntniß von der sittlichen Beschaffenheit des Einzelnen; allein diese Kenntnisse mögen auch Andere erlangen, während von Männern auf jener Bildungsstufe keine allgemeinen Begriffe über Armuths-Ursachen zu erwarten sind, überdieß leicht große Partheilichkeit gegen Verwandte und Standesgenossen zu befürchten stünde, so daß die Einrichtung in ein gesetzliches System der Plünderung der Wohlhabenderen ausschlagen müßte.

lichen Armenbehörden ihr Amt unentgeltlich verwalten; nur muß natürlich die Rechnungsführung bezahlt werden [2]). — In kleineren Gemeinden bedarf es keiner weiteren amtlichen Organe; die Mitglieder der Ortsbehörde haben so genaue Personen- und Sach-Kenntniß, daß sie unmittelbar das Erforderliche beschließen können. In größeren Städten aber sind theils zur Geschäftserleichterung für die leitende Behörde, theils zur genaueren Kenntniß der Verhältnisse eine größere Anzahl von Mittelspersonen nöthig, an welche sich die Armen um Hilfe zu wenden haben und welche das Ergebniß ihrer persönlichen Untersuchung der leitenden Behörde zur Entscheidung vorlegen. Nur zur Abreichung des Nothwendigsten in dringenden Fällen mögen solche Unteraufseher unmittelbar ermächtigt werden [3]). Die Ordnung dieses Mittelgliedes kann übrigens wieder verschieden sein. Gewöhnlich ist es, die Stadt in eine Anzahl von Bezirken zu theilen, in deren jedem ein Aufseher besteht; es können aber auch die verschiedenen Gewerbe- und Beschäftigungsklassen, ohne Rücksicht auf die Wohnung, den Eintheilungsgrund abgeben. Erstere Einrichtung ist einfacher, übersichtlicher und läßt keinen Zweifel über Zuständigkeit und Pflicht zu; die andere dagegen verspricht genauere Kenntniß der Personen, namentlich auch Erhaltung der gewonnenen Kenntniß bei Wohnungs-Veränderungen [4]). Die ersteren Rücksichten dürften practisch überwiegen. — Jeden Falles sind öffentliche Berichte nothwendig, indem vorzüglich solche durch Darlegung des Geleisteten Zufriedenheit und Zutrauen erwecken, durch Aufdeckung noch bestehender Mängel und unbefriedigter Wünsche zur thätigen Theilnahme reizen.

Diesen örtlichen Armen-Behörden sind theils zur Aufsicht, namentlich auch im Geldwesen, theils zur Erhaltung gleichmäßiger Grundsätze in den verschiedenen Gemeinden und Bezirken desselben

2) S. Petitti di Roreto, Saggio, Bd. I, S. 183 fg.

3) Eine vortreffliche Amtsanweisung für solche Bezirksaufseher, s. in den Vollständigen Einrichtungen der neuen Hamburgischen Armen-Anstalt. I. II. Hamb., 1788; vgl. auch Rumford, Essays, Bd. I, a. v. St.; Krafft, Versuch über Armenpflege, S. 106 fg.

4) Dieß sind die Gründe, warum Bodz, Menschenbildung, Bd. II, S. 18 fg. für diese Einrichtung dringend spricht.

Staates, theils zur Uebersicht über das Ganze, höhere Behörden vorzusetzen. Das Ganze steht in letzter Instanz unter dem Ministerium des Innern, als der mit der Handhabung der sämmtlichen Theile der Polizei beauftragten Stelle [5]). Da es sich bei den Bezirks- und Centralstellen weniger von genauer Kenntniß der Einzelheiten handelt, so ist eine Uebertragung dieser Stufen der Armenpflege an die gewöhnlichen Polizei-Behörden weniger Nachtheilen unterworfen; übrigens dürfte auch bei ihnen eine eigene Zusammensetzung, namentlich eine Theilnahme freiwilliger Mitglieder, von großer Wirkung für eine eifrige und zweckmäßige Thätigkeit sein [6]).

Zweiter Abschnitt.

Die Massen-Armuth (das Proletariat).

§. 69.

1) Begriff, Arten und Ursachen derselben.

Wesentlich verschieden von den Fällen der Verarmung, in welche Einzelne durch besondere Ursachen gerathen, während Andere in denselben Lebensverhältnissen vermögend bleiben, und auch Jene bei verschiedenem Betragen oder zufälligem Schicksale ebenfalls hätten vermögend bleiben können, ist jene Dürftigkeit, welche ganze Klassen der Gesellschaft ausnahmslos trifft, und zwar ohne Schuld des einzelnen Individuums und ohne außergewöhnliche Zufälle, sondern in

5) Wenn Godeffroy, Theorie der Armuth, 2te Aufl., S. 55 fg., und Bodz, a. a. O., Bd. IV, S. 462, ein eigenes Armen-Ministerium vorschlagen, so fehlt es doch wohl an zureichenden Gründen zu dieser Vermehrung der höchsten Behörden. Die Wichtigkeit der Sache ist unläugbar; allein nicht für jeden wichtigen Geschäftszweig kann ein eigenes Ministerium errichtet werden ohne große Verschwendung der Staatsgelder und manchfachen Zeitverlust durch die vermehrten Mittheilungen und Zusammenwirkungen verschiedener Behörden. Daß aber der nothwendige innere Zusammenhang der Armen-Anstalten nicht auch vom Ministerium des Innern ausgehen und bewahrt werden könnte, ist nicht einzusehen. Da überdieß namentlich die Bemühungen des Staates zur Abwendung von Armuths-Ursachen so vielseitig und tief in große Theile der gesellschaftlichen Gestaltungen und der polizeilichen Maaßregeln eingreifen, so kann eine Unterordnung unter das Ministerium des Innern nur förderlich sein.

6) Ueber die Einrichtung der Armen-Polizei-Behörden, s. Emmermann, Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der Armen-Anstalten, S. 45 fg., und Weber, Armen-Polizei, S. 48 fg.

Folge der ganzen Gestaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse einer Abtheilung der Gesellschaft. (S. oben, S. 352, Anmerk. 1.) Sind bei solcher Massen-Armuth allerdings auch die Wirkungen des Mangels für das einzelne Mitglied der betroffenen Klasse die nämlichen, wie wenn das Uebel ihn allein erreicht hätte: so sind theils die Folgen eines solchen verbreiteten Zustandes für den Staat verschieden, theils müssen, weil die Ursachen andere sind, andere Mittel zur Verhütung und Hilfe angewendet werden.

Eine tüchtige und durchgreifende Hilfe ist von der äußersten Wichtigkeit. Einer Seits handelt es sich davon, die Leiden sehr zahlreicher Bürger zu vermindern; anderer Seits kann die Sicherheit und selbst das Bestehen der itzigen bürgerlichen Gesellschaft und der Gesittigung bedroht sein durch das Mißvergnügen und die Entsittlichung großer Bestandtheile des Volkes. An der Auffindung einer tüchtigen Verbesserung und Hilfe hängt vielleicht die Vermeidung eines einstigen Kampfes der Armen gegen die Besitzenden und seiner, ob die Einen oder die Anderen siegen, gleich furchtbaren Folgen. Jeden Falles trägt eine besitzlose und sowohl geistig als körperlich manchfach verkommene Menge zur Kraft des Staates nach Innen und Außen nur Geringes bei. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Größe und Schwierigkeit der Aufgabe nicht nur nicht zur Ergreifung unrichtiger und unsicherer Maaßregeln berechtigt, sondern vielmehr um so mehr zur Befolgung vernünftiger Grundsätze auffordert. Es wäre unausführbar, somit unvernünftig, wollte man zu Gunsten der Arbeiter Forderungen machen, welche mit den Gesetzen des menschlichen Lebens und Verkehres überhaupt unvereinbar sind, also z. B. willkührliche Höhe der Preise ihrer Löhne oder Waaren, beständige Ausdehnung und Sicherheit des Absatzes, unweigerliche Verwendung eines jeden Arbeit Suchenden. Auch die Wichtigkeit der Frage rechtfertigt nicht Abweichungen von den Grundlagen des Rechtsstaates oder der richtigen Volkswirthschaftslehre, welche überdieß bei ihrer innern Unhaltbarkeit zu keinem dauernden Erfolge führen könnten. Völlig verkehrt ist es namentlich, von einem Zurückschrauben der geschichtlichen Entwicklung der Gewerbeverhältnisse auf einen überwundenen Standpunct Hilfe erwarten zu wollen.

Wiedereinführung blos handwerkmäßigen Betriebes ist volkswirthschaftlich unmöglich, von einer „Feudalisirung der Arbeit" zu reden, phrasenhafter Blödsinn. Ferner kann es nicht die wahre Lösung der Menschheitsaufgabe sein, wenn die ganze höhere geistige Bildung einem wirthschaftlichen Uebel zum Opfer gebracht werden wollte. Selbst in dem, noch keineswegs erwiesenen, Falle, daß die Massen-Armuth nicht vollständig in den itzigen Staatsverhältnissen beseitigt werden könnte, wäre der Beweis noch keineswegs geliefert, daß letztere von Grund aus zu ändern seien. Eine solche Umgestaltung ist nur dann gerecht und ausführbar, wenn eine wesentlich veränderte Lebensansicht des ganzen Volks sie gebieterisch verlangt. Dem ist nun aber bis itzt keineswegs also; für gerechte Ansprüche der durch die itzigen Gewerbeverhältnisse entstandenen Volksklassen ist bei gutem Willen auch in dem bestehenden Staate, also auf der Grundlage der freien Entwicklung der einzelnen Persönlichkeit, entsprechender Raum und Antheil an den Leistungen zu verschaffen. Die durch keine Kraft und Einsicht entfernbaren Reste einzelner, wenn auch an sich noch so bedeutender, Uebel aber können und müssen im schlimmsten Falle als Folge der allen menschlichen Zuständen anklebenden Unvollkommenheit getragen werden.

Dabei darf namentlich nicht vergessen werden, daß die Hilfe des Staates grundsätzlich nur eine subsidiäre ist, somit nur einzutreten hat, so ferne die Bemühungen der Privaten nicht ausreichen, sodann daß der Staat mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht Alles und Jedes zu leisten vermag, namentlich da nicht ausreicht, wo eigener Wille der Betreffenden zur Erreichung des Zieles nothwendig ist. — Es kann und muß also vor Allem darauf gehofft und gedrungen werden, daß vor Allem die Privatthätigkeit das Ihrige leiste zur Beseitigung der Uebel des Proletariates. Und zwar wird diese Forderung zunächst gestellt werden müssen an Diejenigen, welche einer Seits die unmittelbarste Einwirkung auf das Loos zahlreicher unselbstständiger Arbeiter haben, weil diese in ihrem Dienste und Lohne stehen, anderer Seits aber den hauptsächlichsten Vortheil aus der durch solche Arbeiter bedingten Art des Gewerbebetriebes beziehen; das heißt also an die Fabrikherrn und an die Besitzer der mit Tagelöhnern betriebenen

Großwirthschaften. Sie sind dem Vermögen nach in der Lage, Opfer bringen zu können; sie haben die sittliche Pflicht, nach Kräften für die von ihnen Abhängigen und für Solche, deren Arbeit ihnen Gewinn, oft fürstliche Reichthümer bringt, zu sorgen; es ist schließlich ihr eigener wohlverstandener Nutzen, geistig und sittlich gehobene, gesunde, wohl versorgte, somit zufriedene und willige Arbeiter zu haben. Allerdings kann der Staat solche liebevolle Sorgfalt nicht erzwingen; es sind selbst, wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse, keine allgemeinen Grundsätze aufzustellen, sondern muß hier der freie Wille wirken, welcher hauptsächlich durch Pflichtgefühl und Einsicht geweckt und etwa durch allgemeine Bildung und öffentliche Meinung gefördert wird: allein an Aufstellung der richtigen Forderungen, an Belehrung und Zuspruch, in passenden Fällen an Anerkennung und Belohnung soll und darf die Regierung es doch nicht fehlen lassen. Daß sie positiv schlechtem und schädlichem Gebahren der betreffenden Klassen oder Einzelner aus ihnen entgegentreten darf, versteht sich von selbst. — Es muß aber, zweitens, auch an die Arbeiter selbst die Forderung gestellt werden, daß sie das in ihren Kräften Liegende beitragen, um die zur Verbesserung ihrer Verhältnisse gemachten Anstrengungen wirksam zu machen. Die dem Einzelnen aus dieser Klasse zur Verfügung stehenden sachlichen Mittel sind allerdings nicht groß; allein theilweise handelt es sich vielfach nicht von materieller Beihilfe, sondern nur vom guten Willen, theils kann durch richtig geordnete Zusammenlegung vieler schwacher Kräfte Bedeutendes erreicht werden. Die geistige und sittliche Hebung der Proletarier ist von höchster Bedeutung. Nicht nur ist solches eine Forderung des allgemeinen Menschheitszweckes, sondern es beruht auch darauf unmittelbar eine sachliche Verbesserung der Proletarierzustände, da ohne ein verständiges Entgegenkommen und ohne eine richtige Benützung des Dargebotenen von Seite der Einzelnen kein Erfolg möglich ist. In der Verkommenheit und unsittlichen und unvernünftigen Verbitterung liegt ferner die Gefahr für Gesellschaft, Staat und Gesittigung. Endlich kann ein Hauptmittel zu einer zufriedenstellenderen Gestaltung der Dinge, vielleicht zu einer neuen bleibenden Ordnung der allgemeinen Verhältnisse, nämlich die freiwillige Vergesellschaftung der

Arbeiter zur gemeinschaftlichen bessern Besorgung ihrer Zwecke und Bedürfnisse, — die Association, — nur durch den freien tapfern Entschluß und durch characterfeste Ausdauer der Einzelnen zur Ausführung kommen. Nun ist zwar richtig, daß eine bessere wirthschaftliche Lage eine größere Geneigtheit auch zu geistiger Hebung erzeugt; auch können durch den vom Staate veranstalteten Unterricht verschiedener Art die Mittel zur Ausbildung dargeboten werden: allein ohne den eigenen Willen der Betheiligten selbst ist doch nichts zu erreichen. Was also diesen Willen zu erwecken und kräftigen vermag, namentlich auch mittelst Bemühungen von Seite der höhern Klassen, ist von großem Werthe, die Benützung durch die Proletarier selbst aber höchst wünschenswerth.

Nun aber zur Sache selbst [1]).

---

1) Die Behandlung der Massen-Armuth läßt im Leben und in der Wissenschaft noch fast Alles zu wünschen übrig, obgleich die Dringlichkeit und die Größe des Uebels die stärkste Aufforderung zur Anstrengung aller Kräfte enthält. Nicht, daß die Frage unbeachtet geblieben wäre; allein die Ansichten laufen in doppelter falscher Richtung auseinander. Von den Einen nämlich wird das Uebel nach seinen Ursachen und Wirkungen unterschätzt. Sie erkennen weder die Größe und die Gefahr desselben gehörig an, noch schlagen sie irgend erkleckliche Mittel dagegen vor. Während offenbar die Aufgabe sein muß, so viel möglich die Ursachen des Leidens wegzuräumen, und wäre dieß auch mittelst bedeutender Opfer und mittelst neuer Einrichtungen im geselligen Leben: sucht man nur die Wirkungen in einzelnen Richtungen und mittelst kleiner oder langsam und unsicher wirkender Mittel zu bekämpfen. Man betrachtet und behandelt die Frage lediglich als eine der Aufgaben der gewöhnlichen Armenpflege und vergißt absichtlich, wie die Thatsache mit ganz anderer Bedeutsamkeit schon bis zu der höchsten Gefährdung hervorgetreten war und diese nur mit blutiger Gewalt niedergeschlagen, keineswegs aber aus der Welt geschafft worden ist. Damit bleibt aber die Sache beim Alten, während dem doch ohne schließlichen Umsturz aller Errungenschaften tausendjähriger Bildung nicht so sein kann. Anderer Seits wird mit umwälzender Heftigkeit, mit Mangel an Rechtssinn und ohne Einsicht in die unveränderlichen Gesetze der menschlichen Natur und der Wirthschaftslehre nicht nur gegen den bestehenden Staat, sondern gegen die ganze bürgerliche Gesellschaft und ihre Grundlagen angestürmt. Die Uebel werden noch übertrieben; die Ursachen auf das gehässigste unschuldigen Menschen und Verhältnissen zugeschoben; der Verbesserung Eines Mißstandes soll Alles zum Opfer fallen, was die Menschheit an sittlichen und geistigen Gütern im Laufe der Jahrtausende errang; es wird psychologisch und physisch Unmögliches verlangt und vorgeschlagen. Während Jene glauben, mit Sonntagsschulen und Sparkassen, mit Ermahnungen zu sittlichem und religiösem

Massen-Armuth ist keineswegs ein nothwendiger Bestandtheil der bürgerlichen Gesellschaft. Es hat schon manchfache Organisationen der letzteren gegeben, in welchen sie ganz unbekannt war; noch häufiger kommen wenigstens Zeiträume in der Geschichte eines Volkes vor, in welchen sie fehlt. Die Erfahrung zeigt aber, daß das Uebel namentlich in der neuzeitigen Gestaltung des staatlichen und wirthschaftlichen Lebens der europäischen Völker begründet ist, und daß es sogar in beunruhigendstem Maaße zunimmt. Noch sind nicht hundert Jahre verflossen, seitdem der fabrikmäßige Betrieb der Gewerbe mit vorwiegender Benutzung von Maschinen und in riesenmäßigen Anlagen entstanden ist, und kaum halb so lange besteht in manchen Ländern die unbedingte Theilbarkeit des Bodens; wie groß aber ist nicht schon in den gesittigten Ländern Europa's die Zahl der aus diesen beiden Ursachen entstandenen Proletarier; und daneben besteht noch manchfach das aus früheren Gestaltungen des Grundbesitzes stammende Proletariat der eigenthumslosen Feldarbeiter!

Es zeigt sich nämlich das Uebel in zwei wesentlich verschiedenen Formen: als Ackerbau- und als Gewerbe-Proletariat; möglicherweise nur das eine oder das andere in demselben Lande, nicht selten aber beide neben einander.

Leben, oder gar mit Abläugnen und Achselzucken den Sturm beschwören zu können; wollen Diese an eine vermeintlich bessere Lage der Proletarier den ganzen Staat, das individuelle Eigenthum, die Ehe und Familie, alle höhere Bildung daran geben. Die verstockten Anhänger veralteter Nationalökonomie oder süßlicher Humanität sind blind oder heuchlerisch, die Socialisten aber phantastisch und die Communisten barbarisch. Verständiger an sich, so wie unzweifelhaft in bestimmtem Kreise von großer Wirksamkeit ist das Bestreben Derjenigen, welche lediglich in freiwilligen Vergesellschaftungen der Proletarier selbst das Mittel zur Hilfe finden, und daher nur in dieser Richtung rathen und wirken. Allein es ist dieß doch einseitig und ungenügend, selbst wenn man von vielfacher Modespielerei in der Sache absieht; durch eigene Kraft allein kann das Proletariat nicht umgestaltet und in zufriedenstellende Lage gebracht werden. Hierzu bedarf es auch noch anderweitiger Mittel. — Aufgabe der Wissenschaft ist es, an die Stelle dieser verschiedenartigen Mißgriffe Aufklärung über die Wirklichkeit und über das Mögliche treten zu lassen. Natürlich wird dieß nichts helfen bei Denjenigen, welche nicht sehen *wollen*, oder welche gar den itzigen Zustand zu anderweitigen Zwecken ausbeuten; allein eine vernünftige, weil richtig belehrte, öffentliche Meinung kann und wird doch auch hier auf die Dauer ihren überwältigenden Einfluß gewinnen.

Ackerbau-Proletariat ist da vorhanden, wo nach weit verbreiteten thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Grundbesitzes die Masse der Landbau treibenden Bevölkerung nur unsicheres und kärgliches Einkommen aus demselben bezieht. Solches kann denn aber wieder in dreierlei verschiedenen Zuständen der Fall sein: bei allzugroßer Zersplitterung des Grundeigenthums; bei einem Systeme von unsicheren und kleinen Verpachtungen; endlich bei der Bewirthschaftung von Latifundien mittelst zahlreicher und besitzloser Tagelöhner. Die Folgen sind in diesen drei Fällen nicht ganz dieselben, wohl aber sind sie bei allen schlimm. — Ohne Zweifel noch am günstigsten sind die Verhältnisse da, wo zwar der Landmann in der Regel Eigenthümer, der Grund und Boden aber in so kleine Stücke vertheilt und die landbautreibende Bevölkerung so zahlreich ist, daß auf die einzelne Familie ein allzugeringes Maaß kommt, um von dessen Ertrag genügenden Unterhalt zu ziehen. Hier treten nämlich auch Pausen ein, in welchen die Noth weniger grell hervortritt; so namentlich, wenn ganz besonders fruchtbare Jahre oder ungewöhnlich hohe Preise eines Erzeugnisses einen Ueberschuß gewähren, oder wenn Gelegenheit zu einer Lohnarbeit eintritt. Allein jene Fälle sind nur Ausnahmen, und diese Arbeiten können bei solcher Vertheilung des Bodens nur selten vorkommen, da in der Regel Jeder völlig im Stande ist, seine Geschäfte selbst und mit seiner Familie zu besorgen. Ebenso ist ein besonders vortheilhafter Absatz der Erzeugnisse, welcher auch einen sehr kleinen Besitz noch hinreichend lohnend macht, nur bei ungewöhnlich günstiger Lage möglich. Deßhalb ist denn der Zustand solcher ganz kleiner Grundeigenthümer im Allgemeinen ein trauriger. In der Regel tritt das Uebel zu Tage in der Form der Kartoffelwirthschaft; jeden Falles ist diese die schlimmste Erscheinung desselben, da sie die größte Menge von Menschen auf der gleichen Fläche gestattet, durch schlechte Ernährung geistig und körperlich herunterbringt, auch zum Branntweingenusse veranlaßt, endlich selbst bei einem etwaigen Ueberschusse nur einen geringen Tauschwerth liefert. Nahrung, Wohnung und Kleidung sind dann auf das geringste Maaß beschränkt; bei jeder außergewöhnlichen

Ausgabe oder einem Ausfalle in der Einnahme tritt alsbald förmlicher Mangel ein; fast immer drücken Zinsen aus hypothekarischen Schulden oder rückständige Steuern. Daß zu geistiger Ausbildung Lust und Mittel fehlen, bedarf keines Beweises; und leicht leidet auch die Sittlichkeit Noth unter der beständigen Noth. So geht das Leben unter Mühe und Entbehrung hin, und jede nächste Generation sieht einem noch schlimmeren Zustande entgegen, indem des Feldes nicht mehr geworden, dagegen die Zahl der Theilnehmer gewachsen ist [2]). — Noch unerfreulicher sind die Zustände da, wo der Boden im Eigenthume großer Besitzer ist, welche denselben in kleinen Parcellen verpachten oder, wenn auch größere Pachtungen zugebend, die Bedingungen für dieselben monopolistisch steigern und keinen rechtlichen Anspruch auf eine längere Dauer in derselben Hand einräumen. Im ersteren Falle kommen zu den sämmtlichen so eben geschilderten Uebelständen allzukleinen Eigenthumes noch völliger Mangel an Realkredit, welcher über einen Unglücksfall weghelfen oder Betriebsmittel verschaffen könnte; das Wegfallen jedes Triebes zu Verbesserungen; die Nothwendigkeit, sich auch den härtesten Bedingungen zu fügen, welche eine verzweifelte und gedankenlose Mitwerbung oder unmittelbare Habsucht des Eigenthümers stellen mögen; das bittere Gefühl völliger Abhängigkeit und Hoffnungslosigkeit. Und selbst gesteigert werden alle diese Uebel, wenn sich noch zwischen den Eigenthümer und seine Zwergpächter Mittelmänner eindrängen, um jenem den Pachtzins im Ganzen vorzuschießen oder ihm den unmittelbaren Verkehr mit solchen unglücklichen und unzufriedenen Hintersassen zu ersparen. Welcher sittliche Zustand aus solchen Verhältnissen entstehen muß, bedarf keiner Er-

2) Vgl. Schüz, Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums, S. 136 fg.; List, Die Ackerverfassung, Zwergwirthschaft und Auswanderung, in der Deutschen V.-J.-Schr., 1842, H. IV, S. 106 fg. Wenn einzelne Theoretiker, z. B. Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 35 fg., diese Nachtheile eines Ackerbau-Proletariates nicht zugeben wollen, so könnte sie die Bekanntschaft mit den Zuständen eines Landes, in welchem thatsächlich solche Zustände bestehen, (z. B. einem Theile von Deutschland, Frankreich,) gar wohl eines Bessern belehren. Da wo diese Verhältnisse im Leben vorhanden sind, ist auch nicht die leiseste Verschiedenheit der Ansichten hierüber.

örterung. Entweder erfolgt, je nach den Anlagen des Einzelnen und der Race, dumpfes Hinbrüten und kraftloses Versinken, oder thierische Rohheit und Verbitterung, welche bis zu großer politischer Gefahr gehen kann [3]). Nur zufällig kann dieses düstere Bild etwas erhellt werden durch die Nähe von Gewerben, welche zu Verdienst Veranlassung geben, oder durch Gelegenheit zu Tagelohn, was aber Beides nur Ausnahme ist. Verpachtung in größeren Stücken hat allerdings nicht nothwendig schlimme Folgen; im Gegentheile kann bei billigen Verträgen, langjährigen oder gar erblich fortdauernden Ueberlassungen, überhaupt festen Verhältnissen ein wohlhabender und zufriedener Pächterstand entstehen, welcher kaum weniger gut daran ist, als wenn das Eigenthum des Bodens ihm zustände. Aber es ist eben so wohl auch ein Proletariat der schlimmsten Art möglich bei überspannten Pachtbedingungen und bei Unsicherheit des Genusses; denn auch hier bleibt dann dem Pächter nicht der nothwendige Erwerb, und er hat lebenslang mit Noth zu kämpfen, ist seiner Existenz niemals sicher. So lange das Verhältniß ein sittliches und patriarchalisches ist, mag es nicht getadelt werden; allein wenn es herzlos auf den höchsten Gelderwerb gestellt wird, kann es nur ein unheilvolles genannt werden [4]). — Höchst kläglich endlich ist der Zustand, wenn in einem Lande blos Großwirthschaften bestehen, welche mit ganz besitzlosen und grundsätzlich von jedem Eigenthume und selbst Pachte ausgeschlossenen Tagelöhnern betrieben werden. Ein Tagelöhner ist allerdings immer, wenn er nur seine

3) Das Beispiel von Irland zeigt bekanntlich am deutlichsten die entsetzlichen Folgen eines solchen Systems von äußerster Zersplitterung der Pachtungen. Daß in dem unglücklichen Lande auch noch andere Unglücksgründe mitwirken, wie z. B. die Abwesenheit der meisten Grundbesitzer, die kirchliche Verbitterung, der Racenhaß u. s. w., ist ganz richtig; allein die Grundlage des Uebels ist doch immer das fehlerhafte Agrarsystem.

4) Einen thatsächlichen Beleg von der Möglichkeit eines sehr verbreiteten Pächter-Proletariates bei an sich nicht zu kleinen Bodentheilen liefert das nördliche und mittlere Italien, in welchem das Grundeigenthum den Bewohnern der Städte zusteht, die es durch Halbmeier verwerthen. Trotz Boden, Clima und Fleiß herrscht unter den letztern die bitterste Armuth und die Verhältnisse scheinen sich selbst noch zu verschlimmern, seitdem die Eigenthümer angefangen haben, selbst mehr als die Hälfte des Rohertrages zu verlangen. — Auch in den russischen Ostsee-Provinzen sind ähnliche Bodenverhältnisse mit ähnlichen Folgen.

Arbeitskraft zu fremder Verwendung besitzt, ein Proletarier; allein wenn deren nur wenige unter die besitzende Bevölkerung eingesprengt sind, so entsteht daraus wenigstens kein gesellschaftliches Uebel, und es bleibt solchen immer wenigstens die Möglichkeit, sich durch Fleiß und Sparsamkeit emporzuarbeiten. Anders aber stellt sich die Sache, wenn nur Latifundien bestehen, welche mit großen Massen von Tagelöhnern bebaut werden, welchen, sei es der einfacheren Wirthschaft sei es der größeren Abhängigkeit wegen, jeder eigene Besitz von Boden gesetzlich oder wenigstens nach Gewohnheit versagt wird. Solche Arbeiter sind dann nicht blos auf den unsichern, nicht selten ganz fehlenden Tageserwerb verwiesen, sondern es ist dieser auch naturgemäß durch die Gesetze der ihnen ganz ungünstigen Mitwerbung auf das geringste Maaß herabgedrückt. Da sie nun alle ihre Bedürfnisse, mittelbar oder unmittelbar, erkaufen müssen, selbst in Betreff der Wohnung ganz abhängig vom Herrn sind, so ist bittere Armuth ihr hoffnungsloses Schicksal. Wenn daraus nun eine Verbrecherbevölkerung entsteht, welche das ihr Fehlende durch Feld- und Walddiebstahl ergänzt, im Trunke sich betäubt, dem Hasse aber durch Beschädigungen Luft macht, so ist es kein Wunder, aber ein sehr unglücklicher Zustand [5]).

Noch entschiedener sogar, weil massenhafter an einzelnen Punkten vereinigt, tritt die Massen-Armuth hervor bei der gewerbtreibenden Bevölkerung, falls der Gewerbe-Betrieb entweder fabrikmäßig geworden ist, oder wenn bei vollkommener Gewerbefreiheit reiche Unternehmer die Bestellung und den Verkauf der Waaren im Großen betreiben, die einzelnen Arbeiter aber nur Theile oder höchstens bestimmte einzelne Gegenstände für dieselben verfertigen. Allerdings ist der Zustand des eigentlichen Fabrikarbeiters der schlimmere von beiden, weil er der abhängigere ist; allein der Unterschied ist doch nicht sehr bedeutend. In beiden Fällen sind die Arbeiter wesentlich unselbstständig, finden nur in Verbindung mit einer Maschinerie oder durch die Bestellung des Unternehmers Beschäftigung, stehen mit dem Verzehrer in keinem unmittelbaren Verhältnisse. Von einem Emporarbeiten des Einzelnen zum Besitze

5) Mecklenburg.

oder Mitbesitze einer eigenen Fabrik oder auch nur eines kleineren eigenen Geschäftes ist nur in den seltensten Ausnahmsfällen die Rede. Die hierzu erforderlichen Kapitale sind viel zu beträchtlich, als daß Arbeiter auch bei dem angestrengtesten Fleiße und bei gutem Lohne sich solche erwerben könnten. Auch fehlt es ihnen in der Regel an der nöthigen Vielseitigkeit der Kenntnisse und an Handelsverbindungen. Das beste Loos, welches ihnen zu Theil werden kann, ist eine fortdauernde Beschäftigung in ihrer untergeordneten Stellung; allein auch dieses wird ihnen bei Kränklichkeit, Alter, Handelskrisen, neuen Maschinen, keineswegs immer zu Theile. Nicht selten werden Tausende, vielleicht Hunderttausende, entweder mit einemmale ihres Einkommens ganz oder theilweise beraubt, bis wieder bessere Nachfrage eintritt; oder aber sie bleiben zu einem täglich hoffnungsloser werdenden Wettkampfe mit einer neuerfundenen Kraft oder Gewerbeeinrichtung verurtheilt, bis sie demselben allmählich erliegen. Das in solchen Fällen entstehende Elend kann alle Beschreibung übersteigen und nur mit dem einer Hungersnoth verglichen werden [6]). Und wäre es auch allerdings unrichtig zu behaupten, daß diese unselbstständigen Arbeiter immer Mangel leiden, indem vielmehr nicht selten ihre Arbeit gut bezahlt wird: so ist doch der ganze Zustand sehr unsicher und nur allzu häufig tritt ohne alle Schuld der darunter Leidenden Stockung, damit aber Dürftigkeit ein. Die Folgen dieser Zustände sind sehr unerfreulich und selbst gefährlich. Nothwendig müssen die Gewerbe-Proletarier mit ihrem harten und hoffnungslosen Schicksale unzufrieden sein; und sehr leicht verbittert sie die Vergleichung desselben mit der Lage der wohlhabenderen und höheren Klassen, zunächst mit der ihrer eigenen Beschäftiger, gegen die in der Gesellschaft bestehenden Einrichtungen und gegen den Staat, welcher dieselben zwangsweise schützt. Häufig suchen sie sich nun durch unerlaubte Mittel, als

6) Statt aller Berufungen auf frühere Fälle dieser Art mag erinnert sein an die allgemeine Arbeitslosigkeit und das daraus in wesentlich gewerbenden Gegenden, z. B. in England und im Erzgebirge, entstehende furchtbare Elend während des Winters 1842/3; oder an die Noth der Baumwollenarbeiter in England in Folge des nordamerikanischen Kriegs. Vgl. Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen, S. 106 fg.

da sind heimliche Verbindungen, gemeinschaftliche Unterbrechung der Arbeiten, Drohungen und Gewaltthaten, zu helfen [7]); und eine solche Gesinnung ist um so gefährlicher, als die Arbeiter in den Mittelpunkten der Gewerbethätigkeit in großer Menge zusammengedrängt sind und überdieß ihre Erbitterung und ihr Elend leicht von politischen Partheien ausgebeutet werden kann, sie wenigstens als stets bereite Hilfsmacht angesehen und benützt werden [8]). Außerdem aber werden Viele dieser Klasse durch die allzu lange dauernde und gleichförmige Arbeit, durch schlechtes Beispiel in ihrer Mitte, endlich durch die Zerrüttung des Familienlebens (eine nothwendige Folge der beständigen Entfernung der arbeitsfähigen Mitglieder aus dem Hause) zum Trunke und zu anderen unsittlichen Zerstreuungen getrieben. Vielleicht tritt sogar das ganz unnatürliche und tief entsittlichende Verhältniß ein, daß der Mann durch die allein Arbeit findende Frau ernährt wird, oder noch rüstige Aeltern durch Kinder [9]). Von Bildung kann ohnedem in solcher Lage nicht die Rede sein, besonders da auch in der Regel die Erziehung der Kinder vernachlässigt ist, und wäre es nur, weil dieselben schon frühe durch ihre Arbeit zum Unterhalte der Familie beizutragen genöthigt sind [10]). Daß unter allen diesen Einflüssen auch häufig noch die Gesundheit

---

7) Ein eben so lebendiges als schreckenerregendes Bild der ungesetzlichen Verbindungen und Handlungen, zu welchen das Gefühl der Abhängigkeit und die Erbitterung gegen die eigenen Beschäftiger führen kann, giebt folgende Schrift: Swinton, Report of the trial of Th. Hunter etc., cotton-spinners in Glasgow. Edinb., 1838. Daß aber hier nicht etwa blos ein vereinzeltes Ereigniß geschildert ist, beweisen so viele andere »strikes« und die daraus entstehenden Verbrechen und Unglücksfälle. Von den Ereignissen in Lyon im J. 1833, in Paris im J. 1848 ganz zu schweigen.

8) Selbst die Möglichkeit einer Verblendung über diese Seite unserer Zustände ist genommen durch die, in mehr als Einer Hinsicht merkwürdige, Arbeit von Stein, Der Socialismus und Communismus. Lpz., 1842. Allerdings ist hier zunächst nur von französischen Verhältnissen und Ereignissen die Rede; allein es ist kein Grund einzusehen, warum nicht im Ganzen gleiche Ursachen überall ähnliche Folgen erzeugen sollten. Man denke an Weidling.

9) S. Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen, S. 175 fg.

10) Höchst wichtig sind in Beziehung auf sittliche und intellectuelle Proletarier-Zustände die Zusammenstellungen von Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers, Bd. I, S. 199—144.

empfindlich leidet, bedarf nicht erst der Erwähnung [11]). Nicht übersehen aber darf werden, daß auch hier das Uebel, wo es einmal Wurzel gefaßt hat, in beständigem Zunehmen begriffen ist. Es hat nämlich der fabrikmäßige Betrieb eine natürliche Neigung, sich immer weiter auszudehnen und immer größere Gewerbeanlagen zu gründen. Dadurch aber werden die kleineren selbstständigen Gewerbe mehr und mehr erdrückt und die unselbstständigen Arbeiter theils zahlreicher, theils von den wenigen Herren abhängiger [12]).

11) S. hierüber Wing, Evils of the factory system demonstrated by parliam. evidence. Lond., 1837; Report on the sanitary condition of the labouring classes of Great-Britain (by Chadwick). I—III. Lond., 1842; Ducpetiaux, Condit. des ouvriers, Bd. I, S. 47 fg.; Engels, a. a. O., S. 36 fg., 121 fg.

12) Folgende Schriften behandeln die Massen-Armuth im Allgemeinen oder wenigstens die Zustände einer der beiden Hauptklassen: Gaskell, The manufacturing population of England. Lond., 1832; Derselbe, Artisans and machinery. Lond., 1836; Kay, The moral and physical condition of the working classes. Lond., 1832; Morogues, Recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés. Par., 1832; Derselbe, Du paupérisme et de la mendicité. Par., 1834, (ein Auszug aus dem erstgenannten nur lithographirten Werke); Villeneuve-Bargemont, Economie politique chrétienne. Part I—III, Par., 1834, a. a. St.; Wade, History of the middle and working classes. 3d. ed., Lond., 1835; F. Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. Lpz., 1836; De Gérando, Bienf. publ., T. III, S. 251 fg.; Remusat, Du Pauperisme et de la charité légale. Par., 1840; Buret, De la misère d. classes laborieuses. I. II. Par., 1840; Chamborant, Du Pauperisme. Paris, 1842; Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers. I. II. Brux., 1843; The claims of labour. 2d. ed. Lond., 1844; Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. Lpz., 1845; Hougenot Desmousseaux, Des prolétaires. Paris, 1846; Schmitthenner, Ueb. Pauperismus und Proletariat. Gießen, 1848; Bensen, Die Proletarier. Stuttg., 1848; Maghead, London labour and London poor. Lond., 1852; Audiganne, Les populations ouvrières d. l. France. I. II. Par., 1854. Auch ich habe die vorliegende Frage schon wiederholt besprochen, z. B. in Rau's Archiv für Nat.-Oekon., Bd. II, S. 140—203; in Rotteck's u. Welcker's Staatslexicon, Bd. VI, S. 775—830; in der Deutschen Viertel-Jahrschr., 1840, H. 3, S. 1—72. — Außerdem gehört hierher die gesammte Literatur der verschiedenen socialistischen und communistischen Schulen. So wenig Ausführbares und Wünschenswerthes sie hinsichtlich der neuen Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft mögen vorgeschlagen haben: so wäre es doch höchst

2) Vorbeugungs- und Verbesserungsmittel.

§. 70.

a) Gegen Massen-Armuth der Landleute.

Klar liegen beim Ackerbau-Proletariate die Gründe des Uebels vor. Es handelt sich hier entweder von einem Mißverhältnisse der Größe des Grundbesitzes zu der Zahl der auf denselben mit ihrem Unterhalte angewiesenen Menschen, mit anderen Worten, von einer wenigstens örtlichen Uebervölkerung; oder von einer unbilligen Ausbeutung der wegen monopolistischen Besitzes des Grundeigenthumes auf Pachtung angewiesenen arbeitenden Landwirthe; oder endlich von der völligen Abhängigkeit besitzloser Hilfs- und Lohnarbeiter. Verhältnißmäßig klar liegen daher auch die Hilfsmittel gegen die Uebel vor; nur sind sie natürlich nicht die gleichen in den drei wesentlich verschiedenen Zuständen.

1) Bei der allzugroßen Zersplitterung des Grundeigenthumes ist natürlich die Erhaltung oder Herstellung eines richtigen Verhältnisses der ernährenden Fläche zu der Zahl der zu Ernährenden das einzige mögliche, aber auch ein ganz ausreichendes Hilfsmittel [1]).

---

ungerecht, nicht anerkennen zu wollen, daß ihre Kritik der bestehenden Zustände sehr viel Wahres nach Gefühl und nach Gedanken enthält. Namentlich sind hier auch die Zeitschriften der socialistischen Richtung zu erwähnen.

1) Allerdings werden auch noch andere Vorbeugungsmittel gegen Ackerbau-Proletariat empfohlen. Allein keines derselben hält eine nähere Prüfung aus. Wenn z. B. ein möglichst guter Unterricht der ackerbautreibenden Klasse und darauf gegründete intensive Güte der Bewirthschaftung genannt wird, (s. Scheidler, Die Lebensfrage der europ. Civilisation. Jena, 1839,) so erscheint dieß in dreifacher Beziehung als ungenügend und verkehrt. Einmal ist in einem Falle, in welchem eine ackerbautreibende Bevölkerung einfach durch Verbesserung ihrer Bewirthschaftungsweise wohlhabend werden kann, Massen-Armuth eigentlich nicht vorhanden. Armuth mag immerhin hier bestehen; allein es ist keine durch falsche Gestaltung der gesellschaftlichen Einrichtungen erzeugte, welche eine ganze Klasse der Bevölkerung, als solche, drückt; sondern eine durch Trägheit oder Unwissenheit selbst verschuldete, welcher sich somit jeder Einzelne, wenn er nur ernstlich will und ohne alle Veränderung seiner äußeren Lage, entziehen kann. Sodann ist klar, daß da, wo wirklich Ackerbau-Proletariat herrscht, die Einführung einer intensiv besseren Benützung des Bodens das Uebel nur auf kurze Zeit lindern kann, wenn nicht zu gleicher Zeit die gegen dasselbe eigentlich zu ergreifenden Mittel angewendet werden. Bleibt nämlich die willkürliche Theilbarkeit der Güter, so wird nur allzubald die neue Weitererzeugung von Werthen auch eine weitere Bevöl-

Am wenigsten Schwierigkeiten hat die Abwehr, wenn das Uebel noch nicht wirklich eingetreten ist, und es sich also nur davon handelt, die bisher thatsächliche oder gesetzlich bestehende Ackerbau-Verfassung in ihren wesentlichen, bisher erprobten Bestimmungen aufrecht zu halten. Da keine bestehenden Rechte hiebei geändert, noch neue Lasten und Beschränkungen auferlegt werden sollen, so ist weder Widerspruch zu erwarten, noch für Entschädigung und Ausgleichung zu sorgen. Das einzige Nothwendige in solchem Falle ist, daß das, was etwa nur Gewohnheit war, durch förmliche Gesetze der Willkür und Veränderungslust des Einzelnen entrückt wird. Sollten die bisherigen Beschränkungen in Vertheilung des Grundeigenthumes noch über das Wünschenswerthe hinausgehen und somit eine Erweiterung der Veräußerungs-Befugniß zulässig sein, oder eine Herabsetzung des bisher eingehaltenen, für Eine Familie zureichenden Minimums ohne Nachtheil geschehen können: so mag dieß allerdings bei solcher Feststellung am passendsten mitgeändert werden. Darüber aber, welche Vertheilung des Grundeigenthumes die wünschenswertheste sei, und wie ein solcher Zustand erhalten werden könne, s. unten Bd. II., Kap. 2, das Nähere.

---

kerung veranlassen, und dann Alles wieder im alten Zustande sein. Jeden Falles ist, drittens, unwidersprechlich, daß das genannte Hilfsmittel nicht nach dem jeweiligen Bedürfnisse, d. h. nach der Größe des Uebels, beliebige Anwendung erleidet, sondern eben bis zu einem gewissen von ganz anderen Bedingungen abhängigen Grade; und daß es somit leicht, selbst gleich anfangs, nur einen geringen Theil der nöthigen Forderungen erfüllt. — Eben so wenig läßt sich von der (von Chamborant, Du Paupérisme, S. 360 fg. empfohlenen) gemeinschaftlichen Bearbeitung der Feldmarken hoffen. Daß durch eine solche Organisation der landwirthschaftlichen Arbeit viel an Zeit und Kraft gewonnen, auch manche Benützung des Bodens erst möglich gemacht würde, mag immerhin zugegeben werden; allein wenn die ungenügende Größe und immer weiter gehende Theilbarkeit des einzelnen Eigenthumes dabei fortbesteht, so ist nicht einzusehen, was durch diese Ersparnisse in der vorliegenden Beziehung auf die Dauer gewonnen werden soll. In ganz kurzer Zeit würde der, gegen den bisherigen, größere Ertrag eine verhältnißmäßige Anzahl von weiteren Theilnehmern hervorrufen, dann aber Alles wieder beim Alten sein. Zusammenlegung der Arbeit und gemeinschaftliche Bewirthschaftung ist ein brauchbares Mittel gegen Pauperismus, allein nicht gegen die aus zu großer Zahl von Eigenthümern entstehende Form desselben.

Ist dagegen Proletariat unter einer Bevölkerung von Eigenthümern bereits vorhanden, so hat der Staat die, freilich schon weit schwierigere, Aufgabe, ein richtiges Verhältniß zwischen Menschenzahl und Bodenfläche wieder herzustellen.

Einleuchtend ist, daß diese Ausgleichung möglicherweise auf dreifache Art bewerkstelligt werden kann; nämlich entweder durch Vergrößerung der einer solchen armen Bevölkerung zur Bebauung zustehenden Grundfläche, oder mittelst Verminderung der Menschenzahl auf das richtige Maaß, oder endlich durch Einführung eines lohnenden Nebengewerbes. Ein allgemeiner Grundsatz, welches von diesen Mitteln vorzugsweise zu ergreifen sei, läßt sich nicht aufstellen. Vielmehr müssen die thatsächlichen Umstände im einzelnen Falle darüber entscheiden. An sich am wünschenswerthesten ist es freilich wohl, wenn das erstere dieser Mittel ergriffen werden kann.

Eine Vergrößerung des Grundbesitzes ist möglich, wenn ein bisher entweder gar nicht zur Landwirthschaft verwendeter oder zur Großwirthschaft benützter Strich Landes erworben und unter die bisherigen Kleinhäusler vertheilt werden kann. Dieß ist aber in verschiedenen Fällen thunlich, so namentlich, wo eine Domäne, ein großes Gemeindegut, eine Besitzung der todten Hand, ein Stück Waldboden hierzu abgegeben, oder wo von einem größeren Besitzer ein geschlossenes Gut erworben werden mag [2]). Je wohlfeiler die Erwerbung zu stehen kommt, desto schneller und gründlicher wird der leidenden Bevölkerung geholfen, und es hat namentlich der Staat, wenn von seinem Besitze zu solchem Zwecke etwas nöthig ist, diesen Umstand und seine auch für ihn nützlichen Folgen bei der Bestimmung des Preises wohl in Betrachtung zu ziehen; von einem Geschenke ist jedoch dabei keineswegs mit Nothwendigkeit die Rede. Die neuen Eigenthümer erhalten einen für sie besonders werthvollen Gegenstand, und mögen also immerhin den Preis dafür bezahlen. Durch gute Wirthschaft und in glücklichen Jahren werden sie allmählich sich frei arbeiten. Muß freilich der Kaufpreis, wie dieß bei der Erwerbung des Gutes von einem Privat-

2) Das Nähere über diese verschiedenen Arten von möglichen Erwerbungen s. unten im 2ten Bande, Buch III, Kap. 2.

manne leicht Bedingung sein kann, gleich anfänglich ganz oder in starken Raten bezahlt werden, so ist es eine große Erleichterung, wenn die Gemeinde oder der Staat ins Mittel tritt, die Summe vorschießt und sich allmählich von den Einzelnen ihren Antheil erstatten läßt. Von selbst versteht sich übrigens, daß bei einer solchen Erwerbung weiteren Grundeigenthumes alsbald durch bindende Bestimmungen dafür Sorge zu tragen ist, daß der bis zur genügenden Ernährung einer Familie vermehrte Besitz des Einzelnen später nicht wieder zerschlagen oder mehreren Familien gemeinschaftlich übertragen werden darf, indem sonst die ganze Maaßregel nur eine vorübergehende Hilfe gewähren und schon in den nächsten Generationen wieder der alte Uebelstand eintreten wird. Und sollte das zur Vermehrung des Grundbesitzes abzugebende Stück nicht so bedeutend sein, daß jedem der bisher zu gering Ausgestatteten bis zum nöthigen Umfange aufgebessert werden kann: so erscheint es als räthlicher, einer kleineren Anzahl, so weit eben das Feld reicht, das Fehlende vollständig zuzuweisen, als es unter Alle ohne schließlichen durchgreifenden Nutzen zu zersplittern. Jeden Falles aber ist es räthlich, die Vertheilung des neuerworbenen Feldes zu einer Zusammenlegung des Besitzes eines Jeden und zur Ordnung der Flurwege zu benützen [3]). — Sollte kein freies Eigenthum für die Kleinhäusler erworben werden können, so kann vielleicht wenigstens ein entsprechendes Stück Feldes als Pachtung für sie erlangt und nach Bedürfniß vertheilt werden. Solches ist allerdings im Ganzen ein, wegen der geringeren Freiheit im Betriebe, namentlich aber wegen der Unsicherheit hinsichtlich der Dauer der Hilfe, weniger wünschenswerther Zustand; allein bei langen Pachtterminen und billigen Bedingungen mag immerhin auch auf diese Weise dem größten Bedürfnisse abgeholfen werden.

Ist eine Erweiterung des baubaren Feldes gar nicht oder nicht in genügendem Maaße zu erlangen, so muß, zweitens, dahin gestrebt werden, eine lohnende gewerbliche Nebenbeschäftigung ausfindig zu machen, welche von den mit dem wenig ausgedehnten und nicht das ganze Jahr hindurch Arbeit verlangenden

3) Hierüber s. unten; Bd. II, §. 142.

Feldbau in Anspruch genommenen Familienmitgliedern betrieben werden kann. Dieß mag nun theils eigentliche Fabrikarbeit sein, wo denn freilich nur Zustände des Gewerbe-Proletariats, wenigstens zum Theile, eingetauscht werden; theils kann es, wünschenswerther in jeder Beziehung, in der Einführung von häuslichen Arbeiten bestehen, also z. B. von Holz- und Stroh-Waaren, Weberei, Sticken, Cigarrenmachen, Sammeln von wildwachsenden Früchten und Pflanzen u. dgl. Ohne Zweifel wird sich bei genauer Sachkenntniß und eifrigem länger fortgesetztem Bemühen, ferner bei anfänglicher Unterstützung Manches dieser Art erreichen lassen, und ist somit eine Aufmerksamkeit des Staates hierauf Pflicht und eigener Vortheil [4]); allein nicht immer wird eine ausreichende Hilfe dieser Art gelingen. Es kann eine übermächtige Mitwerbung entgegenstehen; es fehlt an Großgewerb und unternehmendem Handel; der Rohstoff ist nicht zur Hand. Jeden Falles ist es kaum denkbar, daß solche gewerbliche Nebenbeschäftigungen in ausreichender Menge gefunden werden können, wenn die Bodenzersplitterung über einen großen Theil eines Landes verbreitet sein sollte.

Es wird also nicht selten unvermeidlich der Fall eintreten, daß Hilfe nur durch Verminderung der auf die Benützung desselben angewiesenen Menschenzahl möglich ist. Dieß mag denn aber wieder bewerkstelligt werden entweder durch Veranlassung von Auswanderung, oder durch allmähliche Zurückführung der vom Landbau sich selbstständig nährenden Familien auf das richtige Verhältniß zu Grund und Boden. — Natürlich wird durch Auswanderung schneller geholfen, und es ist also jeden Falles zu ihr die Zuflucht zu nehmen, wenn der itzige Zustand unmöglich länger getragen werden kann [5]). — Mag aber die Heilung des noch nicht zum Unerträglichen gestiegenen Uebels langsam wirkenden Mitteln anheim gegeben werden, oder muß man zu denselben seine Zuflucht nehmen, weil sich keine entsprechende Auswanderung zu Stande bringen ließ: so ist offenbar Hilfe allein darin zu finden, daß eine,

4) Vgl. Schmitthenner, Pauperismus und Proletariat, S. 63 fg.

5) Das Nähere über Veranstaltung und Leitung von Auswanderungen siehe oben, §. 20, S. 166 fg.

nach den örtlichen Verhältnissen bemessene, geringste Größe des Grundbesitzes, auf dessen Betrieb eine Familie gegründet werden darf, festgesetzt, mit Festigkeit jede neue Ehe bis zu Erfüllung dieser Bedingung untersagt und so allmählich ein wohlhabenderer Bauernstand geschaffen wird, wobei natürlich für Aufrechterhaltung des mit so vieler Mühe errungenen Zustandes Sorge getragen werden muß durch Verbot neuer Vertheilung und Zersplitterung unter das festgesetzte Minimum herunter. Findet man sich zu solchen tiefeinschneidenden Maaßregeln nicht berechtigt [6]), oder ist man der Ueberzeugung, daß die nachtheiligen Folgen eines solchen durchschnittlichen Zwanges überwiegen [7]): dann bleibt freilich nichts übrig, als die fragliche Form des Proletariates mit seinen Folgen zu tragen.

2) Leichter scheint eine Hilfe zu schaffen zu sein, wenn es sich von einem Pächter-Proletariate handelt, indem es ja, möchte man glauben, nur einer Verbesserung der Pachtbedingungen bedürfe, um ein besseres Verhältniß herzustellen, hierzu denn aber eine billige Einsicht genüge, zu welcher selbst schon der wohlverstandene eigene Vortheil bringen könne. Leider ist dem aber nicht so, da erfahrungsgemäß Selbstsucht und Habgier solchen Erwägungen nicht zugänglich sind, ein zwangsweises Eingreifen des Staates aber theils nicht erlaubt ist, theils leicht umgangen werden könnte. Ueberdieß muß noch zwischen übel gehaltenen Pächtern größerer Grundstücke und den Zwergpächtern von übermäßig vertheilten Ländereien unterschieden werden. — Im ersteren Falle würde allerdings die Bewilligung billigerer Pachtbedingungen in kurzer Zeit eine gründliche Besserung herbeiführen. Wenn nun aber in Folge geschichtlicher Zustände und eingewurzelten Herkommens ein patriarchalisches Verhältniß nicht besteht, sondern die in den Städten oder gar im Auslande lebenden und so dem täglichen Anblicke des Elends entrückten, oder die durch eine Raceverschiedenheit und durch die Erinnerung

6) Vgl. hierüber oben, §. 19, S. 156 fg., das über die Verhinderung unvorsichtiger Ehen Ausgeführte.

7) Die Gründe für und gegen die Gebundenheit des Grundbesitzes sind ausgeführt in Bd. II, §. 113.

an eine frühere Hörigkeit den Pächtern ferne gestellten Eigenthümer hart auf ihren hergebrachten vertragsmäßigen Forderungen beharren: so können nur indirecte, deßhalb aber langsam und ungewiß wirkende Besserungsversuche von Seiten des Staates gemacht werden. Einmal nämlich kann, und soll, er mit gutem Beispiele vorgehen bei den Pächtern seiner eigenen Domänen, so wie der Güter solcher Verwaltungen, auf welche ihm ein Einfluß zusteht; vielleicht ändert er dadurch allmählich die Sitte. Sodann kann er die großen Grundbesitzer durch Gewährung von Schutz und Sicherheit, so wie durch Einräumung von politischem Einflusse an die auf ihren Gütern Lebenden zum Aufenthalt auf dem Lande zu bewegen suchen, damit aber möglicherweise ein größeres Mitgefühl mit ihren nunmehrigen Umgebungen bei ihnen erwecken. Es ist nicht ohne Beispiel, daß weitverbreitete üble Gewohnheiten durch bessere ersetzt werden; allein weder auf sichere noch auf schnelle Wirkung kann gerechnet werden, selbst bei dringenden Bedürfnissen nicht. — Bei der weit übleren Form eines Systemes von Zwerg- und After-Verpachtungen kommt zu den eben erwähnten Schwierigkeiten noch die weitere, daß für die durch eine Zusammenlegung mehrerer kleiner Pachtungen besitz- und erwerblos werdende Bevölkerung anderweitige Unterkunft und Ernährung gefunden werden muß. In so weit also keine gleichzeitige Ausdehnung der Gewerbethätigkeit stattfindet, ist auch hier für Auswanderung, und zwar für Massen-Auswanderung, zu sorgen. Da es sich hierbei von der Entfernung ganz armer Menschen handelt, so sind nothwendig die aus allgemeinen Kassen, seien es nun Staats- oder Gemeindekassen, zu leistenden Unterstützungen sehr beträchtlich; es vertheilen sich dieselben übrigens auf eine längere Reihe von Jahren, da selbst bei ernstlichem und allgemeinem Willen zur Beseitigung des Uebels eine Zusammenlegung der allzu kleinen Pachtungen nur allmählich erfolgen kann. Einer Wiederkehr der Mißstände beugt namentlich die völlige Beseitigung der Wohnungen auf eingezogenen Pachtungen vor, weil sie die Ansässigmachung neuer Familien, welche auf abermalige Zersplitterung der Pachtungen oder auf Afterpacht angewiesen wären, erschwert.

3) Gegen Tagelöhner-Proletariat giebt es an sich nur ein einziges wirklich durchgreifendes Mittel, nämlich die Theilung von Latifundien in kleinere Landstellen, welche je für eine selbstarbeitende Familie genügen, und die Ueberlassung dieser neugeschaffenen Bauergüter an die bisherigen Tagelöhner, wo möglich als Eigenthümer, wenigstens aber als Pächter mit langen Terminen und unter billigen Bedingungen. Es bedarf nun aber nicht erst eines Beweises, daß dieses Mittel außerordentlich schwer ins Leben zu rufen ist. Von einem gesetzlichen Zwange gegen die Eigenthümer, ihre Großgüter in solcher Weise zu zerschlagen, kann nicht die Rede sein. Allerdings wird zuweilen in Folge einer Umwälzung der ganzen bestehenden Ordnung auch das Privatrecht gebrochen und das Vermögen der Reichen, wenigstens in seiner bisherigen Form und Benützung, der Mehrzahl zum Opfer gebracht, als selbstverschuldete Folge einer unerträglich gewordenen Massenarmuth; allein solche Maaßregeln sind in normalen oder auch nur leidlichen Zuständen nicht möglich, und können jeden Falles nicht als eine Forderung der Wissenschaft aufgestellt und nach überlegten Grundsätzen geregelt werden [8]). In allen nicht geradezu äußersten Fällen kann eine rechtliche, also freiwillige, Zerschlagung von Großgütern zum Nutzen des Proletariates nur durch diejenigen Mittel herbeigeführt werden, welche überhaupt zu einer allmählichen Verminderung einer solchen Gestaltung der Bodenverhältnisse rechtlich anwendbar sind, also Beschränkung der Fideicommisse und Majorate, stückweise Veräußerungen von Domänen und von Gütern in todter Hand u. s. w. [9]).

8) Dieß ist denn einer der wesentlichsten Gründe, welche gegen den von Kaiser Napoleon III. (im J. 1844 in Hamm) ausgearbeiteten und in der Schrift: Extinction du paupérisme entwickelten Plan einer großen Ackerbau-Colonisation für das französische ländliche Proletariat anzuführen sind. Alle von den Eigenthümern nicht benützten (?) Ländereien, im Betrage von mindestens 6 Millionen Hectaren sollen, gegen Fortzahlung des bisherigen Ertrages, eingezogen und militärisch organisirten Arbeitervereinen zu gemeinsamer Bebauung überlassen, vom Staate aber 300 Mill. Fr. als Vorschuß gegeben werden. Auf solche Weise werden 206,400 Familien und 153,166 einzelne Arbeiter versorgt und nach wenigen Jahren bei einer Roheinnahme von 1,194,694,800 Fr. ein Ueberschuß von 816,072,522 Fr. erzielt werden. — Ein Versuch zur Ausführung ist bekanntlich übrigens, glücklicherweise, nicht gemacht worden.

9) Vgl. hierüber unten, Bd. II, §§. 116—120.

Daß aber diese Vorkehrungen nur sehr langsam, wohl auch nur theilweise wirken, und daß sie, wenn sie je Folgen haben, nur zum geringeren Theile gerade den Tagelöhnern zu Gute kommen, ist einleuchtend. Daran aber nicht einmal genug. Auch dann, wenn eine Zerschlagung dieser Art an sich keinen Anstand hätte, liegt eine große Schwierigkeit in der Armuth der bisherigen bloßen Lohnarbeiter, welche die Mittel zu Beschaffung von Schiff und Geschirr, von Vieh, von Betriebs-Kapital und Vorräthen, vielleicht von Wohnungen, nicht besitzen und, wenigstens als Pächter, auch keinen Credit zu entsprechenden Geldaufnahmen. Wenn also eine Bodenvertheilung zur Beseitigung eines Tagelöhner-Proletariats als möglich erscheint, so muß jeden Falles eine Leihkasse von entsprechender Bedeutung errichtet werden, aus welcher neue Erwerber von Grundeigenthum Vorschüsse zur Einrichtung ihrer Wirthschaft erhalten können. Unzweifelhaft ist dieß eine weitere Schwierigkeit und entsteht daraus für den Staat, welcher eine solche Kasse kaum anders als durch ein von ihm gemachtes Anlehen bilden, nur langsam aber von den Schuldnern Rückzahlung erhalten kann, eine nicht zu unterschätzende große und langedauernde Verpflichtung; doch mag das Unternehmen durchgeführt werden, wenn einer Seits billige Verzinsung und allmähliche Tilgung durch Annuitäten gewährt, anderer Seits mit Strenge auf pünktliche Einhaltung der Verpflichtungen gehalten wird. Als ein mächtiges Mittel zur Begründung von Ordnung und guter Wirthschaft erscheint eine, etwa gemeindeweise zu bestellende, Sammtverbindlichkeit der Schuldner, welchen dagegen mittelst einer Selbstverwaltung ein Aufsichts- und Zwangsvollzugs-Recht gegen einander eingeräumt wäre [10]). — Unter diesen Umständen wird nur allzuhäufig eine

10) In neuester Zeit wird wohl auch als ein vortreffliches Mittel zur Verbesserung des landwirthschaftlichen Tagelöhner-Proletariates die Gründung von Bewirthschafts-Gesellschaften auf gemeinschaftliche Rechnung und Unterlassung größerer Güter an solche gegen billigen Pacht und unter gewissen sichernden Bedingungen empfohlen. So z. B. Bonnechose, Histoire d. l'association agricole. Par., 1850; ferner im Co-operator, Febr. 1863; Tüb. Zeitschr. f. St.-W., 1864, S. 740 fg. So wenig nun das Verdienst der Gutsherrn bestritten werden soll, welche eine Besitzung zu einem solchen Versuche hergaben, sich der

Beseitigung der Uebelstände eines Tagelöhner-Proletariates auf der Grundlage des fortdauernden unselbstständigen Verhältnisses zu erstreben sein. Hierzu aber ist erforderlich, daß solchen Familien ein größeres und namentlich ein sichereres Einkommen verschafft werde. Als die Mittel hierzu bieten sich nun dar vor Allem die Ausstattung mit einem kleinen Stücke Landes, zum Bau wenigstens eines Theiles der Lebensmittel in freier Zeit und wo möglich zur Haltung einer Kuh; sodann die Einführung von Nebenbeschäftigungen. Jenes kann da, wo Gemeindeländereien sind, durch eine Zutheilung von unveräußerlichen Stücken derselben geschehen; wo aber der ganze Grund und Boden Gutsbesitzern gehört, durch gesetzliche Vorschrift zu einer solchen Ausstattung eines jeden zur Niederlassung zugelassenen Tagelöhners. Die Berechtigung des Staates zu einer solchen Vorschrift liegt in der Nothwendigkeit, ein großes gesellschaftliches Uebel und unter Umständen eine drohende Gefahr abzuwenden. Daß die ganze Armenpflege in solchen Verhältnissen dem Grundherrn obliegt, versteht sich von selbst, da seine Festhaltung an den Eigenthumsverhältnissen die Bildung von Gemeinden mit selbstständigen und wohlhabenden Bürgern verhindert. Hält sich die Gesetzgebung überhaupt für ermächtigt, die Eingehung von Ehen von der Erfüllung gewisser den Nahrungsstand sichernder Bedingungen abhängig zu machen, so besteht freilich noch ein weiteres Mittel, einer Seits die Zahl der Tagelöhner zu beschränken und ihnen dadurch vollständigere Beschäftigung und besseren Lohn zu verschaffen, anderer Seits ihre klaglose Ausstattung mit Wohnung und Land von Seiten der Gutsbesitzer, welche ihrer bedürfen, zu

Leitung und Ueberwachung des Unternehmens unterzogen und das Betriebskapital unverzinslich anborgten; und wenn auch unter solchen günstigen Umständen wirklich ein guter Erfolg erzielt worden zu sein scheint: so leuchtet doch ein, daß ein allgemein und in ganzen Ländern anwendbares Hilfsmittel darin nicht gefunden werden kann. Zum Gelingen gehört offenbar die Nähe eines wohlwollenden und geachteten Gutsherren, Opferbereitwilligkeit von seiner Seite, endlich eine Auswahl zuverlässiger Familien; diese Bedingungen sind nun aber nicht überall vorhanden, richtiger gesprochen, nur ausnahmsweise. Ueberdieß haben sämmtliche Bewirthschaftungs- und Gewerbe-Gesellschaften auf gemeinsame Rechnung die Probe der Zeit noch nicht überstanden. Für die menschliche Natur im Großen und Ganzen erscheint selbstständiger Betrieb der Wirthschaft immerhin das Geeignetere.

erzwingen. Nicht übersehen darf freilich werden, daß wirksame Beschränkungen der Niederlassung gerade in diesen Verhältnissen zu großen sittlichen Unzuträglichkeiten, namentlich zur Erzeugung zahlreicher unehelicher Kinder, führen werden.

§. 71.

b) Gegen Massen-Armuth der Gewerbenden.

Noch verwickelter sind die Verhältnisse bei den Gewerbe-Proletariern. Hier geht das Uebel sowohl in wirthschaftlicher als in sittlicher Beziehung weit tiefer; und während es schon sehr schwer ist, auch nur für eine dieser beiden Seiten ein wirksames Mittel zu finden, ist doch so lange nichts erreicht, als nicht für beide genügend gesorgt werden kann. Die hier vorliegende Aufgabe darf unbedingt als eine der schwierigsten in den socialen Wissenschaften erachtet werden, und es ist mehr zu bedauern als zu verwundern, daß dieselbe noch keineswegs auch nur annähernd gelöst ist.

Vor Allem wirft sich natürlich auch hier die Frage auf, ob nicht etwa dem ganzen in Frage stehenden Zustande vorgebeugt und derselbe, wo er bereits vorhanden ist, wieder aufgehoben werden könne? Es ist jeden Falles zu unterscheiden.

Was den fabrikmäßigen Gewerbebetrieb betrifft, so hat dieser hinsichtlich der Güte und der Wohlfeilheit der Waaren die entschiedensten, durch kein anderes Mittel zu ersetzenden Vortheile. Theils wird die Verzehrung der Erzeugnisse im Inlande, theils ihr Verkauf in das Ausland außerordentlich erleichtert und vermehrt, durch jenes aber wieder sowohl der Lebensgenuß als die Wiederhervorbringung sehr gefördert, durch dieses dem Volksvermögen bedeutender Vortheil gebracht. Die Erzeugung von Rohstoffen und der Handel kommen in Blüthe; der Wohlstand giebt die Mittel zu geistiger Bildung und zur Macht. Nur bei dem fabrikmäßigen Betriebe können die mächtigen Naturkräfte für menschliche Zwecke vollständig benützt werden; ebenso ist eine unendliche Masse von geistreichen Gedanken und Erfindungen nur bei dieser Art von Arbeitseinrichtung anwendbar. Ein Staat, welcher freiwillig auf alle

diese Vortheile verzichtete, nachdem er in seiner Entwicklung zu der Möglichkeit ihres Genusses sich erhoben, beginge in wirthschaftlicher, geistiger und politischer Beziehung muthwillig einen Selbstmord [1]). Es kann somit von einer Verhinderung erst künftigen Fabrikbetriebes oder von einer Wiedervernichtung eines bereits bestehenden grundsätzlich nimmermehr die Rede sein. Höchstens mag etwa da, wo es sich von der Schaffung eines neuen Gewerbezweiges dieser Art handelt, unter den zu erwägenden Gegengründen auch die weitere Vermehrung der Proletarier in die Wagschaale gelegt werden, so daß, wenn überhaupt das Ganze nur geringe Vortheile verspricht, Staatsmaaßregeln zur Einführung und Hebung unterbleiben. Allerdings ist der Zustand der Fabrikarbeiter ein schweres Uebel; allein die Aufgabe kann nicht die sein, durch Unterdrückung alles großartigen Gewerbes auch jene Klasse von Bürgern verschwinden zu lassen; sondern vielmehr die, in ihren Verhältnissen diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche sie vor Elend, die Gesellschaft vor Gefahr behüten [2]).

Verschieden stellt sich die Sache bei der Waaren-Verfertigung durch einzelne Arbeiter auf Kosten und Betrieb von *Unternehmern*. Hier fallen die eigenthümlichen Vortheile der Fabrikation im Großen weg, und es bleibt als Vorzug vor dem handwerksmäßigen Betriebe durch kleinere selbstständige Meister und ihre Arbeiter nur die Möglichkeit weiterer Arbeitstheilung und die höhere Einsicht und Handelsfähigkeit der Unternehmer. Hält man nun diese Vortheile gegen die nothwendigen übeln Folgen, namentlich gegen die Vernichtung des selbstständigen und zu bescheidenem Wohlstande gelangenden Handwerkerstandes und dessen Verwandlung in unglückliche und mehrfach gefährliche Proletarier: so kann kaum ein Zweifel sein, daß eine solche Form des Gewerbebetriebs als überwiegend schädlich und als eine wahre Krankheit der gesellschaft-

1) Ueber die Vortheile eines fabrikmäßigen Betriebes s. die vortreffliche Auseinandersetzung von *Babbage*, Maschinen- und Fabrikwesen, S. 288 fg.

2) Wenn selbst ein Mann, wie *Sismondi* (in *Fix*, Revue, Bd. III, S. 1 fg.) in der Nichtunterstützung der in Noth kommenden Fabriken ein Hilfsmittel finden kann: so beweist dieß nicht etwa die Richtigkeit des Vorschlages, sondern nur die Größe des Uebels und die *Schwierigkeit* einer Hilfe.

lichen Zustände zu betrachten ist. Um so beklagenswerther ist es, daß ein durchgreifendes Verhinderungsmittel hier nicht besteht. Die einzige gegen eine solche Gestaltung der Gewerbenden wirksame Vorkehrung wäre die strenge Festhaltung, beziehungsweise Wiedereinführung des Zunftwesens, so daß nur der in einem Gewerbe selbst Gebildete dasselbe auf eigene Rechnung, etwa mit Hilfe einiger später ebenfalls zum Meisterrechte gelangender Gehilfen, betreiben dürfte. An eine solche Ordnung der Gewerbe ist nun aber nicht zu denken. Das Zunftwesen ist, als mit den itzigen Begriffen von persönlicher Freiheit und mit den Forderungen des wirthschaftlichen Lebens unvereinbar, rettungslos dem Untergange verfallen, sammt seinen guten und schlechten Seiten. Da nun auch gerade die hier in Frage stehenden Arbeiten wegen ihrer großen Zahl, Verschiedenheit und Veränderlichkeit einer andern Gemeinschaftlichkeit widerstreben, kaum in einzelnen Fällen gemeinschaftlich zu benützende Maschinen oder Elementarkräfte Anwendung erleiden: so bleibt nur übrig, zu einiger Verminderung der Uebel diejenigen auch bei den Fabrikarbeitern rathsamen und in Beziehung auf diese sogleich näher zu erörternden Mittel anzuwenden, welche einer Seits die geistige und sittliche Kraft der Einzelnen zu heben vermögen, anderer Seits den Bezug der Lebensbedürfnisse und des Rohstoffes um billigere Preise, als durch den Kleinhandel, möglich machen. Daß damit der Schaden nicht gründlich geheilt werden kann, ja derselbe gar nicht in seiner Wurzel angegriffen wird, ist freilich unzweifelhaft genug.

Wie dem nun aber sein mag, jeden Falles besteht das Fabrik-Proletariat in allen gesittigten Ländern, und nicht selten im ausgedehntesten Umfange. Es bleibt also immer auch die hochwichtige Aufgabe, die Uebelstände dieser Form der Massenarmuth wenn irgend möglich zu beseitigen. Sind aber die oben gegebenen Andeutungen über das Wesen dieses Verhältnisses richtig, so hängt eine genügende Verbesserung davon ab, daß folgenden drei Forderungen gehörige Genüge gethan wird:

erstens muß der bei großen Gewerbe-Unternehmungen beschäftigte Arbeiter regelmäßig einen gerechten, d. h. zum Leben ausrei-

chenden und überdieß in einem richtigen Verhältnisse zu seinem Antheile an der fertigen und verkäuflichen Waare stehenden Lohn erhalten;

zweitens sind Mittel aufzufinden, welche ihn gegen die vorübergehenden Stockungen des Gewerbes so weit schützen, daß er nicht durch solche alsbald in Mangel und Elend gestürzt wird;

drittens ist dem sittlichen Verderben, welches die frühe Beschäftigung, die gemischte Gesellschaft, die ermüdende Dauer der Arbeit und der Mangel an häuslicher Behaglichkeit so leicht erzeugen, zu steuern.

Wenn auch nur in Einer dieser Beziehungen gründliche Hilfe nicht geschafft werden kann oder will, so mag etwa der itzige Zustand etwas erleichtert werden, allein von einer eigentlichen Heilung ist keine Rede. Bleiben Mängel hinsichtlich der beiden ersten, zunächst wirthschaftlichen, Forderungen übrig, so werden die Arbeiter immer eine wesentlich abhängige und arme Klasse sein, und es müssen von Zeit zu Zeit harte Krisen über sie ergehen, welche ihnen unsäglichen Jammer, der bürgerlichen Gesellschaft aber große Lasten bringen. Eine mangelhafte sittliche Verbesserung aber läßt die Gefahr für die Ruhe und die Dauer der Staaten und der höheren Bildung fortdauern, so wie einen kläglichen, bei einem gesittigten Volke nicht zu duldenden Zustand einer zahlreichen Volksklasse. Ueberdieß wirkt ein übrig bleibender Mangel des wirthschaftlichen übel ein auf den sittlichen Zustand, und umgekehrt.

Was nun aber die Mittel zu Erreichung des Zweckes betrifft, so hat man sich

zu 1) nicht weniger vor unausführbaren Forderungen zu hüten, als vor stumpfer oder selbstsüchtiger Zufriedenstellung mit dem hergebrachten Mangelhaften. Der falsche Vorwurf Utopist zu sein, soll zwar nicht schrecken; allein mit Recht verdient darf er auch nicht sein. Unmögliches für den Fabrikarbeiter zu verlangen, ist nicht blos thöricht, weil es doch nicht zu erreichen ist, sondern auch schädlich, weil darüber leicht das Mögliche versäumt wird, und überdieß gewissenlos und gefährlich, indem die ohnedem schon vorhandene Unzufriedenheit durch das Vorspiegeln und das spätere Fehl-

schlagen nur noch gesteigert wird. Die Masse der Fabrikarbeiter kann nicht reich und nicht unabhängig gemacht werden; allein man kann und soll sich bemühen, ihr eine billige Behandlung und ein menschenwürdiges und deßhalb zufriedenstellendes Loos zu verschaffen.

Hierzu gehört vor Allem genügender Lohn. Die Gewährung eines solchen hängt aber wieder ab von der Erfüllung einer doppelten Bedingung. Einmal nämlich muß der Verkauf der Waaren von der Art sein, daß überhaupt eine gute Bezahlung der Arbeiter möglich ist. Zweitens aber müssen die Kapitalisten und Unternehmer nicht den ganzen Gewinn für sich allein behalten und den Arbeitern nur den nothdürftigsten Unterhalt gewähren.

Die Erzielung der ersteren Bedingung steht nun keineswegs immer oder in beliebiger Ausdehnung in dem Willen der Gewerbenden, und übersteigt auch in der Regel die Kräfte des Staates. Hier entscheidet das Bedürfniß und die Zahlungsfähigkeit der Verzehrer, das Gesetz der Mitwerbung, der allgemeine Stand des Volksvermögens, selbst des Welthandels. Nothwendig haben sich also auch die Arbeiter den Gesetzen und Wechselfällen des Verkehres zu unterziehen. Und namentlich vom Staate kann nur verlangt werden, daß er alle an sich räthlichen allgemeinen Mittel, welche überhaupt zur Blüthe der Gewerbe taugen, nach Möglichkeit gewähre, unter welchen denn namentlich der Schutz der inländischen Industrie gegen übermächtige fremde Mitwerbung, so weit ein solcher möglich ist, eine sehr bedeutende Stelle einnimmt. Weiter ist in dieser Beziehung nichts zu thun, und ein irgend einsichtiger Arbeiter wird auch selbst nichts Weiteres verlangen.

Anders verhält es sich hinsichtlich einer billigen Vertheilung des Gewinnes unter die Arbeiter und deren Beschäftiger. Ein innerer Grund, warum ein solches richtiges Verhältniß nicht sollte bestehen können, ist nicht vorhanden; die Herstellung hängt lediglich von dem Willen der Betheiligten ab. Um so beklagenswerther ist es daher, wenn in dieser Beziehung das Wünschenswerthe nicht geleistet ist, indem bei der gegenwärtigen, auf freie Mitwerbung in jeder Beziehung begründeten Einrichtung des größeren Gewerbebetriebes die Arbeiter in sehr nachtheiliger Stellung sich befinden,

und deßhalb denn auch den ihnen für Zeit, Anstrengung und Geschicklichkeit gebührenden Gewinn-Antheil nicht erhalten. Der Haupttheil fällt erfahrungsgemäß dem Kapitale zu; und zwar um so gewisser, je größer die Unternehmungen werden, und je unentbehrlicher also das Bedürfniß an Kapitalen ist. Auch die Intelligenz und die Wagniß des Unternehmers findet noch ihre billige Belohnung, weil sie für den Kapitalisten von großem Werthe ist, also gewonnen werden muß. Allein die einfache Arbeit wird geringe belohnt. Der zu selbstständiger Arbeit unfähige, weil an die Maschinen und an den ganzen verzweigten und abgetheilten Proceß gebundene, überdieß häufig durch seine Zahl einer ungünstigen Mitwerbung der eigenen Genossen ausgesetzte, durch bald eintretende Noth zur Annahme jeder Bedingung genöthigte Arbeiter erhält nur in Ausnahmsfällen mehr, als eben zur Fristung des Lebens hinreicht. Selbst im besten Falle ist sein Loos ein bescheidenes, unsicheres und, was das schlimmste ist, ein keiner Hoffnung auf wesentliche Verbesserung fähiges. Am vortheilhaftesten wäre es freilich, wenn eine bessere Stellung der Arbeiter aus dem eigenen freien Entschlusse der bei dem Fabrikbetriebe betheiligten Kapitalisten und Unternehmer hervorginge; und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß an sich dem wahren Vortheile der Letzteren mit einem solchen Zustande gedient wäre [3]). Es ist jedoch mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auf allgemeine Herstellung eines solchen Verhältnisses nicht gerechnet werden kann; und zwar nicht blos weil sich Härte und Habsucht widersetzen, sondern weil in der That schwer zu überwindende Schwierigkeiten der Einräumung eines bestimmten Gewinnantheiles an die Arbeiter im Wege stehen. Die jährliche offene Darlegung des ganzen Ergebnisses eines Gewerbeunternehmens hätte, je nach dem Stande der Sache, Gefahr für den Credit oder könnte zu schädlicher Mitwerbung anreizen. Wenn Antheil an dem Gewinne verwilligt würde, so wäre auch eine Betheiligung bei eingetretenem Verluste nicht mehr als billig, zur Tra-

3) Sehr beherzigenswerth sind die Bemerkungen von Ducpetiaux, Condition des jeunes ouvriers, Bd. II, S. 249 fg., über die falsche Stellung der meisten Fabrikherrn zu ihren Arbeitern.

gung einer solchen aber dürften die Arbeiter eben so wenig geneigt als fähig sein. Endlich wäre zu besorgen, daß die Bewilligung eines Gewinnantheiles die Arbeiter allmählich zu Einreden in den Betrieb des Geschäftes veranlassen würde, welche für die Eigenthümer und Leiter störend und verletzend, für den Fortbestand des Unternehmens vielleicht verderbenbringend wären. Die sehr wenigen Beispiele eines so geordneten Verhältnisses beweisen daher nichts für die allgemeine Ausführbarkeit, namentlich bei großen und verwickelten Geschäften, und in keinem Falle ist der Gedanke so unangreifbar, daß er vom Staate als Zwangsmaaßregel durchgeführt werden könnte [4]); davon zu schweigen, daß ein gesetzliches Eingreifen dieser Art entweder eine schreiende Anomalie in den gesammten Privatrechts- und Eigenthumsverhältnissen bilden, oder in seinen Folgerungen ausgedehnt auf alle Arten von Erwerb und Wirthschaft einen völligen Umsturz des ganzen itzigen Systems der Gesellschaft herbeiführen würde. — Damit ist denn freilich nicht gesagt, daß die ganze Frage fallen gelassen werden könne und dürfe. Im Gegentheile ist es eines der dringendsten Bedürfnisse der Gegenwart, auf eine einer Seits ausreichende, anderer Seits wirthschaftlich und rechtlich mögliche Hilfe zu sinnen; und es darf das bisherige Mißlingen von Versuchen oder die nachweisbare Unhaltbarkeit von Vorschlägen [5]) nicht von dem Verfolge abhalten.

---

4) Deßhalb kann denn der Verf. auch den seinerseits von ihm (in Rau's Archiv, Bd. I, S. 479 fg.) gemachten Vorschlag einer jährlichen Vertheilung von Fabrik-Gewinnen nicht aufrecht erhalten.

5) An solchen Vorschlägen hat es freilich nicht gefehlt, und es lassen sich dieselben sogar in verschiedene Gruppen bringen. — Für ungenügend, weil den Grund des Uebels gar nicht fassend, sind die Plane Derjenigen zu erklären, welche durch möglichste Verbesserung der Erziehung, Religiosität und Sittlichkeit unter den Arbeitern, oder durch eine Aufmunterung zur Theilnahme an Sparkassen und ähnlichen Einrichtungen zu helfen wähnen. Sicherlich sind diese Dinge von größtem Nutzen und dringend zu empfehlen (s. weiter unten): allein wie sollen sie das Uebergewicht des Kapitales und der Intelligenz über die Arbeit vermindern und einer unbilligen Ausbeutung der Arbeiter ein Ende machen? Namentlich kann eine Belebung des religiösen Glaubens vielleicht eine leichtere Unterwerfung der Arbeiter unter ihr Loos bewirken; allein nicht dieß ist die wahre und ehrliche Aufgabe, sondern die Gewinnung einer sachlichen Hilfe. Wir sollen das Proletariat nicht mit einer Anweisung auf den Himmel versehen, sondern

Bis zu einem durchschlagenden Erfolge muß man sich denn freilich zunächst noch mit untergeordneter, wenn schon immerhin schätzbarer, Hilfe begnügen. Solche ist denn aber doppelter Art. Theils handelt es sich davon, solche Lohnverkürzungen der Arbeiter zu beseitigen, welche keine nothwendige und allgemeine Folge des Systemes der freien Mitwerbung, sondern vereinzelte Mißbräuche besonders harter Gewerbeherren sind, dennoch aber wesentlich zu einer unglücklichen Lage der Arbeiter beitragen[6]); theils können und müssen die Bemühungen der Arbeiter, sich durch Vergesellschaftung und Selbsthilfe bessere und wohlfeilere Lebensbedürfnisse zu ver-

---

auf Erden für dasselbe sorgen. — Als ungenügend, weil höchstens vorübergehende Hilfe leistend, erscheinen alle Vorschläge zur Verminderung der Arbeiterzahl, also z. B. namentlich durch Auswanderung und durch Ackerbaukolonieen im Innern. Die Verminderung wird freilich, gleichzeitige Blüthe der Gewerbe angenommen, die Löhne in die Höhe treiben; aber nur allzubald werden die Lücken sich wieder füllen, und Alles wird wieder beim Alten sein. Davon zu schweigen, theils daß diese Mittel nicht nach Belieben überall anwendbar oder gar beständig zu wiederholen sind, aus Mangel an Gelegenheit und der Kosten wegen; theils daß eine solche Vertreibung der besten Arbeitskräfte dem allgemeinen Besten selten entsprechen möchte. — Rechtlich und sittlich unausführbar ist die, freilich mehr im Hintergrunde gehaltene als klar ausgesprochene, Zurückführung der Arbeiter in ein Sklavenverhältniß. — Wirthschaftlich unausführbar endlich waren die verschiedenen socialistischen und communistischen Systeme, sei es nun, daß eine vom Staate zu beschaffende Kapitalzutheilung an Jeden nach seiner Befähigung und Leistung, sei es, daß eine Arbeit auf gemeinschaftliche Rechnung und in Gewerbanlagen, welche vom Staate eingerichtet, geleitet und unterhalten würden, sei es endlich, daß eine rohe Vertheilung des Eigenthums an Alle vorgeschlagen war. Es ist längst bis zum Ueberdrusse erwiesen, daß alle diese Pläne aus einem völligen Verkennen der menschlichen Natur und der Wirthschaftsgesetze stammten, und daß ihre Folge allgemeine Sklaverei anstatt größerer Freiheit, Zurücksinken in Barbarei anstatt allgemeinen Wohlstandes hätte sein müssen. Nicht unbedenklich ist daher die itzt nachträglich in Deutschland durch Lasalle hervorgerufene Bewegung unter den Arbeitern, welcher der St. simonistische Gedanke einer Ausstattung mit Staatskapitalien zum Behufe selbstständiger Arbeit zu Grunde liegt, und der durch einen staatlichen Einfluß der Arbeiter Bahn gebrochen werden soll. Hoffentlich nimmt der gewissenlose Schwindel kein gewaltsames Ende.

6) Hierher gehört namentlich: die Bezahlung der Arbeiter mit Waaren anstatt mit baarem Gelde; die Unterhaltung von Kramläden, Bäckereien, Schenken, welche von den Arbeitern bei Verlust ihrer Stellen benützt werden müssen; die Vermiethung schlechter Wohnungen an dieselben, u. dgl.

schaffen oder eine weniger abhängige Lage zu erringen, nach Erforderniß unterstützt werden. — In Betreff der erstgenannten Mißbräuche ist das Recht und die Pflicht des Staates klar und es kann von einem unerlaubten und schädlichen Eingreifen in Privatrechte und Verträge nicht die Rede sein. Es werden einfach gemeinschädliche Handlungen verboten, welche überdieß dem Betruge sehr nahe kommen. Eines Gesetzes bedarf es freilich zum Verbote und zur Bestrafung, damit nicht ungerechtfertigte Willkür gegen Erlaubtes vorkomme; Widerspruch von Seiten eigennütziger Fabrikherren braucht dagegen nicht beachtet zu werden. Der nach Ort und Zeit wechselnde Mißbrauch erfordert eine immer aufmerksame Beachtung der Zustände. — Was aber die dem Staate obliegende Unterstützung der durch gemeinschaftliche Selbsthilfe zu erlangenden Verbesserung der Arbeiterzustände betrifft [7]), so leuchtet allerdings

---

7) Mag auch bei den gegenwärtigen vielen und lauten Bemühungen um die Bildung und Weiterführung genossenschaftlicher Anstalten unter den Fabrikarbeitern manches unnütze Wichtigthun und Ueberschätzen, dann und wann selbst ein unreiner Beweggrund, staatlicher oder anderer Art, mit unterlaufen: so läßt sich doch nicht in Abrede ziehen, daß die ganze auf dieses Ziel gerichtete Bewegung eine sehr ehrenwerthe und erfreuliche ist. Die einfachen englischen Arbeiter in Rochdale, welche zuerst in aller Stille und mit ihren sehr kleinen Mitteln eine solche Einrichtung begannen und sie mit eben so viel Festigkeit als Verstand durchführten bis zu den überraschendsten Ergebnissen, verdienen Bewunderung und allgemeinen Dank; die Männer aber, welche das gegebene Beispiel in seiner Bedeutung auffaßten und zur Nachahmung empfahlen (in Deutschland vor Allen A. Huber), und noch mehr Diejenigen, welche mit unermüdlichem Eifer Hand anlegten zur wirklichen Einführung, und welchen dieses in kaum zu erwartender Ausdehnung gelungen ist, — also vor Allen Schulze-Delitzsch, — haben sich ein großes Verdienst erworben. Es sind itzt nicht nur in England, sondern auch in Deutschland und theilweise in Frankreich und in der Schweiz, viele Hunderte von Vereinen in Wirksamkeit, deren Zweck eine Verbesserung der Lage der Arbeiter, insbesondere der Fabrikarbeiter, auf der Grundlage der Selbsthilfe durch Zusammenlegung der Kräfte und der eignen Verwaltung der gegründeten Einrichtungen ist; viele Millionen sind bereits auf diese Weise aus den kleinsten Anfängen und unbedeutendsten Beiträgen zusammengebracht; und noch immer nimmt diese Thätigkeit zu an Umfang der Ziele und an Ausdehnung der Wirksamkeit. Es sind aber hauptsächlich dreierlei Genossenschaften solcher Art, nämlich Vorschußvereine für kleinere Gewerbende; Consumvereine zum Verkaufe der Lebensbedürfnisse zu selbstkostenden Preisen und in guter Beschaffenheit; Vereine zu gemeinsamem Betriebe größerer Gewerbeunternehmungen. An sie schließen sich

ein, daß die richtige Hilfe nicht in einem Uebernehmen der fraglichen Einrichtungen auf die Staatskasse, ja nicht einmal in einer

---

dann vielfach Anstalten an zum Unterrichte von Alt und Jung, Versorgungskassen für Kranke, Alte und Wittwen, selbst Vorkehrungen zu anständiger und bildender Erholung. — Von diesen Genossenschaften sind hier die Consumvereine und die auf gemeinsame Rechnung betriebenen Gewerbe in's Auge zu fassen; während die, ohnedem nicht für Fabrikarbeiter bestimmten und benutzbaren, Vorschußvereine so wie die keine Eigenthümlichkeiten darbietenden und vielleicht auch in ihrer Absonderung von anderen größern Anstalten nicht besonders empfehlenswerthen Versorgungseinrichtungen anderwärts besser besprochen werden. — Der Zweck und Nutzen der Consumvereine ist einleuchtend. Der kleinere Consument wird, namentlich wenn er auf Credit nimmt, im gewöhnlichen Kleinhandel sehr übervortheilt in Betreff der Menge und namentlich der Güte der Waare. Daher ist eine Anstalt, welche im Großen und also zu den Preisen des Großverkehres einkauft und ihren Genossen selbst bei der kleinsten Menge ohne weiteren Aufschlag als die unentbehrlichsten Verwaltungskosten wieder verkauft, ein großer Segen für ihn. Er erspart wenigstens 10 vom Hundert und oft weit mehr, und erhält gute Waare; außerdem wird er, und dieß ist vielleicht noch höher anzuschlagen, zu geordneter Wirthschaft genöthigt, weil unverbrüchlicher Grundsatz bei solchen Vereinen ist und im Interesse ihres Bestehens sein muß, unter allen Umständen nur gegen baare Bezahlung etwas abzugeben. Eine wesentliche Veränderung in der ganzen Stellung der Arbeiter oder auch nur eine Verbesserung des Lohnverhältnisses wird dagegen natürlich nicht bezweckt noch erreicht. Die Einrichtung eines einfachen Verbrauchsvereins hat an sich keine Schwierigkeit und kann sehr klein beginnen; unterstützt wird freilich das Zustandekommen, wenn Gemeinde oder Staat ein Verkaufs- und Vorrathslocal einräumen oder auch wohl ein Kapital zu den ersten Anschaffungen anborgen können. Etwas schwieriger wird Einrichtung und Leitung, wenn der Verein auf Zubereitung von Nahrungsmitteln ausgedehnt wird, also auf Mühle, Bäckerei, vielleicht selbst Speisewirthschaft, (deren Gebrauch für Verheirathete übrigens nicht räthlich ist;) doch sind auch hier viele Beispiele vollkommenen Gelingens. Dagegen ist es mehr als zweifelhaft, ob der Verkauf in den Vereinsmagazinen auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden darf. In solchem Falle wird der Grundgedanke verlassen und an seine Stelle ein von einer Actiengesellschaft betriebener Kleinhandel gesetzt. Dieser mag einträglich sein; er wird auch fortfahren gute Waare zu liefern: allein die Leitung wird weit schwieriger, Speculation mischt sich ein, und dann ist Gefahr vor Verlust und Untergang. Mit andern Worten, das Unternehmen geht aus der Kategorie der von Arbeitern mit gemeinsamen Kräften betriebenen Gewerbe-Unternehmungen. Die Zahl und Bedeutung der Consumvereine ist bereits sehr bedeutend, namentlich in England. Hier bestanden 1863 454 Vereine dieser Art, 381 derselben welche einen Bericht an den Registrar der provident societies eingesendet hatten, zählten 408,588 Mitglieder, hatten im laufenden Jahre mehr als 2½ Mill. Pfd. Strl. umgesetzt und einen Gewinn von ¼ Mill. gemacht. S. Laurent, Assoc. de prév., Bd. II, S. 487. — Die zweite Art von Selbsthilfe ist nun unzweifelhaft großer

directen Geldunterstützung besteht. Ein solches Eintreten wäre gegen das Wesen des ganzen Gedankens und würde den hauptsäch-

Beachtung werth; sie erfordert aber auch eine genaue Prüfung. Daß die Stellung der Arbeiter eine ganz andere wird, wenn sie nicht nur gerechten Lohn für ihre Dienstleistung, sondern auch Antheil an dem Unternehmungsgewinn erhalten können, ist einleuchtend. Nicht nur in wirthschaftlicher, sondern namentlich auch in gesellschaftlicher Beziehung kommen sie in ganz andere Verhältnisse. Eine unbedingte Unmöglichkeit der Einrichtung an sich und der Aufbringung der Mittel liegt auch nicht vor; ja es läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß mehrere gelungene Beispiele von großen Unternehmungen solcher Art wirklich aufzuweisen sind; so die Gesellschaften der vereinigten Maurer in Paris und London, die Spinnereien in Rochdale, Preston, Colne, die Lancashire Spinnerei und Weberei, die Gesellschaften der Stuhlmacher, Feilenhauer in Paris, die Bandweber in St. Etienne, Baumwollenarbeiter in Rouen u. s. w. Es ist daher nicht zu wundern, daß nicht nur die Arbeiter selbst, sondern auch manche eifrige Freunde derselben (z. B. Chambord, Hill, Stuart Mill) für den Gedanken schwärmen, wohl eine Umwandlung der ganzen Arbeitsverhältnisse, wo nicht gar des Staats und der Gesellschaft davon erwarten. Auf der andern Seite kann ein ruhiges Nachdenken bedeutender Bedenken sich nicht entschlagen. Offenbar bedarf es zu einem solchen Unternehmen, wie zu jedem größeren Gewerbe, eines entsprechenden Kapitales; dieses durch den Personalkredit wenn auch vieler Arbeiter zu beschaffen, ist nichts weniger als leicht. Selbst noch schwieriger aber ist eine fortdauernd gute Leitung des so vielherrigen Geschäftes, die Erhaltung von Mannszucht und Ordnung unter Gleichberechtigten, die Einflößung von Zufriedenheit mit geringeren Arbeiten und deren entsprechender Bezahlung; mit einem Worte die intellectuelle und sittliche Seite der Sache. Und es stehen denn auch in der That den gelungenen Versuchen durchaus verunglückte und Elend verbreitende bereits gegenüber; wie denn z. B. von den 1848 in Frankreich mit einer Staatsunterstützung von 3 Mill. Franken gegründeten 42 Gesellschaften die bei weitem meisten kläglich zu Grunde gegangen sind. Unter diesen Umständen kann denn ein unbefangener Beurtheiler sich keinen allzugroßen Hoffnungen hingeben; am wenigsten wird er glauben, daß für das Fabrikwesen im Großen und Ganzen durch gemeinsame Unternehmungen von Arbeitern eine wesentlich andere Gestaltung in Aussicht stehe: wohl aber wird er damit einverstanden sein, daß die Sache ernstlichster und fortgesetzter Versuche werth ist, und daß der Staat sich zwar nicht unmittelbar, etwa durch Kapitalvorstreckung, dabei zu betheiligen, wohl aber alle gesetzlichen Erleichterungen für die Bildung und den Bestand der fraglichen Vereine zu gewähren hat. Die manchfachen zum Zustandekommen und Gedeihen solcher Gesellschafts-Unternehmungen nöthigen Bedingungen und Einrichtungen sind im Uebrigen, da das Ganze seinem Begriffe nach auf eigner Thätigkeit der Genossen beruht und jeder Einmischung der Behörden fern zu halten ist, hier nicht weiter zu besprechen. — Ueber den eben so wichtigen als ansprechenden Gegenstand besteht eine zahlreiche Literatur, aus welcher namentlich nachstehende Schriften herausgehoben werden mögen: Huber, Reisebriefe, I. II. Hamb., 1855; Derſ., Arb.-Association in Bluntſchli's

lichsten Reiz zu seiner glücklichen Durchführung, nämlich die Freude an dem eigenen Werke, zerstören, damit aber theils auf die Dauer das Bestehen gefährden, theils die so wichtigen sittlichen Wirkungen beeinträchtigen. Dennoch darf der Staat nicht ganz feiern. Abgesehen davon, daß die etwa bestehende Gesetzgebung über Vereine und Versammlungen so abgefaßt und angewendet werden muß, um den Arbeitern die nöthige freie Bewegung bei diesen nützlichen Unternehmungen zu lassen; ferner von einer richtigen Bestimmung über die Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins, welche nicht über den Antheil des Einzelnen an dem Genossenschaftsvermögen hinausgehen darf, also nach dem Grundsatze der Commandite zu ordnen ist: kann positiv dadurch Hilfe geleistet werden, daß öffentliche Kassen die zusammengeschossenen Gelder bis zu deren Verwendung aufbewahren und verzinsen; oder daß ein von einem Verein der fraglichen Art zu machendes Anlehen (z. B. zu einer Baute oder einem Betriebskapitale) unter billigen Bedingungen und mit Bewilligung stückweiser Rückzahlung angeborgt wird; ferner daß einem Vereine, welcher seine Thätigkeit auf geistige Bildung und Erholung ausdehnt, literarische und künstlerische Hilfsmittel als Geschenke zugehen.

Zu 2. Ganz verkehrt, weil ohne möglichen Erfolg, wäre es, wenn man sich bemühen wollte, durch Staatseinrichtungen die von Zeit zu Zeit bei allen, am meisten aber bei den auf großen Absatz berechneten, Gewerben eintretenden aber nur vorübergehenden Schwankungen und Stockungen, so wie die daraus folgende gänzliche oder theilweise Arbeitslosigkeit regelmäßig zu hindern. Kriege,

---

Staatswörterbuch, Bd. I; Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen. Lpz., 1858; Plummer, Co-operation, in dem Comp. to the Alman., 1862, S. 58 fg.; Engländer, Geschichte der französischen Arbeiter-Associationen. I—IV. Hamb., 1863, fg.; Holyoake, Selfhelp by the people. Lond., 1863; Pfeiffer, Das Genossenschaftswesen, 1863; Périer, Les sociétés de co-opération. Par., 1864; Co-operative tracts. Dewsburg, 1864. Eigene Zeitschriften für den Gegenstand sind: The Cooperator. Ed. by Pitman. Manch.; Die Innung der Zukunft, von Schulze-Delitzsch. Potsd. Ferner: Desselben Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten Genossenschaften. Lpz.; Dessen Mittheilungen über die allgemeinen Vereinstage. Berlin.

Zollsperre fremder Staaten, neue übermächtige Mitwerbungen von Ausländern, Handelskrisen, lassen sich nicht durch polizeiliche Maaßregeln abwenden. Selbst die durch Fehler Einzelner, z. B. durch Bankbruch eines großen Handelshauses, falsche Berechnungen oder Leichtsinn eines Gewerbe-Unternehmers, entstandenen Verlegenheiten kann der Staat nicht abwenden, da er weder das Recht, noch die bessere Einsicht zur Führung einer Vormundschaft in solchen Dingen hat. Und nur selten wird er durch Aufkauf von Waaren, oder durch Geldvorschüsse, oder etwa durch Veranstaltung öffentlicher Arbeiten über eine Stockung weghelfen können. Sehr wünschenswerth wäre es daher, wenn ein zureichendes Mittel im Innern der Gewerbe selbst aufzufinden wäre. Dem ist denn aber so nur in beschränktem Maaße; denn noch ist bis itzt nichts Anderes aufzufinden gewesen, als die Errichtung von Sparkassen, so daß regelmäßig von den Arbeitern selbst in guten Zeiten von dem itzt reichlichen Lohne Ueberschüsse zurückgelegt werden. Unzweifelhaft ist dann auf solche Weise für die Besitzer von Ersparnissen einer nur vorübergehenden Noth abgeholfen; allein nicht nur werden kaum je die Ueberschüsse so bedeutend sein, daß sie bei einer länger dauernden Verdienstlosigkeit ausreichen, sondern sehr viele Arbeiter werden weder den Willen noch die Möglichkeit haben, etwas überzusparen; und daß selbst in dem ersteren Falle ein Zwang zur Einlage stattfinden könnte, ist bei den verschiedenen Bedürfnissen der Einzelnen und bei den wechselnden Preisen der Lebensmittel mehr als zweifelhaft. Es mag somit in allewege das Mögliche zu Gründung und erleichterter Benützung von Sparkassen geschehen [9]); und daß der Staat für diesen

9) Die ausführliche Theorie der Sparkassen ist entwickelt unten, Bd. II, §. 122. Von den über den Gegenstand erschienenen Schriften behandelt die hier zunächst in Betrachtung kommende Seite der Frage vorzüglich: Ducpetiaux, Des caisses d'épargnes et de leur influence sur la condition des classes laborieuses. Brux., 1841. — Wenn schon, namentlich von englischen Schriftstellern, ein großes Gewicht auf die Ausstattung der Arbeiter mit einem kleinen Grundstücke gelegt worden ist, so soll zwar nicht geläugnet werden, daß ein solcher Besitz zur leichteren Ueberwindung von Verlegenheiten etwas beitragen kann, auch ist namentlich der sittliche Einfluß desselben nicht zu verkennen; allein nicht nur kann ein solcher kleiner Flecken Landes nur eine geringe Hilfe bei wirklicher und längerer Noth gewähren, sondern es ist überhaupt das ganze Mittel

Zweck auch Geldopfer zu bringen berechtigt und schuldig ist, ergiebt sich nicht blos aus der dadurch zu bewerkstelligenden Abwendung von Unglück, sondern auch aus der einfachen Betrachtung, daß am Ende doch auch die Hilfe bei eingetretenem Uebel von der Gesammtheit zu leisten ist; allein ein durchgreifendes Mittel kann leider darin nicht gefunden werden.

Zu 3. Auch auf die allgemeine sittliche Besserung der Arbeiter kann eine günstigere Stellung ihrer materiellen Verhältnisse nur nützlich wirken. Unzweifelhaft ist manche Rohheit und Liederlichkeit nur ihrer schlechten Lage zuzuschreiben. Sie suchen das Gefühl derselben zu übertäuben, versinken aber dabei natürlich immer tiefer in ein wüstes Leben. Dieses krankhafte Bedürfniß hört mit einer wirklichen Verbesserung der Zustände, und namentlich mit der Aussicht auf mögliches Emporarbeiten, von selbst auf. Doch darf man sich allerdings nicht damit begnügen, diese mittelbaren Wirkungen abzuwarten. Das Uebel ist zu allgemein verbreitet und zu tief eingewurzelt, als daß nicht auch so viel möglich positiv gehandelt werden müßte. Der anzuwendenden Mittel sind aber mehrere. — Vor Allem ist klar, daß die allgemeinen Förderungsanstalten eines äußerlich sittlichen Lebens, namentlich die zur Verhinderung der Trunksucht geeigneten, in den gewerbereichen Gemeinden mit besonderer Kraft und Ausdauer durchzuführen sind. Sie werden immer Einiges wirken. — Sodann ist die geistige Bildung des ganzen Arbeiterstandes möglichst zu heben, indem, abgesehen von dem unmittelbaren Nutzen, dadurch auch sittlicher Rohheit entgegengewirkt wird. Hierzu sind aber, außer der Förderung des gewöhnlichen Schulwesens, namentlich zwei Puncte ins Auge zu fassen. Einmal ist, was überdieß schon aus Gründen der Gesundheitspflege zu verlangen ist [10]), unerläßlich, hinsichtlich der Kinder-Beschäftigung solche Vorkehrungen zu treffen, daß vollständige Erziehung daneben bestehen kann und nicht durch allzufrühe Anstrengung neben dem Körper auch die Geisteskraft erlahmt. Sodann sind Vorkehrungen für den Unterricht

nur anwendbar bei Fabriken auf dem flachen Lande und in Beziehung auf fest ansäßige Arbeiter. Diese Fälle bilden aber die Minderzahl.

10) S. die in dieser Beziehung gemachten Vorschläge oben, §. 24, S. 194 fg.

Erwachsener zu treffen, und zwar sowohl für Solche, deren erste Erziehung vernachlässigt war, als zur Weiterbildung, besonders auch in technischer Beziehung, der in den gewöhnlichen Schulfächern bereits Unterrichteten, durch Abendschulen, Sonntagsschulen u. s. w. — Eine weitere wichtige Maaßregel ist die Hinwirkung auf eine gesunde und reinliche Beschaffenheit der Arbeiter-Wohnungen. In schlechter und widriger Umgebung kann kein Behagen und somit auch keine Häuslichkeit bestehen; hieraus geht aber ein beständiger Aufenthalt in der Schenke mit allen seinen wirthschaftlichen und sittlichen Folgen hervor. Zur Erhaltung des aus mehr als Einem Grunde bei den Fabrikarbeitern gefährdeten Familienlebens ist eine erträgliche Wohnung die erste Bedingung. Allerdings wird der Staat oder die Gemeinde nur selten die Erbauung passender Arbeiterwohnungen übernehmen können; doch läßt sich von ihrer Seite Manches bewirken. Das Verbot offenbar schädlicher Bauarten und der Vermiethung ungesunder Wohnungen, ferner die Sorge für Reinlichkeit, Trockenheit und Lüftigkeit der Umgebungen verlangt schon die Gesundheitspolizei. Gegen die Verwilligung von Vortheilen, z. B. von wohlfeilerer Abgabe der Baumaterialien, zeitlanger Steuerfreiheit, Geldprämien u. s. w., lassen sich den Bauunternehmern Bedingungen stellen, welche wohnlichere Häuser zur Folge haben [11]). — Sollten

11) Ueber die entsetzlichen Folgen, welche die schlechten Wohnungen der Arbeiter auf ihre Gesundheit, Sittlichkeit und Wirthschaft ausüben, und über die unbedingte Nothwendigkeit einer Verbesserung ist nur Eine Stimme. S. Rapport pour vérifier l'état des habitations d. l. classe ouvrière. Brux., 1838; Gaskell, Artisans and machinery, S. 78 fg.; Report on the sanitary condition, a. v. St.; Huber, Die Wohnungsnoth der kleinen Leute. Lpz., 1857. Vorschläge zu besseren Zuständen macht u. A. Ducpetiaux, Projet pour la construction d'un quartier modèle. Brux., 1844; Derſ., Projet d'association pour l'amélioration des habitations. Brux., 1846; Roberts, The dwellings of the labouring classes. Lond., 1850; Stromayer, Organisation der Arbeit, S. 384 fg.; Hoffmann, Die Wohnungen der Arbeiter u. d. Armen. Berl., 1852; Villermé, Rapport s. l. cités ouvrières, in den Annal. d'hyg., Bd. 43, S. 241 fg.; Joire, Logements du pauvre et de l'ouvrière, daſ., Bd. 45, S. 290 fg.; Tardieu, Dictionnaire, Bd. II, S. 76 fg.; Healthy Homes. Report etc. Lond., 1854; Smith, Results of sanitary improvements. Lond., 1854; Glover, Report on the common and model lodging houses. Lond., 1855; Krummel, Ueb. Arbeiterwoh-

einzelne mit dem Gewerbeleben verbundene, allein keinen nothwendigen Theil desselben bildende Gewohnheiten und Einrichtungen einen

---

nungen und Baugesellschaften, in der Tüb. Zeitschr. f. St.-W., Bd. 14, S. 105 fg.; Knies, Ueb. den Wohnungsnothstand der unteren Volksschichten, das., Bd. 15, S. 83 fg.; Laurent, Assoc. de prevoy., Bd. II, S. 363 fg. Von welchen vortrefflichen Wirkungen dagegen die Sorge für gute Arbeiterwohnungen ist, beweist namentlich das Beispiel von Mülhausen im Elsaße, theilweise von Berlin, Lörrach, Frankfurt u. s. w. Sehr erwünscht ist daher, daß immer häufiger sich Gesellschaften bilden, welche die Erbauung guter Arbeiterwohnungen unternehmen, und da bei zweckmäßiger Leitung nicht einmal Geldopfer zu bringen sind, sondern sich das aufzuwendende Kapital genügend verzinst, so ist auf immer weiter gehende Verbreitung dieser Art von Wohlthätigkeit zu hoffen. Ueber manche Fragen, welche sich dabei aufwerfen, ist freilich Streit; allein es dürfte sich derselbe lösen lassen, wenn nicht verschiedene Verhältnisse nach Einem Grundsatze behandelt werden wollen. Was zunächst die Frage betrifft, ob umfangreiche Gebäude zur Wohnung für zahlreiche, natürlich abgesondert unterzubringende, Familien zu erbauen seien, oder einzelne kleine Häuser, je für Eine Haushaltung: so ist einleuchtend, daß das Erstere wohlfeiler ist, somit geringere Miethzinsen erlaubt; ferner, daß manche Bequemlichkeiten gemeinschaftlich besser und ebenfalls billiger eingerichtet werden können, so z. B. Waschküchen, Wasserversorgung u. s. w.; endlich, daß im Innern großer Städte der Kostspieligkeit des Baugrundes wegen einzelne Häuser nicht wohl herzustellen sind; wogegen abgesonderte Wohnungen den Vortheil größerer Unabhängigkeit, abgeschlossener Häuslichkeit, leichterer Vermeidung von Hader oder Unsittlichkeit, die Möglichkeit der Beigabe eines kleinen Gartenplatzes darbieten. Hieraus dürfte sich denn ergeben, daß zwar das Häuschen- (cottage) System den Vorzug verdient, wenn und wo es ohne merkliche Steigerung der Anlagekosten in dieser Weise gebaut werden kann, daß aber in der Regel die „Kasernirung" doch wird vorgezogen werden müssen. — Wenn sodann von Vielen ein großes Gewicht darauf gelegt wird, dem Arbeiter durch allmählige Anzahlungen in der Form erhöhter Miethe die Möglichkeit der Erwerbung seines Häuschen als Eigenthum zu gewähren, indem hierin ein großes Sittlichungsmittel erblickt wird: so ist der Vortheil eines solchen Eigenthums und des Anreizes zur Sparsamkeit gerne zuzugeben; doch darf nicht verkannt werden, daß der Sache sehr bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen. Nicht nur nämlich kann von solcher Eigenthumserwerbung begreiflicherweise überhaupt nur da die Rede sein, wo vereinzelte Häuser errichtet werden können; sondern es steht auch theils die von den Meisten wohl nicht zu leistende größere Ausgabe für die Miethe, welche während vieler Jahre getragen werden muß, im Wege, theils ist eine Ansässigmachung überhaupt nur für Solche rathsam, welche einer lebenslänglichen Beschäftigung an Ort und Stelle sicher sein können, was ebenfalls wieder nur ausnahmsweise der Fall ist. Und selbst in diesem Falle frägt sich, ob nicht unter Umständen die Gebundenheit an ein solches Eigenthum von den Arbeitsherrn zu unbilligen Forderungen und Löhnen mißbraucht werden könnte. Von einer regelmäßigen und allgemeinen Anstrebung dieser Einrichtung kann somit wohl nicht

entschieden entsittlichenden Einfluß ausüben, so sind sie bei Strafe zu untersagen. So z. B. die Auszahlung der Löhne in einer Schenke, der Verkauf von geistigen Getränken auf Rechnung der Fabrikherrn und gegen Abzug am Lohne [12]). — Endlich tragen Einrichtungen, welche der Erholung und dem Vergnügen der Arbeiter eine höhere Richtung geben, viel zu ihrer sittlichen Hebung bei. Solche können aber theils bestehen in der Eröffnung von Gelegenheiten zu geistigem Genusse, wie Büchersammlungen, Lesezimmern, Vorlesungen, berechnet auf die besonderen Bedürfnisse, theils in der Gelegenheit zu Vergnügen ohne Rohheit, ebenfalls in eigens dazu bestimmten Räumlichkeiten [13]). Namentlich zeigt sich erfahrungsgemäß die sittigende Wirkung, wenn die ganze Angelegenheit den Arbeitern selbst überlassen wird; Unterstützungen an Geld und Bildungsmitteln sind dabei immer möglich und willkommen [14]).

---

die Rede sein, obgleich sie unter günstigen Verhältnissen und als Ausnahme allerdings ausführbar und dann sehr wünschenswerth erscheint. — Ob endlich eigene Quartiere für die Arbeiter (cités ouvrières) angelegt oder die für sie zu erbauenden Häuser unter die übrigen Wohnungen gemischt werden sollen, hängt offenbar von den verfügbaren Baugründen und von der Lage der Fabriken ab und läßt ebenfalls eine durchschneidende Entscheidung nicht zu. Daß eine auch räumliche Trennung der Arbeiterbevölkerung von den übrigen Volksklassen ihre Nachtheile hat, mag immerhin zugegeben werden; allein wenn nur die Wahl steht zwischen der Anweisung eigener aber gut angelegter Arbeiterquartiere und der Belassung in den bisherigen schlechten Wohnungen, so kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Da überdieß erfahrungsgemäß die letzteren durch den unaufhaltsam fortschreitenden Luxus der Reichern, durch die Ausdehnung der Verkaufslocale und Gewerbestätten, endlich durch die steigenden örtlichen Steuern, welche den unteren Mittelstand in die Nebenstraßen und in kleinere Häuser drängen, immer seltener und schlechter werden, (wie dieß namentlich Knies in der oben angeführten geistreichen Abhandlung nachweist;) so darf kein Mittel zur Verbesserung eines solchen unleidlichen Zustandes aus Nebenrücksichten unbenützt bleiben. Hier wäre das Bessere der offenbarste Feind des Guten.

12) Vgl. Gaskell, a. a. O., S. 293 fg.

13) Hierher gehören z. B. die englischen Mechanics institutions, wenigstens ihrem ursprünglichen Gedanken nach; in Deutschland namentlich die Gesang-Vereine, die (auf kirchlicher Grundlage beruhenden) Jünglings- und Gesellenvereine.

14) S. Fallati, Das Vereinswesen als Mittel zur Sittigung der Fabrikarbeiter, in der Tüb. Zeitschr. f. St.-W., Bd. I, S. 737 fg.; Derſ., Englische Arbeitervereine für Unterricht und Vergnügen, daſ., Bd. II, S. 129 fg.; Huber, in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. I, S. 464 fg.

Alle diese Mittel, auch ihren vollständigsten Erfolg angenommen, werden und können freilich den Erfolg nicht haben, die wesentlich unselbstständigen Gewerbe-Arbeiter zu einer glücklichen Menschengattung und zu einem durchaus wünschenswerthen Bestandtheile der Staatsgesellschaft zu machen. Immer werden sie über die Gebühr abhängig sein; bei Vielen bleibt die Art der Arbeit ein für ein denkendes Wesen wahrhaft unwürdiger Mechanismus; und im besten Falle ist ihre Lage eine unsichere und kümmerliche, dann aber leicht auch die Stimmung eine bittere, der Gesellschaft und dem Staate feindselige. Allein es wird doch ihre Lage wesentlich verbessert und das von Zeit zu Zeit sie in Masse treffende Elend gemildert, ihre sittliche Beschaffenheit gehoben, dadurch aber auch die Gefahr, welche von solchen Massen nothleidender und geistig tief stehender Menschen drohen müßte, vermindert. Wenn also auch immerhin das ganze Dasein der Gewerbe-Proletarier eine Schattenseite unserer Gesittigung bleiben muß, so kann es wenigstens aufhören, ein Flecken derselben zu sein.

§. 72.

3) Unterstützung der Bedürftigen.

Die bisher geschilderten Zustände sind von der Art, daß sich offenbar der Staat häufig der Gewährung einer Unterstützung nicht entziehen kann. Und zwar tritt die Nothwendigkeit nicht blos ausnahmsweise ein, wenn aus besonderen Gründen ein eigenthümlicher Mangel eingetreten ist, sondern schon im gewöhnlichen Zustande muß in gewissen Beziehungen gesorgt werden.

Es ist nämlich einleuchtend, daß weder die häuslichen Einrichtungen der Proletarier die nöthigen Mittel zur Verpflegung und Wiedergenesung im Falle der Erkrankung eines Familienmitgliedes darbieten, noch auch ihr Einkommen den Kosten einer längeren Krankheit gewachsen ist. Die von den besser Bezahlten etwa gegründeten Krankenkassen reichen selbst für sie nur für kürzer dauernde Fälle aus. Demgemäß ist die Errichtung von gehörig geräumigen Krankenhäusern in den von ihnen vorzugsweise bewohnten Oertlichkeiten unabweisbares Bedürfniß. Es müssen diese namentlich auch

auf die Abhaltung von Wochenbetten ausgedehnt sein. Ferner liegt das Bedürfniß vor, die durch Alter und Krankheit zum Erwerbe unfähig gewordenen Gewerbe-Arbeiter in Versorgungshäusern unterzubringen. Von Zurücklegung genügender Ersparnisse kann nur bei Wenigen die Rede sein, und selbst die bestgemeinten Anerbieten des Staates zur Erwerbung von Altersrenten werden nur von einer Minderzahl benützt werden und benützt werden können. — In beiden Fällen muß aber der ganze Staat wesentlich mithelfen, denn den Gemeinden allein kann eine solche bedeutende Last nicht aufgeladen werden, vielmehr ist dieselbe, wenigstens zur größeren Hälfte, als Pflicht der Gesammtheit anzuerkennen, auf welche sich auch die Vortheile eines großen Gewerbebetriebes vertheilen.

Noch unabweisbarer drängt sich die Nothwendigkeit einer Unterstützung der Proletarier auf, wenn sich unter ihnen in Folge eines besonderen Unfalles allgemeine Noth verbreitet. In solchen Fällen liegt freilich dem Staate kein geringes Unternehmen ob, da dann die Noth eine sehr ausgedehnte, somit die Reichung genügender Hilfe schwierig ist. Die Hilfe muß aber bei den beiden Arten des Proletariates eine verschiedene sein.

Bei den Ackerbau-Proletariern ist in der Regel nicht sowohl für die nothwendigsten Lebensmittel zu sorgen, — diese pflegen ihnen doch nicht ganz zu mangeln oder mögen sie sie auch auf dem Lande leichter durch Privatwohlthätigkeit erhalten, — als für die sonstigen Bedürfnisse, an deren Deckung es bei der Ermanglung jeglicher baaren Einnahmen fehlen muß, und namentlich für die Möglichkeit einer Fortsetzung der Wirthschaft nach dem Fehljahre. Daher sind hier zunächst öffentliche Arbeiten, namentlich an Straßen, Kanälen u. s. w., an der Stelle, als welche einer großen Menge von Menschen eine wenigstens nothdürftige Einnahme verschaffen. Sodann aber muß bei den Kleinhäuslern, seien sie nun Eigenthümer oder Pächter, für die Aussaat des nächsten Jahres an Getreide, Kartoffeln u. s. w. gesorgt [1]), und zur Wiederherstellung des Viehstandes, wenn dieser geopfert wurde, durch unverzinsliche Darlehen Beihilfe

1) Beispiele öffentlicher Fürsorge in dieser Beziehung sind die monti frumentarj in Italien.

gegeben werden. Solches kann denn große Summen erfordern und es muß mit großer Vorsicht verfahren werden, wenn es die Absicht wirklich erreichen soll. Es darf nämlich die Unterstützung erst dann gewährt werden, wenn das Gegebene alsbald zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden kann; sonst ist Gefahr, daß es für die laufenden Bedürfnisse verzehrt, der Noth aber nicht abgeholfen wird. Und auch so noch ist eine besondere Aufsicht auf die Verwendung an der Stelle.

Bei den Gewerbe-Proletariern handelt es sich dagegen zunächst von der Abwehr des Hungers; Vorkehrung für die Möglichkeit eines Wiederanfanges der Arbeit dagegen braucht nicht vom Staate gemacht zu werden, da die Gewerbeunternehmer hierzu Alles bereit haben. Dessen ungeachtet kann auch hier die Aufgabe eine sehr schwierige sein. Vor Allem ist ungünstig, daß sich nicht immer, wie etwa bei einer schlechten Aernte, das Uebel längere Zeit zum Voraus bemerken und somit die Hilfe vorbereiten läßt. Nicht selten tritt es ganz unerwartet ein. Sodann ist die Anweisung öffentlicher Arbeiten, wenn sie je für so Viele und an den Wohnorten der Arbeiter gegeben werden kann, für eine bedeutende Anzahl derselben vergeblich, da ihre ganz verschiedene Lebensweise und unkräftige Körperbeschaffenheit sie wenig geschickt und willig macht. Ferner ist das enge Zusammenwohnen so zahlreicher, manchmal vieler tausende, unbeschäftigter Menschen eine große Schwierigkeit für Aufrechterhaltung der Ordnung, so wie für Gewährung von Hilfe. Als das Vortheilhafteste erscheint es demgemäß, wenn den Unternehmern entsprechende Summen unter der Bedingung der fortgesetzten Beschäftigung ihrer Arbeiter gegeben werden können. Hiermit mag in passender Oertlichkeit und Ausdehnung eine Veranstaltung von öffentlichen Arbeiten verbunden werden. Endlich erleichtert jeden Falles die Vertheilung von wohlfeiler oder unentgeltlicher Nahrung mittelst eigens errichteter Speiseanstalten vielfache Noth. Von selbst versteht sich, daß auch die Privatwohlthätigkeit auf jede passende Weise angeregt und mit der öffentlichen Fürsorge in Verbindung gesetzt werden muß.

In dem einen wie in dem andern Falle wird auch die Sorge

des Staates für Auswanderer besonders in Anspruch genommen werden [2]).

Dritte Abtheilung.

Hilfe bei entgegenstehenden Eigenthumsrechten.

§. 73.

Feuerung und Wohnung.

Es ist oben, S. 321, bereits nachgewiesen worden, daß die Polizei so berechtigt, wie verpflichtet ist, die nöthigen Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, wenn die Befriedigung eines unerläßlichen Lebensbedürfnisses, trotz entsprechender Kaufs- oder Benützungs-Anerbietungen, an dem Eigenthumsrechte der Stoff-Besitzer ein für den Einzelnen unübersteigliches Hinderniß findet.

In der Regel tritt allerdings ein solches Hinderniß nicht ein, indem theils ein rechtzeitiger Verkauf oder eine Verpachtung in dem Vortheile der Eigenthümer selbst liegt, theils wenigstens die Unwilligkeit eines Theiles der Besitzer durch die Geneigtheit der Uebrigen ausgeglichen und überwunden wird. Allein in zwei Fällen ist doch Grund zu stehenden Staatsmaaßregeln, weil dieselben einer Seits von hinreichender Bedeutung sind, anderer Seits ein häufig, wo nicht beständig, eintretendes Bedürfniß in Frage steht. Es ist dieß die Sorge für eine nachhaltige Befriedigung des Holzbedürfnisses und für die Möglichkeit, zu einer Wohnung zu gelangen.

Da Holz immer nachwächst, die Waldeigenthümer aber einen vorhandenen Holzertrag immer zum Verkaufe bringen werden: so

---

2) Beispiele großartiger Unterstützungen beider Arten von Proletariat bietet namentlich England dar. So die Ernährung des irländischen Ackerbau-Proletariates in der durch die Kartoffel-Krankheit erzeugten Noth im J. 1847; ferner die Unterstützung der durch das Fehlen der Baumwolle außer Arbeit gesetzten Fabrikbevölkerung in den Jahren 1862—64. Ersteres wurde hauptsächlich durch Staatsbeiträge, letzteres durch bewundernswerthe Leistungen der Privaten bewerkstelligt. Von welchem Nutzen die Verbreitung von Bildung auch unter dieser Klasse der Bevölkerung zur Beseitigung widersinniger und nur noch weiter verderblicher Angriffe auf Gesellschaft und Staat ist, hat sich namentlich in dem letzteren Falle glänzend erwiesen.

scheint hier eine Zwangsmaaßregel nicht nöthig, somit nicht gerechtfertigt zu sein. Allein eine Reihe von eigenthümlichen Verhältnissen bei der Holzzucht und bei der Verwerthung des Holzes bringt doch in der Mehrzahl der Fälle die dringende Gefahr, daß das Bedürfniß künftiger Zeiten dem augenblicklichen Vortheile der Eigenthümer hintangesetzt oder durch Fehler in der Waldbehandlung unwiederbringlich beeinträchtigt werde. Da nun hier blos ein Eingriff in das freie Verfügungsrecht des Eigenthümers ein unerträgliches, wirklich die Lebenserhaltung der Bevölkerung bedrohendes Uebel abzuhalten im Stande ist: so kann auch nur vom Staate Hilfe kommen. Das Nähere s. übrigens unten, Bd. II, §§. 147 fg.

Die Erwerbung einer für seine Bedürfnisse passenden und an dem geeignetsten Orte gelegenen Wohnung bleibt natürlich im Allgemeinen den Bemühungen des Einzelnen überlassen, und die öffentliche Fürsorge nimmt sich nur etwa solcher Armen an, welche der Mittel zur Befriedigung dieser Lebensnothwendigkeit unbedingt entbehren. Allein in mehr als Einem Verhältnisse tritt doch die Nothwendigkeit einer polizeilichen Fürsorge ein, weil sich unüberwindliche Hindernisse den Bestrebungen des Einzelnen entgegenstellen, obgleich es ihnen an den nöthigen Geldmitteln nicht fehlt. Dieß findet namentlich in folgenden Fällen statt:

1) Wenn ein Beamter auf Befehl des Staates versendet wird, derselbe aber unter Wegs oder am Orte seiner Bestimmung keine Wohnung finden kann. Namentlich tritt dieses ein bei Truppenabtheilungen, welche sich auf dem Marsche befinden oder für welche am Orte eines bleibenden Aufenthaltes keine Kasernen bestehen. Weder der vom Staate verwilligte spärliche Sold, noch, in den meisten Fällen wenigstens, die große Zahl der Wohnungsbedürftigen so wie die kurze Zeit des Aufenthaltes läßt die Ausfindigmachung von Miethwohnungen zu; vor Allem nicht für die gemeinen Soldaten und Unteroffiziere. Auf freiwillige Aufnahme von Seiten der Bürger ist auch wenig zu rechnen. Hier bleibt somit nichts übrig, als eine zwangsmäßige Zutheilung an die Ortsbewohner, und zwar einer Seits ohne Unterschied des Ranges und des Rechtstitels auf den Wohngelaß, anderer Seits mit gerechter Berücksichtigung des

verfügbaren Raumes. Eine zweckmäßige und schnelle Befriedigung des Bedürfnisses der Truppen ist nöthig zur Vermeidung von Mißvergnügen, vielleicht Unordnungen; bei häufiger vorkommenden Einquartierungen wird somit die Bestellung einer regelmäßigen, im Geschäfte erfahrenen und beständig bereiten Behörde, etwa aus der Ortsobrigkeit gewählt, zweckmäßig sein. Uebrigens versteht sich, daß dem Bürger die Last wo möglich zu ersparen ist durch die Unterbringung der Soldaten in öffentlichen Gebäuden [1]); ebenso, daß den durch die örtliche Nothwendigkeit zunächst mit einer Last Betroffenen, welche durch einen allgemeinen Zweck hervorgerufen worden ist, auch nachträglich eine billige Entschädigung aus der allgemeinen Staatskasse gewährt werden muß.

2) Auch ohne Veranlassung von Seiten des Staates, allein dennoch durch ein, wenigstens im Augenblicke und örtlich, nicht zu änderndes Ereigniß können sich mehr Menschen in eine Gemeinde zusammendrängen, als in den gewöhnlichen Fremden-Wohnungen untergebracht werden mögen. So nach einem Brande oder einer Ueberschwemmung; Schaaren Vertriebener; selbst bei großen Festen. Auch hier kann, soweit die Aufnahme in öffentlichen Gebäuden und freiwillige Beherbergung von Seiten einzelner Einwohner nicht Rath schafft, nur durch Einquartierung geholfen werden.

3) Endlich kann sich die Bevölkerung eines Ortes bleibend so sehr vermehrt haben, daß die vorhandenen Wohnungen nicht mehr hinreichen, während die Erbauung neuer Häuser aus Mangel an frei erwerbbarem tauglichem Raume unmöglich ist. In so ferne nun hier nicht durch Einräumung öffentlicher Plätze, Erweiterung der Stadtmauern u. dgl. zu helfen ist, sind die Eigenthümer passender

---

1) Nur in England macht der hohe Sold der Truppen und eine Zwangsgesetzgebung gegen die Besitzer von Wirthschaften die Einquartierung überflüssig; freilich auch so nicht ohne manchfache Beschwerden. S. Burn, Justice of the peace, Art.: Soldiers; billeting. — Ueber das Einquartierungs-Wesen, s. Feyrlein, Beiträge z. Ausbildung des Kriegs-E.W's. Frankf., 1807; Hofmann, Ueber Einquartierung und deren gleichmäßige Vertheilung. Gießen, 1807; Runde, Rechtliche Grundsätze über E. Oldbg., 1808; Harl, Kriegspolizei-Wissensch., S. 508 fg.; Jacob, Vorschläge zur Verbesserung des E.-Wesens. Halle, 1819.

Bauplätze zur Abtretung an Bauluſtige, natürlich gegen volle Entſchädigung, für ſchuldig zu erklären. Da ihr Recht mit der Möglichkeit des Mitdaſeins anderer Menſchen unvereinbar iſt, ſo hat es zu weichen. Um Beſtimmtheit und Ordnung in dieſe Abtretungspflicht zu bringen, iſt die Entwerfung eines zweckmäßigen Ortsbauplanes nothwendig.

Zweites Buch.

Sorge des Staates für die geistige Persönlichkeit der Bürger.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 74.

1) Ueber den Umfang der geistigen Bildung.

Die Vernunft erkennt als Lebenszweck des Menschen die ebenmäßige Entwicklung und Ausbildung seiner sämmtlichen Kräfte. Dieß gilt von den Körper-Anlagen so gut, als von denen der Seele.

Aus der Forderung, daß die Bildung ebenmäßig sein müsse, folgt auf der einen Seite, daß auch nicht Eine Anlage unangeregt schlummern darf, wenn nicht der Wille der Natur unbefolgt bleiben und ein Theil der Bestimmung des Menschen verfehlt sein soll; auf der andern Seite aber ergiebt sich, daß keine einzelne Kraft auf Kosten und mit Unterdrückung der übrigen gebildet und dadurch dem Menschen eine einseitige, ihn und Andere unbefriedigende Richtung gegeben werden darf. Natürlich ist es aber nicht als Störung der Harmonie zu betrachten, wenn auf der Grundlage einer gleichförmigen allgemeinen Bildung sich ein besonderes Talent, eine außerordentliche Fähigkeit zu bestimmter menschlicher Thätigkeit erhebt und fruchtbar wird. Im Gegentheile sind solche besondere Anlagen als ein seltenes, für den ganzen Bildungszustand der Menschheit erfreuliches Ereigniß zu betrachten.

Theils die Verschiedenheit der natürlichen Anlagen, theils die Ungunst der äußeren Verhältnisse wird freilich verhindern, daß alle Menschen denselben Grad und Umfang von allgemeiner Bildung erhalten können. Allein immerhin bleibt die Forderung, daß Jeder das ihm verliehene Maaß von Anlagen gleichmäßig ausbilde, so wie die Aufgabe, dahin zu wirken, daß Jeder wenigstens das für seine äußeren Verhältnisse Mögliche erreiche.

Ehe nun aber auf die Frage eingegangen werden kann, was von Seiten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft in dieser Beziehung geschehen könne und müsse, ist erst näher zu untersuchen, was zu einer vollständigen Entwickelung der geistigen Kräfte eines Menschen gehört. Diese Frage ist aber dahin zu beantworten, daß die Ausbildung nur dann als vollständig angenommen werden mag, wenn nach folgenden vier Seiten hin genügende und gleichförmige Bildung erreicht ist:

1) Vor Allem muß vollständige Bildung des Verstandes vorhanden sein. Hierzu aber gehört Dreierlei:

a) Entwickelung und Uebung der Denkkraft. Richtige Auffassung der verschiedenen inneren und äußeren Ereignisse, umsichtiges und wahres Urtheil über dieselben, sichere Verbindung verschiedener Begriffe und Thatsachen zu einem neuen Ganzen, erheben den Menschen über die unvernünftigen Geschöpfe. Je bestimmter die verschiedenen Thätigkeiten der Denkkraft ausgebildet sind, desto mehr wird der Mensch Herr über sich und über die Außenwelt, desto sicherer und kräftiger kann er auf Sachen und Menschen einwirken. Allerdings wird erfinderische Verbindungs-Gabe keineswegs bei allen gleich lebhaft und eigenthümlich vorhanden sein; allein zum eigenen Denken und zum richtigen logischen Schließen in beschränkterem Gedankenkreise kann jeder nicht blödsinnige Mensch angeleitet werden. Hierdurch aber ist schon viel gewonnen. Unverständiges Befolgen des Schlechten und Schädlichen, Aberglauben aller Art, stumpfes Gefangengeben unter fremde Auctorität werden dadurch aufgehoben, mit ihnen aber ein ungezähltes Gefolge von Uebeln.

b) Einsicht in die Rechte und Verbindlichkeiten des Staatsbürgers. Kein Verhältniß ist von häufigeren und bedeutenderen Folgen, als die Theilnahme an der bürgerlichen Gesellschaft. Theils im eigenen Vortheile des Bürgers, theils zur Abwendung manchfacher Nachtheile vom Staate ist es also wünschenswerth, daß Alle über ihre staatsbürgerliche Stellung einen klaren Begriff haben. Es ist dabei natürlich nicht von der Erziehung Aller zu Staatsgelehrten die Rede, sondern nur davon, daß Jeder wisse, welche Zwecke der Staat, welchem er selbst angehört, verfolgt, welche Ansprüche sich für den Bürger daraus nach den Gesetzen ergeben, welche Pflichten

er aber zu erfüllen hat. Eine solche Kenntniß wird auf der einen Seite Ungerechtigkeiten, auf der andern unmögliche Anforderungen und unruhige Auftritte verhindern. Eine je größere Rolle der Staat und seine Zustände zu einer bestimmten Zeit im Leben eines Volkes spielen, um so nothwendiger für den Einzelnen und für die Gesammtheit ist die Verbreitung eines klaren Bewußtseins [1]).

c) Die Summe von Kenntnissen, welche Jeder zur Ausfüllung der besondern ihm im Leben zu Theile gewordenen Stellung bedarf. Keineswegs kann eine geübte Denkkraft das nöthige positive Wissen ersetzen. Mangel an solchem aber führt zu Fehlern, hindert an der Benützung günstiger Umstände, macht häufig ganz unfähig. Uebrigens sind diese Kenntnisse in sehr verschiedener Art und Ausdehnung erforderlich, je nach den äußeren Umständen des Einzelnen und deren Anforderungen. Zwar giebt es gewisse Grund-Kenntnisse, welche Keiner entbehren mag, sei sein Standpunct welcher er wolle: allein von diesen an aufwärts laufen die Bedürfnisse auseinander. Verschieden sind die Kenntnisse des Mannes von denen des Weibes; verschieden müssen sie sein je nachdem dem Menschen eine Beschäftigung oder Lebensstellung zu Theile wird.

2) Von nicht minderer Bedeutung ist die Ausbildung der Sittlichkeit. Zwar ist sittliches Gefühl und Gewissen dem Menschen angeboren; doch ist eine Entwickelung und Kräftigung derselben nothwendig, damit auch trotz schlechten Beispieles, so wie bei stärkeren Versuchungen und bei feineren Fragen das Gute die Oberhand behalte. Viel wird übrigens allerdings diese Bildung des sittlichen Gefühles durch die Entwicklung des Verstandes erleichtert werden. Die geübte Urtheilskraft wird das Gute leichter von dem Bösen unterscheiden; je größer die Kenntnisse sind, desto mehrere und schlagendere Beispiele von den üblen Folgen unerlaubten Handelns werden sich darbieten; überhaupt, je klarer der Mensch über sich selbst und über die Welt ist, desto weniger wird er zu unerlaubten Schritten geneigt sein.

---

1) S. Talleyrand, Rapport sur l'instruct. publ., S. 11 fg.; Voß, Erziehung für den Staat, Bd. I, S. 248 fg.; Niemeyer, Grundsätze der Erziehung, 8te Aufl., Bd. I, S. 327 fg.

3) Enge verbunden mit der Sittlichkeit ist für den Christen die Ausbildung des religiösen Sinnes. Durch eine religiöse Beziehung erhält das Leben und Handeln seinen festesten Halt, eine eigenthümliche, durch bloße Verstandes- und Gefühlsbildung nicht zu erreichende Würde. Ein lebendiger Glauben an Gott, an eine Leitung der irdischen Dinge, an eine Fortdauer nach dem Tode, an Belohnung und Strafe tröstet im Unglücke, sichert gegen Muthlosigkeit, warnt ab vom Uebel, beruhigt auch bei den vielfachen scheinbar ungelösten Räthseln dieser Welt. Eine klare religiöse Ansicht ist die Vollendung der Verstandes-Bildung, indem sie Fragen beantwortet, welche das bloße Nachdenken unerledigt lassen muß; sie ist aber auch die Weihe der Sittlichkeit. — Nicht der Bemerkung bedarf es, daß alle Menschen ohne Unterschied von Geschlecht, Stand, Beschäftigung und der aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Verschiedenheit der Verstandes-Bildung dieselbe sittliche und religiöse Bildung sowohl ertragen als bedürfen.

4) Eine weitere geistige Anlage des Menschen ist endlich sein Sinn für das Schöne. Von geringerer Wichtigkeit als die bisher erörterten Geisteskräfte und Bedürfnisse ist dieser Sinn doch ein schätzbares Geschenk der Natur, da er in unzähligen Fällen das reinste und durch keine Beschwerlichkeit oder Opfer erkaufte Vergnügen gewährt, Anmuth und Behaglichkeit verbreitet, manches minder Erfreuliche verhüllt und mildert. Selbst auf das Wesen der Handlungen ist er von Einfluß, weil ihm das Rohe und Harte zuwider ist. Darf daher auch unter seiner Bildung keine der wichtigeren Kräfte Noth leiden, so vollendet dieselbe, auf ihre richtigen Gränzen beschränkt, die ebenmäßige Entwicklung aller Anlagen. — Die Verschiedenheit der äußeren Lebensverhältnisse wird für diesen Theil der Bildung wieder eine manchfache Verschiedenheit zulassen und selbst fordern [2]).

§. 75.

2) Von den Bildungsmitteln.

Je vielseitiger nun die wünschenswerthe Bildung ist, desto

2) Vgl. über den Zweck der Volksbildung Wessenberg, Die Elementarbildung, 2te Aufl., Const., 1835, S. 1 fg.

schwieriger ist eine ebenmäßige und gleichmäßige Entwicklung derselben, und Nachdenken sowohl als Erfahrung zeigt, daß hierzu besondere Anstalten erforderlich sind. Allerdings kann durch Zwang keine wahre Bildung erzielt werden; dazu gehört eigener Wille und Selbstthätigkeit des zu Bildenden: allein damit ist noch keineswegs gesagt, daß gänzliche Unthätigkeit, bloses Gehenlassen das Zweckmäßigste ist. Bliebe bei Jedem die Entwicklung der geistigen Kräfte blos der zufälligen, bald anziehenden bald wieder vernichtenden Einwirkung der äußeren Verhältnisse überlassen, so würde mit Ausnahme höchst begabter Menschen die allgemeine und die besondere Bildung nur langsam und unvollständig eintreten, die große Mehrzahl in Rohheit, Dummheit und Unwissenheit verharren, und sogar meistens der Unsittlichkeit und dem Unrechte verfallen. Davon ganz abgesehen, daß Selbstbildung nur durch großen Zeitverlust erlangt werden mag, so daß über der Vorbereitung die beste Gelegenheit zur Anwendung versäumt wird.

Deßhalb sind denn Anstalten nothwendig, welche durch Darbietung geordneter Hilfe die gewünschte Bildung methodisch herbeiführen und fördern. Nur durch sie kann die Summe der Erfahrungen und Kenntnisse, welche Jahrhunderte nach und nach aufgespeichert haben, leicht und vollständig mitgetheilt werden [1]). Diese Anstalten aber zerfallen der Natur der Sache nach in zwei Abtheilungen, nämlich in Unterrichtsanstalten für die Jugend, und in Bildungsmittel für die Erwachsenen. Beide aber müssen die sämmtlichen geistigen Kräfte umfassen.

Von den Unterrichtsanstalten für die Jugend kann man sich deßhalb großen Erfolg versprechen, weil diese sich den äußeren Eindrücken leicht hingiebt, lebhaft faßt und fest behält, eine Gewohnheit im Denken und Fühlen, selbst unbewußt und unwillentlich, annimmt, endlich weil sie noch nicht durch die Ansprüche des thätigen Lebens abgezogen und in ihrer Bildung unterbrochen wird. Sie weigert sich noch nicht, mit den Grundlagen des Wissens anzufangen, ohne deren sichere Legung kein fester Weiterbau möglich ist. Dadurch

1) Vgl. Schleiermacher, Gedanken über Universitäten, S. 23 fg.; Michaelis, Raisonnement über protestantische Universitäten, Bd. I, S. 93 fg.

aber wird es möglich, Neues nur dann zu geben, wenn die sämmtlichen Bedingungen eines richtigen Verständnisses erfüllt sind. Nur bei geordnetem Unterrichte können die sämmtlichen Anlagen des Zöglinges methodisch und zu gleicher Zeit bearbeitet werden, so daß sie bestimmt auseinander treten, sich entfalten und gegenseitig unterstützen. Am leichtesten tritt auch bei solchem Verfahren das Talent zu bestimmten Zweigen der menschlichen Thätigkeit hervor, welches im Einzelnen vielleicht schlummert. Gute Unterrichts-Anstalten und Bildung sind daher beinahe gleichbedeutend.

Doch genügt es am Jugendunterrichte nicht; und zwar aus zwei Ursachen. Theils nämlich könnte Mancher das Erfaßte nach und nach wieder verlieren, würde er nicht immer wieder erinnert und gekräftiget. Theils aber sind nicht alle Theile der Geistesbildung von der Art, daß sie der Jugend schon beigebracht werden könnten; zu manchen derselben sind völlig erstarkte Kräfte nothwendig. Ueberdieß ist jeden Falles das Weiterschreiten und die Vermehrung des gegenwärtigen Bildungskapitales nicht Sache der geistig noch Unmündigen. Auch zu diesen Bemühungen bedarf es aber sehr häufig äußerer Mittel; fehlt es daran, so bleibt im besten Falle die Gesittigung auf der erworbenen Stufe. Die Art derselben ist verschieden je nach der Natur der einzelnen geistigen Kraft, keine der letzteren aber vermag ihrer ganz zu entbehren.

Wenn es scheinen möchte, daß es sowohl in Rücksicht auf die Zeit der zu Bildenden, als auf die Kosten der Anstalten eine kaum ausführbare Forderung sei, zur ebenmäßigen Ausbildung so vielfacher Geisteskräfte Veranstaltung zu treffen und die Benützung sämmtlicher zu verlangen: so ist dagegen zu bemerken, daß bei zweckmäßiger Wahl der Bildungsmittel, namentlich der Unterrichts-Methode, dasselbe Mittel zur Bildung in mehr als Einer Beziehung gebraucht werden kann. So mag, wo es an Zeit und Geld zur Benützung mehrfachen Bildungsmateriales gebricht, die Bekanntmachung mit den Religions-Urkunden nicht blos zur religiösen Bildung dienen, sondern unmittelbar verbunden auch zur Kräftigung und Läuterung des sittlichen Gefühles. Außerdem können sie, immer zur selbigen Zeit, auch angewendet werden zu den verschiedenen

Arten von Verstandesbildung; und selbst zur Weckung und Berichtigung des Geschmackes wird ein geschickter Unterricht sie zu verwenden wissen. Oder kann die zunächst auf die Erwerbung gewisser Sprachkenntnisse, und somit nur zu einem ganz kleinen Theile der Verstandesbildung bestimmte Bekanntmachung mit den classischen Schriftstellern eines Volkes sehr wohl zur Uebung der Denkkräfte, der Sittlichkeit und des Schönheitsgefühles gleichzeitig angewendet werden.

Nicht sowohl als Mittel für die verschiedenen Zweige der geistigen Bildung, denn als unerläßliche Bedingung des Gelingens derselben erscheint die Ausbildung und Gesundheit des Körpers. Mens sana in corpore sano. Nie darf somit daher die Sorge für die physische Erziehung über der geistigen vernachlässigt werden. Doch mag im Folgenden von diesem Puncte abgesehen werden, da er bereits oben, bei der Gesundheits-Polizei, abgehandelt ist.

§. 76.

3) Pflichten und Befugnisse des Staates hinsichtlich der Bildung des Volkes.

Sowohl die Unterrichts-Anstalten als die Mittel zur Weiterbildung der Erwachsenen sind, nach dem bisher Ausgeführten, nützliche und selbst unentbehrliche Unternehmungen. Ihre Gründung ist somit von Seiten des Staates nicht nur nicht zu hindern, sondern im Gegentheile hat er die Obliegenheit, erforderlichen Falles aushelfend einzutreten. Ein Rechtsstaat, welcher nicht nach Möglichkeit jede Art von Geistesbildung fördert, bleibt hinter seiner Pflicht in einem der wichtigsten Puncte zurück [1]).

---

1) Ausführliche und umfassende, freilich aber zu manchen Ausstellungen Anlaß gebende, Systeme der Staatsthätigkeit für die geistige Persönlichkeit der Staatsbürger liefern: Filangieri, Scienza della legislaz., libro IV; Talleyrand-Périgord, Rapport sur l'instruction publique, fait à l'assemblée nationale, Par., 1791; Bonnstetten, Ueber Nationalbildung. I, II, Zürich, 1802; Weber, Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft, (Berl., 1803, I, II,) Bd. II, S. 221 fg.; Pölitz, Die Erziehungswissenschaft. I, II, Lpz., 1806; Holzwart, Erziehung und Aufklärung einer Nation durch den Staat. München, 1809; Stephani, System der öffentlichen Erziehung. 2te Aufl., Erlangen, 1813. Blos auf Unterrichtsanstalten beschränken sich u. a. folgende Schriften: Resewitz, Gedanken zur Verbesserung der öffent-

Dabei ist übrigens ein zureichender Grund nicht vorhanden, dem Staate in Beziehung auf die Unterstützung der geistigen Persönlichkeit der Staatsbürger weiter gehende Rechte oder Pflichten zuzuschreiben, als ihm im Verhältnisse zu ihren sonstigen Lebenszwecken zukommen, oder umgekehrt ihn von einer solchen Aufgabe ganz oder theilweise loszusagen.

Was zuerst eine Entbindung betrifft, so wäre diese nur gerechtfertigt, wenn entweder die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen überhaupt keiner Unterstützung und Ordnung bedürfte, oder wenn die Hilfe schon von anderer Seite vollständig gewährt wäre. Beides ist aber nicht der Fall. Allerdings kann jeder Einzelne nur durch eigenen Willen und durch eigene Arbeit die ihm persönlich nothwendige und passende geistige Bildung gewinnen; auch erfolgt die Steigerung des Wissens und überhaupt der Gesittigung durch individuelle Anlage und deren freie Benützung: allein diese Thätigkeit der Einzelnen setzt vielfache Vorbedingungen und materielle Hilfsmittel voraus, deren Beschaffung in der Regel die Kräfte der Betreffenden übersteigt. Eine Lieferung des Nothwendigen durch freiwilliges Anerbieten findet daher zwar theilweise statt, und ist dann auch vom Staate zuzulassen, wo und so weit es in geeigneter Weise geboten wird; allein erfahrungsgemäß ist diese Leistung nur eine sehr theilweise und bruchstückartige, welche einer Ausfüllung und Verbindung dringend bedarf, außerdem wird sie zum bedeutenden Theile mit Nebenabsichten geboten, welche den Werth der Leistung mehr oder weniger schwächen, die Annahme wohl ganz verbieten. Der eine und der andere Grund spricht namentlich gegen das Anerbieten, wohl gar Forderung, kirchlicher Gesellschaften zur Uebernahme der Unterrichtsanstalten oder wenigstens eines wesentlichen Theiles derselben, z. B. der Volksschulen. Es liegt in der Natur der Sache, und ist in der Regel auch bewußte Absicht, daß die von einer Kirche unternomme-

---

lichen Erziehung. I—V, Berl., 1778 fg.; Campe, Revision des Schul- und Erziehungswesens. I—XVI, Braunschweig, 1783 fg.; Zachariä, Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz., 1802; Niemeyer, Ueber die Organisation öffentlicher Schulen. 2te Aufl., Halle, 1805; Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. I—III, Halle, 8te Ausg., 1825.

nen und geleiteten Bildungsanstalten eine vorwiegend kirchliche Richtung haben; dann aber wird sie jeden Falles einseitig wirken, leicht sogar Gesinnungen wecken, welche den Rechten des Staates und anderer Religionspartheien zuwider, dem innern Frieden gefährlich sind; wozu noch kommt, daß erfahrungsgemäß die Kirchen die von ihnen übernommenen Theile des Bildungswesens auch dem Umfange der Leistungen nach vernachlässigen. Von einem aus ihrem Wesen und blosen Dasein herrührenden Rechte zur Uebernahme der Schule und zur Ausschließung des Staates kann ohnedem gar keine Rede sein, da die Bildung des Volkes eine die sämmtlichen Kräfte und Zwecke des Menschen umfassende, und keineswegs blos eine das religiöse Bedürfniß befriedigende sein soll. Selbstverständlich ist durch eine solche Festhaltung der Rechte und der Pflichten des Staates eine Verständigung über ein vernünftiges Zusammenwirken mit den Kirchen in Betreff der religiösen Ausbildung in den Erziehungsanstalten nicht ausgeschlossen [2]).

---

[2]) Wenn Dunoyer (Liberté du travail, Bd. III, S. 186) in Folge einer ungesunden Uebertreibung des Rechtes der persönlichen Freiheit und einer Ueberschätzung der Thätigkeit, des guten Willens und der Einsicht der Einzelnen, die Aufhebung jeder Staatsfürsorge für die Erziehung und Bildung des Volkes und selbst jeder Untersuchung und Beaufsichtigung der Befähigung der sich als Lehrer Anbietenden als Grundsatz und letztes zu erstrebendes Ziel aufstellt, die ganze Aufgabe des Staates auf eine Bestrafung bereits begangener verbotener Handlungen von Unterrichtsunternehmern beschränken will: so streiten sich hierbei Verkennen des Staatszweckes, der geschichtlichen Erfahrungen und der einfachsten Menschenkenntniß um den Vorrang. Der Staat ist nicht blos eine Rechts- und Straf-, sondern auch eine Hilfsanstalt. Und ist damit Alles gethan, wenn Verbrechen bestraft werden, die Jugend aber gar nicht oder schlecht erzogen wird? Die Erfahrung aller Zeiten und Länder zeigt, daß nur da, wo der Staat kräftige Hilfe bei der Volkserziehung leistet, Genügendes geleistet wird, und daß namentlich die große Menge der Bevölkerung fast ohne alle Bildung bleibt, wenn nur Privatschulen bestehen. Von den, nur allzu oft selbst ununterrichteten, rohen oder gleichgiltigen Eltern aber eine bessere Beurtheilung der sittlichen und intellectuellen Befähigung der Lehrer und der Lehrpläne erwarten zu wollen, als von den dazu vom Staate bestellten sachverständigen Behörden, ist in der That kaum glaublich. Leuchtet doch ein, daß Schwindeleien und vor Allem die wohlfeilsten Anerbietungen die größte Aussicht auf Erfolg hätten, und daß da, wo Erziehung am nöthigsten ist, nämlich in armen, verkommenen und abgelegenen Gegenden und bei den unteren Schichten der Gesellschaft überhaupt gar kein

Ebenso muß aber auch einer Ueberschreitung der Rechte des Staates entgegengetreten und die Festhaltung der allgemeinen Grundsätze über polizeiliche Hilfeleistung gefordert werden. Es steht also dem Staate nicht zu, die Bildung des Volkes und insbesondere die Erziehung der Jugend mit Ausschluß jeder Privatthätigkeit und jeder individuellen Willkühr allein nach seinen Ansichten anzuordnen, um eine übereinstimmende Form und gleichen Inhalt der Geistesbildung hervorzubringen. Zwar wird für ein solches gleichförmiges System der National-Erziehung manches scheinbar Nützliche angeführt, was nicht nur manchen, sonst freisinnigen, Theoretiker [3]) und selbst mehrere Gesetzgeber [4]) verführt hat; es zeigt jedoch eine nähere Prüfung, daß diese Vortheile mit überwiegenden Nachtheilen, und somit zu theuer, erkauft sind.

Die Vertheidiger gehen nämlich von dem Satze aus, daß für einen Staat allgemeiner und freiwilliger Gehorsam, lebhafte Unterstützung seiner Zwecke und Plane und die Abwesenheit jedes inneren Widerspruches eine bei weitem mächtigere Stütze sei, als eine

---

Unterricht zu Stande käme. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat man sich wohl gehütet, die Freiheit auf solche Weise mißzuverstehen.

3) Vor Allem ist hier bekanntlich Platon zu nennen, dessen ganzes Staatsgebäude auf der Bildung und Verwendung eines Jeden zu dem, wozu er taugt, beruht. Aristoteles folgt seinem Meister. S. Kapp, Platons Erziehungslehre, und von demselben, Aristoteles Staatspädagogik. Auch die Verfasser der Staatsromane, so wie die socialistischen Schulen bauen ihre Plane zum großen Theile auf eine durch Zwang durchzuführende einförmige Nationalbildung. Mehr oder weniger neigen sich zu dieser Ansicht auch Filangieri, Voß (über die Erziehung für den Staat), Luden, Fichte (Reden an das deutsche Volk), Dori (Briefe über die philos. Rechtslehre), Münch (die Freiheit des Unterrichts), Götte, (Ueber Erziehung und Unterricht,) überhaupt diejenigen Politiker, welche den Menschen ganz im Bürger aufgehen lassen, wie dieß die Alten thun, oder welche wenigstens nur das gewünschte Ergebniß im Großen, nicht aber die demselben entgegenstehenden Rechte der Einzelnen in Anschlag zu bringen gewohnt sind. Die Literatur über diese Frage s. bei Niemeyer, Grundsätze der Erziehung, 8te Aufl., Bd. II, S. 453 fg.

4) Z. B. die Perser nach Xenophon's Schilderung, die Spartaner, Cretenser u. s. f.; von den theokratischen Staaten ganz zu schweigen. S. Villaume, Sammlung vermischter Abh. Berlin 1793, Nr. 2, Ueber die öffentliche Erziehung der Alten. Auch die Einrichtung des öffentlichen Unterrichtes im ersten französischen Kaiserreiche, durch die Université, gehört hierher.

größere physische Macht, deren Bestandtheile nicht in gleichem Maaße zusammenlaufend wirken. Namentlich wird auf eine bestimmt und selbst schroff ausgeprägte Eigenthümlichkeit des Volkscharakters deßhalb großes Gewicht gelegt, weil sie die Abneigung gegen fremde Herrschaft auf den höchsten Grad steigere. Dieser Gehorsam und diese Eigenthümlichkeit der Nationalität sei aber durch Gewohnheit sicherer und leichter zu erzielen, als durch Pflichtgefühl und bewußten Vorsatz des Volkes. Deßhalb müsse sich der Staat der noch in jeder Richtung biegsamen Gemüther der Jugend bemächtigen und durch ein allgemein und folgerecht durchgeführtes Erziehungssystem die Vaterlandsliebe, Volkssitte und Anhänglichkeit an die bestehenden Staatseinrichtungen zur unauslöschlichen Gewohnheit machen. Hiergegen ist nun aber im Wesentlichen Folgendes zu bemerken:

Der Mensch darf nicht blos als Mittel für die Staatszwecke benützt werden, sondern im Gegentheile ist der Staat ein Mittel für die Zwecke des Bürgers. Selbst angenommen also, daß es eine Förderung der Staatszwecke wäre, wenn alle Einwohner völlig gleichförmig ausgebildet würden, so steht wenigstens im Rechtsstaate solchem Vorhaben das Recht jedes Einzelnen entgegen, seine ihm von der Natur verliehenen Anlagen allseitig und in jeder ihm beliebigen Richtung auszubilden. Es ist somit Unrecht, den Bürger seiner angeborenen Befugniß zu berauben, und Widersinn, den Zweck dem Mittel unterordnen zu wollen.

Ueberdieß ist der Vortheil größerer staatlicher Kraft durch eine solche National-Einförmigkeit zu theuer erkauft. Wenn jede selbstthätige, weiter als das Gewöhnliche gehende Geistesrichtung untersagt, selbst der Trieb dazu schon im ersten Wachsthume erstickt ist, so muß ein geistiger Stillstand im Volke entstehen. Dadurch aber bleibt Volk und Staat hinter anderen zurück, welche sich nach allen Seiten hin frei entwickeln können. Ist die Kraft der letzteren anfänglich auch eine kleinere, so werden sie doch den stehenbleibenden Nachbar bald überholen, denn das geistige und sachliche National-Kapital muß da zunehmen, wo Jeder in der Weise sich bewegen kann, welche ihm am natürlichsten, also auch am leichtesten ist. In

wie viel höherem Maaße nun aber gar Nachtheile eines Stillstandes eintreten, wenn der ursprüngliche Plan nicht blos einseitig bildet, sondern durch einen leicht möglichen Mißgriff einseitig verbildet, fällt in die Augen. — Auch die Erfahrung beweist die Richtigkeit dieser Sätze [5]).

Der Staat muß sich also, was die Unterrichts-Anstalten betrifft, damit begnügen, helfend einzuschreiten, wo Schwierigkeiten der Errichtung, Leitung und Unterhaltung einer nach Umfang und innerem Werthe genügenden Schuleinrichtung im Wege stehen. Genügende Privatunternehmungen hat er nicht nur nicht zu unterdrücken, sondern selbst auf zweckmäßige Weise zu unterstützen; je zahlreichere und bessere Privatschulen vorhanden sind, desto mehr Sorge und Geld ist ihm erspart [6]). Nur versteht sich von selbst, daß der Staat der Verpflichtung Unterrichtsanstalten zu erhalten nur dann enthoben ist, wenn und wo die Privatanstalten allen Forderungen vollständig entsprechen und wenn keine beachtenswerthen Nachtheile mit denselben verbunden sind. Im letzteren Falle ist

5) Welch mächtiges Reich müßte z. B. China sein bei seinem Umfange, seiner uralten Sittigung, hätte es seine Einwohner nicht zu einer Sammlung geistig versteinerter Puppen gemacht? Ist nicht das spartanische Volk, trotz seiner hellenischen Natur, das uninteressanteste, ungebildetste, für den Zweck der Menschheit am wenigsten wichtige von allen Stämmen Griechenlands? Und hat ihm sein geistiger Selbstmord die Gewalt erhalten können? Wie übel bekam das (freilich aus anderen Ursachen herrührende) mehrhundertjährige geistige Stagniren den Spaniern? Ebenso war die im ersten französischen Kaiserreiche gegebene Bildung höchst ungenügend und einseitig. — Eine interessante Geschichte der Gesetze und Lehrmeinungen über öffentlichen Unterricht und National-Erziehung s. bei Münch, Die Freiheit des Unterrichts, mit bes. Rücksicht auf das Königr. der Niederlande. Bonn, 1829; weniger gut bei Voß, Erziehung für den Staat Bd. II, S. 1 fg.

6) Unrichtig ist die von Stephani (System der öffentlichen Erziehung S. 46 fg) aufgestellte Begriffsbestimmung von Privatschulen, indem er nur solche Schulen hierfür gelten lassen will, welche „von und für gewisse Familien" errichtet seien; öffentliche aber diejenigen nennt, die Jeder besuchen könne. Es giebt ja Privatschulen, welche Jeden zulassen, und anderer Seits öffentliche, d. h. auf Kosten des Staates erhaltene, welche nur von gewissen Bevorzugten besucht werden dürfen. Allein auch davon abgesehen, so ist der aufgestellte Grundsatz, daß der Einzelne nur Privatschulen der genannten Art unternehmen dürfe, der Staat aber das ausschließliche Recht besitze, alle öffentlichen Schulen zu errichten, rein willkührlich.

nicht nur die Errichtung mitwerbender Staatsschulen geboten, sondern selbst in schweren Fällen die Unterdrückung der menschlich oder staatlich schädlich wirkenden Privatanstalten, z. B. also auch kirchlicher. Um aber mit Bestimmtheit erfahren zu können, wo eine Aushilfe nöthig ist, steht natürlich dem Staate jeder Zeit über alle Privatschulen ein Aufsichtsrecht zu, welches sich theils durch die Untersuchung der Tauglichkeit der Lehrer geltend macht, theils durch die Prüfungen der Leistungen der Schulen nach allen Beziehungen [7]). Ob eine Unterrichtsanstalt ganz mit eigenen Mitteln besteht, oder ob sie etwa, mittelbar oder unmittelbar, einen Zuschuß aus öffentlichen Kassen erhält, macht in diesem Rechte und dieser Pflicht des Staates keinen Unterschied. Im Gegentheile sind gerade mit bedeutendem eigenen Vermögen ausgestattete Schulen besonders ins Auge zu fassen, weil ihre Vorsteher nicht durch unmittelbares Interesse genöthigt sind, allgemeinen Beifall durch ihre Leistungen zu verdienen, und daher die Anstalt leichter in Schlaffheit und gedankenloses Beharren bei ungenügendem Hergebrachten verfallen kann [8]).

Daß die Regierung die von ihr errichteten Schulen nach einem bestimmten Plane zu einem Ganzen verbindet, auch die einzelnen

---

7) Höchst verkehrt ist die (z. B. in Belgien behauptete) Forderung einer absoluten Lehrfreiheit, gestützt auf die Gewerbefreiheit. Die Untauglichkeit eines Lehrers ist nicht blos ihm nachtheilig, sondern hauptsächlich Dritten. Eine solche Gewerbefreiheit ist aber nirgends gestattet, noch zu gestatten. Dagegen ist zuzugeben, daß die Bewilligung oder Verweigerung des Rechtes zu lehren nicht in die Willkühr des Staates gestellt sein darf, sondern durch Erfüllung gesetzlicher Bedingungen muß erworben werden können. Ebenso hat der Staat nicht das Recht, in Methode oder Gegenstand des Unterrichtes Aenderungen zu verlangen, so lange das gesetzliche Minimum der Leistungen einer Volksschule erreicht wird. Auch ist kein zureichender Grund, warum der Staat die Tauglichkeit der Lehrer von Gegenständen des Bildungs-Luxus (Musik, Tanz u. s. w.) untersuchen sollte.

8) Beispiele von der großen Gefahr allzureichlicher Dotation von Privat-Unterrichtsanstalten geben die englischen Schulen, und zwar nicht blos die Colleges der Universitäten, sondern selbst noch in stärkerem Maaße die Mittelschulen in Eton, Wincheſter, Westminster u. s. w. Ueber die, für festländische Auffassung vollkommen unbegreiflichen, geringen Leistungen derselben in Betreff der Kenntnisse s. den vortrefflichen Report on the revenues and management of certain Colleges and Schools. Pres. to Parliament. Lond. 1864, I—IV. Fol.

Anstalten derselben Gattung auf übereinstimmende Weise nach den für zweckmäßig erachteten Grundsätzen anordnet, versteht sich von selbst [9]). Die Forderung des überall gleichmäßig zu gewährenden bestmöglichen Unterrichtes und die Erleichterung der Verwaltung so wie der Aufsicht rathen gleichmäßig zu einem solchen Systeme, welches nicht verwechselt werden darf mit einer starren für Alle als Zwangsverbindlichkeit eingeführten Nationalerziehung, und ist sehr wohl vereinbar mit einer dem einzelnen Lehrer an höheren Anstalten in Betreff der Unterrichtsmethode einzuräumenden Freiheit.

Eben so deutlich tritt die Aufgabe des Staates hinsichtlich der Mittel für die Weiterbildung der Erwachsenen hervor. Auch hier steht einer Seits die Verpflichtung zur Förderung vernünftiger Zwecke fest, ist aber keineswegs ein Monopol des Staates vorhanden, sondern hat er vielmehr blos Hindernisse wegzuräumen und positive Hilfe da zu leisten, wo zu Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes eine zureichende Wirksamkeit gar nicht erwartet werden kann, oder sie sich wenigstens thatsächlich nicht zeigt.

Aus diesen Grundsätzen ergiebt sich denn auch die einzig richtige Beantwortung der Frage, wie groß die Zahl der vom Staate einzurichtenden Bildungsanstalten aller Art sein müsse? Die verschiedenen Bedürfnisse müssen gedeckt sein. Je nachdem diese also größer oder kleiner sind, sei es wegen des Vorhandenseins genügender Privatanstalten, sei es weil die Oertlichkeit, die Art und Beschäftigung der Bewohner diese oder jene Forderungen nöthig macht, je danach muß auch die Zahl der Anstalten wechseln. Ohne Pedanterie, welche leicht auf der einen Seite zu viel, auf der andern aber zu wenig thut, läßt sich dieselbe weder mit den Verwaltungsbezirken, noch mit der Einwohner-Anzahl in ein bestimmtes und unabänderliches Verhältniß setzen [10]).

9) Für reinhin widersinnig darf der Gedanke erklärt werden, die Schule als einen selbstständigen, dem Staate und der Kirche gleichgestellten Lebenskreis zu bezeichnen, vom Staate aber ein völlig negatives Verhalten zu verlangen, wie dieß z. B. geschieht in Gräfe's Schulrecht und Weigand's Wichtigkeit der Elementarschule. Die Schule ist eine Einrichtung des geselligen Lebens im Staate, wie viele andere, und hat sich dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Leitung zu fügen.

10) Dieser natürliche Gesichtspunct ist in dem oben schon genannten Be-

Da eine möglichst verbreitete Bildung der Zweck der sämmtlichen Unterrichts- und weiteren Gesittigungs-Anstalten des Staates ist, so folgt daraus, daß die ordnungsmäßige Benützung derselben Keinem untersagt werden darf, und daß die auf allgemeine Kosten getroffenen Einrichtungen nicht blos zum Nutzen einzelner Bevorrechteter dienen sollen. Als einzig erlaubte Beschränkung muß der Ausschluß Solcher betrachtet werden, welchen die nöthigen Vorkenntnisse zur wirksamen Benützung abgehen, und auch selbst in diesem Falle nur dann, wenn ihre Anwesenheit die Bildungsfähigeren stören oder, bei begränzter Zahl, ganz ausschließen würde [11]). — Dagegen steht auf der anderen Seite dem Staate auch kein Zwangsrecht zu, dem Bürger mehrere oder höhere Kenntnisse aufzudringen, als derselbe für sich passend erachtet. Der Staat hat nur die Pflicht, ihn in der Erreichung des erlaubten Lebenszweckes zu unterstützen, nicht aber das Recht, ihm einen solchen selbst zu stecken. Gienge das Gesetz hierin weiter als bis zur Belehrung, Aufmunterung und Erleichterung, so würde es, vielleicht in der besten Absicht, eine unerträgliche Zwingherrschaft über den Geist

---

richte Talleyrand's ganz außer Augen gesetzt, indem die Art und die Zahl der Schulen lediglich mit der staatlichen Eintheilung des Landes in Verbindung gebracht wird. Dadurch entsteht aber Spielerei und mechanische, keineswegs innere, Ordnung und Befriedigung.

11) Daher kann denn auch von keiner Beschränkung der höheren Ausbildung auf eine gewisse Anzahl oder auf bevorzugte Stände irgend die Rede sein; abgesehen davon, daß eine solche Verminderung der Höchstgebildeten ein empfindlicher Nachtheil für Volk und Staat wäre. Allerdings ist es nicht wünschenswerth, daß sich eine größere Anzahl den gelehrten Studien widmet, als das wirkliche Bedürfniß ist, indem der Ueberschuß aus unzufriedenen und unglücklichen Menschen besteht. Allein die Verminderung muß durch die Eröffnung anderer ehrenhafter Beschäftigungs- und Bildungs-Zweige, namentlich also durch Förderung der höheren Gewerbe-Bildung, geschaffen werden, nicht durch Verbote und Auswahl. Wenn hierbei Morogues, Recherches des causes de la richesse et de la misère, S. 135 fg., berechnet, daß in Frankreich die verhältnißmäßig größte Anzahl von Verbrechern unter Denen sich befinde, welche eine höhere Bildung genossen haben (nämlich 1 von 1089, während nur 1 von 2562, welche Elementarbildung genossen, und nur 1 von 3133 ganz Ununterrichteten): so beweist dieß nur gegen den sittlichen Zustand der höheren Stände in Frankreich, nicht aber gegen die Bildung an sich.

ausüben [12]). — Hiermit scheint denn freilich auch der Stab gebrochen zu sein über die Anordnung so mancher Staaten, welche jedes Kind auf mittelbare oder unmittelbare Weise nöthigen, wenigstens die Elementarkenntnisse sich zu erwerben und deßhalb mindestens die unterste Art von Schulen eine gewisse Zeit hindurch regelmäßig zu besuchen. Allein dieser Widerspruch ist nur scheinbar, und es läßt sich das fragliche Gesetz auch aus dem rechtlichen Standpunkte (nicht blos aus dem des Nutzens, was schwerlich genügen dürfte) hinreichend vertheidigen. Der Zwang wird nämlich nicht gegen das noch ganz bestimmungslose Kind, sondern gegen seine Aeltern und Vormünder angewendet, welche aus Geiz oder Rohheit im Begriffe sind, demselben einen ungeheuern, oft nie wieder gut zu machenden Schaden zuzufügen. Der Staat tritt also lediglich als Obervormünder der Recht- und Schutzlosen abwehrend ein, um dem Kinde die Möglichkeit zu verschaffen, sich wenigstens die zur Entwicklung der Geisteskräfte und zum-Fortkommen im Leben unentbehrlichste Bildung zu erwerben. Der eigene Wille des Kindes könnte, wäre es bestimmungsfähig, vernünftigerweise kein anderer sein; diesen aber ergänzt der Staat [13]).

Zum Schlusse ist noch die Frage zu beantworten, ob der Staat berechtigt, vielleicht sogar verpflichtet ist, die öffentlichen

---

12) Es ist natürlich hier nur von gewöhnlichen Bürgern, nicht aber von Staatsdienern und Bewerbern um öffentliche Dienste die Rede. Bei diesen, welche freiwillig sich anbieten, darf der Staat nach Gutdünken die Bedingungen, auch hinsichtlich ihres Bildungs-Umfangs und Grades, stellen. Wem diese Bedingungen nicht anstehen, mag einen andern Lebensweg einschlagen.

13) Vgl. Stephani, a. a. O., S. 49 fg.; Schuckmann, Ueber das Princip der Polizei, S. 16 fg.; Schwarz, Die Schulen, S. 305 fg.; Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers, Bd. II, S. 93 fg. Bei Letzterem auch eine schlagende Widerlegung der französischen und englischen Ansichten, welche eine Nöthigung zum Schulbesuche für unerlaubt erachten wollen. Bei dieser Auffassung der Frage ist es überflüssig, den Nutzen besonders geltend zu machen, welchen ein allgemeiner zwangsmäßiger Besuch der Schule gewährt; doch mag wenigstens hingedeutet sein auf die geistreichen Bemerkungen Pappenheim's, (Handbuch der Sanitäts-Polizei, Bd. II, S. 426,) welcher der Zwangsschule namentlich auch deßhalb das Wort redet, weil dieselbe eine Bewahranstalt für die Kinder, eine Zuflucht für viele derselben in der Winterkälte, endlich ein Hinderniß gegen zu frühe Verwendung in Fabriken findet.

Bildungsanstalten, namentlich die verschiedenen Arten von Schulen unentgeltlich benützen zu lassen, und somit die sämmtlichen Kosten auf die Staatskasse, d. h. auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen, zu übernehmen? Man möchte zur Bejahung dieser Frage aus dem Gesichtspunkte geneigt sein, weil die Bildungs-Institute allgemeine Staatsanstalten seien, deren Errichtung und Erhaltung also auf gemeinschaftliche Kosten gehen müsse; ferner weil eine möglichst allgemeine Verbreitung der Bildung dem Ganzen und, mittelbar, jedem Einzelnen nütze. Allein wenn zuzugeben ist, daß die Bildung zunächst dem Einzelnen nützt, und somit nicht mit Unbilligkeit auch eine Entschädigung von ihm verlangt werden kann, wogegen Andere, die auf ihre Kosten, im Auslande, oder gar nicht gebildet wurden, kaum mit Recht in Anspruch genommen werden mögen; wenn es ferner gewiß ist, daß unentgeltlicher Unterricht in der Regel lässig gegeben und unfleißig empfangen wird: so muß man sich im Allgemeinen auf die entgegengesetzte Seite neigen [14]). Doch sind jene Gründe ohne Zweifel so gewichtig, daß sie nicht nur einen Theil der Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen erlauben; sondern daß sie namentlich auch eine unentgeltliche Bildung der Armen (welche ohnedem als die klügste und menschlichste Art der Armen-Unterstützung zu betrachten ist) als gerechtfertigt erscheinen lassen. Auch wäre es gegen den Zweck der Förderung der Volksbildung, wenn der Staat etwas verlangte für die Benützung solcher Anstalten, deren Gebrauch zwar nützlich ist, allein welche bei einer Bezahlung nur wenig in Anspruch genommen würden, so z. B. der Sammlungen aller Art, oder auch wohl bestimmter Fachschulen.

§. 77.

4) Die Beamten der Bildungs-Polizei.

Daß durch die Leitung und Förderung der Bildung dem

14) Häufig wird wenigstens unentgeltliche Gewährung der Elementarbildung verlangt. Allein auch hier ist weder Grund noch Vortheil vorhanden, selbst nicht bei gesetzlichem Zwang zur Benützung. Nur versteht sich hier Nachlaß der Bezahlung für alle Bedürftigen von selbst, jedoch unter keiner Bedingung in der Form von herabwürdigenden und erbitternden Armenschulen, sondern nur als freier Besuch der gewöhnlichen Schule.

Staate eine bedeutende Geschäften-Menge erwächst, fällt in die Augen. Ihre gute Besorgung ist von der größten Wichtigkeit. Als nothwendige Bedingungen einer solchen Vollführung erscheinen aber, einmal, die zweckmäßige Einrichtung der Stellen, welchen jene Geschäfte übertragen werden; sodann zweitens, die Sorge für gute Besetzung dieser Stellen.

Hinsichtlich der richtigen Einrichtung der Stellen ist vor Allem zu bemerken, daß die dem Staate hier obliegenden Geschäfte von doppelter, wesentlich verschiedener Art sind. Die einen begreifen den materiellen Theil, d. h. theils den Unterricht, theils die Besorgung der Bildungsanstalten außerhalb der Schule; die anderen aber die formelle Leitung und die Oberaufsicht. Es versteht sich von selbst, daß diese beiden Geschäfte völlig getrennt und verschiedenen Gattungen von Beamten übertragen werden müssen. Unterricht und Verwaltung der sonstigen Bildungsmittel können nur von eigens zu diesen Aufgaben herangezogenen und ausschließlich damit beschäftigten Männern besorgt werden; die staatliche Leitung des ganzen Systemes und die Ueberwachung der einzelnen Anstalten dagegen ist ein Theil der allgemeinen Verwaltung und fällt somit deren Organen zu. Doch wirft sich hier eine wichtige Frage auf. Unzweifelhaft kann es scheinen, als ob Leitung und Beaufsichtigung des Bildungswesens ohne Weiteres der obersten Polizeistelle des Staates, also dem Ministerium des Innern, unter diesem aber den gewöhnlichen untergeordneten Stellen je in ihren Geschäftskreisen und Bezirken zu übertragen sei, als ein unzweifelhafter und wesentlicher Bestandtheil der fördernden Staatsthätigkeit. Auch giebt es in der That manche Staaten, welche diese Einrichtung getroffen haben [1]). Allein wichtige Gründe machen doch bedenklich hinsichtlich dieser formell folgerichtigen Anordnung und können den Wunsch nach einer eigenen blos mit diesem Theile der Staatsgeschäfte beauftragten Beamtenabtheilung, somit nach einem eigenen vom Ministerium des Innern unabhängigen Cultministerium, erwecken. Wenn nämlich Geschäfte von dringender Nothwendigkeit und von materiellem Interesse zusammentreffen mit anderen, welche

1) Z. B. Oesterreich, Baiern, Baden, häufig Frankreich, Württemberg.

zwar vielleicht vom höheren Standpunkte aus wichtiger sind, allein weder gerade im Augenblicke besorgt werden müssen, noch auch unmittelbar einen sachlichen Vortheil versprechen: so ist sehr begreiflich, daß letztere nachgesetzt werden. In diesem Verhältnisse steht aber die Besorgung der Cultangelegenheiten zu der Besorgung vieler sonstiger Polizeigeschäfte. Auch kommt noch dazu, daß dem Ministerium des Innern die Besorgung mancher nicht eben mit logischer Nothwendigkeit in seinen regelmäßigen Geschäftskreis fallender wichtiger Geschäfte zugetheilt zu sein pflegt, so namentlich staatsrechtlicher Art; und daß also auch hierdurch Zeit und Kräfte dringend in Anspruch genommen sein können. Deßhalb denn auch die häufige Erfahrung, daß die dem Ministerium des Innern übertragene Pflege der Volksbildung schon in gewöhnlichen Zeiten nur lässig und unvollständig, fast als eine unangenehme und möglichst kurz abzumachende Zugabe behandelt wird, und daß sie, wenn gar außerordentliche Geschäfte die Verwaltung drängen und überlasten, völlig zurücktritt. Ferner ist zu bedenken, daß es zweierlei ganz verschiedene und schwer zu vereinigende Geistesrichtungen und Kenntnisse sind, durch welche für das physische Wohl des Bürgers und für sein Vermögen richtige Sorgfalt getragen wird, und welche dazu befähigen, seine Bildung zu fördern. Man kann beinahe den Satz aufstellen, daß wer einen guten Cultminister (oder sonstigen Cultbeamten) abgiebt, ein mittelmäßiger Minister des Innern sein wird, und umgekehrt. Endlich ist noch die Verschiedenheit des Geschäftsbetriebes bei beiden Arten von Polizei-Geschäften nicht zu übersehen. Die materielle Polizei will vor Allem schnell besorgt sein; bei Cultgeschäften aber ist häufig eine jahrelange Vorbereitung, umsichtige Benützung und Heranbildung einzelner Personen und Verhältnisse nöthig. Schwerlich wendet derselbe Mensch beiderlei Arten von Thätigkeit gleich zweckmäßig an. Diese Gründe haben denn in der That manchen Staat zu der Errichtung eines abgesonderten Cultministeriums bewogen [2]), und es dürfte sich diese Trennung für jeden mittleren und großen Staat empfehlen.

2) Z. B. Rußland, Preußen, Sachsen, Schweden, Norwegen, zu wiederholten Malen Frankreich, früher Württemberg.

Wie nun aber auch die oberste Leitung geordnet sein mag, jeden Falles ergiebt sich aus der Natur der Sache eine Bestellung besonderer zur Besorgung der Cultangelegenheiten bestimmter Behörden. Dem Ministerium bleibt natürlich, wenn der Staat nicht von gar zu geringem Umfange ist, nur die oberste Leitung und die Entscheidung von streitigen Punkten in letzter Instanz. Unter ihm stehen die Mittelbehörden, deren Zahl und Geschäftskreis verschieden zu bestimmen ist, je nach der Größe des Staates. Vortheilhaft wird es sein, wenn derselbe groß genug ist, um eigene Behörden für jede Hauptgattung von Bildungsanstalten möglich zu machen, indem dann für jede die gerade hierzu tauglichsten Männer gewählt werden können und keine Abtheilung der Bildungsanstalten stiefmütterliche Behandlung zu erfahren hat. In solchem Falle sind denn nicht nur für jede der vier hauptsächlichen Bildungsrichtungen eigene Leitungen zu bestellen; sondern es darf selbst noch weiter abgetheilt werden, wenigstens bei den leitenden Behörden für die Verstandesbildung, so daß z. B. eine eigene Stelle für den Volksunterricht, eine andere für die Gewerbeschulen, eine dritte für die gelehrten Schulen bestimmt wird. Verlangt und erlaubt dagegen die Kleinheit des Staates so zahlreiche Behörden nicht, so müssen freilich verschiedenartige Geschäfte je bei Einer Stelle vereinigt werden. Jeden Falles aber bleibt immer die Bildung von wenigstens zweien nothwendig, von welchen die eine mit der Leitung der Verstandesbildung, die andere mit der Aufsicht auf die kirchlichen Gesellschaften zu beauftragen ist. Ersterer kann denn auch die Geschmacks-Bildung übertragen werden; die andere wird paßlich die Aufsicht auf die Sitten-Polizei mitbesorgen. In wie ferne bei der Behörde für den Elementar-Unterricht Geistliche beizuziehen sind, hängt davon ab, ob sich der Staat mit den Kirchen in ein freundliches Verhältniß zu setzen vermochte, welches ein Zusammenwirken gestattet. Bei den übrigen Unterrichtsanstalten tritt jeden Falles der Religions-Unterricht mehr zurück, und es können somit rein weltliche Behörden ohne Schwierigkeit und Nachtheil die Leitung haben. — Theils zur Besorgung der Einzeln-Geschäfte, theils zu den so nöthigen persönlichen Untersuchungen sind, wenig-

stens für die Zweige der Verstandes- und der religiösen Bildung, diesen Central-Mittelstellen eigene Aufsichtsbeamte unterzuordnen. In einem etwas größeren Staate sind sogar zweierlei Arten derselben nöthig, nämlich Kreis-Aufseher und Bezirks-Aufseher; jene werden zweckmäßig von Zeit zu Zeit zu der Centralstelle einberufen werden, um im Zusammenhange zu berichten und gemeinsame Anordnungen und Verbesserungen anzuregen und zu berathen. Von örtlichen Aufsichtsbehörden wird man sich nur da, wo sie aus hinlänglich gebildeten und unabhängigen Männern zusammengesetzt werden können, wirklichen Nutzen versprechen dürfen. In wie ferne, namentlich zu der örtlichen Leitung der Volksschulen, die betreffenden Kirchen organisch heranzuziehen sind, hängt von deren Geist und Willen ab. (Vergl. hierüber unten, §. 105.) Wenn eine Anstalt für das ganze Land von unmittelbarem Nutzen und Dienste ist, wie z. B. eine große öffentliche wissenschaftliche oder Kunstsammlung, eine Hochschule oder Akademie der Wissenschaften, so ist dieselbe ausnahmsweise sogleich der Centralstelle oder gar dem Ministerium selbst unterzuordnen [3]).

Von nicht minderer Wichtigkeit ist der zweite Punkt, nämlich die Sorge für gute Besetzung der Stellen in den verschiedenen Zweigen der Bildungs-Polizei. — Eigener Anstalten zur Bildung der leitenden Verwaltungs-Beamten wird es nicht bedürfen, da hierzu nicht sowohl eigenthümliche Kenntnisse, als allgemeine Bildung, freier Blick und Thätigkeit gehört. Nur wird allerdings die Einsicht der vorgesetzten Behörde bedeutend gewinnen, wenn unter ihren Mitgliedern immer auch Solche sich befinden, welche früher selbst in den verschiedenen Bildungszweigen thätig waren. Anders verhält es sich freilich bei den Lehrern. Diese müssen zu Ausfüllung ihrer Stellen methodisch nachgezogen werden, da besondere und zum Theile ungewöhnliche Kenntnisse für sie nothwendig sind. Auf welche Weise dieses aber zu geschehen habe, wird am zweckmäßigsten

3) Ueber die Organisation der Volksbildungs-Behörden s. Stephani, System der öffentlichen Erziehung, S. 194 fg.; Niemeyer, Grundsätze der Erziehung, 8te Aufl., Bd. II, S. 583 fg. — Viele geistreiche und wahre Bemerkungen über die Visitationen der Volksschulen s. in Dinter's Leben, a. v. O.

unten bei jeder einzelnen Art von Bildungs-Anstalten angegeben werden.

Zweites Kapitel.

Förderung der Verstandes-Bildung.

Erste Abtheilung.

Unterrichts-Anstalten.

§. 78.

1) Verschiedenheit derselben.

Bei keinem Theile der geistigen Bildung tritt die Nothwendigkeit von Unterrichts-Anstalten so deutlich hervor, als bei der Verstandes-Bildung. Sowohl die Uebung der Denkkraft, als die Erwerbung der verschiedenen Kenntnisse wird am leichtesten und am besten durch methodische Belehrung der Jugend bewerkstelligt werden. Natürlich sind diese Anstalten nach den verschiedenen Bedürfnissen der Zöglinge zu berechnen, weil die Erziehung nichts Anderes sein soll und kann, als eine Vorbereitung auf das Leben. Es ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit verschiedener Arten von Schulen [1]).

Vor Allem kann keinem Streite unterliegen, daß die Erziehung der männlichen Jugend von der der weiblichen zu trennen

1) Vgl. über diesen Punct: Ohlert, die Schule. Elementarschule, Bürgerschule und Gymnasium in ihrer früheren Einheit und nothwendigen Trennung. Königsb., 1826; Schwarz, Die Schule, 1832. Es mag vielleicht ein idealer Zustand geträumt werden, in welchem jedem Bürger die Erwerbung der höchst möglichen menschlichen Bildung zugänglich und zuträglich ist, in welchem denn also auch nur Eine Art von Schulen, und zwar die höchste, rechtlich bestände: allein von einem solchen Zustande ist die arme Menschheit thatsächlich weit entfernt, und muß von ihm entfernt bleiben wegen der Verhältnisse zur Güterwelt und der Gesetze ihrer Erzeugung. — Nicht verwechselt werden wird hoffentlich diese Ansicht mit der nicht selten gehörten, (s. z. B. Götte, Ideen über Erziehung und Unterricht im Geiste der Monarchie, Braunsch., 1837,) daß nur die höheren Stände zu bilden, die unteren aber, in ihrer Sclaven-Stellung und Gesinnung doch zur Humanität unfähig, nur durch Religion in Ordnung zu halten seien. Dieß ist nicht nur unsittliche und unrechtliche sondern auch beschränkte Selbstsucht.

ist. Nicht nur sind für alle irgend über den niedrigsten Lebensverhältnissen stehenden Stellungen die Kenntnisse ganz verschieden, welche als Vorbereitung zum künftigen Berufe und Geschäfte der Jugend beider Geschlechter beigebracht werden müssen; sondern es ist auch eine andere Erziehung und Behandlung Beider wünschenswerth [2]).

Doch genügt nicht einmal diese Trennung, vielmehr ist auch unter den Schulen für jedes der beiden Geschlechter wieder wesentlich zu unterscheiden je nach der wahrscheinlichen künftigen Lebensbestimmung, für welche die Zöglinge vorzubereiten sind. Kann auch der öffentliche Unterricht nicht jeden Einzelnen zu seiner besonderen Bestimmung besonders erziehen: so ist doch zuzugeben, daß die Vorkenntnisse je für eine ganze Klasse von Beschäftigungsarten eigenthümlich, durch die Natur der Sache vorgezeichnet und ungefähr dieselben sind, so daß Diejenigen, welche sich für verschiedene Gattungen von Lebensbeschäftigung bestimmen, mit dem gleichen Unterrichte ihren Zweck nicht erreichen würden. Am deutlichsten tritt allerdings das Bedürfniß solchen Unterschiedes bei den Knaben hervor; allein auch bei den Mädchen macht er sich fühlbar genug. Ist dem aber also, so ist die Trennung auch durch alle Altersklassen der verschiedenen Schulgattungen durchzuführen, und nicht allenfalls gemeinschaftlicher Unterricht in den ersten Jahren zu ertheilen und erst die herangewachsene Jugend zu trennen. Nicht blos die, ganz berechtigte, Scheue, Kinder verschiedener Gewohnheit und häuslicher Bildung zu vermengen, sondern auch die Folgerichtigkeit der Erziehung, welche je nach dem verschiedenen Ziele gleich vom Beginne an auch einen verschiedenen Gang und verschiedene Mittel fordert, macht diese Trennung nöthig [3]).

2) In wie ferne bei Solchen, welche bloße Elementar-Kenntnisse zu erwerben suchen, im Nothfalle eine Vereinigung der Bildung beider Geschlechter möglich ist, wird unten, §. 79, gezeigt werden. Als der Stimme der Natur angemessen verlangt Stephani, System der öffentlichen Erziehung, S. 139, Vereinigung der beiden Geschlechter in denselben Elementar-Schulen, bis zur Pubertät!!!

3) A. M. ist auch hier Stephani, System der öffentlichen Erziehung, S. 162 fg. Es ist aber verkehrt, aus der Forderung, daß alle Stände möglichst gesittigt werden sollen, den Satz abzuleiten, daß alle, ohne Rücksicht auf künftige

Natürlich bedingt die Verschiedenheit der Unterrichtsgegenstände so wie die des Vermögens der Schüler auch eine verschiedene Dauer der Unterrichtszeit. Wenn die Volksschulen für Knaben ihren Unterricht nicht über das Alter der Pubertät hinaus erstrecken können, weil ihre Zöglinge alsdann anfangen müssen ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, so kann und muß der Unterricht der Gelehrten- und der Gewerbeschulen für Diejenigen, welche es wünschen, das Mannesalter erreichen. Von selbst ergiebt sich dabei eine innere Abtheilung nach dem Alter der Schüler und der Verschiedenheit der Lehrgegenstände und Methoden. Und auch bei den Mädchen-Schulen ist eine wesentliche, wenn schon nicht so bedeutende, Verschiedenheit der Unterrichtsdauer geboten.

1) Die Erziehung der männlichen Jugend.

Die Beschäftigungsweisen der Männer zerfallen in einem gesittigten Staate in drei [4]) Hauptabtheilungen, nämlich in mechanische Handarbeit, in rationelle Umarbeitung der Stoffe und deren Bereitlegung für den Gebrauch, endlich in wissenschaftliches Denken und Handeln. Hienach muß denn auch ein dreifaches System von Schulen für sie gebildet werden.

Bestimmung und Bedürfnisse, dieselbe Elementarbildung genießen müssen. Die ächte Gesittigung ist richtige Bildung zu Ausfüllung der Stellung im Leben; da aber diese verschieden ist, so muß auch die Vorbereitung verschieden sein. Absichtlich verdreht ist der Standpunct, wenn man fragt, ob nur die Kinder der Vornehmen gute Schulen haben sollen? Gewiß nicht. Allein die Güte der Schulen besteht in ihrer Zweckmäßigkeit, nicht in ihrer Gemeinschaftlichkeit bei ganz verschiedenartigen Bedürfnissen. Vergl. auch Maßow, in Gedicke's Annalen des preuß. Kirchen- und Schulwesens, Bd. I, Heft 1, S. 119 fg.

4) Die alte, Jahrhunderte lang practisch befolgte und auch von Theoretikern (z. B. von Filangieri, Buch VI, Kap. 5 und 6,) vertheidigte Eintheilung erkennt allerdings nur zwei verschiedene Klassen von Bürgern an, solche, welche der Gesellschaft mit ihren Talenten, und solche, welche ihr mit ihren Körperkräften dienen. Diese Eintheilung konnte wenigstens Entschuldigung in jenen Zeiten finden, in welchen die Gewerbe nur durch Einübung erlernt und in der geschichtlich überlieferten Weise ohne weitere Verbesserungs-Versuche betrieben wurden. Daß aber itzt die Gewerbenden, z. B. Kaufleute, Fabrikanten, Maschinenbaumeister u. s. w., nicht mehr zu denen gerechnet werden können, welche nur „mit ihren Armen" der Gesellschaft dienen, fällt in die Augen, ohne daß sie deßhalb Eine Klasse mit den theoretischen Gelehrten ausmachen. Deßhalb ist eine dreifache Abtheilung nothwendig. S. die folgende Note.

a) Der bei weitem größte Theil der erwachsenen männlichen Bevölkerung beschäftigt sich mit bloser Handarbeit, sei es daß eine nach Ueberlieferung betriebene Landwirthschaft, oder die gewöhnlichen mehr Kraft und Uebung als technische Kenntnisse erforderlichen Handwerke, oder endlich die verschiedenen einer Privatperson geleisteten häuslichen und wirthschaftlichen Dienste Gegenstand dieser Arbeit sind. Die Vorbereitung zu dieser Beschäftigungsart braucht natürlich nicht vielfältig noch künstlich zu sein. Außer der allgemeinen Bildung des Verstandes und Charakters ist nur Gesundheit und Kraft, sodann Bekanntschaft mit den Elementarkenntnissen, d. h. Lesen, Schreiben und Rechnen, nothwendig. Sehr nützlich, wenn schon nicht durchaus unentbehrlich, wird noch eine Belehrung über die täglich vorkommenden Naturereignisse, so wie eine allgemeine Kenntniß des besonderen Vaterlandes sowie der Erdoberfläche überhaupt sein. Mit dieser Vorbereitung ausgerüstet kann der Handarbeiter nicht nur sein gewöhnliches Geschäft mit Einsicht betreiben, sondern auch einer Erweiterung desselben und einer Beachtung der Zeitereignisse wird Mangel an Kenntniß nicht im Wege stehen. Zu weiterem Unterrichte reicht ohnedem die von dieser Klasse auf die Erziehung ihrer Kinder zu verwendende Zeit nicht hin, indem der kaum erstarkte Knabe schon an der wirklichen Arbeit Antheil nehmen muß.

b) Eine andere und wesentlich weiter gehende Vorbereitung muß derjenigen Bürgerklasse zu Theil werden, welche sich mit der Ausübung der Kunst-Gewerbe im weiteren Sinne des Wortes beschäftigt, also mit Handlung, Verfertigung künstlicherer Gegenstände (gleichviel ob im Kleinen oder eigentlich fabrikmäßig), mit rationeller Leitung größerer und verschiedenartige Zweige umfassender Landgüter, endlich mit den Künsten. Solche sind nicht nur in der Regel in der Lage, einer längeren und somit gründlicheren und ausgedehnteren Vorbereitung sich unterwerfen zu können, indem es ihnen weniger an den materiellen Hilfsmitteln fehlt; sondern sie bedürfen auch zum schwunghaften und für sie und für das Volksvermögen nützlichen Betriebe ihrer Gewerbe manchfacher höherer Kenntnisse. Sie müssen nämlich außer den zur völligen Fertigkeit

zu bringenden Elementarkenntnissen bekannt gemacht werden mit Mathematik, Physik, Chemie und Mechanik. Von großer Wichtigkeit ist für sie die Geschicklichkeit Gewerbegegenstände zu zeichnen und zu modelliren. Außerdem bedürfen sie Kenntnisse in der Erd- und Staatenkunde, namentlich so weit sie die Gewerbe und deren Urstoffe betreffen. Sie müssen in mehreren lebenden Sprachen bis zur Sprech- und Schreib-Fertigkeit geübt sein. Allerdings kann mancher zu dieser Klasse im Ganzen gehörige junge Mensch auch mit einem minderen Grade solcher Kenntnisse sich behelfen. Allein je mehr die Gewerbe sich von der blosen herkömmlichen Uebung losreißen und verständig, d. h. mit Anwendung der Naturgesetze, betrieben werden; je größer namentlich bei einem Volke die Mitwerbung mit ausländischen, auf dem eben genannten Wege immer weiter vorschreitenden Gewerben ist; je gebieterischer die steigende Bevölkerung eine gleichmäßige Entwicklung der Nahrungsquellen erfordert; je wünschenswerther aus diesen und aus anderen Gründen ein Antheil von Personen aus den höheren Klassen an dem wirthschaftlichen Betriebe erscheint: desto nothwendiger ist ein möglichst vollkommener Unterricht der künftigen Gewerbenden [5]).

5) Aus beschränkter Ueberschätzung des eigenen und ungebildeter Geringachtung anderartigen Wissens, so wie aus Unbekanntschaft mit den Bedürfnissen des wirklichen Lebens widerstrebten lange Manche, namentlich classisch gebildete Schulmänner, gegen einer von den Gelehrtenschulen abgezweigten abgesonderten Bildung der künftigen Gewerbenden. Diese Abneigung ist wohl itzt ganz erloschen; das Bedürfniß und der gesunde Menschenverstand haben den Sieg davon getragen; und nur ein schwacher Nachhall hiervon oder ein friedesuchendes Nachgeben gegen denselben ist es, wenn noch von Einzelnen wenigstens eine Verbindung der beiden Gattungen von Schulen in so weit gewünscht wird, daß sie nur als Theile Eines Ganzen erschienen. Allein auch diesem Versuche muß man entschieden entgegentreten, in welcher Form und Richtung er sich auch zeigen mag, denn es muß jedem Unbefangenen einleuchten, daß solche Zwitteranstalten weder Gelehrte noch Gewerbende gehörig vorbereiten könnten. Vgl. Nebenius, Ueber technische Lehranstalten, S. 66 fg.; Wessenberg, Elementarbildung, S. 92; Ammermüller, Die Real- und Gewerbeschulen, S. 69 fg. Wenn (von Thiersch) eine Verbindung der polytechnischen Schule mit der Universität als zweckmäßig gepriesen wird: so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur sehr wenige Vorlesungen nach Stoff und Methode für beide Gattungen von Zöglingen passen. Der unter diesen Umständen etwa noch übrig bleibende Ersparungs-Gewinn möchte aber weit überwogen werden durch anderweitige Nachtheile der

c) Eine dritte Klasse von Bürgern endlich hat die Bestimmung, den Wissenschaften sich zu widmen und somit — sei es durch Anwendung derselben auf das Leben, namentlich auf Staat und Kirche, sei es durch ihre rein theoretische Aus- und Weiterbildung — die geistige Bildung des Volkes zu erhalten und zu steigern. Ihre Erziehung muß also eine gelehrte sein. Und da die Bildung der neueren Völker in ihren letzten Grundlagen und selbst in manchen ihrer näheren Mittel und Theile auf der Gesittigung der Alten, d. h. der Römer und Griechen, beruht: so ist natürlich, daß auch die Erziehung von dieser Grundlage ausgehen muß, wenn man schon in denjenigen Wissenschaften, welche von den Neueren wesentlich gefördert oder wohl neu geschaffen worden sind, ohne Unvollständigkeit und Halbheit nicht blos bei der Grundlage stehen bleiben darf. Das Wissen der gelehrten Stände wurzelt in der Geschichte, das der Gewerbenden in der Kenntniß der Naturkräfte, und beiden ist ihr Element zu erklären [6]).

Uebrigens ist in sämmtlichen drei Systemen von Unterrichts-

Vereinigung, als da sind: allzugroße Schülerzahl, Unübersehbarkeit der Anstalt, unpassende Oertlichkeit für Gewerbeunterricht, Verschiedenheit der Bildungsstufe der Zöglinge u. s. w. — Wenn aber Hermann (Ueber polytechn. Institute, S. 15 fg.) der Ansicht ist, technische Schulen seien nur Ländern von mittlerer Industrie wirkliches Bedürfniß, indem in Ländern, welche durch Handels- und Fertigungs-Freiheit ihre Gewerbe schon auf den höchsten Grad gesteigert haben, der lebhafte Verkehr und die Mitwerbung den methodischen Unterricht ersetzen, der überdieß, als nur sammelnd und ordnend, hinter dem neuesten Stande der Gewerbe zurückbleiben werde: so kann man dieser Ansicht unmöglich beistimmen. Auch der lebhafteste Gewerbebetrieb, die verbessertste Mechanik kann nicht für einen systematischen Unterricht in den Grundsätzen eintreten. Und wäre es auch richtig, daß die Schule immer hinter der Anwendung zurück ist, (was aber keineswegs zugegeben werden kann,) so würde sie durch ihren methodischen Unterricht jeden Falles leichter und sicherer zu neuen Erfindungen vorbereiten und befähigen, als bloßes Weiterversuchen nach Beispielen und Mustern. Wenn die Gewerbeschulen namentlich im Anfange nicht überall den wünschenswerthen Nutzen gebracht haben, so ist nicht die Unnöthigkeit der Einrichtung, sondern die Verkehrtheit Schuld, mit welcher man die Spitze der ganzen Schulgattung, die polytechnische Anstalt, errichtete, ehe durch untere und mittlere Gewerbeschulen gehörig vorbereitete Zöglinge geliefert waren. Man vgl. hierüber Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbewesen. Augsb., 1831, S. 152 fg.

6) Ueber die Bestimmung der gelehrten Schulen s. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen. Stuttg. und Tüb., 1826, Bd. I, S. 9 fg.

anstalten für die männliche Jugend noch auf den Unterschied zwischen allgemeinen und zwischen Sonder-Schulen aufmerksam zu machen. In der Regel genügt eine und dieselbe Vorbildung für die sämmtlichen Standes-Genossen, welches auch ihre einstige besondere Beschäftigung sein möge. So besucht z. B. der künftige Bauer mit dem künftigen Weingärtner, Hirten, Taglöhner u. dgl. gemeinschaftlich die Volksschule; der künftige Kaufmann, Fabrikant u. s. w. die Gewerbschule; der einstige Rechtsgelehrte, Arzt, Geistliche die Gelehrten-Schule. Und selbst wenn in den polytechnischen Anstalten und auf den Hochschulen einzelner Fach-Unterricht bestellt ist, so bleibt noch immer viel für Alle Gemeinschaftliches. Allein es giebt Fälle, und zwar durch alle drei Systeme, in welchen die ganz eigenthümlichen Bedürfnisse oder Lehrmittel besondere Schulen für einen bestimmten Zweck erfordern. Solche treten dann nicht heraus aus ihrer Gattung; allein sie stehen selbstständig und verschieden von den allgemeinen Unterrichtsanstalten ihrer Art. Da sie jeden Falles die Kosten erhöhen und die Staatseinrichtung verwickelter machen, so können sie nur dann errichtet werden, wenn ein bedeutendes Bedürfniß in den allgemeinen Schulen wirklich nicht befriedigt werden kann.

2) Bei der Erziehung des weiblichen Geschlechtes tritt allerdings eine Verschiedenheit der künftigen Bestimmung nicht als zwingender Grund einer verschiedenen Bildung entgegen. Die Mädchen aller Stände sind zur Erfüllung Einer Lebensaufgabe bestimmt, nämlich zur Vervollkommnung des Privatlebens; und zwar haben sie diese Aufgabe zu erfüllen als Gattinnen, Mütter und Hausfrauen. Ja selbst in dem, für sie in der Regel unwünschenswerthen, Falle des Verbleibens im unverehelichten Stande können sie in diesem Zwecke noch einen genügenden Vorwurf für ihre Thätigkeit finden [7]). Dennoch ist eine Verschiedenheit des Unterrichtes hinsichtlich des Umfanges der Lehrgegenstände auch hier nothwendig, indem je nach dem wahrscheinlichen künftigen Verhältnisse ein ver-

7) Vgl. Mme Necker de Saussure, Éducation progressive. Par., 1838, Bd. III, S. 29 fg.; Organicum, d. i. noch ein Wort über Frauenbestimmung und zeitgemäße Frauenbildung, von A. S. München, 1844.

schiedener Grad der Bildung erforderlich ist, soll nicht manchfaches Unheil für die Frau selbst und für ihre Familie entstehen. Unbestritten ist nämlich wohl der Grundsatz, daß das Mädchen denjenigen Grad von innerer und äußerer Bildung erhalten muß, welcher den Ansprüchen ihrer wahrscheinlichen künftigen Verhältnisse entspricht. Eine unverhältnißmäßig höhere und verfeinerte Bildung würde die mit einem minder gebildeten Manne Verheirathete, somit in ähnlicher Gesellschaft Lebende und durch ihre wirthschaftliche Lage zu Entbehrungen und selbst zu anstrengenden Arbeiten aller Art Genöthigte, nicht nur selbst unglücklich, sondern sie auch (wenige Ausnahmen ganz ausgezeichneten Geistes und Charakters ausgenommen) zum Verderben für ihre Familie machen. Eben so aber umgekehrt kann das Mädchen, welches unter der Bildung ihrer künftigen Umgebungen steht, sich manchfachem Verdrusse, vielleicht Mißhandlungen und wirklichem Unglücke nicht leicht entziehen. Es wird ihre ganze Bestimmung und das Schicksal ihrer Familie empfindlich unter ihrem Mangel an geistiger Gleichheit leiden. Da nun die geselligen und wirthschaftlichen Verhältnisse eine scharf gezeichnete dreifache Stufe der äußeren Zustände begründen, so folgt auch daraus die Nothwendigkeit von dreierlei weiblichen Erziehungsanstalten. In allen wird freilich die sittliche und die religiöse Ausbildung dieselbe sein; in allen ist für den gleichartigen Lebenszweck vorzubilden: allein sehr verschieden werden die geistigen und körperlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sein, je nachdem die Schülerin wahrscheinlich einst die Gattin eines Mannes aus den ärmeren, handarbeitenden Klassen der Gesellschaft werden, somit einst auf ihr die ganze Last eines Haushaltes und vielfacher körperlicher Arbeit liegen wird; oder wenn sie durch die Verhältnisse ihrer Geburt, den Wohlstand ihrer Aeltern u. s. w. dem besseren Loose entgegensieht, die Gattin eines Mannes aus dem Mittelstande zu werden, wo zwar auch Sinn und Gewohnheit der Sparsamkeit und Beschränkung nothwendig und wünschenswerth ist, doch eine höhere innere Bildung weder durch die rohe Umgebung erstickt, noch für die mit schwererer Handarbeit Verschonte zur eigenen Last wird, vielmehr von der entsprechenden Bildung des Gatten gefordert und

für die Erziehung der Kinder ersprießlich ist. Von selbst klar ist endlich, daß in den durch vornehmen Stand, großen Reichthum oder höchste Bildung ausgezeichneten Verhältnissen die Frau, unbeschadet der tüchtigen Grundlage, noch weiter gehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Annehmlichkeiten besitzen darf und soll. Mädchen also, welche dem Eintritte in solche Verhältnisse entgegensehen können, sind an solche umfassendere und feinere Ausbildung gewiesen [8]).

Nach dem, was in §. 76 fg., S. 523 fg., über das Recht des Bürgers sich jede ihm beliebige Bildung zu geben, ausgeführt wurde, bedarf es übrigens wohl nicht erst der Bemerkung, daß die Eintheilung der Unterrichtsanstalten nach den wahrscheinlichen künftigen Bedürfnissen der Zöglinge für den Einzelnen keinen Zwang zur Benützung mit sich führen, und der Staat nicht etwa nach seiner Ansicht einen jungen Menschen auch gegen seinen Willen einer bestimmten Art von Unterrichtsanstalten zuweisen darf. Selbst wenn die Wahl anscheinend unpassend wäre, so können besondere, der Behörde unbekannte, Umstände sie rechtfertigen, oder mag durch besondere Neigung der äußere Widerspruch ausgeglichen werden. Nur die Erwerbung wenigstens des niedersten Grades von Kenntnissen muß nicht in die freie Wahl der Aeltern oder Vormünder gestellt sein.

2) Grundsätze über die Einrichtungen der verschiedenen Arten der Schulen:

a) Die Schulen der männlichen Jugend.

§. 79.

α) Die Volksschulen.

Die Wichtigkeit der Unterrichtsanstalten für die einstigen Glieder der handarbeitenden Klasse darf nicht sowohl nach dem Umfange

8) Es darf nicht übersehen werden, daß die drei hier nach ihren wirthschaftlichen, intellectuellen und ästhetischen Verhältnissen unterschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft keineswegs mit den oben bei der Erziehung der Knaben bemerkten Beschäftigungs-Klassen zusammenfallen. Nicht einmal die unterste der beiden Klassen ist ganz dieselbe; sie umfaßt bei den Mädchen auch noch einen Theil der kleineren Gewerbenden, von welcher die Männer mit bloßem Elementar-Unterrichte sich nicht begnügen können und sollen. Daß von den Gewerbenden sowohl als von Gelehrten im eigentlichen Sinne ein Theil den mittleren, andere aber den höheren und reicheren Ständen angehören, ist ohnedem einleuchtend.

und der wissenschaftlichen Tiefe des von ihnen zu verbreitenden Unterrichtes, als vielmehr danach ermessen werden, daß sie für den größten Theil des Volkes das bedeutendste, häufig das einzige Bildungsmittel sind. Nun aber fällt in die Augen, von welchem Werthe eine möglichst zweckmäßige Bildung dieser zahlreichen Volksklasse für die Menschheit, für den Staat, für das Volksvermögen und für den einzelnen Betheiligten ist. Die Einrichtung der Volksschulen muß daher ein Gegenstand der fortgesetzten und aufrichtigsten Bemühungen des Staates sein; und zwar dieß um so mehr, als der große Zweck nur selten und ungenügend durch Privatbemühungen gefördert wird, da glanzlose Nützlichkeit für die Menschen in der Regel zu wenigen Reiz hat, als daß sie derselben bedeutende Opfer brächten [1]), die Thätigkeit der Kirchen aber erfahrungsgemäß ebenfalls ganz unzureichend und überdieß ihrem Zwecke nach verdächtig und gefährlich für den Staat so wie für den confessionellen Frieden ist [2]).

Auf welche Weise der Staat die Unterstützung gewähren will,

---

1) Die Beispiele der mächtigsten und reichsten Völker zeigen, daß auf Förderung des Volksunterrichtes durch Privatbemühungen nur wenig gezählt werden darf. Von den 40,000 Gemeinden Frankreichs hatten zu Anfang der Julimonarchie 25,000 keine Schulen; die bei weitem größere Hälfte der britischen Bevölkerung, selbst der Bewohner der unermeßlich reichen Hauptstadt, wächst ohne alle Erziehung auf. Ebenso bestanden in England bis zu Anfang dieses Jahrhunderts nur die allerkümmerlichsten Schuleinrichtungen für die große Masse der Bevölkerung. (S. Wagner, Das Volksschulwesen in England. Stuttg., 1864.) Und wenn denn von der genannten Zeit an die beiden großen Schulgesellschaften (die British and foreign school-soc. und die, kirchliche, (National society) Vieles verbessert haben, so ist doch ein durchgreifender Fortschritt geschehen, seitdem der Staat im J. 1832 angefangen hat, regelmäßige — allmählig sich bis über 800,000 ℔ St. jährlich belaufende — Beiträge für die Volksschulen zu geben und deren Verwendung systematisch zu ordnen und zu überwachen. Vgl. den Parliaments-Bericht von 1861. — Alle Staaten, in welchen dieser Theil der öffentlichen und der Einzeln-Wohlfahrt gehörig bedacht ist, verdanken dieß nur den Regierungen, so z. B. Baden, Württemberg, Baiern, Sachsen, Holland, Dänemark, Preußen, selbst Oesterreich.

2) Was aus dem öffentlichen Unterrichte wird, wenn die Kirchen ihn übernehmen, beweisen über die Möglichkeit eines Streites hinaus die Schulzustände in Spanien, Italien, (namentlich dem Kirchenstaate selbst,) in den ehemaligen deutschen geistlichen Staaten.

ist von untergeordneter Bedeutung; doch scheint allerdings diejenige Form die beste zu sein, bei welcher er als Regel den einzelnen Gemeinden die Pflicht auferlegt, für den Elementar-Unterricht zu sorgen; aber nicht nur in denjenigen Fällen unmittelbar helfend eintritt, wo wegen Armuth oder vielfacher sonstiger Ansprüche an die örtlichen Mittel die nöthigen sachlichen Bedürfnisse nicht gestellt werden könnten, sondern auch durch allgemeine Anstalten für gute Lehrer sorgt, was theils durch Regelung ihrer Bildung, theils durch Sicherstellung ihres Nahrungsstandes zu geschehen hat. Auf diese Weise kann die Last ziemlich ebenmäßig vertheilt werden, und doch werden zu gleicher Zeit viele örtliche Hilfsquellen verwendet, welche sonst gar nicht oder für minder Nöthiges gebraucht würden.

Der Umfang der Lehrgegenstände ist im Vorstehenden schon bezeichnet worden. Bei der Kürze der Schulzeit, (denn über das 14te Jahr erlauben die wirthschaftlichen Verhältnisse der Aeltern schwerlich den regelmäßigen Schulbesuch auszudehnen,) ferner bei dem Mangel an Hilfsmitteln und Aufmunterung in den Familien der Schüler, endlich auch bei der Beschaffenheit einer großen Anzahl der Lehrer von dieser Stufe ist es unbezweifelt der richtige Grundsatz, in den Volksschulen lieber blos das Nothwendige, dieses aber so gründlich, daß es für das ganze Leben haftet, als Mehreres oberflächlich und unzureichend zu lehren. Zu Weiterem darf wenigstens erst dann geschritten werden, wenn das Nothwendige wirklich erreicht ist, und nun durch besonderen glücklichen Zufall, namentlich also durch die ungewöhnlich fördernde Methode eines ausgezeichneten Lehrers oder Geistlichen, noch Zeit und Gelegenheit zu anderweitigen Kenntnissen bleibt. Kann in solchem Falle zu den allgemein nöthigen Uebungen der Denkkräfte, zu den Grundbegriffen über das staatsbürgerliche Verhältniß [3]) und zu den gewöhnlichen Elementar-Kennt-

3) Von höchster Wichtigkeit ist, namentlich in einem freieren Lande, dieser Unterricht über die Rechte und Pflichten gegenüber vom Staate. Allerdings wird er in den Volksschulen nur in den ersten Grundbegriffen bestehen können; allein gerade ihre allgemeine Verbreitung unter derjenigen Volksklasse, welche durch ihre Privat-Verhältnisse nur allzu sehr geneigt ist, sich auch vom Staate für vernachtheiligt und zum bloßen Leiden und Gehorchen verurtheilt zu erachten, ist höchst wünschenswerth. Aus dieser Stimmung kann nur sclavisches Selbstaufgeben und

nissen und Fertigkeiten auch noch ein Unterricht über die Erscheinungen der umgebenden Natur, über die Hauptzüge der vaterländischen Geschichte und über das Wissenswertheste der Erdbeschreibung, oder auch nur über einen dieser Gegenstände, gefügt werden, so ist dieß freilich eine höchst schätzbare Zugabe [4]). — Theils für diese letztgenannten Lehrgegenstände, theils auch zur Wiederholung und Festhaltung der gewöhnlichen Schulkenntnisse sind solche Einrichtungen, welche der der eigentlichen Schule entwachsenen Jugend in ihren Freistunden Gelegenheit zur Weiterbildung geben, namentlich also die Abend- und die Sonntagsschulen, sehr ersprießlich. Sache des Staates ist es, dieselben durch Beiträge zu fördern, namentlich auch Verdienste um dieselben, welche sich eifrige Geistliche oder Schullehrer erwerben, gebührend anzuerkennen [5]). — Ueber

---

Mangel an Muth die Bürgerrechte zu verlangen und zu vertheidigen, oder aber unruhige, jedem Aufwiegler und Ehrgeizigen zum Opfer werdende Unzufriedenheit entstehen. Freilich ist dieser Theil des Volksunterrichtes kein leichter. Doch kann für Lehrer und Schüler sehr viel gewonnen werden durch eine gute gemeinverständliche Schrift über die vaterländische Verfassung. Auf die Abfassung derselben, welche auch noch in anderen Beziehungen Bedürfniß ist, sollten Prämien gesetzt werden.

4) Ueber Volksschulen, deren Zweck und Einrichtungen siehe unter anderen: Natorp, Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde. 2te Aufl., I—III, Essen, 1823; Muhl, Der Volksunterricht in seiner Nothwendigkeit, so wie in seiner Einwirkung auf die Gesammtbildung der Menschen. Mainz, 1824; Denzel, Einleitung in die Erziehungs- und Unterrichts-Lehre für Volksschullehrer. 3te Aufl., I—III, Stuttg., 1825; Graser, Die Elementarschule. I. II, 1827; Hanhart, Lehrbuch der Volksschulkunde, 1827; Overberg, Sämmtliche Schriften für Schulen, 1829; Cousin, Rapport s. l'état de l'instruction publique en Allemagne. I. II, 1834; Weßenberg, Die Elementarbildung des Volkes, 2te Aufl., 1825. — Vgl. Bluntschli, Staatsrecht, 3te Aufl., Bd. II, S. 343 fg.

5) Unzweifelhaft sind diese Fortbildungsschulen von sehr großer Bedeutung, namentlich wenn sie, in Städten, zum Unterrichte in Lehrgegenständen verwendet werden, welche in der Volks- und niederen Gewerbeschule gar nicht oder nur unvollkommen gelehrt werden können, wie z. B. Zeichnen, angewendete Rechenkunst u. dgl. Doch ist es eine offenbare Uebertreibung, sie einem regelmäßigen Schulunterrichte vorzuziehen, oder gar diesen aufgeben und nur solchen Abendunterricht ertheilen lassen zu wollen, (wie z. B. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung, S. 248 fg. vorschlägt.) Sie können der Natur der Sache nach nur eine Ergänzung sein, setzen also eine Grundlage voraus. Sodann handelt es sich bei der Volksschule vor Allem auch von Erziehung, welche ganz vernachläßigt würde, wenn die Kinder nur spät Abends in Aufsicht und Belehrung kämen, den

Industrie-Schulen, welche mit Recht als eine sehr nützliche Ergänzung des Volksunterrichtes verlangt werden, s. oben § 56, S. 382 fg.

Gute Schulen können aber, wie leicht einzusehen, nicht erreicht werden, wenn nicht für taugliche Schullehrer gesorgt wird. Hierzu ist aber zweierlei nöthig. Einmal entsprechende Bildung für das Amt; zweitens aber Gewährung einer passenden Stellung.

Was die passende Bildung betrifft, so ist die Tauglichkeit eines Volkslehrers namentlich bedingt durch Bewahrung und Ausbildung des gesunden Menschenverstandes, durch Kenntniß der Erziehungskunst, zweckmäßige Lehrmethode und gründliche (nicht aber eine unnöthig ausgebreitete) Kenntniß der Lehrgegenstände. Es wäre lächerlich, diese Eigenschaften ohne Vorbereitung und Uebung erwarten zu wollen; und auch das Ablernen von einem älteren Lehrer wird nur in selteneren Fällen, bei einem begabten Meister und eben solchem Zöglinge, zu gedeihlichem Erfolge führen; davon ganz abgesehen, daß ohne eine gemeinschaftliche Bildung die Unterrichtsart der Lehrer sehr verschieden sein würde, wodurch jede Veränderung in der Besetzung einer Stelle empfindlich störend wirken müßte und einmal vorhandene Mängel sich unausrottbar fortpflanzten. Das einzige Mittel zur Vermeidung aller dieser Uebelstände sind eigene Schullehrer-Seminarien, in welchen einer dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl von gehörig vorbereiteten Zöglingen ein zweckmäßiger, gründlicher, die nothwendigen Kenntnisse, aber auch nur diese, umfassender Unterricht gegeben wird [6]). Bei der zu vermuthenden Mittel-

---

ganzen Tag aber dem Müßiggange überlassen blieben. Und wie sollen Diejenigen unterrichtet werden, welche keine Zeit zur Besuchung einer solchen Abendschule hätten? Eine gute regelmäßige Schule muß die Hauptsache bleiben; Weiteres und Anderes kann eine Verbesserung aber kein Ersatz derselben sein.

6) Vortheilhaft für das richtige Verständniß des Seminar-Unterrichtes wird es jeden Falles sein, wenn die Zöglinge zuerst eine practische Schule bei einem von der Oberbehörde dazu ermächtigten Musterlehrer durchgemacht haben. Vgl. Erb, Das Aufseheramt üb. d. Volksschule, S. 150 fg. Die Hauptsache aber ist, daß der Unterricht in den Seminarien verständig und auf den Zweck berechnet sei. Nichts kann verkehrter sein, als eine unseelige Klasse von Halbgelehrten zu bilden, welche sich dann unglücklich in ihrem Berufe fühlen und nicht einmal immer tauglich für denselben sind. Zu den überflüssigen und schädlichen Kennt-

losigkeit des größeren Theiles der Zöglinge ist nicht nur der Unterricht im Seminarium unentgeltlich zu ertheilen, sondern es muß auch noch, wo nicht bei Allen doch wenigstens bei der Mehrzahl, für den Unterhalt gesorgt werden, was entweder mittelst entsprechender Stipendien oder, in mehrfacher Beziehung zweckmäßiger, mittelst eines unter strenger Disciplin stehenden und einem tüchtigen Pädagogen anvertrauten Convictes geschehen kann. Uebrigens ist es nicht gerade nothwendig, daß der Staat selbst solche Seminarien gründet. Sie können auch von dazu geeigneten Privaten unternommen werden, welchen ein entsprechender Beitrag geleistet werden mag [7]). Scheidung nach dem kirchlichen Bekenntnisse ist gefordert durch den religiösen Bestandtheil des Volksunterrichtes, für welchen natürlich auch die Lehrer gebildet werden müssen.

Alle diese Ermunterungen können aber, wenigstens auf die Dauer, nur dann einen günstigen Erfolg haben, wenn auch, zweitens, für eine äußere Stellung der Schullehrer gesorgt wird, welche den Leistungen und dem von ihnen geforderten Bildungsgrade entspricht. Hierzu gehört aber theils ein hinreichendes Auskommen, theils eine Ernennungsweise, welche dem Verdienste, nicht aber gemeinen Umtrieben Aussicht auf Gelingen verschafft. In ersterer Beziehung muß der Staat ins Mittel treten, wenn die Gemeinden nicht im Stande sind, das Nöthige zu leisten; (bösen Willen wird die Behörde schon zu unterscheiden wissen von Unfähigkeit.) Ohne Zweifel kann dieß nicht ohne bedeutende Opfer geschehen. Allein theils wird sich nicht leicht eine Ausgabe, selbst wirthschaftlich, besser verzinsen, als eben diese; theils handelt es sich nicht immer von bedeutenden Summen, da häufig Stiftungen, Gemeindenutzun-

---

nissen gehört aber am wenigsten ein geeigneter Unterricht in der Landwirthschaft, welcher eben so wohl zur Verbesserung des Einkommens, als zum Ansehen der Landschullehrer, somit der großen Mehrzahl, beitragen, damit aber der unglücklichen Unzufriedenheit derselben mit ihrer Lage entgegenarbeiten wird.

7) S. Niemeyer, Grundsätze, Bd. II, S. 599 fg.; Dinter's Leben, von ihm selbst beschrieben. Neust., 1832, 2te Aufl., a. v. O.; Weßenberg, Elementarbildung, S. 57 fg.; Harnisch, Schullehrer-Bildung, 1836; Denzel, Erfahrungen über Berufsbildung der Volksschullehrer, 1836; Eisenlohr, Die Schullehrer-Bildungs-Anstalten Deutschlands. Stuttg., 1840.

gen u. dgl., zu dem eigentlichen Gehalte einen bedeutenden Zuschuß liefern [8]), und überdieß, was aus mehreren Gründen sehr wünschenswerth ist, bei einigem guten Willen in der Regel ein Stück Landes zu eigener Bebauung beigefügt werden kann. Eine nothwendige Voraussetzung ist dabei übrigens allerdings, daß die Zahl der Lehrerstellen in den einzelnen Gemeinden nicht über das Bedürfniß vermehrt wird. Es ist in allen Beziehungen besser, von Einem gut gestellten Lehrer größere Anstrengungen zu verlangen, als zwei darben zu lassen und sie nur wenig in Anspruch zu nehmen [9]). — Eben so augenfällig ist die Nothwendigkeit eines guten Ernennungs- und Beförderungssystemes. Dieß aber ist nicht vorhanden, wenn nicht eine an Rang und Bildung höher stehende Behörde, welcher eine Uebersicht über Bedürfnisse und Mittel beiwohnt, und welche über den hier möglichen Umtrieben steht, die Ernennungen vornimmt, sondern wenn den Gemeinden die Wahl übertragen ist. Wie kann eine Bauerngemeinde die Eigenschaften eines Lehrers sicher beurtheilen, und welche gemeine und selbst völlig sinnlose Bestimmungsgründe können auf sie einwirken? Ohne Aufhebung der Gemeindewahlen kein guter Volksunterricht [10]).

---

8) Gewichtige Bemerkungen über eine anständige ökonomische Stellung der Lehrer s. bei Niemeyer, Grundsätze, Bd. II, S. 483 fg.; Weigand, Die Wichtigkeit der Elementarschule, S. 158 fg.

9) S. hierüber die richtigen Bemerkungen von Eisenlohr, Schullehrer-Bildungs-Anstalten, S. 54 fg.

10) Manchfach ist über eine politisch-schädliche Haltung vieler Volksschullehrer in den letzten Jahrzehenten geklagt worden, und wohl nicht mit Unrecht, die Gründe sind nicht schwer zu erkennen; sie beruhen sämmtlich auf einer Unzufriedenheit der Lehrer mit ihrer Stellung und wirthschaftlichen Lage. Durch unverständige, über die Bedürfnisse des einstigen Berufes hinausgehende und dabei oberflächliche Bildung in den Seminarien zu einer Ueberschätzung ihrer Bedeutung verführt, empfanden sie ihre untergeordneten Verhältnisse und ihr allerdings allzuoft ungenügendes Einkommen doppelt drückend und wurden in dieser Unzufriedenheit durch eine vielfach übertriebene und verkehrte Hochstellung der Volksschule in der Literatnr ihres Faches noch bestärkt. Die Sache ist nicht ohne Bedeutung, und da eine Heilung des Uebels nur durch eine Beseitigung der Ursachen zu bewerkstelligen ist, so wird dadurch die Forderung einer vernünftigen Bildung und einer richtigen äußeren Stellung sehr verstärkt. Vgl. meine Politik, Bd. I, S. 19 fg.

Eben so wichtig als unglücklicherweise schwierig ist die Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Volksschule zu der Kirche, namentlich zu der katholischen. An und für sich besteht allerdings kein inneres oder äußeres Hinderniß einer friedlichen und nützlichen Zusammenwirkung, und es hat ein solches auch erfahrungsgemäß nicht blos mit protestantischen Kirchen regelmäßig stattgefunden, sondern auch zeitweise mit der katholischen Kirche; allein es kann ein bitterer und tief eingreifender Streit entstehen, wenn sich in einer protestantischen Kirche, gegen deren Geist, eine herrschsüchtige und orthodox-starre Priesterschaft bildet, oder wenn die katholische Kirche ihre Herrschaft durch mittelalterliche hierarchische Ansprüche und durch schroffe confessionelle Absonderung auch dem itzigen Staatsleben gegenüber geltend machen will. Für den unbefangenen Sinn liegt das Verhältniß von Staat und Kirche in Betreff der Volksschule folgendermaaßen. Einer Seits ist unzweifelhaft, daß jede Kirche das Recht hat, die ihr angehörige Jugend nach ihrer Anschauung religiös zu bilden; ferner, daß ohne die übelsten Folgen ein innerer Widerspruch zwischen der religiösen und kirchlichen Erziehung und der durch die Schule zu erwirkenden sittlichen und intellectuellen Bildung nicht stattfinden kann; sodann, daß der religiöse Stoff auch, in verständiger Benützung und Beschränkung, wenigstens theilweise bei der Verstandesbildung und bei der Erwerbung der nöthigen Fertigkeiten zu gebrauchen ist; endlich daß bei der kürzern Dauer der Volksschule und bei der geringern allgemeinen Bildung ihrer Zöglinge die nöthige harmonische Entwicklung des Menschen schwieriger herzustellen ist, wenn die kirchliche und die Schulbildung ganz getrennt, obgleich keineswegs feindselig, neben einander hergehen. Auf der andern Seite ist eben so unbestreitbar, daß die ganze intellectuelle und für den Lebensberuf vorbereitende Erziehung nicht Sache der Kirche ist, indem die zu jenem Zwecke vor Allem beizubringenden Kenntnisse und Fertigkeiten gar keine kirchliche Bedeutung oder Begründung haben; daß der Staat, und nur er, nach den allgemeinen Grundsätzen seiner Hilfsthätigkeit auch diese vernünftigen Zwecke zu fördern berechtigt wie verpflichtet ist; daß nur er im Stande ist, die Mittel zu einem nach Ausdehnung

und Leistung genügenden Volksschulwesen herbeizuschaffen und die vielen entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen; daß es ein Unglück und ein Verderben ist, wenn schon die Erziehung dazu mißbraucht wird, um confessionelle Spaltungen und religiösen Fanatismus in der Masse der Bevölkerung auszubilden; daß erfahrungsgemäß die Kirchen, namentlich aber die katholische, die Volksschule in der Regel vernachlässigt haben, wo sie ihnen überlassen war. Aus diesen Thatsachen und Grundsätzen ergiebt sich denn, daß in erster Reihe nachstehendes System, als das folgerichtige und somit beste, zu erstreben ist: der Staat errichtet, unterhält, leitet die Volksschule; er bestimmt den Umfang und die Dauer des von ihr zu gewährenden Unterrichts; er bildet hierzu die Lehrer, ernennt sie, sorgt für sie; — er überläßt aber den Kirchen die religiöse Bildung der Jugend, nach Verlangen auch in der Schule durch die Geistlichen; er nimmt bei der Bestellung der Lehrer auf die Confession der Gesammtheit oder der Mehrheit der Schüler Rücksicht; er duldet nicht, daß in dem von dem Lehrer ertheilten Unterrichte ein Widerspruch mit der kirchlichen Lehre hervortritt. Dabei bleibt aber die ganze Besorgung und Beaufsichtigung der Volksschule, als einer Staatsanstalt, lediglich in den Händen des Staates, welcher demnach auch die dazu bestimmten Behörden jeder Stufe nach seinem Gutfinden bildet und besetzt; kirchlichen Behörden ist keinerlei unmittelbare Einmischung gestattet, vielmehr haben sie sich im Falle einer Beschwerde oder eines Wunsches im gewöhnlichen Geschäftswege an die dazu bestimmten höheren Behörden zu wenden; und es steht lediglich beim Staate, ob, wo und in welcher Stellung er Geistlichen, mit deren Zustimmung, einen Auftrag zur Ueberwachung der Schulen nach seinen Vorschriften ertheilen will; jedem Mißbrauche des Religionsunterrichtes zu confessionellem Hasse und Unfrieden tritt er alsbald und mit seinen eigenen Mitteln entgegen. Freiwillig von den Kirchen errichtete Volksschulen stehen ganz in dem Verhältnisse aller übrigen von Privaten errichteten Unterrichtsanstalten, namentlich also was die Prüfung der Lehrer, den Unterrichtsplan und die Beaufsichtigung betrifft, ferner in Betreff des Schließens ungenügender oder schädlicher Schulen. — Will eine Kirche die ihr in diesem Systeme zu-

kommende Stellung und Wirksamkeit nicht einnehmen [11]), so muß dann freilich zu einer zweiten, an sich weniger wünschenswerthen, Einrichtung übergegangen werden, nämlich zur Errichtung ausschließlich weltlicher Schulen. Hierbei wird der Staat zwar auch, aus Gründen des Rechts und der Zweckmäßigkeit, nach der Confession der Schüler die der Lehrer beachten und jeden Widerspruch des Unterrichts in der Schule mit der Kirchenlehre verhindern; allein den eigentlichen Religionsunterricht hat dann die Kirche nach ihrem Gutfinden außerhalb der Schule und ohne daß diese auf das ihr Fremde weitere Rücksicht nähme zu ertheilen. Rechtswidrigen Angriffen auf die vom Staate errichteten Anstalten und deren Beamte, so wie Versuchen, Aeltern oder Kinder von der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht abzuhalten, müßte selbstredend, woher immer sie kämen, mit der ganzen Strenge des Strafgesetzes entgegengetreten werden. Der aus solchen Verhältnissen entstehende Zustand mag sehr lästig und der Kampf mit der übergreifenden Kirche ein harter sein; es kann aber die Durchführung dem Staate nicht erspart werden außer um den Preis schmählicher und verderblicher Unterwerfung unter eine, dann natürlich immer weiter gehende, Priesterherrschaft und einer Verkümmerung und Verkehrung der Volksbildung. Im übrigen versteht sich von selbst, daß ein etwaiges Mißverhältniß zu einer Kirche keineswegs hindert, mit andern Kirchen und den von ihren Mitgliedern besuchten Schulen das oben angedeutete richtige Abkommen zu treffen.

§. 80.

β) Die Gewerbeschulen.

Die immer weiter gehende Anwendung bewußter Verfahrensweisen in den Gewerben macht eigene Vorbildung für dieselben zum unerläßlichen Bedürfnisse. Je mehr auf alle neuen Entdeckungen in den Naturwissenschaften und Erfindungen der Mechanik alsbald neue vortheilhafte Verfahrensweisen gegründet werden; desto nothwendiger

11) Bis zu welchem Grade die Ansprüche einer Kirche gesteigert werden können, zeigt z. B. die Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg, die Reform des Schulwesens betreffend. Freibg., 1863.

ist für die Gewerbenden gründlicher und umfassender Unterricht in diesen Kenntnissen und in der Mathematik, als der Grundlage derselben [1]). Fühlen doch selbst Solche, welche ohne Unterricht aufgewachsen, zum Theile fast schon ergraut sind im alten handwerksmäßigen Betriebe, die Nothwendigkeit noch in vorgerückteren Jahren durch freiwillig zusammentretende Gesellschaften sich die fehlenden Bildungsmittel zu verschaffen [2]).

Die Grundsätze über die Einrichtung der Schulen für künftige Gewerbende sind aber folgende:

Je mehr für den Gewerbenden auf richtiger Auffassung und Beurtheilung der Zustände und Verhältnisse beruht, desto nöthiger ist es, daß seine Denkkräfte von Jugend an geübt, zu eigenem, sicherem und schnellem Urtheile gewöhnt werden. Ein vorzügliches Mittel zu dieser formellen Bildung ist für ihn die ernste und gründliche Beschäftigung mit Mathematik. Er bedarf dieser Wissenschaft vielfach aus materiellen Gründen; zu gleicher Zeit aber leistet sie ihm einen ähnlichen formellen Dienst, wie dem Gelehrten das Studium der Philosophie.

---

1) Ueber Gewerbeschulen im Allgemeinen s. Natorp, Grundriß zur Organisation allgem. Stadtschulen. Duisb., 1804; Hermann, Ueber polytechnische Schulen. I. II, Nürnb., 1826, H. 1, S. 1 fg.; Dingler, Ueber die Nothwendigkeit der Gründung einer polytechnischen Akademie in Augsburg. Augsb., 1821; Schnell, Ueber die Nothwendigkeit der Gründung polytechnischer Schulen. 1821; Ladomus, Ueber technische Lehranstalten. 1824; Kern, Ueber die Einrichtung der Bürgerschulen. Berl., 1828; Köhler, Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbeschulen und polytechnischen Institute. Götting., 1830; Nebenius, Ueber technische Lehranstalten. Karlsr., 1833; Ammermüller, Die Real- und Gewerbeschulen. Stuttg., 1837; Kreutzberg, Ideen über die . . Berufsbildung der Gewerbetreibenden. Prag, 1838; Mager, Die deutsche Bürgerschule. Stuttg., 1840; Nagel, Idee der Realschule. Ulm, 1840; (Vischer's,) Rapport s. l'organisation de l'enseignement industriel. Brux., 1852; Koristka, Der höhere polytechnische Unterricht. Gotha, 1863. Vgl. auch Rau, Volksw. Pol., 5te Aufl., 2, S. 128 fg. — Ueber den Gewerbe-Unterricht in England machen kennenswerthe Mittheilungen: Vogt, Mittheilungen über das Unterrichtswesen Englands und Schottlands. Halle, 1857; Tylor, Industrie und Schule, Uebers. von Gugler. Stuttg., 1865.

2) S. die interessante Schrift von Brougham, Pract. Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbetreibenden Klassen, a. d. E. nach der 20sten Aufl. übers. von Klöden. Berl., 1827.

Eine hauptsächliche Kraft des Bürgerthumes und des Staates ruht in dem Gewerbestande. Ist dieser kräftig und freisinnig, so kann bei einer Verfassung, welche zur Abwendung der Willkürherrschaft gesetzliche Mittel an die Hand giebt, die Freiheit im Schutze seiner unabhängigen und gebildeten Mitglieder ruhig etwaiger Angriffe spotten; ist er den Gesetzen und der bestehenden Ordnung geneigt und getreu, (und sein Vortheil verlangt zu allen Zeiten Ruhe und Sicherheit), so werden die Angriffe Unzufriedener und Eigenthumsloser an dem Bunde der Bürger und der Regierung scheitern. Belehrungen über das Staatsrecht des Vaterlandes müssen daher einen wichtigen Theil in der Erziehung der Gewerbenden ausmachen.

Die für den künftigen Gewerbenden nothwendigen Kenntnisse sind bereits oben, S. 537 fg. aufgeführt worden. Diese, aber auch nur diese, bilden denn den Lehrkreis für die verschiedenen Klassen der Gewerbeschulen. Eine Ausdehnung auf Weiteres würde der Gründlichkeit der zunächst nothwendigen Kenntnisse schaden. Namentlich aber ist von dem Gedanken ganz abzustehen, in den Gewerbeschulen mechanische Fertigkeit in einzelnen Arbeiten zu einem anderen Zwecke und in höherem Maaße, als zur Versinnlichung und Einprägung des theoretischen Unterrichtes, einzuüben. Hiezu ist die Lehrzeit im Gewerbe selbst bestimmt [3]).

---

3) Nicht zu verwechseln mit den Gewerbeschulen sind also Musterwerkstätten, welche geschickte practische Arbeiter erziehen sollen. Diese treten entweder an die Stelle der gewöhnlichen Lehrzeit bei einem Meister, oder sie werden auch wohl für die Verbesserung der Arbeitsweise bei Erwachsenen eingerichtet. (Ein Beispiel von Letzterem sind die belgischen Lehrwerkstätten, ateliers d'apprentisage, hauptsächlich für Leinwandweberei; s. Steinbeis, Elemente d. Gewerbebeförderung. Stuttg., 1853, S. 60 fg.) Diese Art von Unterrichtsanstalten sind von weit seltenerer Anwendung und von beschränkterem Nutzen, als die allgemeinen Gewerbeschulen. Sie mögen allerdings von Nutzen sein, wenn ein Gewerbezweig neu eingeführt oder wesentlich umgestaltet werden soll, in welchem also die vorhandenen Meister keinen Unterricht ertheilen können, oder üble Gewohnheiten und schlechte Werkzeuge beseitigt werden müssen. Allein ein regelmäßiges und allgemeines Bedürfniß für alle Gewerbe sind sie nicht. Auf die gewöhnlichen Gewerbe ausgedehnt, ist ein Betrieb in der Schule überflüssig, störend und entweder allzu umfangreich oder nicht genügend. Vgl. Uhde, Die höhere technische Lehranstalt in Braunschweig, S. 19 fg. Den in der allgemeinen Schule gut vorbereiteten

Es fällt in die Augen, daß alle diese Kenntnisse Erzeugnisse der Neuzeit sind. Nur sehr wenig practisch Wichtiges würde den Gewerbenden die genaueste Kenntniß des Alterthumes und seiner Sprachen lehren. Ganz verkehrt wäre also das Beginnen, die Vorbildung der Gewerbenden mit vielem Zeitverluste auf eine geschichtlich-philologische Grundlage gründen zu wollen; dieß wäre ganz unfruchtbare Gelehrsamkeit für ihn, über welcher er die Fertigkeit und Gründlichkeit in unmittelbar Nothwendigem versäumen würde. Hieraus folgt, daß die alten Sprachen, wo nicht gänzlich aus dem Kreise der Lehrgegenstände zu entfernen, doch nur so weit aufzunehmen sind, als sie eine Grundlage für neue Sprachen bilden. Allerdings wird auf diese Weise die Bildung der Gewerbenden keine classische sein. Allein theils sind ihre Verhältnisse, Neigungen und Beschäftigungen nach zurückgelegten Schuljahren selten von der Art, daß sie wirklich die Früchte dieser Bildung genießen könnten; theils bietet auch die Gesittigung der itzigen Welt Stoff zu jeder Art und jedem Grade geistiger Verfeinerung und intellectuellen Genusses. Zu einer Ausbildung und Vermehrung des geistigen National-Kapitales, als wozu allerdings classische Bildung unentbehrlich sein mag, ist diese Klasse der Bürger ohnedem nicht wesentlich bestimmt [4]).

Lehrling wird in einer vielbeschäftigten Werkstätte unter einem geschickten Meister das Leben selbst mit seinen verschiedenen Forderungen besser bilden, als ein methodischer Unterricht, der leicht in Spielerei und bloße Lurusarbeit ausartet. Auch sind die bedeutenden Kosten solcher Musterwerkstätten in Betracht zu ziehen. Am meisten werden sie noch dadurch nützen, daß sie eine Anzahl guter Vorarbeiter und Aufseher bilden. — Eben so wenig sind die Gewerbeschulen mit den Industrieschulen zu verwechseln, welche den Zweck haben, die ärmere Volksklasse, nomentlich weiblichen Geschlechtes, schon während ihrer Schuljahre mit der Verfertigung einfacher, meistens häuslicher, Arbeit bekannt zu machen, theils des augenblicklichen Verdienstes wegen, theils um ihr einstiges Fortkommen als Dienstboten oder in der eigenen Wirthschaft durch eine einträgliche Nebenbeschäftigung zu erleichtern. Diese Anstalten sind sehr nützlich aus dem Gesichtspuncte der Armen-Polizei; ihre Errichtung und Verbindung mit den Volksschulen ist sehr wünschens- und empfehlenswerth; allein eine Vorbereitung zum Betriebe der größeren Gewerbe sind sie keineswegs.

4) S. Ohlert, Die Schule, S. 104 fg.; Bernoulli, Ueber die Entbehrlichkeit des Lateinlernens für Nichtstudirende. Basel, 1825; Ein Wort über den Vorzug der Realien vor der Latinität. Heilbr., 1826.

Die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse und der Wissensbedürfnisse der Schüler machen zweierlei Gattungen von Gewerbe-Schulen neben einander nothwendig. Die eine derselben ist bestimmt zur systematischen und regelmäßigen Ausbildung der für die Gewerbe bestimmten Jugend, vor deren Eintritt in das practische Leben. Die andere Art beabsichtigt die aushilfsweise Nachbildung des schon in den Gewerben befindlichen jüngeren Geschlechtes, welches seiner Zeit den nöthigen Unterricht in den von ihm besuchten Schulen nicht erhalten konnte. Die zur ersteren Gattung gehörigen Unterrichts-Anstalten werden passend als Real-Schulen bezeichnet, die anderen als Bürger- oder Fortbildungs-Schulen [5]).

1) Real-Schulen.

Auch hier ist wieder vor Allem Ungleichartiges zu trennen. Die Verschiedenheit theils des Alters, theils der hierdurch bedingten Lehrmethode bringt nothwendig eine Verschiedenheit der Einrichtung und der Zwecke bei den für die künftigen Gewerbenden bestimmten Unterrichts-Anstalten mit sich. Und zwar liegt es in der Natur der Dinge, daß eine dreifache Abstufung in niedere, mittlere und höchste bestehe [6]).

a) Die niederen Realschulen sind bestimmt für die ge-

---

5) Eine feste Benennung der verschiedenen Gattungen von Gewerbeschulen ist großes Bedürfniß, um in das Durcheinanderreden über Zweck und Einrichtung derselben größere Klarheit zu bringen.

6) Einen anderen Eintheilungs-Grund macht Mager, Die Deutsche Bürgerschule, geltend. Er will für die „Gebildeten" (im Gegensatze von den Gelehrten) nur Eine Bürgerschule, welche vom 10ten bis zum 16ten Jahre den Unterricht zu besorgen hätte. An sie sollen sich nun Fachschulen anreihen. Der Elementar-Unterricht bis zum 10ten Jahre wird den Volksschulen zugewiesen. — Es möchte aber doch zu bemerken sein: 1) daß ein Elementar-Unterricht dieser Art nicht genügt und Zeitverlust herbeiführt; 2) daß die menschliche Entwicklungszeit schon von selbst auch einen scharfen Unterschied in dem Unterrichte vor und nach dem 14ten Jahre nöthig macht, dieser aber wieder zwei verschiedene Arten von Lehrern, also auch von Lehranstalten; endlich 3) daß eine Auflösung der polytechnischen Schule in einzelne Fachschulen der allgemeinen Ausbildung der Schüler eben so sehr Eintrag thun, oder eine eben so große Verschwendung von mehrfachen Lehrmitteln herbeiführen muß, wie die Trennung der verschiedenen Facultäten einer Hochschule.

wöhnlichen Elementarkenntnisse, welche aber hier bis zu großer Fertigkeit zu üben sind, sodann für die Anfangsgründe der Mathematik, Naturlehre und Erdbeschreibung, für Zeichnen und die nach den örtlichen Verhältnissen nöthigsten neueren Sprachen. Die Schüler verweilen in ihnen bis zum 14—15. Jahre, wo dann diejenigen, welche ihre Bildung weiter fortsetzen, in die mittlere Realschule übergehen, diejenigen aber ganz austreten, welche itzt schon ihre Lehrzeit bei einem Gewerbe beginnen [7]).

b) In der Mittelstufe (wohl auch Realgymnasium genannt) werden die höheren Lehren der reinen Mathematik, practische Geometrie, Mechanik, die Anfangsgründe der Chemie und Technologie gelehrt, mit dem Zeichnen wird auch das Modelliren verbunden, der Unterricht in den lebenden Sprachen nimmt dem Umfange nach zu, Erdkunde und Geschichte wird mit beständiger Rücksicht auf Gewerbe, Erfindungen und Handel vorgetragen. Der Curs ist auf 3—4 Jahre berechnet, so daß nach seiner Beendigung der junge Mensch noch frühe genug in eine Lehre eintreten kann, deren Zeit überdieß durch seine theoretischen Kenntnisse sehr abgekürzt werden wird [8]). Ein Theil der Schüler wird auch wirklich itzt in das Geschäftsleben übergehen, und seine weitere Bildung ebenfalls nur in den obenerwähnten Nebeneinrichtungen suchen; während ein anderer Theil durch günstigere Verhältnisse zu einer längeren Vorbereitung ermächtigt wird, oder sich einem Gewerbe widmet, welches noch tiefere und ausgedehntere Studien erfordert. Somit folgt denn

c) die oberste Stufe der Realschulen, das polytechnische Institut. Die Aufgabe dieser Anstalt ist eine doppelte, nämlich

7) Mager, a. a. O., will die mit dem 14ten Jahre in ein Handwerk eintretenden Schüler in die (in Städten etwas verbesserte) Volksschule verweisen, als keines höheren Unterrichtes bedürftig. Dieß ist nicht zu billigen. Auch solchen wird eine Grundlage von technischen Kenntnissen gut sein, und wäre es nur, damit sie etwaige künftige Fortbildungsschulen mit um so mehr Nutzen und Lust besuchen. Auch kann Niemand wissen, in welche gewerbliche Stellung solche Knaben einst kommen werden.

8) Ueber die Einrichtung von mittleren Gewerbeschulen s. Heigelin, Entw. einer erweiterten Organisation der techn. Centralschule in Stuttgart. Stuttg., 1831; Karmarsch, Die höhere Gewerbschule in Hannover. Hannov., 1831.

die Vollendung der allgemeinen Bildung der Gewerbenden, und der besondere Unterricht in einzelnen wichtigen Fächern [9]). — Der erstgenannte Zweck erfordert vor Allem, daß die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer, welche eine Anwendung auf die Gewerbe erleiden, wissenschaftlich und in ihrer Tiefe vorgetragen werden, wobei jedoch natürlich beständig auf die Anwendung Rücksicht zu nehmen ist, was sich nicht nur im Vortrage aussprechen, sondern namentlich auch durch zahlreiche und umfassende Versuche und Uebungen bethätigen muß. Außerdem aber werden auch diejenigen Wissenschaften und Kenntnisse nicht übergangen, welche dem Gewerbenden die richtige und vortheilhafte Anwendung seiner technischen Kenntnisse in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens erleichtern, z. B. also die für ihn wissenswerthen Theile der Rechtswissenschaft, Volkswirthschaftslehre, Staatenkunde, lebende Sprachen. Von großem Werthe, freilich nicht unmittelbar für die Gewerbe allein, aber um so mehr für die gesammte Bildung des Volkes, wird es sein, wenn auch eine Beigabe von allgemein menschlichem Wissen und Denken eingefügt wird durch geistreiche Vorträge über Geschichte, Literatur, Aesthetik [10]). — Der Fachunterricht der polytechnischen Schule hat

---

9) Nur in den ersten Anfängen der neuen Art von Unterrichtsanstalt wurde der Fehler begangen, die Schüler viel zu jung aufzunehmen und somit der polytechnischen Schule den Unterricht in den Anfangsgründen der Mathematik und der Naturwissenschaften zuzumuthen. Dieß ist wohl itzt überall beseitigt, und dadurch nützliche Verminderung der Schülerzahl, größere Gleichheit in deren Behandlung, endlich und hauptsächlich eine klarere Auffassung des Zweckes und der Mittel gewonnen.

10) Man hat zu dem Ende wohl auch polytechnische oder höhere technische Schulen mit Universitäten verbunden, wie z. B. in Lüttich und Gent, oder sie wenigstens in eine Universitätsstadt verlegt und den Zöglingen dann den Besuch von Vorlesungen an der Hochschule gestattet, vielleicht vorgeschrieben. Die Richtigkeit des Gedankens ist zu bezweifeln, wenigstens da, wo der Universitäts-Unterricht in vollkommen freier Weise und ohne nähere Verbindung der Lehrer und der Schüler, also nach deutscher Einrichtung, ertheilt wird. Der Unterricht in einer polytechnischen Schule erfordert eine beständige Einwirkung auf den einzelnen Schüler, Nachhilfe von Repetitoren, practische Uebungen u. s. w.; hieraus geht wieder die Nothwendigkeit einer strengen Beaufsichtigung und Disciplin hervor. Dieß Alles wird, mittelbar oder unmittelbar, gestört durch die ganz verschiedene Behandlung der Dinge und der Menschen in einer Universität. Auch

diejenigen Gewerbe zu berücksichtigen, bei welchen einer Seits noch ein besonderer Unterricht über die Anwendung der allgemeinen Lehren nothwendig ist, und welche anderer Seits so zahlreich betrieben werden, daß eigene Anstalten zu ihrer Förderung gerechtfertigt erscheinen. Dieß ist denn namentlich der Fall bei Baumeistern, Civil-Ingenieuren, Maschinen-Baumeistern, etwa Großhändlern. Auch künftige Lehrer an Gewerbeschulen mögen besondere Berücksichtigung finden [11]). — Die nöthigen Modell- und Producten-Sammlungen, chemische und physikalische Apparate, eine Werkstätte zur Einübung und Verdeutlichung, eine nach dem besondern Zwecke ausgewählte Büchersammlung, dienen beiden Zwecken der Anstalt und geben zu eigenen Forschungen und Versuchen Anlaß und Mittel [12]). — Das

möchte kaum das Zusammenleben von Jünglingen ganz verschiedener Bildungsarten und Lebenszwecke denselben gegenseitig zuträglich sein.

11) Es mag dahin gestellt bleiben, ob die zuweilen mit polytechnischen Schulen verbundenen Abtheilungen für Postbeamte, Thierärzte, Landwirthe, Forstmänner hier an der rechten Stelle sind. Bei den Letztgenannten ist es wohl höchst zweifelhaft schon des mangelnden oder schwer zu erreichenden Unterrichtsstoffes wegen; allein es fragt sich überhaupt, ob nicht durch so heterogene Aufgaben und so zahlreiche Lehrkurse die Anstalt nicht allzu schwerfällig und die Leitung mit großen Schwierigkeiten belastet wird.

12) Ueber polytechnische Institute s. Prechtl, Jahrbücher des polytechnischen Instituts in Wien, Bd. I, S. 1 fg.; Hermann, Ueber polytechnische Institute. Interessant sind natürlich auch die Schilderungen und die Entwicklungsgeschichten einzelner vorzüglicher Anstalten dieser Art. So giebt z. B. über die école polytechnique in Paris, welche freilich zunächst mehr Kriegsschule und nur mittelbar für die Gewerbe nützlich ist, eben so genauen als interessanten Aufschluß: Fourcy, Histoire de l'école polyt. Par., 1828; über die p. Schule in Karlsruhe siehe Nebenius, Ueber techn. Lehranstalten, S. 128 fg., und Thiersch, Ueber den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichtes, Bd. I, S. 299. — Nicht zu verwechseln mit der Einrichtung von umfassenden wirthschaftlichen Fachstudien an den polytechnischen Schulen ist die vielfach besprochene Frage, ob nicht in den Gewerbeschulen neben der allgemeinen Theorie, und unbeschadet derselben, kurze Lehrkurse über die ganz specielle Anwendung einzelner Wissenschaften auf bestimmte Gewerbe einzurichten seien, z. B. für Chemie in Anwendung auf die Färberei, auf Seifenfabrikation, Bierbrauerei u. s. w.? Diese Frage wird im Allgemeinen verneint werden müssen. Nicht, weil solcher Unterricht nicht ebenfalls sehr nützlich wäre; sondern weil es in der Regel an den hierzu tauglichen Lehrern, welche Theorie mit genauester Kenntniß des practischen Betriebes verbänden, fehlen wird; und weil solche, wenn sie sich je fänden, für eine beständige Anstellung nicht zureichend beschäftigt wären. Der, von Broug-

reifere Alter und wohl auch zum Theile bereits genau bestimmte Lebenszwecke machen bei dieser Art von Anstalten eine größere Freiheit des Studiums für den Einzelnen möglich und nützlich; doch wäre es ein großer Fehler, wenn eine polytechnische Schule nach dem, ohnedem an sich nicht löblichen, Vorgange der Universitäten die Beziehungen der Schüler zu den Lehrern so weit lockern würde, daß der Unterricht und das Studium des Einzelnen unverbunden neben einander herliefen. In mathematischen und naturwissenschaftlichen Dingen dürfen keine Lücken im Verständnisse bestehen, und es ist somit eine ununterbrochene Vergewisserung von der Bewahrung des Vorangegangenen und der richtigen Auffassung des Neuestgelehrten unerläßlich. — Von geringerer Bedeutung, wenngleich immerhin zu beachten, ist eine richtige Disciplin. Bei der verschiedenen Lebensstellung und Bildung der Schüler erfordert sie eben so viel Tact als Festigkeit. Daß sich auf deutschen polytechnischen Schulen die Sitten und Unsitten des Studentenlebens auf den Universitäten alsbald eingeschlichen haben, ist zwar begreiflich, allein zu beklagen.

Der Besuch der unteren Realschulen ist für die Schüler nach den allgemeinen Vorschriften über den Zwangsbesuch der Volksschulen zu behandeln, und somit regelmäßiger Fleiß und Ausharren bis zu einem bestimmten Alter (z. B. bis zu vollendetem 14ten Jahre) zu verlangen. Anders in den mittleren und höheren Gewerbeschulen. Wenn schon auch hier der Besuch des vollständigen Unterrichts-Curses des Zusammenhanges und der Uebersichtlichkeit der Bildung wegen sehr wünschenswerth ist, so könnte doch derselbe nicht ohne Nachtheil von Allen erzwungen werden. Einige werden sich nämlich für einen Gewerbezweig vorbereiten, zu dessen bewußter Betreibung ihnen nur einzelne der vorgetragenen Fächer nothwendig erscheinen, und sie würden lieber diese missen, als an Unnöthiges ihre Zeit verlieren; Andere sind schon in das practische Leben eingetreten und können nur einzelne Stunden für das ihnen Nöthigste

---

ham und Heigelin gemachte Vorschlag, reisende Lehrer hierzu zu verwenden, ist wohl mehr geistreich als ausführbar. Nur also, wenn sich eine passende Gelegenheit durch günstigen Zufall darbietet, wird die Einrichtung zu treffen sein.

erübrigen. Die einzige Bedingung der Aufnahme sei also eine kurze Prüfung, ob der sich Meldende die nöthigen Vorkenntnisse hat, um der von ihm gewünschten Art von Unterricht ohne Störung der Mitschüler zu folgen.

2) Die Bürgerschulen (Fortbildungsschulen). Selbst wenn die Realschulen den höchsten möglichen Ausbildungsgrad erlangt haben, werden immer viele Gewerbende in den für sie nöthigen Kenntnissen nicht unterrichtet sein, weil sie entweder in Volksschulen erzogen wurden, oder auch eine untere Realschule frühe verließen, um in eine Lehre zu treten. Noch größere Unkenntniß wird in der nächsten Zeit noch bei dem älteren Geschlechte sein, welches in das practische Leben eintrat, ehe die Realschulen errichtet waren. Es ist nun sicher Vortheil und Pflicht für den Staat, auch solchen Männern und Jünglingen Gelegenheit zur Ausbildung zu geben, so weit ihre itzigen Verhältnisse dieses noch zulassen. Dieß kann denn nun aber geschehen durch die Eröffnung von Unterricht, welcher zu passender Zeit (Abends und an Sonntagen) und in gemeinverständlicher Form für dieselben gegeben wird. Je nachdem über Lehrer verfügt werden kann, mag dieser Unterricht die allgemeine technische Ausbildung mit Einschluß etwa einer neueren Sprache zum Gegenstande haben, oder auch einzelne Fächer berücksichtigen. Besonders für Schüler dieser Art werden Lehrcurse, welche die Anwendung der Theorie auf ein besonderes Gewerbe zeigen, nützlich sein, falls sie eingerichtet werden können. — Eigener Lehrer für diese Bürgerschulen bedarf es, in der Regel wenigstens, nicht, da die bei der Realschule des Ortes angestellten Männer zunächst verwendet werden können. Ebenso können Gebäude und Lehrapparate der ordentlichen Realschule um so leichter benützt werden, als die Bürgerschule in Tagszeiten gehalten werden muß, in welchen jene keinen Unterricht ertheilt. Zwang zum Besuche der Schule kann nicht wohl ausgesprochen werden, es müßten ihn denn etwa die Gewerbe-Innungen selbst für ihre Lehrlinge zur Bedingung machen, was allerdings zweckmäßig wäre [13]).

13) S. Ammermüller, Die Real- und Gewerb-Schulen, S. 82 fg.; Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers, Bd. II, S. 176 fg.;

Daß ohne kräftige Hilfe des Staates diese verschiedenen Stufen der Gewerbeschulen gar nicht, oder nur langsam und ungenügend entstehen können, ist schon deßhalb klar, weil die Stiftungen früherer Zeit auf die Bedürfnisse der Gewerbe gar keine Rücksicht nahmen, Privat-Anstalten aber bei der nicht großen Wohlhabenheit der Mehrzahl der Schüler selten zu Stande kommen und dauernd begründet werden möchten [14]). Diese Staatshilfe darf aber um so unbedenklicher gefordert werden, als sie zum großen Theile ohne Vermehrung der Staatslasten und ohne Ungerechtigkeit dadurch geleistet werden kann, daß überflüssige Gelehrten-Schulen in Gewerbeschulen umgewandelt werden, wobei zwar der Vortheil Einiger leiden, aber das Recht und der Nutzen bei weitem Mehrerer gewahrt wird. Allerdings müssen so viele niedere und höhere Gelehrten-Schulen übrig bleiben, als das Bedürfniß der sich den Wissenschaften Widmenden erfordert; alle übrigen aber sind ohne Bedenken in die gleichlaufende Art von Gewerbeschulen umzubilden. Erst dann aber ist die gehörige Anzahl der letzteren vorhanden, wenn jede Gemeinde, in welcher Gewerbe schwunghaft betrieben werden, wenigstens eine untere Realschule hat; wenn größere Gewerbe-Städte eine mittlere Lehranstalt besitzen; und wenn endlich an dem hiezu tauglichsten Orte das polytechnische Institut errichtet ist [15]).

Nur in der ersten Zeit nach Gründung dieses neuen Zweiges des öffentlichen Unterrichtes mag zuweilen der Mangel an tauglichen Lehrern ein Hinderniß sein. Später können theils die Ge-

Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung, S. 251 fg. Bei Ducpetiaux auch Einzelheiten über die englischen Anstalten dieser Art (mechanic's institutions).

14) Größtentheils sind die Privatanstalten nur für die — reicheren — jungen Kaufleute berechnet, und auch für diese nur nach Zurücklegung des Elementar-Unterrichtes. Daß in einzelnen Fällen Curse für Gewerbegenossen (Bürgerschulen) durch bloße Privatmittel in Stand gebracht werden, wie z. B. in England und Schottland die Privatvereine von Handwerkern zur Bezahlung einzelner Lehrcurse über technische Gegenstände, kann nicht als Widerlegung des Anspruches an den Staat angeführt werden, theils weil sie kein vollständiges Unterrichtssystem begründen, theils weil sie gar nicht für die Jugend berechnet sind, endlich weil sie gar keine Gewährleistung eines längeren Bestandes geben, das Dasein von Schulen aber nicht dem bloßen Zufalle und der Laune ausgesetzt sein kann.

15) Dieser Ansicht über die Verwandlung der überflüssigen Gelehrtenschulen in Bürgerschulen ist auch Wilberg, Ueb. Schulen, Essen, 1829.

lehrten-, theils die Gewerbeschulen die nöthige Anzahl von Lehrern liefern, wenn nur der Staat das Bedürfniß als ein von ihm anerkanntes und fortwährendes ausspricht und durch eine wünschenswerthe Stellung zu Ergreifung dieser Lebensbahn einladet. Wo in einem ausgedehnteren Staate ein größeres Bedürfniß ist, mag für den Lehrer an niederen Realschulen eine eigene Bildungs-Anstalt errichtet und wohl am zweckmäßigsten mit dem polytechnischen Institute in Verbindung gebracht werden. Die Lehrer für den wissenschaftlichen Unterricht an den höheren Anstalten haben dagegen jeden Falles auf einer Hochschule ihre Studien zu vollenden. Uebrigens ist schon für die niederen Realschulen eine Abtheilung der Lehrer in zwei Klassen, und somit ein verschiedener Bildungsgang derselben, nothwendig. Der eine Theil hat sich den Naturwissenschaften, der andere den Sprachen und dem geschichtlichen Wissen zuzuwenden. Die Uebertragung so vieler und so verschiedenartiger Fächer an Einen Mann kann nur zur Pfuscherei führen [16]). Von wesentlichem Nutzen wird es sein, wenn der Staat den Lehrern technischer Fächer von Zeit zu Zeit entsprechende Reisegelder zur Auffrischung und Erweiterung ihrer Anschauungskenntnisse verwilligt.

γ) Die Gelehrten-Schulen.

§. 81.

aa) Die niederen und mittleren.

Eine von der bisher verlangten ganz verschiedene Vorbereitung muß dem Knaben und Jünglinge zu Theile werden, welcher sich den Wissenschaften zu widmen gedenkt [1]).

Hinsichtlich der Kenntnisse, durch welche die Schule für die besondere künftige Beschäftigung vorbereiten soll, fällt in die

16) S. Nagel, Die Idee der Realschule, S. 391 fg.

1) Ueber das ganze Unterrichtssystem der gelehrten Schulen, s. Filangieri, libro IV, cap. 17—33; Talleyrand, a. a. O., S. 29 fg.; Stephani, S. 289 fg.; Thiersch, Ueber gelehrte Schulen. I—III, Stuttg. und Tüb., 1826 fg.; Klumpp, Ueber gelehrte Schulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus. I. II, Stuttg., 1829 und 1830; van Heusde, Briefe über den Zweck und die Natur des höhern Unterrichtes. A. d. Holl., 1830; Schwarz, Die Schulen, S. 106 fg.; Bäumlein, Ansichten über gelehrtes Schulwesen. Heilbr., 1841.

Augen, daß zwar in den unteren und mittleren Lehranstalten von dem eigentlichen wissenschaftlichen Studium noch keine Rede sein kann, wohl aber schon in dieser Zeit die Vorbereitung zu solchem gelegt werden muß. Unsere gelehrte Bildung beruht in ihren wichtigsten Theilen auf der Grundlage der griechischen und römischen Gesittigung. Da nun aber nur Derjenige eine Wissenschaft recht auffassen und ganz durchdringen kann, welcher ihre Entwicklung von der Entstehung an kennt, da eine von ihrem geschichtlichen Boden losgerissene Kenntniß nur allzu leicht in Oberflächlichkeit ausartet, auch der Erfahrung früher bereits begangener und erkannter Mißgriffe und Verirrungen entbehrt: so kann keinem Zweifel unterliegen, daß die einzige gründliche Vorbereitung für das Studium der Wissenschaften eine genaue Bekanntschaft mit der Cultur der classischen Völker ist. Allerdings findet hierbei zwischen den verschiedenen Wissenschafts-Kreisen in so ferne eine Verschiedenheit statt, als bei einigen die itzige Gesittigung bedeutendere, bei anderen dagegen nur wenigere Berichtigungen und Vermehrungen bewirkt hat, das Studium der Alten somit bei jenen weniger als bei diesen die vollständige Grundlage bilden kann: allein kein Fach (selbst die Natur- und die Staats-Wissenschaft nicht) gestattet dem gründlich zu Bildenden gänzliche Vernachlässigung der Griechen und Römer [2]).

Hieraus ergiebt sich denn schon, welcher Unterschied zwischen den Gewerbe- und Gelehrten-Schulen stattfinden muß, und daß in letzteren den Zöglingen hauptsächlich geschichtliche Kenntnisse beizubringen sind. Damit aber ist auch ausgesprochen, daß die Beschäftigung mit den alten Sprachen eine wesentliche Aufgabe des gelehrten Unterrichtes sein muß; eine Aufgabe, welche um so weniger bei Seite gesetzt zu werden braucht, als theils diese Sprachen die Grundlage von mehreren der bedeutendsten lebenden Sprachen sind, theils der Unterricht in ihrer Grammatik als Uebung der Denkkraft sehr gut benützt werden kann. Weil aber zur Erlernung einer fremden Sprache, soll die Kenntniß gründlich sein, viele Zeit

2) S. Roth, Ueber die fortdauernde Abhängigkeit unserer Bildung von der classischen Gelehrsamkeit. Nürnbg., 1825; Thiersch, a. a. O., S. 121 fg.

gehört; weil ferner die materiellen Nebenzwecke der Beschäftigung mit den alten Sprachen und ihrer Literatur schon frühe zu berücksichtigen sind: so ist auch schon gleich beim Eintritte in die Schule die classische Vorbildung zu beginnen und als Hauptsache zu behandeln [3]).

Allein einseitig und somit unrichtig ist es, wenn die ganze neuere gelehrte Bildung als lediglich auf der antiken beruhend und dieselbe nirgends überreichend dargestellt und daraus der Schluß gezogen wird, daß nur die materielle und formelle Kenntniß des Alterthumes zweckmäßig und zu allen Wissenschaften hinreichend vorbereite. Theils ist Kenntniß der neueren Geschichte und Erdkunde ebenfalls nöthig; theils darf über die Wichtigkeit der alten Sprachen die unmittelbare Nothwendigkeit einer Kenntniß der lebenden, namentlich der eigenen Muttersprache [4]), nicht übersehen werden; theils endlich muß bedacht werden, daß Mathematik und die Anfangsgründe der Naturwissenschaften nicht nur von formellem Nutzen für die Uebung der Denkkraft sind, sondern sowohl als Bestandtheile des Wissens jedes Mannes von Bildung verlangt werden, als zur Vorbereitung auf manche bestimmte Wissenschaft (der Heilkunde, der Staatswirthschaft u. s. w.) wesentlich gehören [5]).

Noch ist übrig von der Bildung zum Staatsbürger und von der Uebung der Denkkraft zu reden. Daß die erstere bei der für die einflußreichsten Stellen der bürgerlichen Gesellschaft bestimmten Jugend besonders zu berücksichtigen ist, fällt in die Augen. Auch ist das Geschäft kein schweres. Nicht nur setzt höhere Bildung solche Knaben und Jünglinge in den Stand, die Lehren richtiger und umfassender aufzunehmen; sondern schon die Beschäftigung mit den alten Schriftstellern giebt einem guten Lehrer die beste Ge-

3) S. Thiersch, a. a. O. und S. 223 fg.; A. M. ist Klumpp, a. a. O.; erst vom 15ten Jahre an soll die ernste Beschäftigung mit den classischen Sprachen beginnen. Sicher viel zu spät.

4) Richtige Bemerkungen über diesen Punct bei Klumpp, a. a. O., S. 197 fg.; Thiersch's Ansichten von der Unnützlichkeit eigenen Unterrichtes in der Muttersprache sind, gelinde gesagt, unbegreiflich.

5) Ueber den Unterricht in diesen Fächern s. Klumpp, a. a. O., Bd. II, S. 1 fg.

legenheit, staatliche Ansichten zu wecken und durch Vergleichungen auszudehnen und zu berichtigen. Uebrigens ist auch hier der Zweck keineswegs, eine gründliche staatsrechtliche Bildung zu geben (diese bleibt der Hochschule vorbehalten für Den, welcher eine Fachwissenschaft daraus macht), sondern lediglich Einsicht in das Verhältniß des Einzelnen zur bürgerlichen Gesellschaft. — Eben so hat die Uebung der Denkkraft hier keine Schwierigkeit; schon der gewöhnliche Unterricht, namentlich in der Grammatik, ist hierzu zu benützen; dann aber kann leicht eine solche Auswahl unter den zu erklärenden Schriftstellern getroffen werden, daß ihr Inhalt auch hiezu anreizt, selbst nöthigt [6]); endlich sind die Zöglinge in den letzten Jahren vor der Hochschule hinreichend herangewachsen und herangebildet, um durch einen vorbereitenden und übersichtlichen Unterricht zum eigentlichen Studium der Philosophie auf der Universität vorbereitet zu werden. Noch muß hier auf die täglich steigende Nothwendigkeit, dem für die höheren Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zu bildenden Jüngling Fertigkeit im mündlichen freien Vortrage zu verschaffen, aufmerksam gemacht werden. Gerichte, Ständeversammlungen, Vereine aller Art erfordern viele Redner; und weder mit Geist noch mit Kenntnissen ist Unbehilflichkeit in dieser edelsten aller Künste zu ersetzen, während der Einfluß eines guten Redners zu seinem und dem allgemeinen Nutzen unermeßlich sein kann.

Von großer Wichtigkeit für die höheren Abtheilungen der gelehrten Schulen ist die Behandlung der Schüler. Allerdings erträgt der heranwachsende Jüngling allmählich eine Auflegung schwieriger Aufgaben und verlangt eine größere Freiheit in der Wahl der seiner Individualität besonders zusagenden Studien-Gegenstände. Allein eben so nöthig ist es, daß die in den Gelehrten-Schulen nur allzu häufig bemerkte vorlaute Selbstgenügsamkeit gedämpft, der geregelte Fleiß auch neben Lieblingsbeschäftigungen erhalten, im Zeitpunkte der erwachenden Leidenschaften die Reinheit bewahrt und allzu frühes Altwerden verhindert wird. Alles dieß

6) Vgl. Roth, Ueber Zweck und Werth des Lateinlernens. Stuttg., 1818, S. 5 fg.

aber wird geschehen, theils wenn der Lehrer den Knaben nicht als Jüngling, diesen nicht als Mann behandelt; theils wenn es Grundsatz ist, daß kein Zögling in der Schule zugelassen wird, der nicht in einer ehrbaren Familie untergebracht ist [7]).

Die Dauer des Unterrichtes in den unteren und mittleren gelehrten Schulen ist durch die Natur der Sache gegeben. Er fängt mit den ersten Anfangsgründen an und erhebt sich stufenweise, bis der Schüler zum Studium der Wissenschaften gehörig vorbereitet ist. Erstreckt sich der Lehrcurs nicht bis an die Hochschule heran, so entsteht eine mindestens beschwerliche, häufig auch wegen des hierdurch veranlaßten allzu frühen Besuches der letzteren schädliche Zwischenzeit; greift aber der Gymnasial-Unterricht über seine natürlichen Gränzen hinüber in das Gebiet der eigentlichen Wissenschaften, ist also z. B. ein förmlicher philosophischer Curs als Lyceum oder dgl. angefügt, so entsteht eine Zwitteranstalt, welcher es an den Lehrern, den Lernmitteln, der Allseitigkeit und der geistigen Freiheit der Hochschule gebricht, welche zur Halbwisserei Anlaß giebt, und überdieß leicht die Disciplin des eigentlichen Gymnasiums verderbt.

Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gelehrten-Schulen ist große Uebereinstimmung der Meinungen. Jede muß, sobald mehrere Lehrer vorhanden sind, einen Vorstand haben, der aber, was die Festsetzung der allgemeinen Angelegenheiten betrifft, nur als Vorsitzender des Lehrer-Collegiums auftritt. Die Schule zerfällt nach dem Alter der Schüler, so wie nach den Bildungs-Bedürfnissen und Bildungsmitteln in die nöthige Anzahl von Abtheilungen (Klassen); am besten wohl in eine eigene für jeden einzelnen Jahrescurs. Ein Vorrücken in eine höhere Abtheilung findet nur für den gehörig Vorbereiteten statt. Blos theilweiser Besuch der

7) Möchte man wenigstens in diesen Beziehungen das unübertreffliche Muster der Engländer berücksichtigen, dann würden die Klagen über die frühe Verdorbenheit der Gymnasialschüler gewiß wegfallen. Freilich aber würde auch die Eitelkeit mancher Lehrer keine Befriedigung mehr darin finden können, durch Behandlung der Schuljungen als Studenten selbst als Universitäts-Professoren zu erscheinen. Sehr schädlich wirkt gewiß in dieser Beziehung der gleiche Amtstitel ganz verschiedener Stellungen. Vgl. Dahlmann, Politik, Bd. I, S. 271 fg.

Unterrichtsstunden findet nicht statt, da nichts Ueberflüssiges gelehrt wird, vielmehr der Unterricht ein organisches Ganzes ist. Jeder Klasse steht ein Lehrer als Haupt vor; er hat nicht nur die Mehrzahl der Unterrichtsstunden zu geben, sondern auch die allgemeine Leitung der Schüler. In den oberen Klassen sind freilich, da Ein Mann das hier zu lehrende Verschiedenartige nicht gründlich genug für solche Schüler verstünde, mehrere Fachlehrer neben dem Klassenlehrer nöthig; unter allen Umständen zu vermeiden ist aber die Auflösung in bloßen Fachunterricht, bei welcher Uebersicht und Leitung verloren geht und die Jünglinge oberflächlich, unbotmäßig und leichtsinnig zu werden Gefahr laufen [8]). — Von großer Wichtigkeit ist natürlich auch hier die Bildung der Lehrer, und eine eigene gründliche und systematische Vorbereitung, ein blos für diesen Zweck berechnetes Fachstudium durchaus nothwendig [9]); Prüfungen müssen über die Tauglichkeit zu den verschiedenen Stellen entscheiden; aber dann muß auch die äußere Stellung der Lehrer so bestimmt werden, daß sie einen Reiz zu Ergreifung dieses Faches gewährt, und daß nicht Nahrungssorgen Talent und Eifer unterdrücken. Lieber wenige, aber gut ausgestattete und besetzte Gymnasien [10]). Daß die Ergreifung des Lehrerstandes Jedem frei stehen

8) Mit Recht erklärt sich Thiersch (Gegenwärtiger Zustand, Bd. I, S. 331 fg.) gegen den von Herbart, Pädag. Gutachten über Schulklassen, empfohlenen Plan, die Klassen aufzuheben und Einem Lehrer die ganze Erziehung einer Jahresabtheilung vom Eintritte in die Schule bis zur Universität anzuvertrauen. Nur bei seltenen Kenntnissen und Talenten eines Lehrers wäre dieß durchführbar, und die einem untauglichen Lehrer zufallende Abtheilung wäre für ihr ganzes Leben verdorben.

9) S. Walz, Ueber den gegenwärtigen Stand der Alterthumswissenschaft, Tüb., 1841, S. 24 fg.; Bäumlein, Ansichten, S. 126 fg. Wenn die Jesuiten hierin andere Grundsätze befolgten und unter allen Umständen „Religiosen" zu Lehrern verlangten, so geschah dieß nicht wegen der Zwecke der Schulen, sondern wegen derer des Ordens. S. Der Societät Jesu Lehre und Erziehungs-Plan. I—III, Landsh., 1833, Bd. I, S. 12 fg.

10) S. Schwarz, Einrichtung des pädagogischen Seminars der Universität Heidelberg. Heidelb., 1807; Creuzer, Das akad. Studium des Alterthums, nebst Nachricht von der Einrichtung des philologischen Seminars in Heidelberg. Heidelb., 1808; vgl. auch Thiersch, Ueber gelehrte Schulen, Bd. I, S. 31 fg.; weniger zweckmäßig sind die Vorschläge von Klumpp, Bd. II. S. 281 fg.

muß, und ausschließende Vorrechte auf denselben, wie sie wohl in einzelnen Ländern gewisse Korporationen, z. B. die Jesuiten, zu erwerben wußten, nach Recht und Klugheit ganz unzulässig sind, bedarf wohl keines Beweises.

Die Zahl und die Oertlichkeit der niederen und der mittleren Gelehrten-Schulen richtet sich natürlich nach dem Bedürfnisse. Größere Städte bedürfen ihrer jeden Falles. Je mehr übrigens für eigenen Unterricht auch der höheren Klassen der Gewerbenden gesorgt ist, desto wenigerer Gymnasien bedarf es, weil diese nun blos von den verhältnißmäßig wenigen künftigen Studierenden besucht werden. Ueberfüllung muß aber vermieden werden, als dem Unterrichte und der Zucht gleich nachtheilig.

Daß der Staat in Ermanglung von zureichenden Privat- oder Gemeinde-Anstalten schuldig ist, die nöthigen Gelehrten-Schulen zu errichten und zu erhalten, unterliegt keinem Zweifel. Allein nicht selten bestehen auch vorzügliche Schulen jener Art, welche jede Unterstützung überflüssig machen; und selbst da, wo nachgeholfen werden muß, vermag oft ein kleinerer Beitrag eine Anstalt bis zur vollkommenen Brauchbarkeit zu erheben. Billig verlangt übrigens in solchen Fällen die Regierung einen Einfluß auf die Festsetzung der Lehrgegenstände und auf die Bestellung der Lehrer. Nur dadurch können schädliche persönliche Rücksichten entfernt und mag Gleichheit in das ganze Unterrichtssystem gebracht werden; so daß die einzelnen Schulen nicht nur räumlich neben einander stehen, sondern sich zu einem wohlberechneten und lückenlosen Ganzen an einander anschließen.

§. 82.

bb) Die Hochschule.

Die Hochschulen haben sich aus kleinen und fast zufälligen Anfängen im Laufe der Zeit immer mehr entwickelt und sind innerlich sowohl als äußerlich gewachsen [1]). Bei dieser Weitergestaltung

1) Ueber die Geschichte der Universitäten s. Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen. I—IV, Gött., 1802 fg.; Savigny, Geschichte des röm. Rechts im M. A., Bd. III, S. 136 fg.; Huber, Geschichte der englischen Universitäten. I. II. Kassel, 1839. Wohl jede irgend

haben geschichtliche und örtliche Verhältnisse ihr Spiel gehabt und ist die Volksthümlichkeit nicht ohne Einfluß geblieben. Man kann sich daher nicht einfach an den thatsächlichen Bestand halten, sondern es sind die Forderungen auch an diesen Theil der öffentlichen Bildungsanstalten begrifflich und kritisch festzustellen. Wenn sich dabei ergeben sollte, daß die deutschen Universitätseinrichtungen den theoretischen Entwicklungen am nächsten kommen, so ist an solchem Urtheile wohl nicht selbstgefälliges Vorurtheil Schuld, sondern es entspricht dasselbe dem wahren Sachverhalte.

Zunächst ist, dem Zwecke dieser höchsten Stufe der gelehrten Schulen gemäß, der Umfang und Gegenstand der Leistungen zu bestimmen.

Eine Hochschule hat den Zweck, vorbereiteten [2]) Jünglingen durch mündliche Lehre und Leitung, so wie durch Benützung des erforderlichen Materiales die letzte wissenschaftliche Ausbildung zu geben. Sie erreicht aber diesen Zweck nur dann, wenn sie sowohl das zur allgemeinen menschlichen Bildung gehörige Wissen, als die-

bedeutendere Universität hat auch noch ihre besondere Geschichte, manche selbst in vielfacher Zahl.

2) Unzweifelhaft ist der Besuch einer Hochschule für Unvorbereitete nicht nur nutzlos, sondern sogar nachtheilig. Allein soll und darf die Erfüllung der zum fruchtbringenden Besuche nöthigen Bedingungen durch Zwangsmaaßregeln vom Staate herbeigeführt werden? Dem allgemeinen Grundsatze nach offenbar nicht, weil keine allgemeine Verbindlichkeit zur Erwerbung einer wissenschaftlichen Bildung vorliegt, der Staat also auch nicht das Recht hat, ein unzweckmäßiges Streben zu hindern. S. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten im deutschen Sinne, S. 51 fg. Nur wenn aus der Zulassung Unvorbereiteter ein Nachtheil für Dritte entstünde und diese an richtigen Studien gehindert würden, wäre eine Abhaltung Jener erlaubt und geboten. Dem ist aber doch kaum so, da eine so große Anzahl von ungenügend Befähigten nicht zu fürchten ist, daß (wie Bluntschli, Staatsrecht, 3te Aufl., Bd. II, S. 359 fürchtet) ein Herunterziehen der Vorträge und des allgemeinen Geistes der Zöglinge daraus entstünde. Im Uebrigen ist freilich ein Streit hierüber wenig practisch, da unzweifelhaft Denjenigen, welche einst öffentliche Aemter suchen, die Bedingung gemacht werden mag, sich über wissenschaftliche Vorbereitung und über die wirthschaftliche Möglichkeit zur Verfolgung höherer Studien auszuweisen; solche aber thatsächlich die Mehrzahl der Zöglinge bilden. Es tritt also der Grundsatz fast in die Stellung einer Ausnahme. Vergl. übrigens Böttiger, Ueber die besten Mittel, die Studirsucht — — zu hemmen. Lpz., 1787; Weiler, Ueber die Nothwendigkeit, den Eintritt in gelehrte Schulen zu erschweren. München, 1803.

jenigen Kenntnisse und Gedankenentwicklungen, welche unmittelbar zum tüchtigen Betriebe der wesentlich in Geistesarbeit bestehenden Berufsarten nothwendig sind, vollständig umfaßt, und wenn sämmtliche in ihren Bereich gehörige Wissenschaften in ihrer höchsten bis itzt erreichten Entwicklung gelehrt werden [3]). Es genügt also namentlich nicht, wenn nur die zum täglichen Gebrauche in diesen Beschäftigungen erforderlichen practischen Kenntnisse und Fertigkeiten beigebracht werden; nicht, wenn nur einige zur allgemeinen Bildung gehörige Wissenschaften Gegenstand des Universitätsstudiums sind; endlich nicht, wenn nur die in einer früheren Bildungszeit wissenschaftlich bearbeiteten Fächer gelehrt, neuere Entwicklungen und Geistesrichtungen aber vernachlässigt oder nicht in ihrer Gesammtheit aufgefaßt werden. Dieß Alles ist leicht nachzuweisen. Eine Beschränkung der Universitätsstudien auf allgemeine Bildungsgegenstände mag für die zu keinem Berufsfache bestimmten Jünglinge vornehmer und reicher Familien leidlich genügen, namentlich wo eine großartige Entwicklung des öffentlichen Lebens nachhilft; allein

---

3) Mit anderen Worten: es ist das System der deutschen Hochschulen, welches die Gesammtheit der Wissenschaften umfaßt, dem der englischen, so wie der französischen und italienischen entschieden vorzuziehen. Die englischen Universitäten beschäftigen sich bekanntlich fast ausschließlich, — außer einiger dürftiger Theologie — mit den klassischen Sprachen und mit Mathematik; nicht nur die wissenschaftliche Ausbildung der gelehrten Berufsfächer, sondern selbst die Mehrzahl der allgemeinen Bildungswissenschaften sind kaum dem Namen nach vertreten. Der Rechtsgelehrte macht sich *nach* den Universitätsjahren, während seines Aufenthaltes in den Inns of Court, durch Privatstudien mit den ihm nöthig scheinenden Kenntnissen (unvollkommen genug) bekannt; der Arzt wird in Hospitälern unterrichtet. In Frankreich und Italien dagegen ist es umgekehrt die Aufgabe der Universitäten, richtiger gesprochen der Fachschulen, die für den öffentlichen Dienst für nöthig erachteten Kenntnisse des Rechts so wie Heilkunde zu lehren. Hierbei ist es denn schon in der ganzen Anlage nicht auf eine freie und höchste wissenschaftliche Thätigkeit, sondern auf genau nach Ziel und Umfang vorgeschriebene Beibringung einer durchschnittlich genügenden practischen Bildung abgesehen; die Bildung der Theologen aber fällt ganz der Kirche anheim. Wenn allerdings auch in Frankreich ein höchster und freier wissenschaftlicher Unterricht gegeben wird, so geschieht dieß außerhalb der Universitäten und von Anstalten, welche mit ihnen so wie unter sich gar nicht zusammenhängen, so vom Collège de France, von der Schule für orientalische Sprachen, von der école normale für Gymnasiallehrer u. s. w.

bei der großen Mehrzahl führt sie zu einer handwerksmäßigen Befriedigung wichtiger Bedürfnisse des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, zu einer Abneigung gegen eine höhere Auffassung und Weiterbildung der dazu dienenden Anstalten, überdieß zu einem ganz unnöthigen und doch vielfach ungenügenden Aufwande von autodidactischen Bemühungen. Anderer Seits ist es eine unverständige und niedrige Ansicht, die Hochschule nur zur nothwendigen Abrichtung der Arbeiter in den verschiedenen Theilen des öffentlichen Dienstes herabzuwürdigen [4]). Die gemeine, mechanische Anwendung der Wissenschaft wird sich bei nur allzu Vielen schon von selbst ergeben, und die fehlende Einübung kann in kurzer Zeit im practischen Leben beigebracht werden. Allein übel steht es um das Volk, dessen höchste geistige Bildung in bloser Geschäfts-Brauchbarkeit besteht; und schlecht um den Staat, dessen leitende und befehlende Beamten namentlich nicht auch die gebildetsten seiner Bürger sind, nicht im Amte sich bestreben, die Lehren der Wissenschaft zur Verbesserung und Veredlung des bürgerlichen Zustandes ins Leben einzuführen. Ganz unvernünftig aber ist es, den Kreis des Universitäts-Unterrichtes auf solche Lebenszwecke beschränkt zu erhalten, bei welchen schon in frühern Jahrhunderten eine wissenschaftliche Bildung erforderlich und möglich war, dagegen diejenigen unberücksichtigt zu lassen, welche sich später ausgebildet haben, nun aber den ersteren vollkommen ebenbürtig sind an geistigem Gehalte und an Bedeutung für das allgemeine Wohl. Sollen doch die Bildungsanstalten nicht der Vergangenheit, sondern der Gegenwart und Zukunft dienen; und ist eine Wissenschaft deßhalb, weil der menschliche Geist erst in neuerer Zeit zu ihrer Begründung und Ausbildung reif wurde, nicht minder bildend und nothwendig, als die schon bei einem tiefern Bildungsstande mögliche [5]).

4) Selbst ausgezeichnete Staatsgelehrte haben sich zu diesen Irrthümern verleiten lassen, so z. B. Filangieri, Scienza della legislazione, Bch. IV, namentlich Kap. 24—33. Eine edlere Ansicht von Leben und Wissenschaft spricht sich aus: Schelling, Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums; Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten; Savigny, Wesen und Werth der deutschen Universitäten (in Ranke's Zeitschrift); Scheidler, Idee der Universität. Jena, 1838.

5) Daher denn die Nothwendigkeit einer beständigen Vermehrung der Lehr-

Eine zweite allgemeine Forderung ist die räumliche Verbindung des gesammten Universitäts-Unterrichtes. Die Hochschule muß, wenn sie ihren Zweck vollständig erfüllen soll, eine universitas literarum in dem Sinne einer einheitlichen allumfassenden Anstalt sein, und nichts ist verkehrter und schädlicher, als diese Stufe der Unterrichtsanstalten in einzelne Bestandtheile zu zerlegen und sie an verschiedene Orte des Landes zu zerstreuen. Das Nebeneinanderbestehen der Anstalten und das Miteinanderleben der Lehrer hebt und trägt sie gegenseitig, erhält bei den Letzteren einen freien, das Gesammtgebiet der Wissenschaft umfassenden Blick. Ohne eine Vereinigung der Studierenden zu täglichem vermischtem Umgange kann Einseitigkeit der Bildung so wie unverständige kastenmäßige Abgeschlossenheit der verschiedenen Stände bei einer Zersplitterung in Sonderschulen nicht verhindert werden. Davon ganz abgesehen, daß das Studium der allgemeinen Wissenschaften bei solcher Einrichtung entweder große Noth leiden oder nur durch höchst kostbare, und somit unverantwortliche, Vervielfältigung von Lehrstellen und Einrichtungen nothdürftig erreicht werden mag. Bei keiner Art des Studiums, auch nicht bei dem der Theologie, ist eine Abweichung von diesem Grundsatze gerechtfertigt [6]).

Sind diese beiden Grundbedingungen einer zweckmäßigen Gestaltung einer Hochschule erfüllt, dann — aber auch nur dann — kann mit Vertrauen und Erfolg an die Erfüllung der Forderungen bezüglich der innern Einrichtungen und des dem Ganzen zu gebenden Geistes gegangen werden. Sie sind natürlich von nicht geringer Bedeutung und keineswegs alle außer Streit. Es ist aber zu kräf-

stühle auf den Hochschulen und von Zeit zu Zeit der Neubildung ganzer geschlossener Wissenschaftskreise. So haben sich allmählig die Unterrichtsmittel für die Geschichte, später für die Staatswissenschaften und nun für die Naturwissenschaften ergeben. In einzelnen, mit dem Oriente in besonderen Beziehungen stehenden Staaten hat sich eine eigene Lehrabtheilung für die orientalischen Sprachen erforderlich gezeigt. Auf welche Weise solche Erweiterungen dem bestehenden Organismen anzuschließen sind, ist eine zwar untergeordnetere jedoch keineswegs gleichgültige Frage, über welche unten Weiteres.

6) Die Zersplitterung des französischen wissenschaftlichen Unterrichtes in Specialschulen ist eine der Haupturſachen der geringeren Bedeutung derselben und ihrer, im Vergleiche mit den deutschen Universitäten, entschieden ungenügenderen Leistungen.

tigem Gedeihen einer Hochschule erforderlich: geistige Freiheit; Sorge für tüchtige Lehrer; richtige Stellung derselben zu den Schülern; zureichende materielle Lehrmittel; zweckmäßige äußere Einrichtung.

1) Geistige Freiheit. Vollständige Bildung ist da nicht vorhanden, wo Mittheilungen über einzelne Theile des Wissens oder bestimmte Arten die Wahrheit zu erforschen und darzustellen untersagt, oder wo gar die Methoden und die als Ergebnisse der Forschungen darzustellenden Ergebnisse durch eine äußere Gewalt vorgeschrieben sind. Beschränkung und Fälschung der Bildung ist gegen den ersten Begriff des Rechtsstaates, welcher die Förderung der möglichst-allseitigen Entwicklung aller Kräfte des Menschen sich als Zweck setzt. Ueberdieß ist ein solches Verbot eine Lächerlichkeit, da es — mit mehr oder weniger Mühe — umgangen werden kann, dann aber der gewünschte Erfolg gerade ins Gegentheil umzuschlagen pflegt. Demgemäß ist nöthig:

a) Lehrfreiheit, d. h. die dem Lehrer zustehende Befugniß, jede Wissenschaft auf die ihm zweckmäßig scheinende Weise und mit allen für ihn erwiesenen Ergebnissen vorzutragen. Von diesem Rechte findet nur in zwei Puncten eine durch die Natur der Sache gegebene Ausnahme statt. Einmal nämlich versteht es sich von selbst, daß der für ein bestimmtes Fach angestellte Lehrer vor Allem dieses vollständig, als seinen Hauptgegenstand und in der für die bestehende Studieneinrichtung passenden Zeitausmessung vorzutragen hat, Anderwärtiges aber nur in Nebenstunden zu treiben und zu lehren berechtigt ist [7]). Zweitens aber darf der Lehrer die Rechte des Staates oder der Privaten und anerkannter Gesellschaften nicht in gesetzwidriger Weise angreifen, sein öffentliches Amt nicht zu einer öffentlichen Gefahr und Verderbniß machen, gegen die Zwecke desselben bewußt und planmäßig handeln. Einen solchen verbrecherischen Lehrer würde mit Recht nicht nur Entfernung von dem mißbrauchten Amte, sondern auch unter Umständen die Strafe des Verläumders, Injurianten, selbst des Hochverräthers treffen [8]). — Daß diese Lehr-

7) S. Schleiermacher, a. a. O., S. 84 fg.; Michaelis, Raisonnement, Bd. II, S. 14 fg. Manches Richtige enthält auch Canzler's

8) Vgl. Bluntschli, Staatsrecht, 3te Aufl., Bd. II, S. 367 fg.

freiheit in staatlicher, religiöser und wissenschaftlicher Beziehung auch mißbraucht werden und zur Verbreitung von Irrlehren führen kann, ist zwar unläugbar; doch ist dieses Uebel das kleinere gegenüber von dem Unrechte und von dem Widersinne der Aufstellung einer ausschließenden amtlichen Wahrheit. Ueberdieß überschätze man die Gefahr nicht. Die richtige Wissenschaft wird sich schon selbst Bahn brechen. Auch tritt dem Einflusse des Lehrers die Wirkung der gedruckten Werke und das dem jugendlichen Alter beiwohnende nur allzugroße Vertrauen auf eigenes Urtheil und die Lust, Anderes und Besseres zu wissen, abschwächend entgegen. Das einzige wirksame Mittel gegen Unfug und Einseitigkeit liegt in der sorgfältigen Wahl des Lehrers. — Von selbst aber versteht sich, daß wenn der Staat eine solche Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Darstellung gegenüber von sich gestattet, er auch keine Eingriffe in dieselbe macht oder zuläßt, welche von irgend einer andern Seite oder in einem andern Interesse verlangt und versucht werden möchten. Auch z. B. kirchlichen Lehren und Forderungen gegenüber ist die Freiheit der Lehre auf der Hochschule aufrecht zu erhalten [9]).

b) Ein nothwendiges Corollar der Lehrfreiheit ist die Lernfreiheit der Studierenden. Sie seien also ganz ungehindert in der Art, wie sie ihre Studien einrichten wollen, und jeder mag die Vorlesungen in freier Wahl, Reihenfolge und Ausdehnung besuchen, je nach der Besonderheit seiner Vorbildung, seiner Anlagen, seiner Zwecke und selbst seiner Liebhabereien, ebenso die ihm beliebige Hochschule. Allerdings wird Mancher diese Freiheit zu Verkehrtheiten

Programm über den Zweck u. s. w. akademischer Lections-Katalogen. Greifsw., 1800.

9) Es ist Sache jeder einzelnen Kirche, innerhalb ihres Wirkungskreises die ihr zweckmäßig und nothwendig scheinende Stellung zu der Wissenschaft und deren Ergebnissen zu nehmen und sich zu überlegen, auf welcher Seite schließlich der Schaden sein wird, wenn sie selbst ihre Dogmen und ihre geschichtlichen Angaben in unversöhnlichen Widerspruch setzt mit den durch menschliche Forschungen gewonnenen Sätzen und deren Beweisen. Der Staat hat sich nicht um Gründe, Verlauf und Folgen eines solchen Streites zu bekümmern; seine Aufgabe ist allein, die zur Ausbildung sämmtlicher geistiger Kräfte von ihm grundsätzlich zu verlangenden Mittel auch wirklich zu liefern, und zwar unverkümmert und allen seinen Angehörigen.

mißbrauchen; auch läßt sich nicht läugnen, daß für das gewöhnliche Bedürfniß berechnete verständige Studienplane möglich sind, und daß eine strenge Durchführung derselben eine durchschnittliche Brauchbarkeit erzwingen kann. Aber nur bei völliger Unbeschränktheit können sich die verschiedenen Talente vollständig entwickeln und widerfährt jeder Individualität ihr Recht. Dieß aber ist mehr werth, als regelmäßige Mittelmäßigkeit Aller; und höchst nachtheilig sind die Folgen eines, denn doch auch möglichen, schlechten Studienplanes. Auch ist nicht zu vergessen, daß bei Zwangsvorschriften ein hauptsächlichster Sporn zu möglichster Anstrengung für die Lehrer wegfällt. Allzu häufige falsche Anwendung der Freiheit aber wird verhindert durch die innere Nothwendigkeit einer vernünftigen Reihenfolge und Ausdehnung der Studien, durch Ueberlieferungen, endlich durch den sich den Meisten aufdringenden Hinblick auf die einstigen Forderungen des Staates bei Prüfungen und für Anstellungen im Staatsdienste. Und wenn je ein Zweifel bleiben könnte, so spricht die Erfahrung. Eine Vergleichung der Bildungsstufe derjenigen Länder, welche den folgerichtigsten Zwang anwenden, mit dem geistigen Zustande jener Staaten, welche Studienfreiheit gewähren, beweist thatsächlich den Vorzug der Freiheit [10]). Natürlich ist diese

10) Für Lernfreiheit sind vorzüglich: Talleyrand, Rapport, S. 48 fg.; Michaelis, Raisonnement, Bd. II, S. 37 fg.; Meiners, a. a. O., Bd. II, S. 116 fg.; Wagner, System des Unterrichtes, S. 314 fg.; Thiersch, Ueber gelehrte Schulen, Bd. II, S. 87 fg., und S. 386 fg.; Derſ., Ueber die Freiheit der Studien. München, 1829, 4. Gegen die Lernfreiheit erklären sich unter Anderen der Verfasser der Schrift: Ueber die Universitäten in Deutschland, S. 5 fg.; Hoffbauer, Ueber die Perioden der Erziehung. Lpz., 1800, Seite 145 fg. — Eine, ihrem Werthe nach sehr zweifelhafte, Abweichung von dem Systeme völliger Lernfreiheit ist die in neuester Zeit mehrfach eingeführte Einrichtung, nach welcher das Studium der Medicin nicht begonnen werden darf, ehe die Naturwissenschaften sämmtlich absolvirt sind und Kenntniß derselben durch eine Prüfung nachgewiesen ist. Diese Reihenfolge des Studiums ist allerdings in der Hauptsache naturgemäß; allein man könnte es eben deßhalb um so sicherer der verständigen Ueberlegung des Einzelnen überlassen. Die Nothwendigkeit einer solchen Prüfungserstehung hat, abgesehen von anderen Unzuträglichkeiten, den großen Nachtheil, den Anfänger in der Wahl der zu beziehenden Hochschule, zwar nicht gesetzlich aber aus naheliegenden Gründen thatsächlich, zu beschränken, und kann einen lähmenden Einfluß auf die Bemühungen der Lehrer ausüben. — Ein beweisendes Beispiel der Folgen eines Studien-Zwangsplanes ist vorzüglich das System

Lernfreiheit nicht gleichbedeutend mit der Freiheit zum Müßiggange und zu rohem und liederlichem Leben. Ein solcher Mißbrauch der Universitätszeit ist weder an sich ein vernünftiger und deßhalb zu achtender Zweck, noch liegt sie in dem Willen der Aeltern, welche ihre Söhne der Anstalt zur Vollendung der Erziehung anvertrauen. Auch ist eine Störung der Genossen durch solche Müßiggänger überwiegend wahrscheinlich. Es kann also das Recht und die Pflicht der Hochschule zur Einwirkung darauf, daß überhaupt gelernt werde, und schließlich zur Wegweisung unverbesserlicher und schädlicher Mitglieder nicht entfernt im Zweifel sein [11]).

2) Die Nothwendigkeit tüchtiger Lehrer bedarf an sich keiner Auseinandersetzung. Die richtigen Mittel zu der nicht immer leichten Erlangung sind aber hauptsächlich folgende:

a) Möglichste Förderung der Privatdocenten-Anstalt, damit durch Erfahrung die Brauchbarkeit nachgewiesen sei. Die Erlaubniß, Vorlesungen an der Hochschule zu halten, soll daher nur von der Erfüllung solcher Bedingungen abhängig sein, welche die Reife zum öffentlichen Lehrer sicher stellen [12]).

b) Bei Besetzung einer erledigten Lehrstelle ist zur Beseitigung von Unkenntniß einer Seits und von Selbstsucht und Befangenheit anderer Seits sowohl ein umsichtiges Gutachten von Sachverstän-

---

der Jesuiten, welches die strengste Einhaltung vorgeschriebener Normen und Methoden verlangte. So unzweifelhaft günstig dasselbe innerhalb eines engen Kreises und zu bestimmten Zwecken wirkte, so unzulänglich und verkehrt war es in Beziehung auf allgemeine menschliche Bildung.

11) Eine kräftige sowohl als verständige Lösung dieser wichtigen Aufgabe ist übrigens, vielfachster Erfahrung gemäß, nicht durch Einrichtung von eigenen Behörden und Anstalten, z. B. von Ephoraten, Semestralprüfungen u. dgl., zu erreichen, sondern nur durch eine richtige Wahl des mit der Handhabung der Disciplin beauftragten Beamten und durch eine völlig unabhängige Stellung desselben.

12) Sehr richtige Ansichten über die Anstalt der Privatdocenten siehe bei Michaelis, Raisonnement, Bd. III, S. 2 fg.; bei Thiersch, a. a. O., S. 313 fg.; Meyerhoff, Die deutschen Universitäten, S. 75; Scheidler, Die Idee der Univ., S. 302 fg. Eine fehlerhafte Einrichtung ist offenbar die Anstellung von bezahlten Privatdocenten; solche Lehrer sind Professoren. Man nenne sie denn auch so, damit nicht der Character der Anstalt verloren gehe.

digen, als die Entscheidung einer unpartheiischen und unbetheiligten Behörde nöthig. Deßhalb sind die akademischen Collegien um ihre Ansicht zu befragen; die Ernennung selbst aber muß nach der eigenen Ueberzeugung der, vielleicht auch noch auf anderem Wege belehrten, höchsten Studien-Behörde erfolgen [13]). Ob der Tauglichste ein Fremder oder Einheimischer ist, macht keinen Unterschied [14]).

c) Die Stellung des akademischen Lehrers sei eine ehrenvolle und unabhängige; er werde seinem Berufe ungetheilt erhalten. Die Geld-Belohnung muß anständig, über Verlegenheit erhebend, doch nicht so groß sein, daß nicht weiterer Erwerb durch besondere Anstrengung bei Vorlesungen [15]) und durch Schriftstellerei als wünschenswerth erscheint. Von besonderer Wichtigkeit ist die alsbaldige Entfernung unglücklich gewählter oder untüchtig gewordener Lehrer [16]).

13) Meiners, a. a. O., Bd. I, S. 123 fg., und Bd. II, S. 35 fg., will den akademischen Collegien, aus Mißtrauen, jeden Einfluß auf die Besetzung der Professuren entziehen und dieselbe den Curatoren (Ministern) allein überlassen. Allein leicht könnte bei dieser Art das wichtige Geschäft, absichtlich oder nicht, ganz fehlerhaft besorgt werden. Etwas künstliche Vorschläge über die Vertheilung des Einflusses auf Anstellung der Lehrer s. bei Schleiermacher, Gedanken ꝛc., S. 97.

14) Die französische Sitte der Besetzung durch Concurs ist sehr unzweckmäßig, da sie die Auswahl auf Solche beschränkt, welche sich gemeldet haben, gerade die Tüchtigsten aber sich zu einem solchen öffentlichen Versuche keineswegs immer herbeilassen werden. Auch ist einleuchtend, daß Umtriebe und Partheilichkeit durch eine öffentliche Prüfung nicht abgeschnitten sind. Ueber die Nachtheile der Concurse, siehe Wolowsky, in seiner Revue de législation, Bd. IX, S. 241 fg. — Nicht eben mit Glück vertheidigt die Einrichtung Blondeau, Discours prononcé au concours ouvert en Nov. 1832. Par., 1832.

15) Ueber die Honorarien s. Meiners, Bd. II, S. 78 fg.; Thiersch, a. a. O., S. 332 fg.

16) Manches — aber nicht blos — Gutes bringt über die äußere Stellung und Behandlung der akademischen Lehrer Meiners, a. a. O., Bd. II, S. 45 fg. Aus dem Leben gegriffene Bemerkungen über die Nothwendigkeit, ältere Lehrer zu entfernen, macht Schleiermacher, S. 100 fg. Wenn nicht eine, doch am Ende nur mechanisch wirkende, Altersbestimmung als gesetzlicher und von selbst eintretender Endpunct der Lehrthätigkeit gewählt werden will, so bleibt zur wirklichen Erreichung des Zweckes nur die Einrichtung übrig, dem in Ruhestand zu versetzenden gealterten Lehrer neben dem bisherigen Gehalte noch eine weitere Entschädigung für die nun entgehenden Nebeneinnahmen aus der Staatskasse zu gewähren. Dann fällt sowohl bei ihm selbst ein Grund zur Widersetzung, als bei Anderen ein solcher zu persönlichen Rücksichten weg. — Ganz verkehrt ist die

3) In jeder Unterrichtsanstalt ist eine richtige Stellung der Lehrer zu den Schülern eine Sache von größter Bedeutung, indem sonst der wünschenswerthe richtige intellectuelle und sittliche Einfluß nicht stattfindet, leicht ein verderbliches Verhältniß sich bilden kann, welches selbst den Unterricht beeinträchtigt. Bei dem hier zu Grunde gelegten Systeme der Hochschulen sind aber in dieser Beziehung nachstehende Puncte zu beachten:

a) Die Lernfreiheit setzt zu einer völligen Wirksamkeit voraus, daß der Studierende die ihm zusagenden Lehrer frei wählen kann, ohne daß er von dem gegebenen Vorzuge einen äußern Nachtheil für sich zu befürchten hat; sonst ist selbstredend jene Freiheit nur Schein und Heuchelei. Zu dem Ende ist denn zunächst nothwendig, daß die — sei es bei den einstigen Prüfungen, sei es zum Behufe eines Vortheiles während der Studienzeit, z. B. eines Stipendiums — geforderten Studienzeugnisse gleiche Gültigkeit haben, von welchem Lehrer sie ausgestellt seien, und daß also namentlich darin kein Unterschied zwischen Privatdocenten, außerordentlichen und ordentlichen Professoren gemacht wird. Sodann ist es von höchstem Werthe, daß die vom Staate angeordneten Dienst- oder sonstigen Befähigungsprüfungen nicht von den Universitätslehrern vorgenommen werden. Ohne Zweifel sind die von denselben geleiteten Prüfungen im Durchschnitte sachlich besser, als die von sonstigen Staatsdienern vorgenommenen; allein die Lernfreiheit wird durch den, leicht auf das ganze Leben wirkenden, Einfluß, welcher prüfenden Lehrern eingeräumt wird, tief beeinträchtigt. Schon die Wahl der Hochschule ist dadurch mehr oder weniger beeinflußt; sodann findet aber auch noch bei dem Besuche der einzelnen Vorlesungen Rücksicht statt. Ueberdieß wird eine richtige Beurtheilung der wirklichen Leistungen der Lehrer unmöglich gemacht, sei es nun daß sie an den Prüfungen Antheil nehmen, sei es daß sie (wie z. B. Privatdocenten) von denselben ausgeschlossen sind.

b) Sehr nützlich ist eine fortwährende Verbindung zwischen Lehrern und Schülern, damit diese, neben den öffentlichen Vorträgen, nähere Anleitung und Aufklärung über nicht Verstandenes erhalten

Ernennung altersschwach Gewordener zu Ehrenmitgliedern der akademischen Behörden, falls dieß mehr als ein bloser Titel ist.

können. In Beziehung auf die Mehrzahl der Unterrichtsgegenstände findet nun aber thatsächlich eine solche Annäherung im Hörsaale selbst gar nicht statt. Die nicht selten gemachten Versuche, theilweise katechetische Behandlung des Lehrstoffes vorzuschreiben, sind immer gescheitert an dem gleichmäßigen, wenn schon aus sehr verschiedenen Ursachen herrührenden, Widerwillen der Lehrer und der Studierenden. Uebungsunterricht (in sog. Seminarien) wird erfahrungsgemäß, so nützlich er ist, immer nur von Wenigen benützt, und kann auch nur mit Wenigen ganz genügend vorgenommen werden [17]). Im Privatverkehre aber ist eine regelmäßige Nachhilfe für jeden Einzelnen, zumal bei einem gesuchten Lehrer, nicht möglich, ohne daß seine ganze für Forschungen und eigene schriftstellerische Thätigkeit erforderliche Zeit verschlungen und so die Kraft eines Führers der Wissenschaft für eine auch von weit weniger bedeutenden Männern zu erfüllende Aufgabe verschwendet würde. Hier scheint denn keine Hilfe möglich, als in der Einfügung einer eigenen Gattung von Hilfslehrern, (Repetenten oder wie immer sonst zu benennen,) welchen je für einen Lehrgegenstand eine bestimmte Anzahl von Studierenden zur Rathserholung zugewiesen würde [18]).

c) Die freie Mitwerbung unter den Lehrern hat neben den entschiedensten Vortheilen allerdings unter andern auch die mögliche üble Folge, daß sich niedrig gesinnte Menschen die Gunst der jungen

17) Letzteres ist namentlich der Grund, warum dieses, von Bluntschli, a. a. O., S. 366, empfohlene Mittel nicht als ein durchschlagendes betrachtet werden kann, außer wenn es allgemein in den Organismus verwoben wird.

18) Eine Einrichtung dieser Art ist keineswegs unmöglich, denn sie besteht schon. Nicht nur sind auf den englischen Universitäten in jedem College tutors aus der Zahl der Fellows bestellt, sondern es sind auch auf einzelnen deutschen Universitäten ähnliche Lehrer vorhanden, so z. B. die Repetenten an den großen theologischen Seminarien in Tübingen. Ueber den großen Nutzen einer solchen vertraulichen Nachhilfe kann eben so wenig ein Zweifel sein, als über die Fühlbarkeit der Lücke in den gewöhnlichen Universitätszuständen, bei welchen Lehrer und Zuhörer fast ganz von einander getrennt sind. Allerdings hätte in so weit, als die Studierenden nicht in Convicten beisammen wohnen, die Bestellung und Benützung solcher Hilfslehrer große Schwierigkeiten zu überwinden; doch ist kein unbedingt hindernder Grund einzusehen. Ein großes Uebel besteht; ihm abzuhelfen zu suchen, ist Pflicht, und am wenigsten dürfte der dafür zu machende Aufwand davon abhalten.

Leute nicht durch wissenschaftliche Leistungen, sondern durch schlechte Mittel zu erwerben suchen. Dieß beeinträchtigt nicht nur die zu solchen Gemeinheiten Unfähigen, sondern begünstigt auch einen schlechtern Unterricht und wirkt sittlich übel ein auf die Jugend. Ein einziger Freibeuter dieser Art kann eine ganze Hochschule vergiften. Strenge Aufsicht der obersten Studienbehörde und wenn Warnungen keine Abhilfe verschaffen, unverzügliche Entfernung des Schuldigen aus dem gemeinschädlich mißbrauchten Amte ist hier Recht und Pflicht; zur Ausübung aber bedarf es keiner ungehörigen Späherei, da solches Benehmen der Natur der Sache nach bald genug allgemein bekannt ist.

4) Aus zwei Ursachen bedarf eine Hochschule bedeutender wissenschaftlicher Vorrichtungen und Sammlungen. Einmal hat der Lehrer, um auf der Höhe der Wissenschaft zu bleiben, einen mit den Entwicklungen des Wissens immer gleichen Schritt haltenden, folglich so bedeutenden Vorrath von Büchern, Werkzeugen u. s. w. nothwendig, daß dessen Anschaffung die Kräfte des Privatmannes übersteigt. Zweitens sind diese Sammlungen nöthig für die Studierenden. Der mündliche Unterricht allein genügt für den jungen Mann nicht; er soll nicht auf die Worte des Lehrers schwören, sondern selbst prüfen und arbeiten lernen. Dazu gehören aber manchfache Mittel, welche der Studierende nicht eigenthümlich besitzen kann. Nothwendig also ist vor Allem eine große Bücherſammlung aus allen Fächern; dann aber sind physikalische, astronomische, chemische, technologische Instrumente und Gebäude, eine Anatomie, ein botanischer Garten, Naturalienkabinete, Hospitäler, eine Thierarzneischule erforderlich.

5) Von verhältnißmäßig untergeordneter Wichtigkeit, aber doch nicht zu vernachlässigen, sind die Bestimmungen über die äußere Einrichtung der Hochschule.

a) Die Verfassung der Universität zerfällt in die Einrichtung der einzelnen Facultäten und in die Gestaltung des Ganzen. — Eine Facultät ist ein Verein derjenigen vom Staate bestellten Lehrer, welche sich in die verschiedenen Zweige eines wissenschaftlichen Ganzen theilen. Sie haben zur Berathung der Interessen dieses Stu-

diums, namentlich auch zur Ertheilung der akademischen Würden [19]), collegialisch zusammenzutreten. Die Zahl der Facultäten aber richtet sich nach dem Umfange der auf der Universität vorgetragenen Wissenschaften, und ist somit keineswegs unabänderlich. Wenn eine Wissenschaft sich innerlich und äußerlich so ausgebildet hat, daß sie eine Mehrzahl von Lehrern verlangt und ein für sich bestehendes abgeschlossenes Studienfach bildet, so muß auch eine eigene Facultät für sie bestimmt werden [20]). — Die organische Vereinigung der sämmtlichen Facultäten bildet die Universität. Die Regelung des Zusammenlebens, die Unterordnung aller Einzelnen unter den allgemeinen Zweck der Hochschule, die Einrichtung der gegenseitigen Unterstützung und Durchdringung der verschiedenen Wissenschaften ist Sache dieser Gesammtheit. Ihr Organ hierzu kann an sich entweder aus einem Ausschusse bestehen, in welchem sämmtliche Facultäten vertreten sind, oder aus der Versammlung sämmtlicher öffentlicher Lehrer; am zweckmäßigsten ist aber wohl, unter passender Geschäfts-Abtheilung, eine Benützung beider Arten von Behörden. Zur Stättigkeit der Geschäftsbesorgung und zur Erhaltung des Gedächtnisses an Früheres ist jeden Falles ein eigener Beamter nöthig; sei es nun, daß derselbe als bleibender Vorstand der Hochschule bestellt, oder nur als Geschäftsmann dem akademischen Senate und dem wechselnden Vorstande desselben beigegeben ist [21]). Daß

19) Ueber die Ertheilung akademischer Würden s. Meiners, a. a. O., S. 325; Schleiermacher, S. 151; Savigny, Geschichte des Röm. Rechtes, Bd. III, S. 186 fg. und die von ihm angeführten Schriftsteller; Thiersch, Ueber gelehrte Schulen, Bd. II, S. 375 fg. — Die auf manchen Universitäten bestehende Würde eines Kanzlers ist zur — häufig sehr nöthigen — Ueberwachung der Ertheilung der gelehrten Grade bestimmt. Vergl. Savigny, a. a. O., und Michaelis, Raisonnement, Bd. IV, S. 332 fg.

20) S. Schleiermacher, a. a. O., S. 71 fg. — Es ist schwer zu begreifen, wie Thiersch, a. a. O., die Zahl der Facultäten gerade auf die alten vier beschränken und darauf großes Gewicht legen will. So beweist z. B. seine Verwerfung der staatswissenschaftlichen Facultät und die Gleichstellung der Staatswissenschaften mit dem Straßen- und Wasserbau als „specielle Fächer" einen, freilich kaum verzeihlichen, Grad von Unkenntniß. — Ohne Zweifel ist bereits die Zeit gekommen, auch die Naturwissenschaften sich überall zu einer eigenen Facultät abzurunden.

21) Die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines beständigen Uni-

die Universität als Gesammtheit die privatrechtlichen Befugnisse einer Corporation habe, ist theils unbedenklich, theils zur Erwerbung und Verwaltung von Vermögen nothwendig; allein eine Corporation in dem Sinne einer selbstständigen und nur Selbstbestimmungen folgenden Genossenschaft kann sie nicht sein. Dieß widerspricht dem ganzen Geiste des neuzeitlichen Rechtsstaates und seiner polizeilichen Aufgabe, und ist überdieß bei den allerwärts nöthigen höchst bedeutenden Zuschüssen aus der Staatskasse undurchführbar. Auch eine Staatsanstalt kann übrigens mit nützlichen und hergebrachten Ehrenrechten versehen werden, unter welchen freilich das eine und das andere, z. B. eine eigene Vertretung in der Ständeversammlung, von zweifelhaftem Werthe und von bestreitbarer Befugniß ist [22]).

b) Alle Bürger eines Rechtsstaates sind vor dem Gesetze gleich und demselben in gleicher Form Gehorsam schuldig. Es ist daher nicht abzusehen, wie eine eigenthümliche Gesetzgebung über das Betragen der Studierenden, ein Privilegium in Form und Sache zu ihrer Begünstigung oder zu ihrer Vernachtheiligung, irgend gerechtfertigt werden will. Sie mögen nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes leben und sich innerhalb desselben nach ihrem Belieben und in den

---

versitäts-Vorstandes ist schon vielfach besprochen worden. So von Michaelis, Raisonnement, Bd. IV, S. 207 fg.; Ueber die Universität in Deutschland. Berl., 1798, S. 38 fg.; Meiners, a. a. O., Bd. I, S. 195 fg.; namentlich aber in den verschiedenen Flugschriften über die (später wieder abgeänderte) Organisation der Universität Tübingen vom J. 1829. Die Entscheidung ist wohl im wesentlichen dieselbe, welche überhaupt über die Frage hinsichtlich eines Collegial- oder Einzeln-Regiments gegeben werden muß. Während also die Leitung eines Einzelnen, bei einer glücklichen Wahl desselben, Einheit und Genialität des Planes, Folgerichtigkeit der Ausführung und Gewandtheit der Geschäftsbesorgung verspricht, bei einer unglücklichen Wahl aber Unordnung, Mißmuth und Verderben; läßt sich von einem Collegium, mit wechselndem Vorstande namentlich, eine ziemlich gleich bleibende mittlere Güte der Leitung, aber nicht mehr, erwarten. Es ist somit eigentlich mehr Sache des Temperaments als des Urtheiles, zwischen der kräftigeren aber gewagten, und der sicherern mittelmäßigen Einrichtung zu wählen. So viel ist wohl unzweifelhaft, daß eine neu zu gründende oder wesentlich umzugestaltende Hochschule eines einheitlichen Vorstandes bedarf. — Viel Verkehrtes bringt Meiners, S. 243 fg. über den beständigen Geschäftsmann, Universitätsrath, vor. Gerade dadurch, daß er kein akademischer Lehrer ist, noch sein darf, wird er brauchbar.

22) Etwas verschiedener Meinung ist Bluntschli, a. a. O., S. 360 fg.

ihnen genehmen Formen bewegen, so weit keine Rechte Dritter oder allgemeine Gesetze verletzt werden. Deßhalb kann auch von einer eigenen Gerichtsbarkeit der Hochschule keine Rede sein [23]). Nur das liegt im Wesen einer Erziehungs-Anstalt, daß ein Zögling, welcher durch Unordnung, Rohheit und Liederlichkeit sich und Andere um den Zweck des Universitäts-Aufenthaltes bringt, disciplinarisch gerügt und, in schweren Fällen, von der Hochschule ausgeschlossen wird [24]).

c) Keineswegs gleichgültig ist der Ort der Universität. Der Aufenthalt in einer kleinen und abgelegenen Stadt wird die Lehrer einseitig, in engerem Gedankenkreise befangen, oft unter sich uneinig machen, die Studierenden aber vielleicht roh und linkisch. Auch fehlt an solchem Orte manche allgemeine und besondere Bildungs-Gelegenheit, namentlich für Heilkunde und Naturwissenschaften. In den Hauptstädten dagegen droht Verwendung gerade der besten Lehrer zu fremdartigen Geschäften, Uebertragung von Lehrstellen an Geschäftsmänner, welchen ein Vortheil zugewendet werden will, Verfolgen von außerwissenschaftlichen Zwecken, Zerstreuung und Verführung für die Studierenden. Am besten erscheint also eine Hochschule gelegen in einer mittleren Stadt an einer großen Weltstraße [25]).

Wenn im Vorstehenden stillschweigend angenommen ist, daß der Staat die Hochschulen stifte und unterhalte, so ist nicht übersehen, daß allerdings möglicherweise eine Hochschule auch durch Privatkräfte zu Stande gebracht werden kann [26]). Allein es wird

---

23) Man vergl. Seckendorf, Sollen die akad. Gerichte noch ferner in der itzigen Verfassung gelassen werden? Lpz., 1800. — A. M. ist Michaelis, Raisonnement, Bd. IV, S. 164 fg.; Cäsar, Gedanken über die Nothwendigkeit der akadem. Gerichtsbarkeit. Lpz., 1800; Meiners, Bd. I, S. 133 fg.; Villers, Blick auf die Universitäten, Seite 65 fg.; Thiersch, Ueber gelehrte Schulen, Bd. II, S. 246 fg.

24) Ueber akadem. Strafen s. Michaelis, Bd. IV, S. 220 fg. Ueber die Universitäten in Deutschland, S. 40 fg. und an vielen Stellen; Meiners, Bd. I, S. 294 fg.

25) Vgl. Wagner, System des Unterrichts, S. 332 fg.

26) Dieß beweisen nicht nur die ersten italienischen Universitäten des Mittelalters, sondern auch die englischen Universitäten (sowohl die großen alten, als die neuen in London gestifteten), so manche amerikanische Anstalten, endlich die

von der Ansicht ausgegangen, daß der Staat unter allen Umständen diese Aufgaben zu lösen habe. In der Regel werden schon die großen Kosten einer Universität an die Gründung und Erhaltung aus Privatmitteln nicht denken lassen. Wenn aber auch entweder reiche Stiftungen oder mächtige Partei-Bestrebungen in einzelnen Fällen diesen Anstand wegräumen, so wird der Staat doch nicht unterlassen können, auch neben solchen Privat-Universitäten seine eigene Anstalt zu unterhalten. Theils ist in den meisten Fällen dieser Art für eine Dauer des Unternehmens keine Sicherheit; die wissenschaftliche Bildung des Volkes kann aber nicht von Laune und Zufall abhängen. Theils wird in anderen Fällen nicht die unbefangene Wissenschaftlichkeit, sondern eine bestimmte Parteirichtung den Geist des Unterrichtes bestimmen, ein Gegengewicht also doppelt nöthig sein. Theils endlich haben Privat-Anstalten der Natur der Sache nach mit manchen Schwierigkeiten bei der Gewinnung guter, der Entfernung schlechter Lehrer, der Verhinderung von Schlendrian und Unfug zu kämpfen, welche ihrer vollständigen und wünschenswerthen Wirkung sehr im Wege sind [27]).

§. 83.

δ) Sonder-Schulen.

Es ist bereits oben §. 78, S. 540 vorläufig bemerkt worden, daß es in allen drei Systemen der Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend Fälle gebe, welche ausnahmsweise die Einrichtung von Sonderschulen verlangen. Diese Fälle lassen sich näher bestimmen. Entweder nämlich macht die Eigenthümlichkeit der Zöglinge eine besondere Art des Unterrichtes und der Behandlung nothwendig, welche für die Allgemeinheit der Schüler dieser Kategorie nicht passend wäre. Oder aber sind Lehrmittel erforderlich, welche

freie Brüßler Universität und die katholische Universität in Löwen. Auch mögen etwa noch die zahlreichen medicinischen Privatschulen in London, die einstigen juristischen und medicinischen Anstalten gleicher Art in Neapel hieher gerechnet werden. — Die wiederholt gemachten Versuche, eine specifisch-katholische (ultramontane) Universität in Deutschland zu gründen, haben bekanntlich bis itzt keinen Erfolg gehabt.

27) Vgl. hierüber meine Bemerkungen in den Heidelberger Jahrb., 1840, Heft 1.

nur an einem bestimmten Orte zu finden sind, während derselbe doch wegen seiner Lage, Größe u. s. w. nicht zu einer allgemeinen Schule paßt. Endlich kann ein Bildungszweig so ganz losgetrennt von den übrigen Fächern seiner Gattung sein, daß eine Verbindung mit denselben nicht nützlich wäre, während die blos äußerliche Aneinanderhängung durch ihre Masse schadete. Uebrigens ist klar, daß auch in diesen Fällen von der Einrichtung einer Sonder-Schule nur unter der doppelten Bedingung die Rede sein darf, daß die allgemeinen Schulen bereits befriedigend hergestellt sind und daß das fragliche Bedürfniß ein hinreichend allgemeines ist. Eigenthümliche Grundsätze über die Pflicht oder das Recht des Staates zur Errichtung solcher Anstalten gegenüber von den Unternehmungen von Privaten bestehen nicht.

Die obigen Voraussetzungen treten nun aber ein:

1) in der Kategorie der Volksschulen hinsichtlich des Unterrichtes der Blinden und der Taubstummen. Ein Beweis, daß hier eine eigenthümliche Unterrichtsart erforderlich sei, ist wohl nicht erst nöthig. Und eben so wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß es nicht blos Pflicht der Menschlichkeit, sondern überdieß auch wohlverstandenes Interesse des Staates ist, diese Unglücklichen so weit als möglich auszubilden, damit sie um so eher nützliche Mitglieder der Gesellschaft werden. Sehr zweckmäßig wird Unterweisung in passenden mechanischen Arbeiten mit dem intellectuellen Unterrichte verbunden werden [1]).

2) Zahlreichere Fälle von Sonderschulen kommen bei den technischen Gewerben vor, wenn nämlich bestimmte Oertlichkeiten zu einem vollständigen Unterrichte erforderlich sind. Unter anderen verdienen hier Erwähnung:

a) Bergwerks-Schulen. Daß solche in der unmittelbaren Nähe von Berg- und Hüttenwerken an der rechten Stelle sind, ist unzweifelhaft, indem nur hier dem, an sich freilich überall möglichen,

---

1) Sehr ausführliche und gründliche Darstellungen über die Geschichte, die Statistik und die Methode des Blinden- und des Taubstummenunterrichtes giebt Martin-Doisy, Dict. d'écon. charitable, Bd. I, S. 1301 fg.; Bd. IV, S. 1777 fg.

theoretischen Unterrichte Anschauung und vorläufige Uebung beigefügt werden kann. Die Ansprüche einer solchen Anstalt auf technische Sammlungen und Werkstätten sind übrigens nicht gering; also ist auch nur ein Staat, welcher bedeutende Bergwerke hat, somit einer größern Anzahl von wissenschaftlichen Berg- und Hüttenmännern bedarf, zur Errichtung einer solchen Akademie berufen. Mit weniger Mitteln ist eine Schule für Steiger und sonstige Vormänner der Arbeiter herzustellen.

b) Die Schifffahrt erfordert ganz eigenthümliche Kenntnisse und Uebungen; und natürlich ist die einzige Gelegenheit zur Anschauung und zum Versuche eine Hafenstadt. Hier werden aber zweierlei Arten von Schulen an der Stelle sein. Einmal solche, welche die zur Leitung eines Schiffes nöthigen Kenntnisse lehren; zweitens Schulen für Schiffsbaumeister. Und zwar bedarf es in beiden Fällen nicht blos der Bildung von Befehlenden und Leitenden, sondern auch von solchen Männern, welche nur eine Unteraufsicht oder ein weniger schwieriges Geschäfte zu übernehmen haben, wie z. B. von Schiffern, Lootsen, Zimmermanns-Werkführern.

c) Seitdem der Landbau nicht mehr blos nach Ueberlieferung getrieben wird, sondern auf wissenschaftliche Grundlage gestellt ist, sind eigene landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalten großes Bedürfniß. Da aber die theoretische Lehre in ihrer Anwendung muß gezeigt, überhaupt so Vieles in der Natur und am Lebendigen selbst nachgewiesen werden können: so ist ein größeres Gut unentbehrlich als Grundlage einer solchen Anstalt. Nur also da, wo der Staat über ein solches Gut verfügt, welches zu gleicher Zeit auch für Lehrer und Zöglinge Unterkommen gewährt, ist die Errichtung an der Stelle. Uebrigens ist nicht wenig zu einer vollständigen Ausstattung erforderlich an Vieh, Sammlungen, landwirthschaftlichen Gewerbeanstalten. — Wenn die Absicht nur dahin geht, taugliche Aufseher oder kleinere Landwirthe zu bilden, mag allerdings an Lehrmitteln Manches gespart werden [2]).

---

2) S. meinen Art. „Ackerbau-Institute" in Rotteck und Welcker, Staats-Lexicon, Bd. I, S. 222 fg.; Villeneuve-Bargemont, Écon. pol. chrét., Bd. III, S. 268 fg.; Baumstark, Ueber staats- und landwirthschaft-

d) Zum Unterrichte in der Forstwirthschaft sind eigene Anstalten nicht etwa unerläßliches Bedürfniß; es mag auch an einer andern Lehranstalt, z. B. einer Universität, einem polytechnischen Institute oder einer Landwirthschaftsschule, Vorkehrung hierfür getroffen sein, je nach der gewählten Verbindung mit verschiedenem Nutzen. Allein nicht nur kann eine forstliche Lehranstalt auch recht gut für sich allein bestehen, und wird am besten für sich bestehen, wenn die Zahl ihrer Zöglinge störend für andere Schulen würde: sondern jeden Falles darf sie nur an einem solchen Orte angelegt werden, welcher die Benützung naher Waldungen erlaubt. Jeden Falles erscheint es übrigens als unpassend, eigene Förster-Schulen als einen niederen Grad solcher Fachbildung zu bestellen. Auch der

---

liche Akademieen. Greifsw., 1839; Heinrich, Ueb. Zweck und Wirksamkeit landw. Lehrinstitute. Bresl., 1847; Hartenstein, Ueb. Zweck und Einrichtung höherer landw. Lehranstalten. Bonn, 1852. Beschreibungen großer Anstalten dieser Art sind: Die königl. württ. Lehranstalt in Hohenheim. Stuttg., 1842; Schulze, Deutsche Blätter für Landwirthschaft. H. 1, Jena, 1843; Schober, Die Akademie Eldena. Greifsw., 1843; Hartenstein, a. a. O., Ueber Poppelsdorf. Ueber niedere Ackerbauschulen, s. Knaus, in der Deutschen Viertel-J.-Schrift, 1841, H. III, S. 353 fg.; Zeller, Die Bildung des Bauernstandes. Darmst., 1850. — Die Verbindung einer landwirthschaftlichen Schule mit einer Universität oder einer polytechnischen Schule kann nur dann gebilligt werden, wenn in unmittelbarster Nähe ein entsprechendes Wirthschafts- und Versuchs-Gut zur Verfügung steht; und auch dann kaum wegen der manchfachen sonstigen Verschiedenheit der Zwecke und der Zöglinge. Der Unterricht in den allgemeinen Grundsätzen der Landwirthschaft, welcher künftigen Verwaltungsbeamten allerdings mit Nutzen auf der Hochschule gegeben werden kann und soll, ist wesentlich verschieden von der Fachbildung für Landwirthe. A. M. ist Rau, Volkswirthsch. Pol., 5te Aufl., I, S. 302 fg. — Ebenso scheint es nicht zweckmäßig, zwischen die Landwirthschafts-Akademieen und die Ackerbauschulen eine Gattung von mittleren Schulen für die Söhne wohlhabenderer aber doch noch selbst arbeitender Bauern einzuschalten, wie dergleichen in Belgien, Bayern u. s. w. bestehen. Richtig ist zwar, daß für solche Zöglinge weder einer Seits der wissenschaftliche Unterricht und der kostspieligere Aufenthalt an einer höhern Anstalt dient, noch anderer Seits eine blos practische Unterweisung bei der Arbeit und durch dieselbe genügen, ihnen auch eine Behandlung als Knechte kaum zusagen würde. Allein eine gut eingerichtete Ackerbauschule vermeidet beide Ausstellungen, indem sie theils Unterricht ertheilt, theils den Zöglingen eine passende Stellung einräumt, und sie verbindet damit denn vor allem den Hauptvortheil der eigenen Einübung und der längeren Gewöhnung an richtiges Verfahren. Nur keine Halbwisserei und blosen Schein!

Förster hat, als Wirthschaftsbeamter, die sämmtlichen Kenntnisse des gebildeten Forstmannes nothwendig; und es kann nur zweckmäßig sein, wenn auch in diesem Dienstzweige der später zu höheren Stellen Gelangende seinen Dienstweg durch die unteren nimmt. Wem besonders gründliches und gelehrtes Wissen in den Natur- oder den Staatswissenschaften erforderlich scheint, mag solche noch neben der Forstschule auf einer Hochschule suchen [3]).

e) Nicht ungehörig wird es sein, hier auch die verschiedenen Kriegsschulen aufzuführen. Sie können sowohl wegen der geringen Verwandtschaft ihrer Hauptfächer mit den sonstigen Unterrichtsanstalten, als auch wegen der ganz eigenthümlichen Haltung und Behandlung der Zöglinge nicht wohl anderen Schulen angeschlossen werden. Auch werden sie am passendsten in großen Besatzungsstädten eingerichtet werden, zum Behufe der practischen Uebungen und wegen einer möglichst allgemeinen Benützung ihrer Curse durch jüngere Krieger. Bei einzelnen ausgezeichneten Zöglingen kann immer der spätere Besuch einer Hochschule oder einer polytechnischen Schule hinsichtlich der allgemeinen Bildung oder des gründlichern Unterrichtes in einzelnen Fächern günstig nachhelfen [4]).

f) Endlich ist der Thierarzneischulen Erwähnung zu thun. Mag es auch immerhin nöthig sein, auf Universitäten zur vollständigen Abrundung der Ausbildung der Menschenärzte auch einen Lehrstuhl der Thierheilkunde zu errichten: so kann doch hier das ganze Bedürfniß in keinem Falle befriedigt werden. Es sind zwei wesentlich verschiedene Klassen von Thierärzten nöthig. — Die erste, bei weitem zahlreichere, begreift die practischen Landthierärzte, bestimmt zur wohlfeileren Besorgung der gewöhnlichen Krankheiten von Hausthieren und, zahlreich verbreitet über das ganze flache Land, neben ihrem Heilgeschäfte noch mit einem anderen Erwerbszweige, z. B. dem eines Hufschmiedes, beschäftigt. Solche bedürfen keiner eigentlichen wissenschaftlichen Bildung, sondern nur einer geschickten Abrichtung und bedeutender Uebung unter Aufsicht in eigenen Anstalten. Aber auch die wissenschaftlich gebildeten

3) A. M. ist Hundeshagen, Forstpolizei, 3te Aufl., S. 346 fg.

4) S. den Art. „Kriegsschulen" in Krünitz, Encyklopädie, Bd. II, S. 1 fg.

Thierärzte können nur in eigenen Fachschulen, in welche sie etwa nach dem Besuche der Hochschule eintreten, die nöthige Ausführlichkeit des Unterrichtes verbunden mit der gehörigen Einübung finden. Da ihrer nur wenige nöthig sind, so reichen natürlich auch wenige Anstalten solcher Art für große Länderstriche aus [5]).

3) Selten wird die Errichtung gelehrter Sonder-Schulen an der Stelle sein, da der Zusammenhang der Wissenschaften einer Lostrennung nicht günstig ist, überdieß eine gute Besetzung der Lehrstellen an solchen vereinzelten Anstalten häufig große Schwierigkeiten finden dürfte. Daher wird bei besonderen Bedürfnissen eine Erweiterung des Universitätsunterrichtes in der Regel das weit Zweckmäßigere sein. Doch lassen sich Fälle denken, in welchen vereinzelte Studien, wegen zufälliger Anwesenheit der Lehrmittel an einem anderen Orte, von der Hochschule getrennt werden können, namentlich wenn dieselben die bereits geschehene Vollendung der allgemeinen Studien voraussetzen. Dieß kann z. B. sein bei einer Anstalt zu Erlernung orientalischer Sprachen an dem Sitze einer reichen Handschriftensammlung; oder bei einer Bildungs-Anstalt für Archivbeamte am Aufbewahrungsorte reicher diplomatischer Schätze u. dgl.

§. 84.

b) Die Schulen für die weibliche Jugend.

Die lange vernachlässigte und unzweckmäßige Erziehung des andern Geschlechtes ist erst in später Zeit besonderer Aufmerksamkeit gewürdigt, dann aber der Fehler gemacht worden, daß man häufig den Zweck verkannte und das richtige Maaß nicht zu finden wußte, und nun eine gelehrte Erziehung Denen gegeben werden sollte, welchen man bisher kaum die Elementarkenntnisse zugewendet hatte. Weder Vernachlässigung noch Beibringung überflüssiger, gewöhnlich auch noch oberflächlich gelehrter und nur halb verstandener,

---

5) S. Cothenius, Pensées sur la nécessité d'une école vétérinaire. Berl., 1768; Lux, Der Thierarzt einer der wichtigsten Männer im Staate. Glaz, 1800; Derselbe, Originalien, S. 169. Eine Beschreibung einer guten niedern Thierarzneischule liefert: Hering, Ueber die Einrichtung der württemb. Thierarzneischulen. Stuttg., 1832.

Kenntnisse ist aber eine tüchtige Vorbereitung zu Erfüllung der künftigen Pflichten des Weibes und richtiger Auffassung und Ausfüllung der Verhältnisse [1]).

Der Zweck der weiblichen Erziehung kann kein anderer sein, als das Mädchen zu seiner Stellung im häuslichen Leben, namentlich also zur Gattin, Mutter und Hausfrau zu bilden. Erziehung der Kinder, Pflege der Kranken, Besorgung des Hauswesens, Sittigung und Verschönerung der inneren Zustände sind ihre Bestimmung; und Zucht, stiller Fleiß, Sanftmuth und warmes Gefühl ihre Zierden; die Familie, nicht das öffentliche Leben, ist der Kreis, in welchem sie sich zu bewegen hat. Diese Eigenschaften und Gewöhnungen aber werden in der Familie am leichtesten geweckt und am sichersten und reinsten erhalten. Wäre sie für Alle möglich, so würde die häusliche Erziehung der Töchter unbedingt einer Bildung der Schulen, Pensionaten oder Klöstern vorzuziehen sein. Allein freilich sind die wenigsten Ältern hierzu reich genug. Schulen für das weibliche Geschlecht, und zwar in drei Abstufungen nach dem wahrscheinlichen einstigen Lebenskreise, müssen also jeden Falles bestehen; und auch der Staat hat helfend einzuschreiten, wo und so weit es seiner Unterstützung bedarf [2]). Dieß ist denn aber nicht

1) Ueber weibliche Erziehung s. Hensel, System der weiblichen Erziehung. I. II, Halle, 1787; Uden, Ueber die Erziehung der Töchter des Mittelstandes. 2te Aufl., Stendal, 1796; Hecker, Gedanken über die Einrichtung einer Töchterschule. Berl.. 1799; Suabedißen, Briefe über den Unterschied in der Erziehung der Knaben und Mädchen. Lüb., 1806; Niemeyer, Grundsätze der Erziehung, Bd. II, S. 680 fg.; Meier, Ueber weibliche Bildung durch öffentliche Anstalten. 1826; Fecht, Ludw. Older und Louise Feld, oder Briefe über Töchterbildung und Töchterschulen, 1831; Schulz, Die Bestimmung und Erziehung des weiblichen Geschlechts. Stuttg., 1844.

2) In manchen Ländern ist die Erziehung der Mädchen in Kostschulen oder Klöstern allgemeine Gewohnheit. Dieß ist zu beklagen, denn abgesehen von einzelnen Ausnahmen ist diese Art von Erziehung ohne allen Zweifel die schlechteste von allen. Sie ist nichts weniger als eine häusliche und Familien-Erziehung, sondern verdirbt und verbildet nur allzuhäufig den Character und selbst die Sitten, bewirkt entweder durch den, in solchen Anstalten unvermeidlichen, Zwang ungeduldige Lust zu Zerstreuung und Verschwendung, oder zu Frömmelei und Unduldsamkeit, schickt die Mädchen ganz unbekannt mit allen äußeren Verhältnissen und Bedürfnissen ins Leben, leicht sich und ihrer künftigen Familie zum Unglücke, ist überdieß der Erstarkung des Körpers sehr schädlich. (Ueber letztern Punct siehe

etwa nur bei der untersten Abtheilung, den Volksschulen für Mädchen, der Fall, welche natürlich ganz derselben Fürsorge und Unterstützung bedürfen, wie die Schulen für Knaben; sondern auch bei der mittlern und höhern Gattung. Wenn diese gewöhnlich Privatunternehmern ganz überlassen werden, und der Staat keine Verpflichtung für einen die gewöhnliche Volksschule übersteigenden Unterricht anerkennt, so ist dieß handgreiflich grundsatzlos, und hat überdieß den Nachtheil manchfach ungenügender und verkehrter Bildung. Es ist gar kein Grund einzusehen, warum nicht so gut, wie für lateinische Schulen, Gymnasien u. s. w., auch für mittlere und höhere Schulen für das weibliche Geschlecht gesorgt werden soll.

Ueber den Inhalt und den Umfang des zu ertheilenden Unterrichtes, und zwar zunächst über die Verstandesbildung, gelten aber folgende Grundsätze.

1) Je mehr beim weiblichen Geschlechte das Gefühl und die Einbildungskraft vorwalten, desto nothwendiger ist es, diese geistigen Eigenschaften zu regeln und nützlich zu machen. Hierzu aber ist zweierlei nothwendig. Einmal muß um so sicherer auf eine strenge Uebung der Denkkraft gewirkt werden. Es hängt von dem gesunden Urtheile der Frau zu viel hinsichtlich der Kindererziehung, des Gedeihens der Wirthschaft und somit des Familienglückes ab, als daß nicht jede Gelegenheit beim Unterrichte benützt werden müßte, um klare Auffassung, richtiges Urtheil und logisches Schließen zu entwickeln. Natürlich kommt es dabei nicht auf eine schulgerechte Form, sondern auf die Sache an. Und nur in so ferne kann in diesem Puncte von einem Unterschiede zwischen den höheren und niederen weiblichen Schulen die Rede sein, als bei den ersteren

---

Franck, Medic. Polizei, Bd. I, S. 464 fg.) Anstalten dieser Art können allerdings nicht ganz umgangen werden, theils für ganz Verwaiste, theils für Solche, welche an dem Wohnsitze der Ältern keine Gelegenheit zur entsprechenden Bildung finden und an dem dazu geeigneten Orte keine sichere Unterkunft erhalten können; allein eine Veranstaltung derselben durch den Staat dürfte kaum je nöthig sein. So viele Kostschulen oder Klöster, als zum Nothbehelfe nöthig sind, werden immer errichtet sein; und es bedarf somit keiner Beihilfe zu dem besten Falles zweifelhaften Mittel, dessen Mängel ohnedem in Staatsanstalten am wenigsten vermieden sein werden.

die länger fortgesetzte Schulzeit und die ausgedehnteren Kenntnisse erlauben, durch Unterricht in den philosophischen Anfangsgründen, namentlich in der Psychologie und Anthropologie, unmittelbar auf die Entwicklung klarer Begriffe hinzuarbeiten, während in den Volksschulen es nur gelegentlich eines andern Unterrichtes geschehen kann. — Zweitens aber sind Einbildungskraft und Gefühl durch Erweckung und Ausbildung des Schönheitssinnes zu veredeln. In jedem Lebensverhältnisse hat das Weib die beneidenswerthe Aufgabe, die Zustände ihrer Umgebung zu verschönern; hierzu bedarf sie aber selbst eines feinen Gefühles. Außerdem wird ihr eigenes, so wesentlich innerliches, Leben für sie genußreicher sein, wenn die Einbildungskraft mit schönen Stoffen versehen ist. Die äußeren Verhältnisse machen auch hier keinen Unterschied in der Aufgabe für die Schule, sondern nur hinsichtlich der Wahl der Mittel und des Grades der Ausbildung [3]).

2) Die Belehrung über das staatsbürgerliche Verhältniß soll nicht den Zweck haben, die Frauen in die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten hereinzuziehen; allein es dient zu ihrem eigenen materiellen Vortheile, wenn sie mit den aus ihrer Theilnahme an der bürgerlichen Gesellschaft hervorgehenden Rechten und Pflichten wenigstens im Allgemeinen bekannt sind; auch können klare Begriffe hierüber, veredelt durch reines weibliches Gefühl, nur heilsam auf die Erziehung der Kinder einwirken. Leicht kann dieser Theil des Unterrichtes mit einem andern Lehrgegenstande verbunden werden, z. B. mit dem religiösen oder sittlichen, oder in den höheren Anstalten mit Geschichte und Erdkunde.

3) Die in den drei Abtheilungen der Mädchen-Schulen zu lehrenden Kenntnisse sind mehr dem Umfange und dem Grade, als der Gattung nach verschieden. Die Bestimmung des Mädchens ist in allen Ständen und Verhältnissen dieselbe. Gewisse Kenntnisse müssen daher allen gemeinschaftlich sein, und nur Weiteres und Verfeinertes verlangen die günstigeren Verhältnisse. Dieses gemeinschaftliche Wissen besteht denn nun aber theils in den gewöhnlichen

3) S. Mme Necker de Saussure, Éducat. progressive, Bd. III, S. 148 fg.; Schulz, a. a. O., S. 145 fg.

Elementarkenntnissen, theils in der Bekanntschaft mit den verschiedenen weiblichen Arbeiten und Haushaltungsgeschäften. Selbst in den höchsten und reichsten Ständen werden letztere ohne sehr fühlbaren Nachtheil nicht entbehrt werden können. Die Hausfrau kann ihre Aufgabe ohne manchfache Fertigkeiten und Kenntnisse, so wie ohne einen nur durch frühe Uebung zur Gewöhnung werdenden Sinn mit Erfolg nicht lösen; zweifach nicht in denjenigen Verhältnissen, wo die ganze materielle Last der Haushaltung auf der Frau liegt. Auch ist immerhin die Möglichkeit zu beachten, daß die Jungfrau keine passende Heirath findet und, wenn ohne Vermögen, auf ihren Arbeitsverdienst zum Lebensunterhalte angewiesen ist [4]). In allen Ständen endlich ist Bekanntschaft mit der körperlichen und geistigen Behandlung der Kinder ein dringendes Bedürfniß. Das Wohl und selbst das Dasein des künftigen Geschlechtes hängt davon ab [5]). — Zu diesen für Alle gleichmäßig nothwendigen Kenntnissen kommen denn nun allerdings für die in günstigen Verhältnissen Lebenden noch weitere Unterrichtsgegenstände. Bekanntschaft mit Geschichte und Erdbeschreibung, Kenntniß fremder lebender Sprachen (je nach der Landessitte), so wie der Literatur, die Anfangsgründe der Naturkunde und Naturgeschichte, zieren und sind nützlich;

4) Mit großem Rechte macht Curtmann, Gewerbeschulen f. d. weibliche Geschlecht. Offenb., 1836, aufmerksam auf die so sehr bedrohte, wo nicht unglückliche Lage der Mädchen aus dem Mittelstande, für welche bei Ermanglung einer Verheirathung und eines zureichenden väterlichen Vermögens die Mittel zu Erwerbung eines anständigen Lebensunterhaltes so karg zugemessen seien. Wenn er aber das eine Auskunftsmittel in der Errichtung von eigenen weiblichen Gewerbeschulen, in welchen gewisse leichtere Gewerbe zur selbstständigen Ausübung von Frauen gelehrt werden sollen, findet, so möchten doch wohl nur wenige Gewerbe sich hierzu eignen und gehörigen Gewinn versprechen. Allein jeden Falles ist so viel richtig, daß dem Unterrichte in weiblichen Arbeiten namentlich in den Mittelschulen für Mädchen die möglichste Ausdehnung gegeben werden sollte, selbst auch Beschäftigungen, wie Kleider- und Handschuh-Machen, Papparbeit u. s. w., sind passend.

5) Natürlich kann dieser Unterricht nur erwachsenen Mädchen ertheilt werden; er wird sich daher in der Regel — leider — auf die höheren, allenfalls noch auf die mittleren Anstalten beschränken müssen, weil die Mädchen aus den unteren Ständen schon früher die Schulen verlassen. Da, wo für die erwachsene Jugend Sonntagsschulen eingerichtet sind, fällt übrigens auch bei letzteren der Hinderungsgrund weg.

von den Grundzügen der Philosophie war oben bereits die Rede. Da es an einem festen, aus der Natur der Sache hervorgehenden Anhaltspuncte fehlt, so ist die Bestimmung, wie viel von diesen Kenntnissen auch in den mittleren Lehranstalten gelehrt werden, welche andere aber nur den höheren vorbehalten bleiben sollen, mit Schärfe nicht zu machen. Theils die Dauer der Schuljahre, theils Landessitte und öffentliche Meinung müssen darüber entscheiden; im Allgemeinen wird angenommen werden können, daß der Unterricht in Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte auch schon in den mittleren Anstalten an seiner Stelle ist. Sehr nothwendig ist übrigens, weitverbreiteten Erfahrungen gemäß, die Warnung, den Umfang der Lehrgegenstände nicht auf Kosten der Genauigkeit und des Ernstes in dem Unterrichte auszudehnen.

Zweierlei Hindernisse stehen allerdings in kleineren ländlichen Gemeinden der Erfüllung dieser sämmtlichen Forderungen entgegen, nämlich die Unmöglichkeit, zweierlei Schulen zu bezahlen, und die Schwierigkeit, zweckmäßigen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu ertheilen. — Das erstere Hinderniß wird häufig ganz unbesiegbar sein wegen der Kosten. Und wenn schon an sich die den beiden Geschlechtern beizubringenden Elementarkenntnisse in dieser niedersten Art von Schulen ungefähr dieselben sind, und somit wohl von demselben Lehrer beiden gelehrt werden können: so bleibt doch, wo keine getrennten Schulen errichtet werden können, entweder der Nachtheil, Knaben und Mädchen zu derselben Zeit dieselbe Schule besuchen lassen zu müssen oder es fällt bei einer Trennung der Geschlechter die Unterrichtszeit für jedes um die Hälfte kürzer aus. Eben so schwierig ist häufig die Entfernung des andern Uebelstandes, welcher wieder zweierlei Ursachen hat: theils nämlich fehlt es an tauglichen Lehrerinnen; theils liegt das Hinderniß in der Sache selbst, indem zu gewissen Arbeiten, z. B. zur Speisebereitung, Besorgung der Wäsche u. s. w., selbst wenn eine taugliche Lehrerin vorhanden wäre, kein Raum und keine Zeit in der Schule ist. Es läßt sich also nur verlangen, daß wo eine günstige Gelegenheit besteht, z. B. durch Benützung einer öffentlichen Anstalt, diese nicht versäumt werde. Wenn nämlich schon solche Arbeiten in der eigenen

Familie erlernt werden können und von vielen auch wirklich erlernt werden, so fehlt doch immer vielen Mädchen, namentlich auch aus den niedern Ständen, (gerade also solchen, welchen diese Fertigkeiten am nothwendigsten und nützlichsten wären,) die Gelegenheit einer pünktlichen und zureichenden Anweisung und Uebung. In größern Städten kann, bei einigem guten Willen, die Möglichkeit zur Gründung und Erhaltung von Schulen für weibliche Arbeiten zur Ausbildung bereits herangewachsener Mädchen ohnedieß nicht fehlen.

Wichtig ist die Frage, ob nicht Frauen als Lehrerinnen an den Töchterschulen bestellt werden sollen? Unzweifelhaft hat diese Einrichtung bedeutende Vortheile, nämlich richtigere Behandlung der Mädchen, größere Sorgfalt für Sitte, Unterricht in den weiblichen Arbeiten; überdieß, was gar nicht minder anzuschlagen ist, dient eine solche Verwendung zu anständigem Lebensberufe für sonst unversorgte Jungfrauen oder Wittwen. Allein da auf der andern Seite auch eine unsicherere Methode und geringere Kraft des Unterrichtes, so wie, in der Regel wenigstens, Oberflächlichkeit der Kenntnisse zu erwarten stehen: so ist doch die Einrichtung da nicht zu rathen, wo nur Ein Lehrer angestellt werden kann. Dagegen wird allerdings in den mittleren und höheren Anstalten die Beigabe von Lehrerinnen zur beständigen Aufsicht und zum Unterrichte in den weiblichen Arbeiten, vielleicht auch noch in geeigneten Nebenfächern, sehr wünschenswerth sein [6]).

Die Vertheilung der verschiedenen Arten von Mädchenschulen ist durch die Verhältnisse selbst unzweifelhaft vorgeschrieben. Jede Gemeinde bedarf wenigstens Einer Schule für die Töchter der arbeitenden Klassen; schon in kleineren Städten wird sich das Bedürfniß einer Mittelschule herausstellen; daß endlich in großen und von reichen und vornehmen Familien bewohnten Städten auch noch höhere Anstalten vorhanden sein müssen und können, fällt in die Augen.

6) S. Schwarz, Die Schulen, S. 84.

Zweite Abtheilung.

Anstalten zur Fortbildung des erwachsenen Geschlechtes.

§. 85.

1) Oeffentliche Sammlungen.

Selbst ein vollständig eingerichtetes und allgemein benützes System von Unterrichts-Anstalten reicht zur Herbeiführung der höchstmöglichen Bildung nicht aus; sondern hierzu bedarf es noch weiterer Anstalten, theils um zu verhindern, daß das Erlernte nicht wieder nach Beendigung der Schuljahre alsbald in Vergessenheit komme, theils zur Unterstützung des selbstthätigen Weitervorschreitens der Erwachsenen. Freilich werden es überall verhältnißmäßig nur Wenige sein, welche selbstständig und mit Erfolg weiter bauen; allein diese ziehen das ganze Volk nach sich.

Diese Fortsetzung der Verstandesbildung nach den Schuljahren erfordert aber bestimmte Mittel und Unterstützungen. Namentlich ist in Beziehung auf die Weiterstrebenden klar, daß es in keinem Fache der menschlichen Bildung möglich ist, etwas nach allen Theilen Vorzügliches zu schaffen ohne Bekanntschaft mit dem, was Andere schon über diesen Gegenstand gedacht, versucht, geleistet haben. Nur auf den Schultern der Vorgänger stehend reicht man weiter als sie. Und wenn auch in seltenen Fällen und in gewissen Fächern das Genie sich ununterrichtet eine Bahn brechen kann, so wäre, mindestens in der Form, das Werk vollendeter geworden durch Kenntnisse. Das nöthige Material zu beiden Zwecken kann aber von den wenigsten Privaten herbeigeschafft werden; es ist zu kostbar, nimmt zu großen Raum ein, und es wäre überdieß eine nutzlose Verschwendung des Volksvermögens, wenn Jeder sich das wieder besonders anschaffte, was, Einmal vorhanden, für Alle hinreicht. Daher denn die Nothwendigkeit manchfacher öffentlicher, Jedem leicht zugänglicher Sammlungen.

Daß dieselben gerade vom Staate angeschafft werden, ist freilich keineswegs nöthig; vielmehr wird derselbe auch hier nur im Nothfalle eintreten, d. h. wenn weder von Seiten einer Gemeinde, noch durch Einzelne für das Bedürfniß gesorgt ist. Letzteres kann

aber wieder auf doppelte Weise geschehen, entweder durch freiwillige Beiträge und Stiftungen, oder aber mit Beabsichtigung eines Gewinnes, indem für die Benützung Bezahlung gefordert wird. Daß freilich eine dem Publikum unentgeltlich überlassene Sammlung, weil in ihrem Bestande gesichert, vor Allem aber, weil häufiger benützt, weit vorzuziehen ist, bedarf keines Beweises. Solche nützliche Freigebigkeiten sind somit auf alle Weise zu begünstigen und zu fördern. Oeffentliche Aufforderungen, Belobungen und sonstige Ehrenauszeichnungen, die Einräumung des erforderlichen Raumes in Staatsgebäuden u. s. w., können manchfach wirken. Allein auch als Gewinn-Unternehmen veranstaltet, mag eine Sammlung manchfache Vortheile gewähren, und es ist ihrer Einrichtung nicht grundsätzlich in den Weg zu treten. Nur überschreitet der Staat keineswegs seine Befugnisse, wenn er sich eine genaue Ueberwachung darüber vorbehält, daß keine verderblichen und verbotenen Gegenstände der öffentlichen Benützung übergeben werden [1]). — Bleibt dem Staate die Verbindlichkeit der Errichtung und Unterhaltung, so versteht es sich, daß jede Regierung hierin nach ihren Kräften thut, und daß ein allgemeines Maaß solcher Anstalten nicht vorgeschrieben werden mag. Es ist einer der Vortheile eines großen und reichen Staates, für solche Gegenstände Vieles verwenden zu können. In allen Fällen aber müssen folgende Forderungen beachtet werden. Einmal hüte man sich vor Zersplitterung der Geldkräfte und der Anstalten; auch mit mäßigen Mitteln kann, wenn sie zusammengehalten werden, Großes in solchen Sammlungen geleistet werden, und umgekehrt verschwinden selbst bedeutende aber allzu vertheilte Anstrengungen. Zweitens errichte man die Samm-

1) Es handelt sich hier hauptsächlich, doch keineswegs ausschließlich, von Leihbibliotheken. Daß diese zu vieler unnützer und selbst positiv nachtheiliger Leserei Anlaß geben, unterliegt keinem Zweifel: aber nicht nur hat der Staat kein Recht, seinen Bürgern blos ernsthafte Bücher aufzunöthigen; sondern es wird doch auch unzweifelhaft viele nützliche Bildung durch diese Anstalten verbreitet. Daß in denselben keine Bücher geduldet werden, welche durch gesetzliche Maaßregeln des Staates überhaupt verboten worden sind, versteht sich. Eben dieses gilt von der Ausstellung anstößiger Bilder, plastischer Darstellungen u. s. w. in Sammlungen anderer Art. Unvermuthete Untersuchungen müssen gegen Umgehung des Verbotes sichern.

lungen an denjenigen Orten, wo sie hauptsächlich Bedürfniß sind und gebraucht werden, nicht aber da wo sie am meisten glänzen; gelehrte Anstalten also eher in Universitäts- als in Hauptstädten. Drittens sei der Gebrauch so allgemein und formlos gestattet, als er mit der Sicherung und Erhaltung der aufbewahrten Gegenstände nur irgend bestehen kann [2]).

Von solchen öffentlichen Sammlungen können aber (und sollen wo möglich) folgende angelegt werden:

1) Büchersammlungen. Für alle Stände und Beschäftigungen brauchbar, für manche ganz unentbehrlich, sind sie unzweifelhaft von allen solchen Anstalten die nützlichsten und nothwendigsten. Sie dienen gleichmäßig für Erhaltung der gewonnenen und für selbstthätige Erwerbung einer weiteren Bildung. — Das Bedürfniß eines Landes an Büchersammlungen wird übrigens nur dann vollständig befriedigt sein, wenn

a) in jeder Gemeinde eine, wenn auch nur kleine aber auf die Bedürfnisse des Haupttheiles der Bevölkerung berechnete Sammlung sich befindet. An passenden Schriften religiösen, sittlichen, technischen und unterhaltenden Inhaltes in gemeinfaßlicher Form ist kein Mangel. Ist eine solche Sammlung nicht durch Privaten zu gründen [3]), so kann sie nach und nach aus der Gemeindekasse, aus

2) Wie vortheilhaft zeichnen sich hier z. B. die französischen Einrichtungen aus gegen die englischen, welche nur gegen Geld, oder die deutschen, welche nur bestimmten Rangklassen geöffnet zu sein pflegen. Nicht der Nutzen oder die Bequemlichkeit der Aufseher, sondern der Vortheil und das Recht des Publicums kommen hier in Anschlag. Beschädigungen durch Ungebildete begegnet man leicht durch strenge Aufsicht und Ordnung, so wie durch eindruckmachendes Aeußere der Einrichtung. Der Unterschied, welchen eine Besteuerung der Besuchenden macht, mag sich z. B. daraus ergeben, daß den Tower in London im Jahre 1838, als der Eintrittspreis 3 Sh. war, etwa 12,000 Personen besuchten, im Jahre 1841 aber über 90,000, weil nur noch 6 D. bezahlt werden mußten. Auch das ist zu beachten, daß im letzten Jahre die Einnahme die doppelte von 1838 war, obgleich sechsmal weniger vom Einzelnen gegeben wurde. S. Companion to the alman., 1842, S. 170.

3) Am häufigsten unter allen Arten von Sammlungen kommen Bibliotheken durch Privatveranstaltungen zu Stande. Ohne von einzelnen großen Bibliotheken zu reden, welche von Privaten gestiftet wurden, so sind als Beispiele nicht nur die Bibliotheken so vieler in allen Ländern verbreiteter Lesekabinete, Museen u. s. w.

dem Schulfonds, durch einzelne Geschenke des Staates zusammengebracht werden. Der Geistliche, Schullehrer oder ein Ortsvorsteher kann sie mit leichter Mühe verwalten und nutzbar machen; der Standort ist auf dem Rathhause oder in der Schule zu finden. Außerdem ist es möglich, neben den einer jeden Sammlung bleibend angehörigen Büchern einen regelmäßigen Austausch von nur vorübergehend zur Benützung überlassenen Sammlungen einzurichten [4]). Größere und reichere Gemeinden vermögen Bedeutenderes zu leisten, wie denn auch die Bedürfnisse ihrer Bürger vielseitiger und gesteigerter sind; kleinere und ärmere können sich zu einem gegenseitigen Austausche verbinden. Die Anschaffung besonders nützlicher Schriften für die Gemeinde-Bibliotheken könnte das Cultministerium allgemein empfehlen oder durch Vertheilung von Exemplaren erleichtern [5]).

b) Eine sehr nützliche Gattung von Büchersammlungen sind diejenigen, welche mit bestimmten Anstalten verbunden sind und deren Mitgliedern zur Benützung unbeschränkt frei stehen. Hierher

---

zu nennen, sondern namentlich auch die oft ganz beträchtlichen Sammlungen, welche, besonders in Schottland, England und Amerika, die Handwerker eines Ortes zu ihrem Gebrauche mittelst kleiner wöchentlicher Beiträge anzulegen und zu unterhalten pflegen. S. Brougham, Pract. Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbetreibenden Klassen. Berl., 1827; Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers, Bd. II, S. 183 fg.

4) Zu solchem Zwecke ist im Jahr 1862 in Paris die Société Franklin gegründet worden. Gegen einen Jahresbeitrag von 12 Fr. und eine Monatszahlung von 7 Fr. 50 C. erhält eine Gemeindebibliothek auf drei Monate eine Kiste mit 50—60 gebundenen Büchern im Werthe von 200 Fr. geliehen. Ein Katalog gestattet die gewünschte Auswahl. S. Laurent, Assoc. de prévoy., Bd. II, S. 408.

5) Es mag allerdings als ein sehr idealer Wunsch erscheinen, in jedem Dorfe eine kleine Büchersammlung finden zu können; daß seine Erfüllung aber unmöglich ist, möchte schwerlich zu beweisen sein. Die Kosten sind es nicht, welche die Ausführung erschweren, sondern der fehlende Willen und die Einsicht. Diese können aber bei Vermehrung der Bildung sich finden, ein gutes Cultministerium mag nachhelfen und zum Guten zwingen. Eigens zur Förderung des Zweckes gebildete Gesellschaften mögen die Anschaffung der Bücher leiten und erleichtern, namentlich den zeitweisen Austausch von wandernden Sammlungen möglich machen. S. Preusker, Ueber öffentliche, Vereins- und Privat-Bibliotheken. Lpz., 1839; Laurent, a. a. O., Bd. II, S. 395 fg.

gehören namentlich die höheren Arten von Unterrichtsanstalten aller Art, besonders Seminarien und Sonderschulen. Bei solchen Anstalten ist daher immer eine entsprechende Summe für Bücheranschaffungen auszusetzen; Verwaltung und Benützung sind leicht zu regeln. — Schwierig ist eine nach allen Seiten hin richtige Bestimmung hinsichtlich der den Staatsbehörden zuzutheilenden Büchersammlungen. Einer Seits kann bei der gewöhnlich mäßigen Besoldung der Beamten, der Erfahrung gemäß, nur sehr selten auf eine durch die Benützung neu erscheinender Werke bedingte wissenschaftliche Fortbildung derselben gerechnet werden, während sie doch gerade bei ihnen so höchst wünschenswerth wäre, damit nicht neue Gedanken und Verbesserungsvorschläge immer erst mit dem nächsten, auf den Schulen damit bekannt werdenden, Geschlechte in Umlauf und Anwendung kommen. Ein einziges Buch in einer amtlichen Büchersammlung kann für die Unterthanen reichlichere Früchte tragen, als große am unrechten Orte aufgestellte Massen. Auf der andern Seite würde eine Ausstattung jeder einzelnen Behörde mit einer entsprechenden Büchersammlung zu einer sehr beträchtlichen Ausgabe und doch zu einer verderblichen Zersplitterung der Mittel führen. Das Richtige scheint nun zu sein, wenn — natürlich abgesehen von den bei jeder Behörde unentbehrlichen Hilfsmitteln zum täglichen Geschäfte — für die sämmtlichen in derselben Stadt vereinigten Staatsstellen eine gemeinsame Bibliothek begründet, beziehungsweise einer bereits bestehenden Sammlung ein Beitrag zur Berücksichtigung der Bedürfnisse jener Stellen zugewiesen wird, vereinzelt stehenden Beamten dagegen eine die engsten handwerksmäßigen Erfordernisse um etwas übersteigende jährliche Summe zur allmählichen Bildung und Fortführung eines kleinen Büchervorrathes bewilligt wird.

c) Endlich ist nöthig eine große allgemeine Bibliothek, oder wenn der Umfang des Staates es erfordert und dessen Kräfte es zulassen, eine Mehrzahl solcher Sammlungen, welche aus allen Fächern des menschlichen Wissens die schriftlichen Denkmale wohl geordnet und Jedem zugänglich enthalten. Je vollständiger sie sind, desto besser; jedes Buch kann unter Umständen seinen

Werth haben und das Vorhandensein selten gebrauchter Werke ist von um so größerem Werthe, wenn man ihrer einmal bedarf [6]). Reichen die Kräfte des Staates nicht hin zur Anschaffung aller Schriften, so hat man sich natürlich auf die wissenschaftlich und practisch wichtigen und nützlichen zu beschränken, blose Luxuswerke und bibliomanische Spielereien aber zu meiden, auch auf die Sammlung von Handschriften zu verzichten [7]).

2) Von vielfachem Nutzen sind Sammlungen für die Naturwissenschaften, sowohl Naturalien-Kabinete jeder Art, als Sammlungen physikalischer, mathematischer, astronomischer Instrumente. Namentlich zur Anschaffung dieser theuren und zahlreichen Gegenstände wird kaum je der Einzelne reich genug sein. Daß sie da aufzustellen sind, wo sie wirklich benützt werden, nicht aber da, wo sie nur Müßigen zur Schau dienen, sollte nicht erst bemerkt

---

6) Allerdings kann eine Bibliothek auch so groß werden, daß ihr Gebrauch durch die Ausdehnung der Räumlichkeiten und durch die schwierigere Benützung der bändereichen Katalogen zeitraubend wird, wie z. B. die große Pariser Bibliothek oder die des britischen Museums. Allein da die Kosten einer solchen höchst vollständigen Sammlung sehr bedeutend sind, so ist ein häufiges Vorkommen dieses Nachtheiles nicht zu besorgen; und auf der anderen Seite ist die große Wahrscheinlichkeit der Befriedigung jedes literarischen Bedürfnisses von solchem Werthe, daß die wenigen Ausnahmssammlungen dieser Art immerhin als sehr erwünscht betrachtet werden müssen.

7) Bei den Forderungen in Betreff von öffentlichen Bibliotheken, ist wohl zu bemerken, daß, ohne alle unnöthigen Spielereien, die Unterhaltung einer vollständigen Büchersammlung jährlich unter 20—25,000 fl. blos für Bücher nicht bewerkstelligt werden kann, und daß, wegen der Verbreitung der Bildung und Schriftstellerei auf immer weitere Länder und selbst auf die neuen Welttheile, diese Ausgabe sogar immer im Steigen begriffen ist. Die richtige Verwendung ist daher immerhin von Bedeutung und namentlich die Aufstellung der Sammlung am passenden Orte eine wichtige Pflicht. Wenn ein Staat nur Eine große Bibliothek einzurichten vermag, muß sie der Hochschule zum Gebrauche und nicht der Residenz als eine Zierde zugetheilt werden. Die Ausgabe für die Bibliothek ist eine so beträchtliche geworden, daß sie als ein wesentlicher Beweggrund für die Vereinigung kleiner und schlecht dotirter Hochschulen mit größeren oder für deren, in anderen Beziehungen vielleicht nicht wünschenswerthen, Verlegung in Hauptstädte erscheint. Vielleicht wird sogar mit der Zeit zu überlegen sein, ob nicht die kleineren Hochschulen die verschiedenen Hauptfächer einer Bibliothek unter sich vertheilen und sich dann gegenseitig mit dem nun vollständig herzustellenden Vorrathe aushelfen sollten.

werden dürfen. Uebrigens wird freilich auch der Staat gerade hier seine Ausgaben nicht sowohl nach den Wünschen der Kenner, als nach seinen verfügbaren Kräften zu bemessen haben; denn nirgends ist endloser wissenschaftlicher Luxus leichter und verführerischer als gerade hier [8]).

3) Maschinen-, Modell- und Muster-Sammlungen. An den hauptsächlichsten Sitzen des Gewerbe-Betriebes sind dieselben sehr mächtige Belehrungs- und Förderungsmittel. Sie halten von Fehlern und nutzlosen Versuchen ab, machen mit dem Bestehenden bekannt, erwecken neue Gedanken. Sehr zweckmäßig können damit öffentliche, nicht für junge Leute sondern für practisch erfahrene aber in der Theorie nicht gehörig gebildete Männer bestimmte, Vorlesungen über die vorhandenen Gegenstände verbunden werden [9]).

§. 86.

2) Geld-Unterstützungen.

Leicht kann ein vorzügliches Talent für Wissenschaft, Gewerbe oder Kunst verloren gehen aus Mangel an Muße und an materiellen Mitteln zur höheren Ausbildung oder zur Anwendung des Erlernten und Gedachten. Unzweifelhaft ist es Verdienst um die Menschheit und sehr oft sogar bloße Berücksichtigung des eigenen Vortheiles, wenn der Staat mit einer Geldhilfe ins Mittel tritt. Eine solche wird aber hauptsächlich in folgenden Fällen gut verwendet sein:

---

8) Einen Begriff von dem unermeßlichen Umfange, allein auch von den unerschwinglichen Kosten einer vollständigen naturhistorischen Sammlung mag geben der Rapport s. l. besoins du Muséum d'histoire naturelle. Par., 1834. Es werden 425,000 Fr. jährlichen Einkommens gefordert.

9) Sammlungen dieser Art bestehen manchfach und zum Theile in sehr großem Umfange, so wie mit bedeutenden Unterhaltungs- und Vermehrungsmitteln. So z. B. das Pariser Conservatoire des arts et métiers; die Sammlung des Wiener polytechnischen Institutes, das Stuttgarter Musterlager; vor Allem das ungeheure, aber noch einer bestimmten Beschränkung und Ordnung bedürfende South-Kensington Museum. Ueber letzteres siehe eingehende Mittheilungen in dem Comp. to the Alman., 1861, S. 77 fg. Sehr nützlich und unterrichtend können auch gehörigen Ortes angelegte Sammlungen von Modellen einzelner technischer Beschäftigungszweige sein, als z. B. Sammlungen für den Schiffbau, für Kriegskunst, Bergbau, Landwirthschaft.

1) Vielfachen Nutzen kann man sich versprechen, wenn ausgezeichneten jungen Männern die Mittel gegeben werden, nach Beendigung des gewöhnlichen Unterrichtes, folglich nach erlangter Uebersicht über den vorhandenen Wissensvorrath und bei gereiftem Urtheile, noch einige Jahre auf Selbststudium zu verwenden. Auf diese Weise werden sie sich theils das Erworbene durch eigenes Verarbeiten ganz zu eigen machen, theils selbstständig das Wissen weiter fördern, namentlich indem sie sich auf ein besonderes, ihren Anlagen und Neigungen ganz entsprechendes Fach werfen. Zunächst werden solche Fälle allerdings bei den gelehrten Beschäftigungen eintreten; allein es ist kein Grund vorhanden, warum sie nicht auch bei den Gewerbenden vorkommen könnten. Die Hauptsache ist natürlich eine passende Auswahl der zu Begünstigenden. Die Kosten sind nicht bedeutend, da es sich nur von der Sicherung des Unterhaltes junger unverheiratheter Männer handelt und eigene Anstalten zu gemeinsamem Leben keineswegs als unentbehrlich erscheinen (wenn sie schon ihre großen Vortheile haben mögen). Mit Recht kann übrigens wohl der Staat von Denen, welche er auf eine solche Weise unterstützt hat, verlangen, daß sie einst dem Vaterlande ihre Dienste und Kenntnisse widmen, wenn dasselbe danach verlangt, oder daß wenigstens bei einer Weigerung Entschädigung geleistet werde [1]).

2) Eine Anweisung von Reisegeldern kann in doppelter Richtung stattfinden. Einmal zur Vollendung der Ausbildung jun-

---

1) Beispiele von solcher Unterstützung junger Männer zum Behufe eines höheren wissenschaftlichen Studiums nach Beendigung der gewöhnlichen Studien, geben die Fellows der englischen Colleges. Es möchte sehr der Ueberlegung werth sein, ob nicht auf unseren Hochschulen ähnliche Einrichtungen zu treffen wären. Staat, Kirche, Wissenschaft würden gleichmäßig die guten Früchte durch den Besitz vollständig durchgebildeter Männer genießen. Die auf die gewöhnlichen Studien verwendeten und dort oft so nutzlos verbrauchten Stipendien dürften, hierzu bestimmt, ganz andere Erfolge erzeugen. Einen riesenmäßigen, aber im Einzelnen nicht ausgearbeiteten und schwerlich nur überlegten, somit in der vorgeschlagenen Form unausführbaren Plan enthält Mirabeau's (projektirte) Rede: Sur l'établissement d'un lycée national, siehe dessen Travaux sur l'éduc. publique, publ. par Cabanis. Paris, 1791, S. 74 fg.

ger Männer; zweitens aber zur Lösung bestimmter Aufgaben durch ausgezeichnete Männer des betreffenden Faches.

a) Der Nutzen im ersten Falle bedarf keines Beweises. Nicht immer wird die Heimath in allen Zweigen des Wissens die höchsten Muster und die tauglichsten Bildungsmittel darbieten. Ueberdieß bilden Reisen manchfach auch über den nächsten Zweck hinaus, vorausgesetzt daß sie im Besitze der nöthigen Vorkenntnisse und mit zureichender Frist gemacht werden. Keineswegs besitzen aber Alle, für welche ein solcher Aufenthalt im Auslande wünschenswerth wäre, die bedeutenden Mittel hierzu selbst. Daher soll der Staat besonders hoffnungsvollen jungen Männern die Mittel gewähren. Uebrigens darf auch hier die Hilfe nicht auf bestimmte Bildungs-Gattungen beschränkt werden. Der Landwirth, der Gewerbende, der Kaufmann hat zu seiner allseitigen Ausbildung Reisen eben so nothwendig, als der Gelehrte oder der Künstler; und die Früchte von den Reisen der Ersteren werden oft von unmittelbareren Folgen für die Nationalwohlfahrt sein, als die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten der Letzteren [2]). Jeden Falles sei aber die Unterstützung nicht zu karg und zu kurzdauernd; nur ein längerer Aufenthalt in einem fremden Lande ist wirklich lehrreich, Reisegeld zu kurzem Aufenthalte ist Verschwendung.

b) Vielfach kann es für den Staat erwünscht sein, bestimmte Zustände eines fremden Landes genau zu kennen, sei es zur Benützung dieser Kenntnisse im Gewerbe-Leben, sei es zum Behufe der Nachahmung oder Vermeidung einer gesellschaftlichen Einrichtung. Wenn aus schriftlichen Quellen kein sicheres Urtheil gewonnen werden kann, so ist die Einsicht an Ort und Stelle durch besonders befähigte Männer vom Fache nothwendig. Oder aber ist

2) Eine vortreffliche Einrichtung ist die der travelling fellows in einigen englischen Colleges. Auf dem Festlande besteht eine Reise-Unterstützung gewöhnlich nur für Künstler, welche Italien besuchen wollen. Sind aber England oder Frankreich in ihrer Art nicht eben so classische Länder für den Fabrikanten, den Staatswirth, den Verwaltungsbeamten überhaupt? Aber nur in wenigen Budgets findet sich hierfür eine Summe ausgesetzt. Viel Ehre macht der preußischen Regierung die Versendung von Gewerbenden, selbst niederen Standes; s. z. B. Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen Zustandes der preuß. Monarchie. Berl., 1829, S. 48.

eine wichtige wissenschaftliche Aufgabe nur durch Beobachtungen und Studien in bestimmten fremden Ländern zu lösen. Im ersten Falle ist es einfach Mittel zu Erreichung eines eigenen Vortheiles, wenn der Staat die nöthigen Reisekosten anweist. Im andern Falle wird es freilich theils auf die Wichtigkeit der in Frage stehenden Aufgabe, theils auf die zur Verfügung stehenden Mittel ankommen, ob der Staat sich ein solches Verdienst um die Wissenschaft erwerben kann.

3) Gehalte für Männer von großer geistiger Bedeutung sind wünschenswerth, wenn diese dadurch der Nothwendigkeit eines Broderwerbes entrissen werden und blos der Lösung wichtiger Fragen und der Lieferung bedeutender Werke leben können. Daß diese Anwendung der Staatsgelder nur selten und nur bei den ausgezeichnetsten Männern gerechtfertigt ist, bedarf keiner Auseinandersetzung; allein bei solchen wird sie große Früchte tragen. Zuweilen wird auch die Unterstützung auf eine passende Weise in der Form einer zum Voraus zugesagten Belohnung für die vollendete Arbeit gegeben werden, namentlich wenn der Erfolg sehr zweifelhaft, der Mann aber noch nicht mit Sicherheit erprobt ist.

4) Endlich steht es noch beim Staate, verdienstliche Geistesarbeiten dadurch zu unterstützen und nützlich zu machen, daß er einen Beitrag zu ihrer Bekanntmachung verwilligt, am besten in der Form der Abnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren. Vorsicht ist freilich nöthig, damit nicht Unbrauchbares, was das Publicum sich weigert zu kaufen, auf öffentliche Kosten gefördert wird; allein nicht selten ist ein Werk zwar höchst verdienstlich und für Wissenschaft und Leben ersprießlich, aber es ist kostbar oder findet nur langsamen Absatz bei der Kleinheit des Publicums für seinen Gegenstand. Vertheilt die Regierung die erkauften Exemplare an die öffentlichen Bibliotheken, so kann noch ein bedeutender weiterer Nutzen dadurch gestiftet werden.

§. 87.

3) Ehrenbezeugungen.

Theils ist für Manchen Geld nicht das gehörige Aufmunterungs- und Belohnungs-Mittel, wogegen er für Ehrenbezeugungen

empfindlich ist; theils liegt es im eigenen Vortheile des Staates, seine Ehrenbezeugungen dadurch zu heben, daß er sie auch für geistiges Verdienst und für große Anlagen in Wissenschaften und Gewerben verleiht. Denn nicht sowohl wird ein großer Mann durch Aufnahme in einen Orden oder durch Verleihung eines Titels, als vielmehr der Orden und der Titel durch seine Annahme desselben geehrt. Von zweifelhafter Richtigkeit ist übrigens dabei die Gründung eigener Ehrenzeichen für wissenschaftliche und künstlerische Verdienste. Nur wenn die verschiedensten Arten von Ruhm und Verdienst mit demselben Zeichen anerkannt werden, entsteht keine stillschweigende Rangordnung unter ihnen und unter ihren Belohnungen; und ob eine solche Eintheilung immer zum Vortheile der Auszeichnungen für rein geistige Auszeichnung ausfallen würde, ist keineswegs sicher. Der ganze Gedanke rührt doch schließlich nur aus dem Unwerthe, in welchen die gewöhnlichen Orden durch verschwenderische Austheilung verfallen sind; diesem Uebelstande aber sollte überhaupt abgeholfen werden, was aber nicht durch die Schaffung immer neuer Zeichen geschieht [1]).

§. 88.

4) Akademieen.

Manchfach wird als der Gipfel der Bildungs-Anstalten und als das höchste Förderungsmittel der Wissenschaft die Bildung einer Akademie betrachtet, d. h. eines vom Staate begründeten und geförderten so wie als öffentliche Anstalt anerkannten und behandelten Vereines von wissenschaftlich hochgestellten Männern [1]). Es laufen bei dieser herkömmlichen Auffassung mancherlei unklare und wohl ganz unrichtige Gedanken mit unter, und es ist zur richtigen

1) Vergl. über diesen ganzen, hier nicht weiter zu erörternden, Gegenstand meine Politik. Tüb., 1862, Bd. I, S. 155 fg.

1) Siehe Jacobi, Ueber gelehrte Gesellschaften, ihren Geist und Zweck. Münch., 1807; Schleiermacher, Gedanken über Universitäten, S. 27 fg.; Luden, Politik, §. 148 fg.; Wachler, in Ersch und Gruber's Encykl., Sect. I, Bd. II, S. 280 fg.; Rotteck, Vernunftrecht, Bd. IV, S. 324 fg.; J. Grimm, Ueb. Schule, Universität, Akademie. Berl., 1850; Bluntschli, Staatswörterbuch, Bd. I, S. 110 fg.; Derſ., Staatsrecht, 3te Aufl., Bd. II, S. 370 fg.

Erreichung in das, was man wirklich wollen und erreichen kann, eine kritische Sonderung nöthig; allein immerhin sind wirklich bedeutende Vortheile durch eine gut bestellte Akademie zu erreichen, und es schließen sich an sie noch weitere nicht beabsichtigte, allein vielleicht noch wichtigere gute Folgen an.

Als unbegründet und selbst unverständig erscheint es, wenn von einer Akademie gemeinsame Entdeckungen oder überhaupt gemeinschaftliche geistige Schöpfungen erwartet werden. Mit seltenen Ausnahmen wird bei einer Mehrzahl die zur Erzeugung solcher Geistesarbeiten unentbehrliche Uebereinstimmung der Ansichten, des Fleißes und der Gesinnungen fehlen, in der Regel sogar Genialität und innere Folgerichtigkeit unter der Gemeinschaft leiden. — Ebenso ist keineswegs mit unbedingter Ruhe den Vereins-Beurtheilungen neuer geistiger Bestrebungen Anderer entgegenzusehen. Schwindel und Unwissenheit wird allerdings Verurtheilung finden; allein daß das Verdienst immer auch auf Anerkennung rechnen kann, ist nicht eben so sicher. Gerade die eigenthümlichsten und kühnsten neuen Gedanken werden leicht keinen Beifall finden bei einer Gesellschaft älterer Männer, welche neuen Ruhm als ein gegen sie begangenes Unrecht zu betrachten geneigt sein können, jeden Falles in ihrem Gedankengange und seinen Ergebnissen starr geworden sind.

Dagegen ist zuzugeben, daß weitläufige Sammelwerke, deren Vorbereitung und Besorgung die Kräfte Einzelner, und deren Beendigung das Leben Eines Menschen übersteigen würde, einer zahlreichen, fortbestehenden Gesellschaft übertragen, von ihr aber regelmäßig tauglichen Mitgliedern zugetheilt werden mögen. Werke dieser Art können aber von großer Bedeutung für die Wissenschaft überhaupt, oder für das betreffende Land insbesondere sein. — Sodann mag eine Mehrzahl sachverständiger Männer mit Nutzen zur Beantwortung solcher Fragen verwendet werden, deren Lösung eine ungewöhnliche Vielseitigkeit von Kenntnissen und eine Abwägung verschiedener Rücksichten und Meinungen erfordert. — Ferner bleibt es (genügende pecuniäre Mittel vorausgesetzt) ein großer Vortheil, daß die Aufnahme in eine Akademie eine angesehene und sorgenfreie Lage verschaffen kann, welche ausgezeichneten Männern

Muße geben kann, sich tiefen Forschungen und umfassenden Arbeiten ohne Störung durch Brodarbeiten oder durch minder wichtige Amtsgeschäfte hinzugeben. Allerdings kann eine solche günstige Lage auch ohne das Vorhandensein einer Akademie vom Staate gewährt werden; allein es geschieht natürlich leichter und häufiger, wenn bestimmte Stellen dazu vorhanden sind, und die Zutheilung wird durch einen Verein Sachverständiger im Allgemeinen richtiger erfolgen, als durch Regierungsbehörden. — Hierzu kommen noch einige mittelbare und nicht durch Bestimmungen zu ordnende, dennoch aber regelmäßig vorhandene Folgen einer geachteten Akademie. Einmal nämlich wird das geistige Leben des Volkes viel gewinnen durch die Bestrebungen jüngerer Männer, sich einen Anspruch auf eine Stelle in der Akademie zu erwerben. Dieß kann nicht anders geschehen, als mittelst entschiedener Auszeichnung in dem gewählten Studienfache; es treibt also Ehrbegierige zu einer doppelten Anstrengung der Kräfte. Der Erfolg wird aber Gemeingut, gleichgültig, ob der Bewerber seinen eigenen persönlichen Zweck erreicht oder nicht. Zweitens aber hat schon das bloße Vorhandensein einer vom Staate wegen der geistigen Verdienste und des wissenschaftlichen Rufes ihrer Mitglieder hoch gestellten Körperschaft einen günstigen Einfluß auf die Gesittigung des ganzen Volkes. Eine solche Anerkennung giebt namentlich auch den Ungebildeten aus den obersten Gesellschaftsschichten einen Würdigungsmaaßstab [2]).

Unter diesen Umständen ist denn einer Akademie der Wissenschaften ein entschiedener Werth für die Förderung der geistigen Bildung einzuräumen, und es kann somit nur Billigung finden, wenn eine Regierung auch dieses Mittel anwendet. Jedoch sind allerdings zwei Voraussetzungen zu machen. Einmal, daß die

2) Die gesellschaftliche Stellung, welche von der öffentlichen Meinung aller Stände eines Volkes einer (natürlich tüchtigen) Akademie eingeräumt wird, ist ein unfehlbares Kennzeichen der Höhe seiner eigenen Bildung, wenigstens in intellectueller Beziehung. Für die Gesittigung von Frankreich spricht kaum etwas unzweifelhafter, als die daselbst einem „Mitgliede des Institutes“ allgemein eingeräumte Bedeutung. Von einer solchen Würdigung des geistigen Adels ist leider sowohl die Magnaten- als die Krautjunker-Aristokratie anderer Länder noch weit entfernt.

sämmtlichen übrigen Bildungsanstalten, welche die Masse der Bürger in ihren Zwecken fördern, in gehöriger Vollkommenheit bereits bestehen. Sie bilden die Grundlage und erfüllen das unmittelbare Bedürfniß der übergroßen Mehrzahl; eine Akademie ohne allgemeine Volksbildung und die für eine solche nöthigen Anstalten gleicht einem Palaste in einer unbebauten Gegend. Zweitens aber ist erforderlich, daß der Staat für den Gehalt der Akademiker eine Summe auszuwerfen im Stande ist, welche sie wirklich in die Lage setzt, sich ihren Beschäftigungen ohne weiteres Amt und ohne Brodarbeit zu widmen. Letztere Bedingung wird somit im Zweifel kleineren Staaten jeden Gedanken an die Errichtung einer Akademie benehmen müssen [3]).

Unzweifelhaft hat der Staat das Recht, die von ihm als Spitze der Bildungsanstalten geschaffene und organisch eingefügte Akademie auch zu seinen unmittelbaren Zwecken zu benützen, somit von ihr in geeigneten Fällen Gutachten, Berichte, Untersuchungen u. s. w. zu verlangen; doch muß Sorge getragen werden, daß kein Uebermaaß eintrete. Nicht nur ist die für den Weiterbau der Wissenschaften bestimmte Zeit so vieler bedeutender Männer für untergeordnete Dinge nicht in Anspruch zu nehmen, sondern man hat sich überhaupt sehr zu hüten, aus der Akademie der Wissenschaften eine regelmäßige Verwaltungsbehörde zu machen.

3) Ein, freilich voraussichtlich erfolgloser, Vorschlag zu einer deutschen „Vereins-Akademie" wird hauptsächlich aus diesem Grunde gemacht in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1841, H. 2, S. 83 fg. — Wenn der Forderung einer anständigen sorgenfreien Stellung der Akademiker etwa die Einwendung entgegengesetzt werden wollte, daß ein so hoch gegriffener Gehalt selbst bei den Mitgliedern des französischen Institutes nicht stattfinde, und doch, wie eben zugegeben sei, die persönliche Stellung derselben nichts zu wünschen übrig lasse, es auch trotz des unbedeutenden Geldvortheiles an Bewerbern wahrlich nicht fehle: so wäre wohl zu erwidern, theils daß in Frankreich durch das, an sich gewiß nicht löbliche, System der Stellencumulation nachgeholfen wird, theils aber daß die daselbst sonst fast unbekannte Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Mitgliedschaft in die Wagschale fällt. Auch ist die kleine, zum Lebensunterhalte nicht entfernt ausreichende, Bezahlung keineswegs ohne Nachtheile, was auseinanderzusetzen hier nicht der Ort ist. Im übrigen kann, zur Noth, der Gesammtaufwand verringert werden, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder niedriger gehalten, ihnen aber unbezahlte Ehrenmitglieder beigesellt werden.

Hierzu ist sie weder bestimmt noch geeignet; ihre Versammlungen sollen für die Wissenschaft verwendet werden, nicht aber zu Regierungsgeschäften [4]).

Ueber die innere Einrichtung einer Akademie kann nicht wohl ein Zweifel stattfinden. Sowohl um die gemeinschaftlichen Arbeiten, so weit solche vorkommen, möglich zu machen, als zur Einhaltung einer richtigen Vertheilung der akademischen Stellen unter die verschiedenen Zweige des menschlichen Wissens zu sichern, ist die Errichtung von Abtheilungen nothwendig. Und zwar ist wohl die gewöhnlich in den Akademieen bestehende der Natur der Sache angemessen; somit die Bestellung einer Abtheilung für die mathematischen und die Natur-Wissenschaften, einer zweiten für die Geschichte und ihre Hilfsfächer, namentlich also auch Sprachkunde, endlich einer dritten für die philosophischen und die gesellschaftlichen Fächer. So weit die Gewerbe bei den höchsten wissenschaftlichen Studien betheiligt sind, finden sie von selbst ihre Berücksichtigung bei der ersten Abtheilung. Die Bildung einer Abtheilung für schöne Künste ist überflüssig, weil Dichter und Künstler weder gemeinschaftliche Arbeiten haben, noch so viele ausgezeichnete je zu gleicher Zeit leben werden, um einen Verein bilden zu können. Hier sind Berücksichtigungen der Einzelnen an der Stelle. — Die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder muß der Akademie überlassen bleiben, als welcher die richtigste Einsicht zukommt; doch scheint es wünschenswerth, daß nicht die einzelne Abtheilung allein wählt, damit nicht eine Parthei herrsche und ausschließe. Der Regierung bleibt natürlich die Bestätigung der Wahl [5]).

4) A. M. ist hierüber Bluntschli, Staatswörterbuch, S. 115 fg.

5) Wenn hier lediglich von solchen Akademieen die Rede ist, welche vom Staate gestiftet oder doch später zur öffentlichen Anstalt erhoben und in dieser Eigenschaft in den Organismus der Bildungsanstalten eingereiht sind, so ist dieß mit Vorbedacht geschehen. Die in manchen Ländern sehr zahlreichen Privatakademieen sind staatlich gleichgültige gelehrte oder wenigstens literarische Vereine, welchen natürlich keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt wird, deren Bedeutung und Einfluß aber kaum je zu erkennen ist. Selten erheben sie sich über Spielerei und eitles Wichtigthun, oder es erlischt wenigstens jede ersprießliche Thätigkeit mit den ersten Gründern und bleibt nur eine hohle Form. Es ist daher für öffentliche Zwecke nicht auf sie zu zählen, und jeden Falles räthlich, mit

Drittes Kapitel.

Förderung der sittlichen Bildung.

§. 89.

1) Allgemeine Grundsätze.

Sehr nothwendig ist ein genaues Festhalten der leitenden polizeilichen Grundsätze bei der Einwirkung des Staates auf die Sittlichkeit des Volkes. Eine Abweichung von denselben hätte entweder einen Eingriff in die innerste Persönlichkeit der Bürger zur Folge, auch wohl eine durch Zwang herbeigeführte sittliche Scheinheiligkeit; oder auf der andern Seite würde der Staat in einem, gerade für die edelgesinnten seiner Theilnehmer sehr fühlbaren, Puncte Unthätigkeit und Schlaffheit beweisen [1]).

Zu der dem Bürger des Rechtsstaates als Lebenszweck vorgesetzten allseitigen Ausbildung seiner sämmtlichen geistigen und körperlichen Kräfte gehört ganz wesentlich auch die möglichst vollständige Ausbildung seiner Sittlichkeit, d. h. des bestimmten Willens in allen Handlungen, sei es daß sie die eigene Person sei es daß sie andere Menschen betreffen, strenge die Gebote der Vernunft zu befolgen, also namentlich auch da diesen Geboten zu folgen, wo eine Unterlassung oder Uebertretung derselben kein von der Rechtspflege des Staates geschütztes Zwangsrecht verletzen würde. — Diese sittliche Ausbildung muß allerdings aus dem inneren Triebe des Menschen hervorgehen, oder vielmehr sie besteht in diesem inneren Triebe; eine erzwungene oder erheuchelte Sittlichkeit ist gar keine, sondern nur ein Schein derselben. Und somit wäre eine

---

der Bewilligung von Unterstützungen aus der Staatskasse vorsichtig zu sein und namentlich solche nicht für beständig zu verwilligen.

1) Dieser wichtige Gegenstand ist noch nicht hinlänglich bearbeitet. Es gehören hierher nur folgende, zum Theile unbedeutende oder unbrauchbare, Schriften: Schlettwein, Untersuchung, wie die Polizei rühmliche Sitten eines Volkes bilden und erhalten könne. Karlsr., 1764; (Fischer,) Von der Polizei und dem Sittengesetz. Zittau, 1767; (Polier de St. Germain,) Von der Regierung der Sitten, aus dem Franz. von Götz. Frankf., 1785; (Eberstein,) Entwurf eines Sitten- und Strafgesetzbuches. Ulm, 1793; Reitzenstein, Ueber die Sittenveredlung durch bessere Gesetze. Heilbr., 1798.

vom Staate ausgehende Zwangsanstalt zur Sittlichmachung der Bürger etwas Unmögliches und Widersinniges, eine Veranlassung zu bloser Scheinheiligkeit etwas ganz Verkehrtes und selbst Unsittliches. Allein dennoch ist es eine unrichtige Ansicht, auch in Beziehung auf den Rechtsstaat, wenn man die Gesellschaftsgewalt von aller Pflicht zur Förderung der Sittlichkeit der Bürger durch äußere Anstalten freisprechen, ihr jedes Recht dazu abläugnen will. Sobald nämlich einer Seits bewiesen ist, daß äußere Hindernisse vorhanden sein können, welche den Menschen an der Ausbildung seines sittlichen Willens und Handelns hindern, durch die Anstrengungen des Einzelnen aber nicht entfernt werden können, ist auch die polizeiliche Pflicht, und damit also auch das Recht des Staates, diese Hindernisse wegzuräumen ausgesprochen. Und ebenso ist anderer Seits unzweifelhaft, daß der Staat positive Beförderungsmittel anwenden kann und muß, wenn sich welche auffinden lassen, die zur wahren Sittlichkeit führen und zu gleicher Zeit über die Kräfte und Befugnisse des Einzelnen hinausgehen.

Was nun aber zuerst die Entfernung von Hindernissen betrifft, so giebt es solche äußere der Sittlichkeit feindliche Zustände allerdings und zwar von viererlei Art. Theils nämlich wird bei fehlerhafter Erziehung das Sittlichkeitsgefühl nicht recht angeregt und entwickelt; theils finden sich Menschen, und wohl ganze Gesellschaften und Anstalten, welche zum Zwecke haben, zur Begehung bestimmter Arten von Unsittlichkeit positiv anzureizen; theils werden Beispiele ausgeübter Laster nicht selten öffentlich dem Publicum vor Augen gestellt; theils endlich kann ein Mensch durch Betreten einer lasterhaften Bahn in eine so ungünstige äußere Stellung gekommen sein, daß er aus eigner Kraft sich nicht wieder emporzuarbeiten vermag. In allen diesen Fällen ist die Nothwendigkeit einer Staatshilfe leicht nachzuweisen. — Selten nur steht es in der Macht des Zöglinges, sich selbst eine bessere Erziehung zu verschaffen, und sehr häufig fehlt es auch seinen Erziehern an der nöthigen Einsicht oder den Mitteln. Somit ist eine Nachhilfe des Staates bei der sittlichen Erziehung so nothwendig, als bei der intellectuellen. — Wenn sodann zwar die ausgebildete

Sittlichkeit sich hauptsächlich in der Nichtachtung und Zurückweisung solcher Anreizungen und Beispiele zeigt, auch für sie der Kampf mit dem Bösen eine Uebung und Befestigung enthält, wenn ferner guter Rath und Einfluß von Privaten häufig vor einer Hingabe an Verführung schützt: so ist doch nicht zu läugnen, daß eine solche Hilfe Dritter nicht immer vorhanden ist, eine minder befestigte Tugend aber durch Verführung zu Fehlern, vielleicht zu gänzlichem Untergange verleitet werden kann. Hier hilft nur ein vom Staate ausgehendes Verbot der Aufforderung. — Sodann ist es ein Erfahrungssatz: daß zwar Jeden der Anblick eines unverhüllten Lasters widrig berührt, die Gewohnheit, dasselbe vor Augen zu sehen, aber am Ende sogar gegen die Gebote des Sittengesetzes abstumpft [2]). Diese Entfernung aber zu erzielen, steht nicht in der Macht noch in dem Rechte des Einzelnen; sondern nur der Staat kann die erforderlichen Befehle erlassen und deren Befolgung erzwingen. — Endlich ist unzweifelhaft, daß wenn die Schmach bereits begangenen Lasters auf einem reumüthig Gewordenen ruht, er trotz seiner itzigen bessern Entschlüsse von gutem Umgange und selbst von der Ergreifung eines ehrlichen Nahrungszweiges zurückgestoßen werden kann, so daß er zurücksinkt in den sittlichen Schmutz, bis er in demselben zu Grunde geht. Hier kann nur ein Uebergangs- und Probe-Zustand helfen; ein solcher aber erfordert eigene Anstalten, welche keineswegs immer durch Privatsorge hergestellt sind [3]).

2) Oder soll es als Förderung in der Sittlichkeit betrachtet werden, wenn z. B. ein Londoner Bürger vor einem Parliaments-Ausschusse aussagt, seine Frau und Töchter können das (in Wapping gelegene) Haus gar nicht mehr verlassen, weil sie auf jedem Schritte Zeugen der brutalsten Unzuchts-Scenen sein müßten. (S. die Reports on the state of the police of the Metropolis, 1819, Bd. I, S. 253.) Ist es eine Aufmunterung zur Sittlichkeit, wenn öffentliche Spielhäuser geduldet, vielleicht vom Staate selbst mit Luxus eingerichtet werden; wenn er selbst überall Lotto-Buden errichtet? Fördert es die menschlichen Gefühle, wenn mit Pracht öffentliche Stierkämpfe gehalten werden?

3) Daß auch durch Privatvereine zur Förderung der Sittlichkeit gewirkt werden kann, soll natürlich nicht in Abrede gezogen werden, und es liegen in der That an den Mäßigkeits-, Thierschutz-Vereinen, Anstalten für gefallene Mädchen u. s. w. Beispiele solcher freiwilligen Verbindungen von Privatkräften mit mehr oder weniger günstigen Erfolgen vor. Es versteht sich somit von selbst, daß ihre Bildung nicht nur nicht zu hindern, sondern vielmehr eintretenden Falles zu be-

Das Recht des Staates zur Beseitigung von Hindernissen der Sittlichkeit kann somit in der bisher erörterten dreifachen Richtung keinem Zweifel unterliegen. Allein eben so gewiß ist auch, daß hiermit die Gränzen der Staatsbefugniß in dieser Richtung erreicht sind. Es hat also die Polizei weder das Recht, den Bürger zur Begehung einer positiv sittlichen Handlung zu nöthigen, zu welcher kein anderer zwingender Grund vorliegt als das Sittengesetz; noch darf sie selbst eine unsittliche Handlung mit Gewalt verhindern, wenn dieselbe nicht geeignet noch bestimmt ist, Andere zum Laster zu verführen. Am wenigsten kann davon die Rede sein, daß sie, unaufgefordert durch ein öffentliches Aergerniß oder durch die Folgen einer absichtlichen Verführung, das Privatleben der Bürger nach etwaigen unsittlichen Handlungen durchforsche [4]). Der oberste Grundsatz für die Polizei eines Rechtsstaates würde solche Handlungsweisen nicht rechtfertigen; entgegenstehende Bestimmungen positiver Gesetzgebungen aber sind im Rechtsstaate als Ueberreste theokratischer oder hausväterlicher Ansichten und Einrichtungen zu betrachten.

Natürlich ist übrigens mit der Bejahung des Satzes, daß der Staat ein Recht zu gewissen Zwangs-Maaßregeln hinsichtlich der Sitten habe, nicht auch schon behauptet, daß es zweckmäßig sei, wenn er sein Recht immer und gegen alle Arten von Lastern vollständig ausübe. Hier ist vielmehr zu unterscheiden zwischen der polizeilichen Einwirkung mittelst Belehrung und den Anstalten zur

günstigen ist. Allein selbst bei einer lebendigeren und nachhaltigeren Theilnahme, als in der Regel besteht, können solche Privatgesellschaften doch die Thätigkeit des Staates nicht überflüssig machen, indem sie keine Berechtigung zu eigenem thatsächlichen Einschreiten oder zu einer Bestrafung haben. In beiden Beziehungen vermögen sie zwar dadurch, daß sie der öffentlichen Gewalt Anzeige machen und Beweise liefern, eine Wirksamkeit zu bethätigen; sein Handeln bleibt aber die Hauptsache.

4) In diesem Sinne, allein auch nur in diesem, ist es richtig, wenn Schuckmann, Ueber das Princip der Polizei, S. 32 fg., nur die äußere Sittlichkeit als Gegenstand der Staatspolizei erklärt. Keineswegs aber wäre es zu vertheidigen, wenn man die innere, und somit hauptsächliche, Entwicklung des sittlichen Gefühles von der Förderung des Staates, so weit dessen erlaubte Mittel gehen, ausschließen wollte.

Unterdrückung von Anreizungen und üblen Beispielen. Hinsichtlich der ersteren ist kein Grund zu einer Beschränkung auf blos einige Gattungen von Unsittlichkeiten einzusehen; im Gegentheile wird die Belehrung um so vollständiger und sicherer wirken, je umfassender und vollständiger sie ist. Anders verhält es sich aber mit den eigentlichen Unterdrückungs-Anstalten. Allerdings ist jeder Theil des Sittengesetzes von dem Menschen anzuerkennen und zu befolgen, und keiner ist an und für sich des polizeilichen Schutzes unwerth. Allein wenn man den allgemeinen Grundsatz im Auge behält, daß die Polizei nur bei allgemeinen nützlichen Unternehmungen thätig zu sein habe, so müssen die Vorkehrungen gegen Unsittlichkeiten sich auf die Anreizungen zu solchen Lastern beschränken, welche nach der Volksgewohnheit häufiger vorzukommen pflegen oder deren Einfluß auf die Gesammtheit als besonders schädlich angenommen werden muß. Als solche aber erscheinen denn nun auf unserer Entwicklungsstufe der Bildung hauptsächlich folgende:

1) Unsittlichkeiten in Beziehung auf Geschlechts-Verhältnisse. Mit Ausnahme des Ehebruches und der Nothzucht wird bei keiner andern Art von Unzucht ein Recht verletzt, es hat sich also auch die Rechtspflege nur um diese beiden Verbrechen zu bekümmern [5]). Allein da auch die übrigen Arten von Ausschweifungen von den manchfachsten Nachtheilen sind, indem durch sie namentlich so manche schöne Anlage ganz vernichtet wird, so manches Menschenleben zerstört oder verkümmert, so unnennbares Elend über die Fehlenden und über Andere gebracht werden kann; da ferner zu Begehung dieses Lasters schon in der physischen Organisation des Menschen ein mächtiger Reiz liegt: so ist eine Gegenwirkung des Staates vielfach gerechtfertigt.

2) Unsittlicher Gebrauch der Lebensmittel, namentlich der Getränke. Der an und für sich nothwendige und, in nicht schädlichem Uebermaaße genommen, wenigstens sittlich gleichgültige Genuß von Lebensmitteln wird zur wahren Unsittlichkeit, wenn er

5) Mit Recht bestraft daher z. B. das württembergische Strafgesetzbuch widernatürliche Wollust von Amtswegen nur im Falle eines dadurch gegebenen öffentlichen Aergernisses.

in schädlichen Mißbrauch übergeht, namentlich wenn er in das Laster der Trunkenheit ausartet. Durch dasselbe werden nämlich Körper- und Geistes-Kräfte geschwächt und am Ende vernichtet, wird der Mensch zum Thiere herabgewürdigt, macht er sich zur Arbeit nach und nach unfähig, richtet theils dadurch theils durch die positiven Ausgaben sein Vermögen häufig zu Grunde, und zerstört so nicht nur sein eigenes sondern auch seiner Familie Lebensglück gänzlich [6]). — Da aber dieses schimpfliche Laster nur allzuhäufig vorkommt, namentlich unter den gemeinen Ständen und bei nördlichen Völkern, so ist eine polizeiliche Vorkehrung sicher keinem Tadel unterworfen.

3) Unsittlicher Gebrauch des Vermögens. Allerdings steht der Gebrauch und selbst der Mißbrauch des Vermögens im Allgemeinen dem Eigenthümer von Rechts wegen zu, denn darin besteht ja eben das Eigenthumsrecht. Allein es läßt sich nicht läugnen, daß es auch Arten des Gebrauches, oder vielmehr Mißbrauches, giebt, welche in hohem Grade unsittlich sind. Hierher gehört namentlich die Verwendung des Vermögens zum bloßen, namentlich zum hohen, Spiele. In solchem Falle wird es zur Nahrung einer Leidenschaft mißbraucht, welche leicht alle Geisteskräfte nutzlos aufzehrt, schon unzähligemale das Glück ganzer Familien vernichtete, zu Selbstmord, Betrug, kurz zu allen Arten von Verbrechen und schimpflichen Strafen führte, welche um so schädlicher ist, als nicht nur der Verlust, sondern in der Regel auch der Gewinn, zum Unheil gereicht, wenigstens — leicht erworben und somit wenig ge-

---

6) Allgemein sind namentlich die Klagen über die in sittlicher, rechtlicher, wirthschaftlicher und körperlicher Beziehung schauderhaften Folgen des unmäßigen Branntweingenusses. Ueber alle Welttheile hat sich die durch denselben hervorgerufene Vermehrung der Verbrechen, der Verarmung und des Elendes verbreitet; die Summe des hierfür vergeudeten Geldes ist unermeßlich. Es ist keine Uebertreibung, wenn der Branntwein als ein Fluch, eine Pest für die Menschheit bezeichnet, und sehr erklärlich, daß fast in allen Ländern europäischer Gesittigung eifrigst nach Bekämpfungsmitteln gesucht wird. Man sehe z. B. Baird, Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaft in den Verein. St. von Nord-Amerika. Berl., 1837; Rösch, Der Mißbrauch geistiger Getränke. Tüb., 1839; Böttcher, Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaften. Hannov., 1841.

achtet — nicht von bleibendem Vortheile ist [7]). Daß die Polizei das Recht hat, Anreizungen zu solcher Handelsweise zu unterdrücken, kann wohl nicht in Frage gestellt werden.

4) Hartes, unmenschliches Betragen gegen Andere. Es giebt viele Pflichten gegen den Nebenmenschen, deren Erfüllung das Recht nicht vorschreiben kann, deren Unterlassung aber dennoch im höchsten Grade gewissenlos und unsittlich ist, so z. B. die Pflichten der Ältern und Kinder, der Ehegatten, der Dienstherrschaften und Dienstboten, das Verhalten gegen Verunglückte und Bedrohte, welchen man helfen könnte u. s. w. So wenig nun der Staat im Stande sein mag, alle solche Ausbrüche von Lieblosigkeit zu verhindern, so darf er doch die offenbaren Veranlassungen zu solchem des Menschen unwürdigen Betragen zu verhindern suchen. Endlich

5) Grausamkeiten gegen Thiere. Letztere sind freilich keine rechtsfähigen Subjecte, allein der Mensch hat dennoch gegen sie, als gegen fühlende Geschöpfe, bestimmte sittliche Pflichten. Er darf sie zu seinem Zwecke gebrauchen, allein nicht sie quälen und mißhandeln. Veranlassungen hierzu sind nicht nur an und für sich unsittlich; sondern sie haben auch noch den weitern Nachtheil, daß sie überhaupt das Gefühl des Mitleides abstumpfen, und somit auch zu Grausamkeiten gegen Menschen fähig machen.

Hinsichtlich der Mittel endlich, welche die Sitten-Polizei zur Aufrechthaltung ihrer Abwendungs-Maaßregeln vorzukehren hat, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nicht nur in den hierzu geeigneten Fällen unmittelbar Hand angelegt und das bestehende Uebel kurzweg unterdrückt werden darf und muß, sondern daß auch nöthigen Falles durch Strafen Gehorsam zu erzwingen ist. Eine Verweigerung der Befugniß zum Ersteren würde in vielen Fällen die Folge haben, daß der, doch nöthige, Zweck gar nicht oder sehr spät erreicht werden könnte. Warum aber Strafen, d. h. vom Gesetze bestimmte physische Uebel, nicht eben so gut eine Ver-

7) Ueber die Schädlichkeit allgemein verbreiteter Spielsucht, namentlich über den Einfluß derselben auf die Vermehrung von Verbrechen, s. Dusaulx, De la passion du jeu depuis les tems anciens jusqu'á nos jours. Par., 1779, 8; Colquhoun, Ueber Londons Polizei, übers. von Volkmann, S. 152 fg.

fehlung gegen die Vorschriften des Staates hinsichtlich der Sittlichkeit, als eine gegen die Gebote des Rechtes gerichtete Handlung sollten ahnden dürfen, ist nicht abzusehen. Alle denkbaren Zwecke und Begründungen der Strafe greifen auch hier Platz. Dagegen ist freilich der Grundsatz nur folgerichtig, daß Unsittlichkeiten, gegen welche überhaupt polizeilich nicht eingeschritten werden darf, auch nicht mit Strafen belegt werden können [8]).

Nicht sowohl rechtlichen als psychologischen Zweifeln und Schwierigkeiten ist die Erörterung der Zulässigkeit positiver Beförderungsmittel unterworfen. Die Befugniß des Staates, die Sittlichkeit zu heben, wird von Niemand beanstandet werden. Allein es fragt sich, ob sich passende Mittel auffinden lassen? Dieselben müssen, wenn nicht blos Scheintugend erzeugt werden soll, wirklich den Willen der Bürger zu beleben geeignet sein, und sie dürfen, falls die Polizei sie veranstalten soll, nicht im Bereiche der Einzeln-Kräfte liegen. Durch erstere Forderung sind nun aber alle Maaßregeln ausgeschlossen, welche zwar objectiv löbliche Handlungen veranlassen können, allein über den denselben zu Grunde liegenden sittlichen Willen keine Gewißheit geben. Die Berücksichtigung der anderen Bedingung hat die Folge, daß jeden Falles nur von äußerlichen Mitteln die Rede sein kann, weil die Anwendung der geistigen dem Einzelnen möglich ist. Beide Rücksichten sind nun aber in zwei Fällen gewahrt.

Einmal bei der Zuerkennung öffentlicher Belohnungen für bereits geschehene ausgezeichnete Handlungen. Hier ist es einer Seits in der Regel möglich, die Beweggründe der Handelnden zu würdigen; anderer Seits kann nur der Staat diese Art ehrender

8) Mit diesem letztern Grundsatze ist die Strafgesetzgebung der meisten Staaten im Widerspruche, als welche eine nicht unbedeutende Anzahl von unsittlichen Handlungen an und für sich und ohne Rücksicht darauf, ob sie polizeilich verbotene Anreizungen enthalten, mit Strafe belegen. Das Recht hierzu ist aber in einem Rechtsstaate schwerlich nachzuweisen. Man kann dieß vielleicht beklagen; allein nur Der, welcher diese Staatsart als die vollkommene ansieht und somit alle Leistungen, welche irgend eine menschliche gesellige Einrichtung möglicherweise gewähren kann, auch von ihr erwartet, wird sich über die Behauptung der Unzuständigkeit wundern. Für die Uebrigen ist der Satz klar: non omnis fert omnia tellus.

Anerkennung gewähren. Allerdings findet die Tugend ihre beste Belohnung im eigenen Selbstbewußtsein: allein dieß kann den Staat nicht hindern auch sein Anerkenntniß beizufügen. Er ist sich eine solche Würdigung selbst schuldig, und das Beispiel für Andere ist wohl in Berechnung zu nehmen. Daß dann und wann der blose Schein wird belohnt werden, weil die innere Lauterkeit und Stärke des Willens nicht immer mit unbedingter Gewißheit erkannt werden kann, mag richtig sein; und noch häufiger werden Fälle von wirklich ausgezeichneter Gesinnung nicht zur öffentlichen Kenntniß kommen: allein grobe Verstöße können wohl verhütet werden, und blos menschliche Unvollkommenheit einer Maaßregel ist noch kein Grund zur Unterlassung, weil sonst Alles in der Welt unterbleiben müßte. Jeden Falles ist übrigens die Untersuchung und Belohnung bereits vollzogener Handlungen der Aussetzung von Preisen für erst künftige Beweise von Sittlichkeit vorzuziehen, weil bei letzterer das eigentliche Wesen der Sittlichkeit, der freie eigene Wille, leicht fehlen könnte.

Ein zweiter gerechtfertigter Fall von positivem Eingreifen ist da vorhanden, wo nur durch die Errichtung öffentlicher Anstalten die Veranlassung zur Unsittlichkeit beseitigt werden kann. Es mag solcher Fälle nicht viele geben; doch scheint namentlich in Einer Beziehung bestimmte Aufforderung vorhanden zu sein. Unzweifelhaft verfallen in Fabrikorten unzählige junge Weiber der gewerbmäßigen Unzucht, dadurch aber allmählich dem äußersten Verderben jeder Art, durch ungenügenden Lohn und durch Mangel an Aufsicht [9]). Hier ist es denn mehr als wahrscheinlich, daß durch die Veranstaltung von Convicten, in welchen die Arbeiterinnen durch gemeinschaftlichen Haushalt weit wohlfeiler leben und wo ihre Sitten beaufsichtigt werden könnten, vieler Unsittlichkeit und deren Folgen vorgebeugt würde. Allerdings kann durch eigene Thätigkeit wohlgesinnter Fabrikanten hier das Nöthige geschehen, und es liegt

9) S. Villermé, État des ouvriers en France, Bd. I, S. 292 fg.; Parent-Duchatelet, Prostitution, Bd. I, S. 435; Ducpetiaux, Condit. des jeunes ouvriers, Bd. I, S. 313 fg.; Simon, L'ouvrière. Par., 1861.

sogar wohl der dazu erforderliche erste Aufwand in ihrem eigenen wohlverstandenen Nutzen. Allein beklagenswertherweise sind solche Einrichtungen doch noch sehr selten, und es ist somit immerhin fraglich, ob nicht der Staat vorzugehen hat? Dieß ist wohl zu bejahen; theils an sich, theils weil zu hoffen steht, daß solche Convicte sich weiter verbreiten werden, wenn sie sich thatsächlich in den Augen der zunächst Betheiligten erprobt haben. Zunächst kann nur von einer Aufnahme Freiwilliger die Rede sein und von gemeinschaftlichem überwachtem Zusammenleben. Erst weitere Erfahrung würde zeigen, ob etwa ein Zwang zum Eintritte könnte gerechtfertigt werden, und ob mit dem gemeinsamen Haushalte etwa auch noch weitere Zwecke, z. B. Arbeit in der Anstalt selbst, zu verbinden wären [10]).

2) Entfernung von Hindernissen.

§. 90.

a) Einwirkung mittelst der Unterrichts-Anstalten.

Allerdings ist das sittliche Gefühl dem Menschen angeboren und das Gewissen als Wächter darüber bestellt; auch ist es, der Erfahrung gemäß, möglich, die Entwicklung und Verfeinerung des ersteren durch bloses eigenes Nachdenken zu bewirken: allein eben so wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß diese Bildung durch einen förmlichen geordneten Unterricht in der Pflichtenlehre beschleunigt und erleichtert wird.

Am natürlichsten wird dieser Unterricht durch die häusliche Erziehung ertheilt; auch die Kirche verbindet mit ihrem Dogma sittliche Belehrung: doch genügt es an diesen beiden Unterrichtsarten nicht, sondern es muß sie eine Belehrung in der Schule ergänzen. Der häusliche Unterricht ist zu ungewiß, zufällig und unmethodisch, besteht mehr in Beispiel und Gewöhnung, als in klarer und übersichtlicher Lehre; in vielen Fällen fehlt er ganz, und wird wohl gar durch Beispiele von Unsittlichkeit und selbst Anweisung zu solcher

10) S. Ducpetiaux, a. a. O., Bd. II, S. 225 fg. Die bekannten Einrichtungen und deren günstige Erfolge in Lowell, Dower und Providence in den V. St. von N.-A. sprechen auf das entschiedenste für den Versuch solcher Maaßregeln auch in Europa.

ersetzt. Der kirchliche Unterricht ist allerdings weit zuverlässiger; allein theils kann er, je nach der Persönlichkeit und den Ansichten des einzelnen Geistlichen oder selbst nach der Richtung einer Kirche, gegenüber von dem Dogma und dem Cult mehr in den Hintergrund treten; theils stützt er sich der Natur der Sache nach auf positive Sätze und Befehle. Nun ruht die Sittenlehre aber auch auf eigener Grundlage, und sie wird nur dann erst alle Gesinnungen und Handlungen durchdringen, wenn der Mensch von der Uebereinstimmung ihrer innern Wahrheit mit den Vorschriften der positiven Religion überzeugt ist. Eine Ueberhäufung mit Sittenlehre, ein ungebührliches Vorwalten der sittlichen Bildung über die anderen geistigen Anlagen darf aber nicht besorgt werden, denn einmal kann Niemand allzu sittlich sein, und zweitens arbeiten Leidenschaft und übles Beispiel der Lehre beständig entgegen.

Die vom Staate ausgehende Bildung des sittlichen Gefühles durch Unterricht wird am besten mit der Verstandesbildung verbunden, indem das Material und die Gegenstände derselben ganz füglich auch hierzu dienen können, und überdieß eine gelegentliche, nicht absichtlich scheinende Lehre leicht besseren Eindruck macht. Da das Sittengebot für alle Menschen und Verhältnisse dasselbe ist; da derselbe Grad von Verfeinerung und Empfindlichkeit des sittlichen Gefühles in allen Ständen wünschenswerth ist und sogar, — wenn je ein Unterschied stattfindet — den niederen Ständen bei verhältnißmäßig stärkerer Versuchung eine größere Festigkeit der Gesinnung Bedürfniß ist: so muß der Unterricht in der Sittenlehre in allen Arten von Schulen derselbe sein und es finden in Beziehung auf ihn die Verschiedenheiten nach Umfang und Inhalt nicht statt, welche bei der Verstandesbildung sich als nothwendig herausstellen. Die Heraushebung derjenigen Puncte, welche je nach dem Geschlechte, dem Stande, den äußeren Verhältnissen von besonderer Wichtigkeit für die Zöglinge sind, ergiebt sich für jeden zum Lehrer irgend Tauglichen von selbst und bedarf keiner gesetzlichen Anordnung.

Natürlich hat der Staat nicht blos in den von ihm errichteten und unterhaltenen Schulen den erforderlichen Sittenunterricht anzuordnen, sondern auch die unter seiner Ueberwachung stehenden Pri-

vatschulen zu dessen hinreichender und zweckmäßiger Einrichtung anzuhalten.

b) Maaßregeln gegen unmittelbare Anreizung zur Unsittlichkeit.

§. 91.

α) Zur Unzucht.

Es wird allerdings dem Staate wohl nie gelingen, uneheliche Geschlechts-Gemeinschaften ganz zu verhindern. Es dürfte sogar behauptet werden, daß, wenn der günstige Erfolg nur durch ein rücksichtsloses Eindringen in Familiengeheimnisse, durch amtliche Ausspürung und Untersuchung und somit öffentliche Bekanntmachung geheim gehaltener Verhältnisse erreicht werden könnte, diese Verhinderung weniger Gutes, als das Mittel Uebles und Nachtheil stiften würde. Allein dessen ungeachtet bleibt Unzucht immer eine Unsittlichkeit, deren möglichste Beschränkung wünschenswerth ist, und die Quelle von unzähligen und tiefgehenden Uebeln für die ganze Gesellschaft, namentlich für die untern Stände [1]). Pflicht der Polizei ist es daher, offenbare, namentlich gewerbsmäßige, Anreizungen zu verhindern. Solche aber finden statt von Seiten der öffentlichen Dirnen, der Kupplerwirthschaften, bei gewissen Zusammenkünften, durch unzüchtige Bilder und Ausstellungen. Was nun

1) die öffentlichen Dirnen betrifft, so ist schon ihr Vorhandensein Aufforderung zur Unzucht und sie vermehren die Anreizung noch durch Lockungen. Die Pflicht der Polizei zum Einschreiten ist klar; eben so, daß die Thätigkeit derselben nie erlahmen darf, indem immer, namentlich in großen Städten, Hang zum Müßiggange, zur Putzsucht, zum Vergnügen, Armuth und schlechte Erziehung auf der einen Seite, auf der andern aber gezwungene Ehelosigkeit, Reichthum, Leichtsinn und Verführung der gewerbsmäßigen Unzucht neue Dienerinnen zuführen. Auf zweierlei ist besonders Bedacht zu nehmen, nämlich auf Verminderung der Anzahl der Dirnen und auf die möglichste Verheimlichung ihres Vorhandenseins. — Der erste Zweck wird hauptsächlich dadurch erreicht wer-

1) Vgl. Greatest of our social evils, prostitution. Lond., 1856; Acton, Prostitution considered in its moral . . aspects. Lond., 1857.

den, daß auf die Nahrungsart lediger, unabhängig lebender Weibspersonen genaues Augenmerk gerichtet wird. Solche, welche keinen geordneten, hinreichenden Nahrungszweig nachweisen können, sind in ihre Heimath zu verweisen, oder wenn Lohnhurerei gegen sie erwiesen ist, an die Zwangsarbeitshäuser abzugeben. Dabei erfordert Menschlichkeit und Klugheit, solchen Weibern, welche das Laster verlassen wollen, die Möglichkeit hierzu zu verschaffen durch Einrichtung eigener Anstalten und durch Sorge für ehrliches Fortkommen nach erprobter Besserung. — Weil aber manche durch einen Schein von erlaubtem Erwerbe dem strengen Verfahren der Polizei auszuweichen wissen werden, so ist der andere genannte Theil der polizeilichen Aufmerksamkeit um so strenger zu handhaben. Durch genaue Aufsicht und gehörige Strafen kann verhindert werden, daß sie ihr Gewerbe nicht öffentlich zeigen, namentlich daß sie nicht durch Umherschwärmen auf den Straßen, durch Anreden u. s. w. Aergerniß geben und anreizen, überhaupt nicht die Aufmerksamkeit durch auffallendes Betragen auf sich ziehen [2]).

2) Als ein noch höherer Grad der Anreizung zur Sittenlosigkeit erscheinen die Bordelle, durch die größere Auswahl von Dirnen, die beständige Zugänglichkeit, die Bequemlichkeit, wohl gar Zierlichkeit und Kostbarkeit der Einrichtung. Aus verdoppeltem Grunde ist also die Polizei schuldig, diese Aufenthaltsorte der tiefsten menschlichen Versunkenheit zu zerstören, was ihr nicht schwer fallen kann, da das Vorhandensein der Anstalt ihr gar bald bekannt sein muß. Strenge Strafen sind auf das Gewerbe der Kupplerwirthschaft zu setzen, die Dirnen aber wie die einzeln lebenden Freudenmädchen zu behandeln [3]).

---

2) Aus diesem Gesichtspuncte erscheint es als sehr unzweckmäßig, wenn (wie z. B. in Athen und im Mittelalter) öffentliche Mädchen durch eine besondere Kleidung vor den ehrbaren Frauen ausgezeichnet, wenn ihnen besondere Plätze in den Theatern ꝛc. angewiesen wurden. S. Wachsmuth, Hellenische Alterthümer, Bd. II, Abth. 2, S. 48; Hüllmann, Das Städtewesen des Mittelalters, Bd. IV, S. 270 fg.; Sabatier, Histoire de la législation sur les femmes publiques et les lieux de débauche. Par., 1828.

3) Diesen Forderungen steht ein wesentlich verschiedenes, vielfach theoretisch vertheidigtes und auch von nicht wenigen Staaten gehandhabtes System gegen-

3) Gesellige Zusammenkünfte von Personen beider Geschlechter werden nicht selten zur Unzucht mißbraucht. Ist dieß

über. Dasselbe geht von der Annahme aus, daß außerehelicher Geschlechtsumgang thatsächlich bestehe und unbeseitigbar sei; daß in Folge dessen auch gewerbmäßige Unzucht immer bestanden habe und bestehen werde. Diese sei nun die Quelle einer der verderblichsten und verbreitetsten ansteckenden Krankheiten, der Syphilis. Einem so großen Uebel nach Kräften entgegenzutreten, sei Pflicht des Staates. Er vermöge es aber nur durch sehr häufige Untersuchungen der feilen Weiber und durch alsbaldige zwangsmäßige Heilung der angesteckt Befundenen. Zu dem Ende sei es nöthig, wo möglich alle Dirnen zu kennen und keine der Behörde verborgen bleibende Unzucht zu dulden; das einzige Mittel hierzu sei aber wieder, keine Strafe auf die der Polizei angezeigte Lohnunzucht zu setzen, wohl aber auf die im Geheimen getriebene. Es seien somit jeden Falles die einzelnen Dirnen, unter Vorschrift der Untersuchung, zu dulden, vielleicht selbst Bordelle. Nebenbei wird für diese Auffassung wohl auch noch angeführt, daß eine geduldete gewerbmäßige Unzucht ehrbare Weiber vor Verführung und Gewalt schütze. Die große Mehrzahl der Schriftsteller über öffentliche Gesundheitspflege ist dieser Ansicht; außerdem haben nicht Wenige dieselbe besonders und ausführlich behandelt. Man sehe namentlich: Meerbach, Üb. d. Zulässigkeit und Einrichtung öffentlicher Hurenhäuser. Dresd., 1815; Sabatier, a. a. O., S. 1 fg.; Parent-Duchatelet, De la prostitution dans la ville de Paris. I. II., Éd. 3, Par., 1857; Béraud, Les filles publiques de Paris et la police, qui les régit. I. II. Par., 1839; Levy, Traité d'hygiène Bd. II, S. 734 fg.; Tardieu, Diction., Bd. III, S. 195 fg. Zahlreiche Aufsätze in den Annal. d'hyg. publ. — Die angeführten Gründe sind aber im Wesentlichen irrig, und sollte es auch wahr sein, daß Solon zuerst sie aussprach und nach ihnen handelte. Vor Allem ist unbestreitbar, daß durch eine mittelst der geduldeten Dirnen und der Bordelle gegebene Leichtigkeit der Unzuchtsbegehung die Verführung ehrbarer Weiber nicht verhindert wird. Beide Arten von Wollust sind, in ästhetischer Beziehung namentlich, so wesentlich verschieden, daß keine die andere ersetzt. Davon gar nicht zu reden, daß im besten Falle die ganze Maaßregel nur eine Selbstsucht der höheren Stände ist, welche sich nicht besinnen, Weiber der unteren Stände in die tiefste Erniedrigung stoßen zu lassen, damit denen aus ihren Kreisen auch nur eine Versuchung erspart werde. Gegen gewaltsame Angriffe aber die Frauen zu schützen, wird einer aufmerksamen Polizei und einer strengen Rechtspflege ein Leichtes sein. — Schwerer allerdings fällt ins Gewicht, was zu Gunsten einer Ueberwachung der Prostitution in Betreff der Beschränkung der Syphilis gesagt wird. Wenn nämlich auch die Wirksamkeit der Schutzmaaßregel, d. h. der regelmäßigen und häufigen Untersuchung der Dirnen, nicht überschätzt werden darf, indem viele Ansteckungen erfolgen können, ehe die Krankheit entdeckt wird: so soll doch die Bedeutung dieser prophylactischen Maaßregel und das große Uebel weit verbreiteter und eingewurzelter Syphilis keineswegs geläugnet werden. Es begreift sich daher wohl, daß so viele Aerzte ein System gut heißen, welches Vortheile von ihrem Standpuncte aus verspricht, während sie sonstige

nicht der Zweck, sondern nur gelegentlicher Unfug, so mag Aufsicht hinreichen, so z. B. bei den Lichtkärzen der Landleute; sind aber —

Rücksichten nicht zu nehmen haben; und es mag da immerhin dem Staate die Forderung gestellt werden, so weit er kann und darf jene Krankheit zu verhindern. Allein völlig unrichtig ist, aus diesen Einräumungen zu schließen, daß deßhalb alle Grundsätze zu verlassen seien. Außer den Rücksichten auf die Gesundheit hat der Staat auch noch andere mindestens eben so hoch stehende Aufgaben, und er kann fordern, daß unter allen Umständen seine Ehre und seine Würde gewahrt bleiben. Nun ist aber der ganze Gedanke, das Laster in seiner niedrigsten Gestalt zu dulden und selbst zu leiten, ein falscher, welcher auch in seiner weiteren Entwicklung zu immer übleren Folgesätzen führt. Die der Behörde durch eine möglichste Unschädlichmachung des Hurengewerbes zufallenden Geschäfte der Einschreibung, Kartenertheilung, Untersuchung, Gebühreneinziehung u. s. w. sind im höchsten Grade unwürdig, und sie allein schon müssen zu dem Schlusse führen, daß man hier auf unrichtigem Wege ist. Der Staat soll keinen Vertrag mit dem Laster schließen und für dasselbe sogar den unschädlichen Besitz eines Gebietes zu sichern suchen; sondern es bekämpfen, wo und wie er kann. Ist dabei ohne Verletzung von Grundsätzen auch noch ein anderweitiger Nutzen zu erreichen, so ist dieser allerdings nicht zu versäumen; und es sind somit immerhin an sich untadelhafte Maaßregeln gegen möglichste Beschränkungen der Syphilis ergriffen worden. Vgl. oben, §. 31, S. 235 fg. Der Erfolg wird wohl ein unvollständiger sein; allein es ist wenigstens nur Ehrenhaftes geschehen; auch darf nicht übersehen werden, daß in der übergroßen Anzahl der Fälle von syphilitischer Ansteckung eigene und vermeidliche Schuld die Veranlassung ist, und daß der Staat keine Verpflichtung hat, unsittlich Handelnde vor natürlichen und leicht vorauszusehenden Folgen ihres Verhaltens zu bewahren. — Unter allen Umständen kann von einer Duldung und gar polizeilichen Ordnung von Bordellen nicht die Rede sein. Schon aus sanitätspolizeilichen Gründen sind sie zu verwerfen; außerdem sind sie Veranlassung zu niederträchtigsten Verführungen, zu Gewaltthaten und Betrügereien, zu unaussprechlicher Gemeinheit, ein unerträgliches Uebel für die Nachbarschaft. Allerdings sind sie noch in neuester Zeit vielfach vertheidigt worden, (namentlich in einer ganzen Fluth von Berliner Schriften;) allein dieß beruht theils auf verächtlichem Leichtsinne, theils auf einer falschen Auffassung von der Pflicht des Staates für die Gesundheit zu sorgen. Die richtige Ansicht in dieser Beziehung vertreten: Leonhardi, Die Schädlichkeit der Bordelle. Lpz., 1792; Heidemann, Was ist für und wider die öffentlichen Freudenhäuser zu sagen? Bresl., 1810; Die Wollust, vorzüglich aus dem Standpuncte des Staates betrachtet. Lpz., 1824; Ducpetiaux, De la condit. des jeunes ouvriers Bd. II, S. 224 fg.; Schultz, Die Stellung des Staates zur Prostitution. Berl., 1857; Pappenheim, Handbuch, Art. Bordellvereine (vorzüglich); Ueber die Geschichte und Statistik der Bordelle s. Freudenberg, Ueber Staats- und Privatbordelle u. s. w. Berl., 1769; Hüllmann, a. a. O., S. 259 fg.; Jäger, Ulm's Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter. Stuttg., 1831, S. 544; Sabatier, a. a. O., S. 40 fg.; Wolfsheim,

wie nicht selten in großen verdorbenen Städten bei gewissen Bällen, Badehäusern u. dgl. — die Ausschweifungen der Zweck, die Form der Zusammenkunft nur Verhüllung desselben: so muß gänzliches Verbot und Bestrafung der Anstifter solcher Unsittlichkeit erfolgen.

4) Unzüchtige Darstellungen aller Art, die Aushängung schmutziger Bilder u. s. w. sind natürlich als Anreizungen zum Laster zu betrachten und somit zu verhindern. Namentlich bedürfen in dieser Beziehung einer genauen Aufsicht die Theater aller Art und Größe [4]) und die Buden der Bilderhändler.

§. 92.

β) Zur Trunkenheit.

Darüber, daß Völlerei ein sehr großes Uebel für den Einzelnen, eine allgemeinere Verbreitung derselben ein Unglück für die Gesammtheit ist, kann kein Zweifel obwalten. Allein die Frage ist, wie den Anreizungen zu diesem Laster von Seiten des Staates entgegengewirkt werden soll und kann? Leider ist die Antwort hierauf nichts weniger als leicht [1]). Da nämlich der Genuß von geistigen Getränken an und für sich nicht unsittlich, im Gegentheile unter

Ueber Bordelle. Hambg., 1845; Löwe, Die Prostitution aller Zeiten und Völker. Berl., 1852; Dufour, Histoire de la prostitution chez tous les peuples du monde. Par., 1851 fg. I—VI. Außerdem zahlreiche, zum Theile sehr unsaubere, Schilderungen des Zustandes der gewerbmäßigen Unzucht in einzelnen Städten.

4) Die Aufsicht auf Theater kann ohne eine Censur, welcher alle neu aufzuführenden Stücke vorzulegen sind, nicht wirksam geführt werden, und so wenig man auch der Censur an sich das Wort reden mag, so ist sie hier an der Stelle, weil eine öffentliche Darstellung unsittlicher Zustände und Gesinnungen entweder die Gemüther, namentlich der Jugend und der Frauen, vergiftet oder den Besuch der Schauspielhäuser unmöglich macht, also eine große Anzahl von Personen eines erlaubten Vergnügens beraubt. Selbst in England besteht aus diesen Gründen noch itzt und ganz unangefochten eine Theatercensur. Wie nothwendig aber eine strenge Aufsicht auf den sittlichen Inhalt neu aufzuführender Stücke ist, mag beweisen, daß in Paris (wo doch in der That keine übermäßige Sittenstrenge in diesem Puncte besteht) von 4,119 während eines Zeitraums von sieben Jahren eingereichten Stücken nur 2,045 unbedingt gebilligt werden konnten, dagegen 1,945 zu Aenderungen verurtheilt und 129 ganz verworfen wurden. S. Vivien in der Revue des deux mondes, 1844, 1 Mai, S. 383 fg.

1) Vgl. über den Gegenstand: Ducpetiaux, De la condition des jeunes ouvriers Bd. II, S. 212 fg.

Umständen sogar nothwendig ist, sondern er erst durch Uebermaaß schädlich wirkt; da ferner dieses Uebermaaß bei verschiedenen Menschen verschieden eintritt; da der Reiz zum Uebermaaße weniger außerhalb des Menschen und in bestimmten Veranlassungen und Anreizungen liegt, als in ihm selbst, in seinen Gewohnheiten oder Stimmungen; da endlich dem Hange zum Zuvielgenusse im eigenen oder in Freundes Hause, wohin die polizeiliche Spähe weder dringen darf noch soll, gefröhnt werden kann: so kann Völlerei in der Hauptsache nur durch den Entschluß eines jeden Einzelnen und durch die einen solchen Entschluß fördernde und erleichternde Sitte wirksam bekämpft werden. Mit andern Worten: allgemeine Bildung, intellectueller und sittlicher Art, ist die beste Vorbeugung gegen Trunksucht. Durch Verabredungen und Gesellschaften mag ein Entschluß hervorgerufen und wenigstens fürs Erste weit verbreitet werden; allein nachhaltig wird Mäßigkeit nur in Gesellschaft noch anderer Tugenden herrschen [2]).

Hiermit soll jedoch nicht gesagt sein, daß der Staat die Hände ganz in den Schooß zu legen habe. Vielmehr besteht Recht und Pflicht zum Einschreiten, wenn ein Zustand unmäßigen Gebrauch geistiger Getränke zur Absicht oder doch zur nothwendigen Folge hat, eine Anwendung gesetzlicher Gewalt aber, und nur eine solche, denselben beseitigen oder doch abschwächen kann. — Die aus solchem Grunde zu treffenden Maaßregeln sind nun aber ungefähr folgende:

---

2) Ein unwiderleglicher Beweis von der auf die Dauer nur schwachen Wirkung eines enthusiastischen Anlaufes und Entschlusses liefert die Geschichte der Mäßigkeits-Vereine, Millionen waren denselben beigetreten, hatten sich durch Gelübde verpflichtet, dem Genusse geistiger Getränke ganz zu entsagen; und doch sind schon nach wenigen Jahren kaum noch Spuren von Folgen zu erblicken. Am meisten vielleicht noch darin, daß einige Regierungen auf die Unnothwendigkeit und selbst Schädlichkeit der Vertheilung von Branntwein im Heere und auf der Flotte aufmerksam gemacht worden sind und Verbesserungen haben eintreten lassen. Die Absicht der Mäßigkeitsprediger war vortrefflich: allein ihr Mittel — nämlich gänzliche Enthaltung aller und jeder geistiger Getränke — überschoß das Ziel weit und trug seinen baldigen Untergang in sich; und das Vertrauen auf beständige und unverbrüchliche Einhaltung eines in einem Augenblicke der Begeisterung gefaßten Entschlusses zeigte geringe Menschenkenntniß.

1) Die Zahl der Schenkstuben und Gassenwirthshäuser ist auf das Bedürfniß zu beschränken. Auch die wenigeren bieten freilich Gelegenheit zur Völlerei dar; doch fällt durch eine Zahlverminderung manche Veranlassung für den gemeinen Mann weg, z. B. Bekanntschaft mit dem Wirthe, Verbindlichkeiten gegen denselben, u. s. f. Namentlich aber ist sehr wünschenswerth, daß Niemand die Erlaubniß zu einer Schenke erhalte, dessen persönliche, besonders amtliche, Stellung zum Besuche derselben und zu bedeutendem Zechen nöthigen könnte [3]).

2) Das Hausiren mit geistigen Getränken ist als eine unmittelbare Aufforderung zu unnöthigem, und somit schädlichem, Genusse derselben zu betrachten. Außerdem hebt seine Gestattung die Wirkungen der vorstehenden Maaßregel zum größten Theile wieder auf. Da diesen Nachtheilen kein Nutzen irgend einer Art gegenübersteht, so ist ein unbedingtes Verbot gerathen.

3) Es muß eine nächtliche Stunde bestimmt werden, über welche hinaus kein Schenkwirth Gäste mehr bei sich haben darf, bei Strafe für ihn und für die Zechenden. Die Maaßregel hat zwar einen illiberalen Anstrich, und ist auch mit Billigkeit und Rücksichten zum Vollzuge zu bringen; allein sie trägt wesentlich zur Verminderung der Trunksucht bei. Davon abgesehen, daß sie ein wirksames Mittel zur Erhaltung der nächtlichen Ruhe ist [4]).

---

3) So erweist sich z. B. das württembergische Gesetz, nach welchem die Schultheißen, Fruchtkastenverwalter, Förster u. s. w. keine Wirthshäuser errichten dürfen, als sehr zweckmäßig. — Bekannt ist dagegen der Schaden, welcher in Rußland und Polen dadurch angerichtet wurde, daß der Gutsherr die Schenke besaß und deßhalb, vermittelst des jüdischen Pächters, seine Leibeigenen zum unmäßigsten Branntweingenusse anreizte.

4) Die „Polizeistunde" ist eine vielfach angefeindete oder verlachte Maaßregel. Mit Unrecht. Es ist freilich sehr leicht zu bezweifeln, ob der Staat berechtigt sei, den Bürger zu zwingen zu einer beliebig vorgeschriebenen Stunde einen Freundeskreis zu verlassen, nach Hause zu gehen u. s. w.; und es ist noch leichter darüber zu spotten, daß man bis zu einer bestimmten Minute über die Gebühr trinken, nach derselben aber nicht einmal den Durst löschen dürfe. Im großen Ganzen kann aber nicht in Abrede gezogen werden, daß der Schluß der Schenkstuben zu einer vorgeschriebenen Zeit sehr wohlthätig wirkt; und was am Rechte zu einem Verbote in Betreff der Trinklustigen etwa fehlen mag, ist reichlich vorhanden an Recht und Pflicht, für die Ruhebedürftigen und Kranken zu

4) Sehr vermindert wird der Reiz zum Trunke und die Möglichkeit, diesem Reize zu folgen, wenn nur für baares Geld Getränke erhalten werden kann. Gänzliche Unklagbarkeit aller Trinkschulden vermag dieses wenigstens zum Theile herbeizuführen; auch enthält diese Maaßregel, wenn zum Voraus gehörig bekannt gemacht, kein Unrecht gegen den Wirth, der sich vor Schaden hüten mag.

5) Von bedeutendem Einflusse auf eine zahlreiche und dem Trunke vor anderen ergebene Volksklasse ist es, wenn die Gewerbe-Inhaber ein strenges und vernünftiges Verhalten in Beziehung auf ihre Arbeiter einhalten. In der Hauptsache muß freilich der Entschluß hierzu freiwillig von den Gewerbenden selbst gefaßt werden und kann der Staat höchstens Aufmunterung und Beifall spenden. So z. B. hinsichtlich des Verbotes, geistige Getränke in die Arbeitsräume zu bringen, oder des Entschlusses, nie einen Trunkenbold, oder einen Solchen, welcher den sog. blauen Montag hält, und wäre er ein noch so guter Arbeiter, im Dienste zu behalten [5]). Allein Einiges kann doch auch durch Gesetz erzwungen werden; so mag namentlich verboten sein, daß der Arbeitslohn in Fabriken, bei Baugewerken u. s. w. in Schenken oder spät Abends ausbezahlt werde.

6) Sehr ersprießlich ist es, wenn die Neigung zu gewissen vor anderen schädlichen Getränken, namentlich also zum Branntweine, vermindert werden kann. Die Sache ist keineswegs leicht; doch läßt sich von folgenden Maaßregeln ein mehr oder weniger bedeutender Erfolg erwarten, namentlich im Zusammenwirken derselben und bei folgerichtiger Beharrlichkeit in ihrer Anwendung:

a) Die Verbreitung zweckmäßiger Schriften wird immerhin Einzelne belehren und bessern, jeden Falles die allge-

sorgen. Nicht zu rechtfertigen dagegen ist es allerdings, wenn die einmal bestehende Ordnung in verschiedener Weise zur Anwendung kommt gegen höhere und niedere Stände. Auch jene können Unfug im Trinken machen und sie sind dem aus allgemeinen Gründen nöthigen Gesetze mindestens den gleichen Gehorsam schuldig, wie die Ungebildeteren.

5) Ueber die großen Wirkungen dieses letzteren Mittels s. Villermé, L'état des ouvriers en France, Bd. II, S. 40.

meine Aufmerksamkeit der Frage zuwenden. Beiträge aus der Staatskasse mögen ihr Erscheinen erleichtern [6]).

b) Durch Begünstigung der Bereitung anderer gesünderer Getränke kann ein weniger schädlicher Genuß an der Stelle des bisherigen Uebels allmählig verbreitet werden, (z. B. des Bieres anstatt des Branntweines.) Diese staatliche Begünstigung kann aber bestehen in Erleichterung hinsichtlich der Abgaben und in Verbreitung der Kenntniß richtiger Bereitung. — Endlich hat natürlich

c) eine bedeutende Vertheurung des schädlichen Getränkes, namentlich durch hohe Besteurung der Fabrikation und des Kleinverkaufes, auch eine Verminderung des Verbrauches der Waare zur Folge. Nöthig ist dabei übrigens genaue Aufsicht gegen heimliche Bereitung und Schleichhandel.

Freilich werden alle diese Mittel von verhältnißmäßig geringer Wirkung sein, wenn einer Bevölkerung andere Erholungen und Vergnügen, als welche der Getränkegenuß gewährt, unzugänglich sind. Dieß kann nun aber nicht blos durch Rohheit und Unwissenheit, oder durch Elend und Armuth veranlaßt sein, sondern auch durch Sitte und Gesetz, welche selbst harmlose und wohl sogar geistig empfehlenswerthe Vergnügen entweder gar nicht oder wenigstens in der für die arbeitenden Classen zugänglichen Zeit nicht gestatten. Gefordert muß in einem solchen Falle werden, daß der Staat sich nicht an der Beseitigung unverständiger Gesetze durch Beschränktheit und Heuchelei hindern lasse [7]).

---

6) Die Zahl und Art solcher Schriften ist so groß, daß man nur über die Wahl unter ihnen verlegen sein kann. Es sind darunter eigene Zeitschriften, Katechismen, Erzählungen, unmittelbare Warnungen jeder Art, namentlich hinsichtlich des Branntweintrinkens. S. ein reichhaltiges Verzeichniß in Böttcher's Geschichte der Mäßigkeits-Gesellschaften, S. 672 fg.

7) Wem ist unbekannt, daß die stupiden englischen Sonntagsgesetze, welche der arbeitenden Klasse auch die unschuldigsten, ja die bildendsten Vergnügen an ihrem einzigen Ruhetage untersagen und ihnen nur den Branntwein-Palast übrig lassen, an Trunkenheit, Laster und Verbrechen in ungezähltem Maaße schuldig sind?

§. 93.

γ) Zum Spiele.

Bei der unläugbaren sittlichen und wirthschaftlichen Gemeinschädlichkeit einer verbreiteten Leidenschaft und Gewohnheit des Spieles [1]) sollte man in sämmtlichen Staaten die aufrichtigsten und angestrengtesten Bemühungen zur Unterdrückung aller öffentlichen Anreizungen zu Glücksspielen erwarten. Dieß ist aber nicht nur nicht der Fall; sondern nicht selten vergessen sich Regierungen so weit, daß sie selbst Spiel-Anstalten begründen, wenigstens ausbeuten. Ein verkehrteres Beginnen und eine größere Mißachtung der offenbarsten Verbindlichkeit läßt sich nicht denken, und die angeblichen Gründe des Nutzens oder gar der Nothwendigkeit zeigen sich bei der leichtesten Untersuchung nur als elende Verschleierung der Gewinnsucht. Wie lächerlich ist es z. B., zu behaupten, der Staat müsse öffentliche Spielhäuser errichten, damit er betrügerische Winkelspiele überflüssig mache! Hat er sonst kein Mittel das Uebel auszurotten, als eine allgemeine Anreizung dazu? Eben so wenig stichhaltig ist der Grund, daß die Blüthe der Badeanstalten eine Gestattung von öffentlichen Hazard-Spielen erfordere. Einmal beweist das Beispiel sehr berühmter Heilquellen das Gegentheil; sodann ist eine durch eine Spielhölle erzeugte Blüthe ein sittlicher und wirthschaftlicher Unsegen nach allen Richtungen und überdieß ohne Nachhaltigkeit. Giebt es etwas Widersinnigeres, als in einer Heilanstalt die Leidenschaften aufzuwühlen — zum Besten der Wiedergenesung! Am schmählichsten ist aber wohl die aus dem großen Gewinne für die Staatskasse hergenommene Rechtfertigung. Soll denn der Staat durch tausendfaches Unglück, durch Entsittlichung seiner Bürger, durch Wachrufen des plumpsten Aberglaubens, durch Untergrabung des Sinnes für Sparsamkeit und Selbsthilfe seine Einkünfte vermehren, soll er seine Kassen mit Geld füllen, das mit dem Blute des Selbstmörders und den Thränen verzweifelnder Familien benetzt ist? Die Finanzwissenschaft weiß weniger schädliche Abgabenarten

1) Vgl. hierüber die sehr merkwürdigen Auseinandersetzungen und geschichtlichen so wie statistischen Nachweisungen von Petitti di Roreto, Del giuoco del Lotto. Tor. 1853, S. 521 fg.

anzugeben. Oder noch besser, man unterlasse einige überflüssige Ausgaben, und man wird einen solchen Zuschuß gar nicht bedürfen.

Vor Allem und unbedingt muß also die Forderung gestellt werden, daß der Staat selbst Glücksspiele weder auf eigene Rechnung veranstaltet und verwaltet, noch auch zu solchen, gegen Pacht oder sonstigen Vortheil, die Erlaubniß giebt. — Dieß muß denn aber in dreifacher Beziehung geschehen.

1) Es dürfen von Staatswegen keine Lotterieen (Zahlen- auch Klassen-Lotterieen) stattfinden, d. h. jenes Spiel, bei welchem der Spieler durch Erkaufung wenigstens Eines Looses (Lotterie-Billetes) die Hoffnung erwirbt, einen der ausgesetzten Haupt- oder Nebengewinne zu erhalten [2]). Der Nachtheil einer im Ganzen völlig unfruchtbaren, im Einzelnen sehr gewagten Vermögens-Verwendung und die übeln Folgen für den so wünschenswerthen Geist vernünftiger Sparsamkeit und Arbeitsamkeit sind um so klarer, als auch der ohne Anstrengung und Entsagung gemachte Gewinn der wenigen Glücklichen selten auf die Dauer von wirklichem Nutzen ist, und das Beispiel derselben außerdem noch andere, bisher vernünftig arbeitende und sparsam lebende Bürger zum Spiele verleitet. Natürlich sind diese Nachtheile um so größer, je Mehrere an dem Spiele Antheil nehmen und unter je ungebildeteren und ärmeren Volksklassen es sich verbreitet, und sind somit nicht die Lotterieen mit hohen, sondern die mit niederen Preisen der Loose die schädlicheren [3]). Eine etwaige nützliche Verwendung des Ueberschusses kann zu keinem günstigen Urtheile über das Mittel veranlassen [4]).

2) Die Einrichtung des Spieles kann sehr verschieden modificirt sein. Im besten Falle verliert die große Zahl der nicht gewinnenden Spieler wenigstens den Zins aus dem Preise ihrer Loose. Ueber die Einrichtungen im Einzelnen s. Bergius, Cameral-Magazin, Bd. VI, S. 207 fg.; Krünitz, Encyklopädie, Bd. LXXXII, S. 16 fg.; Köcker, Bemerkungen über Staats-Lotterieen. Emden, 1818; Rau, Finanzwissenschaft, 5te Aufl., I, S. 333 fg.

3) S. Schulz, Ueber das Lotterie-Wesen. Lpz., 1794; Roscher, Von dem verderblichen Einflusse des Lotterie-Wesens auf den Staat, mit vorzüglicher Hinsicht auf die arbeitende Klasse. Lpzg., 1797; Paalzow, Leonhard und Philibert, Gespräche über Glücksspiele, namentlich über Lotterieen. Dessau, 1819; Petitti di Roreto, a. a. O. Noch eine bedeutende Anzahl von Schriften über Lotterieen s. bei Krünitz, a. a. O., S. 128 fg.

4) Nicht zu verwechseln mit diesen eigentlichen Lotterieen sind die Lotterie-

2) Noch weniger darf der Staat das noch weit schädlichere Lotto einrichten [5]). Hier ist nicht nur die Wahrscheinlichkeit zu verlieren sehr groß, namentlich bei den gewagteren Spielarten [6]); sondern auch die aus dem Spiele folgende Entsittlichung ist unberechenbar, theils weil die Ziehungen sehr schnell auf einander folgen, was den Reiz sehr erhöht und immer wieder weckt, theils weil auch den ungebildeteren und ärmeren Volksklassen die Theilnahme an

Anlehen, welche viele Staaten abgeschlossen haben, und welche darin bestehen, daß die Gesammtheit oder ein Theil der Zinsen, vielleicht nur der durch Aufschiebungen der Zinszahlungen gewonnenen Zwischenzinsen der eingeschossenen Gelder zu einer Anzahl größerer und kleinerer Gewinne zusammengeschlagen und so zu bestimmten Zeiten unter die sämmtlichen Besitzer von Schuldscheinen ausgeloost werden. Bei dieser, mit sehr verschiedenen Abweichungen eingeführten, Einrichtung wird also nicht um das einbezahlte Kapital gespielt, welches vielmehr den Gläubigern bleibt und nach dem Tilgungsplane zurückbezahlt wird; nicht einmal immer um die Gesammtheit der landesüblichen Zinsen, sondern nur um diese oder einen Theil derselben. Außerdem sind sie doch im Ganzen nur für die wohlhabenderen und wirthschaftlicheren Klassen zugänglich. Dennoch wäre es weit besser, wenn auch sie unterlassen würden, weil sie denn doch immer die Leidenschaft des Spieles nähren, und sie überdieß, nicht selten wenigstens, auch der Staatskasse nicht förderlich sind. Ein in seinen Zahlungen pünctlicher, in seinem ganzen Handeln rechtlicher und nicht überschuldeter Staat bedarf solcher Mittel nicht, um Credit zu erhalten. S. die schöne Ausführung über die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit der Lotterie-Anlehen bei Nebenius, Der öffentliche Credit, 2te Aufl., S. 343 fg. Ueber die ganze Einrichtung aber ist u. a. nachzusehen: Unger, Handb. der St.-Lotterie-Anlehen. Lpz., 1841; Oettinger, Theorie d. Lotterie-Anlehen. Freibg., 1844; Rau, Finanz-Wiss., 2, S. 330 fg.

5) Die Einrichtung des Lotto's s. bei Bergius, Cameral-Magazin, Bd. VI, S. 220 fg.; Krünitz, a. a. O., S. 62 fg.; Petitti di Roreto, S. 17 fg.

6) Rudhart, Beschreibung von Baiern, Bd. III, S. 71 giebt an, daß in Baiern der einfache Auszug 14fach bezahlt wird, die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen wie 1 : 18 ist, die Ambe wird 240mal bezahlt, die Wahrscheinlichkeit aber ist wie 1 : 424; die Terne 5400fach, sie kommt erst nach 12,420 Ziehungen; die Quaterne wird 60,000fach bezahlt, die Wahrscheinlichkeit sie zu erhalten ist aber für den Spieler wie 1 : 546,480. Etwas verschiedene Angaben s. bei Bleibtreu, Polit. Arithmetik, S. 210. — Genaue Berechnungen über den sichern Verlust der Spieler s. bei Bergius, a. a. O.; Krünitz, S. 112 fg. — In den J. 1817—26 waren in die französ. Lotterie 531 Mill. Franken gelegt und an Gewinnen 383 Mill. bezahlt worden; von dem Ertrage von 148 Mill. erhielt der Staat 108, die übrigen 40 Millionen gingen auf die Verwaltungskosten. Weitere Angaben von Gewinnverhältnissen und Thatsachen bei Rau, Fin.-Wiss., I, S. 330 fg., und bei Petitti di Roreto, S. 96 f.

dem tollen Spiele durch die willkührliche Niedrigkeit der Einsätze möglich gemacht ist, weßhalb denn auch immer ein sehr bedeutender Theil der Lottobillete von Armen genommen wird [7]). In allen Ländern, welche zu ihrem Unglücke das Lotto kennen, werden unzählige Diebstähle, Betrügereien und Prostitutionen nur wegen dieses Spieles vorgenommen, Tausende durch dasselbe von Verbrechen zu Verbrechen geleitet [8]).

3) Endlich ist eine an sich verkehrte und des Staates unwürdige Maaßregel, wenn der Staat die Errichtung öffentlicher Spielhäuser gestattet und mit den Unternehmern Verträge über Theilnahme an dem Gewinne abschließt. Ob der Ertrag mehr oder weniger nützlich verwendet wird, und ob das Hazard-Spiel als Reiz zum Besuche einer Hauptstadt oder eines Badeortes dienen soll, ändert nichts an der Unzulässigkeit der Sache. Hat ein Staat den Fehler begangen sich in einen Vertrag mit einem Spielunternehmer einzulassen, so ist das Wenigste, daß keine Verlängerung stattfindet [9]).

Hieran aber nicht genug. Damit, daß der Staat nicht etwa selbst das Gewerbe des Lottounternehmers und Bankhalters betreibt, hat er seine Pflicht noch keineswegs erfüllt, sondern er muß auch thätig einwirken, daß nicht von Privaten zum Hazard-Spiele Veranlassung gegeben wird. Hierbei aber hat er hauptsächlich auf nachstehende Anreizungen zu achten:

1) Auf geheime Spielhäuser, d. h. auf nicht öffentlich anerkannte aber leicht zugängliche Anstalten, welche entweder allein oder doch im Wesentlichen die Betreibung von Hazard-Spielen zum Zwecke haben, sei es nun der Besuchenden unter sich, sei es derselben mit den Unternehmern. Die Form der Gelegenheit macht dabei keinen Unterschied; auch ein angebliches Privathaus, ein

7) Unter 2007 im Kanton Waadt verschlossenen Lotto-Billeten waren 164 von Reichen, 909 von Leuten des Mittelstandes, und 934 von Armen genommen worden. Siehe Forel et Jaquet, Observ. sur la lotterie cantonale. Laus., 1828.

8) Siehe De Gérando, Bienf. publ., Bd. I, S. 417; Petitti di Roreto, a. a. O., S. 521 fg.

9) Vgl. das oben, S. 631 fg. Ausgeführte.

Wirths- und Kaffeehaus, oder ein gemeinschaftlicher Club, welche zu jenem Zwecke mißbraucht werden, ist in die Kategorie der Spielhäuser zu setzen, die Entdeckung aber wird einer aufmerksamen Polizei nicht schwer werden. Wenn in solchen Anstalten auch kein betrügerisches Spiel getrieben werden sollte, (wofür übrigens nie Gewähr geleistet werden mag,) so ist die in jedem unbewachten Augenblicke bereit stehende Gelegenheit für Viele ein unwiderstehlicher Reiz. Bedeutende Geld- und Gefängniß-Strafen werden von Ueberschreitung des Verbotes abhalten.

2) Eine nicht mindere Aufmerksamkeit verdienen wandernde Hazard-Spiel-Einrichtungen auf Märkten, bei Volksfesten aller Art oder in den Straßen großer Städte. Sind auch die Summen, von denen es sich hier handelt, in der Regel nur gering, so können sie doch für solche Spieler verhältnißmäßig sehr bedeutend sein; jeden Falles haben diese Gelegenheiten zum Spiele einen schädlichen Einfluß auf die Sitten und Gewohnheiten des Volkes. Ueberdieß ist gewöhnlich der gröbste Betrug unter der Form des Glücksspieles hier versteckt. Außer den obigen Strafen muß hier auch noch die Wegnahme der Spiel-Einrichtung verordnet werden.

3) Spieler von Gewerbe sind als eine Pest der Gesellschaft mit Strenge zu verfolgen, in welchen Ständen und unter welcher Maske sie sich auch zeigen. Sie mögen also immerhin als Landstreicher behandelt und demnach den Zwangsarbeitshäusern übergeben werden; nach erduldeter Strafe sind die Fremden unter ihnen über die Gränze zu bringen, die Einheimischen einzugränzen [10]).

4) Der Vertrieb ausländischer Lotto- oder Lotterieloose ist mit empfindlichen Geldbußen zu belegen, die Ankündigung derselben aber oder die Mittheilung von Ziehungslisten den einheimischen Zeitungen als Preßvergehen zu untersagen.

Von diesem Verbote öffentlicher Glücksspiele kann nur in seltnen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wenn es sich nämlich davon handelt für einen wohlthätigen Zweck mittelst einer Verloosung von geschenkten Gegenständen eine den Verkaufswerth derselben übersteigende Summe zu erwerben, oder etwa wenn ein werthvoller aber

10) Vgl. das oben, S. 455, über die Behandlung der Bettler u. s. w. Bemerkte.

schwer verkäuflicher Gegenstand auf andere Weise keine Abnehmer finden würde. Aber auch hier ist eine besondere Erlaubniß der Regierung als Bedingung zu setzen, und diese nur in wirklichen Ausnahmsfällen zu gewähren, damit das Verbot der Glücksspiele nicht in dieser Form umgangen wird.

Nicht in Abrede läßt sich freilich ziehen, daß alle im Vorstehenden verlangten Maaßregeln, auch wenn sie pünktlich vollzogen werden, nur Stückwerk sind. Die bisher besprochenen Arten von Glücksspielen stehen nämlich an Umfang und Verderblichkeit demjenigen Spiele weit nach, welches an den Börsen großer Handelsplätze mit dem Curse der Creditpapiere getrieben wird, und zwar nicht etwa blos mittelst künstlicher Steigerung oder Drückung des Werthes solcher Forderungen bei wirklichen Käufen und Verkäufen, sondern weit mehr noch durch bloses Wetten auf den künftigen Werth zu einer bestimmten Zeit, so wie mit dem, gewöhnlich sogar nur fictiven, Vermiethen von Loosen für Prämienziehungen (Promessenhandel). Gegen diese Art des Spieles giebt es nun aber kein irgend ausreichendes Mittel. Ein ausgedehntes Geschäft mit den in kaum glaublichem Betrage vorhandenen und sich immer noch vermehrenden Schuldscheinen und Geschäftsantheilen der Staaten, industriellen Gesellschaften und großbegüterten Privaten ist unabweisbares Bedürfniß, und eigene große Mittelpunkte für die Regelung der Verkaufspreise derselben und für die Unterbringung neuer Anlehen können nicht wohl entbehrt werden. Hinter dieses wirkliche Geschäft des Kapitalmarktes versteckt sich nun das Spiel. Es ist freilich ein eben so unnothwendiger als verderblicher Auswuchs des natürlichen Umsatzes. Nicht nur trägt es zur wirklichen Betheiligung der Kapitalisten bei den verschiedenen Staatsschuldenaufnahmen oder gewerblichen Unternehmungen nichts bei, sondern es giebt ungeheure Summen dem blosen Zufalle Preis, und fördert mächtig die Lust, nicht durch Arbeit und Sparsamkeit, sondern durch blindes Wagen reich zu werden. Ueberdieß nimmt es große Summen zu inproductivem Gebrauche in Anspruch und erzeugt es eine Menge von müßigen und wenig ehrenhaften Existenzen, so wie manchfache Unredlichkeit und sittliche Fäul-

niß [11]). Somit ist denn auch für den Staat nicht blos kein Grund zur Duldung und Begünstigung vorhanden, sondern vielmehr die entschiedenste Aufforderung zur Verhütung und Unterdrückung. Allein es muß die völlige Unmacht der Gesetze und der polizeilichen Aufsicht bekannt werden. Es mag immerhin der Promessenhandel und selbst das bloße Differenzgeschäft bei Strafe untersagt, vielleicht selbst jeder Zeitkauf für unklagbar erklärt werden; die Zahl der zur Strafe zu bringenden Fälle ist verhältnißmäßig so klein, daß ein Erfolg nicht zu erreichen ist. Das ganze Uebel ist ein Zeichen der Zeit und mit übermächtigen thatsächlichen Verhältnissen verwachsen; nur eine Aenderung der Gesittung oder der gesammten wirthschaftlichen Zustände, nicht aber ein staatliches Gebot oder Verbot vermag hier zu helfen. — Damit ist denn aber keineswegs die Verfolgung der übrigen Glücksspiel-Arten für unberechtigt und für eine Heuchelei zu erklären. Die Fürsorge des Staates für Sittlichkeit geht so weit sie kann.

§. 94.

δ) Zur Lieblosigkeit gegen Nebenmenschen.

Uebermächtige äußere Anreizungen zu hartem und rohem Benehmen gegen Nebenmenschen liegen selten klar erkennbar vor. Hauptsächlich ist die eigene schlechte Natur des Menschen und Mangel an Erziehung die Ursache solcher Handlungen; diese Gründe aber vermag nur der feste eigene Willen, nicht der Staat mit polizeilichen Einrichtungen wegzuräumen. Doch ist wenigstens in Beziehung auf Eine sehr häufig vorkommende Veranlassung zu Lieblosigkeiten und Rohheiten ein Vorbauen durch Polizei-Maaßregeln denkbar; nämlich hinsichtlich des gegenseitigen Verhaltens der Dienstherren und Dienstboten. Es kann aber hier zweierlei geschehen.

Zunächst schneidet eine Dienstboten-Ordnung, welche allerdings hauptsächlich rechtliche Verhältnisse zu bestimmen hat, auch die Möglichkeit mancher Mißhandlungen ab, wenn sie das Zusammenleben von Herren und Dienern nicht blos formell gerecht,

11) Nicht eben sehr bedeutende Vertheidigungsgründe, so wie eine nähere Angabe der verschiedenen Spielweisen s. bei Würth, Nat.-Oekon., 3te Aufl., Bd. II, S. 573 fg.

sondern auch menschlich billig zu regeln bestrebt ist. Unzweifelhaft ist es für jeden Einzelnen eben so unklug als unbillig, das Verhältniß des Dienstboten zum Dienstherrn lediglich auf die Folgen des juristischen Miethvertrages gründen zu wollen, und werden beide Theile weit besser fahren, wenn allgemeine menschliche Ansichten obwalten; von diesem Gesichtspunkte hat denn auch die Gesetzgebung auszugehen. Es sind außer den rechtlichen gegenseitigen Leistungen auch noch die sittlichen Obliegenheiten zu beachten. Es muß also, wenn sich schon Feinheit des sittlichen Gefühles nicht befehlen und erzwingen läßt, zur Vermeidung von unbilligen Forderungen und Handlungen und zur Entscheidung im Falle eines Streites, festgestellt werden, wie sich, auch abgesehen von den aus dem Miethvertrage folgenden Forderungen, Herr und Diener gegen einander zu betragen haben; was der erstere an Dienst, Achtung und Gehorsam, der letztere an Pflege in gesunden und kranken Tagen, an sittlicher und religiöser Schonung und Bildung fordern kann; in wie ferne der Herr ein, mehr väterliches, Aufsichtsrecht, der Diener Schutz und Unterstützung verlangen kann. Je mehr eine solche Ordnung das bloße kalte Verhältniß zwischen dem Lohndiener und seinem Bezahler entfernen und dafür eine Art von Familienband herstellen kann, desto besser wird sie ihren Zweck erfüllen.

Sodann würde es, zweitens, zur Herstellung eines humaneren Zusammenlebens der Befehlenden und der Dienenden viel beitragen, wenn Einrichtungen getroffen werden könnten, welche einer Seits die Herrschaften vor schlechten Dienern zu bewahren, anderer Seits billige Ansprüche der Dienenden auf menschliche Behandlung im Alter oder bei unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit zu befriedigen geeignet wären. Hierzu wäre freilich in jeder größeren Gemeinde und in jedem Bezirke eine eigene Behörde nöthig, welche Kenntniß von den Zeugnissen der Dienstboten nähme, Nachrichten gäbe, aus den Gebühren hierfür aber einen Fonds für Alterszulagen, Unterhalt in Krankheiten u. s. w. sammelte. Es möchte aber wohl des Versuches werth sein, ob sich nicht Mühe und Kosten wohl bezahlten durch größere Behaglichkeit, Sittlichkeit und Wirthschaftlichkeit

des häuslichen Lebens der Wohlhabenderen und durch vielfache Verbesserung der Zustände der Armen [1]).

§. 95.

ε) Zur Grausamkeit gegen Thiere.

Bestimmt wiederkehrende Veranlassungen zur Grausamkeit gegen Thiere geben theils gewerbliche Unternehmungen, bei welchen den Thieren mehr zugemuthet wird, als auch die höchste Anstrengung ihrer Kräfte ohne gänzliche Aufzehrung zu leisten im Stande ist, theils barbarische Vergnügen, welche sich an der Qual von Thieren ergötzen. In einigen Fällen ist es nun möglich diese Veranlassung durch Verbote und Strafdrohungen zu entfernen, wenigstens zu mildern.

1) Die grausame Behandlung aus Gewinnsucht spricht sich namentlich auf zweierlei Weise aus, nämlich:

a) durch Antreibung zu allzu großer Schnelligkeit. Es ist hier natürlich nicht von einzelnen Nothfällen die Rede, wo das Leben eines Thieres an die Erreichung eines wichtigen Interesses gesetzt werden darf und muß; sondern von einem beständig ausgeübten, gewerbsmäßig betriebenen Zu-Tode-Hetzen. Dieß kann denn namentlich gegen Pferde in solchen Ländern ausgeübt werden, in welchen die öffentlichen Wagen freie Privatunternehmungen sind, bei denen ein Mitwerbender den andern durch immer größere, am Ende ganz unnatürliche Schnelligkeit zu überreichen sucht [1]). Diesem grausamen Unfuge kann durch die gesetzliche Bestimmung einer höchsten erlaubten Schnelligkeit ein Ziel gesetzt werden. Der Mitwerbung bleibt immer noch ein Feld für andere, unschädliche, Vorzüge übrig, so namentlich Wohlfeilheit und Bequemlichkeit.

b) Durch Ueberlastung der Zug- oder Tragthiere. Es kommt allerdings hier sehr Vieles auf die Stärke des einzelnen

1) S. die nähere Ausführung eines solchen Vorschlages bei Bodz, Staatswesen und Menschenbildung, Bd. II, S. 68 fg.

1) Tausende von Pferden wurden auf diese Weise z. B. in England vor Erbauung der Eisenbahnen jährlich zu Tode gequält, indem die Postmeister nicht mehr berechneten, was das Thier ohne Qual und Zerstörnng seiner Lebenskräfte aushalten könne, sondern ob der größere durch Abhetzen erlangte Verdienst, oder ob der Geldwerth des Pferdes für sie wirthschaftlich vortheilhafter sei?

Thieres, auf den Zustand und das Gefäll der Straße, auf die Art und Weise der Belastung, den Bau des Fuhrwerkes u. s. w. an, und es wird somit eine durchgreifende Abwehr dieser so häufigen und empörenden Veranlassung zu Grausamkeiten nicht wohl getroffen werden können. Doch sind immerhin zweierlei Mittel anwendbar. Einmal kann durch Festsetzung eines unbedingten Maximums wenigstens den größten Barbareien ein Ziel gesetzt werden. (Die Summe muß sich freilich nach den Thiergattungen und nach der gegendenweise verschiedenen Durchschnitts-Stärke derselben richten.) Zweitens können Strafen auf Ueberlastungen gesetzt werden, welche auch unterhalb des gewöhnlichen Maximums bleiben, allein in dem besondern Falle, z. B. bei besonderer Schwäche des Thieres oder ungewöhnlicher Schlechtigkeit des Weges, zu offenbarer Thierquälerei werden. Das Zeugniß Sachverständiger muß hier in dem einzelnen Falle den Beweis liefern.

2) Zum Vergnügen werden Thiere gequält bei einzelnen Arten von Spielen, welche zur Schande des National-Charakters bei gewissen Völkern Sitte sind, wie z. B. bei Stierkämpfen, Hahnenkämpfen, Bärenhatzen u. s. w. Unbedingte Verbote sind hier völlig gerechtfertigt.

§. 96.

c) Entfernung schädlicher Beispiele.

Die Bemühungen der Polizei, die unmittelbaren Anreizungen zu Sittenwidrigkeiten zu entfernen, werden wohl nie den günstigen Erfolg haben, alle Begehung von Lastern zu verhindern; denn nicht blos solch äußerer Reiz treibt den Menschen zum Verbotenen, sondern auch seine eigene innere Schwäche und Sinnlichkeit. Es wird selbst an Solchen nicht fehlen, welche die Schamlosigkeit haben, ihre tadelswerthe Handelsweise vor den Augen ihrer Mitbürger gar nicht zu verstecken. Dem mehrfach schädlichen Einflusse solcher öffentlichen Beispiele von Sittenlosigkeit kann und muß denn aber auf doppelte Weise entgegengewirkt werden.

1) Eine alsbaldige thatsächliche Unterdrückung und Wegräumung öffentlich begangener Unsittlichkeiten erspart dem

Publikum den verletzenden und sittlich abstumpfenden Anblick einer Schändlichkeit. Um Solches aber ausführen zu können, ist nicht nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betragens der Bürger an öffentlichen Orten, z. B. in den Straßen der Wohnorte, sondern namentlich auch eine genaue Beobachtung der zu Vergnügungen bestimmten Plätze nothwendig; und zwar der letzteren deßhalb, weil die durch Vergnügen bewirkte Aufregung der Lebensgeister leicht bis zu Unsittlichkeiten führt, welche gerade hier, vor den Augen zahlreicher und gemischter Zuschauer begangen, doppelt schädlich sein könnten. Der Natur der Sache nach muß auch den untergeordneten Dienern der Polizei in solchen Fällen das Recht unmittelbarer Einschreitung eingeräumt sein. — Die zu verhindernden Unsittlichkeiten werden allerdings zunächst die im Vorstehenden ins Auge gefaßten Arten derselben sein, ohne daß übrigens die Polizei gerade auf sie allein beschränkt wäre. Als eine zweckmäßige Maaßregel aber dürfte es wohl erscheinen, wenn solchen Personen, welche durch eine frühere auffallende unsittliche Handlung die Aufmerksamkeit auf sich und auf ein Laster zogen, der Besuch öffentlicher Vergnügungsorte auf längere Zeit durch Ausspruch einer höheren Behörde untersagt würde. Ihr Anblick vermag nur nachtheilig auf die Einbildungskraft und den Willen zu wirken; sie selbst aber können in einer solchen Ausweisung aus der Gesellschaft sittlich gebildeter Menschen keine Rechtsverletzung finden, denn sie haben sich selbst solcher Gesellschaft unwürdig erwiesen.

2) Die Bestrafung auffallender Beispiele von öffentlich begangener Unsittlichkeit dient sowohl zur Abhaltung von ähnlichen Handlungen, als zur wenigstens theilweisen Wiederausgleichung des schädlichen Eindruckes, welchen das üble Beispiel verursachte. Jeder Einwurf formeller Unzulässigkeit kann dadurch entfernt werden, daß die Strafandrohungen auf die gesetzliche Weise bekannt gemacht, die Urtheile aber nur von dem zuständigen Richter unter Beobachtung der allgemeinen schützenden Formen ausgesprochen werden. Ueber die Größe der auszusprechenden Strafe muß theils die kleinere oder größere innere Unsittlichkeit der Handlung, theils die kleinere oder größere Oeffentlichkeit ihrer Begehung entscheiden; denn auch

hier finden, so gut wie bei Rechtsverletzungen, Grade der Strafbarkeit statt. Hinsichtlich der Art der anzuwendenden Strafen endlich ist natürlich, nach der allgemeinen Regel der Straf-Politik, das physische Uebel der Strafe so zu wählen, daß es dem Reize zu der betreffenden unsittlichen Handlung möglichst entgegenwirkt. So wird also Unzucht entweder mit Freiheitsstrafe oder mit Zwangsarbeit zu rügen sein; Völlerei mit schmaler Kost, allenfalls auch mit Zwang zu harter Arbeit; Verleitung zum Spiele mit Geldbuße und namentlich mit Wegnahme des ganzen etwaigen Spielgewinnes; Lieblosigkeiten gegen Menschen und Grausamkeiten gegen Thiere mit öffentlicher Bekanntmachung der Thatsachen und mit Geldbuße, wenn Gewinnsucht mit zu Grunde liegt. Vielleicht könnte noch bei bedeutenden Fällen öffentlicher Unsittlichkeit zeitliche oder bleibende Unfähigkeit zur Bekleidung gewisser Stellen, welche einen ganz unbescholtenen und fein denkenden und fühlenden, nicht blos einen gesetzlich handelnden, Mann erfordern, ausgesprochen werden. Nicht der Erwähnung erst sollte es bedürfen, daß der Stand und Rang des Fehlenden keinen Unterschied machen kann. So wenig diese Verhältnisse bei einer Rechtsverletzung ein Milderungsgrund sind, so wenig ist bei Unsittlichkeiten ein Grund hierzu einzusehen. Welchen sittlichen Erfolg kann man, von der offenbaren Ungerechtigkeit eines solchen Unterschiedes abgesehen, von Strafen hoffen, welche gerade da nicht eintreten, wo sie am meisten verdient sind, d. h. wo das schlechte Beispiel am weitesten hin leuchtet?

§. 97.

d) Beseitigung der Folgen früheren unsittlichen Lebens.

In nur allzu vielen Fällen wird es einem dem Laster bereits Verfallenen fast unmöglich gemacht, wieder zu einem sittlichen Leben zurückzukehren, trotz eines wenigstens anfänglich vorhandenen festen Willens. Durch die begangenen Fehler ist er einer, freilich nicht unverdienten, allgemeinen Verachtung verfallen, und sein itziger Entschluß künftig klaglos zu leben, eröffnet ihm noch keineswegs alsbald wieder den Zugang zur Gesellschaft ehrenwerther Menschen, häufig nicht einmal die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes. Erst

eine längere, die Erinnerungen verwischende Zwischenzeit und die Bestehung genügender Proben mag Widerwillen und Furcht allmählich beseitigen, oder kann die Entfernung an einen Ort, bis zu welchem die Kunde von dem Begangenen nicht gedrungen ist, Duldung und allmählich Vertrauen verschaffen. Zu einer solchen Ortsveränderung fehlen nun aber leicht die Geldmittel, und überdieß ist in vielen Verhältnissen die Nothwendigkeit der Vorzeigung guter Zeugnisse ein unübersteigliches Hinderniß. Vielleicht begleitet eine übereifrige, weil nur bei ungebesserten Verbrechern zweckmäßige, amtliche Ueberwachung und Benachrichtigung den Weggehenden überall hin und vernichtet mit seiner Verborgenheit auch die Möglichkeit des Besserwerdens. Indessen aber drängt die Noth und das Gefühl der Verlassenheit; zugefügte Kränkungen und Zurückweisungen der Bemühungen und Versicherungen erbittern; schlechte Genossen sind bereit mit offenen Armen aufzunehmen: so ermattet der gute Wille allmählich und bleibt namentlich Armen nur die Wahl zwischen Hunger und Verbrechen oder wenigstens der Fortsetzung des schlechten Lebenswandels, also im Zweifel immer tieferes Verderben.

Unzweifelhaft das nächstliegende und zu gleicher Zeit beste Hilfsmittel wäre eine Umgestaltung der Gesinnung und Gesittigung, welche sich in solchen Zurückstoßungen äußert; wenn also an die Stelle abwehrenden Mißtrauens und kalter Verachtung thatkräftiges Mitleid und Aufopferung gesetzt werden könnte. In solchem Falle würde es besonderer Bemühungen und Anstalten gar nicht bedürfen. Allein daran ist in Betreff der übergroßen Mehrzahl der Menschen nicht zu denken, und es darf sogar wohl die Behauptung aufgestellt werden, daß, wenn denn doch ein so hoher Grad von Selbstverläugnung von der Menge nicht zu erwarten ist, immer noch eine entschiedene Verachtung der Unsittlichkeit als zweitbester Zustand betrachtet und jeden Falles einer schlaffen Gleichgültigkeit vorgezogen werden muß.

Es kann sich also nur davon handeln, ob und wie weit durch die Thätigkeit Einzelner, welche sich eine Wiederaufrichtung sittlich Gefallener zur Aufgabe machen, das Bedürfniß befriedigt wird? Daß durch vereinzelte und je nur auf die eigenen Mittel

beschränkte Bestrebungen, so verdienstlich sie sein mögen, nichts Ausgiebiges geleistet werden kann, ist einleuchtend. Dagegen ist nicht zu läugnen, daß freiwillige Vereine Kräfte genug zusammenbringen mögen, um in größerem Maaße und nachhaltig Hilfe zu gewähren. Solche Vereine lassen sich nun aber nicht nur denken, sondern die Erfahrung weist auch in der That nicht selten welche auf. Sieht man nämlich auch ab von jenen männlichen und weiblichen geistlichen Orden, welche reuige Sünder aufnehmen, sie durch strenge Buße zu bessern suchen und ihnen jeden Falles ein Asyl für ihr ganzes Leben darbieten, so kommen hier die Vereine zur Verbesserung unzüchtiger Weiber und zur Unterbringung entlassener Strafgefangener in Betracht, welche theils eigens für ihre Zwecke bestimmte Anstalten gründen und unterhalten, theils für den einzelnen Hilfebedürftigen durch Verschaffung einer ehrlichen Unterkunft sorgen [1]). — In wie ferne nun der Staat die Bildung und Wirksamkeit geistlicher Orden der genannten Art zu dulden oder gar zu fördern hat, ist eine über die Tragweite des hier unmittelbar vorliegenden Gegenstandes weit hinausgehende Frage der Staatskunst und der Gesittigung. Es mag also sein, daß trotz des in der fraglichen Beziehung nicht zu läugnenden Nutzens ein Staat dem Bestande von Mönchsorden überhaupt entschieden entgegentritt [2]). Jeden Falles sind sie in protestantischen Ländern nicht

1) Bekannt sind die nicht seltenen Magdalenen-Hospitäler, z. B. das in London, so wie zahlreiche Kloster-Anstalten zu demselben Zwecke in Italien, Frankreich u. s. w. Weit verbreitet und zum Theile sehr ausgedehnt sind Vereine für die Besserung entlassener Strafgefangenen. Die Anstalten für verwahrloste Kinder gehören ebenfalls, wenigstens zum Theile, hierher. Vgl. Magenta, Ricerche su' le pie fundazioni. Par., 1838, S. 111 fg.

2) Die Lösung der Frage, ob Klöster zu gestatten seien, und zwar überhaupt oder mit Auswahl, in rein katholischen und in paritätischen Ländern, nach diesen oder jenen Erfahrungen und volksthümlichen Forderungen, ist einer der wichtigsten und schwierigsten Puncte bei der Ordnung des Verhältnisses des Rechtsstaates der Gegenwart zur katholischen Kirche. Eine den ganzen Gegenstand umfassende Erörterung ist hier ganz unmöglich; überdieß dürften die Ansichten eines Protestanten auch bei allem Bemühen um Unbefangenheit und rein gegenständlicher Auffassung kaum auf die Billigung eifriger Katholiken hoffen können. Es genüge daher, in engster Begränzung auf das hier vorliegende Problem der Sittenpolizei, die Bemerkung, daß sich für weibliche klösterliche Einrichtungen, welche die

vorhanden, und selbst in den meisten katholischen nur sehr spärlich gesäet; für die Thätigkeit freiwilliger weltlicher Vereine ist somit überall noch reichlich Raum und Bedürfniß. Daß sie aber der Staat nicht nur zu gestatten, sondern sie auch, wo sie dessen bedürfen zu Erreichung vernünftiger und möglicher Zwecke, mittelbar und unmittelbar zu unterstützen hat, bedarf nicht erst eines Beweises.

Wenn nun aber die freiwillige Thätigkeit entweder nicht ausreicht, namentlich nicht nachhaltig genug ist [3]), so fällt allerdings dem Staate die Obliegenheit anheim, das Nothwendigste selbst einzurichten. Da hier, wie in jeder polizeilichen Nachhilfe, die Mittel der Gesammtheit nur zu Zwecken von entsprechender Allgemeinheit verwendet werden dürfen, so handelt es sich wohl — außer den Anstalten für verwahrloste Kinder und für entlassene Sträflinge, von welchen beiden zweckmäßiger an andern Stellen die Rede ist, — zunächst nur von sogenannten Magdalenen-Hospitälern, d. h. von Einrichtungen zur Rettung von unzüchtigen Dirnen, welche sich bessern wollen.

Hier ist eine vollständige und nach Umständen ziemlich lange

Aufnahme, Besserung und Versorgung reuiger Dirnen zum Zwecke haben, — vernünftige Behandlung vorausgesetzt, — Vieles sagen läßt bei der großen Zahl solcher Fälle, den besonderen Schwierigkeiten der Wiederhebung und der allgemeinen größeren Hilfsbedürftigkeit des Weibes. Mönchsorden dagegen, wie z. B. die Trappisten, welche durch strengste Buße und vollständige Abtödtung der menschlichen Neigungen und Begierden zu reinigen suchen, scheinen weit weniger zu empfehlen zu sein, schon aus dem Grunde, weil sie nicht wieder für ein ehrenwerthes Leben und Wirken in der Welt befähigen wollen, sondern im Gegentheile eine vollständige Vernichtung aller äußeren Thätigkeit und Brauchbarkeit beabsichtigen. In wie ferne dieß eine gesunde religiöse Auffassung ist, mag dahin gestellt bleiben; für die beste Ordnung des bürgerlichen Zusammenlebens hat ein solches Ziel keinen Werth.

3) Ein solches Nachlassen ursprünglichen lebhaften Eifers hat sich namentlich bei manchen Vereinen für entlassene Sträflinge gezeigt, und es begreift sich dieß auch in so ferne, als solche Gesellschaften keine äußerlich sichtbare Anstalten besitzen, welche immer wieder an das Bestehen des Vereines und an seinen Zweck erinnern und der Mittelpunct von Thätigkeit und Sympathieen werden. Von der den einzelnen Unterstützten gewordenen Hilfe vernehmen die Mitglieder höchstens seiner Zeit durch einen Rechenschaftsbericht; die Sache kommt ihnen aus dem Gedächtnisse, die Thätigkeit erscheint ihnen unbedeutender, als sie wirklich ist: so werden sie gleichgültig und ziehen sich am Ende ganz zurück.

Absperrung der Reuigen von der Außenwelt, also eine strenge Clausur, fleißige Beschäftigung, geeignete sittliche und intellectuelle Belehrung, endlich Unterbringung der als gebessert und befestigt zu Betrachtenden an einem den frühern Genossen beider Geschlechter fremden und mit der Vergangenheit unbekannten Orte gleichmäßiges Bedürfniß. Die ganze Leitung der Anstalt muß selbstverständlich in weiblichen Händen sein, die Aufnahme aber theils auf Bitte der Besserungslustigen, theils auf Zuweisung einer zuständigen, älterlichen oder obrigkeitlichen, Gewalt erfolgen. Freiwilliger Austritt kann, theils damit die Anstalt nicht muthwillig mißbraucht werde, theils zur Erreichung des Zweckes, nicht stattfinden; bei erprobter Unverbesserlichkeit erfolgt natürlich Ausstoßung. Ein ziemlicher Theil der Kosten wird durch die Arbeiten der Zöglinge gedeckt werden können [4]).

§. 98.

3) Positive Beförderungsmittel.

Es ist oben, in §. 89, S. 611 fg., bereits erörtert worden, daß es dem Staate zustehe, die Sittlichkeit der Bürger auch durch positive Ermunterungsmittel zu fördern, und daß hierzu namentlich Belohnungen für bereits begangene Handlungen geeignet seien. Folgende Grundsätze dürften im Einzelnen bei der Anwendung dieses Mittels zu beobachten sein:

Vorerst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur ganz besondere Beweise von sittlichem Willen und Handeln zu einer ehrenvollen Auszeichnung berechtigen können, wenn also bei der Erfüllung der Pflicht entweder große Schwierigkeiten zu überwinden waren, oder eine ungewöhnliche Standhaftigkeit in dem sittlichen Wollen und löblichen Handeln bewiesen wurde. Blose Unterlassung von Fehlern, vernünftiges Betragen unter gewöhnlichen Verhältnissen, ein schneller Anflug von guter Absicht verdient noch keine besondere Anerkennung.

Sodann muß über die Beweggründe des äußerlich lobenswerthen Verhaltens wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit geur-

4) S. De Gérando, Bienfais. publ., Bd. III, S. 408 fg.

theilt werden können. Wenn selbstische Gründe eine Handlung hervorgerufen haben, so ist keine Ursache zu Lob und Auszeichnung. Auch würde in solchem Falle eine Staatsbelohnung anstatt eines guten Eindruckes und Beispieles in doppelter Beziehung einen Schaden bringen. Der Staat würde sich bei den Einsichtsvolleren lächerlich machen durch Mangel an Menschenkenntniß und Scharfsinn, Manchem aber könnte eine Veranlassung zu Heuchelei gegeben werden.

Zu diesem Ende und überhaupt zu Erhöhung des Eindruckes ist es wünschenswerth, daß eine Prüfung durch eine Versammlung allgemein geachteter Männer dem Ausspruche des Staates vorangehe. Gewöhnlicher Geschäftsschlendrian muß hier allen Nutzen aufheben. Nicht nöthig zu bemerken ist es, daß die Formen des Verfahrens schonend und ehrenvoll sein müssen, damit nicht unangenehme Gefühle anstatt einer Befriedigung veranlaßt werden, und weil überhaupt kein Verbrecher, sondern vielmehr vermuthlicherweise ein ausgezeichneter Bürger in Frage steht.

Wenn bei jeder Belohnung das Erste sein muß, daß der zu Belohnende selbst das, was ihm widerfahren soll, als etwas Wünschenswerthes ansieht, so sind bei Tugendbelohnungen wohl vielfach verstärkte Gründe vorhanden, dieselben nicht aufzudringen und dadurch zu verletzen anstatt zu erfreuen. Wenn also ein Bürger aus Bescheidenheit und sittlicher Demuth unbedingt die Nichtbeachtung seiner schönen Handlungsweise verlangt, so muß alles amtliche Verfahren unterbleiben.

Was endlich die Art der Belohnung betrifft, so sei sie dieselbe, welche der Staat überhaupt für die Auszeichnung von Verdiensten für zweckmäßig erkannt hat. Am seltensten wird ein Geldgeschenk an der rechten Stelle sein; und auch dann immer nur, wenn es nach den Verhältnissen des zu Belohnenden reichlich, somit anständig, ist. Dagegen kann es z. B. jedem Ritterorden nur zur Ehre gereichen, wenn er zur Belohnung außerordentlicher Tugend verliehen wird. Verdientes und edel ausgesprochenes öffentliches Lob ist wohl immer ein passendes Anerkenntniß [1]).

1) Ueber die Belohnungen ausgezeichneter Sittlichkeit s. das schöne 16te

§. 99.

4) Behörden für die Sitten-Polizei.

Die in einem Rechtsstaate der Polizei auferlegten Geschäfte hinsichtlich der öffentlichen Sittlichkeit sind nach dem bisher Ausgeführten weder so sehr zahlreich, noch erfordern sie so besondere Kenntnisse, daß in der Regel besondere Beamte zu deren Besorgung erforderlich wären. Die Hauptsache besteht in einer genauen Aufsicht auf die Anreizungen zum Laster und auf öffentlich gegebene Beispiele desselben. Zu dieser aber sind die gewöhnlichen Polizei-Beamten nicht nur ganz tauglich, sondern sogar durch die von ihnen ohnedieß zu führende Aufmerksamkeit, besonders geeignet. Eben so haben sie die Vollziehungsmittel schon vollständig in der Hand.

Dennoch läßt sich zu bestimmten Zwecken und mit genau beschränktem Wirkungskreise die Einrichtung von eigenen Sittenpolizei-Behörden rechtfertigen und anrathen. Einmal ist so eben angedeutet worden, daß die Untersuchung und Zuerkennung der Staatsbelohnungen wegen ausgezeichneter Sittlichkeit einer hiezu eigens zusammengesetzten Versammlung mit Nutzen übertragen würde. Sodann aber ist schon im täglichen Leben und in allen Gemeinden des Landes amtliches Einschreiten und namentlich eine alsbaldige Bestrafung bei Verfehlungen gegen das Sittengesetz nicht immer das Zweckmäßige und Mögliche. Entweder fehlt es noch an dem nöthigen Beweise, oder es ist von einer im Geheimen und von persönlich angesehenen Männern ertheilten Warnung eine wirksamere Folge zu erwarten, als von dem Einschreiten der gewöhnlichen Behörden. Deßhalb mag denn ein eigenes Sittengericht für jede Gemeinde errichtet werden. Dasselbe muß natürlich aus lauter Männern bestehen, welche in allgemeiner Achtung stehen und das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen. Es möchte deßhalb eine Besetzung der erledigten Stellen durch freie Wahl eine Bedingung voller Wirksamkeit sein. Die Beiziehung von Geistlichen ist zwar nicht nothwendig, doch ist sie immerhin wünschenswerth, damit religiöser Einfluß den sittlichen verstärke.

Kapitel des 2ten Bandes von Bentham, Traité des peines et des récompenses; ferner De Gérando, Bienf. publ., Bd. III, S. 366 fg.

Das Sittengericht würde natürlich mit der ordentlichen Polizeistelle in beständiger Verbindung sein müssen, um bald derselben Bemerkungen und Thatsachen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, mitzutheilen, bald von ihr den Auftrag zu erhalten, durch Ueberzeugung, Rath und Warnung eine Wirkung zu versuchen, welche der blos amtlichen Thätigkeit der gewöhnlichen Behörde entgehen würde. Zu eigenem Einschreiten gegen den Bürger, namentlich zu Straferkenntnissen, darf sie aber nicht ermächtigt werden; denn in ihr kann der Bürger seinen ordentlichen Richter und die schützenden Formen nicht erblicken. Findet sie also ein förmliches Verfahren wegen einer Anreizung zur Unsittlichkeit gerathen, so hat sie sich mit einer Anzeige oder Klage an die gewöhnliche Polizeistelle zu wenden. Höhere Instanzen als die einer Gemeindebehörde brauchen nicht zu bestehen, denn es handelt sich hier nicht von Recursen; und eine Aufsichtsbehörde über einen größeren Bezirk würde der persönlichen Kenntniß entbehren und somit völlig nutzlos sein [1]).

Viertes Kapitel.

Förderung der religiösen Bildung.

§. 100.

1) Allgemeine Bemerkungen über religiöse Bildung, und über ihr Verhältniß zum Staate.

Eine dritte Haupteigenschaft der geistigen Natur des Menschen ist seine Fähigkeit, religiöse Begriffe und Gefühle zu fassen, und

1) Die im Alterthume und im Mittelalter häufig gefundenen und oft mit großer Gewalt ausgerüsteten Behörden für die Sittenpolizei, von denen noch in einigen Staaten bis auf die neueste Zeit sich Spuren erhalten haben, (z. B. in Württemberg, in den Kantonen Solothurn und Luzern,) sind ganz anderer Art, als das hier angegebene Sittengericht. Entweder hiengen sie mit der Kirche und deren Disciplin zusammen, und gehören somit nicht zu den Staats-Polizeibehörden; oder sind sie dazu bestimmt gewesen, mit unbeschränkter Willkür den Bürger zu einer Lebensweise anzuhalten, wie die Politik des Staates sie zu erfordern schien, wobei er als Mittel für den Staat und nicht als rechtsfähige Person behandelt wurde. So z. B. die römischen Censoren, auch wohl das Collegium der venetianischen Zehen. Solche Einrichtungen taugen aber nach unserer itzigen Ansicht von individueller Freiheit nicht in einen Rechtsstaat, sondern erscheinen uns als unzulässige Gewalt. Dieß scheint Erb in seiner, sonst nicht uninteressanten, Schrift: Ueber Gemeinds-Sitten-Gerichte. Rottweil, 1819, nicht

sein Bedürfniß, Handlungen der Gottesverehrung mit andern Gleichgesinnten in Gemeinschaft auszuüben. Dieser Fähigkeit und diesem Bedürfnisse kommen denn die verschiedenen positiven Religionen zu Hilfe, indem sie als äußerlich beglaubigte Wahrheit Sätze mittheilen, welche die durch bloße Vernunft nicht zu beantwortenden Fragen entscheiden, die Zweifel lösen und einen unerschütterlichen Glauben an das Mitgetheilte einflößen sollen.

Mag man nun auch über geschichtliche Begründung und über einzelne Lehrsätze dieser Religionen und ihrer zahlreichen Secten denken wie man will, so kann man doch in keinem Falle verkennen, daß die allgemeine Einführung eines positiven Religionssystemes und der Glauben an dasselbe von der größten Wichtigkeit für die sittliche und intellectuelle Volksbildung und somit mittelbar für den Staat ist. Blos natürliche Religion läßt zu viele Zweifel ungelöst, als daß sie das Bedürfniß des Menschen befriedigte; auch ist sie überhaupt nur für den geistig und sittlich höher Gebildeten Wahrheit, während der minder Gebildete aus den Gesetzen des menschlichen Denkens und Fühlens und aus der unendlichen Weisheit und Zweckmäßigkeit der Sinnenwelt keine für ihn logisch nothwendigen Schlüsse auf das Dasein einer Gottheit und auf ihr Verhältniß zu den Menschen, somit auf seine Pflichten, zu machen im Stande ist. Eine positive Religion ist also in allen Bildungsstufen, welche ein Volk in seiner Mehrzahl erreichen kann, weit verbreitetes Bedürfniß; und wenn zur Befriedigung desselben rechtliche oder polizeiliche Unterstützung des Staates nöthig ist, so hat er diese unweigerlich zu gewähren [1]).

---

beachtet zu haben, wenn er den Sitten-Polizeibehörden weit gehende Befugnisse, namentlich Strafrechte gegen Einzelne einräumen will.

1) Das gänzliche Zurückziehen des Staates von dem religiösen Leben des Volkes, so daß er ihm keine polizeiliche Unterstützung gewährt, auch wenn es deren bedarf, ist nicht zu vertheidigen, auch wenn man vollkommen innerhalb des Ideen-Kreises und der Einrichtungen des Rechts-Staates bleibt. Die Religion und ihre Verkörperung, die Kirche, ist allerdings hier keine Staatsanstalt; und der berühmte Satz „freie Kirche im freien Staate" hat einen ganz richtigen Sinn. Die Ausbildung des religiösen Gefühles befriedigt ein allgemeines Bedürfniß. Daß für solche Aufgaben der Staat helfend einschreiten muß, wenn übermäßige Hindernisse sonst nicht weggeräumt werden können, ist der oberste Grundsatz der polizeilichen

Die Erfüllung dieser an und für sich einfachen Forderung wird aber durch einen besonderen Umstand zu einer der schwierigsten Aufgaben für die Staatskunst. Es verhalten sich nämlich die Menschen — gleichviel itzt aus welcher Ursache — in religiöser Beziehung wesentlich anders, als in sittlicher, intellectueller oder künstlerischer. Anstatt einzeln oder mit wenigen Gleichgesinnten nach freier Ueberzeugung und mit individuellem Nachdenken ihr Glaubens- und Cult-Bedürfniß zu ordnen und sich dabei auf sich selbst zu stellen, nehmen sie die religiösen Lehren von einer äußeren Auctorität als geoffenbarte Wahrheiten an und lassen durch denselben Einfluß sich eine gemeinsame Gottesverehrung vorschreiben. Hieraus entsteht nun entweder, wenn der Staat diese Auctorität ist, eine Verschmelzung des religiösen und des staatlichen Lebens (welches sich wieder in den zwei Formen einer verweltlichten Staatsreligion oder einer religiösen Staatsgewalt, Theokratie, darstellen kann); oder aber bilden sich eigene Gesellschaften für das religiöse Leben neben dem Staate, d. h. Kirchen. Diese letztern können nun aber wieder entweder ganz unabhängig vom Staate, außerhalb desselben und als Gestaltung von mindestens gleicher Berechtigung, in einem dualistischen Verhältnisse, bestehen; oder aber mag die eine dieser Gesellschaften einen bestimmenden Einfluß auf die andere ausüben, wo dann wieder entweder der Staat die Kirche oder diese den Staat beeinflussen kann; oder endlich behandelt sie der Staat lediglich als Privatvereine innerhalb seiner gesetzlichen Ordnung nach gemeinem Rechte, um deren Bestehen und Gedeihen er sich nicht weiter bekümmert, als um jedes andere Gesellschaftsverhältniß mit erlaubtem Zwecke. Jede dieser Gestaltungen hat ihre weitgreifenden aus Vortheilen und Nachtheilen gemischten Folgen auf die menschlichen Ver-

---

Thätigkeit. Warum soll allein die Förderung der religiösen Bildung ausgenommen sein? Dieselbe hat doch sicherlich wenigstens eben so gut, als die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, ein Recht auf Unterstützung. Die von Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Bd. II, S. 57 fg., versuchte Vertheidigung einer solchen Bestimmung, übersieht eines Theils diese polizeiliche Seite der Frage, nur die rechtliche im Auge behaltend; andern Theils rechtfertigt sie die Einrichtung nur im Gegensatze gegen die, allerdings ganz falsche, gewöhnliche Ordnung der protestantischen Kirchen.

hältnisse überhaupt und auf die staatlichen insbesondere [2]); eine Wahl unter denselben ist daher von hoher Bedeutung. Natürlich ist dieselbe nicht willkührlich, sondern hängt theils von dem Wesen der Verfassung des betreffenden Staates, theils von geschichtlichen und Gesittigungs-Vorgängen und -Bedingungen, theils endlich von den unmittelbaren oder mittelbaren Folgen eines politischen Systemes ab.

Keiner Erörterung bedarf es nun wohl, daß in einem Rechtsstaate der Neuzeit — und nur ein solcher kommt hier in Betracht — jeden Falles von einer Verschmelzung des Staates und der Kirche nicht die Rede sein kann, sei es nun zu einer Theokratie, sei es durch Aufstellung einer politischen Staatsreligion. Jenes wäre ein Selbstwiderspruch in den letzten Grundgedanken; dieses eine unberechtigte und überdieß ohne Zweifel vergebliche Beschränkung der natürlichen Freiheit jedes einzelnen Bürgers. Eben so ist ein förmlicher Dualismus von Staat und Kirche unmöglich, da er, indem beide Gewalten über dieselben Menschen und in demselben Gebiete zu herrschen hätten, nur die Quelle von beständig wiederholten und rechtlich unlösbaren Streitigkeiten sein könnte. Ferner würde ein verfassungsmäßig geordneter Einfluß einer Kirche auf den Staat, seinem Rechte und seiner Aufgabe ebenmäßig widersprechen; ein gleichzeitiges Verhältniß dieser Art zu mehreren Kirchen wäre sogar geradezu unmöglich. Als ein Einfluß solcher unzuläßiger Art aber müßte es namentlich betrachtet werden, wenn eine Kirche Sätze aufstellen und geltend machen wollte, welche mit dem Wesen des Staates, mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen im Widerspruche stünden, die Gleichberechtigung anderer Glaubensgesellschaften verletzten, oder für die Vorsteher und Beamten der Kirche außerhalb ihres eignen Kreises Vorrechte in Anspruch nähmen. Endlich kann aber auch von einem Recht des Staates auf die Glaubenssätze und auf den Cultus einer Kirche ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit nicht die Rede sein, so lange dieselben die ebenbezeichnete Linie nicht überschreiten. Es wäre ein solches Verhältniß nur dem

2) S. über diese verschiedenen möglichen Verhältnisse meine Politik, Bd. I, S. 171 fg.

Grade nach verschieden von einer unmittelbar vorgeschriebenen Staatsreligion, und nur etwa ein Verlangen von geringerer Bedeutung, welches sich auf die äußere Ordnung und auf eine Uebereinstimmung desselben mit staatlichen Einrichtungen beschränkte. — Somit scheint denn eine Auffassung der Kirchen als einfacher Privatgesellschaften, welche unter dem gemeinen Rechte stehen, sowohl in Betreff auf ihre öffentlichen Pflichten als hinsichtlich des Anspruches auf Schutz und Hilfe, allein übrig zu bleiben, zu gleicher Zeit aber auch ganz zuläßig zu sein. Dem ist denn eben nur unter Umständen also. Das Verhältniß ist unzweifelhaft folgerichtig auf dem Standpuncte des Rechtsstaates; allein mit Ausnahme ganz neu entstandener Staaten machen die Ueberreste früherer Gesittigungszustände, geschichtlich wenn auch unter anderen Verhältnissen begründete Rechte, thatsächliche Machtverhältnisse weit verbreiteter Kirchen, endlich weitverbreitete volksthümliche Anschauungen die Durchführung des einfachen Grundsatzes sehr schwierig, wo nicht geradezu unmöglich [3]). Vielmehr erfordert die practische Staatsweisheit ein ge-

3) Die Vereinigten Staaten scheinen einen schlagenden Beweis von der Unrichtigkeit dieser Behauptung abzugeben, indem hier allerdings der Staat, und zwar sowohl der Bundesstaat als der einzelne Gliederstaat, sich vollständig negativ zu allen religiösen Dingen und kirchlichen Gestaltungen verhält und doch daraus sich anscheinend keine unüberwindlichen Unzuträglichkeiten entwickeln. Häufig bezieht man sich daher auch auf diese Gesetzgebung, als auf ein nachahmungswerthes Vorbild. Allein bei genauerer Untersuchung stellt sich die Sache doch anders. Abgesehen davon, daß die Verweigerung jeder Unterstützung religiöser Zwecke schon grundsätzlich unrichtig ist; abgesehen ferner davon, daß auch in den Vereinigten Staaten sich aus dieser Verweisung aller kirchlichen Verhältnisse in das Gebiet der völligen subjectiven Willkür und des bloßen Privatrechtes unzweifelhaft sehr bedeutende sachliche und geistige Nachtheile entwickeln, welche einer Beachtung gar wohl werth sind, (deren Aufzählung aber hier zu weit führen würde;) abgesehen ferner, daß bis itzt die ganze Einrichtung noch nicht lange besteht und noch keineswegs alle möglichen und wahrscheinlichen Proben durchgemacht hat, namentlich noch nicht einen heftigen grundsätzlichen Streit zwischen einer großen fest in sich organisirten Kirche, z. B. der katholischen, und der Staatsgewalt: ist vor Allem zu bedenken, daß die geschichtlichen Grundlagen und die aus ihnen entstandenen thatsächlichen Verhältnisse und Anschauungen in den beiden Welttheilen völlig verschieden sind. In Europa sind nun einmal die jahrhundertlangen Kämpfe zwischen staatlichen und kirchlichen Gewalten gewesen und haben unverlöschbare Erinnerungen und beiderseitiges Mißtrauen zurückgelassen; bei uns bestehen nun einmal

mischtes System, welches zwar im großen Ganzen und als Grundsatz die Verschiedenheit der Kirchen vom Staate und deren Selbstständigkeit und eigene Berechtigung anerkennt; allein doch einer Seits dem Staate die Verpflichtung auferlegt, auch durch seine Gesetze und Einrichtungen den selbstaufgestellten Ansprüchen der Kirchen auf hohe Würde und auf unangegriffenen Bestand Rechnung zu tragen, auf der anderen aber ihn auch ermächtigt, sich durch Forderungen, welche in das kirchliche Leben eingreifen, gegen erfahrungsgemäß vorhandene Gefahren und Schwierigkeiten zu schützen. Ein solches gegenseitiges Ueberschreiten der einfach-geraden Gränzlinie ist vielleicht logisch nicht ganz richtig, wohl aber psychologisch und den Thatsachen entsprechend [4]).

Selbstverständlich sind bei einem Verfahren, welches grundsätzlich nicht blos Schlußfolgerungen aus einem einzigen obersten Ausgangspuncte, sondern auch noch bestehende Verhältnisse berücksichtigt, Regeln nicht aufzustellen, welche zu allen Zeiten und in allen thatsächlichen Medien durchgeführt werden müßten; vielmehr ist eben nach den besonderen Zuständen ab- und zuzugeben. Namentlich ist es unzweifelhaft erlaubt und selbst vernünftigerweise geboten, daß sich der Staat zu verschiedenen Kirchen, welche nicht dieselben Einrichtungen haben und nicht die gleichen Ansprüche erheben, auch seiner Seits auf verschiedene Weise verhalten kann und selbst muß. Absicht der Abweichungen vom starren Grundsatze ist, ein durch

nicht blos zahlreiche kleine, einander gegenseitig neutralisirende Secten, sondern nur einzelne große und dadurch schon mächtige Kirchen, besonders die katholische Kirche mit ihrer meisterhaften Organisation und ihren überreichen Einflußmitteln; wir vermögen nun einmal nicht, die Kirchen auf gleiche Linie zu stellen mit Actiengesellschaften oder Lesevereinen, sage eine nüchterne Logik dazu, was sie wolle. Da nun die Politik gegebene Verhältnisse zu behandeln hat, so müssen auch die practisch richtigen Grundsätze über das Verhältniß der Kirchen zum Staate in Europa andere sein, als die in Amerika vielleicht möglichen.

4) Von hoher Bedeutung für die richtige Auffassung und Beantwortung dieser hochwichtigen Frage sind die Schriften des muthigen Genter Gelehrten Laurent, nämlich: L'église et l'état. 1—3, Brux., 1858—60; Van Espen, Étude historique. Brux., 1860; Letters d'un rétardaire libéral. Brux., 1863. — Eine weitere Erörterung und Begründung der im Vorstehenden nur angedeuteten Sätze s. in meiner oben angef. Abh., Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche.

die religiösen und kirchlichen Dinge ungestörtes Zusammenleben im Staate und eine genügende Macht desselben zu erhalten; je nach den wirklich vorliegenden Thatsachen müssen dann natürlich auch die schützenden und die bewahrenden Einrichtungen getroffen werden. Eine Gleichförmigkeit der Gesetze kann bei ungleichen Gegenständen ihrer Anwendung nicht stattfinden.

In paritätischen Ländern ist überdieß dem Staate die, keineswegs immer leicht zu erfüllende, Aufgabe gestellt, die neben einander bestehenden Kirchen zu hindern, daß sie ihren dogmatischen Sätzen und ihren kirchlichen Einrichtungen eine Ausdehnung geben, durch welche die Bekenner anderer Glauben thatsächlich beleidigt oder in ihren bürgerlichen Rechten beeinträchtigt würden. Innerhalb ihres eigenen Kreises mag jede Kirche von sich selbst lehren und rühmen, was sie will; gegen Außen steht sie nur Gleichberechtigten gegenüber.

Aus diesen Gesichtspuncten ergeben sich denn für einen in neuzeitlichen europäischen Verhältnissen bestehenden Rechtsstaat nachstehende wesentliche Sätze.

Die Selbstständigkeit der Kirchen auf dem religiösen Gebiete und die Freiheit, nach ihrem Bedürfnisse innere Einrichtungen zu machen, bleibt Regel. Also hat der Staat weder eine Veranlassung noch ein Recht, sich in die Lehrsätze einer Kirche und in deren gottesdienstliche Ordnung einzumischen. Er beruht auf seinen eigenen Grundlagen, welche zwar zuweilen von der Religion gegen Angriffe vertheidigt werden mögen, allein auch ohne diesen Schutz bestehen können und müssen. Sein Zweck ist ein rein irdischer, während die Religion hauptsächlich auf das Leben nach dem itzigen Dasein hinweist. Ihm kann und muß jede Art von Religion genehm und zulässig sein, jede muß im Bedürfnißfalle von ihm unterstützt werden; und selbst wenn ein Bürger sich zu gar keiner positiven Religion bekennt, so steht dem Staate darüber kein Erkenntniß zu, so lange dieser Bürger alle seine Pflichten gegen ihn erfüllt. Nur in dem Einen Falle hat er das Recht eine bestimmte Religion oder bestimmte von einer solchen beabsichtigte Einrichtungen zu verbieten, wenn nämlich die Grundsätze derselben mit den Grundlagen

des einmal angenommenen Staatsvereines oder mit einzelnen Gesetzen im Widerspruche sind, und sich dieser Widerspruch nicht auf gütliche Weise ausgleichen läßt [5]). Nicht also weil das Dogma einer solchen Kirche für religiös falsch erachtet wird, gebietet der Staat den Anhängern desselben es aufzugeben oder sein Gebiet zu räumen; sondern weil er keine Bürger dulden kann, die — völlig gleichgültig aus welchem Grunde — wesentliche Pflichten nicht erfüllen zu wollen, mit Bestimmtheit erklären. Es ist dabei also nicht von Strafe die Rede, sondern von Unverträglichkeit [6]). Nicht minder als das Dogma und der Cult ist die innere Zucht, die Unterordnung der Laien unter Priester, die höhere oder niederere Stellung und Würde der letztern, ihre Hierarchie lediglich Sache einer jeden Kirche. Der Staat hat hier nichts zu gewährleisten, als das Recht eines jeden Bürgers, eine Kirche, welche ihm nicht zusagt, ohne Gefahr äußerer Nachtheile zu verlassen. — Von diesem Grundsatze der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit auf geistigem Gebiete sind denn aber einzelne Ausnahmen zu machen, wie sie durch Erfahrung gerechtfertigt und durch die thatsächlichen Verhältnisse nöthig erscheinen. Sie können aber nach zwei Richtungen gehen. Einer Seits indem einer Kirche größere Vortheile eingeräumt werden, als sie streng grundsätzlich verlangen kann; anderer Seits in so ferne

---

5) Wenn Rotteck, Vernunftrecht, Bd. III, S. 344, der Ansicht ist, daß bei der Gründung einer neuen Kirche der Staat ein Recht zum Verbote habe, wenn er dieselbe für das Gesammtwohl unförderlich erachten müsse: so ist dieß zu bestreiten. Es mag sein, daß das Nebeneinandersein vieler Kirchen eine Quelle von Uebeln, namentlich auch wirthschaftlicher Art, ist. Allein dies ist noch kein zureichender Grund, einer religiösen Ueberzeugung der Staatsbürger entgegenzutreten. Die, von Rotteck für solchen Fall verlangte, Hausandacht wäre lediglich eine halbe Maaßregel und eine Gewaltthätigkeit der größeren kirchlichen Vereine gegen eine kleinere.

6) Vgl. P. Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche, Bd. II, S. 54 fg. — Am wenigsten kann in solchem Falle das Mittel ergriffen werden, Religions-Bekennern, welche ihre Pflichten gegen den Staat aus dogmatischen Gründen nicht erfüllen, einen verhältnißmäßigen Abzug an ihren staatsbürgerlichen Rechten zu machen. Der Staat kann über die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht mit sich schachern lassen; mit welchen Rechten bestraft er denn den Mörder? Folgerichtigerweise sollte er auch ihm nur einen Abzug an seinen staatsbürgerlichen Rechten machen.

der Staat allgemeine vorbeugende oder verbietende Maaßregeln trifft, anstatt auf bereits eingetretenen Mißbrauch von Seiten einer Kirche zu warten und erst diesen wieder gutzumachen. Es wird freilich die Einführung der letzteren Ausnahme keineswegs immer leicht zu bewerkstelligen sein, indem die Kirchen zwar wohl die Vorzüge, auf welche sie kein begründetes Recht haben, anzunehmen pflegen, Beschränkungen folgerichtiger Freiheit aber sich oft auf das Hartnäckigste widersetzen.

In wie ferne nun der Staat der religiösen Bildung Rechtsschutz zu gewähren hat; ferner wie er sich selbst gegen etwaige Angriffe von Seite der Kirche schützt, ist hier nicht der Ort auseinander zu setzen [7]). Was aber die polizeiliche Unterstützung betrifft, so bildet der allgemeine Grundsatz zureichender, allein nur wenn Privatthätigkeit nicht genügt zu gewährender, Aushilfe auch für einen Staat, welcher ein gemischtes System befolgt, die Grundlage, und es handelt sich nur davon, ob und wo aus besonderen Gründen über diese Linie hinauszugehen ist. Im Uebrigen wird die Verbindlichkeit des Staates zur polizeilichen Hilfe in der Regel nur mäßig für die Kirche in Anspruch genommen, wegen der oben schon berührten Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes, bei der Ausbildung und Bekennung seiner religiösen Gefühle der Anschließung an Gleichgesinnte zu bedürfen. Die auf solche Weise überall entstehenden religiösen Gemeinschaften (Kirchen oder Secten) sind schon durch die Zahl ihrer Mitglieder in die Möglichkeit gesetzt, das Meiste selbst zu Stand zu bringen, somit dem Staate Beihilfe zu ersparen. Ohnedem bedarf mehr als Eine Kirche zu ihrem Culte nur geringer äußerer Anstalten.

2) Unterstützung der Kirche von Seiten des Staates.

§. 101.

a) Durch Geld.

Oberster Grundsatz ist, daß eine religiöse Gemeinschaft ihre Geldbedürfnisse selbst aufzubringen hat, sei es mittelst Beiträgen der einzelnen Mitglieder, sei es aus dem Ertrage eines Gesellschafts-

7) S. hierüber die Rechts-Polizei.

vermögens [1]). Sind die Cult-Kosten bei einer bestimmten Gesellschaft höher als bei anderen, so haben die Mitglieder auch sie zu tragen, und ihr größerer Betrag ist an und für sich noch kein Grund zu einer Uebernahme von Seiten des Staates. Bei einer solchen Selbsthilfe versteht sich denn aber auch von selbst, daß der Staat nicht das Recht hat, die Art und Weise der Beibringung der Mittel vorzuschreiben [2]), oder die Verwaltung und Vertheilung zu ordnen, selbst nur zu überwachen. Etwaige Klagen von Mitgliedern über ungerechte Belastung oder über Mißbräuche sind in erster Linie nach dem Gesellschaftsrechte einer jeden Kirche, in Ermanglung eines solchen nach dem gemeinen Rechte des Landes und von dem gewöhnlichen Gerichte zu erledigen. Nichtmitglieder können unter keinen Umständen zu Leistungen genöthigt werden [3]).

Von diesem obersten Grundsatze können jedoch immerhin auch Ausnahmen stattfinden.

Einmal nämlich kann es sich, und zwar unter der Herrschaft jeglichen Systemes, begeben, daß die Mitglieder einer kirchlichen Gemeinde zu arm oder zu wenig zahlreich sind, um auch nur die nothwendigsten Bedürfnisse bestreiten zu können. Solche haben denn ein Recht, sich an den Staat zu wenden, damit er ihnen das Fehlende bewillige, wobei es gleichgültig ist, ob es sich von einer blos einmaligen Ausgabe handelt, z. B. von der Erbauung einer Kirche, oder ob ein fortwährender Abmangel besteht. Natürlich hört übri-

1) Man setze dieser Regel nicht das Beispiel so manchen Staates entgegen, welcher die sämmtlichen Cult-Kosten aller im Lande bestehenden Kirchen, oder doch einzelner derselben, trägt. Dieß schreibt sich überall von einem an dem Vermögen dieser Gesellschaften begangenen Raube her. Der Staat nahm ihnen ungerechter Weise ihr Privateigenthum weg und verwendete es zu seinen Zwecken; dafür mußte er nun doch mindestens ihre Erhaltung übernehmen. Häufig verwickelte er sich aber durch dieses Verfahren in unabsehbare Schwierigkeiten und Verlegenheiten. Keine der kleinsten ist dabei jedenfalls, daß die Jahresrechnung des Staates, wenn auch nur scheinbar, so sehr dadurch anschwillt.

2) In wie ferne diese Regel eine Ausnahme erleiden kann hinsichtlich der Erwerbung von Grundeigenthum, s. unten, Bd. II, §. 117.

3) Mit Recht ist es in England und Irland als eine unerträgliche Bedrückung der nicht zur Hochkirche gehörigen Einwohner betrachtet, daß sie zu dem Unterhalte der Geistlichen dieser Kirche beisteuern, dabei aber ohne alle Beihilfe für ihre eigenen kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen haben.

gens der Beitrag auf, sobald die Gemeinde zu besseren eigenen Kräften gekommen ist. — Zu welcher Religion sich die hilfesuchende Gemeinschaft bekennt, ist hinsichtlich der Beitragspflicht des Staates völlig gleichgültig. Nur versteht sich von selbst, daß eine Gesellschaft, welche die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen das Recht haben soll, einen festen Bestand haben muß und keine allzu kleine Anzahl von Mitgliedern zählen darf. Denn wenn der Staat schon jedem allgemeinen Bedürfnisse Unterstützung schuldig ist, so ist er doch außer Stand, vereinzelten Bestrebungen der Bürger zu Hilfe zu kommen (s. oben, §. 4). Allgemeine Bestimmungen über die Gränzen dieses zur Hilfe noch berechtigten Minimums lassen sich freilich nicht feststellen; es kommt auf die Beurtheilung des einzelnen Falles an.

Zweitens aber mag es bei Befolgung eines gemischten Systemes passend erscheinen, einer Kirche durch Verwilligung nicht unbedingt nothwendiger Geldmittel ein Zeichen der Anerkennung zu geben und etwa auch dadurch günstige Gesinnungen ihrer Seits gegen den Staat zu erwecken und zu erhalten. Eine allgemeine Bezeichnung der Gegenstände solcher Leistungen, oder überhaupt nur der Fälle, in welchen sie räthlich erscheinen mögen, ist natürlich nicht möglich, und nur beispielsweise mögen also genannt sein: Beiträge zu einer besseren Ausstattung der Kirchenhäupter; zur tadellosen Unterhaltung eines kostspieligen Kirchengebäudes; Uebernahme der Kosten für außerordentliche Festlichkeiten; Beiträge zur Bildung von Geistlichen, u. s. w. Daß hier Maaß zu halten und mit Umsicht zu verfahren ist, bedarf nicht erst der Bemerkung. Einmal ist dieß überhaupt in Betreff nicht unbedingt nothwendiger Staatsausgaben nöthig; sodann wäre es thöricht Geld und guten Willen zu verschwenden, wenn man keiner entgegenkommenden Gesinnung bei den Begünstigten begegnen würde; endlich müssen Beschwerden über Ungleichheit durch verhältnißmäßige Berücksichtigung aller Kirchen vermieden werden.

§. 102.

b) Durch Ehrenbezeugungen.

Kaum je wird ein Staat in Betreff der äußeren Formen strenge auf dem Grundsatze bestehen bleiben, daß für ihn die Kirchen nur

Privatvereine, die Geistlichen nur Vorstände oder Diener solcher Gesellschaften seien, und daß also denselben keinerlei besondere Auszeichnung gewährt werde. Nicht nur Herkommen, sondern auch verständige Ueberlegung müssen zu einem ehrenderen und rücksichtsvolleren Benehmen veranlassen.

Ein Verein welcher den Zweck hat, seine Mitglieder über die höchsten Interessen des Menschen, über sein Verhältniß zur Gottheit, über Unsterblichkeit und Belohnung oder Bestrafung nach dem Tode aufzuklären und welcher sie dazu anhält, ihr Leben einer solchen frommen Anschauung gemäß einzurichten, kann — wenn er nicht anders seinem Zwecke geradezu entgegen handelt — nur als höchst ehrenhaft und nützlich betrachtet werden. Auch die Organe dieser Gesellschaft, die Geistlichen und Priester, welche die Lehren spenden, zum Guten und zur Frömmigkeit auffordern, welche tadeln und trösten, wo es Noth thut, und so häufig die Einzigen aus den gebildeten Klassen sind, welche sich um das geistige Wohl der ärmeren und unteren Volksklassen wirklich und thätig bekümmern, nehmen eine hohe Stufe in der bürgerlichen Gesellschaft ein, wenn diese nach der Würdigkeit und dem Verdienste ihrer Mitglieder eingetheilt wird. Selbst wenn also die Religiosität nicht von manchfachem Nutzen für den Staat wäre, und wenn er die Geistlichen nicht vielleicht auch zu seinen Geschäften und Zwecken gelegentlich benützt, wäre er der Kirche und ihren Beamten schon ihres eigenen unmittelbaren Zweckes und Wirkens wegen eine besondere Anerkennung schuldig.

Mit Recht kann daher verlangt werden, daß der Staat (und zwar selbst wenn er in andern Beziehungen folgerichtig an den Grundsätzen des gemeinen Rechtes auch für die Kirchen festhielte,) nicht nur selbst jede Kirche als Gesammtheit mit Anstand und Würde behandle, sondern daß er auch von seinen Unterthanen ein gleiches Betragen in allen Fällen fordere und nöthigenfalls erzwinge. Namentlich hat er dafür zu sorgen, daß Kirchen in ihren religiösen Veranstaltungen nicht durch seine Befehle und Handlungen unnöthiger Weise gestört werden. Der Staat als solcher gehört freilich keiner Kirche an; allein seine sämmtlichen Angehörigen sind in einer

religiösen Gemeinschaft, und es kann ihre Achtung vor dem Zwecke derselben nur vermehren, wenn sie dieselben auch vom Staate anerkannt sehen [1]). — Derselbe Fall tritt bei den einzelnen Geistlichen ein. Es versteht sich freilich von selbst, daß der Staat ihnen keine ungerechten Vorzüge zum Nachtheile der übrigen Bürger einräumt, und daß er Gehorsam gegen seine Gesetze so wie Leistung der allgemeinen Pflichten von ihnen verlangt, wie von jedem Andern: allein er wird nur eine Anerkennung des Werthes der Tugend und Religiosität aussprechen, wenn er die Beamten der Kirche auch in den äußeren Formen als mit einem bedeutenden Dienste beauftragt, behandelt. Haben die Priester also auch kein eigentliches Recht auf Ehrenvorzüge, so kann es doch nur von günstiger Wirkung für den Erfolg ihrer Bemühungen und Belehrungen sein, wenn ihnen solche Auszeichnungen eingeräumt werden. Die Sitte des Landes und die Stellung des Geistlichen in seiner Kirche müssen Art und Grad dieser Ehren bestimmen [2]).

1) Die Hauptfrage in dieser Beziehung ist die, ob die Sonntagsfeier nicht nur vom Staate selbst beobachtet, sondern auch durch ihn von den Bürgern erzwungen werden soll? Die Anerkennung von Seiten des Staates wird wohl keinem Zweifel unterliegen, indem wohl von ihm erwartet werden mag, daß er nicht durch die von ihm ausgehenden Anordnungen die Bürger in ihrer Gottesverehrung störe. Schon seinen Beamten ist er Rücksicht auf ihr kirchliches Verhältniß schuldig. Kann in einzelnen Fällen die Ausführung einer dringenden Anordnung nicht verschoben werden, so findet natürlich eine Ausnahme statt. — Aber auch vom einzelnen Bürger wird wenigstens so viel erzwungen werden können, daß er keine Handlungen vornimmt, welche die Andacht frommer Mitbürger stören oder ganz unmöglich machen. Mag er also immerhin für sich selbst den Feiertag nicht heiligen, sondern arbeiten oder sich vergnügen wie er Lust hat, — dieß zu rügen ist nicht Sache des Staates, sondern seiner Kirche —: allein alles Störende und Laute hat er zu vermeiden, denn seine Mitbürger haben ein Recht auf religiöse Weiterbildung. Namentlich muß dieses Gebot auch Anwendung finden auf die häuslichen Verhältnisse, auf Kinder und Dienstboten; denn würde nicht mit Strenge darauf gesehen, so dürften gar bald Habsucht und Rohheit den ärmeren Klassen alle Gelegenheit zur sittlichen und religiösen Bildung entziehen. Als ein keineswegs unwichtiger Nebengrund kommt dabei auch die Rücksicht auf den nothwendigen Ruhetag der handarbeitenden Klassen in Betrachtung, welcher auf andere Weise nicht wohl durchzusetzen ist.

2) Eine häufig vorkommende Auszeichnung, und zwar nicht blos formeller Bedeutung, ist die Einräumung von Stellen in den Ständeversammlungen an Geistliche. Die Bischöfe im englischen Hause der Lords, die Cardinäle im fran-

§. 103.

c) Durch Unterricht in den Schulen.

Sehr entschieden pflegen die Staaten in Betreff des Schulwesens, namentlich bei den Volksschulen den Kirchen Einräumungen zu machen, welche streng rechtlich dieselben nicht verlangen könnten.

Ein wesentlicher Zweck jeder Kirche ist, ihre Mitglieder über die von ihr anerkannten Religionswahrheiten zu belehren, und keine unterläßt es auch, durch öffentliche Vorträge verschiedener Art diesem Zwecke nachzukommen. Natürlich bildet dabei die Belehrung der Jugend einen hauptsächlichen, und zwar nach Form und Inhalt eigenthümlichen Theil des kirchlichen Lebens und des Cultes. Es möchte somit überflüssig scheinen, wenn nun auch der Staat noch dafür sorgt, daß in den verschiedenen Gattungen von Schulen Religionsunterricht ertheilt wird. Dennoch geschieht es, und aus guten Gründen. Theils gehört dieser wichtige Unterricht überhaupt zur Abrundung (nach der Meisten Ansicht sogar zur Begründung) der

zösischen Senate, die Bischöfe oder sonstige Prälaten katholischer und protestantischer Kirchen in einzelnen deutschen Ständeversammlungen sind Beispiele hiervon; zuweilen ist auch eine Anzahl von Sitzen in den zweiten Kammern für Abgeordnete der Geistlichkeit bestimmt. Unzweifelhaft sind diese Einrichtungen häufig Ueberreste früherer wesentlich verschiedener Einrichtungen, oder mehr oder weniger unklare Nachahmungen solcher. Allein die Sache muß natürlich auch eine rein rationelle Prüfung aushalten, wenn sie soll empfohlen werden. Während nun ein Antheil an der Pairschaft selten Ausstellungen unterliegt, ist eine verfassungsmäßige Berufung in die Wahlkammern wenig beliebt und auch wohl neuester Zeit, wie z. B. in Bayern, wieder beseitigt worden. Die Entscheidung über den ganzen Gedanken hängt davon ab, wie man den Grundsatz der Bildung einer Volksvertretung überhaupt feststellt. Für den, welchem das allgemeine Stimmrecht und die Gleichberechtigung Aller maaßgebend ist, kann natürlich eine Einschaltung Geistlicher, als solcher, nur als folgewidrig und verwerflich erscheinen. Wer dagegen eine Zusammensetzung der Vertretung aus Stimmführern der verschiedenen Interessenkreise als den richtigen Gedanken erkennt, wird auch den Kirchen, als sehr bestimmt ausgeschiedenen, einflußreichen und zu beachtenden Corporationen, einen Antheil einzuräumen nicht anstehen. Im letzteren Falle ist auch wohl für eine abgesonderte Vertretung der Kirchen und nicht etwa für eine Zusammenwerfung der Geistlichen mit den übrigen gelehrten Ständen zu entscheiden; ebenso wird dann die Bestimmung der Berechtigung keineswegs nothwendig auf Wahl beruhen müssen, vielmehr eher für die Häupter und damit natürliche Vertreter der Kirchen entschieden werden. Im Uebrigen ist eine nähere rechtliche und politische Erörterung dieser Frage allerdings hier nicht an der Stelle.

geistigen Erziehung; theils sind es äußere Rücksichten, welche eine Theilnahme des Staates wünschenswerth machen. Einmal wird es (bei der Einrichtung, daß jedes Kind wenigstens die Volksschule zu besuchen habe,) dem Staate leichter, als der Kirche, die gesammte Jugend herbeizubringen. Zweitens aber ist Religionslehre in den Volksschulen deßhalb unerläßlich, weil zwei weitere Zweige des jeden Falles stattfindenden Unterrichtes, der sittliche nämlich und ein Theil des intellectuellen, am zweckmäßigsten mit der Kenntniß der Religionsurkunden und -Lehren verbunden werden. Es pflegen somit die Staaten, mit seltenen Ausnahmen, bei den von ihnen selbst eingerichteten und bei den nur von ihnen überwachten Schulen den Kirchen zweierlei Einräumungen zu machen.

Einmal wird den Kirchen sowohl in den öffentlichen als in den Privatschulen die Ertheilung eines hinreichenden und der Bildungsstufe der Schüler entsprechenden Religionsunterrichtes eingeräumt und ist derselbe als gesetzlicher Bestandtheil des Unterrichtsplans ausgesprochen [1]). Die Besorgung übernimmt natürlich am besten ein Geistlicher; und die Kirchen müssen es auch, in ihrem eigenen Vortheile, ihren Geistlichen zur Pflicht machen, die vom Staate gebotene Gelegenheit zu benützen [2]). Da aber wegen Mangels

1) Nur bei den höchsten Stufen der Unterrichtsanstalten, welche von schon herangereiften jungen Männern benützt werden, dürfte die Einrichtung eines eigenen Religions-Unterrichtes kein großes Bedürfniß sein. Theils mag hier der öffentliche Gottesdienst benutzt werden, theils ist die nöthige Bildung zur eigenen Forschung vorhanden. Es möchte sich z. B. aus der Erfahrung kaum ein erklecklicher Nutzen von besonderem Religionsunterrichte auf Hochschulen und dergleichen Anstalten nachweisen lassen.

2) Die Weigerung einer Geistlichkeit, den Religionsunterricht in den Volksschulen zu übernehmen, etwa weil sie mit der Staatsregierung im Zwiespalte wäre, — z. B. eines Punctes in der Schuleinrichtung wegen, — müßte als eine wahre Monstrosität bezeichnet werden. Als Mittel zur Aufregung der Massen wäre ein solcher Schritt vielleicht richtig berechnet, (natürlich auch um so mehr sittlich verwerflich,) allein auch die Pflichtversäumniß gegenüber von ganz Unschuldigen ganz unveranlaßt und ganz unverantwortlich. Ueberdieß könnte ein solcher Schritt, wenn er wirklich gethan und festgehalten würde, schließlich nur zu confessionslosen, also jedes religiösen Unterrichtes baaren, Volksschulen führen, welche zwar wohl in Amerika als eine Folge des dortigen allgemeinen Verhaltens des Staates zu den Kirchen und wegen der großen Zersplitterung in Secten nöthig sein mögen, die aber nur die äußerste Verranntheit als Muster preisen kann. Das

an einem Geistlichen doch auch zuweilen ein weltlicher Lehrer diesen Theil des Unterrichtes zu übernehmen haben kann, da ferner der ganze Unterricht in den Volksschulen eine sittlich-religiöse Richtung haben muß: so ist schon bei der Bildung der Lehrer, namentlich für die Volksschulen, Sorge zu tragen, daß sie hinreichend in den Lehrsätzen und in der Geschichte ihrer Kirche unterrichtet werden, um auch ihres Theiles die Religionslehre übernehmen, jedenfalls ihrem gesammten Unterrichte die sittlich-religiöse Weihe geben zu können. Eine natürliche Folge hiervon ist dann, daß die Schullehrer der Kirche ihrer Schüler, oder bei einer Glaubensverschiedenheit derselben, der Kirche der Mehrzahl angehören müssen. Confessionelle Schulen sind unter den angegebenen Prämissen eine selbstverständliche Sache. — Allerdings findet die Durchführung dieser Einrichtung nicht selten Schwierigkeiten. Bei kirchlich gemischten Bevölkerungen findet eine Glaubenseinheit der schulbesuchenden Jugend nicht statt, und die Mittel zu Errichtung eigener Schulen für jeden Theil können leicht fehlen. Hier muß dann möglichst zu Auskunftsmitteln gegriffen werden. Von selbst versteht sich, daß für die Angehörigen jeder Kirche eigener Religionsunterricht zu halten ist, wenn sich ein tauglicher Lehrer zu demselben findet. Ist dieses nicht der Fall, so sind die Bekenner der von der Mehrzahl nicht angenommenen Religion wenigstens nicht zum Besuche des ihnen fremden Unterrichtes zu nöthigen, und ihrer Kirche bleibt die Fürsorge für gehörige Unterweisung überlassen.

Sodann aber pflegen die Geistlichen der verschiedenen Kirchen vom Staate zur Ausübung der ihm zukommenden Leitung und Beaufsichtigung der Schulen ihrer Confession, vorab der Volksschulen, herbeigezogen zu werden, sei es durch Ertheilung eines persönlichen Auftrages, sei es durch gesetzliche Berufung in die örtlichen und wohl auch in die höhern Schulbehörden. — Diese wichtige Maaßregel hat ohne Zweifel zwei sehr verschiedene Seiten. Einen Theiles muß zugegeben werden, daß durch einen solchen Einfluß der Geistlichkeit eine innere Gleichförmigkeit in der Jugendbildung erzielt

Verhalten wäre also auch im unmittelbarsten Interesse der betreffenden Kirche ein höchst thörichtes.

wird, nicht aber Kirche und Schule verschiedene Richtungen einschlagen, was Verwirrung und Verwilderung erzeugen kann. Sodann ist auf dem Lande sehr häufig der Ortsgeistliche der einzige gebildete Mann, welcher den Schullehrer zu beurtheilen und nöthigen Falles bei seiner Pflicht und in seiner richtigen Stellung zu erhalten weiß. Endlich wird die der Geistlichkeit eingeräumte Stellung zu Schule und Schullehrer sie bewegen, die letztern auch zu den niedern Kirchendiensten zu verwenden, was die sehr bedeutende wenn auch nicht grundsätzliche so doch practische Folge hat, die Kosten für die Schule zu ermäßigen. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß der einer Geistlichkeit eingeräumte Einfluß auf die Volksbildung nicht im Sinne des Staates sondern in dem einer herrschsüchtigen Kirche, nicht zur allseitigen Belehrung und Aufklärung, sondern zu Fanatismus und Verdumpfung mißbraucht werden kann. Eine unterdrückende Mißachtung der Lehrer mag zur Stumpfheit oder zu gefährlicher Unzufriedenheit derselben führen. Die vom Staate aus freiem Entschlusse erfolgte Berufung zu einem öffentlichen Amte wird vielleicht von der Kirche als ein Zugeständniß ihres Anspruches auf eigene Leitung des Schulwesens ausgelegt und ausgebeutet werden. Im Falle eines Streites des Staates mit der Kirchengewalt über einen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts wird der Staat die von ihm selbst berufenen Beamten unzuverläßig wo nicht geradezu ungehorsam und feindlich finden. — Unter solchen Umständen kann es sich nur von der Vermeidung des größern Uebels handeln. Dieses ist aber, wo eine herrschsüchtige und freier Geistesbildung abgeneigte Kirche in Frage steht, unzweifelhaft die Gefahr, die ganze Volksbildung in falschen und dem ganzen Geiste eines Rechtsstaates widersprechenden Bahnen geleitet zu sehen und zugleich der Mittel zu einer Verbesserung sich selbst zu berauben. Beim wirklichen Eintritte eines solchen Zustandes ist die ganze Zukunft des Volkes und somit des Staates verdorben, und überdieß werden die durch Zulassung der Priesterherrschaft zunächst vielleicht vermiedenen Streitigkeiten mit der Kirche doch später ausbrechen, nur unter weit ungünstigeren Verhältnissen, nämlich bei bereits halb verlorener Stellung und bei feindlicher Theilnahme einer indessen durch pfäffische

Erziehung verkehrten Menge. Nur also, wenn eine Kirche durch ihren allgemeinen Geist, durch ihren Organismus, durch geschichtliche Vorgänge und durch glaubhaften guten Willen eine Gewährleistung dafür giebt, daß sie dieselben Ziele in der Volkserziehung verfolgt, wie der Staat und daß sie seine Anordnungen aufrichtig vollziehen wird, ist es räthlich sie in organische Verbindung mit der Leitung der Schule zu setzen. In andern Fällen hat der Staat, zur Sicherung des Zweckes und zu seiner eigenen Vertheidigung, sich strenge an den Grundsatz der Trennung zu halten, und wenn daraus auch, wie unzweifelhaft, Nachtheile entstehen, so trägt nicht nur er die Schuld daran nicht, sondern es werden auch dieselben nicht ihm, sondern der mit dem Leben der Gegenwart nicht verträglichen Kirche hauptsächlich zufallen.

§. 104.

d) Durch Förderung der Bildungs-Anstalten für die Religions-Lehrer.

Von großer Wichtigkeit sowohl für die Kirche als für den Staat ist die persönliche Beschaffenheit der Lehrer und Vorsteher der inländischen Kirchen. — Für die Kirchen ist die Erreichung ihres Zweckes wesentlich hierdurch bedingt. Diese Beamte sind ihr, wo nicht einziges, doch hauptsächliches Organ, und deren größere oder geringere Fähigkeit bestimmt den Grund ihres Einflusses auf die Gläubigen; ihr eigener Glaubenseifer erweckt und erhält den der Gesellschaftsmitglieder; ihr sittliches Beispiel ist in Gutem und Schlechtem maaßgebend; ihre wissenschaftliche Bildung giebt den geistigen Ton der Gesellschaft an. — Für den Staat aber sind nicht nur dieselben Rücksichten ebenfalls von mittelbarer Wichtigkeit, sondern es hängt überdieß zu einem bedeutenden Theile die durch kirchliche Zerwürfnisse so leicht und tief zerstörbare Ruhe im Innern und die Kraft gegen Außen ab von dem religiösen Zustande seiner Bürger, somit auch wieder von der durch die Bildung bedingten Stimmung und Stellung der Geistlichen und deren Duldsamkeit oder Unduldsamkeit der verschiedenen Kirchen. Ueberdieß sind die Geistlichen als ein sehr zahlreicher wissenschaftlicher Stand auch von dem größten Einflusse in staatlichen Dingen.

Es wäre nun allerdings unrichtig, diesen geistigen Zustand der Kirchenbeamten lediglich aus dem zu ihrer Heranbildung bestimmten Systeme abzuleiten. Noch manche andere Umstände haben darauf bestimmenden Einfluß; so z. B. die wirthschaftliche Stellung, der Stand, aus welchem sich die Geistlichen zu ergänzen pflegen, die Ehelosigkeit oder das Familienleben, die amtliche Stellung zu den Oberen u. s. w. Aber die Erziehung trägt ohne Zweifel sehr viel bei zu dem Gesammtergebnisse; da auch der Geistliche, wie jeder Andere, seine besondere Stellung im Leben um so richtiger begreift und um so mehr im Stande ist, dieselbe nach allen Richtungen hin vollständig und nützlich auszufüllen, je gründlicher und zweckmäßiger sowohl seine allgemeine als seine Fachbildung ist. Es unterliegt nun zwar keinem Zweifel, daß es zunächst Recht und Verbindlichkeit der Kirchen ist, das Maaß der Forderungen, welche sie an die Bildung ihrer Geistlichen stellen, festzusetzen und für die Erreichung derselben durch die erforderlichen Lehranstalten und Prüfungen zu sorgen. Falls sie hierin das Nöthige wirklich thun, ist der Staat eines Eingreifens überhoben, und die Nothwendigkeit einer ausschließenden Bildung der künftigen Geistlichen auf Staatsanstalten, namentlich auf den Hochschulen, läßt sich durchaus nicht nachweisen [1]). Allein unzweifelhaft ist es Sache des Staates, das von ihm mit Recht zu Fordernde nicht zu versagen. Er hat also nament-

1) Allerdings wird immer ein wesentlicher Unterschied in den Ergebnissen einer freien Universitäts-Bildung der Geistlichen und einer Erziehung in abgesonderten kirchlichen Seminarien sein. Wenn mit der durch letztere gegebenen Absonderung strenge klösterliche Zucht und überlegte Methode verbunden wird, so können Männer hervorgehen, welche zu einem bestimmten, nicht frei gewählten Zwecke sehr tauglich sind, welche namentlich durch ihr scharfes characteristisches Gepräge und ihre Unfähigkeit, andere Lebensansichten auch nur zu begreifen, möglichst taugliche Werkzeuge zu Verfolgung eines schwierigen, weit aussehenden Planes sind. Allein für allgemeine Bildung und allseitige Entwicklung der geistigen Kräfte ist ein solches Erziehungssystem tödtend. Kann daher der Staat eine Kirche nicht bewegen, auf geschlossene Seminarien ganz zu verzichten oder wenigstens dieselben in genügende Verbindung mit den öffentlichen gelehrten Schulen zu setzen, so besteht gewiß ein großes Interesse, neben dieser engeren auch eine freie Universitäts-Bildung wenigstens für einen Theil zu erwirken. Man vergl. über diese wichtige Frage: Der Societät Jesu Lehr- und Erziehungs-Plan. Landsh., 1833, Bd. II und III.

lich die Verbindlichkeit, auf den von ihm geleiteten Schulen Gelegenheit auch zur wissenschaftlichen Bildung der verschiedenen Arten von Kirchenlehrern zu geben, falls die von den Kirchen selbst getroffenen Vorkehrungen dem Umfange oder Gehalte nach nicht hinreichen sollten; und zwar wird er dabei nicht nur auf theologische, sondern auch auf allgemein-menschliche Bildung sehen, indem letztere, weit entfernt der religiösen Bestimmung der Geistlichen Eintrag zu thun, zugleich noch von den größten positiven und negativen Vortheilen für ihn selbst ist. Sollte eine Kirche ihre eigenen Bildungsanstalten haben, mit deren Unterrichtsweise der Staat in seinem Interesse nicht zufrieden sein kann, so hat er seinen Einfluß zu Verbesserung der Mängel zu gebrauchen, außerdem aber noch dahin zu wirken, daß die anderweits, namentlich auf Staats-Hochschulen, gebildeten Theologen bei nachgewiesener Tüchtigkeit nicht zurückgesetzt werden gegen die in den kirchlichen Seminarien Erzogenen. Die vielen Mittel, welche dem Staate zur Einschüchterung und Gewinnung zu Gebote stehen, namentlich eine feste und folgerichtige Anwendung seiner Patronatsrechte und die Verfügung über die aus der Staatskasse fließenden Unterstützungsgelder für die Kirchen, werden seinem Verlangen auch minder geneigte Ohren öffnen. Nur versteht sich von selbst, daß der Staat in seinen Anstalten keine von der Kirche als Ketzereien verworfene Lehren vortragen lassen, noch Männer als Lehrer bestellen darf, welche in entschiedenem und unheilbarem Widerspruche mit der Kirche und deren einflußreichsten Leitern stehen. Selbst wenn die an sich richtigere Ansicht auf Seiten des Staates wäre, hätte er kein Recht, sie der Kirche wider ihren Willen aufzudringen; überdieß würde ein schroffer Gegensatz der bessern Sache selbst am meisten schaden und ihr allmähliges Durchdringen vielleicht ganz hindern, ganz abgesehen von den bedeutenden Nebennachtheilen, welche der Streit für den Staat selbst haben könnte [2]).

Nicht eben leicht ist die Frage zu entscheiden, ob der Staat das Recht hat, sich entweder durch eigene oder mindestens durch gemein-

2) Als warnendes Beispiel eines zu raschen und durchgreifenden, wenn schon gut gemeinten, Verbesserungsversuches erscheint das philosophische Collegium in Löwen mit seinen ungeheuren Folgen für die niederländische Regierung.

schaftliche Prüfungen von der Fähigkeit der Bewerber um kirchliche Stellen zu überzeugen. Dieß wird allerdings keinem Anstande unterliegen in Betreff Solcher, welche sich um eine Kirchen-Stelle melden, deren Uebertragung dem Staate zufällig zusteht; ebenso bei allen in Beziehung auf die den Geistlichen vom Staate neben ihrem eigentlichen Amte etwa übertragenen weltlichen Geschäften. Allein dieß läßt die Frage in der Hauptsache unberührt. Hier ist nun wohl auf der einen Seite unzweifelhaft, daß es Sache der Kirche ist, sich von dem Glauben, den Kenntnissen und den übrigen erforderlichen Eigenschaften Derjenigen, welche Lehrer-Stellen bei ihr nachsuchen, zu überzeugen, und dabei die ihr nöthig und hinreichend erscheinenden Forderungen nach Belieben zu stellen. Ebenso bedarf es keines Beweises, daß eine Kirche vollständig im Stande ist, die zu ihrer Kenntniß nothwendigen Schlüsse selbst zu ziehen aus der veranstalteten Prüfung, und daß ein ergänzendes Urtheil des Staates nicht nöthig, ein von dem ihrigen abweichendes nicht maaßgebend für sie ist. Auf der andern Seite ist das oben angedeutete allgemeine Interesse in Beziehung auf die gehörige Bildung der Geistlichen so groß; es ist ferner ohne eigene Theilnahme an der Befähigungs-Untersuchung so ganz unmöglich, untaugliche und unschädliche Menschen, welche verkehrte oder einfältige Kirchenobern annehmen möchten, mit Bestimmtheit kennen zu lernen; es kann ohne eine regelmäßige und oft wiederkehrende eigene Beobachtung der Staat so wenig eine sichere Ueberzeugung von dem Stande der geistlichen Bildungsanstalten, somit von seiner etwaigen Verpflichtung einer Ergänzung gewinnen: daß das Verlangen nach einer Theilnahme oder mindestens einer controlirenden Anwesenheit von Organen des Staates allerdings als gerechtfertigt erscheint. — Es ist also wohl auch hier ein Punct, bei dessen Feststellung nicht nach einseitigem Grundsatze verfahren, sondern den gemischten Verhältnissen Rechenschaft getragen werden muß. Alle Rücksichten werden aber befriedigt sein, wenn eine freiwillige Uebereinkunft mit der Kirche getroffen werden kann. Auf diese ist demnach hinzuarbeiten, und damit einem gemischten System weitere Ausbildung zu verschaffen.

§. 105.

e) Durch Verwendung von Geistlichen zu staatlichen Geschäften.

Von einer Nothwendigkeit, Geistliche zu staatlichen Geschäften zu verwenden, kann grundsätzlich für den Staat so wenig die Rede sein, als umgekehrt eine Verpflichtung für die Kirche besteht, ihre Beamten zu solchen fremdartigen Geschäften verwenden zu lassen. Es kann also nur in Folge eines freiwilligen Uebereinkommens von beiden Seiten geschehen. Was nun den Staat betrifft, so mögen für ihn die Gründe zu einer solchen Maaßregel doppelter Art sein; theils nämlich die Ueberzeugung, daß gerade die Verwendung von Geistlichen der Besorgung eines Geschäftes sachlich zuträglich sei, theils der Wunsch, die Kirche durch Beauftragung ihrer Beamten mit einem ehrenvollen Dienste in der öffentlichen Meinung zu stärken und zu heben. Eine Kirche aber kann sich zur Uebernahme bewogen finden, einmal durch das Verlangen nach Einfluß und Ansehen überhaupt, sodann aber insbesondere in solchen Fällen, in welchen ein bestimmtes Geschäft auf der Gränze des kirchlichen und staatlichen Bodens steht, somit eine Besorgung des Ganzen nicht nur die Gefahr von Zwistigkeiten beseitigt, sondern überdieß einen positiven Einfluß auf die Ordnung der ganzen Angelegenheit gewährt. Im Allgemeinen gesprochen werden also die Vortheile einer solchen Uebernahme größer auf Seiten der Kirchen als auf der des Staates sein; und es wird ein Eingehen desselben auf das Verhältniß den Wunsch bethätigen, der Kirche größere Rechte einzuräumen, als sich aus einem folgerichtigen Festhalten der obersten Grundsätze ergäbe.

Uebrigens muß allerdings hierbei vor Mißbrauch gewarnt werden, und zwar nach zwei Seiten hin. Einen Theils darf es niemals die Absicht des Staats sein, die Geistlichen zu einer Art von Kanzleibeamten zu machen und sie mit unbedeutenden oder ihrer Hauptbestimmung ganz fremdartigen Geschäften zu überhäufen. Nicht nur würden durch eine solche Verwendung die oben angedeuteten wohlwollenden und klugen Zwecke nicht erreicht, sondern nebenher noch die Geistlichen ihrer wesentlichen Aufgabe, nämlich der Seelsorge, dem Unterrichte und dem Cultus, ungebührlich entzogen werden.

Unzweifelhaft ist in dieser Beziehung schon viel Unfug getrieben worden und z. B. nicht wohl einzusehen, mit welchem Rechte der Staat Geistlichen es als Amtspflicht auflegen will, statistisches Material für ihn zu sammeln, an Vereinen oder sonstigen Anstalten für Verbesserung der Landwirthschaft Antheil zu nehmen, die Verkündung der Gesetze vorzunehmen, oder gar Dienstleistungen bei der Conscription, bei der Gesundheitspflege oder zu Steuerzwecken zu verlangen [1]). Andern Theiles hat sich der Staat wohl zu hüten, nicht wesentliche Theile seiner eigenen Aufgabe ganz aus der Hand zu geben und sie der Gefahr auszusetzen, in fremdartiger und mit seinen Grundsätzen im Widerspruche stehender Weise behandeln zu lassen. Ein solches Uebermaaß von Begünstigung würde folgewidrig ein Stück Theokratie mitten im Rechtsstaate schaffen. Dahin würde gehören ein gänzliches Ueberlassen der Ehegerichtsbarkeit, des gesammten Unterrichtswesens, etwaiger Präventivmaaßregeln gegen die Presse u. dgl.

Hält man sich nun aber von solchen Verkehrtheiten und Uebertreibungen frei, so bleibt allerdings die Zahl derjenigen staatlichen Aufträge, welche die Geistlichen mit gleichem Nutzen für die Regierung und für die Kirche versehen können, nicht eben bedeutend, und es dürften sich dieselben bei genauerer Untersuchung auf nachstehende beschränken:

1) Aufsicht auf das Schulwesen, unter den oben, S. 664 fg. ausgeführten Bedingungen und Beschränkungen.

2) Die Führung der Geburts-, Ehe- und Todtenverzeichnisse. Daß die Geistlichen durch ihre kirchlichen Aufgaben leicht in den Stand gesetzt sind, diese für das bürgerliche Leben vielfach außerordentlich wichtigen Urkunden zu führen, kann keinem Zweifel unterliegen; und daß ihre Beauftragung mit dem Geschäfte zu ihrem allgemeinen Ansehen und Einflusse beiträgt, ist ebenfalls klar und durch das Verlangen der Kirchen nach diesem Geschäfte hinreichend erwiesen. Für die Ausfüllung derjenigen

1) Man sehe beispielshalber das Verzeichniß der von dem württembergischen Staate den Geistlichen zugemutheten Dienstleistungen in meinem Staatsrechte des K. W., Bd. II, S. 483 fg. der 2ten Aufl.

Lücken, welche durch das Eintreten einzelner, eine Thätigkeit der Kirchen nicht veranlassender und somit der Kenntniß der Geistlichen sich entziehender Thatsachen entstehen möchten, ist unschwer zu sorgen [2]). Wenn dessen unerachtet in neuerer Zeit nicht nur theoretisch die Zweckmäßigkeit der Benützung der Geistlichen als Beamten des bürgerlichen Standes angestritten wird, sondern auch in manchen Ländern, namentlich des französischen Rechtes, ihnen dieses Amt wirklich abgenommen worden ist: so trägt die Schuld nicht sowohl eine innere Unvereinbarkeit von Pflichten und Stellungen, als vielmehr der willkührliche Mißbrauch, welchen gelegentlich Kirchen von der ihnen übertragenen Buchführung machten, indem sie den Auftrag, Thatsachen einfach zu verzeichnen, dazu verwenden wollten, das Recht zur Begehung dieser Thatsache oder auch wohl gewisse Folgen derselben nach kirchlichen Satzungen sachlich zu regeln. Die Verkehrtheit und der Mangel an Berechtigung eines solchen Gebahrens liegt nun allerdings offen zu Tage; und wenn also — was übrigens bei klaren Gesetzen und bei festem Willen der Regierung nicht wohl der Fall sein wird, — solchen Ausschreitungen kein Ziel gesetzt werden kann, so muß freilich der Staat auf eine solche Beihilfe verzichten und mit dem ganzen Geschäfte seine eigenen Beamten beauftragen.

3) Theilnahme an der von den Gemeinden oder vom ganzen Staate geleiteten Armenpflege, und zwar durch Zuziehung von Geistlichen zu den hierzu bestimmten Behörden. Die Geistlichen sind, wenn sie ihre Pflicht nicht versäumen, durch die ihnen obliegende Privatseelsorge genau bekannt mit den wirthschaftlichen und sittlichen Zuständen der ärmeren Klassen, ihr Gutachten hinsichtlich der Nothwendigkeit und der Art einer Hilfe ist daher von großem Nutzen, während andererseits ihnen selbst ein solcher Einfluß nur von entschiedenem Werthe sein kann für ihre eigentliche kirchliche und religiöse Aufgabe. Daß ihnen übrigens keine allein entscheidende Verfügung über Geldmittel überlassen werden kann, welche nicht aus kirchlichem Vermögen stammen, versteht sich von selbst.

---

2) Vgl. hierüber oben, S. 126.

4) Zuziehung zu der Ehegerichtsbarkeit. Die Ehe ist nach christlichen Begriffen zu gleicher Zeit eine bürgerliche Anstalt und ein kirchliches Verhältniß, in einer der größten Kirchen sogar ein religiöses Sacrament. Sowohl der Staat als die Kirche haben daher eigene Gesetze über das Recht der Eingehung einer Ehe überhaupt, über die Bedingung und Formen einer gültigen Schließung, endlich über die Wiederauflösung einer Ehe. Es ist hier nicht der Ort auseinanderzusetzen, wie diese verschiedenen Gesetzgebungen mit einander in Einklang zu bringen sind, noch, was zu thun ist, wenn solches nicht gelingt; nur so viel mag erwähnt werden, daß wo der Staat und eine Kirche in ihren Satzungen über die Ehe sachlich übereinstimmen, es sowohl für sie beide als für die einzelnen Bürger ein entschiedener Vortheil ist, wenn die Anordnung von gesetzlichen Maaßregeln und die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten in diesem Punkte durch gemeinschaftliche Behörden besorgt werden. Anders natürlich, wenn eine Kirche Grundsätze in Betreff der Ehe handhabt, welche der Staat nicht anerkennt; in solchem Falle hat jede der beiden Gewalten in ihrem Bereiche abgesondert zu handeln.

5) Endlich wird es in solchen Staaten, welche eigene Behörden für Sittenpolizei haben, (s. oben S. 648,) sehr zweckmäßig sein, wenn die Geistlichen der Kirche, welcher ein zu Warnender angehört, zu den Sitzungen beigezogen werden; den Kirchen selbst aber kann der unmittelbare und äußere Einfluß, welcher dadurch auch ihren Lehren gegeben wird, nur angenehm und förderlich sein.

§. 106.

f) Durch Aufrechterhaltung der Sonntagsfeier.

Die Anordnung des äußeren Gottesdienstes und namentlich die Feststellung bestimmter Zeiten für denselben ist Sache der Kirchen, und es hat der Staat im Allgemeinen weder ein Recht noch eine unmittelbare Veranlassung in dieser Beziehung etwas zu thun oder zu lassen. Doch bestehen in zwei verschiedenen Richtungen nicht unwesentliche Ausnahmen.

Einmal hat der Staat gegenüber von kirchlichen Vorschriften über die Zeit, die Art und die Häufigkeit gottesdienstlicher Hand-

lungen keineswegs sich zu fügen, wenn solche in seine Aufgaben, Ordnungen und Geschäfte eingreifen. Im Gegentheile kommt ihm, wenn kirchliche Gewohnheiten und Forderungen an die Gläubigen Uebel erzeugen oder begünstigen, welche er nach allgemeinen Grundsätzen zu bekämpfen hat, unzweifelhaft das Recht und die Pflicht zu, mit den entsprechenden Mitteln dagegen einzuschreiten, ohne alle Berücksichtigung des angeblich frommen Zweckes und der Veranstaltung durch die Geistlichkeit. Wenn also etwa gottesdienstliche Gebräuche außerhalb der Kirchengebäude vorgenommen werden wollten, welche die öffentliche Ordnung stören, den Verkehr in lästiger und schädlicher Weise unterbrechen, Andersgläubige in ihrer Gewissensfreiheit beeinträchtigen oder sie sonst gefährden könnten (wie dieß namentlich bei Umzügen der Fall sein mag,) so ist es Sache der weltlichen Gewalt, durch Verbote oder Beschränkungen Hilfe zu schaffen und Unfug zu verhindern. Oder wenn eine bestimmte Art von Gottesdienst schädliche Folgen sittlicher oder wirthschaftlicher Art für die daran Theilnehmenden hat, so mag die Regierung zwar vielleicht kein directes Verbot dagegen erlassen, allein jeden Falles kann sie durch mittelbare, an sich in ihrer Befugniß liegende Maaßregeln von der Theilnahme abzuhalten suchen. So steht es ihr zu, allzuhäufigen kirchlichen Feiertagen, welche nur Müßiggang und schwere Verdienstverluste für die arbeitenden Klassen erzeugen würden, jede Wirkung im bürgerlichen Leben zu entziehen, z. B. ihrer Seits einer Nichtbeachtung bei allen von ihr ausgehenden oder von ihr abhängigen Geschäften voranzugehen; Solchen, welche sich in ihren Arbeiten nicht um das kirchliche Gebot bekümmern wollen, vollen Schutz gegen Anfechtungen angedeihen zu lassen u. s. w. Sie kann ferner die Theilnahme an Wallfahrten, welche zu Unsittlichkeiten und zur Versäumniß der häuslichen Pflichten führen, erschweren durch strenge Handhabung der Polizeigesetze über Paßwesen und Wirthshäuser, durch Entmündigung Solcher, welche ihre Vermögensverhältnisse durch häufige und lange Abwesenheiten auf Wallfahrten zu Grunde richten oder die Kinderzucht vernachlässigen. In solchen Fällen mischt sich der Staat nicht in die innern Angelegenheiten und Glaubenssätze der Kirchen; allein er läßt sich auch in

seinen Aufgaben nicht stören. Für ihn kann hier der Zweck die Mittel nicht heiligen, weil dieser selbst schon nach verständiger Auffassung tadelswerth und einem ächten religiösen Leben fremd, selbst feindlich ist.

Auf der andern Seite ist der Staat so berechtigt wie verpflichtet, solchen gottesdienstlichen Anordnungen und Sitten, welche nach seinem Urtheile nicht nur nicht gemeinschädlich wirken, sondern vielmehr geeignet sind, den religiösen Sinn zu fördern, Schutz und Förderung angedeihen zu lassen, falls sie solches bedürfen. Hier handelt es sich von erlaubten und nützlichen Lebenszwecken der Bürger. Es wird also nicht nur der Staat in seinem eigenen Gebahren Achtung gegen solche gottesdienstliche Uebungen an den Tag legen, sondern er hat auch muthwillige Störungen von Privaten abzuhalten und erforderlichen Falles zu bestrafen, gleichgültig ob diese selbst der betreffenden Kirche angehören oder nicht. Nichtgenossen sind allerdings nicht verpflichtet, an dem Gottesdienste fremder Kirchen Antheil zu nehmen oder sich durch denselben in ihrem Lebensgange stören zu lassen; allein sie sind auch nicht befugt, durch ihre Handlungen die religiöse Ausbildung Anderer zu verkümmern und müssen daher Alles unterlassen, was diese Wirkung hätte, auch wenn es an sich erlaubt wäre. Aus diesem Grunde können z. B. lärmende Handirungen oder Vergnügen in der Nähe von Kirchen während der Zeit des Gottesdienstes untersagt werden.

Vor Allem aber ist es Sache des Staates, auch seiner Seits zu einer allgemeinen Beobachtung der Sonntagsfeier beizutragen, wozu theils eine Unterlassung der irgend aufschiebbaren amtlichen Geschäfte an Sonntagen gehört, theils aber auch ein allgemeines Verbot aller gewerblichen Arbeiten, zu deren Vornahme nicht eine unzweifelhafte Nothwendigkeit drängt. Dieß aber ist um so bestimmter zu verlangen, als die Freiheit von Geschäften nicht blos in religiöser Beziehung, sondern für das ganze geistige und wirthschaftliche Leben des Volkes von großer Bedeutung ist. Sie allein gewährt der großen Mehrzahl der Bürger, namentlich der ganzen Klasse der Lohnarbeiter, die Möglichkeit, sich geistig zu sammeln und zu bilden; bei sehr Vielen, namentlich Fabrikarbeitern u. dgl., kann

nur dadurch das Familienleben gepflegt werden; durch einen Ruhetag werden die Kräfte für die Arbeiten der Woche erfrischt; endlich wirkt selbst die von der Sitte gebotene Reinlichkeit der Kleidung und des Hauses sittlich. Es ist dabei keineswegs von der Aufdrängung einer heuchlerischen und geschmacklosen Kopfhängerei die Rede, vielmehr ist sehr zu wünschen, daß nach Beendigung des Hauptgottesdienstes erlaubte und allen Schichten der Bevölkerung zugängliche Vergnügungen und Erholungen stattfinden; es soll nur erzielt werden, daß nicht durch ununterbrochene körperliche Anstrengung die arbeitenden Klassen allmählig ganz abgestumpft werden und verkommen. Eines staatlichen Zwangs aber bedarf es zu einer solchen allgemeinen Einstellung der gewerblichen Arbeiten, weil sich der Einzelne den Forderungen unbilliger Lohnherren nicht entziehen könnte, wenn ihm eine ununterbrochene Dienstleistung zur Bedingung gemacht würde. Der Arbeitgeber erleidet allerdings einigen Nachtheil durch die Sonntagsfeier, theils durch die Nichtbenützung seiner Gewerbeanlagen und des Betriebskapitales je am siebenten Tage, theils durch Bezahlung der Arbeiter ohne entsprechende Gegenleistung; allein theils muß er sich eben dieser durch das allgemeine Wohl gebotenen Bedingung seiner Thätigkeit und seines Erwerbes als einer Bürgerpflicht unterziehen, theils wird das ihm auferlegte Opfer zum großen Theile wieder anderweitig ersetzt. Einmal nämlich erhalten sich die geistigen und körperlichen Kräfte der Arbeiter bei einer regelmäßig eintretenden Ruhe, und es werden dieselben mehr und Besseres leisten, als bei ununterbrochen fortgehender und dadurch abstumpfender Thätigkeit. Sodann ist auch dem Lohnherrn weit besser gedient mit religiös und intellectuell gesittigten Arbeitern. Endlich kann mit um so größerer Wirkung den unregelmäßigen und wegen der schlechten Benützung verderblichen Arbeitsaussetzungen an Wochentagen entgegen getreten werden [1]).

1) Vgl. Schüz, Die sittlichen Ursachen der Armuth, in der Tüb. Zeitschr. f. St.-W., Bd. VII, S. 362 fg.; Ségur, Le dimanche des soldats. Par., 1851. — Von welcher Bedeutung für die Arbeiter eine regelmäßige Sonntagsfeier ist, mag die eine Thatsache beweisen, daß vor einigen Jahren in England bei der Ausschreibung einer Preisfrage über die irdischen Segnungen des Sonntags nicht weniger als 1045 Lösungen von Arbeitern einkamen.

Fünftes Kapitel.

Bildung des Geschmackes.

§. 107.

1) Durch Unterricht.

Nur eine beschränkte Lebensansicht könnte zwar die Bildung des Verstandes, des sittlichen und des religiösen Gefühles für wichtig genug erachten, um eine Staatsunterstützung zu verdienen, die Bildung des Sinnes für das Schöne aber ganz dem Zufalle oder der Privat-Thätigkeit überlassen. Erst Ausbildung auch dieser Anlage vollendet die Ebenmäßigkeit in der Gesittigung; und wenn sie auch hinsichtlich ihrer Wichtigkeit tiefer als die Bildung des Verstandes, der Sittlichkeit und des Religions-Gefühles gestellt werden muß: so ist sie doch die reichste Quelle von Genüssen für den Einzelnen und eine Zierde für Volk und Staat [1]). Es werden aber die vom Staate anzuwendenden Mittel verschiedener Art sein.

Vor Allem ist Unterricht in der Lehre und in der Ausübung des Schönen nothwendig. Allerdings entwickelt sich das Gefühl für das Schöne auch ohne eigenen Unterricht bald mehr bald weniger; allein zu einer umfassenden sowohl als zu einer gründlichen Bildung ist methodische Anweisung doch unentbehrlich, so gut wie bei anderen Zweigen der Gesittigung.

Es fällt in die Augen, daß diese nothwendige Bildung des Geschmackes sehr verschieden ist, je nachdem der Zögling blos die Absicht hat, sein Gefühl so weit zu verfeinern, daß er das von Anderen hervorgebrachte Schöne richtig und lebhaft auffassen und somit genießen kann; oder ob er die ästhetische Anlage vorzugsweise ausbilden und sich zur selbstthätigen Schaffung von Kunstwerken vorbereiten will, wobei wieder zwischen Solchen zu unterscheiden ist, welchen die Kunst nur als Verschönerungsmittel für Gewerbegegenstände dient, und Denjenigen, welchen die Schönheit der Form,

1) Bekannt ist, welchen großen Werth z. B. die Alten auf Erlernung der Musik legten, welcher sie eine sehr bedeutende Bildungs- und Erziehungskraft beilegten. S. Kapp, Platons Erziehungslehre, S. 44 fg.; Derſ., Aristoteles Staatspädagogik, S. 144 fg.

abgesehen von einer möglichen sachlichen Brauchbarkeit, der letzte Zweck ist. — Hieraus werden denn drei verschiedene Arten von Unterricht nothwendig.

1) Allgemeiner, d. h. für die Bildung aller Einwohnerklassen bestimmter, Unterricht. Derselbe beabsichtigt, die hauptsächlichsten Regeln auseinander zu setzen, welche den verschiedenen Formen, in denen sich das Schöne ausspricht, zu Grunde liegen. Vorweisung und Erklärung besonders gelungener Beispiele, so wie etwaige eigene Versuche der Zöglinge erläutern und beleben die Lehre. Der Unterricht aber umfaßt, wenn er vollständig ist, Dichtkunst, Mimik, Tonkunst, die zeichnenden und die plastischen Künste. Die Natur der Verhältnisse begründet freilich auch hier einen großen Unterschied zwischen den verschiedenen Lehranstalten. Die Zöglinge der Volksschulen haben, neben den sachlich und sittlich wichtigeren Lehrgegenständen, weder Zeit noch Vorkenntnisse, um mit irgend einem Nutzen Unterricht in allen diesen Zweigen der Kunst zu empfangen. Eben so wenig kann bei den Lehrern von einer irgend gründlichen Kenntniß derselben die Rede sein. Hier ist daher eine Beschränkung des Unterrichtes auf die einzige Tonkunst nothwendig, und zwar lediglich wieder auf den Gesang. So weit aber hat die Sache keine Schwierigkeit, da die Lehrer, schon häufiger kirchlicher Nebenverwendung wegen, Kenntnisse in der Vocalmusik besitzen müssen. In den unteren Gewerbe- und Gelehrten-Schulen, so wie in den entsprechenden Unterrichts-Anstalten für das weibliche Geschlecht kann zu dieser Uebung noch Unterricht im Zeichnen kommen. Bei den ersteren ist er sogar ein Hauptgegenstand. In den höheren Graden dieser Schulen mag aber auch noch Belehrung über Dichtkunst sich anschließen.

2) Wenn sich, wie eben bemerkt, die Gewerbeschulen hinsichtlich der Mehrzahl der Künste mit diesem allgemeinen Unterrichte ebenfalls zu begnügen haben, so tritt doch bei ihnen das Bedürfniß hervor, in einigen bestimmten Theilen der Geschmackslehre ausführlicheren und gründlicheren Unterricht zu geben. Die meisten Gewerbe haben nämlich, außer der allgemeinen Bildung des Geschmackes, auch noch practische Fertigkeit im Zeichnen und Modelli-

ren nöthig; für einige, welche auf der Gränze zwischen Gewerbe und Kunst stehen, ist die Kenntniß schöner Formen sogar vorzugsweises Bedürfniß. Deßhalb muß denn durch die verschiedenen Abtheilungen der Gewerbeschulen hindurch ein nach dem Alter der Zöglinge und ihren materiellen Kenntnissen abgestufter Unterricht in jenen Kunstzweigen zu einem Hauptgegenstande erhoben werden; wobei freilich nie vergessen werden darf, daß für den Gewerbenden die Kenntniß von dem Stoffe und von den dessen Verarbeitung bedingenden Naturgesetzen immer das Wesentlichste bleibt.

3) Noch anders verhält es sich endlich mit Schulen für den eigentlichen Künstler. Dieser bedarf entweder zur Darstellung der Gebilde seiner Einbildungskraft und seines Geschmackes gar keines materiellen Stoffes, wie z. B. der Dichter, der Sänger, Schauspieler, Componist; oder der Stoff ist wenigstens von untergeordneter Bedeutung für ihn und er empfängt ihn wohl schon zubereitet aus den Händen des Gewerbsmannes, so der Bildhauer, Maler, Kupferstecher. Für ihn ist also der Unterricht in den gewerblichen Kenntnissen, welche den Lehrkreis der Gewerbeschulen bilden, überflüssig[2]). Eben so wenig aber ist ihm eine eigentlich gelehrte Bildung Bedürfniß. Leicht erwirbt er sich entweder durch Privatstudium oder durch den gelegentlichen Besuch der nächsten Schule, welcher Art sie sei, so viele allgemeine Bildung, als er zur richtigen Auswahl seines Gegenstandes und der Beiwerke desselben bedarf. Dagegen aber ist dem angehenden Künstler zunächst eine jahrelange Vorbereitung in den mechanischen Fertigkeiten zur Ausübung seiner Kunst und Kenntniß der theoretischen Lehren, später aber die Leitung eines ausgezeichneten Meisters bei den Anfangsversuchen der selbstthätigen Schaffung unabweisliches Bedürfniß. Zu Beidem sind denn eigene Einrichtungen erforderlich, und zwar ist es un-

2) Nur der Baumeister macht hier eine Ausnahme. Diesem sind allerdings nicht nur Kenntnisse von den verschiedenen von ihm zu verwendenden Stoffen nöthig, sondern es dürfen ihm auch manchfache physikalische und mathematische Wissenschaften nicht fremd sein. Dagegen ist für ihn die eigene Handfertigkeit im Zeichnen und Modelliren nicht in deren höchsten Graden nothwendig. Sein Unterricht wird daher zweckmäßiger in den Gewerbe- als in den Kunst-Schulen ertheilt werden.

passend, wenn diese innerlich ganz verschiedenen Arten von Unterricht mit einander vereinigt werden. Einmal ist die Ungeduld des Zöglings, vor Erwerbung fehlerloser Fertigkeit in den Vorkenntnissen zu eigenen Schöpfungen überzugehen, gefährlich. Sodann wird wohl bei großen Meistern in der Regel eine Abneigung bestehen, sich mit dem Unterrichte in den Anfangsgründen zu beschäftigen, während ihre Leitung für Geübtere unschätzbar ist. Endlich ist noch zu beachten, daß für mehrere Künste die Vorübungen gemeinschaftlich gelehrt und betrieben werden können, während die höhere Ausbildung ganz persönlich ist.

Die Beantwortung der Frage, wie viel der Staat für diesen Künstler-Unterricht zu thun und was er den Privat-Anstalten zu überlassen habe, hängt hauptsächlich von der Beantwortung der Vorfragen ab: ob zu dem Unterrichte solche Stoffe, überhaupt solche Vorrichtungen gehören, daß Privatanstalten nicht leicht zu der Herbeischaffung im Stande sind; ferner ob gemeinschaftlicher Unterricht zahlreicher Zöglinge nützlich oder schädlich ist; endlich, ob die Ergreifung eines Kunstzweiges positive Begünstigung vom Staate verdient?

Was nun zuerst den nöthigen Unterrichts-Stoff betrifft, so ist nur bei denjenigen Künsten, für welche der Vorbereitungs-Unterricht im Zeichnen besteht, also bei der Malerei, Bildhauerei, Bau- und Kupferstecherkunst, eine bedeutendere Vorrichtung nöthig. Es bedarf einer günstigen Oertlichkeit, manchfacher Modelle und Muster, künstlicher Beleuchtung. Wenn nun die Herbeischaffung dieser Mittel für eine Privatanstalt auch nicht geradezu unmöglich genannt werden kann, so ist sie doch schwierig und bleibt daher leicht unvollständig.

Hinsichtlich des gemeinschaftlichen Unterrichtes Vieler ist zu unterscheiden zwischen der Vorschule und zwischen der Leitung bei den Versuchen eigener Schaffung. In jener wird ohne allen Zweifel (etwa mit Ausnahme der Instrumental-Musik) zahlreichen Schülern der Unterricht ohne allen Schaden, sogar — der gegenseitigen Aufmunterung wegen — mit Nutzen ertheilt werden können. Dagegen ist die Ausbildung der Anlagen des Einzelnen, die Hervorziehung der Talente, die Verbesserung der Fehler mit Erfolg nur

bei einer kleinen Anzahl von Schülern zu unternehmen. Bei Mehreren fehlt dem Meister Zeit, Kenntniß der besondern Persönlichkeit, Freundesverhältniß. Ueberdieß lehrt die Erfahrung, daß häufig in höheren Kunstlehranstalten (Akademieen) der falsche Geschmack, die Manier und die geistlose Nachahmung ihren Ursprung fanden, und daß sie an dem Sinken der Künste große Schuld trugen [3]).

Soll der Staat die Ergreifung eines Kunstzweiges positiv begünstigen? Die Ausbildung des Kunstsinnes vollendet den Einklang der Gesittigung; zu dieser Ausbildung aber sind Kunstwerke nothwendig; diese aber sind wieder ohne Künstler unmöglich. Die Hindernisse, welche der Erlernung einer Kunst entgegenstehen, sind somit allerdings vom Staate zu entfernen. Allein Pflicht für ihn ist, die Umstände wohl zu überlegen, ehe er weiter geht als unumgänglich nöthig ist, namentlich ehe er zu Ergreifung des Künstlerberufes durch positive Begünstigungen aufmuntert. Die Blüthe einer Kunst und somit die geistige Wirksamkeit und die wirthschaftliche Lage der Künstler hängt lediglich ab von der Erfüllung verschiedener Bedingungen, deren Herbeiführung nicht bei dem Staate steht. Eine unzeitige Ermunterung könnte also nur Unglückliche machen. Von diesen Bedingungen aber sind die wichtigsten: Freude und Sinn des ganzen Volkes an der Kunst, ohne welche der Künstler keinen Beifall, noch weniger Begeisterung findet; bedeutender Volkswohlstand, denn sonst darbt der Künstler; Befreiung von Krieg, inneren Unruhen, selbst nur stark gährenden staatlichen oder religiösen Leidenschaften, weil diese die Theilnahme und die Mittel von der Kunst ab- und auf andere Gegenstände hinwenden. Finden sich diese Bedingungen nicht vor, so unterlasse der Staat jede Aufmunterung. Selbst aber, wenn die äußeren Umstände günstig sind, ist zu wünschen, daß nur Solche sich der Kunst widmen, welche den innern Drang des wirklichen Talentes dazu fühlen und dieses durch Ueberwindung äußerer Schwierigkeiten beweisen. Nur zu leicht verführt eine große Erleichterung der Künstlerlaufbahn Menschen von mittelmäßigen Anlagen, Träge und

3) S. Genelli, Ideen einer Akademie der bildenden Künste. Braunschweig, 1800, S. 1 fg.

Eitle, sich einer Kunst zuzuwenden. Dadurch aber erzieht der Staat Pfuscher und Bettler.

Somit ist denn die Frage, wie viel der Staat für die Erziehung von Künstlern zu thun habe, dahin zu beantworten, daß er nur in dem Falle etwas thun darf, wenn die Zustände des Volkes der Kunst überhaupt und nur in so weit sie bestimmten Arten der Kunst günstig sind, und daß Weiteres unzweckmäßig und selbst schädlich, somit für ihn, der überdieß noch so viele andere dringende und unbedingt nützliche Forderungen zu befriedigen hat, in mehr als Einer Beziehung unerlaubt wäre. Wenn und so weit er aber Schulen zu errichten hat, sind sie jeden Falles auf die Vorbereitungs-Fertigkeiten und Kenntnisse zu beschränken, welche Viele gemeinschaftlich mit Nutzen gebrauchen können. Die höhere Ausbildung des Einzelnen, weil in einer öffentlichen Schule kaum möglich, muß er den Privatbemühungen überlassen. Immer bleibt ihm ja noch übrig, für ausgezeichnete aber durch Armuth in ihren Planen gehemmte Anlagen durch Geld-Unterstützungen die Hindernisse zu entfernen; oder mag er, wenn die Aufnahme von Schülern an der Schwierigkeit scheitern würde, geeignete Räume für dieselben zu finden, den Meistern solche in öffentlichen Gebäuden einräumen oder sonstwie verschaffen. Unter keiner Bedingung also errichte man sogenannte Kunst*akademieen*, sei es für Maler, für Bildhauer, für Musiker u. s. w.; wohl aber in den passenden Fällen niedere Kunst*schulen*, namentlich also zum Unterrichte im Zeichnen und Modelliren, sodann im Gesange, im Tanze und in der Declamation.

§. 108.

2) Durch öffentliche Aufstellung von Kunstwerken.

Keinem Zweifel ist unterworfen, daß zur Bildung des Geschmackes sowohl für den blosen Liebhaber, als für den ausübenden Künstler der Anblick anerkannter Meisterwerke unendlich viel beiträgt. Dieselben sind durch das Nachdenken, zu welchem sie auffordern, und durch die Vergleichungen, welche sie nothwendig veranlassen, lehrreich. Selbst solche Arbeiten, welche an und für sich den Ruhm der Vollendung nicht in Anspruch nehmen können, in

welchen aber die Geschichte einer Kunst in sprechenden Beispielen und in ununterbrochener Reihefolge sich darstellt, können zur Läuterung des Schönheitssinnes mächtig beitragen. Die öffentliche Aufstellung von Werken der bildenden Kunst ist daher immer ein dankenswerthes Unternehmen des Staates. Dieselbe kann aber auf zweierlei Weise passend geschehen. Einmal durch die Gründung öffentlicher, für Jeden zugänglicher Sammlungen; zweitens aber durch die Errichtung von Denkmalen zur Verherrlichung wichtiger Begebenheiten und verdienter Männer.

1) Von entschiedenem Werthe sind vor Allem die Sammlungen, in welchen eine größere Anzahl zweckmäßig geordneter Kunstwerke benützbar gemacht werden; und dieß um so mehr, als nur selten Privatpersonen im Stande sind, erhebliche Sammlungen solcher Art zu Stande zu bringen, diese sodann aber in der Regel nicht einmal Jedem zugänglich sind. Jeder Zweig der bildenden Künste eignet sich zu solchen Vereinigungen; und es kann also der Staat seinen Bürgern eröffnen:

1) Gallerieen von Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen;

2) Sammlungen von Bildhauer-Arbeiten;

3) Zusammenstellungen von geschnittenen Steinen, künstlichen Metallarbeiten u. s. w.

Allerdings sind diese Gegenstände von so hohen Preisen, daß manche, namentlich kleinere, Staaten nicht im Stande sind, ohne Vernachlässigung sachlich nothwendigerer Interessen oder ohne unerträgliche Ueberbürdung ihrer Unterthanen etwas Bedeutendes von dieser Art zusammen zu bringen. Allein es giebt theils solche Staaten und solche Zeiten, welche ein Recht haben, auch für das Angenehme zu sorgen, indem das Nothwendige und Nützliche ohne Ueberspannung oder Vernichtung der Kräfte schon hergestellt ist; theils besitzt zuweilen auch ein minder reicher Staat durch einen günstigen Zufall Kunstwerke, welche, gehörig gesammelt und geordnet, immerhin ein Bildungsmittel abgeben. Für solche besteht denn die Forderung, wenigstens das Mögliche zu thun und an dem am meisten zugänglichen Orte zusammenzustellen, was nutzlos verloren geht, wenn es, allerwärts zerstreut, entweder ganz unbeachtet bleibt

oder höchstens als unzugängliche Zierrath von Schlössern u. s. w. dient. Ist erst ein Anfang gemacht, so kann sich vielleicht durch günstige Zufälle, Geschenke u. s. w. an den unbedeutenden Kern Weiteres im Laufe der Zeit ansetzen. Auch ist wohl zu bedenken, daß in Ermanglung bedeutender Schätze selbst mit sehr mäßigen Mitteln eine Sammlung von guten und zweckmäßig ausgewählten Kopien gebildet werden kann, welche einen bedeutenden Theil der Zwecke einer öffentlichen Gallerie fast eben so gut erfüllt, als eine Sammlung von Originalien. — Daß die liberalste, mit der Sicherheit und Erhaltung der Kunstwerke nur irgend vereinbare Benützung aller dieser Sammlungen unabweisbare Forderung ist, bedarf wohl keines Beweises. Namentlich sei sie ganz unentgeltlich, denn nur dann kann und wird die Masse des Volkes desselben genießen; und es sei der Zugang täglich und lange genug geöffnet, daß immer, wenn die Neigung treibt und die Zeit es gestattet, eine Benützung möglich ist. Der Druck von Katalogen erleichtert Genuß und Studium sehr, und erspart unnöthige Ausgaben für Erklärer [1]).

2) Die Aufstellung von Denkmalen hat, um itzt nur den ästhetischen Gesichtspunct zu fassen, den besonderen Vorzug, daß der Anblick derselben unbedingt Allen immer wiederholt und selbst unbeabsichtigt gegeben wird, daß dieselben somit weit besser gekannt werden und dadurch bildend wirken. Unzweifelhaft ist demnach Bedacht darauf zu nehmen, sobald Gelegenheit zur Errichtung und die erforderlichen, allerdings nicht selten beträchtlichen, Mittel sich finden. Daß dabei möglichste Schönheit erstrebt werden muß, versteht sich. Die Aufstellung schlechter Gebilde ist nicht nur an sich tadelnswerth, sondern auch wegen der geschmackverderbenden Folgen zu bedauern. Ausschreibung von Programmen wird am besten gegen die, auf

1) Als Muster für alle Staaten verdient die Einrichtung und Zugänglichkeit der florentinischen Gallerieen gerühmt zu werden. Ihre starke Benützung von allen Ständen ist der beste Beweis der Zweckmäßigkeit der Maaßregeln. Eine unbegreifliche Unbehilflichkeit in der Zustandebringung einer großen öffentlichen Gemäldesammlung trotz reichen vorhandenen Stoffes, bedeutender Geldmittel und großer Freigebigkeit Einzelner bietet dagegen England dar. Vgl. in Comp. to the Alman., 1859, S. 70 fg. Weit besser allerdings ist die Anordnung der prächtigen Sammlung von Bildwerken in dem britischen Museum.

Kosten der besseren Künstler und des Publikums gehende, Bevorzugung talentloser Günstlinge sichern [2]).

§. 109.

3) Durch öffentliche Kunstdarstellungen.

Nicht alle Kunstwerke lassen sich in Sammlungen oder an öffentlichen Plätzen aufstellen; die Erzeugnisse der tönenden und mimischen Künste verlangen Darstellung durch Menschen und in gegebenen Formen. Auch bei den bildenden Künsten giebt es Fälle, in welchen der wahre Eindruck nur durch eine öffentliche Vorführung, vielleicht selbst eine Handlung, erzielt werden kann. Unzweifelhaft ist es an sich für die Ausbildung des Schönheitssinnes im Volke wünschenswerth, daß auch diese Mittel, die Kunst zum Bewußtsein zu bringen, nicht unterlassen werden. Zu bedauern steht nur, daß viele derselben kostspielig sind, was um so bedenklicher ist, als dieselben in der Regel mit dem Augenblicke der Darstellung spurlos verschwinden, somit von später Kommenden und nicht in der Nähe Wohnenden gar nicht benützt werden können. Weit entfernt daher, alle diese Kunstäußerungen unbedingt zu verlangen, muß man sich damit begnügen, die Gewährung derer zu wünschen, zu welchen die Mittel ohne übermäßige Belastung der Staatskasse beigebracht werden können. Wenn es dabei keinem Zweifel unterliegt, daß nicht blos die großen Städte ein Recht auf solche Genüsse und Bildungsmittel haben; und wenn ferner auch minder vollkommene Darstellungen anregen und belehren können: so ergiebt sich die Forderung, daß in kleinen Orten die Polizei nicht durch zwecklose Verbote die ohnedem sparsamen künstlerischen Versuche noch vermindere. Wenn Recht oder Sittlichkeit nicht bedroht sind, so ist jede dem Publikum angebotene Darstellung zu gestatten.

Es gehören aber nachstehende Kunstleistungen hierher:

2) Gehören auch öffentliche Gebäude, welche materiellen Staatszwecken dienen, nicht eigentlich in die Klasse der Kunstdenkmale, so leuchtet doch ein, daß dieselben ebenfalls zur Bildung des Geschmackes des Volkes dienen können, wenn sie schön in ihrer Art sind. Da nun reine Formen und geistreiche Gedanken an sich nicht theurer sind, als Stumpfheit und Geschmacklosigkeit, häufig sogar noch wohlfeiler in der Ausführung: so ist es wirklich unverzeihlich, daß sogar nicht selten das Häßliche und Einfältige den Vorzug erhält.

1) Theatralische Darstellungen. Höchstens in ganz großen und reichen Städten können Theater ohne Unterstützung aus einer öffentlichen Kasse bestehen, da niedere Eintrittspreise die Kosten nicht decken, hohe aber den Besuch vermindern. Namentlich eine fortdauernde und systematische gute Zusammensetzung der Truppe ist ohne Gewährung von Vortheilen, welche die Kräfte von Privatpersonen übersteigen, nicht denkbar. Uebrigens ist es unzweifelhaft Sache derjenigen Gemeinde, welche den Vortheil eines Theaters hat, einen erklecklichen Beitrag zu geben.

2) Aufführungen von Musikstücken. Je verbreiteter in einem Volke die Anlage zur Musik ist, und je allgemeiner durch die öffentliche Erziehung wenigstens die Anfangsgründe musikalischer Kenntniß und Fertigkeit verbreitet werden, desto begieriger werden auch gute Darstellungen musikalischer Meisterwerke verlangt werden. Allerdings kann hier durch Privatkräfte viel geschehen. Musiker von Gewerbe bieten sich, gegen Entgelt, zur Darlegung ihrer Kunst an und verbreiten durch Wanderungen, welche auch in ihrem eigenen Vortheile liegen, den Genuß in weitem Kreise. Außerdem können sich Privat-Vereine zu Instrumental- und Vocal-Musik bilden, vielleicht sogar zeitweise große Musikfeste feiern. Allein es wird doch auch an Fällen nicht fehlen, in welchen nur durch öffentliche Unterstützung musikalische Darstellungen erleichtert und vervielfältigt werden können. Dieß ist z. B. der Fall bei stehenden Operngesellschaften, guten Militairmusiken, großen Kirchenmusiken; oder es fehlt den Privat-Vereinen an einem passenden Raume für ihre Feste. Selbst in kleinen Orten wird es häufig an der Stelle sein, daß die Gemeindekasse ein Opfer bringt zur Unterhaltung eines Stammes von brauchbaren Musikern.

3) Weniger als früher liegt es in den Sitten der itzigen Zeit öffentliche Prachtaufzüge dem ganzen Volke zur Schau zu stellen. Doch fordert es da oder dort noch alte Gewohnheit oder Stiftung. Hier ist denn Bedacht zu nehmen, daß die, im Ganzen nutzlos verwendeten, Summen wenigstens den Vortheil einer künstlerischen Darstellung gewähren und nicht etwa durch positiven Ungeschmack noch Auge und Sinn verderben.

§. 110.

4) Durch Geldunterstützungen und Ehrenbezeugungen.

Dieselben Gründe, welche für Geldunterstützungen und Ehrenbelohnungen zum Behufe der Förderung der Wissenschaften sprechen (s. oben, S. 602 und 605), machen sich auch hinsichtlich der Künste geltend. Auch hier kann durch eine dem rechten Manne — sei es als Studien- und Reise-Stipendium, sei es als Gehalt, sei es endlich durch Abkauf eines fertigen Werkes [1]) — gegebene Unterstützung die Hervorbringung von Meisterwerken möglich gemacht werden; auch hier werden die äußeren Zeichen der Anerkennung von Verdiensten und von Ruhm nicht nur den zunächst Betheiligten, sondern auch den verleihenden Staat selbst und die übrigen Genossen des Ausgezeichneten ehren. Daß sich dabei der Staat bei den Geld-Unterstützungen nach seinen Verhältnissen und sonstigen Bedürfnissen zu richten hat, und daß er auch hier den allgemeinen Bedingungen der Blüthe einer Kunst Rechnung tragen muß, bedarf freilich nicht erst des Beweises. Uebrigens ist wohl eine doppelte Bemerkung nicht ganz überflüssig. Einmal darf daran erinnert werden, daß es durch die, gewöhnlich reichlich bemessene, Ausstattung der Civilliſten den Fürsten möglich gemacht werden will, ausgezeichnete vaterländische Künstler zu beschäftigen und dadurch am zweck-

1) Passende Vorschläge zu Ertheilung von Preisen an junge Künstler s. bei Genelli, S. 29 fg. Von höchstem Nutzen sind Preise, wenn sie bedeutend genug sind, um einen längeren Aufenthalt in einem für die letzte Ausbildung geeigneten Lande zu machen. In dieser Beziehung ist die Stiftung der Akademie in Rom durch Ludwig XIV. eine Mustereinrichtung, indem sie die Mittel giebt, jährlich einigen jungen Männern, welche den ersten Preis in einem Kunstzweige erhalten haben, auf vier bis fünf Jahre nach Rom zu schicken und sie einer sorgenfreien Verfolgung ihrer Studien unter entsprechender Oberaufsicht zu überlassen. Wenn daran etwas auszusetzen ist, so hängt dieß mit einer zu engen Verbindung der Anstalt mit der Kunstschule in Paris zusammen; und es wäre wohl richtiger gewesen, hierin größere Freiheit herzustellen, als diese Schule (im J. 1863) in zweifelhafter Richtung umzugestalten, den Preisträgern aber die Freiheit zu geben, die Hälfte der Stipendienzeit nach ihrem Belieben an andern Orten zuzubringen. Vgl. Viollet-Leduc, Intervention de l'état dans l'enseignement des beaux-arts. Par., 1864, (welcher die ganze Anstalt aufheben will,) und Vitet, Les arts du dessin en France, in der Revue des deux mondes, 1. Nov. 1864, (welcher der Kunstschule und ihrem Einflusse das Wort redet.)

mäßigsten zu unterstützen. Sodann, daß Geldunterstützungen, allerdings nur in der Form von Ankäufen von bereits fertigen Werken, auch durch Privatvereine in nicht unbedeutendem Maaße gewährt werden können.

Sowohl Geldgewährungen als Ehren-Belohnungen werden sich sehr zweckmäßig anknüpfen lassen an öffentliche Kunstausstellungen, welche von Zeit zu Zeit zu veranstalten sind, theils zur gegenseitigen Belehrung und Aufmunterung der Künstler, theils um dieselben und ihre Werke vor das Auge des Publikums zu bringen, theils endlich um die Regierung zum Behufe jener Belohnungen mit ihnen bekannt zu machen. Ein Gericht von unbetheiligten Kunstverständigen fälle dann den Ausspruch über den verhältnißmäßigen Werth der ausgestellten Werke, und ihre Ansicht, mit den Gründen belegt, werde öffentlich bekannt gemacht. Ueber die äußere Einrichtung vgl. das unten Bd. II, §. 166, über die Gewerbe-Ausstellungen Gesagte; nur mag noch bemerkt werden, daß die Veranstaltung solcher Ausstellungen keineswegs mit Nothwendigkeit von der Regierung selbst ausgehen muß, sondern daß auch Privat-Vereine solche veranstalten können, etwa in passendem Wechsel unter verschiedenen Städten. Uebrigens werden sie um so zahlreicher mit Kunstwerken beschickt werden, wenn auch für Verkauf der ausgezeichneteren Sorge getragen wird, was denn, neben passenden Ankäufen von der Regierung, geschehen kann durch Veranstaltung von Lotterieen oder durch Erwerbung von den genannten Vereinen zur Verloosung unter ihre Mitglieder. — Leicht kann, natürlich in etwas veränderter Form, die Ausstellung und Mitwerbung auch auf die Werke der Ton- und Dicht-Kunst ausgedehnt werden, obgleich hier ein solches besonderes Aufmerksammachen des Volkes weniger nöthig scheint, indem die Erzeugnisse der Dichter und Tonkünstler viel schneller und allgemeiner auf anderen Wegen bekannt werden [2]).

2) Berühmt sind die regelmäßigen Kunstausstellungen in Paris, Berlin, Brüssel ꝛc. Sie sind wohl auch schon vereinigt gewesen mit Gewerbe-Ausstellungen, so z. B. bei der großen Londoner Ausstellung im J. 1862. Von höchster Bedeutung war die von Privaten veranstaltete Gemäldeausstellung in Manchester. Nicht lange dauerten die französischen Einrichtungen der großen zehnjährigen Preise für das beste Werk der Tonkunst u. s. w.

LIBRARY OF CONGRESS
0 022 020 629 4